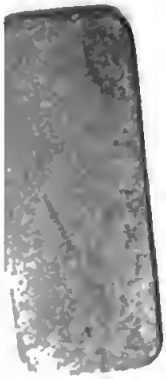

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 27 1911

Digitized by Google

52

Ordinances

Hessische

Ausführungsgesetze

zu den

Reichsjustizgesetzen.

Amtliche Handausgabe mit Sachregistern.

Darmstadt.
Buchhandlung Großherzoglichen Staatsverlags.
G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung. Verlag.
1879.

Digitized by Google

DEC 27 1911

Materialien

zu den die

Ausführung der Reichs-Justizgesetze

betreffenden

Hessischen Gesetzen.

III. Band.

Materialien zu den Gesetzen:

1) das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend;
2) die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend;
3) das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend;
4) die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend.

Darmstadt.
Buchhandlung Großherzoglichen Staatsverlags.
G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung. Verlag.
1879.

Materialien zu dem Gesetz

das

Verfahren in Sachen

der

nichtstreitigen Gerichtsbarkeit

betreffend.

Digitized by Google

I.

Gesetz-Entwurf,

das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

Ludwig IV., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c.

In Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt.

Erster Abschnitt.

Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.

I. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

In Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit haben, sofern das Gericht nicht von Amtswegen thätig oder vorschriftsmäßig nicht in anderer Weise mit einer Angelegenheit befaßt wird, die Betheiligten ihre Anträge bei dem Gerichte schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Artikel 2.

Die Betheiligten können sich in den Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigter kann jede prozeßfähige Person sein. Das Gericht kann jedoch Personen, welche aus der Uebernahme solcher Vollmachten ein Geschäft machen, als Bevollmächtigte zurückweisen. Auf Rechtsanwälte findet diese letztere Bestimmung keine Anwendung. Die Zurückweisung unterliegt keiner Anfechtung.

Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen; die Vollmacht ist zu den Gerichtsakten abzugeben.

Eine Privaturkunde muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Auf die Beglaubigung finden die Vorschriften des Artikels des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom . . . 187 Anwendung.

Artikel 3.

Hält das Gericht zur Vorbereitung seiner Entscheidung weitere Aufklärungen oder die Vorlage von Urkunden für erforderlich, so kann es dem Antragsteller durch Beschluß deren Beibringung auferlegen oder in anderer Weise ihn zu deren Beibringung veranlassen.

Das Gericht kann nach seinem Ermessen auch von Amtswegen weitere Ermittlungen vornehmen.

Artikel 4.

Die Entscheidung ist im Falle der Abweisung eines Antrags mit Gründen zu versehen.

Artikel 5.

Die Entscheidung ist von dem Richter zu unterschreiben.

Dieselbe wird, mit dem Gerichtssiegel versehen, dem Antragsteller in Urschrift ausgeliefert, sofern deren Bewahrung bei den Gerichtsakten nicht entweder vorgeschrieben oder zum Zwecke von Amtshandlungen des Gerichts nothwendig ist.

Liegt einer der letzteren Fälle vor, so ist dem Antragsteller auf sein Verlangen eine Ausfertigung der Entscheidung und, wenn angemessen, des Antrags zu ertheilen. Die Aus-

fertigung hat der Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Artikel 6.

Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit findet, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung jedes Rechtsmittel ausgeschlossen ist, das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt.

Auf dieses Rechtsmittel finden die Vorschriften der §§ 532—538 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, beziehungsweise das Beschwerdegericht, hat in dem Falle, wenn der Beschwerdeführer glaubhaft macht, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung ihm einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachtheil bringen werde, die Aussetzung der Vollziehung anzuordnen.

Artikel 7.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte im Falle des vorhergehenden Artikels findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. In letzterer Beziehung sind die §§ 512 und 513 der Civilprozeßordnung maßgebend.

Artikel 8.

Die weitere Beschwerde wird bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, eingelegt; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgerichte eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, welche von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten muß.

Ist für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts eine Nothfrist vorgeschrieben, so findet diese Frist auch auf die Einlegung der weiteren Beschwerde Anwendung. Die Einlegung bei dem Oberlandesgerichte genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erkannt wird.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 535—538 der Civilprozeßordnung.

Artikel 9.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, Armenrecht, Zustellungen, Termine, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowie die Vorschriften des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilproceßordnung und Konkursordnung betreffend, vom .... 187 über Kompetenzkonflikte finden in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. In Betreff der Zustellungen können durch Verordnung einfachere Formen des Nachweises als diejenigen der Civilprozeßordnung zugelassen werden.

II. Verfahren bei Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung und bei Berichtigung der Standesregister.

Artikel 10.

Das Verfahren wegen Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes.

Das Amtsgericht ist befugt, den Standesbeamten zur berichtlichen Aeußerung über die Gründe der Ablehnung aufzufordern und ihn durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark zur Berichterstattung anzuhalten.

Artikel 11.

Auf das Berichtigungsverfahren finden die Vorschriften der Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes mit der besonderen Bestimmung Anwendung, daß das Amtsgericht die bei der Berichtigung Betheiligten zu hören und geeigneten Falls dieselben durch Bekanntmachung in dem für die Einrückungen des Gerichts bestimmten Blatte zu etwaigem Einspruche aufzufordern hat.

Die gutachtliche Vernehmung des Familienraths in der Provinz Rheinhessen findet nicht mehr statt.

Ergeben sich streitige Verhältnisse, so hat das Amtsgericht die Betheiligten auf den Prozeßweg zu verweisen.

Artikel 12.

In Fällen, in welchen ein öffentliches Interesse an der Berichtigung besteht, kann die Aufsichtsbehörde das Berichtigungsverfahren von Amtswegen einleiten.

Artikel 13.

In den Fällen der Artikel 10—12 sind die Verhandlungen und Entscheidungen bei den Gerichtsakten zu bewahren. Der Aufsichtsbehörde ist von Amtswegen ein die Namen der Betheiligten, das Datum, die Gründe und den verfügenden Theil der gerichtlichen Entscheidung enthaltender Auszug zu behändigen. Auf Verlangen ist auch den Betheiligten ein solcher Auszug zu behändigen.

III. Verfahren bei Erkennung von Ordnungsstrafen auf Grund des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes vom 1. August 1862 und des Genossenschaftsgesetzes.

Artikel 14.

Die von den Amtsgerichten auf Grund des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, des Absatzes 2 des Artikels 7 des Gesetzes, die Einführung des Handelsgesetzbuchs betreffend vom 1. August 1862 und des Gesetzes, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend, vom 4. Juli 1868 anzudrohenden und auszusprechenden Ordnungsstrafen bestehen in Geldstrafen bis zu 500 Mark.

Eine Umwandlung der Ordnungsstrafen in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

Artikel 15.

Wenn das Amtsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erlangt, daß in einem Falle die gesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung zum Handels- oder Genossenschaftsregister, über die Zeichnung der Firma oder Unterschrift oder die Einreichung dieser Zeichnung, über die Erstattung vorschriftsmäßiger Anzeigen oder die Einreichung von Mitgliederverzeichnissen, sowie über andere unter § 66 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1868 begriffene Handlungen nicht befolgt worden sind, so hat das Amtsgericht eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ord-

nungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Anordnung zu befolgen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Die Zustellung der Verfügung kann durch den Gerichtsdiener oder auch durch der Post zu übergebendes, mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehenes Schreiben erfolgen.

Der Einspruch wird bei dem Amtsgerichte schriftlich eingereicht oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt.

Artikel 16.

Wird innerhalb der bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt noch Einspruch erhoben, so wird die angedrohte Ordnungsstrafe gegen den Betheiligten ausgesprochen und die Vollstreckung angeordnet. Gleichzeitig ist die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen und hiermit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Artikel 17.

Wird innerhalb der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Amtsgericht, wenn nicht aus dem Einspruche die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergiebt, einen Termin zur mündlichen Verhandlung in öffentlicher Sitzung anzuberaumen und den Betheiligten zu diesem Termine vorzuladen. In dem Termine ist der Betheiligte mit seinen Einwendungen zu hören, geeigneten Falls Beweis zu erheben und Entscheidung zu erlassen.

Der Betheiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Zur Ermittlung des Sachverhalts kann das Gericht sowohl vor als nach dem anberaumten Termine die geeignet scheinenden Erhebungen selbst vornehmen oder durch die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft vornehmen lassen. Es können zu diesem Zwecke Zeugen und Sachverständige vernommen werden.

Das Gericht kann die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Sitzung anordnen, zu diesem Zwecke die Verhandlung auch in eine andere Sitzung vertagen.

Lehnt das Gericht den Antrag des Betheiligten auf Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen ab, so kann der Betheiligte die betreffende Person unmittelbar laden lassen. Er ist hierzu auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Artikel 18.

Erscheint der Betheiligte in dem anberaumten Termine nicht, so entscheidet das Amtsgericht auf Grund der Akten und nach Erhebung der etwa vorgeschlagenen Beweise.

Artikel 19.

Wird der Einspruch, der Betheiligte mag erschienen sein oder nicht, als unbegründet erkannt, so wird die angedrohte Ordnungsstrafe, unter Verurtheilung des Betheiligten in die Kosten ausgesprochen und die Vollstreckung angeordnet.

Gleichzeitig mit der Entscheidung ist eine neue Verfügung nach Maßgabe des Artikels 15 gegen den Betheiligten zu erlassen und mit der Ansetzung von Ordnungsstrafen so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Artikel 20.

Gegen die Verwerfung des Einspruchs und den Ausspruch der Strafe steht dem Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist binnen der vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung durch Verkündung, oder, wenn der Betheiligte nicht anwesend war, durch Zustellung an laufenden Nothfrist von einer Woche einzulegen.

Durch Einlegung der Beschwerde wird die Vollstreckung der Entscheidung gehemmt.

Im Uebrigen finden die Artikel 6—8 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Artikel 21.

Im Falle des Absatzes 2 des Artikels 26 des Handelsgesetzbuchs ist der Betheiligte unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufzufordern, daß er sich der ihm nicht zustehenden Firma ferner nicht bediene oder, wenn er sich zu deren Führung berechtigt halte, in bestimmter Frist Einspruch gegen diese Verfügung erhebe. Erfolgt kein Einspruch, so spricht das Amtsgericht die angedrohte Ordnungs-

strafe aus, sobald und so oft es in glaubhafter Weise Kenntniß davon erlangt, daß der Betheiligte der ergangenen Aufforderung zuwidergehandelt hat.

Das Verfahren richtet sich im Uebrigen nach den Vorschriften der vorhergehenden Artikel.

Artikel 22.

Gegen die Versäumung der Einspruchs- oder Beschwerdefrist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Betheiligte durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Betheiligte von der Zustellung der Verfügung oder Entscheidung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Die Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe beantragt werden.

IV. Zustellungen der Gerichtsvollzieher.

Artikel 23.

Auf das Verfahren bei Zustellungen der Gerichtsvollzieher in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 des Artikels 30 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 finden, sofern nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften bestehen, die Bestimmungen der §§ 152—190 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Insofern die Gerichtsvollzieher in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit solchen Zustellungen, welche der Regel nach den Gerichtsdienern obliegen, beauftragt werden, kommen die für Zustellungen der Gerichtsdiener geltenden oder vorzuschreibenden Bestimmungen zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Provinz Rheinhessen betreffend.

I. Fürsorge für Vermißte.

Artikel 24.

Zu dem Falle des Artikels 112 des in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Amts-

gericht auf Antrag der Betheiligten oder der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte die geeignete Anordnung zu treffen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes.

Das Amtsgericht kann auch von Amtswegen die erforderlichen Maßregeln anordnen.

Artikel 25.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vermißte seinen Wohnsitz oder, wenn der Ort seines Wohnsitzes unbekannt ist, zuletzt seinen Aufenthalt hatte.

Artikel 26.

Bestellt das Amtsgericht dem Abwesenden einen Pfleger (Kurator), so hat es die Vermögensverwaltung des letzteren in gleicher Weise wie die der Vormünder zu beaufsichtigen, insbesondere denselben zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, sowie zur Rechnungsablage in zu bestimmenden Fristen anzuhalten. Kommt der Pfleger der einen oder der anderen dieser Verpflichtungen nicht nach, oder ergibt die Rechnungsablage Zweifel in Bezug auf seine Verwaltung, so kann das Amtsgericht ihn, selbst von Amtswegen, von der Pflegschaft entlassen.

Artikel 27.

In dem Falle des Artikels 113 des bürgerlichen Gesetzbuchs haben die Betheiligten den Antrag auf Ernennung eines Notars zur Vertretung des Vermißten bei dem Amtsgerichte schriftlich einzureichen. Der Amtsrichter vollzieht die Ernennung auf der den Betheiligten wieder auszuhändigenden Eingabe.

II. Verzichtleistung auf Erbschaften oder Gütergemeinschaften; Annahme unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses.

Artikel 28.

Bei jedem Amtsgerichte wird ein Register zur Aufnahme der nach Vorschrift der Artikel 784, 793 und 1457 des bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie der Artikel 874 und 997 der in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Prozeß-Ordnung abzugebenden Erklärungen angelegt.

Die Eintragungen in dieses Register erfolgen unter fortlaufenden Nummern.

Die Erklärungen sind vor dem Amtsrichter abzugeben. Die Eintragungen hat der Amtsrichter und der Gerichtsschreiber nach Vorlesung und Genehmigung mit den Erklärenden zu unterzeichnen. Sind die letzteren schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert, so haben sie ihr Handzeichen beizufügen; können sie auch dieses nicht beifügen, so ist der Grund hiervon anzugeben.

III. Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen bei Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahmen von Erbverzeichnissen und Veräußerungen beweglicher Sachen.

Artikel 29.

Die Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen, welche das Amtsgericht in den Fällen der Artikel 909 Nr. 2, 915—923, 928, 931, 932, 935, 942, 943 Nr. 9, 944, 946 und 948 der in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Prozeßordnung zu erlassen hat, erfolgen stets durch den Amtsrichter und zwar auch dann, wenn die Siegelung oder Entsiegelung auf Anordnung des Richters durch den Gerichtsschreiber stattfindet.

Insbesondere hat in allen Fällen, in welchen bisher der Friedensrichter dem Präsidenten des Bezirksgerichts Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung herbeizuführen hatte, der mit der Siegelung oder Entsiegelung beauftragte Gerichtsschreiber dem Amtsrichter zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen.

In dem Falle des Artikels 921 kann der Gerichtsschreiber eine Bewachung nach Maßgabe des ersten Absatzes des Artikels anordnen, zu einer auch nur vorläufigen Entscheidung ist er aber nicht befugt.

Artikel 30.

Die Anträge der Betheiligten können sowohl schriftlich eingereicht, als zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Geschieht das erstere, so sind die Anträge und die darauf ergehenden Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen, sofern letztere nicht in das Protokoll selbst aufgenommen werden können, dem Protokolle über die Siegelung oder Entsiegelung als Anlage beizufügen.

Digitized by Google

Werden die Anträge zu Protokoll angebracht, so sind dieselben in dem über die Siegelung oder Entsiegelung zu errichtenden Protokolle zu beurkunden.

In das Protokoll sind auch alle gerichtlichen Verhandlungen, Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen, zu welchen die Siegelung oder Entsiegelung Veranlassung gibt, einzutragen, sofern nicht der Zweck der Verfügung die Aushändigung derselben an die Betheiligten nothwendig macht.

Der Richter hat, wenn nicht das ganze Protokoll von ihm mit dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist, die von ihm erlassenen, in das Protokoll aufgenommenen Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen besonders zu unterschreiben.

Sofern in Vorstehendem nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Artikel 31.

In den Fällen der Artikel 921, 944 und 948 der in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Prozeß-Ordnung kann die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen, wenn dieselbe nach der Beschaffenheit des Falles auf Bericht des Gerichtsschreibers oder des Notars, ohne besonderen Antrag der Betheiligten, oder auf einseitigen Antrag getroffen werden kann, oder nur Verhältnisse zwischen den Betheiligten und dritten Personen in Frage stehen. Bei Streitigkeiten unter den Betheiligten dagegen, deren Entscheidung die Anhörung beider Theile voraussetzt, sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten zu beobachten. In diesem Falle finden auch die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

IV. Verfahren in den vor das Landgericht gehörigen Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Artikel 32.

In denjenigen Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche in erster Instanz das Landgericht zuständig ist, finden die bisherigen Vorschriften über das Verfahren Anwendung. Dies gilt auch von den gegen die Entscheidungen der bisherigen Bezirksgerichte zulässigen Rechtsmitteln. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts

in der Rechtsmittelinstanz findet dagegen Cassationsrekurs nicht mehr statt.

Insofern bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung des Obergerichts der Provinz Rheinhessen in einer Angelegenheit der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit noch mit Cassationsrekurs anfechtbar sein sollte, kann derselbe in der gesetzlichen Frist und Form bei dem Oberlandesgerichte, welches darüber in der Besetzung mit 7 Richtern zu entscheiden hat, eingelegt werden.

V. Oeffentliche Bekanntmachung von Eheverträgen.

Artikel 33.

Die durch Artikel 67, 68 und 69 des Code de commerce vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung von Eheverträgen zwischen Ehegatten, von welchen einer zur Zeit des Vertragsabschlusses Kaufmann ist oder nach Schließung der Ehe Kaufmann wird, erfolgt in Zukunft ausschließlich in der durch Artikel 160 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom . . . . 18 . . für die Veröffentlichung der Gütertrennungsklagen vorgeschriebenen Form.

Zu diesem Zwecke hat im Falle des Artikels 68 der Notar, welcher den Ehevertrag aufgenommen hat, im Falle des Artikels 69 der Ehegatte, welcher nach Schließung der Ehe Kaufmann wird, dem Gerichtsschreiber des Landgerichts den vorschriftsmäßigen Auszug innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu überstellen.

Der Notar, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat eine Ordnungsstrafe von 50 Mark und, wenn die Unterlassung die Folge eines sträflichen Einverständnisses ist, unbeschadet seiner Schadensersatzpflicht gegenüber den Gläubigern des Ehegatten, Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Dienstentlassung zu gewärtigen. Der Ehegatte, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, kann, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 34.

Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei den Gerichten schwebenden Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehen von den Stadt-, Land- und Friedensgerichten an die Amtsgerichte, von den Hof-, Bezirks- und Handelsgerichten an die Landgerichte, von dem Ober-Appellations- und Cassationsgerichte und dem Obergerichte an das Oberlandesgericht über und werden nach den bisherigen Vorschriften über das Verfahren erledigt.

Artikel 35.

Das Kostenwesen in nichtstreitigen Sachen wird, soweit nöthig, durch Verordnung geregelt.

Artikel 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

2c. 2c.

Inhaltsverzeichniß

zu dem Geſetz-Entwurf, das Verfahren in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

Erſter Abſchnitt.

Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.

I. Allgemeine Vorſchriften. Art. 1—9.
II. Verfahren bei Anweiſung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung und bei Berichtigung der Standesregiſter. Art. 10—13.
III. Verfahren bei Erkennung von Ordnungsſtrafen auf Grund des Handelsgeſetzbuchs, des Einführungsgeſetzes vom 1. Auguſt 1862 und des Genoſſenſchaftsgeſetzes. Art. 14—22.
IV. Zuſtellungen der Gerichtsvollzieher. Art. 23.

Zweiter Abſchnitt.

Die Provinz Rheinheſſen betreffend.

I. Fürſorge für Vermißte. Art. 24—27.
II. Verzichtleiſtung auf Erbſchaften oder Gütergemeinſchaften; Annahme unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichniſſes. Art. 28.
III. Anordnungen, Verfügungen und Entſcheidungen bei Siegelungen, Entſiegelungen, Aufnahmen von Erbverzeichniſſen und Veräußerungen beweglicher Sachen. Art. 29—31.
IV. Verfahren in den vor das Landgericht gehörigen Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit. Art. 32.
V. Oeffentliche Bekanntmachung von Eheverträgen. Art. 33.

Dritter Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen. Art. 34—36.

II.

Motive

zu dem Gesetzentwurfe, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

Vorbemerkung.

In Artikel 6 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878, ist bestimmt, daß das Verfahren in Sachen, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, soweit nichts Anderes verordnet werde, sich nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften richten, über die in Angelegenheiten dieser Art zulässigen Beschwerden und Rechtsmittel aber und das dabei einzuhaltende Verfahren besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen werden sollen.

Hiernach würde nur in letzterer Beziehung eine unbedingte Nöthigung zum Erlasse besonderer Vorschriften über das Verfahren in nichtstreitigen Sachen bestehen. Inhaltlich der Motive zu dem Gesetze vom 3. Septbr. 1878 (s. Beilage Nr. 403 zum 64. Protokolle der Verhandlungen der zweiten Kammer, 22. Landtag, S. 9., 15 und 16), war jedoch schon bei der Ausarbeitung jenes Gesetzes nach mehreren Richtungen hin auch bezüglich des Verfahrens in erster Instanz der Erlaß neuer Vorschriften als erforderlich beziehungsweise zweckmäßig erkannt.

Eine wiederholte Prüfung der Frage ergab, daß solche Vorschriften für das Verfahren bei der Anweisung von Standes-

beamten zur Vornahme abgelehnter Amtshandlungen und bei der Berichtigung der Standesregiſter, für das Verfahren bei Erkennung von Ordnungsſtrafen auf Grund des Handelsgeſetzbuchs und des Genoſſenſchaftsgeſetzes, für die Zuſtellungen der Gerichtsvollzieher in den Fällen des Artikels 30 des Geſetzes vom 3. September 1878 ſowie für das Verfahren bei den Amtsgerichten der Provinz Rheinheſſen in den dieſen Gerichten durch Artikel 13 jenes Geſetzes überwieſenen Angelegenheiten nothwendig ſeien.

Hierbei ergab ſich weiter, daß es zweckmäßig und ausführbar ſei, für alle hiervor bezeichneten Verfahren eine Anzahl allgemeiner Vorſchriften zu erlaſſen, welche bei allen gleichmäßig zur Anwendung kommen und den für die einzelnen Verfahren erforderlichen beſonderen Vorſchriften zur Grundlage dienen könnten.

Endlich kam in Erwägung, daß für das Verfahren in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit, ſoweit dasſelbe nicht in Bezug auf einzelne Arten von Angelegenheiten durch Geſetze, Verordnungen oder Inſtruktionen geordnet iſt, ſowol in den diesſeitigen Provinzen als in der Provinz Rheinheſſen normative Vorſchriften fehlen, welche da, wo beſondere Vorſchriften nicht beſtehen, für die Gerichte wie für die Rechtſuchenden maßgebend wären. Hier wie dort hat man ſich mit Hülfe der Analogie, für welche mit der alten Gerichtsorganiſation und mit dem alten Verfahren die Vorausſetzungen wegfallen, die Formen, deren man nicht entbehren konnte, ſelbſt geſchaffen. Ein ſolcher Zuſtand iſt nicht haltbar und fordert zur Abhülfe auf dem Wege der Geſetzgebung auf. Dazu kommt, daß es für die Geſchäftsbehandlung von Werth iſt, wenn das Verfahren in nichtſtreitigen Angelegenheiten in ſeinen Formen ſich thunlichſt dem neuen Prozeßverfahren anſchließt und daß es zweckmäßig iſt, wenn das für dieſe Angelegenheiten zu regelnde Verfahren in der Rechtsmittelinſtanz auf einem möglichſt gleichen Verfahren in der unteren Inſtanz beruht.

Durch dieſe Erwägungen geleitet gelangte man dazu, in den vorliegenden Entwurf eine Anzahl allgemeiner Vorſchriften aufzunehmen, welche ſowol den einzelnen darin geregelten Verfahren zur gemeinſamen Grundlage dienen, als überhaupt in Sachen der nichtſtreitigen Rechtspflege ſofern für deren Behandlung nicht abweichende beſondere Vorſchriften beſtehen, zur Anwendung kommmen ſollen. Mit dieſen Beſtimmungen wurden

diejenigen über die zulässigen Rechtsmittel und das dabei einzuhaltende Verfahren verbunden. (Artikel 1—9 des Entwurfs.) Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs enthalten die besonderen Vorschriften, welche in den angegebenen Richtungen sowie sonst noch für nothwendig gehalten wurden.

Besondere Begründung.

Erster Abschnitt.

Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.

I. Allgemeine Vorschriften.

Zu Artikel 1—8.

Die hier sowie die in Artikel 9 getroffenen Bestimmungen sollen wie bereits hervorgehoben, für alle Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten, für welche ein besonderes Verfahren überhaupt nicht vorgeschrieben ist; sie sollen subsidiär aber auch da, wo ein besonderes Verfahren entweder besteht oder durch den Entwurf eingeführt wird, zur Anwendung kommen, wenn und soweit das besondere Verfahren einer Ergänzung nach der einen oder anderen Richtung hin bedarf. In letzterer Beziehung soll nur bei den in dem Artikel 32 des Entwurfs bezeichneten Verfahren eine Ausnahme eintreten.

Aus dem Inhalte der getroffenen Bestimmungen ergiebt sich im Uebrigen, daß deren Anwendbarkeit, einige wenige Bestimmungen ausgenommen, sich auf solche Fälle beschränkt, in welchen eine Entscheidung, Verfügung oder Anordnung des Gerichts beantragt wird, daß dieselbe aber ausgeschlossen ist, wenn das Gericht in anderer Weise als durch Entscheidung, Beschluß oder Verfügung, z. B. durch Testamentsaufnahme, thätig werden soll.

Ein für alle Mal sei hier bemerkt, daß der in dem Entwurfe gebrauchte Ausdruck „Entscheidung" alle Arten von Entscheidungen, Beschlüssen, Verfügungen und Anordnungen, zu welchen die nichtstreitige Rechtspflege Veranlassung giebt, in sich begreift und stets in diesem weitesten Sinne zu verstehen ist.

Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben.

Die Vorschriften über die Formen des Verfahrens schließen sich an die für ähnliche Fälle getroffenen Bestimmungen der Civilprozeßordnung an. Mit Rücksicht auf die sehr verschieden-

artigen Fälle, auf welche sie anwendbar sein sollen, mußten sie möglichst allgemein gehalten und namentlich für die Instruktion den Gerichten der weiteste Spielraum belassen werden.

Die Verfahren, um welche es sich handelt, gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte; jeder Anwaltszwang mußte daher ausgeschlossen bleiben. Dagegen war den Parteien nach Analogie des § 75 der Civilprozeßordnung eine Vertretung durch Bevollmächtigte zu gestatten, für den Nachweis der Bevollmächtigung aber in Rücksicht auf die Wichtigkeit vieler der in Betracht kommenden Angelegenheiten die Vorlage einer öffentlichen Urkunde oder doch einer beglaubigten Privaturkunde zu verlangen. Auch schien es geboten, den Gerichten nach Analogie des § 143 der Civilprozeßordnung das Recht zur Zurückweisung solcher Personen, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, aus der Uebernahme von Vollmachten in nichtstreitigen Sachen ein Geschäft machen, zu gewähren.

Für eine dem Antrage entsprechende Entscheidung bedarf es keiner Angabe von Gründen; für eine abweisende Entscheidung mußte die Angabe der Gründe sowol im Interesse des Antragstellers als auch der richtigen Würdigung der Entscheidung durch den oberen Richter, im Falle einer Beschwerde, vorgeschrieben werden.

In sehr vielen Fällen hat die Bewahrung der Entscheidung bei den Gerichtsakten keinen Zweck, sie war daher nur für Ausnahmefälle vorzuschreiben, für die Regel aber war die Auslieferung der Entscheidung an den Antragsteller zu verordnen.

Die in der nichtstreitigen Rechtspflege ergehenden Entscheidungen haben das Gemeinsame, daß sie ebenso wenig eine vorgängige mündliche Verhandlung, wie einen Streit unter gegnerischen Parteien zur nothwendigen Voraussetzung haben; sie stehen deßhalb mit Urtheilen im Sinne der Civilprozeßordnung nicht auf einer Linie, wohl aber mit solchen Entscheidungen, gegen welche nach Maßgabe der Civilprozeßordnung das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet. Die Beschwerde ist daher an sich, namentlich aber auch im Hinblick auf ihre Ausgestaltung durch die Civilprozeßordnung das dem Verfahren in nichtstreitigen Sachen entsprechende Rechtsmittel. Des Erlasses besonderer Vorschriften über das Verfahren bei Einlegung der Beschwerde, sowie bezüglich der Austragung derselben bedurfte es nicht, da diejenigen der Civilprozeßordnung auch für die Beschwerde in nichtstreitigen Sachen durchaus angemessen sind. Nur

in einer Beziehung ſchien eine etwas abweichende Beſtimmung nothwendig. Es kam nämlich in Erwägung, ob nicht der Einlegung der Beſchwerde, ſei es allgemein, ſei es in beſonderen Fällen, aufſchiebende Wirkung beizulegen ſei. Hätte man das Erſtere thun, der Beſchwerde allgemein aufſchiebende Wirkung beilegen wollen, ſo wäre es nothwendig geweſen, auch allgemein eine Nothfriſt zur Einlegung der Beſchwerde vorzuſchreiben, was aber der Natur der Angelegenheiten der nichtſtreitigen Rechtspflege nicht entſprochen hätte. Die Aufzählung beſonderer Fälle, in welchen die Beſchwerde aufſchiebende Wirkung haben würde, mußte bei dem Mangel einer codificirten Geſetzgebung bedenklich und nicht wohl ausführbar erſcheinen. Man glaubte daher es im Weſentlichen bei den Vorſchriften des § 535 der Civilprozeßordnung belaſſen und ſich darauf beſchränken zu ſollen, daß man den Gerichten aufgiebt, von der ihnen durch die Abſätze 2 und 3 des angeführten Paragraphen gewährten Befugniß ſtets dann Gebrauch zu machen, wenn der Beſchwerdeführer die begründete Beſorgniß, daß der Vollzug der Entſcheidung ihm einen überhaupt nicht oder nur ſchwer zu erſetzenden Nachtheil bringen werde, beſcheinigt.

Die Civilprozeßordnung gewährt für ſtreitige Sachen in der Regel nur zwei Inſtanzen; ausnahmsweiſe findet eine dritte, die auf Prüfung des Rechtspunkts beſchränkte Reviſionsinſtanz, ſtatt. Für nichtſtreitige Sachen dürfte ſich das nämliche Syſtem empfehlen. Die thatſächlichen Verhältniſſe werden in dieſen Angelegenheiten ſelten Schwierigkeiten für die Beurtheilung darbieten; für deren Aufklärung und Würdigung ſind daher zwei Inſtanzen ganz eben ſo für ausreichend zu erachten, wie in der ſtreitigen Gerichtsbarkeit. Enthält die Entſcheidung zweiter Inſtanz gleichwohl eine Verletzung der Intereſſen der Betheiligten, ſo wird der Regel nach der Grund darin liegen, daß das Gericht bei ſeiner Entſcheidung entweder von einem unrichtigen Rechtsſatze ausgegangen iſt oder eine zutreffende Rechtsnorm nicht angewendet oder bei Feſtſtellung des Sachverhältniſſes eine Rechtsnorm verletzt hat. Gegen ſolche Rechtsverletzungen aber iſt ſowohl wegen der Wichtigkeit der Intereſſen, als auch zur Wahrung der Rechtseinheit in dem Gebiete der nichtſtreitigen Rechtspflege nach dem Vorgange des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zum Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetze vom 24. April 1878 (§§ 40, 51—56) ein der Reviſion nachgebildetes Rechtsmittel zu gewähren. Die Artikel 7 und 8

des Entwurfs enthalten die hierauf bezüglichen, den Beſtimmungen des Preußiſchen Geſetzes entliehenen Vorſchriften. Wegen der näheren Begründung derſelben erlaubt man ſich auf die Motive zu dem Entwurfe jenes Ausführungsgeſetzes S. 65—67 Bezug zu nehmen.

Nur zwei Punkte bedürfen einer beſonderen Hervorhebung. Die weitere Beſchwerde in nichtſtreitigen Sachen ſetzt nicht, wie die Reviſion, einen beſtimmten Werth des Beſchwerdegegenſtandes voraus; da die Gegenſtände der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit in vielen Fällen ſich jeder Werthſchätzung entziehen, ſo konnte die Vorſchrift einer ſolchen Vorausſetzung nicht für zuläſſig erachtet werden. Dagegen ſetzt jene Beſchwerde ſtets eine Rechtsverletzung voraus, unterſcheidet ſich alſo weſentlich von der weiteren Beſchwerde, welche der § 531 Abſ. 2 der Civilprozeßordnung in ſtreitigen Sachen gegen die Entſcheidung des Beſchwerdegerichts geſtattet. Letztere ſetzt voraus, daß die Entſcheidung des Beſchwerdegerichts einen neuen ſelbſtſtändigen Beſchwerdegrund enthält, findet alſo bei Zurückweiſung der Beſchwerde nicht ſtatt, iſt aber ſowohl aus thatſächlichen wie aus rechtlichen Gründen zuläſſig, wenn die Entſcheidung des Beſchwerdegerichts in der einen oder anderen Beziehung einen neuen Grund zur Beſchwerde abgibt. Die weitere Beſchwerde des Entwurfs dagegen iſt ſtets ausgeſchloſſen, wenn es ſich *rein* nur um thatſächliche Feſtſtellungen handelt, ſie iſt aber ſtets zuläſſig, wenn eine Rechtsverletzung vorliegt, einerlei ob die Entſcheidung des Beſchwerdegerichts mit derjenigen des Gerichts erſter Inſtanz übereinſtimmt oder nicht. Der Grund dieſer Abweichungen liegt in dem Charakter der für nichtſtreitige Sachen gewährten weiteren Beſchwerde als einer Art Reviſion oder Rechtsbeſchwerde.

Zu Artikel 9.

Das Geſetz, die Ausführung des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes betreffend, vom 3. September 1878, hat ſich ſeiner Zweckbeſtimmung gemäß darauf beſchränkt, auf die den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der nichtſtreitigen Rechtspflege die Vorſchriften des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes über Rechtshülfe, Aufrechthaltung der Ordnung und Gerichtsſprache für anwendbar zu erklären. Eine ähnliche Vorſchrift für die das Verfahren betreffenden, nicht zu entbehrenden allgemeinen Beſtimmungen der Civilprozeßordnung mußte dem vorliegenden

Entwurfe vorbehalten werden. Der Artikel 9 enthält die entsprechende Verfügung. Indem derselbe in Betreff der Zustellungen die Festsetzung einfacherer Formen des Nachweises, als welche die Civilprozeßordnung vorschreibt, im Wege der Verordnung zuläßt, befolgt er den Vorgang in § 39 der Strafprozeßordnung und beabsichtigt er, sowol dem dermaligen Rechtszustande in den diesseitigen Provinzen wie auch dem Bedürfnisse möglichster Kostenminderung Rechnung zu tragen.

II. Verfahren bei Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung und bei Berichtigung der Standesregister.

Zu Artikel 10—13.

Das Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, vom 3. Dezember 1875, enthält in Artikel 2 die Bestimmung, daß in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen für das Verfahren in den in der Aufschrift bezeichneten Angelegenheiten die Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten, in Anwendung kommen sollen. Für die Provinz Rheinhessen haben die Artikel 3—6 des erwähnten Gesetzes besondere, der Zuständigkeit der Bezirksgerichte angepaßte Bestimmungen getroffen.

Nachdem aus den oben dargelegten Gründen allgemein eine neue Ordnung des Verfahrens in nichtstreitigen Sachen geboten erscheint und durch Artikel 13 Nr. 3 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 die hier fraglichen Angelegenheiten auch für die Provinz Rheinhessen den Amtsgerichten übertragen worden sind, war das Verfahren für dieselben auf der Grundlage der Artikel 1—9 des Entwurfs für den Umfang des Großherzogthums neu und einheitlich zu regeln. Es bedurfte zu diesem Zwecke nur weniger besonderer Vorschriften, zu deren Rechtfertigung folgende Bemerkungen genügen werden.

Der eine Amtshandlung ablehnende Standesbeamte muß, damit das Gericht stets in voller Kenntniß der Sache seine Entscheidung über die Frage, ob der Standesbeamte zur Vornahme der Handlung anzuweisen sei oder nicht, zu treffen im Stande ist, durch das Gericht als solches, einerlei ob dasselbe zugleich Aufsichtsbehörde ist oder nicht, zur berichtlichen Aeuße-

rung über die Gründe der Ablehnung angehalten werden können. Zu dieſem Zwecke mußte dem Amtsgerichte die Befugniß zur Erkennung von Ordnungsſtrafen übertragen werden. (Art. 10 Abſatz 2.)

Der Artikel 11 reproducirt in Abſatz 1 im Weſentlichen die Beſtimmungen des § 66 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875. Der Abſatz 2 des Artikels beſeitigt mit Rückſicht auf die weiten Befugniſſe, welche Artikel 2 des Entwurfs dem Gerichte für die Vorbereitung ſeiner Entſcheidung gewährt, für die Provinz Rheinheſſen die unzweckmäßige, in dem Geſetze vom 3. Dezember 1875, wenn auch nur modificirt, beibehaltene Vorſchrift der Anhörung des Familienraths.

Die Vorſchrift des Artikels 13 über die Bewahrung der Verhandlungen und Entſcheidungen bei den Gerichtsakten hat ihren Grund theils in der Wichtigkeit verfügter Berichtigungen, theils in der Unthunlichkeit einer Aufbewahrung jener Urkunden bei den Sammelakten der Standesregiſter.

III. Verfahren bei Erkennung von Ordnungsſtrafen auf Grund des Handelsgeſetzbuchs, des Einführungsgeſetzes vom 1. Auguſt 1862 und des Genoſſenſchaftsgeſetzes.

Zu Artikel 14—22.

In den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen beſtehen keine beſonderen Vorſchriften für das Verfahren bei Erkennung der in der Aufſchrift erwähnten Ordnungsſtrafen. Für die Provinz Rheinheſſen iſt dasſelbe durch Artikel 29 des Geſetzes, die Einführung des allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs betreffend, vom 1. Auguſt 1862, in einer der rheinheſſiſchen Gerichtsorganiſation entſprechenden Weiſe, unter Mitwirkung einer ad hoc bei dem Handelsgerichte geſchaffenen Staatsanwaltſchaft, geordnet. Zur Ausführung des § 66 des Genoſſenſchaftsgeſetzes fehlt es noch an jeder bindenden Ausführungsbeſtimmung. Es iſt daher bereits in den Motiven zu dem Geſetzentwurfe, die Ausführung des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes betreffend, die Nothwendigkeit des Erlaſſes neuer geſetzlicher Vorſchriften für dieſe Materien hervorgehoben worden und bedarf dieſelbe hier keiner weiteren Begründung mehr.

Zunächſt war es geboten, für die auf Grund des Genoſſenſchaftsgeſetzes zu erkennenden Ordnungsſtrafen Art und

Maß der Strafe zu bestimmen. Hierin lag aber zugleich die Veranlassung, die in Artikel 7 des Gesetzes vom 1. August 1862 enthaltene Strafbestimmung mit der neuen Münzwährung in Einklang zu bringen und die zulässigen Ordnungsstrafen für alle Zuwiderhandlungen der hier fraglichen Art gleichmäßig zu normiren. Dies ist in Artikel 14 geschehen. Bei dem Charakter der zu erkennenden Strafen als bloßer Ordnungsstrafen schien es angemessen, die Zulässigkeit der Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe auszuschließen.

Die Artikel 15—20 bestimmen, in welcher Weise der Säumige zur Erfüllung seiner Verpflichtung aufgefordert, wann die angedrohte Strafe ausgesprochen, wie im Falle eines rechtzeitigen Einspruchs verfahren werden und welches Rechtsmittel im Falle der Verwerfung des Einspruchs zulässig sein soll. Für den Fall des Einspruchs mußte in Rücksicht auf die Wichtigkeit der in Betracht kommenden Fragen eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben und dem Betheiligten die Möglichkeit vollster Wahrung seiner Interessen gesichert werden. Auf der andern Seite bedingte die Eigenschaft des Verfahrens als eines Offizialverfahrens, daß dem Gerichte die Befugniß zur Erhebung aller nothwendigen Ermittelungen gewährt und daß ihm zu diesem Zwecke das unentbehrliche Hülfspersonal zur Verfügung gestellt werde. Als hierzu besonders geeigenschaftet erscheinen die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Der Beschwerde war, da kein öffentliches Interesse den sofortigen Vollzug des Strafausspruchs erheischt, aufschiebende Wirkung beizulegen; dagegen mußte im Interesse der Autorität des Gesetzes für die Einlegung der Beschwerde eine Nothfrist vorgeschrieben werden, für welche die Zeit von einer Woche ausreichen dürfte.

Eine besondere Bestimmung war für den in Artikel 26 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs unter Strafe gestellten unbefugten Gebrauch einer Firma zu treffen, da hier die Zuwiderhandlung gegen das Gesetz und die ergangene Aufforderung nicht in einer Versäumniß, sondern in einer erst noch festzustellenden Handlung besteht. Der Artikel 21 des Entwurfs sieht das für diesen Fall Erforderliche vor.

Der Artikel 22 gestattet in derselben Weise wie § 44 der Strafprozeßordnung Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Einspruchs- oder Beschwerdefrist.

IV. Zustellungen der Gerichtsvollzieher.

Zu Artikel 23.

Nachdem der Artikel 30 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend vom 3. September 1878, die Gerichtsvollzieher zur Aufnahme von Wechselprotesten sowie der in Artikel 358 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden und zur Vornahme verschiedener anderer Arten von Zustellungen für zuständig erklärt hat, war es geboten, sofern nicht bereits Vorschriften darüber bestehen, die Förmlichkeiten solcher Zustellungen zu regeln.

In Betreff der Wechselproteste enthält die Wechselordnung die entsprechenden Vorschriften. Für eine Anzahl anderer Zustellungen, wie z. B. Baaranerbieten, enthält die rheinhessische Gesetzgebung spezielle Bestimmungen. So weit solche nicht bestehen, erscheinen die Vorschriften der Civilprozeßordnung sowol in Betreff des Objekts der Zustellung als der Personen, an welche die Zustellung erfolgt, als des Orts und der Zeit der Zustellung, wie auch der Urkunden über die Zustellung so durchaus sachgemäß, daß es sich nur darum handeln konnte, dieselben auch auf die nicht in den Rahmen der Civilprozeßordnung fallenden Zustellungen der Gerichtsvollzieher für anwendbar zu erklären.

Der Absatz 2 des Artikels unterstellt, daß neben den Gerichtsvollziehern, welchen die Zustellungen nach Maßgabe der Prozeßordnungen und des oben erwähnten Ausführungsgesetzes zustehen, Gerichtsdiener als Zustellungsbeamte für Zustellungen anderer Art, namentlich in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, bestellt werden. Dies schließt nicht aus, daß auch den Gerichtsvollziehern solche Zustellungen aufgetragen werden können; für diesen Fall bestimmt Absatz 2, daß die Gerichtsvollzieher nicht die Regeln der ihnen hauptsächlich obliegenden Zustellungen zu befolgen, die letzteren vielmehr unter den dafür besonders vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu bewirken haben.

Zweiter Abschnitt.

Die Provinz Rheinhessen betreffend.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen sind fast sämmtlich durch die den Amtsgerichten in der Provinz Rheinhessen durch Artikel 13 des oftерwähnten Gesetzes vom

3. September 1878 übertragenen Zuständigkeiten veranlaßt. Die Formen, in welchen die davon berührten Angelegenheiten bisher vor den Bezirksgerichten oder deren Präsidenten zur Erledigung gebracht wurden, passen nicht für die Amtsgerichte, waren daher der Einrichtung dieser Gerichte entsprechend zu ändern. Daneben schien es angezeigt, die Gelegenheit zur Vornahme einzelner Ergänzungen beziehungsweise Verbesserungen des bestehenden Rechts zu benützen.

I. Fürsorge für Vermißte.

Zu Artikel 24—27.

Der Artikel 112 des Code civil überläßt zunächst den Betheiligten, worunter Gläubiger, Gesellschafter u. s. w. verstanden sind, zur Wahrung ihrer Interessen die Beantragung gerichtlicher Schritte bezüglich der Verwaltung des Vermögens vermißter Personen. Was die Wahrung des Interesse der letzteren selbst angeht, so ist durch Artikel 114 C. c. das öffentliche Ministerium (die Staatsanwaltschaft) damit beauftragt; an diese haben sich auch Familienangehörige, präsumtive Erben, überhaupt Alle, welche kein unmittelbares direktes Interesse besitzen, zu wenden, wenn sie sich berufen finden, für einen Vermißten Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung der Staatsanwaltschaft und das derselben entspringende Recht derselben, bei Gericht die im Interesse eines Vermißten liegenden Maßregeln zu beantragen, kann nicht entbehrt werden. Ja, man mußte, da die Staatsanwaltschaft nicht immer genügend unterrichtet sein und vielleicht oft nur schwer angegangen werden kann, einen Schritt weiter gehen und die Amtsgerichte ermächtigen, selbst von Amtswegen die erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

Nach der bisherigen Gesetzgebung bestehen verschiedene Meinungen über die Frage, welches Gericht zur Anordnung solcher Maßregeln zuständig sei, ob dasjenige, in dessen Bezirke das Vermögen oder die in Frage kommenden Theile des Vermögens des Vermißten sich befinden, oder dasjenige des Wohnsitzes des letzteren. Eine Meinung geht dahin, daß, wenn beide fora nicht zusammenfallen, das Gericht des Wohnsitzes die Abwesenheit zu konstatiren, das Gericht, in dessen Bezirke die Vermögensobjekte sich befinden, die in Folge der Abwesenheit zu treffenden Anordnungen zu erlassen habe. Bei dem geringen territorialen Umfange der Provinz Rheinhessen unterliegt es keinem Bedenken, diese Frage durch die in Artikel 25 vorge-

ſchlagene, der Zuſtändigkeit in Vormundſchaftsſachen entſprechende Beſtimmung zu beſeitigen.

In den häufigſten Fällen, in welchen die Gerichte auf Grund der Artikel 112 und 114 C. c. eine Anordnung treffen, beſteht dieſe in der Beſtellung eines Kurators für den Vermißten. Es fehlt aber an jeder geſetzlichen Beſtimmung über die Beaufſichtigung ſolcher Kuratoren. Der Artikel 26 bezweckt, dieſe Lücke auszufüllen und gewährt zu dem Ende dem Amtsgerichte die entſprechenden Befugniſſe.

Zu Artikel 27 bedarf es keiner beſonderen Bemerkung.

II. Verzichtleiſtung auf Erbſchaften oder Gütergemeinſchaften; Annahme unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichniſſes.

Zu Artikel 28.

Die in Rede ſtehenden Verzichtleiſtungen und Erklärungen erfolgten bisher auf dem Bezirksgerichtsſekretariate unter Aſſiſtenz eines Anwalts. Bei den nunmehr vor den Amtsgerichten abzugebenden Erklärungen kann die Verbeiſtandung durch einen Anwalt nicht vorgeſchrieben werden; es war daher im Intereſſe der Erklärenden die Vorſchrift, daß die Erklärung vor dem Amtsrichter ſelbſt und nicht blos vor dem Gerichtsſchreiber abzugeben ſei, erforderlich. Die übrigen Beſtimmungen des Artikels bedürfen keiner Erläuterung.

III. Anordnungen, Verfügungen und Entſcheidungen bei Siegelungen, Entſiegelungen, Aufnahmen von Erbverzeichniſſen und Veräußerungen beweglicher Sachen.

Zu Artikel 29—31.

Nach Maßgabe der in Artikel 29 des Entwurfs aufgezählten Artikel des Code de procédure civile hat in einigen Fällen der Friedensrichter, in der großen Zahl der Fälle der Präſident des Bezirksgerichts und zwar meiſtens in ſeiner Eigenſchaft als Référé-Richter die Anordnungen zu treffen, die Ernennungen vorzunehmen, ſowie die Verfügungen und Entſcheidungen theils vorläufiger theils definitiver Natur zu erlaſſen, zu welchen Siegelungen, Entſiegelungen, Erbſchaftsaufnahmen, ſowie Veräußerungen von Erbſchaftsgegenſtänden die Veranlaſſung geben.

Digitized by Google

Durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. September 1878 sind alle Befugnisse, welche in den benannten Angelegenheiten den Bezirksgerichten beziehungsweise deren Präsidenten zustehen, auf die Amtsgerichte übertragen. Nach Artikel 27 des nämlichen Gesetzes können Siegelungen und Entsiegelungen, welche bisher nur der Friedensrichter und der Gerichtsschreiber gemeinsam vornehmen durften, künftig auf Anordnung des Richters von dem Gerichtsschreiber allein besorgt werden. Diese Aenderungen in den Kompetenzvorschriften erfordern zu ihrer Ausführung einige Vorschriften in Bezug auf das Verfahren.

Vor allem mußte dem Gerichtsschreiber für sein Verhalten bei den ihm aufgetragenen Siegelungen und Entsiegelungen eine feste Regel ertheilt werden. Zu diesem Ende bestimmt Artikel 29 des Entwurfs, daß der Auftrag zur Vornahme einer Siegelung oder Entsiegelung, welchen der Amtsrichter dem Gerichtsschreiber ertheilt, für den letzteren nicht auch die Berechtigung zu dem Erlasse irgend einer als Ausfluß des richterlichen Amts erscheinenden Verfügung begründet. Nur in Betreff der Anordnung einer Bewachung im Falle des Artikes 921 C. de pr. civ., als einer mitunter keinen Aufschub erleidenden und in keiner Weise präjudicirenden Maßregel, dürfte eine Ausnahme gemacht werden. Für alle anderen Fälle mußte vorgeschrieben werden, daß der Gerichtsschreiber, wenn sich eine Schwierigkeit darbiete, dem Amtsrichter zu berichten und dessen Anordnung oder Entscheidung herbeizuführen habe.

Was sodann die dem Amtsrichter zustehenden Befugnisse und zwar sowol die von dem Präsidenten des Bezirksgerichts als die auf ihn qua Nachfolger des Friedensrichters übergehenden Zuständigkeiten anbelangt, so waren zunächst einige rein äußerliche Vorschriften über die Form der Anträge der Betheiligten und über die Beurkundung der Anordnungen und Entscheidungen des Amtsrichters zu treffen. (Art. 30.) Demnächst aber war die Aufgabe, für die Behandlung der in Artikel 31 des Entwurfs bezeichneten Fälle, welche bisher der Präsident des Bezirksgerichts in dem s. g. Référé-Verfahren zu erledigen hatte, geeignete Vorschriften zu erlassen, da die Vorschriften des Code de procédure civile über das Verfahren en référé außer Kraft treten, zudem auch nicht passen würden.

Die Entscheidungen des Präsidenten in den angegebenen Fällen erfolgen je nach der Beschaffenheit des Falles entweder

auf Bericht des Friedensrichters (Art. 921) oder auf Bericht des den Nachlaß aufnehmenden Notars (Art. 944), also ohne das nothwendige Erforderniß einer mündlichen Verhandlung Seitens der Betheiligten, oder auf Grund der auf Anstehen der einen Partei der anderen gegebenen Vorladung vor den Präsidenten und der vor diesem gepflogenen mündlichen Verhandlung. Diese Verschiedenheit der Fälle wird fortbestehen; bald wird der Amtsrichter über Schwierigkeiten, die ihm selbst entgegentreten, oder über solche, bezüglich deren der Gerichtsschreiber oder der Notar ihm Bericht erstattet, oder über einseitig von einem Betheiligten gestellte Anträge zu entscheiden haben, bald wird er wegen des Widerstreits der Betheiligten im Wege der Ladung, welche die eine Partei der anderen zustellen läßt, mit der Entscheidung befaßt werden müssen. In dem ersteren Falle kann ohne jeden Anstand die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen, in dem letzteren muß der Entscheidung nothwendig eine solche Verhandlung vorausgehen. Dem entsprechend verfügt der Artikel 31 des Entwurfs. Für das Verfahren auf Grund einer Ladung konnten zweckmäßigere Vorschriften als diejenigen der Civilprozeßordnung nicht gefunden werden. So weit diese zur Anwendung kommen, mußten selbstverständlich auch die Rechtsmittel der Civilprozeßordnung gewährt werden, während gegen die Entscheidungen, welche ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen, nur die Beschwerde und weitere Beschwerde des vorliegenden Entwurfs zulässig ist.

IV. Verfahren in den vor das Landgericht gehörigen Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Zu Artikel 32.

Es war kein Grund, an den durch lange Uebung in dem Rechtsleben eingebürgerten Vorschriften über das Verfahren in den auf das Landgericht übergehenden Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit hier etwas zu ändern. Von den wenigen Aenderungen abgesehen, welche der Gesetzentwurf, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, im Zusammenhange mit anderen Bestimmungen in Vorschlag bringt, wird sich daher das Verfahren in diesen Angelegenheiten nach den in dem Code civil, in dem Code de

procédure civile und in dem Gesetze, die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften, bei Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen in Rheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1849 enthaltenen Vorschriften richten. Nach diesen Vorschriften bestimmt sich auch, ob und welche Rechtsmittel gegen die in jenen Angelegenheiten ergehenden Entscheidungen zulässig sind. In letzterer Beziehung ergab sich übrigens, da der Cassationshof hinwegfällt, die Nothwendigkeit, das nur höchst selten in Anwendung gebrachte, bei dem Umstande, daß die Provinz Rheinhessen nur ein unter dem Oberlandesgericht für das ganze Großherzogthum stehendes Landgericht haben wird, durchaus überflüssige Rechtsmittel der Cassation in Wegfall zu bringen. Für solche Fälle, in denen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch ein Rekurs zulässig sein sollte, sieht Absatz 2 des Artikels das Erforderliche vor.

V. Oeffentliche Bekanntmachung von Eheverträgen.

Zu Artikel 33.

Die in Titel 4 des ersten Buchs des Code de commerce vorgeschriebene Bekanntmachung von Eheverträgen soll nach den dort getroffenen Vorschriften in derselben Weise geschehen, in welcher nach Artikel 672 des Code de procédure civile Gütertrennungsurtheile bekannt zu machen sind. In dem Gesetzentwurfe, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, ist die Ersetzung der Vorschriften des Artikels 872 cit. durch zweckmäßigere Bestimmungen vorgeschlagen. Daraus ergab sich die Nothwendigkeit, für die Bekanntmachung von Eheverträgen ein Gleiches zu verfügen.

Außerdem war es geboten, die Strafbestimmungen der Artikel 68 und 69 des Code de commerce dem neueren Rechte anzupassen. Zu diesem Zwecke schien es angemessen, für den Fall des Artikels 68 neben Dienstentlassung alternativ Geldstrafe für leichtere Fälle anzudrohen. Für den Fall des Artikels 69, welcher nach § 5 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung landesgesetzlich unter Strafe gestellt bleiben kann, hat schon das Preußische Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche (Artikel 41) statt der Strafe des betrügerischen

Bankerotts Gefängniß bis zwei Jahren ungedroht; das Gleiche iſt in dem Einführungsgeſetze für Elſaß-Lothringen vom 19. Juni 1872 (§ 7) geſchehen; es empfahl ſich, dieſem Vorgange zu folgen.

Dritter Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

Zu Art. 34—36

bedarf es keiner beſonderen Bemerkung. Die Erledigung der bei dem Inkrafttreten des Geſetzes anhängigen Sachen kann ohne Anſtand nach den Regeln des bisherigen Verfahrens erfolgen.

III.

Bericht

des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände über den Gesetz-Entwurf, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

Berichterstatter: die Abgeordneten Königer und Conradi.

A. Berichterstatter Abgeordneter Königer.

Die nächste Veranlassung zu dem hier in Rede stehenden Gesetzentwurf gab der Art. 6 des Gesetzes, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betr., vom 3. September 1878, welcher bestimmt, daß das Verfahren in Sachen, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, soweit nichts Anderes verordnet werde, sich nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften richten, über die in Angelegenheiten dieser Art zulässigen Beschwerden und Rechtsmittel aber und das dabei einzuhaltende Verfahren besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden sollten.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf beschränkt sich nun nicht auf die Regelung des angegebenen Verhältnisses, sondern enthält einestheils für das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit dasselbe nicht in Bezug auf einzelne Arten von Angelegenheiten durch Gesetze, Verordnungen oder Instructionen geordnet ist, normative Vorschriften,

welche da, wo beſondere Vorſchriften fehlen, ſowohl in den dieſſeitigen Provinzen, als in der Provinz Rheinheſſen, für die Gerichte, wie für die Rechtſuchenden maßgebend ſein ſollen, anderntheils ertheilt er Vorſchriften für das Verfahren bei der Anweiſung von Standesbeamten zur Vornahme abgelehnter Amtshandlungen und bei der Berichtigung der Standesregiſter, für das Verfahren bei Erkennung von Ordnungsſtrafen auf Grund des Handelsgeſetzbuchs und des Genoſſenſchaftsgeſetzes, für die Zuſtellungen der Gerichtsvollzieher in den Fällen des Art. 30 des Geſetzes vom 3. September 1878, ſowie für das Verfahren bei den Amtsgerichten der Provinz Rheinheſſen in den dieſen Gerichten durch Art. 13 jenes Geſetzes überwieſenen Angelegenheiten.

Demgemäß zerfällt der Entwurf in drei Abſchnitte, von denen der erſte für die drei Provinzen des Großherzogthums gelten ſoll, der zweite Abſchnitt Vorſchriften für die Provinz Rheinheſſen allein und der dritte Schlußbeſtimmungen enthält. Der erſte Abſchnitt zerfällt in drei Abtheilungen, von denen die erſte allgemeine Vorſchriften, die zweite Vorſchriften für das Verfahren bei Anweiſung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung und bei Berichtigung der Standesregiſter, die dritte Abtheilung aber Vorſchriften für das Verfahren bei Erkennung von Ordnungsſtrafen auf Grund des Handelsgeſetzbuchs, des Einführungsgeſetzes vom 1. Auguſt 1862 und des Genoſſenſchaftsgeſetzes enthält.

Der zweite Abſchnitt zerfällt je nach den Gegenſtänden, die darin geregelt werden, in fünf Abtheilungen.

Zur Begründung des Geſetzentwurfs ſind demſelben Motive beigefügt. Der Berichterſtatter glaubt, ſich hier umſomehr auf eine Verweiſung auf dieſe Motive, ſoweit ſie die leitenden allgemeinen Geſichtspunkte betreffen, beſchränken zu ſollen, als ſich gegen dieſelben Nichts wird erinnern laſſen und als ſie auch zureichend erſchöpfend ſind.

Dagegen kamen bei den Berathungen des Ausſchuſſes noch mehrere weitere Gegenſtände zur Sprache, bezüglich deren die Frage entſtand, ob ſie ſich nicht jetzt ſchon zu einer Regelung eigneten und ob es nicht angezeigt erſcheine, den Geſetzesentwurf auch auf eine ſolche Regelung auszudehnen. Dieſe Gegenſtände werden zum Theil in dem Bericht an anderen Stellen, wohin ſie zu gehören ſcheinen, ihre Erörte-

rung finden, zum anderen Theil werden sie in Folgendem aufgeführt und in geeignete Betrachtung gezogen.

1) Gelegentlich der Berathung und Beschlußfassung im Ausschuß, sowie in der Kammer selbst über den Gesetzesentwurf, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betr., kamen die Bedenken zum Ausdruck, welche hinsichtlich der Befähigung des in den beiden diesseitigen Provinzen bestehenden Instituts der Ortsgerichte als Hülfsbehörden der Verwaltungsorgane der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen. Diese Bedenken beziehen sich auf eine ganze Anzahl der den Ortsgerichten übertragenen Functionen, insbesondere auf die ihnen obliegende Protokollirung von Verträgen über Immobilien. Bei der Berathung des oben bemerkten Gesetzentwurfs in der zweiten Kammer wurde der Gr. Regierung gegenüber der Wunsch ausgesprochen, diese Materie einer reiflichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe hat auch damals in der angegebenen Richtung die gewünschte Zusage ertheilt. Obwohl nun der Gegenstand eigentlich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gehört, so steht er doch mit der Materie, die derselbe behandelt, in so innigem Zusammenhang, daß dem Ausschuß hier die Veranlassung gegeben schien, die Sache nochmals zur Sprache zu bringen. Die Gr. Regierung ertheilte die frühere Zusage, und der Ausschuß glaubt, sich hierbei beruhigen zu sollen. Die totale Umregulirung der für die freiwillige Gerichtsbarkeit in Uebung befindlichen Normen im Allgemeinen auf den Grund eines neuen Systems mit mehr oder weniger Abänderung der hinsichtlich jener in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen würde zur Zeit, wo die Regelung dieser Materie durch das Reich selbst in näherer oder fernerer Aussicht steht, jedenfalls aber die bevorstehende neue Civilgesetzgebung auf den Fortbestand unserer dermaligen, in dieser Materie in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen ihren Einfluß üben wird, ebensowenig rathsam erscheinen, als eine durchgreifende Veränderung in der Organisation jener Behörden unter Bestehenbleiben der jetzigen, für die Uebung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehenden Vorschriften. Dagegen scheint eine Neuregulirung, welche sich auf eine Erhöhung der Qualification der die Ortsgerichte bildenden Personen, beziehungsweise auch vielleicht hier und da auf eine Verlegung der denselben zustehenden Competenzen in den amtlichen Kreis höherer Behörden im Interesse einer

prompteren und gründlicheren Behandlung der Geſchäfte beſchränkt, für jetzt ſchon ſich ebenſo zu empfehlen, als ſie nach der Anſicht des Berichterſtatters ohne beſondere Schwierigkeiten durchführbar iſt. Es wird dabei nicht daran gedacht, die Gr. Regierung zur Regelung dieſer Angelegenheit in einer Zeit allzuſehr zu drängen, in der die Bewältigung der zum Zweck der für die Einführung der Reichsjuſtizgeſetze bis zum Einführungstermin nothwendigerweiſe noch in Erledigung zu bringenden Arbeiten, ihre volle Thätigkeit in hohem Maße in Anſpruch nimmt.

2) Ein zweiter Punkt, der zur Sprache kam, war die Frage, ob es nicht rathſam ſei, durch Uebertragung gewiſſer, zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörenden Geſchäfte, mit deren Beſorgung in der Provinz Rheinheſſen das Notariat betraut iſt, für welche aber in den beiden anderen Provinzen keine beſtimmten Organe beſtehen, an die für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den beiden linksrheiniſchen Provinzen beſtehenden Behörden, eine vorhandene Lücke auszufüllen. Zu ſolchen Geſchäften gehört namentlich die Beurkundung von Verträgen über Mobilien, von Ceſſionen, Mutationen, Expromiſſionen, Vollmachten u. ſ. w. Es wird nicht in Zweifel gezogen werden können, daß dieſe Gegenſtände zum Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören. Die Betrachtung, daß eine Löſung auch dieſer Frage gelegentlich einer zu erwartenden allgemeinen Regelung für das deutſche Reich hinſichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht ausbleiben wird, daß das rechtſuchende Publikum ſich bisher, ſoweit nöthig, durch Benutzung der zu Gebot ſtehenden Rechtsverſtändigen auf privatem Weg ohne allzuſehr hervortretende Nachtheile beholfen hat und daß zum Theil, ſoweit erforderlich, in den noch zu erwartenden Inſtructionen geholfen werden kann, beſtimmte den Ausſchuß, von beſonderen Anträgen in der angegebenen Richtung abzuſehen.

Zu der hier in Rede ſtehenden Materie gehört auch das im Ausſchuß hervorgetretene Deſiderium, die Frage geſetzlich zu regeln, ob und inwiefern die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den beiden rechtsrheiniſchen Provinzen verpflichtet ſeien, die Theilung von Verlaſſenſchaften vorzunehmen, bei denen nur anweſende, großjährige und nicht unter Curatel ſtehende Perſonen betheiligt ſind, weil in dieſer Beziehung eine übereinſtimmende Rechtſprechung oder Praxis

nicht besteht. Dieser Punkt wird indessen, weil er zu einer besonderen Antragstellung geführt hat, an anderer Stelle des Berichts seine Erörterung finden.

Ebenso wird

3) zu dem Verlangen nach dem Erlaß einer besonderen Vormundschaftsordnung und Nachlaßordnung an einer anderen Stelle des Berichts weiter die Rede sein.

4) Die Herbeischaffung des für die Thätigkeit des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezüglich gewisser Acten nöthigen Materials, z. B. der urkundlichen Einwilligung dritter Personen, wo sie geboten erscheint, um Vollmachten der amtlichen Beurkundung der Dispositionsfähigkeit der Betheiligten und gewisser in Betracht kommender Familienverhältnisse, wo hierfür die Competenz des betreffenden Ortsgerichts nicht begründet erscheint, lag bisher den Betheiligten selbst ob. Es kann sich fragen, ob nicht in dieser Beziehung die officielle Thätigkeit des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit zweckmäßig, mindestens bis zu einer gewissen Grenze, anzuordnen sei.

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß es mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, diese Grenze, sei es nun durch ein aufzustellendes Prinzip oder durch Aufführung der einzelnen hierher gehörenden Fälle zu bestimmen. Der wohlwollende und umsichtige Richter wird den deßfalls an ihn gestellt werdenden Anträgen der Betheiligten, soweit es angemessen ist, auch ohne genügende Vorschrift Rechnung tragen, wie auch bisher schon geschehen ist. Auch scheint ebenso, wie zu früheren Fragen bemerkt ist, die Entscheidung über diese Angelegenheit am besten verschoben zu bleiben auf eine Zeit, in der eine allgemeine Regelung auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit am Ort sein wird. Vielleicht findet die Gr. Regierung gelegentlich des Erlasses der noch erforderlichen Instructionen, soweit zulässig, die gebotene Veranlassung, abzuhelfen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen kann zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes selbst übergegangen werden.

Im Allgemeinen sei hier bemerkt, daß überall da, wo der Ausschuß die Bestimmungen des Entwurfs lediglich zur Annahme empfiehlt, stillschweigend auf die demselben beigegebenen Motive Bezug genommen wird.

Der Eingang des Geſetzentwurfs ſelbſt gibt zu keiner Beanſtandung Veranlaſſung.

Erſter Abſchnitt.

Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.

I. Allgemeine Vorſchriften.

Zu Art. 1.

Der Ausſchuß **beantragt**:

den Art. 1 anzunehmen.

Zu Art. 2.

Die Mehrheit des Ausſchuſſes — fünf Mitglieder — will auch in Sachen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit für die zweite Inſtanz, — für die dritte nimmt ihn der Entwurf ſchon an — den Anwaltszwang eingeführt haben. Die deßfalls anzunehmende zuſätzliche Beſtimmung gehört nicht hierher, ſondern an eine andere Stelle, nämlich zu dem Art. 6 des Entwurfs. Indeſſen werden als Conſequenz dieſes in Art. 6 aufzunehmenden Zuſatzantrags der Majorität des Ausſchuſſes in Art. 2 hinter dem zweiten Wort der zweiten Zeile des Artikels „Gerichtsbarkeit“ die Worte:

„ſoweit ſolche bei den Amtsgerichten ihre Erledigung zu finden haben“

beizufügen ſein und es wird darum die ganze Frage ſchon an dieſer Stelle zweckmäßig ihre Erörterung finden müſſen.

Die Majorität des Ausſchuſſes will auch hier in analoger Weiſe ſich mit den Beſtimmungen der deutſchen Civilprozeßordnung in Einklang ſetzen. Außerdem hält ſie auch die Einführung des Anwaltszwangs für die zweite Inſtanz in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit für gerathen und angemeſſen, weil in der Regel das rechtſuchende Publikum nicht die nöthige Befähigung beſitze, materiell und formell in zureichender und in ſeinem eigenen Intereſſe gelegener Weiſe die Abfaſſung der Beſchwerdeſchriften und die Vertretung der Beſchwerden in zweiter Inſtanz ſelbſt eintreten zu laſſen. Die Erfahrung lehre, daß bisher die eigene Vertretung Nichtrechtsverſtändiger einestheils nur zum Schaden der Betheiligten ſelbſt gereicht,

anderntheils die Entscheidung der Richter zweiter Instanz außerordentlich erschwert habe. Die Majorität des Ausschusses glaubt umsomehr Grund zu haben, die Annahme des Anwaltszwanges hier zu empfehlen, als das Gesetz selbst die Protokollirung der Beschwerde bei dem Gerichtsschreiber zulasse und sonach dem Willen der Betheiligten in dieser Richtung wenigstens genügender Spielraum gegeben sei.

Die Minorität des Ausschusses erachtet es weder für geboten, noch für zweckmäßig, den Anwaltszwang auch hier obligatorisch zu machen. Die aus der deutschen Civilprozeßordnung gezogene Analogie scheint ihr nicht zutreffend zu sein. Es handele sich hier um andere Interessen, als wie im Civilprozeß. In Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege trete zumeist die Officialthätigkeit des Richters ein. Die Entscheidungen in solchen Sachen hätten das Gemeinsame, daß sie ebensowenig vorgängige mündliche Verhandlung, wie einen Streit unter den gegnerischen Parteien zur nothwendigen Voraussetzung hätten. In der dritten Instanz, wo eine Rechtsverletzung die Bedingung für die Beschwerde sei, gelte der Anwaltszwang, in zweiter Instanz aber lägen die Verhältnisse viel einfacher und es könne wohl nur ausnahmsweise durch Selbstvertretung der Betheiligten die richterliche Entscheidung erschwert werden. Solche mögliche Ausnahmen rechtfertigten aber umsoweniger die obligatorische Einführung des Anwaltszwangs, als den Betheiligten die Vertretung durch einen Anwalt gestattet sei und sie von diesem Recht Gebrauch machen könnten, falls sie solches in ihrem Interesse erachteten, — als ferner die Beschwerden gegen Entscheidungen der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, wie die Erfahrung lehre, nur selten vorkämen, — als man die Betheiligten in häufig nur unbedeutenden Dingen nicht zu größerem Kostenaufwand nöthigen solle, — als man jetzt nur in solchen Fällen Aenderungen an dem Bestehenden solle eintreten lassen, wo eine absolute Nöthigung oder entschiedene Zweckmäßigkeit es erfordere. Der Zeitpunkt, wo eine allgemeine und durchgreifende gesetzliche Regelung der Materie der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit stattfinden müsse, stehe sicherem Erwarten nach in Aussicht.

Wie die Entscheidung über andere bezügliche Fragen, so solle man auch die Entscheidung über diese Frage bis zu jenem Zeitpunkt verschieben.

Die Gr. Regierung ſtimmte der Anſicht der Minorität des Ausſchuſſes bei und bemerkte, daß kein Vorgang in den Geſetzgebungen anderer deutſchen Länder, ſoweit bis jetzt erſichtlich, für die Einführung des Anwaltszwangs in zweiter Inſtanz bei Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliege.

Die Majorität des Ausſchuſſes **beantragt**:

in der zweiten Zeile des Art. 2 hinter dem Wort „Gerichtsbarkeit" die Worte

„ſoweit ſolche bei den Amtsgerichten ihre Erledigung zu finden haben"

einzuſchieben und mit dieſem Zuſatz den Art. 2 anzunehmen.

Die Minorität des Ausſchuſſes **empfiehlt**:

Annahme des Art. 2 nach der Faſſung des Entwurfs.

Die Art. 3 und 4

des Entwurfs haben zu keiner Beanſtandung geführt. Der Ausſchuß **beantragt**:

Annahme derſelben.

Zu Art. 5

wurde im Ausſchuß darauf aufmerkſam gemacht, daß wenigſtens in den beiden diesſeitigen Provinzen die Urſchrift der Entſcheidung in der Regel bei den Gerichtsacten werde verbleiben müſſen. Da indeſſen der Schluß des Abſatzes 2 die Belaſſung der Urſchrift bei den Gerichtsacten zuläßt und auch Fälle, ſei es nun in größerem oder geringerem Maße, vorkommen werden, in denen dem Antragſteller die Urſchrift der Entſcheidung zugeſtellt werden könne, ſo ſah der Ausſchuß von einer Amendirung dieſes Artikels ab und **empfiehlt** einfach:

deſſen Annahme.

Zu Art. 6.

Der Ausſchuß **beantragt**:

Annahme des Art. 6.

Die Majorität des Ausſchuſſes **beantragt** weiter in Conſequenz des zu Art. 2 Bemerkten:

Annahme eines Zuſatzartikels des Inhalts:

„Zur Abfaſſung der Beſchwerdeſchrift und zur Ver-

handlung der Sache selbst muß sich der Beschwerdeführer eines Rechtsanwalts bedienen."

Zu Art. 7.

Hier wurde die Bezeichnung der für das Rechtsmittel an das Ober-Landesgericht gegebenen Beschwerde als „weitere Beschwerde" beanstandet, weil diese Bezeichnung in der Civilprozeßordnung für einen anderen Fall gebraucht ist. Die Regierung legt diesem Anstand keine Bedeutung bei, hat jedoch Nichts dagegen, wenn ein anderer Ausdruck gebraucht wird und schlägt mit Bezug auf die Vorbedingung der Beschwerde vor, den Ausdruck „Rechtsbeschwerde" zu gebrauchen. Dem Ausschuß schien die letztgenannte Bezeichnung etwas schwerfällig und nicht ganz geeignet, weil eine solche Bezeichnung sonst nicht in Uebung sei, er hat sich darum geeinigt, daß das Wort „weitere" einfach zu streichen sei.

Er **beantragt** deßhalb:
im ersten Absatz des Art. 7 das Wort:
„weiteren"
im zweiten Absatz das Wort:
„weitere"
zu streichen, im Uebrigen diesen Artikel anzunehmen.

Da

der Art. 8

im Weiteren nicht beanstandet worden ist, so **empfiehlt** der Ausschuß:

Annahme dieses Artikels, jedoch in Consequenz des zu Art. 7 Beschlossenen, nur nach vorgängigem Strich des dem Wort „Beschwerde" in der ersten Zeile des Satzes 1 und in der dritten Zeile des Satzes 3 beigefügten Wortes „weitere" bezw. „weiteren".

Zu Art. 9

sind verschiedene Zusätze in Antrag gekommen.

Die Gr. Regierung selbst hat vorgeschlagen, zwischen den Worten „Stand" und „sowie" den Satz einzuschieben:
„über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, über die Verpflichtung zum Zeugniß oder zur Ertheilung eines Gutachtens, über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses oder Gut-

achtens, über die Maßregeln zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens"

Die Gr. Regierung glaubte, daß durch diesen Zusatz wegen analoger Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung eine Lücke des Gesetzesentwurfs ausgefüllt werden müsse. In weiterer Ausfüllung dieser Lücke ging aus dem Ausschuß der Antrag hervor, den weiteren Zusatz einzuschieben:

„über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlage von Urkunden und über das Verfahren bei der Abnahme eines Eides"

Diese beiden Zusätze wurden von dem Ausschuß einstimmig beschlossen. Ferner war der Ausschuß darin einverstanden, in dem Art. 9, Zeile 2, das Wort „Armenrecht" zu streichen, wogegen am Schluß des Artikels der Zusatz zu machen sei:

„die Bestimmungen über das Armenrecht in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit werden durch Verordnung geregelt."

Hiergegen hat die Gr. Regierung nichts erinnert.

Weiter wurde mit Zustimmung derselben beschlossen, dem Art. 9 folgenden Zusatz zu geben:

„Auf Entscheidungen über die Kosten in nichtstreitigen Sachen findet das Zwangsvollstreckungsverfahren statt."

Ein Mitglied des Ausschusses beantragte zu Art. 9 den weiteren Zusatz:

„Zustellungen an außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Betheiligte, welche keinen Zustellungsbevollmächtigten bestellt haben, können auch durch der Post zu übergebendes, mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehenes Schreiben erfolgen.

In gleicher Weise kann auch an im Gerichtsbezirk wohnende Betheiligte die Zustellung erfolgen, wenn die Sache besonderer Beschleunigung bedarf."

Diesem Antrag hat der Ausschuß einstimmig beigestimmt und es hat sich auch die Gr. Regierung damit einverstanden erklärt. Dasselbe Mitglied des Ausschusses hat vorgeschlagen, im Art. 9 in der 1. Zeile, hinter dem Wort „Civilprozeßordnung" folgende Einschaltung zu machen:

„die Bestimmungen über den allgemeinen Gerichtsstand und über den Gerichtsstand der belegenen Sache und den Gerichtsstand der Erbschaft".

Mit dem Antragsteller hat die Mehrheit des Ausschusses (fünf an der Zahl) diesem Zusatz als zweckmäßig und empfehlenswerth zugestimmt, weil es nöthig sei, diesen Punkt hier zu regeln, und zwar darum, weil über die Gerichtsstände der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit feste Normen bisher nicht bestanden hätten, vielmehr Alles auf den Bestimmungen des gemeinen Rechtes, auf reglementären Vorschriften oder auf einer unsicheren Rechtsübung beruht habe.

Die Gr. Regierung hält den Zusatz nicht für zweckmäßig. Sie hält eine solche Bestimmung für überflüssig und nicht förderlich; die Civilprozeßordnung entscheide gar nicht darüber, was unter forum domicilii zu verstehen sei, im Fragefall müsse immer wieder bei Entscheidungen hierüber zu den sonst bestehenden Rechtsnormen gegriffen werden und der Zweck, den der Antragsteller im Auge zu haben scheine, werde durch den beantragten Zusatz nicht erreicht.

Ein Mitglied des Ausschusses theilt die Ansicht der Regierung und ist auch aus dem Grund gegen den Antrag, weil es überhaupt nicht für geeignet hält, zur Zeit ohne in die Augen springende Nöthigung an dem Bestehenden Etwas abzuändern, zuzusetzen oder zu verbessern, auf die Gefahr hin, der allgemeinen Regelung der ganzen Materie vorzugreifen, oder die bestehenden Schwierigkeiten und Zweifel noch zu verschärfen.

Die Majorität des Ausschusses **beantragt** hiernach:

Annahme des Art. 9 in folgender Fassung:

„Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den allgemeinen Gerichtsstand, über den Gerichtsstand der belegenen Sache und über den Gerichtsstand der Erbschaft, über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, Zustellungen, Termine, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, über die Verpflichtung zum Zeugniß oder zur Ertheilung eines Gutachtens, über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses oder Gutachtens, über die Maßregeln zur Erzwingung

eines Zeugnisses oder Gutachtens, über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlage von Urkunden und über das Verfahren bei Abnahme eines Eides, sowie die Vorschriften des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betr. vom 1879 über Kompetenzkonflikte finden in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen über Zulassung zum Armenrecht in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit werden durch Verordnung geregelt.

Auf Entscheidungen über die Kosten in nichtstreitigen Sachen findet das Zwangsvollstreckungsverfahren Anwendung.

In Betreff der Zustellung können durch Verordnung einfachere Formen des Nachweises als diejenigen der Civilprozeßordnung zugelassen werden. Zustellungen an außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Betheiligte, welche keinen Zustellungsbevollmächtigten bestellt haben, können auch durch der Post zu übergebendes, mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehenes Schreiben erfolgen. In gleicher Weise kann auch an im Gerichtsbezirk wohnende Betheiligte die Zustellung erfolgen, wenn die Sache besonderer Beschleunigung bedarf."

Ein Mitglied des Ausschusses ist zwar im Ganzen ebenfalls für diese Fassung des Art. 9, jedoch nur nach Auslassung der im Eingang desselben eingeschobenen Worte:

„über den allgemeinen Gerichtsstand, über den Gerichtsstand der belegenen Sache und über den Gerichtsstand der Erbschaft".

Weiter hat sich der Ausschuß in seiner Majorität — 4 gegen 3 Stimmen — geeinigt, der Kammer folgenden weiteren Artikel 9a. zur Annahme zu empfehlen:

Art. 9a.

„Zu den Gründen des gerichtlichen Einschreitens in Nachlaßsachen ist auch zu rechnen, wenn, ohne daß sonst eine gesetzliche Nothwendigkeit gerichtlichen Einschreitens

vorliegt, die Erbberechtigten Antrag auf gerichtliche Mitwirkung — Erbverzeichniß bezw. Theilung — stellen."

Der Herr Antragsteller hat den deßfallsigen Zusatzartikel, wie folgt, begründet:

„Bezüglich des Verfahrens in Nachlaßsachen besteht keine bestimmte Vorschrift darüber, ob die Gerichte auch dann zu gerichtlicher Thätigkeit verbunden sind, wenn in dem betreffenden Falle nur volljährige und bezw. handlungsfähige Betheiligte concurriren — also an sich ein Einschreiten nicht geboten ist — die Betheiligten aber, oder Einzelne derselben mit Einwilligung der übrigen das Einschreiten beantragen.

Die Uebung der Gerichte in diesem Punkte ist deshalb keine gleichförmige. Es erscheint aber wünschenswerth, daß insofern festes Recht geschaffen werde, und zwar in dem Sinne, daß die Frage bejaht wird. Bei Mangel von Notaren oder einer sonst hierzu competenten Behörde würde es höchst mißständig sein, die Parteien ohne richterliche Hülfe zu lassen. Das Inventur- und Theilungsverfahren erfordert bei größeren und bezw. verwickelten Nachlaßangelegenheiten große Rechtskunde und praktische Gewandtheit, die in dem gewünschten Maße diesseits des Rheines nur dem Richter beizuwohnen pflegt. Werden solche Sachen Personen übertragen, die des Geschäftes nur halb kundig sind, so entstehen durch unrichtig gefertigte Auseinandersetzungen die schlimmsten und hartnäckigsten Processe.

Es hat aber der Staat, als Verwalter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das höchste Interesse und die entschiedenste Pflicht, Processen vorzubeugen. Diese Pflicht wird auch von der Theorie gerade für den vorliegenden Fall anerkannt, indem z. B. v. Puchta, Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 244 den Antrag der großjährigen Erben als Grund der richterlichen Mitwirkung aufführt.

Auf die Anwälte kann man schon wegen der Kostspieligkeit ihrer Thätigkeit die Parteien nicht verweisen."

Die Minorität des Ausschusses verkennt keineswegs das Gewicht der für den Antrag sprechenden und hervorgehobenen Gründe. Wenn sie nichtsdestoweniger dem Antrag

ihre Zuſtimmung verſagt, ſo geſchieht das in Folge nachſtehender Erwägungen:

Durch den Antrag ſoll eine Lücke ausgefüllt werden, welche doch nur einen Theil der Lücke bildet, wie ſie weiter vorn in dieſem Bericht bereits hervorgehoben worden iſt. Es beſtehen für eine ganze Reihe von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den beiden diesſeitigen Provinzen des Rheines keine Behörden. Es befinden ſich hierunter Acte, bezüglich deren der Mangel von Behörden, die zur Vornahme verpflichtet ſind, für die Betheiligten ebenſo fühlbar iſt, als er bezüglich des hier in Rede ſtehenden einzelnen Punktes vorliegt. Der Staat verpflichtet in den beiden diesſeitigen Provinzen die für die freiwillige Gerichtsbarkeit beſtimmten Behörden, außer der Standesregiſterführung, im Weſentlichen nur zu ſolchen Acten im Intereſſe der Betheiligten, bei denen die obervormundſchaftlichen Pflichten in Frage kommen, oder für deren Gültigkeit oder rechtliche Wirkungen die richterliche Beſtätigung nothwendig iſt. Es iſt oben angeführt worden, warum auf Ausfüllung dieſer Lücke zur Zeit nicht gedrängt wird. Die ganze Materie der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf in kürzerer oder längerer Zeit einer durchgreifenden Regelung. Es handelt ſich hierbei nicht blos um Regelung des Verfahrens, deſſen Formen und der Competenzen der Behörden, ſondern auch um Regelung der Materie des Rechts ſelbſt. Gerade darum wird es vielleicht gut befunden werden, die ganze Sache erſt bei dem Erlaß eines Civilgeſetzbuchs mehr oder minder von Reichswegen zu regeln, bezw. dieſe Regelung den Landesgeſetzgebungen zu überlaſſen. Es kann auch ſein, daß ſchon früher vom Reich aus das Verfahren in der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit durch eine Reichsnotariatsordnung oder auf andere Weiſe allgemein geregelt wird. Solchen, in gewiſſer Ausſicht ſtehenden, Eventualitäten gegenüber einzelne Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit vielleicht nur für eine kurze Zeit, wo keine dringende Nöthigung vorliegt, jetzt ſchon zu regeln, hält die Minorität des Ausſchuſſes nicht für gerathen, am allerwenigſten, wenn es ſich, wie hier, jedenfalls nur um theilweiſe Ausfüllung einer Lücke handelt. Der Herr Antragſteller hat, wie nachher ausgeführt werden wird, ein beſonderes Erſuchen an Gr. Regierung auf Erlaß einer Verlaſſenſchaftsordnung geſtellt. Jedenfalls würde in dieſe, des

Erachtens der Minorität des Ausschusses nach, die Erledigung dieser speciellen Sache zu verweisen sein. Zu dem letzten Motiv der Minorität ist der Herr Antragsteller der Meinung, daß dieses Motiv nur zutreffend sei, wenn man annehme, daß eine Regelung der Sache durch Verordnung herbeigeführt werden könne. Die Gr. Regierung glaubt, daß eine solche Regelung durch Verordnung wohl geschehen könne.

Dasselbe Mitglied des Ausschusses hat ferner die Stellung folgender beiden Ersuchen an die Regierung beantragt:

Antrag I.

„Gr. Regierung zu ersuchen, das Vormundschaftswesen demnächst durch eine erschöpfende Vormundschaftsordnung, etwa nach dem Vorbild derjenigen für Preußen vom 5. Juli 1875, im Gesetzesweg, oder, wenn solches im Hinblick auf die in Aussicht stehende bürgerliche Gesetzgebung für nicht angemessen erachtet werden sollte, durch eine Zusammenfassung bezw. Ergänzung, Verbesserung der für Starkenburg und Oberhessen bestehenden reglementären Vorschriften im Verordnungs- und Instructionswege zu regeln."

Zur Begründung dieses Antrags führt der Herr Antragsteller das Folgende an:

„Das Vormundschaftsrecht und das dabei zu beobachtende Verfahren regelt sich bis jetzt wesentlich noch nach dem römischen bezw. gemeinen Recht und einzelnen ergänzenden particulären Vorschriften. Es ist aber insofern eine erschöpfende gesetzliche Ordnung geboten, die um so mehr angezeigt sein müßte, als die — als Vorbild zu nehmende — neue preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 sich im Wesentlichen nach der Ansicht von Autoritäten bewährt haben soll, wahrscheinlich bei demnächstiger Regelung der Materie durch das Reich zur Grundlage genommen werden wird und durch deren Annahme der Unterschied zwischen der Gesetzgebung links und rechts des Rheins beseitigt würde, wie dies in Preußen der Fall war.

Sollte indessen Gr. Regierung wegen des in Aussicht stehenden bürgerlichen Gesetzbuchs vorerst nur eine Sammlung und Ueberarbeitung der bestehenden reglementären Vorschriften in den rechtsrheinischen Provinzen für zweckmäßig erachten, so

würde immerhin auch dadurch schon eine wesentliche Besserung des bisherigen Zustandes herbeigeführt werden."

Antrag II.

„Gr. Regierung zu ersuchen, das Verfahren in Nachlaßsachen demnächst durch eine Verlassenschaftsordnung zu regeln."

Der Herr Antragsteller motivirt den vorstehenden Antrag wie folgt:

„Eine systematische und erschöpfende Regelung der ganzen vorliegenden Materie durch eine Verlassenschaftsordnung ist geboten, da in dieser Richtung wesentlich nur zerstreute reglementäre Vorschriften bestehen, ein Zustand, dessen Aufrechterhaltung bei der hohen Wichtigkeit der Sache und namentlich auch deshalb nicht gerechtfertigt sein möchte, als durch die neue Organisation der Gerichte eine nicht unerhebliche Garantie der Revision der Inventarien und Erbtheilungen durch die Landrichter in Wegfall kommt."

Hinsichtlich der hier beantragten beiden Ersuchen hat eine Minorität des Ausschusses ebenfalls die oben schon hervorgehobenen Bedenken. Da indessen die Gr. Regierung wenigstens gegen den eventuellen Theil des ersten Ersuchens und gegen das zweite Ersuchen Nichts zu erinnern gefunden hat, oder vielmehr der Meinung war, dieselben einer ernsten Prüfung zu würdigen, so glaubte die Minorität des Ausschusses ihrem Standpunkte Nichts zu vergeben, wenn sie zur Herstellung einheitlichen Beschlusses des Ausschusses, den beiden Anträgen zustimmte.

Der Ausschuß **beantragt** darum:

die Kammer möge die beiden bemerkten Ersuchen an die Gr. Regierung beschließen.

II. Verfahren bei Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung und bei Berichtigung der Standesregister.

Zu Art. 10—13.

Was die Gründe, warum eine einheitliche Regelung der hier in Rede stehenden Angelegenheiten für die drei Provinzen für nöthig erachtet worden ist, betrifft, so verweist Berichterstatter auf die erschöpfenden, dem Gesetz-Entwurfe beigefügten Motive.

Zu Art. 10 wurde im Ausschuß beantragt, durch einen Zusatz ausdrücklich auszusprechen, daß in Folge der neuen Bestimmungen die Artikel 4 bis 6 des Gesetzes vom 3. December 1876 in Wegfall kommen.

Es haben sich überhaupt im Ausschuß über die Frage, ob in Fällen, in welchen durch die neuen Gesetze frühere Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften wegen widersprechenden Inhalts, oder weil sie Dasselbe bestimmen, ihre Anwendbarkeit verlieren, zwei entgegenstehende Anschauungen geltend gemacht. Nach der einen Anschauung soll jedesmal in solchen Fällen im neuen Gesetz die Aufhebung der betreffenden früheren Bestimmungen, soweit möglich, unter specieller Bezeichnung derselben ausdrücklich ausgesprochen werden. Diese Anschauung beruht darauf, daß man klare Gesetze, deren Anwendung keine Schwierigkeiten bietet, schaffen will. Man glaubt, daß es bei der Masse von zerstreuten Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, wenn man deren Aufhebung nicht ausdrücklich ausspreche, für den Praktiker mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden sein werde, aus der Masse dieser Bestimmungen, das was nun eigentlich Rechtens sei, herauszufinden. Nach der anderen Anschauung hat das vorgeschlagene Verfahren seine schweren Bedenken. Es sei nach dieser Anschauung sehr schwierig, vielleicht unmöglich, den erforderlichen Ueberblick über Das zu gewinnen, was an dem alten Recht nun Alles aufgehoben sei, und über das, was noch bestehen bleibe. Die älteren Bestimmungen enthielten zum Theil nicht nur Bestimmungen bezüglich des Verfahrens und derjenigen Gegenstände, die durch die jetzige Gesetzgebung neue Regelung erhielten, sondern auch Bestimmungen über andere Gegenstände, namentlich civilrechtliche Bestimmungen. Man werde wahrscheinlich durch das vorgeschlagene Verfahren nicht blos vorhandene Schwierigkeiten beseitigen, sondern auch neue Schwierigkeiten schaffen. Man solle bei der Anwendung der Gesetze vorerst wenigstens noch dem Praktiker überlassen, das Richtige in den concreten Fällen herauszufinden. Bei der Minorität des Ausschusses machte sich mit Bezug hierauf die Ansicht geltend, die vollständige Klarstellung der Sache durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung einer späteren Zeit, wohl der Zeit zu überlassen, wo durch Erlaß eines deutschen Civilgesetzbuchs auch das materielle Recht modificirt bezw. neu codificirt werde. Es ist darum eine Minorität des Ausschusses

(3 gegen 4 Mitglieder) der Ansicht, den beantragten Zusatzartikel hier hinweg zu lassen und sich darauf zu beschränken, im Bericht zu sagen, daß die §§. 4 bis 6 des Gesetzes vom 3. December 1875 nun in Wegfall kämen. Ein Mitglied der Minorität ist zwar im Ganzen mit der Majorität einverstanden, schließt sich jedoch hier der Minorität an, weil es sich im Fragefall nicht um Beseitigung von widersprechenden älteren Bestimmungen, sondern von solchen handele, die dasselbe besagten, was das neue Gesetz wolle.

Der Ausschuß **schlägt** darum übereinstimmend **vor**:
die Art. 10, 11, 12 und 13 dieser Abtheilung II. anzunehmen.

Dagegen **beantragt** die Majorität des Ausschusses zugleich einen Zusatzartikel 12a. des Inhalts:
„Die Bestimmungen in den Art. 4 bis 6 des Gesetzes vom 3. December 1875 kommen in Wegfall".

III. Verfahren bei Erkennung von Ordnungsstrafen auf Grund des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes vom 1. August 1862 und des Genossenschaftsgesetzes.

Zu Art. 14—22.

Auch hier hält es der Berichterstatter für zureichend, auf die dem Entwurf beigefügten Motive Bezug zu nehmen. Es kam im Ausschuß die Rede darauf, ob nicht der Art. 21 im Hinblick auf den Art. 15 des Entwurfs ausfallen könne, indem der Inhalt jenes Art. 21 bereits durch die Bestimmungen des Art. 15 gedeckt sei. Da indessen die Gr. Regierung auf Bestehenbleiben des Art. 21 Gewicht legte und dabei bemerkte, daß der Gegenstand beider Artikel mindestens insofern verschieden sei, als es sich im Art. 15 um Erzwingung positiver Handlungen, in Art. 21 aber um Erzwingung von Unterlassungen handele, so glaubte der Ausschuß hier von Stellung eines besonderen Antrags absehen zu sollen. Der Ausschuß **empfiehlt**:
unveränderte Annahme der Art. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 dieser Abtheilung.

Als Consequenz der früher schon hervorgehobenen Anschauung **beantragt** die Majorität des Ausschusses die Annahme eines Zusatzartikels 22a. folgenden Inhalts:

„Die Art. 7 und 29 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 1. August 1862 kommen in Wegfall“—

während 3 Mitglieder des Ausschusses gegen Aufnahme dieses Zusatzartikels sind.

IV. Zustellungen der Gerichtsvollzieher.

Zu Art. 23.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Art. 23 nach der Fassung des Entwurfs.

Zweiter Abschnitt.

Die Provinz Rheinhessen betreffend.

B. Berichterstatter Abgeordneter Conradi.

I. Fürsorge für Vermißte.

Zu Art. 24.

Der Art. 112 ff. des Civilgesetzbuchs bestimmt, daß wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden (Vermißten), der keinen Bevollmächtigten bestellt hat, zu sorgen, darüber vom Gericht erster Instanz zu erkennen ist. Die Competenz ist durch Art. 13 des Gesetzes vom 3. September 1878 dem Amtsgericht überwiesen und wird nun hier das einzuhaltende Verfahren bestimmt.

Der Art. 25

regelt die Zuständigkeit in einzelnen Fällen in sachgemäßer Weise.

Der Art. 26

enthält durchaus nöthige Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Curatoren. Derselbe geht von der Voraussetzung aus, daß das Gericht zur Ernennung derselben ermächtigt sei. Unser Civilgesetz hat eine solche Ermächtigung nirgends ausdrücklich ausgesprochen; daß sie bestehe, ist indeß in der Praxis unwidersprochen anerkannt, und kann man deshalb von einer directen Anordnung in dieser Beziehung absehen.

Zu Art. 27

ist nichts zu erinnern.

Der Ausschuß **beantragt**:
Annahme der Art. 24, 25, 26 und 27.

II. Verzichtleistung auf Erbschaften oder Gütergemeinschaften; Annahme unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses.

Der Art. 28

regelt das Verfahren für die Annahme von Erbschaften unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses und den Verzicht auf dieselben. Diese Bestimmung ist zur Ausführung der Vorschrift des Art. 13 des Gesetzes vom 3. September 1878, wodurch den Amtsgerichten diese Function übertragen wird, erforderlich. Den bestehenden Bestimmungen entgegen fällt der Anwaltszwang weg, dagegen ist zweckmäßig die Gegenwart des Amtsrichters vorgeschrieben, während früher die Erklärung nur vom Gerichtsschreiber aufgenommen wurde.

Der Ausschuß **beantragt**:
Annahme.

III. Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen bei Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahmen von Erbverzeichnissen und Veräußerungen beweglicher Sachen.

Zu Art. 29.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind, nachdem die betreffenden Amtsverrichtungen durch das Gesetz vom 3. September 1878 den Amtsgerichten übertragen worden, erforderlich und wird darin das einzuhaltende Verfahren zweckmäßig geregelt.

Der Ausschuß **beantragt**:
Annahme.

Zu Art. 30.

Derselbe enthält rein formelle und sachgemäße Vorschriften für die Beurkundung und das Verfahren, zu welchem die Vorschriften des Art. 29 Anlaß geben. Da indeß die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 theilweise Wiederholungen derselben Vorschriften enthalten, so dürften die vier ersten Absätze anders zu fassen sein.

Digitized by Google

Der Ausschuß **beantragt** die Fassung der 4 ersten Absätze wie folgt:

Die Anträge der Betheiligten können sowohl schriftlich eingereicht, als zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Im ersten Falle bilden sie eine Anlage des Protokolls.

Die darauf ergehenden Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen, sowie alle sonstigen gerichtlichen Verhandlungen, zu welchen die Siegelung und Entsiegelung Anlaß gibt, werden in das Protokoll aufgenommen, sofern dies thunlich ist und insofern nicht der Zweck der Verfügung die Aushändigung derselben an die Betheiligten nothwendig macht. Andernfalls werden sie dem Protokoll als Anlagen beigefügt.

Zu den Absätzen 5 und 6 **beantragt** der Ausschuß:

Annahme.

Zu Art. 31.

Die Bestimmungen desselben entsprechen dem bisherigen Verfahren und verweisen, wo contradictorische Verhandlung eintritt, auf die deutsche Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten, da das Référé-Verfahren gegenüber der deutschen Civilprozeßordnung nicht aufrecht erhalten bleiben kann. Nur in einer Beziehung hat der Ausschuß eine Bemerkung beizufügen: es sind Verhältnisse zwischen den Betheiligten und Dritten denkbar, welche eine contradictorische Verhandlung nöthig machen, z. B. wenn ein Dritter sich der Siegelanlage auf einen Theil der Wohnung des Verstorbenen widersetzt, indem er behauptet, Miether oder Untermiether desselben zu sein.

Der Ausschuß hält demnach eine Modification hier für geeignet und **schlägt vor**:

Annahme des Art. 31, jedoch mit folgenden Abänderungen:

1) Strich der Worte:
„oder nur Verhältnisse zwischen den Betheiligten und dritten Personen in Frage stehen";
2) Zusatz der Worte:
„sowie zwischen Betheiligten und dritten"

nach den Worten:

„Bei Streitigkeiten unter den Betheiligten dagegen".

IV. Verfahren in den vor das Landgericht gehörigen Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Zu Art. 32.

Auch hier muß vorausgesetzt werden, daß es nicht in Verfolgung einer Angelegenheit der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu einer Verhandlung über streitige Interessen verschiedener Parteien kommt, indem dann das Verfahren der deutschen Civilprozeßordnung einzutreten hat.

Obwohl die Staatsanwaltschaft in der deutschen Civilprozeßordnung nur noch in Ehescheidungs- und Entmündigungssachen gehört wird, so hindert nichts, die einschlägigen Bestimmungen des französischen Rechts aufrecht zu erhalten, da die Mitwirkung der Staatsbehörde in diesen, das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten, als Genehmigung eines Familienrathsbeschlusses in Sachen Minderjähriger, Veräußerung von Immobilien eines Beneficiarerben oder des Curators einer Vacantmasse, zweckmäßig erscheint.

Die Mittheilnng der Acten an die Staatsbehörde und der schriftliche Antrag derselben ist daher zu jeder gerichtlichen Entscheidung erforderlich. Dagegen ist die Anwesenheit der Staatsbehörde bei der Verhandlung und Entscheidung der Sache in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung nicht erforderlich.

Der Ausschuß sieht davon ab, Bestimmungen für Ueberwachung der Curatoren der Vacantmassen zu treffen, da dieß Sache der Gläubiger, und für die Interessen des Staats, des Staatsanwalts ist, die bisherigen Bestimmungen demnach ausreichen dürften.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

V. Oeffentliche Bekanntmachung von Eheverträgen.

Zu Art. 33.

Die Publication der Eheverträge von Kaufleuten dürfte von zweifelhaftem Werth sein; wenn übrigens der Ausschuß

davon absieht, eine Aenderung der bisherigen Gesetzgebung in diesem Sinne vorzuschlagen, so ist er doch mit der Bestimmung des Gesetzesentwurfs, wonach einfachere und minder kostspielige Form dieser Publication eintreten soll, einverstanden. Nur hält er eine zweimalige Bekanntmachung, wie solche der angezogene Art. 160 des Gesetzes zur Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung vorschreibt, für überflüssig, er schlägt deshalb einen Zusatz vor.

Der Ausschuß **beantragt** demnach:

Annahme des Art. 33, jedoch mit dem Zusatz am Schluß des ersten Absatzes:

„Jedoch genügt eine einmalige Einrückung in das betreffende öffentliche Blatt."

Die Gr. Staatsregierung hat sich mit den in den Art. 24 bis 33 einschließlich vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden erklärt.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

C. Berichterstatter Abgeordneter Königer.

Der Ausschuß **beantragt**:
Annahme des Art. 34.

Zu Art. 35

beantragt der Ausschuß:
die Worte
„soweit nöthig"
zu streichen und mit diesem Strich den Artikel im Uebrigen anzunehmen.

Die das Kostenwesen betreffende hessische Gesetzgebung, insbesondere die Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, erfährt durch die in Folge der Justizgesetze bezüglich der streitigen und Strafrechtspflege ergangenen und ergehenden Vorschriften eine solche Durchlöcherung, daß es schon aus diesem Grunde nöthig erscheint, den auf die nichtstreitige Gerichtsbarkeit bezüglichen Theil einer durchgreifenden Ueberar-

beitung zu unterziehen. Es ist dies um so nöthiger, als die vor mehr als 56 Jahren für sachgemäß befundenen Sätze, trotz einzelner, insofern eingetretener Aenderungen, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und auch die Einführung der Markrechnung eine Revision und bezw. bessere Abänderung, als sie bisher geschehen, erfordert hätte und beziehungsweise erfordert.

Bei dieser Gelegenheit könnten denn auch die insofern bestehenden Ungleichheiten in den rechtsrheinischen Provinzen und der Rheinprovinz einigermaßen ausgeglichen werden.

Es scheint Nichts im Wege zu stehen, die fragliche Materie durch Verordnung zu regeln.

Art. 36

wird einstimmig zur Annahme **empfohlen.**

IV.

Verhandlungen

der zweiten Kammer der Stände über den Gesetz-Entwurf, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

(Auszug.)

Protokoll 7 vom 3. Februar 1879.

Zu Art. 1.

Abg. **Königer**: Aus den Motiven des Entwurfs, die im Eingange des Berichts kurz wiederholt sind, wird die Kammer entnehmen, einmal was die nächste Veranlassung zu diesem Entwurf gegeben hat, sowie seinen Inhalt und Um-

fang. Es iſt zunächſt Art. 6 des Geſetzes, die Ausführung des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes betr., vom 3. September 1878, welcher die äußere Veranlaſſung zu dem vorliegenden Geſetzesentwurf gegeben hat. Dieſer Artikel beſtimmt, daß das Verfahren in Angelegenheiten der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit, ſoweit nichts Anderes beſtimmt wird, ſich nach den zur Zeit beſtehenden Vorſchriften richten ſoll, — daß dagegen über die in dieſen Angelegenheiten zuläſſigen Beſchwerden und Rechtsmittel und das dabei einzuhaltende Verfahren beſondere geſetzliche Vorſchriften erlaſſen werden ſollen.

Es ergab ſich aber, wie die Motive zu dem Entwurfe beſagen, daß es nothwendig erſchien, über das Verfahren ſelbſt in der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit gleichmäßig für alle drei Provinzen Vorſchriften zu treffen, ſoweit nicht ſolche Vorſchriften bereits beſtehen. Es war ferner nöthig, bezüglich des Verfahrens bei der Anweiſung von Standesbeamten in Ablehnungsfällen und bei der Berichtigung der Standesregiſter Vorſchriften zu geben, und endlich bezüglich der Erkennung von Ordnungsſtrafen auf Grund des Handelsgeſetzbuches und des Genoſſenſchaftsgeſetzes. In letzterer Beziehung war geradezu eine Lücke da. Es waren ſolche Vorſchriften zugeſagt worden, es war aber bisher verſäumt worden, ſolche zu erlaſſen. Außerdem gab Art. 30 des Geſetzes vom 3. September 1878 Veranlaſſung, das Verfahren für die Provinz Rheinheſſen zu regeln bezüglich der Zuſtellungen der Gerichtsvollzieher, und weiter war es nöthig, bei den Amtsgerichten der Provinz Rheinheſſen die dieſen Gerichten durch Art. 13 jenes Geſetzes überwieſenen Gegenſtände bezüglich des Verfahrens einer Regelung zu unterwerfen.

In dieſer Richtung iſt der Inhalt des Entwurfs gegeben. Er zerfällt in drei Abtheilungen: die eine behandelt das gemeinſchaftliche Verfahren für die drei Provinzen, die zweite bezieht ſich blos auf die ſchon hervorgehobenen Gegenſtände für die Provinz Rheinheſſen und die dritte enthält Schlußbeſtimmungen. Bezüglich der zweiten Abtheilung hat Hr. Conradi Bericht erſtattet, bezüglich der beiden anderen habe ich die Berichterſtattung übernommen.

Es konnte nun zunächſt die Frage entſtehen, ob nicht die jetzt ſich darbietende Gelegenheit geeignet wäre, überhaupt in dieſe Materie, was das Verfahren betrifft, näher einzugehen,

und zwar schien dazu Veranlassung gegeben aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten. Einmal besteht eine wesentliche Verschiedenheit in der Beziehung blos bezüglich des Verfahrens, oder auch — was damit zusammenhängt — bezüglich der Organisation in der Provinz Rheinhessen gegenüber den beiden diesseitigen Provinzen. Denn in den diesseitigen Provinzen ist das Verfahren vielfach nur durch zerstreute gesetzliche Bestimmungen, Instructionen, Verordnungen u. s. w. geregelt und eine vollständig geschlossene Gesetzgebung findet sich nicht. In dieser Beziehung Anträge zu stellen, schien jedoch dem Ausschuß bedenklich und er stand davon ab aus Rücksicht auf folgende Gründe.

Es ist ja ganz gewiß, daß es schwierig ist, das Verfahren an sich gesondert durchgreifend zu regeln da, wo das materielle Recht selbst, die Civilgesetzgebung, noch nicht eine einheitliche Regelung erfahren hat. Es wird ganz gewiß erwartet werden dürfen, daß von Seiten des Reichs in einer oder der anderen Weise diese Sache in die Hand genommen werden wird; entweder wird der Abschluß der Civilgesetzgebung abgewartet werden und dann auch bezüglich der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ein gemeinsames Verfahren und eine gemeinsame Organisation nicht ausbleiben, oder man wird sich veranlaßt finden, schon früher bezüglich des Verfahrens und der Organisation einzugreifen. Außerdem war wenigstens bei einigen Mitgliedern des Ausschusses die Meinung, daß ja die Behandlung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bis jetzt in den beiden diesseitigen Provinzen zu irgend welchen, auf die Abänderung drängenden Inconvenienzien keinen Anlaß gegeben habe. Es ist hierbei noch besonders hervorzuheben, daß es schon schwierig ist, das Verfahren bei uns zu ändern mit Bezug auf die bestehende Gesetzgebung, weil eine solche Aenderung kaum möglich ist, ohne daß man die Gesetzgebung mitändert, und insoweit es dadurch jedenfalls unzweckmäßig erscheint, angesichts des kommenden neuen deutschen Civilgesetzbuches Aenderungen in dieser Materie im Einzelnen eintreten zu lassen. Auf diesen Punkt werde ich nochmals zurückkommen bei einigen mehr speciellen Gegenständen.

Wenn man also zunächst im Ausschuß davon absah, eine durchgreifende Regelung in der Jetztzeit zu beantragen, so könnte doch die Frage entstehen, ob nicht bezüglich einzelner Punkte jetzt schon etwas geschehen könnte und ob es nicht

nöthig ſei, in dieſer Beziehung eine Aenderung eintreten zu laſſen. Dieſe Punkte beziehen ſich theils auf einzelne Theile des Verfahrens, theils auf die Organiſation und zwar hauptſächlich in den dieſſeitigen Provinzen. Es iſt allſeitig bekannt, daß die Organiſation in Rheinheſſen eine ganz andere iſt, wie bei uns; dort iſt das Notariat eingeführt. Bei uns ſind mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Auftrag des Staates ſeine Richter und zunächſt die Gerichte erſter Inſtanz, die Landgerichte, betraut. Es iſt nicht nöthig, auf den früheren Zuſtand vor der Organiſation im Jahre 1820 zurückzugehen. Es iſt aber wenigſtens zweifelhaft und hat ſich in der Praxis zweifellos nach einer Seite hin ausgebildet, daß nicht alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Landgerichten ihre Erledigung finden, oder, mit anderen Worten, daß die Landgerichte ſich nicht competent halten für die Beſorgung aller Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, während dieſe Lücke in Rheinheſſen, wo das Notariat beſteht, nicht vorhanden iſt. Ich mache nur auf die Beurkundung einer Anzahl von Verträgen aufmerkſam, wo es ſich nicht um Immobilien handelt, welche der gerichtlichen Beſtätigung bedürfen und darum auch von dieſen dieſſeitigen Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt werden. Alle Verträge über Mobiliarvermögen, Miethverträge — und darunter kommen ganz wichtige vor — laſſen eine Lücke in den dieſſeitigen Provinzen. Bisher iſt es wenigſtens ſo geweſen. Weiter kommen noch andere Dinge dazu: Ausſtellung verſchiedener Urkunden, Vollmachten, Ceſſionsurkunden u. ſ. w. Nach einer anderen Seite hin iſt unſer Verfahren zwar inſofern in den beiden dieſſeitigen Provinzen ein officielles, als der Richter gehalten iſt, die Parteien zum Austrag ihrer Angelegenheit zu mahnen; eigentliche Gewalt hat er in dieſer Beziehung nicht. Beſonders hemmend tritt in dieſer Beziehung oft ein, daß es den Partieen bei Angelegenheiten, deren Eruirung im Ausland geſchehen muß und die darum mit Schwierigkeiten verknüpft iſt, nach dem dieſſeitigen Verfahren rein überlaſſen bleiben ſoll, dieſe Gegenſtände zu ordnen, und es fragt ſich, ob nicht in dieſer Beziehung, weil das Notariat in dieſer Beziehung auch für die Intereſſenten ſorgt, eine obligatoriſche Verpflichtung unſeren Gerichten aufgelegt werden ſolle. Auch davon wurde abgeſehen, weil in der Regel der umſichtige und wohlwollende Richter dafür ſorgt und aus

dem Grunde, weil man im Einzelnen möglichst wenig ändern wollte zu einer Zeit, wo eine totale Aenderung noch nicht thunlich ist.

Was nun die Organisation der Ortsgerichte betrifft, so ist dies auch eine Frage, die wiederholt im Ausschuß behandelt wurde. Es ist dies freilich eine Organisationsfrage und sie gehört zunächst nicht zu diesem Gesetzesentwurf, steht aber damit in enger Verbindung. Eine vollständige Aenderung dieser Organisation ist zur Zeit nicht möglich und ich komme auf das früher Gesagte zurück, weil Das nicht wohl angeht, ohne daß man in die gesetzlichen Bestimmungen eingreift. Es ist auch nicht rathsam, in einer so wesentlichen Materie einen so wesentlichen Punkt jetzt total zu ändern, mit Bezug auf Das, was ich bezüglich der allgemeinen Regelung schon gesagt habe. Es könnte aber die Frage entstehen, ob nicht bezüglich der Erhöhung der Qualification, der Qualität der Ortsgerichtsvorsteher durch irgendwelche Maßnahmen Etwas geschaffen werden solle, und die Regierung hat bereitwillig zugesagt, diese Sache einer reiflichen Prüfung zu unterwerfen, womit sich der Ausschuß glaubte zufrieden geben zu sollen.

Zwei andere Punkte sind noch hervorgehoben worden, die zu einem Ersuchen in dem einen Falle, zu einem Antrage in dem anderen Falle geführt haben, die Frage nämlich, ob nicht Nachlaßsachen durch eine Nachlaßordnung zu regeln und ob nicht eine Vormundschaftsordnung zu erlassen sei.

Ich glaube, es wird dies genügen, um über den Geist des Gesetzes das Nöthige einleitend zu sagen.

Der Präsident schließt sodann, da eine weitere Bemerkung nicht erfolgt, die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 1 des Gesetzesentwurfs, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs bemerken:

Ministerialrath Finger: Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu gleicher Zeit Art. 6 zur Berathung zu stellen, weil der Antrag, um den es sich hier handelt, sich auf beide Artikel bezieht. Es handelt sich darum, ob, wie eine Majorität des

Ausſchuſſes will, bei den Angelegenheiten, die hier in Frage ſtehen, der Anwaltszwang einzuführen ſei, der nicht beſtanden hat, oder ob, wie die Regierung wollte und die Minorität des Ausſchuſſes ebenfalls will, es den Parteien überlaſſen werden könne, einen Anwalt zuzuziehen oder nicht. Die Majorität des Ausſchuſſes iſt der Anſicht, es ſei für die Verfolgung der Beſchwerde, alſo für die Anbringung der Sache in der zweiten Inſtanz nothwendig, der Partei vorzuſchreiben, daß, inſofern ſie nicht ihre Beſchwerde bei dem Gerichtsſchreiber zu Protokoll gebe, ſie ſich der Hülfe eines Anwaltes bedienen müſſe. Der Ausſchuß macht in dieſer Beziehung geltend, es werde durch eine ſolche Vorſchrift eine Analogie hergeſtellt mit den Beſtimmungen der Civilprozeßordnung, welche auch, ſoferne es ſich um Verfolgung von Rechten vor einem Collegialgerichte handelt, den Anwaltszwang ſtatuirt habe. Außerdem aber werde vermieden, daß unklare Vorſtellungen vor das Obergericht gelangen, mit denen man nicht wiſſe, was beginnen; endlich ſei der Anwaltszwang auch im Intereſſe der Rechtsſuchenden ſelbſt, die dadurch vor Schaden bewahrt blieben.

M. H., die Regierung iſt fortwährend der Meinung, daß der Vorſchlag der Majorität des Ausſchuſſes nicht empfehlenswerth ſei. Es wurde bereits im Ausſchuß von mir hervorgehoben, daß in keiner Geſetzgebung eine derartige Beſtimmung beſtehe. Ich habe dies damals mit einiger Reſerve geſagt, weil ich im Moment nicht ganz ſicher war, wie ſich neuerdings die Sache in Bayern geſtaltet hat; aber ich kann nun hinzufügen, daß man in Bayern den Anwaltszwang, den die Civilprozeßordnung von 1869 eingeführt hat, jetzt im Jahr 1878, reſp. 1879 wieder aufgehoben hat. Wenn Sie alſo der Majorität Ihres Ausſchuſſes folgen würden, ſo würden Sie etwas thun, wovon man anderwärts wieder zurückgekommen iſt, nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß die Beſtimmung eine fehlerhafte oder überflüſſige ſei.

Zur näheren Beleuchtung erlaube ich mir Folgendes hervorzuheben.

In der bayeriſchen Proceßordnung von 1869 iſt ein Abſchnitt über das Verfahren auf einfache Vorſtellung und dort iſt vorgeſchrieben, daß, wenn die Vorſtellung bei einem Collegialgericht eingereicht werde, ſie von einem Anwalt abgefaßt und unterzeichnet ſein müſſe. In der Vorlage zur Ausführung

der Civilprozeßordnung, welche die Königlich Bayerische Regierung kürzlich gemacht hat, sind für die Pfalz wieder Bestimmungen über das Verfahren auf einfache Vorstellung aufgenommen; hier hat aber die Regierung — in den Motiven ist dies näher begründet — die frühere Vorschrift, daß, wenn der Antrag bei einem Collegialgericht gestellt werde, Anwaltszwang stattfinde, nicht wiederholt. Sie hat also jetzt den Anwaltszwang nicht allein für die erste Instanz, insofern es sich um die Einlegung einer Beschwerde handelt, nicht eingeführt, sondern sie hat ihn für alle Fälle, wo bei einem Collegialgerichte eine Vorstellung eingebracht wird, wieder aufgehoben. Ich dächte, Sie sollten diesem Vorgang umsomehr folgen, als die Partei ja auch nach dem Antrag des Ausschusses ermächtigt sein soll, den Anwalt zu umgehen und ihre Erklärung bei dem Gerichtsschreiber abzugeben, und als anderntheils der Partei durch jene Nöthigung nur überflüssiger Weise Kosten verursacht werden. Ich sage, überflüssiger Weise, denn was in der Beschwerde steht, ist an sich ziemlich gleichgültig; dem oberen Richter wird unter allen Umständen klar, daß die Partei, welche Beschwerde einlegt, mit der Entscheidung des unteren Richters nicht zufrieden ist. Alle Verfahren aber, um welche es sich hier handelt, sind im weiteren Sinne Officialverfahren; der Richter hat in allen diesen Fällen selbst zu untersuchen und zu erforschen, was der Wille der Partei ist; er hat da, wo ihre Anträge mangelhaft sind, ihr nachzuhelfen und von Amtswegen alles Erforderliche zu wahren. Lassen Sie es also bei der Regierungsvorlage, es wird damit allen Bedürfnissen genügt.

Abg. **Heinzerling**: Die Gründe, welche uns veranlaßt haben, den sogenannten Anwaltszwang hier vorzuschlagen, sind in dem Ausschußbericht niedergelegt und auch wesentlich von dem Herrn Vertreter der Regierung rekapitulirt worden.

Wir sind dabei davon ausgegangen, daß es vollständig ausreichend sei zur Wahrung des Interesses der Partei, wenn sie die Befugniß habe, bei dem Gerichtsschreiber die Beschwerde zu Protokoll zu erklären. Diese Art der Behandlung der Sache bietet die Garantie, daß Dasjenige, was die Partei vortragen will, in eine entsprechende Form kommt, und wohl auch die, daß keine offenbar unbegründete Beschwerde verfolgt wird, indem einiger Einfluß Seitens des Gerichtsschreibers dabei doch wohl vorausgesetzt

werden kann. Nehmen Sie an, daß Jedermann das Recht erhält, ſchriftlich in beliebiger Weiſe ſeine Beſchwerde vorzutragen, ſo wiſſen Sie, daß es eine Menge Leute, namentlich Prozeßkrämer, gibt, welche Schriften einreichen, die geradezu unverſtändlich ſind. Es iſt gewiß entſprechend, wenn man ſolcherlei Beſchwerden von vornherein abſchneidet; das Intereſſe des Publikums wird dadurch durchaus nicht geſchädigt. Regelmäßig wird die Beſchwerde, welche bei dem Gerichtsſchreiber zu Protokoll erklärt iſt, je nachdem dieſelbe begründet iſt oder nicht, von dem höheren Gericht ſofort für gerechtfertigt erachtet, oder aber abgewieſen werden, und hat damit die Sache ihre endliche Erledigung gefunden, ohne daß ein Anwalt nöthig iſt. Es bleibt alſo nur der Fall übrig, wo über die Beſchwerde nicht ſofort definitiv erkannt werden kann, vielmehr weitere Verhandlungen veranlaßt ſind. Hier iſt es aber gewiß entſprechend, wenn man, um eines Theils Unklarheiten in den Verhandlungen und Anträgen zu vermeiden, anderen Theils um das Intereſſe der Partei ſelbſt zu wahren, vorſchreibt, es ſolle der Beſchwerdeführer ſich durch einen Anwalt vertreten laſſen. M. H., wir waren hiernach mit der Regierung der Anſicht, die Partei nicht unter allen Umſtänden an einen Anwalt zu verweiſen, allein bei dem beſonderen Fall, wo eine weitere Verhandlung über die vom Gerichtsſchreiber protokollirte Beſchwerde nothwendig iſt, hielten wir es für zweckmäßig, von der Intention der Regierung abzuweichen, und ebenſo wollten wir auch nicht haben, daß die Partei die Möglichkeit hätte, eine ganz formloſe Beſchwerdeſchrift ſelbſt einzugeben. Will ſie eine eigentliche Beſchwerdeſchrift — im Gegenſatz zu der Beſchwerde zu Protokoll — einreichen, ſo ſoll ſie, nach unſerer Anſicht, zu einem Anwalt gehen. M. H., dies ſind alſo die Gründe, welche die Majorität veranlaßt haben, den in Rede ſtehenden Antrag zu ſtellen. Nehmen Sie denſelben an.

Abg. **Königer**: Was ich zu ſagen habe, ſage ich nicht als Berichterſtatter, ſondern als Mitglied der Minorität des Ausſchuſſes. Ich kann mich im Weſentlichen auf Das beziehen, was von dem Miniſtertiſche aus bereits ſchon vollſtändig überzeugend geſagt worden iſt. Es handelt ſich ja hier nicht darum, Jemanden in irgend einer Weiſe die Beihilfe eines Anwaltes zu verſagen, ſondern darum ihn zu nöthigen, einen Anwalt zu nehmen, und gerade der Ausweg, den die Majori-

tät freigelassen hat, die Zuprotokollgabe von Beschwerden bei dem Gerichtsschreiber, weist recht darauf hin, wie wenig man überzeugt war, daß gerade hier in diesem, doch von streitigen Sachen so wesentlich verschiedenen Falle es nöthig sei, daß man durch einen Anwalt vertreten sei. Es ist hervorgehoben worden, daß Das gerade im Interesse der Leute selbst sei. Man hat darauf hingedeutet, daß die Sache an sich nicht relevant sei, wenn sie kurz abgethan werde, daß es aber für eine Partei schwierig sei, sich in dem Hauptverfahren selbst zu vertreten; nun, ich glaube, m. H., in dem Falle können wir getrost den Interessenten überlassen, daß sie Das thun, was sie dürfen, daß sie sich einen Anwalt nehmen. Aber im anderen Falle ist sehr zu bedenken, hier gerade obligatorischen Zwang einzuführen, umsomehr, als, wie ich bemerke — und ich glaube, die Herrn Richter werden mir beistimmen — diese Beschwerden nur äußerst selten vorkommen.

Abg. Frhr. **von Nordeck zur Rabenau**: Ich bitte alle Diejenigen, welche unsere Bevölkerung für reif genug halten, ihre eignen Sachen zu verwalten, den Anwaltszwang zu verwerfen. Sie haben eingeführt die Selbstverwaltung in der Verwaltung. Wenn Sie die Bevölkerung für reif genug halten, ihre öffentlichen Interessen zu verwalten, so denke ich, muß sie es auch sein für ihre eigenen Privatinteressen und wissen, ob sie diese Inkeressen selbst vertreten oder vertreten lassen will. Dann vermag ich nicht einzusehen, warum es erlaubt sein soll, Beschwerde bei dem Gerichtsschreiber zu Protocoll zu geben, aber verboten, sie schriftlich abzugeben. Nun sagt, dies solle geschehen, um die Proceßkrämer abzuhalten. M. H., dazu gibt es wohl andere Mittel. Aber nicht nur die große Minorität der Proceßkrämer würde abgehalten, es sind auch Rechtskundige, die in die Lage kommen, bei Gericht auftreten zu müssen und Anträge zu stellen, die dies ebensowohl können, als Anwälte; warum wollte man diese Leute der Proceßkrämer wegen ausschließen? Das kann ich nicht konsequent finden. Ich bitte Sie, nehmen sie den Vorschlag der Regierung an.

Abg. **Bockenheimer**: Auch ich schließe mich dem Antrage der Minorität an und bemerke im Anschluß an Das, was Herr v. Rabenau vorgetragen hat, daß nach meiner Meinung durch den Antrag der Majorität der Proceßkrämerei der Weg

nicht abgeſchnitten wird. Denn wenn Jeder das Recht hat, bei dem Gerichtsſchreiber zu erſcheinen und ſeine Anſicht zu Protokoll zu geben, ſo weiß ich nicht, wie der Gerichtsſchreiber in der Lage iſt, den Antragſteller abzuweiſen. Aber mir ſcheint auch, daß das Wichtigſte in Rechtsſachen der Anfang einer Sache iſt. Wenn Jeder berechtigt iſt, dem Gerichtsſchreiber gegenüber ſeine Erklärung zu Protokoll zu geben und damit ſeine Angelegenheit in Fluß zu bringen, ſo glaube ich, kann er den Proceß auch fortführen. — Was das weitere Verfahren betrifft, ſo haben wir aus dem Munde des Herrn Regierungscommiſſärs vernommen, daß hier ein officielles Verfahren iſt, — daß alſo, ſofern Jemand noch nicht erfahren genug ſein ſollte, ſofern ihm die Rechtskenntniß fehlt, ihm der Richter helfend zur Seite tritt. Ich glaube deßhalb, daß es ſich empfehlen dürfte, dem Antrag der Minorität beizutreten.

Abg. **Muhl**: Ganz die nämlichen Gründe, welche dazu nöthigen, in Civilproceſſen, ſoferne es ſich um die Verhandlung vor dem Collegialgerichte handelt, den Anwaltszwang einzuführen, nöthigen auch dazu, dies bei Beſchwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu thun. Handelt es ſich um Verhandlungen vor dem Einzelrichter erſter Inſtanz, ſo iſt dieſer zu gleicher Zeit gewiſſermaßen der Berather der Partie. Er kann, wenn dieſelbe eine verkehrte Anſicht hat, ihr die richtige Directive geben. Wenn aber eine Sache vor dem Collegialgerichte verhandelt werden ſoll, ſo muß dieſelbe formell ſchon fertig vor das Gericht gebracht werden. Es iſt aber auch die Behauptung des Herrn Königer, daß es ſich hier darum frage, ob ein Zwang ſtattfinden ſolle, in gewiſſer Beziehung unzweifelhaft zu rectificiren. Es ſoll nicht eine Partie gezwungen werden, ſich einen Anwalt zu nehmen, ſondern es iſt ihr ja freigelaſſen, ihre Beſchwerde bei dem Gerichtsſchreiber zu Protokoll zu geben, und nur dann, wenn ſie von dieſem Rechte keinen Gebrauch machen will, ſoll ſie gezwungen werden, einen Anwalt anzunehmen. Sie ſoll alſo nur abgehalten werden, ſelbſt ein Elaborat zu ſchaffen, was unter Umſtänden völlig unbrauchbar iſt. Und, m. H., es iſt ja der Zuſtand, wie ihn die Majorität des Ausſchuſſes haben will, ganz der nämliche, wie er ſeither ſchon beſtanden hat. Seither konnte ja auch eine Partie ſowohl in Sachen der ſtreitigen, als der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit ihre Be-

ſchwerde entweder bei dem Richter ſelbſt, oder auf dem Actuariat zu Protokoll geben. Es war ja auch ſeither nur dann, wenn die Partie davon keinen Gebrauch machen wollte, ihr die Pflicht auferlegt, einen Anwalt anzunehmen. Es iſt alſo Das, was wir wollen, ganz das nämliche, was ſeither ſchon in Uebung war, und ich ſehe nicht ein, warum der Entwurf von dieſer Praxis, die ſich bewährt hat, abweichen will.

Der Präſident ſchließt hierauf die Discuſſion und ſtellt die Fragen:

1) Will die Kammer den Art. 2 des Geſetzesentwurfs, vorbehältlich der Abſtimmung über den von der Majorität des Ausſchuſſes beantragten Zuſatz, annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird;

2) will die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausſchuſſes, beſchließen, daß in der zweiten Zeile des Art. 2 des Geſetzesentwurfs hinter dem Worte „Gerichtsbarkeit“ die Worte:

„ſoweit ſolche bei den Amtsgerichten ihre Erledigung zu finden haben“ —

einzuſchieben ſeien?

welche Frage mit allen gegen 3 Stimmen verneint wird.

Zu Art. 3 des Geſetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung und wird die von dem Präſidenten ſofort geſtellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 3 des Geſetzesentwurfs annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Ebenſo wird zu den

Artikeln 4 und 5 des Geſetzesentwurfs

keine Bemerkung gemacht, weßhalb der Präſident ſofort die Fragen ſtellt;

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 4 des Geſetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 5 des Geſetzesentwurfs annehmen?

welche Fragen einſtimmig bejaht werden.

Zu Art. 6 des Geſetzesentwurfs

bemerkt:

Präſident: Die Kammer wird damit einverſtanden ſein, daß wir den beantragten Zuſatz nicht mehr zur Abſtimmung bringen, da er in Folge der Abſtimmung zu Art. 2 gefallen iſt.

(Zuſtimmung der Kammer.)

Da ſich Niemand zum Wort meldet, ſo ſtelle ich ſofort die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 6 des Geſetzesentwurfs annehmen?

Die Frage iſt einſtimmig bejaht.

Ich eröffne die Discuſſion über

Art. 7 des Geſetzesentwurfs

und ſtelle, da ſich auch hier Niemand zum Worte meldet, die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, beſchließen, im erſten Abſatz des Art. 7 des Geſetzesentwurfs das Wort:

„weiteren“

und im zweiten Abſatz das Wort:

„weitere“

zu ſtreichen, und im Uebrigen dieſen Artikel annehmen?

Die Frage iſt ebenfalls einſtimmig bejaht.

Wir kommen zu

Art. 8 des Geſetzesentwurfs.

Es meldet ſich Niemand zum Wort und ich ſtelle deßhalb die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, beſchließen, das in der erſten Zeile des Satzes 1 des Art. 8 des Geſetzesentwurfs und in der dritten Zeile des Satzes 3 dem Wort „Beſchwerde“ beigefügte Wort:

„weitere“, beziehungsweiſe „weiteren“

zu ſtreichen?

Die Frage iſt gleichfalls mit allen Stimmen bejaht.

Zu Art. 9 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Ministerialrath **Finger**: Da die Sache von keinem erheblichen Belang ist und aus dieser zusätzlichen Bestimmung nach näherer Prüfung Schwierigkeiten wohl nicht entstehen werden, so will die Regierung, wenn die Bestimmung auch unerheblich und von keinem besonderen Nutzen ist, von einem Widerspruch doch absehen.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich mir noch erlauben, auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, der auf Seite 42 des Berichts in dem Vorschlag zu einem weiteren Zusatz enthalten ist. Es heißt hier nämlich:

„Auf Entscheidungen über die Kosten in nichtstreitigen Sachen findet das Zwangsvollstreckungsverfahren statt."

Es muß doch sicher heißen:

„Aus Entscheidungen u. s. w."

Derselbe Druckfehler ist in den Vorschlag des Ausschusses auf Seite 44 übergegangen. Da ist nun freilich eine Correctur insofern eingetreten, als man gesagt hat:

„Auf Entscheidungen über die Kosten in nichtstreitigen Sachen findet das Zwangsvollstreckungsverfahren Anwendung."

Dies wird man aber nicht für eine richtige Diction halten können, sondern man wird sagen müssen:

„Aus Entscheidungen über die Kosten in nichtstreitigen Sachen findet das Zwangsvollstreckungsverfahren statt."

So war auch meines Erinnerns die Beschlußfassung im Ausschuß.

Abg. **Königer**: Herr Ministerialrath Finger hat ganz Recht, es beruht Dies auf einem Druckfehler und muß hier geändert werden. Ich will hier bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, daß der gedruckte Bericht überhaupt reichlich mit Druckfehlern versehen ist. Auf Seite 37 z. B. heißt es „Acten" statt „Acte"; weiter heißt es „um Vollmachten" statt „von Vollmachten"; weiter ist noch ein sehr großer Druckfehler, welcher sagt: „genügende Vorschriften" statt „zwingende Vorschriften". Ich habe eine ganze Anzahl von Druckfehlern notirt.

Präsident: Ich muß bemerken, daß Druckfehler allerdings auch in anderen Berichten aufgefunden worden sind, als in

dem vorliegenden; aber eine Art Entſchuldigung liegt darin, daß der Druck äußerſt dringlich war und ſo ſchnell als möglich vorgegangen werden ſollte, wodurch es nicht möglich war, die einzelnen Druckbogen zur Correctur an die betreffenden Abgeordneten zu verſchicken, die als Berichterſtatter fungirt hatten; ſo ſind leider eine Reihe von Druckfehlern gekommen.

Abg. **Königer**: Ich wollte keinen Vorwurf machen; ich muß ausdrücklich bemerken, daß ich mich überzeugt habe, daß ein Theil dieſer Fehler im Correcturbogen bereits corrigirt war und wahrſcheinlich im Satz die Verbeſſerung unterlaſſen worden iſt.

Präſident: Wenn ich richtig verſtanden habe, ſo hat die Gr. Staatsregierung keinen Einwand mehr dagegen, daß der Artikel ſo angenommen wird, wie er Seite 43 und 44 abgedruckt iſt, mit Ausnahme der vorletzten Alinea.

Miniſterialrath **Finger**: Ganz richtig, Herr Präſident!

Abg. **Königer**: Ich habe als Berichterſtatter nichts mehr zu ſagen. Ich glaube, ich bin das einzige Mitglied der Minorität und bemerke, daß ich mich nach dem von der Regierung Geſagten nicht veranlaßt finde, allein Oppoſition gegen den Zuſatz zu machen, wiederhole aber, daß ich denſelben für nicht praktiſch und nicht nöthig gehalten und darum dagegen geſtimmt habe, weil die Hauptfrage, um die es ſich handelt, nämlich was man unter dem Gerichtsſtand des Wohnorts verſteht, hierin nicht entſchieden wird und auch nicht entſchieden werden kann.

Abg. **Heinzerling**: Nicht zur Sache ſelbſt, ſondern um eine Congruenz des Ausdrucks mit der Civilprozeßordnung herbeizuführen, wollte ich bitten, der Regierung anheim zu ſtellen, demnächſt ſtatt „Gericht der belegenen Sache“ den Ausdruck „dinglicher Gerichtsſtand“ zu gebrauchen. Es iſt wohl eine förmliche Abſtimmung darüber nicht nothwendig, da es ſich um eine reine Redactionsfrage handelt.

Der Präſident ſchließt ſodann die Discuſſion und ſtellt die Frage:

> Will die Kammer den Art. 9 des Geſetzentwurfs in der von der Majorität des Ausſchuſſes beantragten Faſſung, jedoch mit der Abänderung, daß es im Abſatz 3 desſelben ſtatt:

„Auf Entscheidungen über die Kosten in nichtstreitigen Sachen findet das Zwangsvollstreckungsverfahren Anwendung" —

heißen muß:

„Aus Entscheidungen über die Kosten in nichtstreitigen Sachen findet das Zwangsvollstreckungsverfahren statt" —

annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Artikel 9a.

bemerken:

Abg. **Königer**: Als Berichterstatter bin ich in der Lage, hier zu sprechen, denn ich gehöre der Minorität an. Es wird sich vielleicht später Gelegenheit geben, über diesen Gegenstand meine Meinung zu sagen; im Augenblick bin ich der Meinung, Dies abwarten zu sollen.

Abg. **Metz**: Ich möchte die Kammer ersuchen, diesen Zusatzartikel anzunehmen. Als vor jetzt etwa 110 Jahren die einzige Grundlage des Verfahrens über die freiwillige Gerichtsbarkeit, die wir in den diesseitigen Provinzen haben, erlassen wurde, das sogenannte Contractenreglement, wurde darin bestimmt, daß eine Inventarisation nur stattfinden solle in gewissen ganz beschränkten Fällen — bei Abwesenden, Minderjährigen, Geisteskranken u. s. w. Im Laufe der Zeit hat sich Dies dahin ausgebildet, daß überhaupt ein gerichtliches Einschreiten Diesseits in Nachlaßsachen nur dann stattgefunden hat, sofern einer dieser Ausnahmefälle da war; in allen jenen zahlreichen Fällen, wo die Partien einverstanden waren, daß die Gerichte theilen, wo sie aber nicht in der Lage waren, diese Theilung selbst vorzunehmen, wurde es bei den einzelnen Gerichten ganz verschieden gehalten. Man hat Entscheidungen, wo die Obergerichte gesagt haben: es muß immer eingeschritten werden, wenn alle Betheiligten einverstanden sind; wir haben Entscheidungen, worin es heißt: es soll eingeschritten werden, wenn auch nur Einer es verlangt; wir haben andere Entscheidungen, daß in solchen Fällen die Gerichte nicht berechtigt seien, einzuschreiten. Diese Abweichungen in den Entscheidungen sind an und für sich Etwas, was für die Gesetzgebung empfindliche und mißliche Folgen hat. Es kommt aber dazu, daß diesseits gar keine Persönlichkeit existirt, die solche Theilungen

kraft ihrer Amtspflicht vornehmen ſoll, und daß nach meiner Anſicht der Staat verpflichtet iſt, für die Stellung ſolcher Perſonen zu ſorgen, dafür zu ſorgen, daß nämlich auf dem Lande Perſonen exiſtiren, welche ſich mit dem Vollzug ſolcher Arbeiten abgeben. Ich bin vielfach kraft meines Berufs in der Lage, in derartigen Angelegenheiten thätig zu werden, und kann Sie verſichern, daß nichts bei mir ſo ſehr die Ueberzeugung des Mangels einer nothwendigen Vorſchrift, einer großen Lücke hinterlaſſen hat, wie gerade der Umſtand, daß wir keine Theilungsbehörde für Nachlaßſachen haben, wie es in Rheinheſſen durch die Notariate der Fall iſt. Dieſer Artikel iſt gerade beſtimmt, uns, ſolange wir wenigſtens das Notariat oder eine andere Organiſation der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht beſitzen, die Segnungen dieſes Inſtitutes zu Theil werden zu laſſen. Ich habe hier Acten mitgebracht, aus denen ich den Nachweis liefern kann, zu welchen Conſequenzen der heutige Zuſtand führt, aus welchen hervorgeht, daß in allen dieſen Fällen, wo das Gericht ſich weigert, freiwillig die Theilung vorzunehmen, wo, obgleich kein Theil urſprünglich dagegen war, daß das Gericht die Theilung vornehme, blos die Bequemlichkeit oder vielleicht eine gewiſſe Selbſtſucht die Einzelnen abhielt, perſönlich ihre ausdrückliche Zuſtimmung zu erklären, wo alſo der Rechtsweg betreten werden mußte, wir nach drei Jahren nach einem Koſtenaufwande von 825 Mark gerade ſoweit gekommen ſind, daß eine Partie endlich die Waffen geſtreckt hat. M. H., ich habe andere Acten mitgebracht, wo in Rheinheſſen ſolche Sachen verhandelt wurden; da habe ich in fünf oder ſechs Monaten vollſtändig das Theilungsverfahren durchgeführt gehabt und der Erfolg war an Koſten 32 Mark. Dies ſind nicht vereinzelte Fälle, ſondern ſie kommen ſehr vielfach vor, aber es ſind noch nicht einmal die ſchwierigſten Fälle. Die ſchlimmſten Fälle ſind die, wo auswärtige Leute, in Rußland, in Frankreich, in Amerika, in Betracht kommen, die nicht in der Lage ſind, klagen zu können; denn einmal müßten ſie die enormen Prozeßkoſten bezahlen und zweitens auch noch Caution für die gegneriſchen Koſten hinterlegen, — es wird hierdurch in gewiſſen Fällen geradezu ein Zuſtand der Rechtsloſigkeit herbeigeführt.

Man hat dagegen eingewendet, es empfehle ſich nicht, jetzt, wo die Reichsgeſetzgebung über das Notariat in Aus-

ſicht ſtehe, eine derartige Beſtimmung aufzunehmen. Ich weiß nicht, wann dieſe Geſetzgebung kommt, aber, m. H., ich erinnere nur an einen Fall, der ganz ähnlich liegt. Wie damals das Geſetz, welches die Beleidigungen der Competenz der Landgerichte überweiſen wollte, zur Sprache kam, haben Sie zum erſtenmal das Geſetz abgelehnt, nach einem Jahre waren Sie genöthigt, dasſelbe anzunehmen — und es war ſehr gut, denn wir haben inzwiſchen bedeutend geſpart.

M. H., man hat ferner eingewendet, Dies würde die Gerichte mit Arbeit überlaſten; gerade umgekehrt, den Gerichten wird dadurch eine bedeutende Laſt abgenommen, denn die Gerichte müſſen nachher Prozeſſe entſcheiden, die mehr Arbeit machen, wie eine ſolche Theilung, die in der Regel in einem halben Tag vollzogen iſt. Es iſt auch nicht der gewöhnliche Fall in's Auge zu faſſen, wo ſämmtliche Betheiligte an das Gericht gehen und ſagen: mache mir hier die Theilung, — ſondern der Fall iſt in der Regel der, daß abweſende Betheiligte exiſtiren, das Gericht vorläufig eingeſchritten iſt und nach Einlangen einer Vollmacht der Abweſenden ſeine Thätigzeit einſtellt und ſagt: ich überlaſſe Euch nunmehr, den Prozeßrichter anzugehen. Es iſt dies ein nicht zu billigendes Verfahren. Aus dieſem Grunde erſuche ich Sie dringend, dem wohlthätigen Vorſchlag Ihre Zuſtimmung zu ertheilen.

Miniſterialrath Finger: M. H., die Regierung hat in dem Ausſchuß der Annahme dieſes Artikels widerſprochen, ſie muß auch heute bei dieſem Widerſpruch beharren, und zwar umſomehr, als die Bedenken, die ſie von vornherein gegen die Aufnahme dieſes — erlauben Sie mir den Ausdruck — ſporadiſchen Artikels in den Entwurf hegte, nach den Ausführungen des Hrn. Metz um ſo ſtärker geworden ſind. Der Artikel gehört von vornherein nicht in den Rahmen dieſes Geſetzes. Dieſes Geſetz iſt ſeiner ganzen Entſtehung und auch den Ausführungen in den Motiven nach für die Fälle beſtimmt, in denen der Richter angegangen wird, um irgend eine Entſcheidung, ſei ſie auch der minimſten Art, zu treffen. In den Angelegenheiten, um die es ſich hier handelt, hätte nun der Richter eine Entſcheidung überhaupt nicht zu erlaſſen; als Proceßrichter iſt er nicht dazu berufen, als Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann er Streitpunkte nicht entſcheiden. Daraus erhellt ganz klar, daß in die Beſtimmungen dieſes Geſetzes eine ſolche Vorſchrift überhaupt nicht gehört.

Im Uebrigen hätte ich zunächſt in formeller Beziehung noch Etwas zu bemerken, was ſehr triftig auch in dem Ausſchußbericht geſagt worden iſt. Wenn man die vorgeſchlagene Beſtimmung trifft, ſo würde man — ich ſetze hinzu — nur in äußerſt mangelhafter Weiſe eine Lücke von einer ſehr viel größeren Lücke ausfüllen. Es fehlt ja überhaupt in den dieſſeitigen Provinzen an poſitiven Beſtimmungen über das Theilungsverfahren und darum würde auch eine ſolch vereinzelte, gar nicht zum Ziele führende Beſtimmung von keinem beſonderen Werthe ſein. Alſo auch dies iſt ein Grund, ſich gegen die Aufnahme des Artikels auszuſprechen.

Nun aber frage ich, was wird dann mit der Beſtimmung erreicht? Hat ſie irgend welche Klarheit und iſt ſie, ſo verſtanden, wie Hr. Metz ſie ausgelegt hat, vereinbar mit richtigen Grundſätzen über die Verfolgung von Rechten überhaupt? Der Artikel 9 a. ſagt:

> „Zu den Gründen des gerichtlichen Einſchreitens in Nachlaßſachen iſt auch zu rechnen, wenn, ohne daß ſonſt eine geſetzliche Nothwendigkeit gerichtlichen Einſchreitens vorliegt, die Erbberechtigten Antrag auf gerichtliche Mitwirkung — Erbverzeichniß, beziehungsweiſe Theilung — ſtellen.“

Um den Antrag zu rechtfertigen hat Hr. Metz ausgeführt, wie ſehr ſchwierig es ſeither geweſen ſei, zu einer Erbauseinanderſetzung zu gelangen; er führt ein Beiſpiel an, wonach es drei Jahre gedauert hat, bis nur entſchieden war, daß getheilt werden ſoll; er führt ſodann aus, wie mißlich es ſei, wenn nur ein Einzelner widerſpreche oder ein Einzelner nicht bereit ſei, in eine Theilungsverhandlung einzugehen, da alsdann der Richter mit dem beſten Willen nichts thun könne.

Ja, m. H., ſoll denn der Artikel ſo verſtanden werden können, daß auch auf Antrag eines Einzelnen der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſoll thätig werden können, ohne daß der Prozeßrichter erſt entſcheidet, ob Diejenigen, die den Antrag ſtellen und deren Eigenſchaft als Erben nicht anerkannt wird, Erben ſind, oder daß die Theilung, die nicht zugegeben werden will, erſt verordnet wird? So könnte ich doch unmöglich den Artikel auffaſſen und ſo allein würde er die Zwecke erreichen, die Hr. Metz erreichen will. Ich habe den Artikel nur ſo verſtanden, daß, wenn alle bei der Theilung Intereſſirte vor dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit

erſcheinen und deſſen Thätigkeit in Anſpruch nehmen, derſelbe thätig werden ſoll. So verſtanden, ließe ſich davon reden, ob der Artikel annehmbar ſei oder nicht. Aber mit der Deutung, die ihm Hr. Metz gibt, iſt der Artikel rein unmöglich. Es würde damit in die Prozeßrechte der Parteien eingegriffen werden, wozu ſelbſtverſtändlich keine Veranlaſſung vorliegt.

Im Uebrigen werden die Schwierigkeiten, die bei dem Theilungsverfahren dieſſeits entſtehen können, durch den Artikel nicht gehoben; der Richter erlangt dadurch nicht die Befugniß, die Streitigkeiten, die unter den Parteien entſtehen, zu entſcheiden. Man iſt, wenn man dies für möglich hält, vielleicht allzuſehr in gewohnten Vorſtellungen befangen. Das dermalige Verfahren hat ſich wohl dadurch herausgebildet, daß der Richter, der die freiwillige Gerichtsbarkeit übt, zu gleicher Zeit auch Richter der ſtreitigen Gerichtsbarkeit iſt. Der Stadt- und Landrichter dieſſeits iſt, wenn er eine Theilung vornimmt, zugleich in der Lage, als Proceßrichter zu erkennen. Dies wird aber der Amtsrichter der neuen Organiſation regelmäßig nicht können, da er in Theilungsſachen in der Regel aus dem Grunde zu irgendwelcher Entſcheidung nicht zuſtändig ſein wird, weil das Object der Theilung in faſt allen Fällen den Werth von 300 Mark überſteigt. Er wird aber auch aus dem Grunde nichts entſcheiden können, weil ein Streitpunkt nur in den Formen der Proceßordnung dem Richter zur Entſcheidung unterbreitet werden kann.

Es ſcheint mir alſo, daß nach allen Richtungen der Artikel nur einen äußerſt mangelhaften Vorſchlag enthält, der wenig oder gar nichts nützen wird. Deswegen muß die Regierung vorerſt darauf beharren, daß er Aufnahme nicht findet.

Abg. **Königer**: Ich kann mich im Weſentlichen auf Das beziehen, was von dem Miniſtertiſch aus geſagt worden iſt. Ich gehöre der Minorität an, welche nicht glaubt, dieſe einzelnen — wie der Hr. Miniſterialrath richtig geſagt hat — ſporadiſchen Fälle hier aufnehmen zu ſollen. Es iſt doch auch die Frage nur die, ob in dem Falle, in dem alle Intereſſenten ſammt und ſonders beantragen, oder wenigſtens darüber einig ſind, daß eine Theilung geſchehen ſoll auf dem Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dieſer Artikel Geltung haben kann; in dem Sinne, daß der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit Streitigkeiten über die Theilung ſelbſt zu entſcheiden habe. So kann unmöglich der Artikel gemeint ſein, denn

in dem Sinne gehört die Sache ganz entſchieden vor den Richter der ſtreitigen Gerichtsbarkeit. Es iſt richtig, was von dem Miniſtertiſche aus geſagt worden iſt, daß dieſelben Perſonen, die mit der Verwaltung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz bisher betraut waren, auch mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut ſind. Ich möchte aber doch den Grund nicht geltend machen für meine Minoritätsanſichten; denn derſelbe Richter wird über alle die Punkte, die der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit angehören, eben in dem dort gebotenen Verfahren und als Richter der ſtreitigen Gerichtsbarkeit in dem hierfür vorgeſchriebenen Verfahren zu entſcheiden haben. Alſo es wird trotz dieſer Perſonalunion die Scheidung ſachlich immer feſtgehalten.

Ich will nun zur praktiſchen Frage übergehen. Iſt die Sache überhaupt von großer Tragweite? Es iſt uns ein düſteres Bild von Hrn. Metz vorgehalten worden von zwei Proceſſen. Ich bin überzeugt, daß dieſe Proceſſe auch der Materie des Gegenſtandes wegen ziemlich gleich waren, denn ſonſt würde der Vergleich der Koſten ſchon nicht platzgreifend ſein. Ich muß ihm aber entſchieden widerſprechen, daß ſolche Fälle verhältnißmäßig viel vorkommen. Ich habe eine vierzehnjährige Praxis als Landrichter in Seligenſtadt gehabt und dort hatten wir die Uebung, daß wir dann, wenn ſämmtliche Intereſſenten darüber einig waren, daß gerichtlich getheilt werden ſolle, der Theilung uns unterzogen haben. Es ſind nur äußerſt wenige Fälle, in denen von dieſem Rechte Gebrauch gemacht worden iſt, und es liegt Dies in der Natur der Bevölkerung, namentlich der Landbevölkerung. Dort iſt die Hauptſache der Immobiliarbeſitz, welcher der Theilung durch den Richter bedarf. Namentlich dort iſt in Folge eines Sterbefalles bereits der Immobiliarbeſitz getheilt und es handelt ſich um einen geringen Mobilienbeſitz, oder er iſt nicht getheilt. Im erſteren Falle iſt die Sache erledigt, im zweiten muß ſie durch den Richter erledigt werden, und es wird das Nöthige vereinbart. Es kommen der Fälle, in denen eine Theilung zwiſchen Großjährigen ſtattfindet, bei denen der Richter nicht doch berufen iſt, mitzuwirken, auf dem Lande nur ſehr ſelten vor. In den ſtädtiſchen Verhältniſſen kann ein ſolcher Nachlaß ein ſehr bedeutender ſein; in den meiſten Fällen aber iſt er ganz geringfügig, und jetzt hat ſich die Sache ſo gemacht, daß meiſtentheils von techniſch-geübten

Leuten dieſe Vertheilungen gemacht worden ſind, wo ſie die Betheiligten nicht ſelbſt fertigen konnten.

Außerdem muß ich darauf aufmerkſam machen, daß die Schwierigkeiten für ſolche Intereſſenten, die ſich in Amerika oder ſonſtwo befinden, doch nicht größer ſind in dem einen wie in dem anderen Falle. Die Auswärtigen werden unter allen Umſtänden ſich irgend Jemand zum Bevollmächtigten nehmen müſſen, denn mit ihnen Schritt für Schritt bei der Inventarerrichtung und bei der Erbvertheilung zu verkehren, iſt nicht möglich; hat er aber ſeinen Bevollmächtigten, ſo wird er vollkommen in der Lage ſein, die Theilung auch außergerichtlich zu bewerkſtelligen. Die Frage ſcheint mir die zu ſein: iſt es hier am Platze, eine ſolche einzelne Beſtimmung in einem, wie ich glaube, mit vollem Rechte knapp gehaltenen Geſetze aufzunehmen, oder iſt es beſſer, ſie dahin zu verweiſen — wie andere noch bedeutendere Dinge, die noch erledigt werden können —, nämlich auf den Zeitpunkt, wo die ganze Materie ihre Erledigung finden wird? Ich wiederhole, was ich in dem Berichte Namens der Minorität geſagt habe: es iſt die Ausfüllung einer kleinen Lücke, während eine weit größere Lücke, innerhalb welcher ſie ſteht, offen bleibt.

Abg. **Maurer**: Im Weſentlichen hat Herr Abgeordneter Königer die Gründe der Minorität des Ausſchuſſes auseinandergeſetzt. Ich wollte nur mit Rückſicht auf die Faſſung des Vorſchlags der Majorität den Herrn Abgeordneten Metz um Auskunft darüber bitten, ob er ſo weit gehen wollte, daß auch in dem Falle, wenn nur ein Erbe die Theilung verlangt, die richterliche Thätigkeit von Amtswegen eintreten muß. Ich mußte annehmen, daß dies nur dann der Fall ſein werde, wenn ſämmtliche Erben dieſe Theilung verlangt haben; denn darüber kann kein Zweifel beſtehen, daß, wenn ein Erbe einen ſolchen Antrag geſtellt hat, ohne daß die übrigen ihre Zuſtimmung ertheilt haben, unter keinen Umſtänden die richterliche Thätigkeit einer freiwilligen Gerichtsbarkeit eintreten kann, weil ja in ſolchem Falle ein Streit da offenbar vorliegt. Ich kann alſo nur den Fall hierher beziehen, wenn ſämmtliche Intereſſenten den Antrag auf Theilung geſtellt haben. Ich kann in dieſer Beziehung aus meiner Erfahrung — es iſt allerdings in Geſchäften dieſer Art keine vierzehnjährige — bezeugen, daß mir dieſer Fall nur ein einziges Mal vorgekommen iſt. Ich will indeſſen

ausdrücklich bemerken, daß ich die Fälle hier ausſchließe, in welchen die Gerichtsuntergebenen Vertrauen zu ihrem Richter hegen und ihn deßhalb um ſeinen Rath und ſeine Beihilfe bitten. Dieſe Fälle kommen häufig vor und in dieſer Lage bin auch ich oft geweſen. Es wird kein humaner Richter Gerichtsangehörige, welche ihn um ſeine Hilfe bitten, abweiſen und ſagen, die Sache gehe ihn nichts an. Dieſe Fälle nehme ich ausdrücklich aus; allein es handelt ſich hier um etwas Anderes, nämlich darum, daß die Richter gezwungen werden ſollen, wenn Privatleute von ihnen verlangen, ihnen einen Nachlaß zu theilen, dieſem Verlangen zu entſprechen. Dies geht zu weit. Ich glaube, daß es auch im Widerſpruche ſteht mit den Anſchauungen, die bei dem Gerichtsverfaſſungsgeſetze ausgeſprochen worden ſind. Wir waren beſtrebt, dahin zu wirken, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit möglichſt dem Richter der ſtreitigen Gerichtsbarkeit entzogen werden ſolle. Letztere Richter ſind berufen, Prozeſſe zu entſcheiden und die Strafrechtspflege zu üben. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfordert ganz andere Eigenſchaften und Erfahrungen, die zum großen Theile der Amtsrichter nicht haben wird. Ich habe mir die Sache ſo gedacht, daß, wenn demnächſt bei den Amtsgerichten eine örtliche Vertheilung der Bezirke eingeführt werden wird, es nur ſtörend wirken könne, wenn der Richter, welcher die Prozeſſe entſcheiden ſoll, lediglich auf Antrag von Privaten auch verpflichtet ſei, Theilungen vorzunehmen, die unter Umſtänden ſehr verwickelt ſind. — Aus dieſen Gründen habe ich mit der Minorität geſtimmt.

Abg. **Heinzerling**: Ich wollte mir zunächſt die formelle Bemerkung erlauben, daß dieſer Artikel ſelbſtverſtändlich nur Anwendung finden ſoll auf Starkenburg und Oberheſſen und daß dies im Geſetz Ausdruck finden muß in dem Sinne, wie ich es auch ſchon im Ausſchuß angedeutet habe, daß als beſonderer Abſchnitt: Beſtimmungen, „die Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend“, nach Art. 23 eingefügt werden. Auf dieſen beſonderen Abſchnitt beziehen ſich ſodann auch die beiden vorgeſchlagenen Erſuchen wegen einer Vormundſchafts- und Verlaſſenſchafts-Ordnung.

Dies vorausgeſchickt, erlaube ich mir zunächſt auf den Haupteinwand der Regierung einzugehen, daß es hier nicht am Orte ſei, eine ſolche Beſtimmung materiell rechtlichen In-

halts aufzunehmen. Der Gesetzesentwurf enthält durchaus nicht blos Vorschriften bezüglich des Verfahrens, sondern auch solche, die mehr oder weniger in das materielle Recht eingreifen, und wenn also in dem concreten Punkt die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung überhaupt vorliegt, so ist gewiß auch hier kein Anstand gegen die Einfügung in gegenwärtiges Gesetz zu finden.

Was weiter die Bedeutung des Artikels betrifft, so scheint ein Mißverständniß Desjenigen stattgefunden zu haben, was Hr. Metz gesagt hat.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Interessent wünscht, daß ein Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Nachlaß theile, die übrigen Interessenten aber sagen, wir gehen nicht auf eine solche Theilung ein, der Artikel unmöglich Anwendung finden kann. Aber dann soll er Anwendung finden, wenn die Parteien darin einverstanden sind, daß der Richter dem Theilungsgeschäfte sich unterziehen soll, wenn sie einig sind, daß ihre etwaigen Differenzen durch Mitwirkung des Gerichtes in Güte sollen beseitigt werden. Die Sache wird sich praktisch in dem Sinne machen, daß z. B. der Anwalt im Namen eines Abwesenden bei dem Verlassenschaftsgericht Antrag auf Theilung stellt und dann entweder die Uebrigen befragt werden, ob sie damit einverstanden seien, oder daß dem Anwalt aufgegeben wird, Bescheinigung der übrigen Interessenten, daß sie mit der Theilung durch das Gericht einverstanden seien, beizubringen.

Das ist die Auffassung, die ich dem Artikel gegeben habe, und ich glaube auch nicht, daß Hr. Metz den Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem Sinne in Anspruch zu nehmen beabsichtigte, daß er einzelne nicht zu beseitigende Streitpunkte definitiv sollte entscheiden können. Nein, er geht davon aus, daß der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit voraussichtlich die vorhandenen Differenzen in Güte ausgleichen wird, daß aber, wenn dies nicht möglich ist, eine Verweisung auf den Rechtsweg stattzufinden habe. Darüber war auch in dem Ausschuß und bei der Regierung kein Zweifel, daß gütlich nicht zu erledigende Streitpunkte nicht einfach auf dem Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit erledigt werden können.

Also so aufgefaßt, fallen alle diejenigen Angriffspunkte weg, die gegen die Ausführungen des Hrn. Metz erhoben worden sind.

M. H., es iſt im Uebrigen geſagt worden, es ſei dieſer Artikel nicht praktiſch.

Auf der einen Seite hören wir nun, daß Hr. Königer ſagt, es werde der Artikel außerordentlich ſelten Anwendung finden; Hr. Metz ſagt, der Fall des Artikels komme ſehr häufig vor; Hr. Maurer ſagt ſogar, der Artikel wird eine große Belaſtung der Gerichte herbeiführen und geht gegen Das, was wir bei dem Ausführungsgeſetz zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz beſchloſſen haben. M. H., die Richter dieſſeits des Rheines werden demnächſt mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit belaſtet ſein, und zwar in derſelben Weiſe, wie ſie es bisher auch waren, und ich ſehe nicht ein, warum, wenn Das, was in dieſem Artikel enthalten iſt, gut und nöthig iſt, die Richter nicht ſelbſt mit einer neuen Laſt ſollten belaſtet werden können. Indeſſen glaube ich, daß, was das Maß der Belaſtung betrifft, das Richtige in der Mitte des von den verſchiedenen Rednern Geſagten liegt. Ich glaube, daß unſer Artikel keineswegs eine enorme Bedeutung haben, wohl aber ohne große Belaſtung wohlthätig wirken wird. Er wird Verhältniſſe beſeitigen, die dermalen dazu führen, daß die widrigſten und hartnäckigſten Prozeſſe entſtehen, namentlich in Fällen, wo es ſich um Theilungen bei mehreren Ehen handelt. In derartigen Fällen gehört eine ſehr genaue und ſcharfe rechtliche Durchdringung und Sichtung der Verhältniſſe und eine längere Praxis dazu, um namentlich bezüglich der Erſatzpoſten das Richtige zu finden.

Hr. Maurer hat geſagt, man könne die Sache laſſen, wie ſie eben iſt, denn ſchon im Augenblick werde kein wohlwollender Richter Anſtand nehmen, die Theilung zu vollenden, wenn die Parteien in anſtändiger Weiſe ihn darum angingen. Dem liegt ein Princip zu Grunde, was ich nicht anerkennen kann, daß nämlich der eine Richter die Sache ſo, der andere ſo machen kann. Namentlich dürfen wir die Sache nicht ſo wie bisher gehen laſſen, da feſt ſteht, daß in Starkenburg der Regel nach der Richter dieſe Theilung auf Antrag vornimmt, während in Oberheſſen dies nicht der Fall iſt. Schon dieſer einzige Punkt iſt ſo geartet, daß die Regierung ſich wohl herbeilaſſen könnte, unſeren Artikel zu acceptiren. Derſelbe wird namentlich deßhalb von mir ſo warm unterſtützt, weil ich in meiner Praxis gefunden habe, daß er nothwendig und zweckmäßig iſt.

Ich bitte also, den Artikel, wie ich ihn in seiner Bedeutung präcisirt habe, annehmen zu wollen.

Abg. **Metz**: M. H., ich bedaure zunächst lebhaft, Hrn. Ministerialrath Finger auf der Seite zu sehen, auf die er sich gestellt hat, denn er gerade als rheinhessischer Jurist müßte am Besten die Segnungen erkennen, die ein Verfahren zur Folge hat, welches einen verpflichteten Richter bestellt, der derartige Theilungen zu vollziehen hat. Ich bedaure aber noch lebhafter, daß ich Hrn. Ministerialrath Finger durch meine wenigen Bemerkungen vorhin noch in seiner Ansicht bestärkt haben soll, denn ich habe nach der eigenthümlichen Stellung der Regierung geglaubt, daß diese Stellung einer weiteren Verstärkung gar nicht mehr bedürfe. Die Regierung steht auf einem total unpraktischen Standpunkt, und dasjenige, was wir heute vom Regierungstisch gehört haben, beweist uns gerade, daß sie den Kern der ganzen Frage nicht richtig auffaßt. Die Regierung sagt uns, wenn die Partien im Streit sind, muß ohnedies der Proceßrichter entscheiden, sind sie aber einig, dann kann es keinen Proceß geben. Nichts irriger als das; das erschöpft noch nicht 1 % der Fälle, im Gegentheil, der weitaus größte Theil der Fälle ist ganz anders. Sie ist so gelegen, daß eine Reihe von Personen gar nichts erklären, daß vielleicht drei Betheiligte die Theilung wollen, einer antwortet ausweichend, der andere antwortet gar nicht. Oder z. B. ich fordere einen Betheiligten zur Zustimmung in die außergerichtliche Theilung auf, ich bekomme keine Antwort, was bleibt übrig? Ich gehe an den Proceßrichter, ich schicke dem Mann eine große Klage ins Haus, welche sofort 30—40 Mark Unkosten verursacht; was thut der Mann? Er geht nach Darmstadt und erkundigt sich bei einem Advocaten über die Sache. Hier hört er, das brauche er sich nicht gefallen zu lassen, geht nunmehr an das Gericht und der Proceßtanz geht los. So verläuft die Sache, und ich wiederhole, hier ist der Staat verpflichtet, einzuschreiten und eine Person zu bestellen, welche derartige Theilungen vornehmen muß, welche die Leute vor Processen und Kosten sichern muß.

M. H., Hr. Ministerialrath Finger hat uns gesagt, dies ist eine einzelne Bestimmung, greifen Sie nicht der Gesetzgebung vor, reißen Sie diesen Punkt nicht heraus. Wir werden in den nächsten Tagen vielfache Verhandlungen über

unſere Ausführungsgeſetze haben, da werden Sie zahlloſe Fälle von einzelnen Beſtimmungen finden und werden ſie wohl einſtimmig votiren. Warum ſoll mir nicht in einem Falle, wo ich ſage, hier liegt ein ſchreiendes Unrecht vor, ſchon jetzt Hülfe geſchafft werden? Warum ſollen wir uns da auf zehn oder mehr Jahre vertröſten wollen?

Hr. Miniſterialrath Finger hat auch das betont, daß ja, ſobald in einem Theilungsverfahren von irgend einer Seite Umſtände erhoben würden, man ohnedies gleich an den Proceßrichter gehen müſſe. Auch das iſt unpraktiſch und irrig. Nein, der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei dem dieſe Fälle vielfach vorkommen, der unzählige Streitigkeiten zu ſchlichten hat, wird nicht die Leute ſofort zur Thüre hinausjagen, ſondern er wird einfach zu vergleichen ſuchen, und dies wird ihm auch ganz ſicher gelingen, weil er das Vertrauen aller Betheiligten hat.

Noch eigenthümlicher iſt nach meiner Anſicht die Stellung des Hrn. Königer in dieſer Sache. Hr. Königer hat begonnen, uns zu erklären, daß er in Seligenſtadt immer, wenn die Betheiligten es gewünſcht hätten, die Theilung ohne Weiteres vorgenommen hätte, und gleichzeitig erklärt er ſich gegen uns, wenn wir haben wollen, daß alle Gerichte es ſo halten ſollen. Hierin liegt doch keine Konſequenz. Er ſteht aber auch auf einem ganz irrigen Standpunkt; er nimmt an, daß einzig alle Fälle darin beſtänden, daß alle Betheiligten erſcheinen und ſagen: Richter theile uns. Dies iſt gar nicht der regelmäßige Fall, ſondern der regelmäßige Fall iſt der, daß Einige es wollen und die Anderen durchaus nicht ſagen Nein, ſondern nur einfach ſich nicht erklären. Es kommt auch vor, daß das Gericht bereits eingeſchritten iſt, weil ein Grund zum Officialeinſchreiten vorlag, und nun wird die Vollmacht vorgelegt und in dem Momente erklärt das Gericht: jetzt thun wir Nichts mehr. Das Gericht wäre vielleicht in der Lage, in einem Termin von einer oder zwei Stunden die ganze Sache auseinanderzuſetzen, aber dadurch, daß es die Ausführung der Theilung ablehnen kann und ablehnt, ruft es Proceſſe hervor, die viele Jahre lang dauern.

Hr. Maurer hat noch geſagt, der Richter ſoll Recht ſprechen, dieſe Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen ihn nichts an. Dies iſt ganz und gar irrig. Der Richter hat bei uns diesſeits eine doppelte Funktion; er iſt Richter der

ſtreitigen Rechtspflege und Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In dieſer letzten Eigenſchaft kann er verpflichtet werden, in Fällen, wo nach unſerem Contractenreglement vielleicht ein Fall des Officialeinſchreitens nicht vorliegt, ebenfalls einzuſchreiten.

Miniſterialrath **Finger**: M. H.! Durch die neuen Ausführungen des Herrn Metz bin ich noch nicht überzeugt worden, daß der Artikel, ſo, wie er lautet, ein ſachgemäßer ſei. Ganz gewiß bin ich der Meinung, wie dies wohl Jeder ſein wird, daß es nützlich ſei, wenn die Gerichte auch in Sachen der hier fraglichen Art thätig werden können und thätig werden, aber es fragt ſich nur, wie? Ich habe behauptet, daß der Artikel, wie er etwas gelegentlich in die Beſtimmungen dieſes Geſetzes hereingeſchoben werden ſoll, nicht hinreichend nach jeder Seite durchdacht ſei und eher Verwirrung, als Klarheit bringen werde. Auch aus der jetzigen Rede des Hrn. Metz geht dies hervor. Wie denkt man ſich die Sache? Ich könnte mich allerdings damit einverſtanden erklären, daß, wenn alle Betheiligten vor den Richter kommen und ihn erſuchen, er ſolle ihnen eine Theilung machen, man dem Richter die Verpflichtung hierzu auferlege; Sie haben aber auch gehört, daß in ſolchen Fällen der Richter dem Anſuchen der Parteien in der Regel ohne Weiteres entſpricht; daß derſelbe aber auf einſeitigen Antrag eines oder mehrerer Betheiligten ſoll thätig werden müſſen, will mir nicht einleuchten. Hierzu hat er kein Recht und kann er kein Recht erhalten. Die Streitfragen, welche Hr. Metz erwähnt hat, haben mir wiederholt klar gemacht, daß der Artikel keineswegs den Nutzen bringt, welchen man von demſelben erwartet; namentlich wird er den Streit, ob der Richter thätig werden muß, wenn auch nur ein oder einige Betheiligte den Antrag auf Theilung ſtellen, oder ob er erſt thätig werden muß, wenn alle Betheiligten den Antrag ſtellen, nicht entſcheiden, auch nicht verhüten, daß im Streitfalle erſt entſchieden werden muß, ob eine Theilung ſtattzufinden habe oder nicht. Alles dies beweiſt, daß die Faſſung des Artikels unklar und der Artikel in der vorgeſchlagenen Faſſung unannehmbar iſt.

Abg. **Maurer**: Ich wollte die Minorität, wenigſtens mich perſönlich, dagegen verwahren, als ſei es meine Abſicht geweſen, wie einer der Hrn. Abgeordneten behauptet hat, Proceſſe aus dem Boden zu ſtampfen. Dies fiel mir nicht

ein. Es iſt mir ein Fall in der Praxis vorgekommen, der mich zu der von mir vertretenen Anſicht beſtimmte. Der Fall war der, daß mehrere Erbberechtigte zu einem Anwalt gegangen waren und ihm die Theilung eines Nachlaſſes übertragen hatten. Ihm war das Geſchäft zu unbequem, er wandte ſich deßhalb an das Gericht und verlangte von dem Richter, daß er dieſe reine Privatarbeit vornehmen ſolle. Dies war meiner Anſicht nach ein Mißbrauch. Ich glaube, es liegt auch kein praktiſches Bedürfniß vor, von dem Richter ſolche Geſchäfte zu verlangen, weil ein großer Theil auch der jetzigen Landgerichtsaſſeſſoren und demnächſtigen Amtsrichter nicht die genügende Erfahrung und Uebung hat, um ſolche Arbeiten förderlich und gediegen ausarbeiten zu können. Wenn mehrere Erben gar keinen Streit führen wollen und es ſich lediglich um eine Vertheilung des Nachlaſſes handelt, ſo iſt dieſes Geſchäft eine Privatſache, und die Betheiligten können ſich an einen erfahrenen Mann wenden; es bedarf in ſolchen Fällen nicht des Richters. Ich muß Sie deswegen, abgeſehen von den theoretiſchen und Rechtsgründen, die hervorgehoben worden ſind, auch von dieſem praktiſchen Geſichtspunkt aus bitten, den Antrag zu verwerfen.

Abg. **Bockenheimer**: Ich hätte keine Veranlaſſung gehabt, in die Discuſſion über dieſen Artikel einzutreten, wenn nicht gewiſſermaßen auf die rheinheſſiſche Juſtiz provocirt worden wäre. Ich begreife nicht, wie gerade ein rheinheſſiſcher Juriſt dieſen Zuſatz beanſtanden könnte. Für uns liegt die Sache total anders. Es iſt deßhalb abſolut unmöglich, einen Vergleich mit unſeren Einrichtungen zu ziehen. Wenn überhaupt eine Partei nicht theilen will, hört das ganze Verfahren auf, es iſt nichts zu machen.

Aber, m. H., ich habe bei der Gelegenheit Veranlaſſung, Act zu nehmen, daß Hr. Maurer ſagt, es ſei überhaupt nicht Sache des Amtsgerichtes, in Theilungen einzugehen, und ich werde von dieſer Anſicht des Hrn. Maurer demnächſt Gebrauch machen, denn auch ich bin der Anſicht, daß der Amtsrichter ſich demnächſt nicht mit Theilungen abgeben ſoll. — Wenn aber Hr. Metz geſagt hat, es könne vorkommen, daß drei Jahre lang über Fragen, wie die von ihm angeregten certirt werde, insbeſondere ob getheilt werden ſolle, ſo will ich ihm ſagen, daß dies auch bei uns vorkommen kann. Es kann auch bei unſerem Verfahren Streit über die Vorfrage, ob

und zwischen wem getheilt werden soll, entstehen, der bis in die oberste Instanz getrieben werden kann, und somit auch unter Umständen drei Jahre lang die Gerichte beschäftigt.

Abg. **Franck**: Darüber scheint mir die specielle Discussion einen Zweifel nicht gelassen zu haben, daß der Artikel in dem Wortlaut, wie er von Hrn. Metz proponirt ist, nicht angenommen werden kann, denn es ist in dieser Beziehung nicht gesagt, wie viel Berechtigte er zum bindenden Antrag für erforderlich erachtet, es ist einfach gesagt: „die Erbberechtigten", und es ist unklar gelassen, ob nur ein Erbberechtigter oder sämmtliche den Antrag zu stellen haben. Und zwar ist dies um so wichtiger, als gerade die Vertheidiger dieses Artikels von verschiedenen Ansichten ausgehen. Während Hr. Heinzerling sagt, daß das Verfahren nur dann einzutreten habe, wenn sämmtliche Erben den Antrag stellen, gehen die Ansichten des Hrn. Metz dahin, daß, schon wenn nur ein Theil den Antrag stellt, das Gericht verpflichtet sei, die Theilung vorzunehmen. Es wird daher nicht angehen, den Antrag in der vorgeschlagenen Form anzunehmen. Ich bin zwar vom praktischen Gesichtspunkt aus mit Dem nicht einverstanden, was Hr. Maurer gesagt hat, möchte vielmehr glauben, daß, wie dies der Praxis des Oberappellationsgerichts entspricht, der Richter schon jetzt verpflichtet ist, wenn sämmtliche Interessenten es beantragen, die Theilung vorzunehmen. Aus diesen Gründen, m. H., möchte ich den Hrn. Antragsteller bitten, in den Antrag die Bemerkung aufzunehmen: wenn sämmtliche Erbberechtigte den Antrag stellen; sonst bin ich nicht in der Lage, dem Antrag beizustimmen.

Abg. **Heinzerling**: Der Artikel hatte, von mir redigirt, ursprünglich gelautet:

> „Zu den Gründen des gerichtlichen Einschreitens in Nachlaßsachen ist auch zu rechnen, wenn, ohne daß sonst eine gesetzliche Nothwendigkeit gerichtlichen Einschreitens vorliegt, die Erbbetheiligten oder einer derselben ohne Widerspruch der Uebrigen Antrag auf gerichtliche Mitwirkung und gerichtliches Erbverzeichniß, bezw. gerichtliche Theilung stellt."

Darauf erklärte die Regierung, es sei doch mißständig, wenn man den Richter zwinge, die Theilung vorzunehmen, wenn nicht alle Interessenten einverstanden wären, daß

getheilt werden ſolle. Darauf habe ich den Artikel ſo redigirt, wie er jetzt vorliegt. Es heißt darin: „die Erbberechtigten“. Nun frage ich, was kann anders darunter verſtanden werden, als die ſämmtlichen Erbberechtigten. Da indeſſen Hr. Franck Anſtand gegen die Faſſung erhoben hat und die Faſſung allerdings für Manche nicht ganz zweifellos zu ſein ſcheint, ſo erlaube ich mir, den Antrag einzubringen, ſtatt „die Erbberechtigten“ zu ſetzen: „alle Erbberechtigten.“ Damit würde wohl ein Theil der Bedenken der Regierung wegfallen und auch Hr. Metz könnte ſich mit dieſer Aenderung zufrieden geben. Auch Hr. Franck würde dann wohl einverſtanden ſein.

Präſident: Ich frage, ob die beiden anderen Herrn, die der Majorität angehören, auch mit dieſer Aenderung einverſtanden ſind?

Abg. **Conradi**: Ich habe es blos ſo verſtanden, daß alle Erbberechtigten den Antrag ſtellen.

Präſident: Ich werde alſo den Antrag ſofort mit dem von Hrn. Heinzerling beantragten Zuſatz zur Abſtimmung bringen.

Wir kommen zur Abſtimmung und ich ſtelle die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Heinzerling, an Stelle des von der Mehrheit des Ausſchuſſes beantragten Zuſatzartikels 9a. in einem beſonderen Abſchnitte I. a., die Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend, welchem Abſchnitt auch die beiden Erſuchen, betreffend eine Vormundſchafts- und Nachlaßordnung, beizufügen wären, einen Zuſatzartikel 23a. in folgender Faſſung:
>
> > „Zu den Gründen des gerichtlichen Einſchreitens in Nachlaßſachen iſt auch zu rechnen, wenn, ohne daß ſonſt eine geſetzliche Nothwendigkeit gerichtlichen Einſchreitens vorliegt, alle Erbberechtigten Antrag auf gerichtliche Mitwirkung — Erbverzeichniß, beziehungsweiſe Theilung — ſtellen“,
>
> annehmen?

Die Frage iſt mit allen gegen 4 Stimmen bejaht.

Nach der üblichen Pauſe eröffnet der Präſident die Discuſſion über das auf Seite 47 des Berichts beantragte Erſuchen.

Es meldet sich Niemand zum Wort und stellt deshalb der Präsident sofort die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, an Gr. Regierung das Ersuchen richten, das Vormundschaftswesen demnächst durch eine erschöpfende Vormundschaftsordnung, etwa nach dem Vorbild derjenigen für Preußen vom 5. Juli 1875, im Gesetzesweg oder, wenn solches im Hinblick auf die in Aussicht stehende bürgerliche Gesetzgebung für nicht angemessen erachtet werden sollte, durch eine Zusammenfassung, beziehungsweise Ergänzung, Verbesserung der für Starkenburg und Oberhessen bestehenden reglementären Vorschriften im Verordnungs- und Instruktionswege zu regeln?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu dem auf Seite 48 des Berichts beantragten Ersuchen erfolgt ebenfalls keine Bemerkung und wird die von dem Präsidenten sofort gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, an Gr. Regierung das Ersuchen richten, das Verfahren in Nachlaßsachen demnächst durch eine Verlassenschaftsordnung zu regeln?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu den Artikeln 10, 11 und 12 des Gesetzesentwurfs,

welche separat zur Discussion gestellt werden, wird eine Bemerkung nicht gemacht, weshalb der Präsident sofort die Fragen stellt:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 10 des Gesetzentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 11 des Gesetzentwurfs annehmen?
3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 12 des Gesetzentwurfs annehmen?

welche Fragen sämmtlich einstimmig bejaht werden.

Zu dem von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 50 des Berichts beantragten

Zusatzartikel 12 a.

erfolgt keine Bemerkung und stellt der Präsident sofort die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses, einen Zusatzartikel 12 a., des Inhalts:
> „Die Bestimmungen in den Artikeln 4 bis 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 1875 kommen in Wegfall"
> in den Gesetzesentwurf aufnehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Sodann werden die

Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 des Gesetzesentwurfs,

welche nach und nach zur Discussion ausgesetzt werden, ohne Bemerkung durch Bejahung folgender Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 13 des Gesetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 14 des Gesetzesentwurfs annehmen?
3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 15 des Gesetzesentwurfs annehmen?
4) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 16 des Gesetzesentwurfs annehmen?
5) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 17 des Gesetzesentwurfs annehmen?
6) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 18 des Gesetzesentwurfs annehmen?
7) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 19 des Gesetzesentwurfs annehmen?
8) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 20 des Gesetzesentwurfs annehmen?
9) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 21 des Gesetzesentwurfs annehmen?
10) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 22 des Gesetzesentwurfs annehmen?

einstimmig angenommen.

Zu dem von der Mehrheit des Ausschusses beantragten Artikel 22 a.

bemerken:

Ministerialrath **Finger**: M. H., der Antrag wird wohl, so, wie er gestellt ist, nicht zur Annahme gelangen können, da er eine wesentliche Lücke in dem Gesetz begründen würde. Ich hebe dies hervor und knüpfe gleich daran die allgemeine Bemerkung, wie bedenklich es mit solchen Aufhebungen bestehender Bestimmungen aussieht. Ich habe nämlich bei näherer Prüfung des Vorschlags gefunden, daß, wenn Sie den Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche aufheben, damit auch die Bestimmung in Absatz 2 dieses Artikels wegfallen würde, welche lautet:

„Durch eine gleiche Strafe sind auch die Betheiligten zur Beobachtung der Vorschriften des Art. 201 des Handelsgesetzbuches anzuhalten."

Der Art. 201 des Handelsgesetzbuches bestimmt nun, daß auch die Auflösung und Beendigung einer Commanditgesellschaft auf Actien in das Handelsregister eingetragen werden soll.

In Art. 201 des Handelsgesetzbuches war aber übersehen, die Androhung zu statuiren, daß, wenn jener Verpflichtung nicht nachgekommen werde, die Betheiligten durch Ordnungsstrafe dazu sollen angehalten werden können. Diese Lücke ist in unserem wie in den übrigen Einführungsgesetzen, bei uns durch Art. 7, Absatz 2, ausgefüllt worden. Wenn Sie jetzt Art. 7 unseres Einführungsgesetzes k. H. aufheben, so wird es nicht mehr möglich sein, die Betheiligten, die gemäß Art. 201 des Handelsgesetzbuchs zu einer Anmeldung verflichtet wären, durch Strafandrohung dazu anzuhalten.

Ich bitte also jedenfalls, den Art. 7 wegzulassen.

Abg. **Heinzerling**: Um diesen Anstand der Gr. Regierung zu heben, schlage ich vor, den eben erwähnten Art. 7 wegzulassen und nur zu setzen: Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetz.

Abg. **Franck**: M. H., es scheint mir doch, als ob die Consequenzen der Aufhebungsanträge nicht gerade mit voller Schärfe von dem Ausschuß in's Auge gefaßt worden seien. Ich möchte deßwegen empfehlen, um allenfalls nicht in nicht gewünschte Consequenzen zu verfallen, sich der Minorität anzuschließen und den Majoritätsantrag ganz abzulehnen.

Abg. **Maurer**: Ich gehöre der Minorität an und wollte mich dem Wunsche des Herrn Abg. Franck anschließen. Wir waren der Meinung, daß es höchst bedenklich sei, einzelne gesetzliche Bestimmungen aus ihrem Zusammenhange heraus aufzuheben, weil sich die Tragweite solcher Aufhebungen in der Regel nicht ermessen läßt. Wir gingen von der Ansicht aus, daß es Sache des intelligenten Richters sei, zu prüfen, was durch neue Gesetze aufgehoben sei, und daß man seiner Erwägung wohl anheimgeben könne, zu entscheiden, was Geltung hat, und was nicht. Der hier angeregte Gegenstand wird bei allen Gesetzesvorlagen wiederholt zur Discussion gebracht werden, und ich glaube, wir sollten gleich von vornherein den angegebenen Standpunkt einnehmen, und uns nicht darauf einlassen, einzelne Bestimmungen der Gesetze aufzuheben, ohne daß wir gründlich zu erwägen in der Lage sind, welche Tragweite solche Beschlüsse haben können.

Ministerialrath **Finger**: Ich möchte an Dasjenige, was Herr Maurer gesagt hat, noch eine Bemerkung anknüpfen. Es könnte scheinen, daß ich vorhin nicht die ganze Moral aus dem Vorkommnisse gezogen hätte, indem ich nicht gesagt habe, daß man am besten alle Aufhebungsbestimmungen weglasse, wie ich Das im Allgemeinen im Ausschuß befürwortet habe und auch hier befürworten werde. Indessen ist es doch auch von der Regierung für zulässig erachtet worden, daß in Fällen, wo es sich um einzelne Bestimmungen handelt, bei deren Beseitigung man die Tragweite der Aufhebung ganz klar übersieht, die Aufhebung ausgesprochen werde. Ein solcher Fall liegt ohne Zweifel bei dem Art. 29 des Einführungsgesetzes vor. Was den Art. 7 angeht, so wird es das Beste sein, wenn Sie diesen aus der Aufhebungsvorschrift ganz herauslassen.

Abg. **Küchler**: Ich war in der betreffenden Ausschußsitzung nicht anwesend und wollte also nur die Erklärung abgeben, daß ich mich aus den principiellen Gründen, die geltend gemacht worden sind, der Auffassung der Minorität anschließe.

Abg. **Heinzerling**: Nach Dem, was die Gr. Regierung erklärt hat, wird es wohl nicht hier am Orte sein, die principielle Frage wegen ausdrücklicher Aufhebung der beseitigten Gesetze zum Austrag zu bringen. Es wird sich ja die Gelegenheit ergeben, bei dem Ausführungsgesetz über die Civil-

proceßordnung der Sache näher zu treten. Bei einem einzelnen Artikel dieſe Frage in ihrem ganzen Umfang zu erörtern, empfiehlt ſich nicht, und ich wollte deshalb, im Einverſtändniß mit der Regierung, beantragen, Art. 7 zu ſtreichen, dafür aber Art. 29 ſtehen zu laſſen. Ich behalte mir über die principielle Frage das Nähere vor.

Nach geſchloſſener Discuſſion ſtellt der Präſident die Frage:

> Will die Kammer den von der Mehrheit des Ausſchuſſes beantragten Zuſatzartikel 22 a. (ſ. Seite 50 des Ausſchußberichts) mit der Modification annehmen, daß der Artikel 7 geſtrichen wird?

welche Frage mit allen gegen 12 Stimmen bejaht wird.

Zu Artikel 23 des Geſetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung und ſtellt der Präſident ſofort die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Artikel 23 des Geſetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Artikel 24 des Geſetzesentwurfs

bemerkt:

Abg. **Conradi**: Die Art. 24—34 behandeln einzelne Verfahren für die Provinz Rheinheſſen. Dieſe Beſtimmungen ſind nöthig geworden durch Art. 13 des Ausführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz. In dieſem Art. 13 ſind den Amtsgerichten verſchiedene Procednren zugewieſen, die bisher zum Theil dem Bezirksgerichts-Präſidenten und zum Theil anderen Behörden zugetheilt ſind. Die angeführten Artikel enthalten nur Ausführungsbeſtimmungen, die durch jenen Art. 13 nöthig geworden ſind. Wir haben im Ausſchuß nur kleine Abänderungen beantragt und mit dieſen Abänderungen hat ſich auch die Regierung im Allgemeinen einverſtanden erklärt. Ich glaube, daß ich mich darauf beſchränken kann, dieſe allgemeine Bemerkung zu machen; ich glaube nicht, daß es nöthig ſein wird, im Einzelnen auf die Sache ſelbſt noch näher einzugehen.

Der Präſident ſtellt ſodann, da eine weitere Bemerkung nicht erfolgt, die Frage:

Will die Kammer den Art. 24 des Geſetzesentwurfs annehmen?

welche Frage einſtimmig bejaht wird.

Hierauf ſetzt der Präſident

die Artikel 25, 26, 27, 28 und 29 des Geſetzesentwurfs

einzeln zur Discuſſion aus und ſtellt, da ſich nicht Niemand zum Wort meldet, ſofort die Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 25 des Geſetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 26 des Geſetzesentwurfs annehmen?
3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 27 des Geſetzesentwurfs annehmen?
4) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 28 des Geſetzesentwurfs annehmen?
5) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 29 des Geſetzesentwurfs annehmen?

welche Fragen ſämmtlich einſtimmig bejaht werden.

Zu Art. 30 des Geſetzesentwurfs

bemerkt:

Miniſterialrath **Finger**: Die Regierung iſt einverſtanden, daß nur über den Ausſchußantrag abgeſtimmt wird.

Da eine weitere Bemerkung nicht erfolgt, ſo ſtellt der Präſident die Frage:

Will die Kammer den Art. 30 des Geſetzesentwurfs in der vom Ausſchuß beantragten Faſſung (ſ. Seite 53 des Berichts) annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 31 des Geſetzesentwurfs

wird keine Bemerkung gemacht, weshalb der Präſident ſofort die Frage ſtellt:

Will die Kammer, dem Antrage des Ausſchuſſes gemäß, beſchließen, in Art. 31 des Geſetzesentwurfs die Worte:

„oder nur Verhältniſſe zwiſchen den Betheiligten und dritten Perſonen in Frage ſtehen —“

zu ſtreichen und nach den Worten:

„Bei Streitigkeiten unter den Betheiligten dagegen —“

die Worte:

„ſowie zwiſchen Betheiligten und Dritten —“

zuzuſetzen und den Artikel im Uebrigen annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Ebenſo wird

Art. 32 des Geſetzesentwurfs

ohne Debatte durch Bejahung der Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 32 des Geſetzesentwurfes annehmen?

einſtimmig angenommen.

Zu Art. 33 des Geſetzesentwurfs

wird gleichfalls Nichts bemerkt und wird die vom Präſidenten ſofort geſtellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 33 des Geſetzesentwurfs mit dem Zuſatz am Schluß des erſten Abſatzes:

„Jedoch genügt eine einmalige Einrückung in das betreffende Blatt —“

annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Sodann wird

Art. 34 des Geſetzesentwurfes

ohne Discuſſion durch Bejahung der Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 34 des Geſetzesentwurfes annehmen?

mit allen Stimmen angenommen.

Zu Art. 35 des Geſetzesentwurfs

bemerken:

Miniſterialrath **Finger**: Mit dieſer Streichung war die Regierung nicht einverſtanden und ich kann auch heute volles

Einverſtändniß damit nicht erklären. Es iſt ja gewiß, daß faſt in allen Beziehungen das Gebührenweſen in nichtſtreitigen Sachen neu geregelt werden muß und neu geregelt werden wird. Aber es giebt doch auch eine Anzahl von Angelegenheiten, in welchen dies wahrſcheinlich nicht nothwendig iſt, ſo daß der Ausdruck, den die Regierung gebraucht hat: „ſoweit nöthig" — durchaus gerechtfertigt iſt. Ich mache z. B. auf die Gebühren aufmerkſam, die für die Einträge in die Handelsregiſter erhoben werden. Es iſt kein Grund vorhanden, daran etwas zu ändern. Man würde alſo die zu erlaſſenden neuen Beſtimmungen nur unnöthig weit ausdehnen, wenn man auch in Materien, bei welchen eine Aenderung nicht nothwendig iſt, neue Beſtimmungen treffen wollte. Ich bitte deswegen, daß Sie den Ausdruck „ſoweit nöthig" ſtehen laſſen. Die zu treffenden Beſtimmungen werden der Natur der Sache nach ja ſehr ausgedehnt ſein müſſen und faſt das ganze Gebiet der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit umfaſſen.

Abg. **Heinzerling**: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß materiell eine Differenz zwiſchen dem Ausſchuß und der Regierung nicht vorliegen möchte. Der Ausſchuß iſt nämlich durchaus nicht der Anſicht, als wenn nunmehr das ganze Koſtenweſen in jedem Theile ganz neu geordnet werden müſſe, vielmehr ſoll es der Regierung zum Beiſpiel vollſtändig freiſtehen, zu ſagen, bezüglich der Handelsregiſter behält es bei den bisherigen Vorſchriften ſein Bewenden. Es war nur der Wunſch des Ausſchuſſes, daß die zu erlaſſende Verordnung einen vollkommenen Ueberblick über das ganze Koſten- und Gebührenweſen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewähre, dergeſtalt, daß, wenn man dieſe Verordnung einſieht, man nicht nur ſieht, was neu beſtimmt wird, ſondern auch, was von dem Alten etwa noch aufrecht erhalten wird. In dieſem Sinne glaube ich annehmen zu können, daß die Regierung im Ausſchuß einverſtanden war. Es wurde dort namentlich hervorgehoben, daß in der Verordnung geſagt werden könne, daß es in einer einzelnen oder in mehreren Materien bei den beſtehenden Vorſchriften von dem und jenem Datum ſein Bewenden haben könne. In dieſem Sinne dürften Sie ſich gewiß dem Ausſchuß anſchließen können. Die Regierung wird, ſo aufgefaßt, auch

keinen Anſtand nehmen, die Worte „ſoweit nöthig“ in Wegfall kommen zu laſſen.

Miniſterialrath **Finger**: Es iſt immerhin mißſtändig, wenn ausdrücklich geſagt werden ſoll, daß eine Vorſchrift, die man nicht ändert, beſtehen bleiben ſoll. Man macht doch in Geſetzen womöglich keine unnöthigen Worte.

Der Präſident ſchließt ſodann die Discuſſion und ſtellt die Fragen:

1) Will die Kammer den Art. 35 des Geſetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen verneint wird;

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 35 des Geſetzesentwurfs unter Streichung der Worte:

„ſoweit nöthig“ —

annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 36 des Geſetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung, weshalb der Präſident ſofort die Frage ſtellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 36 des Geſetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Sodann bemerkt der Präſident, daß kein Antrag auf eine zweite Leſung geſtellt ſei, und ſtellt deshalb die weitere Frage:

Will die Kammer den Geſetzesentwurf, das Verfahren in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, ſo, wie er aus ihrer heutigen Berathung hervorgegangen iſt, im Ganzen annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

V.

Bericht

des zweiten Ausschusses der ersten Kammer der Stände über den Gesetz-Entwurf, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

Berichterstatter: Dr. Stüber.

Der Bericht des verehrl. Ausschusses zweiter Kammer beginnt mit einer Einleitung, die sich über Veranlassung, Tendenz und Inhalt des rubr. Gesetzesentwurfs verbreitet und die Beantragung einer Ausdehnung desselben in Erwägung zieht, schließlich aber zu dem Resultat gelangt, daß die Entscheidung über die erhobenen Bedenken besser auf eine Zeit verschoben bleibt, in der eine allgemeine Regelung auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Ort ist, da ohnedies eine Regelung dieser Materie durch das Reich in näherer oder fernerer Aussicht stehe und die bevorstehende neue Civilgesetzgebung auf den Fortbestand unserer desfalls in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen ihren Einfluß üben werde. Auch wurde mit Recht betont, daß es jetzt am wenigsten an der Zeit sei, die Gr. Regierung, die übrigens in verschiedenen Richtungen reifliche Erwägung der erhobenen Bedenken zugesagt, zur Rege-

lung fraglicher Angelegenheiten zu drängen, jetzt, wo die Bewältigung der für die Einführung der Reichsjustizgesetze bis zum Einführungstermin nothwendig noch in Erledigung zu bringenden Arbeiten, ihre ganze Thätigkeit beinahe ausschließend in Anspruch nimmt.

Die hier speciell aufgeworfenen Desiderien gingen insbesondere auch dahin, die Frage gesetzlich zu regeln, ob und inwiefern die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den beiden rechtsrheinischen Provinzen verpflichtet seien, die Theilung von Verlassenschaften vorzunehmen, bei denen nur anwesende großjährige und nicht unter Curatel stehende Personen betheiligt sind, und weiter auf das Verlangen nach dem Erlaß einer besonderen Vormundschafts- und Nachlaßordnung. Dieselben haben in den in einem vorgeschlagenen Zusatz-Artikel 9 a. beziehungsweise 23 a. gestellten Ersuchen Ausdruck gefunden.

Mit dem Bemerken, daß da wo die Bestimmungen des Entwurfs beziehungsweise die Anträge des verehrlichen Ausschusses zweiter Kammer, beziehungsweise die Beschlüsse dieser verehrlichen Kammer lediglich zur Annahme empfohlen werden, die Motive des Entwurfs und des Ausschusses zweiter Kammer adoptirt worden sind, und mit dem weiteren Bemerken, daß letzterer Ausschuß und die Großherzogliche Regierung sich beinahe überall im Einverständniß befinden oder sich nachträglich in Einverständniß gesetzt haben, — soll zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs übergegangen werden.

Erster Abschnitt.

Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.

I. Allgemeine Vorschriften.

Zu Art. 1, 2, 3, 4, 5 und 6

hat die zweite Kammer einstimmig, bezüglich des Majoritätsantrags des Ausschusses zu Art. 2 und 6 (letzterer Antrag fiel mit dem ersteren) mit allen gegen drei Stimmen lediglich Annahme des Entwurfs beschlossen und glaubt der Ausschuß dieser hohen Kammer aus den im Ausschußbericht zweiter Kammer

niedergelegten, u. E. ganz durchschlagenden Gründen, in Uebereinstimmung mit Großherzoglicher Regierung, dem Minoritätsantrag beitreten und sich gleichfalls gegen den proponirten Anwaltszwang in zweiter Instanz aussprechen zu sollen.

Der **Antrag** des Ausschusses geht hiernach dahin:

1) Den Beschlüssen der zweiten Kammer zu Art. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 beizutreten, und
2) Den Majoritätsantrag des Ausschusses zweiter Kammer, in der zweiten Zeile des Art. 2 des Entwurfs hinter den Worten „Gerichtsbarkeit" die Worte:
   „soweit solche bei den Amtsgerichten ihre Erledigung zu finden haben —"
   einzuschieben — gleichfalls abzulehnen.

Hiermit ist, wie erwähnt, auch der Majoritätsantrag bezüglich eines Zusatzartikels zu Art. 6 gefallen, über den deshalb in zweiter Kammer gar nicht weiter abgestimmt worden ist.

Zu Art. 7 und 8

besteht zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Ausschuß zweiter Kammer in der Sache selbst keine Differenz und da die Eigenschaft der fraglichen Beschwerde als „Rechtsbeschwerde" genügend klar gelegt ist, dürfte der beantragte vormalige Strich der Worte „weitere" und „weiteren" keinem Anstand unterliegen.

Der Ausschuß **beantragt** deshalb:

Den Beschlüssen der zweiten Kammer zu Art. 7 und 8 beizutreten.

Zu Art. 9

wurden sowohl von dem Ausschuß zweiter Kammer als auch von Großherzoglicher Regierung verschiedene Zusätze gemacht und Abänderungen vorgenommen, so daß dieser Artikel schließlich eine ganz neue Fassung erhielt, welcher die Großherzogliche Regierung zustimmte, wenn auch der Zusatz der Worte: „über den allgemeinen Gerichtsstand, über den Gerichtsstand der belegenen Sache und über den Gerichtsstand der Erbschaft" anfänglich bestritten worden war. Dieser Zusatz hat allerdings

die im Ausschußbericht hervorgehobenen Bedenken, nachdem jedoch von dem Großherzoglichen Regierungs-Commissär vor der zweiten Kammer erklärt worden, daß die Sache von keinem erheblichen Belang sei, daß aus dieser zusätzlichen Bestimmung nach näherer Prüfung Schwierigkeiten wohl nicht entstehen würden, und die Regierung darum, wenn jene Bestimmung auch ganz überflüssig und von keinem besonderen Nutzen sei, doch von einem weiteren Widerspruch absehen wolle, — liegt u. E. kein Grund vor, diesem Zusatz entgegenzutreten, und dies umsoweniger, als es für das baldige Zustandekommen dieses und der verwandten Gesetze von überwiegendem Interesse ist, mit der verehrlichen zweiten Kammer in Uebereinstimmung zu kommen, welche diese Artikel in der Fassung des Ausschusses einstimmig angenommen hat. Da principielle Differenzen überall nicht vorliegen, so ist der Ausschuß in der Lage, den Beschlüssen zweiter Kammer, beziehungsweise der Majorität derselben, auch im Folgenden beizutreten. Denn gleiche Rücksicht waltet bezüglich des zur Annahme empfohlenen weiteren

Art. 9a.,

bezüglich dessen der Ausschuß die Bedenken der Minorität des Ausschusses zweiter Kammer und Gr. Regierung vollständig theilt, zumal dieselben in der Verhandlung in pleno zweiter Kammer gewiß ihre Rechtfertigung gefunden haben. Allein nachdem ein Mitglied der Majorität zur Beseitigung der erhobenen Zweifel und Bedenken den Antrag gestellt hat, statt „die Erbberechtigten" — „alle Erbberechtigte" zu setzen, und dem Artikel nebst den beiden folgenden Ersuchen am Schlusse dieses Abschnittes in einem besonderen Abschnitt

Ia. Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend,

als Art. 23a. Stelle zu geben, so dürfte ein Widerspruch umsoweniger zu erheben sein, als die Großherzogliche Regierung (in der heutigen Sitzung des Ausschusses erster Kammer willigte dieselbe ausdrücklich in die Aufnahme dieses Artikels in das Gesetz) denselben theilweise aufgegeben und die Kammer den Artikel in der neu vorgeschlagenen Stellung und Fassung mit allen gegen vier Stimmen angenommen hat.

Dasselbe gilt von den beiden Ersuchen, welche einstimmig angenommen wurden, obwohl dieselben mit dem im Eingang Hervorgehobenen in einigem Widerspruch stehen, und gegen welche deshalb dieselbe Minorität dieselben Bedenken erhoben, aber wieder aufgegeben hatte, nachdem die Großherzogliche Regierung wenigstens gegen den eventuellen Theil des ersten und gegen das zweite Ersuchen nichts zu erinnern, beziehungsweise solche würdig fand, dieselben einer ernsten Prüfung zu unterziehen.

Der **Antrag** des Ausschusses geht hiernach dahin:

den Beschlüssen der zweiten Kammer zu Art. 9 und Art. 9a in der Stellung unter einem besonderen Hauptabschnitt Ia als Art. 23a beitreten zu wollen.

II. Verfahren bei Anweisung eines Staatsbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung und bei Berichtigung der Standesregister.

Zu Art. 10, 11, 12 und 13.

Diese Artikel sind von der zweiten Kammer nach den Ausschußanträgen einstimmig angenommen worden und geben zu keiner Bemerkung weiter Veranlassung. Auch der von der Majorität des Ausschusses zweiter Kammer beantragte Zusatzartikel 12a ist angenommen worden. Wir würden uns aus den von der Minorität hervorgehobenen Gründen für deren Ansicht aussprechen, wenn der Fall wichtig genug wäre, deßfalls einen Dissens zu erheben. Da aber der fragliche Zusatz überflüssig oder wenigstens unschädlich ist, so wird **beantragt**:

den Beschlüssen der zweiten Kammer zu Art. 10, 11, 12, 13 und auch zu dem Zusatzartikel 12a beizutreten.

III. Verfahren bei Erkennung von Ordnungsstrafen auf Grund des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes vom 1. August 1862 und des Genossenschaftsgesetzes.

Zu Art. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 —

ist nur zu erwähnen, daß lediglich der von der Majorität des

Ausschusses zweiter Kammer in Consequenz vorausgegangene ähnliche Anträge beantragte Zusatzartikel 22a Veranlassung zu Erörterungen gab, die unter Nachgabe Großherzoglicher Regierung im Uebrigen dahin führten, daß auf Strich des Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch verzichtet und sonst (bezüglich des Art. 29) der fragliche Zusatzartikel mit allen gegen zwölf Stimmen angenommen, während sämmtliche obige Artikel einstimmig angenommen wurden. Da Art. 29, der das Verfahren in der Provinz Rheinhessen für den Ausspruch der im Art. 7 festgesetzten Ordnungsstrafen Seitens der Handelsgerichte ordnet, durch die neuen Bestimmungen ganz zweifellos in Wegfall gekommen, der noch weitere Bestimmungen enthaltende Art. 7 aber aufrecht erhalten worden ist, dürfte der Beitritt auch zu diesem Beschluß der Majorität der zweiten Kammer keinem Anstand unterliegen.

Es wird deshalb **beantragt**:

den Beschlüssen der zweiten Kammer zu den Art. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und zu dem beantragten und modificirten Art. 22a beizutreten.

IV. Zustellungen der Gerichtsvollzieher.

Zu Art. 23,

der in zweiter Kammer einstimmig angenommen wurde, wird **beantragt**:

diesem Beschluß zweiter Kammer zu Art. 23 beizutreten.

Hier wäre nun Erster Abschnitt A mit dem oben bereits besprochenen Art. 23a einzuschieben.

Zweiter Abschnitt.

Die Provinz Rheinhessen betreffend.

I. Fürsorge für Vermißte.

Zu Art. 24, 25, 26 u. 27.

Diese vier Artikel sind nach dem Antrag des Ausschusses

von der zweiten Kammer einſtimmig angenommen worden und geben zu keiner Bemerkung Veranlaſſung.

Beantragt wird:

den Beſchlüſſen der zweiten Kammer zu den Art. 24, 25, 26 und 27 beizutreten.

II. Verzichtleiſtung auf Erbſchaften oder Gütergemeinſchaften; Annahme unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichniſſes.

Zu Art. 28 und:

III. Anordnungen, Verfügungen und Entſcheidungen bei Siegelungen, Entſiegelungen, Aufnahme von Erbverzeichniſſen und Veräußerungen beweglicher Sachen.

zu Art. 29

die in der zweiten Kammer einſtimmig angenommen wurden, **beantragt** der Ausſchuß:

den Beſchlüſſen dieſer Kammer zu Art. 28 und 29 beizutreten.

Zu Art. 30 und 31

hat der Ausſchuß zweiter Kammer theilweiſe veränderte Faſſung vorgeſchlagen, welche die Gr. Regierung weiter nicht beanſtandet hat und die zu keinen Bemerkungen Veranlaſſung geben. Es wird deshalb, auf Grund desfallſiger einſtimmiger Annahme Seitens der zweiten Kammer, **beantragt**:

den Beſchlüſſen derſelben zu den Art. 30 und 31 beitreten zu wollen.

IV. Verfahren in den vor das Landgericht gehörigen Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit.

Zu Art. 32

ergeht der **Antrag**:

dem einstimmigen Beschluß der zweiten Kammer auf Annahme dieses Art. 32 beizutreten.

V. Oeffentliche Bekanntmachung von Eheverträgen.

Zu Art. 33.

Hier hat der Ausschuß zweiter Kammer einen geeigneten und von keiner Seite angefochtenen Zusatz beantragt, und hat die zweite Kammer den Artikel mit diesem, das Genügen einer einmaligen Einrückung in das betreffende öffentliche Blatt bestimmenden Zusatz einstimmig angenommen.

Es wird **beantragt**:

dieſem Beschluß der zweiten Kammer zu Art. 33 beizutreten.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

Zu Art. 34, 35 und 36.

Die Artikel 34 und 36 haben zu keinerlei Beanstandung Veranlassung gegeben, aber auch der Art. 35 wurde, den Ausführungen des Gr. Regierungs-Commissärs zuwider, mit dem Strich der Worte „soweit nöthig“ von der zweiten Kammer einstimmig angenommen. Der Ausschuß ist zwar ganz einverstanden mit den entgegenstehenden Ausführungen der Regierung, wonach kein Grund vorhanden, an bereits bestehenden, das Kostenwesen betreffenden Bestimmungen etwas zu regeln, wenn sie nach wie vor bestehen bleiben sollen; allein diese Frage ist doch durch irgend einen Zusatz oder Vorbehalt in der in Aussicht gestellten Verordnung leicht zu ordnen; jedenfalls ist die bestehende Differenz nicht von der Bedeutung um das Zustandekommen des Gesetzes auch nur um Tage zu verzögern. Nachdem nun in der heutigen Sitzung des Ausschusses erster Kammer ausdrücklich Seitens Gr. Regierung auf weiteren Widerspruch gegen den Strich fraglicher Worte verzichtet worden ist, — ergeht der **Antrag**:

auch zu den Art. 34, 35 und 36 den Beschlüssen der zweiten Kammer lediglich beizutreten, —

und weiter der **Schlußantrag**:

den Gesetzesentwurf, das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, wie er aus der Berathung Hoher Kammer hervorgegangen ist, im Ganzen anzunehmen.

VI.

Verhandlungen

der erſten Kammer der Stände übee den Geſetz-Entwurf, das Verfahren in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit betr.

(Auszug.)

Protokoll 6 vom 12. März 1879.

Des Fürſten zu Iſenburg-Birſtein Durchlaucht: Auch hier beantrage ich die Annahme en bloc.

(Kein Widerſpruch.)

Nach eröffneter Berathung erfolgt keine Bemerkung.

Die Frage:

Will die Kammer den Geſetzesentwurf in der von der zweiten Kammer beſchloſſenen Faſſung annehmen?

wird einſtimmig bejaht.

IV

Schlußbemerkung.

Das Geſetz, das Verfahren in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879 iſt in Nr. 21 des Großherzoglichen Regierungsblattes vom 12. Juni 1879, Seite 309 ff., verkündigt worden.

III.

Geſetz,

das

Verfahren in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit

betreffend.

Inhalt.

Erſter Abſchnitt.

Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.

I. Allgemeine Vorſchriften . . . . . Art. 1— 9 Seite 5— 8
II. Verfahren bei Anweiſung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung und bei Berichtigung der Standesregiſter . . . . . „ 10—14 „ 8— 9
III. Verfahren bei Erkennung von Ordnungsſtrafen auf Grund des Handelsgeſetzbuchs, des Einführungsgeſetzes vom 1. Auguſt 1862 und des Genoſſenſchaftsgeſetzes . . „ 15—24 „ 9—12
IV. Zuſtellungen der Gerichtsvollzieher . . „ 25 „ 12—13

Zweiter Abſchnitt.

Die Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend . . . . . Art. 26 Seite 13

Dritter Abſchnitt.

Die Provinz Rheinheſſen betreffend.

I. Fürſorge für Vermißte . . . . . Art. 27—30 Seite 13—14
II. Verzichtleiſtung auf Erbſchaften oder Gütergemeinſchaften; Annahme unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichniſſes . . . . „ 31 „ 14—15
III. Anordnungen, Verfügungen und Entſcheidungen bei Siegelungen, Entſiegelungen, Aufnahmen von Erbverzeichniſſen und Veräußerungen beweglicher Sachen . . „ 32—34 „ 15—16
IV. Verfahren in den vor das Landgericht gehörigen Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit . . . . . „ 35 „ 16
V. Oeffentliche Bekanntmachung von Eheverträgen . . . . . „ 36 „ 17

Vierter Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen . . . . . Art. 37—39 Seite 17—18

Gesetz,

das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

Vom 5. Juni 1879.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.

I. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

In Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit haben, sofern das Gericht nicht von Amtswegen thätig oder vorschriftsmäßig nicht in anderer Weise mit einer Angelegenheit befaßt wird, die Betheiligten ihre Anträge bei dem Gerichte schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Artikel 2.

Die Betheiligten können sich in den Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigter kann jede prozeßfähige Person sein.

Das Gericht kann jedoch Personen, welche aus der Uebernahme solcher Vollmachten ein Geschäft machen, als Bevollmächtigte zurückweisen. Auf Rechtsanwälte findet diese letztere Bestimmung keine Anwendung. Die Zurückweisung unterliegt keiner Anfechtung.

Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen; die Vollmacht ist zu den Gerichtsakten abzugeben.

Eine Privaturkunde muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Auf die Beglaubigung finden die Vorschriften des Artikels 1 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 Anwendung.

Artikel 3.

Hält das Gericht zur Vorbereitung seiner Entscheidung weitere Aufklärungen oder die Vorlage von Urkunden für erforderlich, so kann es dem Antragsteller durch Beschluß deren Beibringung auferlegen oder in anderer Weise ihn zu deren Beibringung veranlassen.

Das Gericht kann nach seinem Ermessen auch von Amtswegen weitere Ermittelungen vornehmen.

Artikel 4.

Die Entscheidung ist im Falle der Abweisung eines Antrags mit Gründen zu versehen.

Artikel 5.

Die Entscheidung ist von dem Richter zu unterschreiben.

Dieselbe wird, mit dem Gerichtssiegel versehen, dem Antragsteller in Urschrift ausgeliefert, sofern deren Bewahrung bei den Gerichtsakten nicht entweder vorgeschrieben oder zum Zwecke von Amtshandlungen des Gerichts nothwendig ist.

Liegt einer der letzteren Fälle vor, so ist dem Antragsteller auf sein Verlangen eine Ausfertigung der Entscheidung und, wenn angemessen, des Antrags zu ertheilen. Die Ausfertigung hat der Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Artikel 6.

Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit findet, sofern nicht durch

besondere gesetzliche Bestimmung jedes Rechtsmittel ausgeschlossen ist, das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt.

Auf dieses Rechtsmittel finden die Vorschriften der §§ 532—538 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, beziehungsweise das Beschwerdegericht, hat in dem Falle, wenn der Beschwerdeführer glaubhaft macht, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung ihm einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachtheil bringen werde, die Aussetzung der Vollziehung anzuordnen.

Artikel 7.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte im Falle des vorhergehenden Artikels findet das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. In letzterer Beziehung sind die §§ 512 und 513 der Civilprozeßordnung maßgebend.

Artikel 8.

Die Beschwerde auf Grund des vorhergehenden Artikels wird bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, eingelegt; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgerichte eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, welche von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten muß.

Ist für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts eine Nothfrist vorgeschrieben, so findet diese Frist auch auf die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts Anwendung. Die Einlegung bei dem Oberlandesgerichte genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erkannt wird.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 535—538 der Civilprozeßordnung.

Artikel 9.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den allgemeinen Gerichtsstand, über den Gerichtsstand der belegenen

Sache und über den Gerichtsstand der Erbschaft, über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, Zustellungen, Termine, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, über die Verpflichtung zum Zeugnisse oder zur Ertheilung eines Gutachtens, über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses oder Gutachtens, über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlage von Urkunden und über das Verfahren bei Abnahme eines Eides, sowie die Vorschriften des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 über Kompetenzkonflikte finden in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen über Bewilligung des Armenrechts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit werden durch Verordnung geregelt.

Aus Entscheidungen über die Kosten in nichtstreitigen Sachen findet das Zwangsvollstreckungsverfahren statt.

In Betreff der Zustellung können durch Verordnung einfachere Formen des Nachweises als diejenigen der Civilprozeßordnung zugelassen werden. Zustellungen an außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Betheiligte, welche keinen Zustellungsbevollmächtigten bestellt haben, können auch durch der Post zu übergebendes, mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehenes Schreiben erfolgen. In gleicher Weise kann auch an im Gerichtsbezirk wohnende Betheiligte die Zustellung erfolgen, wenn die Sache besonderer Beschleunigung bedarf.

II. Verfahren bei Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung und bei Berichtigung der Standesregister.

Artikel 10.

Das Verfahren wegen Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes.

Das Amtsgericht ist befugt, den Standesbeamten zur berichtlichen Aeußerung über die Gründe der Ablehnung aufzufordern und ihn durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark zur Berichterstattung anzuhalten.

Artikel 11.

Auf das Berichtigungsverfahren finden die Vorschriften der Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes mit der besonderen

Bestimmung Anwendung, daß das Amtsgericht die bei der Berichtigung Betheiligten zu hören und geeigneten Falls dieselben durch Bekanntmachung in dem für die Einrückungen des Gerichts bestimmten Blatte zu etwaigem Einspruche aufzufordern hat.

Die gutachtliche Vernehmung des Familienraths in der Provinz Rheinhessen findet nicht mehr statt.

Ergeben sich streitige Verhältnisse, so hat das Amtsgericht die Betheiligten auf den Prozeßweg zu verweisen.

Artikel 12.

In Fällen, in welchen ein öffentliches Interesse an der Berichtigung besteht, kann die Aufsichtsbehörde das Berichtigungsverfahren von Amtswegen einleiten.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der Artikel 4—6 des Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, vom 3. Dezember 1875, kommen in Wegfall.

Artikel 14.

In den Fällen der Artikel 10—12 sind die Verhandlungen und Entscheidungen bei den Gerichtsakten zu bewahren. Der Aufsichtsbehörde ist von Amtswegen ein die Namen der Betheiligten, das Datum, die Gründe und den verfügenden Theil der gerichtlichen Entscheidung enthaltender Auszug zu behändigen. Auf Verlangen ist auch den Betheiligten ein solcher Auszug zu behändigen.

III. Verfahren bei Erkennung von Ordnungsstrafen auf Grund des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes vom 1. August 1862 und des Genossenschaftsgesetzes.

Artikel 15.

Die von den Amtsgerichten auf Grund des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, des Absatzes 2 des Artikels 7 des Gesetzes, die Einführung des Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 1. August 1862 und des Gesetzes, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

betreffend, vom 4. Juli 1868 anzudrohenden und auszusprechenden Ordnungsstrafen bestehen in Geldstrafen bis zu 500 Mark.

Eine Umwandlung der Ordnungsstrafen in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

Artikel 16.

Wenn das Amtsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erlangt, daß in einem Falle die gesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung zum Handels- oder Genossenschaftsregister, über die Zeichnung der Firma oder Unterschrift oder die Einreichung dieser Zeichnung, über die Erstattung vorschriftsmäßiger Anzeigen oder die Einreichung von Mitgliederverzeichnissen, sowie über andere unter § 66 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1868 begriffene Handlungen nicht befolgt worden sind, so hat das Amtsgericht eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Anordnung zu befolgen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Die Zustellung der Verfügung kann durch den Gerichtsdiener oder auch durch der Post zu übergebendes, mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehenes Schreiben erfolgen.

Der Einspruch wird bei dem Amtsgerichte schriftlich eingereicht oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt.

Artikel 17.

Wird innerhalb der bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt, noch Einspruch erhoben, so wird die angedrohte Ordnungsstrafe gegen den Betheiligten ausgesprochen und die Vollstreckung angeordnet. Gleichzeitig ist die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen und hiermit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Artikel 18.

Wird innerhalb der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Amtsgericht, wenn nicht aus dem Einspruche die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, einen Termin zur mündlichen Verhandlung in öffentlicher Sitzung anzuberaumen und den Betheiligten zu diesem Termine vorzuladen. In

dem Termine ist der Betheiligte mit seinen Einwendungen zu hören, geeigneten Falls Beweis zu erheben und Entscheidung zu erlassen.

Der Betheiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Zur Ermittlung des Sachverhalts kann das Gericht sowohl vor als nach dem anberaumten Termine die geeignet scheinenden Erhebungen selbst vornehmen oder durch die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft vornehmen lassen. Es können zu diesem Zwecke Zeugen und Sachverständige vernommen werden.

Das Gericht kann die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Sitzung anordnen, zu diesem Zwecke die Verhandlung auch in eine andere Sitzung vertagen.

Lehnt das Gericht den Antrag des Betheiligten auf Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen ab, so kann der Betheiligte die betreffende Person unmittelbar laden lassen. Er ist hierzu auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Artikel 19.

Erscheint der Betheiligte in dem anberaumten Termine nicht, so entscheidet das Amtsgericht auf Grund der Akten und nach Erhebung der etwa vorgeschlagenen Beweise.

Artikel 20.

Wird der Einspruch, der Betheiligte mag erschienen sein oder nicht, als unbegründet erkannt, so wird die angedrohte Ordnungsstrafe, unter Verurtheilung des Betheiligten in die Kosten, ausgesprochen und die Vollstreckung angeordnet.

Gleichzeitig mit der Entscheidung ist eine neue Verfügung nach Maßgabe des Artikels 16 gegen den Betheiligten zu erlassen und mit der Ansetzung von Ordnungsstrafen so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Artikel 21.

Gegen die Verwerfung des Einspruchs und den Ausspruch der Strafe steht dem Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist binnen der vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung durch Verkündung, oder, wenn der

Betheiligte nicht anwesend war, durch Zustellung an laufenden Nothfrist von einer Woche einzulegen.

Durch Einlegung der Beschwerde wird die Vollstreckung der Entscheidung gehemmt.

Im Uebrigen finden die Artikel 6—8 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Artikel 22.

Im Falle des Absatzes 2 des Artikels 26 des Handelsgesetzbuchs ist der Betheiligte unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufzufordern, daß er sich der ihm nicht zustehenden Firma ferner nicht bediene oder, wenn er sich zu deren Führung berechtigt halte, in bestimmter Frist Einspruch gegen diese Verfügung erhebe. Erfolgt kein Einspruch, so spricht das Amtsgericht die angedrohte Ordnungsstrafe aus, sobald und so oft es in glaubhafter Weise Kenntniß davon erlangt, daß der Betheiligte der ergangenen Aufforderung zuwidergehandelt hat.

Das Verfahren richtet sich im Uebrigen nach den Vorschriften der vorhergehenden Artikel.

Artikel 23.

Gegen die Versäumung der Einspruchs- oder Beschwerdefrist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Betheiligte durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Betheiligte von der Zustellung der Verfügung oder Entscheidung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Die Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hinderuisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe beantragt werden.

Artikel 24.

Der Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 1. August 1862 kommt in Wegfall.

IV. Zustellungen der Gerichtsvollzieher.

Artikel 25.

Auf das Verfahren bei Zustellungen der Gerichtsvollzieher in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 des Artikels 30 des

Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 finden, sofern nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften bestehen, die Bestimmungen der §§ 152—190 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Insofern die Gerichtsvollzieher in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit solchen Zustellungen, welche der Regel nach den Gerichtsdienern obliegen, beauftragt werden, kommen die für Zustellungen der Gerichtsdiener geltenden oder vorzuschreibenden Bestimmungen zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Artikel 26.

Zu den Gründen des gerichtlichen Einschreitens in Nachlaßsachen ist auch zu rechnen, wenn, ohne daß sonst eine gesetzliche Nothwendigkeit des gerichtlichen Einschreitens vorliegt, alle Erbberechtigten Antrag auf gerichtliche Mitwirkung — zum Erbverzeichnisse, beziehungsweise zur Theilung — stellen.

Dritter Abschnitt.

Die Provinz Rheinhessen betreffend.

I. Fürsorge für Vermißte.

Artikel 27.

In dem Falle des Artikels 112 des in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Amtsgericht auf Antrag der Betheiligten oder der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte die geeignete Anordnung zu treffen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes.

Das Amtsgericht kann auch von Amtswegen die erforderlichen Maßregeln anordnen.

Artikel 28.

Zuſtändig iſt das Amtsgericht, in deſſen Bezirke der Vermißte ſeinen Wohnſitz oder, wenn der Ort ſeines Wohnſitzes unbekannt iſt, zuletzt ſeinen Aufenthalt hatte.

Artikel 29.

Beſtellt das Amtsgericht dem Abweſenden einen Pfleger (Kurator), ſo hat es die Vermögensverwaltung des letzteren in gleicher Weiſe wie die der Vormünder zu beaufſichtigen, insbeſondere denſelben zur Aufnahme eines Vermögensverzeichniſſes, ſowie zur Rechnungsablage in zu beſtimmenden Friſten anzuhalten. Kommt der Pfleger der einen oder der anderen dieſer Verpflichtungen nicht nach, oder ergibt die Rechnungsablage Zweifel in Bezug auf ſeine Verwaltung, ſo kann das Amtsgericht ihn, ſelbſt von Amtswegen, von der Pflegſchaft entlaſſen.

Artikel 30.

In dem Falle des Artikels 113 des bürgerlichen Geſetzbuchs haben die Betheiligten den Antrag auf Ernennung eines Notars zur Vertretung des Vermißten bei dem Amtsgerichte ſchriftlich einzureichen. Der Amtsrichter vollzieht die Ernennung auf der den Betheiligten wieder auszuhändigenden Eingabe.

II. Verzichtleiſtung auf Erbſchaften oder Gütergemeinſchaften; Annahme unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichniſſes.

Artikel 31.

Bei jedem Amtsgerichte wird ein Regiſter zur Aufnahme der nach Vorſchrift der Artikel 784, 793 und 1457 des bürgerlichen Geſetzbuchs, ſowie der Artikel 874 und 997 der in der Provinz Rheinheſſen geltenden bürgerlichen Prozeßordnung abzugebenden Erklärungen angelegt.

Die Eintragungen in dieſes Regiſter erfolgen unter fortlaufenden Nummern.

Die Erklärungen ſind vor dem Amtsrichter abzugeben. Die Eintragungen hat der Amtsrichter und der Gerichtsſchreiber nach Vorleſung und Genehmigung mit den Erklärenden zu unterzeichnen. Sind die letzteren ſchreibensunkundig

oder zu ſchreiben verhindert, ſo haben ſie ihr Handzeichen beizufügen; können ſie auch dieſes nicht beifügen, ſo iſt der Grund hiervon anzugeben.

III. Anordnungen, Verfügungen und Entſcheidungen bei Siegelungen, Entſiegelungen, Aufnahmen von Erbverzeichniſſen und Veräußerungen beweglicher Sachen.

Artikel 32.

Die Anordnungen, Verfügungen und Entſcheidungen, welche das Amtsgericht in den Fällen der Artikel 909 Nr. 2, 915—923, 928, 931, 932, 935, 942, 943 Nr. 9, 944, 946 und 948 der in Rheinheſſen geltenden bürgerlichen Prozeßordnung zu erlaſſen hat, erfolgen ſtets durch den Amtsrichter und zwar auch dann, wenn die Siegelung oder Entſiegelung auf Anordnung des Richters durch den Gerichtsſchreiber ſtattfindet.

Insbeſondere hat in allen Fällen, in welchen bisher der Friedensrichter dem Präſidenten des Bezirksgerichts Bericht zu erſtatten und deſſen Entſcheidung herbeizuführen hatte, der mit der Siegelung oder Entſiegelung beauftragte Gerichtsſchreiber dem Amtsrichter zu berichten und deſſen Entſcheidung einzuholen.

In dem Falle des Artikels 921 kann der Gerichtsſchreiber eine Bewachung nach Maßgabe des erſten Abſatzes des Artikels anordnen; zu einer auch nur vorläufigen Entſcheidung iſt er aber nicht befugt.

Artikel 33.

Die Anträge der Betheiligten können ſowohl ſchriftlich eingereicht, als zum Protokolle des Gerichtsſchreibers angebracht werden. Im erſten Falle bilden ſie eine Anlage des Protokolls.

Die darauf ergehenden Anordnungen, Verfügungen und Entſcheidungen, ſowie alle ſonſtigen gerichtlichen Verhandlungen, zu welchen die Siegelung und Entſiegelung Anlaß gibt, werden in das Protokoll aufgenommen, ſofern dies thunlich iſt und inſofern nicht der Zweck der Verfügung die Aushändigung derſelben an die Betheiligten nothwendig macht. Andernfalls werden ſie dem Protokolle als Anlagen beigefügt.

Der Richter hat, wenn nicht das ganze Protokoll von ihm mit dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist, die von ihm erlassenen, in das Protokoll aufgenommenen Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen besonders zu unterschreiben.

Sofern in Vorstehendem nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Artikel 34.

In den Fällen der Artikel 921, 944 und 948 der in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Prozeß-Ordnung kann die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen, wenn dieselbe nach der Beschaffenheit des Falles auf Bericht des Gerichtsschreibers oder des Notars, ohne besonderen Antrag der Betheiligten, oder auf einseitigen Antrag getroffen werden kann. Bei Streitigkeiten unter den Betheiligten, sowie zwischen einem Betheiligten und Dritten dagegen, deren Entscheidung die Anhörung beider Theile voraussetzt, sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten zu beobachten. In diesem Falle finden auch die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

IV. Verfahren in den vor das Landgericht gehörigen Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Artikel 35.

In denjenigen Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche in erster Instanz das Landgericht zuständig ist, finden die bisherigen Vorschriften über das Verfahren Anwendung. Dies gilt auch von den gegen die Entscheidungen der bisherigen Bezirksgerichte zulässigen Rechtsmitteln. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts in der Rechtsmittelinstanz findet dagegen Kassationsrekurs nicht mehr statt.

Insofern bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung des Obergerichts der Provinz Rheinhessen in einer Angelegenheit der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit noch mit Kassationsrekurs anfechtbar sein sollte, kann derselbe in der gesetzlichen Frist und Form bei dem Oberlandesgerichte, welches darüber in der Besetzung mit sieben Richtern zu entscheiden hat, eingelegt werden.

Digitized by Google

V. Oeffentliche Bekanntmachung von Eheverträgen.

Artikel 36.

Die durch Artikel 67, 68 und 69 des Code de commerce vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung von Eheverträgen zwischen Ehegatten, von welchen einer zur Zeit des Vertragsabschlusses Kaufmann ist oder nach Schließung der Ehe Kaufmann wird, erfolgt in Zukunft ausschließlich in der durch Artikel 193 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 für die Veröffentlichung der Gütertrennungsklagen vorgeschriebenen Form

Jedoch genügt eine einmalige Einrückung in das betreffende öffentliche Blatt.

Zu diesem Zwecke hat im Falle des Artikels 68 der Notar, welcher den Ehevertrag aufgenommen hat, im Falle des Artikels 69 der Ehegatte, welcher nach Schließung der Ehe Kaufmann wird, dem Gerichtsschreiber des Landgerichts den vorschriftsmäßigen Auszug innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu überstellen.

Der Notar, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat eine Ordnungsstrafe von 50 Mark und, wenn die Unterlassung die Folge eines sträflichen Einverständnisses ist, unbeschadet seiner Schadensersatzpflicht gegenüber den Gläubigern des Ehegatten, Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Dienstentlassung zu gewärtigen. Der Ehegatte, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, kann, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 37.

Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei den Gerichten schwebenden Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehen von den Stadt-, Land- und Friedensgerichten an die Amtsgerichte, von den Hof-, Bezirks- und Handelsgerichten an die Landgerichte, von dem Ober-Appellations- und Kassationsgerichte und dem Obergerichte an das Oberlandesgericht über und werden nach den bisherigen Vorschriften über das Verfahren erledigt.

Artikel 38.

Das Kostenwesen in nichtstreitigen Sachen wird durch Verordnung geregelt.

Artikel 39.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 5. Juni 1879.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Starck.

Sachregiſter

zu dem

Geſetze, das Verfahren in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

Die Zahlen bezeichnen die Artikel.

A.

Ablehnung, der Gerichtsperſonen 9; — einer Amtshandlung 10.
Abnahme eines Eides 9.
Abweiſung eines Antrags 4.
Abweſender 29.
Akten 18.
Allgemeine Vorſchriften 1—9.
Allgemeiner Gerichtsſtand 9.
Amtsgericht, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 18, 19, 22, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 37.
Amtshandlung, abgelehnte, des Standesbeamten 10.
Amtshandlungen des Gerichts 5.
Amtsrichter 30—32.
Androhung einer Ordnungsſtrafe 16, 17, 20, 22.
Angabe der Verſäumungsgründe 23.
Anhörung beider Theile 34.
Anlagen zum Protokolle 33.
Anmeldung zum Handels- oder Genoſſenſchaftsregiſter 16.
Anordnung, geſetzliche 16, 17, 20; — geeignete 27; — Verfügungen u. ſ. w. 32—34.
Anſetzung von Ordnungsſtrafen 20.
Anträge der Betheiligten 1, 18, 27, 30, 33, 34; — der Staatsanwaltſchaft 27.
Antragſteller, Vorlage von Urkunden 3; — Auslieferung der Entſcheidung 5; — Ertheilung einer Ausfertigung 5.
Anweiſung eines Standesbeamten 10.
Anzeigen, vorſchriftsmäßige 16.
Armenrecht, Bewilligung des, Regelung durch Verordnung 9.
Aufforderung 22.
Aufklärungen, weitere, zur Vorbereitung einer Entſcheidung 3.
Aufnahme eines Vermögensverzeichniſſes 29; — von Erklärungen 31.
Aufſichtsbehörde 12, 14.
Ausfertigung der Entſcheidung, des Antrags 5.
Aushändigung an die Betheiligten 33.
Ausſetzung der Vollziehung, iſt anzuordnen 6.
Ausſpruch der Strafe 21.
Aeußerung, berichtliche, des Standesbeamten 10.
Auszug, Berichtigung der Standesregiſter 14; — vorſchriftsmäßiger zu überſtellen 36.

B.

Beeidigung von Zeugen 9.
Beglaubigung von Privaturkunden 2.
Belegene Sache, Gerichtsſtand derſ. 9.
Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugniſſes oder Gutachtens 9.
Berichtigung der Standesregiſter 11—14.
Berichtigungsverfahren 11, 12.
Beſchwerde gegen die Entſcheidungen der Amtsgerichte 6; — gegen die Entſcheidungen der Landgerichte 7; — an das Oberlandesgericht 7; — Einlegung 8; — gegen Verwerfung des Einſpruchs 21.
Beſchwerdefriſt 23.
Beſchwerdeführer 6.
Beſchwerdegericht, Ausſetzung der Vollziehung 6.
Beſchwerdeſchrift, Einreichung 8.
Beſeitigung des Hinderniſſes 23.
Beſtimmungen über Bewilligung des Armenrechts 9.
Betheiligte 1, 2, 9, 11, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 30, 33, 34.
Beurkundung des Perſonenſtandes und Eheſchließung 12.
Bevollmächtigte, Vertreter der Parteien 2; — des Betheiligten 18.
Bewachung 32.
Bewahrung der Entſcheidung bei den Gerichtsakten 5; — v. Verh. u. Entſch. i. Ver.-Verf. 14.
Beweis 18, 19.
Bewilligung des Armenrechts 9.
Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm 8.
Bezeugung 9.
Bezirk des Amtsgerichts 28.
Bezirksgericht 32, 35, 37.
Blatt, für Einrückungen des Gerichts beſtimmtes 11.
Bürgerliches Geſetzbuch 27, 30, 31.

C.

Civilprozeßordnung, Deutſche, Ausführung der C., Beglaubigungen 2; — Vorſchriften über Beſchwerde 6, 7, 8; — Vorſchriften, welche in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit Anwendung finden 9; — Verfahren bei Zuſtellungen 25; — Vorſchriften über das Verfahren bei den Amtsgerichten 31.
Code de commerce 36.

D.

Datum 14.
Deutſche C.-Pr.-O. u. Konk.-O., Ausführung derſelben 2, 25, 31.
Deutſches Handelsgeſetzbuch 15, 22, 24.
Dienſtentlaſſung 36.

E.

Ehe 36.
Ehegatte 36.
Eheverträge 36.
Eid, Verfahren bei Abnahme eines E. 9.
Einfachere Formen des Nachweiſes 9.
Einführungsgeſetz zum Deutſchen H.-G.-Buch 15.
Eingabe 30.
Einhaltung der Friſt 23.
Einlegung der Beſchwerde 21.
Einreichung einer Beſchwerdeſchrift 8; — der Zeichnung einer Firma 16.
Einrückungen 11.
Einſchreiben, Bezeichnung bei der Poſt 9.
Einſchreiten, gerichtliches 26.
Einſpruch 11, 16, 17, 18, 20, 21, 22.
Einſpruchsfriſt 23.
Eintragungen in Regiſter 31.
Einwendungen des Betheiligten 18.
Entſcheidung, Vorbereitung der E. 3; — abweiſende mit Gründen zu verſehen 4; — von dem Richter zu unterſchreiben 5; — des Ge-

Digitized by Google

richts, welche angefochten wird 6; — verfügender Theil der E. 14.
Entſcheidungen, der Amtsgerichte in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit 6; — der Landgerichte 7; — über Koſten in nichtſtreitigen Sachen 9; — ſind bei den Gerichtsakten zu bewahren 14; — im Termin zu erlaſſen 18; — gleichzeitige Verfügung mit derſelben 20; — Vollſtreckung der E. 21; — in Fällen der B. P.-O. 32, 33; — des O.-L.-G. 35.
Entſiegelung 32.
Erbberechtigte 26.
Erbverzeichniß 26.
Erhebungen 18, 19.
Erklärungen 31.
Ermittelungen, weitere, von Amtswegen 3; — des Sachverhalts 18.
Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften 15.

F.

Familienrath, gutachtliche Vernehmung des F. bei Berichtigungsverfahren 11.
Firma 16, 22.
Form, geſetzliche 35.
Formen, einfachere 9.
Freiheitsſtrafen 15.
Friedensgerichte 37.
Friedensrichter 32.
Friſten 9, 16, 17, 18, 22, 23, 29, 35, 36.
Führung der Firma 22.
Fürſorge für Vermißte 27—30,

G.

Gefängniß 36.
Geldſtrafe 36.
Genoſſenſchaftsregiſter 16.
Gericht 1—3, 5; — Anfechtung der Entſcheidung 6; — von welchem die angefochtene Entſcheidung erlaſſen iſt 8; — Einrückungen 11; — Erhebungen 18.
Gerichtsakten 2, 5.
Gerichtsbarkeit 1, 2, 6, 9, 25, 35, 37.
Gerichtsbezirk 9.
Gerichtsdiener, Zuſtellungen der G. 25.
Gerichtsſchreiber 1, 5, 16, 31, 32, 33, 34, 36.
Gerichtsſiegel, die Entſcheidung iſt damit zu verſehen 5; — Ausfertigungen 5.
Gerichtsſtand 9.
Gerichtsverfaſſungsgeſetz 25, 39.
Gerichtsvollzieher 25.
Geſchäft, Uebernahme von Vollmachten 2.
Geſetzbuch, bürgerliches 27, 30.
Glaubhaftmachung der Verſäumungsgründe 23.
Großherzogthum, 3 Provinzen betr. 1—25.
Gründe 4; — der gerichtlichen Entſcheidung 14; — des gerichtlichen Einſchreitens 26.
Gutachten, Verpflichtung zur Ertheilung 8; — Berechtigung zur Verweigerung 9.
Gutachtliche Vernehmung des Familienraths 11.

H.

Handelsgerichte 37.
Handelsgeſetzbuch, deutſches 1, 15, 22, 24.
Handelsregiſter 16.
Handzeichen 31.
Herbeiſchaffung anderer Beweismittel 18.
Hofgerichte 37.
Hülfsbeamte der Staatsanwaltſchaft 18.

J.

Jahre, Gefängniß bis zu zwei J. 36.
Inkrafttreten dieſes Geſetzes 35, 37
Inſtanz, erſte 35.

K.

Kaſſationsrekurs 35.
Kaufmann 36.
Kompetenzkonflikte 9.
Koſten in nichtſtreitigen Sachen, Zwangsvollſtreckungsverfahren 9; — Verurtheilung des Betheiligten in die K. 20.
Koſtenweſen in nichtſtreitigen Sachen 38.
Kurator 29.

L.

Ladung eines Zeugen oder Sachverſtändigen 18.
Landgericht, Rechtsmittel der Beſchwerde an dasſelbe 6.
Landgerichte 7, 8, 27, 35, 36, 37.

M.

Mark, Ordnungsſtrafen im Geſammtbetrage von 100 Mark 10; —. Ordnungs- u. Geldſtrafen von 50 und bis 3000 M. 36.
Maßregeln 27.
Mitgliederverzeichniſſe 16.

N.

Nachlaßſachen 26.
Nachtheil, Ausſetzung der Vollziehung 6.
Nachweis, einfachere Formen des 9.
Namen der Betheiligten 14.
Naturereigniſſe 23.
Nichtſtreitige Sachen 38.
Notar 30, 34, 36.
Nothfriſt für Einlegung der Beſchwerde 8; — von einer Woche 21.
Nothwendigkeit des gerichtlichen Einſchreitens 26.
Nummern, fortlaufende 31.

O.

Ober-Appellations- und Kaſſationsgericht 37.
Obergericht der Provinz Rheinheſſen 35, 37.
Oberlandesgericht, Beſchwerde 7; — Einlegung 8; — Entſcheidungen des O. 35; — an dasſ. übergehende Angelegenheiten 37.
Oeffentliche Bekanntmachung von Eheverträgen 36.
Ordnungsſtrafen 10, 15, 16, 17, 20, 23.

P.

Perſon, prozeßfähige 2; — unmittelbare Ladung der betreffenden 18.
Pfleger 29.
Pflegſchaft 29.
Poſt, Zuſtellungen 9, 16.
Präſident des Bezirksgerichts 32.
Peivatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften 15.
Privaturkunde, gerichtlich oder notariell beglaubigte 2.
Protokoll des Gerichtsſchreibers 1, 16, 33.
Prozeßfähige Perſon 2.
Prozeßordnung, bürgerliche, in Rheinheſſen geltende 31, 32, 34.
Prozeßweg 11.

R.

Rechnungsablage 29.
Rechtfertigung des Betheiligten 18.
Rechtsanwälte, als Bevollmächtigte nicht zurückweisbar 2; — Unterzeichnung der Beſchwerdeſchrift 8.
Rechtsmittel, Ausſchluß eines ſolchen 6; — der Beſchwerde 6, 7, 8, 21; — gewöhnliche 34.
Rechtsmittelinſtanz 35.

Rechtsnorm, verletzte, deren Bezeichnung 8.
Regiſter 31.
Reichsgeſetz über die Beurkundung des Perſonen-Standes und der Eheſchließung vom 6. Februar 1875, 13.
Rheinheſſen 27—36.
Richter 5, 32; — Beſetzung des O.-L.-G. mit ſieben R. 35.

S.

Sache, Gerichtsſtand der belegenen 9.
Sachverhalt, Ermittelung des S. 18.
Sachverſtändige, Vernehmung von S. 9, 18.
Schließung der Ehe 36.
Schlußbeſtimmungen 37—39.
Siegelung 32.
Sitzung, öffentliche 18.
Staatsanwaltſchaft, Hülfsbeamte der St. 18; — Antrag der St. 27.
Stadt-, Land- und Friedensgerichte 37.
Standesbeamter, Verfahren wegen Anweiſung eines St. 10.
Standesregiſter, Berichtigung 11—14.
Starkenburg u. Oberheſſen 26.
Streitigkeiten unter den Betheiligten 34.

T.

Tag der Bekanntmachung der Entſcheidung 21.
Termin zur mündlichen Verhandlung 18; — Nichterſcheinen im T. 19.
Theil, verfügender, der Entſcheidung 14.
Theilung 26.

U.

Umfang der Verpflichtung dritter Perſonen zur Verweigerung eines Zeugniſſes oder Gutachtens 9.
Unabwendbare Zufälle 23.
Unterſchrift des Richters 5.
Urkunden, Vorlage von U. 39.
Urſchrift der Entſcheidung 5.

V.

Verfahren, weiteres 8; — bei Abnahme e. Eides 9; — bei Anweiſung eines Standesbeamten 10—14; — bei Erkennung von Ordnungsſtrafen auf Grund des H.-G.-Buchs 15—24; — vor den Amtsgerichten 34; — in vor d. Landgericht geh. Sachen 35; — bisheriges 37.
Verfügender Theil der Entſcheid. 14.
Verfügung an den Betheiligten 16; — Zuſtellung der V. 16, 23; — neue 20.
Verfügungen und Entſcheidungen 32, 33.
Verhandlung 18, 33, 34, 35.
Verhandlungen und Entſcheidungen ſind bei den Gerichtsakten zu bewahren 14.
Verhältniſſe, ſtreitige 11.
Verkündung 21.
Verletzung des Geſetzes, Beſchwerde 7.
Vermißte, Fürſorge für 27—30.
Vermögensverwaltung 29.
Vermögensverzeichniß 29.
Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen 9; — des Familienraths 11.
Verordnung 9, 38; — vom 3. Dezember 1875, 13.
Verpflichtung zum Zeugniſſe oder zur Ertheilung eines Gutachtens 9.
Verpflichtungen des Pflegers 29; — des Notars 36; — der Ehegatten 36.
Verſäumung der Einſpruchs- oder Beſchwerdefriſt 23.
Verſäumungsgründe 23.
Verſchulden 23.
Vertragsabſchluß 36.
Vertretung des Vermißten 30.
Verurtheilung des Betheiligten 20.
Verwaltung 29.

Verweigerung eines Zeugniſſes oder Gutachtens 9.
Verwerfung des Einſpruchs 21.
Verzichtleiſtung auf Erbſchaften u. ſ. w. 31.
Vollmacht, ſchriftliche 2.
Vollſtreckung 17, 20; — der Entſcheidung 21.
Vollziehung der angefochtenen Entſcheidung 6.
Vorbereitung der Entſcheidung 3.
Vorlage von Urkunden 3, 9.
Vormünder 29.
Vorſchriften der C.-P.-O. 6—9, 34; — des Geſetzes, die Ausf. d. C.-Pr.-O. betr., v. 4. Juni 1879, 9.
Vorſchriftsmäßige Anzeigen, Erſtattung von ſolchen 16.

W.

Wahrung der Nothfriſt 8.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand 9, 23.
Woche 21, 23.

Z.

Zahlungen, Einſtellung der Z. 36.
Zeichnung der Firma 16.
Zeugen, Vernehmung und Beeidigung von Z. 9, 18.
Zeugniß, Verpflichtung zum Z. 9.
Zufälle, unabwendbare 23.
Zurückweiſung eines Bevollmächtigten 2; — unterliegt keiner Anfechtung 2.
Zuſtellungen 9, 16, 21, 23; — der Gerichtsvollzieher 25; — der Gerichtsdiener 25.
Zuſtellungsbevollmächtigte 9.
Zwangsvollſtreckungsverfahren, Koſten 9.
Zwiſel in Bezug auf die Verwaltung des Pflegers 29.

Materialien zu dem Geſetz

die

Uebertragung von Grundeigenthum

und die

Fortführung der Grundbücher

in der Provinz Rheinheſſen

betreffend.

I.

Gesetz-Entwurf,

die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Zwecke des zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens erlassenen Gesetzes vom 29. October 1830 im Anschluß an die in der Provinz Rheinhessen bestehende Gesetzgebung so viel als möglich zu fördern, insbesondere um die richtige und vollständige Fortführung der Grundbücher nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen zu sichern, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Uebertragungen des Eigenthums an Grundstücken durch Vertrag erhalten erst durch den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache vollzogenen Eintrag in das nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu führende Mutationsverzeichniß Wirksamkeit gegen Dritte.

Artikel 2.

Der Eintrag in das Mutationsverzeichniß kann nur auf Grund einer in Ansehung der Unterschriften nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 1 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom . . . . . beglaubigten Privaturkunde oder einer vor Notar oder einer anderen zuständigen öffentlichen Behörde über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde oder eines Urtheils, welches das Bestehen eines Veräußerungsvertrags zwischen den Parteien anerkannt und den Eintrag in das Mutationsverzeichniß verordnet hat, erfolgen.

Artikel 3.

Die Notare sind sowohl im Falle des Artikels 2 als in allen anderen Fällen, welche zu einer Mutation Veranlassung geben, von Amtswegen verpflichtet, zum Behufe des Eintrags in das Mutationsverzeichniß die von ihnen aufgenommenen Urkunden dem Amtsgerichte in Urschrift vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Gerichtsschreibern in Ansehung der in Artikel 2 erwähnten Urtheile ob.

Artikel 4.

Ist ein Grundstück nach einander von derselben Person an verschiedene Personen veräußert worden, so geht die zuerst in das Mutationsverzeichniß eingetragene Uebertragung der später zum Eintrage angemeldeten vor.

Artikel 5.

Ist ein Grundstück durch Erbfolge, Vermächtniß, Ersitzung oder Urtheil von der im Grundbuche eingetragenen Person auf eine andere Person übergegangen, so kann eine Uebertragung des Grundstücks durch den neuen Eigenthümer nur dann in das Mutationsverzeichniß eingetragen werden, wenn zuvor der Eintrag des Grundstücks auf den Namen des neuen Eigenthümers in jenes Verzeichniß stattgefunden hat.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei Grundstücken, welche von dem einzigen Erben oder von allen noch in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Erben gemeinschaftlich veräußert

werden, während sie noch auf den Namen des Erblassers eingetragen sind. In diesem Falle kann das veräußerte Grundstück unmittelbar auf den Namen des neuen Erwerbers überschrieben werden, wenn mit der Veräußerungsurkunde zugleich die in dem folgenden Artikel vorgeschriebenen Nachweise vorgelegt werden. In die zur Angabe des Namens und Wohnorts des bisherigen Eigenthümers bestimmte Spalte des Mutationsverzeichnisses ist in diesem Falle der Name des im Grundbuche Eingetragenen mit dem Zusatze „jetzt dessen Erben" einzutragen.

Was in dem vorhergehenden Absatze von Erben gesagt wurde, gilt auch von Erbvermächtnißnehmern (Universallegataren).

Artikel 6.

Im Falle eines Erwerbs durch Erbfolge ist der Eintrag in das Mutationsverzeichniß durch folgende Nachweise bedingt.

Ist nur ein Erbe vorhanden, so genügt ein Zeugniß des Bürgermeisters des Orts, an welchem die Erbschaft sich eröffnet hat, daß und wann der in dem Grundbuche Eingetragene gestorben und daß die in dem Zeugnisse genannte Person der einzige Erbe des Verstorbenen ist.

Sind mehrere Erben vorhanden, so bedarf es keines besonderen Zeugnisses, wenn eine in Ansehung der Unterschriften beglaubigte oder eine notarische Theilungsurkunde vorgelegt und auf Grund dieser ein Eintrag begehrt wird. In allen anderen Fällen ist ein nach Maßgabe der Vorschriften des Decrets vom 18. September 1806 über die Rückzahlung der Dienstkautionen von dem mit der Inventur oder Theilung beauftragten Notare oder in Ermanglung eines Inventars von dem Amtsgerichte des Orts der Erbschaftseröffnung oder im Falle einer urtheilsmäßigen Feststellung der Erben von dem betreffenden Gerichtsschreiber ausgestelltes Erbschaftszeugniß vorzulegen.

Artikel 7.

Beruht der Eigenthumsübergang auf einem Vermächtnisse, so ist, den Fall des Artikels 1006 des bürgerlichen Gesetzbuchs ausgenommen, zur Erwirkung des Eintrags die Vorlage der getroffenen letztwilligen Verfügung, sowie des Nachweises über die Ausantwortung des Vermächtnisses in Form einer beglaubig-

ten Privaturkunde oder einer notarischen Urkunde oder eines die Ausantwortung verfügenden Urtheils erforderlich.

Liegt der Fall des Artikels 1006 vor, so ist entweder das die letztwillige Verfügung enthaltende notarische Testament und ein bürgermeisteramtliches Zeugniß über den Todestag des Erblassers sowie darüber, daß Notherben desselben nicht vorhanden sind, oder das die letztwillige Verfügung enthaltende eigenhändige oder mystische Testament und die nach Artikel 1008 des bürgerlichen Gesetzbuchs erlassene Einweisungsverfügung des Landgerichtspräsidenten vorzulegen.

Artikel 8.

Wird ein Eintrag in das Grundbuch auf Grund der Ersitzung beansprucht, so hat der Betheiligte die Anerkennung der Ersitzung durch den bisher eingetragenen Eigenthümer und dessen Einwilligung in die Ueberschreibung entweder durch eine beglaubigte Privaturkunde oder durch eine notarische Urkunde nachzuweisen oder ein die Anerkennung ersetzendes Urtheil vorzulegen.

Ist der bisherige Eigenthümer oder sind dessen Erben unbekannt, so kann der Betheiligte bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, den Erlaß eines Aufgebots beantragen, vermöge dessen alle Diejenigen, welche Ansprüche auf das Grundstück erheben zu können glauben, unter dem Rechtsnachtheile der Anerkennung der Ersitzung zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags die von ihm behauptete Ersitzung glaubhaft zu machen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Artikel 9.

Ergeht in einer das Eigenthum an einem Grundstücke betreffenden Rechtsstreitigkeit (Vindikations-, Resiliations-, Rescisions-, Revokations- oder dergleichen Klage) ein gerichtliches Urtheil, welches den Uebergang eines Grundstücks von der bisher im Grundbuche eingetragenen Person auf eine andere Person zur unmittelbaren Folge hat, so hat der Gerichtsschreiber das ergangene Urtheil alsbald nach dessen Unterzeichnung dem zu-

ſtändigen Amtsgerichte zum Zwecke des Eintrags des Uebergangs in das Mutationsverzeichniß vorzulegen.

Dem Eintrage in das Mutationsverzeichniß iſt die Bezeichnung „ſtreitig“ beizufügen, wenn mit dem Urtheile nicht zugleich ein Zeugniß über deſſen Rechtskraft vorgelegt wird.

Die Vorſchrift des vorhergehenden Abſatzes gilt auch in dem Falle des Artikels 2 des gegenwärtigen Geſetzes.

Artikel 10.

Die Beſtimmungen des Artikels 9 finden entſprechende Anwendung in dem Falle der Einweiſung in den Beſitz eines Grundſtücks oder der Zuerkennung des Eigenthums an einem Grundſtücke in dem Verfahren auf Abtretung von Eigenthum für öffentliche Zwecke.

Artikel 11.

Erfolgt in dem Verfahren betreffend die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen der Zuſchlag eines Grundſtücks, ſo hat das Amtsgericht, ſobald die Nachgebotsfriſt abgelaufen iſt, von Amtswegen den Eintrag des Eigenthumsübergangs in das Mutationsverzeichniß vorzunehmen.

Iſt die Einwendungsfriſt gegen das Verfahren in dem Verſteigerungs-Termine noch nicht abgelaufen oder Einwendung erhoben, ſo iſt dem Eintrage die Bezeichnung „ſtreitig“ beizufügen.

Artikel 12.

Iſt kraft geſetzlicher Beſtimmung oder richterlicher Verfügung die Bemerkung „gehemmt“ in das Mutationsverzeichniß einzutragen, ſo iſt dem zuſtändigen Amtsgerichte der Beſchluß, die Verfügung oder das Urtheil, auf Grund deſſen die Vormerkung geſchehen ſoll, mit dem entſprechenden Antrage vorzulegen.

Artikel 13.

In allen Fällen, in welchen ein Eintrag in das Mutationsverzeichniß ſtattfinden ſoll, iſt dem Amtsgerichte ein Grundbuchsauszug über die in Betracht kommenden Grundſtücke und in den Fällen, in welchen die Beibringung eines Meßbriefs vorgeſchrieben iſt, ein Meßbrief vorzulegen.

Der Grundbuchsauszug muß in der laufenden Ueberschreibungsperiode ausgestellt sein und die Angabe enthalten, an welchem Tage die letzte Ueberschreibung in das Grundbuch stattgefunden hat.

Artikel 14.

Die Prüfung des Amtsrichters hat sich nur darauf zu erstrecken:

1) ob die vorgelegten Urkunden vollständig und in richtiger Form sind,
2) ob die Grundstücke nach dem Grundbuchsauszuge oder, wenn ein Eintrag in das Grundbuch noch nicht stattgefunden haben sollte, nach dem Mutationsverzeichnisse auf den Namen derjenigen Person, von welcher sie auf eine andere überschrieben werden sollen, eingetragen stehen und seit der letzten Ueberschreibung in das Grundbuch oder seit dem letzten Eintrage in das Mutationsverzeichniß nicht anderweit überschrieben worden sind,
3) ob die Bezeichnung der Grundstücke in der Urkunde oder in den Urkunden genau mit der Bezeichnung in dem Grundbuchsauszuge oder Mutationsverzeichnisse übereinstimmt.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so verweigert der Amtsrichter die Eintragung. Gegen den ablehnenden Beschluß findet Beschwerde statt.

Artikel 15.

Die Löschung der Bezeichnungen „streitig“ und „gehemmt“ in dem Mutationsverzeichnisse erfolgt auf Vorlage des Zeugnisses der Rechtskraft des dem Eintrage zu Grunde liegenden Urtheils, oder eines den Eintrag beziehungsweise die Vormerkung beseitigenden rechtskräftigen Urtheils, oder endlich der die verfügte Hemmung wieder aufhebenden Entscheidung. In dem Falle des Artikels 11 erfolgt die Löschung von Amtswegen.

Artikel 16.

Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes errichteten, den Uebertrag von Grundeigenthum betreffenden

notarischen Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung in das bisherige Mutationsverzeichniß nicht stattgefunden hat, behalten die Wirksamkeit, welche die bisherigen Gesetze ihnen beilegen, wenn sie binnen Monatsfrist von jenem Tage an zur Eintragung in das Mutationsverzeichniß vorgelegt werden.

Artikel 17.

Das Mutationsverzeichniß ist für jede Gemarkung getrennt zu führen.

Dasselbe ist von der ersten bis zur letzten Seite mit fortlaufenden Zahlen und auf jedem Blatte mit dem Handzeichen des Amtsrichters zu versehen. Die Zahl der Seiten und die Aechtheit des Handzeichens ist an geeigneter Stelle unterschriftlich zu beurkunden.

Vor der Mittheilung des Mutationsverzeichnisses an den Steuerkommissär zum Zwecke des Ab- und Zuschreibens im Grundbuche hat der Amtsrichter das Verzeichniß unter Angabe der Zahl der Einträge und unter Beifügung seiner Unterschrift abzuschließen.

Artikel 18.

In das Mutationsverzeichniß ist nach der Reihenfolge und unter dem Datum des Einlaufs jeder Wechsel des Eigenthums an Grundstücken, welcher nach Maßgabe der Artikel 1—12 zur Kenntniß des Amtsgerichts gelangt und dessen Eintrag keinem Anstande unterliegt, einzutragen.

Der vollzogene Eintrag ist auf dem vorgelegten Grundbuchsauszuge zu bescheinigen und dieser nebst den ebenfalls vorgelegten Urkunden dem Betheiligten beziehungsweise dem Notare oder Gerichtsschreiber zurückzugeben. Der etwa vorgelegte Meßbrief dagegen ist zurückzubehalten.

Artikel 19.

Der Eintrag in das Mutationsverzeichniß muß enthalten:

1) Den Tag der Eintragung,
2) die Bezeichnung der Grundstücke,
3) Vor- und Familiennamen des bisherigen und des neuen Eigenthümers,

4) den Wohnort der unter Nr. 3 erwähnten Personen, wenn sie nicht in der betreffenden Gemarkung wohnen,
5) den Rechtstitel der Erwerbung und dessen Datum,
6) die etwa zu machenden Vormerkungen.

Artikel 20.

Die Eintragung im Grundbuche erfolgt auf den Grund des Mutationsverzeichnisses unter Angabe des Datums des Erwerbtitels und des Tags, an welchem letzterer in das Verzeichniß eingetragen worden ist.

Artikel 21.

Ist eine in das Mutationsverzeichniß eingetragene Vormerkung vor dem Uebertrage desselben in das Grundbuch nicht gelöscht worden, so ist solche auch in dem Grundbuche einzuschreiben.

Erfolgen nachträglich Vormerkungen zu Einträgen, welche in einem noch nicht abgeschlossenen Mutationsverzeichnisse enthalten sind, oder sind solche Vormerkungen zu löschen, so wird bei dem Eintrage selbst das Nöthige gewahrt.

War dagegen zu der Zeit, in welcher eine Vormerkung oder Löschung vorzunehmen ist, das Mutationsverzeichniß bereits abgeschlossen, so ist der frühere Eintrag in das laufende Verzeichniß aufzunehmen, hier die Vormerkung oder Löschung beizufügen und demnächst in dem Grundbuche bei dem früheren Eintrage zu wahren.

Sollen Vormerkungen zu einem nur im Grundbuche befindlichen Eintrage gemacht werden, so ist der vorzulegende Grundbuchsauszug in das Mutationsverzeichniß einzutragen, die Vormerkung beizufügen und, falls sie nicht vor Abschluß des Verzeichnisses wieder gelöscht wird, in das Grundbuch einzuschreiben.

Artikel 22.

Die einem Eintrage beigefügte Vormerkung ist, so lange sie besteht, allen folgenden das nämliche Grundstück betreffenden Eintragungen beizufügen.

Artikel 23.

Der Abschluß des Mutationsverzeichnisses findet je nach Ablauf eines halben Jahres statt.

Das abgeschlossene Verzeichniß nebst den dazu gehörigen Meßbriefen ist, unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift zum dienstlichen Gebrauche des Amtsgerichts, alsbald nach dem Abschlusse dem Steuerkommissär zum Zwecke des Ab- und Zuschreibens in den Grundbüchern zu übersenden.

Verlangen die Betheiligten außer der Zeit des allgemeinen Ab- und Zuschreibens die Ueberschreibung eines Eintrags in das Grundbuch, so geschieht dies auf Grund eines ihnen ertheilten Auszugs aus dem Mutationsverzeichnisse.

Artikel 24.

Die in dem Mutationsverzeichnisse enthaltenen Einträge sind bis zur Ueberschreibung in das Grundbuch als Bestandtheile des Grundbuchs selbst zu betrachten.

Auf Verlangen hat der Gerichtsschreiber amtliche Auszüge aus dem Mutationsverzeichnisse bezüglich der noch nicht in das Grundbuch überschriebenen Einträge sowie amtliche Bescheinigungen darüber zu ertheilen, ob seit der Zeit des letzten periodischen Uebertrags des Inhalts des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch in Betreff der ihm zu bezeichnenden Grundstücke ein Eigenthumswechsel in das Mutationsverzeichniß eingetragen worden ist oder nicht.

Wo in dem gegenwärtigen Gesetze oder sonst in Gesetzen und Verordnungen die Vorlegung eines Grundbuchsauszugs vorgeschrieben ist, muß mit demselben zugleich eine Bescheinigung des in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Inhalts vorgelegt werden.

Von dieser Bescheinigung ist nur abzusehen, wenn dem Amtsgerichte unmittelbar zum Zwecke der Erwirkung eines Eintrags Grundbuchsauszüge vorzulegen sind, in welchem Falle dasselbe sich von Amtswegen zu verlässigen hat, ob die zu überschreibenden Grundstücke seit der letzten Ueberschreibung in das Grundbuch inhaltlich des Mutationsverzeichnisses nicht bereits anderweit überschrieben worden sind.

Artikel 25.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 4 gelten auch in dem Falle, wenn für eine Gemarkung ein Grundbuch noch nicht bestehen sollte.

Sollte bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in der Provinz Rheinhessen noch eine Gemarkung ohne Grundbuch vorhanden sein, so darf das Ab- und Zuschreiben in den Flurbüchern (Steuerkatastern) ebenfalls nur nach Inhalt der Mutationsverzeichnisse stattfinden.

Artikel 26.

Die Berichtigung eines nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vollzogenen Eintrags kann nur stattfinden:

1) auf Grund einer durch beglaubigte Privaturkunde oder durch notarische Urkunde nachgewiesenen Zustimmung aller Betheiligten,
2) auf Grund eines zwischen den Betheiligten ergangenen rechtskräftigen Urtheils.

Artikel 27.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Mit diesem Tage treten alle Bestimmungen der über die Sicherung und Uebertragung des Grundeigenthums sowie über die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen in so weit außer Kraft, als sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht vereinbar sind.

Die Eintragung einer vor jenem Zeitpunkte stattgefundenen Eigenthumsübertragung in das Mutationsverzeichniß ist durch den bis dahin zuständigen Beamten zu vollziehen, wenn die über die Eigenthumsübertragung errichtete Urkunde bis zu dem angegebenen Zeitpunkte zur Einregistrirung vorgelegt worden ist. Andernfalls findet der Eintrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes statt.

Artikel 28.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen, insbesondere über den Geschäftsgang der Behörden, sowie über die zu erhebenden Gebühren erfolgen durch besondere Verordnungen, beziehungsweise Instruktionen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

II.

Motive

zu dem Geſetz-Entwurfe, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinheſſen betreffend.

Die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinheſſen und die durch dieſelbe bezweckte Sicherheit des Grundeigenthums und des Hypothekenweſens beruht auf den Mutationsverzeichniſſen, welche in Gemäßheit der Vorſchriften der Artikel 9—11 des Geſetzes, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinheſſen betreffend, vom 3. October 1843, die Rentmeiſter zu führen und in welche dieſelben alle durch Einregiſtrirung der betreffenden Privat- oder Notariatsakten, Zwangsverſteigerungsprotokolle und Urtheile zu ihrer Kenntniß gelangenden Güterwechſel zum Zwecke des von den Steuerkommiſſären auf Grund der Mutationsverzeichniſſe zu beſorgenden Ab- und Zuſchreibens in den Grundbüchern aufzunehmen haben.

Dieſe Einrichtung hängt damit zuſammen, daß nach der rheinheſſiſchen Geſetzgebung kein Vertrag, durch welchen Eigenthum übertragen wird, einer gerichtlichen Beſtätigung unterliegt, daß daher die Gerichte, welche dieſſeits das Mutationsweſen beſorgen, in der Provinz Rheinheſſen von den weitaus häufigſten

Fällen des Eigenthumswechsels keine Kenntniß erhalten, während den Rentmeistern theils in Folge der Verpflichtung der Notare und Gerichtsschreiber, die aufgenommenen Urkunden, sowie die erlassenen Urtheile in bestimmter Frist unter Meidung von Strafe zur Einregistrirung vorzulegen, theils in Folge der Vorschriften des Artikels 1328 des Code civil und des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 1843 nahezu alle Wechsel von Immobiliareigenthum und zwar auch solche durch Privatakte zur Kenntniß kommen. In Bezug auf letztere enthielt zwar schon der Artikel 1328 des Code civil, inhaltlich dessen Privatakte ihr Datum gegen Dritte nicht selbst beweisen, sondern Dritten gegenüber erst durch Einregistrirung oder durch den Tod eines der Unterzeichner oder durch die Aufnahme ihres wesentlichen Inhalts in eine öffentliche Urkunde sicheres Datum und damit Wirkung gegen Dritte erlangen, einen Antrieb, Privatakte, durch welche Immobiliareigenthum übertragen wurde, zur Einregistrirung vorzulegen; dieser Antrieb hatte sich indessen nicht so wirksam erwiesen, als man hätte denken sollen und als im Interesse der Fortführung der Grundbücher wünschenswerth war. Um diese letztere besser zu sichern, bestimmte daher der Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 1843: „Uebertragungen von Immobiliareigenthum, welche durch Privatakte erfolgen, erhalten erst durch die geschehene Einregistrirung Wirksamkeit gegen Dritte. Dieses gilt auch dann, wenn sie bereits auf andere Art, als durch Einregistrirung, ein gewisses Datum erlangt haben."

Diese Bestimmung, welche die fast ausnahmslose Einregistrirung der die Uebertragung von Immobiliareigenthum beurkundenden Privatakten zur Folge hatte, in Verbindung mit der Vorschrift, daß die Mutation auf Grund von Privatakten nur, wenn letztere in Ansehung der Unterschriften gehörig legalisirt sind (Artikel 8 des Gesetzes, die Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens betreffend, vom 29. Oktober 1830) und nur, wenn die in dem Akte enthaltene Bezeichnung der Grundstücke genau mit dem stets gleichzeitig vorzulegenden Grundbuchsauszuge übereinstimmt (Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Oktober 1843) geschehen darf, die bereits oben erwähnte Verpflichtung der Notare und Gerichtsschreiber, die Vorschriften der Verordnung vom 22. Oktober 1841 über die Beibringung von Grundbuchsauszügen zu allen Uebertragungsakten, welche durch öffentliche Beamte errichtet

werden, zu Beſchlagnahmeprotokollen, zu gerichtlichen Erkenntniſſen und Theilungen, ſowie bei allen Geſuchen um Vornahme des Ab- und Zuſchreibens von Immobiliareigenthum, vielfache inſtruktionelle Vorſchriften, das durch die Rückſicht auf die Steuerregulirnng und auf die Bedeutung der Grundbücher als Beweismittel des Beſitzes begründete Intereſſe der Betheiligten an dem Ab- und Zuſchreiben, die Sorgfalt endlich, welche die Behörden unausgeſetzt der vollſtändigen und richtigen Führung der Grundbücher gewidmet haben — alle dieſe verſchiedenen Momente in ihrem Zuſammenwirken haben den Erfolg gehabt, daß trotz den großen Mängeln der Einrichtung die Grundbücher in der Provinz Rheinheſſen dennoch im Ganzen ein getreues und richtiges Bild der Beſitz- und ſelbſt der Eigenthumsverhältniſſe an Grund und Boden darſtellen.

Dieſer Einrichtung wird durch den Wegfall der Einregiſtrirung als einer Bedingung der Wirkſamkeit der Urkunden, welchen der Artikel 74 des Geſetzentwurfs, die Ausführung der deutſchen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, im Anſchluſſe an die Grundſätze der Civilprozeßordnung über die Beweiskraft der Urkunden ausſpricht, der Boden entzogen. Mit der Einregiſtrirung fallen die Einregiſtrirungsbeamten als zur Führung der Mutationsverzeichniſſe geeignet hinweg. In Vorausſicht deſſen iſt in dem Geſetze, die Ausführung des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes betreffend, vom 3. September 1878 (Artikel 13 Nr. 5) bereits beſtimmt, daß künftig auch in der Provinz Rheinheſſen die Amtsgerichte zur Führung der Mutationsverzeichniſſe zuſtändig ſein ſollen. Der gegenwärtige Entwurf enthält nunmehr die Beſtimmungen, welche anſtatt der bisherigen, auf der Einregiſtrirung beruhenden Vorſchriften für das Verfahren bei der Mutation maßgebend ſein und die Fortführung der Grundbücher ſichern ſollen.

Bei Erwägung dieſer Beſtimmungen legte ſich der Gedanke nahe, ob es nicht angemeſſen ſei, auf den im Jahre 1869 den Ständen vorgelegten Geſetzentwurf, die Erwerbung des Grundeigenthums und verſchiedener anderer Rechte an Liegenſchaften, ſowie das Hypothekenweſen in der Provinz Rheinheſſen betreffend, (Beil. 317, 318, 319 der Verhandlungen der zweiten Kammer, 20. Landtag) zurückzugreifen, die Grundbücher auch für die Provinz Rheinheſſen aus Beweismitteln des Beſitzes zu Beweismitteln des Eigenthums zu er-

heben und die zu diesem Zwecke nothwendigen Vorschriften, wie solche der erwähnte Gesetzentwurf enthält, zu erlassen. Der Entwurf von 1869, so sehr verdienstlich derselbe auch ist, hat indessen gezeigt, wie tief in das bestehende rheinhessische Recht eingegriffen werden müßte, wenn jener Zweck vollständig erreicht werden sollte. Ein solcher Eingriff wäre aber in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die Reichsprozeßgesetze schon so erhebliche Aenderungen des materiellen Rechts in der Provinz Rheinhessen zur Folge haben und es gilt, sich erst in diese Aenderungen einzuleben, um so weniger gerathen, als die Reichsgesetzgebung nunmehr auch in Bezug auf das bürgerliche Recht am Werke ist, und es mehr wie bedenklich wäre, für eine verhältnißmäßig kurze Zeit Neuerungen so einschneidender Natur vorzunehmen, von welchen es gewiß wäre, daß sie bald wieder anderen, wenn auch voraussichtlich auf ähnlichen Principien beruhenden Vorschriften weichen müßten. Dazu kommt, daß, wie oben schon bemerkt, der Zustand der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen kein unbefriedigender ist, daß sich derselbe mit wenigen Bestimmungen erheblich verbessern läßt und daß, was die Sicherheit des Eigenthums angeht, der Entwurf des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilproceß- und Konkursordnung betreffend, in den wesentlichsten Punkten die wünschenswerthen Verbesserungen des bestehenden Rechts vorgesehen hat.

Der vorliegende Entwurf bewegt sich daher durchaus auf dem Boden des geltenden Rechts, er ändert weder an den Grundsätzen über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken noch an der rechtlichen Bedeutung der Beweiskraft der Grundbücher etwas. Er bestrebt sich aber, die Fortführung der letzteren auf eine so feste Grundlage zu stellen und deren Evidenthaltung so ausreichend zu sichern, daß der Wirkung nach eine erhebliche Steigerung der thatsächlichen und rechtlichen Bedeutung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen erwartet werden darf.

Dieser Zweck wird durch folgende wesentliche Bestimmungen zu erreichen gesucht.

1. Der Gedanke, welcher dem Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 1843 zu Grunde liegt, daß nämlich keine Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken durch Vertrag ohne Veröffentlichung desselben gegen Dritte wirksam sein soll, welchen das erwähnte Gesetz aber nur in Bezug auf Uebertragung

durch Privaturkunden zum Ausdruck brachte, ist in dem vorliegenden Entwurfe auf alle vertragsmäßigen Eigenthumsübertragungen, mögen sie durch Privaturkunde oder durch öffentliche Urkunde erfolgen, in Anwendung gebracht. Keine solche Uebertragung soll gegen Dritte Wirkung haben, ehe sie in das Mutationsverzeichniß eingetragen ist. (Artikel 1 und 4.)

2. Erfolgt die Uebertragung in einer Privaturkunde, so ist durch Bestimmungen über die Art und Weise der vorgeschriebenen Beglaubigung der Unterschriften Vorsorge getroffen, daß über die Identität der in der Urkunde auftretenden Personen nicht leicht ein Zweifel obwalten kann. (Artikel 2.)

3. Notare und Gerichtsschreiber sind in allen Fällen, welche zu einer Mutation Veranlassung geben, von Amtswegen zur Vorlage der betreffenden Urkunden und Urtheile zum Behufe der Mutation verpflichtet. (Artikel 2, 9, 10, 11.)

4. Bei dem Eigenthumsübergange durch Erbfolge, Vermächtniß, Ersitzung oder Urtheil findet, abgesehen von den Fällen, in welchen Notare oder Gerichtsschreiber von Amtswegen zu handeln haben, gegen den neuen Eigenthümer eine gesetzliche Nöthigung zur Bewirkung des Eintrags dadurch statt, daß er, bevor der Eintrag erfolgt ist, keine wirksame weitere Uebertragung soll vornehmen können. (Artikel 5.)

5. Die Artikel 6—11 schreiben genau die Voraussetzungen und Nachweise vor, deren Vorhandensein beziehungsweise Beibringung nothwendig ist, damit im Falle des Erwerbs durch Erbfolge, Vermächtniß, Ersitzung oder Urtheil der Eintrag des Erwerbs in das Mutationsverzeichniß erfolgen kann.

6. Bei Einträgen auf Grund von Urtheilen oder Zwangsveräußerungsprotokollen, welche noch nicht rechtskräftig sind, ist dem Eintrage, wie dies übrigens bisher schon Vorschrift war, die Vormerkung „streitig“ beizufügen. Gesetzliche oder gerichtlich angeordnete Hemmungen in der Verfügung über Grundstücke sind vorzumerken. (Artikel 9—12, 22.)

7. Dem Amtsrichter steht zwar keine causae cognitio über die rechtliche Gültigkeit einer Eigenthumsübertragung zu, er hat aber die Vollständigkeit und Formrichtigkeit der vorzulegenden Urkunden, die Uebereinstimmung der darin enthaltenen Beschreibung der Grundstücke mit derjenigen in dem gleichzeitig vorzulegenden Grundbuchsauszuge, sowie die Thatsache, ob die zu überschreibenden Grundstücke auf den Namen der Person, von welcher sie auf eine andere überschrieben wer-

den sollen, zu prüfen und sich über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu vergewissern. (Artikel 14.)

8. Die Mutationsverzeichnisse gelten bis zur Uebertragung in das Grundbuch als Bestandtheile des Grundbuchs selbst; sie sind öffentlich, gleich den Grundbüchern, und Jedermann hat das Recht, Auszüge daraus, sowie darauf gegründete Bescheinigungen zu verlangen. (Artikel 24.)

9. Ueberall, wo gesetzlicher Vorschrift nach die Vorlegung eines Grundbuchsauszugs stattzufinden hat, ist mit demselben zugleich eine Bescheinigung darüber, ob seit der letzten Uebertragung des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch in Ansehung der in dem Auszuge enthaltenen Grundstücke ein Eigenthumswechsel in das Verzeichniß eingetragen worden ist oder nicht, beizubringen. Unter Umständen ist diese Frage von Amtswegen zu untersuchen. (Artikel 24.)

In allen vorerwähnten Punkten schließt sich der Entwurf so viel als möglich an das Gesetz, die Erwerbung des Grundeigenthums und die besonderen rechtlichen Folgen des Eintrags eines Erwerbstitels in dem Grundbuche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 21. Februar 1852 und an den oben erwähnten Entwurf für die Provinz Rheinhessen, vom Jahre 1869 an.

Das Nämliche ist der Fall in Bezug auf die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mutationsverzeichnisse, über die Vornahme und Bescheinigung der Einträge in dieselben, über den Inhalt der Einträge, über die Uebertragung der Mutationsverzeichnisse in die Grundbücher, über die Behandlung der Vormerkungen und über die Berichtigung der Einträge. (Artikel 17—23 und 26.) Zur Begründung aller dieser Vorschriften ist daher um so weniger etwas beizufügen, als sie meist rein formeller Natur sind und sich selbst rechtfertigen.

Besonders zu erwähnende, jedoch nur transitorische Bestimmungen enthalten die Artikel 16, 25 und 27 des Entwurfs. Der Artikel 16 trifft eine Bestimmung in Bezug auf solche notarische Urkunden, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, auch bereits einregistrirt sind, auf Grund deren aber trotz der Einregistrirung aus irgend einem Grunde die Mutation nicht stattgefunden hat. Solche Urkunden sollen in nicht geringer Zahl bestehen, und es fehlt in der bisherigen Gesetzgebung an einem Mittel, die Betheiligten zur Beseitigung des der Mutation entgegenstehenden Hindernisses zu nö-

thigen. Der Artikel 16 ſucht nun durch eine ähnliche Vorſchrift, wie diejenige, welche der Artikel 8 des Geſetzes vom 3. Oktober 1843 in Bezug auf nicht regiſtrirte Privatakte enthält, die Betheiligten zur Nachholung der verſäumten Mutation zu veranlaſſen.

Der Artikel 25 trifft Beſtimmungen für den Fall, daß es bei dem Inkrafttreten des Geſetzes in der Provinz Rheinheſſen noch eine Gemarkung ohne Grundbuch geben ſollte. Zur Zeit iſt nur noch eine ſolche Gemarkung vorhanden.

Der Artikel 27 beſtimmt, wie in Betreff der Urkunden, welche bis zu dem Tage des Inkrafttretens des Geſetzes zum Zwecke der Einregiſtrirung den Obereinnehmereien übergeben worden, ſowie in Betreff der Urkunden, welche bis dahin zwar errichtet, zur Einregiſtrirung aber nicht mehr vorgelegt worden ſind, verfahren werden ſoll.

Als Tag, an welchem das Geſetz in Kraft treten ſoll, iſt der Tag des Inkrafttretens des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes vorgeſehen, weil nach Artikel 44 des Geſetzes vom 3. September 1878 mit dieſem Tage die Zuſtändigkeit der Amtsgerichte zur Führung der Mutationsverzeichniſſe ihren Anfang nimmt.

Obgleich der Entwurf über die Führung der Mutationsverzeichniſſe ausführlichere Vorſchriften als das Geſetz vom 21. Februar 1852 enthält, ſo bedarf es doch zur Ausführung des Geſetzes noch vieler zur Aufnahme in das Geſetz ſelbſt nicht geeigneter Beſtimmungen. Der Artikel 28 enthält wegen des Erlaſſes derſelben, ſowie ſpeciell wegen Regelung der Gebühren, den üblichen Vorbehalt.

III.

Bericht

des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände über den Gesetz-Entwurf, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betr.

Berichterstatter: Abgeordneter Conradi.

Die Materie, mit welcher sich der vorliegende Gesetzentwurf vorzugsweise beschäftigt, ist seither durch das Gesetz vom 3. Oktober 1843 in demselben Betreff in Anlehnung an das in Rheinhessen bestehende Institut der Einregistrirung geordnet.

Alle öffentlichen Urkunden, die Eigenthum an unbeweglichem Vermögen übertragen, müssen registrirt werden und gelangen in solcher Weise zur Kenntniß der mit der Einregistrirung betrauten Beamten. Für Privatacten, die derartige Ueberträge bezwecken, ist durch das erwähnte Gesetz vorgeschrieben, daß die Wirksamkeit dieser Uebertragung gegen Dritte erst durch die geschehene Registrirung eintreten soll. Die Betheiligten sollen durch diese Bestimmung zur Registrirung ihrer Privaterwerbe genöthigt werden, so daß also der betreffende Beamte des Enregistre-

ments Kenntniß von allen Ueberträgen von Immobiliar-Eigenthum erhalten muß.

Unter diesen Umständen mußte gerade auch dieser Beamte der passendste sein, um die Mutationsverzeichnisse, in welche die Wechsel des Immobiliar-Eigenthums zum Zwecke der Ab- und Zuschreibung im Grundbuch einzutragen ist, zu führen.

Da, wie an anderem Orte ausgeführt worden ist, in Folge der Reichsgesetzgebung das Enregistrement für die Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit wegfallen muß und man deßhalb auch dieses Institut für die anderen Urkunden, für die es außerdem besteht, namentlich die Urkunden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzuschaffen in Aussicht genommen hat, so lag kein Grund vor, die Führung der Mutationsverzeichnisse, die lediglich als ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit angesehen werden muß, Finanzbeamten zu belassen. Es ist deßhalb bereits in dem Gesetze vom 3. September 1878, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betr., im Art. 10 bestimmt, daß in der Provinz Rheinhessen den Amtsgerichten die Führung der Mutationsverzeichnisse übertragen werden soll.

Bei dem Wegfall des Enregistrements ist es zu Folge des oben Ausgeführten nöthig, um die Wirksamkeit der Uebertragungen von Immobiliar-Eigenthum, namentlich durch Privatacte gegen Dritte, zu sichern, an dessen Stelle eine neue Einrichtung zu treffen, und wird durch den Art. 1 des Entwurfs in passender und entsprechender Weise bestimmt, daß übereinstimmend mit der Verfügung des Gesetzes vom 21. Februar 1852, die Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., an die Stelle der Einregistrirung der Eintrag in das Mutationsverzeichniß treten soll, und diese Bestimmung mit gleicher Wirkung auf alle vertragsmäßigen Immobiliar-Eigenthums-Uebertragungen ausgedehnt, einerlei ob sie durch Privat- oder öffentliche Urkunden erfolgen. Die betreffende Urkunde erlangt ihre volle Gültigkeit und Wirksamkeit erst durch den Eintrag in das Mutationsverzeichniß — durch die in dem Ab- und Zuschreiben liegende fingirte Tradition und Besitzergreifung des erworbenen Gegenstandes — und ist es deßhalb ein Gebot der Sorgfalt und Klugheit, diese Urkunden

so rasch und so bald als möglich zum Zwecke dieses Eintrags dem zuständigen Amtsgerichte vorzulegen. Bei Urtheilen — mit Ausnahme derer, welche ein Vertragsverhältniß feststellen — tritt zwar die Wirksamkeit gegen Dritte nicht erst mit dem Eintrag ins Mutationsregister ein, im Uebrigen aber bestehen hier die gleichen Gründe für den möglichst schleunigen Eintrag in dasselbe, um den Uebergang des Eigenthums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es ist die Frage angeregt und erwogen worden, ob nicht — sowohl für Privat- als auch für öffentliche Urkunden — eine bestimmte Frist unter Strafandrohung festgesetzt werden soll, innerhalb welcher diese Urkunden dem betreffenden Amtsgerichte mitzutheilen seien. Die Nothwendigkeit, diese Acte vorzulegen, ist jedoch für die Contrahenten, welche die Acte selbst errichtet haben, so zwingend und die aus der Verzögerung erwachsenden Nachtheile sind so schwerwiegend und in die Augen fallend, daß die Inhaber von Privaturkunden sich durch ihr Zögern selbst träfen. Es kann daher hier von einer Fristsetzung abgesehen werden; anders verhält es sich bei öffentlichen Urkunden, wo das Gesetz den Notarien und Gerichtsschreibern eine Richtschnur vorzuschreiben haben wird, nach der sie ihre Verantwortlichkeit zu bemessen haben.

In dem Art. 1

ist an der Stelle des in dem Gesetze von 1843 gewählten Ausdrucks „Uebertragungen von Immobiliar-Eigenthum" der Ausdruck „Uebertragungen des Eigenthums an Grundstücken" gewählt, während in der Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs der Ausdruck „Uebertragung von Grundeigenthum", in dem Gesetz vom Jahr 1852 der Ausdruck „Uebertragung von Eigenthum an einer unbeweglichen Sache", gewählt ist und in dem Gesetz-Entwurf, betr. die Ausführung der Civilprozeßordnung, in dem Titel über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen abwechselnd von Liegenschaften und Grundstücken die Rede ist. Es wäre gewiß geeignet, in der Gesetzessprache einen Ausdruck festzuhalten, um dasjenige unbewegliche Vermögen zu bezeichnen, das in die Grundbücher Aufnahme gefunden hat. Liegenschaften, Grundstücke, Immobilien, Immobiliar-Eigenthum, unbewegliche Sache sollen zweifellos dieselben Gegenstände des un-

beweglichen Vermögens und alle Parzellen bezeichnen, die in dem Grundbuch verzeichnet sind und Theile von Grund und Boden bilden, d. h. Aecker, Wälder, Wiesen, Gartenanlagen u. dgl., Häuser, Hofraithen und alle möglichen Gebäulichkeiten, die mit dem Grund und Boden zusammenhängen. Das Wort „Grundstück" wird in der Regel nicht in dem umfassenden Sinne gebraucht, es wird in der Regel nur auf das unbewegliche Vermögen der ersteren Art mit Ausschluß der Häuser ꝛc. bezogen und wäre es vielleicht angemessener, an dessen Stelle das dem Fremdwort „Immobilie" entsprechende Wort „Liegenschaft" zu setzen.

Der Ausschuß war jedoch der Ansicht, es bei dem gebrauchten Worte „Grundstück" zu belassen und daß es, um etwaige Zweifel zu beseitigen, genügen dürfte, darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Wort hier in dem alles Grundeigenthum umfassenden Sinne gebraucht ist.

Die Notare der Provinz Rheinhessen haben in ihrer der zweiten Kammer überreichten Denkschrift den Wunsch ausgesprochen, daß die Führung der Mutationsverzeichnisse den Hypothekenämtern übertragen werden möge, um mit dem durch den Hypothekenbewahrer vorgenommenen Eintrag der Eigenthum übertragenden Notariats-Urkunden in das Mutationsverzeichniß zugleich auch die Wirkung zu verbinden, daß derselbe als Transscription dieser Urkunden im Sinne des Gesetzes und mit allen gesetzlichen Folgen angesehen werden solle. Dagegen wurde geltend gemacht, daß, abgesehen davon, daß im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 13 des erst vor Kurzem erlassenen oben erwähnten Gesetzes vom 3. Sept. 1878, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betr., es nicht gut thunlich ist, diesem Wunsch zu entsprechen, auch der Eintrag der betreffenden Urkunden in das Mutationsverzeichniß, der nur das zum Zwecke der Ueberschreibung im Grundbuch Nöthigste enthält, materiell die Transscription nicht ersetzen könnte und es viel einfacher und billiger wäre, wenn es geschehen könnte, die Transscription vollständig zu beseitigen.

Da jedoch auch der Bestand der Hypothekenämter in deren jetziger Organisation durch die im Werke befindliche Reichsgesetzgebung in Frage gestellt ist, und gerade die Centralisation des Hypothekenwesens, auf welche zur Anempfehlung des Vor-

schlags das hauptsächlichste Gewicht im Interesse von Zeit- und Arbeitsersparniß gelegt wird, aller Voraussicht nach schwinden und in Folge der Annahme des Systems der Specialität der Unterpfandrechte die Nothwendigkeit der Decentralisation der Hypothekenbücher, wie sie dermalen schon in den rechtsrheinischen Provinzen des Großherzogthums besteht, unabweislich sein dürfte, so würde in naher Zukunft jener Vorschlag gerade den entgegengesetzten Erfolg haben.

Dessen Berücksichtigung könne daher nicht empfohlen werden.

Der Ausschuß ist diesen Ausführungen beigetreten und **befürwortet** daher:

Annahme des Art. 1 in der Fassung des Entwurfs.

Der Art. 2

wiederholt für Privatacten die seither schon bestehende Vorschrift der Beglaubigung, die sich bei der Wichtigkeit und Tragweite, die der fraglichen Urkunde durch den Eintrag gegeben ist, vollkommen rechtfertigt.

Es ist die auch in der erwähnten Denkschrift der Notare behandelte Frage angeregt worden, ob es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Urkunden im Interesse vermehrter Rechtssicherheit nicht angemessen sei, ähnlich, wie es in Bayern in dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkurs-Ordnung im Art. 220 vorgeschlagen wird, für Verträge, welche Eigenthum an Grundstücken übertragen, Notariatsacten vorzuschreiben. Die Gründe, welche die bayerische Regierung zu diesem Vorgehen bestimmten, sind für Rheinhessen insofern nicht zutreffend, als in Bayern das Grundbuchswesen und eine Bestimmung, wie sie unser Art. 1 — in Uebereinstimmung mit den seither bestehenden Bestimmungen — vorsieht, fehlen. Es mußte deßhalb dort in Folge des Wegfalls der ausschließlichen Beweiskraft der Einregistrirung bezüglich des Datums und der Zulässigkeit aller Beweismittel auch bei Verträgen zum Zwecke der Sicherung des Grundbesitzes eine besondere Maßnahme getroffen werden, die man in der oben angedeuteten Bestimmung zu finden hoffte. Was im Uebrigen über die Vorzüge einer notariellen Beurkundung solcher Verträge gesagt wird,

ist wohl zutreffend und kann die Errichtung einer Notariatsurkunde über den Erwerb von Grundeigenthum nur empfohlen werden. Es sind jedoch bisher bei uns keine mißständigen Erfahrungen bezüglich der Privatacten gemacht worden, und da gerade für uns die äußere Veranlassung, wie sie in Bayern gegeben ist, fehlt, so liegt ein besonderer, in der neuen Lage der Gesetzgebung gegebener Grund nicht vor, dermalen eine solche gegen die seitherige Rechtsgewohnheit gerichtete Maßregel zu treffen.

Der übrige Inhalt des Artikels gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Sollte im Art. 1 des Einführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung den Bürgermeistern die Berechtigung der Beglaubigung entzogen werden, insoweit dieselbe zum Zweck der Ausführung der betr. Bestimmungen der Civilprozeßordnung erfordert wird, so müßte hier durch eine besondere Bestimmung dieselbe für Verträge, wodurch Grund-Eigenthum übertragen wird, gewahrt werden. Dieselbe hat bisher bestanden, sich als zweckmäßig bewährt und sich derart in die Rechtsgewohnheit eingelebt, daß es nicht rathsam ist, hier eine Neuerung eintreten zu lassen. In diesem Falle müßte dem Artikel ein entsprechender Zusatz gemacht werden.

Der Ausschuß **befürwortet**:

die Annahme des Art. 2;

eventuell nach den Worten „betreffend vom" zuzusetzen:

„oder von dem Bürgermeister des Orts, wo eine der Parthien wohnt."

Art. 3.

Gegen die Bestimmung des Art. 3, daß die Notarien ihre Acten in Urschrift an die Amtsgerichte abgeben sollen, haben die rheinhessischen Notarien Bedenken erhoben, theils darauf begründet, daß die Versendung der Urschriften die Gefahr des Abhandenkommens derselben mit sich führe, theils daß sie, namentlich wo die Ueberschreibung durch das Hypothekenamt hinzutrete, durch die damit verbundene Verzögerung der Regulirung die Interessen der Parteien zu gefährden geeignet sei, wo die Auszahlung des Kaufpreises an

den Verkäufer oder Cessionär davon abhänge. Dazu trete, daß, während die Acten bisher Einem Obereinnehmer zugesandt wurden, nun die Versendung an eine Reihe von Amtsgerichten, je nach der Lage der veräußerten Grundstücke, einzutreten habe.

Diese Bedenken scheinen dem Ausschuß, obwohl er ihr Gewicht nicht verkennt, doch nicht hinreichend, um die entsprechende Aenderung des Gesetzesentwurfs zu befürworten. Durch letzteren werden die Notarien gerade in Bezug auf die Versendung ihrer Urschriften aufs wesentlichste erleichtert, indem sie früher regelmäßig bei allen stattfand, jetzt sich auf diejenigen beschränkt, welche Eigenthumsübertragungen zum Gegenstand haben. Die Versendung an den Obereinnehmer hat bisher nicht zu Unzuträglichkeiten geführt, namentlich nicht den Verlust von Acten verschuldet, und es ist nicht abzusehen, warum diese Gefahr jetzt größer sein soll. Im Gegentheil wird, da die regelmäßigen Fälle die sein werden, daß der Notar seine Acten dem in demselben Ort wohnenden Amtsrichter zu übergeben hat, die Ueberwachung für ihn um so leichter sein. Auch wird dadurch kein größerer Zeitaufwand erfordert werden, da ja die Obereinnehmer neben der Mutation auch noch die jetzt wegfallende Einregistrirung zu bethätigen hatten. Im Gegentheil ist es gerade ein Vorzug der Uebersendung der Urschriften, daß dieselbe schleuniger als jene einer erst noch zu fertigenden Abschrift bethätigt werden kann. Die dadurch dem Amtsgericht ermöglichte Einsicht in den Vertrag selbst, welche ebenfalls einen nicht zu verkennenden Werth hat, macht es auch nicht wünschenswerth, an die Stelle der Abschrift etwa einen Auszug treten zu lassen, den Fall ausgenommen, wo die Urschrift an mehrere Amtsgerichte versendet werden müßte, für welchen daher der Ausschuß einen Zusatz vorschlägt.

In diesem Artikel wäre auch die Frist zu bestimmen, in welcher die betreffenden Acten dem Amtsgericht vorzulegen sind. Da die Wirksamkeit gegen Dritte erst mit dem Eintrag ins Mutationsregister eintritt, so ist hier regelmäßig die sofortige Uebersendung an das Amtsgericht geboten, und nur, wo solche nicht möglich war, eine möglichst kurz gegriffene äußerste Frist zu bestimmen.

Für den Gerichtsschreiber ist die Einhaltung der gleichen Frist erst nach der Uebergabe des Urtheils an ihn (§. 286 der D. C.-P.-O.) ermöglicht. Auch ist hier der Eintrag, den selteneren Fall des Art. 2 ausgenommen, nicht so dringend, weil nach Erlaß des Urtheils eine Verfügung des Eigenthümers zum Nachtheil des obsiegenden Theils nicht mehr möglich ist, und ist dieß bei Anberaumung der Frist zu berücksichtigen. Es ist selbstverständlich, daß die Verletzung dieser Vorschriften für die betreffenden Beamten nicht blos disciplinäre Ahndung, sondern auch die Schadenersatzpflicht der beschädigten Partei gegenüber nach sich ziehen kann.

Der Ausschuß **beantragt** demnach:
dem Artikel folgende Fassung zu geben:

„Die Notare sind sowohl im Fall des Art. 2, als in allen anderen Fällen, welche zu einer Mutation Veranlassung geben, von Amtswegen verpflichtet, zum Behuf des Eintrags in das Mutationsverzeichniß die von ihnen aufgenommenen Urkunden dem Amtsgericht unverzüglich oder längstens am dritten Tage nach der Aufnahme in Urschrift vorzulegen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Gerichtsschreibern in Ansehung der in Art. 2 erwähnten Urtheile ob, die Frist beginnt für sie jedoch erst mit der Uebergabe des Urtheils (§. 286 der deutschen Civilprozeßordnung), deren Datum auf dem Urtheil zu constatiren ist.

Wenn die Vorlage an mehrere Amtsgerichte erfolgen müßte, ist einem derselben die Urschrift, den anderen ein beglaubigter Auszug aus der Urkunde vorzulegen, welcher enthält: 1) das Datum der Urkunde, 2) Namen und Amtssitz des Notars, beziehungsweise Bezeichnung des Gerichts und und dessen Sitzes, 3) Bezeichnung der Grundstücke, 4) Vor- und Familienname und Wohnort des bisherigen und des neuen Eigenthümers, 5) den Rechtstitel der Erwerbung. In diesem Falle sind außer den Grundbuchsauszügen etwa sonst noch vorzulegende Urkunden (Zeugnisse ꝛc.) in beglaubigten Abschriften beizufügen."

Der Art. 4

enthält nur die Folge des in Art. 1 niedergelegten Grundsatzes. Das darin Gesagte ist zwar nach Art. 1 selbstverständlich; da aber diese Folge als die wichtigste und weittragendste erscheint, so ist es zweckmäßig, dieselbe besonders auszusprechen. Dieses ist auch in ähnlicher Weise in dem Art. 2 des Gesetzes von 1852 geschehen und war auch in dem Art. 2 des Entwurfes vom Jahr 1869 vorgesehen.

Der Ausschuß **beantragt** daher:

Annahme des Art. 4.

Der Art. 5

entspricht der jetzt schon bestehenden, auf die Verordnung vom 23. Januar 1844 gegründeten Uebung. Jeder, der Eigenthum übertragen will, muß sich durch Vorlage des entsprechenden Grundbuchsauszugs als zu diesem Uebertrag berechtigt legitimiren. Damit die Mutation im Grundbuche eintreten kann, ist erforderlich, daß das zu übertragende Grundstück zur Zeit des Uebertrags auf seinen Namen im Grundbuche eingetragen ist. Nur unter der Voraussetzung, daß der Grundbuchsauszug auf den Namen des Uebertragenden lautet, ist die Mutation von seinem Namen auf den Namen des neuen Erwerbers möglich. Wenn deshalb Grundstücke eines Verstorbenen auf einzelne Erben übergehen oder Grundstücke durch Ersitzung erworben werden, müssen diese auf die Namen der Erben oder der Erwerber durch Ersitzung überschrieben werden, bevor eine von diesen ausgehende Uebertragung in das Mutationsverzeichniß aufgenommen werden kann.

Der zweite Absatz gestattet nur eine Ausnahme hiervon, wenn der einzige vorhandene Erbe oder alle Erben gemeinsam veräußern und die entsprechenden Nachweise zugleich mit dem Veräußerungsact vorgelegt werden.

Auch diese Bestimmung entspricht dem bisher bestandenen Rechtszustand.

Die rheinhessischen Notare verlangen in ihrer Eingabe, daß nach dem Worte „zuvor" im ersten Alinea die Worte

„oder gleichzeitig“ eingeschaltet werden sollen. Dieser Zusatz würde die Folge haben, daß in den im Artikel genannten Fällen der Notar zunächst die Prüfung müßte eintreten lassen, ob das zu veräußernde Grundstück in Folge eines der im Artikel benannten Rechtstitel auf den sich zu präsentirenden Verkäufer übergegangen sei, unbeschadet der Prüfung, welche das hierzu vom Gesetz designirte Amtsgericht nachher vornehmen müßte. Dies würde aber zu dem Mißstand führen, daß, wenn das Amtsgericht eine andere Entscheidung träfe, der Notariatsact zusammenfiele, welchem das Gesetz die Partien ohne genügende Gründe nicht aussetzen kann.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Art. 5.

Der Art. 6

präcisirt die von den Erben im Falle des vorhergehenden Artikels zu führenden Nachweise. Die durch den Bürgermeister auszustellende Bescheinigung über das Dasein nur eines einzigen Erben beruht zwar auf der Bestimmung des Art. 6 der Verordnung vom 23. Januar 1844, sie ist jedoch bedenklich und hat für den Fall, daß der einzige Erbe nicht der Sohn oder Enkel des Verstorbenen ist, ihre Schwierigkeiten, die beim Mangel genauerer Kenntnisse des Erbrechts von einem nicht rechtskundigen Bürgermeister nicht leicht zu überwinden sein dürften. Es wäre in diesem Falle eine Bescheinigung eines in der Nachlassenschaftsache amtirenden Notars oder des Amtsgerichts angemessener — ähnlich wie es in Abs. 3 vorgeschrieben ist.

Das nach Maßgabe der Vorschriften des Decrets vom 18. September 1806 auszustellende Erbschaftszeugniß muß enthalten: Vor- und Zunamen und Wohnort der Erben und die Antheile ihrer Erbberechtigung.

Es ist darin nicht gesagt, daß auch der Name des Erblassers erwähnt werden soll, dies dürfte jedoch selbstverständlich zu geschehen haben.

Das erwähnte Decret spricht neben dem Erbschaftszeugniß (certificat) auch von einem Notorietätsact (acte de notoriété)

und bestimmt, daß das Zeugniß durch den Notar ausgestellt werden soll, der die Urschrift eines etwa vorhandenen Inventars oder einer Theilung oder eines Testaments in Verwahr hat.

Existirt keiner der genannten Acte in authentischer Form, dann soll das Zeugniß von dem Friedensrichter auf die bestätigende Aussage von zwei Zeugen ausgestellt werden.

Diese Zeugnisse sollen von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz legalisirt sein.

Da nach der Fassung des Decrets unter dem Wort Zeugniß auch der Notorietätsact zu verstehen ist, indem offenbar das von dem Friedensrichter auf Grund von Zeugenaussagen auszustellende Zeugniß der Notorietätsact ist, so ist bei dem amtsrichterlichen Zeugniß die Attestation von zwei Zeugen nöthig.

Die Sache wird durch die Bezugnahme auf dieses Decret etwas verwickelt, so daß es besser sein dürfte, in dem Artikel auszusprechen, was in das Zeugniß gehört.

Der Ausschuß **beantragt**, in Uebereinstimmung mit der Gr. Regierung, daher:

unveränderte Annahme des Abs. 1 des Art. 6;
Annahme des 2. Absatzes mit dem Zusatze hinter den Worten:

„nur ein Erbe“:
„in absteigender Linie (Kind oder Enkel)“,

den 3. Absatz zu streichen und an dessen Stelle folgenden neuen Absatz 3 zu setzen:

„In allen andern Fällen bedarf es keines besonderen Zeugnisses, wenn eine in Ansehung der Unterschrift beglaubigte oder eine notarische Theilungsurkunde vorgelegt und auf Grund dieser ein Eintrag begehrt wird.

Wird keine solche Theilungsurkunde vorgelegt, so ist entweder ein von dem Notar, welcher das Erbverzeichniß aufgenommen hat, auf Grund des Letzteren, oder in Ermangelung eines Erbverzeichnisses ein von dem Amtsrichter des Orts der Erbschaftseröffnung auf Grund der Aussagen zweier Aus-

kunftsperſonen, oder im Falle einer urtheilsmäßigen Feſtſtellung der Erben ein von dem betreffenden Gerichtsſchreiber ausgeſtelltes Erbſchaftszeugniß vorzulegen."

Zu Art. 7

iſt nur darauf hinzuweiſen, daß die Ausſtellung eines bürgermeiſteramtlichen Zeugniſſes, daß Notherben des Verſtorbenen nicht vorhanden ſind, in gleicher Weiſe, wie das nach der Beſtimmung des vorhergehenden, von derſelben Behörde auszuſtellende Zeugniß über die Erbqualität bedenklich iſt. Das Bürgermeiſteramt wird in den meiſten Fällen von dem Notherbrecht ein ſehr mangelhaftes Verſtändniß haben.

Dieſes Bedenken dürfte indeß gehoben werden, wenn eine nähere Erklärung des Ausdrucks „Notherben" ins Geſetz aufgenommen wird.

Der Ausſchuß **beantragt** alſo:

Annahme des Art. 7 mit dem Zuſatz im zweiten Abſatz nach den Worten „ſowie darüber, daß":

„Verwandte in auf- oder abſteigender Linie (Notherben)"

und Streichung des Wortes:

„Notherben".

Der Art. 8

entſpricht den Beſtimmungen der Art. 13 und 14 des Geſetzes vom 21. Februar 1852. Derſelbe iſt ſachgemäß und gibt zu keiner Bemerkung Veranlaſſung.

Der Ausſchuß **beantragt**:

Annahme des Art. 8.

Der Art. 9

entſpricht den bisherigen Beſtimmungen. Nur iſt ſtatt des

Wortes „alsbald“ die nähere Bezeichnung der Frist durch Berufung auf Art. 3 einzufügen.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Art. 9, jedoch mit der Modification, daß das Wort:

„alsbald“

gestrichen und an dessen Stelle gesetzt wird:

„innerhalb der im Art. 3 bestimmten Frist“.

Art. 10

gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

Art. 11.

Da durch die stattgehabte Zwangsversteigerung die in Folge der Versteigerungsverfügung eingetragene Vormerkung: „gehemmt“ ihren Zweck erreicht und für die Folge alle rechtliche Bedeutung verloren hat, so muß sie gelöscht werden und erfolgt dies am passendsten zu der Zeit, wenn anstandslos die Mutation auf den Namen des Steigerers stattfindet. Es wäre in dieser Richtung dem Artikel ein Zusatz beizufügen.

Der Ausschuß **beantragt** demgemäß:

Annahme des Art. 11 mit folgendem Zusatz:

„Erfolgt der Eintrag in das Mutationsverzeichniß ohne die Bezeichnung „streitig“, oder wird diese Bezeichnung gelöscht, so hat auch die Löschung der in Folge des Eintrags der Versteigerungsverfügung gemachten Vormerkung „gehemmt“ zu erfolgen.“

Der Art. 12

gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung und **beantragt** der Ausschuß:

Annahme.

Zu Art. 13.

Der Absatz 2 dieses Artikels bestimmt, daß der Grundbuchsauszug in der laufenden Ueberschreibungsperiode ausgestellt sein muß. Der Abschluß des Mutationsverzeichnisses erfolgt nach Art. 23 je nach Ablauf eines halben Jahres. Da das Gesetz aller Voraussicht nach mit dem 1. October in Kraft tritt, so hat der Abschluß des ersten Mutationsverzeichnisses auf Grund dieses Gesetzes am 1. April 1880 zu erfolgen. Das zweite ist am 1. October 1880 abzuschließen und so fort von April zu October.

Da die Ueberschreibung durch den Steuer-Commissär Zeit in Anspruch nimmt und wohl erst in den ersten Wochen der Monate April und October erfolgen kann, so dürften eigentlich vom 1. April und 1. October ab bis zur vollzogenen Ueberschreibung der Einträge aus dem abgelaufenen halben Jahre keine Grundbuchsauszüge ertheilt werden, weil in diesen Grundbuchsauszügen die Einträge in dem an das Steuer-Commissariat abgegebenen Mutationsverzeichniß, auf Grund dessen die wirkliche Mutation noch nicht statthatte, nicht berücksichtigt werden können. Um Unzuträglichkeiten, die hieraus erwachsen können, vorzubeugen und das Amtsgericht in den Stand zu setzen, die in Art. 24, Abs. 2 und 3 vorgeschriebene Bescheinigung richtig und vollständig auszustellen, ist in dem Schlußsatze des zweiten Absatzes des Art. 13 vorgeschrieben, daß jeder Grundbuchsauszug den Tag angeben muß, an welchem die letzten Ueberschreibungen im Grundbuch durch das Steuer-Commissariat stattgefunden haben. Dieser Tag müßte zu diesem Zwecke constatirt werden.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Art. 13.

Art. 14.

Die Bestimmungen des Artikels sind sachgemäß und den seither bestehenden im Allgemeinen entsprechend.

Die angegebenen Punkte muß der Amtsrichter im Interesse eines geordneten Grundbuchswesens, das der Wichtig-

keit des Immobiliar-Eigenthums entspricht, zu prüfen haben, da sie rein formeller Natur und die Voraussetzungen der Mutation sind.

Der Ausdruck „vollständig" in pos. 1 ist nach Erklärung der Gr. Staatsregierung dahin zu deuten, daß das Amtsgericht zu prüfen hat, ob neben der Uebertragsurkunde die vorgeschriebenen Anlagen: Grundbuchsauszug, Zeugnisse ꝛc. alle vorhanden sind.

In eine das Materielle der Sache betreffende Prüfung hat der Amtsrichter nicht einzugehen. Theilungen zum Beispiele, die im Sinne des letzten Absatzes des Art. 840 code civil abgeschlossen und nur provisorische Bedeutung haben, oder Eigenthumsübertragungen, die mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 1120 allda stattgefunden haben, dürfen ihn von dem Eintrag des Uebergangs in das Mutationsverzeichniß nicht abhalten, da in der That der Uebergang statthatte. Die Frage, ob derselbe rechtsgültig ist, ob er bestehen bleibt oder rückgängig gemacht werden kann und wird, ist seiner Cognition entzogen und muß eintretenden Falles vor den zuständigen Gerichten zum Austrag gebracht werden.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Art. 14.

Der Art. 15

gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

Der Art. 16

ist nach dem in den Motiven Gesagten gerechtfertigt. Da die Beweiskraft nur der Privaturkunden durch das Gesetz vom 3. October 1843 dahin beschränkt ist, daß diese Dritten gegenüber erst Wirksamkeit durch die geschehene Einregistrirung erhalten, so besteht natürlich eine derartige Beschränkung für Notariatsacte nicht. Der in denselben beurkundete Eigenthums-Uebertrag ist auch sofort vom Tage des Actes beweis-

kräftig gegen Dritte, einerlei ob Mutation erfolgt ist oder nicht. Ein solcher Zustand darf Angesichts der Bestimmung des Art. 1 nicht fortdauern. Um sich den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu conformiren, ist für die Notariatsacten, auf Grund welcher der Eintrag in das Mutationsverzeichniß nicht erfolgt ist, diese Uebergangsbestimmung nöthig. Werden sie später zur Mutation vorgelegt, so richtet sich ihre Wirksamkeit nach der Bestimmung des Art. 1.

Für Privatacten ist diese Bestimmung nicht nöthig, da nach Art. 4 des Gesetzes vom 3. October 1843 die Registrirung derselben ohne Eintrag in das Mutationsverzeichniß ihnen gegen Dritte keine Wirksamkeit verleiht; ihr nachträglicher Eintrag wirkt gegen Dritte unter allen Umständen erst von dem Tage dieses Eintrags.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Art. 16.

Der Art. 17

entspricht den Art. 10 und 21 des Entwurfs aus dem Jahr 1869 und enthält Formvorschriften, die der Wichtigkeit der Sache durchaus angemessen sind und keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Da die Dienststelle, bei welcher der Steuer-Commissär fungirt, Steuer-Commissariat heißt, so dürfte letztere Bezeichnung in das Gesetz aufzunehmen sein. Wenn eine derartige Stelle vicarirt wird und der Vicar nicht wirklicher Steuer-Commissär ist, könnte das Bedenken erwachsen, ob derselbe zur Vollziehung der Mutation qualificirt sei; um dieses zu beseitigen, ist die Abänderung vorgeschlagen, die auch in dem folgenden Artikel, wo dieses Wort vorkommt, erfolgen muß.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Art. 17 unter Abänderung des Wortes:

„Steuer-Commissär"

in

„Steuer-Commissariat".

Der Art. 18

schreibt in sachgemäßer Weise vor, wie und in welcher Reihenfolge die Einträge in das Mutations-Verzeichniß zu erfolgen haben und ist durch sich selbst verständlich. Verlangte Einträge, die beanstandet werden, müssen natürlich ausgeschieden werden, bis der Anstand beseitigt ist. Nach dem zweiten Absatz soll der vollzogene Eintrag auf dem Grundbuchs-Auszug bescheinigt und dieser den Betheiligten mit den andern Urkunden zurückgegeben werden. Diese Vorschrift besteht auch jetzt schon und ist als eine zweckmäßige aufrecht zu erhalten.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Art. 18.

Der Art. 19

entspricht den seither bestehenden Vorschriften und der Bestimmung des Art. 12 des Entwurfs von 1869. Derselbe umfaßt Alles, was zur grundbuchsmäßigen Feststellung des neuen Erwerbs nöthig ist und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

Der Art. 20

bestimmt die Art des Eintrags in das Grundbuch selbst und entspricht den oben bereits gemachten allgemeinen Bemerkungen.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

Der Art. 21

gibt an, wie es bezüglich der in das Mutationsverzeichniß eingetragenen Vormerkungen und deren Löschung gehalten werden soll. Besteht dieselbe noch zur Zeit des Uebertrags in das Grundbuch, so ist sie auch im Grundbuch einzuschreiben. Sind solche vor diesem Zeitpunkt wieder gelöscht worden, so hat deren Uebertrag ins Grundbuch nicht zu erfolgen.

Ferner ist bestimmt, in welcher Weise Vormerkungen zu bereits im Grundbuch enthaltenen Einträgen oder Löschungen im Mutationsverzeichniß als auch demnächst im Grundbuche zu geschehen haben. Die Vorschriften sind an sich klar und machen keine Bemerkungen nöthig. Es wäre wünschenswerth, daß außer der Spalte für „besondere Bemerkungen", eine besondere Spalte für die Vormerkungen vorgesehen würde, damit dieselben kenntlicher zu Tage treten und nicht übersehen werden können.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

Die Art. 22 und 23

sind durch sich selbst verständlich; sie wiederholen seither bestehende Bestimmungen, die sich durchaus als sachgemäß bewährt haben.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme unter Umwandlung des Wortes:

„Steuer-Commissär"

in

„Steuer-Commissariat."

Der Art. 24

spricht das aus, was bereits oben gelegentlich bemerkt worden ist, daß das Mutationsverzeichniß ein Bestandtheil des Grundbuchs als solchen ist und der Tag des wirklichen Eintrags in das Grundbuch mit dem Tag des Eintrags in das Mutationsverzeichniß rechtlich zusammenfällt, d. h. fingirt wird, daß mit dem Eintrag in das Mutationsverzeichniß auch zugleich der Eintrag in das Grundbuch selbst erfolgt sei. Die Wichtigkeit dieser Bestimmung leuchtet ein und muß für die Tragweite des grundbuchsmäßigen Eintrags im Auge behalten werden.

Die Bescheinigungen des zweiten Absatzes konnten auch nach den bestehenden Einrichtungen ertheilt werden.

Dagegen enthält der dritte Absatz, der vorschreibt, daß diese Bescheinigungen auf den Grundbuchsauszügen enthalten sein müssen in allen Fällen, wo deren Vorlegung vorgeschrieben ist, z. B. in allen Fällen der Verordnung vom 22. October 1841, eine neue und durchaus zweckmäßige Bestimmung, die verhüten soll, daß zwei oder mehrere Verkäufe desselben oder derselben Grundstücke durch dieselbe Person geschehen und daß die betreffenden Erwerber dadurch in Nachtheil gerathen. Auch im Entwurf von 1869 war eine ähnliche Bestimmung im Art. 25 enthalten.

Der letzte Absatz bezieht sich auf die Fälle, in welchen der Uebergang des Grundeigenthums nicht in Folge Vertrags oder Urtheils oder einer zwangsweisen Entäußerung, sondern kraft Gesetzes, z. B. in Folge Erbrechts oder Ersitzung übergeht und die Urkunden, in welchen diese gesetzlichen Momente constatirt sind, mit den betreffenden Grundbuchsauszügen zum Zweck der Herbeiführung der Mutation dem Amtsgericht vorgelegt werden; ebenso auf die meisten Fälle, in welchen nach der neuen Gesetzgebung die Vormerkung „gehemmt" einzutragen sein wird, z. B. in den Fällen des Gesetz-Entwurfs, die Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, Art. 5 und 27.

Die rheinhessischen Notarien sprechen den Wunsch aus, es möge eine Frist bestimmt werden, welche zwischen dem Tag der Ausstellung der Grundbuchsauszüge und der Aufnahme der Urkunden, zu welchen sie gebraucht werden, liegen dürfe, und schlagen dazu zehn Tage vor. Da indeß die Notarien daselbst beinahe alle an dem Sitz des Amtsgerichts oder doch in den kürzesten Entfernungen von demselben ihren Wohnsitz haben, so können sie sich von der Gültigkeit der Grundbuchsauszüge für den Tag der Actaufnahme leicht überzeugen; und für die wenigen Fälle, wo dieß nicht zutrifft, ist es wohl nicht rathsam, eine derartige Bestimmung aufzunehmen.

Im Uebrigen ist der Artikel klar und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Art. 24.

Art. 25

sieht den Fall vor, daß in irgend einer Gemarkung ein Grundbuch noch nicht besteht und dehnt die Vorschriften dieses Entwurfs auch auf das Ab- und Zuschreiben in den Flurbüchern (Steuerkataster) jener Gemarkung aus. Diese Bestimmung hat nur in einem Falle praktische Bedeutung; wie dem Ausschuß mitgetheilt worden ist, fehlt bis jetzt nur noch in der Gemeinde Hahnheim ein legalisirtes Grundbuch. Die Bestimmung ist daher nöthig.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

Art. 26

gibt Vorschriften, wie es gehalten werden soll, wenn unrichtige Einträge in das Grundbuch berichtigt werden sollen. Der Artikel entspricht ganz dem Art. 23 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 und wiederholt im Allgemeinen die Bestimmungen des Entwurfs von 1869, Art. 27 und Art. 67a ff. des darüber erstatteten Ausschußberichts (Beilage 424 zum 83. Protokoll 1871). In letzterem sind auch diejenigen unrichtigen Einträge in Betracht gezogen worden, die lediglich auf Schreibfehlern, sei es in der Erwerbs-Urkunde, resp. in dem betreffenden Auszuge, sei es in dem Eintrag in das Mutationsregister beruhen, und war die Bestimmung vorgeschlagen, daß, insofern nicht bereits ein Dritter auf Grund des irrigen Eintrags Rechte erworben hat, deren Berichtigung auf Grund des Erwerbtitels vollzogen werden kann. Die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung erscheint zweckmäßig.

Der Ausschuß **schlägt vor**:

Annahme des Art. 26, jedoch mit dem Zusatz: „Wenn jedoch die Unrichtigkeit nur durch einen Fehler im Auszug aus dem Erwerbtitel oder durch ein Versehen bei dem Eintrag in das Mutationsverzeichniß entstanden ist, so ist die Berichtigung auf Grund des Erwerbtitels beziehungsweise Urtheils zu vollziehen, wenn nicht bereits ein Dritter bezüglich des irrig Eingetragenen Rechte erworben hat".

Digitized by Google

Art. 27.

Es fragt sich, ob es nicht im Interesse der Sache geboten ist, diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen zu bezeichnen, welche hinfällig werden. Da es sich bei vorliegendem Gesetz-Entwurf um formelles Recht handelt und der ganze Erfolg desselben von der Klarheit und Bestimmtheit der getroffenen Verfügungen abhängt, so wäre es gewiß angezeigt, in Folge der gründlichen Veränderung, welche das rheinhessische Grundbuchwesen durch dieses Gesetz und die nothwendig sich daran knüpfenden Verordnungen und Instructionen erleidet, in dieselben alle noch gültigen Bestimmungen aufzunehmen und die älteren Gesetze ꝛc. gänzlich und ausdrücklich zu beseitigen. Das Gesetz vom 3. October 1843 kommt ganz in Wegfall, mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 12, wonach Mutationsverzeichnisse auf freies Papier ausgefertigt werden, und des Art. 16, der eine Anweisung an die betreffenden Beamten enthält, Abschriften von Grundbuchsauszügen zu den von ihnen zu ertheilenden Ausfertigungen der Verträge ꝛc. nur dann zu ertheilen, wenn sie ausdrücklich verlangt werden. Diese beiden Bestimmungen können der Regulirung durch die zu erlassende Verordnung vorbehalten und das Gesetz demnach aufgehoben werden; der Gr. Regierung bleibt es dann vorbehalten, bei Erlaß dieser Verordnung und der nöthigen Instruction auch die Verordnungen vom 22. October 1841, vom 14. Juni 1844 die sich daran knüpfende Instruction und die vom 29. October 1858, sowie die zur letzteren erlassene Instruction aufzuheben, so daß diese auch für den Juristen schwierige Materie dadurch ganz neu geordnet und das Rückgreifen auf frühere Gesetze und Verordnungen, welche größtentheils aufgehoben oder deren fortdauernde Wirksamkeit zweifelhaft ist, unnöthig wird.

Der Ausschuß **beantragt**, in Uebereinstimmung mit Gr. Regierung:

Annahme des Artikels mit der Abänderung nach den Worten:

„Mit diesem Tage"

die Worte:

„treten alle Bestimmungen der"

zu streichen und dafür folgende Worte einzuschieben:

„tritt das Geſetz vom 3. October 1843 außer Kraft. Ebenſo treten die Beſtimmungen aller anderen“ ...

Art. 28.

Keine Bemerkung. Der Ausſchuß **beantragt:**

Annahme.

IV.

Verhandlungen

der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend.

(Auszug.)

Protokoll 7 vom 3. Februar 1879.

Zu Art. 1.

Abg. **Conradi**: M. H., über die Wichtigkeit des Grundbuchwesens brauche ich hier keine weiteren Bemerkungen mir zu erlauben. Für die Herren der Diesseite ist die Wichtigkeit des Grundbuches noch einleuchtender, wie für die Herrn Abgeordneten aus Rheinhessen, da diesseits das Grundbuch Eigenthum beweist, während es in Rheinhessen nur geeignet ist, den Eigenthumsbesitz zu beweisen.

Das vorliegende Gesetz ist für die Provinz Rheinhessen insbesondere veranlaßt durch die Bestimmung des neuen Aus-

führungsgesetzes zur Civilprozeßordnung. Die Aufhebung des Gesetzes über die Registrirung für die Provinz Rheinhessen ist zum Theil veranlaßt durch die Reichs-Civilprozeß-Ordnung, die vorschreibt, daß alle Registrirungsgebühren bezüglich der Acte der streitigen Gerichtsbarkeit in Wegfall kommen müssen. Die Regierung ist nun der Ansicht, da dieses Gesetz doch vielfach durch diese Bestimmung durchlöchert ist, das ganze Gesetz für die Provinz Rheinhessen abzuschaffen, so daß auch die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Registrirung nicht mehr unterworfen werden sollen. Die Abgeordneten für Rheinhessen werden nichts dagegen haben, diese lästige und für die Provinz in finanzieller Beziehung drückende Steuer los zu werden. Es tritt an deren Stelle eine andere Steuer, die für die Provinz Rheinhessen als drückend in diesem Sinne nicht bezeichnet werden kann, da sie auch in den beiden anderen Provinzen gleichmäßig zur Erhebung gelangt. Diese Steuer beruht auf dem Reichsgesetz und kann deren Erhebung nicht beanstandet werden. Dadurch daß aber die Registrirung für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinwegfällt, ist in das Gesetz von 1843 über die Grundbücher eine wesentliche Lücke gekommen, indem die wichtige Bestimmung desselben über die Wirksamkeit des Uebertrags von Grundeigenthum durch Privatacte — gegen Dritte in Wegfall kommt. Der Uebertrag von Grundeigenthum in Rheinhessen hat nämlich gegen Dritte erst Wirksamkeit vom Tage der Registrirung an. An die Stelle dieser Registrirung muß also etwas anderes gesetzt werden, das diesen Uebertrag rechtsgültig macht. In der Gesetzesvorlage, die uns heute beschäftigt, ist an die Stelle der Registrirung der Eintrag in das Mutationsverzeichniß getreten, und dieses ist in gleicher Weise auf alle anderen vertragsmäßigen Eigenthumsübertragungen ausgedehnt, so daß also in Zukunft auch Eigenthumsübertragungen in Notariatsacten gegen Dritte erst diesen Eigenthumsübertrag beweisen, wenn der Eintrag in das Mutationsverzeichniß erfolgt ist. Dies ist die wesentlichste Bestimmung des neuen Gesetzes, eine Bestimmung, die besonders förderlich sein wird, um den Grundbesitz in Rheinhessen und das Grundeigenthum sicherer zu machen und namentlich die Creditverhältnisse auf festere Grundlage zu basiren.

Ich kann also nur empfehlen, diese neue Grundlage des Grundbuchswesens anzunehmen und ebenso den nöthigen Ausführungen, die das Gesetz weiter enthält, beizutreten. Es sind im Allgemeinen die früheren Bestimmungen beibehalten, und nur da, wo in Folge der neuen Bestimmungen Abänderungen nöthig werden, weitere Neuerungen vorgesehen.

Ich will in das Einzelne nicht eingehen, da vielleicht die einzelnen Bestimmungen, wenn sie zur Discussion kommen, Veranlassung geben, des Näheren sich darüber zu verbreiten. Das Princip des Gesetzes, welches in den Artikeln 1 und 4 enthalten ist, kann ich nur zur Annahme empfehlen.

Ministerialrath **Finger**: Ich will mich in irgendwelche allgemeine Erörterungen nicht einlassen. In den Motiven sind die Grundzüge des vorliegenden Gesetzesentwurfs genau angegeben. Die Regierung hofft vermittelst dieses Gesetzes für das Grundeigenthum in Rheinhessen eine größere Sicherheit als seither zu schaffen und hofft, daß die zu treffenden Bestimmungen in vielfacher Hinsicht wohlthätig wirken. Was die Abänderungsvorschläge, welche von Seiten des Ausschusses gemacht worden sind, angeht, so kann sich die Regierung mit denselben durchaus einverstanden erklären, in einer Beziehung jedoch mit einer Restriction. Was nämlich den eventuellen Antrag zu Art. 2 angeht, so unterstellt die Regierung daß derselbe irgend welche Bedeutung nicht erlangen werde. Sie kann aber nicht dagegen sein, daß derselbe eventuell angenommen wird.

Im Uebrigen habe ich nur Folgendes zu bemerken: Zu Art. 13 ist im Ausschußbericht eine Bemerkung gemacht, die auf einer irrigen Auffassung beruht und die zu Irrthümern in der Praxis führen könnte. Es ist dort nämlich unterstellt, daß nicht blos die Mutationsverzeichnisse halbjährlich abgeschlossen werden, wie dies der gegenwärtige Gesetzesentwurf vorsieht, sondern daß auch halbjährlich von den Steuercommissariaten die Uebertragung der abgeschlossenen Mutationsverzeichnisse in die Grundbücher stattfinde. Dies ist thatsächlich unrichtig. Die Uebertragung in die Grundbücher findet diesseits wie jenseits nicht von Halbjahr zu Halbjahr, sondern nur in den letzten fünf Monaten des Jahres statt, und daran ist auch Nichts zu ändern, ohne die erheblichsten Störungen in den Geschäftsgang der Steuer-Commissariate

zu bringen, namentlich mit Rücksicht auf die Steuerregulirung.

Ich wollte diesen Irrthum hervorheben, um daran weiter die Bemerkung zu knüpfen, daß im Interesse der gleichen Perioden des Abschlusses der Mutationsverzeichnisse und der Uebertragungen in die Grundbücher noch eine kleine Aenderung des Entwurfs nothwendig wird, welche wohl einer der Hrn. Abgeordneten zu Art. 23 zu beantragen die Güte hat. Hier ist nämlich ganz richtig und in Uebereinstimmung mit den Vorschriften für die diesseitigen Provinzen bestimmt, daß die Mutationsverzeichnisse von Halbjahr zu Halbjahr abgeschlossen werden sollen. Nun würde aber die strikte Anwendung dieses Satzes zu einer nicht gewollten Ungleichheit zwischen den Provinzen führen. Müßte man nämlich in der zu erlassenden Verordnung jene Vorschrift streng einhalten, so würde der erste Abschluß in Rheinhessen auf den 1. April 1879 festgesetzt werden müssen. Dies ist aber eine ganz ungeeignete Zeit, es muß daher dafür gesorgt werden, daß der erste Abschluß entweder am 31. Dezember d. J., oder am 30. Juni des nächsten Jahres stattfinden kann. Was in dieser Beziehung am zweckmäßigsten sein wird, werden Sie wohl der Regierung zu erwägen überlassen. Es wird nur eine Modification des Art. 23 nothwendig, die es der Regierung ermöglicht, daß sie bei der Bestimmung des ersten Abschlusses nicht an die absolute Frist eines halben Jahres gebunden ist.

Präsident: Ich bemerke dem Hrn. Regierungscommissär, daß in der Beziehung bereits ein Antrag der Hrn. Schröder, Baur und Bockenheimer vorgelegt worden ist, der dasselbe bezweckt.

Ministerialrath Finger: Ich bitte, den Antrag zu verlesen, ich würde dann eventuell meine Zustimmung geben können.

Präsident: Der Antrag lautet:

den ersten Absatz des Art. 23 folgendermaßen zu fassen:
„Der Abschluß des Mutationsverzeichnisses findet mindestens einmal im Jahre statt."

Ministerialrath Finger: Die Regierung ist damit vollständig einverstanden; sie hält Dies für eine nothwendige Ergänzung.

Der Präsident schließt sodann die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 1 des Gesetzesentwurfes, betreffend die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen, annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs bemerken:

Abg. **Bockenheimer**: In Bezug auf Art. 2 wollte ich mir den Antrag erlauben, daß es der Kammer gefallen wolle, den Antrag, den die Notariatskammern von Mainz und Alzey gestellt haben, zum Beschlusse zu erheben. Es ist nämlich beantragt worden, daß durch Privaturkunden Eigenthum an Liegenschaften für die Folge nicht mehr übertragen werden soll, eventuell, wenn das Beglaubigungsrecht des Bürgermeisters aufrecht erhalten bleiben solle, der Letztere nicht befugt sei, Privaturkunden, welche Immobiliareigenthum übertragen, bezüglich ihrer Unterschriften oder Handzeichen zu beglanbigen. Den Antrag, daß das Immobiliareigenthum nicht durch Privaturkunden übertragen werden kann, anlangend, beziehe ich mich auf Das, was die Notariatskammern ausgeführt haben. Ich erlaube mir insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß bei Gelegenheit der Berathung des Transscriptionsgesetzes in Frankreich, das ja sowohl unserem heutigen Gesetze, als einem Theile des Einführungsgesetzes zur Civilproceß-Ordnung zu Grunde liegt, bereits die Frage discutirt und weitläufig untersucht worden ist, ob es rathsam sei, die Privatacte aufrecht zu erhalten, die Immobiliareigenthum übertragen. Als bezeichnend hebe ich hervor, daß die französische Regierung in ihrem ersten Entwurfe dieses Transscriptionsgesetzes ausdrücklich die Privatacte ausgeschlossen hat. Bei den Berathungen eines zweiten Entwurfes wurde seitens einer Anzahl von Abgeordneten hervorgehoben, daß bereits im Jahre 1841 die französische Regierung eine Enquete angeordnet hatte über die Frage der Beibehaltung dieser Privatacte, und daß damals sämmtliche Appellhöfe und Facultäten und die hervorragendsten Schriftsteller über das

Hypothekenwesen, namentlich Grémier und Dupin, sich ausdrücklich gegen die Privatacte erklärt haben. Wenn dennoch demnächst in das Gesetz die Privatacte aufgenommen worden sind, so waren dort andere Gründe maßgebend, als die, welche uns heute bestimmen. Denn, m. H., von dem Augenblick an, wo wir die Einregistrirung beseitigen, sind die Verhältnisse nicht mehr dieselben, wie sie in Frankreich liegen, wo ungeachtet der Transscription noch die Einregistrirung nothwendig ist. Lassen Sie den gestellten Antrag fallen, dann werden die Privatacte sich mehren und nicht zur Hebung des Credites beitragen. Es ist ausdrücklich in Frankreich hervorgehoben worden, daß nichts mehr den Bodencredit schädige, als die Aufrechterhaltung dieser Acte. Ich erlaube mir schließlich darauf aufmerksam zu machen, daß vor Kurzem die bayrische Kammer einen ähnlichen Antrag angenommen hat, und wenn auch die Verhältnisse nicht ganz so liegen wie bei uns, so sind sie doch ein Bestimmungsgrund, daß wir uns an die Gesetzgebung eines größeren Landes anschließen sollten.

Abg. Betz: M. H., ich bin in einiger Verlegenheit, als Nichtjurist hier mich über diese Materie zu verbreiten. Es ist vorhin bei einer anderen Gelegenheit bemerkt worden, daß eine Art Vormundschaft nicht eintreten solle, namentlich in einem Zeitalter, wo man die Selbstverwaltung auch bei den Gemeinden eingeführt hätte. Ich sehe also an und für sich nicht ein, warum man die Aufnahme von Privaturkunden in Fällen von Immobilienübertragungen so ganz ausschließen wollte. Ich bin in der Provinz Rheinhessen geboren und erzogen und weiß sehr wohl, daß mit diesen Privatacten manche Mißstände entstehen; sie werden gewöhnlich von unberufenen Personen auf dem Lande aufgenommen, und für die Folge können sich aus der Unterlassung von formellen Vorschriften allerdings große Nachtheile für die Betreffenden zeigen. Es ist auch ganz sicher und gewiß, daß die Oeffentlichkeit hier einen Anspruch hat, daß namentlich unter dem Patronat einer Behörde, sei es Gericht oder Notariat, solche Eigenthumsübertragungen stattzufinden haben. Allein, m. H., in Rheinhessen ist es ja zulässig — und ich habe es schon selbst gethan —, daß ich einen Privatact aufgenommen habe, und um die Sicherheit einer authentischen Urkunde zu verlangen, habe ich den Act dem Notar in Uebereinstimmung

mit den anderen Mitwirkenden gebracht, und so ist mein Privatact zum Range einer authentischen Urkunde erhoben worden. Es war Dies für die Betreffenden eine Kostenersparniß, und ich erinnere an einen Fall, der vielleicht dem verehrten Herrn Präsidenten recht wohl bekannt ist, daß bei einem Hausverkauf von 90,000 Gulden in Mainz ebensowohl auch ein Privatact aufgenommen wurde, der bei dem Notar deponirt wurde, um diesem Acte den Rang einer authentischen Urkunde zu verleihen. Ich sehe keine Veranlassung, daß man diese seitherige Uebung so mir nichts dir nichts abschaffen soll. Sie müssen bedenken, daß die Interessen von Manchem geschädigt werden können, und wer sich überhaupt zur Abfassung von Privatacten hergibt, hat im Allgemeinen die Folgen zu tragen. Was das staatliche Interesse anbelangt, so ist dieses gewahrt, wenn verlangt wird, daß also ein derartig qualificirter Act mit dem Range einer authentischen Urkunde versehen wird. Deßwegen bin ich der Meinung, die Sache bei der seitherigen Uebung zu belassen.

Abg. **Bockenheimer**: Ich habe noch ein Moment vergessen, und dieses bezieht sich auf Das, was Hr. Betz gesagt hat. Nämlich eine ähnliche gesetzliche Bestimmung hat bereits unsere Kammern des XX. Landtags beschäftigt, und damals, als der Ausschuß größtentheils aus Rheinhessen bestand, stellte die Majorität den Antrag, man möge die Privatacte abschaffen. Es heißt da zu Art. 1 in dem Referat des Hrn. Becker, es sei eine wesentliche Neuerung:

„Die Bestimmung, daß die Veröffentlichung von Veräußerungsverträgen und folglich auch der Eigenthumsübergang nur dann stattfinden kann, wenn die Existenz des Vertrags in authentischer Weise festgestellt worden ist, sei es durch eine öffentliche Urkunde, sei es durch ein Urtheil. — Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß auf Grund von Urkunden unter Privatunterschrift ein Eigenthumswechsel nicht mehr eintreten könne."

Es wird zur Motivirung dieser von dem Ausschuß angenommenen Fassung verwiesen auf die in gleichem Sinne sich aussprechenden Motive, welche die Regierung ihrem Entwurfe beigelegt hat. Dies wird auch die Bedenken heben, die der Hr. College Betz angeregt hat. Da es eine ganze Reihe von Fällen gibt, in Bezug auf welche Urkunden nur in

authentiſcher Form aufgenommen werden ſollen, z. B. die Errichtung und Löſchung einer Hypothek u. ſ. w., die ein für allemal an die Aufnahme von notariellen Acten gebunden ſind, ſo ſehe ich nicht ein, warum es nicht möglich ſein ſollte, eine derartige Beſtimmung auch für weitere Fälle eintreten zu laſſen. Insbeſondere mache ich darauf aufmerkſam, daß die Partien dabei gewiß am wenigſten ſchlecht wegkommen, denn Diejenigen, die nicht im Stande ſind, ſelbſt Verträge zu redigiren, laſſen es durch Dritte thun; dabei werden jedenfalls die Acten nicht in der Art und Weiſe redigirt, wie ſie ein Notar redigirt, und die Partien müſſen ebenſoviel bei dem Winkeladvocat bezahlen, als bei dem Notar ſelbſt. Ich glaube, daß alſo auch nach dieſer Richtung hin kein Bedenken vorliegen dürfte.

Abg. **Schröder**: M. H., Hr. Betz hat ſchon geſagt, daß durch den Antrag des Hrn. Bockenheimer vollſtändig Neues in Rheinheſſen eingeführt werden ſoll, wenn unter der Strafe der Nichtigkeit demnächſt Eigenthumsübertragungen nicht mehr anders als durch Notariatact ſollen ſtattfinden können. Auf den erſten Anblick ſcheint dieſe Neuerung viel für ſich zu haben. Man hat die Bedeutung eines authentiſchen Actes zur Beurkundung von Eigenthumsübertragungen gewiß ſehr hoch zu ſtellen, aber ich möchte Hrn. Bockenheimer doch einen Punkt entgegen halten, den Hr. Betz ſchon hervorgehoben hat. Die Zulaſſung von Privatacten in ſolchen Fällen, eine Einrichtung, die längſt zur Gewohnheit geworden iſt, die in Rheinheſſen mindeſtens ſo lange beſteht, als wir dort franzöſiſches Recht haben, jetzt ohne dringenden Grund zu beſeitigen, ſollte ſich die Kammer umſoweniger leicht entſchließen, als auch die Regierung nicht Gründe dafür gefunden hat, einen dahingehenden Vorſchlag einzubringen, der etwa lautete, wie der in der bayriſchen Kammer eingebrachte. Hr. Bockenheimer hat auf einen Geſetzentwurf hingewieſen, der früher unſeren Kammern vorgelegt war. Darin war allerdings vorgeſehen, daß die Uebertragung von Eigenthum und dinglichen Rechten nur ſtattfinden ſollte auf Grund authentiſcher Urkunden. Hr. Bockenheimer hat aber vergeſſen hinzuzufügen, daß damit die Einführung der Ingroſſation erſtrebt war, alſo ganz andere geſetzliche Vorausſetzungen gemacht waren, welche zunächſt in Rheinheſſen nicht zum Geſetz werden. Wir hätten alſo doch nur halbe, nicht durchgeführte Maßregeln. Wenn Hr. Bocken-

heimer weiter hinzufügte, daß nach dem Wegfall des Enregiſtrements man doch ſehr wohl fordern müſſe, daß Eigenthumsübertragungen nur ſtattfinden ſollten durch authentiſche, hier alſo notarielle Urkunden, ſo bemerke ich darauf, daß der Rentbeamte, der die Einregiſtrirung vorgenommen hat, ſich um den Inhalt des Actes in keiner Weiſe zu bekümmern hat oder bekümmerte. Er hat vielmehr allein die Höhe und Summe des Kauf- ꝛc. Preiſes zu beachten, und hiernach die betreffenden fiscaliſchen Gebühren zu bemeſſen, zu erheben. Die Sicherheit, ſoweit ſie ſich beziehen ſoll auf den Inhalt und die Aechtheit der Unterſchriften, welche durch das Enregiſtrement gegeben war, war denn doch rein illuſoriſch, eine Täuſchung. Wer glaubte, mit der Einregiſtrirung eine Garantie in dieſer Beziehung zu haben, war im Irrthum und die Erfahrung hat gelehrt, daß die Einregiſtrirung in keiner Weiſe materiell irgend eine Bedeutung für den betreffenden Privatact hatte, er erlangte damit allein ein ſicheres Datum und eine gewiſſe Wirkſamkeit gegen Dritte. Wenn Hr. Bockenheimer für ſeine Meinung weiter hinweiſt auf die Aeußerungen hervorragender franzöſiſcher Rechtsgelehrten, ſo ſpricht doch gegen ihn, daß in Frankreich bei den 1855 vorgenommenen geſetzlichen Aenderungen nicht dieſe Aenderung vorgenommen wurde, man hielt ſie offenbar für zu tief in das materielle Recht einſchneidend. Ich kann die Kammer nur bitten, es bei dem Entwurf darin zu belaſſen. Der Bericht gibt ja die Gründe für und wider an. Er ſagt ausdrücklich, wenn demnächſt die Ingroſſation des Eigenthums eingeführt werden ſoll, dann erſt iſt dieſe Frage weiter zu erwägen. Ich bitte Sie, m. Hrn., alſo, es bei dem Entwurf zu belaſſen und den Antrag Bockenheimer nicht anzunehmen; die Provinz Rheinheſſen würde Ihnen keinen Dank dafür ſagen können.

Präſident: Um meine Abſtimmung zu motiviren, bemerke ich, daß ich mit dem Ausſchuß einverſtanden bin. Wir können die Privatacte nicht gut abſchaffen, ohne daß in Rheinheſſen ein großer Unwille erregt würde. Die Notariatsacte für ein kleines Aeckerchen machen ſehr bedeutende Koſten und auf der anderen Seite iſt die Errichtung eines Privatactes ſo einfach und wird nach der Schablone gemacht, daß unſere Schullehrer auch dieſe Aufgabe bewältigen könnten.

Ich glaube alſo, wir ſollten es bei dem Alten belaſſen.

Abg. **Freiherr von Nordeck zur Rabenau**: Das Reich ordnet seine Rechtsverhältnisse einheitlich. Wir hier in dem kleinen Lande, meine ich, sollten doch die Normen, die wir jetzt beschließen, auch in einheitlicher Weise feststellen und eine Gleichheit in Bezug auf die Errichtung von Privatacten für die beiden diesseitigen Provinzen und für Rheinhessen herbeiführen. Es wird einen eigenthümlichen Eindruck machen, wenn durch die neue Gesetzgebung altes provinzielles Recht ohne Noth bestätigt werden sollte, — wenn also Bürgermeister auf der Diesseite des Rheines Privatacte aufnehmen können, während sie es auf der Jenseite in gewisser Beziehung nicht können sollen. Das verstehe ich nicht.

Abg. **Franck**: Ich wollte nur bemerken, daß mir die Ausführung des Herrn Vorredners auf einem Mißverständniß des Gesetzes zu beruhen scheint. Wenn die Bürgermeister, resp. Ortsgerichtsvorsteher in diesen beiden Provinzen Veräußerungsacte aufnehmen, so nehmen sie keine Privatacte, sondern officielle Acte, in Rheinhessen authentische Acte genannt, auf. Im Uebrigen läßt sich einheitliche Gesetzgebung in dieser Ausführungsbestimmung absolut nicht durchführen, solange die Grundlagen noch so verschieden sind zwischen dem Ingrossationsgesetz in den beiden diesseitigen Provinzen und der Gesetzgebung in Rheinhessen. Thatsächlich ist es richtig, daß bei dem besten Willen, so sehr die Absicht des Herrn von Rabenau anzuerkennen ist, hier eine Gleichheit nicht durchzuführen ist.

Abg. **Freiherr von Nordeck zur Rabenau**: Ich habe diese Ausführung nur gemacht in der Richtung, daß ich den Gegenstand einheitlich geordnet haben will, und zwar aus der Befürchtung, daß man dahin kommen könnte, unseren Bürgermeistern die Berechtigung, die sie seither gehabt haben, zu entziehen. Allerdings haben diese Privatacte aufzunehmen.

(Stimmen: Dann sind es keine Privatacte!)

(Ruf: Doch!)

Präsident: Ich schließe die Discussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Abg. **Conradi**: Ich erlaube mir nur noch zur Unterstützung des Ausschußantrages auf die Verhältnisse in Bayern zurückzukommen, die Herr Bockenheimer zur Sprache gebracht hat. Die Verhältnisse in Bayern liegen allerdings anders.

Der Artikel des bayerischen Entwurfes schlägt vor, die Privatacte auszuschließen, und ist auch so in der bayerischen Kammer angenommen worden, jedoch gegen beinahe sämmtliche Stimmen der pfälzischen Abgeordneten, die ebenfalls, wie wir, die Privatacte zu erhalten wünschten. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung für Rheinbayern deßwegen angezeigt war, weil in Altbayern durch die Notariatsordnung bereits die Bestimmung eingeführt ist, daß Immobiliareigenthum nur durch Notariatsurkunde übertragen werden kann, daß also für die bayerische Kammer maßgebend war die Einheit des Rechtszustandes im ganzen Lande. Und, m. H., dieser Grund ist auch sehr hörbar und durchschlagend. Außerdem kommen noch andere Gründe für die Pfalz in Betracht, die auch schwer in die Wagschale fallen. Dort ist namentlich das Grundbuchswesen nicht — wie bei uns — geordnet. Mißstände haben sich bei uns in Folge der Uebertragungen durch Privatacte bis jetzt nicht ergeben und meiner Ansicht nach liegt deswegen auch heute ein Grund nicht vor, eine Maßregel vorzuschlagen, daß Eigenthumsübertragungen blos noch durch Notariatsacte geschehen können. Der Ausschuß ist daher zu dem Beschlusse gelangt, es bei dem Zustand zu belassen, wie er bis jetzt bestanden hat, und empfehle ich Ihnen unveränderte Annahme des Art. 2.

Die Kammer schreitet sodann zur Abstimmung, wobei die von dem Präsidenten gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 2 des Gesetzesentwurfs, vorbehältlich der Abstimmung über den eventuellen Ausschußantrag, annehmen?

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, beschließen, dem Art. 2 des Gesetzesentwurfs eventuell nach den Worten:
„betreffend von" —
die Worte:
„oder von dem Bürgermeister des Orts, wo eine der Partien wohnt" —
zuzusetzen?

mit allen gegen 1 Stimme bejaht werden.

Zu den Art. 3 und 4 des Gesetzesentwurfs,

welche separat zur Discussion gestellt werden, erfolgt keine Bemerkung, und werden die von dem Präsidenten desfalls gestellten Fragen:

1) Will die Kammer den Art. 3 des Gesetzesentwurfs in der von dem Ausschuß beantragten Fassung (s. S. 26 d. B.) annehmen?

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 4 des Gesetzesentwurfs annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu Art. 5 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. **Schröder**: Im Art. 5, Abs. 1, ist vorgesehen, wie die Uebertragung eines Grundstückes stattzufinden hat, wenn es durch Erbfolge auf einen Anderen übergeht, und ist dabei gesagt, daß nur dann in das Mutationsverzeichniß der neue Eigenthumsübergang eingetragen werden soll, wenn zuvor der Eintrag des Grundstücks auf den Namen des neuen Eigenthümers in jenes Verzeichniß stattgefunden hat. Es muß also jeder Erbe, oder es müssen mehrere Erben dafür sorgen, daß die Grundstücke auf sie überschrieben werden, ehe sie dieselben weiter begeben können. M. H., unter Umständen — und sehr häufig kommt dies vor — ist dieser Vorgang ein sehr rasch auf einander folgender. Man hat eine ungetheilte Erbmasse, die Erbmasse wird, um sich auseinander zu setzen, möglichst bald veräußert, soweit es Grundstücke sind. Nach dem Gesetzentwurf hätte der Uebertrag dann zunächst stattzufinden auf den oder die Erben, und dann gleich wieder auf die Steigerer des Immobels. Unter allen Umständen soll im Grundbuch der letzte Erwerber eingetragen sein, damit von ihm aus das Grundstück weiter übertragen werde auf den neuen Erwerber. Es könnte dies aber sehr wohl nicht zuvor, sondern gleichzeitig im Grundbuch constatirt werden: a. Erbmasse, resp. Erben, b. neuer Erwerber, Steigerer, Käufer und dergleichen. Ich schlage deßhalb vor, in diesem Absatz 1 vor den Worten „wenn zuvor" die Worte „oder gleichzeitig" einzuschieben. Es werden damit in keiner Weise neue Schwierigkeiten in der Praxis entstehen, oder Mißverständnisse herbeigeführt werden. Mein Vorschlag soll nur

Dem entgegentreten, daß zwiſchen dem einen Eintrag und dem anderen etwa eine Pauſe eingehalten werden müßte. Der Ausſchußbericht ſagt hierüber auf Seite 10, es ſei dieſer Zuſatz bereits gewünſcht von den rheinheſſiſchen Notaren, er hätte aber die Folge, daß in den im Artikel genannten Fällen der Notar zunächſt über die Berechtigung zum Eintrag in's Grundbuch die Prüfung müßte eintreten laſſen, ob alſo das zu veräußernde Grundſtück in Folge eines der im Artikel benannten Rechtstitel auf den zu präſentirenden Verkäufer übergegangen ſei, und erfolge dieſe Prüfung unbeſchadet der Prüfung, welche das hierzu vom Geſetz deſignirte Amtsgericht nachher doch noch vornehmen müſſe. Dies würde aber zu dem Mißſtand führen, daß, wenn das Amtsgericht eine andere Entſcheidung träfe, der vorherige Notariatsact zuſammenfiele. Man würde aber die Partien ohne genügende Gründe nicht ſolchen Fährlichkeiten ausſetzen.

M. H., ich denke, in dieſem Falle wird der betreffende Notar doch genau ſo gut wie der Amtsrichter in der Lage ſein, die wenigen Erforderniſſe zum Eintragen in das Mutationsregiſter ſicher feſtzuſtellen, wie dieſelben im Art. 14 des Geſetzes als Vorausſetzung des Eintrages gegeben ſind. Ich halte es deßhalb für eine Vereinfachung, wenn mein Vorſchlag angenommen wird. Man kann jenes Judicium wahrlich ſehr wohl den Notaren zutrauen, daß ſie nicht Eigenthumsübertragungen beurkunden, ohne gleichzeitig eine richtige Prüfung der erforderlichen Rechtstitel eintreten zu laſſen. Mein Vorſchlag iſt nur eine Vereinfachung der Geſetzesvorſchrift und tritt der vollen Sicherheit der Mutationen nicht hemmend entgegen. Ich bitte Sie deßhalb, meinen Antrag annehmen zu wollen.

Miniſterialrath **Finger**: Die Regierung muß ſich entſchieden gegen dieſen Antrag ausſprechen, der eine unnöthige Lücke in die Beſtimmungen des Geſetzes machen würde und keinem Bedürfniſſe entſpricht. Soweit der Antrag einem wirklichen Bedürfniſſe gerecht werden ſoll, iſt dies durch den zweiten Abſatz des Art. 5 bereits geſchehen. Derſelbe ſieht vor, daß die Beſtimmung, wonach vor einer Veräußerung die Ueberſchreibung in das Grundbuch ſtattgefunden haben müſſe, dann keine Anwendung finde, wenn Grundſtücke von einem einzigen Erben oder von allen noch in ungetheilter Gemeinſchaft ſtehenden Erben gemeinſchaftlich veräußert werden. Das

ist allerdings ein Fall, der ziemlich häufig vorkommt und für den man ohne Bedenken eine Ausnahme eintreten lassen dürfte. Die Fälle dagegen, welche Hr. Schröder im Auge hat, sind außerordentlich selten; es kommt nicht häufig vor, daß der Erbe im Momente, in welchem ihm Grundstücke zugetheilt werden, dieselben weiter veräußert; es ist daher keine genügende Veranlassung vorhanden, im Interesse leichter Uebertragbarkeit in solchen Fällen eine Lücke in das Gesetz zu machen, welches nur dadurch seine Wirkung vollständig äußert, daß man in jeder Beziehung seine Vorschriften streng durchführt und zur Geltung bringt.

Abg. **Betz**: Ich möchte doch dem Hrn. Vertreter der Regierung erwidern, daß die Fälle, wo jemand durch Erbgang ein Grundstück erwirbt und es augenblicklich oder baldigst wieder veräußern will, allerdings eintreten können. Wenn ich in einer entfernten Gegend, z. B. im Vogelsberg einen Acker durch Erbgang erwerbe, so bin ich ihn so schnell wie möglich gerne los und werde darauf bedacht sein, ihn ebenso schnell zu verkaufen.

Ministerialrath **Finger**: Ich möchte nur noch hervorheben, daß der alsbaldigen Veräußerung Nichts im Wege steht als der einzige Gang zum Amtsrichter und die Bewirkung des Eintrags in das Mutations-Verzeichniß, denn es ist zur weiteren Veräußerung nicht erforderlich, daß auch der Eintrag in das Grundbuch stattgefunden habe.

Abg. **Schröder**: Dieser einzige Gang ist in dem Falle, daß ein Erbe in einem anderen Bezirke wohnt, immerhin nicht so leicht. Es wird also durch meinen Vorschlag gleichzeitig das, was der Hr. Ministerialrath will, nicht beeinträchtigt, aber eine Verminderung der Mühe des Publikums und auch wahrscheinlich der Kosten herbeigeführt. Weiteres will mein Antrag nicht. Dies ist aber schon genug, und ich kann nicht finden, daß die Richtigkeit der Mutationsverzeichnisse hierdurch benachtheiligt würde.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen und ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Abg. **Conradi**: Der Ausschuß hat die Frage bereits erwogen und hat sich schlüssig darüber gemacht; er ist zu dem Resultat gekommen, das Ihnen auch von dem Regierungstisch aus mitgetheilt worden ist. Wir sind der Ansicht gewesen,

daß bei dem Formalismus, der durchaus nothwendig ist, um das Grundbuchwesen in Ordnung zu halten, es nöthig ist, daß die formellen Uebertragungen in eine Hand gelegt werden und daß es zur Competenz der Amtsrichter und nicht der Notare gehört, zu bestimmen, daß ein Eigenthumsübergang vorhanden ist, der zu einer Mutation Veranlassung gibt. Wir waren deßhalb entschieden der Ansicht, daß es bei der Regierungsvorlage bleiben muß, und daß wir nicht die Gewalt der Notare noch weiter ausdehnen, als dies bereits im zweiten Absatz geschehen. Die Fälle des ersten Absatzes werden nur selten vorkommen, und wenn Einer ein Grundstück erbt, so ist es eine Kleinigkeit, dem Amtsrichter den Nachweis der Erbschaft zu führen und den Eintrag auf den Namen des betreffenden Erben zu erwirken, der berechtigt ist, es sofort weiter zu übertragen. Es ist also nur eine ganz kleine Mühe, die dem betreffenden Erben aufgelegt ist, und im Interesse der Sicherstellung und ordnungsmäßigen Führung der Grundbücher kann er sich dies gefallen lassen.

Ich bitte Sie also, auf den Antrag nicht einzugehen, sondern den Artikel so anzunehmen, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat.

Der Präsident stellt sodann die Fragen, welche wie folgt, beantwortet werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 5 des Gesetzesentwurfs, vorbehältlich der Abstimmung über den Antrag des Abg. Schröder, annehmen?

bejaht mit allen Stimmen;

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Schröder, in Art. 5, Absatz 1 nach den Worten:

„wenn zuvor"

die Worte:

„oder gleichzeitig"

einschieben?

verneint mit allen gegen 4 Stimmen.

Zu Art. 6 des Gesetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung, weßhalb der Präsident sofort die Frage stellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses,

1) den Absatz 1 des Art. 6 des Gesetzesentwurfs unverändert annehmen;

2) den Absatz 2 mit dem Zusatze hinter den Worten „nur ein Erbe“:

„in absteigender Linie (Kinder oder Enkel)“

annehmen und

3) den dritten Absatz streichen und an dessen Stelle den folgenden neuen Absatz 3:

„In allen anderen Fällen bedarf es keines besonderen Zeugnisses, wenn eine in Ansehung der Unterschrift beglaubigte oder eine notarische Theilungsurkunde vorgelegt und auf Grund dieser ein Eintrag begehrt wird.

Wird keine solche Theilungsurkunde vorgelegt, so ist entweder ein von dem Notar, welcher das Erbverzeichniß aufgenommen hat, auf Grund des letzteren, oder in Ermangelung eines Erbverzeichnisses ein von dem Amtsrichter des Orts der Erbschaftseröffnung auf Grund der Aussagen zweier Auskunftspersonen, oder im Falle einer urtheilsmäßigen Feststellung der Erben ein von dem betreffenden Gerichtsschreiber ausgestelltes Erbschaftszeugniß vorzulegen —“

setzen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Ebenso wird zu

Art. 7 des Gesetzesentwurfs

eine Bemerkung nicht gemacht und wird die von dem Präsidenten gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, beschließen, in Art. 7, Absatz 2 des Gesetzesentwurfs das Wort:

„Notherben“

zu streichen und dafür zu setzen:

„Verwandte in auf- oder absteigender Linie (Notherben)“,

im Uebrigen aber den Art. 7 des Gesetzesentwurfs annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Desgleichen wird

Art. 8 des Gesetzesentwurfs

ohne Debatte durch Bejahung folgender Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 8 des Gesetzesentwurfs annehmen?

einstimmig angenommen.

Zu Art. 9 des Gesetzesentwurfs

erfolgt ebenfalls keine Bemerkung und stellt der Präsident sofort die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, beschließen, in Art. 9 des Gesetzesentwurfs das Wort: „alsbald“ zu streichen und dafür zu setzen: „innerhalb der im Art. 3 bestimmten Frist“ und im Uebrigen den Art. 9 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 10 des Gesetzesentwurfs

meldet sich gleichfalls Niemand zum Wort, weßhalb der Präsident sofort die Frage stellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 10 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage einstimmig bejaht wird.

Zu Art. 11 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. **Conradi**: Zu meinem Bedauern haben sich in dem Ausschußberichte eine Reihe von Druckfehlern eingeschlichen, die mir zu berichtigen leider unmöglich waren. Ich habe zwar versucht, eine nachträgliche Berichtigung eintreten zu lassen, allein es ist mir auch hierbei noch hier und da Etwas entgangen, weil ich damals allzusehr mit derartigen Arbeiten

überhäuft war. Es ist in dem Zusatz ein Druckfehler stehen geblieben; es steht daselbst statt „Vormerkung“ „Vermerkung“. Ich bitte diesen Druckfehler zu corrigiren und den Artikel 11 mit dem Zusatz anzunehmen.*)

Der Präsident stellt sodann, da eine weitere Bemerkung nicht erfolgt, die Frage:

> Will die Kammer den Art. 11 des Gesetzesentwurfs mit dem von dem Ausschusse beantragten Zusatze (s. Seite 13 des Berichts) und mit der Abänderung annehmen, daß statt:
> „Vermerkung“
> zu setzen ist:
> „Vormerkung“ —?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Hierauf werden

die Art. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 des Gesetzesentwurfs

nach und nach ohne Debatte durch Bejahung folgender Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 12 des Gesetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 13 des Gesetzesentwurfs annehmen?
3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 14 des Gesetzesentwurfs annehmen?
4) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 15 des Gesetzesentwurfs annehmen?
5) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 16 des Gesetzesentwurfs annehmen?
6) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, beschließen, daß in Art. 17 des Gesetzesentwurfs statt des Wortes:
   „Steuer-Commissär“
   zu setzen sei:
   „Steuer-Commissariat“,
   und im Uebrigen den Artikel annehmen?

*) Diese Druckfehler sind in der gegenwärtigen Ausgabe berichtigt worden.

7) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 18 des Gesetzesentwurfs annehmen?

8) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 19 des Gesetzesentwurfs annehmen?

9) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 20 des Gesetzesentwurfs annehmen?

10) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses den Art. 21 des Gesetzesentwurfs annehmen?

11) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 22 des Gesetzesentwurfs annehmen?

einstimmig angenommen.

Zu Art. 23 des Gesetzesentwurfes

bemerken:

Präsident: Hierzu ist folgender Antrag der Hrn. Schröder, Baur und Bockenheimer gestellt:

den ersten Absatz dieses Artikels folgendermaßen zu fassen:

„Der Abschluß des Mutationsverzeichnisses findet mindestens einmal im Jahre statt."

Die Gr. Regierung ist damit einverstanden. Ich eröffne die Discussion.

Abg. **Baur**: Gestatten Sie mir nur einige wenige Bemerkungen. Ich habe mich dem Antrage der Hrn. Collegen Bockenheimer und Schröder angeschlossen, weil ich überzeugt bin, daß damit das wesentlichste Bedenken, was ich bei dem ersten Absatz des Art. 23 habe, wegfallen wird. Die Staatsregierung wird bei Annahme dieses Antrags im Stande sein, in Uebereinstimmung mit denjenigen Vorschriften, die in den beiden diesseitigen Provinzen bisher schon bestanden haben, die Sache für die Zukunft in zweckmäßiger Weise zu regeln, worunter ich verstehe, daß der Hauptabschluß des Jahresmutationsverzeichnisses am 30. Juni in jedem Jahre stattfindet. Da der Artikel vorschreibt, daß ein halbjähriger Abschluß stattfindet, so würde freilich im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen der Abschlußtermin des 31. Januar auf den 31. December fallen, wobei übrigens ein wesentlicher Anstand nicht besteht.

Es ist mir indessen doch ein weiteres Bedenken geblieben, was sich speciell auf die Geschäftsführung der Steuercommissariate bezieht. Es hat nämlich bisher in Rheinhessen thatsächlich das Verfahren bestanden, daß der Abschluß des 31. Januar nicht eingehalten wurde, und zwar mit Erlaubniß der Regierung, sondern daß dafür ein provisorischer Abschlußtermin auf den letzten April gesetzt worden ist, was die wesentliche Bedeutung hat, daß der Steuercommissär nicht etwa sofort mit dem Ab- und Zuschreiben im Grundbuch zu beginnen hat — denn das soll ja auch für die Zukunft auf die letzten fünf Monate verlegt werden —, sondern daß er im Stande war, das umfassende Material bereits vor Beginn der Steuerregulirungsperiode zu benutzen. Es könnte dieses Bedenken beseitigt werden, wenn die hohe Kammer annehmen wollte, daß die Regierung auch für die Zukunft nicht gehindert sei, für den Fall, daß sie es zweckmäßig findet, Zwischenabschlüsse zu gestatten, die diese gesetzliche Bestimmung nicht alteriren. Auch hat seither schon nämlich nicht eigentlich ein halbjähriger Abschluß stattgefunden, sondern ein einjähriger und ein Zwischenabschluß, indem das Mutationsverzeichniß durch das ganze Jahr hindurch mit fortlaufenden Nummern versehen worden ist. Unter dieser Voraussetzung glaube ich, daß wir einfach die pos. 1 des Art. 23 mit dem Zusatz annehmen sollten.

Abg. **Schröder**: Ich hatte ursprünglich beabsichtigt, Ihnen den Wortlaut des Absatzes 1 in folgender Form vorzuschlagen:

„Der Abschluß des Mutationsverzeichnisses findet jährlich statt —“

und zwar deshalb, weil ich glaubte, etwas irregeführt durch die Ausführung des Berichts zu Art. 13, daß damit namentlich auch gewollt sei, daß halbjährig je in der ersten Woche der Monate April und October die Ueberschreibungen stattfinden sollen. Bin ich auch darüber aufgeklärt worden, daß sehr wohl zu unterscheiden ist das Mutationsverzeichniß mit dessen Weiterführung und die Ueberschreibung in dem Grundbuch, daß also halbjährige Abschlüsse der Mutationsverzeichnisse sehr wohl zulässig sind, so wie es Absatz 1 jetzt vorschlägt, ohne daß gleichzeitig die Ueberschreibung in die Grundbücher durch die Steuercommissariate halbjährlich zu erfolgen hat, so unterlasse ich doch nicht zu bemerken, daß es aus Gründen, die von dem Hrn. Regierungscommissär angedeutet

wurden, und aus anderen nicht möglich ist, in den Monaten April und Mai jene Ueberschreibungen vorzunehmen, denn gerade in den genannten Monaten findet die allgemeine Steuerregulirung statt, werden die Reclamationen angemeldet, so daß die Steuercommissäre in dieser Zeit die Uebertragungen in die Grundbücher nicht vornehmen können. Nach der Erklärung, die vom Ministertisch gegeben wurde, daß beabsicht sei, diese Ueberschreibungen, wie seither, in den letzten fünf Monaten vornehmen zu lassen, habe ich Abstand genommen von dem Vorschlag einer andern Fassung des Artikels. Meine Gründe hierzu wollte ich aber darlegen.

Ministerialrath **Finger**: Wenn die Herren Werth darauf legen sollten, daß der Antrag des Hrn. Schröder in der ersten Fassung aceeptirt werde, so habe ich mit einer kleinen Modifieation auch dagegen nichts zu erinnern. Ich glaube, daß die Intentionen, welche die Herren verfolgen, hierdurch noch besser gesichert werden. Ich würde nämlich zustimmen können, wenn dem ersten Vorschlage zugefügt würde „mindestens einmal im Jahre", so daß ein Endtermin festgesetzt ist, innerhalb dessen das Mutationsverzeichniß abgeschlossen werden muß, auf der anderen Seite aber innerhalb dieser Frist der Regierung ein Spielraum gegeben ist, der ihr ermöglicht, die Verzeichnisse diesseits und jenseits des Rheins gleichmäßig abschließen zu lassen.

Abg. **Schröder**: Wenn die Hrn. Antragsteller damit einverstanden sind, würde ich mir erlauben, den Antrag dahin umzuändern, daß jener Antrag, wie er von dem Hrn. Präsidenten verlesen wurde, zurückgezogen und statt dessen der Absatz 1 folgendermaßen lauten würde:

„Der Abschluß des Mutationsverzeichnisses findet mindestens einmal im Jahre statt."

Der beantragte Zusatz würde damit wegfallen.

Präsident: Ich frage die beiden anderen Hrn. Antragsteller, ob sie damit einverstanden sind?

Abg. **Bockenheimer**: Vollständig!

Abg. **Baur**: Ich glaube, daß dies allerdings die zweckmäßigste Erledigung dieses Gegenstandes ist, die gefunden werden kann.

Präsident: Ich schließe die Discussion und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. **Conradi**: Ich habe nur zu bemerken, daß die Ausschußmitglieder vollständig mit dieser Abänderung einverstanden sind.

Der Präsident stellt sodann die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage der Abg. Schröder, Bockenheimer und Baur, den ersten Absatz des Art. 23 des Gesetzesentwurfs wie folgt fassen:
> „Der Abschluß des Mutationsverzeichnisses findet mindestens einmal im Jahre statt" —
> und den Artikel im Uebrigen unter Abänderung des Wortes „Steuercommissär" in „Steuercommissariat" annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu den Art. 24, 25 und 26 des Gesetzesentwurfs,

welche separat zur Discussion gebracht werden, erfolgt keine Bemerkung, weshalb der Präsident sofort die Fragen stellt:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 24 des Gesetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 25 des Gesetzesentwurfs annehmen?
3) Will die Kammer den Art. 26 des Gesetzesentwurfs mit dem von dem Ausschusse beantragten Zusatz (s. Seite 38 des Ausschußberichts) annehmen?

welche Fragen sämmtlich einstimmig bejaht werden.

Zu Art. 27 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Ministerialrath **Finger**: Ich möchte mir hier nur eine redactionelle Bemerkung erlauben, da mir die gewählte Fassung nicht ganz richtig zu sein scheint. Es wird vorgeschlagen:

> „Mit diesem Tage tritt das Gesetz vom 3. October 1843 außer Kraft. Ebenso treten die Bestimmungen aller andern u. s. w."

Es würde aber besser sein, wenn man sagte:

> „Mit diesem Tage tritt das Gesetz vom 3. October

1843 außer Kraft. Mit demſelben Tage treten auch die Beſtimmungen u. ſ. w.“

Das Wort „Ebenſo“ iſt nämlich ſtörend, weil das Geſetz von 1843 ganz aufgehoben wird, die übrigen Geſetze und Verordnungen aber nur inſoweit, als ſie mit dem neuen Geſetze unverträglich ſind. Zu dieſer Verſchiedenheit paßt das Wort „Ebenſo“ nicht, ſteht damit vielmehr im Widerſpruche.

Präſident: Es müßte alſo ſtatt „Ebenſo“ geſetzt werden „Zugleich“.

Miniſterialrath **Finger**: Ja!

Präſident: Ich frage, ob die Herrn des Ausſchuſſes damit einverſtanden ſind, daß an Stelle des Wortes „Ebenſo“ das Wort „Zugleich“ geſetzt wird?

(Zuſtimmung der Mitglieder des Ausſchuſſes.)

Wir kommen zur Abſtimmung und ich ſtelle die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, beſchließen, in Art. 27 des Geſetzesentwurfs nach den Worten:

„Mit dieſem Tage“ —

die Worte:

„treten alle Beſtimmungen der“ —

zu ſtreichen und dafür — jedoch unter Abänderung des Wortes „Ebenſo“ in „Zugleich“ — folgende Worte:

„tritt das Geſetz vom 3. October 1843 außer Kraft. Zugleich treten die Beſtimmungen aller anderen“ —

einzuſchieben und im Uebrigen dieſen Artikel anzunehmen?

Die Frage iſt mit allen Stimmen bejaht.

Ich eröffne die Discuſſion über:

Art. 28 des Geſetzesentwurfs.

Da ſich Niemand zum Worte meldet, ſo ſchließe ich die Discuſſion und ſtelle die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 28 des Geſetzesentwurfs annehmen?

Die Frage iſt ebenfalls einſtimmig bejaht.

Es ist kein Antrag auf eine zweite Lesung eingebracht worden und ich stelle deshalb die Frage:

> Will die Kammer den Gesetzesentwurf, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend, so, wie er aus ihrer Berathung hervorgegangen ist, im Ganzen annehmen?

Die Frage ist mit allen Stimmen bejaht.

V.

Bericht

des zweiten Ausschusses der ersten Kammer der Stände über den Gesetz-Entwurf, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Berichterstatter: Dr. Buff.

Der rubricirte Gesetzesentwurf hat, wie dieses die Motive zu demselben darlegen, den Zweck, die in der Provinz Rheinhessen über die Uebertragung des Grundeigenthums und die Fortführung der Grundbücher dermalen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insoweit dieses mit Rücksicht auf das in denselben vorerst noch in Kraft bleibende Civilrecht thunlich erscheint, mit den in dieser Beziehung in den beiden diesseitigen Provinzen geltenden in Einklang zu bringen und dadurch zugleich für die Fortführung der Grundbücher in jener Provinz eine feste Grund-

lage herzustellen, sowie deren thatsächliche und rechtliche Bedeutung zu erhöhen. Dieser Zweck des Gesetzesentwurfs empfiehlt denselben von vornherein, und seine Vorlage erscheint gerade jetzt um so zeitgemäßer, als das für den Erwerb des Grundeigenthums und der Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen so bedeutsame Institut des Enregistrements in Folge der Civilprozeßordnung des deutschen Reichs in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit in Wegfall kommt.

Was die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs anlangt, so hat die verehrliche zweite Kammer dieselben nach dem Antrage ihres Ausschusses mit wenigen Ausnahmen unverändert angenommen, indem sie nur bezüglich folgender Artikel die nachbemerkten, zum Theil nur redactionellen Abänderungen und Zusätze beschloß.

Zu Art. 2

nach den Worten „betreffend von" die Worte:

„oder von dem Bürgermeister des Orts, wo eine der Partien wohnt"

zu setzen.

Zu Art. 3.

Denselben also zu fassen:

„Die Notare sind sowohl im Falle des Art. 2, als in allen anderen Fällen, welche zu einer Mutation Veranlassung geben, von Amtswegen verpflichtet, zum Behufe des Eintrags in das Mutationsverzeichniß die von ihnen aufgenommenen Urkunden dem Amtsgericht unverzüglich oder längstens am dritten Tage nach der Aufnahme in Urschrift vorzulegen.

„Die gleiche Verpflichtung liegt den Gerichtsschreibern in Ansehung der in Art. 2 erwähnten Urtheile ob; die Frist beginnt für sie jedoch erst mit der Uebergabe des Urtheils — (§. 286 der deutschen Civilprozeßordnung) — deren Datum auf dem Urtheil zu constatiren ist.

Wenn die Vorlage an mehrere Amtsgerichte erfolgen müßte, ist einem derselben die Urschrift, den anderen ein beglaubigter Auszug aus der Urkunde vorzulegen, welcher enthält: 1) das Datum der Urkunde, 2) Namen und Amtssitz des Notars, beziehungsweise Bezeichnung des Gerichts und dessen Sitzes, 3) Bezeichnung der Grund-

stücke, 4) Vor- und Familienname und Wohnort des bisherigen und des neuen Eigenthümers, 5) den Rechtstitel der Erwerbung. In diesem Falle sind außer den Grundbuchsauszügen etwa sonst noch vorzulegende Urkunden (Zeugnisse ꝛc.) in beglaubigten Abschriften beizufügen."

Zu Art. 6

in dem zweiten Absatz hinter den Worten „nur ein Erbe" den Zusatz:

„in absteigender Linie (Kinder oder Enkel)

anzufügen, den dritten Absatz zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

„In allen andern Fällen bedarf es keines besonderen Zeugnisses, wenn eine in Ansehung der Unterschrift beglaubigte oder eine notarische Theilungsurkunde vorgelegt und auf Grund dieser ein Eintrag begehrt wird.

Wird keine solche Theilungsurkunde vorgelegt, so ist entweder ein von dem Notar, welcher das Erbverzeichniß aufgenommen hat, auf Grund des Letzteren, oder in Ermangelung eines Erbverzeichnisses, ein von dem Amtsrichter des Orts der Erbschaftseröffnung auf Grund der Aussagen zweier Auskunftspersonen, oder im Falle einer urtheilsmäßigen Feststellung der Erben ein von dem betreffenden Gerichtsschreiber ausgestelltes Erbschaftszeugniß vorzulegen." —

Zu Art. 7.

In dem zweiten Absatz das Wort:

„Notherben"

zu streichen und dafür zu setzen:

„Verwandte in auf- und absteigender Linie (Notherben.)"

Zu Art. 9.

In demselben das Wort:

„alsbald"

zu streichen und dafür zu setzen:

„innerhalb der in Art. 3 bestimmten Frist."

Zu Art. 11.

Demselben folgenden Zusatz:

„Erfolgt der Eintrag in das Mutationsverzeichniß ohne die Bezeichnung „streitig“ oder wird diese Bezeichnung gelöscht, so hat auch die Löschung der in Folge des Eintrags der Versteigerungsverfügung gemachten Vormerkung „gehemmt“ zu erfolgen,“

beizufügen.

Zu Art. 17.

Statt des Wortes:

„Steuercommissär“

zu setzen:

„Seuercommissariat.“

Zu Art. 23.

Den Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„der Abschluß des Mutationsverzeichnisses findet mindestens einmal im Jahre statt.“

Zu Art. 28.

Demselben folgenden Zusatz:

„Wenn jedoch die Unrichtigkeit nur durch einen Fehler im Auszug aus dem Erwerbtitel oder durch ein Versehen bei dem Eintrag in das Mutationsverzeichniß entstanden ist, so ist die Berichtigung auf Grund des Erwerbtitels beziehungsweise Urtheils zu vollziehen, wenn nicht bereits ein Dritter bezüglich des irrig Eingetragenen Rechte erworben hat,“

beizufügen.

Zu Art. 27.

Nach den Worten:

„Mit diesem Tage“

die Worte:

„treten alle Bestimmungen der“

zu streichen und dafür — jedoch unter Abänderung des Wortes „Ebenso“ in „zugleich“, folgende Worte:

„tritt das Gesetz vom 3. October 1843 außer Kraft. Zugleich treten die Bestimmungen aller andern“

einzuschieben.

Mit diesen von verehrlicher zweiter Kammer einstimmig beschlossenen Abänderungen und Zusätzen hat sich Gr. Staatsregierung einverstanden erklärt und da auch wir bei denselben ebenso wie bei den von derselben unverändert angenommenen Artikeln nichts zu erinnern finden, **beantragen** wir:

> Hohe Kammer wolle den Beschlüssen verehrlicher zweiter Kammer beitreten und dem Gesetzesentwurf, wie er aus der Berathung derselben hervorgegangen ist, ihre Zustimmung ertheilen.

Digitized by Google

VI.

Verhandlungen

der ersten Kammer der Stände über den Gesetz-Entwurf, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betr.

(Auszug.)

Protokoll 6 vom 12. März 1879.

Des Fürsten zu Isenburg-Birstein Durchlaucht: Ich stelle den gleichen Antrag.*)

(Kein Widerspruch.)

Nach eröffneter Berathung erfolgt keine Bemerkung.

Die Frage:

Will die Kammer den Gesetzesentwurf in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung annehmen?

wird einstimmig bejaht.

*) Seine Durchlaucht der Fürst zu Isenburg-Birstein hatte bei dem unmittelbar vorher berathenen Gesetzentwurf, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betr., beantragt, den Entwurf en bloc anzunehmen und bezieht sich hierauf obige Bemerkung.

Schlußbemerkung.

Das Geſetz, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinheſſen betreffend, vom 6. Juni 1879 iſt in Nr. 22 des Großherzoglichen Regierungsblattes vom 13. Juni 1879, Seite 321 ff., verkündigt worden.

IV.

Geſetz,

die

Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinheſſen

betreffend.

Digitized by Google

Gesetz,

die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Vom 6. Juni 1879.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Zwecke des zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens erlassenen Gesetzes vom 29. Oktober 1830 im Anschlusse an die in der Provinz Rheinhessen bestehende Gesetzgebung so viel als möglich zu fördern, insbesondere um die richtige und vollständige Fortführung der Grundbücher nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen zu sichern, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Uebertragungen des Eigenthums an Grundstücken durch Vertrag erhalten erst durch den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache vollzogenen Eintrag in das nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu führende Mutationsverzeichniß Wirksamkeit gegen Dritte.

Artikel 2.

Der Eintrag in das Mutationsverzeichniß kann nur auf Grund einer in Ansehung der Unterschriften nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 1 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 von dem Bürgermeister des

Orts, wo eine der Parteien wohnt, beglaubigten Privaturkunde oder einer vor Notar oder einer anderen zuständigen öffentlichen Behörde über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde oder eines Urtheils, welches das Bestehen eines Veräußerungsvertrags zwischen den Parteien anerkannt und den Eintrag in das Mutationsverzeichniß verordnet hat, erfolgen.

Artikel 3.

Die Notare sind sowohl im Falle des Artikels 2, als in allen anderen Fällen, welche zu einer Mutation Veranlassung geben, von Amtswegen verpflichtet, zum Behufe des Eintrags in das Mutationsverzeichniß die von ihnen aufgenommenen Urkunden dem Amtsgerichte unverzüglich oder längstens am dritten Tage nach der Aufnahme in Urschrift vorzulegen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Gerichtsschreibern in Ansehung der in Artikel 2 erwähnten Urtheile ob; die Frist beginnt für sie jedoch erst mit der Uebergabe des Urtheils (§ 286 der Deutschen Civilprozeßordnung), deren Datum auf dem Urtheile zu konstatiren ist.

Wenn die Vorlage an mehrere Amtsgerichte erfolgen müßte, ist einem derselben die Urschrift, den anderen ein beglaubigter Auszug aus der Urkunde vorzulegen, welcher enthält: 1) das Datum der Urkunde, 2) Namen und Amtssitz des Notars beziehungsweise Bezeichnung des Gerichts und dessen Sitzes, 3) Bezeichnung der Grundstücke, 4) Vor- und Familiennamen und Wohnort des bisherigen und des neuen Eigenthümers, 5) den Rechtstitel der Erwerbung. In diesem Falle sind außer den Grundbuchsauszügen etwa sonst noch vorzulegende Urkunden (Zeugnisse ꝛc.) in beglaubigten Abschriften beizufügen.

Artikel 4.

Ist ein Grundstück nach einander von derselben Person an verschiedene Personen veräußert worden, so geht die zuerst in das Mutationsverzeichniß eingetragene Uebertragung der später zum Eintrage angemeldeten vor.

Artikel 5.

Ist ein Grundstück durch Erbfolge, Vermächtniß, Ersitzung oder Urtheil von der im Grundbuche eingetragenen Person auf eine andere Person übergegangen, so kann eine Uebertragung des Grundstücks durch den neuen Eigenthümer nur dann in das Mutationsverzeichniß eingetragen werden, wenn

zuvor der Eintrag des Grundſtücks auf den Namen des neuen Eigenthümers in jenes Verzeichniß ſtattgefunden hat.

Dieſe Beſtimmung findet keine Anwendung bei Grundſtücken, welche von dem einzigen Erben oder von allen noch in ungetheilter Gemeinſchaft ſtehenden Erben gemeinſchaftlich veräußert werden, während ſie noch auf den Namen des Erblaſſers eingetragen ſind. In dieſem Falle kann das veräußerte Grundſtück unmittelbar auf den Namen des neuen Erwerbers überſchrieben werden, wenn mit der Veräußerungsurkunde zugleich die in dem folgenden Artikel vorgeſchriebenen Nachweiſe vorgelegt werden. In die zur Angabe des Namens und Wohnorts des bisherigen Eigenthümers beſtimmte Spalte des Mutationsverzeichniſſes iſt in dieſem Falle der Name des im Grundbuche Eingetragenen mit dem Zuſatze: „jetzt deſſen Erben" einzutragen.

Was in dem vorhergehenden Abſatze von Erben geſagt wurde, gilt auch von Erbvermächtnißnehmern (Univerſallegataren).

Artikel 6.

In Falle eines Erwerbs durch Erbfolge iſt der Eintrag in das Mutationsverzeichniß durch folgende Nachweiſe bedingt.

Iſt nur e i n Erbe in abſteigender Linie (Kind oder Enkel) vorhanden, ſo genügt ein Zeugniß des Bürgermeiſters des Orts, an welchem die Erbſchaft ſich eröffnet hat, daß und wann der in dem Grundbuche Eingetragene geſtorben und daß die in dem Zeugniſſe genannte Perſon der einzige Erbe des Verſtorbenen iſt.

In allen andern Fällen bedarf es keines beſonderen Zeugniſſes, wenn eine in Anſehung der Unterſchrift beglaubigte oder eine notariſche Theilungsurkunde vorgelegt und auf Grund dieſer ein Eintrag begehrt wird.

Wird keine ſolche Theilungsurkunde vorgelegt, ſo iſt entweder ein von dem Notar, welcher das Erbverzeichniß aufgenommen hat, auf Grund des Letzteren, oder in Ermangelung eines Erbverzeichniſſes ein von dem Amtsrichter des Orts der Erbſchaftseröffnung auf Grund der Ausſagen zweier Auskunftsperſonen, oder im Falle einer urtheilsmäßigen Feſtſtellung der Erben ein von dem betreffenden Gerichtsſchreiber ausgeſtelltes Erbſchaftszeugniß vorzulegen.

Artikel 7.

Beruht der Eigenthumsübergang auf einem Vermächtniſſe, ſo iſt, den Fall des Artikels 1006 des bürgerlichen

Gesetzbuchs ausgenommen, zur Erwirkung des Eintrags die Vorlage der getroffenen letztwilligen Verfügung, sowie des Nachweises über die Ausantwortung des Vermächtnisses in Form einer beglaubigten Privaturkunde oder einer notarischen Urkunde oder eines die Ausantwortung verfügenden Urtheils erforderlich.

Liegt der Fall des Artikels 1006 vor, so ist entweder das die letztwillige Verfügung enthaltende notarische Testament und ein bürgermeisteramtliches Zeugniß über den Todestag des Erblassers, sowie darüber, daß Verwandte in auf- oder absteigender Linie (Notherben) desselben nicht vorhanden sind, oder das die letztwillige Verfügung enthaltende eigenhändige oder mystische Testament und die nach Artikel 1008 des bürgerlichen Gesetzbuchs erlassene Einweisungsverfügung des Landgerichtspräsidenten vorzulegen.

Artikel 8.

Wird ein Eintrag in das Grundbuch auf Grund der Ersitzung beansprucht, so hat der Betheiligte die Anerkennung der Ersitzung durch den bisher eingetragenen Eigenthümer und dessen Einwilligung in die Ueberschreibung entweder durch eine beglaubigte Privaturkunde oder durch eine notarische Urkunde nachzuweisen oder ein die Anerkennung ersetzendes Urtheil vorzulegen.

Ist der bisherige Eigenthümer oder sind dessen Erben unbekannt, so kann der Betheiligte bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, den Erlaß eines Aufgebots beantragen, vermöge dessen alle Diejenigen, welche Ansprüche auf das Grundstück erheben zu können glauben, unter dem Rechtsnachtheile der Anerkennung der Ersitzung zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags die von ihm behauptete Ersitzung glaubhaft zu machen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Artikel 9.

Ergeht in einer das Eigenthum an einem Grundstücke betreffenden Rechtsstreitigkeit (Vindikations-, Resiliations-, Rescisions-, Revokations- oder dergleichen Klage) ein gerichtliches Urtheil, welches den Uebergang eines Grundstücks von der bisher im Grundbuche eingetragenen Person auf eine andere Person zur unmittelbaren Folge hat, so hat der Gerichtsschreiber das ergangene Urtheil innerhalb der in

Artikel 3 bestimmten Frist dem zuständigen Amtsgerichte zum Zwecke des Eintrags des Uebergangs in das Mutationsverzeichniß vorzulegen.

Dem Eintrage in das Mutationsverzeichniß ist die Bezeichnung „streitig" beizufügen, wenn mit dem Urtheile nicht zugleich ein Zeugniß über dessen Rechtskraft vorgelegt wird.

Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes gilt auch in dem Falle des Artikels 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des Artikels 9 finden entsprechende Anwendung in dem Falle der Einweisung in den Besitz eines Grundstücks oder der Zuerkennung des Eigenthums an einem Grundstücke in dem Verfahren auf Abtretung von Eigenthum für öffentliche Zwecke.

Artikel 11.

Erfolgt in dem Verfahren betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen der Zuschlag eines Grundstücks, so hat das Amtsgericht, sobald die Nachgebotsfrist abgelaufen ist, von Amtswegen den Eintrag des Eigenthumsübergangs in das Mutationsverzeichniß vorzunehmen.

Ist die Einwendungsfrist gegen das Verfahren in dem Versteigerungs-Termine noch nicht abgelaufen oder Einwendung erhoben, so ist dem Eintrage die Bezeichnung „streitig" beizufügen.

Erfolgt der Eintrag in das Mutationsverzeichniß ohne die Bezeichnung „streitig", oder wird diese Bezeichnung gelöscht, so hat auch die Löschung der in Folge des Eintrags der Versteigerungsverfügung gemachten Vormerkung „gehemmt" zu erfolgen.

Artikel 12.

Ist kraft gesetzlicher Bestimmung oder richterlicher Verfügung die Bemerkung „gehemmt" in das Mutationsverzeichniß einzutragen, so ist dem zuständigen Amtsgerichte der Beschluß, die Verfügung oder das Urtheil, auf Grund dessen die Vormerkung geschehen soll, mit dem entsprechenden Antrage vorzulegen.

Artikel 13.

In allen Fällen, in welchen ein Eintrag in das Mutationsverzeichniß stattfinden soll, ist dem Amtsgerichte ein Grund-

buchsauszug über die in Betracht kommenden Grundstücke und in den Fällen, in welchen die Beibringung eines Meßbriefs vorgeschrieben ist, ein Meßbrief vorzulegen.

Der Grundbuchsauszug muß in der laufenden Ueberschreibungsperiode ausgestellt sein und die Angabe enthalten, an welchem Tage die letzte Ueberschreibung in das Grundbuch stattgefunden hat.

Artikel 14.

Die Prüfung des Amtsrichters hat sich nur darauf zu erstrecken:

1) ob die vorgelegten Urkunden vollständig und in richtiger Form sind,

2) ob die Grundstücke nach dem Grundbuchsauszuge oder, wenn ein Eintrag in das Grundbuch noch nicht stattgefunden haben sollte, nach dem Mutationsverzeichnisse auf den Namen derjenigen Person, von welcher sie auf eine andere überschrieben werden sollen, eingetragen stehen und seit der letzten Ueberschreibung in das Grundbuch oder seit dem letzten Eintrage in das Mutationsverzeichniß nicht anderweit überschrieben worden sind,

3) ob die Bezeichnung der Grundstücke in der Urkunde oder in den Urkunden genau mit der Bezeichnung in dem Grundbuchsauszuge oder Mutationsverzeichnisse übereinstimmt.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so verweigert der Amtsrichter die Eintragung. Gegen den ablehnenden Beschluß findet Beschwerde statt.

Artikel 15.

Die Löschung der Bezeichnungen „streitig" und „gehemmt" in dem Mutationsverzeichnisse erfolgt auf Vorlage des Zeugnisses der Rechtskraft des dem Eintrage zu Grunde liegenden Urtheils, oder eines den Eintrag beziehungsweise die Vormerkung beseitigenden rechtskräftigen Urtheils, oder endlich der die verfügte Hemmung wieder aufhebenden Entscheidung. In dem Falle des Artikels 11 erfolgt die Löschung von Amtswegen.

Artikel 16.

Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes errichteten, den Uebertrag von Grundeigenthum betreffenden notarischen Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung in das bisherige Mutationsverzeichniß nicht stattgefunden hat, behalten die Wirksamkeit, welche die bisherigen Gesetze ihnen

beilegen, wenn sie binnen Monatsfrist von jenem Tage an zur Eintragung in das Mutationsverzeichniß vorgelegt werden.

Artikel 17.

Das Mutationsverzeichniß ist für jede Gemarkung getrennt zu führen.

Dasselbe ist von der ersten bis zur letzten Seite mit fortlaufenden Zahlen und auf jedem Blatte mit dem Handzeichen des Amtsrichters zu versehen. Die Zahl der Seiten und die Aechtheit des Handzeichens ist an geeigneter Stelle unterschriftlich zu beurkunden.

Vor der Mittheilung des Mutationsverzeichnisses an das Steuerkommissariat zum Zwecke des Ab- und Zuschreibens im Grundbuche hat der Amtsrichter das Verzeichniß unter Angabe der Zahl der Einträge und unter Beifügung seiner Unterschrift abzuschließen.

Artikel 18.

In das Mutationsverzeichniß ist nach der Reihenfolge und unter dem Datum des Einlaufs jeder Wechsel des Eigenthums an Grundstücken, welcher nach Maßgabe der Artikel 1—12 zur Kenntniß des Amtsgerichts gelangt und dessen Eintrag keinem Anstande unterliegt, einzutragen.

Der vollzogene Eintrag ist auf dem vorgelegten Grundbuchsauszuge zu bescheinigen und dieser nebst den ebenfalls vorgelegten Urkunden dem Betheiligten beziehungsweise dem Notare oder Gerichtsschreiber zurückzugeben. Der etwa vorgelegte Meßbrief dagegen ist zurückzubehalten.

Artikel 19.

Der Eintrag in das Mutationsverzeichniß muß enthalten:

1) den Tag der Eintragung,

2) die Bezeichnung der Grundstücke,

3) Vor- und Familiennamen des bisherigen und des neuen Eigenthümers,

4) den Wohnort der unter Nr. 3 erwähnten Personen, wenn sie nicht in der betreffenden Gemarkung wohnen,

5) den Rechtstitel der Erwerbung und dessen Datum,

6) die etwa zu machenden Vormerkungen.

Artikel 20.

Die Eintragung im Grundbuche erfolgt auf den Grund des Mutationsverzeichnisses unter Angabe des Datums des

Erwerbstitels und des Tags, an welchem letzterer in das Verzeichniß eingetragen worden ist.

Artikel 21.

Ist eine in das Mutationsverzeichniß eingetragene Vormerkung vor dem Uebertrage desselben in das Grundbuch nicht gelöscht worden, so ist solche auch in dem Grundbuche einzuschreiben.

Erfolgen nachträglich Vormerkungen zu Einträgen, welche in einem noch nicht abgeschlossenen Mutationsverzeichnisse enthalten sind, oder sind solche Vormerkungen zu löschen, so wird bei dem Eintrage selbst das Nöthige gewahrt.

War dagegen zu der Zeit, in welcher eine Vormerkung oder Löschung vorzunehmen ist, das Mutationsverzeichniß bereits abgeschlossen, so ist der frühere Eintrag in das laufende Verzeichniß aufzunehmen, hier die Vormerkung oder Löschung beizufügen und demnächst in dem Grundbuche bei dem früheren Eintrage zu wahren.

Sollen Vormerkungen zu einem nur im Grundbuche befindlichen Eintrage gemacht werden, so ist der vorzulegende Grundbuchsauszug in das Mutationsverzeichniß einzutragen, die Vormerkung beizufügen und, falls sie nicht vor Abschluß des Verzeichnisses wieder gelöscht wird, in das Grundbuch einzuschreiben.

Artikel 22.

Die einem Eintrage begefügte Vormerkung ist, so lange sie besteht, allen folgenden, das nämliche Grundstück betreffenden Eintragungen beizufügen.

Artikel 23.

Der Abschluß des Mutationsverzeichnisses findet mindestens einmal im Jahre statt.

Das abgeschlossene Verzeichniß nebst den dazu gehörigen Meßbriefen ist, unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift zum dienstlichen Gebrauche des Amtsgerichts, alsbald nach dem Abschlusse dem Steuerkommissariate zum Zwecke des Ab- und Zuschreibens in den Grundbüchern zu übersenden.

Verlangen die Betheiligten außer der Zeit des allgemeinen Ab- und Zuschreibens die Ueberschreibung eines Eintrags in das Grundbuch, so geschieht dies auf Grund eines ihnen ertheilten Auszugs aus dem Mutationsverzeichnisse.

Artikel 24.

Die in dem Mutationsverzeichniſſe enthaltenen Einträge ſind bis zur Ueberſchreibung in das Grundbuch als Beſtandtheile des Grundbuchs ſelbſt zu betrachten.

Auf Verlangen hat der Gerichtsſchreiber amtliche Auszüge aus dem Mutationsverzeichniſſe bezüglich der noch nicht in das Grundbuch überſchriebenen Einträge ſowie amtliche Beſcheinigungen darüber zu ertheilen, ob ſeit der Zeit des letzten periodiſchen Uebertrags des Inhalts des Mutationsverzeichniſſes in das Grundbuch in Betreff der ihm zu bezeichnenden Grundſtücke ein Eigenthumswechſel in das Mutationsverzeichniß eingetragen worden iſt oder nicht.

Wo in dem gegenwärtigen Geſetze oder ſonſt in Geſetzen und Verordnungen die Vorlegung eines Grundbuchsauszugs vorgeſchrieben iſt, muß mit demſelben zugleich eine Beſcheinigung des in dem vorhergehenden Abſatze bezeichneten Inhalts vorgelegt werden.

Von dieſer Beſcheinigung iſt nur abzuſehen, wenn dem Amtsgerichte unmittelbar zum Zwecke der Erwirkung eines Eintrags Grundbuchsauszüge vorzulegen ſind, in welchem Falle dasſelbe ſich von Amtswegen zu verläſſigen hat, ob die zu überſchreibenden Grundſtücke ſeit der letzten Ueberſchreibung in das Grundbuch inhaltlich des Mutationsverzeichniſſes nicht bereits anderweit überſchrieben worden ſind.

Artikel 25.

Die Vorſchriften der Artikel 1 und 4 gelten auch in dem Falle, wenn für eine Gemarkung ein Grundbuch noch nicht beſtehen ſollte.

Sollte bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Geſetzes in der Provinz Rheinheſſen noch eine Gemarkung ohne Grundbuch vorhanden ſein, ſo darf das Ab- und Zuſchreiben in den Flurbüchern (Steuerkataſtern) ebenfalls nur nach Inhalt der Mutationsverzeichniſſe ſtattfinden.

Artikel 26.

Die Berichtigung eines nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen vollzogenen Eintrags kann nur ſtattfinden:

1) auf Grund einer durch beglaubigte Privaturkunde oder durch notariſche Urkunde nachgewieſenen Zuſtimmung aller Betheiligten,

2) auf Grund eines zwiſchen den Betheiligten ergangenen rechtskräftigen Urtheils.

Wenn jedoch die Unrichtigkeit nur durch einen Fehler im Auszuge aus dem Erwerbstitel oder durch ein Versehen bei dem Eintrage in das Mutationsverzeichniß entstanden ist, so ist die Berichtigung auf Grund des Erwerbstitels beziehungsweise Urtheils zu vollziehen, wenn nicht bereits ein Dritter bezüglich des irrig Eingetragenen Rechte erworben hat.

Artikel 27.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Mit diesem Tage tritt das Gesetz vom 3. Oktober 1843 außer Kraft. Zugleich treten die Bestimmungen aller anderen über die Sicherung und Uebertragung des Grundeigenthums sowie über die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen in so weit außer Kraft, als sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht vereinbar sind.

Die Eintragung einer vor jenem Zeitpunkte stattgefundenen Eigenthumsübertragung in das Mutationsverzeichniß ist durch den bis dahin zuständigen Beamten zu vollziehen, wenn die über die Eigenthumsübertragung errichtete Urkunde bis zu dem angegebenen Zeitpunkte zur Einregistrirung vorgelegt worden ist. Andernfalls findet der Eintrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes statt.

Artikel 28.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen, insbesondere über den Geschäftsgang der Behörden, sowie über die zu erhebenden Gebühren, erfolgen durch besondere Verordnungen, beziehungsweise Instruktionen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 6. Juni 1879.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Starck.

Sachregiſter

zu dem

Geſetze, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinheſſen betreffend.

Die Zahlen bezeichnen die Artikel.

A.

Abſchriften, beglaubigte 3, 23.
Abſchluß des Mut.-Verz. 21, 23.
Abtretung von Eigenthum 10.
Ab- und Zuſchreiben im Grundbuch 17, 23; — in den Flurbüchern 25.
Aechtheit des Handzeichens iſt zu beurkunden 17.
Amtliche Beſcheinigungen des Gerichtsſchreibers 24.
Amtsgericht 1, 3, 8, 9, 11—13, 18, 23, 24.
Amtsrichter 6, 14, 17.
Amtsſitz des Notars 3.
Anerkennung der Erſitzung 8.
Angabe des Namens 5; — des Wohnorts 5.
Anmeldung von Anſprüchen 8.
Anſprüche 8.
Antrag, Begründung deſſ. 8; — entſprechender 12.
Antragſteller hat die Erſitzung glaubhaft zu machen 8.
Aufgebot 8.
Aufnahme in Urſchrift 3.
Auf- oder abſteigende Linie 7.
Ausantwortung des Vermächtniſſes 7.
Ausführung der C.-P.-O. u. K.-O. 2.
Auskunftsperſonen, Ausſagen zweier 6.
Ausſagen von Auskunftsperſonen 6.
Auszug aus dem Mut.-Verz. 23; — aus dem Erwerbstitel 26.

B.

Beamte, zuſtändige 27.
Beglaubigte Abſchrift 23; — Privaturkunde 2, 26; — Theilungsurk. 6.
Begründung des Antrags 8.
Behörde, zuſtändige 2; — Geſchäftsgang derſ. 28.
Beibringung eines Meßbriefs 13.
Berichtigung eines Eintrags 26.
Beſcheinigungen, amtliche, des Gerichtsſchreibers 24.
Beſchluß 12; — ablehnender 14.
Beſchwerde findet ſtatt gegen ablehnenden Beſchluß 14.
Beſitz, Einweiſung in B. 10.
Beſtandtheile des Grundbuchs 24.
Beſtehen eines Veräußerungsvertrags zwiſchen den Parteien 2.
Beſtimmungen über den Geſchäftsgang der Behörden 28.
Betheiligte 8, 18, 23, 26.
Bezeichnung des Gerichts 3; — der Grundſtücke 3, 14, 19; — „ſtreitig"

Digitized by Google

9, 11, Löſchung derſ. 15; — „gehemmt", Löſchung derſ. 15.
Bezirk des Amtsgerichts 8.
Bisherige Geſetze 16.
Bisheriger Eigenthümer 3, 5, 8, 19.
Blatt, jedes im Mut.-Verz. iſt mit dem Handzeichen des Amtsrichters zu verſehen 17.
Bürgerliches Geſetzbuch 7.
Bürgermeiſter 2, 6.
Bürgermeiſteramtliches Zeugniß 7.

C.

Civilprozeßordnung, Deutſche 3, 8; — Ausführung derſ. 2.

D.

Datum, auf dem Urtheile 3; — der Urkunde 3; — des Einlaufs 18; — des Rechtstitels der Erwerbung 19; der Erwerbstitel 20.
Deutſche Civilprozeßordnung 3, 8.
Dritte, Wirkſamkeit gegen D. 1; — Rechte Dritter 26.

E.

Eigenhändiges Teſtament 7.
Eigenthum 1, 10.
Eigenthumsübergang, resp. Uebertragung 7, 11, 27.
Eigenthumswechſel 24.
Eigenthümer, bisheriger, neuer 3, 5, 8, 19.
Eingetragener, im Grundbuche 5, 6; — irrig E. 26.
Einlauf, Datum des E. 18.
Einregiſtrirung 27.
Eintrag, Berichtigung eines E. 26; — in das Grundbuch 8, 14, 20, 23; — in das Mut.-Verz. 1—7, 9, 11, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 24, 26, 27.
Einweiſung in den Beſitz 10.
Einweiſungsverfügung 7.
Einwendung 11.
Einwendungsfriſt gegen das Verfahren in dem Verſteigerungstermine 11.
Einwilligung 8.
Enkel 6.
Entſcheidung 15.
Erben 5, 6, 8.
Erbfolge 5, 6.
Erblaſſer 5, 7.
Erbſchaft 6.
Erbſchaftseröffnung 6.
Erbſchaftszeugniß 6.
Erbvermächtnißnehmer 5.
Erbverzeichniß 6.
Erlaß eines Aufgebots 8.
Erſitzung 5, 8.
Erwerb 6.
Erwerber, neuer 5.
Erwerbstitel, Datum deſſ. 20; — Auszug aus demſ. 26.
Erwerbung, Rechtstitel derſ. 3, 19.
Erwirkung des Eintrags 7.

F.

Familiennamen des bisherigen und des neuen Eigenthümers 3, 19.
Fehler im Auszuge aus dem Erwerbstitel 26.
Feſtſtellung, urtheilsmäßige 6.
Flurbücher, Ab- und Zuſchreiben in denſ. 25.
Fortlaufende Zahlen im Mut.-Verz. 17.
Fortführung der Grundbücher 27.
Friſt 3, 9.

G.

Gebühren, zu erhebende 28.
„Gehemmt", Vormerkung 11, 12.
Gemarkung 17, 25.
Gemeinſchaft, ungetheilte 5.
Gericht, Bezeichnung deſſ. 3.
Gerichtsſchreiber 3, 6, 9, 18, 24.
Gerichtsverfaſſungsgeſetz 27.
Geſchäftsgang der Behörden 28.

Geſetzbuch, bürgerliches 7.
Geſetze, bisherige 16; — und Verordnungen 24.
Grundbuch 5, 6, 8, 9, 10, 13, 17, 20, 21, 24, 25, 27.
Grundbuchsauszüge 3, 13, 14, 18, 21.
Grundeigenthum, Sicherung und Uebertragung deſſ. 27.
Grundſtücke 1, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 22, 24.

H.

Handzeichen des Amtsrichters 17.
Hemmung, verfügte 15.

J.

Inkrafttreten dieſes Geſetzes 16, 27.
Inſtruktionen 27, 28.
Irrig eingetragener 26.

K.

Kind, als Erbe in abſteigender Linie 6.
Klage 9.

L.

Landgerichtspräſident, Einweiſungsverfügung deſſ. 7.
Löſchung 11, 15, 21.

M.

Meßbrief 13; — iſt zurückzubehalten 18; — dem Steuer-Kommiſſariate zuzuſenden 23.
Mittheilung des Mut.-Verz. an d. Steuer-Kommiſſ. 17, 23.
Monatsfriſt 16.
Mutation 3.
Mutationsverzeichniß 1—6, 9, 11—21, 23—27.
Myſtiſches Teſtament 7.

N.

Nachgebotsfriſt 11.
Nachweis, vorgeſchriebener 5; — im Falle eines Erwerbs durch Erbfolge 6; — über die Ausantwortung des Vermächtniſſes 7.
Namen des Notars 3; — des neuen Eigenthümers 5; — des Erblaſſers 5; — des neuen Erwerbers 5; — des im Grundbuche Eingetragenen 5; — 14.
Neuer Eigenthümer 3, 5, 19.
Notar 2, 3, 6, 18.
Notariſche Theilungsurkunde 6; — Urkunde 7, 26.
Notariſches Teſtament 7.
Notherben, Verwandte in auf- oder abſteigender Linie 7.

O.

Oeffentliche, Behörde 2; — Zwecke 10.
Ort, Bürgermeiſter des O., an welchem die Erbſchaft ſich eröffnet 6.

P.

Parteien 2.
Periodiſcher Uebertrag des Inhalts des Mut.-Verz. in das Grundbuch 24.
Perſonen 4, 5, 6, 9, 19.
Privaturkunde, beglaubigte 2, 8.
Prüfung des Amtsrichters 14.

R.

Rechte Dritter bezüglich des irrig Eingetragenen 26.
Rechtsgeſchäft, errichtete Urkunde über dasſ. 2.
Rechtskraft des Urtheils 9; — Zeugniß derſ. 15.
Rechtsnachtheil der Anerkennung der Erſitzung 8.
Rechtsſtreitigkeit 9.
Rechtstitel der Erwerbung 3, 19.
Reſciſionsklage 9.
Reſtitutionsklage 9.
Revokationsklage 9.
Richterliche Verfügung, kraft welcher ein Eintrag zu geſchehen hat 12.

S.

Sache, belegene 1.
Seite, erſte bis letzte des Mut.-Verz. 17.
Seiten, Zahl der 17.
Sicherung des Grundeigenthums 27.
Sitz des Gerichts 3.
Spalte des Mut.-Verz. 5.
Steuerkataſter, Ab- und Zuſchreiben in denſ. 25.
Steuerkommiſſariat, Mittheilung des Mut.-Verz. an dasſelbe 17, 23.
„Streitig", Bezeichnung 9, 11.

T.

Tag der Eintragung in das Mut.-Verz. 19; — an welchem der Erwerbstitel in das Mut.-Verz. eingetragen worden iſt 20.
Teſtament, eigenhändiges 7; — notariſches 7; — myſtiſches 7.
Theilungsurkunde 6.
Todestag des Erblaſſers, bürgermeiſteramtliches Zeugniß darüber 7.

U.

Uebergang eines Grundſtücks 9.
Ueberſchreibung 8, 13, 14, 24.
Ueberſchreibungsperiode, laufende 13.
Uebertrag von Grundeigenthum betreffende notariſche Urkunden 16; — des Mut.-Verz. in das Grundbuch 21; — periodiſcher 24.
Uebertragung des Grundſtücks 5; — des Grundeigenthums 27.
Uebertragungen des Eigenthums 1, 3.
Unbewegliches Vermögen 11.
Ungetheilte Gemeinſchaft 5.
Unrichtigkeit 26.
Univerſallegatar 5.
Unterſchrift des Amtsrichters bei Abſchluß des Mut.-Verz. 17.
Unterſchriften 2, 6.
Urkunde 2, 3; — notariſche 7, 8, 14, 26; — Uebertrag von Grundeigenthum betreffende n. 16; — vorgelegte ſind dem Betheiligten ꝛc. zurückzugeben 18.
Urſchrift, Aufnahme in U. 3.
Urtheil, über das Beſtehen eines Veräußerungsvertrags 2; — Uebergabe deſſ. 3; — Uebergang eines Grundſtücks durch U 5; — verfügendes 7; — die Anerkennung erſetzendes 8; — gerichtliches, welches den Uebergang eines Grundſtücks zur unmittelbaren Folge hat 9; — iſt mit dem Antrage vorzulegen 12; — dem Eintrage zu Grunde liegendes 15; — die Vormerkung beſeitigendes rechtskräftiges 15; — zwiſchen den Betheiligten ergangenes rechtskräftiges 26.

V.

Veräußerungsurkunde 5.
Veräußerungsvertrag 2.
Verfahren 8, 10, 11.
Verfügung, letztwillige, Vorlage derſ. 7; — richterliche 12.
Vermächtniß 5, 7.
Vermögen, Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche 11.
Verordnungen, beſondere 28.
Verpflichtung der Gerichtsſchreiber 3.

Verſteigerungsverfügung 11.
Verſtorbene 6.
Vertrag, Uebertragungen des Eigenthums an Grundſtücken durch V. 1.
Verwandte in auf- oder abſteigender Linie 7.
Vindikationsklage 9.
Vorlage an mehrere Amtsgerichte 3, — der getroffenen letztwilligen Verfügung 7; — des Zeugniſſes der Rechtskraft 15.
Vorlegung eines Grundbuchs 24.
Vormerkung „gehemmt" 11, 12; — nicht gelöſchte 21.
Vormerkungen, etwa zu machende 19; — nachträgliche 21; — die einem Eintrage beigefügte iſt allen folgenden beizufügen 22.
Vornamen des bisherigen und des neuen Eigenthümers 3, 19.

W.

Wechſel des Eigenthums im Mut.-Verz. nach Reihenfolge und unter Datum des Einlaufs einzutragen 18.
Wirkſamkeit gegen Dritte 1; — bei dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes errichteter Urkunden 16.
Wohnort, Angabe des W. 5; — des bisherigen und des neuen Eigenthümers 19.

Z.

Zahl der Seiten im Mut.-Verz. 17; — der Einträge 17.
Zahlen, fortlaufende 17.
Zeit des letzten periodiſchen Uebertrags des Mut.-Verz. i. d. Grundbuch 24.
Zeugniß, bürgermeiſteramtliches 7; — der Rechtskraft 15.
Zeugniſſe 3, 6, 7.
Zuerkennung des Eigenthums 10.
Zuſatz: „jetzt deſſen Erben" 5.
Zuſchlag eines Grundſtücks 11.
Zuſtändige öffentliche Behörde 2.
Zuſtimmung aller Betheiligten 26.
Zwangsvollſtreckung, Verfahren betr. die Z. 11.
Zwecke, öffentliche 10.

Materialien zu dem Geſetz

das

Notariat

in der

Provinz Rheinheſſen

betreffend.

Digitized by Google

I.

Gesetz-Entwurf,

das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die in der Provinz Rheinhessen geltenden Bestimmungen über das Notariat und die Notariatsurkunden mit den am 1. Oktober 1879 in Kraft tretenden Reichs-Justizgesetzen, sowie mit den seit Erlaß des Gesetzes vom 25. ventôse XI. (16. März 1803) vielfach geänderten Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Rechtsverhältnisse und Geschäftskreis der Notare.

Artikel 1.

Zum Notare kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Der Ernennung zum

Notare soll ein genügender Vorbereitungsdienst bei einem Notare vorausgehen.

Artikel 2.

Die Notare werden von Uns auf Lebenszeit ernannt.

Artikel 3.

Die Notare können wider ihren Willen nur aus den Gründen und unter den Formen wie Richter dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle versetzt werden.

In dieser Beziehung finden auf die Notare die Bestimmungen der Artikel 12 und 22 — 63 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom . . . . . 1879 entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Die Notare haben ausschließlich Gebühren zu beziehen; auf Ruhegehalt haben sie keinen Anspruch.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung des Notariats haben die Notare sich alle daraus entstehenden Folgen ohne jeden Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen.

Artikel 5.

Amtskautionen haben die Notare nicht mehr zu stellen. Die gestellten Amtskautionen können sie unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten zurückziehen.

Artikel 6.

Der Geschäftskreis der Notare erstreckt sich gleichmäßig für Alle über die ganze Provinz Rheinhessen.

Außerhalb ihres Amtssitzes dürfen sie jedoch Amtsgeschäfte nur in folgenden Fällen vornehmen:

1) auf besonderes, in der aufzunehmenden Urkunde ausdrücklich anzuführendes Ersuchen der Betheiligten,

2) wenn der körperliche oder geistige Zustand eines Betheiligten die Vornahme der Verhandlung an seinem Aufenthaltsorte nothwendig macht,

3) wenn die Natur des Geschäfts dessen Erledigung an Ort und Stelle bedingt.

Die Abhaltung regelmäßig wiederkehrender Amtstage oder die Unterhaltung von Amtsstuben außerhalb des Amtssitzes ist den Notaren untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen das soeben erwähnte Verbot werden im ersten Falle mit Geldstrafe, im Wiederholungsfalle nach einer ersten Bestrafung mit Dienstentlassung bestraft.

II. Stellvertretung der Notare.

Artikel 7.

Das Gesetz, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 9. September 1874 bleibt mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Aenderungen, sowie mit der Aenderung, daß die in jenem Gesetze den Bezirksgerichten und den Staatsprocuratoren übertragenen Amtsverrichtugen auf das Landgericht zu Mainz und den Staatsanwalt bei diesem Gerichte übergehen, in Kraft.

III. Aufsicht und Disciplin.

Artikel 8.

Die allgemeine Oberaufsicht über die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch die Notare, sowie die Dienstaufsicht über die Notare steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

Unter dessen oberer Leitung steht das Recht der Aufsicht über die Notare dem Präsidenten des Landgerichts zu Mainz und dem Staatsanwalte bei diesem Gerichte zu.

Artikel 9.

Den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Behörden und Beamten stehen den Notaren gegenüber dieselben Befugnisse zu, welche durch Artikel 5 des Gesetzes, die Rechtsver-

hältnisse der Richter betreffend, vom . . . . . 1879 den in diesem Artikel bezeichneten Behörden und Beamten den Richtern gegenüber eingeräumt sind.

Außerdem steht ihnen die Befugniß zu, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts durch einen Notar zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Zwangsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark herbeizuführen.

Erachtet ein Notar sich durch eine nach Maßgabe des Absatzes 2 gegen ihn ergangene Verfügung für beschwert, so ist er berechtigt, entweder Beschwerde bei dem Ministerium des Innern und der Justiz einzulegen oder die Einleitung eines Disciplinarstrafverfahrens zu beantragen. In der auf Grund des letzteren ergehenden Entscheidung ist zugleich über die Aufrechthaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregel zu erkennen. Es kann in dem Disciplinarstrafverfahren auch auf Disciplinarstrafe erkannt werden.

Hat der Notar Beschwerde bei der oberen Aufsichtsbehörde eingelegt, so ist er mit dem Antrage auf Einleitung eines Disciplinarstrafverfahrens ausgeschlossen. Ebenso schließt der Antrag auf Einleitung des Disciplinarverfahrens die Beschwerde aus.

Artikel 10.

Ein Notar, welcher

1) die Pflichten verletzt, die sein Amt ihm auferlegt,
2) durch sein Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, als unwürdig erweist,

hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

Artikel 11.

Die Disciplinarstrafen bestehen in

1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Amte.

Artikel 12.

Ordnungsſtrafen ſind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldſtrafen bis zu 3000 Mark.

Geldſtrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Artikel 13.

Die Entfernung aus dem Amte kann beſtehen:

1) in Strafverſetzung.

Die Entſcheidung des Disciplinarſtrafgerichts hat ſich auf den Ausſpruch, ob die Strafverſetzung zuläſſig ſei oder nicht, zu beſchränken.

2) in Dienſtentlaſſung.

Die Dienſtentlaſſung hat den Verluſt des Titels von Rechtswegen zu Folge.

Artikel 14.

Hat ein in Ruheſtand getretener Notar ſich während ſeines aktiven Amtsverhältniſſes eines Dienſtvergehens ſchuldig gemacht, ſo iſt an Stelle der Dienſtentlaſſung auf Verluſt des Titels zu erkennen.

Artikel 15.

Welche der in Artikel 12 und 13 beſtimmten Strafen anzuwenden ſei, iſt, vorbehaltlich der Beſtimmung in Artikel 6 Abſatz 4 dieſes Geſetzes, nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienſtvergehens mit beſonderer Rückſicht auf das geſammte Verhalten des Angeklagten zu bemeſſen.

Artikel 16.

Die Disciplinarſtrafgerichtsbarkeit über die Notare wird in unterer Inſtanz durch das Landgericht zu Mainz, in oberer Inſtanz durch das Oberlandesgericht ausgeübt.

Die Erledigung der Disciplinarstrafsachen erfolgt durch die Disciplinarkammer des Landgerichts und den Disciplinarsenat des Oberlandesgerichts. Für die Besetzung beider ist der Artikel 17 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom . . . . 1879 maßgebend. Bezüglich der Staatsanwaltschaft findet der Artikel 19 des soeben erwähnten Gesetzes Anwendung.

Artikel 17.

Das Disciplinarstrafverfahren richtet sich bei Ordnungsstrafen nach den Vorschriften der Art. 20 und 21 und bei Entfernung aus dem Amte nach den Vorschriften der Artikel 22—57 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom . . . . 1879.

Artikel 18.

Die Vorschriften der Art. 8—17 finden auf die Amtsverweser der Notare entsprechende Anwendung. In dem Falle, wenn gegen einen Notar auf Strafversetzung oder Dienstentlassung zu erkennen wäre, ist dem Amtsverweser gegenüber die Entlassung von der Amtsverwesung auszusprechen.

IV. Amtsführung der Notare.

Artikel 19.

Die Notariatsurkunden müssen in Deutscher Sprache abgefaßt sein.

Artikel 20.

Sind die Betheiligten oder ist einer der Betheiligten der Deutschen Sprache nicht mächtig, so ist zu den Verhandlungen ein in der Form des §. 191 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes durch den Notar zu beeidigender oder für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigter Dolmetscher beizuziehen.

Der Notar hat durch den Dolmetscher die Willensmeinung der Betheiligten zu ermitteln, alsdann seine Urkunde in der

Deutſchen Sprache aufzunehmen und ſie den dieſer Sprache Unkundigen durch den Dolmetſcher in Ueberſetzung mittheilen zu laſſen.

Auf Verlangen der Betheiligten oder eines derſelben iſt durch den Dolmetſcher eine ſchriftliche Ueberſetzung der Urkunde in die fremde Sprache zu fertigen und von dem Notare der Urkunde beizuheften.

Der Zuziehung eines Dolmetſchers bedarf es nicht, wenn der Notar der fremden Sprache vollkommen mächtig iſt und dies, ſowie den Verzicht der Betheiligten auf die Zuziehung eines Dolmetſchers ausdrücklich beurkundet.

Artikel 21.

Zur Aufnahme von Notariatsurkunden bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen, noch der eines zweiten Notars.

Ausgenommen ſind nur:

1) Teſtamente,

2) die Fälle, in welchen das gegenwärtige Geſetz die Zuziehung von Zeugen vorſchreibt.

Die Vorſchrift des Artikels 11 des Geſetzes vom 25. ventôse XI (16. März 1803) über die Zuziehung von Identitätszeugen wird durch die in Abſatz 1 getroffene Beſtimmung nicht berührt.

Artikel 22.

Die Zeugen müſſen männlichen Geſchlechts, volljährig, Angehörige des Deutſchen Reichs und im Genuſſe der bürgerlichen Rechte ſein, auch unterſchreiben können.

Ihre Perſon muß dem Notare bekannt oder in der durch Artikel 11 des Geſetzes vom 25. ventôse XI (16. März 1803) beſtimmten Form nachgewieſen ſein.

Als Identitätszeugen können jedoch auch Perſonen weiblichen Geſchlechts, ſowie Perſonen, welche mit den Betheiligten verwandt oder verſchwägert ſind, dienen.

Artikel 23.

Zur Aufnahme jeder Notariatsurkunde, in welcher ein Blinder eine Erklärung abgeben soll, müssen Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden.

Artikel 24.

Das Gleiche gilt in Ansehung der über die Willenserklärungen Tauber oder Stummer aufzunehmenden Notariatsurkunden.

Artikel 25.

Einem Tauben oder Stummen, welcher lesen und schreiben kann, ist die über seine Willenserklärung aufgenommene Urkunde zum Lesen und zur eigenhändigen Genehmigung des Inhalts vorzulegen.

Ist ein Tauber oder Stummer des Lesens oder Schreibens unkundig, so ist außer dem Zeugen eine Person seines Vertrauens, welche sich mit ihm verständlich machen kann, beizuziehen. Die Vertrauensperson muß mindestens 16 Jahre alt sein und im Uebrigen die Eigenschaften eines Urkundszeugen besitzen. Sie darf jedoch weiblichen Geschlechts, auch mit dem Tauben oder Stummen verwandt oder verschwägert oder durch die Ehe verbunden sein.

Der Notar darf die Willenserklärung des Tauben oder Stummen nur dann beurkunden, wenn sowohl er, als die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar volle Gewißheit über den Inhalt der Erklärung erlangt haben.

Artikel 26.

Die Vorschriften der Artikel 8 und 10 des Gesetzes vom 25. ventôse XI (16. März 1803) über die Unfähigkeit der Notare und der Zeugen bleiben unberührt.

Artikel 27.

Für die Formen der Notariatsurkunden sind die Vorschriften der Artikel 11 bis 16 und Artikel 20 des in dem

vorhergehenden Artikel erwähnten Geſetzes fortwährend maßgebend. Die beſonderen Strafandrohungen, welche die angeführten Artikel enthalten, treten jedoch außer Kraft.

Artikel 28.

Die beſonderen Vorſchriften des in der Provinz Rheinheſſen geltenden bürgerlichen Geſetzbuchs über die Formen der Teſtamente bleiben durch die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes unberührt, mit Ausnahme der Vorſchrift, daß die Teſtamentszeugen Heſſiſche Staatsangehörige ſein müſſen; an die Stelle dieſes Erforderniſſes tritt dasjenige der Reichsangehörigkeit.

Artikel 29.

Eine Notariatsurkunde hat die Kraft einer öffentlichen Urkunde nicht:

1) wenn ein rheinheſſiſcher Notar außerhalb der Provinz Rheinheſſen eine Urkunde aufgenommen hat;

2) wenn bei der Aufnahme einer Urkunde gegen eine der in Artikel 8, 10, 20 und 52 des Geſetzes vom 25. ventôse XI (16. März 1803), oder in Artikel 6 und 10 des Geſetzes, das Notariat betreffend, vom 9. September 1874 oder in Artikel 19 bis 25 des gegenwärtigen Geſetzes enthaltenen Vorſchriften gefehlt worden iſt; inwiefern jedoch Verwandtſchaft oder Verſchwägerung der Zeugen mit einem Betheiligten der Urkunde die Kraft einer öffentlichen Urkunde entzieht, ſoll das Gericht im einzelnen Falle nach Beurtheilung der Verhältniſſe entſcheiden;

3) wenn die Urkunde den Ort und Tag der Aufnahme, den Namen des Notars, die Vor- und Zunamen der Betheiligten, der Zeugen, Vertrauensperſonen und Dolmetſcher nicht angibt;

4) wenn der Urkunde die Unterſchrift der Betheiligten, der Zeugen und des beziehungsweiſe der Notare, oder die Angabe, daß die Betheiligten ſchreibensunkundig oder zu ſchreiben verhindert ſind, fehlt.

Inwiefern die Nichtbeobachtung anderer Vorschriften die Beweiskraft einer Notariatsurkunde ganz oder theilweise aufhebt oder vermindert, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

Artikel 30.

Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen durch die Notare sind ausschließlich die Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom . . ten . . . . . 1879 maßgebend.

Artikel 31.

Zur Annahme von Depositen ist der Notar kraft seines Amtes nicht verpflichtet. Nimmt er gleichwohl in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes Depositen an, so hat er bezüglich deren Buchung, Bezeichnung, Aufbewahrung und Rückgabe die bestehenden oder zu erlassenden besonderen Anordnungen zu befolgen.

V. Aufbewahrung älterer Notariatsurkunden.

Artikel 32.

Die zu dem Archive eines aus dem Amte geschiedenen Notars gehörigen Notariatsurkunden sind, wenn die jüngste dieser Urkunden 30 Jahre alt geworden ist, sammt den dazu gehörigen alphabetischen Registern auf öffentliche Kosten an das Landgericht zu Mainz zur Aufbewahrung abzuliefern.

Der Gerichtsschreiber des Landgerichts hat den Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschriften, sowie unter den gesetzlichen Voraussetzungen vollstreckbare Ausfertigungen von den bei dem Gerichte aufbewahrten Notariatsurkunden zu ertheilen und dafür die den Notaren zustehenden Aufsuchungs- und Ausfertigungsgebühren zu beziehen.

VI. Kosten- und Gebührenwesen.

Artikel 33.

Bei dem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann der Notar

von dem Antragſteller einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorſchuß verlangen.

Die Gebühren des Notars, ſowie die nicht gedeckten Auslagen werden fällig, ſobald die beantragte Amtshandlung beendigt iſt.

Abſchriften, Auszüge, Ausfertigungen, Zeugniſſe und Beglaubigungen, ſowie Originalurkunden, wenn dieſe ſelbſt auszuhändigen ſind, iſt der Notar erſt nach Bezahlung ſeiner Auslagen und Gebühren auszuliefern verpflichtet.

Artikel 34.

Erhebt ein Betheiligter Widerſpruch gegen die Koſtenberechnung eines Notars, ſo ſind, falls die Vermittlung der Notarskammer ohne Erfolg bleibt oder nicht angerufen wird, auf Grund des nach Vorſchrift des §. 5 der Verordnung die Taxen und Gebühren der Notarien, Anwälte, Gerichtsboten, gerichtlichen Bewahrer und Experten in der Provinz Rheinheſſen betreffend, vom 28. Auguſt 1827, ertheilten oder zu ertheilenden Auszugs aus dem Koſtenregiſter des Notars die Koſten durch den Präſidenten des Landgerichts zu Mainz oder ein damit beauftragtes Mitglied dieſes Gerichts zu prüfen und feſtzuſetzen.

Gegen den Feſtſetzungsbeſchluß findet ſofortige Beſchwerde ſtatt, über welche das Landgericht entſcheidet.

Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn die Betheiligten dem Notare die ſchuldigen Auslagen und Gebühren in Güte nicht bezahlen.

Der Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß iſt vollſtreckbar. Derſelbe begründet ein gerichtliches Unterpfandsrecht.

VII. Notarskammer.

Artikel 35.

Die Kammer der Notare der Provinz Rheinheſſen beſteht aus einem Vorſitzenden und vier Mitgliedern und hat ihren Amtsſitz in Mainz.

Artikel 36.

Das Amt eines Vorsitzenden oder Mitglieds der Notarskammer ist ein Ehrenamt.

Artikel 37.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Notarskammer werden von den Notaren aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es findet jedoch in jedem Jahre eine theilweise Erneuerung der Kammer durch Ausscheiden von drei, beziehungsweise zwei durch Neuwahl zu ersetzenden Mitgliedern statt.

Zu diesem Zwecke scheiden mit Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Wahl drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder, die übrigen ein Jahr später aus.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Eine Ersatzwahl für den vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Vorsitzenden oder ein Mitglied der Kammer erfolgt für den Rest der Wahlperiode.

Artikel 38.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Notarskammer findet während der ersten zehn Tage des Monats Oktober in der Versammlung der Notare nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Einladung zur Theilnahme an der Wahl erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden der Notarskammer. Zu der ersten im Monat Oktober 1879 vorzunehmenden Wahl ergeht die Einladung durch den Präsidenten der dermaligen Notarskammer zu Mainz.

Ueber die Wahlhandlung ist ein von dem Vorsitzenden und einem durch die Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Artikel 39.

Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

Artikel 40.

Das Ergebniß der Wahlen iſt dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz, dem Oberlandesgerichte und dem Ober-Staatsanwalte, dem Landgerichte zu Mainz und dem Staatsanwalte bei dieſem Gerichte mitzutheilen.

Artikel 41.

Der Notarskammer liegt ob:

1) die Vertretung der Intereſſen des Standes der Notare;

2) die Erſtattung von Berichten, Ueberſichten und Gutachten auf Verlangen der Juſtizverwaltung und ihrer Organe;

3) die Vermittlung von Streitigkeiten unter den Notaren auf Antrag eines Betheiligten;

4) auf Antrag die Vermittlung von Streitigkeiten zwiſchen Notaren und deren Auftraggebern in Bezug auf die Amtsführung der Notare, insbeſondere in Bezug auf Koſtenrechnungen;

5) die Feſtſetzung der Beiträge der einzelnen Notare zur Beſtreitung des für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes;

6) die Verwaltung der gemeinſchaftlichen Kaſſe und des etwaigen Vermögens der Gemeinſchaft der Notare.

Artikel 42.

Die Kammer iſt berechtigt, Vorſtellungen und Anträge welche das Intereſſe der Rechtspflege oder des Notariats betreffen, an die Regierung zu richten.

Artikel 43.

Zu einem Beſchluſſe der Kammer iſt die Anweſenheit von mindeſtens drei der ſchriftlich zur Sitzung einzuladenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Artikel 44.

Erläßt in den Fällen des Artikels 41 Nr. 3 und 4 der Vorsitzende an einen Notar die Aufforderung, der Kammer Auskunft zu ertheilen oder vor der Kammer zu erscheinen, so hat der Notar dieser Aufforderung Folge zu leisten, die verlangten Aufschlüsse zu geben, wie überhaupt allen zur Erreichung des Zwecks der Verhandlungen ergehenden Anordnungen nachzukommen.

Im Unterlassungsfalle kann die Befolgung der Auflage durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 300 Mark, welche die Kammer zu verhängen befugt ist, erzwungen werden. Der Straffestsetzung hat deren schriftliche Androhung vorauszugehen.

Gegen die Straffestsetzung findet Beschwerde statt.

Der Straffestsetzungsbeschluß ist vollstreckbar. Die Strafen fließen in die gemeinschaftliche Kasse der Notare.

Artikel 45.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Kammer steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu. Dasselbe entscheidet über Beschwerden gegen den Geschäftsbetrieb, insbesondere auch gegen Straffestsetzungen im Falle des vorhergehenden Artikels.

Artikel 46.

Der Vorsitzende hat jährlich dem Ministerium des Innern und der Justiz einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer zu erstatten.

Artikel 47.

Auf Verlangen der Notarskammer haben die Notare Geschäftsübersichten, sowie andere Zusammenstellungen, welche

mit ihrem Amte in Zuſammenhange ſtehen, anzufertigen und vorzulegen, überhaupt alle Mittheilungen amtlicher Natur, welche ihnen angeſonnen werden, zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben die Notare der Juſtizverwaltung und ihren Organen gegenüber, wenn dieſe unmittelbar ein Anſinnen der vorbezeichneten Art an ſie ſtellen.

VIII. Schlußbeſtimmungen.

Artikel 48.

Das gegenwärtige Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetze in Kraft.

Artikel 49.

Von dieſem Zeitpunkte an ſind aufgehoben:

1) die Artikel 4 Satz 2, Artikel 5. 6. 9. 17—19. 31—46. 50. 51. 53 und 62—69 des Geſetzes über die Organiſation des Notariats vom 25. ventôse XI (16. März 1803), der Artikel 68 dieſes Geſetzes jedoch nur unter dem Vorbehalte der Haftverbindlichkeit der Notare auf Grund der in dieſer Beziehung beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften;

2) das arrêté vom 2. nivôse XII (24. December 1803) über die Errichtung und Organiſation der Notarskammern;

3) das Decret vom 4. April 1806 über die Zeit der Wahl der Mitglieder der Notarskammern.

Außerdem treten mit jenem Zeitpunkte alle von den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes abweichenden, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehobenen Vorſchriften der Geſetze und Verordnungen über das Notariat in der Provinz Rheinheſſen außer Kraft.

Artikel 50.

Das Miniſterium des Innern und der Juſtiz iſt mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

II.

Motive

zu dem Gesetz-Entwurfe, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Die in Rheinhessen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Notariat sind größtentheils noch die nämlichen, welche das Gesetz über die Organisation des Notariats vom 25. ventôse XI und der Beschluß über die Notariatskammern vom 2. nivôse XII enthalten. Indessen hat im Laufe der Zeit das Institut des Notariats in der Provinz Rheinhessen theils durch Gesetz, theils durch Uebung doch einige wesentliche Aenderungen erlitten, zu welchen namentlich gehören:

1) die Beseitigung der Verkäuflichkeit der Notariatsstellen und die Erhebung des Notariats zu einem eigentlichen Staatsamte;

2) die Anforderung der Befähigung des Notars zum Richteramte;

3) die Ersetzung willkürlicher Gebührenforderungen durch feste Gebührensätze;

4) die Behandlung der Notare in disciplinärer Beziehung als Civilstaatsbeamte im Sinne des Edicts vom 12. April 1820, wodurch einestheils die den Notariatskammern zustehende beschränkte Disciplinarbefugniß in Wegfall kam, anderentheils nicht unerhebliche Zweifel in Betreff des Fortbestehens oder Nichtfortbestehens der durch das Notariatsgesetz den Civilgerichten übertragenen Befugniß zur Suspension und Destitution der Notare in den durch dieses Gesetz bezeichneten besonderen Fällen im civilprozessualischen Verfahren entstanden sind;

5) die Anwendbarkeit des Artikels 448 des Hessischen Strafgesetzbuchs und jetzt der §§. 5, 6 und 14 des Gesetzes, betreffend den Uebergang zu dem für den Norddeutschen Bund erlassenen Strafgesetzbuche vom 30. December 1870, auf die Notare.

Daneben wurde, trotzdem, daß der Artikel 2 des Notariatsgesetzes vom 26 ventôse XI die Ernennung der Notare auf Lebenszeit vorschreibt, was nach der in Frankreich geltenden Auslegung bedeutet, daß die Notare unwiderruflich und von ihrer Stelle nicht versetzbar sind und daß sie nur durch Urtheil suspendirt oder entsetzt werden können, und trotzdem, daß die Notare weder Gehalt beziehen, noch Anspruch auf einen Ruhegehalt haben, der zweite Absatz des §. 39 des Landtagsabschieds vom 1. März 1824 auf die Anstellung der Notare angewendet. Diese seit Jahren geübte Praxis ist ohne Zweifel in hohem Grade im Interesse des Dienstes gelegen; so sehr dies aber auch der Fall ist, so wenig kann man sich verhehlen, daß sie mit den Vorschriften des Notariatsgesetzes nicht wohl vereinbar ist.

Wie die so eben erwähnte Uebung beruht auch die Anwendung des Edicts vom 12. April 1820 auf die rheinhessischen Notare nicht sowohl auf klaren gesetzlichen Bestimmungen, als auf analoger Anwendung von Vorschriften, bei deren Erlaß an die Notare wohl kaum gedacht war.

Macht schon dieser an einer gewissen Unklarheit leidende Zustand der Gesetzgebung in Betreff der öffentlich rechtlichen Stellung der Notare eine Revision der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Notare wünschenswerth, so treten in Folge der mit dem 1. Oktober dieses Jahres zur Aus-

führung kommenden neuen Gerichtsorganisation noch weitere und besondere Gründe für eine solche Revision hinzu. Solche sind:

1) der Wegfall der bisherigen Aufsichtsbehörden,

2) der Wegfall der gemäß §. 14 des Gesetzes vom 30. December 1870 zur Aburtheilung der schwereren Dienstvergehen zuständigen Gerichte und die Unmöglichkeit, die Notare anderen als gerichtlichen Disciplinarbehörden zu unterstellen,

3) die Nothwendigkeit, an die Befähigung der Notare die gleichen, vom 1. Oktober 1879 an erhöhten Anforderungen zu stellen wie an die Befähigung der Richter, und die hierdurch, im Interesse der Gewinnung tüchtiger Kräfte für das Notariat, bedingte Nothwendigkeit, dem nicht besoldeten und nicht pensionsfähigen Notare eine der gesicherten Stellung des Richters gleiche rechtliche Stellung zu gewähren.

Mit der neuen Gerichtsorganisation verschwindet ferner die Voraussetzung für die in Artikel 5 des Notariatsgesetzes verschieden, je nachdem der Notar am Sitze eines Berufungsgerichts oder eines Collegialgerichts erster Instanz oder eines Friedensgerichts angestellt ist, bemessene örtliche Zuständigkeit der Notare, daher auch in dieser Richtung eine Aenderung des Gesetzes nothwendig ist. Nicht minder empfiehlt sich der Erlaß neuer Vorschriften über die Notariatskammern anstatt der größtentheils obsolet gewordenen Bestimmungen des Beschlusses vom 2. nivôse XII.

Was die Vorschriften des Notariatsgesetzes über die Notariatsurkunden angeht, so sind diese bisher durch die Landesgesetzgebung unberührt geblieben. Sie enthalten indessen mehrfach Veraltetes, bieten auf der andern Seite Lücken dar und sind in einigen Richtungen, z. B. in Betreff der Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden, sowie der Beweiskraft der wegen Nichtbeobachtung von Förmlichkeiten nichtigen Notariatsurkunden mit den Bestimmungen der Civilprozeßordnung nicht vereinbar. (Vergl. §§. 702, 703, 705 der Civilprozeßordnung). Es ist daher zweckmäßig, bei der ohnedies gegebenen Veranlassung zur Revision des Notariatsgesetzes auch die Bestimmungen über die Notariatsurkunden geeignet zu ändern und zu ergänzen.

So viel zur Rechtfertigung des vorgelegten Gesetzesentwurfs im Allgemeinen. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken.

Zu Artikel 1—3.

Der Notar soll schon nach der Civilprozeßordnung (§. 702 Nr. 5) zur Aufnahme vollstreckbarer Urkunden befugt sein; in erhöhtem Maße wird dies nach dem Ausführungsgesetze zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung der Fall sein. Derselbe ist ferner nach der rheinhessischen Gesetzgebung das gesetzliche Organ zur Vornahme freiwilliger gerichtlicher Veräußerungen; er ist nach der nämlichen Gesetzgebung zur Abnahme von Offenbarungseiden zuständig; in Theilungsangelegenheiten hat er nach seiner rechtlichen Ueberzeugung die Parteien auseinander zusetzen, und der von ihm errichtete Theilungsstatus kann bei gerichtlichen Theilungen Mangels rechtzeitiger Anfechtung die Rechtskraft erlangen.

Dieser Umfang der amtlichen Befugnisse des Notars überschreitet das Maß der sogenannten niederen freiwilligen Gerichtsbarkeit und beruht auf einem diesen Beamten durch die Staatsgewalt übertragenen imperium. Dies rechtfertigt auf der einen Seite, daß von den Notaren die Befähigung zum Richteramte verlangt wird, bedingt auf der anderen Seite aber auch ihre Ernennung durch das Staatsoberhaupt und die Gewährung einer möglichst gesicherten Lebensstellung.

Indem der Entwurf in Artikel 1—3 die Dem entsprechenden Bestimmungen trifft, schließt er sich übrigens nicht blos an das in Rheinhessen geltende Recht, wie schon in der Einleitung gezeigt, sondern auch an andere neuere Gesetzgebungen über das Notariat, insbesondere an das oesterreichische Notariatsgesetz vom 25. Juli 1871 an.

Neu für das Notariat sind nur die zweckmäßigen Bestimmungen über die gesetzlich begründete Möglichkeit der unfreiwilligen Versetzung eines Notars an eine andere Stelle, sowie über die Zulässigkeit der Strafversetzung.

Zu einer besonderen Bemerkung gibt der Absatz 2 des Artikes 1 Veranlassung. Die Verordnung vom 10. September 1851, die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz-

und Regierungsfache betreffend, hatte vorgeschrieben, daß zum Notare nur derjenige Acceſiſt ernannt werden könne, welcher wenigſtens zwei Jahre bei einem Notare gearbeitet habe. Durch Verordnung vom 7. December 1872 wurde wegen Mangels ſolcher Candidaten, welche jener Vorſchrift genügt hatten, dieſe letztere aufgehoben. Empfiehlt es ſich nun auch nicht, die Vorſchrift in der alten, zu ſehr beengenden Form wieder herzuſtellen, ſo iſt es doch dem Intereſſe des Dienſtes und des Publikums entſprechend als Regel aufzuſtellen, daß die Beſchäftigung bei einem Notare mit genügendem Erfolge eine Vorausſetzung der Anſtellung als Notar ſein ſoll.

Zu Artikel 4.

Der Abſatz 1 dieſes Artikels ſpricht nur aus, was bisher ſchon Geſetz war. Der Abſatz 2 erhebt einen Vorbehalt, welcher ſeit Jahrzehnten in jedes einzelne Decret aufgenommen wurde, zu einer geſetzlichen, ein für alle Mal geltenden Modalität jeder Notarsanſtellung. Deren Nothwendigkeit kann Angeſichts der Möglichkeit einer neuen Ordnung der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit nicht in Zweifel gezogen werden.

Zu Artikel 5.

Die Preußiſche Verordnung vom 25. April 1822 über das Notariat in der Rheinprovinz hat bereits vor 57 Jahren die den Notaren durch das Geſetz vom 25. ventôse XI auferlegte Verbindlichkeit zur Stellung einer Amtskaution aufgehoben, ohne daß eine nachtheilige Folge dieſer Maßregel bekannt geworden wäre. Da nur ſehr hohe Kautionen, deren Aufbringung den Notaren nicht angeſonnen werden kann, dem Publikum eine wirkliche Sicherung für die gewohnheitsmäßig den Notaren anvertraut werdenden großen Summen bieten würden, ſo hat ſich die Großherzogliche Regierung entſchloſſen, einem bereits auf dem XXI. Landtage ausgeſprochenen Wunſche entſprechend, für die Zukunft die Amtskautionen der Notare in Wegfall zu bringen.

Zu Artikel 6.

In der Einleitung iſt ſchon erwähnt, daß die bisherigen Normen über den Geſchäftskreis der Notare ſich unter der

neuen Gerichtsorganisation nicht aufrecht erhalten lassen. Nachdem die Preußische Verordnung vom 25. April 1822 einem jeden Notare die Zuständigkeit über den ganzen Bezirk des Landgerichts seines Wohnorts verliehen hat, auch die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen diesem Beispiele gefolgt ist, und das Gesetz, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 9. September 1874 für die Stellvertretung eines Notars durch einen anderen Notar die bisherige Zuständigkeitsschranke beseitigt hat, so besteht kein Bedenken, den Geschäftskreis der rheinhessischen Notare nunmehr allgemein über den ganzen Bezirk des Landgerichts zu Mainz zu erstrecken. Im Interesse des Publikums sowie zur Verhütung einer illoyalen Konkurenz erscheint es jedoch nothwendig, strenge Bestimmungen gegen den möglichen Mißbrauch der zu gewährenden Freiheit zu treffen. Dieser Nothwendigkeit dürften die Absätze 2, 3 und 4 des Artikels in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Zu Artikel 7.

Der Artikel wäre entbehrlich, wenn nicht eine Bestimmung über die an Stelle der bisherigen gerichtlichen Behörden tretenden neuen Behörden nothwendig geschienen hätte.

Zu Artikel 8.

Zu Absatz 1 bedarf es keiner Bemerkung.

Was die Bestimmung in Absatz 2 angeht, so konnte die Frage sein, ob auch den Vorständen des Oberlandesgerichts und der Oberstaatsanwaltschaft das Recht der Aufsicht über die Notare zu übertragen sei. Diese Frage war jedoch zu verneinen, weil jenen Beamten eine unmittelbare Aufsicht über die Notare nicht möglich, die Schaffung einer Zwischeninstanz zwischen der unmittelbaren Aufsichtsbehörde und dem Ministerium aber durch nichts geboten ist.

Sodann konnte sich fragen, ob nur dem Präsidenten des Landgerichts zu Mainz, oder nur dem Staatsanwalte bei diesem Gerichte, oder ob etwa beiden das Recht der Aufsicht über die Notare zu übertragen sei. Man entschied sich für das letztere, da beiden Beamten reichlich Gelegenheit

geboten ist, das Verhalten der Notare des Gerichtsbezirks kennen zu lernen, dem Präsidenten in Folge seiner gerichtlichen Thätigkeit und vermöge seiner Befugniß, soweit nöthig, die Mitwirkung der seiner Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch zu nehmen, dem Staatsanwalte vermöge der ihm in Rheinhessen verbleibenden vielfachen Beziehungen zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und seines hierin, sowie in der bisherigen Uebung begründeten besonderen Berufs zur Vornahme der regelmäßigen Visitationen der Thätigkeit der Notare. Der Besorgniß, daß die Uebertragung des Rechts der Aufsicht auf mehrere Beamte der Energie der Aufsicht schaden könne, glaubte man nicht Raum geben zu sollen sowohl wegen des Vertrauens in die Pflichttreue dieser Beamten, als namentlich auch wegen des für den Staatsanwalt in den vorzunehmenden Visitationen liegenden besonderen Antriebes zur vollen Ausübung seines Aufsichtsrechts.

Von der Uebertragung des Rechts der Aufsicht über die Notare auf die Amtsrichter mußte wegen der annähernd gleichen Stellung und der häufigen dienstlichen Berührungen beider abgesehen werden.

Zu Artikel 9.

Daß den Notaren gegenüber in dem Rechte der Aufsicht die Befugnisse enthalten sein müssen, welche dasselbe richterlichen Beamten gegenüber in sich schließt, bedarf keiner Rechtfertigung. Man darf aber und muß im Interesse des Publikums wie der Notare einen Schritt weiter gehen und den Aufsichtsbehörden den Notaren gegenüber die Rechte einräumen, welche jene Behörden nichtrichterlichen Beamten gegenüber besitzen. Im Interesse des Publikums liegt dies, weil der Notar weder durch öffentliche Verhandlung wie der Richter controlirt wird, noch auch das Publikum im Stande ist, in jedem Falle selbst zu beurtheilen, ob oder nicht der Notar bei ordnungswidriger Ausführung oder bei nicht rechtzeitiger Erledigung eines Geschäfts sich in Schuld befindet oder nicht. Für die Notare aber, welche durch das Recht der Beschwerde und mehr noch durch das Recht des Antrags auf Disciplinaruntersuchung genügend geschützt sind, hat die Uebertragung jener Befugnisse auf die Aufsichtsbehörde den

Werth, daß ſie nicht jeder Beſchwerde halber der Gefahr eines eigentlich disciplinariſchen Verfahrens ausgeſetzt ſind.

Zu Artikel 10—18.

Für den Begriff der Disciplinarvergehen, für die Disciplinarſtrafen und für das Verfahren in Disciplinarſachen ſind die Vorſchriften des Entwurfs eines Geſetzes, die Rechtsverhältniſſe der Richter betreffend, ſowie diejenigen der Deutſchen Rechtsanwaltsordnung als maßgebend angeſehen worden. Selbſtverſtändlich konnte bei den unbeſoldeten Notaren die Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklaſſe nicht unter die Strafen aufgenommen werden. Statt deſſen mußte entweder, wie in der Rechtsanwaltsordnung, das zuläſſige Maß der Geldſtrafe ſo hoch gegriffen werden, daß von dem Höchſtbetrage derſelben bis zur Entfernung aus dem Amte kein zu großer Sprung eintrat, oder es mußte zwiſchen beiden Strafarten die zeitweilige Suspenſion (Dienſtſperre) eingeſchoben werden. Man zog, theils um in Einklang mit dem Reichsbeamtengeſetze und mit der Rechtsanwaltsordnug zu bleiben, theils wegen der erheblichen inneren Bedenken, welche die Suspenſion gegen ſich hat (ſiehe Motive zur Rechtsanwaltsordnung S. 78 und 79), das Erſtere vor und hielt ſich hierzu um ſo mehr berechtigt, als die Entfernung aus dem Amte nicht immer ſofort Dienſtentlaſſung ſein muß, ſondern auch nur in Strafverſetzung beſtehen kann.

Daß die Disciplinargerichtsbarkeit für die Notare in gleicher Weiſe wie für die Amtsrichter geordnet iſt, bedarf wohl keiner beſonderen Rechtfertigung.

Zu Artikel 19 und 20.

Dieſe Artikel ſchließen ſich an die §§. 186, 187 und 191 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes über die Gerichtsſprache an.

Zu Artikel 21—25.

Die durch das Notariatsgeſetz vom 25. ventôse XI für alle Notariatsurkunden vorgeſchriebene Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars hat ſich längſt als eine nutzloſe

Förmlichkeit erwiesen. Neuere Gesetze über das Notariat haben daher die Zuziehung von Zeugen nur bei der Aufnahme gewisser Urkunden wichtigeren Inhalts (Testamente, Schenkungen, Anerkennungen unehelicher Kinder ꝛc.), oder bei der Betheiligung von Personen, welche nicht schreiben können, blind, taub oder stumm sind, vorgeschrieben. Der Entwurf schließt sich diesen Vorgängen an und verlangt die Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars nur bei Testamenten und bei der Aufnahme von Urkunden, in welchen Blinde, Taube oder Stumme eine Willenserklärung abgeben.

Was die Testamente angeht, so enthält über die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nicht blos das Notariatsgesetz, sondern auch das spätere bürgerliche Gesetzbuch Vorschriften; namentlich enthält das letztere besondere Vorschriften über die Zuziehung von Zeugen bei der Aufnahme von Testamenten; an diesen Vorschriften hier bei der Revision des Notariatsgesetzes etwas Wesentliches zu ändern, liegt schon äußerlich keine Veranlassung vor; zudem aber ist es nicht blos der Bedeutung der Testamente entsprechend, ihre Aufnahme mit einer größeren Feierlichkeit zu umgeben, sondern es ist auch in häufigen Fällen von dem höchsten Interesse, gänzlich unbetheiligte Personen zu kennen, welche über die näheren Umstände und besonderen Vorgänge bei der Testamentserrichtung, insbesondere über die Willensfähigkeit des Testators Auskunft zu geben im Stande sind.

In Betreff der Urkunden, in welchen Blinde, Taube oder Stumme Willenserklärungen abgeben, ist es von Bedeutung, nicht blos die Beobachtung der vorgeschriebenen besonderen Förmlichkeiten in erhöhtem Maße zu sichern, sondern auch dafür zu sorgen, daß mehrere Personen vorhanden sind, welche sich eine Ueberzeugung über die erfolgte Willensäußerung zu verschaffen vermögen.

Der Art. 9 des Gesetzes vom 25. ventôse XI hatte in Frankreich zu der Streitfrage Veranlassung gegeben, ob der zweite Notar oder die Zeugen schon bei Errichtung des Akts oder erst bei dessen Unterzeichnung zugegen sein müßten.

Ein Gesetz vom 21. — 24. Juni 1843 hat diese Frage dahin entschieden, daß Letzteres der richtige Sinn des Artikels sei, hat daneben aber bestimmt, daß bei einigen wichtigeren

Urkunden in Zukunft die Anwesenheit der Zeugen oder des zweiten Notars schon bei der Aufnahme des Akts nothwendig sei und speciell in Bezug auf Testamente erklärt, daß es für diese sein Bewenden bei den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs behalte.

In Betreff der Testamente besagt Art. 28 des Entwurfs ganz das Nämliche, wie das soeben erwähnte französische Gesetz; für sie bleiben also auch in der hier berührten Frage die Art. 971 ff. des Code civil maßgebend. In Bezug auf die übrigen Urkunden, bei deren Errichtung in Zukunft noch die Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars nothwendig sein soll, ergibt die Fassung der Art. 23—25 des Entwurfs unzweideutig, daß die Anwesenheit jener Personen nicht erst bei der Unterzeichnung der Urkunden, sondern schon bei der Abgabe der bindenden Erklärungen der Betheiligten stattzufinden hat.

Zu Artikel 27.

Die in diesem Artikel angezogenen Artikel des Ventôse-Gesetzes enthalten durchaus sachgemäße, in ähnlicher Weise in alle neueren Gesetze übergegangene Vorschriften über die Formen der Notariatsurkunden; es empfiehlt sich daher deren Beibehaltung. Dagegen sind die in mehreren jener Artikel enthaltenen Androhungen fester Strafen auf Zuwiderhandlungen gegen einzelne jener Vorschriften mit dem in Art. 15 des Entwurfs ausgesprochenen Grundsatze nicht vereinbar; diese Strafandrohungen mußten daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 28.

Für die Testamente hat, wie bereits oben erwähnt, das bürgerliche Gesetzbuch die Beobachtung besonderer Vorschriften, neben denjenigen des Ventôse-Gesetzes über alle Notariatsurkunden, und zwar unter Strafe der Nichtigkeit (Art. 1001 Code civil) vorgeschrieben.

An diesen Vorschriften ist nichts zu ändern; nur die in Artikel 980 enthaltene, in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten führende Beschränkung der Zeugnißfähigkeit auf hessische Staatsangehörige mußte eine Modification erfahren.

In wiefern die Nichtbeobachtung der in dem Ventôse-Gesetze für alle Notariatsurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten, soweit diese bei Testamenten Anwendung zu finden haben, künftig die Nichtigkeit öffentlicher oder mystischer Testamente zur Folge hat, ergibt sich aus den Bestimmungen des Artikels 29 des Entwurfs.

Zu Artikel 29.

Der französische Gesetzgeber hat in zahlreichen Fällen Notariatsurkunden als solche für nichtig erklärt. Nach Maßgabe des Artikels 68 des Ventôse-Gesetzes und der darin angeführten Artikel, sowie ferner der Artikel 12, 15 und 16 jenes Gesetzes sind Notariatsurkunden nichtig:

1) wegen Unzuständigkeit des Notars (Artikel 6, 68),

2) wegen Unfähigkeit des Notars oder der Zeugen oder des zugezogenen zweiten Notars (Artikel 8, 10, 68),

3) wegen Aufnahme der Urkunde durch einen suspendirten oder seines Dienstes entlassenen Notar (Art. 52, 68),

4) wegen Nichtzuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars (Art. 9, 68),

5) wegen Mangels einer im Verwahre des Notars verbliebenen Urschrift der Urkunde (Art. 20, 68),

6) wegen Nichtangabe des Orts, Jahres und Tags der Errichtung der Urkunde (Art. 12, Abs. 2),

7) wegen Nichtangabe der Namen der Urkundszeugen (Art. 12, Abs. 2),

8) wegen Mangels der Unterschrift der Parteien, der Zeugen und Notare oder der Erklärung, daß die Parteien nicht zu unterzeichnen verstehen oder nicht unterzeichnen können (Art. 14, 68),

9) wegen Unterlassung der Angabe am Schlusse der Urkunde, daß dieselbe von den unter 8 genannten Personen unterzeichnet worden ist (Art. 14, 68).

10) Zusätze sind nichtig, wenn sie nicht an den Rand des Acts oder wegen der Größe des Zusatzes an das Ende des Acts geschrieben und von allen Unterzeichnern des Acts unterschrieben oder mit Handzug versehen, bei Aufnahme am Ende des Acts von den Parteien auch noch ausdrücklich gebilligt sind (Art. 15).

11) Alle in der Urkunde ſelbſt durch Ueberſchrift, Zwiſchenlinie oder ſonſt wie zugefügten Worte ſind nichtig (Artikel 16).

Eine Prüfung dieſer Vorſchriften zeigt, daß auf der einen Seite wegen unerheblicher Verſehen Nichtigkeiten angedroht, auf der anderen Seite aber ganz weſentliche Angaben einer Notariatsurkunde, wie z. B. die Bezeichnung der Betheiligten, nicht unter gleicher Strafe vorgeſchrieben ſind. Hier iſt alſo eine Reviſion der beſtehenden Beſtimmungen um ſo mehr veranlaßt, als der Zug der neueren Geſetzgebung allgemein dahin geht, an die Stelle bindender Vorſchriften über Nichtigkeiten mehr und mehr das richterliche Ermeſſen zu ſetzen.

In einer Eingabe der Mainzer Notariatskammer an das Miniſterium der Juſtiz vom 8. Juli 1877 iſt es als eine im Intereſſe der Rechtsſicherheit liegende Verbeſſerung des Notariatsgeſetzes bezeichnet, daß das Syſtem der Nichtigkeiten des Ventôse-Geſetzes verlaſſen und daß es lediglich dem Ermeſſen des Richters anheimgegeben werde, ob er Abweichungen von der vorgeſchriebenen Regel als ſo erheblich betrachte, um auf Grund derſelben eine Notariatsurkunde für nichtig zu erklären.

Dieſes Verlangen muß jedoch als zu weit gehend betrachtet werden, da der Notariatsurkunde nicht blos eine erhöhte Beweiskraft, ſondern in zahlreichen Fällen auch die Eigenſchaft der Vollſtreckbarkeit zukommt. Beides bedingt die Bezeichnung beſtimmter Merkmale, bei deren Vorhandenſein gewiß iſt, daß der Richter der Urkunde jene Eigenſchaften zuerkennt, während umgekehrt gewiß iſt, daß deren Mangel der Urkunde jene Eigenſchaften entzieht. Dies iſt um ſo nothwendiger, als auch den Betheiligten namentlich in Rückſicht auf die Vollſtreckbarkeit der Notariatsurkunden, die Möglichkeit geboten ſein muß, zu beurtheilen, ob einer Urkunde die erforderliche Kraft beiwohnt oder nicht.

Zu einer öffentlichen Urkunde gehört, wie auch §. 380 der Civilprozeßordnung beſagt:

1) die Aufnahme durch eine öffentliche Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben verſehene Perſon innerhalb ihrer Amtsbefugniſſe, beziehungsweiſe des ihr zugewieſenen Geſchäftskreiſes,

2) die Aufnahme in der vorgeſchriebenen Form.

Das erste Requisit bedingt für eine Notariatsurkunde die Zuständigkeit und die Fähigkeit des, beziehungsweise der bei Errichtung der Urkunde thätigen Notare, daher dieselbe nichtig sein muß, wenn ein Notar außerhalb seines Amtsbezirkes oder, nachdem er seine Amtseigenschaft verloren hat, oder in Fällen, in welchen er gesetzlich verhindert ist, eine Urkunde aufnimmt oder bei einer solchen mitwirkt (Artikel 29 Nr. 1 und theilweise Nr. 2).

Das zweite Requisit bedingt, abgesehen von den Erfordernissen einer jeden Urkunde, die Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, durch welche eine Notariatsurkunde sich von einer Privaturkunde unterscheidet, namentlich aber derjenigen, deren Zweck darin besteht, eine besondere Gewähr dafür zu bieten, daß die beurkundete Willenserklärung wirklich von den Erklärenden herrührt und als ihre Erklärung anerkannt worden ist. Zu diesen Förmlichkeiten gehören die Angabe des Orts und Tags der Aufnahme der Urkunde, die Angabe des Namens des Notars, die Bezeichnung der Betheiligten, der Zeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetscher mit Vor- und Zunamen (Art. 29 Nr. 3), die Aufnahme der Urkunde in einer durch den Notar zu verwahrenden Urschrift, wo nicht ausnahmsweise die Hinausgabe der Urschrift gestattet ist (Art. 29 Nr. 2), die Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars in den vorgeschriebenen Fällen, die Fähigkeit der Zeugen (Art. 29 Nr. 2), endlich die Unterzeichnung der Urkunde durch die Betheiligten, die Zeugen und den, beziehungsweise die bei Errichtung der Urkunde thätigen Notare (Art. 29 Nr. 4).

Hiermit ist aber auch der Kreis der Förmlichkeiten, deren Beobachtung so wesentlich erscheint, daß davon die Kraft der Urkunde als einer öffentlichen abhängig gemacht werden muß, erschöpft. Inwiefern die Nichtbeobachtung anderer weniger wesentlichen Vorschriften, inwiefern Zusätze, Durchstreichungen, Einschaltungen und Aehnliches die Kraft der Urkunde aufheben oder schwächen, inwiefern Zusätze und Einschaltungen gültig oder ungültig sind, dies Alles kann der richterlichen Beurtheilung anheim gegeben werden.

Hervorzuheben ist noch, daß der Art. 29 die auf Verwandtschaft oder Verschwägerung der Zeugen mit einem Betheiligten beruhende Unfähigkeit der Zeugen nicht zu einem absoluten Nichtigkeitsgrunde macht, vielmehr auch über diesen

bisherigen Nichtigkeitsgrund das richterliche Ermessen entscheiden lassen will. Diese Bestimmung schien im Interesse der Rechtssicherheit geboten, indem die Erfahrung namentlich bei Testamenten gelehrt hat, daß in nicht wenigen Fällen den Betheiligten und den Zeugen selbst Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse, oder doch die Nähe des Grades unbekannt, oder daß ihnen wenigstens solche Verhältnisse im entscheidenden Augenblicke nicht genügend klar waren, und unter solchen Umständen mit Grund nicht angenommen werden kann, daß die nachträglich entdeckte Unfähigkeit des Zeugen die Urkunde zu einer weniger glaubwürdigen gemacht habe.

Zu Artikel 31.

Der Artikel bezweckt, den Notaren, wenn sie Depositen annehmen, die Beobachtung der zur Sicherung der letzteren getroffenen oder zu treffenden instructionellen Anordnungen zu einer gesetzlich obliegenden Pflicht zu machen.

Zu Artikel 32.

Erfahrungsmäßig sind die Notare kaum im Stande, für die Aufbewahrung der zu den älteren, in ihren Besitz übergegangenen Archiven gehörigen Urkunden genügend zu sorgen. Es empfiehlt sich daher eine gesetzliche Bestimmung, durch welche den Bewahrern solcher Archive nicht blos die Möglichkeit sich derselben zu entäußern, gewährt, sondern ihnen auch die Verpflichtung zur Ablieferung der dazu gehörigen Urkunden in öffentlichen Gewahrsam auferlegt wird.

Da ein Zerreißen der einzelnen Archive, namentlich derjenigen noch im Amte befindlicher Notare nicht wohl thunlich ist, so mußte die getroffene Vorschrift auf die Ablieferung ganzer Archive beschränkt und selbst in Bezug auf diese ein Alter der Urkunden zur Voraussetzung genommen werden, welches die Nothwendigkeit, ja selbst Wahrscheinlichkeit eines öfteren Aufschlagens derselben ausschließt.

Zu Artikel 33, 34.

Der Art. 33 wendet auf die Notare die Grundsätze des Gerichtskostengesetzes über den Kostenvorschuß in entsprechen-

der Weise an. Der Art. 34 erhebt die bisherigen verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Prüfung und Festsetzung der Kostenrechnungen der Notare zu gesetzlichen, paßt sie, soweit nöthig, dem neuen Rechte an und verbessert ein Uebersehen der Verordnung vom 28. August 1827, welche zwar dem Kostenfestsetzungsbeschlusse zu Gunsten der Anwälte, nicht aber auch dem zu Gunsten der Notare in Ansehung des gerichtlichen Unterpfandes die Kraft eines Urtheils beigelegt hat.

Zu Artikel 35—47.

Die den Kammern der Notare durch den Beschluß vom 24. December 1803 (2. nivôse XII.) beigelegten Befugnisse: 1) der Aufrechthaltung der Disciplin der Notare mit dem Rechte der Erkennung von Ordnungsstrafen, in schwereren vor die Gerichte gehörigen Fällen einer gutachtlichen Aeußerung, 2) der Ertheilung von Gutachten in Beziehung auf die Kostenberechnungen der Notare, 3) der Ertheilung der Sitten- und Fähigkeitszeugnisse der Aspiranten zum Notariatsdienste, sind den Notarskammern der Provinz Rheinhessen theils durch die Bestimmungen der Dienstpragmatik, theils durch den Erlaß einer Gebührenordnung für die Notare, theils endlich durch die im Großherzogthume geltenden Vorschriften über Prüfungen und Vorbereitungsdienst entzogen worden. Eine Wiederverleihung dieser Befugnisse an die Notarskammer in Rheinhessen würde mit der heutigen öffentlich-rechtlichen Stellung der Notare, sowie mit den in Bezug auf Gebühren- und Prüfungswesen bestehenden, beziehungsweise zu erlassenden Bestimmungen im Widerspruche stehen.

Aber auch bei Wegfall der vorerwähnten Attributionen bleibt für eine Notarskammer ein ersprießlicher Wirkungskreis. Dieselbe wird dazu beitragen können, unter den Notaren eine ihr Standesbewußtsein und damit ihre Standesehre fördernde Verbindung zu erhalten; sie wird Streitigkeiten unter den Notaren und der Notare mit ihren Auftraggebern im Interesse beider Theile zu vermitteln im Stande sein; sie wird endlich gemäß der ihr durch Art. 41 Nr. 2

und Art. 42 des Entwurfs auferlegten Verpflichtung, beziehungsweise eingeräumten Berechtigung in der Lage sein, dem öffentlichen Interesse in sachgemäßer und förderlicher Weise zu dienen.

Die einzelnen Bestimmungen der von der Notarskammer handelnden Artikel geben zu keiner besonderen Bemerkung Veranlassung.

Zu Artikel 49.

Durch diesen Artikel werden diejenigen Artikel des Ventôse-Gesetzes, welche in Folge der Bestimmungen der neuen Gesetzgebung überhaupt, namentlich aber der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs entweder gänzlich überflüssig oder durch dieselben beseitigt werden, oder welche abgesehen hiervon schon längst obsolet sind, ferner das die Notarskammern betreffende Arrêté vom 2 Nivôse XII. und das ebenfalls die Notarskammern betreffende Decret vom 4. April 1806 ausdrücklich aufgehoben. Neben diesen ausdrücklich aufgehobenen Gesetzesartikeln und Verordnungen wird eine nicht geringe Zahl von gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen durch die neue Gesetzgebung in der Weise berührt, daß dieselben zwar nicht gänzlich beseitigt, aber in einem oder dem anderen Punkte modificirt werden. Da diese Modificationen sich ohne alle und jede Schwierigkeit erkennen lassen, so konnte man von einer ausdrücklichen Aenderung der in Betracht kommenden Bestimmungen absehen und sich mit der in Absatz 2 des Artikels 49 niedergelegten allgemeinen Aufhebungsvorschrift begnügen.

III.

Bericht

des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände über den Gesetz-Entwurf, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betr.

(Berichterstatter: Abgeordneter Conradi.)

In der Provinz Rheinhessen ist die freiwillige Gerichtsbarkeit von der streitigen Gerichtsbarkeit getrennt und den Notaren übertragen, d. h. öffentlichen Beamten, deren Beruf es ist, alle Rechtshandlungen und Verträge aufzunehmen, welchen die Parteien die authentische Form einer öffentlichen Urkunde geben müssen oder geben wollen, den Tag der Aufnahme derselben sicher zu stellen, die Urschriften derselben aufzubewahren und vollziehbare und einfache Abschriften davon zu ertheilen. (Artikel 1 des Ventôse-Gesetzes). Die Notare sind verpflichtet, ihre Berufsthätigkeit eintreten zu lassen, sobald sie darum angegangen werden. (Artikel 3 des Ventôse-Gesetzes). Sie dürfen ihre Dienstleistung im Allgemeinen nur ablehnen:

1) wenn die Parteien unfähig sind, sich zu verpflichten;

2) wenn es sich um Dinge handelt, die außerhalb ihrer Competenz liegen;
3) wenn die Urkunde, die sie errichten sollen, gesetzlich verboten ist, gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt, endlich
4) wenn sie (die Notare) gesetzlich verhindert sind.

Das Notariat, wie es dermalen in Rheinhessen besteht, beruht wesentlich auf der durch das französische Gesetz vom 25. Ventôse XI geschaffenen Organisation, und wenn auch, wie aus den Motiven zur Gesetzesvorlage ersichtlich ist, in einigen, mehr die persönlichen Verhältnisse der Notare als solche betreffenden, jedoch für das Institut an sich untergeordneten Punkten durch die hessische Gesetzgebung Aenderungen eingetreten sind, so besteht doch in der Hauptsache und in den Grundzügen das Institut so fort, wie es in Frankreich sich ausgebildet und zuletzt durch das erwähnte Ventôse-Gesetz feste Gestalt erhalten hat. Der vorgelegte Gesetzesentwurf beabsichtigt nicht, an diesen Grundzügen der bestehenden Organisation etwas zu ändern, sondern er will nur die in einzelnen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten neueren, das französische Gesetz abändernden Bestimmungen zusammenfassen, in einigen Punkten bestehende Bestimmungen verbessern und durch die neue Gerichtsorganisation hervorgerufene, nothwendige Abänderungen treffen.

Der Ausschuß, indem er den in den Motiven enthaltenen desfallsigen Ausführungen zustimmt, ist mit dem Entwurfe im Allgemeinen umsomehr einverstanden, als derselbe zugleich auch — schon mehrfach hervorgetretenen — Wünschen der Notare entgegenkommt und in vielen Punkten zu entsprechen bemüht ist.

Das erwähnte französische Gesetz über die Organisation des Notariats behandelt diesen Gegenstand in drei Titeln und in folgenden Abschnitten:

I. Titel.

Von den Notaren und den Notariatsacten.

1. Abschnitt. Von den Amtsverrichtungen, dem Bezirk und den Pflichten der Notare. (Art. 1—7).

2. Abschnitt. Von den Urkunden, deren Form, von den Urschriften, vollstreckbaren und anderen Ausfertigungen und den Repertorien. (Art. 8—30).

II. Titel.

Einrichtung (Régime) des Notariats.

1. Abschnitt. Anzahl, Amtssitze und Cautionen der Notare. (Art. 31—34).
2. Abschnitt. Vorbedingungen und Art und Weise der Anstellung der Notare. (Art. 35—49).
3. Abschnitt. Disciplinar-Kammer. (Art. 50—53).
4. Abschnitt. Aufbewahrung, Ueberlieferung, Verzeichnisse der Urschriften und Entschädigung für ein überliefertes Archiv. (Art. 54—61).

III. Titel.

Von den dermaligen Notaren.

Uebergangsbestimmungen. (Art. 62—67).

Allgemeine Verfügungen. (Art. 68—69).

Dieses Gesetz ist, wie erwähnt, bereits in einigen Bestimmungen abgeändert und soll in anderen Punkten revidirt werden, so daß aus dem I. Titel desselben in Wegfall kommen würden Art. 4, Satz 2, Art. 5, 6, 9, 17—19, im II. Titel sämmtliche Artikel des 1. Abschnittes, die Artikel des 2. Abschnittes mit Ausnahme der Art. 47, 48 und 49, die Artikel des 3. Abschnittes mit Ausnahme des Art. 52, endlich alle Artikel des III. Titels und die allgemeinen Schlußbestimmungen; sowie endlich der Beschluß vom 2. Nivôse XII., welcher — in Ausführung der Bestimmung des Art. 50 des vorgenannten Gesetzes — die Notarskammern organisirte, insoweit er nicht schon in Folge der hessischen Disciplinarbestimmungen außer Kraft getreten ist.

Die hiernach neu zu treffenden Bestimmungen sind in dem Gesetzesentwurf in sieben Abschnitte gebracht, welche in folgender Reihenfolge:

1) die Rechtsverhältnisse und den Geschäftskreis der Notare,
2) die Stellvertretung derselben,
3) die Aufsicht und Disciplin,
4) die Amtsführung,
5) die Aufbewahrung älterer Notariatsurkunden,
6) das Kosten- und Gebührenwesen und
7) die Notarskammer

zum Gegenstand haben. In einem achten Abschnitt sind Schlußbestimmungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens, die Aufhebung älterer Gesetze und den Vollzug des neuen Gesetzes enthalten.

Es wurde im Ausschuß die Frage besprochen, ob es nicht angezeigt erscheine, noch einige andere oder vielleicht auch alle Artikel des Ventôse-Gesetzes, deren Beibehaltung in Aussicht genommen ist, deren Abfassung, resp. Ausdrucksweise den heutigen Verhältnissen und denen, die durch die Gerichtsorganisation neu geschaffen werden, nicht mehr entspricht, zu revidiren und als Zusatzartikel in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. Die Nothwendigkeit einer solchen Revision wurde zwar anerkannt, allein bei dem Versuch der Ausführung zeigten sich nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die ohne Umarbeitung des ganzen Entwurfs nicht gut beseitigt werden konnten. Da dieses jedoch unter den vorliegenden Verhältnissen nicht möglich ist, so mußte der Ausschuß davon absehen, eine weitere Revision der gesetzlichen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Zu dem Gesetzesentwurf im Einzelnen übergehend, findet der Ausschuß die Einleitung zu demselben den Verhältnissen entsprechend und vollkommen sachgemäß, und wendet sich daher sofort zu den einzelnen Abschnitten und Artikeln selbst.

I. Rechtsverhältnisse und Geschäftskreis der Notare.

Zu Artikel 1.

Nach Art. 1 der Verordnung vom 10. September 1851 war bisher schon und abweichend von den Bestimmungen des Ventôse-Gesetzes in dem oben bezeichneten zweiten Abschnitt

des II. Titels, Art. 35—44, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und die Tragweite der den Notaren übertragenen Amtsgeschäfte vorgeschrieben, daß sich diese Beamten dieselben umfassenden Rechtskenntnisse aneignen müssen, die zur Erlangung einer Stelle im Justiz- und Regierungsfache vorgeschrieben sind.

Wenn das Gerichtsverfassungsgesetz noch weitergehende Ansprüche an Diejenigen macht, die zum Richteramte verwendet werden wollen, und die Anwalts-Ordnung bestimmt, daß zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden kann, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, so dürfte es bei der hohen Wichtigkeit und Bedeutung des Notariats, wie es nach den in den Motiven enthaltenen und nach obigen Ausführungen in Rheinhessen besteht, und im Interesse der Stellung der Notare gerechtfertigt erscheinen, sie — bezüglich ihrer juristischen Ausbildung und praktischen Befähigung zum Amte — den Candidaten für das Richteramt und die Rechtsanwaltschaft gleichzustellen. Der Ausschuß ist daher mit der Bestimmung des Art. 1 einverstanden und erachtet es zugleich auch als eine dringende Nothwendigkeit, daß der zukünftige Notar auf der Amtsstube eines Notars sich praktisch vorbereitet hat. Die Bestimmung der Verordnung vom 10. September 1851, die hierfür mindestens eine Arbeitszeit von zwei Jahren erforderte, hat zu manchen Härten geführt und mußte später beseitigt werden, weil namentlich mit Rücksicht auf diese zweijährige Acceßzeit keine qualificirten Candidaten mehr vorhanden waren. Da aber gerade bei dem Notariat der Mangel an gehöriger praktischer Vorbereitung von den schlimmsten Folgen für das rechtssuchende Publikum sein kann, so ist in dem Ausschuß betont worden, daß man dennoch für die Regel auf den zweijährigen Acceß zurückkommen und dem Artikel einen entsprechenden Zusatz beifügen möge.

Von der Regierung ist dagegen hervorgehoben worden, daß wohl ein befähigter Mann auch in kürzerer Zeit in das Notariat sich einschießen könne; die Vorbereitung zum Richteramte erfordere schon eine längere Dauer als seither und dürften deshalb zwei Jahre in den meisten Fällen zu lang erscheinen und ein Jahr genügen. Es wäre deshalb räthlich, es bei der Fassung des Artikels zu belassen.

Auf die Bemerkung eines Ausschußmitgliedes, daß es unter allen Umständen wünschenswerth sei, den Bewerbern um Notariatsstellen einen Anhaltspunkt zur Bemessung der Dauer des Accesses zu geben, machte der Ausschuß sich dahin schlüssig, dem Artikel einen den Ausführungen des Herrn Regierungscommissärs entsprechenden Zusatz zu machen.

Hiernach **beantragt** der Ausschuß:

Annahme des Art. 1 mit folgendem Zusatz:

„Dieser Vorbereitungsdienst soll regelmäßig nicht unter einem Jahr betragen."

Zu Artikel 2.

Dieser Artikel entspricht dem Art. 2 des Ventôse-Gesetzes, welcher lautet:

„Ils sont institués à vie" —,

und dem Art. 45 ibid., worin es heißt:

„Les notaires seront nommés par le premier Consul."

Hierdurch werden die Notare auch in dieser Beziehung den Richtern gleichgestellt. (§. 6 G. V. G.)

Die Bestimmung ist also nicht neu, obwohl, wie aus den Motiven ersichtlich ist, bei uns in Folge der Bestimmung des §. 39 des Landtagsabschiedes vom 1. März 1824, wonach bei neuen Anstellungen der Vorbehalt ausgedrückt werden soll, den Angestellten innerhalb der ersten fünf Jahre seiner Anstellung ohne Pension entlassen zu können, von derselben abgegangen worden ist. Der Artikel ist nothwendig, um auszudrücken, daß diese Uebung verlassen werden soll.

Der Ausschuß ist damit einverstanden und **beantragt**:

Annahme des Art. 2.

Zu Artikel 3.

Die Bestimmung des Art. 3, Absatz 1, ist dem §. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes, Absatz 1, nachgebildet und soll auch hierin eine Gleichstellung der Notare mit den Richtern stattfinden.

Die zeitweise Entfernung aus dem Amte ist zwar weder in den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Richter be-

treffend, als Disciplinarstrafe aufgenommen worden, noch hat sie in dieser Vorlage (man vergleiche Art. 13 und Motive Seite 26) Eingang gefunden.

Nichtsdestoweniger mußte in diesem Artikel der zeitweisen Entfernung aus dem Amte Erwähnung geschehen, weil nach dem Art. 58 des Richtergesetzes, welcher nach Absatz 2 unseres Artikels auch für die Notare entsprechende Anwendung finden soll, die vorläufige Enthebung von dem Amte eintreten kann, wenn wegen eines Verbrechens oder Vergehens im strafgerichtlichen Verfahren, oder wegen eines Dienstvergehens im Disciplinarverfahren die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

In dem zweiten Absatze sind die Bestimmungen des Richtergesetzes über die Entfernung aus dem Amte und das Disciplinarverfahren bei Entfernung aus dem Amte auch auf die Notare anwendbar erklärt. Die Aufnahme des Art. 12 des Richtergesetzes dürfte überflüssig sein, da der Gesetzentwurf besondere Bestimmungen über Entfernung aus dem Amte im Art. 13 und gerade das enthält, was in dieser Beziehung von den Bestimmungen des Art. 12 des Richtergesetzes auf die Notare Anwendung finden kann. Der Ausschuß **beantragt** daher:

> Annahme des Art. 3 mit Streichung von „12 und".

Zu Artikel 4.

Der Art. 51 des Ventôse-Gesetzes, wonach die Regelung der Gebühren und Vacationen der Notare der freiwilligen Uebereinkunft zwischen ihnen und den Parteien überlassen war und, wenn eine solche nicht zu Stande kam, durch das Gericht erster Instanz des Amtssitzes des Notars stattfand, ist zum größten Theile bereits durch die Bestimmungen des Tarifs vom 16. Februar 1807, Art. 168 bis 175, in Wegfall gekommen, und sind dermalen in Rheinhessen die Gebühren derselben durch die Verordnung vom 28. August 1827 und die dieselbe ergänzenden Verfügungen, insbesondere die Verordnung vom 15. December 1874, die Gebühren der Notare betreffend, wodurch deren Umrechnung in Reichswährung und die Abänderung einiger Sätze stattgefunden hat, geregelt. Diese Gebühren

bilden das Einkommen der Notare und sind derart festgesetzt, daß sie eine gesicherte Lebensstellung gewähren, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß eine Revision dieses bereits mehr als 50 Jahre alten Tarifs angezeigt erscheint. Der Staat ist daher nicht in der Lage, den Notaren Gehalte oder Pensionen zu verleihen.

Der Absatz 1 des Artikels ist den bestehenden Verhältnissen und der Natur der Sache entsprechend. Der Absatz 2 ist durch das in den Motiven Gesagte zureichend gerechtfertigt. Der Ausschuß **beantragt** deßhalb:

Annahme des Artikels 4.

Zu Artikel 5.

Die Amtscautionen der Notare sind durch die Art. 33 und 34 des Ventôse-Gesetzes geregelt und je nach dem Amtssitze des Notars an dem Sitze eines Friedensgerichts, eines Gerichts erster Instanz, oder eines Appellhofes und je nach der Einwohnerzahl des Wohnortes derselben auf 1000 bis 12,000 Frcs. festgesetzt.

Nach dem Vorgange von Preußen will der Entwurf die Cautionen ganz beseitigen, weil dieselben an sich doch unzureichend seien, hinlängliche Sicherheit für alle Beschädigungen darzubieten und — dem Umfang der möglicher Weise eintretenden Beschädigungen entsprechend — hohe Cautionen von den Notaren nicht gestellt werden könnten.

Da die Kammer auf dem 21. Landtag bereits einen der Absicht des Entwurfs entsprechenden Wunsch ausgesprochen hat (Beilage Nr. 534, Protokoll 89, S. 16, Band 6), so ist der Ausschuß namentlich in Hinblick darauf, daß Fälle, in welchen das Publikum genöthigt war, auf die Cautionen zurückzugreifen, äußerst selten vorgekommen sind, mit dem Entwurf einverstanden und **beantragt**:

Annahme des Artikels 5.

Zu Artikel 6.

Die Amtsbezirke der Notare sind durch den Art. 5 des Ventôse-Gesetzes dahin geregelt, daß Notare, deren Amtssitz

in einer Stadt sich befindet, wo ein Appellhof seinen Sitz hat, ihre Funktionen in dem ganzen Bezirke des Appellhofs ausüben können; diejenigen, deren Amtssitz in einer Stadt sich befindet, in der ein Gericht erster Instanz seinen Sitz hat, in dem ganzen Bezirke dieses Gerichts; diejenigen, welche an anderen Orten ihren Amtssitz haben, in dem Bezirke des Friedensgerichts. Im Allgemeinen haben diese Bezirke der Notare bis heute fortbestanden, nur sind hie und da in der Provinz Rheinhessen mehrere Friedensgerichtsbezirke zu einem notariellen Amtsbezirke vereinigt worden.

Durch den Entwurf sollen nach dem Vorgange von Preußen und Elsaß-Lothringen die örtlichen Begrenzungen der Geschäftskreise der Notare in Wegfall kommen und alle Notare denen mit dem Amtssitze in Mainz, die nach den eben erwähnten Bestimmungen heute schon berechtigt sind, in der ganzen Provinz zu instrumentiren, gleichgestellt werden. Mit Einführung der neuen Gerichtsorganisation und der Neuregulirung der Bezirke der Amtsgerichte hätte es allerdings große Schwierigkeit, das alte Sprengelrecht beizubehalten. Da durch die Bestimmung des Entwurfs einem schon früher von der großen Mehrheit der rheinhessischen Notare ausgesprochenen Wunsche entgegengekommen wird und die Interessen des Publikums durch die Bestimmungen des zweiten Absatzes ausreichend gewahrt erscheinen, so erklärt sich der Ausschuß mit der Bestimmung umsomehr einverstanden, als die Begrenzung der Notariatsbezirke, wie sie durch das Ventôse-Gesetz geschah, wesentlich mit den Vorschriften über die Ausbildung der Notare im Zusammenhang stand, indem auch für die Notare der größeren Sprengel umfangreichere Kenntnisse, größere Geschäftsgewandtheit und längere Vorbereitungszeit erforderlich wurden, diese Bestimmungen über die Ausbildung der Notare aber bei uns schon längst weggefallen sind und für alle Notare gleichmäßige Vorstudien und gleichartige praktische Befähigung verlangt wird und es daher gerecht und billig ist, gleichen Anforderungen auch gleiche Berechtigungen entsprechen zu lassen.

Die drei letzten Absätze des Art. 6 des Entwurfs enthalten Bestimmungen, die nothwendig sind, um dem Mißbrauch der durch Beseitigung des alten Sprengelrechts ge-

währten Freiheit, in der ganzen Provinz zu instrumentiren, vorzubeugen. Sie sind sowohl im Interesse des Publikums, als der Notare selbst nothwendig.

I. Bezüglich der Bestimmungen des zweiten Absatzes ist bemerkt worden, daß die Fassung der Bestimmung unter 1. nicht ganz korrekt sei, wenn da gesagt werde, daß der Notar außerhalb seines Amtssitzes nur auf besonderes Ersuchen der Betheiligten Amtsgeschäfte vornehmen dürfe, da er ja überhaupt nur auf Requisition der Parteien thätig werden könne. Wenn er aber ersucht werde, außerhalb seines Amtssitzes ein Amtsgeschäft vorzunehmen, und es ergebe sich während seiner Anwesenheit in einem Orte außerhalb seines Wohnsitzes Gelegenheit zum Abschluß eines anderen Geschäfts, so liege es gewiß im Interesse der Parteien, die Anwesenheit des Notars im Orte zum Zweck der Ersparung von Zeit und Kosten zu benützen und das Geschäft beurkunden zu lassen, gleichwohl könne aber der Notar in diesem Falle nicht konstatiren, daß er auf ausdrückliches Ersuchen der Betheiligten an Ort und Stelle sich begeben habe.

II. Es ist auch im Allgemeinen das Bedenken aufgetaucht, ob die Bestimmung zweckentsprechend sei, und wurde hervorgehoben, daß es eine Reihe von Verhandlungen gebe, welche die Betheiligten im Schooße der Familie vorgenommen zu sehen wünschen, und daß die Erledigung vieler Geschäfte am Wohnorte der Parteien selbst mit geringeren Kosten verknüpft sei, als wenn diese gezwungen wären, die Amtsstube des Notars aufzusuchen.

Diese Ausstellungen wurden jedoch nicht für ausreichend erachtet, um eine Abänderung der beanstandeten Stelle des Artikels eintreten zu lassen, indem bezüglich der Fälle unter I mit Recht entgegnet worden ist, daß die Requisition in Ziffer 1 des ersten Absatzes unseres Artikels nicht nur auf die Beurkundung des Geschäfts an sich, sondern auf die Beurkundung desselben außerhalb des Amtssitzes gerichtet sein, also mehr als eine gewöhnliche Requisition enthalten müsse, daß aber, wenn einmal die Anwesenheit des Notars außerhalb seines Amtssitzes im Sinne des Art. 6 gerechtfertigt und konstatirt ist, es keinem Anstand unterliege, daß derselbe, unter Hinweis auf seine legale Anwesenheit

und das gelegentlich derselben erfolgte Ersuchen, auch noch ein anderes sich ergebende Geschäft beurkunde.

Die Fälle unter II sind nicht dazu angethan, von der vorgeschlagenen Bestimmung abzugehen, indem es in allen diesen Fällen nicht dem Ermessen des Notars anheimgegeben sein kann, ob er sich an Ort und Stelle, in den Kreis der Familie und zu den Parteien verfügen oder in seiner Amtsstube instrumentiren will, indem in allen diesen Fällen die Betheiligten, wenn sie ein wirkliches Interesse daran haben, den Notar bei sich zu sehen, oder die schnellere Erledigung eines Geschäfts durch die Anwesenheit des Notars am Wohnorte und in der Wohnung der Betheiligten herbeizuführen, es an dem entsprechenden Ersuchen nicht fehlen lassen werden, so daß dessen Aufnahme in die Urkunde ohne Anstand erfolgen kann.

Endlich wurde auch noch bemerkt, daß, da bei Löschungen von Einschreibungen und Acceptationen übertragener Forderungen durch die übertragenen Schuldner lediglich im ersteren Falle die Gläubiger, im letzteren die Schuldner als Betheiligte im Notariatsact erscheinen, es nach der Fassung der angeführten Stelle des Artikels in dringenden Fällen nicht möglich sei, daß der Notar diese Akte am Wohnort der betreffenden Gläubiger oder Schuldner aufnehme, da er in der Regel von diesen nicht dazu ersucht sei und das Ersuchen Derjenigen, in deren Interesse und auf deren Kosten sie vorgenommen würden, in der Urkunde nicht konstatirt werden könne.

Diese Bemerkung wäre zutreffend, wenn man die in dem Entwurfe gebrauchten Ausdrücke „anzuführendes“ und „Betheiligten“ in so engem Sinne auffassen müßte, wie es hier geschehen ist. Regierung und Ausschuß waren jedoch schließlich darin einverstanden, daß das Wort „anführen“ nicht gleichbedeutend sei mit „constatiren“ und unter dem Ausdruck „Betheiligten“ nicht nur diejenigen Personen verstanden werden sollen, die — um bei den gebrauchten Beispielen zu bleiben — die in der Urkunde constatirte Erklärung der Löschungseinwilligung oder Acceptation abgegeben haben und die Urkunde mit unterschreiben müssen, sondern auch jene, in deren Interesse oder auf deren Kosten der Notar die Urkunden errichtete.

Hiernach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß der Notar, welcher sich zum Zweck der Aufnahme von Löschungen und Acceptationen auf Ersuchen des Schuldners oder des Cessionars oder Cedenten außerhalb seines Amtssitzes begibt, dieses Ersuchen in seiner Urkunde — wie es die Ziffer 1 des Artikels verlangt — ausdrücklich anführt. Richtig ist zwar, daß hierdurch das Ersuchen nicht constatirt, d. i. urkundlich zum Zweck des Beweises festgestellt wird; allein soweit wollte auch die vorgeschlagene Bestimmung des Entwurfs nicht gehen. Es soll genügen, daß der Notar in der Urkunde das Ersuchen erwähnt, weil man unterstellen darf, daß er eine solche Erwähnung nicht wahrheitswidrig machen werde.

Zu Absatz 3 und 4 des Artikels ist noch Folgendes zu bemerken:

Die Bestimmung des Art. 4 des Ventôse-Gesetzes:

„Jeder Notar muß an dem Orte seinen Amtssitz haben, welcher ihm von der Regierung bestimmt worden ist"

ist immer dahin ausgelegt worden, daß es dem Notar verboten ist, Amtsstuben außerhalb ihres Amtssitzes zu haben; dagegen waren die Ansichten darüber streitig, ob auch in der Abhaltung von regelmäßig wiederkehrenden Amtstagen außerhalb des Amtssitzes eine Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmung, die nach dem folgenden Satze des Ventôse-Gesetzes mit Dienstentlassung bestraft ist, zu finden sei. Der Cassationshof zu Paris, an welchen die Streitfrage zur Entscheidung gelangte, hat entschieden (Urtheil vom 21. Februar 1827), daß das Abhalten sogenannter Amtstage in einem anderen Orte des Bezirkes als dem Wohnorte nicht als eine Zuwiderhandlung gegen obigen Art. 4 zu betrachten sei.

Es ist deshalb auch bis jetzt in Rheinhessen vorgekommen, daß einzelne Notare regelmäßig an bestimmten Wochentagen an andere Orte ihres Bezirkes sich begeben, um — ihnen vorläufig unbekannten — Geschäften entgegenzusehen und durch Aufnahme von Urkunden zu erledigen oder, mit anderen Worten, daselbst Amtstage abzuhalten. Da diese Gepflogenheit bei der Aufhebung der Notariatsbezirke zu Unzuträglichkeiten und Reibereien unter den Notaren führen könnte, so dürfte das Verbot des Absatzes 3 des Artikels gerechtfertigt erscheinen.

Daß gegen die Uebertretung dieſer Anordnung ſtrenge Strafen vorgeſehen ſind, iſt gerechtfertigt. Es ſchien aber dem Ausſchuß zu hart, ſchon im erſten Wiederholungsfalle die ſtrengſte Strafe, die einen Beamten treffen kann, die Dienſtentlaſſung eintreten zu laſſen, und war er auch hier in Uebereinſtimmung mit der Regierung der Anſicht, eine entſprechende Abänderung eintreten zu laſſen.

Der Ausſchuß **beantragt** daher:

dem Schlußſatz folgende Faſſung zu geben:

„Zuwiderhandlungen gegen das ſoeben erwähnte Verbot werden mit Geldſtrafe und im Wiederholungsfalle nach einer zweiten Beſtrafung innerhalb zehn Jahren mit Dienſtentlaſſung beſtraft" —;

im Uebrigen Annahme des Artikels.

II. Stellvertretung der Notare.

Zu Artikel 7

ſind weitere Bemerkungen nicht erforderlich. Das Geſetz vom 9. September 1874, welches ſich mit der Stellvertretung für einen verhinderten, erkrankten oder abweſenden Notar und der Amtsverweſung im Falle einer durch Krankheit oder Schwäche veranlaßten dauernden Verhinderung beſchäftigt, hat einem längſt gefühlten Bedürfniß abgeholfen. Eine Aenderung erleidet es nur, inſofern darin auf die beſtehenden Amtsbezirke und die Cautionen der Notare Bezug genommen wird. — Daß die Funktionen der ſeitherigen Aufſichts- und Disciplinarbehörden auf die mit dem 1. Oktober 1879 neu geſtalteten Gerichte und die Inhaber der neuen Dienſtſtellen übergehen, iſt ſelbſtverſtändlich.

Der Ausſchuß **beantragt**:

Annahme des Art. 7.

III. Aufſicht und Disciplin.

Zu Artikel 8.

Nach Art. 10, 11 und 18 des oben erwähnten Beſchluſſes vom 2. Nivôse XII war die Kammer nur zuſtändig, die niederen Disciplinarſtrafen, nämlich die Verweiſung zur Ord-

nung (le rappel à l'ordre), den einfachen Tadel (la censure simple par la décision même), den Tadel mit Verweis (la censure avec réprimande), die Beraubung des Stimmrechts in der Generalversammlung und die Untersagung des Eintritts in die Kammer, zu erkennen. War eine höhere Disciplinarstrafe angezeigt, so konnte dieselbe nur ihr desfallsiges Gutachten über den Fall abgeben, welches dem Staatsprocurator des Gerichts erster Instanz eingesendet werden mußte. Suspensionen, Destitutionen (zeitweise und dauernde Entfernung vom Amte), Verurtheilungen zu Geldbußen und Schadensersatz konnten dagegen nach Art. 53 des Ventôse-Gesetzes nur durch das Civilgericht erster Instanz des Amtssitzes des betreffenden Notars, entweder auf Betreiben der betheiligten Parteien, oder von Amtswegen auf Betreiben des Staatsprocurators ausgesprochen werden. Sowohl die Zuständigkeit der Kammern zur Erkennung der niederen Disciplinarstrafen, als die der Gerichte erster Instanz als Civilgerichte zur Erkennung der höheren Disciplinarstrafen hat in Folge der Bestimmungen des Edicts vom 12. April 1820 aufgehört, da gewiß mit Recht die Notare, — im Sinne deutschrechtlicher Auffassung ihrer Stellung als Inhaber eines Theils der Staatsgewalt, — als Staatsbeamte angesehen werden müssen.

Die gesammte Disciplinarstrafgewalt, sowohl die höhere als niedere, ist hierdurch auf die Organe jenes Edicts übergegangen und seitdem in erster Instanz von der Generalversammlung der gewöhnlichen Gerichte erster Instanz und in zweiter und letzter Instanz von dem Justizministerium ausgeübt worden. Die Dienstaufsicht lag ausschließlich nur letzterer Behörde und ihren Organen bei den Gerichten — den Staatsprocuratoren — ob und wurde hauptsächlich durch jährliche Visitationen der Amtsstuben und der Geschäftsführung der Notare bethätigt.

So die heutige Sachlage.

Hiernach beläßt es der erste Absatz des Entwurfs bei den dermaligen Bestimmungen und ist derselbe in Uebereinstimmung mit der in Art. 34 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bezüglich der Dienstaufsicht über die Richter getroffenen Bestimmung. — Warum der Entwurf

davon abgesehen hat, den betreffenden Organen des Ober-Landesgerichts einen Theil der Dienstaufsicht zu übertragen, ist in den Motiven mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Großherzogthums und insbesondere der Provinz Rheinhessen zureichend gerechtfertigt.

Daß dem Präsidenten des Landgerichts zu Mainz, in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Verfügung des Art. 34, Ziffer 2, des oben erwähnten Ausführungsgesetzes, die Dienstaufsicht übertragen werden mußte, dürfte ebenfalls einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Fraglich dürfte es nur sein, ob es empfehlenswerth ist, neben dem Präsidenten des Landgerichts zugleich auch, wie es der Entwurf will, dem Staatsanwalte bei diesem Gerichte ein Mitaufsichtsrecht einzuräumen. Es wurde dagegen geltend gemacht, daß dadurch sehr leicht einerseits Collisionen zwischen beiden Beamten bei gleichzeitigem Einschreiten entstehen und andererseits das nöthige Einschreiten unterbleiben könnte, weil jeder der beiden Beamten zu unterstellen in der Lage sei, daß der andere von seinem Aufsichtsrecht Gebrauch mache.

Die Zuziehung des Staatsanwalts zu dieser Dienstaufsicht dürfte jedoch durch dessen bisherige ersprießliche Thätigkeit in dieser Branche des Dienstes und dessen fortdauernde Mitwirkung in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, sowie namentlich deshalb gerechtfertigt erscheinen, weil dadurch eine nicht unbedeutende Entlastung der Geschäftsthätigkeit des Präsidenten eintritt, der in Folge der neuen Organisation der Gerichte und deren Bezirke, sowie der ihm in Folge des obigen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zufallenden Dienstaufsicht über die Richter und Gerichte schon in ganz ungewöhnlicher Weise in Anspruch genommen ist.

Hiernach werden auch nicht leicht Collisionen beider Beamten in der Ausübung des Aufsichtsrechts eintreten, da dasselbe in erster Linie dem mehr mit auswärtigen Geschäften betrauten Staatsanwalt obliegen wird.

Die Regierung erklärte sich mit dieser Auffassung einverstanden und **beantragt** deshalb der Ausschuß:

Annahme des Art. 8.

Zu Artikel 9.

Daß den Aufsichtsbehörden dieselben Befugnisse den Notaren gegenüber eingeräumt werden, wie sie denselben den Richtern gegenüber zustehen, dürfte selbstverständlich sein, und hat daher der erste Absatz des Art. 9 zu keiner Erörterung Veranlassung gegeben.

Hiernach ist den Aufsichtsbehörden zwar die Befugniß gegeben, den betreffenden Notar mit Bericht zu hören, jede zur Sache erforderliche Auskunft, sowie Vorlage der einschlägigen Acten zu verlangen und die Erledigung dieser Auflagen durch Zwangsstrafen herbeizuführen; dagegen können sie die Erledigung eines Amtsgeschäfts den Notaren nur bei Meidung disciplinären Einschreitens aufgeben.

Der Entwurf will nun den Notaren gegenüber weiter gehen, als das Richtergesetz den Richtern gegenüber, und ist im zweiten Absatz vorgeschlagen,

> den Aufsichtsbehörden auch die Befugniß einzuräumen, sowohl die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen, als auch die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Zwangsstrafen herbeizuführen.

Die beiden folgenden Absätze enthalten Schutzmaßregeln zu Gunsten der Notare, falls sie sich durch eine gegen sie ergangene Verfügung der letzteren Art für beschwert erachten, und können dieselben, falls Absatz 2 gebilligt wird, keinem Anstand unterliegen.

Es sind zwar Bedenken erhoben worden gegen diese erweiterte Befugniß der Aufsichtsbehörden den Notaren gegenüber, doch dürften dieselben nur theilweise Berücksichtigung verdienen.

In Preußen ist man hinsichtlich der Befugnisse der hier fraglichen Aufsichtsbehörden richterlichen Beamten gegenüber weiter gegangen, als bei uns, und hat in dem §. 19 des Entwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disciplinargesetze, denselben auch die Befugniß verliehen, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen.

Wenn man bei uns Anstand genommen hat, so weit bezüglich der richterlichen Beamten zu gehen, so konnte doch höchstens deren Thätigkeit in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit dazu Veranlassung geben, da man hier jede Einmischung der Justizverwaltung ängstlich vermeiden wollte, und den Parteien Rechtsmittel zur Seite stehen, um sich vor Nachtheilen zu bewahren.

Wenn man jedoch in Preußen selbst Richtern gegenüber hiervon abgesehen hat, so dürfte kein Grund vorliegen, warum diese im Interesse des Dienstes wünschenswerthe Maßregel Notaren gegenüber nicht getroffen werden sollte.

Die weitergehende Befugniß des Entwurfs, die Erledigung eines Amtsgeschäfts auch durch Zwangsstrafen herbeizuführen, dürfte ebenmäßig gerechtfertigt erscheinen, und bezieht sich hier der Ausschuß auf das zur Rechtfertigung in den Motiven Gesagte, welchem er in allen Punkten beitritt.

Dagegen wurde es von der Mehrheit des Ausschusses nicht für angänglich erachtet, die Strafbefugniß des zweiten Absatzes gleichzeitig den beiden neben einander stehenden Aufsichtsbehörden — Präsidenten und Staatsanwalt — zu übertragen. Da es sich hier um Zuerkennung von Rügen und Zwangsstrafen handelt, hält man es für mißständig, eine solche alternative Zuständigkeit, bei der Collisionen unausbleiblich sein dürften, zu schaffen, und wurde namentlich betont, daß das Recht, Strafe zu erkennen, ausschließlich der richterlichen Gewalt zukomme und eine Strafgewalt des Staatsanwaltes nur bezüglich der Beamten der Staatsanwaltschaft seines Bezirks bestehe, daß aber, da die Notare jedenfalls der richterlichen Dienstbranche näher ständen, als derjenigen der Staatsanwaltschaft, es sich empfehle, lediglich dem Präsidenten diese Strafbefugniß zu übertragen und dem Staatsanwalt nur die Befugniß einzuräumen, die Verhängung der Strafen dieses Absatzes aus eigener Initiative bei dem Präsidenten beantragen zu können. Die Gr. Regierung erklärte bei dem Entwurfe zu beharren. Zwei Mitglieder des Ausschusses erklärten sich mit dem Entwurfe einverstanden.

Die beiden letzten Absätze enthalten, wie bereits erwähnt, die erforderlichen Schutzmittel für die Notare.

Hiernach **beantragt** der Ausschuß in seiner Mehrheit:

in dem zweiten Absatz des Art. 9 in der ersten Zeile das Wort „ihnen" zu streichen und statt dessen zu setzen:

„dem Präsidenten von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts" —,

im Uebrigen den Artikel anzunehmen.

Die Minderheit des Ausschusses **beantragt**:

Annahme des Artikels in der Fassung des Entwurfs.

Die Artikel 10 und 11

entsprechen den Art. 8 und 9 des Richtergesetzes und geben zu keinen Erörterungen Anlaß.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme beider Artikel.

Zu Artikel 12.

Der Art. 12 entspricht im Allgemeinen dem Art. 10 des Richtergesetzes, indem nur die Strafe weggelassen ist, die mit den Gehaltsverhältnissen der Richter im Zusammenhang steht, und das Maximum der Geldstrafe erhöht ist. Der Betrag von 3,000 M. im Maximum könnte zu hoch erscheinen; da jedoch die Anwalts-Ordnung in §. 63 dieselbe Strafhöhe angenommen hat, so dürfte kein Grund vorliegen, die Notare, welche in vielfacher Beziehung mit den Anwälten in gleicher Stellung sich befinden, in dieser Richtung günstiger zu stellen, und **beantragt** der Ausschuß:

Annahme des Art. 12.

Zu Artikel 13.

Die Regierung hat aus den in den Motiven angegebenen Gründen die zeitweise Suspension (Dienstsperre) unter die Disciplinarstrafen nicht aufgenommen.

Es haben sich zwar bei der Berathung Stimmen für Beibehaltung dieser seither zulässigen Strafe geltend gemacht,

schließlich hat sich jedoch der Ausschuß mit der Auffassung der Regierung einverstanden erklärt.

Wie bereits oben ausgeführt worden ist, hat es der Ausschuß für angemessen erachtet, daß bezüglich der Disciplinarstrafen wegen der Gleichheit der Stellung der Notare und Rechtsanwälte dem Publikum und dem Staate gegenüber, insoweit beide blos Gebühren und keinen Staatsgehalt beziehen, auf die Bestimmungen der Anwalts-Ordnung Rücksicht genommen worden ist. Gleichwohl geht der Entwurf in Art. 13 von den Bestimmungen der Anwalts-Ordnung ab und ist in denselben, dem Art. 12 des Richtergesetzes entsprechend, die Strafversetzung aufgenommen, die sich in dem entsprechenden §. 63 der Anwalts-Ordnung nicht findet.

Es wurden im Ausschuß schwere Bedenken gegen die Herübernahme dieser Strafart aus dem Richtergesetz geltend gemacht und namentlich darauf hingewiesen, daß bezüglich der Tragweite dieser Strafart ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Richter und dem Notare bestehe; der Richter beziehe auch bei der Versetzung zur Strafe seinen Gehalt fort, dagegen verliere der Notar sein bisheriges Einkommen und müsse sich auf der neuen Stelle erst wieder ein Einkommen schaffen; die Einkünfte der Notare hingen wesentlich von dem Vertrauen ab, das sie bei dem Publikum genießen; einem Notar, der zur Strafe versetzt werde, stehe aber diese Strafe zum Erwerb von Vertrauen hindernd im Wege und es werde ihm schwer sein, sich eine sichere Existenz wieder zu erringen.

Während die Strafversetzung an sich für den Richter mehr eine moralische, eine Ehrenstrafe sei, die nur unter Umständen und mit Rücksicht auf besondere persönliche Verhältnisse auch Vermögensstrafe werden könne, sei sie für den Notar immer zugleich auch eine bedeutende Vermögensstrafe.

Da überdies nach Maßgabe der Bestimmung der Anwalts-Ordnung die gegen die Notare vorgesehene Geldstrafe in so hohem Betrage von 3,000 M. nur für statthaft erachtet werden könne, wenn die Zwischenstrafen zwischen Geldstrafen und Dienstentlassung (namentlich Suspension) in Wegfall kommen würden, so dürfte es auch geeignet sein,

da hier die Anwendung der Bestimmung des Richtergesetzes nicht zutreffend sei, der Anwalts-Ordnung zu folgen und auch die Strafversetzung aufzugeben. Reiche die hohe Geldstrafe nicht aus, um die Verletzung der Amtspflichten, die ein Notar sich zu Schulden kommen lasse, oder das unwürdige Verhalten desselben zu sühnen, so möge er eben aus dem Amte entfernt werden.

Von Seiten der Regierung wurde jedoch hiergegen hervorgehoben, daß auch ein zur Strafe versetzter Notar sich seine Existenz nicht ganz neu zu schaffen brauche, da er ein Amtsarchiv erhalte und die Amtssitze derart in der Provinz vertheilt seien, daß jeder Notar unter allen Umständen immer einen bestimmten Theil der Praxis erhalte; Geschäfte fielen ihm immer zu, wenn auch freilich — namentlich anfangs — in geringerer Anzahl. Das was im Gegensatz zu den Richtern gesagt sei, sei daher nicht in dem angeführten Maße zutreffend. — Es sei jedoch auch zu befürchten, daß, wenn zwischen Geldstrafen und Dienstentlassung keine Zwischenstrafe bestehe, die Richter sich schwer entschlössen, die schwere Strafe der Dienstentsetzung auszusprechen. Zur Strafversetzung würden sie sich eher verstehen, und könne dieselbe unter Umständen auch so sehr angezeigt sein, namentlich in Fällen, in welchen sich ein Notar in seinem Dienstbezirk unmöglich gemacht habe, daß im Interesse des öffentlichen Dienstes sowohl, als auch im Interesse des rechtsuchenden Publikums eine solche Maßregel als eine Nothwendigkeit erscheine und deshalb nicht entbehrt werden könne. Wenn man den Notaren dieselben Berechtigungen wie den Richtern einräume und sie mit denselben schützenden Garantieen umgebe, so müsse man aber auch auf der anderen Seite die Ansprüche der Staatsangehörigen an die Notare in gleicher Weise zu wahren suchen, wie gegen richterliche Beamte.

Der Ausschuß konnte sich der Richtigkeit dieser Auffassung nicht verschließen, er mußte anerkennen, daß allerdings Fälle vorkommen können, in welchen ein Notar durch sein Verhalten an seinem Amtssitze sich unmöglich gemacht habe und es unter solchen Umständen, bei welchen die Erkennung der Amtsentsetzung eine ungerechtfertigte Härte ent-

halten könnte, im Interesse des betreffenden Beamten selbst wünschenswerth und erforderlich sei, die Versetzung, die im Vergleich zur Entsetzung immerhin eine milde Strafe ist, als eine zulässige Strafart zur Hand zu haben.

Der Ausschuß beschloß daher, es bei der Bestimmung des Artikels zu belassen, und **beantragt**:

Annahme des Art. 13.

Die

Artikel 14 und 15

entsprechen den Art. 13 und 14 des Richtergesetzes, insoweit sie im Allgemeinen für die Notare, die weder Gehalt noch Pension beziehen, angewendet werden können. Im Art. 15 ist nur für den einen Fall des Art. 6, Abs. 4, eine Ausnahme gemacht, da in diesem Falle die daselbst genannten bestimmten Strafen eintreten müssen. Bleibt jener Abs. 4 unverändert bestehen oder erhält er die beantragte Gestalt, so ist auch hier die Einschaltung nicht zu beanstanden.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme der Art. 14 und 15.

Zu Artikel 16 und 17.

Der Art. 16 bestimmt die Gerichte, welche die Disciplinarstrafen gegen die Notare zu erkennen berufen sein sollen, und ist dem Art. 15 des Richtergesetzes entsprechend. Die Zusammensetzung der Gerichte in Disciplinarstrafsachen gegen Notare ist dieselbe, wie in Sachen gegen Amtsrichter, und bedarf deßhalb dieser Artikel, sowie der folgende, welcher die Artikel des Richtergesetzes über das Disciplinarstrafverfahren anwendbar erklärt, keiner weiteren Erörterung.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme der Artikel 16 und 17.

Der

Artikel 18

spricht aus, daß die vorhergehenden Artikel, die von der Aufsicht und Disciplin handeln, in entsprechender Weise auch auf die Amtsverweser Anwendung erleiden sollen.

Derselbe ist durch die Natur der Sache gerechtfertigt, und **beantragt** der Ausschuß:

dessen Annahme.

IV. Amtsführung der Notare.

Die

Artikel 19 und 20

schließen sich, wie die Motive sagen, den §§. 186, 187 und 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes an. Im Art. 20 ist sachgemäß dem Notar die Beeidigung des Dolmetschers übertragen, indem durch eine gerichtliche Beeidigung desselben unnöthige Weiterungen veranlaßt würden und der Notar umsomehr zur Abnahme eines Eides qualificirt ist, da er in vielfacher Beziehung den Richtern gleichgestellt ist.

Das Verfahren und die Art der Beurkundung, die einzutreten haben, wenn einer der Betheiligten der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist nicht ganz übereinstimmend mit der Vorschrift des §. 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt.

Um die größtmögliche Gewähr für die Richtigkeit der Beurkundung zu beschaffen, erachtet es der Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Regierung für angemessen, für den Fall, daß die Parteien ihre Erklärungen selbst schriftlich formulirt haben und übergeben wollen, eine Bestimmung, ähnlich wie sie in der bayerischen Notariats-Ordnung enthalten und in dem badischen Entwurf vorgesehen ist, in den Artikel aufzunehmen.

Der Außschuß **beantragt**:

1) Annahme des Artikels 19 und
2) Annahme des Artikels 20 mit folgenden Abänderungen:
   a. zwischen Absatz 2 und 3 den Zusatz einzuschieben:

„Ist die Erklärung der Partei in der fremden Sprache schriftlich überreicht worden, so wird sie der deutschen Urkunde beigeheftet und außer von den sonst zur Unterschrift heranzuziehenden Personen auch von dem Dolmetscher unterschrieben";

b. in dem Absatz 3 zwischen die Worte:
„schriftliche" und „Uebersetzung"
einzuschieben:
„von dem Dolmetscher zu unterzeichnende".

Zu Artikel 21.

Der Art. 9 des Ventôse-Gesetzes bestimmt, daß die Urkunden von zwei Notaren aufgenommen werden sollen, oder von einem Notar unter Zuziehung von zwei Zeugen, die französische Bürger sind, unterzeichnen können und in dem Sprengel des Gerichts erster Instanz, wo der Act aufgenommen wird, ihren Wohnsitz haben.

Bei der Wichtigkeit, welche das Gesetz den Notariatsacten beilegte, indem es sie mit einer Reihe schützender Garantien umgab, wollte es deren Aufnahme nicht in die Hände eines einzigen Mannes legen. Toullier erläutert die Motive des Gesetzgebers in folgender Weise:

„Der Mensch ist schwach, wenn er allein ist. Er kann leichter verführt oder in Irrthum geführt werden. Um den Notar zu unterstützen, zu stärken und zu erleuchten, gab ihm die Weisheit des Gesetzgebers einen überwachenden Collegen oder zwei Zeugen bei, vor denen er erröthen müßte, wenn er schwach, parteiisch oder ungerecht sein wollte."

In der Theorie nimmt sich die Sache recht gut aus, allein in der Praxis gestaltete sie sich in der Regel nicht in der Weise, wie sie sich der Gesetzgeber gedacht hatte. Meistens, namentlich bei den in der Schreibstube des Notars aufgenommenen Acten, werden die sog. ständigen Zeugen erst nach Abschluß des Actes und selbst erst nach Vorlesung und Unterzeichnung desselben durch die Parteien zur Unterschrift zugezogen, erhalten also nur sehr mangelhaft und in

vielen Fällen gar keine Kenntniß von dem Inhalte des Aktes, sondern unterschreiben nur und nehmen ihre Gebühr in Empfang, so daß streng genommen der Zweck, den der Gesetzgeber verfolgte, durchaus unerfüllt bleibt und die Formalität eine überflüssige und ganz nutzlose ist. Es ist deßhalb schon vielfach der Wunsch um Beseitigung derselben laut geworden. — Da, wie aus den Motiven ersichtlich ist, andere neuere Gesetze über das Notariat nur ausnahmsweise die Zuziehung von Zeugen bei Aufnahme von Notariatsacten vorschreiben, so dürfte umsomehr dem Entwurfe zuzustimmen sein, da bei uns die Stellung der Notare eine wesentlich andere als in Frankreich ist, da sie Staatsdiener sind und bezüglich ihrer juristischen Ausbildung den höchsten Anforderungen entsprechen müssen.

Dem ersten Absatz des Artikels wäre daher zuzustimmen.

Der zweite Absatz desselben behandelt die Fälle, in welchen ausnahmsweise Zeugen zugezogen werden müssen, und werden hier unter Ziffer 1 die Testamente genannt. Diese Ausnahme ist durch das in den Motiven Gesagte zureichend gerechtfertigt.

Auch die Fälle unter 2, die in dem Entwurf noch besonders behandelt werden, dürften durchaus geeignet sein, die Ausnahme zu rechtfertigen.

Es fragt sich nur, ob bei anderen wichtigen, namentlich den Testamenten ähnlichen Acten, deren Verfügungen sehr häufig zu harten Kritiken und schwerem Mißtrauen gegen den betreffenden Notar führen, es im Interesse des instrumentirenden Beamten und der Wichtigkeit der Verfügungen angezeigt erscheint, weitere Ausnahmen eintreten zu lassen, so namentlich bei Schenkungen unter Lebenden, Schenkungen auf den Todesfall, namentlich unter Ehegatten während der Ehe, und bei Widerruf von Schenkungen und Testamenten. Durch das französische Gesetz vom 21. Juni 1843 ist ebenmäßig wegen der Wichtigkeit dieser Urkunden die besondere Bestimmung getroffen worden, daß dieselben nur in Anwesenheit der Zeugen aufgenommen werden können, und dürfte es sich gewiß empfehlen, für diese Acten eine Ausnahme eintreten zu lassen

und gleichzeitig eine ähnliche Bestimmung betreffs der Theilnahme der Zeugen bei Aufnahme der Urkunde zu treffen.

Es wurde auch zur Sprache gebracht, ob es sich nicht empfehle, die Eheverträge, die meistens auch testamentarische Verfügungen enthalten, unter die Ausnahmen aufzunehmen. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß diese Verträge in den meisten Fällen in Gegenwart und unter Mitwirkung der nächsten Angehörigen der Betheiligten beurkundet werden und dadurch eine ausreichende Ueberwachung der Verhandlung stattfindet, war der Ausschuß der Ansicht, von dieser weiteren Ausnahme abzusehen.

Es erübrigt noch, darauf aufmerksam zu machen, daß, da die Aufnahme von Notariatsurkunden von zwei Notaren oder vor Zeugen, wenn auch nur ausnahmsweise, beibehalten ist, auch die Bestimmungen des Art. 10 des Ventôse-Gesetzes bestehen bleiben, wonach erstens zwei Notare, welche in directer Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich verwandt oder verschwägert sind, nicht gemeinschaftlich eine Urkunde aufnehmen können, und zweitens Personen, welche mit dem Notar oder den contrahirenden Parteien in diesen Graden verwandt oder verschwägert sind, deren Gehülfen und Dienstboten nicht Zeugen sein können.

Ganz unberührt von der Bestimmung des Art. 21, Abs. 1, bleiben nach Abs. 3 die Bestimmungen über Zuziehung von Identitätszeugen, von denen der Art. 11 des Ventôse-Gesetzes spricht. Dieser Artikel enthält die wichtige Bestimmung, daß Notare nur für, ihnen nach Namen, Stand und Aufenthaltsort bekannte Personen oder für Personen, deren Namen, Stand und Aufenthaltsort ihnen von zwei ihnen bekannten Bürgern, welche die für Instrumentszeugen vorgeschriebenen Eigenschaften haben müssen, bezeugt werden, ihre Amtsthätigkeit eintreten lassen dürfen, so daß sie, wenn sie es unterlassen, sich Namen, Stand und Aufenthaltsort der ihnen unbekannten Personen bezeugen zu lassen, den Betheiligten und Dritten für allen denselben daraus erwachsenden Schaden verantwortlich sind.

In Gemäßheit der obigen Ausführungen **beantragt** der Ausschuß:

Annahme des Art. 21 mit folgenden Zusätzen:

1) im zweiten Absatz zwischen Ziffer 1 und 2 einzuschieben:

„2) Schenkungen unter Lebenden,

3) Schenkungen auf den Todesfall, namentlich unter Ehegatten,

4) Widerruf von Testamenten und Schenkungen";

2) als Absatz 4 beizufügen:

„Die Zeugen, beziehungsweise der zugezogene zweite Notar müssen nicht nur bei Vorlesung und Unterzeichnung der Urkunde, sondern auch bei Abgabe der für die Betheiligten bindenden Erklärungen anwesend sein."

Zu Artikel 22.

Aus den Bemerkungen zum vorhergehenden Artikel ergibt sich, welche Personen ausgeschlossen sind, Zeuge bei Aufnahme einer Notariatsurkunde zu sein. Dagegen soll der Art. 9 des Ventôse-Gesetzes, welcher bestimmt, welche besondere Eigenschaften ein solcher Zeuge haben muß, in Wegfall kommen und durch den Art. 22 ersetzt werden. Derselbe entspricht dem §. 48 des badischen Entwurfs und läßt sachgemäß die örtliche Beschränkung auf den Bezirk des Gerichts erster Instanz fallen, begrenzt dagegen die Eigenschaften insoweit, als er vorschreibt, daß sie männlichen Geschlechts, volljährig und im Genusse der bürgerlichen Rechte sein müssen. Von dem Notar unbekannten Personen müssen ihm Namen, Stand und Aufenthaltsort durch Identitätszeugen nachgewiesen werden.

Bezüglich der Identitätszeugen ändert der Artikel das bestehende Recht, resp. den zum vorigen Artikel angeführten Art. 11 des Ventôse-Gesetzes dahin ab, daß auch Personen weiblichen Geschlechts und mit den Betheiligten verwandte oder verschwägerte Personen dazu dienen können.

Diese Aenderung entspricht zweifellos einem oft gefühlten Bedürfnisse, indem sehr häufig gerade nur derartige Personen

in der Lage sein werden, über Namen, Stand und Aufenthaltsort — an dem Wohnsitze des Notars — fremder Personen Auskunft zu geben.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Art. 22.

Zu Artikel 23 und 24.

Der Ausschuß ist einverstanden und **beantragt**:

Annahme der Art. 23 und 24.

Zu Artikel 25

ist es bedenklich erschienen, daß zu Vertrauenspersonen auch nicht volljährige, jedoch mindestens sechszehn Jahre alte, und Personen weiblichen Geschlechts zugezogen werden können. Die Verwandten und Verschwägerten schließt auch die bayerische Notariats-Ordnung nicht aus; soweit, als unser Entwurf, geht sie jedoch nicht. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des dritten Absatzes des Artikels dürfte sich jedoch gegen diese Erweiterung nichts Erhebliches einwenden lassen können, da die Verständigung mit Stummen schwierig und meistens nur den ihnen näher stehenden Personen, die täglich mit ihnen verkehren, möglich ist. Auswahl in den Personen bietet sich deshalb selten dar und könnte es daher im einzelnen Falle zu großen Härten führen, wenn man jüngere oder weibliche Vertrauenspersonen ausschließen wollte.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Art. 25.

Zu Artikel 26.

Der Art. 8 des Ventôse-Gesetzes bestimmt, daß Notare Urkunden nicht aufnehmen dürfen, bei welchen ihre Verwandten oder Verschwägerten in directer Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich betheiligt sind, oder welche irgend eine Verfügung zu deren Gunsten enthalten.

Bezüglich der Beibehaltung des Art. 10 ibidem wurde bereits zu Art. 21 das Nöthige bemerkt.

Der Ausschuß ist einverstanden und **beantragt**:

Annahme des Art. 26.

Zu Artikel 27.

Die Beibehaltung der Vorschrift des Art. 11 des Ventôse-Gesetzes ist schon im Art. 21 oben angedeutet und der Inhalt dieses Artikels besprochen worden.

Die Vorschriften der Art. 12 bis 16 des Ventôse-Gesetzes, deren Beibehaltung nach den in den Motiven enthaltenen Ausführungen gerechtfertigt ist, beschäftigen sich mit dem Inhalt und den Formen der Notariats-Urkunden und enthalten darüber, von den Strafandrohungen abgesehen, Folgendes:

Artikel 12. Alle Urkunden sollen den Namen und den Amtssitz des instrumentirenden Notars enthalten.

Ebenso sollen sie die Namen der Instrumentszeugen und deren Aufenthaltsort, den Ort, das Jahr und den Tag ihrer Aufnahme enthalten.

Artikel 13. Die Notariatsurkunden sollen in ununterbrochener Schriftfolge, leserlich, ohne Abkürzung, weißen Raum, Lücke oder Zwischenraum geschrieben werden; sie sollen die Namen, Vornamen, Eigenschaften und Wohnorte der Betheiligten, sowie der im Falle des Art. 11 beizuziehenden Identitätszeugen enthalten; sie sollen die Summen und Daten ganz in Buchstaben angeben; die Vollmachten der Contrahenten sollen der Urschrift beigeschlossen und in dieser soll erwähnt werden, daß die Urkunde den Betheiligten vorgelesen worden ist.

Artikel 14. Die Urkunden sollen von den Betheiligten, den Zeugen und den Notaren, welche hiervon am Schlusse der Urkunde Erwähnung zu thun haben, unterzeichnet werden. Wenn die Betheiligten nicht zu unterzeichnen verstehen oder dies wegen eines physischen Hindernisses nicht können, so soll der Notar am Schlusse der Urkunde der deßfallsigen Erklärungen derselben Erwähnung thun.

Artikel 15. Abänderungen und Zusätze können, den nachfolgenden Fall ausgenommen, nur auf den Rand geschrieben werden; sie müssen sowohl von den Notaren, als von den anderen Unterzeichnern, bei Strafe der Nichtigkeit der Abänderungen und Zusätze, unterzeichnet oder paraphirt werden. Muß der Zusatz wegen seiner Größe an das Ende der Urkunde gesetzt werden, so soll er nicht blos, wie auf den Rand geschriebene Zusätze, unterzeichnet oder paraphirt, sondern auch noch ausdrücklich von den Betheiligten, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit des Zusatzes, genehmigt werden.

Artikel 16. Es sollen Worte weder über andere Worte, noch zwischen die Zeilen geschrieben oder in den Zeilen hinzugefügt werden; die überschriebenen, zwischen die Zeilen geschriebenen oder hinzugefügten Worte sollen nichtig sein. Wenn Worte gestrichen werden müssen, so soll dies in der Art geschehen, daß deren Zahl auf dem Rande der entsprechenden Seite oder am Ende der Urkunde angegeben werden kann, und sollen die Streichungen auf dieselbe Weise, wie die Zusätze, genehmigt werden.

Die Zweckmäßigkeit und Unentbehrlichkeit dieser Artikel leuchtet ein. Dagegen können die Strafen, die lediglich den Charakter von Disciplinarstrafen haben, mit Rücksicht auf die oben enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über Strafzumessung im einzelnen Disciplinarfall (Art. 15) in Wegfall kommen; dagegen wird die Verantwortlichkeit des Notars zur Schadloshaltung bestehen bleiben.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Art. 27.

Der

Artikel 28

rechtfertigt sich durch das in den Motiven Gesagte. Der Ausschuß hält jedoch den unten angeführten Zusatz für nothwendig.

Es bestehen schon französische Verfügungen (Decret vom 12. August 1807, Decret vom 30. December 1809 und

Decret vom 6. December 1813), wonach den Notaren die Verbindlichkeit auferlegt ist, von allen testamentarischen Verfügungen zu Gunsten von Wohlthätigkeitsanstalten, Kirchen, Gemeinden ꝛc. den betreffenden Verwaltungen, Pfarrern und Ortsvorständen amtliche Anzeige zu machen; allen anderen in Testamenten bedachten Personen gegenüber besteht aber eine solche Verbindlichkeit nicht und ist, weil in Zukunft die Registrirung nach dem Ableben des Testators nicht mehr stattzufinden hat, die Möglichkeit naheliegend, daß solche Verfügungen ohne Vollzug bleiben. Der Zusatz beabsichtigt, diesen Mißstand zu beseitigen; deßhalb **beantragt** der Ausschuß:

Annahme des Art. 28 mit folgendem Zusatz:

„Sobald der Notar Kenntniß von dem Ableben einer Person erhält, dessen Testament vor ihm oder seinem Amtsvorgänger errichtet worden ist, hat er die in dem Testamente bedachten Personen von dem Bestehen des Testamentes in Kenntniß zu setzen."

Zu Artikel 29.

Wir haben schon eine Reihe von Artikeln des Ventôse-Gesetzes anzuführen Veranlassung gehabt, in welchen Vorschriften enthalten sind, deren Nichtbeachtung Nichtigkeit der betreffenden Notariatsurkunde zur Folge hat. Unter den allgemeinen Verfügungen dieses Gesetzes bestimmt endlich noch der Artikel 68, daß jede in Zuwiderhandlung gegen die in den Artikeln 6, 8, 9, 10, 14, 20, 52, 64, 65, 66 und 67 enthaltenen Verfügungen errichtete Urkunde nichtig sein soll, wenn sie nicht mit der Unterschrift aller Parteien versehen ist, und daß, wenn die Urkunde mit der Unterschrift aller contrahirenden Parteien versehen ist, sie blos als eine Urkunde unter Privatunterschrift gelten soll.

Der Art. 29 des Entwurfs beabsichtigt, diese Nichtigkeiten in geeigneter Weise auf die nöthigsten Fälle zu beschränken. Die Gesichtspunkte, von denen die Motive an der Hand des §. 380 der Civilprozeßordnung ausgegangen sind, dürften vollständig zutreffend sein. Das, was zum Charakter einer öffentlichen Urkunde hiernach unbedingt er-

forderlich ist, ist in den Motiven genau und vollständig angegeben, und glaubt der Ausschuß, um unnöthige Weiterungen zu vermeiden, sich kurzer Hand darauf beziehen zu dürfen. Hiernach verliert die Notariatsurkunde die Kraft einer öffentlichen Urkunde in den Fällen, die unter den Ziffern 1 bis 4 angegeben sind. Die Bestimmungen unter den Ziffern 1, 3 und 4 sind an sich klar; unter Ziffer 2 wird Bezug genommen auf verschiedene Bestimmungen des Ventôse-Gesetzes. Die Bestimmungen der Art. 8 und 10 wurden bereits oben zu Art. 26 angegeben. Die Art. 20 und 52 enthalten folgende Bestimmungen:

Artikel 20. Die Notare sind verpflichtet, von allen Urkunden, die sie aufnehmen, die Urschriften aufzubewahren. Von dieser Bestimmung sind jedoch ausgenommen: Vollmachten, Notorietätsurkunden, Quittungen über Pacht- und Miethgelder, Arbeitslöhne, rückständige Ruhegehalte und Renten und andere einfache Urkunden, welche nach gesetzlicher Verfügung in Original ausgeliefert werden können.

Artikel 52. Jeder suspendirte, abgesetzte oder durch einen andern ersetzte Notar muß alsbald nach der an ihn geschehenen Zustellung seiner Suspension, seiner Absetzung oder seiner Ersetzung seine Amtsverrichtungen einstellen bei Strafe aller Schadloshaltungen und der andern von den Gesetzen gegen jeden suspendirten oder abgesetzten Beamten, der in der Ausübung seiner Funktionen fortfährt, ausgesprochenen Verurtheilungen. Der suspendirte Notar darf sie unter denselben Strafen nicht eher, als nach Ablauf der Suspensionszeit, wieder aufnehmen.

Die Art. 6 und 10 des Gesetzes vom 9. September 1874 bestimmen, daß während der Dauer der Amtsverwesung der vertretene Notar selbst keine Amtsverrichtungen vornehmen darf und daß der Amtsverweser, gleich wie jeder Notar, unfähig ist zu instrumentiren, wenn mit ihm verwandte oder verschwägerte Personen in den angegebenen Graden bei der zu errichtenden Urkunde betheiligt sind.

Ob in Fällen, in welchen andere Vorschriften des Gesetzes bei Aufnahme von Notariatsurkunden nicht erfüllt worden sind, die Beweiskraft einer solchen Urkunde ganz oder theilweise aufgehoben oder vermindert ist, ob ihr die

Beweiskraft einer Privaturkunde verbleibt oder ob sie ganz beweislos ist, soll das Gericht nach seinem Ermessen entscheiden.

Da diese Bestimmung wesentlich mit der des §. 384 der Civilprozeßordnung übereinstimmt, so kann sie nicht beanstandet werden und **beantragt** deshalb der Ausschuß:

Annahme des Art. 29.

Die

Artikel 30 und 31

geben zu keinen Bemerkungen Veranlassung und **beantragt** der Ausschuß:

deren Annahme.

V. Aufbewahrung älterer Notariatsurkunden.

Zu Artikel 32.

Die Vorschrift dieses Artikels entspricht einem längst fühlbar gewordenen Bedürfnisse und ist durch das in den Motiven Gesagte zureichend gerechtfertigt. Es ist nur die Frage angeregt worden, ob es nicht angemessener und der Billigkeit entsprechender sei, statt des Gerichtsschreibers des Landgerichts, der mit den Acten als solchen in gar keiner Berührung steht, den jeweiligen Secretär der Notarskammer mit der Ertheilung von beglaubigten Abschriften zu betrauen. Da diesem Beamten jedoch die Aufbewahrung der Urkunden obliegt und es allgemeiner Grundsatz ist, daß der Bewahrer der Urschriften auch die Ausfertigungen derselben zu machen hat, so ist die Bestimmung des Entwurfes gerechtfertigt und **beantragt** der Ausschuß:

Annahme des Art. 32.

VI. Kosten- und Gebührenwesen.

Zu Artikel 33 und 34.

Auch die Bestimmungen dieser Artikel sind durch die Ausführungen, welche in den Motiven enthalten sind, ge-

rechtfertigt, und ist es nicht geboten, Weiteres zu deren Verständniß und Empfehlung hinzuzufügen.

Der Ausschuß **beantragt** daher:

Annahme der Art. 33 und 34.

Es wurde auch im Ausschuß zur Sprache gebracht, daß auf den Schreibstuben einzelner Notare sich der Mißbrauch eingeschlichen habe, daß bei Abwickelung von Geldgeschäften von den Notariatsgehülfen eine Provision beansprucht werde, selbst dann, wenn der betreffende Gehülfe keine besonderen Dienstleistungen für die Betheiligten eintreten ließ und einen Auftrag nicht erhalten hatte. Um anzudeuten, daß der betreffende Notar einen solchen Mißbrauch auf seiner Amtsstube nicht dulden dürfe, wurde vorgeschlagen, eine Bestimmung in einem besonderen Artikel dieses Abschnitts aufzunehmen, worin ausgesprochen wird, daß außer den gesetzlichen Gebühren weder der Notar, noch ein Gehülfe desselben wegen eines durch die amtliche Thätigkeit des Ersteren erledigten Geschäfts irgend welchen Anspruch an die Betheiligten erheben dürfe und daß der Notar auch in dieser Hinsicht für die Handlungsweise seiner Gehülfen verantwortlich sei und durch Duldung eines solchen Mißbrauchs straffällig werde.

Es wurde jedoch dagegen hervorgehoben, daß, wenn Derartiges mit Wissen des Notars von seinem Gehülfen geschehe und er dasselbe in seinem Geschäftskreise dulde, er nach den bestehenden und ergehenden disciplinären Vorschriften schon strafffällig erscheine und bestraft werden müsse. Eine derartige Bestimmung sei daher überflüssig; insoweit sie aber gegen dessen Gehülfen gerichtet sei, gehöre sie nicht in diesen Gesetzesentwurf.

Der Ausschuß hat sich dieser letzteren Auffassung angeschlossen, weil er der Ansicht war, daß es genüge, von diesen Verhandlungen im Berichte Erwähnung zu thun, um zu veranlassen, daß derartige Mißbräuche von den Notaren nicht geduldet werden.

VII. Notarskammer.

Das Arrêté vom 2. Nivôse XII. über die Errichtung und Organisation der Notarskammern hat in Folge der

veränderten Stellung der Notare und der ihnen verliehenen Staatsdiener-Eigenschaft, deren Unterstellung in Sachen der Disciplin unter die staatlichen Disciplinargerichte, in Folge der erhöhten Anforderungen bezüglich der juristischen Ausbildung und der Regelung des Kosten- und Gebührenwesens auf dem Wege der Verordnung die weittragende Bedeutung verloren, welche es unter der Herrschaft der französischen Gesetze hatte. Es ist deshalb thatsächlich in den wichtigsten Bestimmungen schon hinfällig geworden und kann, da eine neue Ordnung des Instituts auf Grund der heute bestehenden Verhältnisse geboten ist, ganz aufgegeben werden. (Art. 49 des Entwurfs, Ziffer 2).

Der Thätigkeit der Kammer verbleibt hauptsächlich noch die Vertretung des Standes in Bezug auf seine innere Angelegenheiten, namentlich durch Vorstellungen und Anträge an die Regierung, Einholung von Mittheilungen amtlicher Natur von den Notaren, die Erstattung von Gutachten, Uebersichten und Berichten auf Verlangen der Justizverwaltung, die Vermittlung von Streitigkeiten unter den Notaren, sowie die Vermittlung von Streitigkeiten zwischen den Notaren und deren Auftraggebern in Bezug auf die Amtsführung der Notare und auf die Kostenberechnungen, endlich in den beiden letzteren Fällen die Befugniß, die zum Zwecke der angerufenen Vermittlung an die Notare gemachten Auflagen mit Geldstrafen zu erzwingen. Die Kammer soll ähnlich wie seither zusammengesetzt sein, nur fallen diejenigen Beamten der Kammer hinweg, die mit denjenigen Attributionen der früheren Kammern in Zusammenhang stehen, die den jetzigen Kammern schon fehlen und den neuen Kammern nicht zugetheilt werden. Der Syndik und Berichterstatter sind daher überflüssig geworden. Der Kammer wird dagegen das Recht verbleiben, für einzelne, ihr geeignet erscheinenden Fälle einen Berichterstatter zu ernennen und auch ständig eines ihrer Mitglieder mit der Verwaltung der gemeinschaftlichen Kasse und Erhebung der Beiträge zu betrauen, wenn sie es nicht angemessener und einfacher halten sollte, diese Verrichtungen dem Secretär zu überlassen.

Im Einzelnen enthalten

die Artikel 35 bis 37

Beſtimmungen über die Conſtituirung der Kammer und die Ergänzung und Neuwahl der Mitglieder derſelben. Sie geben zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlaſſung, und **beantragt** der Ausſchuß:

Annahme der Art. 35, 36 und 37.

Zu Artikel 38

iſt der berechtigte Wunſch der Notare zur Sprache gekommen, wie ſeither die Generalverſammlung an einem durch das Geſetz im Voraus beſtimmten Tage abzuhalten, damit ſich jeder Notar mit ſeinen Geſchäftsbeſtimmungen danach richten könne. Demgemäß **beantragt** der Ausſchuß:

dem Art. 38 folgende Faſſung zu geben:

„Die Wahl des Vorſitzenden und der Mitglieder der Notarskammer findet am 1. Oktober jeden Jahres oder, wenn dieſer Tag ein Sonntag oder geſetzlicher Feiertag iſt, am folgenden Tage in der Verſammlung der Notare nach abſoluter Stimmenmehrheit ſtatt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Bei der erſten am 1. Oktober 1879 vorzunehmenden Wahl führt der Präſident der dermaligen Notarskammer in Mainz den Vorſitz.

Ueber die Wahlhandlung iſt ein von dem Vorſitzenden und einem durch die Verſammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen."

Artikel 39

gibt zu einer Bemerkung keine Veranlaſſung und **beantragt** der Ausſchuß:

deſſen Annahme.

Der

Artikel 40

entspricht der seitherigen Bestimmung und ist im Interesse des Dienstes geboten.

Der Ausschuß **beantragt:**

Annahme des Art. 40.

Die

Artikel 41 und 42

enthalten die einzelnen Befugnisse der Kammer, wie sie bereits oben besprochen worden sind. Der Ausschuß hat nichts Neues hinzuzufügen und **beantragt:**

Annahme dieser beiden Artikel.

Der

Artikel 43

enthält Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Beschlüsse der Kammer zu fassen und zu beurkunden sind.

Auch diese Bestimmungen entsprechen den seither bestandenen und sind zweckentsprechend, und **beantragt** der Ausschuß:

Annahme.

Der

Artikel 44

enthält einzelne Bestimmungen, in welcher Weise die Kammer vorangehen soll, wenn sie um ihre Vermittlung von Streitigkeiten unter den Notaren, oder zwischen denselben und ihren Auftraggebern angegangen wird, und räumt ihr die Befugniß ein, wenn sie die daselbst angedeuteten Auflagen zur Erreichung ihres Vermittlungszweckes für nöthig erachtet, nicht willfährigen Notaren gegenüber diese Auflagen durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 300 M. zu erzwingen.

Diese Strafbefugniß ist nöthig, um den Zweck der Gesetzesbestimmung zu erreichen, und entspricht ähnlichen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungs-

geſetz (Art. 36, Abſ. 1), des Richtergeſetzes (Art. 5, Ziff. 1) und der Anwaltsordnung (§. 58).

Die nöthigen Cautelen gegenüber einer ungerecht zuerkannten Strafe ſind ebenmäßig in dem Artikel vorgeſehen, ſo daß derſelbe zu keiner Beanſtandung Anlaß gibt.

Der Ausſchuß **beantragt** daher:

deſſen Annahme.

Die

Artikel 45, 46 und 47

ſind den Verhältniſſen entſprechend und bedürfen keiner weiteren Erörterung.

Der Ausſchuß **beantragt**:

Annahme der Art. 45, 46 und 47.

VIII. Schlußbeſtimmungen.

Die

Artikel 48, 49 und 50

geben zu keiner beſonderen Bemerkung Veranlaſſung, und **beantragt** der Ausſchuß:

Annahme der Art. 48, 49 und 50.

IV.

Verhandlungen

der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, das Notariat in Rheinhessen betreffend.

(Auszug.)

Protokoll 27 vom 8. Mai 1879.

Es bemerken:

Zweiter Präsident: Es wird kaum angezeigt sein, über diese Gesetzesvorlage eine allgemeine Discussion zu eröffnen; es wird genügen, wenn ich die Herrn, die im Allgemeinen sprechen wollen, darum bitte, solches bei Art. 1 zu thun.

Bezüglich des Art. 1 des Gesetzesentwurfs beantragt der Ausschuß:

Annahme desselben mit folgendem Zusatz:

„Dieser Vorbereitungsdienst soll regelmäßig nicht unter einem Jahr betragen."

Abg. Conradi: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß der Gesetzesentwurf gerade darin eine bedeutungsvolle Bestimmung für die Notare und das rechtsuchende Publikum trifft, daß die Notare durch den Art. 1 den Richtern gleichgestellt sind, daß sie also bezüglich ihrer Anstellung und der Sicherheit ihrer Stellung vollständig mit den Garantien umgeben sind, die das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz den Richtern verliehen hat. Der Artikel enthält die wesentlichste Bestimmung des ganzen Gesetzes.

Im Uebrigen, da der Hr. Präsident gestattet hat, bei Art. 1 auch noch allgemeine Bemerkungen zu machen, will ich mir erlauben, auf die wichtigsten anderen Punkte aufmerksam zu machen, die in dem Gesetz noch geregelt sind. Es ist dann vielleicht nicht nöthig, bei den einzelnen Artikeln darauf zurückzukommen.

Wie Art. 1 den Notaren die Gleichstellung mit den Richtern verleiht, so sollen in den folgenden Artikeln, namentlich in dem zweiten Abschnitt, auch die Disciplinarverhältnisse, wie sie bezüglich der Richter in dem sog. Richtergesetz festgesetzt worden sind, und Gesetz werden sollen, für die Notare gleichmäßig geregelt werden. Es ist gegenüber der gesicherten Stellung der Notare und der Selbstständigkeit, welche diesen Beamten durch den Entwurf verliehen wird, erforderlich, daß durch ein geeignet geregeltes Disciplinarwesen der Staat und das rechtsuchende Publikum genügend geschützt werden. Es sind deshalb — den Bestimmungen des Richtergesetzes entsprechend — Vorkehrungen getroffen, daß durch das Disciplinargericht Pflichtverletzungen und Dienstwidrigkeiten geeignet geahndet werden können.

Durch eine weitere Bestimmung des Gesetzes-Entwurfes soll das bisher bestandene Sprengelrecht erweitert und auf die ganze Provinz ausgedehnt werden. Die bisher für die Notare bestehenden besonderen Dienstsprengel sollen beseitigt werden; es soll jeder in der Provinz Rheinhessen angestellte Notar berechtigt sein, in der ganzen Provinz seine Thätigkeit eintreten zu lassen.

Eine weitere Abänderung der seitherigen Bestimmungen über das Notariat besteht darin, daß vorgeschrieben ist, daß die Förmlichkeit, wonach zur Gültigkeit einer Notariatsurkunde die Zuziehung von zwei Zeugen oder eines zweiten Notars erforderlich war, hinwegfallen soll. Nur in einzelnen Fällen, die der Gesetzesentwurf ausdrücklich vorsieht, soll diese Förmlichkeit noch beibehalten werden.

Eine weitere neue Bestimmung enthält der Entwurf darin, daß er vorschreibt, daß ältere Notariatsakten, die sich jetzt noch in dem Privatarchive der Notare befinden, in das Staatsarchiv verbracht und dort aufbewahrt werden sollen.

Dann regeln endlich die zwei letzten Titel des Gesetzes die Thätigkeit der Notarskammer, eines Vertretungskörpers der Notare, der hauptsächlich in inneren Angelegenheiten der Notare unter sich und in Streitigkeiten bezüglich der Kosten dem Publikum gegenüber seine Thätigkeit eintreten lassen soll. Eine Umgestaltung dieser Notarienkammer war nöthig, da die Hauptbefugnisse derselben nach französischem Recht — die Aufrechterhaltung der Disciplin und eine beschränkte Disciplinargerichtsbarkeit —, theils schon früher weggefallen waren,

theils durch die neue Gerichtsorganisation und die damit zusammenhängenden Gesetze in Wegfall kommen. Die Kammer hat keine Disciplinarbefugniß mehr in dem Sinne, wie es früher der Fall war; an die Stelle der Kammer sind die Disciplinargerichte getreten. Es war also auch hierdurch eine Aenderung geboten.

Im Ganzen ist der Gesetzesentwurf sowohl von den Notaren, als von der Bevölkerung mit Freuden begrüßt worden und ich kann der Kammer im Allgemeinen nur die Annahme des Gesetzesentwurfs empfehlen.

Abg. **George**: Ich wollte nur meine Zustimmung zu dem Zusatz, den der Ausschuß zu Art. 1 gemacht hat, aussprechen. Ich halte es für absolut nothwendig bei der Wichtigkeit, welche die Stelle eines Notars hat, daß Derjenige, der Notar wird, die Vorkenntnisse dazu hinlänglich hat. Ich will nur meine Befriedigung darüber aussprechen, daß dieser Zusatz zugefügt worden ist, hätte aber noch lieber gesehen, wenn zwei Jahre festgesetzt worden wären, als ein Jahr.

Zweiter Präsident: So viel ich weiß, ist die Regierung mit diesem Zusatz einverstanden.

Geh. Staatsrath **Finger**: Die Regierung ist mit diesem Zusatz einverstanden. Sie hatte ja ihrerseits in dem Artikel bereits die Regel aufgestellt, daß ein solcher Vorbereitungsdienst der Anstellung vorauszugehen habe. Der Ausschuß hat es nur für nothwendig gehalten, ein regelmäßiges Minimum festzusetzen, und damit ist die Regierung einverstanden.

Der zweite Präsident schließt sodann die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 1 des Gesetzesentwurfs, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend, mit folgendem Zusatz:
>
> „Dieser Vorbereitungsdienst soll regelmäßig nicht unter einem Jahr betragen" —
>
> annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung, weshalb der zweite Präsident sofort die Frage stellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 2 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Ebenso wird zu

Art. 3 des Gesetzesentwurfs

Nichts bemerkt und wird die von dem zweiten Präsidenten sofort gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 3 des Gesetzesentwurfs mit Strich von:
„12 und"
annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Sodann wird

Art. 4 des Gesetzesentwurfs

ohne Bemerkung durch einstimmige Bejahung der Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 4 des Gesetzesentwurfs annehmen?

angenommen.

Zu Art. 5 des Gesetzesentwurfs

bemerkt:

Abg. **Conradi**: Dieser Artikel enthält auch eine Bestimmung, die neu ist, und die ich vorhin übersehen habe. Die Notare sind bis jetzt verpflichtet, Caution zu stellen, und diese Caution soll in Zukunft in Wegfall kommen. Es hat der XXI. Landtag schon ein deßfallsiges Gesuch an die Regierung gerichtet und die Regierung ist diesem Ersuchen nunmehr nachgekommen. Es ist auch in anderen Staaten derartig vorgegangen worden und es dürfte keinem Anstand unterliegen, die jetzt bestehende sehr geringe Caution der Notare von 230, 460 und 920 fl. fallen zu lassen.

Der zweite Präsident stellt hierauf, da eine weitere Bemerkung nicht erfolgt, die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 5 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage einstimmig bejaht wird.

Zu Art. 6 des Gesetzesentwurfs

bemerkt:

Geh. Staatsrath **Finger**: Die Regierung ist mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden.

Da Niemand weiter sich zum Worte meldet, so stellt der zweite Präsident die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Schlußsatze des Art. 6 des Gesetzesentwurfs folgende Fassung geben:

„Zuwiderhandlungen gegen das soeben erwähnte Verbot werden mit Geldstrafe und im Wiederholungsfalle nach einer zweiten Bestrafung innerhalb zehn Jahren mit Dienstentlassung bestraft" —,

im Uebrigen aber den Artikel unverändert annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 7 des Gesetzesentwurfs

bemerkt:

Abg. **Conradi**: Der Art. 7 bestätigt nur Das, was bisher in der Provinz Rheinhessen schon bestanden hat, und es ist eigentlich nur nöthig, um die neuen Aufsichtsbeamten nach Maßgabe der neuen Dienststellen zu bezeichnen. Es hat also gar keinen Anstand, diesen Artikel so anzunehmen.

Der zweite Präsident stellt sodann, da sich Niemand mehr zum Worte meldet, die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 7 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage einstimmig bejaht wird.

Zu Art. 8 des Gesetzesentwurfs

bemerkt:

Abg. **Conradi**: Ich wollte nur die allgemeine Bemerkung machen, daß der Art. 8 das Oberaufsichtsrecht und Aufsichtsrecht in ähnlicher Weise den Notaren gegenüber regelt,

wie es im Richtergesetz bezüglich der Richter geschehen ist, daß also dieser Artikel an sich keinem Anstand unterliegt. Es ist darin nur dem Staatsanwalte an dem Gerichte zugleich ein Mitaufsichtsrecht verliehen und ich habe Dem, was in dem Ausschußberichte zur Rechtfertigung dieser Ausdehnung des Aufsichtsrechtes angeführt ist, nichts Neues mehr hinzuzufügen. Ich kann den Artikel nur zur Annahme empfehlen.

Es meldet sich Niemand weiter zum Wort und stellt deshalb der zweite Präsident die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 8 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 9 des Gesetzesentwurfs bemerken:

Abg. **Conradi**: Ich wollte nur zur Erläuterung Dessen, was der Ausschuß in seiner Mehrheit hier beantragt, mir einige Worte erlauben. Art. 9 dehnt die Befugnisse der Aufsichtsbehörden den Notaren gegenüber etwas weiter aus, als sie den Richtern gegenüber zustehen. Der Ausschuß war der Ansicht, daß diese Ausdehnung der Aufsichtsgewalt den Notaren, als Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gegenüber durchaus angezeigt erschiene, und der Ausschuß hat im Princip gegen diese Ausdehnung nichts einzuwenden. In dem Absatz 2, der in einem Punkte beanstandet wird, soll den Aufsichtsbeamten, also dem Präsidenten des Landgerichts und dem Staatsanwalt zugleich — eine Strafgewalt eingeräumt werden, indem die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes durch einen Notar gerügt und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Zwangsstrafen bis zum Betrage von 100 Mark herbeigeführt werden kann. Es ist die Ertheilung einer Rüge, die Erkennung einer Zwangsstrafe bis zum Betrage von 100 Mark unserer Ansicht nach eine Strafbefugniß und da die Strafbefugniß der richterlichen Beamten keinem Anstande unterliegt, so haben wir diese Strafbefugniß, soweit sie dem Präsidenten des Landgerichtes eingeräumt werden soll, nicht beanstandet. Beanstandet haben wir sie nur, soweit sie auch dem Staatsanwalte zustehen soll. Wir waren der Ansicht, daß der Staatsanwalt nicht mit einer Strafgewalt über

andere Beamte, außer den ihm unterſtehenden Beamten der Staatsanwaltſchaft, betraut iſt. Wir haben es deshalb auch nicht für angezeigt gehalten, dem Staatsanwalt hier bezüglich der Notare eine derartige Strafgewalt einzuräumen. Da die Strafgewalt an ſich ja in der Hand des Präſidenten als eines in der Gerichtsorganiſation hervorragenden richterlichen Beamten liegt, ſo ſchien uns dem Intereſſe des Dienſtes Genüge gethan, wenn man dieſem Beamten, der auch mit einer anderen Autorität den betreffenden Notaren gegenüberſteht, als der Staatsanwalt, die Strafgewalt übergibt und ſich begnügt, dem Staatsanwalte blos das Recht einzuräumen, bei dieſem Beamten eine Rüge oder Zwangsſtrafe in Antrag zu bringen. Ich kann, ſoweit mir eine Einſicht in die Verhältniſſe zuſteht, der Kammer nur empfehlen, dem Antrage der Majorität des Ausſchuſſes beizutreten.

Geh. Staatsrath **Finger**: Die Regierung erſucht die verehrliche Kammer, dem Entwurfe beizutreten. Die Gründe ſind folgende:

Sie haben durch Annahme des Art. 8 ſtatuirt, daß die Aufſicht über die Notare ſowohl dem Präſidenten des Landgerichtes zuſtehen ſoll, als dem Staatsanwalte. Es entſpricht dies auch durchaus nur den Verhältniſſen. Der Präſident iſt ſelbſtverſtändlich zu einer derartigen Aufſicht berufen als der oberſte richterliche Beamte ſeines Bezirkes. Was den Staatsanwalt angeht, ſo kommt in Betracht, daß der Notar eben nicht ein rein richterlicher Beamter iſt, ſondern daß er — erlauben Sie mir den Ausdruck — gewiſſermaßen Rechtspolizeibeamter iſt. Er übt Dasjenige, was man die freiwillige Gerichtsbarkeit, an anderen Orten die Rechtspolizei nennt, und in dieſer Hinſicht theilt ſich gerade die Fürſorge, die der Staat eintreten läßt, zwiſchen dem Notar und, in oberer Inſtanz, dem Staatsanwalt. Nach der rheinheſſiſchen Geſetzgebung iſt der Staatsanwalt berufen, in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit eine ausgedehnte Thätigkeit zu entfalten. Er iſt es, dem das Geſetz die Fürſorge für die Wahrung des Rechtes überhaupt, namentlich aber die Fürſorge für alle Schwachen und für alle der Hülfe des Staates Bedürftigen auferlegt. Dadurch ſind der Staatsanwalt und der Notar in einer ganz natürlichen und engen Verbindung; die Berührungspunkte zwiſchen ihnen ſind äußerſt zahlreich. In allen Angelegenheiten, in denen der Notar thätig iſt und die dem-

nächst zu einer gerichtlichen Verhandlung führen, hat der Staatsanwalt Einblick zu nehmen, sein Gutachten zu ertheilen und seinen Antrag zu stellen. Darauf zum Theile wenigstens beruht es auch, daß der Staatsanwalt seither die Visitation der Notare besorgte, eine Anordnung, die von äußerst wohlthätigen Folgen für die Wirksamkeit des Notariates in der Provinz Rheinhessen war, und welche aus eben diesem Grunde die Regierung fortbestehen lassen will. Es ist also nur eine ganz natürliche Gliederung, daß dem Staatsanwalt eine Aufsicht über die Notare anvertraut wird. In Verbindung damit soll er, wie gesagt, das Recht und die Pflicht der Visitation der Notare haben. Geben Sie aber dem Staatsanwalt das Recht der Aufsicht, vertrauen Sie ihm die Visitationen an, nun, warum soll dann der Staatsanwalt, der doch ein Beamter ist, welcher hinreichende Garantien bietet und gegen dessen unrichtigen Entscheid der Artikel hinreichenden Schutz gewährt, wenn er sich veranlaßt sieht, dem Notar eine Bemerkung zu machen oder einen Tadel auszusprechen über Etwas, was er unmittelbar bei der Visitation selbst entdeckt, erst den Präsidenten angehen müssen, um dessen Verfügung herbeizuführen? Warum soll seine Meinung unter Umständen eine ungerechtfertigte Abschwächung erleiden durch die Meinung des Präsidenten? Ebenso, m. H., wenn dem Staatsanwalte angezeigt wird, daß ein Notar mit der Erledigung eines Amtsgeschäftes im Rückstande ist und er überzeugt sich, der Notar sei in schuldvoller Nachlässigkeit begriffen, warum soll er den Notar nicht unter Androhung von Strafe auffordern dürfen, daß er seiner Verbindlichkeit nachkommt? Dies scheint mir Alles so richtig aus dem Aufsichtsrecht des Staatsanwaltes und aus der Stellung der beiderseitigen Beamten zu einander zu fließen, daß ich nicht fassen kann, wie man Anstand nimmt, dem Regierungsentwurf beizupflichten. Der Notar wird in keiner Weise durch ein solches dem Staatsanwalt verliehenes Recht beeinträchtigt; er hat nicht allein die Befugniß, sich dagegen an die höhere Aufsichtsbehörde zu wenden, an den Oberstaatsanwalt, an das Ministerium, nein, er hat auch die Befugniß, dem Staatsanwalte gegenüber darauf anzutragen, daß eine förmliche Disciplinarunterſuchung stattfindet, er kann verlangen, daß nicht irgend welcher Einzelbeamter oder eine Justizverwaltungsbehörde, sondern daß das Gericht selbst in seiner Disciplinarkammer über den Fall,

der zu der Rüge oder zu der Zwangsſtrafe Veranlaſſung gegeben hat, entſcheidet. Unter dieſen Garantien können Sie unbedenklich Das, was dem Staatsanwalte ſeiner Stellung nach gebührt, auch attribuiren.

Abg. **Bockenheimer**: Zu meinem Bedauern war ich nicht in der Lage, den Verhandlungen, die das Notariat betreffen, von Anfang an beiwohnen zu können, ich würde mir ſonſt einige einleitende Bemerkungen erlaubt haben, die jetzt zu ſpät ſind. Ich unterſtelle, daß Alles angenommen worden iſt, was Seitens der Regierung proponirt und von dem Ausſchuß begutachtet und beantragt worden iſt, und nehme als ſicher an, daß Sie die Notare den Richtern gleichgeſtellt haben, daß Sie die Notare als wirklich richterliche Beamte erklärt haben. Bekanntlich, m. H., war früher dieſe Frage nicht völlig unbeſtritten und ich verweiſe darauf, daß gerade bei Berathung des Geſetzes über die Ausführung der Juſtizgeſetze Seitens des Abg. Hrn. Conradi die Frage über die Stellung der Notare einmal geſtreift worden iſt, und zwar bei der Gelegenheit, als es ſich bei Berathung des Art. 17 des Geſetzes, die Ausführung des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes betreffend, darum handelte, ob die Notare wegen ihrer Stellung frei ſein ſollten von dem Schöffendienſte. Damals hatte man behauptet, die Notare ſind richterliche Beamte, während vom Miniſtertiſch aus ausdrücklich das Gegentheil geſagt worden iſt, unter der Betonung, die Notare ſeien nur gerichtliche Beamte. Ich verweiſe auf die Debatten, die damals über dieſen Punkt geführt worden ſind, namentlich auf die Erklärung Sr. Exc. des Hrn. Miniſterialpräſidenten Kempff. Wenn Sie nunmehr heute unbedingt die Notare als den Richtern gleichſtehend erachtet haben, ſo haben Sie damit die Notare auch in Bezug auf die Disciplin den Richtern gleichgeſtellt, und es will mir nicht dünken, daß es richtig ſei, dieſe nunmehr unabhängig hingeſtellten Notare der Strafgerechtigkeit eines Beamten zu unterwerfen, der ſelbſt jeden Augenblick zurückberufen werden kann. Es erſcheint als ein innerer Widerſpruch, als ein Widerſpruch mit dem Syſteme, daß man dieſe unabhängigen Beamten von einem widerruflich angeſtellten Beamten oder von deſſen Stellvertretern beſtrafen läßt. Ohnehin iſt es ein eigenes Ding, daß hier zwei Strafgewalten neben einander ſtehen, daß hier auf der einen Seite der Präſident, auf der anderen Seite der Staatsanwalt

Strafen ertheilen soll, ohne daß wir irgendwie wissen, wie das Recht abgegrenzt ist. Man kann sich kein klares Bild davon machen, wie dies in Wirklichkeit werden soll. Lediglich diese Strafbefugniß des Staatsanwaltes ableiten zu wollen aus dem Oberaufsichtsrecht, scheint mir nicht richtig zu sein. Aus dem Oberaufsichtsrechte allein wird nichts Anderes folgen, als daß an Ort und Stelle der Staatsanwalt, dem richterliche Befugnisse nicht übertragen sind, sich überzeugt, ob Etwas vorgefallen, und er wird diesem seinem Rechte und seiner Pflicht genügt haben, wenn er das Resultat seiner Beobachtungen dem Präsidenten des Landgerichts mittheilt, damit dieser das Weitere veranlaßt. Warum er aber selbst gleich einschreiten und aus einem verfolgenden Beamten hier zum Richter werden soll, weiß ich nicht. Worauf wird sich der Hauptsache nach bei Visitationen die Beobachtung des Staatsanwaltes beziehen? Er wird wahrnehmen, daß hier eine Randschrift nicht unterschrieben ist, eine Radirung stattfand, er wird einen Blick in das Kostenregister werfen. Aber dies sind Dinge, die er ohne Gefahr des Verzugs dem Landgerichtspräsidenten mittheilen kann; es eilen diese Dinge nicht mehr, sobald sie einmal constatirt sind; dann wird es Gegenstand der disciplinarischen Untersuchung sein, festzustellen, wie weit der Notar strafbar ist. Ich wiederhole, es will nicht angehen, daß, wenn einmal der Notar richterlicher Beamter ist, er gestraft wird von einem Beamten, der dieser Kategorie nicht angehört; es will nicht angehen, daß wir zwei Strafgewalten neben einander stellen. Und, m. H., es ist nicht nothwendig, es ist kein Bedürfniß dazu vorhanden, weil ja, wenn der Staatsanwalt Dinge wahrnimmt, die nicht in Ordnung sind, es nichts verschlägt, wenn er hierüber dem Präsidenten Mittheilung macht.

Geh. Staatsrath Finger: M. H., Hr. Bockenheimer hat die Ansicht ausgesprochen, es scheine ihm dieses Strafrecht nicht aus dem Aufsichtsrecht zu fließen. Nun mache ich aber doch darauf aufmerksam, daß nach dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in dem Rechte der Aufsicht nicht richterlichen Beamten gegenüber gerade die Befugnisse enthalten sind, um welche es sich hier handelt. Ein Strafrecht ist unter diesen Befugnissen nicht begriffen, es ist, wenn Sie wollen, nur eine Art Correctionalisirung, die man den Aufsichtsbeamten gestattet, durchaus verschieden von der Disci-

plinarſtrafgerichtsbarkeit, die ja einer ganz anderen Stelle übertragen iſt. Im Uebrigen aber kann ich nur wiederholen, daß Sie die Action des Staatsanwaltes außerordentlich abſchwächen und daß Sie ſeinem Aufſichtsrechte einen ganz weſentlichen Beſtandtheil entziehen, wenn Sie ihn darauf verweiſen, daß er erſt bei dem Präſidenten einen Antrag zu ſtellen hat. Er wird dies vielleicht in manchen Fällen, in welchen eine Rüge oder Erinnerung geeignet wäre, unterlaſſen, weil es ihm entgegen iſt, ſeine Meinung dem Urtheil eines einzelnen Anderen zu unterſtellen.

Abg. **Bockenheimer**: M. H., ich habe hierauf zu erklären, daß ja bisher der Staatsanwalt auch das Aufſichtsrecht über die Notare gehabt hat und daß man bisher als Ausfluß des Aufſichtsrechtes niemals das Recht der Rügeertheilung angeſehen hat. Wie war denn der Gang der Dinge geregelt? Er war dahin geregelt, daß der Staatsanwalt bisher eine jährliche Viſitation der Notariatsſchreibſtuben vorgenommen und das Reſultat ſeiner Wahrnehmung zur Veranlaſſung des Weiteren an das Miniſterium, reſp. an die vorgeſetzte Behörde mitgetheilt hat. Er hat nicht ſelbſt eine Rüge ertheilt, er hat nicht irgend welche Strafbefugniß gehabt, ſondern er hat der vorgeſetzten Behörde Kenntniß gegeben von Dem, was er bei Gelegenheit der Viſitation wahrgenommen hat. Wenn nun bisher das Aufſichtsrecht dies nicht involvirt hat, ſo frage ich, ob nun bei veränderten Verhältniſſen ein Bedürfniß vorliegt, auch hier gleichzeitig dem Staatsanwalt etwas Anderes zu ertheilen, als das Recht der Action?

Ich habe auch noch ein anderes Bedenken. Es iſt hervorgehoben worden, daß ein ganz eigener Contact zwiſchen dem Notar und dem Staatsanwalt beſtehe, insbeſondere beruhe er darin, daß beide in die gerichtliche Polizei ſich theilten. Davon iſt mir bisher nichts bekannt geweſen. Die gerichtliche Polizei des Staatsanwaltes iſt eine ganz andere, als die Thätigkeit des rein beurkundenden Beamten, denn etwas Anderes iſt der Notar nicht. Er hat nichts Anderes zu thun, als den Willen der Partien zu beurkunden; es hat eine Gemeinſchaftlichkeit zwiſchen Notar und Staatsanwalt in dieſen Dingen niemals vorgelegen. In den Fällen, in welchen bisher Notar und Staatsanwalt in Berührung kamen, hat ſich das Verhältniß ſeitdem weſentlich verändert. Während der Staatsanwalt nach dem franzöſiſchen Geſetze bisher eine ganze

Reihe von Funktionen in Civilsachen hatte, sind diese jetzt weggefallen; er ist nicht mehr in dem regelmäßigen Contact weder mit dem Civilgerichte noch mit dem Notar. Fragen wir uns, wie denn eigentlich die vorgesetzte Behörde irgend eine Contravention des Notars erfährt, so sagt die Erfahrung, daß die graveren Mißstände zu Tage treten, wenn die Acten in die Sitzung kommen und wenn über die Giltigkeit der Acten in öffentlicher Sitzung verhandelt wird. Hatte nun bisher der Staatsanwalt in der Sitzung Gelegenheit, seine Wahrnehmungen zu machen, so ist dies jetzt nicht mehr der Fall, indem der Staatsanwalt aus der Stellung, die er bei der Handhabung der Civilrechtspflege inne gehabt hat, vollständig herausgedrängt ist. Er hat nicht mehr die früheren Funktionen, und deswegen glaube ich, daß alle Consequenzen, die aus der früheren Stellung des Staatsanwaltes gezogen werden sollen, von selbst wegfallen.

Geh. Staatsrath **Finger**: Hr. Bockenheimer übersieht, daß die Thätigkeit des Staatsanwaltes in der nicht streitigen Gerichtsbarkeit als ein Haupttheil seiner Thätigkeit in civilibus bestehen bleibt. Das ist das Eine. Das Andere, was er übersieht, ist, daß seither auch der Präsident des Bezirksgerichtes kein Rügerecht und kein Zwangsstrafrecht gegenüber den Notaren besessen hat, und so gut solches dem Präsidenten übertragen werden kann, kann es sachgemäß wohl auch dem Staatsanwalt verliehen werden.

Zweiter Präsident: Ich schließe die Discussion und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. **Conradi**: Ich wollte mir nur noch zwei Worte erlauben. Die Ausführungen, die uns der Hr. Geh. Staatsrath gegeben hat, sind wohl, an sich betrachtet, ganz folgerichtig. Der Art. 8 geht davon aus, daß sowohl dem Präsidenten, als dem gesetzlichen Aufsichtsbeamten an sich, sowie auch dem Staatsanwalte die Aufsicht über die Notare zugetheilt werden solle. Wenn wir diesen Satz in seiner Consequenz vollständig durchführen wollten, müßten wir allerdings den Art. 9 unverändert, wie ihn die Regierungsvorlage aufgestellt hat, annehmen. Meiner Auffassung nach ertheilen wir aber in Art. 8 dem Staatsanwalte nur ausnahmsweise, und zwar aus Opportunitätsrücksichten das Mitaufsichtsrecht und ich glaube nicht, daß wir die Consequenz dieses ausnahmsweise ertheilten Rechtes bis an die äußerste Grenze ziehen müssen. Die

Strafgewalt an sich wird ja verliehen, sie wird dem Aufsichtsbeamten gegeben, und meiner Ansicht nach ist es doch nicht gerade eine unbedingte Nothwendigkeit, daß wir soweit gehen und auch beiden Beamten die Strafgewalt verleihen. Ich glaube, daß es in der Praxis sich recht gut machen wird, wenn die verehrliche zweite Kammer dem Abänderungs-Antrage der Mehrheit des Ausschusses beitritt.

Der zweite Präsident stellt sodann die Fragen, welche wie folgt beantwortet werden:

1) Will die Kammer den Art. 9 des Gesetzesentwurfs, vorbehältlich der Abstimmung bezüglich der von der Mehrheit des Ausschusses beantragten Abänderung, annehmen?

bejaht mit allen Stimmen;

2) Will die Kammer, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses, in dem zweiten Absatz des Art. 9 des Gesetzesentwurfs in der ersten Zeile das Wort:
„ihnen"
streichen und statt dessen setzen:
„dem Präsidenten von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts" —?

bejaht mit allen gegen 1 Stimme.

Zu den Art. 10 und 11 des Gesetzesentwurfs,

welche separat zur Discussion kommen, erfolgt keine Bemerkung und werden die von dem zweiten Präsidenten sofort gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 10 des Gesetzesentwurfs annehmen?

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 11 des Gesetzesentwurfs annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu Art. 12 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. **Conradi**: Ich bemerke nur, daß der Artikel vollständig mit dem Artikel des Richtergesetzes übereinstimmt, mit

Ausnahme der Geldstrafen, die in diesem Falle anders geregelt werden mußten, als es den Richtern gegenüber geschehen ist. Es hat hier dem Entwurfe die Anwaltsordnung vorgeschwebt und es entspricht dieser Artikel vollständig dem §. 83 der Anwaltsordnung. Die Geldstrafe ist anscheinend etwas hoch, allein, m. H., Sie wissen ja auch, daß die Gerichte nicht immer auf das Maximum erkennen, und es ist vielleicht doch angezeigt, die Notare hier den Anwälten gleich zu behandeln und das Maximum der Geldstrafe auf den Betrag von 3000 Mark zu belassen.

Geh. Staatsrath **Finger**: Ich möchte mir in der Beziehung eine Bemerkung erlauben. Der Entwurf läßt die sogenannte Dienstsperre ausfallen. Bisher gab es auch gegen die Notare eine Suspensionsstrafe, welche von dem vorgesetzten Colleg bis zu drei Monaten, von dem Ministerium bis zu sechs Monaten verhängt werden konnte. Ein derartige Suspension von sechs Monaten kann man ganz zweifellos bei einem Notar einer Geldstrafe von 3000 Mark gleichrechnen, ja noch höher. Der Strafansatz hat also gar nichts Exorbitantes.

Der zweite Präsident stellt hierauf, da eine weitere Bemerkung nicht erfolgt, die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 12 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 13 des Gesetzesentwurfs

bemerkt:

Abg. **Conradi**: Es hat sich in dem Ausschuß bezüglich der Strafversetzung eine gegentheilige Ansicht gebildet, der Ausschuß ist jedoch schließlich nach den Erklärungen, die von der Regierung abgegeben wurden, zu der Ansicht gekommen, daß es gut sei, diese Strafen beizubehalten. Ich verweise in der Beziehung auf die Ausführungen, die im Ausschußbericht enthalten sind, und kann nur empfehlen, dem Artikel so, wie er in dem Entwurf enthalten ist, beizustimmen.

Es meldet sich Niemand weiter zum Wort und stellt deshalb der zweite Präsident die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 13 des Gesetzesentwurfs annehmen?

elche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Es kommen sodann die

Art. 14 und 15 des Gesetzesentwurfs

trennt zur Discussion und, da eine Bemerkung nicht erfolgt, : Abstimmung, wobei die von dem zweiten Präsidenten tellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 14 des Gesetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 15 des Gesetzesentwurfs annehmen?

timmig bejaht werden.

Zu Art. 16 des Gesetzesentwurfs.

erken:

Geh. Staatsrath **Finger**: Bei der Gelegenheit will ich eine allgemeine Bemerkung erlauben. Sie finden in Art. jesagt — und es ist dies vielleicht auch an anderen Stellen s Gesetzes sowohl, als in anderen Gesetzen geschehen —, die Disciplinargerichtsbarkeit durch das Landgericht zu nz ausgeübt werden soll. Die Bezeichnung „Landgericht Mainz" ist indessen noch keine definitiv feststehende und ich e der Regierung vorbehalten, bei der Schlußredaction Gesetzes, wenn bis dahin die Bezeichnung der Landge- definitiv festgestellt ist, eine Aenderung vorzunehmen, elsweise in „Landgericht der Provinz Rheinhessen." Die chelnliche Bezeichnung der Landgerichte wird nämlich „Landgericht für die Provinz Starkenburg", „Landge- für die Provinz Oberhessen" und „Landgericht für die nz Rheinhessen."

ig. **Conradi**: Es wird wohl keinen Anstand von Seiten ammer haben, daß der Regierung diese Redactionsän- vorbehalten bleibt.

weiter **Präsident**: Wenn Niemand das Wort verlangt, ich an, daß die von dem Regierungstisch gewünschte ttigung als selbstverständlich und ganz unverfänglich von

der Kammer votirt wird, und unter dieser Voraussetzung bringe ich den Artikel zur Abstimmung.

Ich stelle also die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 16 des Gesetzesentwurfs annehmen?

Die Frage ist einstimmig bejaht.

Hierauf werden die

Art. 17, 18 und 19 des Gesetzesentwurfs,

welche separat zur Discussion gestellt werden, ohne Bemerkung angenommen, indem die desfalls gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 17 des Gesetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 18 des Gesetzesentwurfs annehmen?
3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 19 des Gesetzesentwurfs annehmen?

sämmtlich mit allen Stimmen bejaht werden.

Zu Art. 20 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Geh. Staatsrath **Finger**: Die Regierung ist mit den Abänderungsvorschlägen des Ausschusses einverstanden.

Abg. **Conradi**: Ich habe eigentlich nichts weiter hinzuzufügen. Die Zusätze, die der Ausschuß sich zu machen erlaubt hat, haben nur den Zweck, die Beurkundung von Erklärungen von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor jeder Unklarheit und Undeutlichkeit zu schützen und eben die Sicherheit der Beurkundung zu erhöhen. Da die Regierung damit einverstanden ist, so wird wohl die Kammer dem Ausschußantrag beistimmen.

Der zweite Präsident stellt hierauf, da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 20 des Gesetzesentwurfs mit folgenden Abänderungen:

a. zwiſchen Abſatz 2 und 3 den Zuſatz einzuſchieben:

„Iſt die Erklärung der Partei in der fremden Sprache ſchriftlich überreicht worden, ſo wird ſie der deutſchen Urkunde beigeheftet und außer von den ſonſt zur Unterſchrift heranzuziehenden Perſonen auch von dem Dolmetſcher unterſchrieben“;

b. in dem Abſatz 3 zwiſchen die Worte:

„ſchriftliche“ und „Ueberſetzung“

einzuſchieben:

„von dem Dolmetſcher zu unterzeichnende“—

annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 21 des Geſetzesentwurfs

bemerken:

Geh. Staatsrath **Finger**: Die Regierung will keinen Diſſens erheben, obwohl ſie nicht in jeder Beziehung die Beſtimmung für praktiſch hält. Die Schenkungen unter Lebenden hätten füglich wegbleiben können.

Abg. **Conradi**: Der Artikel iſt inſofern von Wichtigkeit, als er eine weſentliche Neuerung gegenüber der heutigen Geſetzgebung enthält. Ich habe bereits in meinen einleitenden Bemerkungen darauf aufmerkſam gemacht, daß die Förmlichkeit bei Aufnahme der Notariatsurkunden, die darin beſteht, daß entweder zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden müſſen, in Wegfall kommen ſoll. Der Art. 21 beſtimmt dies und es ſind darin als Ausnahme nur einzelne Fälle bezeichnet, in denen dieſe Förmlichkeiten beibehalten werden ſollen. Nun waren wir der Anſicht, daß auch außer den Teſtamenten, bezüglich deren im Civilrecht ſelbſt die Förmlichkeiten und die Anzahl der Zeugen geregelt ſind, auch noch andere wichtige Notariatsacte, die den Teſtamenten ähnlich ſind, in den Artikel aufgenommen werden möchten. Der Ausſchuß hat deshalb vorgeſchlagen, unter drei weiteren Ziffern die im Ausſchußbericht angegebenen weiteren Fälle noch aufzunehmen. Ich kann der Kammer empfehlen, dies anzunehmen. Es wird, da ja bisher die Zuziehung der Zeugen bei dieſen Acten beſtanden hat, in der Praxis keine Schwierigkeit haben,

für dieſe einzelnen und wichtigen Fälle dieſe Förmlichkeiten beizubehalten.

Der Schlußſatz, den wir beantragen, dürfte keinen Anſtand finden. Es iſt in den Art. 21, 22 und 23 angegeben, daß zur Aufnahme gewiſſer Notariatsurkunden zwei Zeugen zugezogen werden müſſen. Da die Art und Weiſe, wie bisher die Beſtimmung bezüglich der Zuziehung der beiden Zeugen bei Aufnahme der Acten gehandhabt worden iſt, ſehr verſchieden war und in den meiſten Fällen auf richtige Beobachtung dieſer Förmlichkeit ſehr wenig Gewicht gelegt worden und es auch vorgekommen iſt, daß Zeugen die Urkunden unterſchrieben haben, nachdem ſie längſt aufgenommen waren, ſo hat uns dieſe Verſchiedenartigkeit der Praxis veranlaßt, einen Zuſatz aufzunehmen, um anzugeben, in welcher Weiſe wir es behandelt wiſſen wollen, wenn Zeugen bei der Aufnahme eines Actes nothwendig ſind. Wir haben vorgeſchlagen, daß die Zeugen bei der Aufnahme der Urkunde zugegen ſein und ſich überzeugen müſſen, daß die bindenden Erklärungen, die in dem Act beurkundet werden ſollen, auch von den Betheiligten abgegeben worden ſind. Eine ähnliche Beſtimmung wurde ſchon in Frankreich erlaſſen und iſt in andere Notariatsgeſetze in gleicher Weiſe aufgenommen worden, ſo daß man nicht mehr zweifelhaft ſein kann, daß die Zuziehung von Zeugen nicht blos darin beſteht, daß die zwei Leute nur den Act unterſchreiben, ſondern daß ſie auch von den Verhandlungen ſelbſt die nöthige Kenntniß erhalten, daß die Verhandlungen vor ihnen ſtattfinden ſollen. Ich glaube, daß die Beſtimmung durchaus ſachgemäß iſt und den Sinn, den die Förmlichkeit eigentlich haben ſoll, richtig zum Ausdruck bringt. Ich bitte daher die Kammer, dem Zuſatz beizuſtimmen.

Abg. **Betz**: M. H., ich werfe nicht gern Althergebrachtes, was ſich in der Praxis immer bewährt hat, über den Haufen. Meine Anſicht gründet ſich darauf, daß unſere Vorfahren, von denen unſer franzöſiſches Civilgeſetz emanirt iſt, ſich der Tragweite ihrer Beſtimmungen wohl bewußt waren. Ich rechne hierzu die Zuziehung von Zeugen bei der Aufnahme von Notariatsacten jeder Art und ich möchte ſie nicht auf einzelne Handlungen, welche hier in der Geſetzesvorlage beſtimmt ſind, beziehungsweiſe welche von dem Ausſchuß noch empfohlen ſind, beſchränkt wiſſen. Ich gebe recht gerne zu, daß die Konkurrenz der Inſtrumentszeugen in manchen Sachen ganz entbehr-

ist, daß die Vorschriften manchmal nicht ganz gehörig ge-
ndhabt werden, allein, m. H., die Aufsicht liegt ja doch in
Händen der Staatsregierung und ich meine, wenn ein
setz einmal besteht, daß es nicht ganz am Platze war, eine
nisse milde Praxis eintreten zu lassen. Daß diejenigen
en, deren Natur die Vorlage, beziehungsweise der Aus-
ßbericht näher bezeichnet, zu den wesentlichsten und wich-
en gehören, stelle ich nicht in Abrede, allein es gibt auch
ere Verhältnisse, die tief in die Vermögensverhältnisse ein-
fen. Ich verstehe darunter die Aufnahme von Käufen und
käufen und die Beurkundung von Schuldurkunden und
othekenbestellungen. Da kann manchmal das Privatinte-
noch mehr verletzt werden, als durch ein Testament.
n muß sich allerdings auf die Gewissenhaftigkeit des No-
verlassen und ich kann zu meiner Genugthuung consta-
, daß die Fälle, in denen eine Pflichtvergessenheit von
rien in Rheinhessen stattgefunden hat, zu den seltensten,
nicht gar zu den kaum möglichen gehört haben. Allein,
., das Publikum muß doch auch noch einige Cautelen be-
, und diese bestehen gerade in der Anwesenheit der Zeu-
Ich würde als Notar es nicht über mich gewinnen kön-
einen Act aufzunehmen, die Zeugen darin anzuführen
ihn nachher durch sogenannte Strohmänner unterschreiben
ssen. Dies widerspricht nach meiner Ansicht der Pflicht
Notars und der Absicht des Gesetzes. Ich gebe zu, daß
nchmal viele Unbequemlichkeiten hat, daß z. B., wenn
Notar eine Versteigerung auf dem Lande vornimmt, wo
je das ganze Ort verwandt oder verschwägert ist, dies
Unzuträglichkeiten zeigt, allein es hat Alles seine Schatten-
ichtseite. Ich meine, der allgemeine Zweck, dem das
Ausdruck giebt, muß prävalirend sein. Es ist mir auch
worden, daß man in Elsaß-Lothringen von der Zu-
g von Instrumentszeugen bereits Abstand genommen
allein dies bestimmt mich in meiner Ansicht nicht. Ich
für, Das zu erhalten, was reiflich und wohl erwogen
gesetzlich festgesetzt ist, und ich möchte meine Ansicht
aussprechen, daß an den seitherigen Bestimmungen, wo-
nstrumentszeugen zugezogen werden müssen, fernerhin
lten würde.

eiter Präsident: Ich nehme an, daß der Hr. Vorred-
ubt, seinen Zweck, den er im Auge hat, erreichen zu

können dadurch, daß er gegen den Artikel stimmt, also keinen besonderen Antrag stellt.

Abg. **Betz**: Ich stelle keinen Antrag.

Zweiter Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, weshalb ich die Frage stelle:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 21 des Gesetzesentwurfes mit folgenden Zusätzen:
>
> 1) im zweiten Absatz zwischen Ziffer 1 und 2 einzuschieben:
>
> „2) Schenkungen unter Lebenden,
> 3) Schenkungen auf den Todesfall, namentlich unter Ehegatten,
> 4) Widerruf von Testamenten und Schenkungen";
>
> 2) als Absatz 4 beizufügen:
>
> „Die Zeugen, beziehungsweise der zugezogene zweite Notar müssen nicht nur bei Vorlesung und Unterzeichnung der Urkunde, sondern auch bei Abgabe der für die Betheiligten bindenden Erklärungen anwesend sein —"
>
> annehmen?

Die Frage ist einstimmig bejaht.

Zu Art. 22 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. **Bockenheimer**: Zu Art. 22 erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dem Artikel zuzufügen:

> „Die Erklärung der Zeugen und Partieen, daß Erstere im Genusse der bürgerlichen Rechte sich befinden, schützt den Notar vor Verantwortlichkeit."

M. H., es ist ein sehr schweres Ding für den Notar, sich Gewißheit zu verschaffen über den Umstand, ob oder ob nicht ein Zeuge im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet. Ich glaube darum nicht, daß man den Notar unter einem Versehen in diesem Betreffe leiden lassen soll, wenn die Partieen selbst in Uebereinstimmung mit den Zeugen erklärt haben, daß die Zeugen sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Anderen Falls würden wir doch dem

otar eine zu große Responsibilität zumuthen. Ich mache
ch darauf aufmerksam, daß z. B. bei Testamenten ein Testa-
nt hinfällig wird, wenn ein unfähiger Zeuge zugezogen
rden ist. Denken Sie sich nun, daß bei einem Testamente
ter vier Zeugen, die der Notar in der Regel nicht selbst
swählt, ein einziger ist, der nicht im Genusse der bürger-
ien Ehrenrechte ist, so ist es doch exorbitant, wenn wegen
ses Einen eine ganze testamentarische Verfügung zusammen-
en und der Notar, der sein Möglichstes gethan, verant-
rtlich gemacht werden soll. Ich glaube, der Zusatz enthält
as Billiges und wird Ihre Zustimmung finden.

Geh. Staatsrath **Finger**: Ich glaube annehmen zu dürfen,
Hr. Bockenheimer bei diesem Antrage von dem etwas
kelarischen Wesen inspirirt ist, welches unsere Notare mit-
er in sich aufgenommen haben. Ich halte den Antrag
absolut überflüssig. Ich glaube nicht, daß irgend ein Ge-
t einen Notar wegen des in Rede stehenden Mangels in
Person eines Zeugen verantwortlich erklären wird, wenn
ur seine Verpflichtung erfüllt, die Zeugen befragt und
n Erklärung vielleicht noch beurkundet hat, um dem Acte
Sicherheit zu geben, die er haben soll. Ist gleichwohl ein
ge untauglich, so kann der Act nichtig sein, aber der No-
wird in dem Falle keine Verantwortlichkeit haben.

Abg. **Bockenheimer**: Nach dieser Erklärung bin ich zu-
en; ich habe dann wenigstens erreicht, daß in dieser Be-
ng eine Erklärung der Regierung abgegeben worden ist.

Zweiter Präsident: Sie ziehen also Ihren Antrag zurück?

Abg. **Bockenheimer**: Dann habe ich kein Interesse mehr
iesem Antrag.

Da eine weitere Bemerkung nicht erfolgt, stellt der zweite
sident die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses,
> den Art. 22 des Gesetzesentwurfs annehmen?

e Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

ierauf werden

: Art. 23, 24 und 25 des Gesetzesentwurfs

it zur Discussion gestellt und ohne Bemerkung ange-
en, indem die desfalls gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 23 des Gesetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 24 des Gesetzesentwurfs annehmen?
3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 25 des Gesetzesentwurfs annehmen?

sämmtlich einstimmig bejaht werden.

Zu Art. 26 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. **Bockenheimer**: Zu Art. 26, der Bezug nimmt auf Art. 8 des Ventôse-Gesetzes, möchte ich den Zusatz beantragen:

„Bei öffentlichen Versteigerungen können auch Verwandte des Notars ansteigern."

Ich glaube, daß es zur Rechtfertigung dieses Antrags kaum einer weiteren Discussion bedarf. Es ist ja alle Garantie geboten, daß hier nichts Unrechtes vorgehen kann, und ich finde nichts dabei, wenn bei öffentlichen Versteigerungen auch Verwandte des Notars auftreten, was bisher nach der Verfügung des im Gesetzesentwurfe angezogenen Art. 8 unmöglich war.

Geh. Staatsrath **Finger**: Ich halte derartige Specialbestimmungen nicht für gut. Man soll durch unnöthige Ausnahmen keine Lücken in das Gesetz hereinbringen. Es wird immer die Möglichkeit sein, wenn Verwandte des Notars ein Interesse bei einer Versteigerung haben, daß sie dies auf andere Weise zur Geltung bringen.

Abg. **George**: Ich möchte mich dennoch für den Antrag des Hrn. Collegen Bockenheimer aussprechen, weil es sehr wünschenswerth ist, daß bei einer Versteigerung Niemand ausgeschlossen bleibt. Bei einer öffentlichen Versteigerung z. B. kann die Verwandtschaft gar kein Hinderniß sein.

Zweiter Präsident: Ich schließe die Discussion und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. **Conradi**: Ich habe zu dem Antrag Nichts hinzuzufügen, die Sache an und für sich ist ja für jedes Mitglied der Kammer klar. Ich überlasse also der Kammer, ihre Stellung dazu zu nehmen.

Der zweite Präsident stellt sodann die Fragen, welche wie folgt beantwortet werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 26 des Gesetzesentwurfs, vorbehältlich der Abstimmung über den Antrag des Abg. Bockenheimer, annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Bockenheimer, dem Art. 26 des Gesetzesentwurfs folgenden Zusatz:

„Bei öffentlichen Versteigerungen können auch Verwandte des Notars ansteigern" —

beifügen?

bejaht mit 21 Stimmen.

Zu Art. 27 des Gesetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung, weshalb der zweite Präsident sofort die Frage stellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 27 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 28 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Zweiter Präsident: Ich erlaube mir die Anfrage an den Regierungstisch, ob von Seiten der Regierung gegen den von dem Ausschuß beantragten Zusatz Nichts erinnert wird?

Geh. Staatsrath **Finger**: Es ist Nichts dabei zu erinnern.

Der zweite Präsident stellt hierauf, da eine weitere Bemerkung nicht erfolgt, die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 28 des Gesetzesentwurfs mit folgendem Zusatz:

„Sobald der Notar Kenntniß von dem Ableben einer Person erhält, deren Testament von ihm oder seinem Amtsvorgänger errichtet worden ist,

hat er die in dem Teſtamente bedachten Perſonen von dem Beſtehen des Teſtamentes in Kenntniß zu ſetzen" —

annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 29 des Geſetzesentwurfs

bemerken:

Abg. **Bockenheimer**: Zu Art. 29 erlaube ich mir den Zuſatz zu beantragen:

„Die Verwandtſchaft eines Teſtamentszeugen mit einem der Legatare macht nicht das ganze Teſtament, ſondern nur die Verfügung zu Gunſten des mit dem Zeugen verwandten Legatars hinfällig."

M. H., ich glaube nicht, Viel ſagen zu ſollen zur Rechtfertigung dieſes Zuſatzes. Wenn eine Notariatsurkunde wegen Verletzung irgend welcher Formvorſchriften hinfällig iſt, kann ſie nach dem Entwurfe immerhin noch als Privaturkunde gelten. Bekanntlich iſt dies aber bei Teſtamenten unmöglich, denn es fehlt eintretenden Falls die Vorausſetzung eines holographiſchen Teſtamentes. Ich halte dies für unbillig und nicht in Uebereinſtimmung mit den übrigen Vorſchriften des Civilrechtes. Namentlich mit Rückſicht auf die Wichtigkeit des Actes, um den es ſich hier dreht, nämlich ein Teſtament, was nicht mehr gut gemacht werden kann, wobei eine Sanirung überhaupt unmöglich iſt, halte ich es für zweckentſprechend, wenn Sie zu dem Artikel, welcher von den Nichtigkeiten ſpricht, den proponirten Zuſatz machen und dem Vorſchlage Ihre Billigung ertheilen.

Geh. Staatsrath **Finger**: Es iſt dies wieder ein Antrag, der ſeinem Inhalte nach durchaus caſuiſtiſch iſt. Bekanntlich ſoll man ſolche Beſtimmungen bei der Anfertigung von Geſetzen möglichſt vermeiden. Ich bin deswegen von vornherein gegen derartige Formulirungen. Ich glaube aber auch, daß Hr. Bockenheimer den Antrag mit ruhigem Blut zurückziehen kann, weil Art. 29, Nr. 2, in der Beziehung alles Nothwendige vorſieht. Dieſer ſagt nämlich im letzten Satze:

„inwiefern jedoch Verwandtſchaft oder Verſchwägerung der Zeugen mit einem Betheiligten der Urkunde die

Kraft einer öffentlichen Urkunde entzieht, soll das Gericht im einzelnen Falle nach Beurtheilung der Verhältnisse entscheiden."

Wer dies richtig interpretirt, wird finden, daß der Richter in der Lage ist, wegen des in Frage stehenden Mangels einer Urkunde nicht ganz die öffentliche Kraft absprechen zu müssen, daß er sie vielmehr auch theilweise bestehen lassen kann. Wenn dies ist, so wird Dasjenige, was Hr. Bockenheimer durch seinen Antrag erreichen will, bereits durch Art. 29 gesichert sein.

Abg. **Bockenheimer**: Es freut mich, daß ich wenigstens gegen einen Vorwurf geschützt bin, nämlich gegen den, daß ich casuistische Zusätze mache; denn Sie sehen ja, daß ich die Antwort auf meine Kasuistik in dem Artikel selbst finde. Aber ich beruhige mich nicht dabei. Der Passus ist nicht der Art, daß es heißt: „ein Theil der Urkunde", sondern der ganzen öffentlichen Urkunde soll die Kraft entzogen werden. Ich finde es für unbillig, daß das freie Ermessen des Gerichts eintreten soll, wo es sich um das Ganze handelt, während ein Gleiches nicht eintreten soll, sobald es sich um einen Theil einer Urkunde dreht. Dieses letztere zu betonen, ist geboten, weil die bisherige Gesetzgebung leider Gottes auf dem Standpunkt stand, daß sie den ganzen Act für hinfällig erklärte. Ich glaube, namentlich mit Rücksicht auf den Schlußsatz des Art. 29, daß mein Antrag nicht objectlos ist.

Geh. Staatsrath **Finger**: M. H., ich halte die Interpretation, die ich der Nummer 2 gegeben habe, umsomehr für richtig, als natürlich ja alle Bestimmungen unserer neuen Gesetze in Verbindung gedacht werden müssen mit den Bestimmungen der Reichsjustizgesetze, hier insbesondere der Civilprozeßordnung. Nun finden Sie in Art. 384 die Bestimmung: „Inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung."

Es ist dies nur eine Anwendung der allgemeinen Anschauungen, welche durch die Civilprozeßordnung hindurchgehen und, soweit zulässig, auch in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden sind. Dieselben haben namentlich Ausdruck gefunden in der Nummer 2 im zweiten Satze unseres Artikels und ferner in dem letzten Absatz des Art. 29. Ich glaube

demnach, daß es einer ſolchen vereinzelten Beſtimmung wie die vorgeſchlagene nicht bedarf.

Ich mache übrigens an einem Beiſpiele, was ich vorführen will, darauf aufmerkſam, wie bedenklich es iſt, ſolche Anträge anzunehmen, die ſo kurzer Hand in die Debatte hereingeworfen werden, und komme mit Erlaubniß des Hrn. Präſidenten einen Augenblick auf den vorhinigen Zuſatzantrag des Hrn. Bockenheimer zurück. Wenn ich nicht irre, lautet derſelbe: „Bei öffentlichen Verſteigerungen können auch Verwandte des Notars anſteigern.“ Dabei iſt unzweifelhaft ein Lapſus begegnet, welchen ich die verehrliche Kammer bitten möchte, für den Fall, daß der Zuſatz die Billigung der anderen Kammer und der Regierung findet, nachträglich zu verbeſſern. Hr. Bockenheimer hat nämlich gewiß nicht blos die Verwandten, er hat ebenſo die Verſchwägerten durch ſeinen Antrag zu treffen gemeint, die aber natürlich genannt werden müſſen, wenn bezüglich ihrer nicht eine andere Auslegung entſtehen ſoll. Für den Fall, daß der Zuſatz beſtehen bleibt, erbitte ich von der Kammer für die Regierung die Ermächtigung, daß ſie in den Beſchluß die Worte: „und Verſchwägerte“ aufnehmen darf.

Abg. **Betz**: Ich ſehe mich veranlaßt, den Ausführungen, ſowie dem Antrage des Hrn. Bockenheimer vollſtändig beizuſtimmen, da mich die Auseinanderſetzungen von Seiten des Regierungstiſches durchaus nicht zu einer anderen Meinung haben bringen können. Hr. Bockenheimer ſtellt ſich den Fall folgendermaßen vor. Es erſcheint ein Teſtator bei dem Notar, begleitet von vier Zeugen, und dictirt ſeine letzte Willensmeinung. Nach dem Tode des Teſtators, wenn das Teſtament zur Geltung gebracht werden ſoll, ergibt ſich, daß einer der Inſtrumentszeugen entweder durch ein Legat bedacht worden iſt, oder daß er in einem Verwandtſchafts- oder Schwägerverwandtſchaftsverhältniß zu dem Erblaſſer geſtanden hat. Das Teſtament kann aber Verfügungen enthalten nicht allein für ein gewiſſes Individuum, das hier als Zeuge fungirt hat, ſondern es kann noch eine Maſſe anderer Legate gegeben ſein, und nach dem Stande der Geſetzgebung, wie er bisher war, würde der ganze Act ungiltig ſein. Der Hr. Geh. Staatsrath bezieht ſich allerdings auf Nr. 2 des Art. 29 und meint, hier iſt ja ein Remedium gegeben, indem es in dem Ermeſſen des betreffenden Gerichtes ſteht, den Act ganz

oder theilweiſe für ungiltig zu erklären und dadurch über dieſe Bedenken hinwegzugehen. M. H., ich bin dafür, daß man bei einer geſunden Geſetzgebung die Möglichkeit von Interpretationen im Text des Geſetzes ſoviel wie möglich vermeiden ſoll. Sie ergeben ſich leider Gottes nur allzu häufig und wahrlich nicht zum Vortheil der Prozeßführenden. Ich bin daher der Anſicht, daß klar und bündig feſtgeſtellt werde, und zwar geſetzlich in einer Weiſe, die jede Interpretation Seitens des Richters ausſchließt, daß nach der Ausführung des Hrn. Bockenheimer dieſe Nullitäten andere Perſonen, die in dem Teſtamente bedacht ſind, durchaus nicht treffen, indem bei ihnen die Verhältniſſe und Vorausſetzungen nicht vorliegen, die vielleicht bei dem einen teſtamentariſch Bedachten zutreffend ſein können.

Ich werde demnach für den Antrag des Hrn. Bockenheimer ſtimmen. Ich bedauere recht ſehr, daß er nicht in dem betreffenden Ausſchuß Mitglied iſt und daß er ſo in der Sitzung unvorbereitet dieſen Antrag hat hereinbringen müſſen. Es iſt dies umſomehr zu beklagen, als hier rheinheſſiſche Verhältniſſe zur Sprache kommen, die man doch nicht ſo mir nichts dir nichts zu beſeitigen beabſichtigt. Ich bitte Sie, den Antrag des Hrn. Bockenheimer, der keinesfalls etwas ſchaden kann, einfach anzunehmen.

Geh. Staatsrath Finger: Ich will mir zur Vervollſtändigung der Discuſſion nur noch eine Verweiſung auf die Motive des Entwurfs erlauben. Auf Seite 30 und 31 der Motive iſt geſagt:

> „Hervorzuheben iſt noch, daß der Art. 29 die auf Verwandtſchaft oder Verſchwägerung der Zeugen mit einem Betheiligten beruhende Unfähigkeit der Zeugen nicht zu einem abſoluten Nichtigkeitsgrund macht, vielmehr auch über dieſen bisherigen Nichtigkeitsgrund das richterliche Ermeſſen entſcheiden laſſen will. Dieſe Beſtimmung ſchien im Intereſſe der Rechtsſicherheit geboten, indem die Erfahrung namentlich bei Teſtamenten gelehrt hat, daß in nicht wenigen Fällen den Betheiligten und den Zeugen ſelbſt Verwandtſchafts- oder Schwägerſchaftsverhältniſſe, oder doch die Nähe des Grades unbekannt, oder daß ihnen wenigſtens ſolche Verhältniſſe im entſcheidenden Augenblicke nicht genügend klar waren, und unter ſolchen Umſtänden mit Grund nicht angenommen

werden kann, daß die nachträglich entdeckte Unfähigkeit des Zeugen die Urkunde zu einer weniger glaubwürdigen gemacht habe."

Sie ſehen alſo den Fall hier in den Motiven ausdrücklich berührt.

Abg. **Bockenheimer**: Ich habe nichts dagegen, wenn es geregelt wird. Aber wenn wir doch einmal darüber ſprechen und wenn der Fall ſchon in den Motiven geſtreift iſt, wäre es wünſchenswerth, klar zu machen, daß es ſich nicht um die ganze Urkunde, ſondern um einen Theil derſelben handelt.

Geh. Staatsrath **Finger**: Ich würde einem anderen Vorſchlage mehr beipflichten können, wenn man in Art. 29 etwa ſagte:

„inwiefern jedoch Verwandtſchaft oder Verſchwägerung der Zeugen mit einem Betheiligten der Urkunde die Kraft einer öffentlichen Urkunde ganz oder theilweiſe entzieht."

Wenn man die Worte „ganz oder theilweiſe" dazu ſetzen wollte, ſo hätte ich nichts zu erinnern; es entſpricht dies ganz der Intention der Regierung.

Abg. **Heinzerling**: Ich wollte mir nur die Anfrage erlauben, ob nicht die Intention des Hrn. Bockenheimer dadurch vollſtändig erreicht werden würde, wenn man in Poſ. 2 des Art. 29 nach dem Worte „Urkunde" ſetzte: „oder einem Theil derſelben?"

(Stimmen: Dies iſt ja bereits geſagt worden!)

Ich habe im Augenblick wegen dieſer Sache mit dem Hrn. Berichterſtatter geſprochen und bitte alſo um Entſchuldigung, wenn ich etwas wiederholt habe, was ſchon geſagt war.

Abg. **Bockenheimer**: Ich erkläre mich vollſtändig befriedigt, wenn es in der vorgeſchlagenen Form geſchieht.

Abg. **Heinzerling**: Ich ſtelle alſo den förmlichen Antrag, inſofern es nothwendig iſt, den Zuſatz wie eben bemerkt zu machen.

Geh. Staatsrath **Finger**: Ich würde nicht die Faſſung, die Hr. Heinzerling vorgeſchlagen hat, wünſchen, ſondern die andere, wonach vor dem Worte „entzieht" die Worte „ganz oder theilweiſe" eingeſchoben werden.

Digitized by Google

Abg. **Heinzerling**: Da der Antrag doch aus der Kammer vorgehen muß, will ich meinen vorhinigen Antrag im bemerkten Sinne modificiren. Ich beantrage also jetzt:

in Pos. 2 nach den Worten:
„eine öffentliche Urkunde" —
einzuschieben:
„ganz oder theilweise."

Zweiter Präsident: Ich schließe die Discussion und gebe Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. **Conradi**: Nach den stattgefundenen Erörterungen ich nur empfehlen, den Artikel mit dem Zusatz, den Hr. zerling mit Rücksicht auf den Antrag des Hrn. Bocken- er vorgeschlagen hat, anzunehmen. Es würde dann der ußsatz unter Ziffer 2 folgendermaßen lauten:

„inwiefern jedoch Verwandtschaft oder Verschwägerung der Zeugen mit einem Betheiligten der Urkunde die Kraft einer öffentlichen Urkunde ganz oder theilweise entzieht, soll das Gericht im einzelnen Falle nach Beurtheilung der Verhältnisse entscheiden."

ch halte dadurch Das vollständig gedeckt, was Hr. enheimer wünscht, und soviel ich weiß, ist er bereit, seinen ag zurückzuziehen. Ich kann also der Kammer nur em- n, den Artikel mit dem Zusatzantrag des Hrn. Heinzer- anzunehmen.

weiter Präsident: Nachdem die Regierung sich einver- nden erklärt hat, nach dem Antrag des Hrn. Heinzerling : das Wort „Urkunde" zu setzen „ganz oder theilweise", nachdem Hr. Bockenheimer sich diesem Antrage ange- en und den seinigen zurückgezogen hat, stelle ich die ge:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 29 des Gesetzesentwurfs annehmen und nach dem Antrage des Abg. Heinzerling beschließen, daß in Pos. 2 nach den Worten:
„einer öffentlichen Urkunde" —
die Worte:
„ganz oder theilweise" —
noch einzuschieben seien?

ie Frage ist einstimmig bejaht.

Es entsteht noch eine weitere Frage. Es ist vorhin vom Regierungstisch auf Art. 26 zurückgekommen und bemerkt worden, daß da bei dem Antrag ein Lapsus unterlaufen sei, indem hier blos von Verwandten und nicht von Verschwägerten die Rede sei. Ich glaube, wenn die Sache in der ersten Kammer angenommen wird, daß es dann zu Weiterungen führen könnte, wenn nicht die Sache sofort jetzt hier geregelt würde. Ich finde keinen Anstand, wenn die Kammer einverstanden ist, diesen Zusatz noch beizufügen.

Da Niemand Widerspruch erhebt, stelle ich die Frage:

Will die Kammer beschließen, daß in dem auf Antrag des Abg. Bockenheimer zu Art. 26 des Gesetzesentwurfs beschlossenen Zusatz nach dem Worte:

„Verwandte"

noch die Worte:

„oder Verschwägerte" —

einzuschieben seien?

Die Frage ist einstimmig bejaht.

Zu den Art. 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 des Gesetzesentwurfs,

welche einzeln zur Discussion gestellt werden, erfolgt keine Bemerkung und werden die desfalls von dem zweiten Präsidenten sofort gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 30 des Gesetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 31 des Gesetzesentwurfs annehmen?
3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 32 des Gesetzesentwurfs annehmen?
4) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 33 des Gesetzesentwurfs annehmen?
5) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 34 des Gesetzesentwurfs annehmen?
6) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 35 des Gesetzesentwurfs annehmen?

7) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 36 des Gesetzesentwurfs annehmen?

8) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 37 des Gesetzesentwurfs annehmen?

ıtlich einstimmig bejaht.

Zu Art. 38 des Gesetzesentwurfs

ken:

bg. **Conradi**: Soviel ich weiß — es ist in dem Be- nicht constatirt — hat die Regierung gegen die bean- Abänderung des Art. 38 Nichts einzuwenden.

eh. Staatsrath **Finger**: Nein.

bg. **Conradi**: Die Abänderung, wonach im Voraus ag, an welchem sich die Notare in Mainz versammeln bestimmt sein soll, entspricht der seitherigen Bestimmung t aus Rücksicht auf das Publikum und die Notare her- angen. Da nach dem Artikel des Entwurfs der Vor- : der Notarskammer die Wahl haben soll, diesen Tag alb des 1. und 10. October zu bestimmen, so hätte es vorkommen können, daß auf einem solchen im Voraus nnten Tage Amtsgeschäfte fixirt sind und diese entweder llt werden müßten oder die Notare verhindert wären, Versammlung zu erscheinen. Es erschien uns deß- die vorgeschlagene Fassung angemessener.

ist in dem Artikel selbst nicht bestimmt, wer in der ißigen Versammlung der Notare den Vorsitz führen Wir hielten es aber für selbstverständlich, daß dieser dem Vorsitzenden der Notarskammer zukommt. Ich dies nur bemerken, weil, wenn möglicherweise ein darüber entstehen könnte, die Discussionen in der r diesen Zweifel beseitigen. Ich kann also nur em- , da die Regierung einverstanden ist, den Ausschuß- anzunehmen.

zweite Präsident stellt hierauf, da Niemand as Wort begehrt, die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Art. 38 des Gesetzesentwurfs folgende Fassung geben:

„Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Notarskammer findet am 1. October jeden Jahres oder, wenn dieser Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, am folgenden Tage in der Versammlung der Notare nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei der ersten am 1. October 1879 vorzunehmenden Wahl führt der Präsident der dermaligen Notarskammer in Mainz den Vorsitz.

Ueber die Wahlhandlung ist ein von dem Vorsitzenden und einem durch die Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen" —?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu den Art. 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50 des Gesetzesentwurfs,

welche mit Zustimmung der Kammer zusammen zur Discussion gestellt werden, erfolgt keine Bemerkung, weßhalb der zweite Präsident sofort die Frage stellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Art. 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Der zweite Präsident stellt sodann, da ein Antrag auf eine zweite Berathung nicht vorliegt, die Schlußfrage:

Will die Kammer den Gesetzesentwurf, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend, wie er aus ihrer heutigen Berathung hervorgegangen ist, im Ganzen annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

V.

Bericht

des zweiten Ausschusses der ersten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf das Notariat in Rheinhessen betreffend.

Berichterstatter: Dr. Stüber.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat nach den Motiven nicht die Absicht, an den Grundzügen der bestehenden Organisation des Notariats, wie solche pag. 3 des Ausschußberichtes zweiter Kammer in ihren einzelnen Theilen dargelegt ist, etwas zu ändern, sondern er will nur die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten neueren, das französische Gesetz abändernden Bestimmungen zusammenfassen, in einzelnen Punkten bestehende Bestimmungen verbessern, und durch die neue Gerichtsorganisation hervorgerufene, nothwendige Abänderungen treffen, wie solche an dem citirten Ort gleichfalls angegeben worden sind. Der Ausschußbericht erkennt dabei an, daß unter den vorliegenden dringlichen Verhältnissen eine wünschenswerthe weitergehende Revision des älteren Gesetzes, das eine Umarbeitung des ganzen Entwurfs involvirt hätte, nicht möglich war, und erklärt sich mit dem Gesetzesentwurf und seinen Motiven in allen Hauptrichtungen umsomehr einverstanden, als derselbe berechtigten Wünschen der Notare möglichst entgegenkomme, und nach dem Ausspruch des mit den Verhältnissen wohlvertrauten Referenten zweiter Kammer, von allen Seiten mit Freuden begrüßt worden sei. Mit Recht hebt er als Vorzüge und Kardinalpunkte des Gesetzes hervor: die Gleichstellung der Notare mit den Richtern und die Sicherung ihrer Anstellung auf Lebenszeit, wodurch eine im Interesse des Staates wie des

Publicums liegende sichere Garantie für ihre Selbstständigkeit geschaffen worden sei. Weiterhin gehört allerdings hierher, daß sie hinsichtlich der Disciplin nicht mehr unter den Notariatskammern, sondern unter den Disciplinargerichten stehen, daß sie nicht mehr auf einen gewissen Dienstsprengel angewiesen sind, vielmehr ihr Geschäftskreis sich jetzt über die ganze Provinz Rheinhessen erstreckt, daß bei Aufnahme von Notariatsurkunden die Nothwendigkeit der Zuziehung von zwei Zeugen nur noch auf einige Fälle beschränkt ist, daß für die Aufbewahrung älterer Notariatsurkunden zweckmäßige Bestimmungen getroffen, und daß die Verhältnisse der Notare unter sich wie zum Publicum auf angemessene Weise festgestellt worden sind.

Die Annahme des Gesetzesentwurfs nach den Anträgen des Ausschusses beziehungsweise der Majorität desselben hat deshalb im Einzelnen (mit nur zwei Ausnahmen) und im Ganzen einstimmig stattgefunden und nur Ein Punkt hat zu längeren Debatten Veranlassung gegeben und auch nur in diesem einen Punkt ist die Kammer mit der Großherzoglichen Regierung im Dissens geblieben, während alle sonstigen Meinungsverschiedenheiten direct oder indirect ihren Ausgleich gefunden haben.

Zu den einzelnen Artikeln übergehend, hat zunächst der Art. 1, und zwar im Einverständniß mit der Großherzoglichen Regierung einen sachgemäßen Zusatz erhalten, das Minimum des nöthigen Vorbereitungsdienstes betreffend. Im Art. 3 ist Strich der Worte: „12 und“ — und im Art. 6 eine Milderung der angedrohten Strafen dahin beantragt worden, daß Dienstentlassung erst nach einer zweiten Geldstrafe innerhalb 10 Jahren eintreten soll. Die Art. 2, 4, 5, 7 und 8 gaben zu keinerlei Beanstandung Veranlassung, und da auch Großherzogliche Regierung gegen die beantragten Veränderungen nichts einzuwenden gehabt, wird **beantragt:**

den einstimmigen Beschlüssen zweiter Kammer:

den Art. 1 mit dem Zusatz:

„dieser Vorbereitungsdienst soll regelmäßig nicht unter einem Jahr betragen,“

den Art. 2,

den Art. 3 mit Strich von „12 und“,

die Art. 4 und 5,

den Art. 6 jedoch unter nachstehender Fassung für den Schlußsatz derselben:

„Zuwiderhandlungen gegen das soeben erwähnte Verbot werden mit Geldstrafe und im Wiederholungsfalle nach einer zweiten Bestrafung innerhalb zehn Jahren mit Dienstentlassung bestraft" —

die Art. 7 und 8 anzunehmen —

beizutreten.

In dem im Uebrigen gutgeheißenen Art. 9 wurde von der Majorität des Ausschusses beanstandet, die Strafbefugniß des zweiten Absatzes gleichzeitig den beiden nebeneinander stehenden Aufsichtsbehörden — Präsidenten und Staatsanwalt — zu übertragen, schon weil bei einer solchen alternativen Zuständigkeit Collisionen unausbleiblich seien, namentlich aber das Recht, Strafe zu erkennen, ausschließlich der richterlichen Gewalt zukomme, insoweit nicht Beamte der Staatsanwaltschaft in Frage ständen, die Notare aber jedenfalls der richterlichen Dienstbrauche näher ständen, als derjenigen der Staatsanwaltschaft. Es sollte deßhalb dem Staatsanwalt nur die Befugniß eingeräumt werden, die Verhängung der Strafen dieses Absatzes aus eigner Initiative bei dem Präsidenten beantragen zu können, und wurde deßhalb beantragt, in dem zweiten Absatz des Art. 9 in der ersten Zeile das Wort „ihnen" zu streichen und statt dessen zu setzen:

„dem Präsidenten von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts."

Dieser Majoritäts-Antrag, der schließlich doch mit allen gegen eine Stimme in der Kammer Annahme fand, gab zu einer lebhaften Debatte zwischen dem Großherzoglichen Regierungscommissär und zwei rheinhessischen Juristen, darunter der Berichterstatter, Veranlassung. Ersterer deducirte in überzeugender Weise, daß die dem Staatsanwalt zugesprochene Befugniß ganz naturgemäß aus dem ihm verliehenen Aufsichtsrecht und aus seinem Recht, wie seiner Pflicht der Visitation der Notare erwachse, die eben nicht rein richterliche Beamte, sondern gewissermaßen Rechtspolizeibeamte seien, die freiwillige Gerichtsbarkeit übten, bei der die Fürsorge, die der Staat eintreten lasse, sich grade zwischen dem Notar und, in oberer Instanz, dem Staatsanwalt theile. Letzterer sei berufen, in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit eine ausgedehnte Thätigkeit zu entfalten, durch das Gesetz sei ihm die Fürsorge

für die Wahrung des Rechts überhaupt, namentlich aber die Fürsorge für die Schwachen und der Hülfe des Staates Bedürftigen auferlegt, daher datire denn auch das Aufsichts-, das Visitations- und endlich das ihm verliehene, an sich beschränkte Rüge- und Strafrecht, ohne welches seine Wirksamkeit eine ungerechtfertigte Abschwächung erleide, während andererseits der Notar durch die folgenden Absätze des Artikels gegen eine Beeinträchtigung durch diese Befugniß hinlänglich geschützt sei.

Nichtsdestoweniger und obwohl der Berichterstatter selbst die Consequenz dieser Ausführungen anerkannte, hatte die Abstimmung obiges Resultat.

Der Ausschuß würde beantragen, diesem Beschluß nicht beizutreten, vielmehr den Artikel pure anzunehmen, wenn nicht die Dringlichkeit des Zustandekommens des Gesetzes die Erhebung eines Dissenses und damit weitere Recommunicationen verböte. Er sieht sich deßhalb und nur deßhalb zu dem **Antrag** veranlaßt:

> dem Beschluß zweiter Kammer auf Annahme des Art. 9 in obiger Fassung beitreten zu wollen.

Die Art. 10 bis 20 geben zu keinen Bemerkungen Veranlassung und wurden mit einer etwas veränderten Fassung des Art. 20, mit der sich Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt hat, einstimmig angenommen. Bezüglich des Art. 16 wurde von Großherzoglicher Regierung bei der Bezeichnung „Landgericht zu Mainz" eine mögliche Redactionsveränderung in „Landgericht der Provinz Rheinhessen" vorbehalten, die selbstverständlich Seitens der Kammer keine Beanstandung fand.

Es wird deßhalb **beantragt**:

> den Beschlüssen zweiter Kammer auf Annahme der Art. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, — des letzteren mit den von dem Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen:
>
> a. Zwischen Absatz 2 und 3 den Zusatz einzuschieben:
>
> „Ist die Erklärung der Partei in der fremden Sprache schriftlich überreicht worden, so wird sie der deutschen Urkunde beigeheftet und außer von den sonst zur Unterschrift heranzuziehen-

den Personen auch von dem Dolmetscher unterschrieben" —

b. In dem Absatz 3 zwischen die Worte:

„schriftliche" und „Uebersetzung"

einzuschieben:

„von dem Dolmetscher zu unterzeichnende"; —

beizutreten.

Der nun folgende Art. 21 enthält die wichtige Neuerung, daß zur Aufnahme von Notariatsurkunden es künftig weder der Zuziehung von Zeugen, noch der eines zweiten Notars bedarf, — ausgenommen nur: 1) Testamente; 2) die Fälle, in denen das gegenwärtige Gesetz die Zuziehung von Zeugen vorschreibt ꝛc. Der Ausschuß zweiter Kammer hat geglaubt, das Gebiet der letzteren Akte erweitern zu müssen, obwohl eine Bestimmung in dieser Materie zu treffen, unabweisbar, da die Art und Weise der Errichtung von Notariatsurkunden durch die Praxis eine sehr verschiedene geworden sei. Er hatte deshalb beantragt:

I. Im zweiten Absatz zwischen Ziffer 1 und 2 einzuschieben:

2) Schenkungen unter Lebenden,

3) Schenkungen auf den Todesfall, namentlich unter Ehegatten,

4) Widerruf von Testamenten und Schenkungen; —

II. Als Absatz 4 beizufügen:

„Die Zeugen, beziehungsweise der zugezogene zweite Notar müssen nicht nur bei Vorlesung und Unterzeichnung der Urkunden, sondern auch bei Abgabe der für die Betheiligten lautenden Erklärungen anwesend sein."

Bei den desfallsigen Verhandlungen in zweiter Kammer ein Mitglied die bis jetzt aufgezählten Akte noch nicht al für erschöpfend genug erklärt und Fälle betont, in denen Zuziehung von Zeugen, mit Rücksicht auf die weitgreifenden ögensverhältnisse, wie z. B. Kaufverträge, Hypothekenlungen ꝛc. viel weniger entbehrlich sei, als die Errichtung Testaments. Der Gr. Regierungscommissär hatte die rung abgegeben, daß die Regierung bezüglich des Ausschußgs keinen Dissens erheben wolle, obwohl die Bestimmung

nicht in jeder Beziehung für praktisch zu halten sei, zumal die Schenkungen unter Lebenden füglich hätten wegbleiben können.

In letzterer Beziehung ist der Ausschuß derselben Ansicht, zumal auch in den dießseitigen Provinzen, abgesehen von der Beglaubigung, welche wenigstens des Beweises wegen rathsam, und der s. g. Insinuation bei größeren Schenkungen, selbstverständlich soweit Immobilien nicht in Betracht kommen, keinerlei Formalitäten erforderlich sind.

Allein unter den vorliegenden Umständen liegen genügende Gründe zur Erhebung eines Dissenses nicht vor und ergeht der **Antrag**:

dem einstimmigen Beschluß zweiter Kammer auf Annahme des Art. 21 mit obigen Zusätzen beizutreten.

Die Art. 22—25 geben zu einer Beanstandung keine Veranlassung und wird **beantragt**:

dem einstimmigen Beschluß zweiter Kammer auf Annahme der Art. 22, 23, 24 und 25 beizutreten.

Zu Art. 26, der die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Unfähigkeit der Notare und der Zeugen aufrecht erhält, hat der Abgeordnete Bockenheimer den Antrag auf Beifügung folgenden Zusatzes gestellt:

„Bei öffentlichen Versteigerungen können auch Verwandte des Notars als Steigerer auftreten."

Obwohl der Gr. Regierungscommissär gegen derartige Specialbestimmungen, die durch unnöthige Ausnahmen Lücken in das Gesetz hineintrügen, sich erklärte, wurde neben einstimmiger Annahme des Artikels selbst mit einer Majorität von 21 Stimmen auch dieser Zusatz angenommen. Der Gr. Regierungscommissär sah sich jedoch veranlaßt, zur allerdings ganz nothwendigen Vervollständigung des Antrags, hinter „Verwandte" die Aufnahme der Worte „oder Verschwägerte" zu beantragen, was von der Kammer einstimmig gutgeheißen wurde.

Im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes wird auch hier **beantragt**:

dem Beschluß zweiter Kammer auf Annahme des Art. 26 mit dem Zusatz:

„Bei öffentlichen Versteigerungen können auch Verwandte oder Verschwägerte des Notars ansteigern —"

beizutreten.

Die Art. 27 und 28, letzterer mit einem Seitens Gr. erung nicht beanstandeten Zusatz, bieten zu weiteren Be- ngen keine Veranlassung und wird **beantragt**:

dem einstimmigen Beschluß zweiter Kammer auf Annahme des Art. 27 und des Art. 28, des letzteren mit dem Zusatz:

„Sobald der Notar Kenntniß von dem Ableben einer Person erhält, dessen (soll heißen „deren") Testament vor ihm oder seinem Amtsvorgänger errichtet worden ist, hat er die in dem Testament bedachten Personen von dem Bestehen des Testamentes in Kenntniß zu setzen —"

beizutreten.

Der Art. 29, welcher die Fälle bestimmt, in denen eine iatsurkunde die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliert, t in seinem Absatz 2 folgende Beschränkung:

„inwiefern jedoch Verwandtschaft oder Verschwägerung der Zeugen mit einem Betheiligten der Urkunde die Kraft einer öffentlichen Urkunde entzieht, soll das Gericht im einzelnen Falle nach Beurtheilung der Verhältnisse entscheiden."

ierzu wollte der Abgeordnete Bockenheimer, unterstützt em Abgeordneten Betz, die Bestimmung aufgenommen daß im Falle der Verwandtschaft eines Testamentszeugen u Betheiligten nicht das ganze Testament seine Kraft eutliche Urkunde verliere. Der Gr. Regierungscommissär tete diesen Antrag als kasuistisch und überflüssig — unter is auf die vorstehend aus dem Absatz 2 ausgezogene auf den Schlußsatz des Art. 29, auf die Motive hierzu 3 und auf die allgemeinen Bestimmungen der deutschen ozeßordnung, insbesondere §. 384. Man kann sich hiermit uz einverstanden erklären; jedoch hat auf Anregung des egierungscommissärs und auf deßfallsigen Antrag des dneten Heinzerling diese Streitfrage eine allseitig befrie- Lösung durch den einstimmigen Kammerbeschluß gefunden, pos. 2 nach den Worten: „eine öffentlichen Urkunde" rte: „ganz oder theilweise" einzu lten seien. Es wird **beantragt**:

dem Beschluß zweiter Kammer auf Annahme des Art. 29 mit der eben bezeichneten Einschaltung **beizutreten.**

Die nun folgenden Art. 30—50 geben gleichfalls zu Beanstandungen keine Veranlassung; dieselben sind mit einziger Ausnahme des Art. 38 in der Fassung des Regierungsentwurfs und das Gesetz hiernächst im Ganzen einstimmig in zweiter Kammer angenommen worden. Bezüglich des letzteren Artikels wurde der berechtigte und von der Gr. Regierung nachgegebene Wunsch der Notare zur Sprache gebracht, wie seither, die Generalversammlung derselben an einem durch das Gesetz im Voraus bestimmten Tage abzuhalten, damit sich jeder Notar mit seinen Geschäftsbestimmungen danach richten könne. Demgemäß wurde der 1. October jeden Jahres ꝛc. an die Stelle der ersten zehn Tage dieses Monats gesetzt.

Es wird deshalb **beantragt:**

den Beschlüssen der zweiten Kammer auf Annahme der Art. 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 in der Fassung des Regierungsentwurfes, des Art. 38 in der vom Ausschuß zweiter Kammer beantragten Fassung, und der Art. 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50 in der Fassung des Regierungsentwurfs **beizutreten.**

Der **Schlußantrag** geht dahin:

den Gesetzesentwurf, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend, im Ganzen nach vorstehenden Anträgen annehmen und dadurch zugleich ein eingelaufenes und vorgelesenes Gesuch der Mainzer Notarienkammer um Wiederherstellung eines Artikels des Notariatsgesetzes nach dem Regierungsentwurf — welches den obigen Antrag nicht weiter zu beeinflussen vermochte, — für erledigt erklären zu wollen.

VI.

Verhandlungen

der ersten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, das Notariat in Rheinhessen betreffend.

(Auszug.)

Protokoll 9 vom 27 Mai 1879.

Nach eröffneter Berathung über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen bemerkt:

Der Herr Geheime Staatsrath Finger: Es ist wohl bei der allgemeinen Discussion Veranlassung geboten, auf eine Vorstellung zurückzukommen, welche die Notarskammer zu Mainz bei dieser hohen Kammer und bei der Regierung eingereicht hat und in welcher sie beantragt hat, daß zu Art. 21 des Gesetzes die Regierungsvorlage wieder hergestellt werde. Der Art. 21 des Gesetzesentwurfs bestimmt nämlich diejenigen Fälle, in welchen zukünftig noch die Zuziehung eines zweiten Notares oder von Zeugen bei Notariatsurkunden geboten sein soll. Die zweite Kammer hat sich veranlaßt gesehen, einige Fälle, welche die Regierung nicht in den Entwurf aufgenommen hat, zu bezeichnen, in welchen jene Zuziehung nothwendig sein soll. Von Seiten der Notarskammer wird nun gewünscht, daß entgegen den Beschlüssen der zweiten Kammer die Regierungsvorlage wieder hergestellt werde. Der zweite Ausschuß dieser hohen Kammer hat sich indessen auf die Discussion hin, welche in dem Ausschusse stattfand, dahin entschieden, die Beschlüsse der zweiten Kammer aufrecht zu erhalten. Es ist dies in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung geschehen. Im Interesse einer sicheren Rechtsübung möchte ich nun zwei

Bemerkungen, die ſich auf die Beſchlüſſe der zweiten Kammer und auf die Eingabe der Notare beziehen, in das heutige Protocoll niederlegen. Es wird nämlich die Vorſtellung der Notare zunächſt begründet durch die Erhebung von Zweifeln über den Begriff der Schenkung unter Lebenden, für welche die zweite Kammer die Nothwendigkeit der Zuziehung von Zeugen in den Geſetzesentwurf hineingebracht hat. In dieſer Beziehung aber habe ich zu bemerken, daß ohne Zweifel die zweite Kammer, jedenfalls die Regierung und — ich bin deſſen ſicher — auch dieſe hohe erſte Kammer unter den Worten: „Schenkung unter Lebenden“ ganz genau nur Dasjenige verſtanden hat, beziehungsweiſe verſtehen, was das in Rheinheſſen geltende bürgerliche Geſetzbuch in Art. 864 als Schenkungen unter Lebenden bezeichnet. Es iſt das ein ganz genauer und beſtimmt begrenzter Begriff, der alle die Beſorgniſſe ausſchließt, welche von der Notariatskammer zu Mainz in ihrer Vorſtellung geltend gemacht worden, indem dort auch andere unentgeltliche Rechtsgeſchäfte, wie beiſpielsweiſe Verzichtleiſtungen oder Sicherheitsleiſtungen durch Subrogationen als Handlungen bezeichnet werden, die man möglicherweiſe als Schenkungen unter Lebenden betrachten könne.

Nach der Auffaſſung der Regierung und — ich darf mit aller Beſtimmtheit ſagen — auch nach den Verhandlungen in dem Ausſchuſſe der zweiten Kammer, ſind aber ſolche Rechtshandlungen durchaus nicht unter den Begriff der Schenkungen unter Lebenden verſtanden geweſen.

Dies iſt die erſte Bemerkung, welche ich zu machen habe.

Die zweite Bemerkung bezieht ſich darauf, daß die vorſtellig gewordene Notarskammer rechtliche Bedenken äußerte in Bezug auf die Auslegung des als Abſatz 4 dem Art. 21 eingefügten Zuſatzes folgenden Inhaltes:

> „Die Zeugen, bezw. der zugezogene zweite Notar müſſen nicht nur bei Verleſung und Unterzeichnung der Urkunde, ſondern auch bei Abgabe der für die Betheiligten bindenden Erklärungen anweſend ſein.“

Aus dieſen letzten Worten: „bei Abgabe der für die Betheiligten bindenden Erklärungen“ leitet die Notarskammer zu Mainz Beſorgniſſe für die Rechtsſicherheit, beziehungsweiſe für die Rechtsbeſtändigkeit der Notariatsurkunden her, indem ſie behauptet, über die Frage, was das ſei, „bei Abgabe der für die Betheiligten bindenden Erklärungen“ ſeien die mannich-

ten Auslegungen denkbar. Dies iſt aber ganz zweifellos
richtig. In den Motiven zu dem Geſetzesentwurfe war
ts ausgeführt, daß die Regierung von der Anſicht aus-
daß die Anweſenheit des zweiten Notars oder der Zeugen
erſt bei der Unterzeichnung der Urkunden, ſondern ſchon
der Abgabe der bindenden Erklärungen der Betheiligten
vendig ſei; gerade dies, nicht mehr, nicht weniger wollte
Beſchluß der zweiten Kammer zum Ausdrucke bringen.
Abgabe der für die Betheiligten bindenden Erklärungen"
:tet alſo die Anweſenheit der Zeugen in dem Augenblicke,
ie Parteien ſich definitiv verpflichten, nicht bedeuten jene
e die Anweſenheit der Zeugen bei jeder Vorbeſprechung
jeder Verhandlung über das abzuſchließende Rechtsgeſchäft.
it vielmehr nur die Anweſenheit der Zeugen in einem
blicke gemeint, in welchem die Parteien ſich endgültig mit
was die Urkunde beſagt, einverſtanden erklären. Der
ögliche dieſer Momente wird der ſein, wenn die Parteien,
m ihnen die Notariatsurkunde im Beiſein der Zeugen
eſen worden iſt, erklären, daß ſie den Inhalt der Urkunde,
re Willenserklärung enthaltend, genehmigen. Sind in
Momente die Zeugen anweſend, ſo wird man zweifellos
n müſſen, daß die Notariatsurkunde eine rechtsbeſtän-
ei.

Ich habe geglaubt, gegenüber den in der Vorſtellung der
e ausgeſprochenen irrigen Auffaſſungen im Intereſſe der
icheren Anwendung des neuen Geſetzes dieſe Bemerkungen
1 Protokoll geben zu ſollen.

Des Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Da die
ſſion ſich überhaupt über die Eingabe der Notariatskammer
Mainz verbreitet hat, ſo möchte ich die Vorlage dieſer
n nicht hingehen laſſen, ohne gegen eine Bemerkung, die
enthalten iſt, Einſpruch zu erheben. Es iſt da geſagt,
an hoffe, daß das in faſt allen Europäiſchen Staaten
nde Rechtsinſtitut des Notariats auch für das Deutſche
zur einheitlichen Geſtaltung und Durchführung gebracht

Ich erkläre, daß ich es durchaus nicht wünſche, daß
Inſtitut bei uns zur Einrichtung komme, und wenn auch
deren Theile des Deutſchen Reiches es bei ſich ein- und
ihren, wenn wir nur davon verſchont bleiben, denn wir
ſo ſchon Koſten genug bei ſämmtlichen Rechtsgeſchäften,
inſchen gar nicht, auch noch die theueren Notare bezahlen
ſen.

Des Fürsten zu Isenburg-Birstein Durchlaucht: Ich wollte nur kurz constatiren, daß der Ausschuß mit der Interpretation des Herrn Regierungs-Commissärs vollständig einverstanden war, er also auch mit dessen Auffassung über die bindende Erklärung der Parteien vollständig übereinstimmte, daß nämlich nur der letzte Moment, wo die beiden Parteien ihre Uebereinstimmung im Protokoll aussprechen, als der bindende Moment angesehen werden soll.

Eine weitere Bemerkung erfolgt nicht, worauf der Präsident die Berathung über die einzelnen Artikel einleitet.

Es bemerkt:

Des Fürsten zu Isenburg-Birstein Durchlaucht, Da hier gar keine Dissense, weder mit der zweiten Kammer: noch mit der Großherzoglichen Regierung bestehen, so möchte ich beantragen, hohe Kammer wolle diesen Gesetzesentwurf en bloc annehmen.

Der zweite Präsident: Wenn keine gegentheilige Aeußerung aus der Mitte dieser hohen Kammer erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Kammer mit dem von Seiner Durchlaucht vorgeschlagenen Abstimmungsmodus einverstanden ist.

Die hierauf gestellte Frage:

1) Will die Kammer den Gesetzesentwurf, das Notariat in Rheinhessen betr., nach den Anträgen ihres Ausschusses annehmen?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

2) Erklärt die Kammer die Eingabe der Notariatskammer in Mainz für erledigt?

wird einstimmig bejaht.

Schlußbemerkung.

Das Gesetz, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 11. Juni 1879 ist in Nr. 24 des Großherzoglichen Regierungsblattes vom 17. Juni 1879, Seite 345 ff., verkündigt worden.

V.

Geſetz,

das

Notariat in der Provinz Rheinheſſen

betreffend.

Inhalt.

I. Rechtsverhältniſſe und Geſchäftskreis der Notare	Art. 1—6	Seite 5— 6
II. Stellvertretung der Notare	„ 7	„ 6— 7
III. Aufſicht und Disciplin	„ 8—18	„ 7— 9
IV. Amtsführung der Notare	„ 19—31	„ 9—13
V. Aufbewahrung älterer Notariatsurkunden	„ 32	„ 13
VI. Koſten- und Gebührenweſen	„ 33—34	„ 13—14
VII. Notarskammer	„ 35—47	„ 14—17
VIII. Schlußbeſtimmungen	„ 48—50	„ 17—18

Digitized by Google

Gesetz,

das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Vom 11. Juni 1879.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die in der Provinz Rheinhessen geltenden Bestimmungen über das Notariat und die Notariatsurkunden mit den am 1. Oktober 1879 in Kraft tretenden Reichs-Justizgesetzen sowie mit den seit Erlaß des Gesetzes vom 25. ventôse XI. (16. März 1803) vielfach geänderten Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Rechtsverhältnisse und Geschäftskreis der Notare.

Artikel 1.

Zum Notare kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Der Ernennung zum Notare soll ein genügender Vorbereitungsdienst bei einem Notare vorausgehen.

Dieser Vorbereitungsdienst soll regelmäßig nicht unter einem Jahre betragen.

Artikel 2.

Die Notare werden von Uns auf Lebenszeit ernannt.

Artikel 3.

Die Notare können wider ihren Willen nur aus den Gründen und unter den Formen wie Richter dauernd oder

zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle versetzt werden.

In dieser Beziehung finden auf die Notare die Bestimmungen der Artikel 22—63 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879 entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Die Notare haben ausschließlich Gebühren zu beziehen; auf Ruhegehalt haben sie keinen Anspruch.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung des Notariats haben die Notare sich alle daraus entstehenden Folgen ohne jeden Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen.

Artikel 5.

Amtskautionen haben die Notare nicht mehr zu stellen. Die gestellten Amtskautionen können sie unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten zurückziehen.

Artikel 6.

Der Geschäftskreis der Notare erstreckt sich gleichmäßig für Alle über die ganze Provinz Rheinhessen.

Außerhalb ihres Amtssitzes dürfen sie jedoch Amtsgeschäfte nur in folgenden Fällen vornehmen:

1) auf besonderes, in der aufzunehmenden Urkunde ausdrücklich anzuführendes Ersuchen der Betheiligten,

2) wenn der körperliche oder geistige Zustand eines Betheiligten die Vornahme der Verhandlung an seinem Aufenthaltsorte nothwendig macht,

3) wenn die Natur des Geschäfts dessen Erledigung an Ort und Stelle bedingt.

Die Abhaltung regelmäßig wiederkehrender Amtstage oder die Unterhaltung von Amtsstuben außerhalb des Amtssitzes ist den Notaren untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen das soeben erwähnte Verbot werden mit Geldstrafe und im Wiederholungsfalle nach einer zweiten Bestrafung innerhalb zehn Jahren mit Dienstentlassung bestraft.

II. Stellvertretung der Notare.

Artikel 7.

Das Gesetz, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 9. September 1874 bleibt mit den aus dem

gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Aenderungen, sowie mit der Aenderung, daß die in jenem Gesetze den Bezirksgerichten und den Staatsprokuratoren übertragenen Amtsverrichtungen auf das Landgericht der Provinz Rheinhessen und den Staatsanwalt bei diesem Gerichte übergehen, in Kraft.

III. Aufsicht und Disciplin.

Artikel 8.

Die allgemeine Oberaufsicht über die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch die Notare, sowie die Dienstaufsicht über die Notare steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

Unter dessen oberer Leitung steht das Recht der Aufsicht über die Notare dem Präsidenten des Landgerichts der Provinz Rheinhessen und dem Staatsanwalte bei diesem Gerichte zu.

Artikel 9.

Den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Behörden und Beamten stehen den Notaren gegenüber dieselben Befugnisse zu, welche durch Artikel 6 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879 den in diesem Artikel bezeichneten Behörden und Beamten den Richtern gegenüber eingeräumt sind.

Außerdem steht dem Präsidenten des Landgerichts die Befugniß zu, von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts durch einen Notar zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Zwangsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 0 Mark herbeizuführen.

Erachtet ein Notar sich durch eine nach Maßgabe des Satzes 2 gegen ihn ergangene Verfügung für beschwert, so ist er berechtigt, entweder Beschwerde bei dem Ministerium des Innern und der Justiz einzulegen oder die Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens zu beantragen. In der auf Grund des letzteren ergehenden Entscheidung ist zugleich über Aufrechthaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregel zu erkennen. Es kann in dem Disciplinarstrafverfahren auch auf Disciplinarstrafe erkannt werden.

Hat der Notar Beschwerde bei der oberen Aufsichtsbehörde eingelegt, so ist er mit dem Antrage auf Einleitung eines Disciplinarstrafverfahrens ausgeschlossen. Ebenso schließt

der Antrag auf Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens die Beschwerde aus.

Artikel 10.

Ein Notar, welcher
1) die Pflichten verletzt, die sein Amt ihm auferlegt,
2) durch sein Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf fordern, als unwürdig erweist,

hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

Artikel 11.

Die Disciplinarstrafen bestehen in
1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Amte.

Artikel 12.

Ordnungsstrafen sind:
1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldstrafen bis zu 3000 Mark.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Artikel 13.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1) in Strafversetzung.

Die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts hat sich auf den Ausspruch, ob die Strafversetzung zulässig sei oder nicht, zu beschränken.

2) in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels von Rechtswegen zu Folge.

Artikel 14.

Hat ein in Ruhestand getretener Notar sich während seines aktiven Amtsverhältnisses eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels zu erkennen.

Artikel 15.

Welche der in Artikel 12 und 13 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 6 Absatz 4 dieses Gesetzes, nach der größeren oder geringeren

Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeklagten zu bemessen.

Artikel 16.

Die Disciplinarstrafgerichtsbarkeit über die Notare wird in unterer Instanz durch das Landgericht der Provinz Rheinhessen, in oberer Instanz durch das Oberlandesgericht ausgeübt.

Die Erledigung der Disciplinarstrafsachen erfolgt durch die Disciplinarkammer des Landgerichts und den Disciplinarsenat des Oberlandesgerichts. Für die Besetzung beider ist der Artikel 18 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879 maßgebend. Bezüglich der Staatsanwaltschaft findet der Artikel 19 des soeben erwähnten Gesetzes Anwendung.

Artikel 17.

Das Disciplinarstrafverfahren richtet sich bei Ordnungsstrafen nach den Vorschriften der Artikel 20 und 21 und bei Entfernung aus dem Amte nach den Vorschriften der Artikel 22—56 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879.

Artikel 18.

Die Vorschriften der Artikel 8—17 finden auf die Amtsverweser der Notare entsprechende Anwendung. In dem Falle, wenn gegen einen Notar auf Strafversetzung oder Dienstentlassung zu erkennen wäre, ist dem Amtsverweser gegenüber die Entlassung von der Amtsverwesung auszusprechen.

IV. Amtsführung der Notare.

Artikel 19.

Die Notariatsurkunden müssen in Deutscher Sprache abgefaßt sein.

Artikel 20.

Sind die Betheiligten oder ist einer der Betheiligten der Deutschen Sprache nicht mächtig, so ist zu den Verhandlungen ein in der Form des § 191 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes durch den Notar zu beeidigender oder für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigter Dolmetscher beizuziehen.

Der Notar hat durch den Dolmetscher die Willensmeinung der Betheiligten zu ermitteln, alsdann seine Urkunde in der Deutschen Sprache aufzunehmen und sie den dieser Sprache Unkundigen durch den Dolmetscher in Uebersetzung mittheilen zu lassen.

Ist die Erklärung der Partei in der fremden Sprache schriftlich überreicht worden, so wird sie der Deutschen Urkunde beigeheftet und außer von den sonst zur Unterschrift heranzuziehenden Personen auch von dem Dolmetscher unterschrieben.

Auf Verlangen der Betheiligten oder eines derselben ist durch den Dolmetscher eine schriftliche, von dem Dolmetscher zu unterzeichnende Uebersetzung der Urkunde in die fremde Sprache zu fertigen und von dem Notare der Urkunde beizuheften.

Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Notar der fremden Sprache vollkommen mächtig ist und dies, sowie den Verzicht der Betheiligten auf die Zuziehung eines Dolmetschers ausdrücklich beurkundet.

Artikel 21.

Zur Aufnahme von Notariatsurkunden bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen, noch der eines zweiten Notars.

Ausgenommen sind nur:

1) Testamente,
2) Schenkungen unter Lebenden,
3) Schenkungen auf den Todesfall, namentlich unter Ehegatten,
4) Widerrufe von Testamenten und Schenkungen,
5) die Fälle, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Zuziehung von Zeugen vorschreibt.

Die Vorschrift des Artikels 11 des Gesetzes vom 25. ventôse XI (16. März 1803) über die Zuziehung von Identitätszeugen wird durch die in Absatz 1 getroffene Bestimmung nicht berührt.

Die Zeugen, beziehungsweise der zugezogene zweite Notar müssen nicht nur bei Vorlesung und Unterzeichnung der Urkunde, sondern auch bei Abgabe der für die Betheiligten bindenden Erklärungen anwesend sein.

Artikel 22.

Die Zeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig, Angehörige des Deutschen Reichs und im Genusse der bürgerlichen Rechte sein, auch unterschreiben können.

Ihre Perſon muß dem Notare bekannt oder in der durch Artikel 11 des Geſetzes vom 25 ventôse XI (16. März 1803) beſtimmten Form nachgewieſen ſein.

Als Identitätszeugen können jedoch auch Perſonen weiblichen Geſchlechts, ſowie Perſonen, welche mit den Betheiligten verwandt oder verſchwägert ſind, dienen.

Artikel 23.

Zur Aufnahme jeder Notariatsurkunde, in welcher ein Blinder eine Erklärung abgeben ſoll, müſſen Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden.

Artikel 24.

Das Gleiche gilt in Anſehung der über die Willenserklärungen Tauber oder Stummer aufzunehmenden Notariatsurkunden.

Artikel 25.

Einem Tauben oder Stummen, welcher leſen und ſchreiben kann, iſt die über ſeine Willenserklärung aufgenommene Urkunde zum Leſen und zur eigenhändigen Genehmigung des Inhalts vorzulegen.

Iſt ein Tauber oder Stummer des Leſens oder Schreibens unkundig, ſo iſt außer dem Zeugen eine Perſon ſeines Vertrauens, welche ſich mit ihm verſtändlich machen kann, beizuziehen. Die Vertrauensperſon muß mindeſtens 16 Jahre alt ſein und im Uebrigen die Eigenſchaften eines Urkundszeugen beſitzen. Sie darf jedoch weiblichen Geſchlechts, auch mit dem Tauben oder Stummen verwandt oder verſchwägert oder durch die Ehe verbunden ſein.

Der Notar darf die Willenserklärung des Tauben oder Stummen nur dann beurkunden, wenn ſowohl er, als die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar volle Gewißheit über den Inhalt der Erklärung erlangt haben.

Artikel 26.

Die Vorſchriften der Artikel 8 und 10 des Geſetzes vom 25. ventôse XI (16. März 1803) über die Unfähigkeit der Notare und der Zeugen bleiben unberührt.

Bei öffentlichen Verſteigerungen können auch Verwandte oder Verſchwägerte des Notars anſteigern.

Artikel 27.

Für die Formen der Notariatsurkunden sind die Vorschriften der Artikel 11—16 und Artikel 20 des in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Gesetzes fortwährend maßgebend. Die besonderen Strafandrohungen, welche die angeführten Artikel enthalten, treten jedoch außer Kraft.

Artikel 28.

Die besonderen Vorschriften des in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs über die Formen der Testamente bleiben durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unberührt, mit Ausnahme der Vorschrift, daß die Testamentszeugen Hessische Staatsangehörige sein müssen; an die Stelle dieses Erforderuisses tritt dasjenige der Reichsangehörigkeit.

Sobald der Notar Kenntniß von dem Ableben einer Person erhält, deren Testament vor ihm oder seinem Amtsvorgänger errichtet worden ist, hat er die im Testamente bedachten Personen von dem Bestehen des Testamentes in Kenntniß zu setzen.

Artikel 29.

Eine Notariatsurkunde hat die Kraft einer öffentlichen Urkunde nicht:

1) wenn ein rheinhessischer Notar außerhalb der Provinz Rheinhessen eine Urkunde aufgenommen hat;

2) wenn bei der Aufnahme einer Urkunde gegen eine der in Artikel 8, 10, 20 und 52 des Gesetzes vom 25. ventôse XI (16. März 1803), oder in Artikel 6 und 10 des Gesetzes, das Notariat betreffend, vom 9. September 1874 oder in Artikel 19 bis 25 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften gefehlt worden ist; inwiefern jedoch Verwandtschaft oder Verschwägerung der Zeugen mit einem Betheiligten der Urkunde die Kraft einer öffentlichen Urkunde ganz oder theilweise entzieht, soll das Gericht im einzelnen Falle nach Beurtheilung der Verhältnisse entscheiden;

3) wenn die Urkunde den Ort und Tag der Aufnahme, den Namen des Notars, die Vor- und Zunamen der Betheiligten, der Zeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetscher nicht angibt;

4) wenn der Urkunde die Unterschrift der Betheiligten, der Zeugen und des beziehungsweise der Notare, oder die Angabe, daß die Betheiligten schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, fehlt.

Inwiefern die Nichtbeobachtung anderer Vorschriften die Beweiskraft einer Notariatsurkunde ganz oder theilweise aufhebt oder vermindert, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

Artikel 30.

Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen durch die Notare sind ausschließlich die Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 maßgebend.

Artikel 31.

Zur Annahme von Depositen ist der Notar kraft seines Amtes nicht verpflichtet. Nimmt er gleichwohl in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes Depositen an, so hat er bezüglich deren Buchung, Bezeichnung, Aufbewahrung und Rückgabe die bestehenden oder zu erlassenden besonderen Anordnungen zu befolgen.

V. Aufbewahrung älterer Notariatsurkunden.

Artikel 32.

Die zu dem Archive eines aus dem Amte geschiedenen Notars gehörigen Notariatsurkunden sind, wenn die jüngste dieser Urkunden dreißig Jahre alt geworden ist, sammt den dazu gehörigen alphabetischen Registern auf öffentliche Kosten an das Landgericht der Provinz Rheinhessen zur Aufbewahrung abzuliefern.

Der Gerichtsschreiber des Landgerichts hat den Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschriften, sowie unter den gesetzlichen Voraussetzungen vollstreckbare Ausfertigungen von den bei dem Gerichte aufbewahrten Notariatsurkunden zu ertheilen und dafür die den Notaren zustehenden Aufsuchungs- und Ausfertigungsgebühren zu beziehen.

VI. Kosten- und Gebührenwesen.

Artikel 33.

Bei dem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann der Notar von dem Antragsteller einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuß verlangen.

Die Gebühren des Notars, sowie die nicht gedeckten Auslagen werden fällig, sobald die beantragte Amtshandlung beendigt ist.

Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Zeugnisse und Beglaubigungen, sowie Originalurkunden, wenn diese selbst auszuhändigen sind, ist der Notar erst nach Bezahlung seiner Auslagen und Gebühren auszuliefern verpflichtet.

Artikel 34.

Erhebt ein Betheiligter Widerspruch gegen die Kostenberechnung eines Notars, so sind, falls die Vermittlung der Notarskammer ohne Erfolg bleibt oder nicht angerufen wird, auf Grund des nach Vorschrift des § 5 der Verordnung, die Taxen und Gebühren der Notarien, Anwälte, Gerichtsboten, gerichtlichen Bewahrer und Experten in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 28. August 1827, ertheilten oder zu ertheilenden Auszugs aus dem Kostenregister des Notars die Kosten durch den Präsidenten des Landgerichts der Provinz Rheinhessen oder ein damit beauftragtes Mitglied dieses Gerichts zu prüfen und festzusetzen.

Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde statt, über welche das Landgericht entscheidet.

Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn die Betheiligten dem Notare die schuldigen Auslagen und Gebühren in Güte nicht bezahlen.

Der Kostenfestsetzungsbeschluß ist vollstreckbar. Derselbe begründet ein gerichtliches Unterpfandsrecht.

VII. Notarskammer.

Artikel 35.

Die Kammer der Notare der Provinz Rheinhessen besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern und hat ihren Amtssitz in Mainz.

Artikel 36.

Das Amt eines Vorsitzenden oder Mitglieds der Notarskammer ist ein Ehrenamt.

Artikel 37.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Notarskammer werden von den Notaren aus ihrer Mitte auf die Dauer

von zwei Jahren gewählt. Es findet jedoch in jedem Jahre eine theilweise Erneuerung der Kammer durch Ausscheiden von drei, beziehungsweise zwei durch Neuwahl zu ersetzenden Mitgliedern statt.

Zu diesem Zwecke scheiden mit Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Wahl drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder, die übrigen ein Jahr später aus.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Eine Ersatzwahl für den vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Vorsitzenden oder ein Mitglied der Kammer erfolgt für den Rest der Wahlperiode.

Artikel 38.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Notarskammer findet am 1. Oktober jeden Jahres oder, wenn dieser Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, am folgenden Tage in der Versammlung der Notare nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei der ersten am 1. Oktober 1879 vorzunehmenden Wahl führt der Präsident der dermaligen Notarskammer in Mainz den Vorsitz.

Ueber die Wahlhandlung ist ein von dem Vorsitzenden und einem durch die Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Artikel 39.

Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

Artikel 40.

Das Ergebniß der Wahlen ist dem Ministerium des Innern und der Justiz, dem Oberlandesgerichte und dem Ober-Staatsanwalte, dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen und dem Staatsanwalte bei diesem Gerichte mitzutheilen.

Artikel 41.

Der Notarskammer liegt ob:

1) die Vertretung der Interessen des Standes der Notare;

2) die Erstattung von Berichten, Uebersichten und Gutachten auf Verlangen der Justizverwaltung und ihrer Organe;

3) die Vermittlung von Streitigkeiten unter den Notaren auf Antrag eines Betheiligten;

4) auf Antrag die Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Notaren und deren Auftraggebern in Bezug auf die Amtsführung der Notare, insbesondere in Bezug auf Kostenrechnungen;

5) die Festsetzung der Beiträge der einzelnen Notare zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes;

6) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kasse und des etwaigen Vermögens der Gemeinschaft der Notare.

Artikel 42.

Die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder des Notariats betreffen, an die Regierung zu richten.

Artikel 43.

Zu einem Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens drei der schriftlich zur Sitzung einzuladenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Artikel 44.

Erläßt in den Fällen des Artikels 41 Nr. 3 und 4 der Vorsitzende an einen Notar die Aufforderung, der Kammer Auskunft zu ertheilen oder vor der Kammer zu erscheinen, so hat der Notar dieser Aufforderung Folge zu leisten, die verlangten Aufschlüsse zu geben, wie überhaupt allen zur Erreichung des Zwecks der Verhandlungen ergehenden Anordnungen nachzukommen.

Im Unterlassungsfalle kann die Befolgung der Auflage durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 300 Mark, welche die Kammer zu verhängen befugt ist, erzwungen werden. Der Straffestsetzung hat deren schriftliche Androhung vorauszugehen.

Gegen die Straffestsetzung findet Beschwerde statt.

Der Straffestsetzungsbeschluß ist vollstreckbar. Die Strafen fließen in die gemeinschaftliche Kasse der Notare.

Artikel 45.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Kammer steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu. Dasselbe entscheidet über Beschwerden gegen den Geschäftsbetrieb, insbesondere auch gegen Straffestsetzungen im Falle des vorhergehenden Artikels.

Artikel 46.

Der Vorsitzende hat alljährlich dem Ministerium des Innern und der Justiz einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer zu erstatten.

Artikel 47.

Auf Verlangen der Notarskammer haben die Notare Geschäftsübersichten, sowie andere Zusammenstellungen, welche mit ihrem Amte im Zusammenhange stehen, anzufertigen und vorzulegen, überhaupt alle Mittheilungen amtlicher Natur, welche ihnen angesonnen werden, zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben die Notare der Justizverwaltung und ihren Organen gegenüber, wenn diese unmittelbar ein Ansinnen der vorbezeichneten Art an sie stellen.

VIII. Schlußbestimmungen.

Artikel 48.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Artikel 49.

Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben:

1) die Artikel 4 Satz 2, Artikel 5, 6, 9, 17—19, 31—46, 50, 51, 53 und 62—69 des Gesetzes über die Organisation des Notariats vom 25. ventôse XI (16. März 1803), der Artikel 68 dieses Gesetzes jedoch nur unter dem Vorbehalte der Haftverbindlichkeit der Notare auf Grund der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften;

2) das arrêté vom 2. nivôse XII (24. Dezember 1803) über die Errichtung und Organisation der Notarskammern;

3) das Dekret vom 4. April 1806 über die Zeit der Wahl der Mitglieder der Notarskammern.

Außerdem treten mit jenem Zeitpunkte alle von den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes abweichenden, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehobenen Vorſchriften der Geſetze und Verordnungen über das Notariat in der Provinz Rheinheſſen außer Kraft.

Artikel 50.

Das Miniſterium des Innern und der Juſtiz iſt mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 11. Juni 1879.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Starck.

Sachregiſter

zu dem

Geſetze, das Notariat in der Provinz Rheinheſſen betreffend.

Die Zahlen bezeichnen die Artikel.

A.

Abgabe der für die Betheiligten bindenden Erklärungen 21.
Abhaltung regelmäßig wiederkehrender Amtstage 6.
Ablauf eines Jahres 37; — der Wahlperiode 37.
Ableben, Kenntniß van demſ. 28.
Abſchriften, beglaubigte 32, 33.
Aktives Amtsverhältniß 14.
Alphabetiſche Regiſter 32.
Amt, des Notars 3; — Verletzung der Pflichten, welche daſſelbe dem Natar auferlegt 10; — Entfernung aus demſ. 11, 13; — eines Vorſitzenden aber Mitglieds der Notarkammer 36.
Amtsführung der Natare IV. 19—31, 41.
Amtsgeſchäfte außerhalb des Amtsſitzes 6; — Herbeiführung der Erledigung durch Zwangsſtrafen 9; — ordnungswidrige Ausführung eines A. 9.
Amtshandlung, beantragte 33.
Amtskautionen, haben Notare nicht zu ſtellen 5; — können zurückgezogen werden 5.
Amtsſitz, Amtsgeſchäfte außerhalb desſelben 6; — Unterhaltung van Amtsſtuben außerhalb desſelben 6; — der Kammer der Notare in Mainz 35.
Amtsſtuben, Unterhaltung van A. außerhalb des Amtsſitzes 6.
Amtstage, regelmäß. wiederkehrende 6.
Amtsverhältniß, aktives 14.
Amtsverweſer 18.
Amtsverweſung, Entlaſſung von der A. 18.
Androhung, ſchriftliche 44.
Angabe, daß die Betheiligten ſchreibensunkundig aber zu ſchreiben verhindert ſind 29.
Angehörige des Deutſchen Reichs 22.
Angelegenheiten, gemeinſchaftliche 41.
Annahme van Depoſiten 31.
Anordnungen 44.
Anſpruch auf Ruhegehalt 4; — auf Entſchädigung 4.
Antrag auf Einleitung des Disciplinarſtrafverfahrens ſchließt die Beſchwerde aus 9; — auf Vornahme einer Handlung 33; — eines Betheiligten 41.
Anträge, welche das Intereſſe der Rechtspflege aber des Notariats betreffen 42.
Antragſteller 33.
Anweſenheit von mindeſtens 3 Mitgliedern 43.

Archiv eines aus dem Amte geſchiedenen Notars 32.
Arrêté vom 2. nivôse XII. (24. Dezember 1803) über die Errichtung und Organiſation der Notariatskammern iſt aufgehoben 49.
Aufbewahrung von Depoſiten 31; — älterer Notariatsurkunden V. 32.
Aufenthaltsort des Betheiligten 6.
Aufforderung an den Notar 44.
Aufhebung der im Aufſichtswege getroffenen Maßregel 9.
Auflage, Befolgung der A. 44.
Aufnahme, von Notariatsurkunden 21, 23; — von Urkunden, Tag der A. 29.
Aufrechthaltung der im Aufſichtswege getroffenen Maßregel 9.
Aufſchlüſſe, verlangte, der Notarskammer zu gebende 44.
Aufſicht, über den Geſchäftsbetrieb der Notarskammer 45; — Recht der A. 8; — und Disciplin III. 8—18.
Aufſichtsweg 9.
Aufſuchungsgebühren 32.
Auftraggeber 41.
Aufwand, Beſtreitung deſſ. 41.
Ausfertigungen 32, 33.
Ausfertigungsgebühren 32.
Ausführung eines Amtsgeſchäfts, ordnungswidrige 9.
Auskunft 44.
Auslagen, baare und nicht gedeckte 33; — ſchuldige 34.
Ausſcheiden von Mitgliedern der Kammer der Notare 37.
Auszüge 33; — aus dem Koſtenregiſter des Notars 34.

B.

Baare Auslagen 33.
Beamte 9.
Beantragte Amtshandlung 33.
Befolgung der Auflage 44.
Befugniſſe der mit der Aufſicht und Disciplin über die Notare betrauten Behörden und Beamten 9.
Beglaubigung, von Unterſchriften oder Handzeichen 30; — Beglaubigungen 33.
Behörde 9.
Beiträge, Feſtſetzung derſ. 41.
Berichte, Erſtattung von B. 41.
Beſchluß der Notarskammer, Erforderniſſe 43.
Beſchwerde an das Miniſterium des Innern und der Juſtiz 9; — findet gegen die Strafferſetzung ſtatt 44; — gegen den Geſchäftsbetrieb der Notarskammer 45.
Beſtrafung, zweite innerhalb zehn Jahren 6.
Beſtreitung des für gemeinſchaftliche Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes 41.
Betheiligte, Erſuchen derſelben 6; — körperlicher oder geiſtiger Zuſtand eines B. 6; — der deutſchen Sprache nicht mächtige B. 20; — Willensmeinung der B. 20; — — Verlangen der B. 20; — Verzicht derſ. auf Zuziehung eines Dolmetſchers 20; — Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft mit ſolchen 22, 29; — Vor- und Zuname der B. 29; — ſchreibensunkundige oder zu ſchreiben verhinderte B. 29; — Ertheilung beglaubigter Abſchriften an B. 32; — Widerſpruch derſelben gegen Koſtenberechnung 34; — Verfahren, wenn ſie Auslagen und Gebühren in Güte nicht bezahlen 34; — Antrag eines B. 41.
Beweiskraft einer Notariatsurkunde 29.
Bezahlung der Auslagen und Gebühren 33.
Bezeichnung der Depoſiten 31.
Bezirksgerichte 7.
Bindende Erklärungen 21.
Blinder, Erklärung eines B. 23.
Buchung von Depoſiten 31.
Bürgerliche Rechte 22.
Bürgerliches Geſetzbuch 28.

D.

Deckung der Auslagen 33.
Dekret vom 4. April 1806 über die Zeit der Wahl der Mitglieder der Notarskammern iſt aufgehoben 49.

Depoſiten, deren Annahme, Buchung, Bezeichnung, Aufbewahrung und Rückgabe 31.
Deutſche Civilprozeß- und Konkurs-Ordnung, Ausführung derſ. 30.
Deutſche Sprache, Notariatsurkunden müſſen in derſelben abgefaßt ſein 19.
Deutſches Gerichtsverfaſſungsgeſetz 20, 48.
Dienſtaufſicht über die Notare 8.
Dienſtentlaſſung 6; Entfernung aus dem Amte kann in D. beſtehen 13; — hat den Verluſt des Titels von Rechtswegen zur Folge 13; — an Stelle der D. auf Verluſt des Titels zu erkennen 14; — 18.
Dienſtvergehen 14; — größere oder geringere Erheblichkeit derſelben 15.
Disciplinarbeſtrafung 10.
Disciplinarkammer des Landgerichts 16.
Disciplinarſenat des Oberlandesgerichts 16.
Disciplinarſtrafe, auf dieſelbe kann in dem Disciplinarſtrafverfahren erkannt werden 9; — beſtehen in Ordnungsſtrafen und in Entfernung aus dem Amte 11.
Disciplinarſtrafgericht, Entſcheidung deſſ. hat ſich auf den Ausſpruch, ob Strafverſetzung zuläſſig oder nicht, zu beſchränken 13.
Disciplinarſtrafgerichtsbarkeit, wird durch das Landgericht der Provinz Rheinheſſen reſp. das Oberlandesgericht ausgeübt 16.
Disciplinarſtrafverfahren, Einleitung eines D. 9; — Entſcheidung auf Grund des letzteren 9; — Antrag auf Einleitung eines ſolchen 9; — richtet ſich bei Ordnungsſtrafen nach Vorſchriften dieſes und des Geſetzes, die Rechtsverhältniſſe der Richter betr. 17.
Dolmetſcher, Zuziehung deſſ. 20; — Vor- und Zuname deſſ. 29.

E.

Ehe 25.
Ehegatten, Schenkungen unter E. 21.
Ehrenamt, das eines Vorſitzenden und Mitgliedes der Notarskammer 36.
Eigenhändige Genehmigung des Inhalts einer Urkunde 25.
Eigenſchaften eines Urkundszeugen 25.
Einleitung eines Disciplinarſtrafverfahrens 9.
Einrichtung des Notariats, Veränderung in derſelben 4.
Entfernung aus dem Amte 11, 13.
Entlaſſung von der Amtsverweſung 18.
Entſcheidung auf Grund des Disciplinarſtrafverfahrens 9; — des Disciplinarſtrafgerichts 13.
Erheblichkeit, größere oder geringere des Dienſtvergehens 15.
Erklärung der Partei in der fremden Sprache 20; — bindende E. 21; — eines Blinden 23; — eines Tauben oder Stummen 25.
Erledigung des Geſchäfts an Ort u. Stelle 6.
Ernennung zum Notar 1, 2.
Erneuerung der Kammer der Notare 37.
Erſatzwahl für einen vor Ablauf der Wahlperiode ausſcheidenden Vorſitzenden oder ein Mitglied der Notarskammer 37.
Erſtattung von Berichten, Ueberſichten und Gutachten auf Verlangen der Juſtizverwaltung 41.

F.

Fähigkeit zum Richteramte 1.
Feiertag, geſetzlicher 38.
Feſtſetzungsbeſchluß, ſofortige Beſchwerde gegen denſelben findet ſtatt 34.
Feſtſetzung der Beiträge 41.
Form, Nachweiſung der Perſon eines Zeugen in der durch das Geſetz vom 25. ventôse XI beſtimmten F. 22; — der Notariatsurkunden 27; — der Teſtamente 28.

G.

Gebühren, die Notare haben ausſchließlich ſolche zu beziehen 4; — Fälligwerden derſ. 33; — Verfahren, wenn ſie nicht in Güte bezahlt werden 34.
Geiſtiger Zuſtand eines Betheiligten 6.
Geldſtrafen 6; — bis zu 3000 M. 12; — kann mit Verweis verbunden werden 12; — bis zum Geſammtbetrage von 300 M. 44.
Gemeinſchaft der Notare 41.
Gemeinſchaftliche Angelegenheiten 41; — Kaſſe 41.
Genehmigung des Inhalts einer Urkunde 25.
Genuß der bürgerlichen Rechte 22.
Gericht 29.
Gerichtliches Unterpfandsrecht 34.
Gerichtsbarkeit, nichtſtreitige 8.
Gerichtsſchreiber des Landgerichts 32.
Gerichtsverfaſſungsgeſetz 20, 48.
Geſchäftsbetrieb der Notarskammer, Aufſicht über denſelben 45.
Geſchäftskreis der Notare 6.
Geſchäftsüberſichten 47.
Geſchlecht, männliches 22; — weibliches 22, 25.
Geſetz, das Notariat in der Provinz Rheinheſſen betr., vom 9. September 1874 7; — die Rechtsverhältniſſe der Richter betr., vom 31. Mai 1879 3, 9, 16, 17; — vom 25. ventôse XI (16. März 1803) 21, 22, 26, 27, 29, 49.
Geſetze und Verordnungen über das Notariat, deren Außerkrafttreten 49.
Geſetzlicher Feiertag 38.
Gewißheit über den Inhalt der Erklärung eines Tauben oder Stummen 25.
Gutachten, Erſtattung von G. 41.

H.

Handzeichen, Beglaubigung von H. 30.
Heſſiſche Staatsangehörige 28.

J.

Jahr, Vorbereitungsdienſt ſoll regelmäßig nicht unter einem Jahre betragen 1; — Beſtrafung, zweite innerhalb 10 Jahren 6; — Vertrauensperſon muß mindeſtens 16 Jahre alt ſein 25; — dreißig Jahre alte Urkunde 32; — Wahlen der Vorſitzenden und Mitglieder der Notarskammer auf die Dauer von zwei Jahren 37; — theilweiſe Erneuerung in jedem Jahre 37.
Identitätszeugen, Zuziehung von J. 21; — wer als J. dienen kann 22.
Inhalt, einer Urkunde 25; — der Erklärung eines Tauben oder Stummen 25.
Intereſſe der Rechtspflege 42; — des Notariats 42.
Intereſſen des Standes der Notare, Vertretung derſ. 41.
Juſtizverwaltung 41, 47.

K.

Kaſſe, gemeinſchaftliche, Verwaltung derſ. 41.
Kenntniß von dem Ableben einer Perſon 28.
Körperlicher Zuſtand eines Betheiligten 6.
Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß, iſt vollſtreckbar und begründet ein gerichtliches Unterpfandsrecht 34.
Koſten, öffentliche 32; — durch den Landgerichtspräſidenten zu prüfen 34.
Koſten- und Gebührenweſen VI. 33, 34.
Koſtenberechnung eines Notars 34, 41.
Koſtenregiſter 34.
Kraft einer öffentlichen Urkunde 29.

L.

Landgericht der Provinz Rheinheſſen 7; — Präſident desſelben 8; — übt die Disciplinarſtrafgerichtsbarkeit aus 16; — Aufbewahrung älterer Notariatsurkunden durch dasſelbe 32; — Gerichtsſchreiber deſſ. 32; — Präſident hat Koſten zu prüfen 34; — entſcheidet über Beſchwerde gegen Feſtſetzungsbeſchluß 34; — Ergebniß der Wahlen der Notarskammer iſt dem Landgerichte mitzutheilen 40.
Lebende, Schenkungen unter 21.
Lebenszeit, Notare werden auf ſolche ernannt 2.

M.

Mainz, Amtsſitz der Kammer der Notare der Provinz Rheinheſſen 35.
Mark, Zwangsſtrafen bis zum Geſammtbetrage von 100 M. 9; — Geldſtrafen bis zu 3000 M. 12; — bis zum Geſammtbetrage von 300 M. 44.
Maßregel, im Aufſichtswege getroffene 9.
Miniſterium des Innern und der Juſtiz hat die Oberaufſicht über Verwaltung der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit durch die Notare und die Dienſtaufſicht über dieſelben 8; — Einlegung der Beſchwerde gegen eine Strafverfügung des Landgerichtspräſidenten 9; — Ergebniß der Wahlen der Notarskammer iſt demſelben mitzutheilen 40; — hat die Aufſicht über den Geſchäftsbetrieb der Notarskammer 45; — alljährlich hat der Vorſitzende der Notarskammer Bericht an dasſelbe zu erſtatten 46; — iſt mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt 50.
Mitglieder der Kammer der Notare 35—38, 43.
Mittheilungen amtlicher Natur 47.

N.

Natur des Geſchäfts, Bedingung der Erledigung desſelben an Ort und Stelle 6.
Nichtſtreitige Gerichtsbarkeit, Verwaltung derſ. 8.
Nivôse, Arrêté vom 2. niv. XII (24. Dezember 1803) über die Errichtung und Organiſation der Notarskammern iſt aufgehoben 49.
Notare, Ernennung 1; — Ernennung auf Lebenszeit 2; — Enthebung oder Verſetzung an eine andere Stelle 3; — Gebühren 4, 33; — haben keinen Anſpruch auf Ruhegehalt 4; — haben keinen Anſpruch auf Entſchädigung bei Veränderungen in der Einrichtung des Notariats 4; — deren Amtskautionen 5; — deren Geſchäftskreis 6; — deren Stellvertretung 7; — allgemeine Oberaufſicht über dieſelben 9; — Disciplinarſtrafverfahren 17; — Disciplinarangelegenheiten (Strafen, Verfahren, Gerichtsbarkeit) 9—11, 13, 16, 17; Disciplinargerichtsbarkeit 16; — Ordnungsſtrafen 12; — Entfernung aus dem Amte 13; — Dienſtentlaſſung 13, 14; — in den Ruheſtand getretener N. 14; — Strafverſetzung 18; — haben den Dolmetſcher zu beeidigen 20; — zweiter 21; — Beurkundung der Willenserklärung durch N. 25; — Teſtamentserrichtung durch N. 25; — Verwandte oder Verſchwägerte des N. 26; — Beglaubigung von Unterſchriften od. Handzeichen durch N. 30; — Annahme von Depoſiten 31; — Archiv eines aus dem Amte geſchiedenen N. 32; — Auslagen 33; — Koſten- und Gebührenweſen 33, 34; — Koſtenberechnung, Widerſpruch gegen dieſelbe 34; — Kammer der N. 35—39, 41—45, 47.
Notariat, Veränderuug in der Einrichtung 4; — Geſetz über dasſelbe vom 9. September 1874 7.
Notariatsurkunden, müſſen deutſch abgefaßt ſein 19; — Aufnahme von N. 21, 23; über die Willens-

erklärungen Tauber oder Stummer 24; — Formen derſ. 27; — Fälle, in welchen ſie die Kraft einer öffentlichen Urkunde nicht hat 29; — deren Beweiskraft 29; — zu dem Archive eines aus dem Amte geſchiedenen Notars gehörige 32; — an das Gericht zur Aufbewahrung abzuliefernde 32.
Notarskammer 34, VII. 35—47.

O.

Oberaufſicht, allgemeine über die Verwaltung der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit durch die Notare 8.
Oberlandesgericht, Ausübung der Disciplinarſtrafgerichtsbarkeit 16; — Disciplinarſenat des O. 16; Ergebniß der Wahlen der Notarskammer iſt demſelben mitzutheilen 40.
Ober-Staatsanwalt, Ergebniß der Wahlen der Notarskammer iſt demſelben mitzutheilen 40.
Oeffentliche Verſteigerungen 26.
Oeffentliche Urkunde, Kraft einer 29.
Oktober 1., Wahlen der Notarskammer finden an demſelben ſtatt 38.
Ordnungsſtrafen ſind Warnung, Verweis und Geldſtrafen 12; — Disciplinarſtrafverfahren bei O. 17.
Organe der Juſtizverwaltung 41, 47.
Originalurkunden 33.
Ort und Tag der Aufnahme der Urkunde 29.

P.

Partei, Erklärung derſelben in der fremden Sprache 20; — Verzicht derſelben auf Zuziehung eines Dolmetſchers 20.
Perſonen, zur Unterſchrift heranzuziehende 20; — der Zeugen muß dem Notare bekannt oder in beſtimmter Form nachgewieſen ſein 22; — weiblichen Geſchlechts als Identitätszeugen zuläſſig 22; — des Vertrauens eines Tauben oder Stummen 25; — Ableben einer P. 28.
Präſident, des Landgerichts der Provinz Rheinheſſen 8, 9, 34; — der dermaligen Notarskammer in Mainz 38.
Protokoll 38, 43.

R.

Rechte, bürgerliche, Genuß derſelben 22.
Rechtspflege, Intereſſe derſ. 42.
Rechtsverhältniſſe und Geſchäftskreis der Notare I. 1—6.
Rechtsverhältniſſe der Richter, Geſetz vom 31. Mai 1879, 3, 9, 16, 17.
Regierung 42.
Regiſter, alphabetiſche 32
Reichsangehörigkeit, tritt an die Stelle des Erforderniſſes der heſſiſchen Staatsangehörigkeit 28.
Reſt der Wahlperiode 37.
Rheinheſſen, Vorſchriften des dort geltenden bürgerlichen Geſetzbuchs 28; — außerhalb aufgenommene Urkunde 29.
Richter, Rechtsverhältniſſe derſ., Geſetz vom 31. Mai 1879, 3, 9, 16, 17.
Richteramt, Fähigkeit zum R. 1.
Rückgabe von Depoſiten 31.
Ruhegehalt, Notare haben keinen Anſpruch darauf 4.
Ruheſtand 14.

S.

Schenkungen unter Lebenden 21; — auf den Todesfall 21; — unter Ehegatten 21.
Schlußbeſtimmungen VIII. 48—50.
Schriftführer 38, 39, 43.
Sonntag 38.
Sprache, deutſche, Notariatsurkunden müſſen in derſelben abgefaßt ſein 19; — Verfahren, wenn Betheiligte derſelben nicht mächtig 20; — fremde 20.
Staatsangehörige, heſſiſche 28.

Staatsanwalt, bei dem Landgerichte der Provinz Rheinheſſen 7, 8, 40.
Staatsanwaltſchaft, Anwendbarkeit des Art. 19 des Geſetzes, die Rechtsverhältniſſe der Richter betr. 16.
Staatsprokuratoren 7.
Stand der Notare, Vertretung der Intereſſen 41.
Stellvertretung der Notare II. 7.
Stimmengleichheit 38, 43.
Stimmenmehrheit, abſolute 38, 43.
Strafandrohungen, beſondere, in dem Geſetze vom 25. ventôse XI. enthaltene, treten außer Kraft 27.
Straffeſtſetzung 44, 45.
Straffeſtſetzungsbeſchluß, iſt vollſtreckbar 44.
Strafverſetzung, 13, 18.
Streitigkeiten unter den Notaren, Vermittlung von St. 41.
Strafen, Ordnungsſtrafen und Entfernung aus dem Amte, welche anzuwenden iſt 15; — fließen in die gemeinſchaftliche Kaſſe der Notare 44.
Stumme, Willenserklärung von St. 24, 25.

T.

Tag der Aufnahme der Urkunde 29.
Taube, Willenserklärungen von T. 24, 25.
Taxen und Gebühren der Notarien, Anwälte, Gerichtsboten, gerichtlichen Bewahrer und Experten in der Provinz Rheinheſſen, Verordnung vom 28. Auguſt 1827, 34.
Teſtamente 21; — Formen derſ. 28; — vor dem Notare oder ſeinem Amtsvorgänger errichtetes 28; — darin Bedachte von dem Beſtehen in Kenntniß zu ſetzen 28.
Teſtamentszeugen, Aufhebung der Vorſchrift, daß dieſelben heſſiſche Staats-Angehörige ſein müſſen 28.
Theilweiſe Erneuerung der Kammer der Notare 37.
Todesfall, Schenkungen auf den T. 21.

U.

Ueberzeugung, freie, des Gerichts 29.
Ueberſetzung 20.
Ueberſichten, Erſtattung von U. 41.
Uebertragungen, Vornahme ſolcher durch einen Dolmetſcher 20.
Unfähigkeit der Notare und der Zeugen 26.
Unkundige, der deutſchen Sprache 20.
Unterpfandsrecht, gerichtliches aus dem Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß 34.
Unterſchrift, zu derſelben heranzuziehende Perſonen 20; — der Betheiligten 29; — der Zeugen 29; — der Notare 29; — Beglaubigung von U. 30.
Unterzeichnung der Urkunde 21.
Urkunde, aufzunehmende 6; — in deutſch. Sprache abzufaſſen reſp. aufzunehmen 19, 20; — Unterzeichnung derſ. 21; — über die Willenserklärung eines Tauben od. Stummen aufgenommene 25; — Kraft einer öffentlichen 29; — außerhalb der Provinz Rheinheſſen aufgenommene 29; — Tag der Aufnahme der U. 29; mangelnde Unterſchrift 29; — Fehlen der Angabe, daß die Betheiligten ſchreibensunkundig oder zu ſchreiben verhindert ſind 29.
Urkundszeugen, Eigenſchaften eines U. 25.

V.

Ventôse, Geſetz vom 25. V. XI (16. März 1803) 21, 22, 26, 27, 29, 49.
Veränderung in der Einrichtung des Notariats 4.
Verfahren, wenn Betheiligte dem Notare ſchuldige Auslagen und Gebühren in Güte nicht zahlen 34.
Verhandlung, Vornahme derſ. an dem Aufenthaltsorte des Betheiligten 6; — wenn Betheiligte der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind 20.

Verhandlungen 44.
Verhalten in und außer dem Amte 10; — geſammtes des Angeklagten 15.
Verlangen der Betheiligten 20.
Vermittlung von Streitigkeiten 41; — der Notarskammer 34.
Vermögen der Gemeinſchaft der Notare 41.
Verordnung, die Taxen der Notarien ꝛc. betr., vom 28. Auguſt 1827 34.
Verſammlung der Notare 38.
Verſchwägerte des Notars 26.
Verſchwägerung der Zeugen mit einem Betheiligten 29.
Verſteigerungen, öffentliche 26.
Vertrauensperſon eines Tauben oder Stummen 25; — muß mindeſtens 16 Jahre alt ſein 25; — Vor- und Zuname der V. 29.
Vertretung der Intereſſen des Standes der Notare 41.
Verwaltung der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit 8.
Verwandte des Notars 26.
Verwandtſchaft der Zeugen mit einem Betheiligten 29.
Verweis 12.
Verzicht auf Zuziehung eines Dolmetſchers 20.
Vorbereitungsdienſt bei einem Notar 1.
Vorleſung und Unterzeichnung der Urkunde 21.
Vornahme der Verhandlung an dem Aufenthaltsorte des Betheiligten 6.
Vornamen der Betheiligten 29; — der Zeugen 29; — der Vertrauensperſonen 29; — der Dolmetſcher 29.
Vorſitzender der Kammer der Notare 35, 36, 37, 38, 39, 44, 46.
Vorſchuß, hinreichender, zur Deckung der Auslagen 33.
Vorſtellungen und Anträge 42.

W.

Wahlen des Vorſitzenden, der Mitglieder, des ſtellvertretenden Vorſitzenden, des Schriftführers und des ſtellvertretenden Schriftführers der Notarskammer 37, 38, 39; — Ergebniß der Wahlen dem Miniſterium des Innern, dem O.-L.-G. ꝛc. mitzutheilen 40.
Wahlperiode, Ablauf und Reſt derſ. 37.
Warnung 12.
Widerrufe von Teſtamenten und Schenkungen 21.
Widerſpruch gegen die Koſtenberechnung eines Notars 34.
Willenserklärung Tauber oder Stummer 24, 25.
Willensmeinung der Betheiligten 20.

Z.

Zeugen, Zuziehung von Z. 21, 23; — Erforderniſſe eines Z. 22; — Unfähigkeit von Z. 26; — Verwandtſchaft oder Verſchwägerung deſſ. mit einem Betheiligten 29; Vor- und Zunamen deſſ. 29; — Unterſchrift deſſ. 29.
Zeugniſſe 33.
Zunamen der Betheiligten 29; — der Zeugen 29; — der Vertrauensperſonen 29; — der Dolmetſcher 29.
Zuſammenſtellungen 47.
Zuſtand, körperlicher oder geiſtiger eines Betheiligten 6.
Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, außerhalb des Amtsſitzes Amtstage abzuhalten und Amtsſtuben zu unterhalten 6.
Zuziehung eines Dolmetſchers 20; — von Zeugen 21; — von Identitätszeugen 21; — von Zeugen, wenn ein Blinder eine Erklärung abgeben ſoll 23.

Materialien zu dem Gesetz

die

Ausführung

des

Deutschen Gerichtskostengesetzes

und der

Deutschen Gebührenordnungen

für

Gerichtsvollzieher

und für

Zeugen und Sachverständige

betreffend.

I.

Gesetz-Entwurf,

die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 und der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Gerichtskosten.

I. Kosten im Verfahren vor besonderen Gerichten und in besonderem Verfahren.

Artikel 1.

In den Rechtssachen, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, findet,

soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind, das Deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 entsprechende Anwendung.

II. Kosten in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Artikel 2.

In den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit finden die §§. 4 bis 6, 7 Absatz 2, 9, 10, 12 bis 14, 16, 17, 79 bis 81, 84 bis 92 und 97 des Deutschen Gerichtskostengesetzes insoweit entsprechende Anwendung, als nicht im Wege des Gesetzes oder der Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die Festsetzung des Werths (§. 16 des Gerichtskostengesetzes) kann noch nach beendigtem Verfahren geändert werden.

Artikel 3.

In der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit kommen, außer den baaren Auslagen, Stempel, beziehungsweise Gebühren zur Erhebung.

Die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltende Stempel- und Tax-Ordnung vom 27. August 1822 nebst ihren Zusätzen, Erläuterungen und Abänderungen ist aufgehoben.

Die in der Provinz Rheinhessen geltenden Bestimmungen über Dimensionsstempel und Einregistrirungsgebühr treten außer Kraft.

III. Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

Artikel 4.

In den gerichtlichen Angelegenheiten, welche nicht nach Maßgabe der Deutschen Prozeßordnungen zu behandeln sind, kann das Gericht, soweit nicht ausdrückliche Vorschriften entgegenstehen, von Erhebung eines Gebührenvorschusses

(§. 81 des Gerichtskostengesetzes), sowie von Erhebung eines Vorschusses zur Deckung baarer Auslagen (§. 84 desselben Gesetzes) aus besonderen Gründen Abstand nehmen.

Ausländer haben den Gebührenvorschuß (§. 81 und 85 des Gerichtskostengesetzes) in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur in einfachem Betrage zu leisten.

Artikel 5.

In den im Absatz 1 des vorigen Artikels bezeichneten Angelegenheiten werden Gerichtsgebühren nach beendigtem Geschäfte, baare Auslagen nach ihrer Entstehung, Stempelbeträge bei Errichtung der stempelpflichtigen Urkunde fällig.

Artikel 6.

In Verfahren von längerer Dauer kann das Gericht Abschlagszahlungen auf die Gerichtsgebühren erheben.

Artikel 7.

In Vormundschaftssachen sind die Gebühren bei der periodischen Rechnungsablage oder, wenn eine andere gebührenpflichtige Verhandlung stattfindet, nach Erledigung dieser Verhandlung zu erheben.

Artikel 8.

Im Falle einer gerichtlich angeordneten Güterpflege sind die Gerichtskosten nach Erledigung der kostenpflichtigen Handlung aus dem der Güterpflege unterliegenden Vermögen zu erheben.

IV. Ansatz, Erhebung und Beitreibung der Kosten.

Artikel 9.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen geschieht bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig ist, wenn auch die Gebühren und Auslagen bei einem er-

suchten Gerichte entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gerichte anhängig war.

Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

Artikel 10.

Die Festsetzung und Verwendung des tarifmäßigen Stempels wird von der Behörde wahrgenommen, bei welcher die stempelpflichtige Urkunde errichtet wird.

Die Errichtung der Urkunde darf von der Vorauszahlung des Stempels abhängig gemacht werden.

Artikel 11.

Gegen die Entscheidungen der Gerichte in Betreff der Stempelerhebung findet Beschwerde im Instanzenzuge, und gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet Beschwerde an das Ministerium des Innern und der Justiz statt.

Das Ministerium des Innern und der Justiz kann einen unrichtigen Stempelansatz schon von Amtswegen berichtigen.

Artikel 12.

Die zwangsweise Beitreibung der Gerichtskosten, sowie der etwaigen an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder Empfänger von Transportkosten zu viel bezahlten Beträge erfolgt auf Grund eines von dem Gerichte vollstreckbar erklärten Verzeichnisses nach Maßgabe der Steuerexecutionsordnung vom 2. März 1820.

Wenn alle übrigen Executionsmittel erfolglos geblieben sind, kann mit Genehmigung der Justizverwaltung Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners stattfinden.

Die Bestimmung des Artikels 7 Absatz 2 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend, bleibt unberührt.

Artikel 13.

Das Nähere über Anſatz, Erhebung und Beitreibung der Gerichtskoſten wird im Verordnungswege beſtimmt.

V. Koſtenfreiheit und einſtweilige Befreiung von der Koſtenzahlung.

Artikel 14.

Inwieweit einzelne Angelegenheiten koſtenfrei zu behandeln ſind, bemißt ſich nach den beſonderen Anordnungen, welche hierüber getroffen ſind oder von dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz in der Folge getroffen werden.

Koſtenfrei ſind insbeſondere alle Geſchäfte, welche im Intereſſe der Dienſtaufſicht oder des Geſchäftsbetriebs oder auf Erſuchen von Verwaltungsbehörden in öffentlichem Intereſſe vorgenommen werden.

Artikel 15.

Von Zahlung der Gebühren und des Stempels ſind befreit:

1) das Reich;
2) die Großherzogliche Cabinets- und Hof-Kaſſe;
3) das Großherzogliche Familieneigenthum, der Staat und ſtaatliche Anſtalten;
4) milde Stiftungen, welche die Eigenſchaft juriſtiſcher Perſonen haben (pia corpora), wenn ihre gewöhnlichen Einnahmen ihre gewöhnlichen Ausgaben nicht überſchreiten;
5) Gemeinden in Angelegenheiten der Armenpflege.

Die Befreiung beſchränkt ſich auf die dem Befreiten nach Geſetz oder Herkommen zur Laſt fallenden Beträge und findet keine Anwendung auf Beträge, zu deren Entrichtung der Befreite ſich Dritten gegenüber vertragsmäßig verpflichtet.

Artikel 16.

In Vormundſchaften über minderjährige, wahnſinnige, geiſtes- oder altersſchwache, kranke, gebrechliche, taube und

stumme Personen sind Gerichtskosten, welche durch Ausübung der Vormundschaft und Obervormundschaft entstehen, nicht zu erheben, wenn das der vormundschaftlichen Verwaltung unterliegende Bruttovermögen unter 1000 Mark beträgt.

Artikel 17.

In dem Verfahren vor besonderen Gerichten und in den besonderen Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über das Armenrecht entsprechende Anwendung.

VI. Kosten der Rechtshülfe.

Artikel 18.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht hessischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, kann das Ministerium des Innern und der Justiz eine besondere Gebühr bestimmen, wenn eine gleiche Bestimmung in dem Staatsgebiete des ersuchenden Gerichts getroffen ist und keine Vereinbarung entgegensteht.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Artikel 19.

In Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, sind Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, welche sie nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen ausführen, nach Maßgabe der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 zu erheben.

Artikel 20.

Insoweit den Gerichtsvollziehern noch andere Geschäfte zugewiesen sind oder zugewiesen werden, insbesondere insofern dieselben mit solchen Zustellungen beauftragt werden, für

deren Nachweis einfachere Formen zugelassen sind, bestimmen sich ihre Gebühren nach den Vorschriften, welche darüber erlassen sind oder im Verordnungswege erlassen werden.

Artikel 21.

Auf die im vorigen Artikel bezeichneten Gebühren finden die §§. 12 bis 23 und der Vorbehalt des §. 24 Absatz 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

Artikel 22.

Zu den baaren Auslagen, welche dem Gerichtsvollzieher zu vergüten sind, gehören auch die erforderlichen Stempel.

Dritter Abschnitt.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Artikel 23.

In den gerichtlichen Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

Artikel 24.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtskostengesetze und den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige in Kraft.

Soweit einzelne Rechtssachen noch nach diesem Zeitpunkte im bisherigen Verfahren zu erledigen sind, erfolgt

die Erhebung der Gerichtskosten in diesen Sachen nach den bisherigen Vorschriften.

Die Bestimmungen des Artikel . . des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung werden hierdurch nicht berührt.

Urkundlich ꝛc.

Darmstadt, den ten

II.

Motive

zu dem Gesetz-Entwurfe, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 umfaßt nur das nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit einzuhaltende Verfahren und auch dieses nur, soweit es vor die ordentlichen Gerichte gehört. Hierdurch ergibt sich für die Landesgesetzgebung die Aufgabe, Bestimmungen zu treffen über die Kosten in Verfahren vor besonderen Gerichten und über die Kosten in besonderem Verfahren. Außerdem ist dieselbe veranlaßt, das Kostenwesen im Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in thunlichstem Anschluß an das erwähnte Reichsgesetz und das demselben zu Grunde liegende System der Bauschgebühr umfassend und möglichst gleich-

förmig für die drei Provinzen des Großherzogthums zu regeln. Endlich ist Veranlassung gegeben zur Regelung derjenigen Punkte, welche das Gerichtskostengesetz in Bezug auf alle gerichtlichen Angelegenheiten für die Landesgesetzgebung offen gelassen hat, insbesondere zur Regelung der Frage über die Art der Erhebung der Kosten. Dazu kommt dann noch, daß auch hinsichtlich der Gebühren der Gerichtsvollzieher und der Zeugen und Sachverständigen in Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, Bestimmungen zu treffen sind, welche sich anschließen an die Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 24. und 30. Juni 1878.

Die hiernach vorzunehmende Regulirung des Kosten- und Gebührenwesens würde nun schon in der Frage des Grenzgebiets der gesetzlichen und der verordnungsmäßigen Regelung Schwierigkeit bereiten, wäre nicht in dieser Beziehung der Weg geebnet durch die Beschlüsse der Ständekammern zu den Gesetzesentwürfen:

> „die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und der Deutschen Konkursordnung betreffend“ und „das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend,“

indem nach diesen Beschlüssen folgende Bestimmungen in den demnächst zu publicirenden Gesetzen Aufnahme finden werden:

1) Art. 180 des Gesetzentwurfs, die Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

„Die Kosten des Verfahrens der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und des bezüglichen Vertheilungsverfahrens sollen im Anschluß an die Reichsgebührengesetze durch Verordnung geregelt werden. Das Nämliche gilt von andern Kostenregulirungen, welche durch gegenwärtiges Gesetz nothwendig werden könnten.“

2) Artikel 35 des Gesetzentwurfs, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betr.

„Das Kostenwesen in nichtstreitigen Sachen wird durch Verordnung geregelt.“

Hiernach können (wie auch in ähnlichen Fällen früher schon geschehen ist — vergl. z. B. die Verordnung vom 1. März 1859 über die Erhöhung der Stempel für Mahnzettel, Zahlbefehle und Grundbuchsauszüge in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Verordnung von gleichem Datum über die Erhöhung der Einregistrirungsgebühren in der Provinz Rheinhessen und die Verordnung vom 28. Januar 1868 über den Gradationsstempel in den diesseitigen Provinzen) auf Grund der ständischen Zustimmung alle näheren Bestimmungen über das Kostenwesen im Verordnungswege getroffen werden und kann sich der vorliegende Gesetzentwurf auf eine Feststellung der Grundzüge und leitenden Gedanken dieser verordnungsmäßigen Regelung beschränken.

Der Entwurf ist in vier Abschnitte getheilt. Der erste Abschnitt behandelt die Gerichtskosten, der zweite die Gebühren der Gerichtsvollzieher, der dritte die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, der vierte enthält eine gemeinschaftliche Schlußbestimmung.

Im ersten Abschnitt sind die einzelnen Materien durch besondere Aufschriften unter dem Vordrucke römischer Ziffern herausgehoben.

Erster Abschnitt.

Gerichtskosten.

I. Kosten im Verfahren vor besonderen Gerichten und in besonderem Verfahren.

Zu Artikel 1.

Als besondere Gerichte (§. 13 und 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §§. 3, 5 und 7 des Einführungsgesetzes zu demselben) werden im Großherzogthum Hessen vorkommen:

1) die Rheinschifffahrtsgerichte (§. 14, Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes), deren Funktionen, wenn nicht von den Rheinuferstaaten die von Baden beantragte Aufhebung beschlossen wird, durch Verordnung den Amtsgerichten oder

einem Amtsrichter in Mainz und dem Landgerichte für die Provinz Rheinhessen übertragen werden sollen.

Motive zum Gesetze, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, Seite 19; Art. 155 des Gesetzentwurfs, die Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend.

2) die Austräge der Standesherren in Strafsachen.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, §. 7,

Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, Artikel 9,

Gesetz vom 18. Juli 1858 über die Rechtsverhältnisse der Standesherren, Artikel 12.

Dazu kommt noch:

3) die besondere Gerichtsbarkeit, welche dem Oberlandesgerichte in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses wird übertragen werden.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, §. 5,

Gesetzentwurf, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

Dagegen sind die Disciplinarstrafgerichte keine besonderen Gerichte im Sinne der Reichsgesetze, weil sie nicht mit Handhabung der Rechtspflege befaßt sind, und auch die Theilungscommissäre in gemeinheitlichen Auseinandersetzungen werden nach Artikel 28a des Gesetzentwurfs, die Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, in Zukunft nicht mehr mit Entscheidung bürgerlicher Streitigkeiten befaßt sein.

Soweit nun vor den besonderen Gerichten ein den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen entsprechendes Verfahren stattfindet, erscheint es offenbar angemessen, die Gebühren und Auslagen in diesem Verfahren nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes zu erheben. Aber auch soweit das Verfahren ein von jenen Vorschriften abweichendes ist (§. 3, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung; §. 3, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßord-

nung; Motive des Gesetzentwurfs, Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, S. 25—26; Abth. B. und C. des Gesetzentwurfs, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn ꝛc. betr.), empfiehlt sich eine entsprechende Anwendung jenes Gesetzes, und für die übrigen Arten des besonderen Verfahrens (§§. 11 und 15 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung; §. 3, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung) muß das Gleiche gelten. Dabei ist jedoch vorbehalten, daß nicht durch Gesetz oder Verordnung besondere Bestimmungen (Ausnahmen von der Regel des gegenwärtigen Gesetzes) getroffen sind, und bezieht sich dieser Vorbehalt nicht allein auf die jetzt schon getroffenen Bestimmungen (vergl., was landesgesetzliche Bestimmungen anlangt, Artikel 29 und 78 des Gesetzentwurfs, Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, und Artikel 27 des Gesetzentwurfs, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend), sondern auch auf diejenigen, welche noch getroffen werden, insbesondere diejenigen, welche getroffen werden in der das Kostenwesen genauer regelnden Ausführungsverordnung.

II. Kosten in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Zu Artikel 2 und 3.

Die Regelung des Kostenwesens in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist in mehrfacher Hinsicht eine schwierige. Auf der einen Seite empfiehlt sich auch in diesem Gebiete ein thunlichster Anschluß an das reichsgesetzliche System der Bauschgebühr mit seinen festen Sätzen nach dem Werthe des Gegenstandes und dem Umfange des Verfahrens in seinen Hauptmomenten, auf der andern Seite darf die Einführung dieses Systems keine durchgreifende und ausnahmslose sein, nicht allein wegen der Unsicherheit über den finanziellen Ertrag der bei demselben in Ansatz kommenden Kosten, sondern auch weil für einen großen Theil der in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vorkommenden Geschäfte die Erhebung von Stempeln als eine angemessene und bewährte

Form der Kostenerhebung zu betrachten ist. Außerdem kann auch sonst von Einzelgebühren nicht durchaus abgesehen werden, weil sie in einigen Fällen (vergl. §. 7 des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 über den Markenschutz und §. 12 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen) reichsgesetzlich vorgeschrieben sind, in andern (wie bei den Gebühren für Einträge in die Mutationsverzeichnisse der Fall ist) ihre Beibehaltung zweckmäßig erscheint.

In Folge hiervon ergeben sich mehrfache Schwierigkeiten:

Die erste Schwierigkeit zeigt sich in der Frage, wo die Grenze liegen soll zwischen der Stempel- und der Gebührenerhebung.

Eine zweite Schwierigkeit liegt darin, die Höhe der Stempelsätze für die drei Provinzen verhältnißmäßig gleich zu bestimmen, beziehungsweise die Grenze zu finden, inwieweit der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu erhebende Stempel als Abgabe und inwieweit er als Vergütung für eine zu Gewährung des Rechtsschutzes erforderliche gerichtliche Thätigkeit erscheinen wird, an deren Stelle in der Provinz Rheinhessen eine besonders bezahlte notarielle Thätigkeit stattfindet.

Eine dritte Schwierigkeit ergibt sich endlich in der Bestimmung der Gebührensätze und in der Frage, welche Einzelgebühren beizubehalten sind.

Die demnächstige Ausführungsverordnung wird (mit dem Vorbehalte der Motive des G. K. G. Seite 35—36) versuchen müssen, die vorstehenden Schwierigkeiten zu lösen. Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich nicht damit befassen können, gibt vielmehr nur allgemein gehaltene Bestimmungen.

a. In seinem Art. 2 wird verordnet, daß die §§. 4 bis 6, 7 Abs. 2, 9, 12 bis 14, 16 und 17 des G. K. G., welche die Zuständigkeit und das Verfahren bei Festsetzung der Kosten und des für die Gebühren maßgebenden Werths regeln, ferner die §§. 79 und 80, welche die baaren Auslagen betreffen, und endlich die §§. 81, 84 bis 92 und 97, welche sich auf den Kostenvorschuß und die Kostenzahlung beziehen, in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entsprechende

Anwendung finden sollen, soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen. In Bezug auf die Festsetzung des Werths ist jedoch vorbehalten, daß dieselbe noch nach beendigtem Verfahren geändert werden kann, weil viele Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit einer einzelnen auf einseitigen Antrag ergehenden Entscheidung erledigt werden, in andern der maßgebende Werth erst nach beendigtem Verfahren erkennbar ist.

b. Im Art. 3 wird, um die Zulässigkeit der Stempelerhebung in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zum Ausdruck zu bringen, im Allgemeinen bestimmt, daß in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, außer den baaren Auslagen, Stempel, beziehungsweise Gebühren zur Erhebung kommen. Damit soll gesagt sein, daß für gewisse Geschäfte Stempel für andere Gebühren zu erheben seien, daß aber auch bei den Geschäften, für welche Stempel zu erheben ist, zugleich eine Gebührenerhebung vorkommen kann. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Höhe der Stempel- und Gebühren-Sätze, sollen im Hinblick auf den von den Ständen gutgeheißenen Artikel 35 des Gesetzesentwurfs, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, im Wege der Verordnung getroffen werden. Der in diesem Wege aufzustellende Stempel- und Gebühren-Tarif ist bestimmt, an Stelle der bisherigen Vorschriften über den Justizstempel in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und über den Dimensionsstempel und die Einregistrirungsgebühr in der Provinz Rheinhessen zu treten, und werden diese Vorschriften, weil sie zum Theil auf gesetzlichen Anordnungen beruhen, in gegenwärtigem Gesetze ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

III. Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

Zu Artikel 4.

Der Gesetzentwurf schließt sich, was den Kostenvorschuß anlangt, im Allgemeinen an das G. K. G. an, trifft aber in Art. 4 besondere Bestimmungen, welche in der Erwägung ihren Grund haben, daß in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit viele Geschäfte vorkommen, welche rasch und ohne er-

hebliche Kosten erledigt werden oder bei welchen ein öffentliches Interesse an der Erledigung vorwiegt.

Insofern ein Kostenvorschuß durch besondere Gesetze vorgeschrieben ist (vergl. Art. 146 und 147 des Gesetzentwurfs, die Ausführung der C. Pr. O. und K. O. betreffend), behält es hierbei sein Bewenden.

Zu Artikel 5—8.

Der Gesetzentwurf bestimmt im Art. 5 die Zeit der Fälligkeit der Gebühren, Auslagen und Stempel im Anschluß an §. 93 des G. K. G. und §. 25 des Preußischen Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum G. K. G. Gleichzeitig trifft er aber in Art. 6 bis 8 Fürsorge gegen ein Aufwachsen der Gebühren und für ein erleichtertes Einbringen derselben, einmal durch Gestattung von Abschlagszahlungen (ähnlich wie im Konkursverfahren §. 95 des G. K. G.), ferner durch periodische Erhebung (ähnlich wie im §. 94 des G. K. G.), endlich durch sofortige Berichtigung aus vorhandenen Massen.

IV. Ansatz, Erhebung und Beitreibung der Kosten.

Zu Artikel 9.

Dieser Artikel bestimmt (conform mit §. 26 des Preußischen Entwurfs), daß der Ansatz der Gebühren und Auslagen bei dem Gerichte der anhängigen Sache geschehen soll. Die Ausführungsverordnung wird den Geschäftsgang bei dem Ansatz bestimmen und zwar im Wesentlichen dahin, daß die Kosten von dem Gerichtsschreiber des im Artikel 9 bezeichneten Gerichts berechnet werden und daß über Erinnerungen oder Beschwerden oder über Festsetzung des Werths (§§. 4 und 16 des G. K. G.) das erwähnte Gericht entscheidet.

Der durch §. 17 der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige begründeten Zuständigkeit wird hiermit nicht vorgegriffen.

Zu Artikel 10.

Die Festsetzung und Verwendung des tarifmäßigen Stempels ist der Natur der Sache nach von der Behörde wahrzunehmen, bei welcher die stempelpflichtige Urkunde errichtet wird.

Dabei ist angemessen und sachlich geboten, daß gestattet wird, die Ausfertigung der stempelpflichtigen Urkunde (anschließend an den bisherigen Rechtszustand und an den ähnlichen Fall des §. 97 Abs. 2 des G. K. G.) von der Zahlung des Stempels abhängig zu machen.

Zu Artikel 11.

Die Bestimmungen dieses Artikels beruhen auf der Erwägung, daß Beschwerden über Ansatz und Erhebung von Gerichtskosten an sich zur Zuständigkeit der Gerichte gehören (vergl. §. 4 des G. K. G.), daß aber der Stempel vorwiegend die Natur einer Abgabe trägt für die Benutzung der in Bezug auf die Rechtspflege getroffenen staatlichen Einrichtungen und daß deßhalb der obersten Justizverwaltung in Bezug auf dessen Erhebung ein maßgebender Einfluß zu gewähren ist.

Zu Artikel 12.

Abgesehen von den Untersuchungskosten, für welche in Art. 7, Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur St. P. O. Bestimmung getroffen ist, soll die zwangsweise Beitreibung von Gerichtskosten und etwaigen an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder Empfänger von Transportkosten zu viel bezahlten Beträgen im Anschluß an den bisherigen Zustand nach den Vorschriften erfolgen, welche über die Beitreibung der Steuern gelten, und zwar soll sie erfolgen auf Grund von Verzeichnissen, welche der Gerichtsschreiber aufstellt und das Gericht (unter Berücksichtigung ergangener Entscheidungen) für vollstreckbar erklärt. Wenn alle übrigen Executionsmittel erfolglos geblieben sind, dann soll — im Anschluß an den bisherigen Zustand, §. 34 der Steuer-Exec.-Ordnung — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zulässig sein nach Maßgabe

der C. P. O. und des Ausf.-Ges. zu derselben, jedoch nur mit Genehmigung der Justizverwaltung. Ein Grund, in Bezug auf die Zulässigkeit dieser Maßregel eine ähnliche Beschränkung einzuführen, wie sie der §. 27 des Preußischen Entwurfs eines Ausf.-Ges. zum G. K. G. enthält, (daß die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens nur gegen den Rechtsnachfolger des ersten Schuldners stattfinden dürfe und auch gegen diesen, wie die Commission des Abgeordnetenhauses beantragt hat, nur unter gewissen Einschränkungen), scheint nicht angezeigt, weil den Rücksichten, welche jene Beschränkung veranlaßt haben, erfahrungsmäßig auch ohne zwingende Vorschrift Rechnung getragen und der Eingriff in unbewegliches Vermögen nur, wenn er keine Härte gegen den Schuldner enthält, beschlossen wird.

Zu Artikel 13.

Das Nähere über Ansatz, Erhebung und Beitreibung der Kosten muß im Verordnungswege bestimmt werden. Insbesondere ist in diesem Wege zu bestimmen, durch welche Beamten und unter welcher Controle die Einziehung der Kosten zu geschehen habe.

V. Kostenfreiheit und einstweilige Befreiung von der Kostenzahlung.

Zu Artikel 14—16.

Der Gesetzentwurf handelt zunächst in den Art. 14—16 von der Kostenfreiheit und umfaßt dabei nicht allein die Kostenfreiheit in Angelegenheiten, welche von dem G. K. G. nicht betroffen werden, sondern auch gestützt auf §. 98 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes die Gebührenfreiheit in den Angelegenheiten, auf welche dasselbe Bezug hat.

Der Entwurf unterscheidet die Kostenfreiheit für gewisse Rechtssachen und diejenige für gewisse Personen.

Die Kostenfreiheit für gewisse Rechtssachen (Art. 14) wird gewährt nach Maßgabe der bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften. Sie besteht gegenwärtig unter Anderen

für das Verfahren wegen Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung, sowie für das Verfahren behufs Berichtigung einer Eintragung in den Standesregistern, ferner für Revision der Hypothekenbücher, die Einträge in die Genossenschaftsregister, die Verhandlungen bei Zusammenlegung von Grundstücken, die eidliche Verpflichtung öffentlicher Diener u. s. w., überhaupt, beziehungsweise insbesondere für alle Geschäfte, welche im Interesse der Dienstaufsicht oder des Geschäftsbetriebs oder auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden in öffentlichem Interesse vorgenommen werden.

Die Kostenfreiheit für gewisse Personen betreffend (Art. 15 und 16), schließt sich der Gesetzentwurf an den bisherigen Rechtszustand und an die Preußische und Badische Gesetzgebung an und gewährt dabei dem Reichsfiskus — übereinstimmend mit §. 98, Alinea 1, Abs. 1 des G. K. G. und mit der Gesetzgebung und Praxis in den übrigen Bundesstaaten — die gleiche Befreiung, wie dem Landesfiskus.

Der Schlußsatz des Art. 15 bezeichnet — übereinstimmend mit bisherigen Vorschriften — die in der Natur der Sache liegenden Grenzen der persönlichen Befreiung.

Im Art. 16 wird den daselbst bezeichneten Personen wegen der dem Staate obliegenden Fürsorge für ihr Wohl unter der dort angegebenen Voraussetzung eine Befreiung von den Gerichtskosten gewährt, welche in ähnlicher Weise bisher schon im Großherzogthum Rechtens war.

Zu Artikel 17.

Von der Kostenfreiheit ist zu unterscheiden die einstweilige Befreiung von Berichtigung der Kosten wegen Armuth.

Für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit soll diese Materie nach Art. 9 Absatz 2 des Gesetzentwurfes, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, (in der von den Ständekammern unter Zustimmung der Regierung beschlossenen Fassung dieses Artikels) im Wege der Verordnung geregelt werden.

Für die Sachen der streitigen Gerichsbarkeit, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren verhandelt

werden, empfiehlt sich entsprechende Anwendung der Vorschriften, welche die C. P. O. (§. 106 ff.) über das Armenrecht gibt, und wird dies im Art. 17 des vorligenden Gesetzentwurfs verordnet.

VI. Kosten der Rechtshülfe.

Zu Artikel 18.

Nach dem G. K. G. kann in solchen Rechtssachen, auf welche dasselbe Anwendung findet, eine besondere Gebühr für die prozessuale Erledigung von Ersuchen der Gerichte anderer Staaten nicht erhoben werden. Der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten steht jedoch das Recht zu, in den von dem G. K. G. nicht betroffenen Angelegenheiten eine solche besondere Gebühr festzusetzen, und in dem Preußischen Entwurfe eines Ausf.-Ges. zum G. K. G. §. 17 ist von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Im Großherzogthum Hessen erscheint die Festsetzung einer besonderen Gebühr für die Erledigung von Ersuchen nichthessischer Gerichte nicht veranlaßt; dagegen empfiehlt sich, weil nur mit einzelnen Staaten Vereinbarungen abgeschlossen sind, welche die Erhebung einer solchen Gebühr verwehren, eine Bestimmung, welche die Regierung ermächtigt, den Staaten gegenüber, in welchen eine besondere Gebühr für die Erledigung von Ersuchen der Gerichte anderer Staaten erhoben wird, im Wege der Retorsion eine gleiche Gebühr festzusetzen.

Vergl. den Badischen Commissionsbericht zweiter Kammer zum Gesetzentwurf, die Einführung des G. K. G. betreffend.

Zweiter Abschnitt.

Zu Artikel 19—22.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts verfolgen die Tendenz, die Gebühren der Gerichtsvollzieher in den Rechtssachen, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, nach gleichen Grundsätzen zu regeln, wie sie in der Gebührenordnung für

Gerichtsvollzieher für die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, geregelt sind. In den Art. 19 und 21 kommt diese Tendenz vorzugsweise zum Ausdruck.

Der Artikel 20 enthält einen Vorbehalt, der um deßwillen nothwendig ist, weil es sich dabei um besondere Geschäfte der Gerichtsvollzieher handelt, welche in der deutschen Gebührenordnung nicht vorgesehen sind und für welche daher eine besondere Gebührenbestimmung nöthig erscheint. Es sind dies drei Kategorien von Geschäften:

1) solche, welche den Gerichtsvollziehern in den drei Provinzen zugewiesen sind durch Art. 30 des Ausf.-Ges. zum G. V. G.:
2) solche, welche den Gerichtsvollziehern in der Provinz Rheinhessen durch dort geltende Bestimmungen zugewiesen sind und zugewiesen bleiben;
3) solche, welche den Gerichtsvollziehern inskünftig noch zugewiesen werden.

Für die Geschäfte unter 1 und 3 wird die Ausführungsverordnung entsprechende Gebühren bestimmen, und zwar in thunlichstem Anschluß an die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Aber auch zu 2 wird eine Revision der bestehenden Gebühren an der Hand dieser Gebührenordnung veranlaßt sein.

Die Bestimmung in Art. 22 ist geboten im Hinblick auf §. 13 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Dritter Abschnitt.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Zu Artikel 23.

Es ist offenbar angemessen, wenn die Zeugen und Sachverständigen in den gerichtlichen Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, gleiche Gebühren erhalten, wie in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen

Sachen, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, und wird deshalb in diesem Sinne durch den Artikel 23 Bestimmung getroffen.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

Zu Artikel 24.

Der Artikel 24 geht davon aus, daß das gegenwärtige Gesetz mit dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte in Kraft treten und daß nur in solchen Sachen, welche noch nach diesem Zeitpunkte in dem bisherigen Verfahren verhandelt werden, die Erhebung der Gerichtskosten nach den bisherigen Vorschriften erfolgen, beziehungsweise dem Gerichte gestattet sein soll, im Falle des Artikels 72a des Gesetzentwurfs, die Ausführung der C. P. O. und K. O. betreffend, (in der von den Ständekammern unter Zustimmung der Regierung beschlossenen Fassung dieses Artikels) die dem Pflichtigen günstigeren Bestimmungen anzuwenden.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher und diejenigen der Zeugen und Sachverständigen sind nach dem obigen Zeitpunkte — gleichviel ob die Sache in dem bisherigen oder in dem neuen Verfahren verhandelt wird — nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu erheben.

III.

Bericht

des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände über den Gesetz-Entwurf, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend.

(Berichterstatter: Abgeordneter Metz.)

Nachdem durch den Gesetzesentwurf, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, und durch den Gesetzesentwurf, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, die reichsgesetzlich zugelassenen besonderen Verfahrensarten, insbesondere

das Aufgebots- und Amortisationsverfahren, soweit es nicht reichsgesetzlich bereits geordnet ist,

das Verfahren in Betreff der Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere,

das Verfahren im Falle eines Kompetenzkonflikts zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,

das Verfahren in Zwangsentäußerungsfällen,

das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung,

das Immobiliar-, Executions- und Vertheilungsverfahren,

das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen,

theils neu geregelt, theils abgeändert wurden, ist es nothwendig, das Kostenwesen in diesen besonderen Verfahrungsarten gemeinsam zu regeln. Die gleiche Nothwendigkeit ergibt sich für das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen und für die wenigen Fälle des Verfahrens vor besonderen Gerichten. Die Gr. Regierung ist zwar bereits durch Art. 180 des Gesetzesentwurfs über die Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung und Art. 35 des Gesetzesentwurfs über das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zur Regelung des Kostenwesens in diesen Angelegenheiten im Verordnungswege ermächtigt, allein sie will von dieser Ermächtigung nicht in ihrem vollen Umfange Gebrauch machen, weil einzelne der neu zu regelnden Gegenstände seither durch Gesetz geordnet waren und nur durch Gesetz zu ändern sind. Die Gr. Regierung hat deshalb einen Gesetzesentwurf, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige betreffend, an die Stände gebracht, welcher die Grundzüge der demnächstigen Kostenordnung enthalten soll.

Die Vorarbeiten für die letztere Verordnung sind noch nicht soweit gediehen, um schon jetzt das zur Anwendung gelangende Tarifsystem und die Erhebungsart in allen Theilen feststellen, um namentlich bereits abgrenzen zu können, inwieweit demnächst das System der Bauschgebühren oder der Einzelgebühren und die Erhebung dieser Gebühren oder der einen oder anderen Art im Wege der Verwendung von Stempel oder Stempelmarken oder in anderer Weise angenommen werden wird; es ist sogar nach Erklärungen der Gr. Staatsregierung vorerst noch unentschieden, ob nicht auch die der Landesgesetzgebung überlassene Einziehung der Gebühren und Auslagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten demnächst ganz oder theilweise durch Verwendung von Stempel oder Stempelmarken erfolgen wird.

Diese Ungewißheit, welche sich durch den Umfang der Vorbereitungsarbeiten für Einführung der Reichsjustizgesetze erklärt, hat auch auf den vorliegenden Gesetzesentwurf insofern Einfluß geübt, als über das in den Eingangs dieses Berichtes bezeichneten Rechtsangelegenheiten zur Anwendung gelangende Tarifsystem und die Erhebungsart in Artikel 3,

Absatz 1 des Entwurfs, nur eine allgemeine Andeutung, welche aber nach dem Stande der Vorarbeiten koncifer und greifbarer nicht will gefaßt werden können, gegeben zu werden vermochte.

Die Regierung hat jedoch sowohl abgelehnt, den Gesetzesentwurf durch Herübernahme der Ausführungsverordnung selbst — wie in anderen Staaten, z. B. Preußen, geschehen — zu vervollständigen, weil diese letzte Verordnung einen außerordentlichen Umfang gewinnen wird und bei der großen Abweichung unserer Stempelverordnungen von dem Gerichtskostengesetze gewinnen muß, wie auch in einen vorerstigen Aufschub des Gesetzesentwurfs einzuwilligen, weil alle Ausführungsgesetze noch vor Eintritt des Sommers fertig gestellt werden müßten. Endlich wünscht auch die Gr. Staatsregierung an den — vielleicht nicht überall absolut nothwendigen oder in die Ausführungsverordnung gehörigen — Vorschriften des ersten Abschnitts III., IV. und V., als allgemeinen Directiven für die Gerichte, thunlichst festzuhalten.

Nach der Oekonomie des in vier Abschnitten eingetheilten Entwurfs wird im ersten Abschnitte in achtzehn Artikeln die Anwendung des Gerichtskostengesetzes, im zweiten Abschnitte in vier Artikeln die Anwendung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, im dritten Abschnitte (Art. 23) die Anwendung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige auf die besonderen Verfahrungsarten und die nichtstreitigen Rechtssachen ausgesprochen, denen sich in Art. 24 eine Uebergangsbestimmung anschließt.

Zu Artikel 1

war der Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß die Vorschriften dieses Gesetzesentwurfs und der ihm nachfolgenden Ausführungsverordnung die ausschließliche Grundlage für die Kosten- und Gebührensätze inskünftig bilden, so daß im Zweifel das Gebührenkostengesetz Anwendung zu finden habe. Zu den Ausnahmsbestimmungen gehören neben den bereits getroffenen diejenigen, welche noch getroffen werden.

Wir **empfehlen**:

Annahme des Artikels 1.

Zu Artikel 2

schlagen wir noch die Herübernahme der Vorschriften über die Frivolitätsgebühren vor und **beantragen**:

> Artikel 2 mit dem Zusatze anzunehmen, daß hinter „§. 17" die §§. 47, Absatz 2, und §. 48" des Deutschen Gerichtskostengesetzes allegirt werden.

Artikel 3

erstreckt sich gleichmäßig auf die freiwillige Gerichtsbarkeit der rechtsrheinischen Provinzen und auf die freiwillige und nichtstreitige Gerichtsbarkeit der Provinz Rheinhessen.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, daß das System der Bauschgebühr sich gerade für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit wegen seiner leichten Durchführbarkeit (viel leichteren als in der jurisdict. content.) besonders empfehle und daß die Regierung schon wegen der Einheitlichkeit des Verfahrens, der Möglichkeit der Gebührenerhebung für die streitige und nichtstreitige Gerichtsbarkeit, namentlich an kleineren Gerichten durch *einen* Beamten, der bequemeren Handhabung durch die in diesem System in der streitigen Gerichtsbarkeit praktisch ausgebildeten Gerichtspersonen, vielleicht der Ersparung einer besonderen Stempelverwaltung, endlich im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 180 des Gesetzesentwurfs über die Ausführung der Deutschen Civilproceß- und Konkursordnung, wonach das Kostenwesen in den hier fraglichen Angelegenheiten in Anschluß an die Reichsgebührensätze geregelt werden soll, das Tarifsystem des Gerichtskostengesetzes, soweit nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung sprechen, adoptiren solle. Auch die Erhebungsart dürfte aus denselben Gründen für beide Arten der Gerichtsbarkeit gleich zu regeln sein.

Da Gr. Staatsregierung auch auf die vom Berichterstatter vorgeschlagene Fassung des Art. 3, Abs. 1:

> „In der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit kann neben den baaren Auslagen und den besonders zugelassenen Einzelgebühren eine Bauschgebühr erhoben werden. Die Erhebung der Bauschgebühr erfolgt durch Verwendung von Stempel (Stempelmarken)" —

nach dem Stande der Vorarbeiten nicht eingehen zu können erklärte, so **beantragen** wir:

unveränderte Annahme des Art. 3.

Die Gr. Staatsregierung schlägt mit Rücksicht darauf, daß demnächst die Inscriptionen und die Transscriptionen der notariellen und privaten Urkunden in Rheinhessen über Eigenthumserwerb sich voraussichtlich sehr erheblich, die Transcriptionen vielleicht um das Fünffache vermehren und hiermit die Gebühr (1 pro mille) sich entsprechend erhöhen werde, einen Zusatz zu Art. 3 des Inhalts vor:

„Die Regierung ist ermächtigt, die Inscriptions- und Transscriptions-Gebühren in der Provinz Rheinhessen, sowie die Vergütungen, welche die Hypothekenbewahrer beziehen, im Verordnungswege entsprechend herabzusetzen."

Der Ausschuß findet diesen Zusatz den Verhältnissen ganz entsprechend und **beantragt**:

Annahme desselben als Absatz 4 zu Art. 3.

Der Ausschuß hatte den Strich der

Artikel 4 bis 8

in Aussicht genommen, da einestheils die Gerichte auch in streitigen Rechtssachen von Erhebung eines Gebührenvorschusses absehen (Motive zum Gerichtskostengesetz, Seite 100; Pfafferoth, das Deutsche Gerichtskostenwesen, Seite 129), überhaupt ihre Thätigkeit von der Leistung des Vorschusses regelmäßig nicht abhängig machen dürfen, anderntheils die Berechtigung zur Einziehung eines Kostenvorschusses die Berechtigung zur Einziehung der Gebühren bis zur Höhe des Vorschusses in jedem Stadium des Rechtsstreites von selbst in sich schließt, überdies die Vorschriften der Art. 5 bis 8 selbstverständlich sind und der Mangel an solchen Bestimmungen seither niemals zu Anständen bei uns geführt hat, endlich die Zulassung der Einziehung von Abschlagszahlungen außerhalb des Konkursverfahrens unveranlaßt sein dürfte. Gr. Staatsregierung erachtet jedoch die Bestimmungen der Art. 4, Abs. 2 und Art. 5 für praktisch wichtig und hat der Ausschuß sich deshalb und im Hinblick auf die gleichen Vorschriften anderer Ausführungsgesetze zu dem **Antrage** geeinigt:

1) Art. 4, Abs. 1, sowie die Art. 6, 7 und 8 zu streichen;
2) Art. 4, Abs. 2, und Art. 5 anzunehmen.

Zu Artikel 9, 10 und 11

bemerken wir, daß der Ansatz der Gebühren ꝛc. sowohl von dem Gerichte, welches ihn ausgesprochen hat, wie von dem Gerichte höherer Instanz von Amtswegen geändert und daß die Beschwerde zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt oder schriftlich ohne Zuziehung eines Anwalts verfolgt werden kann; einer besonderen Vorschrift bedarf es hierüber im Hinblick auf §. 4 des Gerichtskostengesetzes und Art. 1 und 2 unseres Entwurfs nicht. Beschwerdeführer für den Staat ist die Gerichtskasse und die Revisionsbehörde.

Wir **beantragen**:

unveränderte Annahme der Art. 9, 10 und 11.

Zu Artikel 12

ist die Beschränkung dieser Vorschrift auf Zahlungen „aus der Staatskasse" geboten, da für Zahlungen dritter Personen die Anwendbarkeiterklärung der Steuerexecutionsordnung weder gerechtfertigt noch veranlaßt ist. Erfolgt dieser Zusatz, so bedarf es keiner Aufführung weiterer Personen im bürgerlichen Verfahren, da an solche (z. B. Konkursverwalter) aus der Staatskasse Zahlungen nicht erfolgen können. Unter Justizbeamten sind auch die Bediensteten niederer Ordnung, wie Gerichtsvollzieher, Gerichtsdiener, Ortsgerichtsmitglieder ꝛc., begriffen. Unter der in Abs. 2 erwähnten Justizverwaltung ist selbstverständlich nur die Landes-Justizverwaltung zu verstehen.

Wir **beantragen**:

Annahme des Art. 12 mit folgenden zwei Modificationen:

1) hinter den Worten:
„von Transportkosten"
die Worte:
„aus der Staatskasse"
zuzusetzen;

2) im Abs. 2 das Wort:

„Justizverwaltung"

in:

„Landes-Justizverwaltung"

umzuändern.

Artikel 13

wird nicht beanstandet und

zur Annahme

empfohlen.

Dasselbe gilt von Art. 14.

Artikel 15

bezieht sich nur auf das Verfahren vor den Landesgerichten. Der Ausschuß hält nicht für gerechtfertigt, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden wider dritte Personen blos um deswillen, weil sie Angelegenheiten der Armenpflege betreffen, außerhalb des Rahmens des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 den Gemeinden Gebühren- und Stempelfreiheit zu bewilligen. Ebensowenig hält er gerechtfertigt, daß die in die Kosten verurtheilten Gegner befreiter Personen Befreiung von den auf Seiten der letzteren erwachsenden Gebühren und Stempel genießen sollen; diese unterlegenen Gegner würden hierdurch an dem Privileg des Art. 15 ohne allen Grund theilnehmen.

Es wird **beantragt**:

Art. 15 mit Strich der Ziffer 5 und dem Zusatze als Abs. 3:

„Diese Befreiung hat keinen Einfluß auf die Ersatzpflicht des in die Kosten verurtheilten Gegners"

anzunehmen.

Indem wir noch bemerken, daß sich Art. 16 nicht blos auf Vormundschaften im engeren Sinne, sondern auch auf Curatelsachen bezieht, und daß das Nähere über Festsetzung der Gebühren der Gerichtsvollzieher für Inventuren, Versteigerungen, Wechselproteste ꝛc., sowie die Stempelfreiheit der Zustellungsurkunden in die Ausführungsverordnung gehört, **beantragen** wir:

Art. 16 bis 24 unverändert anzunehmen.

Die Regierung hat sich mit unseren Anträgen überall einverstanden erklärt.

IV.

Verhandlungen

der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes, der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend.

(Auszug.)

Protokoll 27 vom 8. Mai 1879.

Zu Art. 1 des Gesetzesentwurfs

wird Nichts bemerkt, weßhalb der zweite Präsident sofort die Frage stellt:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 1 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage einstimmig bejaht wird.

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs

erfolgt gleichfalls keine Bemerkung und wird die von dem zweiten Präsidenten sofort gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 2 des Gesetzesentwurfs mit dem Zusatze annehmen, daß nach „§. 17" gesetzt werde:
> „§. 47, Absatz 2, und §. 48" —?

bejaht mit allen Stimmen.

Ebenso wird

Art. 3 des Gesetzesentwurfs

ohne Bemerkung durch Bejahung der von dem zweiten Präsidenten gestellten Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 3 des Gesetzesentwurfs mit dem Zusatz als Absatz 4:
>
> „Die Regierung ist ermächtigt, die Inscriptions- und Transcriptionsgebühren in der Provinz Rheinhessen, sowie die Vergütungen, welche die Hypothekenbewahrer beziehen, im Verordnungswege entsprechend herabzusetzen" —
>
> annehmen?

einstimmig angenommen.

Zu den Art. 4, 5, 6, 7 und 8 des Gesetzesentwurfs

bemerkt:

Hofgerichtsrath Becker: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß es natürlich nöthig werden wird, in Art. 5 eine kleine redactionelle Abänderung demnächst eintreten zu lassen, indem es statt: „In den im Absatz 1 des vorigen Artikels bezeichneten Angelegenheiten" heißen muß: „In den gerichtlichen Angelegenheiten, welche nicht nach Maßgabe der Deutschen Proceßordnungen zu behandeln sind."

Außerdem wird vielleicht noch zu erwägen sein, ob man nicht Absatz 2 des Art. 4 und Art. 5 in einen Artikel zusammenzieht; es hat dies alles aber auf die Abstimmung keinen Einfluß.

Der zweite Präsident stellt sodann, da Niemand weiter das Wort begehrt, die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Absatz 1 des Art. 4, sowie die Art. 6, 7 und 8 des Gesetzesentwurfs streichen und den Absatz 2 des Art. 4 und den Art. 5 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu den Art. 9, 10 und 11 des Gesetzesentwurfs

meldet sich Niemand zum Wort, weßhalb der zweite Präsident sofort die Frage stellt:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Art. 9, 10 und 11 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Ebenso wird zu

Art. 12 des Gesetzesentwurfs

keine Bemerkung gemacht und wird die von dem zweiten Präsidenten sofort gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 12 des Gesetzesentwurfs mit folgenden zwei Modificationen:
> 1) hinter den Worten:
> „von Transportkosten" —
> die Worte:
> „aus der Staatskasse" —
> zuzusetzen;
> 2) im Absatz 2 das Wort:
> „Justizverwaltung"
> in:
> „Landes-Justizverwaltung"
> umzuändern —
> annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Hierauf werden

die Art. 13 und 14 des Gesetzesentwurfs,

welche einzeln zur Discussion ausgesetzt werden, ohne Bemerkung angenommen, indem die von dem zweiten Präsidenten gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 13 des Gesetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 14 des Gesetzesentwurfs annehmen?

einstimmig bejaht werden.

Zu Art. 15 des Gesetzesentwurfs

wird gleichfalls eine Bemerkung nicht gemacht und wird die von dem zweiten Präsidenten sofort gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 15 des Gesetzesentwurfs:
>
> 1) mit Strich der Ziffer 5. „Gemeinden in Angelegenheiten der Armenpflege",
>
> 2) mit dem Zusatz als Absatz 3:
>
> „Diese Befreiung hat keinen Einfluß auf die Ersatzpflicht des in die Kosten verurtheilten Gegners" —
>
> annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Ebenso erfolgt zu

den Art. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 des Gesetzesentwurfs,

welche zusammen der Discussion ausgesetzt werden, keine Bemerkung, weßhalb der zweite Präsident sofort die Frage stellt:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Art. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Hierauf wird die von dem zweiten Präsidenten gestellte Schlußfrage:

> Will die Kammer den Gesetzesentwurf, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige betreffend, wie er aus ihrer heutigen Berathung hervorgegangen ist, im Ganzen annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

V.

Bericht

des ersten Ausschusses der ersten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes, der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend.

Berichterstatter: Dr. Stüber.

Der in rubricirtem Betreff erstattete Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer hat in seinem Eingang Veranlassung und Tendenz des Gesetzesentwurfs und die maßgebenden Gründe hervorgehoben, weßhalb die Großherzogliche Regierung nicht, wozu sie ermächtigt, den Verordnungsweg beschritten hat und weßhalb sie andererseits nicht weiter, als geschehen, auf demselben vorgeschritten ist. Es ist diesen und auch den folgenden Erwägungen nichts beizufügen und liegt umsoweniger Veranlassung zu irgend einer Ausstellung vor, als der Gesetzes-Entwurf in dem Ausschuß zweiter Kammer nur wenige und geringfügige Veränderungen erfahren, welchen die Großherzogliche Regierung überall zugestimmt hat. So ist denn auch der Gesetzes-Entwurf in der von jenem Ausschuß beschlossenen Fassung von der zweiten Kammer ohne jede Debatte einstimmig angenommen worden.

Dies vorangestellt, geht der **Antrag** des Ausschusses dieser hohen Kammer dahin:

den einstimmigen Beschlüssen zweiter Kammer:

1) den Art. 1 des Gesetzes-Entwurfs nach der Fassung der Regierungsvorlage —
2) den Art. 2 des Gesetzesentwurfs mit dem Zusatze, daß nach „§. 17" gesetzt werde: „§. 47, Absatz 2 und §. 48" —
3) den Art. 3 des Gesetzes-Entwurfs mit dem Zusatze als Absatz 4:
   „Die Regierung ist ermächtigt, die Inscriptions- und Transcriptions-Gebühren in der Provinz Rheinhessen, sowie die Vergütungen, welche die Hypothekenbewahrer beziehen, im Verordnungswege entsprechend herabzusetzen."
   anzunehmen.
4) den Absatz 1 des Art. 4, sowie die Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes-Entwurfs zu streichen, den Absatz 2 des Art. 4 und den Art. 5 anzunehmen;
5) die Art. 9, 10 und 11 des Gesetzes-Entwurfs,
6) den Art. 12 des Gesetzes-Entwurfs mit folgenden zwei Modificationen:
   1) hinter den Worten: „von Transportkosten" die Worte: „aus der Staatskasse" zuzusetzen,
   2) im Absatz 2 das Wort: „Justizverwaltung" in: „Landes-Justizverwaltung" umzuändern, —
7) den Art. 13 und
8) den Art. 14 des Gesetzes-Entwurfs,
9) den Art. 15 des Gesetzes-Entwurfs:
   1) mit Strich der Ziffer 5 „Gemeinden in Angelegenheiten der Armenpflege"
   2) mit dem Zusatz als Absatz 3:
      „Diese Befreiung hat keinen Einfluß auf die Ersatzpflicht des in die Kosten verurtheilten Gegners."
10) die Art. 16—24 des Gesetzes-Entwurfs und
11) den rubricirten Gesetzesentwurf, wie er aus der Berathung der zweiten Kammer hervorgegangen ist, im Ganzen
    anzunehmen —

lediglich beizutreten.

VI.

Verhandlungen

der erſten Kammer der Stände über den Geſetzentwurf, die Ausführung des Deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes, der Deutſchen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverſtändige betreffend.

(Auszug.)

Protokoll 9 vom 27. Mai 1879.

Nach eröffneter Berathung erfolgt keine Bemerkung.

Die Frage:

Will die Kammer den Beſchlüſſen zweiter Kammer:

1) den Art. 1 des Geſetzes-Entwurfs nach der Faſſung der Regierungsvorlage,

2) den Art. 2 des Geſetzesentwurfs mit dem Zuſatze, daß nach „§. 17" geſetzt werde: „§. 47, Abſatz 2 und §. 48",

3) den Art. 3 des Geſetzesentwurfs mit dem Zuſatze als Abſatz 4:

„Die Regierung iſt ermächtigt, die Inſcriptions- und Transſcriptions-Gebühren in der Provinz Rheinheſſen, ſowie die Vergütungen, welche die Hypothekenbewahrer beziehen, im Verordnungswege entſprechend herabzuſetzen."

anzunehmen,

4) den Abſatz 1 des Art. 4, ſowie die Art. 6, 7 und 8

des Gesetzesentwurfs zu streichen, den Absatz 2 des Art. 4 und den Art. 5 anzunehmen,

5) die Art. 9, 10 und 11 des Gesetzesentwurfs,

6) den Art. 12 des Gesetzesentwurfs mit folgenden zwei Modificationen:
   1. hinter den Worten: „von Transportposten“ die Worte: „aus der Staatskasse“ zuzusetzen,
   2. im Absatz 2 das Wort: „Justizverwaltung“ in „Landes-Justizverwaltung“ umzuändern,

7) den Art. 13 und

8) den Art. 14 des Gesetzesentwurfs,

9) den Art. 15 des Gesetzesentwurfs:
   1. mit Strich der Ziffer 5 „Gemeinden in Angelegenheiten der Armenpflege“
   2. mit dem Zusatz als Absatz 3:
      „Diese Befreiung hat keinen Einfluß auf die Ersatzpflicht des in die Kosten verurtheilten Gegners,“

10) die Art. 16—24 des Gesetzesentwurfs und

11) den rubricirten Gesetzesentwurf wie er aus der Berathung der zweiten Kammer hervorgegangen ist, im Ganzen anzunehmen

beitreten?

wird einstimmig bejaht.

A.

Artikel-Ueberſicht

zu den

Materialien des Geſetzes, das Verfahren in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

Artikel und Zuſatzartikel.	Geſetz-Entwurf und Motive.	Verhandlungen der zweiten Kammer.	Verhandlungen der erſten Kammer.
	Seite.	Seite.	Seite.
Erſter Abſchnitt.			
Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.			
I. Allgemeine Vorſchriften.			
1.	3, 19—22.	38, 57—61.	97, 98, 105.
2.	4, 19—22.	38—40, 61—67.	
3.	4, 19—22.	40, 67.	
4.	4, 19—22.	40, 67.	
5.	4, 5, 19—22.	40, 67.	
6.	5, 19—22.	40, 41, 68.	
7.	5, 19—22.	41, 68.	98, 105.
8.	5, 6, 19—22.	41, 68.	98, 105.
9.	6, 22, 23.	41—44, 69—71.	98, 99, 105.
9a.	—	44—48, 71—87.	99, 100, 105.
II. Verfahren bei Anweiſung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung und bei Berichtigung der Standesregiſter.			
10.	6, 23, 24.	48—50, 87.	100, 105.
11.	6, 23, 24.	48—50, 87.	
12.	7, 23, 24.	48—50, 87.	
12a.	—	50, 88.	
13.	7, 23, 24.	48—50, 88.	

Artikel und Zusatzartikel.	Gesetz-Entwurf und Motive.	Verhandlungen der zweiten Kammer.	Verhandlungen der ersten Kammer.
	Seite.	Seite.	Seite.
III. Verfahren bei Erkennung von Ordnungsstrafen auf Grund des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes vom 1. August 1862 und des Genossenschaftsgesetzes.			
14.	7, 24, 25.	50, 51, 88.	100, 101, 105.
15.	7, 8, 24, 25.		
16.	8, 24, 25.		
17.	8, 9, 24, 25.		
18.	9, 24, 25.		
19.	9, 24, 25.		
20.	9, 24, 25.		
21.	9, 10, 24, 25.		
22.	10, 24, 25.		
22a.	—	50, 51, 89—91.	101, 105.
IV. Zustellungen der Gerichtsvollzieher.			
23.	10, 26.	51, 91.	101, 105.
Abschnitt I.a. Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.			
23a.	—	86.	99—101, 105.
Zweiter Abschnitt. Die Provinz Rheinhessen betreffend.			
I. Fürsorge für Vermißte.			
24.	10, 11, 27, 28.	51, 52, 91, 92.	101, 102, 105.
25.	11, 27, 28.	51, 52, 92.	
26.	11, 27, 28.	51, 52, 92.	
27.	11, 27, 28.	51, 52, 92.	
II. Verzichtleistung auf Erbschaften oder Gütergemeinschaften; Annahme unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses.			
28.	11, 12, 28.	52, 92.	102, 105.
III. Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen bei Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahmen von Erbverzeichnissen und Veräußerungen beweglicher Sachen.			
29.	12, 28—30.	52, 92.	102, 105.
30.	12, 13, 28—30.	52, 53, 92.	
31.	13, 28—30.	53, 54, 92, 93.	

Artikel und Zuſatzartikel.	Geſetz-Entwurf und Motive.	Verhandlungen der zweiten Kammer.	Verhandlungen der erſten Kammer.
	Seite.	Seite	Seite.
IV. Verfahren in den vor das Landgericht gehörigen Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit.			
32.	13, 14, 30, 31.	54, 93.	102, 103, 105.
V. Oeffentliche Bekanntmachung von Eheverträgen.			
33.	14, 31, 32.	54, 55, 93.	103, 105.
Dritter Abſchnitt. Schlußbeſtimmung.			
34.	15, 32.	55, 93.	103, 104, 105.
35.		55, 56, 93—95.	
36.		56, 95.	

Die Anträge, Vormundſchaftsordnung und Verlaſſenſchaftsweſen betr., ſ. Seite 47, 48, 87, 100.

B.

Artikel-Ueberſicht

zu den

Materialien des Geſetzes, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinheſſen betreffend.

Artikel.	Geſetz-Entwurf und Motive.	Verhandlungen der zweiten Kammer.	Verhandlungen der erſten Kammer.
	Seite.	Seite.	Seite.
1.	1, 14, 15.	21—23, 41—45.	
2.	2, 15.	23, 24, 45—51.	
3.	2.	24—26, 52.	
4.	2, 14, 15.	27, 52.	
5.	2, 3, 15.	27, 28, 52—55.	
6.	3, 15.	28—30, 55, 56.	
7.	3, 4, 15.	30, 56, 57.	
8.	4, 15.	30, 57.	
9.	4, 5, 15.	30, 31, 57.	
10.	5, 15.	31, 57.	
11.	5, 15.	31, 57, 58.	64—69.
12.	5, 15.	31, 58, 59.	
13.	5, 6.	32, 58, 59.	
14.	6, 16.	32, 33, 58, 59.	
15.	6.	33, 58, 59.	
16.	6, 7, 16, 17.	33, 34, 58, 59.	
17.	7, 16.	34, 58, 59.	
18.	7, 16.	35, 58, 59.	
19.	7, 8, 16.	35, 58, 59.	
20.	8, 16.	35, 58, 59.	
21.	8, 16.	35, 36, 58, 59.	
22.	8, 15, 16.	36, 58, 59.	

Artikel.	Geſetz-Entwurf und Motive.	Verhandlungen der zweiten Kammer.	Verhandlungen der erſten Kammer.
	Seite.	Seite.	Seite.
23.	8, 9, 16.	36, 59—62.	64—69.
24.	9, 16.	36, 37, 62.	
25.	9, 10, 16, 17.	38, 62.	
26.	10, 16.	38, 62.	
27.	10, 16, 17.	39, 40, 62, 63.	
28.	10, 17.	40, 63, 64.	

C.

Artikel-Ueberſicht

zu den

Materialien des Geſetzes, das Notariat in der Provinz Rheinheſſen betreffend.

Artikel.	Geſetz-Entwurf und Motive. Seite.	Verhandlungen der zweiten Kammer. Seite.	Verhandlungen der erſten Kammer. Seite.
I. Rechtsverhältniſſe und Geſchäftskreis der Notare.			
1.	3, 4, 21, 22.	37—39, 71—73.	104, 111—114.
2.	4, 21, 22.	39, 73, 74.	
3.	4, 21, 22.	39, 40, 74.	
4.	4, 22.	40, 41, 74.	
5.	4, 22.	41, 74, 75.	
6.	4, 5, 22, 23.	41—46, 75.	
II. Stellvertretung der Notare.			
7.	5, 23.	46, 75.	105, 111—114.
III. Aufſicht und Disciplin.			
8.	5, 23, 24.	46—48, 75, 76.	105, 111—114.
9.	5, 6, 24, 25.	49—51, 76—83.	105, 106,
10.	6, 25.	51, 83.	106, 107,
11.	6, 25.	51, 83.	106, 107,
12.	7, 25.	51, 83, 84.	106, 107,
13.	7, 25.	51—54, 84, 85.	106, 107,
14.	7, 25.	54, 85.	106, 107,
15.	7, 25.	54, 85.	106, 107,
16.	7, 8, 25.	54, 85, 86.	106, 107,
17.	8, 25.	54, 86.	106, 107,
18.	8, 25.	54, 55, 86.	106, 107,

Artikel.	Geſetz-Entwurf und Motive. Seite.	Verhandlungen der zweiten Kammer. Seite.	Verhandlungen der erſten Kammer. Seite.
	IV. Amtsführung der Notare.		
19.	8, 25.	55, 56, 86.	106, 107,
20.	8, 9, 25.	55, 56, 86, 87.	106, 107,
21.	9, 25—27.	56—59, 87—90.	107, 108,
22.	9, 25—27.	59, 60, 90, 91.	108,
23.	10, 25—27.	60, 91, 92.	108,
24.	10, 25—27.	60, 91, 92.	108,
25.	10, 25—27.	60, 91, 92.	108,
26.	10.	60, 61, 92, 93.	108,
27.	10, 11, 27.	61, 62, 93.	109,
28.	11, 27, 28.	62, 63, 93, 94.	109,
29.	11, 12, 28-31.	63—65, 94—100.	109, 110,
30.	12.	65, 100, 101.	110,
31.	12, 31.	65, 100, 101.	110,
			111—114.
	V. Aufbewahrung älterer Notariatsurkunden.		
32.	12, 31.	65, 100, 101.	110—114.
	VI. Koſten- und Gebührenweſen.		
33.	12, 13, 31, 32.	65, 66, 100, 101.	110—114.
34.	13, 31, 32.	65, 66, 100, 101.	110—114.
	VII. Notariatskammer.		
35.	13, 32, 33.	68, 100, 101.	
36.	14, 32, 33.	68, 100, 101.	
37.	14, 32, 33.	68, 100, 101.	
38.	14, 32, 33.	68, 101, 102.	
39.	14, 32, 33.	68, 102.	
40.	15, 32, 33.	69, 102.	
41.	15, 32, 33.	69, 102.	
42.	15, 32, 33.	69, 102.	
43.	15, 16, 32, 33.	69, 102.	
44.	16, 32, 33.	69, 70, 102.	
45.	16, 32, 33.	70, 102.	
46.	16, 32, 33.	70, 102.	
47.	16, 17, 32, 33.	70, 102.	
			110—114.
	VIII. Schlußbeſtimmungen.		
48.	17.		
49.	17, 33.	70, 102.	110—114.
50.	17.		

D.

Artikel-Ueberſicht

zu den

Materialien des Geſetzes, die Ausführung des Deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes und der Deutſchen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverſtändige betreffend.

Artikel.	Geſetz-Entwurf und Motive.	Verhandlungen der zweiten Kammer.	Verhandlungen der erſten Kammer.
	Seite.	Seite.	Seite.
Erſter Abſchnitt. **Gerichtskoſten.**			
I. Koſten im Verfahren vor beſonderen Gerichten und im beſonderen Verfahren.			
1.	3, 4, 12—14.	26, 31.	36—38.
II. Koſten in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit.			
2.	4, 14—16.	27, 31.	36—38.
3.	4, 14—16.	27, 28, 32.	36—38.
III. Koſtenvorſchuß und Koſtenzahlung.			
4.	4, 5, 16, 17.	28, 29, 32.	36—38.
5.	5, 17.		
6.	5, 17.		
7.	5, 17.		
8.	5, 17.		
IV. Anſatz, Erhebung und Beitreibung der Koſten.			
9.	5, 6, 17.	29, 33.	36—38.
10.	6, 18.	29, 33.	
11.	6, 18.	29, 33.	
12.	6, 18, 19.	29, 33.	
13.	7, 19.	30, 33.	

Artikel.	Gesetz-Entwurf und Motive.	Verhandlungen der zweiten Kammer.	Verhandlungen der ersten Kammer.
	Seite.	Seite.	Seite.
V. Kostenfreiheit und einstweilige Befreiung von der Kostenzahlung.			
14.	7, 19, 20.	30, 33.	36—38.
15.	7, 19, 20.	30, 34.	
16.	7, 8, 19, 20.	30, 34.	
17.	8, 20, 21.	30, 34.	
VI. Kosten der Rechtshülfe.			
18.	8, 21.	30, 34.	36—38.
Zweiter Abschnitt. Gebühren der Gerichtsvollzieher.			
19.	8, 21, 22.	30, 34.	36—38.
20.	8, 9, 21, 22.		
21.	9, 21, 22.		
22.	9, 21, 22.		
Dritter Abschnitt. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.			
23.	9, 22, 23.	30, 34.	36—38.
Vierter Abschnitt. Schlußbestimmung.			
24.	9, 10, 23.	30, 34.	36—38.

VI.

Gesetz,

die Ausführung des

Deutschen Gerichtskostengesetzes

und der

Deutschen Gebührenordnungen

für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige

betreffend.

Digitized by Google

Inhalt.

Erſter Abſchnitt.

Gerichtskoſten.

I.	Koſten im Verfahren vor beſonderen Gerichten und in beſonderem Verfahren	Art. 1	Seite 5
II.	Koſten in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit	„ 2— 3	„ 6
III.	Koſtenvorſchuß und Koſtenzahlung . .	„ 4	„ 6
IV.	Anſatz, Erhebung und Beitreibung der Koſten	„ 5— 9	„ 7
V.	Koſtenfreiheit und einſtweilige Befreiung von der Koſtenzahlung	„ 10—13	„ 8
VI.	Koſten der Rechtshülfe	„ 14	„ 9

Zweiter Abſchnitt.

Gebühren der Gerichtsvollzieher . . . . Art. 15—18 Seite 9

Dritter Abſchnitt.

Gebühren der Zeugen und Sachverſtändigen Art. 19 Seite 10

Vierter Abſchnitt.

Schlußbeſtimmung . . . . . Art. 20 Seite 10

Gesetz,

die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend.

Vom 30. August 1879.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 und der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Gerichtskosten.

I. Kosten im Verfahren vor besonderen Gerichten und in besonderem Verfahren.

Artikel 1.

In den Rechtssachen, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, findet, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind, das Deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 entsprechende Anwendung.

II. Kosten in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Artikel 2.

In den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit finden die §§ 4 bis 6, 7 (Absatz 2), 9, 10, 12 bis 14, 16, 17, 47 (Absatz 2) und 48, 79 bis 81, 84 bis 92 und 97 des Deutschen Gerichtskostengesetzes insoweit entsprechende Anwendung, als nicht im Wege des Gesetzes oder der Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die Festsetzung des Werths (§ 16 des Gerichtskostengesetzes) kann noch nach beendigtem Verfahren geändert werden.

Artikel 3.

In der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit kommen, außer den baaren Auslagen, Stempel, beziehungsweise Gebühren zur Erhebung.

Die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltende Stempel- und Tax-Ordnung vom 27. August 1822 nebst ihren Zusätzen, Erläuterungen und Abänderungen ist aufgehoben.

Die in der Provinz Rheinhessen geltenden Bestimmungen über Dimensionsstempel und Einregistrirungsgebühr treten außer Kraft.

Die Regierung ist ermächtigt, die Inskriptions- und Transskriptionsgebühren in der Provinz Rheinhessen, sowie die Vergütungen, welche die Hypothekenbewahrer beziehen, im Verordnungswege entsprechend herabzusetzen.

III. Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

Artikel 4.

In den gerichtlichen Angelegenheiten, welche nicht nach Maßgabe der Deutschen Prozeßordnungen zu behandeln sind, werden Gerichtsgebühren nach beendigtem Geschäfte, baare Auslagen nach ihrer Entstehung, Stempelbeträge bei Errichtung der stempelpflichtigen Urkunde fällig.

Ausländer haben den Gebührenvorschuß (§§ 81 und 85 des Gerichtskostengesetzes) in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur in einfachem Betrage zu leisten.

IV. Ansatz, Erhebung und Beitreibung der Kosten.

Artikel 5.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen geschieht bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig ist, wenn auch die Gebühren und Auslagen bei einem ersuchten Gerichte entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gerichte anhängig war.

Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

Artikel 6.

Die Festsetzung und Verwendung des tarifmäßigen Stempels wird von der Behörde wahrgenommen, bei welcher die stempelpflichtige Urkunde errichtet wird.

Die Errichtung der Urkunde darf von der Vorauszahlung des Stempels abhängig gemacht werden.

Artikel 7.

Gegen die Entscheidungen der Gerichte in Betreff der Stempelerhebung findet Beschwerde im Instanzenzuge, und gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet Beschwerde an das Ministerium des Innern und der Justiz statt.

Das Ministerium des Innern und der Justiz kann einen unrichtigen Stempelansatz schon von Amtswegen berichtigen.

Artikel 8.

Die zwangsweise Beitreibung der Gerichtskosten, sowie der etwaigen an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder Empfänger von Transportkosten aus der Staatskasse zu viel bezahlten Beträge erfolgt auf Grund eines von dem Gerichte vollstreckbar erklärten Verzeichnisses nach Maßgabe der Steuerexekutionsordnung vom 2. März 1820.

Wenn alle übrigen Exekutionsmittel erfolglos geblieben sind, kann mit Genehmigung der Landes-Justizverwaltung Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners stattfinden.

Die Bestimmung des Artikels 7 Absatz 2 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879 bleibt unberührt.

Artikel 9.

Das Nähere über Ansatz, Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten wird im Verordnungswege bestimmt.

V. Kostenfreiheit und einstweilige Befreiung von der Kostenzahlung.

Artikel 10.

Inwieweit einzelne Angelegenheiten kostenfrei zu behandeln sind, bemißt sich nach den besonderen Anordnungen, welche hierüber getroffen sind oder von dem Ministerium des Innern und der Justiz in der Folge getroffen werden.

Kostenfrei sind insbesondere alle Geschäfte, welche im Interesse der Dienstaufsicht oder des Geschäftsbetriebs oder auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden in öffentlichem Interesse vorgenommen werden.

Artikel 11.

Von Zahlung der Gebühren und des Stempels sind befreit:

1) das Reich;
2) die Großherzogliche Kabinets- und Hof-Kasse;
3) das Großherzogliche Familieneigenthum, der Staat und staatliche Anstalten;
4) milde Stiftungen, welche die Eigenschaft juristischer Personen haben (pia corpora), wenn ihre gewöhnlichen Einnahmen ihre gewöhnlichen Ausgaben nicht überschreiten.

Die Befreiung beschränkt sich auf die dem Befreiten nach Gesetz oder Herkommen zur Last fallenden Beträge und findet keine Anwendung auf Beträge, zu deren Entrichtung der Befreite sich Dritten gegenüber vertragsmäßig verpflichtet.

Diese Befreiung hat keinen Einfluß auf die Ersatzpflicht des in die Kosten verurtheilten Gegners.

Artikel 12.

In Vormundschaften über minderjährige, wahnsinnige, geistes- oder altersschwache, kranke, gebrechliche, taube und stumme Personen sind Gerichtskosten, welche durch Ausübung der Vormundschaft und Obervormundschaft entstehen, nicht zu erheben, wenn das der vormundschaftlichen Verwaltung unterliegende Bruttovermögen unter 1000 Mark beträgt.

Artikel 13.

In dem Verfahren vor besonderen Gerichten und in den besonderen Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über das Armenrecht entsprechende Anwendung.

VI. Kosten der Rechtshülfe.

Artikel 14.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht hessischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, kann das Ministerium des Innern und der Justiz eine besondere Gebühr bestimmen, wenn eine gleiche Bestimmung in dem Staatsgebiete des ersuchenden Gerichts getroffen ist und keine Vereinbarung entgegensteht.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Artikel 15.

In Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, sind Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, welche sie nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen ausführen, nach Maßgabe der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 zu erheben.

Artikel 16.

Insoweit den Gerichtsvollziehern noch andere Geschäfte zugewiesen sind oder zugewiesen werden, insbesondere insofern dieselben mit solchen Zustellungen beauftragt werden, für deren Nachweis einfachere Formen zugelassen sind, bestimmen sich ihre Gebühren nach den Vorschriften, welche darüber erlassen sind oder im Verordnungswege erlassen werden.

Artikel 17.

Auf die im vorigen Artikel bezeichneten Gebühren finden die §§ 12 bis 23 und der Vorbehalt des § 24 Absatz 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

Artikel 18.

Zu den baaren Auslagen, welche dem Gerichtsvollzieher zu vergüten sind, gehören auch die erforderlichen Stempel.

Dritter Abschnitt.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Artikel 19.

In den gerichtlichen Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

Artikel 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtskostengesetze und den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige in Kraft.

Soweit einzelne Rechtssachen noch nach diesem Zeitpunkte im bisherigen Verfahren zu erledigen sind, erfolgt die Erhebung der Gerichtskosten in diesen Sachen nach den bisherigen Vorschriften.

Die Bestimmungen des Artikels 89 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 werden hierdurch nicht berührt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Wolfsgarten, den 30. August 1879.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Starck.

Sachregister

zu dem

Gesetze, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend.

Die Zahlen bezeichnen die Artikel.

A.

Altersschwache Personen 12.
Angelegenheiten, der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit 2, 3; — gerichtliche 4, 19; — kostenfrei zu behandelnde 10; — welche vor besondere Gerichte gehören 15, 19.
Anordnungen des Min. d. Innern u. d. Justiz 10.
Ansatz, Erhebung und Beitreibung der Kosten IV. 5—9; — der Gebühren und Auslagen 5.
Armenrecht 13.
Ausländer, Gebührenvorschuß 4.
Auslagen 3, 4, 5, 15, 18.

B.

Baare Auslagen 3, 4, 18.
Befreiung von Zahlung der Gebühren und des Stempels 11.
Beitreibung der Gerichtskosten 8, 9.
Beschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte 7.
Betrag, einfacher des Gebührenvorschusses bei Ausländern 4.
Bruttovermögen 12.

C.

Civilprozeßordnung, Deutsche 13; — Ausführung der C. 20.

D.

Deutsche Gebührenordnung, für Gerichtsvollzieher 15; — für Zeugen und Sachverständige 19.
Deutsche Prozeßordnungen 4, 15, 19.
Deutsches Gerichtskostengesetz 1, 2, 20.
Dienstaufsicht 10.
Dimensionsstempel, in Rheinhessen geltende Bestimmungen darüber treten außer Kraft 3.

E.

Eigenschaft juristischer Personen 11.
Einregistrirungsgebühr, in Rheinhessen geltende Bestimmungen darüber, treten außer Kraft 3.
Entscheidungen der Gerichte in Betreff der Stempelerhebung 7.
Erhebung der Gerichtskosten 20.
Erledigung des Ersuchens eines nicht hessischen Gerichts 14.
Ersatzpflicht des in die Kosten verurtheilten Gegners 11.
Ersuchen, Kosten der Rechtshülfe 14.
Exekutionsmittel 8.

F.

Festsetzung, des Werths 2; — und Verwendung des tarifmäßigen Stempels 6.
Formen, einfachere, des Nachweises 16.

G.

Gebrechliche Personen 12.
Gebühren 3, 5, 11, 14—19.
Gebühren der Gerichtsvollzieher 15—18; — der Zeugen und Sachverständigen 19, 20.
Gebührenvorschuß 4.
Gegner, in die Kosten verurtheilter 11.
Geistesschwache Personen 12.
Gericht 5, 7, 8, 13, 14.
Gerichte, besondere 1, 13; — Entscheidungen der G. 7; — nicht hessische 14; — ersuchende 14.
Gerichtsbarkeit, nichtstreitige 2, 3, 4.
Gerichtsgebühren 4.
Gerichtskosten 8, 9, 12, 20.
Gerichtskostengesetz, Deutsches 1, 2, 20.
Gerichtsvollzieher 15—18.
Geschäfte 4, 10, 16.
Geschäftsbetrieb 10.
Großh. Kabinets- und Hofkasse, von Zahlung der Gebühren befreit 11; — Familieneigenthum, desgl. 11.

H.

Hypothekenbewahrer, Vergütungen derselben können herabgesetzt werden 3.

J.

Inskriptionsgebühren können herabgesetzt werden 3.
Instanzenzug, Beschwerde im J. 7.
Interesse, der Dienstaufsicht oder des Geschäftsbetriebs 10; öffentliches 10.
Justizbeamte 8.

K.

Kabinetskasse, Großherzogliche, von Zahlung der Gebühren und des Stempels befreit 11.
Konkursordnung, Ausführung der K. 20.
Kosten 11; — der Rechtshülfe VI. 14; — im Verfahren vor besonderen Gerichten und im besonderen Verfahren I. 1; — in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit II. 2, 3.
Kostenfreiheit und einstweilige Befreiung von der Kostenzahlung V. 10—13.
Kostenvorschuß und Kostenzahlung III. 4.
Kranke 12.

L.

Landesjuſtizverwaltung 8.

M.

Mark, Bruttovermögen unter 1000 M. 12.
Miniſterium des Innern und der Juſtiz 7, 10, 14.

N.

Nachweis, einfachere Formen 16.
Nichtſtreitige Gerichtsbarkeit 2, 3, 4.

O.

Oberlandesgericht, Entſcheidung des O. 7.
Obervormundſchaft 12.

P.

Perſonen, juriſtiſche 11; — Vormundſchaft über minderjährige ꝛc. 12.
Pia corpora 11.
Prozeßordnungen, Deutſche 4, 15, 19.

R.

Rechtsangelegenheit 5.
Rechtsſachen, vor beſonderen Gerichten oder im beſonderen Verfahren zu behandelnde 1; — im bisherigen Verfahren zu erledigende 20.
Reich, das, iſt von Zahlung der Gebühren und des Stempels befreit 11.

S.

Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit 4.
Sachverſtändige 8, 19, 20.
Schuldner, unbewegliches Vermögen des S. 8.
Staat, von Zahlung der Gebühren und des Stempels befreit 11.
Staatliche Anſtalten, desgl. 11.
Staatsgebiet des erſuchenden Gerichts 14.
Staatskaſſe 8.
Stempel 3; — tarifmäßiger, Feſtſetzung und Verwendung des St. 6; — Vorauszahlung des St. 6; — Zahlung des St. 11; — gehören zu baaren Auslagen 18.
Stempelanſatz, unrichtiger 7.
Stempelerhebung 7.
Stempel- und Taxordnung vom 27. Auguſt 1822 iſt nebſt Zuſätzen, Erläuterungen und Abänderungen aufgehoben 3.
Stempelpflichtige Urkunde 4, 6.
Steuerexekutionsordnung vom 2. März 1820 8.
Stiftungen, milde, von Zahlung der Gebühren und des Stempels befreit 11.
Strafprozeßordnung, Deutſche, Ausführung der 8.
Stumme 12.

T.

Tarifmäßiger Stempel, Feſtſetzung und Verwendung deſſ. 6.
Taube Perſonen 12.
Transſkriptionsgebühren, können herabgeſetzt werden 3.
Transportkoſten 8.

U.

Unrichtiger Stempelansatz 7.
Urkunde, stempelpflichtige 4, 6.

V.

Vereinbarung 14.
Verfahren 13, 20.
Vergütungen der Hypothekenbewahrer können herabgesetzt werden 3.
Vermögen des Schuldners, unbewegliches 8.
Verordnungsweg 9.
Verwaltung, vormundschaftliche 12.
Verwaltungsbehörden 10.
Verzeichniß, vollstreckbar erklärtes 8.
Vorauszahlung des Stempels 6.
Vormundschaften über Minderjährige 12.
Vormundschaftliche Verwaltung 12.

W.

Wahnsinnige 12.
Werth, Festsetzung desf. 2.

Z.

Zahlung der Gebühren und des Stempels 11.
Zeugen 8, 19, 20.
Zustellungen 15, 16.
Zwangsvollstreckungen 15.

Materialien

zu den die

Ausführung der Reichs-Justizgesetze

betreffenden

Hessischen Gesetzen.

IV. Band.

Materialien zu den Gesetzen:

1) die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend;
2) das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

Darmstadt.
Buchhandlung Großherzoglichen Staatsverlags.
G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung, Verlag.
1879.

Digitized by Google

Materialien zu dem Geſetz

die

Ausführung

der

Deutſchen Strafprozeßordnung

betreffend.

I.

Gesetz-Entwurf,

die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betr.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

I. Kompetenzkonflikte.

Artikel 1.

Bei Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges richtet sich das Verfahren nach Art. 13 bis 21 des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betr. vom . . ten . . . . . .

II. Zustellungen.

Artikel 2.

In dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren und der Voruntersuchung, sowie bei der Strafvollstreckung können die erforderlichen Zustellungen durch den Gerichtsdiener oder einen anderen hierzu ermächtigten und verpflichteten Beamten erfolgen.

Ermächtigt und verpflichtet zur Vornahme von Zustellungen sind insbesondere die Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet worden sind,

sowie die Ortsgerichtsvorsteher. Die Formen des Nachweises der Zustellung werden durch Verordnung festgestellt.

III. Hinterlegungen.

Artikel 3.

Die Hinterlegung von baarem Geld oder von Werthpapieren zum Zwecke der Sicherheitsleistung richtet sich nach Art. 2 des Gesetzes die Ausführung der deutschen Civilproceßordnung und Konkursordnung betr. vom . . ten . . . .

IV. Vergleichsbehörden.

Artikel 4.

Vergleichsbehörden zur Vornahme des Sühneversuchs in Beleidigungssachen (§. 420 der Strafprozeßordnung) sind die Bürgermeister beziehungsweise in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amtes, sowie in solchen Gemeinden, in welchen der Bürgermeister nicht wohnt, die Beigeordneten.

Ergibt sich in Verhinderungsfällen der in Absatz 1 genannten Gemeindebeamten die Nothwendigkeit, andere als die in Absatz 1 genannten Personen als Vergleichsbehörde zu bestellen, so hat das Amtsgericht ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Gemeinderathes mit Vornahme des Sühneversuchs zu beauftragen.

V. Strafvollstreckung.

Artikel 5.

Ist ein Todesurtheil erlassen, dann hat das Gericht alsbald darüber zu berathen, ob Gründe für die Begnadigung vorliegen und über das Ergebniß dieser Berathung an dem auf die Verkündigung des Urtheils folgenden Tage an das Ministerium der Justiz zu berichten.

Artikel 6.

Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte hat die Kosten seines Unterhalts zu ersetzen.

Bei Verbüßung von Freiheitsstrafen in dem Landeszuchthause oder in den Gefängnissen wird angenommen, daß die

Sträflinge den Erſatz für die Koſten ihres Unterhalts durch die Arbeit geleiſtet haben, zu welcher ſie in dieſen Strafanſtalten angehalten werden.

Artikel 7.

Die Erhebung von Geldſtrafen und Unterſuchungskoſten findet im Namen der Staatsanwaltſchaft durch die hiefür bezeichneten Finanzbehörden ſtatt, welche zu dieſem Zwecke an die Verurtheilten koſtenfreie Anforderungen zu richten haben.

Wird hierauf die ſchuldige Zahlung innerhalb der vorbeſtimmten Friſt nicht geleiſtet, dann findet die Vollſtreckung nach Maßgabe des §. 495 der Strafprozeßordnung durch die Staatsanwaltſchaft ſtatt.

VI. Uebergangsbeſtimmungen.

Artikel 8.

Bei den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafſachen (§. 8 des Geſetzes, die Einführung der Strafproceßordnung betr.) findet die Ueberleitung des Verfahrens nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen ſtatt.

Artikel 9.

Die bei den Stadt-, Land- und Friedensgerichten (Polizeigerichten), ſowie bei den Unterſuchungsrichtern anhängigen Unterſuchungen bezw. Strafſachen, in welchen ein Endurtheil erſter Inſtanz noch nicht ergangen iſt, werden, vorgängig der Erledigung einzelner Unterſuchungshandlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge ſteht, durch die Amtsrichter oder Unterſuchungsrichter an die Staatsanwaltſchaft abgegeben, welche hierauf nach den Beſtimmungen der Strafprozeßordnung das Weitere zu veranlaſſen hat.

Artikel 10.

Iſt durch Beſchluß des Unterſuchungsrichters oder des Landgerichts in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen die Unterſuchung eingeſtellt oder der Beſchuldigte außer Verfolgung geſetzt, oder iſt in der Provinz Rheinheſſen durch Beſchluß der Rathskammer erklärt, daß der Beſchuldigte nicht

weiter zu verfolgen sei, dann steht der Staatsanwaltschaft gegen diesen Beschluß, in soferne die Anfechtung desselben nach den bisherigen Prozeßgesetzen noch zulässig ist, binnen einer Frist von einer Woche das Recht der Beschwerde zu.

Die Frist beginnt mit dem in Art. 8 genannten Tage oder wenn die Bekanntmachung des Beschlusses später erfolgt, mit der Bekanntmachung.

Die Einlegung der Beschwerde hat zu Protokoll des Gerichtschreibers oder schriftlich bei dem zuständigen Landgerichte zu erfolgen.

Zur Entscheidung über die Beschwerde sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Strafkammern der Landgerichte, für die Provinz Rheinhessen der Strafsenat des Oberlandesgerichts zuständig.

Artikel 11.

Ist eine auf Antrag des Verletzten eingeleitete Untersuchung anhängig und ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß die öffentliche Klage nicht zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei, dann hat sie den Antragsteller nach Maßgabe des §. 169 der Strafprozeßordnung zu bescheiden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§. 170—175 der Strafprozeßordnung.

Hat die anhängige Untersuchung eine Beleidigung oder Körperverletzung zum Gegenstande, welche nach §. 414 der Strafprozeßordnung im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, und ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß die Erhebung der öffentlichen Klage nicht im öffentlichen Interesse liege (§. 416), dann hat sie dem Verletzten die Erhebung der Privatklage anheim zu stellen.

Artikel 12.

Ist ein Verweisungs- oder Anklagebeschluß bereits erlassen oder eine unmittelbare Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung bereits ergangen, dann hat die Aburtheilung:

1) der vor die bisherigen Stadt- und Landgerichte oder Friedensgerichte (Polizeigerichte) gehörigen Sachen von den Amtsgerichten (Schöffengerichten);

Digitized by Google

2) der vor die bisherigen Bezirksſtrafgerichte und Bezirksgerichte gehörigen Sachen von den Strafkammern der Landgerichte;

3) der vor die bisherigen Schwurgerichts- und Aſſiſenhöfe gehörigen Sachen von den Schwurgerichten, und zwar ohne Rückſicht auf eine in den Gränzen der ſachlichen Zuſtändigkeit nach dem Gerichtsverfaſſungsgeſetze eingetretene Aenderung zu erfolgen.

Artikel 13.

Zur Aburtheilung von Appellationen gegen vor dem in Art. 8 genannten Tage ergangene Urtheile der Stadt- und Landgerichte bezw. Friedensgerichte (Polizeigerichte) ſind die Strafkammern der Landgerichte in der Beſetzung von drei Mitgliedern, zur Aburtheilung von Appellationen gegen Urtheile der Bezirksſtrafgerichte oder Bezirksgerichte iſt der Straffenat des Oberlandesgerichts in der Beſetzung von fünf Mitgliedern zuſtändig.

Beginn und Dauer der Friſt zur Anmeldung der Berufung richtet ſich nach den bisherigen Prozeßgeſetzen. Der Lauf der Friſt wird durch das Inkrafttreten der Strafprozeßordnung nicht unterbrochen.

Wird die Berufung nach dem in Art. 8 genannten Tage angemeldet, dann iſt ſie bei den Amtsgerichten bezw. bei Berufungen gegen Urtheile der Bezirksſtrafgerichte oder Bezirksgerichte bei den Landgerichten zu Protokoll des Gerichtsſchreibers oder ſchriftlich einzulegen.

Artikel 14.

Zur Aburtheilung von Nichtigkeitsbeſchwerden oder Caſſationsrekurſen gegen vor dem in Art. 8 genannten Tage ergangene Verfügungen, Beſchlüſſe und Urtheile der Hofgerichte und Schwurgerichtshöfe ſowie gegen Urtheile der Friedensgerichte (Polizeigerichte), Bezirksgerichte und des Aſſiſenhofs bezw. gegen Beſchlüſſe und Urtheile des Obergerichts der Provinz Rheinheſſen iſt der Straffenat des Oberlandesgerichts in der Beſetzung von ſieben Mitgliedern zuſtändig.

Beginn und Dauer der Friſt zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeſchwerde oder des Caſſationsrekurſes richtet ſich nach den

bisherigen Prozeßgesetzen. Der Lauf der Frist wird durch das Inkrafttreten der Strafprozeßordnung nicht unterbrochen.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde oder der Cassationsrekurs nach dem in Art. 8 genannten Tage angemeldet, dann sind sie bei den Landgerichten, bezw. bei Nichtigkeitsbeschwerden oder Cassationsrekursen gegen Erkenntnisse oder Urtheile der Friedensgerichte (Polizeigerichte) bei den Amtsgerichten und bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Beschlüsse oder Urtheile des Obergerichts bei dem Oberlandesgericht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich einzulegen.

Artikel 15.

Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens beantragt, welches durch ein, vor dem in Artikel 8 genannten Tage erlassenes, rechtskräftiges Urtheil geschlossen ist, so sind für die Entscheidung über den Antrag sowie für die Verhandlung und Entscheidung in dem wieder aufgenommenen Verfahren zuständig:

1) wenn das Urtheil von den bisherigen Stadt- und Landgerichten oder Friedensgerichten (Polizeigerichten) erlassen worden ist, die Amtsgerichte (Schöffengerichte);

2) wenn das Urtheil von den bisherigen Bezirksstrafgerichten oder Bezirksgerichten erlassen worden ist, die Landgerichte;

3) in allen anderen Fällen das Oberlandesgericht.

Artikel 16.

Ist eine Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren rechtskräftig erkannt, dann erfolgt die Vollstreckung:

1) der von den Stadt- und Landgerichten oder den Friedensgerichten (Polizeigerichten) erkannten Strafen von den Amtsrichtern;

2) der von den übrigen Strafgerichten erkannten Strafen durch die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten.

Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (§. 483 der Strafprozeßordnung) ist in den Fällen unter 1. von den Gerichtsschreibern der Amtsgerichte, in den Fällen unter 2. von den Gerichtsschreibern der Landgerichte zu ertheilen.

Artikel 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

II.

Motive

zu dem Gesetz-Entwurf, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betr.

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 hat das Verfahren in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Strafsachen in so umfassender Weise geregelt, daß zur Ausführung derselben im Großherzogthum, abgesehen von den Uebergangsbestimmungen, nur wenige Einzelvorschriften im Wege des Gesetzes zu erlassen sind.

Das Verfahren in Disciplinarstrafsachen sowie in Forst- und Feldrügesachen soll in besonderen Gesetzentwürfen geregelt werden, während für das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, dem Vorbehalt des §. 6 pos. 3 des Gesetzes, die Einführung der Strafprozeßordnung betr., entsprechend, die zur Zeit gültigen landesgesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen bestehen bleiben können.

Eine Befugniß der Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen hat im Großherzogthum seither nicht bestanden und ist ein Bedürfniß, deßfallsige Bestimmungen nach Maßgabe des zweiten Abschnittes des sechsten Buches der Strafprozeßordnung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, nicht als vorliegend erachtet worden.

I. Kompetenzkonflikte.

Zu Artikel 1.

Durch Art. 8 des Gesetzes, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betr., ist die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs dem obersten Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtshof) übertragen. Streitigkeiten der gedachten Art sind im Gebiet der Strafrechtspflege zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten insbesondere bei Disciplinarstrafsachen denkbar und es ist für solche Fälle erforderlich, das Verfahren zu regeln, was in Art. 1 durch Verweisung auf die deßfallsigen Bestimmungen des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Civilprozeß- und Konkursordnung betr., stattgefunden hat.

II. Zustellungen.

Zu Artikel 2.

Nach §. 39 der Strafprozeßordnung können für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

Wenn nun auch durch den gedachten §. 39 die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung zum Erlaß der deßfallsigen Anordnungen außer Zweifel steht, so erschien es doch als zweckmäßig, diejenigen Beamten und Behörden im Wege des Gesetzes zu bezeichnen, welche zur Vornahme der Zustellung in den hier fraglichen Prozeßabschnitten eben so ermächtigt als verpflichtet sein sollen und durch deren Beurkundung der Nachweis der Zustellung in einfacheren Formen erbracht werden kann.

III. Hinterlegungen.

Zu Artikel 3.

Die Strafprozeßordnung führt verschiedene Fälle auf, in welchen eine Sicherheitsleistung durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken ist (§§. 117 u. f., 174, 419, 488). Da bezüglich der Hinterlegungen in Art. 2

des Gesetzentwurfs, die Ausführung der Civilprozeß- und Konkursordnung betr., die nöthige Vorsorge getroffen ist, so genügt es, hier lediglich auf jenen Artikel zu verweisen.

IV. Vergleichsbehörden.

Zu Artikel 4.

Nach §. 420 der Strafprozeßordnung ist wegen Beleidigungen, in soferne nicht einer der im §. 196 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist.

Es erschien als zweckmäßig, die Bestimmung der Vergleichsbehörde im Wege des Gesetzes zu ordnen und hierzu die den Parteien zunächst stehenden Gemeindevorsteher auszuersehen d. h. die Bürgermeister und in Verhinderungsfällen bezw. bei Erledigung des Bürgermeisteramtes, sowie für solche Gemeinden, in welchen der Bürgermeister nicht wohnt, an deren Stelle die Beigeordneten.

Der zweite Absatz regelt den Fall, wenn Bürgermeister und Beigeordneter oder in solchen Gemeinden, in welchen nur ein Beigeordneter vorhanden ist, dieser, z. B. durch persönliche Betheiligung, an Vornahme des Sühneversuchs verhindert sind und wurde es hierbei für angemessen erachtet, dem Amtsgerichte die Bestellung einer als Vergleichsbehörde fungirenden Person aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übertragen.

V. Strafvollstreckung.

Zu Artikel 5.

Nach §. 485 der Strafprozeßordnung ist die Vollstreckung eines Todesurtheils erst dann zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen. Außer der Staatsanwaltschaft erscheint nun gerade das Gericht, dessen Mitglieder der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte beigewohnt haben, in erster Linie als berufen, sich über die Frage der Begnadigung gutächtlich zu äußern und ist es nothwendig, eine deßfallsige Verpflichtung des Gerichts gesetzlich auszusprechen.

Zu Artikel 6.

Nach §. 497 der Strafprozeßordnung hat der Angeklagte, wenn er zu Strafe verurtheilt wird, die Kosten mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, zu tragen.

Zu diesen Kosten gehören bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen auch die für den Unterhalt des Verurtheilten aufzuwendenden Kosten nach Art. 491 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vom 13. September 1865. Bei Strafverbüßung im Landeszuchthause oder in dem Correctionshause (Gefängniß) wird indessen nach dem gedachten Art. 491 angenommen, daß die Sträflinge den Ersatz für die Unterhaltungskosten durch die Arbeit geleistet haben, zu welcher sie in diesen Strafanstalten angehalten werden. Da die Reichsgesetzgebung die Strafvollzugskosten absichtlich nicht geregelt, in dieser Beziehung vielmehr das Erforderliche der Landesgesetzgebung überlassen hat (vergl. §. 79 Nr. 8 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 und Motive zu §. 71 des Entwurfs eines Gerichtskostengesetzes Seite 96), so kann es keinem Bedenken unterliegen, den Grundsatz des Art. 491 mit seiner Einschränkung beizubehalten, beziehungsweise ihn auch auf die Provinz Rheinhessen auszudehnen.

Da ferner §. 79 Nr. 8 des Gerichtskostengesetzes die Haftkosten — zu welchen auch die Kosten der Untersuchungshaft gehören (vergl. die Motive zu dem Gerichtskostengesetz a. a. O.) — nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften als „baare Auslagen" erheben läßt, so würden bei Annahme des Entwurfs den zu Freiheitsstrafe verurtheilten Angeklagten, wie seither schon in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in Zukunft auch in der Provinz Rheinhessen die Kosten ihrer Untersuchungshaft zur Last fallen.

Zu Artikel 7.

Nach §. 483 der Strafprozeßordnung erfolgt die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft und es ist weiter in §. 495 der Strafprozeßordnung bestimmt, daß die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte zu erfolgen hat. Unter Vermögensstrafe

im Sinne des §. 495 sind aber Geldstrafen und Einziehung von Gegenständen zu verstehen.

Es würde die Kosten der Vollstreckung von Vermögensstrafen und der mit ihnen auf gleicher Linie zu behandelnden Beitreibung der Kosten des Verfahrens in mißständiger Weise erhöhen, wenn man auch die Einleitung des der eigentlichen Vollstreckung vorausgehenden Verfahrens den Gerichtsvollziehern übertragen wollte. Der Entwurf schreibt darum in Anlehnung an das seither Bestandene und den Artikel 197 des Code d'instruction criminelle vor, daß die Erhebung von Geldstrafen und Untersuchungskosten durch die hierfür bezeichneten Finanzbehörden im Namen der Staatsanwaltschaft stattzufinden habe. Die nähere Bezeichnung der Finanzbehörden sowie die Regulirung des von denselben einzuhaltenden Verfahrens sollen im Wege der Verordnung erfolgen und würde erst nach erfolgloser Durchführung dieses die eigentliche Strafvollstreckung vorbereitenden Verfahrens die Vollstreckung selber nach Maßgabe der §§. 706 ꝛc. der Civilprozeßordnung einzutreten haben.

VI. Uebergangsbestimmungen.

Zu Artikel 8—16.

Nach §. 8 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung kann die Landesgesetzgebung für die am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen. Dies ist in Art. 9—16 des Entwurfs in der Weise geschehen, daß für sämmtliche Stadien eines Strafverfahrens unter Beachtung der Vorschrift des §. 8 Abs. 2 a. a. O. die Gerichtsbehörden bezw. die Beamten bezeichnet sind, auf welche eine anhängige Strafsache übergehen soll bezw. welche zur weiter stattfindenden Behandlung zuständig sein sollen. Die für den Uebergang maßgebenden prozeßrechtlichen Vorschriften sind, soweit erforderlich, beigefügt.

Zu Artikel 17.

Mit dem Tag, an welchem die Strafprozeßordnung in Kraft tritt, werden nach §. 6 des Gesetzes, betr. die Einführung der Strafprozeßordnung, die prozeßrechtlichen Vorschriften

der Landesgesetze für alle Strafsachen außer Kraft treten, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3 jenes Gesetzes, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, in soweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist. Es werden hiernach im Großherzogthum mit dem gedachten Tage insbesondere außer Kraft treten:

die Strafprozeßordnung für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 13. September 1865;

das Gesetz, die Wahl der Geschworenen und die Bildung der Geschwornenbank betr., vom 13. Sept. 1865;

die §§. 11—13 des Gesetzes, den Uebergang zu dem für den Norddeutschen Bund erlassenen Strafgesetzbuche betr., vom 30. December 1870;

die Criminalprozeßordnung (Code d'instruction criminelle) vom 17. November 1808, mit Ausnahme des II. Buchs Titel VII. Kapitel 2 und 3, deren die Straf- und Untersuchungsgefängnisse sowie den Schutz gegen gesetzwidrige Verhaftungen betreffender Inhalt nicht unter die „prozeßrechtlichen Vorschriften" des oben gedachten §. 6 fällt und bis zum Erlaß des von der Reichsregierung in Aussicht genommenen Strafvollzuggesetzes zweckmäßig in Kraft bestehen bleibt;

das Gesetz, das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betr., vom 31. December 1848;

das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1848 betr., vom 26. April 1852.

III.

Bericht

des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Ausführung der Deutschen Strafprozeß-Ordnung betreffend.

(Berichterstatter: Abgeordneter Maurer.)

Das Reichseinführungsgesetz zur Strafprozeßordnung bezeichnet die sachlichen Grenzen der Anwendbarkeit der Deutschen Strafprozeßordnung bezüglich der vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Strafsachen. Unberührt bleiben insbesondere die landesgesetzlichen Vorschriften über die Voraussetzungen unter welchen eine Strafverfolgung der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung (Art. 31 der Reichsverfassung, Art. 84 der Verfassungs-Urkunde) eingeleitet und fortgesetzt werden kann, über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Vereins- und Versammlungs-

recht und das Verfahren im Verwaltungswege bei Strafverfügungen der Polizeibehörden und bei Contraventionen gegen Abgaben und Gefälle (§§. 3—6 des Reichseinführungs-Gesetzes und §§. 13. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Da das Reichseinführungsgesetz auch die Vorschriften benennt, welche für die am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen für das weitere Verfahren maßgebend sein sollen, erübrigen der Landesgesetzgebung nur die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen (§§. 8—12).

Aus den Motiven zu dem Entwurfe ist ersichtlich, daß die Regierung von der in §. 3 des Reichseinführungsgesetzes ihr gewährten Befugniß, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen, bei welchen die Mitwirkung von Schöffen ausgeschlossen werden kann, durch die Landesgesetzgebung zu regeln, Gebrauch machen will.

Für das Verfahren bei Polizeiübertretungen haben die nach der Strafprozeßordnung (§. 453) zulässigen polizeilichen Strafverfügungen in dem Entwurfe keine Aufnahme gefunden, weil sich ein Bedürfniß hierzu nicht ergeben habe.

Der Ausschuß ist damit einverstanden, daß das Verfahren bei Polizeiübertretungen, welches bisher keine polizeiliche, sondern nur eine richterliche Strafgewalt zuließ, auch für die Folge beibehalten werde. Denn die Einführung der unserer Gesetzgebung fremden polizeilichen Strafbefehle, welche die St.-P.-Ordnung zwar zuläßt, aber nicht vorschreibt, würde keine Vortheile gewähren, da auch gegen Strafbefehle jeder Zeit auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden kann. (§. 453 . 454 der Strafprozeßordnung.)

Für die gerichtliche Verfolgung der Polizeiübertretungen würden deßhalb die im sechsten Buch der Strafprozeßordnung §. 447 enthaltenen Vorschriften über amtsrichterliche Strafbefehle, und wenn von dem Denunciaten Einspruch erhoben worden ist, das für die Schöffengerichte vorgeschriebene Verfahren maßgebend sein. (§. 27, Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes; §. 451 der Strafprozeßordnung.)

Bezüglich der Erhebung der Anklage wird in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen eine Aenderung in dem bisherigen Verfahren insofern eintreten, als die Befugniß Anzeige zu erheben, welche bei Polizeiübertretungen bisher den von der Verwaltung bezeichneten Behörden zugestanden hatte (Art. 428 ff. der Hess. Strafprozeßordnung), nunmehr auf die Staatsanwaltschaft übergeht; denn die Strafprozeßordnung kennt kein anderes Organ, welches zur Erhebung einer öffentlichen Klage in Strafsachen berufen ist, als die Staatsanwaltschaft. (§. 151. 152 der Strafprozeßordnung.) Die Verwaltungsbehörden müssen sich deßhalb, wenn sie die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung herbeiführen wollen, der Staatsanwaltschaft bedienen, während die Staatsanwaltschaft vermöge des in der St.-P.-Ordnung ausgesprochenen s. g. Legalitätsprinzips (§. 152), auch wegen Polizeiübertretungen zur Erhebung einer Klage jederzeit nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.

Auch bei dem Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der öffentlichen Abgaben wurde von der Einführung der Strafbescheide abgesehen. (§§. 453. 459 ff.) Das Gr. Ministerium der Finanzen hat, nach der dem Ausschuß zu Theil gewordenen Auskunft, sich um deßwillen gegen deren Einführung ausgesprochen, weil das bisherige Verfahren genüge, ein Bedürfniß nach einer Aenderung sich nicht ergeben habe, und die Einführung dieser neuen Einrichtung dem von der Steuerbehörde angestrebten Zweck einer raschen und definitiven Erledigung nur hinderlich sein werde.

Das bei Steuercontraventionen bisher eingehaltene Verfahren bestand in einer Benachrichtigung des Contravenienten durch die Steuerbehörde, daß er sich nach deren Ansicht einer Contravention schuldig gemacht habe, unter Bezeichnung der strafbaren Handlung, der anzuwendenden Strafbestimmung und der Berechnung der Strafe, mit welcher die Aufforderung verbunden war, die Strafe im Administrativwege zu bezahlen. Wenn der Contravenient dieser Aufforderung entsprach, dann fand die Sache im Administrativwege ihre Erledigung, wurde

die Zahlung verweigert, dann erfolgte die Abgabe zur weiteren Verfolgung und Entscheidung an das Gericht.

Dies überaus einfache und nicht kostspielige Verfahren würde durch die Einführung der Strafbescheide nicht verbessert werden, weil nach der Strafprozeßordnung (§. 460 ff.) auch gegen Strafbescheide jeder Zeit Einspruch erhoben und auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden kann. Der Ausschuß glaubt, daß es sich umsomehr empfehle, von der Einführung der Strafbefehle auch bei Steuer-Contraventionen abzusehen, weil auch bei polizeilichen Uebertretungen von denselben kein Gebrauch gemacht worden ist.

Bezüglich der nach §. 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung erforderlichen Bestimmungen, welche einen staatsrechtlichen Charakter haben, ertheilte die Regierung die Auskunft, daß dieselben in einer besonderen Gesetzesvorlage Berücksichtigung finden würden.

I. Kompetenzkonflikte.

Zu Artikel 1.

Die strafrechtliche Verfolgung eines öffentlichen Beamten erfordert nach dem Edicte vom 12. April 1820, daß eine vorläufige Untersuchung und Stellung desselben vor Gericht vorausgegangen sei. Die Vorentscheidung darüber, ob ein öffentlicher Beamter sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, steht nach den Einführungsgesetzen zum Gerichtsverfassungsgesetze (§. 11 des Reichseinführungsgesetzes, Art. 6 des Hessischen Einführungsgesetzes) dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Der Art. 1 des Entwurfs bezieht sich nicht auf das behufs der Erwirkung dieser Entscheidung einzuhaltende Verfahren, er regelt nur den Fall, in welchem gegen einen öffentlichen Beamten eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet worden ist und gleichzeitig eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht — als Disciplinarsache — seine Zuständigkeit in Anspruch genommen und deßhalb Kompetenzkonflikt erhoben hat.

Da für die Austragung solcher Konflikte in dem Ausführungsgesetze zur Civilprozeßordnung bereits Vorschriften erlassen worden sind, war der Ausschuß damit einverstanden, daß die bereits bestehenden Vorschriften auch hier Anwendung erleiden.

Ueber das Verfahren, durch welches Konflikte, die zwischen den ordentlichen Gerichten und Militärgerichten entstehen können, ausgetragen werden sollen, sind in dem Entwurf keine Bestimmungen enthalten. Sie können, nach den bestehenden Verhältnissen, selbstverständlich nur unter Mitwirkung der Königlich Preußischen Regierung erlassen werden. Der Ausschuß muß sich deßhalb darauf beschränken, zu constatiren, daß es zur Zeit an solchen Bestimmungen fehlt, und den Wunsch auszusprechen, daß dieser Gegenstand geordnet werden möge.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

II. Zustellungen.

Zu Artikel 2.

Das bei Zustellungen zu beobachtende Verfahren ist im Strafprozeß, soweit die Voraussetzungen der Anwendbarkeit vorhanden sind, übereinstimmend geordnet wie im Civilprozeß, und es wird in §. 37 der Strafprozeßordnung zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung hingewiesen. Indessen hielt man es für nothwendig für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und Strafvollstreckung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zu ermöglichen, und insbesondere die Nothwendigkeit der in §. 173 und §. 174 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Zustellungsurkunde auszuschließen. (Motive zur Strafprozeßordnung, Seite 32).

Die der Landesjustizverwaltung eingeräumte Befugniß ist deßhalb darauf beschränkt, Formen zu bezeichnen, durch welche ein giltiger Nachweis einer Zustellung erbracht werden kann. Auf die sogenannten Ersatzzustellungen, — wenn die Person, an welche zugestellt werden soll, nicht

angetroffen wird, — finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. (§. 166 ff. der Civilprozeßordnung).

Da es sich bei der vorliegenden Bestimmung um die gesetzliche Regelung der Frage handelt, durch welche Organe der Nachweis einer Zustellung giltig erbracht werden kann, läßt sich nach der Ansicht des Ausschusses eine specielle Bezeichnung der Beamten, welchen diese Befugniß und Verpflichtung zusteht, nicht umgehen.

Der Entwurf enthält zwar die Bestimmung, daß „insbesondere die Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet worden sind", zur Vornahme von Zustellungen ermächtigt und verpflichtet seien, allein welche Beamten hierher gerechnet werden müssen, ist weder im Entwurfe, noch überhaupt bis jetzt gesetzlich ausgesprochen. Der Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz enthält die Vorschrift, daß der Staatsanwaltschaft die Dienstaufsicht über ihre Hilfsbeamte zustehe, und der Ausschuß des 22. Landtags hatte in dem zum Entwurfe dieses Gesetzes erstatteten Berichte (Beil. Nr. 415 zum 64. Protokoll, Seite 23 und 24) bezüglich der Gendarmerie insbesondere seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Staatsanwaltschaft zwar keine Disciplinarstrafgewalt, allein die Befugniß eingeräumt werden müsse, die Dienstleistungen der Gendarmerie direct in Anspruch zu nehmen. Der berichtende Ausschuß hält es für nothwendig, daß dieser Gegenstand bei der gegenwärtigen Vorlage gesetzlich geregelt werde und ist auch sachlich mit der von dem Ausschusse des vorigen Landtags ausgesprochenen Ansicht einverstanden. Die der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren durch die Strafprozeßordnung auferlegte Thätigkeit, die sich nicht allein auf die Erhebung der öffentlichen Anklage, sondern auch auf deren Vorbereitung und die Vollstreckung der Strafen bezieht, macht es nothwendig, daß diesen Beamten auch die Hilfsmittel gewährt werden, welche eine rasche und sichere Ausführung ihrer Anordnungen ermöglichen. Die Staatsanwaltschaft kann bei ihrer Dienstführung der Beihilfe, insbesondere der Gendarmerie nicht entbehren, weil die für den localen Dienst bestimmten Localpolizeibeamten nicht ausreichen, wenn es sich um Verfügungen handelt,

die ihre Wirkung nach Außen und oft über weite Gebiete äußern müssen, wie bei Verfolgungen oder bei der Ermittelung von Beweismitteln. Auch schien es nicht zweckentsprechend, die rasch und unverzüglich gebotene Thätigkeit der Staatsanwaltschaft durch den Zwang zeitraubender Requisitionen anderer Behörden zu lähmen. Die Befugniß der Staatsanwälte, über die Gendarmerie direkt zu verfügen, bestand bisher in Rheinhessen und soll dort nicht aufgehoben werden, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen war sie faktisch dadurch in Uebung, daß von der in Art. 39 der Hessischen Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft ertheilten Befugniß — unter steter Annahme der Dringlichkeit — im ausgedehntesten Maße Gebrauch gemacht worden ist. Der Ausschuß hält eine unzweideutige Regelung des Verhältnisses für nothwendig und kann nicht empfehlen, daß bei der Gleichheit des gerichtlichen Verfahrens im Uebrigen, in dieser Beziehung zwischen den dießseitigen Provinzen und Rheinhessen eine Ungleichheit bestehe. Hierzu kommt endlich, daß die Reichsgesetzgebung, wie sich aus der Bestimmung in §. 159 des Strafgesetzbuchs ergibt, daß nämlich die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes verpflichtet seien, nicht blos dem Ersuchen, sondern auch Aufträgen der Staatsanwaltschaft zu genügen, eine organische Verbindung der Sicherheitspolizei mit der Staatsanwaltschaft voraussetzt. (Motive z. St.-P.-O. S. 90).

Seitens der Regierung wurde hervorgehoben, daß die Bestimmung darüber, welche Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft zu betrachten seien, als eine Sache der Organisation der Regierung allein zustehe; es wurde insbesondere auch darauf hingewiesen, daß auch in §. 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes diese Befugniß ausdrücklich der Landesregierung übertragen worden sei. Der Ausschuß bestritt das der Regierung zustehende Organisationsrecht nicht, allein er hielt es aus den oben angegebenen Gründen für nothwendig, daß der fragliche Gegenstand jedenfalls vor der Einführung der Strafprozeßordnung durch Gr. Regierung geregelt werde, damit die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung zur Ausführung gelangen könne und kein Zweifel darüber bestehe, welche Beamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu betrachten seien.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

III. Hinterlegungen.

Zu Artikel 3.

Der Artikel regelt das Verfahren bei Sicherheitsleistungen, wenn dieselben, was nicht immer erforderlich ist (§. 118 der Str.-Pr.-O.), in Geld oder Werthpapieren gestellt werden. Mit dem Entwurfe im Uebrigen einverstanden, hält der Ausschuß die Aufnahme des Inhalts der im Entwurfe allegirten Gesetzesstelle für zweckmäßig und **beantragt**:

den Artikel in folgender Fassung, mit der sich die Regierung einverstanden erklärte, anzunehmen:

Artikel 3.

Die Hinterlegung von baarem Geld oder von Werthpapieren zum Zwecke der Sicherheitsleistung erfolgt bei dem mit der Sache befaßten oder zu befassenden Gerichte, unter Beobachtung der im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen.

IV. Vergleichsbehörden.

Zu Artikel 4.

Der Erhebung einer Klage wegen Beleidigung muß nach der Strafprozeßordnung, wenn die Parteien in demselben Gemeindebezirk wohnen, ein Sühneversuch vor einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde vorausgehen (§. 420). Diese Functionen werden in dem Entwurfe an die den Parteien zunächst stehenden Gemeindebeamten, die Bürgermeister, und in Verhinderungsfällen, und in Orten, in welchen keine Bürgermeister wohnen, an die Beigeordneten übertragen. Da es sich bei Streitigkeiten der vorliegenden Art um interne Vorgänge in den Gemeinden handelt, erklärte sich der Ausschuß einverstanden, allein es wurde weiter erwogen, daß den Bürgermeistern, insbesondere in den Städten, bereits eine so große Geschäftslast

obliege, daß sie diesen weiteren Zuwachs an Arbeit wohl kaum zu beringen vermöchten. Seitens der Regierung wurde dies bezüglich der größeren Städte nicht bestritten und eine Fassung des Entwurfs vorgeschlagen, welche auch eine dauernde Stellvertretung der Bürgermeister in denjenigen Gemeinden ermögliche, in welchen die Ausübung des Amts durch die Bürgermeister selbst unausführbar sei. Auch der Fall einer blos vorübergehenden Verhinderung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters bedurfte einer Regelung, z. B. wenn diese Beamten Partei sind.

Während der erste Absatz des Art. 4 im Interesse der Gemeinden die Anordnung einer dauernden Stellvertretung des Bürgermeisters durch einen der Beigeordneten ermöglicht, regelt der zweite Absatz die Stellvertretung, wenn eine solche im speciellen Falle erforderlich werden sollte. In beiden Fällen erfolgt die Bezeichnung des zuständigen Beamten durch das Amtsgericht.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme in folgender Fassung:

Abs. 1: Vergleichsbehörden zur Vornahme des Sühneversuchs in Beleidigungssachen (§. 420 der Strafprozeßordnung) sind die Bürgermeister und deren Stellvertreter.

Abs. 2: unverändert.

V. Strafvollstreckung.

Es wird besonderer Ausführung nicht bedürfen, daß nicht nur die Erkennung einer Strafe, sondern auch deren Vollzug eine Justizsache ist, und daß die zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen insbesondere dienenden Strafanstalten nur die zur Vollstreckung erforderlichen Mittel bilden. Die Fürsorge für die Einrichtungen dieser Anstalten und die Ueberwachung der Handhabung der getroffenen Anordnungen stehen im innigen Zusammenhange mit der Vollstreckung der Strafe selbst, und die über dieselbe geübte Aufsicht gewährt eine Garantie für die Gleichmäßigkeit der Ausführung und kann verhüten, daß durch eine Verschiedenheit in der Hand-

habung die Vollstreckung der Strafe geschärft oder gemildert werde. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten ist deßhalb nicht allein ihrem Gegenstande nach Justizsache, sondern für die Strafvollstreckung auch von so erheblicher Bedeutung, daß ihre Ueberweisung an andere mit dem Strafvollzug nicht befaßte Behörden nicht empfohlen werden kann.

Die Verwaltung und Aufsicht über die Strafanstalten im Großherzogthume entbehren zur Zeit einer einheitlichen Ordnung. Ueber das Landeszuchthaus und die Gefängnisse steht sie dem Ministerium des Innern zu, die zur Verbüßung der Festungsstrafe dienende Anstalt ist dagegen der Verwaltung des Ministeriums der Justiz überlassen, die Haftlocale stehen in der Provinz Rheinhessen unter dem Ministerium des Innern, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen unter dem Ministerium der Justiz.

Die Regierung war der Meinung, daß der Gegenstand voraussichtlich in aller Kürze reichsgesetzlich geregelt werde.

Der Ausschuß theilte zwar die Ansicht, daß eine einheitliche Regelung der Strafvollstreckung durch die Reichsgesetzgebung als der nothwendige Schlußstein der Straf-Gesetzgebung nur eine Frage der Zeit sein könne, allein er glaubte nicht, daß diese Gesetzgebung, welche kostspielige Einrichtungen auferlegen werde und deßhalb von finanziellen Fragen nicht zu trennen sei, in naher Zeit zur Ausführung kommen werde. Er hielt es deßhalb für höchst empfehlenswerth, daß der bestehende, für die Dauer nicht haltbare Zustand alsbald geregelt werde, und zwar auch um deßwillen, weil ein Zweifel darüber nicht bestehen könne, daß durch die Reichsgesetzgebung die Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten, als eine Justizsache, der Justizverwaltung wohl nicht vorenthalten werden würde.

Der Ausschuß **beantragt**:

> an die Großh. Regierung das Ersuchen zu richten, daß bei der bevorstehenden Ausführung der Gerichtsorganisation die Oberaufsicht und Verwaltung

der Strafanstalten der Justizverwaltung und deren Organen überwiesen werden möge.

Die Vollstreckung der Strafurtheile erfolgt durch die Staatsanwälte, allein die Strafprozeßordnung (§. 483) gestattet, daß in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen die Vollstreckung durch Anordnung der Landesjustizverwaltung den Amtsrichtern übertragen werde.

Dieses Verfahren ist zweckmäßig, weil den Staatsanwälten die von Schöffengerichten abgeurtheilten Strafsachen, mit denen sie nicht befaßt waren, fremd sind, und weil andernfalls durch wiederholte Requisitionen unnöthige Weiterungen entstehen würden. Die Regierung erklärte, daß die Absicht bestehe, die Vollstreckung der Urtheile der Schöffengerichte den Amtsgerichten zuzuweisen. Die Aufnahme der betreffenden Bestimmung in den Entwurf sei nur deßhalb unterblieben, weil in §. 483 der Strafprozeßordnung diese Anordnung der Justizverwaltung übertragen worden sei und die Regierung sich deßhalb die Ausführung derselben im Verwaltungswege vorbehalten habe. Mit Rücksicht auf diese Zusage, behufs deren Erfüllung auch in Art. 7 des Entwurfs den Amtsgerichten die Vollstreckung der Geldstrafen und Kosten übertragen werden soll, hielt der Ausschuß eine weitere Beanstandung nicht für geboten.

Zu Artikel 5.

Der Ausschuß war mit der Regierung darin einverstanden, daß wenn eine Todesstrafe erkannt worden sei, die Verpflichtung des Gerichts, darüber zu berichten, ob sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung Gründe für eine Begnadigung ergeben haben, gesetzlich auszusprechen sei, und daß jede ungerechtfertigte Verzögerung in der Erstattung dieses Berichts verhütet werden müsse. Allein der Ausschuß war der Meinung, daß die im Entwurf gewählte Fristbestimmung — des auf die Verkündigung des Urtheils folgenden Tages — sich nicht empfehle, weil sie nicht immer ausführbar sein werde. Denn wenn nach einer Verhandlung von langer Dauer die Urtheilsfällung erst in später Nachtzeit erfolgt

und das Material ein umfangreiches sei, lasse sich die auf einen Tag absolut beschränkte Frist nicht immer einhalten oder könne sachliche Nachtheile zur Folge haben. Es wurde deßhalb, um Verschleppungen durch gesetzliche Vorschrift zu verhüten, eine Aenderung in der Fristbestimmung beantragt, mit welcher sich die Regierung einverstanden erklärte.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Artikels mit der Aenderung, daß statt der Worte: „an dem auf die Verkündigung des Urtheils folgenden Tage" gesetzt werde:

„unverzüglich, spätestens innerhalb drei Tagen nach Verkündung des Urtheils."

Zu Artikel 6.

Die Verpflichtung der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten zum Ersatze der Kosten ihres Unterhalts in der Strafanstalt, insoweit sie nicht durch Arbeit Ersatz leisten, war auch in der bisherigen Gesetzgebung anerkannt. (Art. 491 der Hess. Strafprozeßordnung).

Das Reichsstrafgesetzbuch enthält die Vorschrift (§. 16), daß den zu Gefängnißstrafen Verurtheilten auf ihr Verlangen in den Strafanstalten eine angemessene Arbeit gewährt werden müsse.

Die zur Zeit bestehende Einrichtung der Gefängnißanstalten, deren eine in Darmstadt für männliche, und eine in Mainz für männliche und weibliche Sträflinge sich befindet, erschwert den Vollzug der Gefängnißstrafe, die im Mindestbetrage bis zu einem Tage erkannt werden kann und in zahlreichen Fällen die Dauer weniger Tage nicht übersteigt. Wegen der entfernten Lage der Gefängniß-Anstalten gewährte es den Verurtheilten in vielen Fällen eine große Erleichterung, wenn ihnen gestattet wurde, geringe Gefängnißstrafen in den Haftlocalen zu verbüßen, in welchen die Leistung von Arbeit nicht ausführbar ist.

Das Gr. Ministerium der Justiz hat in Berücksichtigung dieser Verhältnisse durch Erlaß vom 18. April 1871 allgemein angeordnet, daß Gefängnißstrafen bis zu einem

Monate in den Haftlocalen verbüßt werden dürfen. Durch Verfügung vom 20. Mai 1871 wurde ferner bestimmt, daß jeder zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilte, wenn er darauf beſtehe durch Arbeit beschäftigt zu werden, in das Gefängniß zu verbringen sei, und daß Condemnaten welche die ihnen zuerkannten Gefängnißstrafen in den Haftlocalen verbüßen, von der Zahlung der Kosten ihrer Unterhaltung in der Strafanstalt befreit sein sollen.

Wenn es sich aus den angegebenen Gründen auch empfiehlt, daß die Verbüßung der Gefängnißstrafen nicht erschwert werde, so scheint es doch mißständig zu sein, daß Condemnaten, welche von dem Recht auf Arbeit keinen Gebrauch machen wollen, sondern die Vollstreckung der Strafe in einem Haftlocale verlangen und deßhalb keine Arbeit leisten, von dem Ersatz der durch ihren Unterhalt im Gefängnisse erwachsenen Kosten befreit bleiben sollen. Diese Einrichtung führt zu dem eigenthümlichen Ergebnisse, daß die Condemnaten, welche in dem Haftlokale wegen einer geringen Uebertretung eine Haftstrafe verbüßen, die Kosten ihres Unterhalts selbst bestreiten müssen, während diejenigen, welche eine Gefängnißstrafe zu verbüßen haben, zum Nachtheile der Staatskasse von dem Ersatz dieser Kosten befreit bleiben.

In §. 15 und 16 des Reichsstrafgesetzbuchs ist vorgeschrieben, daß die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten seien, und daß dies auch bei den zu Gefängnißstrafen Verurtheilten zulässig, und auf deren Verlangen geboten sei. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß die in den Strafanstalten geleistete Arbeit dem Staat gehört, und insbesondere nicht etwa einen Ersatz- oder Compensationsanspruch für die Verurtheilten dem Staate gegenüber begründen kann. Um eine mögliche Mißdeutung des Abs. 2 des Entwurfs auszuschließen, wurde von der Regierung eine andere Fassung vorgeschlagen, mit welcher sich der Ausschuß einverstanden erklärte.

Der Ausschuß **beantragt**:

1) Annahme des Abs. 1;

2) Annahme des Abs. 2 in folgender Fassung:

Bei Verbüßung von Freiheitsstrafen in dem Landeszuchthause oder in den Gefängnissen kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung.

Zu Artikel 7.

Die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen und Untersuchungskosten geschah bisher durch einfache Ueberweisung derselben durch die Staatsanwälte oder Stadt- und Landgerichte an die Finanzbehörde, welche dieselben im Administrativwege erhob oder beitrieb. Ein Unterschied in dem Verfahren bezüglich der Geldstrafen und Untersuchungskosten hatte nicht bestanden.

Die Strafprozeßordnung hat das Beitreibungsverfahren bezüglich der Geldstrafen selbst geregelt, indem sie vorschreibt, daß die Vollstreckung der ergangenen Entscheidung über eine Vermögensstrafe nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte erfolgen soll. (§. 495). In Folge dieser reichsgesetzlichen Bestimmung ist die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung auf die Regelung der Beitreibung der Untersuchungskosten beschränkt. Die Regierung hatte die Wahl, entweder das alte Verfahren bestehen zu lassen, oder das reichsgesetzlich für Geldstrafen vorgeschriebene Verfahren auch hier anzuwenden. Sie hat sich für das Letztere entschieden, weil sich die Einführung eines doppelten Verfahrens bezüglich der Beitreibung der Geldstrafen und der Kosten nicht empfehle. Der Ausschuß erklärte sich einverstanden, denn in der überwiegenden Mehrheit der Verurtheilungen — man denke nur an die zahlreichen Fälle der Uebertretungen — wird eine gleichzeitige Verurtheilung in eine Geldstrafe und Kosten erfolgen, und es würde zu erheblichen pecuniären Schädigungen des Schuldners führen, wenn man eine doppelte und getrennte Execution gegen ihn zur Anwendung bringen wollte.

Die in dem Entwurfe enthaltene Bestimmung, daß der Abgabe der Sache an den Gerichtsvollzieher eine kostenfreie Anforderung durch die Finanzbehörde vorausgehen muß, dient nur zur Erleichterung des Schuldners, da diesem Ge-

legenheit gegeben werden soll kostenfrei Zahlung zu leisten, nur wenn er diese Anforderung unbeachtet gelassen hat, erfolgt die Beitreibung durch den Gerichtsvollzieher.

Die zur gefänglichen Verbüßung uneinbringlicher Geldstrafen erforderlichen Bestimmungen werden reglementär erlassen (§. 28 des Strafgesetzbuchs), und fanden aus diesem Grunde hier keine Berücksichtigung.

Da die Vollstreckung der von den Schöffengerichten erkannten Strafen den Amtsgerichten übertragen werden soll, erscheint die Aufnahme eines Zusatzes erforderlich.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme mit dem Zusatz, daß in dem ersten Absatze nach dem Worte:

„Staatsanwaltschaft"

eingeschaltet werde:

„beziehungsweise des Amtsgerichts."

VI. Uebergangsbestimmungen.

Das Reichseinführungsgesetz enthält die Uebergangsbestimmungen für die vor dem Geltungsbeginne der Strafprozeßordnung anhängig gewordenen Strafsachen (§§. 8—12). Da im Strafprozesse die Rücksichten auf erworbene Rechte, wie sie im Civilprozeß geboten sind, nicht in dem Maße obwalten müssen, sollen auch in schwebenden Sachen für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend sein. Nur wenn vor dem genannten Tage ein Endurtheil erster Instanz bereits ergangen war, sollen bis zur Erledigung der Sache durch rechtskräftige Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung erleiden. Diese Ausnahme wurde um deßwillen für nothwendig gehalten, weil die Berufung gegen Entscheidung über die Thatfrage durch die St.-P.-O. in den meisten deutschen Staaten, und auch bei uns, eine Beschränkung erleidet. (Motive zum E.-Ges. S. 258.)

Zu den Artikeln 8 und 9.

Die Art. 8 und 9 gaben keine Veranlassung zu Bemerkungen, der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

Zu Artikel 10.

Es handelt sich um die Anfechtbarkeit der Beschlüsse der Untersuchungsrichter, durch welche in Gemäßheit der Art. 247 und 249 Abs. 2 der Hessischen Strafprozeßordnung eine Untersuchung eingestellt oder ein Beschuldigter außer Verfolgung gesetzt worden ist.

Um Fehlsichten zu begegnen, scheint es angemessen, der Staatsanwaltschaft das Recht der Beschwerde, welches ihr bisher zugestanden hatte, binnen der kurzen auf die Dauer einer Woche beschränkten Frist zu gewähren.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

Zu Artikel 11.

Die Strafprozeßordnung gestattet nur der Staatsanwaltschaft die Befugniß öffentliche Klage zu erheben, allein sie gewährt dem Antragsteller, wenn dem Antrag auf Erhebung der Klage keine Folge gegeben wurde (§. 169), das Recht der Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft, und wenn der Antragsteller zugleich der Verletzte war, auch die weitere Befugniß, gegen den ablehnenden Bescheid eine gerichtliche Entscheidung darüber zu erwirken: ob die öffentliche Klage zu erheben sei (§. 170 ff.).

Diese in der Strafprozeßordnung begründete Berechtigung des Verletzten wird demselben auch für die bereits vor dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung anhängig gewesenen Untersuchungen gewährt, was der Ausschuß nicht beanstandet. Die Frage, wer im gegebenen Falle „der Verletzte" sei, muß nach dem materiellen Strafrechte entschieden werden.

Digitized by Google

Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen soll nach §. 11 des Einführungsgesetzes nach dem Verfahren der Strafprozeßordnung stattfinden.

Der Ausschuß **beantragt:**

Annahme.

Zu Artikel 12.

Eine Verweisung oder unmittelbare Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung konnte nach dem bisherigen Strafprozesse nur an ein Gericht erfolgt sein (Art. 263 der hess. Strafprozeßordnung), welches zur Zeit des Erlasses des Beschlusses das sachlich und örtlich zuständige war. Mit dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung wird sowohl die sachliche wie örtliche Zuständigkeit der Gerichte eine Aenderung erleiden. Die sachliche insofern, als die Competenz der Schöffengerichte eine ausgedehntere sein wird, als die der bisherigen Stadt- und Land- oder Friedensgerichte, die der Schwurgerichte dagegen eine beschränktere. Die örtliche Zuständigkeit der künftigen Amtsgerichte wird wegen Aenderungen in der Eintheilung der Bezirke nicht überall mit der der bisherigen Stadt- und Landgerichte oder Friedensgerichte übereinstimmen. Nach Art. 12 des Entwurfs soll die Aburtheilung aller vor die bisherigen Stadt- und Landgerichte oder Friedensgerichte, Bezirksstrafgerichte, Bezirksgerichte und Schwurgerichte verwiesenen Anklagen durch die künftigen Schöffengerichte, Landgerichte und Schwurgerichte erfolgen, ohne Rücksicht auf eine bezüglich der sachlichen Zuständigkeit durch das Gerichtsverfassungsgesetz eingetretene Aenderung.

Der Ausschuß hielt auch eine Regelung für erforderlich, wenn die bisherige örtliche Begrenzung der Bezirke eine Aenderung erleiden werde, und zwar in der Weise, daß für bereits anhängig gewesene Anklagen der Ort entscheide, welcher für die bisherige Zuständigkeit maßgebend gewesen war.

Der im Absatz 3 enthaltene Satz von den Worten „und zwar ohne“ bis „erfolgen“ soll nach der Vorlage auf alle in Art. 12 enthaltene, unter Nr. 1, 2 und 3 angeführten Ge-

richte Anwendung erleiden, was demnächst im Gesetze redaktionell Berücksichtigung finden wird.

Der Ausschuß **beantragt**:

1) Annahme des Artikels 12,
2) Annahme eines Zusatzartikels 12a:
   Im Falle einer Verschiedenheit der örtlichen Eintheilung der bisherigen und der künftigen Gerichtsbezirke ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der für die bisherige Zuständigkeit maßgebend gewesene Ort gelegen ist.

Zu den Artikeln 13 und 14.

Der Entwurf regelt in den Art. 13 und 14 das Verfahren, welches bei der Aburtheilung der Appellationen, Nichtigkeitsbeschwerden und Cassationsrecurse gegen die vor dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung erlassenen Urtheile beobachtet werden soll.

Die Hessische Strafprozeßordnung ließ auch Beschwerden gegen Verfügungen, welche der Untersuchungsrichter im Laufe der Voruntersuchung erlassen hatte, sowie gegen das ganze Verfahren desselben zu, die an keine Frist gebunden waren. (Art. 275 und 276). Eine solche Beschwerde kann vor dem 1. October 1879 eingelegt worden sein, ohne daß an diesem Tage eine Entscheidung erfolgt war, z. B. über die Erkennung einer Haft. Der Ausschuß hielt auch für diese Entscheidung die Regelung der Zuständigkeit für erforderlich und schlug einen Zusatzartikel vor, mit welchem sich die Regierung einverstanden erklärte.

Der Ausschuß **beantragt**:

1) Annahme eines Zusatzartikels 12b:

Artikel 12b.

Ueber die vor dem in Art. 8 genannten Tage eingelegten Beschwerden gegen eine in der Voruntersuchung erlassene Verfügung des Untersuchungs-

richters, sowie gegen das ganze Verfahren desselben entscheiden die Strafkammern der Landgerichte.

2) Annahme der Art. 13 und 14.

Nach §. 8 des Reichseinführungsgesetzes sollen bei Strafsachen, in welchen ein Endurtheil erster Instanz erlassen war, bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung erleiden. Der Preußische Entwurf enthält eine Bestimmung, durch welche eine Reihe von Vorschriften, die, obwohl sie dem materiellen Prozeßrechte angehören, auch für die nach dem bisherigen Verfahren zu erledigenden Sachen für anwendbar erklärt werden, weil sie im öffentlichen Interesse getroffen, auch in Beziehung mit dem öffentlichen Rechte stehen.

Es gehören hierher die Vorschriften über die Verpflichtung dritter Personen, zur Ermittlung der Wahrheit als Zeuge oder Sachverständiger mitzuwirken, über die Beschlagnahme und Durchsuchung, sowie über die Verhaftung und vorläufige Festnahme. (Vgl. Motive zum Preuß. Entw. S. 53.)

Der Ausschuß hält die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung für geeignet, weil es sich nicht empfiehlt, in den angegebenen Fällen ein verschiedenes Verfahren einzuhalten, und **beantragt** die Annahme eines Zusatzartikels, mit dem sich die Regierung einverstanden erklärte:

Artikel 14a.

In Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt werden, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§. 51 bis 55), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§. 75, 76), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§. 49, 56 bis 64, 66 bis 71, 79, 80), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§. 50, 69, 77), über die Beschlagnahme und Durchsuchung, sowie über die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§. 93—132) entsprechende Anwendung.

Zu den Artikeln 15 und 16.

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Strafverfahrens, welche nach §. 10 der Strafprozeßordnung (vgl. Motive S. 259) nicht aus dem Gesichtspunkte eines Rechtsmittels, sondern eines neu eröffneten Verfahrens aufzufassen ist, sowie für die Vollstreckung der Strafen, sollen nach §§. 10 und 12 des Reichseinführungsgesetzes die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend sein.

In Bezug auf die Strafvollstreckung können in den Fällen der §§. 490—494 der Strafprozeß-Ordnung gerichtliche Entscheidungen erforderlich werden, z. B. weil über die Auslegung des Strafurtheils, oder die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel bestehen, oder weil es unterlassen worden ist, für eine nicht beizutreibende Geldstrafe die eintretende Freiheitsstrafe festzusetzen.

Zur Beseitigung von Anständen, welche in Folge der veränderten Eintheilung der Bezirke bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte sich ergeben können, hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, wie dieß zu §. 12 geschehen ist, auch hier durch die Aufnahme eines Zusatzartikels Vorsorge zu treffen. Die Regierung erklärte sich einverstanden.

Der Ausschuß **beantragt:**

1) Annahme der Art. 15 und 16;
2) Aufnahme eines Zusatzartikels 16a:
   Für die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§. 399 ff.) sowie für Entscheidungen, welche in Bezug auf diese oder die Strafvollstreckung erforderlich werden (§§. 490—494 der St.-P.-O.), haben die Bestimmungen des §. 12a Anwendung zu erleiden.

Zu Artikel 17

beantragt der Ausschuß:

Annahme.

Anlage I

zu dem Ausschußberichte der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betr.

Ein Mitglied (Heinzerling), welches bei Feststellung des Berichts nicht anwesend sein konnte, stellt nachträglich den Antrag:

dem Art. 17 zuzusetzen als Absatz 2:

„Mit dem Tage des Inkrafttretens erlöschen alle auf den Strafprozeß bezüglichen in Hessen geltenden Vorschriften, soweit sie mit der Reichsstrafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz und dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehen, oder eine Materie betreffen, die in diesen Gesetzen erschöpfend behandelt ist.

Insbesondere treten außer Kraft:

(wie in den Motiven der Regierungsvorlage.)"

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum Gesetz, die Ausführung der Civilprozeß- und Konkursordnung betr., Bezug genommen und systematisches Verzeichniß derjenigen gesetzlichen Bestimmungen angelegt, welche von der neuen Gesetzgebung betroffen werden (siehe Anlage II).

Weiter **beantragt** dieses Mitglied:

nach Art. 7 (oder an sonst geeigneter Stelle) folgenden Zusatzartikel einzuschieben:

„Erledigung von Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbsteuergesetze und die Gesetze über die indirecten Abgaben.

Artikel 7a.

Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbsteuergesetze und gegen die Gesetze über die indirecten Abgaben können wie bisher im Administrativweg in dem desfalls vorgeschriebenen Verfahren erledigt werden. Jedoch ist der bei Zuwiderhandlungen von Inländern gegen die Gewerbsteuergesetze in diesem Verfahren zugelassene Recurs, statt wie bisher bei der competenten Gerichtsbehörde, fernerhin bei der competenten Steuerbehörde anzuzeigen."

Zur Begründung wird angeführt:

Das Verfahren behufs Erledigung von Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbsteuergesetze und gegen die indirecten Abgaben ist, soweit die Thätigkeit der Gerichte in Frage steht, ein verschiedenes.

Bei Gewerbsteuer-Contraventionen der Inländer werden nach Feststellung der die Contravention treffenden Strafsätze den Contravenienten Anforderungszettel und zwar mit dem Vermerk behändigt, daß der Betrag binnen 14 Tagen beigetrieben werde, wenn nicht innerhalb dieser Frist Recurs angezeigt werde. Dieser Recurs ist nach der bisherigen Gesetzgebung bei der competenten Gerichtsbehörde anzuzeigen, welche dem Contravenienten Bescheinigung, daß dies geschehen, zu ertheilen hat. Die Bescheinigung wird dann vom Contravenienten der Steuerbehörde mitgetheilt, welche daraufhin die sonst eintretende Execution sistirt und die Acten zur Untersuchung an die Gerichte abgibt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die indirecten Auflagen und ebenso bei Gewerbsteuer-Contraventionen der Ausländer gilt im Wesentlichen folgendes Verfahren.

Die Strafe wird von der competenten Steuerbehörde berechnet und erhält Contravenient Kenntniß, daß die Sache an die competente Gerichtsbehörde zur Untersuchung werde abgegeben werde, wenn nicht Contravenient vorziehe, die Sache auf administrativem Wege durch Hinterlegung bei der Steuerbehörde zu erledigen.

Zieht Contravenient diesen Weg vor, so hat er der Steuerbehörde sein deßfallsiges Verlangen zu erklären, worauf diese ein Protokoll aufzunehmen hat, welches enthalten

soll: die Art und Weise, wie das Gesetz übertreten worden ist, die gesetzlich bestimmte Strafe, die Erklärung des Contravenienten, daß er sich der Strafe ohne gerichtliche Untersuchung unterwerfen wolle, die Bemerkung, daß er die Strafe wirklich bezahlt habe, und eintretenden Falls die Bemerkung, daß der Contravenient auf die noch erforderliche Einholung des Patents aufmerksam gemacht worden sei. Auf dieses Protokoll hin ist dann die Sache definitiv erledigt, während, wenn ein solches nicht abgegeben, bezw. die Strafe nicht bezahlt wird, einfach Abgabe an die Gerichte behufs Einleitung der Untersuchung erfolgt.

Es scheint nun aber kein genügender Grund vorzuliegen, auch in Zukunft bei Gewerbsteuer-Contraventionen der Inländer die Bestimmung aufrecht zu erhalten, daß der dort erwähnte Recurs bei den Gerichten zu erheben ist, vielmehr empfiehlt es sich, hierfür in analoger Weise wie bei den sonstigen Contraventionen, die betreffende Steuerbehörde competent zu erklären. Es liegt dies ebensowohl im Interesse der Behörden, weil dadurch eine Vereinfachung des Verfahrens erzielt wird, als auch in demjenigen des Contravenienten. Statuirt man nämlich die Recurseinlegung bei der Steuerbehörde, so können dann sofort die Acten an das Gericht behufs Untersuchung abgehen, während jetzt der Umweg der Recursanzeige über das Gericht zu nehmen ist. Auch ist nicht erfindlich, warum in dem concreten Stadium der Sache schon die Thätigkeit der Gerichte in Anspruch genommen wird, die vorerst einzig und allein die Thatsache zu beurkunden haben, daß Recurs angezeigt worden sei, und deren eigentliche Thätigkeit erst eintritt, wenn die Steuerbehörde die Acten mit der Recursanzeige zur förmlichen Untersuchung vorlegt.

Eine Berathung über diese Anträge hat im Ausschuß noch nicht stattgefunden.

Anlage II

zu dem Ausschußberichte der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betr.

Systematische Zusammenstellung

derjenigen Hessischen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, gemeinen Bescheide u. s. w., welche von der Reichs-Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz und dem Hessischen Ausführungsgesetze betroffen werden.*)

A. Das gemeine Strafverfahren.

NB. Daß die hier angeführten Gesetze und Verordnungen, soweit nicht das Gegentheil bemerkt ist, durch die unter Lit. C. allegirte St.-P.-O. vom 13. September 1865 bereits aufgehoben seien, bedarf kaum einer Bemerkung.

---

*) Die chronologische Zusammenstellung der in das Ausführungsgesetz aufzunehmenden Gesetze u. s. w. bleibt für den Antrag vorbehalten.

Abkürzungen: G. = Gesetz, V. = Verordnung, B. = Bekanntmachung, G. B. = Gemeiner Bescheid. Rggsbl. = Regierungsblatt, Vslg. = Verordnungssammlung, A. = Archiv der Gesetze und Verordnungen, 7 Bände. — M. = Ministerium, St.-M. = Staats-Ministerium, H. G. oder H. Gt. = Hofgericht, O. A. G. oder O. A. und C. G. = Oberappellations- und Cassationsgericht. — Dstdt. = Darmstadt, Gß. = Gießen, Mz. = Mainz. — Die übrigen Abkürzungen werden leicht zu verstehen sein. — Die Zahlen am Schlusse jedes Gesetzes u. s. w. bezeichnen Seite und Nummer des Regierungsblatts, der Verordnungssammlung u. s. w.

Die Landgräflich Hessischen Gesetze, Verordnungen u. s. w., wie die peinliche Gerichtsordnung vom 13. September 1726 u. s. w. sind hier nicht aufgeführt.

Eine absolut zuverlässige Feststellung bezüglich aller obigen gesetzlichen Vorschriften, ob sie ganz oder nur theilweise veraltet oder beseitigt und bezw. blos modificirt seien, konnte bei der Kürze der Zeit nicht mehr bewirkt werden.

I. Von der Gerichtsbarkeit.

1. Unfähigkeit und Verwerfung der Richter.

1836 Juni 26. G., die Unfähigkeit und Recusation der Richter wegen Verwandtschaft ꝛc. betr. S. 369 Nr. 34 des Rggbl.

2. Zuständigkeit der Gerichte.

a. Excedenten gegen Wachen und Soldaten im Dienste.

1808 Sept. 27. V. des O. Kr. Coll., den Gerichtsstand der Excedenten gegen Wachen und Soldaten im Dienste betr. S. 175 Nr. 72 der Vslg.

1820 Juni 12. V. des O. Kr. Coll., den Gerichtsstand für die Untersuchung und Bestrafung der Excesse bürgerlicher Personen gegen Wachen und im Dienste befindliche Soldaten betr. S. 268 Nr. 33 des Rggbl.

1849 Oct. 3. V. des Min. der Just., die Rückkehr der Großherzoglich Hessischen Truppen aus Baden betr. S. 515 Nr. 62 des Rggbl.

b. Erkennung der Strafen in den Souveränetätslanden.

1808 Dec. 3. V. der Regg. zu Dstdt. u. Gß., die Competenz zur Erkennung der dem Souverän gebührenden Strafen in den neuen Souveränetätslanden betr. S. 226 Nr. 107 der Vslg.

c. Vergehen der Forst-, Jagd- und Fischereidiener.

1818 April 14. V. des Ober-Forst-Coll., die Entscheidung über alle Dienstvergehen öffentlicher Forstdiener ꝛc. betr. S. 51 Nr. 35 der Vslg.

1819 Juli 6. V. des Ober-Forst-Coll., die Dienstvergehen der Forst-, Jagd- und Fischerei-Diener in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. S. 861 Nr. 884 des A. und S. 13 Nr. 3 des Rggbl.

d. Competenzgesetz.

1841 Sept. 17. G., die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen betr. S. 529 Nr. 32 des Rggbl.

e. Privilegirte Gerichtsstände.

1848 Sept. 22. G., die Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände betr. (Art. 4.) S. 317 Nr. 53 des Rggbl.

f. Uebertretung erlassener polizeilicher Vorschriften.

1858 Mai 8. G., die Uebertretung der nach Art. 36 des Strafgesetzbuchs erlassenen polizeilichen Vorschriften betr. S. 197 Nr. 16 des Rggbl.

II. Von den Angeschuldigten.

1849 Febr. 23. G., einige Abänderungen an dem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Strafproceß für Civilpersonen betr. S 87 Nr. 13 des Rggbl.

III. Von den Vertheidigern, deren Schriften und Kostenrechnungen.

(Vergl. auch in der Zusammenstellung für den Civilproceß die Gemeinen Bescheide vom 5. Nov. 1835 und 7. Mai 1845.)

1816 Nov. 14. G. B. des O. A. G., die Vertheidigungs- und Revisionsschriften in Untersuchungssachen betr. S. 46 Nr. 66 der Vslg.

1818 Febr. 14. V. des Hofg. zu Dstdt., die Aufhebung der Stellen besonderer Defensoren bei dem peinlichen Gerichte der Provinz Starkenburg betr. S. 45 Nr. 31 der Vslg.

1850 März 5. G. B. des Hofg. Dstdt., die Pflichten der Official-Anwälte in Untersuchungs-Sachen betr. S. 243 Nr. 27 des Rggbl.

1853 Febr. 17. G. B. des O. A. und C. G., betreffend die von den Official-Anwälten in den an das Gr. Oberappellations- und Cassationsgericht, als solches, gelangenden Untersuchungssachen einzureichenden Kostenrechnungen. S. 83 Nr. 9 des Rggbl.

1863 Oct. 20. V. über die Vertheidigung Angeschuldigter durch Gerichts-Accessisten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. S. 502 Nr. 35 des Rggbl.

IV. Proceß und Beweis.

1809 Sept. 11. G. B. des Hofg. Dstdt., die bisherige Einlieferung von Landstreichern in das Stockhaus zu Darmstadt zur Specialuntersuchung betr. S. 93 Nr. 113 der Vslg.

1812 Juni 6. V. der Regg. zu Gß., die Vermeidung von Unterredungen der Angeschuldigten auf dem Transporte zum Arresthaus betr. S. 62 Nr. 80 der Vslg.

1833 Juni 27. und Aug. 3. V. der Hofg. zu Dstdt. und Gß., die Sistirung schriftsässiger Personen vor den Untergerichten, um Zeugniß abzulegen, betr. S. 319 Nr. 51 des Rggbl. (Veraltet in Folge des oben angef. Gesetzes vom 22. Sept. 1848.)

1849 Febr. 23. G., s. oben unter II.

1849 Juli 7. G., die Eidesleistungen betr. S. 419 Nr. 49 des Rggbl.

V. Urtheile, deren Abfassung und Bekanntmachung.

1815 Febr. 18. V. des Geh. Min., die Publikation der auf Kapital-Strafe sprechenden Erkenntnisse und anderer damit in Verbindung stehenden Gegenstände betr. S. 6 Nr. 9 der Vslg.

1820 Juli 10. V. des Geh. St.-Min., die Ertheilung der Entscheidungsgründe richterlicher Beschlüsse, insbesondere bei den Aemtern der Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. S. 351 Nr. 39 des Rggbl.

1842 März 23. V. des Min. d. J. u. d. Just., die Anführung der Gesetzesstellen in den wegen Verbrechen oder Vergehen zu erlassenden Urtheilen betr. S. 185 Nr. 13 des Rggbl.

1849 Febr. 23. G., s. oben unter II.
1852 Mai 4. Regulativ des O. A. und C. G., die Publication der Hofgerichts-Urtheile in Strafsachen betr. S. 251 Nr. 33 des Rggbl.

VI. Rechtsmittel.

1810 Sept. 21. V. des Geh. Min., die Anwendung der Rechtsmittel in Strafsachen betr. S. 175 Nr. 211 der Vslg.
1816 Nov. 14. G. B. des O. A. G., s. oben unter III.
1820 März 7. V., der Staats-Ministerien, nach welcher dem Gr. Fiscus die Berufung gegen Erkenntnisse in Untersuchungssachen wider Diejenigen, die sich einer Widersetzlichkeit gegen die Execution auf Steuern ꝛc. schuldig gemacht haben, zustehen soll. S. 89 Nr. 11 des Rggbl.
1834 Oct. 2. G. B. des O. A. u. C. G., die Einführung von Rechtsmitteln in Strafsachen betr. S. 485 Nr. 75 des Rggbl.
1849 Febr. 23. G., s. oben Nr. II.
1849 Sept. 13. G. B. des Hofg. zu Ostdt., den Vollzug der in dem Gesetze vom 23. Februar 1849 über einige Abänderungen an dem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Strafproceß für Civilpersonen enthaltenen Vorschriften über Rechtsmittel in Strafsachen betr. S. 516 Nr. 62 des Rggbl.

VII. Vollstreckungsverfahren.

1812 Febr. 15. V. der Regg. zu Gß., die Einrichtung der Begleitungsschreiben der in das Landeszuchthaus zu Marienschloß eingesandt werdenden Verbrecher betr. S. 16 Nr. 26 der Vslg.
1812 März 28. V. der Regg. zu Gß., die successive Aufnahme der ins Zuchthaus zu Marienschloß Verurtheilten, sowie die theilweise Ablieferung derselben für die Amtsgefängnisse betr. S. 32 Nr. 50 des Reggbl. (transitorisch.)
1812 Juni 27. V. der Regg. zu Gß., die Einsendung von Verbrechern in das Landeszuchthaus vor der völligen

Rechtskraft ihrer Strafurtheile betr. S. 73 Nr. 95 der Vslg.

1820 Sept. 9. V. d. Regg. zu Gießen, die Einlieferung von Züchtlingen in die Strafanstalt zu Marienschloß betr. S. 463 Nr. 50 des Rggbl.

1822 Sept. 23. V. des M. des J. u. der Just., die künftige Verbüßung der Zucht- und Correctionshausstrafen betr. S. 465 Nr. 29 des Rggbl.

1841 Oct. 19. V., die Vollziehung der Todesstrafe mittelst des Fallbeils betr. S. 557 Nr. 34 des Rggbl. (wird auch künftig gelten.)

VIII. Kosten, deren Vorlage und Beitreibung.

1808 Oct. 5. G. V. des H. G. zu Gß., die Beitreibung der herrschaftlichen Gelder betr. S. 191 Nr. 82 der Vslg.

1809 Juli 20. V. des Geh. M., die Erhebungs- und Verrechnungs-Art der bei den durch die standesherrlichen Justizämter zu führenden Criminalunterſuchungen entstehenden Kosten betr. S. 69 Nr. 84 der Vslg. (veraltet.)

1812 Sept. 19. V. der Regg. zu Gß., die Exaction der Atzungskosten für die Arresthauskasse betr. S. 112 Nr. 119 der Vslg.

1812 Nov. 17. V. der Regg. zu Gß., die Beitreibung der für die Landeszuchthauskasse zu exigirenden Atzungskosten nach Maßgabe der Executionsordnung betr. S. 131 Nr. 139 der Vslg.

1812 Dec. 8. V. der Regg. zu Gß., die Form der Bescheinigungen über inexigibele Atzungskosten betr. S. 134 Nr. 145 der Vslg.

1816 März 29. V. des Geh. M., die Vorlage der ärztlichen Gebühren in gerichtlichen Sections-, Besichtigungs- oder Heilungsfällen betr. S. 9 Nr. 16 der Vslg. (Aufgehoben durch die nachstehende Verordnung.)

1819 Nov. 26. V. des Geh. St. M., die Bezahlung der Gebühren der Aerzte und Wundärzte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen in gerichtlichen Sections-, Besichtigungs- oder Heilungsfällen betr. S. 905 Nr. 917 des A. u. S. 126 Nr. 26 des Reggsbl.

1822 Aug. 27. Stempel- und Tax-Ordnung. S. 385 Nr. 26 des Rggbl., s. die Zusammenstellung für den Civilproceß und die dort weiter über Stempel angeführten Verordnungen u. s. w.

B. Verlaßtes öffentliches und mündliches Strafverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

I. Mit Zuziehung von Geschworenen.

1848 Oct. 28. G., die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in Starkenburg und Oberhessen betr. S. 405 Nr. 65 des Rggbl.

1849 Febr. 23. Nachtrag zu dem G. vom 28. October 1848, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. S. 90 Nr. 13 des Rggbl.

1849 März 15. V., die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. S. 119 Nr. 16 des Rggbl.

1849 Jan. 6. V, die Wahl der Geschworenen betr. (transitorisch.) S. 39 Nr. 5.

1850 Juli 20. V., gleichen Betreffs. (Desgl.) S. 289 Nr. 35.

1850 Oct. 9. V., gleichen Betreffs. (Desgl.) S. 392 Nr. 50.

1852 März 22. G., einige Abänderungen an dem Gesetze vom 28. October 1848 über mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. S. 123 Nr. 18 des Rggbl.

Ueber die Wahlen der Geschworenen für das betr. Jahr s. die betr. Bekanntmachungen im Reggsblatte.

Gerichtliche Kosten, Vergütung für Geschworene, Sachverständige und Zeugen, sowie die Gebühren der öffentlichen Anwälte.

1849 Juni 28. V., die gerichtlichen Kosten im mündlichen und öffentlichen Strafverfahren mit Schwurgericht in den

Provinzen Starkenburg und Oberhessen, ferner die Vergütung an Geschworene, Sachverständige und Zeugen, sowie die Gebühren der öffentlichen Anwälte betr. S. 407 Nr. 47 des Rggbl.

1850 Febr. 28. V., die Zeugen- und Experten-Gebühren im mündlichen und öffentlichen Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. S. 115 Nr. 12 des Rggbl.

1851 April 25. V., die Zeugen- und Experten-Gebühren im mündlichen und öffentlichen Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. S. 91 Nr. 11 des Rggbl.

II. Ohne Zuziehung von Geschworenen.

1852 März 27. G., das öffentliche und mündliche Verfahren bei den vor die Provinzialstrafgerichte gehörigen Sachen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. S. 133 Nr. 20 des Rggbl.

C. Das dermalige Strafverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

I. Das Allgemeine.

1858 Juli 18. G., die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums betr., Art. 12 S. 329 Nr. 26 des Rggbl. (bleibt gültig nach § 7 des Einführ-Ges. zum Gerichtsverfass. Ges.)

1865 Sept. 13. Strafproceßordnung, S. 681 Nr. 40 des Rggbl.

1865 Sept. 13. V., die Besetzung des Gr. Oberappellationsgerichts bei Entscheidung von Strafsachen betr. S. 805 Nr. 42 des Reggbl.

1867 Jan. 17. V., betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in denjenigen Districten und Orten, welche in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 den Provinzen Starkenburg und Oberhessen einverleibt worden sind. S. 13 Nr. 3 des Rggbl.

1870 Dec. 30. G., betreffend den Uebergang zu dem für den Norddeutschen Bund erlassenen Strafgesetzbuche. S. 3 Nr. 1 des Rggbl. von 1871 (Abänderung u. bezw. Aufhebung der Art. 7, 11 und 20 d. St. P. O.)

1877 April 5. G., die Competenz der Gerichte in Strafsachen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. S. 153 Nr. 17 des Rggbl. (Abänderung des §. 11 der St. P. O.)

Vergl. auch den Art. 75 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. Nov. 1870, bezw. das Ges., betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871. S. 627 Nr. 51 des Bund. Gesetzbl. S. 63 Nr. 16 des Reichs. Gesetzbl.

II. Wahl der Geschworenen und Bildung der Geschworenen-Bank.

1865 Sept. 13. G., die Wahl der Geschworenen und die Bildung der Geschworenenbank betr. S. 793 Nr. 41 des Rggbl.

1865 Sept. 18. V., Betreff wie vorher. S. 802 Nr. 41 des Rggbl. (transitorisch.)

1865 Sept. 19. V. des M. des J., S. 808 Nr. 42. (transitorisch.)

III. Gerichtliche Kosten, Vergütung für Geschworene, Sachverständige und Zeugen, sowie die Gebühren der öffentlichen Anwälte.

1849 Juni 28. V., s. oben unter B.

1850 Febr. 28. V.
1851 April 25. V. } s. ebendaselbst.

1865 Sept. 13. V., die gerichtlichen Kosten im Strafverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. S. 803 Nr. 41 des Regierungsblatts.

1873 Febr. 24. V., die Advokatur-Gebühren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. S. 37 Nr. 7 des Regierungsblatts.

1874 Dec. 15. V., die Gebühren für Zeugen, Sachverständige, Parteien und Geschworene betr. S. 775 Nr. 63

des Regierungsblatts. (Gilt auch im rechts- und linksrheinischen Civilprozeß.)

1874 Dec. 21. V., betreffend die Umrechnung der in der Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822 und den mit derselben im Zusammenhang stehenden Verordnungen enthaltenen Geldsätze in die Reichsmarkrechnung. S. 770 Nr. 62 des Rggbl.

1877 Febr. 16. V., die Gebühren für Zeugen, Sachverständige, Parteien und Geschworene betr. S. 65 Nr. 10 des Rggbl.

NB. Die V. über Ortsentfernungen werden auch hier, weil künftig wohl auch noch gültig, nicht aufgeführt.

D. Rheinhessisches Strafverfahren.

I. Einleitendes Untersuchungsverfahren und Bezirke der Untersuchungsrichter.

1817 Juni 21. V., die auf dem linken Rheinufer rücksichtlich der Fremden bestehenden Gesetze, sowie die Wirkung ausländischer Gerichte, Contracte und Urtheile im Großherzogthum betr. S. 53 Nr. 44 der Vslg.

1820 Juni 2. V. des Geh. Staats-Min., Erläuterung des §. 20 der Verordnung vom 21. Juni 1817 betr. S. 267 Nr. 33 des Rggbl.

1825 April 26. V. des Staats-Procurators am Kreisgericht für die Provinz Rheinhessen, die Angabe der etwaigen Militärqualität der Beschuldigten in den ersten Protokollen über vorgefallene Delicte betr. S. 307 Nr. 24 des Rggbl.

1829 Dec. 8. V. des Ministeriums des Innern und der Justiz, die Geschäftsordnung für die beiden Untersuchungsrichter an dem Großh. Kreisgerichte zu Mainz betr. S. 535 Nr. 60 des Rggbl.

1831 Nov. 16. V. des Ministeriums des Innern und der Justiz, die Bezirke der beiden Untersuchungsrichter am Großh Kreisgerichte zu Mainz betrr. S. 613 Nr. 78 des Rggbl.

1836 Nov. 28. V. des Ministeriums des Innern und der Justiz, die Bildung der Rathskammern bei den Großh.

Kreisgerichten der Provinz Rheinhessen betr. S. 543 Nr. 53 des Rggbl.

II. Verfahren vor den Schwurgerichtshöfen.

1. Im Allgemeinen.

1815 Juli 27. V. der k. k. österr. und der k. bayer. gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission, die Errichtung eines Appellationshofes betr. S. 179 Nr. 579 des A.

1815 Aug. 22. V. der k. k. österr. und k. bayer. gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission, die Justizpflege betr. S. 183 Nr. 583 des A.

1815 Sept. 14. V. derselben Landes-Administrations-Commission, die Specialgerichte betr. S. 187 Nr. 586 des A.

NB. Ueber die Specialgerichte vergl. das Competenzgesetz vom 17. Sept. 1841; dieselben wurden durch das nachstehende Gesetz vom 31. Dec. 1848 aufgehoben.

1816 Nov. 4. V. der General-Commission zu Mainz, die provisorische Appellations- und Cassationsgerichts-Ordnung für den Großh. hess. Landestheil auf der linken Rheinseite betr. S. 279 Nr. 643 des A.

1817 Jan. 10. V. des Geh. Staats-Min., die Gerichtsverfassung in der Provinz Rheinhessen betr. S. 2 Nr. 4 der Vslg.

1817 Febr. 13. V. der Reg.-Commission zu Mainz, die authentische Interpretation mehrerer Stellen der Verordnung vom 4. November 1816 über das provisorische Appellationsgericht betr. S. 371 Nr. 676 des A.

1817 April 11. V. der Reg.-Commission zu Mainz, den Ersatz des Assisen-Präsidenten in Verhinderungsfällen betr. S. 383 Nr. 686 des A.

1819 April 19. V., den Ersatz der Geschworenen, des Richterpersonals und der Staatsbehörde bei weitläufigen Verhandlungen vor den Assisen betr. S. 786 Nr. 863 des A.

1824 Febr. 10. G., Abänderung des Art. 395 der für die Provinz Rheinhessen bestehenden peinlichen Prozeßordnung betr. S. 22 Nr. 4 des Rggbl.

1831 Nov. 12. V., das Präsidium des Assisengerichtshofs und des Specialgerichtshofs der Provinz Rheinhessen betr. S. 603 Nr. 75 des Rggbl.

1836 März 22. G., die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen betr. S. 197 Nr. 18 des Rggbl.

1841 Sept. 17. Competenzgesetz, s. unter A.

1842 Juli 8. G., die Eidesleistung der zu Geschwornen berufenen Menoniten in Rheinhessen betr, S. 303 Nr. 23 des Rggbl.

1848 Dec. 31. G., das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betr. S. 7 Nr. 2 des Rggbl. von 1849.

1849 Jan. 31. V. (transitorisch) S. 59 Nr. 8 des Rggsbl.

1849 April 25. V., die Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betr. S. 182 Nr. 25 des Rggbl.

1849 Juli 7. Gesetz (Eid), s. unter A.

1852 April 26. G., die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1848 über das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betr. S. 195 Nr. 26 des Rggbl.

1870 Dec. 30. G., s. unter C. I.

2. Rechtsmittel (Cassation und Revision gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe).

1815 Juli 27. V.
1816 Nov. 4. V.
1817 Jan. 10. V.
} s. unter II. 1.

1817 Febr. 20. V. des Geh. Staats-Min., die Entscheidung über Cassationsgesuche, insbesondere die Besetzung des Gerichts dabei betr. S. 372 Nr. 677 des A.

1818 Juni 18. V., die Befugniß des Cassationsgerichts zur vorläufigen Ertheilung eines Urtheils über die Zulassung der Cassationsgesuche betr. S. 610 Nr. 781 des A.

1818 Sept. 11. V. des Geh.-St.-Min., die authentische Interpretation des Art. 34 der provisorischen Appellations- und Cassationsgerichtsordnung vom 4. November 1816 betr. S. 686 Nr. 809 des A.

1819 Febr. 3. V., einige Abänderungen in der Civilproceßordnung für die Provinz Rheinhessen betr. S. 11 Nr. 11 der Vslg.

1842 April 12. V., die von dem Cassationshofe wegen Strafmilderung zu erstattenden Berichte betr. S. 229 Nr. 17 des Rggbl.

1842 Aug. 2. G., die Abänderung einiger Bestimmungen über das Verfahren in rheinhessischen Cassationssachen betr. S. 361 Nr. 27 des Rggbl.

1848 Dec. 31. G., s. oben unter II. 1.

III. Verfahren in Zuchtpolizeisachen.

1. Im Allgemeinen.

S. unter II. 1. das Ges. vom 22. März 1836 und unter II. 1. das Ges. vom 31. Dec. 1848, sowie unter A. I. das Competenzgesetz vom 17. Sept. 1841.

2. Berufung.

S. unter II. 1. die Verordnungen vom 27. Juli 1815, 22. Aug. 1815, 4. Nov. 1816 und 10. Jan. 1817.

3. Cassation.

S. oben die Erlasse vom 27. Juli 1815, 4. Nov. 1816, 10. Jan. 1817, 18. Juni 1818, 3. Febr. 1819 und 2. Aug. 1842.

IV. Gemeinsame Vorschriften.

1. Vertheidiger und deren Gebühren.

1842 März 4. V., die in der Provinz Rheinhessen von Gerichtswegen den Angeschuldigten zu bestellenden Vertheidiger betr. S. 181 Nr. 13 des Rggbl.

1854 Nov. 14. V., die Gebühren für Official-Vertheidigungen vor dem Assisengerichte der Provinz Rheinhessen betr. S. 507 Nr. 41 des Rggbl.

1863 Oct. 20. V., die Vertheidigung Angeschuldigter durch Gerichts-Acceſſiſten in der Provinz Rheinhessen betr. S. 503 Nr. 35 des Rggbl.

1874 Dec. 15. V., die Gebühren der Advocat-Anwälte in der Provinz Rheinhessen betr. S. 760 Nr. 62 des Rggbl.

2. Gerichtskosten und Gebühren.

1823 Mai 5. V. des Min. des J. u. der Just., die Appell-Akten Derjenigen, welche von dem Zuchtpolizei-Gericht verurtheilt werden, betr. S. 190 Nr. 18 des Rggbl.

1874 Dec. 5. V. des Min. der Just., betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung im Großherzogthum, hier die Umrechnung der in den zur Zeit der französischen Herrschaft und dann bis zum Jahre 1817 in der Provinz Rheinhessen zur Geltung gelangten und noch in Geltung befindlichen, die Justizverwaltung berührenden Gesetzen, Decreten und Verordnungen enthaltenen Gebühren, Gefälle, Strafen und sonstigen Geldbeträge in die Reichswährung. S. 684 Nr. 59 des Rggbl.

1874 Dec. 15. V., die Repertoriengebühren der Secretäre, Actuare und Gerichtsvollzieher in der Provinz Rheinhessen betr. S. 759 Nr. 62 des Rggbl.

1876 Jan. 3. V., die Gebühren der Audienzgerichtsvollzieher in der Provinz Rheinhessen betr. S. 17 Nr. 3 des Rggbl.

1876 Aug. 1. V. des Min. der Just., betreffend die Prüfung und Decretur der Criminalkosten in der Provinz Rheinhessen. S. 468 Nr. 39 des Rggbl.

NB. Die Bekanntmachungen über Ortsentfernungen sind auch hier weggelassen worden.

3. Vollstreckungsverfahren.

1819 Juni 23. V. der Reg. zu Mainz, die Verwendung der durch die einfachen und Zuchtpolizeigerichte ausgesprochenen Geldstrafen betr. S. 860 Nr. 882 des A.

1826 April 25. V. der Reg. zu Mainz, die Belohnung für die Wiederergreifung und Ablieferung aus dem Gefängnisse entwichener Sträflinge in der Provinz Rheinhessen betr. S. 136 Nr. 11 des Rggbl.

4. Sonstige Verordnungen.

1849 Juli 7. G. (Eidesleistung), s. oben unter A. IV.

1849 Oct. 3. V., s. oben unter A. I.

1870 Dec. 30. G. (Aufhebung und bezw. Abänderung der Art. 4, 5, 7—10 und 17 des Competenzges. vom 17. Sept. 1841, des Art. 1 des Ges. vom 26. April 1852, s. oben C. 1. und die Art. 52 u. 421 des Code pénal).

Vergl. auch den Art. 75 der R.-Verfassg. vom 15. Nov. 1870, S. 627 Nr. 51 des Bundesgesetzblatts und bezw. 16. April 1871, S. 63 Nr. 16 des Reichsgesetzblatts.

1874 Dec. 15. V., die Gebühren für Zeugen, Sachverständige, Parteien und Geschworene betr. S. 775 Nr. 63 des Rggbl.

NB. Diese Verordnung gilt auch im Civilproceß rechts und links des Rheins.

1877 Febr. 16. V., die Gebühren für Zeugen, Sachverständige, Parteien und Geschworene betr. S. 65 Nr. 10 des Rggbl.

V. Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in Rheinhessen.

1852 Jan. 12. V., die Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betr. S. 45 Nr. 5 des Rggbl.

1872 Dec. 13. V., die Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betr. S. 489 Nr. 58 des Rggbl.

NB. Diese Verordnungen gelten auch für den rheinhessischen Civilproceß.

Die einzelnen Bekanntmachungen siehe in den betr. Jahrgängen des Rggbl.

E. Strafverfahren bei polizeilichen Uebertretungen.

I. Starkenburg und Oberhessen betr.

A. Das frühere Strafverfahren.

1. Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit, Anzeigen.

1832 Aug. 4. V. des Geh. St.-Min., die Vollziehung des Edicts wegen Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit, einschließlich der Forstgerichtsbarkeit, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Gerichte betr. S. 524 Nr. 68 des Rggbl.

1842 Oct. 25. V., die Anzeige begangener Polizeiübertretungen und die Recurse der Verwaltungsbehörden in Polizei- und Forststrafsachen betr. S. 525 Nr. 37 des Rggbl.

1855 Oct. 30. G., die Einführung des Polizeistrafgesetzes und die Competenz der Polizeigerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen betr. S. 535 Nr. 40 des Rggbl.

2. Rechtsmittel.

1809 Aug. 22. V. des Ober-Forst-Coll., die Recurse gegen Erkenntnisse der Patrimonialgerichte in Forst-, Fischerei- und Jagdsachen betr. S. 87 Nr. 103 der Vslg. (veraltet.)

1834 Sept. 24. G. B. des H. G. zu Dstdt., die bei Gr. Hofgericht der Provinz Starkenburg erfolgenden Re-

curse in Polizeisachen betr. S. 494c., Nr. 76½ des Rggbl.

1836 Juli 1. G., die Recurse in Polizei- und Forststrafsachen betr. S. 385 Nr. 36 des Rggbl.

1842 Oct. 25. V., s. oben E. I. 1.

1848 Aug. 24. G., die definitive Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit, einschließlich der Forstgerichtsbarkeit, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Gerichte betr. S. 289 Nr. 47 des Rggbl.

1849 Sept. 13. G. B. des H. G. zu Dstdt., s. unter A. VI.

1858 März 5. V. des M. des J., die Recurse der Verwaltungsbehörden in Polizei- und Forststrafsachen betr. S. 106 Nr. 9 des Rggbl.

B. Dermaliges Strafverfahren.

Hier schlägt ein die oben unter C. angeführte Strafproceßordnung vom 13. Sept. 1865 Titel 23 und ebendaselbst die V. vom 17. Januar 1867. In Hinsicht auf das Vollstreckungsverfahren und die Kosten sind die früheren gesetzlichen Bestimmungen bestehen geblieben. Der angeführte Titel 23 bezieht sich auf das Verfahren wegen Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Strafsachen, sowie wegen der Unterschlagung der Abgaben an den Staat, die Gemeinden 2c. Das früher allegirte Gesetz über die Standesherrn vom 18. Juli 1858 Art. 12 hat in Betreff der Zuständigkeit des O. A. und C. Gerichts in Polizeisachen gegen dieselben keine Aenderung erlitten.

Im Uebrigen ist auch das G. vom 10. October 1871, betreffend den Uebergang zu dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, insbesondere bezüglich der Polizeistrafgesetzgebung und der Preßpolizei-, Jagd-, Fischerei-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, zu vergleichen.

C. Vollstreckungsverfahren und zwar Erhebung der Strafen für Gemeinden und sonstige öffentliche Fonds.

1841 Dec. 10. V., die Erhebung der von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Fonds in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu beziehenden Strafen betr. S. 670 Nr. 39 des Rggbl.

(NB. Auch verwendbar auf Forst- und Feld-Rügestrafen. Diese V. wird auch wohl noch künftighin gültig bleiben.)

II. Rheinhessen betreffend.

1. Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit.

1819 Juli 19. V. des Geh. St. M., die Competenz der einfachen Polizeigerichte in der Provinz Rheinhessen zur Anwendung der Strafbestimmungen des Art. 23 der über das Maas- und Gewichtsystem im Großherzogthum Hessen unterm 10. December 1817 ergangenen Allerhöchsten Verordnung betr. S. 19 Nr. 4 des Rggbl.

1855 Oct. 30. Einführungsgesetz zum P. St. G. vom 30. October 1850 (s. oben unter E. I. A. 1.), wodurch die vorstehende V. erledigt wurde.
Vergl. auch das oben angeführte G. vom 10. Oct. 1871.

2. Vertretung der Parteien.

Vergl. hierüber die Zusammenstellung der Verordnungen über den rheinhessischen Civilproceß.

3. Berufung, Cassation, bezw. Revision.

Hier schlagen ein die unter D. III. angeführten Verordnungen vom 27. Juli 1815, 4. Nov. 1816, 18. Juni 1818, 3. Febr. 1819 und das Gesetz vom 2. Aug. 1842, sowie auch das oben angeführte Gesetz vom 10. Oct. 1871 Art. 6, wodurch der Art. 174 der rheinhessischen St. P. O. abgeändert wird.

4. Kosten und Gebühren.

Vergl. hierüber oben D. IV., insbesondere 1874 Dec. 15. V., S. 759 Nr. 62 des Rggbl., 1874 Dec. 15. V., s. oben unter C. III., 1877 Febr. 16 V., ibidem.

5. Verwendung der Geldstrafen.

1815 Dec. 30. V. der k. k. österr. und k. bayer. gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission, den Antheil an den Polizeistrafen, welcher den Gemeinden zukömmt, betr. S. 220 Nr. 598 des A.

Sodann gehören hierher die unter D. IV. 3. (Vollstreckungsverfahren) angeführten Verordnungen.

NB. Die besonderen Verordnungen über das Strafverfahren bei Feld-, Jagd- und Fischerei-Freveln und Vergehen wurden hier weggelassen.

F. Nachtrag von Verordnungen wegen des Civil- und Strafprocesses.

Hierher gehören noch die verschiedenen Verordnungen und bezw. Gesetze über die Einführung der Hessischen Gesetze und Verordnungen über den Civil- und Strafproceß in den Entschädigungs- und Souveränetätslanden, bezw. den durch den Friedensvertrag mit Preußen vom 3. Sept. 1866 neu erworbenen Gebietstheilen.

1) 1807 April 22. V., Rechtsnormen bei Behandlung der aus den Souveränetätslanden an die Gr. Justizcollegien, an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, gelangenden Rechtssachen betr. S. 51 Nr. 21 der Vslg.

1807 Dec. 8. V, die Publikation der gesetzlichen Bestimmungen über die Succumbenzgelder in den standesherrlichen Gebieten betr. S. 88 Nr. 31 der Vslg.

(NB. Steht auch schon in der Zusammenstellung für den Civilprozeß.)

1808 Oct. 18. V. des Geh. Min., die Einführung von 15 in die Prozeßordnung einschlagenden Verordnungen in den neuen Souveränetätslanden betr. S. 207 Nr. 90 der Vslg.

1812 März 25. V. des Geh. Min., die Einführung der altheſſ. V. v. 2. März 1795 in den Souveränetätslanden betr. S. 30 Nr. 48 der Vſlg.

1812 Mai 23. V., das Rechtsmittel der Reviſion, insbeſondere die Ausdehnung des darüber ſprechenden Theils der Juſtizverordnung vom 11. Nov. 1769 auf das geſammte Großherzogthum betr. S. 59 Nr. 75 der Vſlg.

NB. Steht auch ſchon in der Zuſammenſtellung über den Civilprozeß.

2) 1867 Jan. 17. V., betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in denjenigen Diſtricten und Orten, welche in Folge des Friedensvertrags vom 3. September v. J. den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen einverleibt worden ſind. S. 13 Nr. 3 des Rggbl. (Die St.-P.-O. vom 13. Sept. 1865 ꝛc., ſowie den heſſiſchen bürgerlichen Prozeß betr.)

1868 Febr. 3. G., betreffend die Einführung mehrerer in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen beſtehender Geſetze in die dieſen Provinzen neu einverleibten Diſtrikte und Orte. S. 157 Nr. 10 des Rggbl.

1868 Juni 2. G., die Einführung mehrerer Geſetze des Großherzogthums in den in Folge des Friedensvertrags vom 3. Sept. 1866 neu erworbenen Gebietstheilen betr. S. 750 Nr. 30 des Rggbl.

1868 Juni 2. V., die Einführung mehrerer Verordnungen des Großherzogthums in den in Folge des Friedensvertrags vom 3. Sept. 1866 neu erworbenen Gebietstheilen betr. S. 752 Nr. 30 des Rggbl.

NB. Die Verordnung vom 17. Januar 1867 wurde ſchon oben unter C. angeführt.

IV.

Verhandlungen

der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betr.

(Auszug.)

Protokoll 8 vom 4. Februar 1879.

Zu dem Gesetzesentwurf im Allgemeinen, sowie zu Art. 1 desselben

bemerken:

Abg. **Maurer**: Ich wollte mir erlauben, einige einleitende Worte voranszuschicken. Es handelt sich bei der gegenwärtigen Gesetzesvorlage um die Ausführung der Strafproceßordnung, nämlich des Reichsgesetzes, durch welches das Verfahren in Straffachen geregelt wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es nicht nothwendig ist, umfangreiche Einführungs- und Ausführungsgesetze zu erlassen. Wir haben in unserem Lande erfahren, daß, als die Strafproceßordnung vom 13. September 1865 eingeführt wurde, es möglich war, auch ohne ein Ausführungsgesetz die Strafrechtspflege zu üben. Wenn man die verschiedenen neuen deutschen Ausführungsgesetze übersieht, die Gesetze von Bayern, Baden, Sachsen, Preußen und Würtemberg, so findet man in denselben die verschiedenartigsten Bestimmungen. Einige derselben sind allerdings in allen Ausführungsgesetzen enthalten, und diese finden sich auch in unserem Entwurfe. Im Allgemeinen ist unser Entwurf knapp gefaßt, ein Verfahren, mit dem sich der Ausschuß einverstanden erklärte. Der Ausschuß hielt nur hier und da Zusatzartikel für nöthig, mit denen sich die Regierung schließlich überall einverstanden erklärte. Im Allgemeinen will ich bemerken, daß über das Verfahren in Forstrügesachen dieser

hohen Kammer eine besondere Gesetzesvorlage zugekommen ist, über die bereits Bericht erstattet wurde. Was das Verfahren in Polizeiübertretungen betrifft, so läßt die Reichs-Strafproceßordnung bei diesem die sogenannten Strafbescheide zu, die von den Polizeibehörden ausgehen. Diese Einrichtung hat bei uns bisher nicht bestanden, unsere Gesetzgebung kannte nur eine richterliche Strafgewalt und schied jede polizeiliche Strafgewalt aus. Es hat sich kein Bedürfniß gezeigt, von diesem Verfahren abzugehen, in Folge davon hat der Entwurf von polizeilichen Strafbescheiden keinen Gebrauch gemacht, womit sich der Ausschuß einverstanden erklärte. Was das Verfahren bei Steuercontraventionen betrifft, so war auch dieses nach Ansicht des Ausschusses zweckmäßig geordnet. Die Gr. Regierung theilte dem Ausschusse mit, daß das Finanzministerium keine Veranlassung dafür gefunden habe, an dem bisherigen Verfahren etwas zu ändern. Dasselbe war sehr einfach, es wurde nämlich der Contravenient in einem höflichen Schreiben seitens der Steuerbehörde benachrichtigt, daß er sich einer Contravention schuldig gemacht habe. Es wurde ihm eröffnet, daß es ihm frei stehe, die Strafe zu bezahlen. Wenn er erschien und zahlte, dann war die Sache erledigt, zahlte er nicht, dann wurde die Sache zur gerichtlichen Verfolgung abgegeben. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt, und der Ausschuß fand keine Veranlassung, von demselben abzugehen. Es wurde allerdings nachträglich von Hrn. Abg. Heinzerling ein Antrag gestellt, der bezweckt, in einem Punkte eine Abänderung von dem bisherigen Verfahren herbeizuführen, allein der Ausschuß hat über diesen Antrag nicht berathen, und ich bin deßhalb nicht im Stande, Ihnen als Berichterstatter über die Ansicht des Ausschusses Auskunft zu geben. Der Gegenstand wird an der betreffenden Stelle ausgetragen werden müssen.

Ein Grund, weßhalb das Ausführungsgesetz sich kurz fassen konnte, liegt wesentlich auch darin, daß das Reichseinführungsgesetz selbst eine Hauptdirective gegeben hat. Es hat die einfache Vorschrift ertheilt, daß auf alle Strafsachen, die am Tage des Inkrafttretens der Strafproceßordnung, am 1. October 1879, noch nicht erledigt sind, die neue Strafproceßordnung Anwendung erleiden solle. Es ist nur eine Ausnahme zugelassen, in dem Falle, wenn bereits ein Urtheil erster Instanz vorliegt. Der Grund dieser Ausnahme steht

mit den Rechtsmitteln im Zusammenhange, weil nämlich in der neuen Strafproceßordnung die Appellation über die Thatfrage in viel beschränkterer Weise gewährt ist, als dies in den meisten deutschen Strafproceßordnungen und auch bei uns der Fall war. Es würde deßhalb eine erhebliche Rechtsverletzung herbeiführen, wenn man in Fällen, in denen ein Urtheil bereits erlassen ist, die Rechtsmittel der neuen Strafproceßordnung anwenden wollte. Abgesehen von diesem Falle wird überall das neue Verfahren Anwendung erleiden müssen. Diese einfache Vorschrift regelt den Uebergang in das neue Verfahren vollständig, so daß es nur einiger Ueberleitungsbestimmungen bedurfte.

Das ist es, was ich im Allgemeinen vorausschicken wollte, indem ich mir zu den einzelnen Artikeln einige weitere Bemerkungen vorbehalte.

Ministerialrath **Hallwachs**: Ich will nur vor Eintritt in die Verhandlung Namens der Regierung erklären, daß sie mit den einzelnen von dem Ausschuß zu den Artikeln gestellten Abänderungs- und Zusatzanträgen einverstanden ist und daher nichts dagegen zu erinnern hat, wenn sofort auf die Anträge des Ausschusses die Fragen an die Kammer gerichtet werden. Es bezieht sich diese Erklärung übrigens nicht auf die beiden von Hrn. Heinzerling gestellten Zusatzanträge.

Der Präsident schließt sodann die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 1 des Gesetzesentwurfs, betr. die Ausführung der deutschen Strafproceßordnung, annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung, weßhalb der Präsident sofort die Frage stellt:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 2 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 3 des Gesetzesentwurfs

bemerkt:

Abg. **Maurer**: Der Antrag des Ausschusses betrifft nur eine Redactionsveränderung, mit welcher sich die Regierung einverstanden erklärt hat.

Der Präsident stellt sodann, da eine weitere Bemerkung nicht erfolgt, die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 3 des Gesetzesentwurfs in folgender Fassung:
>
> „Die Hinterlegung von baarem Geld oder von Werthpapieren zum Zwecke der Sicherheitsleistung erfolgt bei dem mit der Sache befaßten oder zu befassenden Gerichte, unter Beobachtung der im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen" —
>
> annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 4 des Gesetzesentwurfs bemerken:

Abg. **Maurer**: Ich wollte mir hier zwei Anfragen erlauben. Die erste soll jeden Zweifel darüber beseitigen, ob der Bürgermeister und dessen Stellvertreter gleichzeitig fungiren sollen, oder ob nur der Eine oder der Andere als Vergleichsbehörde fungiren darf. Ich möchte in dieser Beziehung eine bestimmte Auslegung des Gesetzes herbeiführen, damit demnächst keine Zweifel entstehen können. Der Ausschuß ging davon aus, daß nur entweder der Bürgermeister, oder, wenn dieser verhindert sein sollte, an dessen Stelle der Beigeordnete dauernd das Amt eines Vergleichsbeamten versehen solle. Die Bestimmung war nicht in dem Sinne gemeint, daß diese Beamten gleichzeitig fungiren könnten, so daß der Betreffende die Wahl hätte, sich an den Einen oder den Anderen dieser Beamten zu wenden. Dies war die Auffassung des Ausschusses.

Ministerialrath **Hallwachs**: Die Regierung ist mit dieser Auslegung vollständig einverstanden. Es würde unzweckmäßig sein, wenn darüber irgend eine Unbestimmtheit besteht; vielleicht wäre es zweckmäßig, anstatt des Ausdrucks „deren Stellvertreter" zu sagen: „und die Beigeordneten", denn die Beigeordneten sind die Stellvertreter.

Abg. **Maurer**: Es kann auch der Fall eintreten, daß ein Beigeordneter in Wegfall gekommen ist und daß ein Mit-

glied des Gemeinderaths eintreten muß. Es wurde absichtlich diese allgemeine Fassung gewählt, um jeden Fall einer Stellvertretung zu decken. Es läßt sich wohl denken, daß auch die Stelle eines Beigeordneten erledigt ist, dann würde die Ausdrucksweise des Entwurfs nicht ausreichend sein.

Ministerialrath **Hallwachs**: Absatz 1 des Artikels deckt den regulären Fall, und im regulären Fall sind die Vergleichsbehörden die Bürgermeister oder die Beigeordneten. Den eben von dem Herrn Vorredner erwähnten Fall deckt der Absatz 2.

Abg. **Maurer**: Die Sache ist folgende: Der erste Absatz verdankt seine Entstehung der Erwägung, daß in den großen Städten es unausführbar schien, die Bürgermeister mit dieser weiteren Zulast von Arbeit zu beauftragen. Der Ausschuß wollte deßwegen in diesen Fällen die Möglichkeit gewähren, für die Bürgermeister eine dauernde Stellvertretung zu schaffen; dies sollte durch den ersten Absatz des Artikels erreicht werden. Im zweiten Absatze ist nur die vorübergehende Verhindernng im speziellen Falle gemeint, es wurde der Fall in's Auge gefaßt, wenn ein Bürgermeister im gegebenen Falle Partei oder wenn er verreist ist, oder wenn ein anderer Grund einer momentanen Verhinderung vorliegt. Der Ausschuß glaubte, daß gerade durch die allgemeine Ausdrucksweise „Stellvertreter" alle Fälle gedeckt wären, namentlich auch der Fall, in welchem überhaupt kein Bürgermeister, sondern nur ein Beigeordneter vorhanden und dieser verhindert sein werde. Er war der Ansicht, daß diese Fassung dem Bedürfnisse vollständig entsprechend sein werde.

Ministerialrath **Hallwachs**: Wenn die Auslegung, welche dem Artikel gegeben wird, aufrecht erhalten bleibt, so habe ich nichts dagegen zu erinnern. Indessen scheint mir, daß in dem Falle des Absatz 1, wenn der Bürgermeister, wie es in größeren Städten der Fall sein wird, verhindert ist, die Beigeordneten seine Stellvertreter sind. In dem anderen Falle, welchen Herr Maurer erwähnt hat, wenn nur ein Beigeordneter vorhanden ist, wird man zugeben müssen, daß in derartigen Gemeinden, in welchen sich nur ein Beigeordneter befindet, dieser durch seine Geschäftslast nicht so übermäßig angestrengt sein wird, daß er nicht im Stande wäre, diese Geschäfte auch noch zu übernehmen. Der unregelmäßige Fall wird aber durch Absatz 2 gedeckt, wo Alles bestimmt ist, was nöthig ist. Ich

halte es auch für zweckmäßig, daß im Falle des Absatzes 1 die Vergleichsbehörde zum Voraus fest bezeichnet ist; es ist dies der Bürgermeister. Erklärt derselbe in größeren Städten, er sei nicht im Stande, die Geschäfte zu übernehmen, dann sind sie von einem der beiden Beigeordneten zu übernehmen, und es scheint mir nicht nothwendig, daß hier der generelle Ausdruck „deren Stellvertreter" gewählt werde, mit dem Hintergedanken, daß dies irgend jemand anders sein könnte, denn dann müßte man auch Vorkehrung dafür treffen, in welcher Weise dieser Stellvertreter ernannt wird. Er ist zum Voraus bestimmt dadurch, daß es der Beigeordnete ist, und ich glaube, es würde doch wohl möglich sein, daß in Städten einer der beiden Beigeordneten das Amt übernimmt; es ist dieses zudem ein sehr wichtiges Amt, es erfordert, daß der Betreffende eine Vertrauensstellung in der Gemeinde habe, und es ist zweckmäßig, daß der Beamte, der regelmäßig die Sühneversuche vornehmen soll, auch im Voraus durch das Gesetz bezeichnet wird.

Abg. **Diehl**: Die Arbeiten in den größeren Städten nehmen bei den Bürgermeistereien einen Umfang an, daß es höchst wünschenswerth erscheint, wenn man in dieser Frage den Bürgermeistern und den Beigeordneten möglichst freien Spielraum läßt, die Sache in der angegebenen Weise erledigen zu können; es wäre zweckmäßig, wenn im Gesetz darauf Rücksicht genommen würde. Unsere Beigeordneten sind ja nicht bezahlt, aber jetzt schon so stark in Anspruch genommen, daß ich kaum glaube, daß sie noch die Bürde auf sich nehmen können, diese Sühneversuche zu übernehmen. Ich möchte sehr bitten, daß man die geeignete Rücksicht darauf nimmt, daß in dem Falle, wenn der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht im Stande sind, dieser Pflicht nachzukommen, ein anderer Stellvertreter eintreten könnte.

Abg. **Heldenreich**: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß in der Landgemeinde-Ordnung nicht vorgesehen ist, daß an Stelle des Beigeordneten ein Stellvertreter gewählt werden kann. Wir haben keine Stellvertreter für die Beigeordneten.

Ministerialrath **Hallwachs**: Es ist dies ganz richtig und ist auch der Grund, weßhalb ich mich gegen den Ausdruck „Stellvertreter" erkläre. Wir haben keine anderweiten Stellvertreter, außer den Beigeordneten, und es müßte ein Modus

in das Gesetz aufgenommen werden, in welcher Weise ein anderweiter Stellvertreter ernannt würde. Ich glaube auch, daß die Besorgniß des Hrn. Diehl in der Beziehung etwas zu weit geht. Ich will nicht leugnen, daß die Beigeordneten in großen Städten eine recht große Geschäftslast zu bewältigen haben; aber so ist es doch auch nicht, daß sie nicht noch diesen Theil der Geschäfte übernehmen könnten. Es ist doch etwas ganz anderes, wenn ein von dem Gesetz zum Voraus bezeichneter Stellvertreter diese Functionen übernimmt, als wenn irgend ein Anderer — über die Art und Weise, wie er ernannt werden soll, ist Nichts gesagt — diese Sühneversuche vornehmen soll.

Präsident: Ich schlage vor, die Abstimmung über den Artikel bis zum Schlusse auszusetzen; dann kann sich der Ausschuß darüber schlüssig machen, ob er die Aenderung annehmen will.

Abg. **Maurer**: Ich bedaure, daß eine Debatte über diesen Punkt entstanden ist. Ich erinnere mich genau, daß diese Fassung mit der Regierung vereinbart worden war. Ich wollte Hrn. Abg. Heidenreich nur bitten, mir zu sagen, wer denn, wenn der Beigeordnete verhindert ist, dessen Geschäfte besorgt?

Präsident: Ich meine, es wäre am Besten — wir kommen in eine ganz ungeordnete Discussion herein —, wenn wir die Sache bis zum Schlusse aussetzen; in der Zeit ist Gelegenheit, den Gegenstand mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses zu besprechen. Wir wollen also den Artikel 4 aussetzen.

Abg. **Heinzerling**: Ich erkläre, daß ich die Frage für nicht so wichtig halte, daß wir dieselbe aussetzen. Ich würde mich in diesem Falle dem Vorschlage des Hrn. Regierungscommissärs accommodiren und würde setzen: „die Beigeordneten".

Abg. **Maurer**: Dann würde wohl der Ausschuß seine Erklärung dahin abgeben, daß er nichts dabei zu erinnern findet, wenn die Fassung der Regierungsvorlage zur Annahme kommt.

Präsident: Das heißt, nicht die Regierungsvorlage, sondern blos an Stelle des Wortes „Stellvertreter" soll das Wort „Beigeordneten" gesetzt werden.

Abg. **Maurer**: Ich meine die Fassung, wie sie Seitens des Vertreters der Regierung vorgeschlagen worden ist.

Abg. **Küchler**: Ich wollte nur ganz kurz bemerken, der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters ist der Beigeordnete. Dieser tritt eo ipso ein, wenn der Bürgermeister verhindert ist; ist aber auch der Beigeordnete verhindert, dann bedarf es eines ausdrücklichen Mandats an irgend eines der Gemeinderaths-Mitglieder, bezw. der Stadtverordneten, um die Geschäfte des Bürgermeisters zu versehen. Es würde also meiner Auffassung nach genügen, wenn man sagt: „der Bürgermeister"; denn ist dieser verhindert, so tritt der Beigeordnete eo ipso ein.

Abg. **Maurer**: Er ist der gesetzliche Stellvertreter.

Präsident: Ich glaube, dies ist ein besonderes Verhältniß, was nicht zunächst in der Funktion des Bürgermeisters liegt. Also der Ausschuß schlägt vor, an die Stelle der Worte „deren Stellvertreter" zu setzen: „die Beigeordneten".

Abg. **Maurer**: Zu Art. 4 möchte ich einen Punkt erwähnen, um etwaige Zweifel zu beseitigen. In anderen Einführungsgesetzen, z. B. in dem würtembergischen und dem preußischen, befindet sich die ausdrückliche Bestimmung, daß der für Sühneversuche zuständige Beamte der Bürgermeister des Wohnorts des Beklagten sei. Diese Bestimmung ist in dem Entwurfe nicht aufgenommen, allein ich glaube, es ist zweckmäßig, daß hier ausdrücklich erklärt werde, daß das Gesetz in diesem Sinne zu verstehen sei, damit keine Zweifel darüber entstehen. Das Reichs-Strafgesetzbuch setzt wohl voraus, daß Sühneversuche nur dann vorgenommen werden müssen, wenn die Betheiligten derselben Gemeinde angehören; allein es ist doch möglich, daß die Angehörigen einer Gemeinde sich außerhalb ihrer Gemeinde, an einem dritten Orte beleidigen, und es ist deßhalb die Frage nicht ausgeschlossen, ob nicht das allgemeine Princip, daß das forum delicti commissi entscheide, in solchem Falle Anwendung erleiden müsse. Ich bin deßwegen zwar nicht der Meinung, daß es nothwendig sei, eine Zusatzbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, allein es würde sich doch empfehlen, zu erklären, welcher Ansicht in dieser Beziehung der Ausschuß war. Andere Gesetzgebungen hielten es für nothwendig, das Angegebene im Gesetze auszusprechen. Es wäre wünschenswerth, wenn auch von Seiten des Ministertisches über diesen Gegenstand eine Ansicht ausgesprochen würde.

Ministerialrath **Hallwachs**: Ich gestehe, daß mir nicht klar ist, was Herr Maurer gesagt hat.

Abg. **Maurer**: Dann muß ich es noch einmal entwickeln. Ich habe angeführt, daß in anderen Gesetzesentwürfen, namentlich in dem würtembergischen und preußischen, ausdrücklich gesagt ist, daß nur der Bürgermeister des Wohnortes des Beklagten der zuständige Vergleichsbeamte sei. Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß jeder Zweifel darüber beseitigt werde, wie es sich verhalte, wenn zwei derselben Gemeinde Angehörige sich außerhalb ihrer Gemarkung beleidigt haben, ob in diesem Falle die Zuständigkeit sich nach dem Orte der That richtet, was nach der Strafprozeßordnung die Regel ist. In diesem Sinne haben andere Gesetzgebungen es für nothwendig gehalten, eine ausdrückliche Bestimmung zu geben; ich hielt es deßhalb für zweckmäßig, um jeden Zweifel zu beseitigen, das Erforderliche hier auszusprechen, und legte Werth darauf, daß auch von Seiten der Regierung eine Erklärung abgegeben werde.

Ministerialrath **Hallwachs**: Ich glaube, daß die Bemerkungen des Herrn Maurer ganz richtig sind; übrigens geht dies nach meiner Ansicht schon aus der Strafprozeß-Ordnung genügend hervor. Die Sache ist so gedacht, daß der Bürgermeister der Wohnortsgemeinde der betreffende Mann ist, der auf die Beiden, die sich beleidigt haben, einen richtigen Einfluß auszuüben im Stande ist. Der Bürgermeister des Ortes, in dem die Beleidigung stattgefunden hatte, würde möglicherweise nicht den geringsten Einfluß auf die beiden Personen auszuüben im Stande sein. Gegen die Bemerkung an sich habe ich sonach nichts zu erinnern; ob es nothwendig ist, eine Bestimmung anzunehmen, ist mir aber zweifelhaft; ich glaube, daß nach dem Sinne des betreffenden Artikels der Strafprozeß-Ordnung die Frage entschieden ist.

Abg. **Bockenheimer**: Ich habe zu dem zweiten Absatz des Art. 4 mir erlaubt, den Antrag zu stellen, daß

unter Streichung der Worte:

„hat das Amtsgericht" —

die Worte zu setzen seien:

„haben die Stadtverordneten-Versammlung beziehungsweise der Gemeinderath".

Nach der Regierungsvorlage würde das Amtsgericht in Verhinderung des Bürgermeisters, bezw. des Beigeordneten,

dasjenige Mitglied zu bezeichnen haben, vor welchem demnächst die Vergleichsverhandlung stattzufinden hätte. Es wäre also der Amtsrichter derjenige, welcher die Auswahl für den Stellvertreter zu treffen hätte, und ich glaube, daß dies für den Amtsrichter kein Amt ist, daß es vielmehr dem Geiste unserer ganzen Organisation, dem Principe der Selbstverwaltung entspricht, wenn wir die Stadtverordneten-Versammlung, bezw. den Gemeinderath, als diejenige Behörde bezeichnen, welche demnächst den Stellvertreter des Bürgermeisters bestimmt.

Ministerialrath **Hallwachs**: Ich will nicht in Abrede stellen, daß der Antrag des Hrn. Bockenheimer theoretisch vielleicht Etwas für sich hat; aber jedenfalls ist er sehr unpraktisch; denn wenn für jede Schimpferei, die stattgefunden hat, der Apparat des Gemeinderaths in Bewegung gesetzt werden soll, um denjenigen zu wählen, der den Sühneversuch vorzunehmen hat, so ist dies höchst umständlich und ich glaube, das Verfahren des Entwurfs ist in der Beziehung jedenfalls viel praktischer.

Abg. **Bockenheimer**: Es ist bemerkt worden, mein Antrag sei unpraktisch; ich glaube nicht, daß der Amtsrichter immer eine so genaue Personalkenntniß hat, als die Lokal-Verwaltungsbehörden, so daß er bei diesen doch anfragen muß.

Ministerialrath **Finger**: Ich möchte dem Antrage des Herrn Bockenheimer auch noch entgegenhalten, daß derselbe, wie es scheint, nicht ganz vereinbar ist mit §. 420 der Strafprozeßordnung. Nach diesem Paragraphen ist die Stelle, vor welcher der Sühneversuch stattfinden soll, eine von der Landesjustizverwaltung zu bezeichnende Vergleichsbehörde. Nach dieser Bestimmung wäre es also zunächst zulässig gewesen, daß die Justizverwaltnng die Stelle überhaupt bezeichnet hätte; die Regierung hat es aber vorgezogen, in dem Gesetze diejenigen Persönlichkeiten ein für allemal zu bezeichnen, die ihrer Meinung nach die geeignetsten seien. Handelt es sich nun aber darum, daß diese Personen wieder durch Andere ersetzt werden, so tritt nothwendig die Bestimmung des §. 420 wieder in Wirkung. Es muß dann von der Landesjustizverwaltung, oder in ihrem Namen durch eine andere Behörde die Vergleichsbehörde bezeichnet werden. Die Regierung hat nun

vorgeschlagen, als die Stelle, die statt der Landesjustizverwaltung jene Bezeichnung vornimmt, das Amtsgericht zu bestimmen. Nur durch diese Bestimmung bleibt der Zusammenhang mit §. 420 der Strafprozeßordnung gewahrt. Mir scheint also, abgesehen von der Bemerkung, die mein Herr College vorgebracht hat, daß der Antrag des Hrn. Bockenheimer zur Bestimmung des Reichsgesetzes nicht ganz correct paßt.

Abg. **Bockenheimer**: Ich habe eine ähnliche Bestimmung in dem Entwurfe zum würtembergischen Gesetz gefunden. Dort ist vorgesehen, daß die Stelle, welche den Vertreter bezeichnet, der Gemeinderath ist.

Abg. **Heinzerling**: Ich wollte Herrn Bockenheimer darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Amtsrichter in der That keine entsprechende Personen-Kenntniß hat, er sich diese verschaffen wird dadurch, daß er die Ortsvorstände mit Bericht hört. Der Antrag ist in der That überflüssig. Hat der Amtsrichter die nöthige Kenntniß, so wird er den richtigen Mann treffen, hat er sie nicht, so steht ihm die Möglichkeit zu Gebote, durch Berichtseinforderung sich die Kenntniß zu verschaffen.

Präsident: Ich schließe die Discussion und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. **Maurer**: Der Punkt ist genügend erörtert und die Gründe, welche gegen den Antrag des Hrn. Abg. Bockenheimer sprechen, sind seitens der Regierung ausführlich dargelegt worden. Auch was Hr. Heinzerling hervorhob, ist empfehlenswerth. Hr. Bockenheimer hat zur Begründung seiner Ansicht angeführt, daß das Verhältniß in anderen Gesetzgebungen anders geordnet sei, als es der Entwurf vorschlägt. Dies kann aber für einen ausreichenden Grund wohl nicht gehalten werden. Der Ausschuß war der Meinung, es entspreche dem Bedürfnisse weit mehr, wenn man einen einfachen Apparat wähle, als einen so umständlichen wie ihn der Hr. Antragsteller vorgeschlagen hat. Ich kann nur empfehlen, den Antrag des Hrn. Bockenheimer nicht anzunehmen.

Die Kammer schreitet sodann zur Abstimmung, wobei die von dem Präsidenten gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Absatz 1 des Art. 4 des Gesetzesentwurfes in folgender Fassung:

„Vergleichsbehörden zur Vornahme des Sühneversuchs in Beleidigungssachen (§. 420 der Strafprozeßordnung) sind die Bürgermeister und deren Stellvertreter" —,

mit der Abänderung annehmen, daß statt der Worte:

„deren Stellvertreter" —

die Worte:

„die Beigeordneten" —

gesetzt werden?

bejaht mit allen Stimmen;

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den zweiten Absatz des Art. 4 des Gesetzesentwurfs unverändert annehmen?

bejaht mit allen gegen 5 Stimmen.

Hierauf bemerken:

Abg. **Maurer**: Ich wollte konstatiren, daß das Wort „und" in dem Sinne von „oder" gemeint ist.

Präsident: Eine Discussion ist nicht zulässig.

Abg. **Maurer**: Ich wurde von einem Mitgliede darauf aufmerksam gemacht.

Präsident: Das thut nichts. Eine Discussion ist nicht zulässig.

Zu dem von dem Ausschuß auf Seite 24 und 25 des Berichtes beantragten Ersuchen an die Regierung

bemerken:

Abg. **Maurer**: Es handelt sich hier darum, die Aufsicht über das Gefängnißwesen zu regeln. Dieser Gegenstand war bisher ein wenig geordneter, indem die Aufsicht über die Gefängnisse den verschiedensten Behörden zugetheilt war. Der Ausschuß war der Meinung, daß es deßhalb nothwendig sei, an die Regierung das Ersuchen zu richten, daß sie diesem wichtigen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmen möge. Der Ausschuß war sachlich der Meinung, daß die Vollstreckung der Strafe eine Justizverwaltungssache sei, und daß es sich deshalb empfehle, die Aufsicht über die Strafanstalten nicht

den Verwaltungsbehörden, sondern den Justizbehörden und deren Organen zu übertragen. Ich wollte Sie deßhalb bitten, den Antrag, wie er auf Seite 24 und 25 formulirt ist, anzunehmen.

Abg. **Küchler**: Den Vorwurf, daß der seitherige Zustand der Gefängnisse unter der Verwaltung ein wenig geordneter gewesen sei, muß ich doch ablehnen. Die Gefängnisse standen seither unter den Verwaltungsbehörden, das Zuchthaus Marienschloß unter der Provinzialdirection Gießen und das Gefängniß hier und die Arbeitsanstalt in Dieburg unter der Provinzialdirection Starkenburg; und ich muß behaupten, daß die Zustände in diesen Anstalten durchaus geordnete sind. Allein ich muß im Princip allerdings den Ausführungen des Ausschusses beistimmen. Ich glaube, daß die Strafanstalten principiell unter die Justizbehörden zu stellen sind, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Justiz die Strafe ausspricht und es im Sinne des Rechtsvollzugs gelegen ist, daß auch Seitens der Justizbehörde überwacht wird, ob und in wieweit die Strafe richtig vollzogen wird. Deßhalb habe ich dem Antrage zugestimmt und bitte Sie, auch das Ersuchen an die Staatsregierung in diesem Sinne anzunehmen.

Ministerialrath **Hallwachs**: Was die Behauptung betrifft, die Hr. Küchler im Eingang seiner Worte erwähnt hat, so kann sich die Regierung natürlich seiner Bemerkung in dieser Beziehung nur anschließen. Vorwürfe gegen die seitherige Verwaltung der Gefängnisse können in keiner Weise erhoben werden. Im Uebrigen aber ist die Regierung nicht in der Lage, zu dem Ersuchen irgendwie jetzt schon Stellung zu nehmen, und zwar deßhalb, weil voraussichtlich in nicht allzu langer Zeit die ganze Frage durch das in Aussicht stehende Strafvollzuggesetz des Reichs erledigt werden wird.

Der Präsident stellt sodann, nach geschlossener Discussion, die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, an Gr. Regierung das Ersuchen richten, daß bei der bevorstehenden Ausführung der Gerichtsorganisation die Oberaufsicht und Verwaltung der Strafanstalten der Justizverwaltung und deren Organen überwiesen werden möge?

welche Frage mit allen gegen 1 Stimme bejaht wird.

Hierauf bemerken:

Abg. **Maurer**: Seite 25 des Berichtes ist erwähnt, daß die Vollstreckung der Strafe regelmäßig den Staatsanwälten durch die Strafproceßordnung übertragen worden sei. Allein das Reichsgesetz gestattet, daß bei Urtheilen, welche die Schöffengerichte gefällt haben, die Vollstreckung der Strafen durch die Amtsgerichte geschehe. Diese Bestimmung, die jedenfalls sehr zweckmäßig ist, wurde in viele deutschen Landes-Gesetzgebungen aufgenommen. Es war der Wunsch des Ausschusses, daß dieß auch bei uns geschehen möge. Es wurde aber Seitens der Regierung bemerkt, daß die Reichsgesetzgebung es der Justizverwaltung überlassen habe, diese Bestimmungen zu treffen, und daß die Regierung ihrerseits in diesem Sinne ausführende Bestimmungen treffen werde. Der Ausschuß sah deßhalb von weiteren Anträgen ab, allein es dürfte zweckmäßig und wünschenswerth sein, wenn Seitens der Regierung bestätigt würde, daß die Absicht bestehe, anzuordnen, daß bei Urtheilen, die von Schöffengerichten gefällt worden sind, die Vollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden soll.

Ministerialrath **Hallwachs**: Ich kann bestätigen, daß diese Absicht besteht.

Zu Art. 5 des Gesetzesentwurfs

entsteht keine Discussion und stellt der Präsident sofort die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 5 des Gesetzesentwurfs mit der Aenderung, daß statt der Worte:
>
> „an dem auf die Verkündigung des Urtheils folgenden Tage" —
>
> gesetzt werde:
>
> „unverzüglich, spätestens innerhalb drei Tagen nach Verkündigung des Urtheils" —
>
> annehmen?

welche Frage einstimmig bejaht wird.

Zu Art. 6 des Gesetzesentwurfs

erfolgt ebenfalls keine Bemerkung und wird die von dem Präsidenten sofort gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den ersten Absatz des Art. 6 des Gesetzesentwurfs unverändert und den zweiten Absatz desselben in folgender Fassung (Seite 28 des Ausschußberichts):

„Bei Verbüßung von Freiheitsstrafen in dem Landeszuchthause oder in den Gefängnissen kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung" —

annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu Art. 7 des Gesetzesentwurfs bemerken:

Ministerialrath **Hallwachs**: Zu Art. 7 ist beantragt, in Absatz 1 die Worte einzuschalten: „beziehungsweise des Amtsgerichts"; die Regierung ist damit ganz einverstanden. Es wird nur in Folge davon auch nothwendig sein, in Art. 7, Absatz 2, die Worte: „durch die Staatsanwaltschaft" zu streichen. Es ist dies einfach eine Consequenz des Zusatzes in Absatz 1.

Abg. **Maurer**: Es empfiehlt sich, die Worte: „durch die Staatsanwaltschaft" — ganz zu streichen.

Ministerialrath **Hallwachs**: Ich glaube, daß es noch zweckmäßiger sein würde, wenn man den Worten: „durch die Staatsanwaltschaft", die Worte hinzufügte: „beziehungsweise das Amtsgericht". Dies wäre dann analog Art. 7, Absatz 1, und es würde auch der neuen Ordnung des Verhältnisses entsprechen, daß die Vollstreckung nunmehr auf die Justizbehörden übergeht.

Abg. **Maurer**: Sachlich kann kein Zweifel darüber bestehen.

Ministerialrath **Hallwachs**: Es ist dann jedenfalls deutlicher, wie es gemeint ist.

Präsident: Wenn der Ausschuß damit einverstanden ist — es ist ja ganz dasselbe —, dann würde also die Staatsanwaltschaft im zweiten Alinea stehen bleiben und auch hierzu gesetzt werden „beziehungsweise das Amtsgericht".

Ich schließe die Discussion und stelle die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, beschließen, daß in dem ersten Absatze des Art. 7 des Gesetzesentwurfs nach dem Worte:

„Staatsanwaltschaft" —
die Worte:
„beziehungsweise des Amtsgerichts" —
einzuschalten seien und daß ebenso im Absatze 2 nach dem Worte:
„Staatsanwaltschaft" —
die Worte:
„beziehungsweise des Amtsgerichts" —
einzuschalten seien?

Die Frage ist einstimmig bejaht.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage des Hrn. Heinzerling, der in Anlage 1 zu dem Ausschußbericht einen Art. 7a. vorschlägt.

Die Discussion hierüber ist eröffnet und Hr. Heinzerling hat das Wort.

Abg. **Heinzerling**: M. H., ich habe mir bereits früher im Ausschuß in Gegenwart der Regierung erlaubt, darauf hinzuweisen, daß das Verfahren bei Erledigung von Gewerbsteuercontraventionen und bei Erledigung von Contraventionen gegen die indirecten Auflagen nicht ganz gleichheitlich geordnet sei. Ich war aber damals noch nicht in der Lage, einen Antrag formuliren zu können, weil ich mir erst eine Fassung suchen mußte, von der ich dachte, daß sie nicht allein den Beifall der Gr. Regierung, sondern auch den des Hauses finden würde. Ich habe mich nun inzwischen über diese Sache des Näheren verlässigt und aus dieser Verlässigung ist der jetzt vorliegende Antrag hervorgegangen, zu dessen Begründung ich mir folgende Bemerkungen erlaube.

Es ist bei der vorliegenden Materie zu unterscheiden zwischen Gewerbsteuercontraventionen und Contraventionen gegen die indirecten Auflagen.

Ich wende mich zuerst zu den Contraventionen gegen die Gewerbsteuergesetze.

In dieser Hinsicht findet ein verschiedenes Verfahren statt, je nach dem die Contravention verübt worden ist von einem Inländer oder Ausländer. Hat ein Inländer contravenirt, so wird die betreffende Strafe berechnet, angesetzt und ihm ein Anforderungszettel mit dem Anfügen zugestellt, daß er binnen 14 Tagen Recurs bei der competenten

Gerichtsbehörde anzuzeigen habe, widrigenfalls die Strafe gegen ihn vollstreckt werde. Handelt es sich um Contraventionen bei Ausländern, so findet folgendes Verfahren statt. Es wird die Strafe berechnet, und dem Ausländer notificirt, daß ihm Strafe drohe, er wird dabei eingeladen, wenn er diese Strafe im Administrativweg erledigen wolle, sich an die Steuerbehörde zu wenden, dort die Strafe zu bezahlen und ein Protokoll abzugeben, wonach er sich schuldig erklärt und dabei bemerkt, die Strafe sei bezahlt.

Ich gehe nunmehr zu den Contraventionen gegen die indirecten Auflagen über. Hier ist das Verfahren ganz so oder nahezu so, wie bei den Gewerbsteuercontraventionen der Ausländer.

Mein Antrag zielt nun darauf, daß nicht etwa eine materielle Aenderung eingeführt werde bei Erledigung von Gewerbesteuercontraventionen oder bei Contraventionen über indirecte Auflagen, sondern er bezieht sich darauf, daß ein kleiner Mißstand, der sich aber in der Praxis mehrfach fühlbar gemacht hat, beseitigt werde. Ich will einen Umweg beseitigen, den ich später in drastischer Weise des Näheren illustriren werde.

Das Verfahren, welches stattfindet bei Gewerbsteuercontraventionen der Inländer, hat eine außerordentliche Aehnlichkeit mit denjenigen Strafbefehlen, welche die Strafprozeßordnung vorschreibt. Ich will nicht sagen, daß es unbedingt ein solcher Strafbefehl sei. Wenn dies der Fall wäre, dann würde der von mir angeregte Punkt schon durch das Gesetz geordnet sein, dann müßte unter allen Umständen der Recurs nicht bei den Gerichten, sondern bei den „Verwaltungsbehörden", beziehungsweise Steuerverwaltungsbehörden angezeigt werden. Der Artikel, um den es sich hier handelt, spricht ausdrücklich davon: „Der Strafbescheid muß u. s. w." und dann heißt es:

„gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde."

Wenn man annehmen wollte, es läge bei dem hessischen Verfahren ein eigentlicher Strafbescheid vor, so müßte die Regierung erklären, es handelt sich hier um einen solchen, es steht das desfallsige Verfahren einfach unter dem Gesetz, die Bestimmung der Gewerbesteuerverordnung, daß der Recurs bei den Gerichten anzuzeigen sei, ist eo ipso aufgehoben.

Allein die Regierung geht m. W. bis jetzt nicht davon aus, daß es sich um einen Strafbescheid handle, und deshalb ist eine Bestimmung, wie ich sie vorschlage, nothwendig, sofern man sie an sich für zweckmäßig hält.

Was nun die Zweckmäßigkeit betrifft, so erlaube ich mir in einem Beispiel darzulegen, was ich beabsichtige. Wenn in Bensheim ein Inländer gegen das Gewerbsteuergesetz contravenirt hat, so erhält er einen Anforderungszettel mit dem Anfügen, daß er den Recurs in Zwingenberg anzuzeigen habe. Der Mann, wenn er glaubt, mit Recht Recurs erheben zu können, muß sich nach Zwingenberg begeben, und dort hat er Nichts zu thun, als den Recurs actenmäßig machen zu lassen. Er erhält hierbei eine Bescheinigung, daß der Recurs wirklich angezeigt sei. Mit diesem Papier bewaffnet geht der Contravenient zurück und übergibt der Steuerbehörde die Recursbescheinigung und dann nimmt diese Behörde die Recursbescheinigung, legt sie ihren Acten an und schickt sie nebst Acten dem Landgericht zurück. Mein Antrag geht nun dahin, daß dem genannten Contravenienten der Gang von Bensheim nach Zwingenberg erspart, ihm vielmehr gestattet wird, den Recurs bei der Steuerbehörde in Bensheim anzuzeigen in derselben Weise, wie es bei den Gewerbsteuercontraventionen der Ausländer und den Zuwiderhandlungen gegen die indirekten Auflagen stattfindet. Ich muß gestehen, daß es mir unerfindlich ist, wie man sich gegen einen solchen Antrag aussprechen kann, der mit der neuen Strafprozeßordnung harmonirt, der nichts Anderes bezweckt, als einen kleinen Mißstand zu beseitigen, klein zwar, der aber in der That in den beiden diesseitigen Provinzen empfunden wird, weil da die Recurse gegen Strafansätze bezüglich der Gewerbesteuer häufig sind. Zu meinem lebhaften Bedauern konnte ich diesen Antrag nur nachträglich einbringen; es war mir nicht Gelegenheit gegeben, den Antrag der Regierung gegenüber so zu motiviren, wie ich es jetzt gethan habe.

Ich wollte das Haus bitten, um eine Uebereinstimmung des nahezu einen Strafbefehl darstellenden Verfahrens bei Gewerbsteuercontraventionen der Inländer mit demjenigen Verfahren herzustellen, wie es das Reichsgesetz bei eigentlichen Strafbefehlen vorschreibt, meinem Antrag beistimmen zu wollen.

Ministerialrath Finger: M. H., so unerfindlich es Hrn. Heinzerling auch ist, daß der Antrag Widerspruch finden

könne, so sehr muß ich ihm Namens der Regierung widersprechen; dessen Annahme würde uns zu Zuständen führen, die wir durchaus nicht wollen und würde Etwas festsetzen, was im Widerspruch mit dem Reichsgesetze ist. Hr. Heinzerling hat ganz richtig auseinandergesetzt, daß ein verschiedenes Verfahren stattfindet bei Verfolgung der Contraventionen gegen die Gesetze über die indirecten Abgaben und bei Verfolgung der Contraventionen gegen das Gewerbsteuergesetz. Was das Letztere anbelangt, so ist bekanntlich zu dessen Ausführung eine Verordnung erlassen worden, in welcher bestimmt ist, daß so verfahren werden solle, wie Hr. Heinzerling angegeben. Es wird dem Contravenienten auf Veranlassung der Ober-Steuer-Direction eine Erklärung zugestellt, in der gesagt ist, daß er durch die und die Contravention die und die Strafe verwirkt habe. Er wird aufgefordert, die Strafe zu bezahlen; es steht ihm aber frei, innerhalb 14 Tagen Widerspruch bei Gericht gegen diese Anforderung zu erheben, und dann ist der gerichtliche Weg zu betreten.

Nun, m. H., wenn Sie den Vorschlag des Hrn. Heinzerling annehmen wollten, so würden Sie damit den betreffenden Paragraphen der Verordnung zu einem gesetzlichen Paragraphen stempeln; Sie würden damit aber der Finanzbehörde die Möglichkeit entziehen, den betreffenden Paragraphen entweder in Uebereinstimmung mit dem Reichsgesetz zu bringen, mit dem er nicht im Einklange steht, oder, was deren Absicht ist, ihn zu beseitigen. Es hat sich nämlich, was den letzteren Punkt zunächst angeht, nach Mittheilungen, die uns von Seiten des Finanzministeriums geworden sind, das Verfahren als durchaus zweckmäßig bewiesen, welches man bei Contraventionen gegen indirecte Abgaben einhält, und es wird für zweckmäßig erachtet, ein gleiches Verfahren auch bei Gewerbsteuerdefraudationen einzuführen; würde man aber den Antrag des Hrn. Heinzerling annehmen, so würde man eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen auf dem Wege der Verordnung unmöglich machen. Außerdem aber würde man durch die vorgeschlagene Bestimmung unbedingt mit dem Reichsgesetz in Widerspruch gerathen. Virtuell nämlich ist die Aufforderung, welche die Finanzbehörde in dem Falle der Verordnung von 1860 erläßt, gar nichts Anderes als ein Strafbescheid, wie ihn die Paragraphen 459 ff. der Strafproceß-Ordnung vorsehen. Es wird nämlich dort wie hier dem Schuldigen

unter Eröffnung seiner Contravention eine Strafe angefordert; er wird straffällig und die Strafe wird vollstreckbar, wenn er nicht innerhalb der festgesetzten Frist Einspruch erhebt. Dies ist nichts Anderes, als ein Strafbescheid nach Maßgabe der Strafproceß-Ordnung. Insofern aber die Bestimmungen der Verordnung von den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung abweichen, sind sie nach Maßgabe des §. 6 des Einführungsgesetzes zur Strafproceß-Ordnung gesetzlich unstatthaft. Darin steht:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:
3. über das Verfahren im Verwaltungswege — bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§. 459—63 der Strafproceß-Ordnung abändernde Bestimmungen treffen."

Es würde also unsere Strafanforderung im Falle der Gewerbsteuercontravention in Zukunft sich in der Form und in den Wirkungen durchaus nach den Bestimmungen der §§. 459 ff. der Strafproceß-Ordnung richten müssen, wenn die Bestimmungen der Verordnung in gesetzliche Vorschriften verwandelt und nicht vielmehr im Wege der Verordnung beseitigt werden. Dies hätte aber die äußerst unliebsame Folge, daß, da ein Strafbescheid, welcher auf der Strafproceß-Ordnung beruht, nur nach deren Vorschriften vollstreckt werden kann, die Vollstreckung nach Maßgabe des §. 495 in dem Verfahren für Civilsachen erfolgen müßte. Dies ist aber eine Consequenz, welche die Finanzverwaltung durchaus nicht wollen kann. Die Regierung muß daher entschieden wünschen, daß Sie dem Antrage des Hrn. Heinzerling nicht beitreten.

Abg. **Heinzerling**: Ich habe vor allen Dingen die erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß die Regierung das Verfahren bei Gewerbsteuer-Contraventionen gegen Inländer wirklich als Strafbescheid anerkennt. Wenn ich diese Erklärung im Ausschuß erhalten hätte, hätte ich sofort gesagt, mein Antrag ist ganz und gar unnöthig, denn mit diesem einen Worte erledigt sich der Antrag. Allein ich glaube, man hätte dann meinen Antrag heute nicht in der Weise bekämpfen sollen, wie es geschehen ist, sondern hätte sagen sollen, materiell sind wir mit Hrn. Heinzerling einverstanden, wenn er den Rekurs nicht mehr bei dem Gerichte angezeigt haben will, ein

Antrag ist aber unnöthig, da die Absicht sich schon nach dem Gesetz über die Strafbescheide von selbst verwirklicht bezw. durch Abänderung der bestehenden hessischen Verordnung realisirt werden wird. Wenn ich es hiermit acceptire, daß man es in den concreten Fällen mit „Strafbescheiden" zu thun hat, dann darf ich der Erste sein, der sagt, der Antrag ist hinfällig, nnd in diesem Sinne, aber auch nur in diesem Sinne, ziehe ich denselben zurück.

Ministerialrath **Finger**: Wenn Hr. Heinzerling der Regierung einen Vorwurf daraus machen wollte, daß sie sich im Ausschuß über diesen Punkt nicht erklärt habe, so muß ich bemerken, daß die Frage gar nicht gestellt worden ist, wie die Regierung die Anforderung in Gewerbsteuersachen ansehe. Es ist übrigens in dem Ausschusse selbstverständlich so viel gefragt und so viel verhandelt worden, daß es leicht möglich war, daß auch ein Punkt übersehen wurde.

Abg. **Heinzerling**: Ich habe nicht beabsichtigt, einen Vorwurf zu erheben, vielmehr ausdrücklich betont, daß ich nicht Gelegenheit hatte, meinen Antrag der Regierung im Ausschuß vorzulegen.

Abg. **v. Buri**: Ich kann mich nur den Ausführungen des Hrn. Regierungs-Commissärs anschließen und wollte bemerken, wie man nicht verkennen kann, daß ein Strafbefehl vorliegt, nnd daß man sich in Widerspruch mit der Strafproceß-Ordnnng setzen würde, wenn man andere Maßregeln ergreifen würde, als sie von der Strafproceß-Ordnung vorgeschrieben sind.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Ich constatire, daß Hr. Heinzerling seinen Antrag zurückgezogen hat.

Zu den Art. 8, 9, 10, 11 und 12 des Gesetzesentwurfs,

welche separat zur Discussion gestellt werden, erfolgt keine Bemerkung und werden die desfalls gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 8 des Gesetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 9 des Gesetzesentwurfs annehmen?

3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 10 des Gesetzesentwurfs annehmen?

4) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 11 des Gesetzesentwurfs annehmen?

5) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 12 des Gesetzesentwurfs annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu dem von dem Ausschuß beantragten Zusatzartikel 12a.,

lautend:

„Im Falle einer Verschiedenheit der örtlichen Eintheilung der bisherigen und der künftigen Gerichts-Bezirke ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der für die bisherige Zuständigkeit maßgebend gewesene Ort gelegen ist —"

wird ebenfalls eine Bemerkung nicht gemacht und wird die von dem Präsidenten sofort gestellte Frage:

Will die Kammer den von dem Ausschuß beantragten Zusatzartikel 12a. annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu dem von dem Ausschuß beantragten Zusatzartikel 12b.,

lautend:

„Ueber die vor dem in Art. 8 genannten Tage eingelegten Beschwerden gegen eine in der Voruntersuchung erlassene Verfügung des Untersuchungsrichters, sowie gegen das ganze Verfahren desselben entscheiden die Strafkammern der Landgerichte —"

entsteht gleichfalls keine Discussion und stellt der Präsident sofort die Frage:

Will die Kammer den von dem Ausschuß beantragten Zusatzartikel 12b. annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Sodann erfolgt

zu den Art. 13 und 14 des Gesetzesentwurfs

ebenfalls keine Bemerkung, weshalb der Präsident sofort die Fragen stellt:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 13 des Gesetzesentwurfs annehmen?

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 14 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Fragen mit allen Stimmen bejaht werden.

Zu dem von dem Ausschuß beantragten Zusatzartikel 14a.,

lautend:

„In Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden, finden die Vorschriften der Strafproceßordnung über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§. 51 bis 55), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§. 75, 76), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§. 49, 56 bis 64, 66 bis 71, 79, 80), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 50, 69, 77), über die Beschlagnahme und Durchsuchung, sowie über die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§. 93 bis 132) entsprechende Anwendung —“

entsteht gleichfalls keine Debatte und stellt der Präsident sofort die Frage:

Will die Kammer den von dem Ausschusse beantragten Zusatzartikel 14a. annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Ebenso wird zu den

Art. 15 und 16 des Gesetzesentwurfs

eine Bemerkung nicht gemacht und werden die von dem Präsidenten sofort gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 15 des Gesetzesentwurfs annehmen?

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 16 des Gesetzesentwurfs annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Desgleichen erfolgt zu dem von dem Ausschuß beantragten

Zusatzartikel 16a.

lautend:

„Für die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§. 399 ff.), sowie für Entscheidungen, welche in Bezug auf diese oder die Strafvollstreckung erforderlich werden (§§. 490 bis 494 der Strafproceßordnung), haben die Bestimmungen des §. 12a Anwendung zu erleiden" —

keine Bemerkung, weßhalb der Präsident sofort die Frage stellt:

Will die Kammer den von dem Ausschuß beantragten Zusatzartikel 16a annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Hierauf wird der

Art. 17 des Gesetzesentwurfs

ebenfalls ohne Discussion durch Bejahung der von dem Präsidenten gestellten Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 17 des Gesetzesentwurfs annehmen?

einstimmig angenommen.

Hierauf bemerken:

Präsident: Hr. Heinzerling hat in der Anlage I. zum Ausschußbericht einen Absatz 2 zu Art. 17 beantragt. Ich eröffne darüber die Discussion.

Es bemerken:

Abg. Heinzerling: Ich habe mir erlaubt, einen Zusatz zu dem letzten Artikel zu beantragen, der in zwei Theile zerfällt. Der erste Theil geht dahin:

„Mit dem Tage des Inkrafttretens erlöschen alle auf den Strafproceß bezüglichen in Hessen geltenden Vorschriften, soweit sie mit der Reichs-Strafproceßordnung nebst Einführungsgesetz und dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehen, oder eine Materie betreffen, die in diesen Gesetzen erschöpfend behandelt ist."

Der zweite Theil lautet:

„Insbesondere treten außer Kraft:"

Nun sollen diejenigen Gesetze eingefügt werden, welche die Regierung in ihren Motiven selbst als aufgehoben bezeichnet hat.

M. H., die Regierung hat hier, wie bei dem Ausführungsgesetz zur Civilproceß- und Concursordnung, in den Gesetzestext selbst nicht diejenigen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche durch die Reichs-Strafproceßordnung und das gegenwärtige Ausführungsgesetz in Wegfall kommen, vielmehr hat sie sich damit begnügt, dieselben in den Motiven zu erwähnen. Hiergegen richtet sich mein Antrag.

M. H., die Frage, ob die durch die neue Gesetzgebung aufgehobenen Vorschriften in den neuen Gesetzen ausdrücklich zu bezeichnen seien, ist in allen deutschen Staaten erwogen worden. Wie schon die Regierung in ihren Motiven zur Civilproceßordnung und Concursordnung hervorgehoben hat, sind in Baiern, Würtemberg und Baden die aufzuhebenden Gesetze in der neuen Gesetzgebung selbst im Einzelnen namhaft gemacht. In Baden ist die concrete Frage durch besondere Umstände zu einer geradezu brennenden geworden. Es haben sich die entschiedensten Kämpfe daran geknüpft; es sind ganze Bändchen über die Sache geschrieben worden. Die zweite Kammer hat nämlich, in Wahrung ihres Standpunkts, daß die wegfallenden und modificirten Normen im Gesetze selbst ausdrücklich und ganz erschöpfend zu bezeichnen seien, sogar über die Absicht der Regierung hinaus die einschlägige Arbeit an dem dortigen bürgerlichen Gesetzbuch unternommen. Ich habe in den gestrigen Abendblättern gelesen, daß, nachdem schon früher die erste Kammer der zweiten Kammer beigetreten war, nunmehr auch das Justizministerium sich einverstanden erklärt hat im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes. Bei der großen Wichtigkeit der Sache erlaube ich mir die einschlägige Notiz zu verlesen:

> „Die erste Kammer hat den Gesetzesentwurf über die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden mit unwesentlichen Abänderungen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer einstimmig angenommen. Die so viel besprochene Angelegenheit der Derogation oder die factische Aufhebnng der dem Reichsrecht entgegenstehenden Landrechtssätze ist den Ansichten der zweiten Kammer nach entschieden worden, indem noch der Justizpräsident seine wissenschaftlich begründete Gegenansicht dem Willen der beiden Kammern unterordnete, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen".

M. H., Sie entnehmen daraus, daß ich berechtigt war eine so hochwichtige Frage auch in dieses Haus zu bringen. Auch hier war es mir zu meinem lebhaften Bedauern mit Rücksicht auf die nothwendigen Vorarbeiten und ein Unwohlsein, welches mich verhinderte, bei Feststellung des Berichtes anwesend zu sein, nur vergönnt, einen Nachtragsantrag einzubringen, während ein ähnlicher Antrag zum Ausführungsgesetz zur Civilproceßordnung allerdings in dem Ausschuß selbst berathen worden ist.

Und nun wende ich mich zu den beiden Hauptpunkten, die in Sprache kommen können, zunächst zu der Frage, ob eine solche Aufhebung nothwendig, beziehungsweise nützlich sei, um später darauf überzugehen, ob die Ausführbarkeit vorliege.

Was die Nothwendigkeit betrifft, so ist es meines Erachtens schon von vornherein ein ganz selbstverständliches Erforderniß, daß, wenn eine so umfangreiche Gesetzgebung, wie sie jetzt das Reich gegeben hat, welche in so außerordentlich viele Verhältnisse einschneidet, vorliegt, gleichzeitig eine klare Einsicht ermöglicht wird, in welcher Weise sich die bis dahin bestandene Gesetzgebung an die Bestimmungen der neuen Gesetze anzuschließen hat, was von ersterer noch gilt, was nicht. Diesem Gedanken habe ich bei meinem Antrag zum Ausführungsgesetz zur Reichscivilproceßordnung des Näheren Ausdruck gegeben und will das dort Gesagte hier nicht wiederholen. Ich sage aber, schon dieser allgemeine Gesichtspunkt ist von der größten Wichtigkeit. Es würde sonst namentlich bei Fragen des Civil- und Konkursprocesses der Fall öfter eintreten, daß man in der That nicht wüßte, ob ein altes Gesetz nicht vielleicht doch noch in irgend einem Punkte auf Geltung Anspruch machen könne. Sie wissen, daß die alten Gesetze sich meist nicht präcis ausgedrückt, daß sie vielfach reglementäre Vorschriften aufgenommen haben, die man heutzutage in die Instruktionen verweist. Erwägen Sie, daß wenn eine solche alte und dabei umfassende Vorschrift, wie z. B. die Civilproceßordnung von 1724, nur insoweit aufgehoben wird, als sie mit dem Reichsgesetz in Widerspruch steht, sie doch insoweit nicht aufgehoben ist, als sie eine kleine reglementäre Verfügung enthält, die mit dem Reichsgesetz vereinbar ist. Ist dies ein Zustand, der für uns wünschenswerth ist, daß es beispielsweise heißt: ja, man kann

nicht sagen, ob die Civilproceßordnung von 1724 aufgehoben ist oder nicht? Sicher taucht dann noch manche gespenstige reglementäre Verfügung auf, die nicht aufgehoben ist. M. H., das ist im Gegentheil ein unerträglicher Zustand, und ich müßte meine ganze Tradition in dieser Kammer verleugnen, wenn ich nicht einträte dafür, daß wir einen reinen und sauberen Rechtsboden für die Zukunft bekommen, nachdem uns das Reich so ein köstliches Geschenk in den Reichsjustizgesetzen gegeben hat. Ich sage hiernach, es ist die Bezeichnung der aufzuhebenden Normen im Gesetz nothwendig, und ich kann mich dafür noch weiter darauf berufen, daß nicht allein die vorhin erwähnten Staaten dementsprechend gehandelt haben, sondern daß man auch in Preußen, wo die Behandlung der Frage eine eminent schwierige war, sich nicht damit begnügt hat, einfach über dieselbe hinaus zu gehen. Es war ja natürlich, daß das preußische Justizministerium, welches bei den manichfachen dortigen Gesetzeszuständen so unendliche Mühe hatte, nur die neuen Gesetze überhaupt fertig zu stellen, vorerst nicht in der Lage war, eine genaue und sorgfältige Uebersicht dessen zu geben, was in den einzelnen Landestheilen aufgehoben sei. Aber ich habe mich nicht getäuscht. Als die Sache in das Abgeordnetenhaus kam, hat man sofort gesagt, so kann es auf die Dauer nicht bleiben, vielmehr wurde die Regierung ersucht, die bestehengebliebenen Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung umgearbeitet demnächst vorzulegen. Man hat ferner, wie mir wenigstens gesagt worden ist, weiter die Regierung ersucht, eine Gesetzesvorlage zu machen, woraus hervorginge, welche Gesetze ꝛc. aufgehoben seien.

Und nun, nach allen diesen Vorgängen sollten wir die Frage todtschweigen, sollten uns einfach damit begnügen, daß der Richter oft auf Kosten der Partien herauszufinden habe, was noch gilt, was nicht! Nein, M. H., dazu reiche ich meine Hand nicht! Ich berufe mich auf die Vorgänge bei früheren Gesetzgebungen in Hessen und habe das Nöthige bereits in meinen Ausführungen zur Civilproceßordnung erwähnt. Als seiner Zeit das Strafgesetzbuch von 1841 erlassen wurde, wurde im Einführungsgesetz ausdrücklich bemerkt, welche Gesetze aufgehoben seien, und es hieß dann weiter: „es bleiben namentlich in Kraft: u. s. w.“

Aehnlich ist es gewesen bei der Einführung des hessischen

Militärstrafgesetzes. Ich habe dies ebenfalls in meinen Ausführungen zu dem Ausführungsgesetz zur Civilproceßordnung schon niedergelegt. Noch eclatanter ist das Exempel bei dem Einführungsgesetz zu dem Polizeistrafgesetz. Damals sagte man: „alle gesetzlichen und reglementären polizeilichen Vorschriften sind aufgehoben außer denjenigen, die in diesem Gesetze und in dem Einführungsgesetz ausdrücklich benannt sind." Dies war eine klare Gesetzgebung, da wußte man ganz genau, woran man war. Wenn auch unter Umständen durch eine solche Fassung vielleicht einmal ein kleiner Mißstand entstehen kann, — und er ist entstanden, denn man hatte eine kleine Verordnung vergessen — so kann man denselben später verbessern.

Und nun, m. H., nachdem ich glaube, Sie überzeugt zu haben, daß die Nothwendigkeit und allermindestens eine große Rathsamkeit vorliegt, in der von mir vorgeschlagenen Weise vorzugehen, komme ich zu dem Punkte der Ausführbarkeit.

Ich halte die Aufhebung für sehr wohl ausführbar. Freilich gehe ich nicht davon aus, daß die Regierung im Augenblick, wo sie mit Vorarbeiten überhäuft ist, in der Lage ist, eine so sorgfältig ausgearbeitete und so erschöpfende Darlegung zu geben, wie es wünschenswerth ist. Dies kann erst nach dem 1. October d. J. geschehen.

Im Augenblick ist es aber auch nicht unbedingt nothwendig, daß alle Gesetze zweifellos erschöpfend bezeichnet werden, welche aufgehoben werden; es genügt im Augenblick, durch die Worte: „Insbesondere werden aufgehoben" sich gegen die Unterstellung zu verwahren, als sei ein Gesetz, welches hier nicht erwähnt wird, unbedingt noch aufrecht erhalten. Durch jene Worte ist ein argumentum a contrario verhindert. Ich habe nun bei der Strafproceßordnung einfach diejenigen Gesetze in den Gesetzestext aufzunehmen beantragt, welche die Regierung selbst als aufzuheben bezeichnet. Wir werden damit das Gerippe der bisherigen Gesetzgebung beseitigt haben und damit wird auch das Fleisch fortfallen.

Das will ich noch bemerken, daß darüber auch im Ausschuß kein Zweifel war, daß die Bestimmungen, welche die Regierung als aufgehoben in den Motiven bezeichnet, in der That wegzufallen haben, und möchte, anlehnend daran, Diejenigen, welche Widerspruch dagegen erheben wollen, daß diese Bestimmungen in der That aufgehoben sind, bitten, den

Widerſpruch zu erheben, damit, wenn es nicht geſchieht, man doch allerwenigſtens ſagen kann, es hat bei den geſetzgebenden Faktoren die Auffaſſung beſtanden, daß ſie keinerlei Wirkung mehr haben ſollen. Ich bitte Sie, treten Sie dem erſten Abſatz bei; er enthält nur eine allgemeine Clauſel, wie ſie der Regel nach an ſolche Geſetze angehängt werden. Ueber den zweiten Abſatz wird beſonders abgeſtimmt werden müſſen und da ſage ich, es beſteht materiell keine Differenz zwiſchen mir und der Regierung, ſondern es dreht ſich nur darum, unzweideutig in das Geſetz ſelbſt aufzunehmen, welche der bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen aufgehoben ſind.

Miniſterialrath **Hallwachs**: Die Gr. Regierung verkennt nicht, daß der Eifer, mit dem Hr. Heinzerling an Fragen der vorliegenden Art herantritt, gewiß ein ſehr löblicher iſt, aber ſie glaubt, daß Mäßigung gerade in Fällen, wie der vorliegende, im höchſten Grade wünſchenswerth erſcheine. Der Grundſatz, der hier in Anwendung zu kommen hat, iſt bereits im Einführungsgeſetz zur Strafprozeßordnung §. 6 ausgeſprochen. Dort heißt es:

> „Die prozeßrechtlichen Vorſchriften der Landesgeſetze treten für alle Strafſachen, deren Entſcheidung in Gemäßheit des §. 3 nach den Vorſchriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, inſoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf ſie verwieſen iſt."

Hier iſt alſo der Grundſatz vollſtändig klar aufgeſtellt, mindeſtens ſo klar, wie ſeiner Zeit in dem Polizeiſtrafgeſetzbuch, was vorhin von Hrn. Heinzerling als Muſter ſeiner Gattung empfohlen wurde. Nun iſt aber gewiß, daß, wenn man nun anfängt, dieſen Grundſatz zu exemplificiren, man der Gefahr unterliegt, entweder zu weit zu gehen, oder zu wenig zu thun, und daß man dieſer Gefahr unterliegt, erkennt Hr. Heinzerling nach der *einen* Seite in ſeinem Antrag ſelbſt an, indem er vorſchlägt, zu ſagen: daß aufgehoben werden ſollen „insbeſondere" die Beſtimmungen u. ſ. w. Er gibt alſo zu, daß hier doch noch möglicherweiſe eine oder die andere Beſtimmung vorhanden ſein könnte, welche die Gr. Regierung oder er überſehen habe und die von dem betreffenden Richter möglicherweiſe noch als fortbeſtehend erachtet werden könnte. Wenn man dies aber zugeben muß, ſo iſt es offenbar viel zweckmäßiger, man nimmt eine derartige Exemplification in dem Geſetze ſelbſt nicht vor. Ich gebe zu,

daß, wenn in irgend einem der Gesetze, die zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vorgelegt werden, es möglich wäre, eine derartige Exemplification in das Gesetz selbst aufzunehmen, dies in dem Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung geschehen könnte. Aber wenn man es hier einmal thut, so würde dies consequenterweise dazu führen, es auch in den übrigen Gesetzen, namentlich in der Civilprozeßordnung zu thun, und ich glaube, es wird auch Hr. Heinzerling die Ueberzeugung gewinnen, daß dort ein derartiges Verfahren ganz undenkbar ist, undenkbar namentlich für den Stand unserer Gesetzgebung.

In Bayern liegt die Sache ganz anders. Dort hat man von Anfang an bei jedem Fortschritt in der Gesetzgebung mit dem Seitherigen tabula rasa gemacht. Dies ist aber nicht der historische Entwicklungsgang unserer Gesetzgebung und deßwegen müssen wir es unterlassen, in dieser Art jetzt vorgehen zu wollen. Daß man dies ohne Gefahr unterlassen kann, wird Hr. Heinzerling zugeben angesichts Dessen, was durch unsere Strafprozeßordnung von 1865 geschehen ist. Auch dort ist man ja nicht dazu gekommen, die Bestimmungen besonders in dem Gesetz zu erwähnen, die aufgehoben werden sollten und ich glaube nicht, daß irgend ein Richter im Großherzogthum dadurch besondere Mißstände empfunden hätte. Die Sache hat in keiner Weise zu Bedenken Veranlassung gegeben, und ich glaube deßhalb, daß Sie auch hier, namentlich mit Rücksicht auf die Consequenzen, es unterlassen sollten, dem Antrage des Hrn. Heinzerling stattzugeben.

Abg. **Heinzerling**: Der Hr. Vertreter der Regierung hat sich zunächst auf die Clausel der Reichsgesetze bezogen. Diese Clausel kann jedenfalls in Bezug auf diejenigen Bestimmungen nicht angeführt werden, welche *nicht* in Folge des *Reichsgesetzes*, sondern in Folge *unseres Ausführungsgesetzes* wegfallen.

In Bezug auf die angebliche Unausführbarkeit bei unserer Gesetzgebung bemerke ich, daß sie gerade bei unserer Gesetzgebung um so leichter sich darstellt, als unsere Gesetzgebung aus *lauter einzelnen Gesetzen* besteht, die *in ihrer Gesammtheit einfach zu beseitigen* und nicht etwa zu *corrigiren* oder zu *modificiren* sind. Eine andere Frage ist es bei dem bürgerlichen Gesetzbuch für Rheinhessen. Da erkenne ich an, daß es in hohem Grade schwierig ist,

herauszusuchen, was gilt, was nicht, bezw. was nur als modificirt erscheint.

Was die Bemerkung betrifft, daß die Nichtaufhebung bei der Strafprozeßordnung im Jahre 1865 keine Mißstände gehabt habe, so ist es Allen im Hause erinnerlich, unter welchen Verhältnissen damals die Strafprozeßordnung eingeführt wurde. Es konnte ein Einführungsgesetz nicht vereinbart werden und dies war die Veranlassung, daß eine derogatorische Bestimmung nicht aufgenommen wurde und nicht aufgenommen werden konnte. Freilich, in der Welt muß Vieles gehen, und so war es auch damals, man half sich über den Berg hinaus, wie es eben ging. Aber, m. H., Sie werden wohl ermessen, daß Sie, indem Sie heute Ihr Votum abgeben, Sie es auch implicite abgeben bezüglich der Civilprozeßordnung. Nehmen Sie heute meinen Antrag an, um demnächst um so sicherer auch das Richtige bei der Civilprozeßordnung zu treffen.

Ministerialrath **Finger**: Mit Rücksicht auf die letztere Bemerkung des Hrn. Heinzerling muß ich Sie zu meinem Bedauern nochmals mit einigen Worten behelligen. Hr. Heinzerling hofft, daß Ihre heutige Abstimmung nach seinem Sinne ausfallen möchte mit Rücksicht auf den gleichen Antrag, den er in Bezug auf die Civilprozeßordnung gestellt hat. Darin liegt allerdings der Schwerpunkt der Sache. Die Regierung könnte sich ganz wohl einverstanden erklären, daß Sie die paar Gesetze, welche in den Motiven zu dem gegenwärtigen Ausführungsgesetze angeführt sind, ausdrücklich aufheben. Es hätte dies sachlich gar keine Bedenken, und zwar aus dem Grunde, weil jene Gesetze aus neuerer Zeit und weil sie Codificationen sind, insofern es sich um die Strafprozeßordnung von 1865 und den code d'instruction criminelle von 1808 handelt. Hier kann man einen genauen Status ziehen, genau wissen, ob etwas aufrecht zu erhalten ist oder nicht. Aber ganz anders liegt die Sache auf dem Gebiete des Civilprozesses, wo wir, wie bereits erwähnt, eine anderthalbhundertjährige Gesetzgebung haben. Da verbietet schon der Raum eines Gesetzes wie das heutige, daß man in der Weise, wie Hr. Heinzerling dies zu thun wünscht, mit Aufhebungsbestimmungen vorgeht. Dem hier gestellten Antrage treten wir also hauptsächlich deßwegen entgegen, weil es nothwendig ist, den Satz zu befolgen: principiis obsta. Wir bestreiten den gegenwärtigen Antrag vorzugsweise deßhalb, weil wir nicht

wollen können, daß demnächst in Ausführung der Civilprozeßordnung solche Aufhebungsvorschriften getroffen werden, wie Hr. Heinzerling sie beantragt hat.

Wenn Hr. Heinzerling zur Rechtfertigung seines Antrages auf die Gesetzgebung in anderen Bundesstaaten Bezug genommen hat, so will ich ihm nur bemerken, daß, was Würtemberg, Bayern und Baden angeht, in den betreffenden Ausführungsgesetzen gerade auch nur solche Aufhebungsbestimmungen enthalten sind, welche sich auf codificirte Gesetze beziehen. Wären wir in der nämlichen Lage wie jene Staaten, so würden wir vielleicht auch in der Lage sein, ihm nicht widersprechen zu müssen. In dieser Lage sind wir aber nicht, namentlich in Bezug auf die Civilprozeßordnung. Wenn Hr. Heinzerling die in Baden behandelte Frage hier hereingezogen hat, so muß doch bemerkt werden, daß diese ganz anderen Inhalts war. Dort hat es sich speciell darum gehandelt, ob die Landesgesetzgebung einestheils unbedingt berechtigt, anderntheils genügend veranlaßt sei, das badische Landrecht in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zu bringen. Diese Frage berührt uns hier nicht; sie ist aber allerdings eine solche, deren Zweifelhaftigkeit in Betreff der Civilprozeßordnung ganz entschieden zu dem Beschlusse mitgewirkt hat, spezielle Aufhebungsvorschriften nicht zu erlassen. Hier können wir nur noch erklären, daß wir Angesichts des §. 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung Aufhebungsvorschriften für durchaus überflüssig halten.

Was die spezielle Bemerkung des Hrn. Heinzerling angeht, daß der angeführte Paragraph die landesrechtlichen Bestimmungen nicht treffe, die erst durch das Ausführungsgesetz beseitigt werden, so wissen alle Juristen, daß jede neue gesetzliche Bestimmung über einen Gegenstand die bestehende ältere aufhebt; man braucht diesen Satz nicht in das neue Gesetz zu schreiben. Außerdem aber werden durch unsere Ausführungsbestimmungen, welche ja nur die durch die Strafprozeßordnung für uns maßgebend gewordenen Vorschriften durchführen und das heimische Recht nur ganz in derselben Weise, wie dies bereits das Reichsgesetz gethan hat, berühren, direkt nur so außerordentlich wenige Bestimmungen des bestehenden Rechts beseitigt, daß aus diesem Grunde jede Aufhebungsvorschrift entbehrt werden kann.

Wende ich mich nun noch einen Augenblick zu der von

Hrn. Heinzerling vorgeschlagenen Fassung, so muß ich auch an dieser Einiges beanstanden. Zunächst will der Antrag alle in Hessen geltenden Vorschriften aufheben. Der Begriff „Hessen" geht indessen weiter, als unser Großherzogthum. Es würde deßwegen wohl geeignet sein, wenn man sagt: „alle im Großherzogthum Hessen geltenden Vorschriften."

Dann ist in dem letzten Satze des Antrags eine Bestimmung enthalten, die meines Erachtens juristisch nicht haltbar ist. Hr. Heinzerling schlägt vor, zu sagen: „oder eine Materie betreffen, die in diesem Gesetz erschöpfend behandelt ist." Wenn die Reichsgesetze eine Materie behandelt haben, einerlei, ob sie es erschöpfend oder nicht erschöpfend gethan haben, wenn sie nur die Materie geregelt haben, so müssen die bezüglichen Landesgesetze außer Kraft treten. Der Ausdruck „erschöpfend" hat also rechtlich keinen Sinn. Lücken, die sich in Folge nicht erschöpfender Behandlung ergeben sollten, können nicht aus der Landesgesetzgebung, sondern nur aus der Reichsgesetzgebung ergänzt werden. Sie sehen daraus, daß auch die vorgeschlagene Fassung der Aufhebungsvorschrift unmöglich annehmbar ist; wären Sie ganz sachlich mit dem Antrage einverstanden, so könnten Sie sich doch wohl nur mit einer Fassung einverstanden erklären, wie sie z. B. in dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch enthalten ist.

Ich will nachträglich noch einen Punkt erwähnen, den Hr. Heinzerling ebenmäßig hervorgehoben hat.

M. H., die preußische Regierung hat nicht in einem einzigen ihrer zahlreichen Ausführungsgesetze den Vorschlag gemacht, irgendwelche bestehenden Gesetze aufzuheben. Mit dieser Regierung befinden wir uns also im vollständigsten Einklang. Wenn Hr. Heinzerling aber gesagt hat, das Abgeordnetenhaus habe dieses Verhalten nicht gebilligt und habe von der Regierung verlangt, sie solle in einer besonderen Vorlage alle Gesetze bezeichnen, welche künftig aufgehoben seien, so will ich ihm hiergegen nur ganz kurz bemerken, daß dieses Verlangen nur auf ganz speziellen Gründen beruht und sich nur auf einen besonderen Theil der preußischen Gesetzgebung, nämlich auf die allgemeine preußische Gerichtsordnung bezieht, und auf etwas Anderes nicht. Man hat gewiß auch in dem Abgeordnetenhause erkannt, daß eine derartige Arbeit, wie sie Hr. Heinzerlin g vornehmen will, nicht allein unmöglich, sondern ganz unnütz ist. Das Recht, um

das es sich hier handelt, ist vorzugsweise Juristenrecht; in den Prozeßordnungen wird Niemand sich zurechtfinden können, der nicht ein gebildeter Jurist ist, und von einem Juristen kann man doch verlangen, daß er sich selbst zu sagen im Stande ist, was an Gesetzen besteht und was nicht mehr besteht.

Abg. **Heinzerling**: Ich bin in der Lage, in erfreulicher Weise das materielle Einverständniß der Regierung insofern zu constatiren, als sie gesagt hat, daß zu diesem Gesetz eigentlich kein Anstand bestünde, die in den Motiven genannten Gesetze ausdrücklich aufzuheben. Ich acceptire dies, indem ich hervorhebe, daß die Civilprozeßordnung zunächst außer Betracht zu lassen ist. Ich will übrigens schon jetzt bemerken, daß ich, um jeden Anstand zu vermeiden, auch dort den Antrag dahin beschränken werde, nur diejenigen Gesetze, welche die Regierung selbst in den Motiven bezeichnet hat, in das Gesetz aufzunehmen.

Was sodann die Bemerkung des Herrn Vertreters der Regierung betrifft bezüglich Preußens, so habe ich vorhin bemerkt, daß nach meinem Wissen das Ersuchen sich bezogen hätte auf die Gerichtsordnung. Ich habe allerdings hinzugefügt, was mir weiter gesagt worden sei, solches aber nicht als feststehend hingestellt.

Im Uebrigen glaube ich mich auf das früher Gesagte beschränken zu müssen und habe nur zwei Worte zu sagen bezüglich der Fassung, die der Hr. Vertreter der Regierung hier beanstandet hat. Was den ersten Punkt betrifft, so mag statt „in Hessen" gesagt werden: „im Großherzogthum Hessen", und modificire ich meinen Antrag in dieser Richtung.

Was die Bemerkung bezüglich des letzten Satztheils betrifft, so will ich, um auch in diesem Punkte keine Schwierigkeiten zu machen, sogar diesen ganzen Theil streichen. Ich füge hinzu, daß mir die Gründe, welche zur Streichung des Absatzes angeführt worden sind, in der That recht willkommen sind. Es ist mir erfreulich, zu constatiren, daß wenn zur Ergänzung etwa ein Stückchen alter Gesetze noch angerufen werden wollte, man nach dem Protokoll der heutigen Sitzung sagen kann, die Ergänzung findet nicht aus den alten Gesetzen, sondern aus dem Geist der Reichsstrafprozeßordnung statt. M. H., ich hoffe auf einen willfahrenden Ausspruch Ihrerseits.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen und ich gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. Maurer: Der Gegenstand ist so ausführlich erörtert worden, daß etwas Wesentliches kaum mehr gesagt werden kann. Der Ausschuß hat sich über die Frage nicht überall schlüssig gemacht; ich erinnere mich nur aus der Discussion, daß jedenfalls der am weitesten gehende Antrag, diese systematische Zusammenstellung in das Gesetz aufzunehmen, einstimmig verworfen worden ist. Ich komme auf den Gegenstand zurück, um einen Gesichtspunkt hervorzuheben, daß nämlich diese Zusammenstellung insoferne principlos ist, als willkürlich ein Zeitraum herausgenommen worden ist, ohne daß ersichtlich wäre, weshalb die Zusammenstellung sich nicht auch auf einen weiteren Zeitraum bezieht. Weiter wurde die Meinung geäußert, daß in der Zusammenstellung eine Masse von Gegenständen berücksichtigt werde, z. B. das heilige römische Reich Deutscher Nation, die Jurisdiktion der Standesherrn, der Deutsche Bund u. s. w. Gegenstände, die längst der Geschichte angehören, so daß es nicht nothwendig schien, dem Richter vorzuschreiben, daß Gesetze über solche Gegenstände keine Anwendung mehr zu erleiden haben. Man war weiter der Meinung, daß eine große Gefahr darin liege, wenn man im Gesetze ausspräche, daß einzelne Bestimmungen nicht mehr gelten, weil daraus geschlossen werden könnte, daß alle nicht bezeichneten in Geltung blieben, und daß hierdurch gerade das Gegentheil von Dem herbeigeführt werden könnte, was Hr. Heinzerling erstrebt, nämlich einen reinen und sauberen Rechtsboden zu schaffen. Wir waren der Meinung, dieser werde unrein und unsauber. Außerdem glaubten wir, daß es dem Richter wohl überlassen werden könne, zu erforschen, was vor 150 Jahren gegolten hat, daß es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sei, dies auszusprechen, und daß unter keinen Umständen aus der Nichtaufnahme solcher Zusammenstellungen in das Gesetz eine Gefahr erwachsen könne, weil es nicht nothwendig sei, dem Richter zu sagen diese Gesetzgebung gilt nicht mehr, namentlich wenn man dieselbe aus einem Zeitraum herholt, welcher längst der Geschichte anheimgefallen ist.

Ich habe zwar als Berichterstatter gesprochen, was ich aber zuletzt gesagt habe, enthält mehr Das, was ich im Ausschuß persönlich ausgesprochen hatte.

Präsident: Hr. Heinzerling betont, daß kein Beschluß gefaßt worden ist in der Beziehung und daß Das, was der Hr. Berichterstatter gesagt hat, seine persönliche Meinung ist.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung und ich stelle die Frage:

Will die Kammer den von dem Abg. Heinzerling beantragten zweiten Absatz zu Art. 17 des Gesetzesentwurfs mit der Modification annehmen, daß

1) statt des Wortes:
„Hessen"
gesetzt werde:
„im Großherzogthum Hessen";
2) die Worte:
„oder eine Materie betreffen, die in diesen Gesetzen erschöpfend behandelt ist." —
gestrichen werden?

Die Frage ist mit allen gegen 4 Stimmen verneint.

Wir haben nun noch über den Gesetzesentwurf im Ganzen abzustimmen, da eine zweite Berathung nicht beantragt ist, und ich stelle also die Frage:

Will die Kammer den Gesetzesentwurf, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend, so, wie er aus ihrer heutigen Berathung hervorgegangen ist, im Ganzen annehmen?

Die Frage ist mit allen Stimmen bejaht.

Hierauf bemerken:

Abg. **Maurer**: Ich habe noch eine persönliche Bemerkung zu machen. Es schien vorhin, als hätte ich mir erlaubt, einen Gegenstand, der bereits beschlossen gewesen sei, nochmals zur Debatte zu ziehen. Es war die Bestimmung des Art. 4. Ich hatte mit Rücksicht auf die Fassung, wie sie ursprünglich vorlag, eine Erklärung dahin erbeten, daß das Wort „und" die Bedeutung von „oder" haben müsse. Nachher wurde der Antrag des Ausschusses abgeändert, es wurde vorgeschlagen: „Der Bürgermeister und die Beigeordneten". Mit Rücksicht auf diese veränderte Fassung habe ich mir erlaubt, nachträglich hervorzuheben, daß ich auch hier das Wort „und" für „oder" aufgefaßt habe.

Präsident: Dies ist eine Bemerkung, die gemacht wurde, nachdem über den Antrag discutirt und abgestimmt war.

Abg. **Mauter:** Ich bringe die Sache zur Sprache, weil geäußert wurde, es werde eine zweite Lesung nöthig werden, und diese wollte ich vermeiden.

V.

Bericht

des zweiten Ausschusses der ersten Kammer der Stände über den Gesetz-Entwurf, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend.

Berichterstatter: Dr. Zentgraf.

Die einschlagende Reichsgesetzgebung, Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz, gebietet oder gestattet den Landesregierungen zur Ausführung der Strafprozeßordnung einzelne Bestimmungen selbstständig zu treffen, und Großherzogliche Regierung glaubt, einzelne Punkte im Wege der Gesetzgebung regeln zu sollen.

Dies ist der Zweck des obigen Entwurfs, während in einem anderen, nach den Motiven, das Verfahren in Forst- und Feldstrafsachen geordnet, dagegen bezüglich der Uebertretungen der Abgabegesetze Behufs ihrer Erledigung im Administrativweg das seitherige Verfahren im Wesentlichen beibehalten werden soll.

Unter den Ueberschriften I—V. Kompetenzkonflikte, Zustellungen, Hinterlegungen, Vergleichsbehörden, Strafvollstreckung

enthält der Entwurf bleibende, und sub VI., Art. 8—16, transitorische Bestimmungen für die weitere Behandlung der am 1. October 1879 bereits anhängigen Strafsachen, je nach den Stadien, in welchen sie sich befinden.

Die zweite Kammer hat, in Uebereinstimmung mit ihrem Ausschusse, die nachbenannten Artikel unverändert angenommen; da sie auch uns keinen Anlaß zur Beanstandung darbieten, so **beantragen** auch wir, unter Bezugnahme auf die Motive und die wiederholten Erläuterungen des Ausschußberichtes zweiter Kammer:

Annahme der Art. 1, 2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17.

Bezüglich derjenigen Artikel des Entwurfes, welche in der zweiten Kammer nicht einfach angenommen wurden, sowie bezüglich der dort beschlossenen Zusatzartikel und Ersuchen bemerken wir, unter ebenmäßiger Hinweisung auf die Motive und den Ausschußbericht zweiter Kammer, Folgendes:

Art. 3.

Die zweite Kammer hat, auf Antrag ihres Ausschusses und im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung, den Art. 3 in veränderter Fassung einstimmig angenommen, also lautend:

„Die Hinterlegung von baarem Geld oder von Werthpapieren zum Zwecke der Sicherheitsleistung erfolgt bei dem mit der Sache befaßten oder zu befassenden Gerichte, unter Beobachtung der im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen."

Die Aenderung ist blos eine redaktionelle, indem sie statt der Verweisung auf den allegirten Artikel des Entwurfs, die Ausführung der Civilproceß- und Konkursordnung betr., dessen Inhalt wörtlich in den vorliegenden Entwurf herübernimmt.

Wir erachten dies für angemessen und **beantragen**:

Annahme des Art. 3 in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung.

Art. 4.

Der §. 420 der Strafproceßordnung bestimmt, daß die Klage wegen Beleidigungen der daselbst gedachten Art nur

dann zulässig sei, nachdem vor einer durch die Landesjustizverwaltung zu bestellenden Behörde der Sühneversuch unter den Parteien, sofern sie in demselben Gemeindebezirk wohnen, erfolglos versucht worden sei.

Die Landesjustizverwaltung muß also bis zum 1. October 1879 die gedachte Vergleichsbehörde bestellen.

Der 1. Absatz des Art. 4 des Entwurfs bestimmt dazu die Bürgermeister und eventuell deren legale Vertreter, die Beigeordneten, und in Orten, welche keinen Bürgermeister haben, den Beigeordneten daselbst.

Für den Fall jedoch, daß alle im 1. Absatz erwähnte Beamte verhindert sein sollten, hat der 2. Absatz des Art. 4 vorgesehen, daß das Amtsgericht ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung resp. des Gemeinderaths mit Vornahme des Sühneversuchs zu beauftragen habe.

Diesen 2. Absatz hat die zweite Kammer, nach Antrag ihres Ausschusses, pure angenommen.

Dagegen hatte der Ausschuß zweiter Kammer beantragt, dem Absatz 1 des Art. 4 folgende Fassung zu geben:

„Vergleichsbehörden zur Vornahme des Sühneversuchs in Beleidigungssachen (§. 420 der Strafproceßordnung) sind die Bürgermeister und deren Stellvertreter."

Bei der Berathung nahm zwar die Kammer diesen Antrag, jedoch mit der Modifikation an, daß sie an Stelle der hervorgehobenen Worte „und deren Stellvertreter" die Worte setzte:

„und die Beigeordneten."

Der Vorschlag des Ausschusses zweiter Kammer war durch die Rücksicht veranlaßt, daß insbesondere in den größeren Städten die Bürgermeister sowie deren Beigeordneten mit sonstigen Geschäften dergestalt belastet seien, daß es rathsam sei, die Möglichkeit zu gewähren, die Vornahme der Sühneversuche auf andere Personen, etwa Gemeindebeamten, zu übertragen.

Gegen diesen Vorschlag machte jedoch die Großherzogliche Regierung bei der Verhandlung (insoweit darüber das Referat der Darmstädter Zeitung verlässigen Aufschluß gibt) im Wesentlichen geltend:

daß die im öffentlichen Interesse vorgeschriebenen Sühne-

versuche nur dann eine gedeihliche Wirkung versprächen, wenn sie auch von Personen geleitet würden, die das Vertrauen der Parteien genießen, dies präsumtiv von den gewählten Bürgermeistern resp. den Beigeordneten angenommen werden dürfe, und kein ausreichender Grund vorliege, die Vertretung der Bürgermeister — abgesehen von dem Fall des Absatzes 2 — in anderer Weise zuzulassen, als dies sonst bereits gesetzlich vorgesehen sei.

Diesen Gründen schloß sich die zweite Kammer an, indem sie einstimmig die vorerwähnte Fassung beschloß. Dabei war man darüber einig, daß trotz der Worte „und die Beigeordneten", dem Kläger nicht das Recht gewährt sein solle, unter den betreffenden Beamten zu wählen, daß vielmehr der Beigeordnete nur nach Maßgabe der Stadt- resp. Landgemeindeordnung zu fungiren berechtigt sei.

Es ergiebt sich hieraus, daß durch die jetzt beschlossene Fassung des Absatzes 1 in der That der ursprüngliche Entwurf wieder hergestellt worden ist.

Es läßt sich nun allerdings nicht bestreiten, daß in den größeren Städten des Großherzogthums den im Entwurf vorgesehenen Gemeindebeamten ein nicht unbedeutender Zuwachs an Geschäften entstehen wird, die ihrem eigentlichen Berufe fremd, nach Zahl, Gegenstand und der Persönlichkeit der Parteien nicht selten eine erhebliche Belästigung enthalten, so z. B. waren bei Großherzoglichem Stadtgericht Darmstadt im Geschäftsjahre 1877 — 327, und 1878 — 338 Untersuchungen wegen Beleidigung anhängig, in denen ein Sühneversuch hätte vorausgehen müssen. Da jedoch voraussichtlich Großherzogliche Regierung auf ihrer Ansicht beharren wird, und auch deren Gründe gewichtig sind, überdieß die nunmehrige Redaktion nach den obigen Erklärungen, denen wir uns anschließen, jeden Zweifel über den Sinn der Bestimmung beseitigen dürfte, so **beantragen** auch wir:

1) den Absatz 1 des Art. 4 in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung,

2) den Absatz 2 des Art. 4 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Digitized by Google

Zu V. Strafvollstreckung

hat die zweite Kammer auf Antrag ihres Ausschusses beschlossen, an Großherzogliche Regierung das Ersuchen zu richten:

„daß bei der bevorstehenden Ausführung der Gerichtsorganisation die Oberaufsicht und Verwaltung der Strafanstalten der Justizverwaltung und deren Organen überwiesen werden möge."

In Erwägung, daß die im Großherzogthum zur Zeit bestehende Ueberweisung der Oberaufsicht und Verwaltung der Strafanstalten theils an die Verwaltungs-, theils an die Justizbehörde, mißständig, und eine einheitliche Ordnung geboten ist,

daß ferner, wie keiner weiteren Motivirung bedarf, jene Obliegenheiten zum Ressort der Justizverwaltung und deren Organen gehört, daß der Ausführung der Geschäftszutheilung auch dermalen keine Schwierigkeit und ebenso wenig die in Aussicht stehende Reichsgesetzgebung über die Strafvollstreckung entgegenstehen möchte, bereits jetzt schon in den meisten deutschen Staaten dieser Geschäftszweig in das Ressort der Justizverwaltung gehört, **beantragen** wir:

Anschluß an das von der zweiten Kammer an Großherzogliche Regierung gerichtete Ersuchen.

Art. 5.

Die zweite Kammer hat aus den p. 25—26 des Ausschußberichts angeführten Gründen den Art. 5 mit der Abänderung angenommen, daß statt der Worte:

„an dem auf die Verkündigung des Urtheils folgenden Tag"

gesagt werde:

„unverzüglich, spätestens innerhalb drei Tagen nach Verkündigung des Urtheils."

Wir billigen die Gründe für diese Aenderung, mit welchen auch Großherzogliche Regierung sich einverstanden erklärt hat, und **beantragen** daher:

Annahme des Art. 5 in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung.

Art. 6.

Der 1. Satz dieses Artikels wurde in zweiter Kammer unverändert, der 2. aber in folgender von der Regierung vorgeschlagenen und von dem Ausschuß gebilligten Fassung angenommen:

„Bei Verbüßung von Freiheitsstrafen in dem Landeszuchthaus oder in den Gefängnissen kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung."

Da diese Aenderung nur eine redaktionelle Bedeutung hat, **beantragen** wir:

1) Annahme des Absatzes 1 des Art. 6,
2) sowie des Absatzes 2 in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung.

Art. 7.

Der Artikel regelt die Erhebung und Beitreibung von Geldstrafen und Untersuchungskosten.

Die zweite Kammer hat den Artikel angenommen, jedoch beschlossen, im ersten Absatz hinter dem Worte „Staatsanwaltschaft" die Worte:

„beziehungsweise des Amtsgerichts",

und im zweiten Absatz hinter dem Worte „Staatsanwaltschaft" die Worte:

„beziehungsweise das Amtsgericht"

einzuschalten.

Die Großherzogliche Regierung hat nämlich die Absicht, die Strafvollstreckung in den vor die Schöffengerichte gehörigen Strafsachen den Amtsgerichten zu überweisen, was nach §. 483 Absatz 3 der Strafprozeßordnung statthaft und offensichtlich zweckmäßig ist.

Im Uebrigen sind in Betreff des Inhalts des Artikels zwei wesentliche Punkte hervorzuheben.

1) Die Strafprozeßordnung §. 495 schreibt vor, daß die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe ꝛc. ergangenen Entscheidung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte zu erfolgen habe. Demgemäß hat in Zukunft die Execution in den geeigneten Fällen durch die Gerichtsvollzieher zu geschehen. Diese Neuerung ist keine glück-

liche und dürfte jedenfalls für den Fiscus und die Schuldigen mit Nachtheilen verbunden sein. Nach den seither im Großherzogthum bestehenden Vorschriften, wurden Geldstrafen nach Maßgabe der Steuerexecutionsordnung durch die Finanzbehörden beigetrieben, das Executionspersonal bezog nur mäßige Gebühren von einbringlichen, und keine Gebühren von uneinbringlichen Posten. Künftig hat der Gerichtsvollzieher höhere Gebühren von einbringlichen, und jedenfalls die Hälfte jener von uneinbringlichen Posten zu beziehen. (cf. Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878, §. 4.)

Um nun diesen Nachtheil wenigstens für die zahlungsfähigen Schuldner möglichst zu verringern, hat der Entwurf im Anschluß an das seitherige Verfahren, vorgesehen, daß zuvörderst durch die betreffende Finanzbehörde eine kostenfreie Anforderung an den Schuldner zu erlassen und nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist die Execution nach Maßgabe des §. 495 der St.-P.-O. durch die Staatsanwaltschaft resp. das Amtsgericht zu veranlassen sei.

Da an der Reichsgesetzgebung partikularrechtlich nichts zu ändern ist, sind wir mit dem erwähnten Auskunftsmittel einverstanden.

2) Der Entwurf will sodann, daß die Untersuchungskosten auf gleiche Weise wie die Geldstrafen beigetrieben werden sollen, obgleich die Strafprozeßordnung in dieser Hinsicht keine besondere Vorschrift enthält, also der Ordnung in anderer Weise, z. B. durch Beibehaltung des seitherigen Verfahrens, Beitreibung durch die Finanzbeamten, nicht im Wege steht. Voraussichtlich wird die Vollstreckung der Strafurtheile hinsichtlich der Untersuchungskosten durch die Gerichtsvollzieher für die Staatskasse noch größere Nachtheile zur Folge haben, da die Verurtheilung in die Kosten fast regelmäßig eintritt, und notorisch die Mehrzahl der Condemnaten insolvent ist.

Gleichwohl glauben wir dem Entwurf beitreten zu sollen, da hierdurch ein für die Privaten erheblicher Mißstand vermieden wird, daß nämlich wegen eines und desselben Delikts zwei kostspielige Beitreibungsverfahren stattfinden können. Derartige Unzuträglichkeiten hatten auch schon ehedem im Großherzogthum bestanden, dringend Abhülfe verlangt und gefunden. Ueberdieß dürfte auch die Möglichkeit der Vermeidung allzugroßer Benachtheiligung der Staatskasse nicht ausgeschlossen sein.

Wir **beantragen** daher:

Annahme des Art. 7 mit den von der zweiten Kammer beschlossenen Zusätzen.

Die zweite Kammer hat zu den Uebergangsbestimmungen sub VI. des Entwurfs, und zwar zunächst nach Art. 12, auf Antrag ihres Ausschusses einen Zusatzartikel 12a. angenommen, also lautend:

„Im Falle einer Verschiedenheit der örtlichen Eintheilung der bisherigen und der künftigen Gerichtsbezirke ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der für die bisherige Zuständigkeit maßgebend gewesene Ort gelegen ist".

Wir **beantragen:**

den im Ausschuß-Berichte zweiter Kammer p. 31 und 32 hinreichend motivirten Zusatzartikel 12a. anzunehmen.

Die zweite Kammer hat sodann auf Vorschlag ihres Ausschusses (Bericht p. 32) und unter Zustimmung Großherzoglicher Regierung einen weiteren Zusatzartikel 12b. des Inhalts angenommen:

„Ueber die vor den im Art. 8 genannten Tage eingelegten Beschwerden gegen eine in der Voruntersuchung erlassene Verfügung des Untersuchungsrichters, sowie gegen das ganze Verfahren desselben entscheiden die Strafkammern der Landgerichte."

Auch uns bietet der Zusatzartikel keinen Anlaß zur Beanstandung.

Die seitherige Strafprozeßordnung kennt zwar noch weitere Fälle, in welchen sie die einfache Beschwerde zuläßt, so z. B. Art. 332, 333 gegen alle Beschlüsse, welche von dem erkennenden Gericht außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden, oder gegen Beschlüsse des Vorsitzenden, sowie eines beauftragten Richters; indessen liegt kein Bedürfniß vor, für solche ohnehin sehr seltenen Fälle eine transitorische Bestimmung zu treffen, da, geschieht dies nicht, die Regel des §. 8 des Reichseinführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung Platz greift, d. h. deren Vorschriften zur Anwendung kommen, und auch sie in §. 346 ꝛc. die Beschwerde in ausreichendem Maße gestattet, das Beschwerdegericht aber sich nach Maßgabe der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt.

Wir beantragen daher:

Annahme des Zusatzartikels 12b.

Die zweite Kammer hat ferner auf Vorschlag ihres Ausschusses (Beilage Nr. 87 p. 33) und im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung, einen weiteren Zusatzartikel 14a. angenommen, also lautend:

„In Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt werden, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§. 51 bis 55), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§. 75, 76), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§. 49, 56 bis 64, 66 bis 71, 79, 80), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§. 50, 69, 77), über die Beschlagnahme und Durchsuchung, sowie über die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§. 93 bis 132) entsprechende Anwendung."

Obwohl der Inhalt des Zusatzartikels nicht ohne Bedenken ist, und die Frage aufgeworfen werden könnte, ob er mit den §§. 8 und 9 des Reichseinführungsgesetzes vereinbarlich ist, so glauben wir doch keinen Dissens erheben zu sollen, zumal auch der Preußische Entwurf eine gleiche Bestimmung enthält und sie im öffentlichen Interesse für gerechtfertigt erachtet hat.

Nur auf einen sinnentstellenden Druckfehler in dem Ausschußberichte, der jedoch auf den Inhalt des Zusatzes selbst ohne Einfluß geblieben ist, müssen wir aufmerksam machen; die Worte „noch nicht" im Ausschußbericht zweiter Kammer p. 19 Zeile 5 müssen gestrichen werden.

Der §. 8 des Reichseinführungsgesetzes stellt nämlich im Absatz 1 die Regel auf, daß die neue Strafprozeßordnung auch auf die Straffälle Anwendung finden solle, welche bereits vor dem 1. October 1879 anhängig waren; davon macht jedoch der 2. Absatz eine Ausnahme für diejenigen Fälle, in welchen vor jenem Tag bereits ein (noch nicht rechtskräftiges) Endurtheil I. Instanz ergangen war, indem alsdann auf die Erledigung der Sache bis zu rechtskräftiger Entscheidung das bisherige Recht Anwendung finden soll. Die Regel d. h. Anwendbar-

keit des neuen Rechts tritt jedoch für das weitere Verfahren wieder ein, wenn jenes Urtheil I. Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur abermaligen Verhandlung zurückgewiesen wird.

Es ist hiernach klar, daß das alte Recht nur in den Fällen Anwendung finden darf, in denen vor dem 1. October 1879 ein Endurtheil I. Instanz bereits ergangen war und die Sache in höherer Instanz verhandelt wird.

Wir **beantragen:**

Annahme des Zusatzartikels 14a.

Die zweite Kammer hat endlich nach Art. 16 einen also lautenden Zusatzartikel 16a. angenommen:

„Für die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§. 399 ff.) sowie für Entscheidungen, welche in Bezug auf diese oder die Strafvollstreckung erforderlich werden (§§. 490—494 der St.-P.-O.), haben die Bestimmungen des Art. 12a. Anwendung zu erleiden."

Da dieser Zusatz, mit welchem sich Großherzogliche Regierung conformirt hat (Ausschuß-Bericht zweiter Kammer p. 34), lediglich eine Consequenz des Zusatzartikels 12a. ist, **beantragen** auch wir:

Annahme des Zusatzartikels 16a.

Digitized by Google

VI.

Verhandlungen

der erſten Kammer der Stände über den Geſetz-Entwurf, die Ausführung der Deutſchen Strafprozeßordnung betr.

(Auszug.)

Protokoll 6 vom 12. März 1879.

Der Präſident: Der Herr Präſident des zweiten Ausſchuſſes will wegen der Geſchäftsbehandlung einen Vorſchlag machen.

Des Fürſten zu Iſenburg-Birſtein Durchlaucht: Da ſowohl die verehrliche zweite Kammer den geſtellten Anträgen mit wenigen formellen Aenderungen zugeſtimmt hat, hiermit auch Großherzogliche Regierung einverſtanden iſt, und der Ausſchuß dieſer hohen Kammer den Beſchlüſſen zweiter Kammer beizutreten beantragt, ſo wollte ich die hohe Kammer bitten, dieſen Geſetzesentwurf en bloc anzunehmen.

(Kein Widerſpruch.)

Nach eröffneter Berathung erfolgt keine Bemerkung.

Die Frage:

Will die Kammer den Geſetzesentwurf, wie er aus der Berathung der zweiten Kammer hervorgegangen iſt, annehmen?

wird einſtimmig bejaht.

Die weitere Frage:

Will die Kammer dem von der zweiten Kammer zu V. Strafvollstreckung (S. 99 des Ausschußberichts) gestellten Ersuchen beitreten?

wird einstimmig bejaht.

Schlußbemerkung.

Das Gesetz, die Ausführung der Deutschen Strafprozeß-Ordnung betreffend, vom 9. Juni 1879 ist in Nr. 23 des Großherzoglichen Regierungsblattes vom 14. Juni 1879, Seite 331 ff., verkündigt worden.

VII.

Geſetz,

die Ausführung der

Deutſchen Strafprozeßordnung

betreffend.

Inhalt.

I. Kompetenzkonflikte	Art.	1	Seite	5
II. Zustellungen	„	2	„	5—6
III. Hinterlegungen	„	3	„	6
IV. Vergleichsbehörden	„	4	„	6
V. Strafvollstreckung	„	5—7	„	6— 7
VI. Uebergangsbestimmungen	„	8—21	„	7—11

Digitized by Google

Gesetz,

die Ausführung der Deutschen Strafprozeß-ordnung betreffend.

Vom 9. Juni 1879.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 haben Wir mit Zustimmung unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Kompetenzkonflikte.

Artikel 1.

Bei Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges richtet sich das Verfahren nach Artikel 22—30 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879.

II. Zustellungen.

Artikel 2.

In dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren und der Voruntersuchung, sowie bei der Strafvollstreckung können die erforderlichen Zustellungen durch den Gerichtsdiener oder einen anderen hierzu ermächtigten und verpflichteten Beamten erfolgen.

Ermächtigt und verpflichtet zur Vornahme von Zustellungen sind insbesondere die Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft

bezeichnet worden sind, sowie die Ortsgerichtsvorsteher. Die Formen des Nachweises der Zustellung werden durch Verordnung festgestellt.

III. Hinterlegungen.

Artikel 3.

Die Hinterlegung von baarem Geld oder von Werthpapieren zum Zwecke der Sicherheitsleistung erfolgt bei dem mit der Sache befaßten oder zu befassenden Gerichte, unter Beobachtung der im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen.

IV. Vergleichsbehörden.

Artikel 4.

Vergleichsbehörden zur Vornahme des Sühneversuchs in Beleidigungssachen (§ 420 der Strafprozeßordnung) sind die Bürgermeister und die Beigeordneten.

Ergibt sich in Verhinderungsfällen der in Absatz 1 genannten Gemeindebeamten die Nothwendigkeit, andere als die in Absatz 1 genannten Personen als Vergleichsbehörde zu bestellen, so hat das Amtsgericht ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Gemeinderaths mit Vornahme des Sühneversuchs zu beauftragen.

V. Strafvollstreckung.

Artikel 5.

Ist ein Todesurtheil erlassen, dann hat das Gericht alsbald darüber zu berathen, ob Gründe für die Begnadigung vorliegen, und über das Ergebniß dieser Berathung unverzüglich, spätestens innerhalb drei Tagen nach Verkündung des Urtheils, an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten.

Artikel 6.

Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte hat die Kosten seines Unterhalts zu ersetzen.

Bei Verbüßung von Freiheitsstrafen in dem Landeszuchthause oder in den Gefängnissen kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung.

Artikel 7.

Die Erhebung von Geldstrafen und Untersuchungskosten findet im Namen der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Amtsgerichts durch die hierfür bezeichneten Finanzbehörden statt, welche zu diesem Zwecke an die Verurtheilten kostenfreie Anforderungen zu richten haben.

Wird hierauf die schuldige Zahlung innerhalb der vorbestimmten Frist nicht geleistet, dann findet die Vollstreckung nach Maßgabe des § 495 der Strafprozeßordnung durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das Amtsgericht statt.

VI. Uebergangsbestimmungen.

Artikel 8.

Bei den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen (§ 8 des Gesetzes, die Einführung der Strafprozeßordnung betreffend) findet die Ueberleitung des Verfahrens nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen statt.

Artikel 9.

Die bei den Stadt-, Land- und Friedensgerichten (Polizeigerichten), sowie bei den Untersuchungsrichtern anhängigen Untersuchungen beziehungsweise Strafsachen, in welchen ein Endurtheil erster Instanz noch nicht ergangen ist, werden, vorgängig der Erledigung einzelner Untersuchungshandlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, durch die Amtsrichter oder Untersuchungsrichter an die Staatsanwaltschaft abgegeben, welche hierauf nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung das Weitere zu veranlassen hat.

Artikel 10.

Ist durch Beschluß des Untersuchungsrichters oder des Landgerichts in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Untersuchung eingestellt oder der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt, oder ist in der Provinz Rheinhessen durch Beschluß der Rathskammer erklärt, daß der Beschuldigte nicht weiter zu verfolgen sei, dann steht der Staatsanwaltschaft gegen diesen Beschluß, insoferne die Anfechtung desselben nach den bisherigen Prozeßgesetzen noch zulässig ist, binnen einer Frist von einer Woche das Recht der Beschwerde zu.

Die Frist beginnt mit dem in Artikel 8 genannten Tage oder, wenn die Bekanntmachung des Beschlusses später erfolgt, mit der Bekanntmachung.

Die Einlegung der Beschwerde hat zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich bei dem zuständigen Landgerichte zu erfolgen.

Zur Entscheidung über die Beschwerde sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Strafkammern der Landgerichte, für die Provinz Rheinhessen der Strafsenat des Oberlandesgerichts zuständig.

Artikel 11.

Ist eine auf Antrag des Verletzten eingeleitete Untersuchung anhängig und ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß die öffentliche Klage nicht zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei, dann hat sie den Antragsteller nach Maßgabe des § 169 der Strafprozeßordnung zu bescheiden. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 170—175 der Strafprozeßordnung.

Hat die anhängige Untersuchung eine Beleidigung oder Körperverletzung zum Gegenstande, welche nach § 414 der Strafprozeßordnung im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, und ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß die Erhebung der öffentlichen Klage nicht im öffentlichen Interesse liege (§ 416), dann hat sie dem Verletzten die Erhebung der Privatklage anheim zu stellen.

Artikel 12.

Ist ein Verweisungs- oder Anklagebeschluß bereits erlassen oder eine unmittelbare Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung bereits ergangen, dann hat die Aburtheilung:

1) der vor die bisherigen Stadt- und Landgerichte oder Friedensgerichte (Polizeigerichte) gehörigen Sachen von den Amtsgerichten (Schöffengerichten);

2) der vor die bisherigen Bezirksstrafgerichte und Bezirksgerichte gehörigen Sachen von den Strafkammern der Landgerichte;

3) der vor die bisherigen Schwurgerichts- und Assisenhöfe gehörigen Sachen von den Schwurgerichten, und zwar ohne Rücksicht auf eine in den Gränzen der sachlichen Zuständigkeit nach dem Gerichtsverfassungsgesetze eingetretene Aenderung, zu erfolgen.

Artikel 13.

Im Falle einer Verschiedenheit der örtlichen Eintheilung der bisherigen und der künftigen Gerichtsbezirke ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der für die bisherige Zuständigkeit maßgebend gewesene Ort gelegen ist.

Artikel 14.

Ueber die vor dem in Artikel 8 genannten Tage eingegelegten Beschwerden gegen eine in der Voruntersuchung erlassene Verfügung des Untersuchungsrichters, sowie gegen das ganze Verfahren desselben entscheiden die Strafkammern der Landgerichte.

Artikel 15.

Zur Aburtheilung von Appellationen gegen vor dem in Artikel 8 genannten Tage ergangene Urtheile der Stadt- und Landgerichte beziehungsweise Friedensgerichte (Polizeigerichte) sind die Strafkammern der Landgerichte in der Besetzung von drei Mitgliedern, zur Aburtheilung von Appellationen gegen Urtheile der Bezirksstrafgerichte oder Bezirksgerichte ist der Strafsenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von 5 Mitgliedern zuständig.

Beginn und Dauer der Frist zur Anmeldung der Berufung richtet sich nach den bisherigen Prozeßgesetzen. Der Lauf der Frist wird durch das Inkrafttreten der Strafprozeßordnung nicht unterbrochen.

Wird die Berufung nach dem in Artikel 8 genannten Tage angemeldet, dann ist sie bei den Amtsgerichten beziehungsweise bei Berufungen gegen Urtheile der Bezirksstrafgerichte oder Bezirksgerichte bei den Landgerichten zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich einzulegen.

Artikel 16.

Zur Aburtheilung von Nichtigkeitsbeschwerden oder Kassationsrekursen gegen vor dem in Artikel 8 genannten Tage ergangene Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile der Hofgerichte und Schwurgerichtshöfe, sowie gegen Urtheile der Friedensgerichte (Polizeigerichte), Bezirksgerichte und des Assisenhofs, beziehungsweise gegen Beschlüsse und Urtheile des Obergerichts der Provinz Rheinhessen, ist der Strafsenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von sieben Mitgliedern zuständig.

Digitized by Google

Beginn und Dauer der Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder des Kassationsrekurses richtet sich nach den bisherigen Prozeßgesetzen. Der Lauf der Frist wird durch das Inkrafttreten der Strafprozeßordnung nicht unterbrochen.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde oder der Kassationsrekurs nach dem in Artikel 8 genannten Tage angemeldet, dann sind sie bei den Landgerichten, beziehungsweise bei Nichtigkeitsbeschwerden oder Kassationsrekursen gegen Erkenntnisse oder Urtheile der Friedensgerichte (Polizeigerichte) bei den Amtsgerichten und bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Beschlüsse oder Urtheile des Obergerichts bei dem Oberlandesgericht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich einzulegen.

Artikel 17.

In Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt werden, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§ 51—55), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§ 75, 76), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 49, 56—64, 66—71, 79, 80), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 50, 69, 77), über die Beschlagnahme und Durchsuchung, sowie über die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 94—132) entsprechende Anwendung.

Artikel 18.

Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens beantragt, welches durch ein, vor dem in Artikel 8 genannten Tage erlassenes, rechtskräftiges Urtheil geschlossen ist, so sind für die Entscheidung über den Antrag sowie für die Verhandlung und Entscheidung in dem wieder aufgenommenen Verfahren zuständig:

1) wenn das Urtheil von den bisherigen Stadt- und Landgerichten oder Friedensgerichten (Polizeigerichten) erlassen worden ist, die Amtsgerichte (Schöffengerichte);

2) wenn das Urtheil von den bisherigen Bezirksstrafgerichten oder Bezirksgerichten erlassen worden ist, die Landgerichte;

3) in allen anderen Fällen das Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Artikel 19.

Ist eine Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren rechtskräftig erkannt, dann erfolgt die Vollstreckung:

1) der von den Stadt- und Landgerichten oder den Friedensgerichten (Polizeigerichten) erkannten Strafen von den Amtsrichtern;

2) der von den übrigen Strafgerichten erkannten Strafen durch die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten.

Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (§ 483 der Strafprozeßordnung) ist in den Fällen unter 1 von den Gerichtsschreibern der Amtsgerichte, in den Fällen unter 2 von den Gerichtsschreibern der Landgerichte zu ertheilen.

Artikel 20.

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 399 ff. der Strafprozeßordnung), sowie für Entscheidungen, welche in Bezug auf diese oder die Strafvollstreckung erforderlich werden (§§ 490—494 der Strafprozeßordnung), haben die Bestimmungen des Artikels 13 Anwendung zu erleiden.

Artikel 21.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. Juni 1879.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Starck.

Sachregister

zu dem

Gesetz, die Ausführung der Deutschen Strafprozeß-Ordnung betr.

Die Zahlen bezeichnen die Artikel.

A.

Amtsgericht, Auftrag zur Vornahme des Sühneversuchs 4; — Vollstreckung bei Geldstrafen u. Kosten 7.

Anforderungen, kostenfreie, der Finanzbehörden 7.

B.

Begnadigung, Todesurtheil 5.

Beigeordnete, Vergleichsbehörden 4.

Beleidigungssachen, Sühneversuch 4.

Bürgermeister, Vergleichsbehörden 4.

F.

Finanzbehörden, Erhebung von Geldstrafen und Untersuchungskosten 7.

Freiheitsstrafe, Kosten des Unterhalts 6.

G.

Gefängniß, Kosten des Unterhalts 6.

Geld, baares, Hinterlegung 3.

Geldstrafen, Erhebung 7.

Gemeindebeamten, Vergleichsbehörden 4.

Gerichtsdiener, Zustellungen 2.

H.

Hinterlegungen 3.

K.

Kompetenzkonflikte 1.

Kosten des Unterhalts, Freiheitsstrafe 6.

L.

Landeszuchthaus, Kosten des Unterhalts 6.

N.

Nachweis der Zustellung 2.

Digitized by Google

O.

Ortsgerichtsvorſteher, Zuſtellungen 2.

P.

Polizei- und Sicherheitsbeamten, Zuſtellungen 2.

S.

Staatsanwaltſchaft, Vollſtreckung bei Geldſtrafen und Koſten 7.
Strafvollſtreckung, Zuſtellungen 2; — Todesurtheil 5.
Streitigkeiten zwiſchen Gerichten u. Verwaltungsbehörden 1.
Sühneverſuch, Vergleichsbehörden 4.

T.

Todesurtheil 5.

U.

Uebergangsbeſtimmungen 8—21; — Strafſachen, in welchen ein Endurtheil I. Inſtanz noch nicht ergangen, 9; — eingeſtellte Unterſuchung, Beſchwerde der Staatsanwaltſchaft gegen Einſtellungsbeſchluß ꝛc. 10; — Beſcheidung durch die Staatsanwaltſchaft in einer auf Antrag des Verletzten anhängigen Unterſuchung 11; — bei Unterſuchungen wegen Beleidigung oder Körperverletzung 11; — zuſtändige Gerichte, wenn ein Verweiſungs- oder Anklagebeſchluß bereits erlaſſen oder eine unmittelbare Vorladung des Beſchuldigten zur Hauptverhandlung ergangen iſt, 12; — Zuſtändigkeit im Falle einer Verſchiedenheit der örtlichen Eintheilung 13; — Zuſtändigkeit bei Beſchwerden gegen Verfügungen oder Verfahren des Unterſuchungsrichters 14; — Appellationen 15; — Nichtigkeitsbeſchwerden, Kaſſationsrekurſe 16; — Anwendung einzelner Vorſchriften der Strafprozeßordnung 17; — Wiederaufnahme des Verfahrens 18, 20; — Vollſtreckung 19.
Ueberleitung des Verfahrens 8.
Unterhalt, Koſten 6.
Unterſuchungskoſten, Erhebung 7.

V.

Verfahren, die öffentliche Klage vorbereitendes, Zuſtellungen 2.
Vergleichsbehörden 4.
Verwaltungsbehörden, Kompetenz-Konflikte 1.
Verwaltungsgerichte, Kompetenzkonflikte 1.
Vorunterſuchung, Zuſtellungen 2.

W.

Werthpapiere, Hinterlegung 3.

Z.

Zuſtellungen 2.

Materialien zu dem Geſetz

das

Verfahren

in

Forſt- und Feldrügeſachen

betreffend.

I.

Geſetz-Entwurf,

das Verfahren in Forſt- und Feldrügeſachen betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden, Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Grund des §. 3 Abſatz 3 des Reichsgeſetzes vom 1. Februar 1877, die Einführung der Strafprozeßordnung betreffend, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Erſter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 1.

Forſtrügeſachen im Sinne dieſes Geſetzes ſind die nach dem Forſtſtrafgeſetze vom 4. Februar 1837 und den daſſelbe ergänzenden oder abändernden, reichs- oder landesgeſetzlichen Beſtimmungen ſtrafbaren Handlungen.

Digitized by Google

Feldrügesachen im Sinne dieses Gesetzes sind die nach dem Feldstrafgesetze vom 21. September 1841 und den dasselbe ergänzenden oder abändernden, reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften strafbaren Handlungen.

Artikel 2.

Forst- und Feldrügesachen werden von den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden.

Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

Die in Artikel 80 des Forststrafgesetzes vor den Forststrafrichter verwiesenen Beleidigungen von Forstbeamten oder Forstschützen sind im ordentlichen Strafverfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

Artikel 3.

In Forstrügesachen wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch die dazu bestimmten Beamten der Forstverwaltung ausgeübt.

In Feldrügesachen werden die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Amtsanwalte versehen.

Artikel 4.

Der Gerichtsstand ist in Forst- und Feldrügesachen nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Läßt sich der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des hessischen Staatsgebiets begangen, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Unser Ministerium der Justiz kann mehrere Amtsgerichtsbezirke zu Einem Forstgerichtsbezirk vereinigen und dasjenige Amtsgericht bezeichnen, welches für die vereinigten Bezirke die Forstgerichtsbarkeit ausübt.

Artikel 5.

Die Anzeigen der mit dem Forſtſchutze betrauten Perſonen ſind dem zuſtändigen Beamten der Forſtverwaltung unmittelbar, diejenigen der mit dem Feldſchutze betrauten Perſonen ſind dem Amtsanwalte unter Vermittlung der Localpolizeibehörden ſchriftlich einzureichen.

Die Zeit der Einreichung und die Einrichtung der Anzeigen wird Unſer Miniſterium der Juſtiz beſtimmen.

Artikel 6.

Die Zuſtellungen ſind in Forſt- und Feldrügeſachen durch den Amtsrichter unmittelbar zu veranlaſſen.

Dieſelben können durch den Gerichtsdiener oder einen anderen hierzu ermächtigten und verpflichteten Beamten erfolgen. (Art. 2 des Geſetzes, die Ausführung der Strafprozeßordnung betreffend.)

Unſer Miniſterium der Juſtiz wird einfachere Formen für den Nachweis der Zuſtellung beſtimmen.

Zweiter Titel.

Verfahren in erſter Inſtanz.

Artikel 7.

Die Forſt- und Feldrügeſachen werden, ſoweit nicht die Beſtimmung des folgenden Artikels Platz greift, periodiſch erledigt.

Die öffentliche Klage wird von dem Vertreter der Staatsanwaltſchaft durch ſchriftlichen Strafantrag erhoben.

Derſelbe reicht in regelmäßigen Zeitabſchnitten Rügeregiſter bei dem Amtsgerichte ein, welche die Anzeigen der betreffenden Periode in fortlaufenden Nummern enthalten, und ſtellt zu jeder Nummer Strafantrag. Dieſer Strafantrag gilt als Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls. Trägt der Amtsrichter Bedenken, einen Strafbefehl zu erlaſſen, oder will er eine andere als die beantragte Strafe

festsetzen, während die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt, so gilt der Strafantrag als Anklageschrift.

Artikel 8.

Forst- oder Feldrügesachen, welche wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihrer Wichtigkeit oder sonstigen Beschaffenheit sich zu besonderer Verhandlung eignen, sind auf besonders einzureichenden Strafantrag in schleunigem Verfahren einzeln zu verhandeln und zu entscheiden.

Der besonders eingereichte Strafantrag gilt, wenn kein Strafbefehl darin beantragt und darauf erlassen wurde, als Anklageschrift, beziehungsweise als Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens.

Artikel 9.

Jeder Strafantrag, beziehungsweise jede Anzeige, auf welche sich ein Strafantrag bezieht (Artikel 8 und Artikel 7 Absatz 3) muß die strafbare Handlung, das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen.

Wenn Strafbefehl beantragt wird, ist außerdem die beantragte Strafe, sowie der Ansatz des Pfandgeldes und der Gerichtskosten beizufügen.

Ist ein entwendeter Gegenstand dem Bestohlenen nicht zurückgegeben und auch nicht auf Ersatz verzichtet worden, so ist ferner der Werth des Gegenstandes, und wenn durch die Entwendung noch außerdem ein Schaden zugefügt oder ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt worden ist, (Art. 2 und 3 des Forst- und des Feldstrafgesetzes), so ist weiter der Betrag des Schadens im Register, beziehungsweise in dem besonderen Antrag anzugeben. Diese Angabe gilt als Antrag auf Werths-, beziehungsweise Schadensersatz.

Das Nähere über Form und Inhalt der Rügeregister und der besonderen Strafanträge, sowie über die Zeitabschnitte, in welchen die Register einzureichen sind, und über die Perioden, in welchen die Aburtheilung zu geschehen hat, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Artikel 10.

Nach Einlangung und Prüfung der Rügeregiſter erläßt der Amtsrichter, ſoweit Bedenken nicht entgegenſtehen, die beantragten Strafbefehle, indem er die Strafen und Nebenanſätze (Art. 9 Abſ. 2 und 3) neben die einzelnen Nummern des Regiſters einträgt und jeden Beſchuldigten und jeden Haftverbindlichen, gegen welchen Strafbefehl erlaſſen wird, unter Mittheilung eines Regiſterauszugs auffordert, in einem für die Strafbefehle der jeweiligen Periode gemeinſamen Termine mündlichen Einſpruch vor dem Forſt-, beziehungsweiſe Feldgerichte zu erheben, widrigenfalls der Strafbefehl vollſtreckbar werde.

Der fragliche Termin iſt zugleich zur Hauptverhandlung über alle Einſprüche zu beſtimmen.

Iſt ein Frevler notoriſch unvermögend, die feſtgeſetzte Strafe zu bezahlen, oder ſteht das Vermögen eines Frevlers unter Curatel (Art. 87 des Forſtſtrafgeſetzes und Art. 27 des Feldſtrafgeſetzes), ſo kann das Gericht auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltſchaft gleichzeitig mit dem Strafbefehl die Verbüßung der Strafe durch Arbeit oder, wenn dieſes nicht ausführbar oder nicht zweckmäßig erſcheint, in Haft verfügen.

Artikel 11.

In dem zur Einſpruchserhebung beſtimmten Termine iſt auch über alle nach §. 448 Abſ. 2 der Strafprozeßordnung zur Hauptverhandlung zu bringenden Strafanträge zu verhandeln und zu entſcheiden.

Artikel 12.

Einer ausdrücklichen Entſcheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es in Forſt- und Feldrügeſachen nur in dem Falle, wenn der Amtsrichter beſchließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. Im andern Falle gilt die Anberaumung der Hauptverhandlung als Beſchluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Digitized by Google

Artikel 13.

Zwischen der Zustellung des Strafbefehls, beziehungsweise der Ladung an die Beschuldigten und Haftverbindlichen und dem zur Einspruchserhebung, beziehungsweise Hauptverhandlung bestimmten Termine muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

Artikel 14.

Die bei den Anzeigen betheiligten Diener des Forst-, beziehungsweise Feldschutzes sind durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen.

Artikel 15.

Abgesehen von der im §. 449 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Bezeichnung der Beweismittel im Strafbefehl findet eine vorherige Namhaftmachung von Zeugen oder Sachverständigen (§. 221 der Strafprozeßordnung) in Forst- oder Feldrügesachen nicht statt.

Artikel 16.

Auf den Einspruch kann vor dem Termin verzichtet werden.

Ein schriftlich oder außerhalb des Termins erhobener Einspruch bleibt wirkungslos.

Artikel 17.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau sind zur selbstständigen Einspruchserhebung zuzulassen.

Das Gericht kann jedoch das persönliche Erscheinen des Angeklagten verordnen.

Ein Vertheidiger kann für den Angeklagten nur in dessen Anwesenheit zugelassen werden.

Artikel 18.

Ueber alle Einsprüche, sowie über alle nach §. 448 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zur Hauptverhandlung zu

bringenden Strafanträge iſt in der Regel in einer Hauptverhandlung zu verhandeln und zu entſcheiden.

Das Protokoll über dieſe Hauptverhandlung zerfällt in ein allgemeines Protokoll und in beſondere Protokolle.

Das allgemeine Protokoll enthält:

1) den Ort und den Tag der Verhandlung, ſowie die Periode, auf welche ſich dieſelbe erſtreckt;
2) die Namen des Richters, der Vertreter der Staatsanwaltſchaft und des Gerichtsſchreibers;
3) die Angabe, daß ſo, wie die einzelnen Regiſter ergeben, öffentlich verhandelt worden ſei

Die beſonderen Protokolle werden in den einzelnen Regiſtern geführt und ſind darin bei jeder Nummer oder, wenn der Raum nicht hinreicht, in einer Anlage, auf welche bei der betreffenden Nummer zu verweiſen iſt, die weſentlichen Ergebniſſe der Verhandlung, insbeſondere der ſtattgehabten Vernehmungen, das Urtheil in ſeinem vollen Inhalt und die Verkündung des Urtheils einzutragen.

Genauere Vorſchriften über die Einrichtung der Protokolle werden im Verordnungswege erlaſſen.

Artikel 19.

Bezüglich der auf den Forſt- oder Feldſchutz verpflichteten Perſonen, welche in der Hauptverhandlung als Zeugen zur Vernehmung kommen, wird es der Eidesleiſtung gleichgeachtet, wenn dieſelben die Richtigkeit ihrer Ausſagen unter Berufung auf ihren Dienſteid verſichern.

Dieſe Verſicherung wird bei der erſten Vernehmung des betreffenden Dieners für alle Fälle abgegeben, in welchen er in der nämlichen Sitzung zur Vernehmung gelangen wird.

Artikel 20.

Ergeben ſich bei Erhebung der Beweiſe Schwierigkeiten oder erachtet das Gericht die Erhebung weiterer Beweiſe außer den in der Hauptverhandlung vorhandenen für geboten, oder iſt aus andern Gründen eine Ausſetzung der Hauptverhandlung veranlaßt, ſo hat das Gericht dieſelbe zu verordnen und die betreffende Sache entweder zur nächſten

Digitized by Google

periodischen Hauptverhandlung oder zur besonderen Verhandlung zu verweisen.

Muß aus besonderen Gründen die Verkündung des Urtheils ausgesetzt werden, so hat dieselbe spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung zu erfolgen.

Artikel 21.

Die thatsächlichen Gründe des Urtheils können in den Fällen, in welchen über den Einspruch gegen einen Strafbefehl entschieden wird, durch Bezugnahme auf die Anzeige entsprechend abgekürzt werden.

Rechtsgründe sind in diesem Falle nur dann anzugeben, wenn das Urtheil auf Grund anderer, als der im Strafantrage bezeichneten Gesetzesbestimmungen erlassen wird.

Artikel 22.

Gegen die Versäumung des Einspruchstermins kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der §§. 44, 45 Abs. 1., 46 und 47 der Strafprozeßordnung nachgesucht werden. Wird dieselbe ertheilt, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

Dritter Titel.

Rechtsmittel.

Artikel 23.

Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden die gleichen Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Ueber das Rechtsmittel der Berufung entscheiden die Strafkammern in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

Digitized by Google

Artikel 24.

Betrifft die Beschwerde oder Berufung eine im Rügeregister eingetragene Sache, so hat der Gerichtsschreiber zum Zweck der Bildung besonderer Akten beglaubigten Auszug aus den Akten erster Instanz für die höhere Instanz zu fertigen.

Artikel 25.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird in den höheren Instanzen nach Maßgabe des §. 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeübt.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft kann jedoch in Forstrügesachen ein Beamter der Forstverwaltung beigegeben werden.

Vierter Titel.

Strafvollstreckung und Kosten.

Artikel 26.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, einschließlich der zur Erzwingung des Abverdienstes erkannten, erfolgt durch den Amtsrichter.

Der Vollzug der Verbüßung durch Arbeit steht in Forstrügesachen den Beamten der Forstverwaltung, in Feldrügesachen den Kreisämtern zu.

Die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen und der Nebenansätze wird in Forst- und Feldrügesachen unter Leitung der oberen Behörden durch die dazu bezeichneten Beamten im Wege der Steuerexecutionsordnung vom 2. März 1820, in Verbindung mit der Verordnung vom 3. Dezember 1857, die Beitreibung der Forst- und Feldstrafen betreffend, bewirkt.

Die Vollziehung erfolgt in den Fällen von Absatz 2 und 3 auf Grund von Verzeichnissen, beziehungsweise Erhebungslisten, welche der Gerichtsschreiber aus den Rügeregistern, beziehungsweise aus den Akten über die einzeln erledigten Sachen (Art. 8 und 20) zu fertigen hat.

Digitized by Google

Artikel 27.

Bei Erlaß von Strafbefehlen sind an Kosten zu berechnen:

1) für den Strafbefehl zwanzig Pfennig;

2) für dessen Zustellung fünfzehn Pfennig.

Wird Einspruch erhoben, so ist ferner für jede Hauptverhandlung ein Betrag von einer Mark anzusetzen und sind außerdem die besonderen Auslagen (§. 79 des Gerichtskostengesetzes) zu erstatten.

Gelangt eine Sache ohne Strafbefehl zur Hauptverhandlung, so berechnen sich die Kosten nach Absatz 2 dieses Artikels.

Fünfter Titel.

Schlußbestimmung.

Artikel 28.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Für das weitere Verfahren in den zu dieser Zeit anhängigen Forst- und Feldstrafsachen finden die Vorschriften der §§. 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und diejenigen der Artikel . . . . und ff. des Gesetzes die Ausführung der deutschen Strafprozeßordnung betreffend vom . . . . . entsprechende Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Darmstadt, den ten 1879.

II.

Motive

zu dem Geſetz-Entwurfe, das Verfahren in Forſt- und Feldrügeſachen betreffend.

Der §. 3, Abſatz 3 des Einführungsgeſetzes zur Reichsſtrafprozeßordnung gibt den Landesgeſetzen die Befugniß, anzuordnen, daß Forſt- und Feldrügeſachen durch die Amtsgerichte in einem beſonderen Verfahren, ſowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entſchieden werden. Maßgebend für dieſe Beſtimmung war die Erwägung, daß die Vorſchriften der Strafprozeßordnung dem dringenden Bedürfniſſe einer möglichſt einfachen und ſchleunigen Behandlung jener Sachen, wie es für einzelne Bundesſtaaten beſtehe, keine genügende Rechnung tragen und daß deßhalb den Landesgeſetzen zu geſtatten ſei, ein von jenen Vorſchriften und denjenigen des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes (§. 27 No. 2 und §. 75) abweichendes Verfahren in Forſt- und Feldrügeſachen einzuführen.

Im Großherzogthum Heſſen iſt — bei dem großen Umfang ſeiner Forſten und der großen Zahl der jährlich zur Anzeige gelangenden Forſt- und Feldfrevel — das Bedürfniß einfacher und ſchleuniger Behandlung dieſer Sachen ein beſonders dringendes und iſt deßhalb die Landesgeſetzgebung veranlaßt, von der obigen Befugniß Gebrauch zu machen. Dazu kommt noch, daß im Gebiete des Großherzogthums auf der Grundlage von Geſetzen, Verordnungen und Inſtruktionen (welche — abgeſehen von einigen neueren Beſtimmungen —

in den Druckschriften „Feldstrafgesetz für das Großherzogthum Hessen Darmstadt 1861“ und „Handbuch der Gesetze und Verordnungen für das Forstwesen im Großherzogthum Hessen“ zusammengestellt sind) ein einfaches und schleuniges Verfahren in Forst- und Feldrügesachen heimisch ist und in langjähriger Uebung als ein zweckmäßiges sich bewährt hat, und muß es daher als wesentliche Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs betrachtet werden, dieses bisherige Verfahren möglichst zu erhalten, dasselbe jedoch, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Gesetzgebung anderer deutschen Staaten, den Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Verfahren vor den Schöffengerichten bei Uebertretungen thunlichst anzupassen und abweichende Bestimmungen nur insoweit zu treffen, als es die Rücksicht auf Vereinfachung und Beschleunigung erfordert. Demgemäß hat der Entwurf in 5 Titeln (deren Ueberschriften — zu den 4 ersten Titeln — denjenigen des ersten, zweiten, dritten und siebenten Buchs der Strafprozeßordnung entsprechen) das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen mit folgenden Grundzügen zu regeln versucht:

I. Im Allgemeinen (soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden) sollen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten maßgebend sein (Artikel 2, Absatz 2). Allein die Verhandlung und Entscheidung soll ohne Zuziehung von Schöffen geschehen (Art. 2, Abs. 1). Auch soll in Forstrügesachen das Amt der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz durch die Beamten der Forstverwaltung ausgeübt werden (Art. 3). In den höheren Instanzen soll denselben wenigstens die Möglichkeit einer Mitwirkung gewährt werden (Art. 25). Ferner soll — abweichend von §. 8 der Strafprozeßordnung — in Forst- und Feldrügesachen der Gerichtsstand der begangenen That ein ausschließlicher sein, wenn die Zuwiderhandlung im Hessischen Staatsgebiete begangen und der Ort derselben ermittelt ist (Art. 4). Weiter soll — gleichfalls abweichend von der Strafprozeßordnung — der Forst- und Feldstrafrichter nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 des Forst- und Feldstrafgesetzes auch über Werths- und Schadensersatz erkennen (Art. 9 und 10).

II. Das Verfahren ſoll ein einfaches und ſchleuniges ſein. Deßhalb ſind Beſtimmungen getroffen über Zulaſſung von einfacheren Formen für den Nachweis der Zuſtellung (Art. 6) und über Abkürzung der Friſt des §. 216 der Strafprozeßordnung (Art. 13), ferner über einfachere Geſtaltung der Anklage und der Eröffnung des Hauptverfahrens (Art. 7, 8 und 12), ſowie der Sitzungsprotokolle (Art. 18) und der Urtheile (Art. 21). Auch die Beweiserhebung iſt vereinfacht (Art. 14, 15 und 19). Außerdem iſt vorgeſehen, daß die Forſt- und Feldrügeſachen, wie bisher, in periodiſch abzuhaltenden Forſt- und Feldgerichten in Gegenwart des bei den Frevelanzeigen betheiligten Forſt- und Feldſchutzperſonals zur gemeinſamen Erledigung gelangen und daß nur ſolche Sachen, welche ſich wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihrer Wichtigkeit oder ſonſtigen Beſchaffenheit zur beſonderen Verhandlung eignen, einzeln verhandelt und entſchieden werden (Art. 7, 8, 18 und 20). Der Entwurf ſucht jedoch das Verfahren den Beſtimmungen der Strafprozeßordnung thunlichſt anzupaſſen. Deßhalb wird die Strafe in den periodiſch einzureichenden Rügeregiſtern — welche die Anzeigen der betreffenden Periode enthalten und zugleich als Sitzungsprotokolle dienen — nicht, wie bisher, nur vorläufig angeſetzt, und wird ferner der Beſchuldigte und Haftverbindliche nicht, wie bisher, unter dem Rechtsnachtheile des Eingeſtändniſſes und Ausſchluſſes mit Einwand zu dem Forſt- und Feldgerichte geladen und, wenn er ausbleibt, in contumaciam verurtheilt, ſondern es werden auf Grund entſprechender Strafanträge des Vertreters der Staatsanwaltſchaft in den Rügeregiſtern Strafbefehle nach Maßgabe der §§. 447 bis 449 der Strafprozeßordnung erlaſſen, welche, wenn kein Einſpruch erfolgt, nach §. 450 ohne Weiteres die Wirkung von rechtskräftigen Urtheilen erlangen. Während aber nach der Strafprozeßordnung (§. 449) der Einſpruch gegen den Strafbefehl binnen einer Woche nach der Zuſtellung ſchriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsſchreibers zu erheben iſt, läßt der Entwurf aus Gründen, welche zu Art. 10 erörtert werden ſollen, nur einen mündlichen Einſpruch vor dem periodiſchen Forſt-, beziehungsweiſe Feldgerichte zu (Art 10 und Art 16, Abſatz 2).

III. In den höheren Instanzen soll nach dem Entwurf das Verfahren im Wesentlichen ein gleiches sein, wie bei den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Uebertretungen.

IV. Die Strafvollstreckung hat der Entwurf nach den bisherigen Vorschriften geregelt.

Die Kosten anlangend, hat er sich bezüglich der baaren Auslagen an das Gerichtskostengesetz (§. 79 und 80) angeschlossen, im Uebrigen aber die Kosten, im Anschluß an das bisherige Verfahren, nur gering berechnet.

Titel I.

Zu Artikel 1.

Der §. 3, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung hat den Begriff der Forst- und Feldrügesachen nicht festgestellt, die Abgrenzung desselben vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen, nach Maßgabe der historischen Entwickelung in den einzelnen Landesgesetzen und unter Berücksichtigung der §§. 2, 5 und 6, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch (Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz Seite 42). Der vorliegende Entwurf hat demgemäß in seinem ersten Artikel den Begriff der Forst- und Feldrügesachen so festgestellt, wie er auf Grund des Art. 1 des Forst- und des Art. 1 des Feldstrafgesetzes im Großherzogthum zu Recht besteht, und fallen hiernach in den Rahmen dieser Sachen alle Handlungen — im weiteren, auch die Unterlassungen umfassenden Sinne —, welche nach dem Forststrafgesetze vom 4. Februar 1837, beziehungsweise nach dem Feldstrafgesetze vom 21. September 1841 strafbar sind, und ferner alle Handlungen, deren Strafbarkeit auf Bestimmungen beruht, welche diese Gesetze ergänzen oder abändern, gleichviel ob es landes- oder reichsgesetzliche sind und ob sie gegenwärtig schon bestehen oder in Zukunft erst erlassen werden. Als derartige Bestimmungen sind — abgesehen von denjenigen, welche die Reichsmarkrechnung einführen — hervorzuheben:

1) Der Art. 12 des Gesetzes vom 10. October 1871, welcher an Stelle des Art. 65 des Forststrafgesetzes den

§. 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzes und an die Stelle der im Art. 24 des ersteren angedrohten Correctionshausstrafe Haft von gleicher Dauer setzt. Außerdem erscheint das Forststrafgesetz (insbesondere Art. 76, 48 und 49) abgeändert und ergänzt durch die §§. 361 Nr. 9, 368 Nr. 9 und 370 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzes, soweit diese §§. von Gesetzen zum Schutze der Forsten sprechen oder Zuwiderhandlungen an Gegenständen und Orten bestrafen, welche unter Forstschutz stehen.

2) Ferner ist hervorzuheben der Art. 13 des Gesetzes vom 10. October 1871, welcher an Stelle der Art. 69 (soweit sich dieser Artikel auf den Schluß der Weinberge bezieht), 80 Abs. 1, 68, 59 (soweit dieser Artikel das Treiben von Vieh auf fremde Grundstücke mit Strafe bedroht) 58, 50 und 33 Nr. 4 des Feldstrafgesetzes die §§. 368 Nr. 1, 2, 6 und 9 und 370 Nr. 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs treten läßt. Das Feldstrafgesetz erscheint außerdem ergänzt und abgeändert durch die §§. 361 Nr. 9 und 366 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit der erste Paragraph von Gesetzen zum Schutze der Feldfrüchte spricht und soweit der zweite Zuwiderhandlungen im Sinne der Art. 51 oder 75 des Feldstrafgesetzes mit Strafe bedroht.

3) Weiter gehört hierher das Gesetz vom 31. August 1874 (Regierungsblatt Nr. 44).

Dagegen gehört nicht hierher, was strafbar ist nach dem Reichsstrafgesetzbuch, aber nicht unter die Begriffsbestimmung des Art. 1 des Forst-, beziehungsweise des Art. 1 des Feldstrafgesetzes fällt, und gilt dies namentlich von der fahrlässigen Brandstiftung des Art. 65 Abs. 2 des Forst- und des Art. 57 Abs. 2 des Feldstrafgesetzes, wenn der Thatbestand des §. 309 des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegt.

Schließlich ist hervorzuheben, daß Jagd- und Fischereistrafsachen zu den Forst- und Feldrügesachen des §. 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und des Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes **nicht** gehören.

Vergl. §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch.

Zu Artikel 2.

Zu Absatz 1: Die Forst- und Feldrügesachen stehen im Allgemeinen mit den Uebertretungen (§. 1 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs und §. 27 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) auf gleicher Stufe und sind deßhalb von den Amtsgerichten zu verhandeln und zu entscheiden, mag auch in einzelnen Fällen das höchste Strafmaß höher sein, als dasjenige der Uebertretungen. Dabei läßt aber das Bedürfniß einfacher und schleuniger Verhandlung geboten erscheinen, von Zuziehung der Schöffen abzusehen. Dies kann bei der Unmittelbarkeit der Verhandlung und der Zulässigkeit der Berufung ohne alle Gefahr geschehen und verhütet eine übermäßige Belastung der zur Uebernahme des Schöffenamts verpflichteten Personen.

Zu Absatz 2 ist die allgemeine Begründung zu vergleichen.

Zu Absatz 3 handelt es sich um Beleidigungen, welche nach §. 185 ff. des Reichsstrafgesetzes strafbar sind.

Zu Artikel 3.

Die Bestimmung im Absatz 1 rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß in Forstrügesachen die Vertretung der Anklage durch einen sachverständigen Beamten entschiedene Vortheile bietet und daß die Großherzoglichen Forstbeamten nach bisheriger Erfahrung den Anforderungen, welche an die Staatsanwaltschaft in Forstrügesachen zu stellen sind, durchaus entsprechen.

In Feldrügesachen liegt kein Anlaß vor, von der Bestimmung in §. 143 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes abzuweichen.

Zu Artikel 4.

In Forst- und Feldrügesachen befinden sich die Beweise regelmäßig am Orte der Zuwiderhandlung Deßhalb empfiehlt es sich, den Gerichtsstand der begangenen That als ausschließlichen gelten zu lassen, wenn die That im hessischen Staatsgebiete begangen und der Ort derselben ermittelt ist.

Dies war auch bisher ſchon Rechtens. Nur iſt inskünftig zu beachten, daß jetzt jeder Staat die in ſeinem Gebiete, auch von Angehörigen anderer Bundesſtaaten, verübten Forſt- und Feldfrevel ſelbſt beſtraft, und werden deßhalb die erforderlichen Einleitungen zu treffen ſein, um (ſoweit dies nicht bereits geſchehen) die mit den Nachbarländern abgeſchloſſenen Staatsverträge, (welche davon ausgehen, daß jeder Staat die von ſeinen Unterthanen im Gebiete des anderen verübten Frevel zu beſtrafen habe) außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

Abſatz 3 des Artikel 4 iſt durch die Erwägung veranlaßt, daß in der Provinz Rheinheſſen Amtsgerichtsbezirke vorhanden ſind, in welchen Forſtfrevel nur in geringer Zahl vorkommen.

Zu Artikel 5.

Bezüglich der Ermittlung und Anzeige der Forſt- und Feldfrevel iſt im Weſentlichen das bisherige Verfahren beizubehalten. Nur ſind die Anzeigen in Feldrügeſachen dem Amtsanwalte einzureichen, weil dieſer Beamte die Rügeregiſter aufzuſtellen hat, und zwar erfolgt die Einreichung bei demſelben durch Vermittlung der Localpolizeibehörden.

Zu Artikel 6.

Dieſer Artikel bezweckt im Anſchluß an §. 36 Abſ. 2 und §. 39 der Strafprozeßordnung Vereinfachung des Verfahrens.

Titel II.

Zu Artikel 7 und 8.

Der Entwurf behält im Weſentlichen das bisherige Verfahren bei und beſtimmt demgemäß, daß auch in Zukunft, wie bisher, diejenigen Forſt- und Feldrügeſachen, welche wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihrer Wichtigkeit oder ſonſtigen Beſchaffenheit, z. B. ihrer öfteren Wiederholung oder ihrer Gefährlichkeit, zur beſonderen Verhandlung ſich eignen, einzeln zur Erledigung gelangen (Art. 8 Abſ. 1 und Art. 20), während alle übrigen Forſt- und Feldrügeſachen durch periodiſch abzuhaltende Forſt- und Feldgerichte auf Grund von eingereichten Rügeregiſtern zu erledigen ſind. Das künftige

Verfahren soll jedoch nur, soweit es die Rücksicht auf seine Vereinfachung und Beschleunigung erfordert, von den Vorschriften der Strafprozeßordnung abweichen. Deßhalb gehen die Art 7 und 8 des Entwurfs von dem Princip der öffentlichen Klage aus, gestalten dieselbe aber einfacher und ordnen das Verfahren in allen Forst- und Feldrügesachen, welche nicht aus besonderen Gründen von Anfang an eine Hauptverhandlung nothwendig erscheinen lassen, nach Maßgabe der Vorschriften in Buch VI, Abschnitt I der Strafprozeßordnung, „betreffend das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen."

Zu Artikel 9.

Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 schließen sich an die §§. 198, 266 und 449 der Strafprozeßordnung an und sollen es möglich machen, daß auf den Strafantrag ein Strafbefehl mit dem in §. 449 vorgeschriebenen Inhalt erlassen werden kann, ohne daß es eines Weiteren bedarf, als der im Art. 10 Abs. 1 des Entwurfs vorgeschriebenen Handlungen.

Die Bestimmung in Absatz 2 trägt zugleich, indem sie Pfandgeld und Gerichtskosten berücksichtigt, dem Art. 18 des Feld- und dem Art. 14 des Forststrafgesetzes Rechnung.

Gleiche Rechnung trägt der Absatz 3 den Art. 2 und 3 in beiden Gesetzen, indem er — abweichend von der Strafprozeßordnung und theilweise auch von der Gesetzgebung anderer deutschen Staaten — den Werths- und Schadensersatz der Entscheidung des Strafrichters überweist. Die bisherige Erfahrung läßt dies als zweckmäßig erscheinen. Dem Beschädigten bleibt es übrigens unbenommen, wenn er mit der strafrichterlichen Feststellung nicht zufrieden ist, seinen Anspruch auf das Mehr im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Zu Artikel 10.

Zu Absatz 1 und 2 sind die §§. 448 und 449 der Strafprozeßordnung zu vergleichen.

Die Bedenken, welche den Erlaß eines Strafbefehls verhindern, können darin bestehen, daß die Zuständigkeit des

betreffenden Amtsrichters nicht begründet sei, oder daß die Merkmale einer Forst- oder Feldrügesache nicht vorhanden seien, oder daß eine Strafverfolgung unzulässig erscheine (wegen Verjährung, mangelnden Strafantrags, rechtskräftiger Erledigung ꝛc.). In diesen Fällen wird der Amtsrichter den Strafantrag ablehnen, beziehungsweise im Falle des §. 207 Abs. 2 der Strafprozeßordnung an das zuständige Gericht abgeben. Bei sonstigen Bedenken wird er nach §. 448 Abs. 2 verfahren.

Stehen aber Bedenken nicht entgegen, so wird er Strafbefehle erlassen, jedoch nicht, wie §. 449 der Strafprozeßordnung bestimmt, mit der Eröffnung, daß der Strafbefehl vollstreckbar werde, wenn nicht binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erfolge, sondern statt dessen mit der Eröffnung, daß der Strafbefehl vollstreckbar werde, wenn nicht der Beschuldigte oder Haftverbindliche im Termin des Forst-, beziehungsweise Feldgerichts mündlichen Einspruch erhebe.

Der Entwurf läßt also den Einspruch nur vor dem periodischen Forst-, beziehungsweise Feldgerichte zu und wird dazu durch die Erwägung bestimmt, daß leichtfertige Einspruchserhebungen seltener vorkommen werden, wenn der Beschuldigte von dem Einflusse unberufener Personen freigemacht, in unmittelbaren Verkehr mit dem Richter gesetzt und genöthigt wird, seinen Einspruch in Gegenwart des Forst- oder Feldschutzbeamten vorzubringen, der ihn, wie in der Regel der Fall sein wird, bei der That betroffen hat.

Im Preußischen Gesetze über den Forstdiebstahl ist ähnliche Bestimmung getroffen aus ähnlichen Gründen.

Der Registerauszug, welcher mit dem Strafbefehl mitzutheilen ist, bildet einen wesentlichen Theil desselben. (Art. 9, Absatz 1 — 3 des Entwurfs und §. 449 der Strafprozeßordnung).

Absatz 3 des Art. 10 entspricht dem Art. 27 des Feld- und Art. 87 des Forststrafgesetzes.

Zu Artikel 11.

Diese Bestimmung stützt sich auf §. 448, Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Zu Artikel 12—15.

Diese Bestimmungen bezwecken Vereinfachung des Verfahrens im Vergleich zu demjenigen der Strafprozeßordnung. Vergl. zu Art. 12 §. 197 und 201 der Strafprozeßordnung
" " 13 §. 216 der Strafprozeßordnung
" " 14 §. 213 " "
" " 15 §. 221 " "

Die Frist des Art. 13 läßt dem Beschuldigten hinreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Vertheidigung und war bisher noch kürzer (in Feldrügesachen 2 bis 3 Tage — §. 9, Abs. 1 der Verordnung vom 8. Februar 1842 und §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1842 — in Forstrügesachen „so lange vor dem Termin, daß der Beschuldigte erscheinen kann" — Ausschreiben des Ober-Forstgerichts vom 21. Juli 1824).

Der Art. 13 findet übrigens selbstverständlich keine Anwendung, wenn nach §. 211 der Strafprozeßordnung verfahren wird.

Zu Artikel 16.

Zu Absatz 1 ist §. 449 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, zu Absatz 2 ist die Bemerkung zu Art. 10 zu vergleichen.

Zu Artikel 17.

Die in Absatz 1 bezeichneten Personen werden nach Analogie des §. 340 der Strafprozeßordnung zur Einspruchserhebung zugelassen.

Absatz 2 wahrt das dem Gerichte nach §. 235 der Strafprozeßordnung zustehende Recht.

Absatz 3 gestattet aus den zu Art. 10 hervorgehobenen Rücksichten, abweichend von §. 451, Abs. 2 der Strafprozeßordnung, nur eine Verbeistandung, nicht auch eine Vertretung durch einen Vertheidiger.

Zu Artikel 18.

Das Preußische Gesetz über den Forstdiebstahl besagt in seinem §. 29:

Ueber alle Einsprüche ꝛc kann in Einer Hauptverhandlung entschieden werden.

Der vorliegende Entwurf ist etwas weiter gegangen und hat im Anschluß an das bisherige Verfahren bestimmt, daß über alle Einsprüche ꝛc. in der Regel in Einer Hauptverhandlung zu entscheiden sei und daß nur solche Sachen, welche (wegen Schwierigkeit der Beweisführung oder aus anderen Gründen) in derselben nicht erledigt werden können, zur nächsten periodischen Hauptverhandlung oder zur besonderen Verhandlung zu verweisen seien.

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung wird sich bei der durchgängigen Einfachheit der Forst- und Feldrügesachen nicht beanstanden lassen.

Die weiteren Bestimmungen über Einrichtung der Protokolle schließen sich an das bisherige Verfahren und an die Erfordernisse der §§. 225, 271, 272 und 273 der Strafprozeßordnung an.

Zu Artikel 19.

Nach §. 60 der Stafprozeßordnung muß im ordentlichen Strafverfahren jeder Zeuge beeidigt werden. In Forst- und Feldrügesachen sollen indessen in Einer Hauptverhandlung viele Fälle erledigt werden, und wird es nicht selten vorkommen, daß ein und derselbe Forst- oder Feldschutzbeamte in mehreren Fällen als Zeuge zur Vernehmung gelangt. Unter diesen Umständen gebietet es die Rücksicht auf Herstellung eines einfachen und schleunigen Verfahrens, daß den Forst- und Feldschutzbeamten im Anschluß an das bisherige Verfahren (Art. 149 der Hessischen Strafprozeßordnung von 1865) die Berufung auf den Diensteid gestattet wird und ferner, daß diese Berufung für mehrere Vernehmungen in der nämlichen Hauptverhandlung nur einmal zu erfolgen braucht.

Zu Artikel 20.

Absatz 1 steht in Verbindung mit Artikel 18, Absatz 1.

Absatz 2 wahrt die Vorschrift des §. 267 der Strafprozeßordnung.

Zu Artikel 21.

Dieser Artikel bezweckt im Anschluß an das bisherige Verfahren eine einfachere Fassung des auf den Einspruch gegen einen Strafbefehl erlassenen Urtheils im Vergleich zu den Erfordernissen des §. 266 der Strafprozeßordnung und erläßt die Angabe von thatsächlichen Gründen, soweit sie nur in einer Wiederholung der Anzeige, und diejenige von Rechtsgründen, soweit sie nur in einer Wiederholung der Gesetzesbestimmungen im Strafantrag bestehen würden.

Erfolgt kein Einspruch, dann ist kein Urtheil nöthig, der Strafbefehl vielmehr ohne Weiteres vollstreckbar (§. 450 der Strafprozeßordnung).

Zu Artikel 22.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung nachgesucht und ertheilt. Nur ist der §. 45, Abs. 2 der letzteren nicht anwendbar, weil der Einspruch vor dem periodischen Forst- oder Feldgerichte zu erheben ist (Art. 10 des Entwurfs).

Demgemäß muß, wenn die Wiedereinsetzung ertheilt wird, neuer Strafbefehl erlassen werden.

Titel III.

Zu Artikel 23—25.

Der Titel III regelt in Artikel 23 und 25, Abs. 1 das Verfahren in den höheren Instanzen, wie dasjenige bei Uebertretungen (§. 27 Nr. 1, §. 72 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 346 ff. und 354 ff. der Strafprozeßordnung).

Zugleich bestimmt der Art. 24 im Hinblick auf §. 361 der Strafprozeßordnung und auf die Unentbehrlichkeit der Rügeregister für die untere Instanz, daß, bevor eine im Register eingetragene Sache in die höhere Instanz gelangt, der Gerichtsschreiber beglaubigten Auszug aus den Akten erster Instanz zu fertigen hat.

Ferner gewährt der Art. 25, Abs. 2 den Beamten der Forstverwaltung aus Zweckmäßigkeitsgründen die Möglichkeit einer Mitwirkung bei Vertretung der Anklage in höherer Instanz.

Titel IV.

Zu Artikel 26.

Der Entwurf behält hinsichtlich der Strafvollstreckung das bisherige Verfahren bei, da sich dasselbe als zweckmäßig bewährt hat.

Danach wird jede Freiheitsstrafe durch den Amtsrichter vollzogen. Dagegen wird die Verbüßung durch Arbeit von den Forstbehörden und Kreisämtern geleitet und die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen und Nebenansätze auf dem Wege der Steuerexecutionsordnung bewirkt.

Zu Artikel 27.

Wenn das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen seinen Zweck erfüllen und die weit überwiegende Mehrzahl der Forst- und Feldrügesachen ohne Hauptverhandlung erledigen soll, dann müssen die Kosten bei demselben, wie bisher, in festen und geringen Sätzen bemessen und muß der Betrag (wie Artikel 10 verglichen mit Artikel 9, Abs. 2 vorsieht) im Strafbefehl angegeben werden.

Aber auch, wenn eine Hauptverhandlung stattfindet, empfiehlt es sich, wegen der Einfachheit der Sachen, die Kosten geringer zu berechnen, als im Reichsgerichtskostengesetze geschehen ist. Die baaren Auslagen müssen jedoch in diesem Falle vollständig ersetzt werden.

Titel V.

Zu Artikel 28.

Der Artikel 28 beläßt es bei den Uebergangsvorschriften der §§. 8 ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und der Artikel 8 ff. des Gesetzes über die Ausführung der Strafprozeßordnung.

Dieselben werden ausreichen.

III.

Bericht

des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

(Berichterstatter: Abgeordneter Heinzerling.)

Nach der Reichsgesetzgebung ist für Forst- und Feldrügesachen zwar die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, und zwar speciell der Amtsgerichte begründet, es ist jedoch den Landesgesetzgebungen die doppelte Freiheit gegeben, einmal die Zuziehung von Schöffen bei den Amtsgerichten auszuschließen, und sodann ein besonderes Verfahren für dieselben vorzuschreiben.

Innerhalb der so gesteckten Grenzen verfolgt der Entwurf die Tendenz, das Gute, welches unser bisheriges Verfahren in Forst- und Feldrügesachen gehabt hat und welches neben den Reichsgesetzen, wenn auch mehr oder weniger modificirt, aufrechterhalten werden kann, bestehen zu lassen, anderntheils aber bei dieser Gelegenheit ein an das schöffengerichtliche Verfahren sich anlehnendes, gleichheitliches, dabei möglichst einfaches und beschleunigtes Verfahren herbeizuführen. In Consequenz dieser Grundgedanken soll im Allgemeinen das schöffengerichtliche Verfahren der Amtsgerichte in Forst- und Feldrügesachen Platz greifen, jedoch abweichend erstens: vom

Amtsgericht ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt, das Amt der Staatsanwaltschaft in Forstrügesachen durch Beamte der Forstverwaltung versehen, der Gerichtsstand der begangenen That (insofern die That im hessischen Gebiet verübt und der Ort ermittelt ist) als ausschließlicher erklärt und vom Gericht auch über Werth und Schadensersatz erkannt werden. Ferner soll zweitens: das an sich schon schleunige schöffengerichtliche Verfahren [1]) insofern noch summarischer sein, als

---

[1]) Die besonderen Bestimmungen für das schöffengerichtliche Verfahren sind:

1) Das schöffengerichtliche Verfahren kennt keine nothwendige Vertheidigung (§. 140 der Strafprozeßordnung);

2) Im schöffengerichtlichen Verfahren ist eine gerichtliche Voruntersuchung unstatthaft (§§. 176 und 200);

3) Im schöffengerichtlichen Verfahren werden die Ergebnisse der Vorermittelungen in die Anklageschrift nicht aufgenommen (§. 193);

4) Im schöffengerichtlichen Verfahren findet der sonst vorgeschriebene Vertheidigungstermin nicht statt (§. 199);

5) Der Amtsrichter hat, wenn er vor Eröffnung des Hauptverfahrens findet, daß die Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteigt, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen (§. 207);

6) Unter gewissen Voraussetzungen ist in dem schöffengerichtlichen Verfahren eine schriftliche Anklage und eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens entbehrlich (§. 211);

7) Im schöffengerichtlichen Verfahren bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein (§. 244);

8) Im schöffengerichtlichen Verfahren kann der Angeklagte aus einer nachträglich hervortretenden Aenderung der Sachlage nicht ein Recht auf die Vertagung der Hauptverhandlung herleiten (§ 264);

9) Wenn das Schöffengericht in der Hauptverhandlung seine Unzuständigkeit durch Beschluß ausspricht, so hat dieser Beschluß nicht ohne Weiteres die Wirkung eines das Hauptverfahren vor dem Gerichte höherer Ordnung eröffnenden Beschlusses; vielmehr steht dem Angeklagten zunächst das Recht zu, einzelne Beweiserhebungen noch vor der Hauptverhandlung zu beantragen (§. 270);

einfachere Formen vorgeschlagen sind (einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung, Abkürzung der Frist des §. 216 der Strafprozeßordnung, einfachere Gestaltung der Anklage und der Eröffnung des Hauptverfahrens, der Sitzungsprotokolle und der Urtheile und Vereinfachung der Beweiserhebung), und als auch fernerhin die Aburtheilung der Forst- und Feldrügesachen vor periodisch abzuhaltenden Forst- und Feldrügegerichten stattfinden soll, wobei Strafbefehle im Sinne des §. 447 und ff. der Strafprozeßordnung Platz greifen sollen, insofern der Richter mit dem staatsanwaltlichen Strafantrag einverstanden ist.

Bei allen diesen Abweichungen lehnt sich indessen der Entwurf immer doch wesentlich an das reichsgerichtliche Verfahren dergestalt an, daß, wo nicht die Bestimmungen des

---

10) Bei dem Hauptverhandlungs-Protokolle im schöffengerichtlichen Verfahren genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers, wenn der Richter zu schreiben verhindert ist (§. 271);

11) Das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht muß neben den sonstigen Erfordernissen auch die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen enthalten (§. 273);

12) Das vom Schöffengericht erlassene Urtheil braucht nur von dem Amtsrichter unterschrieben zu werden; die Unterschrift des Schöffen ist nicht erforderlich (§. 275);

13) Die Vorschriften über die Berufung, ein Rechtsmittel, welches nur gegen die Urtheile der Schöffengerichte zugelassen ist (§§. 354 bis 373);

14) Die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren kann nur auf Verletzung des §. 398 gestützt werden (§. 389);

15) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet aus dem Grunde neu beigebrachter Thatsachen oder Beweismittel nur soweit statt, als die Thatsachen oder Beweismittel dem Verurtheilten in dem früheren Verfahren nicht bekannt waren oder doch von ihm nicht geltend gemacht werden konnten (§. 399);

16) Vorschriften über das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, ein Verfahren, welches nur in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen stattfindet (§§. 447—452);

17) Während die Strafvollstreckung im Uebrigen zur Kompetenz der Staatsanwaltschaft gehört, kann sie in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen den Amtsrichtern übertragen werden (§. 483).

gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung ausdrücklich einführen, einfach das schöffengerichtliche, und, wo dieses keine Bestimmungen enthält, das gewöhnliche Verfahren der Strafprozeßordnung Platz greift.

Dadurch wird eine vollkommene Durchsichtigkeit des beabsichtigten Verfahrens erzielt, und befindet sich der Ausschuß in allen den bemerkten Punkten im vollen Einklang mit den Absichten des Entwurfes, der auch insofern mit den Anschauungen des Ausschusses harmonirt, als in der höheren Instanz das Verfahren ein gleiches sein soll, wie bei den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Uebertretungen.

Was die Absicht der Regierung, die Strafvollstreckung lediglich nach dem bisherigen Verfahren zu regeln, betrifft, so werden wir bei Art 26 auf diesen Punkt zurückkommen und bemerken nur schon jetzt, daß uns hierbei eine Aenderung angezeigt erscheint.

Die Nothwendigkeit der Revision des Forst- und Feldstrafgesetzes wird erst am Ende des Berichtes zu erwähnen und zu begründen sein.

Zu Artikel 1.

Wenn auch dieser Artikel eine besondere begriffliche Definition dessen, was als Forst- und Feldrügesache zu betrachten sei, ebensowenig als das Reichsstrafrecht enthält, so wird doch durch die stattgehabte Bezugnahme auf das Forst- und Feldstrafgesetz nebst den sie ergänzenden, beziehungsweise abändernden Gesetze u. s. w. das hier in Frage stehende Gebiet vollkommen eingegränzt. Diese Art der Feststellung gewährt auch das Gute, daß bei einer etwaigen Aenderung des Forst- und Feldstrafgesetzes, insbesondere selbst bei durchgreifender Revision derselben, eine Aenderung des gegenwärtigen Gesetzes nicht nöthig sein wird, indem dann die zukünftige Forst- und Feldstrafgesetzgebung einfach an die Stelle der in Art. 1 bemerkten Gesetze u. s. w. tritt.

Daß die Bestimmungen des Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1837 und des Feldstrafgesetzes vom 21. September

1841 in mehrfacher Hinsicht Aenderungen und Ergänzungen erfahren haben, ist bereits in den Motiven bemerkt und sind die hauptsächlichsten Aenderungen, beziehungsweise Ergänzungen angeführt. Erwähnung verdient noch der Art. 121 des Polizeistrafgesetzes, welcher in Absatz 2 bestimmt:

„Entwendungen von Holz aus den zum Flußbau gehörigen Anlagen werden nach dem Forststrafgesetze, und Entwendungen von Gras aus diesen Anlagen, sowie von Dämmen nach dem Feldstrafgesetze bestraft."

Also auch diese Art von Entwendungen, obgleich sie an sich nicht auf forstalischem Grunde verübt worden sind, vielmehr auf solchem, welcher regelmäßig der Aufsicht der Kreisbauämter unterliegt, ist hierher zu zählen. Die in den Motiven enthaltene Bemerkung, welche Gegenstände nicht zu den Forst- und Feldrügesachen zu rechnen sind, daß insbesondere Jagd- und Fischereistrafsachen nicht hierher gehören, dient wesentlich zur Klärung der Sache. Auf das in den Motiven als fortbestehend erwähnte Gesetz vom 31. August 1874, welches von der Fiction der Thäterschaft der Eltern bei Forst- und Feldfreveln ihrer Kinder unter 12 Jahren, bezw. ihrer unzurechnungsfähigen Kinder zwischen 12 und 18 Jahren ausgeht, welches aber nach der Jurisprudenz des Cassationshofs als durch die Strafgesetz-Novelle vom 26. Februar 1876, bezw. § 361 Nr. 9 des St. G. Bs. aufgehoben erscheint, kommen wir später zurück.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme.

Zu Artikel 2.

Mit Bezug auf das im Eingang Gesagte sind die beiden ersten Absätze dieses Artikels nicht zu beanstanden.

Zum dritten Absatz ist Folgendes zu bemerken:

Der im Entwurf angezogene Art. 80 des Forststrafgesetzes ist durch Art. 3, Pos. 1 am Ende des Einführungsgesetzes zum Polizeistrafgesetz vom 30. Oktober 1855 ausdrücklich aufgehoben und trat an dessen Stelle Art. 53 des

Polizeistrafgesetzes, betreffend die Beleidigung von Polizeidienern, Gendarmen, Forstwarten, Feldschützen u. s. w., welche bei Ertappung bei Forst-, Feld- und sonstigen Freveln verübt werden. Aber auch dieser Art. 53 ist wiederum durch §. 185 des Deutschen Strafgesetzbuches und hiernächst ausdrücklich durch das Gesetz vom 10. Oktober 1871 (vergl. die Handausgabe zu Art. 53, Seite 13) beseitigt. Daher ist eine Bestimmung, wie sie der Entwurf vorschlägt, überhaupt nicht mehr erfordert.

Der Ausschuß **beantragt:**

1) Annahme der beiden ersten Absätze;
2) Strich des dritten Absatzes des Artikels.

Zu Artikel 3.

Die Forstbeamten sind zweifellos geeignet, die Functionen des Staatsanwaltes in Forstrügesachen wahrzunehmen, wie andererseits auch den Amtsanwälten die Vertretung in Feldrügesachen zu übertragen sein wird, wenn auch vielleicht für die erste Zeit bei den immerhin nicht leicht anzuwendenden Vorschriften des Feldstrafgesetzes Schwierigkeiten eintreten werden.

In Forstrügesachen wird regelmäßig ein einziger hierzu ernannter Forstbeamter beim Rügegericht die Functionen des Staatsanwalts wahrnehmen können. Bezüglich des in Feldrügesachen thätigen Amtsanwalts wird auf das hessische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 3. Septbr. 1878, insbesondere den Ausschußbericht dazu Seite 81 bis 83 (Materialien, Band I), Bezug genommen.

Zur besseren Klarheit wird übrigens in den beiden Absätzen auszudrücken sein, daß hier nur das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten in Frage steht.

Wir beantragen:

1) in den beiden Absätzen nach „Staatsanwaltschaft" zu setzen:

   „bei den Amtsgerichten."

2) im Uebrigen:

   Annahme.

Zu Artikel 4.

Die zwei ersten Absätze dieses Artikels sind nicht zu beanstanden; auch gegen den dritten Absatz desselben, der wesentlich Rheinhessen im Auge hat, wird nichts zu erinnern sein.

Wir **beantragen**:

Annahme des Artikels.

Zu Artikel 5.

Es werden demnächst auch die mit der Beaufsichtigung der Flußbauanlagen betrauten Bediensteten des Kreisbauamtes hiernach in Zukunft die auf das Forststrafgesetz bezüglichen Anzeigen direct an die Forstbehörde zu erstatten haben.

Die Feldrügegerichtsanzeigen werden überall unter Vermittelung der mit der Lokal-Feld-Polizei betrauten Behörde einzureichen sein, was für Städte, wie Darmstadt z. B., zu erwähnen ist.

Wir **beantragen**:

Annahme des Artikels.

Zu Artikel 6.

Eine einfachere Form der Zustellung, wie sie in der Strafprozeßordnung vorgeschrieben ist, erscheint hier durchaus angemessen. In der Erwartung, daß, insoweit überhaupt in den verschiedenen Branchen der Gerichtsbarkeit einfachere Formen der Zustellung zugelassen werden, diese thunlichst gleichförmig geregelt werden, **beantragen** wir:

Annahme des Artikels.

Zu Artikel 7.

Wir sind mit der periodischen Abhaltung der Forst- und Feldrügegerichte, wie sie bisher bestanden, einverstanden, ferner mit der einfacheren Gestaltung der Anklage, als sie in der Strafprozeßordnung vorgeschrieben ist. Auch können

wir die Anwendung der Principien der Strafbefehle nach der Prozeßordnung nur für zweckmäßig halten. Auf den Strafantrag im Verhältniß zum richterlichen Strafansatz kommen wir bei Art. 10 zurück. Um über die Tendenz des Absatzes 3 keinen Zweifel zu lassen, **beantragen** wir:

1) die letzte Zeile von dem Worte „so" dahin zu fassen:
„so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen."
und weiter zu setzen:
„Der Strafantrag gilt als Anklageschrift."
2) im Uebrigen:
Annahme.

Zu Artikel 8.

Der Ausschuß **beantragt**:
Annahme.

Zu Artikel 9.

Indem wir annehmen, daß auch fernerhin die Rügeregister getrennt nach Amtsgerichten, Oberförstereien, Erhebungsbezirken und Ortschaften und in alphabetischer Ordnung aufgestellt und die bisherigen Perioden beibehalten werden, **beantragen** wir:
Annahme.

Zu Artikel 10.

Es wird das Verfahren wesentlich abkürzen und die Amtsgerichte bedeutend entlasten, wenn die von der als Staatsanwalt fungirenden Behörde gestellten Strafanträge mit allen Nebenansätzen zu gleicher Zeit auch formell als Strafansätze benutzt werden können. Ist der Richter mit dem Strafantrag einverstanden, so hat er diesen letzteren einfach dadurch zum Strafansatz zu erheben, bezw. zu verwandeln, daß er in einer besonderen, daneben befindlichen Spalte sein Handzeichen einträgt. Hierdurch wird nicht allein eine unnöthige Schreiberei vermieden, sondern es besteht sogar eine zwingende Nothwendigkeit, dieses Verfahren einzuhalten, da sonst der Raum eines Bogens nicht

ausreicht. Nach dem Vorschlag des Ausschusses wird sogar noch der nöthige Raum gewonnen, um bei der Hauptverhandlung auf dem Bogen regelmäßig über den Einspruch verhandeln zu können, ohne daß eine Anlage zu dem Protokoll erforderlich erscheint. (Vgl. Anlage I.)

Der etwaige Einwand, daß hierdurch die richterliche Prüfung geschmälert werden würde, erscheint nicht als begründet, indem, wenn der Richter sich pflichtwidrig von der Prüfung der Strafansätze glaubt entbinden zu können, er dies in gleicher Weise dadurch erreichen kann, daß er die Strafanträge einfach abschreibt. Die vorgeschlagene Vereinfachung ist um so zulässiger, als Strafbefehle überhaupt nur erlassen werden können, sofern der Richter mit dem Strafantrag einverstanden ist. Zu denjenigen Posten, mit welchen der Richter nicht einverstanden ist, kann dies durch ein bestimmtes Wort, z. B. „Anstand", oder Zeichen in der Columne bemerkt werden.

Die von dem Entwurf vorgeschlagene Abweichung von §. 449 der Strafprozeßordnung, wonach der Einspruch nur in dem Verhandlungstermin soll erhoben werden dürfen, erachten wir für zweckmäßig.

Indem wir uns mit dem zweiten Absatz einverstanden erklären und, was den dritten Absatz am Ende betrifft, auf die Bemerkungen zu Art. 26 verweisen, **beantragen** wir:

1) im ersten Absatze, Zeile 3, zwischen den Worten:

„indem er" und „die Strafen"

das Wort:

„neben"

einzuschieben;

ferner die Worte in Zeile 4 und 5:

„neben die einzelnen Nummern des Registers"

zu streichen und dafür zu setzen:

„in einer dazu bestimmten Columne sein Namenszeichen";

2) Annahme dieses Absatzes im Uebrigen, sowie der beiden folgenden Absätze.

Zu Artikel 11.

Die Behandlung der Strafanträge, mit denen der Richter nicht einverstanden ist, soll im Einspruchstermin stattfinden. Hierzu wird Folgendes hervorzuheben sein.

Der Amtsrichter kann im Strafbefehle nur die beantragte Strafe festsetzen. Dieser Ausdruck schließt von vornherein jede höhere oder geringere Strafe aus. Er umfaßt aber auch die dem Maße nach gleiche, aber der Art nach verschiedene Strafe und ebenso die dem Maße und der Art nach verschiedene Strafe und ebenso die dem Maße und der Art nach gleiche, jedoch auf ein andres Strafgesetz gestützte Strafe. Hat der Amtsrichter Bedenken über den Erlaß der beantragten Strafverfügung, so ist es zweckmäßig, statt einer sofortigen Ablehnung des Antrags vorerst in schriftlichem oder mündlichem Verkehr die Erledigung der Bedenken zu versuchen. Dieser Versuch ist nothwendig, wenn der Amtsrichter zwar auf Strafe erkennen will, jedoch in anderer Weise als es beantragt ist. Der Amtsrichter sendet dann den Antrag mit einer kurzen Notiz zurück. Bei Nichterledigung der Bedenken des Amtsrichters und der Nichtzurücknahme des gestellten Antrags fällt der Erlaß eines Strafbefehls weg. Die Staatsanwaltschaft hat dagegen kein Rechtsmittel, insbesondere auch die Beschwerde (§. 346 der St.-P.-O.) nicht. Vgl. Keller, Kommentar zur Civilprozeßordnung zu §. 448. Die Sache wird einfach zur Hauptverhandlung nach Art. 7 gebracht. Hier wird stets ein besonderer Register-Auszug geboten sein.

Wir beantragen:

Annahme.

Zu Artikel 12.

Mit der vorgeschlagenen einfacheren Gestaltung des Hauptverfahrens einverstanden, **beantragen wir:**

Annahme.

Zu Artikel 13.

Die Abkürzung der in § 216 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Frist ist zweckmäßig. Die Wirkung im

Voraus zu bestimmen, welche eine Außerachtlassung der Einhaltung der Frist durch das Gericht, bezw den Zustellungsbeamten haben soll, erschien der Regierung deßhalb nicht nöthig, weil insofern lediglich die allgemeinen Grundsätze der Prozeßordnung zu entscheiden hätten. Der Ausschuß ist hiermit einverstanden und **beantragt**:

Annahme.

Zu den Artikeln 14 und 15.

Die vorgeschlagene Vereinfachung der Beweiserhebung, die auch in Art. 19 wiederkehrt, ist zweckmäßig, und wir **beantragen** deßhalb:

Annahme der beiden Artikel.

Zu Artikel 16.

Es ist in der bisherigen Praxis vielfach vorgekommen, daß namentlich bei Forstgerichten nur äußerst wenig Angeschuldigte erschienen. Es hat dies seinen wesentlichen Grund darin, daß die von den Forstbediensteten erhobenen Anzeigen von der Forstbehörde sehr sorgfältig, insbesondere auch bezüglich der Möglichkeit der Ueberführung geprüft werden. Der Erfolg war, daß viele Forstbedienstete unnöthig den Forstgerichten beiwohnten. Diesem Mißstand kann in Zukunft in dem Falle einigermaßen abgeholfen werden, daß, wenn zeitig auf den Einspruch vor dem Termine verzichtet wird, der vielleicht nur für diesen einen Fall nöthige Denunciant noch abzubestellen sein wird.

Wir **beantragen**:

Annahme.

Zu Artikel 17.

Es erscheint uns nicht zweckmäßig, den gesetzlichen Vertreter eines Beschuldigten oder den Ehemann einer beschuldigten Ehefrau ohne gleichzeitiges Erscheinen dieser beiden Letzteren im Verhandlungstermine unbedingt allein zuzulassen, indem dadurch oft nur Weiterungen entstehen, weil der gesetzliche Vertreter und beziehungsweise der Ehemann über die Sache selbst aus eigener Wahrnehmung regelmäßig

keine Mittheilungen machen können. Vielmehr wird man in besonders gearteten Fällen (z B. wenn eine Feststellung der Identität zweiffelos erfordert sein wird) dem Richter freistellen müssen, schon im ersten Termine das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten zu verordnen. Eine Assistenz des Vertreters, bezw. Ehemanns erscheint regelmäßig zulässig.

Wir **beantragen:**

1) den ersten und zweiten Absatz anzunehmen;
2) als weiteren Absatz einzuschieben:
   „In besonders gearteten Fällen kann dies schon bei Erlaß des Strafbefehls geschehen, unbeschadet der Verbeistandung der Beschuldigten durch die in Absatz 1 genannten Personen."
3) den dritten Absatz anzunehmen.

Zu Artikel 18.

Die vorgeschlagene einfachere Gestaltung des Sitzungsprotokolls, wie sie auch bisher schon üblich war, wird von dem Ausschuß gebilligt.

Wir **beantragen:**

Annahme.

Zu den Artikeln 19 bis 24

beantragen wir:

Annahme.

Zu Artikel 25.

Daß auch in den höheren Instanzen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft in besonders dazu geeigneten Forstrügesachen ein Beamter der Forstverwaltung beigegeben werden kann, können wir nur billigen.

Wir **beantragen:**

Annahme.

Zu Artikel 26.

Mit diesem Artikel sind wir nur insofern nicht einverstanden, als er auch fernerhin eine Erzwingung des Abverdienstes der erkannten Strafen ꝛc. zulassen will.

Die Erzwingung des Abverdienstes nach dem bisherigen Verfahren macht in Forstrügesachen — und Ähnliches ist in Feldrügesachen der Fall — dem Oberförster, den Forstwarten, der Polizei, dem Gerichtsdiener eine Mühe, welche sich mit dem Erfolg (des Abverdienstes) entfernt nicht im Einklang befindet. Es wird in Zukunft genügen, wenn dem Debenten Gelegenheit gegeben ist, von der Möglichkeit, abverdienen zu können, Gebrauch zu machen. Es erscheint einestheils an der Zeit, gegen solche, welche nicht arbeiten wollen, einen kürzeren Prozeß einzuleiten und zu verhindern, daß etwa sechs Beamte und Diener der verschiedensten Kategorien in vielfach nutzlose Mitleidenschaft gezogen werden, und ebenso erscheint nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung eine Erzwingung des Abverdienstes, wie sie bis jetzt stattfindet, durch Haftstrafe bei Wasser und Brod u. s. w., nicht mehr angemessen. Nach dem seitherigen Verfahren wird ein von dem Pfandpersonal als zahlungsunfähig bezeichneter Frevler in Forstrügesachen zum Abverdienst überwiesen; erscheint er nicht, dann wird die erste Ungehorsamsanzeige erhoben. Hat er keine Entschuldigung, so verbüßt er 24 Stunden Haft (die den Staat immerhin Brod und im Winter Heizung kostet). Der Oberförster erhält Anzeige hiervon und lädt wieder zur Arbeit vor, wiederum erfolglos; er erhebt wiederum Anzeige wegen Ungehorsams und stellt gleichzeitig Antrag zur gefänglichen Verbüßung. Der Gerichtsdiener lädt wiederum vor, und da kommt es häufig vor, daß der Debent um einen Auszug bittet und die Strafe bezahlt, wodurch alle vorausgegangene Beamten-Thätigkeit sich als nutzlos erweist. Zwischen dem Frevel und der Erledigung der Strafe liegt oft ein Zeitraum von 2 bis $2^1/_2$ Jahren. Man denke an das Nachschleifen derartiger Posten in den Büchern und daran, wie oft und welche Organe alle in Bewegung gesetzt werden müssen, namentlich in Städten mit fluktuirender und proletarischer Bevölkerung, wo oft der dritte, manchmal auch gar kein Vorladungsversuch des Gerichts, der Polizei u. s. w. Erfolg hat, oder wo

bei den meisten überdies gefängliche Verbüßung dem Abverdienst vorgezogen wird.

Laut Anlage II wurde in der Oberförsterei Bessungen von 1876—1878 von 3,838 M. zum Abverdienst überwiesener Forststrafen erledigt:

durch wirklichen Abverdienst 50 %,
durch Wiederzahlbarkeit 24 %,
durch Zurücküberweisung zu Gefängniß 24 %.

In der Stadt Darmstadt betrug das Forststraf-Debet ihrer Bewohner im obigen Zeitraum 1,735 M. (ohne die Beträge der angrenzenden Oberförstereien). Davon wurden erstattet:

durch wirklichen Abverdienst 24 %,
durch Wiederzahlbarkeit 42 %,
durch Zurückverweisung zu Gefängniß 31 %.

Man bedenke, daß zur gefänglichen Verbüßung und Wiederzahlbarkeit der ganze umständliche Prozeß „der Erzwingung des Abverdienstes" mußte durchgemacht werden und daß sich die Zahl der verschiedenen Vorladungen und Versuche gewiß in die Tausende beläuft. Auch mit den abwesenden Debenten empfiehlt sich das dermalen eingehaltene Verfahren nicht. Kann ein abwesender Forststrafe-Schuldner gar nicht geladen werden (zum Abverdienst), so muß er achtzehn Monate, von dem ersten Vorladungsversuch an gerechnet, in den Büchern nachgeführt und darf er erst nach Ablauf fraglichen Zeitraums zu Gefängniß überwiesen werden (wobei ihm schließlich immer noch Baarzahlung offen steht). Konnte Einer zum Abverdienst geladen werden, hat sich aber nach der Vorladung entfernt, so darf er nach neun Monaten zu Gefängniß überwiesen werden. In beiden Fällen sind aber quartaliter polizeiliche Bescheinigungen Seitens der Oberförster über die stattgehabten Vorladungsversuche beizubringen, die große Schreiberei veranlassen.

Aehnlich wie in der Stadt Darmstadt verhält es sich in Offenbach, Gießen u. s. w., überhaupt da, wo die Neigung zum Abverdienst fehlt.

Aus diesen Gründen erachten wir es für zweckmäßig, den Abverdienst nur in dem Sinne eintreten zu lassen, daß er eine Befugniß des Debenten hierzu begründet, und daß, wenn

er auf erstmalige Ladung hierzu ausbleibt, sofort zur Verwandlung in Freiheitsstrafe übergegangen wird. Es ist kaum anzunehmen, daß das vorgeschlagene kürzere Verfahren eine stärkere Belastung der Staatskasse durch die Kosten vermehrter gefänglicher Verbüßung im Gefolge habe. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß die in Zukunft vermiedene Vergeudung der Arbeitskraft und Zeit der Beamten und Bediensteten einer etwaigen finanziellen Einbuße gegenüber als ausreichender Gegengewinn angesehen werden darf.

Die Tendenzen des Ausschusses lassen sich in folgendem Vorschlag zusammenfassen, der auf die Rückseite des Strafbefehls zu drucken wäre:

„Im Falle der Uneinbringlichkeit wird Geldstrafe mit Nebenansätzen zum Abverdienst überwiesen. Wird die Einladung zum Abverdienst, bei welchem ein Arbeitstag zu 1 M. 20 Pf. gerechnet wird, ohne genügende, dem betreffenden Forstwarten (bei Feldrügesachen dem entsprechenden Bediensteten) einzuhändigende Entschuldigung nicht Folge geleistet, so findet auf Anzeige der betreffenden Försterei Verbüßung durch Haft mit 1 M. pro Tag statt. Zwischen der Zustellung des Haftbefehls des Amtsgerichtes und dem Sistirungstermine sind vier Wochen Frist zur Baarzahlung gestattet. Wird innerhalb dieser Frist Baarzahlung durch Quittung der Districtseinnehmerei vor Gericht nicht nachgewiesen, so kommt die Verbüßung durch Haft alsbald zum Vollzug.

Kann dem Forststrafschuldner wegen Abwesenheit die Vorladung zum Abverdienst nicht zugestellt werden, oder hat er sich nach der Zustellung entfernt, oder ist er sonstwie am Abverdienst verhindert, so tritt nach Ablauf von sechs Monaten, von der Vorladung zum Abverdienst oder ihrem Versuch an gerechnet, gleichfalls Haft ein, von welcher sich der Schuldner nur durch Baarzahlung befreien kann".

Durch diesen Entwurf ist gleichzeitig das Verfahren angedeutet, welches rücksichtlich der Vollstreckung überhaupt im Verordnungsweg zu bestimmen wäre. Für das gegenwärtige Gesetz **beantragen** wir nur:

1) in dem 1. Absatz die Worte:
„einschließlich der durch Erzwingung des Abverdienstes erkannten"
zu streichen;
2) nach Abs. 2 als Abs. 3 einzuschalten:
„Eine Erzwingung der Verbüßung der Strafe durch Arbeit findet nicht mehr statt. Erscheint der Verurtheilte auf die erste Aufforderung zur Vornahme ohne genügende Entschuldigung nicht, so ist die Strafe, unbeschadet des Rechts des Verurtheilten, die Strafe durch Zahlung ganz oder theilweise zu erledigen, als Freiheitsstrafe zu vollziehen".
3) im Uebrigen Annahme des Artikels.

Zu Artikel 27.

Wir beantragen:
Annahme.

Zu Artikel 28

beantragen wir:
Annahme mit dem Zusatz:
„Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verlieren alle Vorschriften über Forst- und Feldrügesachen, soweit solche mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze nebst Einführungsgesetz und dem dazu gehörigen Hessischen Ausführungsgesetz vom 3. September 1878, der Reichsstrafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz dazu und dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen oder solche Materien betreffen, die in diesen Gesetzen erschöpfend behandelt sind, ihre Wirksamkeit".

Hierbei nimmt der Ausschuß Bezug auf die Begründung zum Gesetzentwurf, die Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung betr., und legt der Berichterstatter gleichzeitig in Anlage III ein systematisches Verzeichniß der auf das Forst- und Feldstrafwesen bezüglichen gesetzlichen Vorschriften bei, welches bei einer Gesetzesvorlage in dem

dort besprochenen Sinne und bei der hiernächst zu beantragenden Revision des Forst- und Feldstrafgesetzes von Nutzen sein möchte.

Der Ausschuß hält eine Revision sowohl des Forst-, wie des Feldstrafgesetzes für geboten, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die fraglichen Gesetze stammen aus den Jahren 1837 und 1841. Seit jener Zeit haben sich die Geldverhältnisse so geändert, insbesondere hat eine solche Entwerthung des Geldes stattgefunden, daß die in den fraglichen Gesetzen enthaltenen Ansätze, von allem Anderen abgesehen, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

2) Dieselben lassen Strafminima zu, welche, auch von jener Entwerthung ganz abgesehen, legislatorisch zu gering sind.

Das Strafminimum von 30 Pfennig involvirt namentlich in Forststrafsachen einen mächtigen Reiz zu fortwährenden Rückfällen, eine solche Milde einen volkswirthschaftlichen Nachtheil. Dieses Strafminimum ist der Urquell des Gewohnheitsfrevels. Der Frevler, welcher konsequent alltäglich in den Wald geht, wird nicht oft genug betreten, er macht bei dem Verkauf des Frevelholzes immer noch ein gutes Geschäft. Im vormaligen Herzogthum Nassau sank der Frevel alsbald auf Null, nachdem das dortige mildere Gesetz durch das frühere preußische Holzdiebstahlgesetz verdrängt worden war. Statt 30 Pfennig wäre jedenfalls für Forstsachen ein Minimum von etwa 1 Mark festzusetzen, und zwar für die einfache Strafe, ausschließlich der Strafschärfungen. Das neue preußische Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878 hat dieses Minimum.

In Feldstrafsachen wäre jedenfalls ein höheres Minimum als bisher anzunehmen.

3) Beide Gesetze haben zu minutiöse Ausmessungen der Strafansätze. Es gilt dies sowohl von der Strafe, als von dem Werth und beziehungsweise Schaden, namentlich in Forstrügesachen, wo die verschiedensten Unterschiede in

Bezug auf die Last ꝛc. und die eingehendsten Unterschiede in Bezug auf den Werth in den Tarifen enthalten sind.

4) Die Ansetzung von Pfandgeld hatte ursprünglich die Bedeutung, daß dieses Geld dem Denuncianten als Belohnung gewährt wurde, und hatte insofern einen guten Sinn. Heutzutage erhalten die Denuncianten keine Pfandgelder mehr, vielmehr fließt das Pfandgeld in den allgemeinen Fond zur Remuneration des Schutzpersonals für die aufgehobenen Anzeigegebühren. Es liegt daher kein Grund mehr vor, das Pfandgeld überhaupt bezw. als einzelnen Posten bei den Strafansätzen beizubehalten. Die oben empfohlene Fixirung des Strafminimums würde reichlichen Ersatz für das Pfandgeld gewähren, welches vorsorglich bemerkt, für den obigen Fond calculatorisch zu ermitteln sein wäre.

5) Die in den beiden Gesetzen befindlichen „allgemeinen Bestimmungen" sind namentlich in Rücksicht auf den Versuch, die Theilnahme, Hehlerei und Rückfall ꝛc. nicht ausreichend.[2])

6) Durch das Reichsstrafgesetz sind verschiedene Vorschriften des Forst- und Feldstrafgesetzes in einer Weise aufhoben und geändert, die die Sicherheit der Anwendung der übrig gebliebenen Particularvorschriften gefährdet. In den Motiven sind die meisten Aenderungen angeführt Ein Punkt bedarf aber besonderer Hervorhebung und soll deshalb speziell erwähnt werden. Es ist dies

7) der oben bei Art. 1 kurz erwähnte Fall der Zuwiderhandlung von Kindern.

a. Art. 10 des Forststrafgesetzes und der Artikel 11 des Feldstrafgesetzes erklärten für die „wegen verübter Frevel zuerkannten Geldstrafen, die Kosten, das Pfandgeld und den Ersatz des Werthes und Schadens, insbesondere auch haftbar Eltern für ihre minderjährigen leiblichen Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder, wenn die Kinder bei ihnen wohnen und keine besondere Haushaltung führen."

---

[2]) Vergl. z. B. dagegen das preußische Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878, §. 4—8.

b. Diese Bestimmung erlitt jedoch durch § 55 des Reichsstrafgesetzes insofern eine Aenderung, als darin bestimmt ist, daß die strafrechtliche Verfolgung von Kindern unter zwölf Jahren oder von den zwischen 12 und 18 Jahren stehenden, aber der erforderlichen Einsicht entbehrenden Kindern nicht stattfinden könne, wodurch selbstverständlich auch eine Haftbarkeit der Eltern insoweit ausgeschlossen erschien

c. Die Mißstände, welche durch die letzte Consequenz eintraten, veranlaßten bekanntlich die zweite Kammer der Landstände des XXI. Landtags, die Initiative zu einer Aenderung in der Gesetzgebung zu ergreifen, und wurde in Folge dessen das auch in den Motiven bereits erwähnte Gesetz vom 31. August 1874 zur Ergänzung des Gesetzes vom 10 Oktober 1871, den Uebergang zu dem Strafgesetz für das Deutsche Reich, insbesondere bezüglich der Polizeistrafgesetzgebung u. s. w. betreffend, verabschiedet, dahin lautend:

„Einziger Artikel:

Werden Handlungen, die nach dem Forst-, oder Feldstrafgesetz strafbar sind (Forst- oder Feldfrevel), von Kindern unter zwölf Jahren oder solchen begangen, welche zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzen, dann sind die Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern, bei welchen die Kinder wohnen, oder Diejenigen, in deren Pflege und Aufsicht sich dieselben befinden, als Thäter zu behandeln und zu bestrafen.

Die Strafansätze nebst Kosten, Pfandgeld, Werth und Schadensersatz sollen, soweit sie uneinbringlich sind, nach den bestehenden Vorschriften durch Arbeit, nicht aber durch Haft, zur Verbüßung gebracht werden."

d. Die Novelle zum Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 bestimmt §. 361, Pos. 9:

Mit Haft wird bestraft:

9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind

und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, Feldfrüchte oder der Jagd und Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

e. Auch nach Erlaß dieser Norm wurde von den Gerichten das Hessische Gesetz vom 31. August 1874 angewandt. Allein der höchste Gerichtshof entschied am 19. April 1877 in U. S. gegen Balthasar Wissig und dessen Sohn Georg von Bodenrod wegen Forstfrevels, daß jenes Hessische Gesetz, wonach Eltern ꝛc. bei Forst- und Feldfreveln ihrer Kinder ꝛc. unter bestimmten Voraussetzungen als Thäter bestraft werden sollen, mit Rücksicht auf die obige Strafgesetznovelle nicht mehr zu Recht bestehe.[3])

f. Hieraus ergibt sich nun wesentlich folgender Rechtszustand:

aa. Haben Kinder unter 12 Jahren, oder Kinder, die zwischen 12 und 18 Jahren stehen, aber

---

[3]) Ausschreiben der Oberforst- und Domänen-Direction vom 24. April 1874 an die Forstämter:

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben E vom 10. März 1876 benachrichtigen wir Sie, daß durch Urtheil unseres höchsten Gerichtshofs vom 19. v. M. in Untersuchungssachen gegen Balth. Wissig und dessen Sohn Georg von Bodenrod wegen Forstfrevels das Gesetz vom 31. August 1874, wonach Eltern ꝛc. bei Forst- und Feldfreveln ihrer Kinder ꝛc. unter bestimmten Voraussetzungen als Thäter bestraft werden sollen, mit Rücksicht auf die am 26. Februar 1876 erlassene Strafgesetznovelle, beziehungsweise §. 361, 9 des deutschen Strafgesetzbuchs, nicht mehr zu Recht bestehend erklärt worden ist.

Sie werden sich für die Folge hiernach bemessen und in den geeigneten Fällen die Anwendung des §. 361, 9 des deutschen Strafgesetzes beantragen.

die erforderliche Einsicht nicht besitzen, gefrevelt, so können dieselben in Selbstperson nicht gestraft werden und fällt deßhalb auch jede Haftbarkeit der Eltern ꝛc. aus Art. 10 des Forststrafgesetzes bezw. Art. 11 des Feldstrafgesetzes weg. Allein die Eltern stehen bezüglich der Strafbarkeit (im Gegensatz zu den Nebenansätzen) unter §. 361 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzes. Nebenansätze kennt der §. 361 Nr. 9 für sich nicht.

bb. Haben Kinder, die zwischen 12 und 18 Jahren stehen und zurechnungsfähig sind, oder Kinder über 18 Jahren (unter den im Art. 10 des Forststrafgesetzes bezw. Art. 11 des Feldstrafgesetzes bemerkten Voraussetzungen) gefrevelt, so leidet einfach die Haftbarkeit nach Art. 10 des Forststrafgesetzes bezw. Art. 11 des Feldstrafgesetzes bezüglich der Strafe und Nebenansätze Anwendung.

cc. Eine Zweifelsfrage ist es, ob in dem Falle b., wo also die Eltern ꝛc. ohnehin schon nach dem Forststrafgesetz für Strafe und Nebenansätze haftbar sind, noch neben dieser forstgesetzlichen „Haftbarkeit“ eine weitere „Strafe“ auf Grund des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs stattfinden könne? Nach einer Entscheidung des Obertribunals in Berlin:

> vgl. das Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878 von Oehlschläger und Bernhardt zu §. 11,

besteht die durch das Strafgesetz in §. 361 Nr 9 begründete Strafvorschrift neben der forststrafgesetzlichen Haftbarkeit und die Großherzogliche Oberforst- und Domänen-Direction geht von gleicher Ansicht aus[4]), allein dadurch entsteht der Mißstand, daß, während bei Forstfreveln von Kindern unter

[4]) Vergl. die folgende Note.

12 Jahren oder unzurechnungsfähigen Kindern zwischen 12 und 18 Jahren die Eltern nur einmal gestraft werden, bei Freveln von zurechnungsfähigen Kindern zwischen 12 und 18 Jahren, oder Kindern über 18 Jahren nicht blos eine volle Bestrafung nebst Nebenansätzen nach Forststrafrecht, sondern noch eine weitere Strafe (ohne Nebenansätze) nach Reichsstrafrecht wegen Uebertretung Platz greift.

dd. Nicht minder zweifelhaft ist es, ob, insofern eine Anzeige auf den §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs gestützt wird, überhaupt eine Erledigung derselben im Forstrügeverfahren stattfinden könne, oder ob sie nicht vielmehr als einfache Uebertretung (die nicht auf forstalischem Grund begangen ist, vielmehr in einer am Domicil erfolgten Unterlassung ihren Grund hat) im gewöhnlichen Verfahren ihre Aburtheilung zu erhalten habe.

Geht man davon aus, daß die Bestimmung des §. 361 Nr. 9 des St. G. B. einfach neben der Bestrafung und Haftbarkeit nach Forststrafrecht besteht, dann kann von einer Verhandlung dieser Art der Uebertretung im Rügegerichtsverfahren natürlich nicht die Rede sein, vielmehr wären derartige Anzeigen einfach im schöffengerichtlichen Verfahren zu erledigen.

Nur wenn man den §. 361 pos. 9 als eine das hessische Forststrafrecht ergänzende Vorschrift auffaßt, kann man solche Anzeigen als Rügegerichtssachen ansehen, wie dies von Seiten der höheren Forstbehörde geschieht.[5]) Richtig dürfte dies indessen nicht sein.

---

[5]) Das Ausschreiben der Ober-Forst- und Domänen-Direction an die Großh. Forstämter vom 13. September 1878, die Anwendung des §. 361, Pos. 9 des Strafgesetzbuchs auf die Zuwiderhandlungen gegen die Forst-, Jagd- und Fischereistrafgesetze betreffend, Lit. E bestimmt:

Ueber die Anwendung des §. 361, Pos. 9 des Reichsstrafgesetzes überhaupt und neben dem Art. 10, Pos. 1—3 beziehungsweise 4 des Forststrafgesetzes sind Zweifel erhoben worden, zu deren Beseitigung wir Folgendes bemerken:

1) Der §. 361, Pos. 9 des Reichsstrafgesetzes bedroht denjenigen mit Strafe (Haft oder Geldstrafe bis zu 150 M.), welcher es unterläßt, die seiner Aufsicht untergebenen Personen von der Begehung von Forstfreveln ꝛc. abzuhalten;

2) nach dem Art. 10 des Forststrafgesetzes sind Eltern ꝛc. haftbar für die gegen ihre Kinder ꝛc. wegen verübter Forstvergehen und Frevel zuerkannt werdenden Geldstrafen, die Kosten, das Pfandgeld und den Ersatz des Werths und Schadens.

3) Es geht hieraus zunächst hervor, daß durch die erwähnten Strafbestimmungen ganz verschiedene Personen wegen ganz verschiedener Uebertretungen als Thäter beziehungsweise wegen Unterlassung mit Strafe bedroht sind.

4) Wenn wohl auch beide Strafbestimmungen theilweise auf demselben Motiv (nämlich auf der Verantwortlichkeit der Eltern ꝛc.) beruhen, so folgt doch aus dem zweiten Satz des §. 361, 9 des deutschen Strafgesetzes, wonach die Vorschriften der betr. Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder andere Geldleistungen hierdurch nicht berührt werden sollen, daß die Intention der Gesetzgebung dahin geht: bei Freveln von Kindern ꝛc., welche das 12. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, neben der Strafe, welche die Eltern ꝛc. wegen Unterlassung trifft, auch gegen die Kinder ꝛc. die für die That angedrohte Strafe mit Nebenansätzen erkennen zu lassen.

Hiernach sind also nicht nur Forstfrevel dieser Art für sich zur Anzeige zu bringen, unter ausdrücklicher Bezeichnung der haftbaren Eltern ꝛc., sowie unter Beifügung der zugehörigen Pos. des Art. 10 des Forststrafgesetzes in der dafür bestimmten Vertikalspalte der Forstgerichtsprotokolle, sondern auch im Falle schuldvoller Unterlassung der Eltern ꝛc. weitere besondere Anzeigen auf Grund des §. 361, 9 des deutschen Strafgesetzes unter Bezugnahme auf jene Thatanzeige selbst zu erheben.

5) Bei Kindern unter 12 Jahren kann dagegen mit Rücksicht auf §. 55 des deutschen Strafgesetzes strafrechtliche

Aus dem Angeführten erhellt jedenfalls, wie nöthig in dieser Richtung eine klare gesetzliche Lösung ist.[6])

Verfolgung dieser selbst, mithin auch deßfallsige Haftbarkeit der Eltern ꝛc. nicht stattfinden und ist deßhalb hier nur gegen Letztere in vorkommenden Fällen Strafantrag nach §. 361, 9 des deutschen Strafgesetzes zu stellen. Hierbei sind die Gesetzesartikel, deren Uebertretung durch die That selbst stattgefunden hat, im Context der Anzeige, nicht aber in der für die Strafanträge vorgesehenen Spalte der Forstgerichtsprotokolle anzuführen.

6) Wenn Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres den Jagd- oder Fischerei-Strafgesetzen zuwider gehandelt haben, so tritt zwar nach diesseitiger Gesetzgebung Haftbarkeit der Eltern ꝛc. in solchen Fällen nicht ein, dagegen ist im Sinne des zweiten Satzes des §. 361, 9 des deutschen Strafgesetzes neben der im ersten Satze mit Strafe bedrohten Unterlassung der Eltern ꝛc. auch die That der Kinder selbst strafbar. Wo demnach der Thatbestand beider Zuwiderhandlungen vorliegt, sind, wie zu Ziffer 4 bemerkt, auch beide gesondert anzuzeigen, mit dem einzigen Unterschiede, daß hier von Haftbarkeit keine Rede ist.

7) Wenn sich Kinder unter 12 Jahren Zuwiderhandlungen gegen die Jagd- und Fischerei-Strafgesetze zu Schulden kommen lassen, so ist in gleicher Weise, wie zu Ziffer 5 vorgeschrieben, zu verfahren.

---

[6]) Das preußische Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878 bestimmt §. 10—12:

§. 10. Die im §. 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 11. Für die Geldstrafe, den Werthansatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der Gewalt der Aufsicht oder im Dienst eines Andern stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären,

8) Das Forst- und das Feldstrafgesetz drücken noch die Strafen in Gulden- und Kreuzerwährung aus. Wenn nun auch feste Normen für die Verwandlung gegeben sind, so ist es doch immer mißständig, daß bei Gesetzen, die so wie diese Tag für Tag in Uebung sind, eine fortwährende Rechnungsoperation von vielen Beamten erfordert ist.

9) Zum Forststrafgesetz insbesondere sind nach Ansicht des Berichterstatters — der Ausschuß konnte sich bei der Kürze der Zeit insofern nicht schlüssig machen — folgende Desiderien begründet:

a. Zu Artikel 12.

Nach der seitherigen Rechtsprechung waren (der ratio legis entgegen) alle Schärfungen wirkungslos bei den kleinen Freveln, weil in Art. 12 nicht ausdrücklich bestimmt war, daß das Strafminimum geschärft werden soll. Die Schärfung des Art. 12, 1a, ist wirkungslos bei einem Loosholzfrevel, wenn das Objekt 14 Pf. beträgt. Der Richter sagt, die Strafe ist nach Art. 17,2 14 Pfennige, nach Art. 12,1a ist sie 28 Pfennige und steigt nach Art. 11 auf 30 Pfennige. Er müßte sagen: Strafminimum 30 Pfennige und nach Art. 12,1a 60 Pfennige.

---

und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§. 12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertherſatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes strafbar bleibt.

b. Zu Artikel 17.

Nach der dermaligen Rechtsprechung wird bei Dürrholz (Gegenstand des Art. 17) die Anwendung der Säge nicht als Grund zur Schärfung (Art. 12,1e) angesehen. Diese unberechtigte Auffassung müßte durch irgend einen Zusatz unmöglich gemacht werden. Statt „Hauwerkzeug" müßte in Art 17,2 einfach „zur Holzgewinnung taugliches Werkzeug" gesetzt werden, da z. B. der Ziehhaken (das fast immer in Anwendung befindliche Instrument) weit nachtheiliger und verderblicher für den Stamm wirkt, als ein scharfes Hauwerkzeug. Dem Wortlaut nach kann der Richter den Haken nicht durch Verdoppelung strafen, obwohl schon das bloße Herumtragen eines Hakens nach Art. 77 mit 60 Pfennig bedroht ist.

c. Zu Artikel 30.

In Alinea 2 wäre nach „Eicheln oder Bucheln" einzuschalten, wie in Alinea 1 „oder Samen anderer Waldbäume." Bei dermaliger Fassung ist es z. B. gleichgültig, ob Kiefern- und Fichtensamen in Hegen entwendet wird, obwohl Schaden und Strafbarkeit viel höher sind, als in offenen, d. h. zur Verjüngung noch nicht bestimmten Holzbeständen.

d. Zu Artikel 73.

Auf Zeile 1 müßte es statt „Holz" generell heißen „Waldprodukte"; denn unter Umständen ist z. B. das Sitzenlassen von Streuhaufen, das Stehenlassen von Gras und Haide u. s. w. weit belästigender und nachtheiliger, als die Verzögerung der Holzabfuhr.

9. Daß die Revision insbesondere des Feldstrafgesetzes eine Nothwendigkeit sei, ist vor Kurzem insbesondere auch dadurch anerkannt worden, daß in der am 22. Januar 1879 stattgehabten Sitzung der Gr. Centralstelle für die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Vereine, welche bekanntlich ein Mitglied des Ministeriums des Innern zum Vorstand hat, dem Antrag auf Revision des Feldstrafgesetzes entsprochen wurde durch den Entschluß, die Gr. Staatsregierung zu er-

suchen, die Revision des Gesetzes eintreten zu lassen. (Vergl. Darmstädter Zeitg. von 1879 Nr. 24, zweites Blatt.)

Nicht minder bedürftig der Revision ist aber das Forststrafgesetz, namentlich auch im Hinblick auf das neuerdings erlassene preußische Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878, welches in vielen Punkten bei der in Aussicht genommenen Revision in Betracht zu ziehen sein möchte. In der Praxis der Forstbeamten und der mit Aburtheilung der Forstrügesachen betrauten Beamten ist schon lange über die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes kein Zweifel. Wenn auch im Augenblick die Arbeiten für die Ausführung der Justizgesetze das Justizministerium wesentlich in Anspruch nehmen, so dürfte doch nach Abschluß dieser Gesetzgebung die Zeit für eine Revision dieser Gesetze vorhanden sein.

Wird eine Revision des Forst- und Feldstrafgesetzes beschlossen, so wird man mit Nothwendigkeit zu der Frage gedrängt werden, ob es nicht angemessen sei, die beiden Gesetze in ein einziges, mit einem allgemeinen Theil versehenes Gesetz zusammen zu ziehen, wobei denn auch die kurzen Gesetze über die Jagd- und Fischerei-Vergehen zweckmäßig Aufnahme zu finden hätten.

Der Ausschuß **beantragt:**

> Gr. Regierung zu ersuchen, eine Revision des Forst- und Feldstrafgesetzes eintreten zu lassen.

Die Regierung hat sich dahin geäußert, daß sie gegen dieses Ersuchen Nichts zu erinnern finde und dasselbe einer sorgfältigen Prüfung unterziehen werde.

Mit Rücksicht auf die erbetene Revision und unter Bezug auf das zum Gesetz, die Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung an die Regierung zu stellende Ersuchen legt Berichterstatter systematisches Verzeichniß der auf das Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereistrafwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen ꝛc. hier bei. (Anlage III.)

Anl

über den betreffend.

Verhandlungen d. Forstrügegerichtes.			
ths= atz.	Scha= dens= Ersatz.		erantwortung der Angeschuldigten; Untersuchung; ründe und Inhalt des Erkenntnisses.
₰	ℳ	₰	

Anlage II

zu dem Ausschußberichte der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

I. Amtliche Nachweisung

über die zur Erledigung der zum Abverdienst überwiesenen Forststrafen in der Oberförsterei Bessungen in den Jahren 1876, 1877 und 1878.

Abverdient	1,905 M.	23 Pf.	50 %.
Erlassen und unvollziehbar	86 „	66 „	2 „
Wiederzahlbar	915 „	19 „	24 „
An andere Behörden abgegeben	3 „	23 „	— „
Zur gefänglichen Verbüßung überwiesen	928 „	9 „	24 „
Summe der Abstattung	3,838 M.	40 Pf.	100 %.

II. Amtliche Nachweisung

über die zur Erledigung der zum Abverdienst überwiesenen Forststrafen in der Stadt Darmstadt in den Jahren 1876, 1877 und 1878.

Abverdient	411 M.	34 Pf.	24 %.
Erlassen und unvollziehbar	60 „	63 „	3 „
Wiederzahlbar	721 „	43 „	42 „
An andere Behörden abgegeben	3 „	23 „	— „
Zur gefänglichen Verbüßung überwiesen	538 „	81 „	31 „
Summe der Abstattung	1,735 M.	44 Pf.	100 %.

Anlage III

zu dem Ausschußberichte der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

Systematische Zusammenstellung

der auf das Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Strafwesen bezüglichen gesetzlichen Vorschriften

I. Forststrafwesen.

Strafrecht über Forstfrevel und Vergehen.

1) Veraltete Verordnungen.*)

1808 Nov. 1. V. des O. F. E. 221/98.
1814 Juli 30. V. der Lbes.-Administrat.-Com. zu Kreuznach.

---

*) Abkürzungen. B. = Bekanntmachung, G. = Gesetz, V. = Verordnung. — B. B. = Bekanntmachungen und so fort. — Die Abkürzungen der Namen der Behörden sind wohl leicht zu verstehen.

Die Zahlen am Ende jedes Erlasses und zwar die über dem Strich weisen auf die Seite, die unter dem Strich auf die Nummer der Verordnungssammlung (1806 bis Ende Juni 1819), bezw. von Ende Juni 1819 an des Regierungsblattes und wo ein (A.) eingeklammert ist, des Archivs der Gesetze und Verordnungen (von 1806 — 1837) hin. Die Verordnungssammlung von 1811 hat nur Nummern. Das erwähnte Archiv ist bekanntlich in den Jahren 1834 bis 1839 herausgekommen.

Wo die Jahreszahl bei einem Erlasse nicht angegeben, ist auf die nächstvorhergehende zurückzugreifen.

(Diese, die franz. Forststrafgesetze im Art. 173 aufhebende V. wurde bezügl. ihrer 1. Abtheilg. u. bezw. der Zuständigkeit der Gerichte durch das F. St. G. v. 4. Febr. 1837 aufgehoben.) (A.) 22/528.

1814 Aug 11. V. derselb. (Potaschesieden.) (A.) 75/532.

1815 Jan. 10 V. derselb. (Holzverkauf ꝛc.) (A.) 115/551.

1817 Mai 19 u. Juli 1. V. u. B. der O. F. C. 62/48.

1819 Nov. 30. Desgl. (nur noch Verbot des Verkaufs des unentgeltl. ꝛc. empfangenen Bauholzes, vergl. Art. 74 des F. St. G.) 165/31.

1826 April 24. V. 138/12.

1835 Jan. 7. B. des M. d. J. u. d. Just. (Holzausfuhr.) 23/4.

2) Dermalen geltende Verordnungen.

1837 Febr. 4. F. St. G. (Aufhebg. aller bisherig. G. G., V. V. u. s. w. — 1) Zu Art. 12 Nr. 1 vergl. gedr. Präjudiz. supr. trib. Nr. 138; — 2) Art. 80 wurde aufgehob. durch Art. 3 des G. v. 30. Oct. 1835 über Einführg. des Pol. St. G.; — 3) Art. 81 hebt den Art. 7 des G. v. 10. Febr. 1824 auf, s. unten; — 4) Art. 86 wurde aufgehob. durch das G. v. 1. April 1845, s. unten; — 5) Art. 84 setzt andere Normen über das Abverdienen fest.) 133/12.

1837 Febr. 15. u. 1839 Mai 7. B. B. d. M. d. J. u. d. Just. 152/12 u. 171/18.

1839 Mai 7. V (die Tarife enthaltend, theilweise durch die nachsthd. V. V. v. 3. Oct. 1848 u. 10. März 1857 abgeändert.) 171/18.

1839 Juli 5. B. dess. M. 236/23.

1839 Sept. 11. Desgl., die Ersatztarife betr. 307/29.

1848 Oct. 3. V. des St. M., den Werth- u. Schadensersatz-Tarif betr. 349/57.

1857 März 10. V. des M. d. J. u. d. Just. (desgl.) 109/10.

1869 März 27. Desgl. (Aenderungen der Lokalabtheilungen der Tarife.) 151/11.

1871 Oct. 10. G. (Abänderung einzelner Art. des F. St. G.) 393/35.

1872 Dec. 14. G. (Maßsystem.) 5/2 v. 1873.
1874 Aug. 31. G. (Kinder betr.) 503/44.
1876 April 3. B. (Umrechnung in R.-W.) 262/22.

Strafverfahren über Forstfrevel und Vergehen.

I. Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

A. Das frühere Verfahren.

1) Gerichtsbarkeit, Abhaltung der Forstgerichte und Anzeigen.

1809 Febr. 22. V. des M. (veraltet.) 11/23.
1811 Jan. 16. Forstordnung §. 90—109. Nr. 9.
1811 Febr. 26. V. des O. F. C. (transitorisch.) Nr. 11.
1829 Nov. 14. V. des St. M. §. 1. (veraltet zufolge der nachstehend. V. v. 9. Dec. 1848.) 497/54.
1842 Oct. 25. V. 525/37.
1848 Aug. 15. V. des M. d. J. (monatl. Abhaltg. der Fgte.) 260/43.
1848 Dec. 9. Desgl. (wieder 1/4 jährlich.) 496/70.
NB. Die in das Kapitel über die Organisation der Gerichte gehörigen Erlasse: 1832 Juni 6 Edict 377/56 und 1848 Aug. 24. 289/47 werden hier nicht aufgeführt.

2) Forstgerichts-Protokolle, deren Form und Einrichtung.

Vergl. hierüber die V. V. der O. F. C. v. 25. Juli 1812, 89/108, 17. Juli 1813, 52/60 und 14. Dec. 1816, 73/73.

3) Einsendung der Forstgerichts-Protokolle und Akten an die Forstbehörde.

1813 Mai 22. V. des O. F. C. 31/43.
1815 Oct. 14. Desgl. (s. auch oben die V. v. 25. Oct. 1842.) 60/65.

4) Erkenntnisse.

1812 April 25. V., Holzwerth, Schadensersatz und Geldstrafe betr. 51/60.
1813 Juni 5. V. der O. F. C. 34/48.

B. Das nunmehrige Strafverfahren.

1858 Juli 18. G. (Standesherren) Art. 12. 329/26.
1865 Sept. 13. Str. P. O. 681/40.
1867 Jan. 17. V. 13/3.
1871 Oct. 10. G. 393/35.
1873 Dec. 9. V., (Abhaltung der Fgte.) (nun wie die Feldgte alle 2 Monate, s. auch das Generale des H.-Gts zu Ostdt. Nr. 18 v. 1872) 351/49.

C. Kosten und Bezug der Forststrafen.

1) Kosten und Gebühren.

1825 Juni 7. V., (10 kr. für jeden Posten, vergl. Art. 436 der Str. Pr. O. v. 1865.) 317/27.
1848 Oct 1. V. (nun 4 kr.) 341/57.
1857 Dec. 3. V. (wieder 10 kr.) 449/38.
1874 Dec. 15. u. 1877 Febr. 16. V. V. (Gebühren der Zeugen ꝛc.) 775/63 u. 65/10.

2) Bezug der Forststrafen.

1858 Juli 2. G. (standes- u. patrimonialgerichtsherrl. Bezirke.) 273/23.
1858 Juli 18. G. Art. 18, s. oben unter B.

II. Die Provinz Rheinhessen betr.

1) Gerichtsbarkeit und Abhaltung der Forstgerichte.

1814 Juli 30. V. (hier deren 2. Abtheilg.) s. oben das Strafrecht Nr. 1.

1815 Jan 19. V. derselben Commiss. (abgeändert durch die nachherwähnte V. v 9. Dec. 1848.) (A.) 133/554.
1837 Febr. 4. F. St. G. Art. 89, s. oben im Strafrecht.
1841 Dec. 7. V. (Abhaltg. der Forstgte alle 1/4 Jahr, durch die unter Nr. I angef. V. v. 15. Aug. 1848 abgeändert, durch die weiter dort angef. V. v. 9. Dec. 1848 wiederhergestellt.) 669/39.
1858 Juli 18 G., s. oben unter B., gewissermaßen auch hierher gehörig.
1871 Oct. 10. G. und 1873 Dec. 9. V., s. ebendaselbst.

2) Befugniß zu Anzeigen.

1814 Nov. 17. V. der L. A. C. zu Kreuznach (A) 110/547.
1814 Nov 17. desgl. (A.) 110/548.

3) Kosten und Gebühren.

1815 Dec. 2. V. der L. A. C. zu Worms (A.) 218/596.
1840 Jan. 21. V. des M. des J. und der Just., Gebühr. der Gerichtsvollzieher betr. (nun 11 resp. 14 Kr) 25/3.
1874 Dec. 15. und 1877 Febr. 16. V. V., s. oben unter C.

4) Berufungen.

S. oben im Strafrecht die V. v. 30. Juli 1814 und oben das G. vom 10. Oct. 1871.

III. Gemeinsame Vorschriften für die drei Provinzen.

1) Haussuchungen und Pfändungen v. Werkzeugen.

1848 Oct 1. V. Art. 9 u. 10, s. oben unter Nr. I Lit. C.
1849 März 7. V. (die Haussuchgn. betr., Wiederherstellg. des Art. 10 der vorsthd. V., Haussuchgn. sind von den Forstwarten nur in den Fällen des §. 11 Nr. 3 Lit. b. ihrer Instruction v. 8. Juli 1841. 332/23 vorzunehmen.) 99/14.

2) Anzeigegebühren.

1832 Mai 25. V 323/50.
1834 Febr. 25 V. 153/25.
1846 April 24 V. (Aufhebg. der beiden vorsthden V. V.) 230/21.
1848 Oct. 1. V Art. 3 u. 6 (Aufhebung der vorsthd. V., Wegfallen der A. G. u. Strafantheile, anderweite Ordnung der Sache s. oben unter Nr. I Lit. C.

3) Beitreiben der Forststrafen.

Die nachstehenden zwei ersten V. V. u. die V. v. 14. Nov. 1829 beziehen sich nur auf die beiden rechtsrheinischen Provinzen.
1814 Juni 21. V. das O. F. C. 31/34.
1817 April 22. desgl. 33/22.
1824 Mai 5. V. des O. F. Ger. 299/31.
1825 Oct. 15. V. der O. F. D. (Abfinden bei Denuncia-tionen.) 474/44.
1829 Nov. 14. V. des St. M. 497/54.
1841 Dec 31. desgl. (In Folge dieser V. sind die betr. Vorschriften der vorsthdn. V. V. als aufgehoben zu erachten.) 38/4 (v. 1842.)
1857 Dec. 3. V. (Die im §. 33 der Steuerexecutions-Ordnung v. 2. März 1820. 45/10 unter Lit. b, c und f. aufgeführten Gegenstände sind von der Pfandung nicht mehr ausgenommen) 398/36.
1858 Juli 2. G., s. oben unter Nr. I Lit. C. Nr. 2.

4) Abverdienen u. Abverbüßen uneinbringlicher Forststrafen.

1824 Febr. 10. G. 22/4.
1824 Mai 5. V. des O. F. Ger., s. hier oben unter Nr. 3.
1837 Febr. 4. F. St. G. Art. 81—88. (s. das nachsthde G. v. 1. April 1845 u. das G. v. 10. Oct. 1871.) s. oben im Strafrecht.
1839 Juni 6. V. des St. M. 207/20.
1842 Dec. 9. V. des M. des J. u. der Just. (Abänderung des §. 18 der vorsthd. V.) 548/39.

1845 April 1. G. (Aufhebg. des Art. 86 des F. St. G.) 137/15.
1871 Oct. 10. G. Art. 8. 393/35.
1874 Aug. 31. G., s. oben im Strafrecht.
1875 April 22. V. des M. der J., die Reichsmarkrechnung betr. 240/20
1875 Juli 6. V. der Ministerien der J. u. der F. (neue Vorschriften, Aufhebung der entgegenstehend. Bestimmungen der V. v. 6. Juni 1839.) 407/35.

5) Ueberweisung der Pfandgebühren u. Strafen an die Waldeigenthümer.

Vergl. hierüber Art. 4 u. 5 der oben unter Nr. I Lit. C. angef. V. V. 1. Oct. 1848.

NB. Die V. V. über die Organisation der Forstbehörden und auch der Forstgerichtsbehörden sind, wie dies von den letzteren schon oben am Rande bemerkt ist, hier nicht aufgenommen worden, weil dieselben nicht hierher, sondern zur Staatsverwaltung, insbesondere zur Organisation der Behörden gehören.

II. Feldstrafwesen.

Strafrecht über Feldfrevel und Vergehen.

1) Veraltete Verordnungen.

1808 Oct. 9. V. (Brache.) 187/78.
1809 Juli 26. V. (Tauben.) 72/88.
1811 Mai 20. V. der Hofkr. zu Gß., Einschärfg. der althess. V. v. 3. Febr. 1797, wegen Beschädigg. der Obstbäume u. s. w. Nr. 25.
1811 Oct. 15. V. der Regg. zu Gß. (Obstbaumzucht.) Nr. 36.
1812 März 14. Desgl. (die Raupen betr.) 24/41.
1820 Nov. 10. V. der Regg. zu Mainz, Bepflanzen der Hauptstraßen mit Bäumen betr. 512/56.
1826 März 14. V. derselben, die Rebenstichler betr. 82/2.

2) Dermalen geltende Verordnungen.

1830 Oct. 7. G. (Wiesenculter Art. 43.) 365/66.
1841 Sept. 21. F. St. G. 537/33.
1841 Sept. 21. V. der M. d. J. u. d. Just. 556/33.
1871 Oct. 10. G. 393/35.
1874 Aug. 31. G. (Kinder.) 503/44.

Strafverfahren über Feldfrevel und Vergehen.

Außer dem oben angeführten F. St. G. v. 21. Sept. 1841 Art. 30 über die Competenz, Art. 5 u. 18 über das Strafverfahren u. Art. 20—28 über das Vollstreckungsverfahren gehören hierher:

I. die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

1) Das frühere Strafverfahren.

1825 Juni 7. V. des M. des J. u. d. Just. (Regulativ, aufgehoben durch die nachstehende V.) 318/27.
1842 Febr. 8. V. 94/8.

2) Das nunmehrige Strafverfahren.

1865 Sept. 13. St. P. O. 681/40.
1867 Jan. 17. V. 13/3.
1871 Oct. 10. G. 393/35.

3) Kosten und Gebühren.

1825 Juni 7. V. (10 kr. für jeden Posten.) 317/27.
1874 Decb. 15. und 1877 Febr. 16. V. V. (Gebühren der Zeugen u. s. w.) 775/63 und 65/10.

4) Bezug der Feldstrafen, Pfandgebühren und Strafantheile.

1858 Juli 18. G. (Standesherren.) Art. 18. 329/26.
1865 Decb. 1 V. (Aufhebung den Denuncianten gegenüber.) 925/56.

II. die Provinz Rheinhessen betr.

1) Strafverfahren.

1842 Mai 10. G. (auch über Berufungen.) 238/18.
1842 Mai 14. V., die Feldrügegerichte betr. (auch Vorschriften über Anzeigen u. dergl.) 277/21.
1871 Oct. 10. G. 393/35.

2) Kosten und Gebühren.

1842 Aug. 23. V. 373/28.
1874 Decb. 15. u. 1877 Febr. 16. V. V., s. ob. I., 3.

III. Gemeinsame Vorschriften für die drei Provinzen des Landes und Vollstreckungsverfahren.

1) Beitreiben der Feldstrafen.

1842 Mai 12. V. des St. M. 261/20.
1857 Decb. 3. V. 398/36.

2) Verbüßen der Feldstrafen durch Arbeit oder Gefängniß.

1842 Mai 13. V. des St. M. 266/20.
1871 Oct. 10. G. Art. 8. 393/35.
1874 Aug. 31. G. (Kinder.) 503/44.
1875 Apr. 22. V. des M. des J., die Reichsmarkrechnung betr. 240/20.

III. Jagdstrafwesen.

Jagdfrevel und Vergehen.

Strafrecht.

1) Veraltete Verordnungen.

1810 Febr. 1. V. 132/149.
1811 Juni 29. V. des O. F. C. 29.

1813 Juli 27. V. 55/63.
1815 Sept. 21. V. der L. A. C. zu Worms (A.) 194/588.
1819 Jan. 4. V. der O. F. C. 9/7.
1827 Sept. 20. V. 451/49.

2) Dermalen geltende Verordnungen.

1858 Juli 19. J. St. G. 345/27.
1860 Jan. 5. V. des M. d. J. (Heegzeit.) 9/2.
1871 Oct. 10. G. 393/35.
1876 April 3. V. (Umrechnung) 262/22.

IV. Fischereifrevel und Vergehen.

Strafrecht.

1) Veraltete Verordnungen.

1810 Sept. 11. V. der O. F. C. (aufgehob. durch die zweitfolgende V.) 173/208.
1810 Nov. 10. Desgl. 195/235.
1817 Jan. 15. Desgl. 10/10.

2) Dermalen geltende Verordnungen.

1860 Nov. 13. F. St. G. 345/34.
1871 Oct. 10 G. 393/35.
1876 April 3. V. (Umrechnung.) 262/22.

Strafverfahren bei Jagd- und Fischereifreveln und Vergehen.

I. Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

1) Veraltete Verordnungen.

1815 Oct. 14. V. des O. F. C. 60/65.
1817 April 22. Desgl. 33/30.
1848 Dec. 29. V. (Fanggelder.) 39/3 von 1849.

2) Dermalen gültige Verordnungen.

1858 Juli 19. J. St. G. Abschnitt I. 345/27.
1860 Nov. 13. F. St. G. 345/34.
1865 Sept. 13. St. Pr. O. 681/40.
1867 Jan. 17. V. 13/3.

II., Die Provinz Rheinhessen betr.

Vergleiche die oben allegirten Jagd- und Fischerei-Strafgesetze.

III., Gemeinsame Vorschriften für die drei Provinzen.

1857 Dec. 3. V. 398/36.
1871 Oct. 10. G. 393/35.
1874 Dec. 15. und 1877 Febr. 16. V. V. (Gebühren der Zeugen ꝛc.) 775/63 und 65/10.

IV.

Verhandlungen

der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

(Auszug.)

Protokoll 16 vom 13. Februar 1879.

Zu Art. 1 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. v. Buri: Ich halte durch den Art. 1 die Frage für entschieden, daß auch diejenigen Forst- und Feldcontraventionen, welche speciell in dem dritten Theile des Strafgesetzes aufgeführt sind, der Procedur, welche hier angeordnet werden soll, unterworfen sind, daß also kein Unterschied gemacht wird, je nachdem eine Forst- oder Feldcontravention von dem Reichsgesetz oder dem Landesgesetz bestraft wird.

Ministerialrath Finger: Jawohl!

Präsident: Wer eine allgemeine Bemerkung zu machen hat, ist gebeten, sich zum Worte zu melden.

Abg. Heinzerling: Ich habe zu bemerken, daß auch der Ausschuß von der Ansicht ausgegangen ist, die eben von Seiten des Hrn. v. Buri ausgesprochen und von der Regierung acceptirt worden ist.

Da eine weitere Bemerkung nicht erfolgt, so stellt der Präsident, nach geschlossener Discussion, die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 1 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs

bemerkt:

Hofgerichtsrath **Becker**: Die Regierung findet gegen den Strich des dritten Absatzes nichts zu erinnern und hat dies auch schon im Ausschuß erwähnt.

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so schließt der Präsident die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die beiden ersten Absätze des Art. 2 des Gesetzesentwurfs annehmen und den dritten Absatz des Artikels streichen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 3 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. **v. Buri**: Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung ist es geradezu selbstverständlich und durchaus zweifellos, daß die Feld- und Forstrügesachen vor den Amtsgerichten zu verhandeln sind und daß das Amt der Staatsanwaltschaft eben von dem Amtsanwalt ausgeübt wird. Ich glaube deshalb, daß, wenn wir die von dem Ausschuß vorgeschlagene Abänderung annehmen, wir uns dem Verdachte aussetzen, als kennten wir das Reichsgesetz nicht. Ueberdies gibt es nach der Auffassung der Reichsgesetze bei dem Amtsgericht keine Staatsanwaltschaft, sondern nur einen Amtsanwalt, und da ist es doch wohl Pleonasmus, wenn in Abs. 2 des Art. 3 nach dem Vorschlag des Ausschusses von einer Staatsanwaltschaft und von einem Amtsanwalt gesprochen wird. Ich werde deshalb gegen den Antrag stimmen.

Hofgerichtsrath **Becker**: Ich gebe nach den Bemerkungen des Hrn. v. Buri der Kammer anheim, den Art. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen. Ich glaube, daß diese Fassung hinlänglich klar sein wird und keinerlei An-

ſtand bietet, wenn man nur mit derſelben insbeſondere den ſpäteren Art. 25 vergleicht, wo es heißt:

„Das Amt der Staatsanwaltſchaft wird in den höheren Inſtanzen nach Maßgabe des §. 143 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes ausgeübt.“

Abg. **Heinzerling**: Der Ausſchuß hat bei Art. 3 ja nur den Vorſchlag gemacht, der Deutlichkeit wegen zuzuſetzen: „bei den Amtsgerichten.“ Dies iſt ein Zuſatz, der doch wohl keinem Anſtand unterliegen kann. Was die Bemerkung des Hrn. v. Buri bezüglich der Ausdrucksweiſe „Staatsanwaltſchaft“ betrifft, ſo kann ja kein Zweifel ſein, daß hier damit nur gemeint iſt die „Staatsbehörde.“ Durch die Beſtimmung der Regierungsvorlage, daß das Amt der Staatsanwaltſchaft, d. h. die Function der Staatsbehörde, in Forſtrügeſachen durch die dazu beſtimmten Beamten der Forſtverwaltung wahrgenommen werden ſollen, iſt ja vollkommen klar geſtellt, daß nicht ein eigentlicher „Staatsanwalt“ gemeint iſt. Im 2. Abſatz wird dann im Gegenſatz zu den bei Forſtrügeſachen thätigen Beamten der Forſtverwaltung von dem Amtsanwalt geſprochen, als dem in Feldrügeſachen thätigen Beamten der Staatsbehörde. Ich kann nicht finden, daß wir nöthig haben, eine Aenderung vorzunehmen. Es iſt die Ausſtellung des Hrn. v. Buri doch mehr eine Subtilität, der wir keine Rechnung zu tragen brauchen.

Miniſterialrath **Finger**: Ich möchte nur bemerken, ein Amt der Amtsanwaltſchaft gibt es nicht. Es gibt nach der Gerichtsverfaſſung nur eine Staatsanwaltſchaft; das Beſondere iſt nur Das, daß die Staatsanwaltſchaft bei einem Amtsgerichte durch die Amtsanwälte ausgeübt wird. Das Amt ſelbſt aber iſt dasjenige der Staatsanwaltſchaft; alſo iſt nicht allein der Entwurf correct, ſondern auch der Antrag des Ausſchuſſes würde mit dem Gerichtsverfaſſungsgeſetze nicht in Widerſpruch ſtehen.

Der Präſident ſchließt ſodann die Discuſſion und ſtellt die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 3 des Geſetzesentwurfes mit der Abänderung annehmen, daß in den beiden Abſätzen deſſelben nach „Staatsanwaltſchaft“ geſetzt werde:

„bei den Amtsgerichten“ —?

welche Frage mit allen gegen 2 Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 4 des Gesetzesentwurfs bemerken:

Abg. v. Buri: Ich möchte mir zu diesem Artikel eine Erläuterung ausbitten von Seiten der Regierung, was unter dem Passus verstanden werden soll: „oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des hessischen Staatsgebietes begangen."

Hofgerichtsrath Becker: Dieser Passus ist aufgenommen mit Rücksicht auf die bestehenden Staatsverträge. Zur Zeit sind nämlich noch Staatsverträge mit Nachbarstaaten in Geltung, nach welchen unser Staat verpflichtet ist, Forst- und Feldfrevel, welche im Gebiete des Nachbarstaates begangen sind, selbst zu bestrafen. Dadurch ist die Nothwendigkeit gegeben, auch einen Gerichtsstand dafür im Inland zu schaffen, und deshalb ist diese Bestimmung getroffen. Nun ist es allerdings richtig, das Bedürfniß, welches zu jenen Staatsverträgen führte, ist gegenwärtig nicht mehr vorhanden und es sind deshalb auch die nöthigen Einleitungen getroffen, um diese Staatsverträge aufzuheben. Der Vertrag mit Preußen ist in den letzten Tagen aufgehoben worden; bezüglich der übrigen ist zu erwarten, daß sie bis zum 1. October 1879 ebenfalls verschwunden sind. Allein eine Kautel bleibt es immerhin, die fragliche Bestimmung zu treffen, und die anderen Staaten, Preußen, Baden und, wenn ich nicht irre, auch Württemberg haben sie gleichfalls getroffen.

Abg. v. Buri: Ich verstehe also die Gr. Regierung dahin, daß dieser Passus doch nur eine vorübergehende Bedeutung hat. Denn sobald die Staatsverträge aufgehoben sind, tritt natürlich das Princip in Kraft, daß für das Inland ein außerhalb des inländischen Territoriums begangener Frevel nicht strafbar erscheint. Eine besondere processualische Vorsorge zu treffen für Thaten, die bei uns nicht strafbar sind, erscheint überflüssig.

Hofgerichtsrath Becker: Es könnte sich vielleicht noch später ein Raum oder ein Bedürfniß ergeben für die Anwendung des Artikels.

Der Präsident stellt hierauf, nach geschlossener Discussion, die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 4 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 5 des Gesetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung und wird die von dem Präsidenten sofort gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 5 des Gesetzesentwurfs annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Ebenso wird zu

Art. 6 des Gesetzesentwurfs

eine Bemerkung nicht gemacht und wird die von dem Präsidenten sofort gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 6 des Gesetzesentwurfs annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu Art. 7 des Gesetzesentwurfs

meldet sich ebenfalls Niemand zum Wort, weshalb der Präsident sofort die Frage stellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 7 des Gesetzesentwurfs mit der Abänderung, daß die letzte Zeile von dem Worte „so" dahin gefaßt wird:

„so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen" —

und weiter gesetzt wird:

„Der Strafantrag gilt als Anklageschrift" —

annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Desgleichen wird

Art. 8 des Gesetzesentwurfs

ohne Discussion durch einstimmige Bejahung der Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 8 des Gesetzesentwurfs annehmen?

angenommen.

Zu Art. 9 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. **Dittmar**: In dem Ausschußberichte ist gesagt, daß von der Annahme ausgegangen werde, daß die Rügeregister auch fernerhin getrennt nach Amtsgerichten, Oberförstereien, Erhebungsbezirken und Ortschaften aufgestellt werden würden. Sollte dies so zu verstehen sein, daß für jeden Ort ein besonderes Rügeregister aufgestellt werden müsse, dann würde dies eine Aenderung der seitherigen Einrichtung sein, die nicht sehr zweckmäßig wäre. Ich glaube, es würde passender sein, es bei dem Bisherigen zu belassen, wonach nur getrennte Register aufgestellt werden für die Amtsgerichte, Oberförstereien und Erhebungsbezirke.

Hofgerichtsrath **Becker**: Es wird dies ein Gegenstand sein, der bei der demnächstigen Ausführungsverordnung zur Erwägung kommen wird.

Abg. **Heinzerling**: Der Ausschuß hat mit dem Worte „Ortschaften" nicht beabsichtigt, eine Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustand herbeizuführen; es ist auch schon bisher Sitte gewesen, daß man die einzelnen Ortschaften nicht durcheinander geworfen, sondern nacheinander gestellt hat. Nur dies sollte ausgedrückt sein.

Ministerialrath **Finger**: Ich möchte nur erläuternd bemerken, daß in Feldrügesachen bisher eine Trennung nach Gemeinden stattfindet. Darauf wird sich wohl auch der Ausdruck „Ortschaften" beziehen.

Der Präsident schließt sodann die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 9 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 10 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. **Ellenberger**: Ich finde in Art. 10 einen Vertreter der Staatsanwaltschaft erwähnt, der gewisse Funktionen haben soll. Dies gibt mir Veranlassung, eine Frage aufzuwerfen, die ich nicht früher stellen konnte, weil ich etwas verspätet

eingetroffen bin, nämlich die Frage, was eigentlich unter dem Staatsanwalt, dem die Forſtpolizeiſachen übertragen werden ſollen, verſtanden wird. Es heißt allerdings, daß dies künftighin die Forſtbeamten ſein ſollen, allein die Ausdrücke ſind doch ganz allgemein gehalten und ich möchte mir deshalb die Frage an die Regierung erlauben, ob auch nichtgroßherzogliche Beamte mit dieſen Funktionen der Forſtpolizei betraut werden können. Nach dem ſtandesherrlichen Edict von 1858 ſteht nämlich die Forſtpolizei in ſämmtlichen Waldungen des Landes den Gr. Forſtbeamten zu. Es kann aber auch nach einem ſpäteren Artikel auf Wunſch der Standesherren den qualificirten Beamten der Standesherren in deren Waldungen die Forſtpolizei übertragen werden. Es iſt davon ſeither ſchon an verſchiedenen Orten Gebrauch gemacht worden. Es iſt ſogar zu großer Unzufriedenheit der betreffenden Bevölkerung einzelnen ſtandesherrlichen Beamten die Forſtpolizei in Gemeindewaldungen übertragen worden. So gut dies geſchehen iſt, könnte künftighin auch der Fall ſich ereignen, daß das Amt eines Staatsanwaltes in Forſtpolizeiſachen einem ſtandesherrlichen Beamten übertragen würde. Dies ſcheint mir aber eine Gefahr in ſich zu ſchließen, denn der Staatsanwalt hat meines Erachtens die Intereſſen des Landes, alſo nicht blos die Integrität des Waldes, ſondern auch die Rechte des Volkes zu ſchützen. Würde aber ein ſtandesherrlicher Beamter mit dem Amte des Staatsanwaltes betraut, ſo liegt doch die Gefahr nahe, daß er einſeitige Intereſſen vertritt, zumal es bekannt iſt, daß in verſchiedenen Waldungen des Großherzogthums große Servitutberechtigungen beſtehen und hier oft die Intereſſen der Verpflichteten und der Berechtigten collidiren. Es liegt mir ferne, etwa den ſtandesherrlichen Beamten im Allgemeinen einen Vorwurf zu machen oder ein Mißtrauen auszudrücken; es ſind ja darunter wiſſenſchaftlich gebildete und tüchtige Leute, allein in Schriften, die Einzelne von ihnen gerade in der wichtigen Servitutablöſungsfrage herausgegeben haben, bezeugen ſie doch, daß ſie einen einſeitigen Standpunkt vertreten und lediglich das Intereſſe ihrer Herren wahren. M. H., es gibt einzelne Gemeinden in unſerem Lande, die große und werthvolle Berechtigungen in ſtandesherrlichen Waldungen haben. Ich kenne z. B. Gemeinden, die Recht auf ein beſtimmtes Quantum von Looshol haben, auf das Aſtholz, welches unter 3 Zoll dick iſt, auf ſämmtliches Stockholz,

auf das Windfallholz, was oft Hunderte von Metern beträgt, auf Bauholz, Werkholz, Nutzholz, Weide, Mast, Grasrupfung, Streu u. dergl. Ich könnte eine Masse von Fällen anführen, wie es die unteren Forstbeamten darauf anlegen, systematisch die Leute um ihre Rechte zu bringen und ihnen Pflichten aufzuerlegen; Beispiele stehen zur Genüge zur Hand, aber ich will Sie nicht mit der Aufzählung derselben behelligen. Ich könnte aber auch Fälle anführen, wie Beamte der Standesherren es darauf anlegen, den Leuten nach und nach ihre Rechte zu verkürzen, indem sie z. B. Windfallholz occupiren und den fürstlichen Hammer daran schlagen, oder indem sie berechtigtes Prügelholz aufarbeiten. Nun kommen die Berechtigten und nehmen sich das Berechtigungsholz, das ihnen gehört; die Folge ist, daß sie denuncirt und gestraft werden, denn die Leute sind meist zu bequem, um sich zu vertheidigen. Wenn der standesherrliche Forstbeamte das Amt des Staatsanwaltes bekleidet, so wird er regelmäßig auch in Fällen der erwähnten Art auf Strafe antragen, und der Richter wird sich mehr oder weniger von dem Staatsanwalte beeinflussen lassen in seiner Entscheidung, indem er nicht in der Lage ist, die Rechte der Bevölkerung zu untersuchen und zu kennen. Ich erblicke also darin, daß möglicherweise ein standesherrlicher Beamter mit den Funktionen des Staatsanwaltes betraut wird, eine große Gefahr für die Bevölkerung und möchte mir an die Regierung die Frage erlauben, ob sie unter den Beamten, die mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft betraut werden sollen, nur Gr. Beamte verstanden hat, und wenn mir eine bejahende Antwort ertheilt wird, wie es auch in den Motiven steht, würde ich befriedigt sein. Ich bedaure, daß ich nicht früher anwesend war, sonst würde ich zu Art. 3 einen Zusatzantrag gestellt haben in der Weise, daß ich gebeten hätte, das Wort „Großherzogliche" beizufügen.

Hofgerichtsrath **Becker**: Das Recht der Ernennung der Amtsanwälte, beziehungsweise der Bezeichnung derjenigen Forstbeamten, welche das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten auszuüben haben, steht der Regierung zu. Die Regierung wird dazu nur solche Personen wählen, welchen zugleich staatliche Funktionen übertragen sind und welchen sie Vertrauen schenken kann. Sie kann sich aber darin nicht beschränken, daß sie nicht auch standesherrliche Beamte dazu wählt, wenn sie diesen Vertrauen schenkt.

Abg. v. Buri: Der Richter wird sich durch den Staatsanwalt nicht weiter beeinflussen lassen, als der Staatsanwalt im Rechte ist. Es gibt mir übrigens die Ausführung des Hrn. Ellenberger zu einer weiteren Bemerkung Veranlassung. Ich finde nämlich in dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine Anordnungen über das Verhältniß des forstlichen Amtsanwaltes zu dem Staatsanwalte und zu dem Ober-Staatsanwalt. Ist dieses Verhältniß das Verhältniß der Abhängigkeit, so daß der forstliche Amtsanwalt den Befehlen des Staatsanwaltes, bezw. des Ober-Staatsanwaltes Folge leisten muß, dann ist die Befürchtung, die Hr. Ellenberger ausgesprochen hat, hinfällig. Ich glaube nun, daß sich die Regierung vorbehalten hat, durch reglementäre Bestimmungen dieses Verhältniß des forstlichen Amtsanwaltes zu dem Staatsanwalte, bezw. Ober-Staatsanwalte zu ordnen. Geschieht dies, so muß ich, wie gesagt, die Befürchtung des Hrn. Ellenberger doch wohl für zu weitgehend erachten.

Hofgerichtsrath Becker: Das Verhältniß, welches der Abg. Hr. v. Buri erwähnt hat, wird demnächst geregelt werden.

Abg. Bockenheimer: In Rheinhessen sind die Verhältnisse dahin geregelt, daß der Forstbeamte, welcher die Staatsanwaltschaft vertritt, selbstständig ausgestattet ist mit allen Funktionen der Staatsbehörde und daß in der Sitzung der Staatsprocurator an seiner Seite sitzt, um seine Conclusion abzugeben. Also weder ist der Forstbeamte an die Conclusion der Staatsbehörde gebunden, noch ist die Staatsbehörde an die Ausführungen des Forstbeamten gebunden; es besteht vollständige Selbstständigkeit der beiden nebeneinander fungirenden Persönlichkeiten, ähnlich wie dies auch der Fall ist in Bezug auf das Verhältniß der fiskalischen Beamten zur Staatsbehörde bei Verfolgung von Contraventionen gegen fiskalische Gesetze.

Abg. v. Buri: Das, was wir eben von Hrn. Bockenheimer gehört haben, kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil hier nur von Einer Person die Rede ist, welche diese Funktion versehen soll. Es wird nicht darauf reflektirt, daß neben dem forstamtlichen Anwalt noch ein Staatsanwalt sitzt, sondern ersterer versieht seine Funktionen ganz allein.

Abg. **Theobald**: Ich wollte nur bemerken, daß in Rheinhessen an dem eigentlichen Forstgericht der Oberförster allein als Staatsanwalt fungirt. Ich habe selbst drei Jahre als solcher dort amtirt. Wenn zu der Zeit dagegen Fälle an dem Zuchtpolizeigericht verhandelt wurden, dann war dem ordentlichen Staatsanwalt nur ein Forstbeamter beigegeben.

Abg. **Dittmar**: Ich wollte die Regierung nur bitten, für den Fall, daß sie das von dem Ausschuß in Vorschlag gebrachte Formular zur Anwendung bringen sollte, eine andere Reihenfolge innerhalb desselben einzuhalten und nicht die Columne „Artikel des Strafgesetzes und Nr. des Ersatz- und Straftarifes" hinten hin zu setzen, sondern vorn hin; denn es scheint mir richtiger zu sein, erst die anzuwendenden Artikel anzuführen und dann die Ausführung derselben folgen zu lassen.

Hofgerichtsrath **Becker**: Die Regierung wird diesen Punkt, wie überhaupt alle Punkte, welche heute zur Sprache gebracht werden, bei der demnächstigen Ausführungsverordnung in Erwägung ziehen.

Präsident: Ich schließe die Discussion und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. **Heinzerling**: Die Frage, die Hr. Ellenberger angeregt hat, ist im Ausschuß nicht behandelt worden und ich befinde mich daher nicht in der Lage, im Namen des Ausschusses zu sprechen. Für mich selbst ist aber nicht zweifelhaft, daß hier nur Gr. Beamte verwandt werden sollten. Standesherrliche Beamte, das ist nicht zu leugnen, sind neben dem staatlichen Interesse doch auch noch ein anderes Interesse zu wahren verpflichtet, und schon deßhalb halte ich es nicht für correct, wenn man nicht einen reinen Staatsbeamten berufen wollte. Die Beamten der Standesherren haben nur insofern einzelne staatliche Funktionen, als sie ihnen ausnahmsweise von dem Staate übertragen werden; im Uebrigen sind sie Privatbeamte. Deshalb möchte ich für meinen Theil den Wunsch ausdrücken, die Regierung möge von der Befugniß, standesherrliche Beamte zu verwenden, entweder überhaupt gar keinen oder nur in den Fällen Gebrauch machen, wo sie die vollständigste Gewißheit hat, daß eine ausschließliche Wahrung des staatlichen Interesses stattfindet. Derjenige, der das Amt eines Staatsanwaltes verwaltet, hat einen ganz entschiedenen Einfluß schon durch die Strafantragstellung, weil ein Strafbefehl überhaupt nicht erlassen werden kann, wenn

nicht Uebereinstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und Richter besteht. Abgesehen hiervon hat der Betreffende aber auch die Möglichkeit, Anzeigen zu erheben, die in der That von dem Standpunkte des Staates gar nicht begründet, sondern nur etwa von dem Standpunkt des Privateigenthümers des Waldes wünschenswerth sind. Ich will, daß solche Incorrectheiten vorkommen würden, nicht unterstellen, aber schon die Möglichkeit ist meines Erachtens auszuschließen und dadurch die Garantie zu geben, daß jede Antragstellung und jeder Strafansatz thunlichst unanfechtbar ist. Ich habe selbst in meiner früheren Praxis die Wahrnehmung gemacht, wie ersprießlich es ist, wenn ganz correct verfahren wird, wie dies insbesondere bisher von den staatlichen Forstbehörden als Antragsteller geschehen ist. Die Folge davon war die, daß bei den Forstgerichten nur sehr wenige Denunciaten erschienen sind, was einfach nur die Folge der sorgfältigen Prüfung der Anzeigen der Unterbeamten und der Beweismittel gewesen ist. Deshalb, m. H., wenn ein bestimmter Antrag auch nicht vorliegt, muß ich es doch begrüßen, daß die Frage zur Erörterung gebracht worden ist und daß mir wenigstens persönlich die Gelegenheit gegeben worden ist, meine rechtliche Auffassung hier darzulegen.

Präsident: Es ist im Ausschußbericht nicht constatirt, ob die Regierung mit den Aenderungen einverstanden ist?

Hofgerichtsrath **Becker**: Die Regierung findet die Aenderungen zweckmäßig und empfiehlt sie zur Annahme.

Der Präsident stellt hierauf die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 10 des Gesetzesentwurfs mit folgenden Abänderungen annehmen:

daß im ersten Absatze in Zeile 3 zwischen den Worten:

„indem er“ und „die Strafen“ —

das Wort:

„neben“

eingeschoben und die Worte in Zeile 4 und 5:

„neben die einzelnen Nummern des Registers“ —

gestrichen und dafür gesetzt wird:

„in einer dazu bestimmten Columne sein Namenszeichen“ —?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu den Art. 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzesentwurfs,

welche separat zur Discussion kommen, erfolgt keine Bemerkung und werden die von dem Präsidenten gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 11 des Gesetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 12 des Gesetzesentwurfs annehmen?
3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 13 des Gesetzesentwurfs annehmen?
4) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 14 des Gesetzesentwurfs annehmen?
5) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 15 des Gesetzesentwurfs annehmen?
6) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 16 des Gesetzesentwurfs annehmen?

sämmtlich einstimmig bejaht.

Zu Art. 17 des Gesetzesentwurfes

bemerkt:

Hofgerichtsrath Becker: Die Regierung findet bei dem Antrag des Ausschusses nichts zu erinnern.

Der Präsident schließt sodann, da sich Niemand weiter zum Worte meldet, die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 17 des Gesetzesentwurfs mit Einfügung eines weiteren Absatzes nach dem zweiten Absatze, des Inhalts:
>
> „In besonders gearteten Fällen kann dies schon bei Erlaß des Strafbefehls geschehen, unbeschadet der Verbeistandung der Beschuldigten durch die in Absatz 1 genannten Personen" —
>
> annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Hierauf werden die

Art. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 des Gesetzesentwurfs

einzeln zur Discussion verstellt und ohne Bemerkung angenommen, indem die desfalls gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 18 des Gesetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 19 des Gesetzesentwurfs annehmen?
3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 20 des Gesetzesentwurfs annehmen?
4) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 21 des Gesetzesentwurfs annehmen?
5) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 22 des Gesetzesentwurfs annehmen?
6) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 23 des Gesetzesentwurfs annehmen?
7) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 24 des Gesetzesentwurfs annehmen?
8) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 25 des Gesetzesentwurfs annehmen?

sämmtlich einstimmig bejaht werden.

Zu Art. 26 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. v. Buri: Der Ausschußantrag empfiehlt Strich der Worte: „Erzwingung des Abverdienstes." Ich bin damit vollständig einverstanden. Es hatte zwar die Einrichtung, daß der Abverdienst erzwungen werden konnte, die wohlthätige Folge, daß sich dadurch Mancher bewogen fand, nun, nachdem er die Strenge der Haft empfunden hatte, seine Schuld zu bezahlen oder sie wenigstens abzuverdienen, und darum eine Ueberfüllung der Gefängnisse mit Sträflingen, deren Geldstrafe in Haft verwandelt werden mußte, nicht stattfand. Aber ich glaube, es entspricht der heutigen Anschauung der Strafrechtspflege nicht mehr, die frühere Einrichtung beizubehalten, nach welcher der Sträfling zunächst einen Tag bei

Wasser und Brod und, wenn er auch jetzt noch keine Erklärung abgab, noch weitere acht Tage lang bei Wasser und Brod in Haft gehalten wurde. Ich glaube, wie gesagt, aus dieser Erwägung mit dem Ausschuß einverstanden sein zu sollen; jedenfalls fehlt aber, wenn man der gegenseitigen Ansicht sich hingeben und daran festhalten wollte, daß die Erzwingung des Abverdienstes aufrecht erhalten werden soll, eine Vorschrift in dieser Gesetzesvorlage, durch welche die Procedur geregelt wird, mit welcher man zu dieser Strafe gelangen soll. Denn wenn Jemand einen Tag lang, sei es auch im Laufe des gegen ihn anhängigen Strafvollzugs, eingesperrt wird bei Wasser und Brod, und eventuell dann noch auf ganz unbestimmte Zeit bis zum höchsten Maße von acht Tagen gefangen gehalten werden soll, so ist dies doch eine Strafe und nicht blos etwas reglementmäßiges. Deshalb müßte, wenn dem Ausschußantrag nicht beigetreten wird, das Verfahren normirt sein, wie überhaupt das Verfahren bei Erkennung der Strafe normirt sein muß. Ich stimme mit dem Ausschußantrag.

Hofgerichtsrath **Becker**: Die Regierung findet gegen den Ausschuß-Antrag Nichts zu erinnern, ausgenommen das Eine, daß statt:

„Erscheint der Verurtheilte auf die erste Aufforderung zur Vornahme ohne genügende Entschuldigung nicht" —

gesagt werde:

„Erscheint der Verurtheilte auf zweimalige Aufforderung ... nicht".

Die Regierung geht davon aus, daß das bisherige Verfahren doch immerhin dahin geführt hat, durch den Druck, der auf den ungehorsamen Frevler geübt wurde, und durch die Zeit, die ihm gelassen wurde, daß er in den meisten Fällen wohl bezahlt hat und dadurch die Gefahr der Ueberfüllung der Strafanstalten vermieden wurde. Wenn man diese Zustände wenigstens einigermaßen aufrecht erhalten will, muß man dem Frevler auch für die Zukunft etwas mehr Zeit und Gelegenheit bieten, die Strafe zu bezahlen, und es wird deshalb wohl besser sein, wenn man auf die erste Aufforderung der Forstbehörde noch eine zweite folgen läßt.

Präsident: Es fragt sich, ob der Ausschuß oder sonst Jemand nicht diesen Antrag sich aneignet.

Ministerialrath **Finger**: Ich erlaube mir hervorzuheben, daß dieses die Bedingung der Zustimmung der Regierung ist. In dem Ausschuß mußte die Erklärung der Regierung über diesen Punkt vorbehalten werden. Inzwischen hat das Gesammt-Ministerium sich über die Frage schlüssig gemacht und hat als zweckmäßig erkannt, daß nur, wenn mindestens eine wiederholte Aufforderung erfolglos geblieben ist, sofort zur gefänglichen Verbüßung überzugehen sei. Man verspricht sich, wie dies auch die amtlichen Nachweisungen ergeben, die in Anlage II. des Berichts mitgetheilt sind, von dieser wiederholten Aufforderung den Erfolg, daß in Folge der darin liegenden Fristgewährung ungleich mehr Zahlungen erzielt werden, als im anderen Falle, wodurch vermieden wird, daß die Haftlokale, wie dies sonst zu befürchten wäre, mit Forst-Sträflingen überfüllt werden und daß der Staatskasse ein namhafter Ausfall an Einnahmen entsteht.

Abg. Frhr. **v. Nordeck zur Rabenau**: Ich nehme den Antrag auf.

Abg. **Heinzerling**: Ich wollte eben bemerken, daß sich der Ausschuß bereits dahin schlüssig gemacht hat, den Antrag auf die Fassung einzubringen: „Erscheint der Verurtheilte auch auf die zweite Aufforderung ... nicht u. s. w." Es ist ja auch so wesentlich der Gedanke, den der Ausschuß verfolgt hat, gewahrt. Ich stelle hiermit Namens des Ausschusses diesen Antrag.

Der Präsident schließt sodann die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 26 des Gesetzesentwurfes mit den auf S. 41 des Berichts beantragten Abänderungen annehmen, jedoch nach dem Antrage des Abg. Heinzerling in dem unter Nr. 2 vorgeschlagenen Zusatz die Worte:
>
> „auf die erste Aufforderung" —
>
> durch die Worte:
>
> „auch auf die zweite Aufforderung" —
>
> ersetzen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 27 des Gesetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung, weshalb der Präsident sofort die Frage stellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 27 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 28 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Hofgerichtsrath **Becker**: Zu Art. 28 kann sich die Regierung mit dem beantragten Zusatz nicht einverstanden erklären, und ich kann hier wohl kurzer Hand Bezug nehmen auf die Erörterungen, die stattgefunden haben bei Gelegenheit der Berathung der Gesetzesentwürfe über die Ausführung der Strafprozeßordnung, sowie der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, bei welcher Gelegenheit die Kammer ähnliche Anträge abgelehnt hat.

Präsident: Ich schließe die Discussion und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. **Heinzerling**: Die Sache wurde früher zur Genüge erörtert und ich sehe mich nicht veranlaßt, noch ein Wort beizufügen.

Der Präsident stellt sodann die Fragen:

1) Will die Kammer den Art. 28 des Gesetzesentwurfs, vorbehältlich der Abstimmung über den von dem Ausschuß beantragten Zusatz, annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird;

2) Will die Kammer den von dem Ausschuß zu dem Art. 28 des Gesetzesentwurfs vorgeschlagenen Zusatz (s. S. 41 des Berichts) annehmen?

welche Frage mit allen gegen 2 Stimmen verneint wird.

Der Präsident stellt hierauf, da ein Antrag auf eine zweite Berathung des Gesetzesentwurfs nicht gestellt worden ist, die weitere Frage:

Will die Kammer den Gesetzesentwurf im Ganzen,

wie er aus der heutigen Berathung hervorgegangen ist, annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu dem von dem Ausschuß

auf Seite 52 des Berichts beantragten Ersuchen an die Gr. Regierung bemerken:

Hofgerichtsrath **Becker**: Die Regierung findet gegen dieses Ersuchen nichts zu erinnern und wird den Gegenstand desselben in eingehende Erwägung nehmen.

Abg. **Schröder**: Ich will mir eine Anfrage an die Regierung erlauben, die schon theilweise erledigt ist durch die eben gehörte Erklärung, woraus hervorgeht, daß sie in Bälde die von mir erwartete Revision vornehmen wird. Es ist in den Ausführungen des Ausschußberichts auf Seite 43 ff. insbesondere der Gegenstand behandelt, welcher durch das Gesetz von 1874 seine Erledigung gefunden hatte, betreffend die Forstfrevel von Kindern unter zwölf Jahren, oder von solchen von zwölf bis achtzehn Jahren, die nicht in der Lage sind, selbst die Tragweite ihrer Handlungen bemessen zu können. Wie der Ausschußbericht mittheilt, ist durch ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofs unser Gesetz auf Grund der Strafgesetz-Novelle von 1876 „außer Kraft stehend" erklärt worden. Es ist nicht gut, daß das Gesetz von 1874 so rasch nach seiner Entstehung aus der Welt geschafft ist und damit die Eltern nicht mehr als Thäter belangt werden können. Es ist dadurch wieder eine Lücke in unserem Rechtszustand eingetreten, die vorher, bis zum Erlaß des Gesetzes vom 31. August 1874, schwer empfunden wurde. Es hat der Ausschuß in dankenswerther Ausführlichkeit die betreffenden Paragraphen des preußischen Forstdiebstahlgesetzes mitgetheilt, welche sich mit diesem Gegenstand befassen. Ich kann nicht annehmen, daß die Regierung sofort eine besondere Gesetzesvorlage mache mit Bestimmungen, wie sie in den Art. 10, 11 und 12 des neuen Forstdiebstahlgesetzes für Preußen enthalten sind. Ich möchte aber die Bitte aussprechen, daß das vom Ausschuß vorgeschlagene Ersuchen mit seiner Annahme in sich schließe, möglichst rasch diese Revision vorzunehmen, auch mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz von 1874 leider nicht mehr anwendbar ist.

Hofgerichtsrath **Becker**: Es wird die Frage, ob das Gesetz vom 31. August 1874 und die Bestimmung des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches sich vollständig decken und ob das erstere durch diese letztere Bestimmung vollständig beseitigt erscheint, erst noch den künftigen Gerichten zur Entscheidung zu überlassen sein, und es wird darnach zur Zeit noch nicht als vollständig feststehend betrachtet werden können, daß das erstere Gesetz durch diese letztere Bestimmung beseitigt erscheine und eine Lücke der Gesetzgebung in diesem Punkte vorhanden sei. Uebrigens wird die Regierung den Gegenstand demnächst in eingehende Erwägung nehmen.

Abg. **Schröder**: Ich habe mich zu dieser Bemerkung besonders veranlaßt gesehen, weil gerade Preußen, trotz der Strafnovelle und trotz des §. 361 des Str.-G.-B., in sein neues Forstdiebstahlgesetz nichts destoweniger diese Bestimmung wieder aufgenommen hat. Vielleicht ist der Zweifel bezüglich der Anwendung des §. 361 Pos. 9 durch Gesetz ein- für allemal auszuschließen.

Hofgerichtsrath **Becker**: Wenn es bei uns zu einem neuen Forst- und Feldstrafgesetz kommt, wird dieser Punkt gewiß auch darin Berücksichtigung finden.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen und ich gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. **Heinzerling**: Ich habe, nachdem die Gr. Regierung sich bereit erklärt hat, die Revision des Forst- und Feldstrafgesetzes in eingehende Erwägung zu ziehen, bezüglich dieses Punktes natürlich nichts mehr zu sagen und wollte nur bemerken, daß es allerdings richtig steht, daß nach dem 1. October 1879 unter Umständen von dem Reichsgericht bezw. dem Oberlandesgericht eine andere Entscheidung ergehen kann, als sie der Cassationshof erlassen hat. Das Reichs- bezw. Oberlandesgericht könnte unter Umständen erklären, die Entscheidung des Cassationshofes — die allerdings bis zum 1. October 1879 aufrecht erhalten werden muß — sei nicht correct, und könnte im Gegensatz zu derselben das Gesetz als fortbestehend erklären. Indessen liegt eine solche Reformation in der Zukunft und ist ungewiß; besser also, wenn die Sache durch die Gesetzgebung klar geregelt wird.

Der Präsident stellt sodann die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, Gr. Regierung ersuchen, eine Revision des Forst- und Feldstrafgesetzes eintreten zu lassen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

V.

Bericht

des zweiten Ausschusses der ersten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

Berichterstatter: Herr Dr. Buff.

Die Gründe, welche die Vorlage dieses Gesetzesentwurfs veranlaßten und rechtfertigen, sind in den Motiven zu demselben ausführlich dargelegt und können wir dieselben in Uebereinstimmung mit verehrlicher zweiter Kammer nur billigen. Was die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs anlangt, so sind dieselben von verehrlicher zweiter Kammer, mit Ausnahme weniger, bezüglich welcher einige zum Theil nur redactionelle Abänderungen und Zusätze beschlossen wurden, angenommen worden. Dieselbe hat nämlich beschlossen:

Zu Artikel 2. Den dritten Absatz desselben als überhaupt nicht mehr erforderlich zu streichen.

Zu Artikel 3. In seinen beiden Absätzen nach „Staatsanwaltschaft" zu setzen: „bei den Amtsgerichten".

Zu Artikel 7. Die letzte Zeile desselben von dem Worte „so" dahin zu fassen:

„so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen",
und weiter zu setzen:

„der Strafantrag gilt als Anklageschrift".

Zu Artikel 10. Im ersten Absatz, Zeile 3, zwischen den Worten:

„indem er" und „die Strafen"
das Wort:

„neben"
einzuschieben;
ferner die Worte in Zeile 4 und 5:

„neben die einzelnen Nummern des Registers"
zu streichen und dafür zu setzen:

„in einer dazu bestimmten Columne sein Namenszeichen".

Zu Artikel 17. Nach dem zweiten Absatz einen weiteren Absatz des Inhalts:

„In besonders gearteten Fällen kann dies schon bei Erlaß des Strafbefehls geschehen, unbeschadet der Verbeistandung der Beschuldigten durch die in Absatz 1 genannten Personen."

einzufügen.

Zu Artikel 26. 1) In den ersten Absatz die Worte:

„einschließlich der durch Erzwingung des Abverdienstes erkannten ꝛc."

zu streichen;

2) nach Absatz 2 als Absatz 3 einzuschalten:

„Eine Erzwingung der Verbüßung der Strafe durch Arbeit findet nicht mehr statt. Erscheint der Verurtheilte auf die zweite Aufforderung zur Vornahme ohne genügende Entschuldigung nicht, so ist die Strafe, unbeschadet des Rechts des Verurtheilten, durch Zahlung ganz oder theilweise zu erledigen, als Freiheitsstrafe zu vollziehen."

Mit diesen Beschlüssen verehrlicher zweiter Kammer hat sich die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt, und

da wir keine Veranlaſſung haben, dieſelben zu beanſtanden, **beantragen** wir:

> hohe Kammer wolle dem Geſetzesentwurf im Ganzen, wie er aus der Berathung und Beſchlußfaſſung verehrlicher zweiter Kammer hervorgegangen iſt, ihre Zuſtimmung ertheilen.

Schließlich hat die verehrliche zweite Kammer noch den Beſchluß gefaßt:

> Großherzogliche Regierung zu erſuchen, eine Reviſion des Forſt- und Feldſtrafgeſetzes eintreten zu laſſen.

Auch dieſen Beſchluß derſelben glauben wir hoher Kammer zum Beitritt **empfehlen** zu können, um ſo mehr, als Großherzogliche Regierung gegen ein ſolches Erſuchen nicht nur nichts einzuwenden, ſondern zugeſagt hat, den Gegenſtand desſelben einer eingehenden Erwägung zu unterziehen.

VI.

Verhandlungen

der erſten Kammer der Stände über den Geſetzentwurf, das Verfahren in Forſt- und Feldrügeſachen betreffend.

(Auszug.)

Protokoll 7 vom 25. März 1879.

Nach eröffneter Berathung über den Geſetzesentwurf erfolgt keine Bemerkung.

Die Frage:

1) Will die Kammer das Geſetz, wie es aus der Berathung und Beſchlußfaſſung der zweiten Kammer hervorgegangen iſt, annehmen?

wird einſtimmig bejaht.

Die Frage:

2) Will die Kammer Großherzogliche Regierung erſuchen, eine Reviſion des Forſt- und Feldſtrafgeſetzes eintreten zu laſſen?

wird einſtimmig bejaht.

Schlußbemerkung.

Das Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 10. Juni 1879 ist in Nr. 23 des Großherzoglichen Regierungsblattes vom 14. Juni 1879, Seite 337 ff., verkündigt worden.

Berichtigungen.

Seite 63,	Zeile	2	von	oben	lies:	„Wiesencultur“	statt: „Wiesenculter“.
„	„	„	7	„	„	„	„Strafverfahren“ statt: „Strafverfhren“.
„	„	„	16	„	„	„	„M. des J. u. d. Just.“ statt: „Inst.“
„	„	„	17	„	„	„	„aufgehoben“.

A. Artikel-Uebersicht

zu den

Materialien des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend.

Artikel und Zusatzartikel.	Gesetz-Entwurf und Motive.	Verhandlungen der zweiten Kammer.	Verhandlungen der ersten Kammer.
	Seite.	Seite.	Seite.
I. Kompetenzkonflikte.			
1.	3, 10.	18, 19, 59—61.	96, 105.
II. Zustellungen.			
2.	3, 10.	19—22, 61.	96, 105.
III. Hinterlegungen.			
3.	4, 10.	22, 61, 62.	96, 105.
IV. Vergleichsbehörden.			
4.	4, 11.	22, 62—70.	96—98, 105.
V. Strafvollstreckung.			
5.	4, 11.	25, 26, 72.	99, 105.
6.	4, 12.	26—28, 72, 73.	100, 105.
7.	5, 12, 13.	28, 29, 73, 74.	100—102, 105.
7a.	—	35—37, 74, 79.	—

Artikel und Zusatzartikel.	Gesetz-Entwurf und Motive.	Verhandlungen der zweiten Kammer.	Verhandlungen der ersten Kammer.
	Seite.	Seite.	Seite.

VI. Uebergangsbestimmungen.

8.	5	30, 79.	96, 105.
9.	5	30, 79.	96, 105.
10.	5	30, 80.	96, 105.
11.	6	30, 31, 80.	96, 105.
12.	6	31, 32, 80.	96, 105.
12 a.	—	32, 80.	102, 105.
12 b.	—	32, 33, 80.	102, 103, 105.
13.	7	32, 81.	96, 105.
14.	7	32, 81.	96, 105.
14 a.	—	33, 81.	104, 105.
15.	8	34, 81.	96, 105.
16.	8	34, 81.	96, 105.
16a.	—	34, 81, 82.	104, 105.
17.	8, 13, 14.	34, 35, 82—94.	96, 105.

Die systematische Zusammenstellung derjenigen Hessischen Gesetze, Verordnungen ꝛc., welche von der Reichsstrafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz und dem hessischen Ausführungsgesetz betroffen werden, s. Seite 38—57.

Den Antrag, die Ueberweisung der Oberaufsicht und Verwaltung der Strafanstalten an die Justizverwaltung und deren Organe, s. Seite 24, 25, 70, 71, 99, 106.

B. Artikel-Uebersicht

zu den

Materialien des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

Artikel.	Gesetz-Entwurf und Motive. Seite.	Verhandlungen der zweiten Kammer. Seite.	Verhandlungen der ersten Kammer. Seite.
	I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.		
1.	3, 4, 16, 17.	29, 30, 67, 68.	85—88.
2.	4, 18.	30, 31, 68.	" "
3.	4, 18.	31, 68, 69.	" "
4.	4, 18, 19.	32, 70.	" "
5.	5, 19.	32, 71.	" "
6.	5, 19.	32, 71.	" "
	II. Titel. Verfahren in erster Instanz.		
7.	5, 6, 19, 20.	32, 33, 71.	85—88.
8.	6, 19, 20.	33, 71.	" "
9.	6, 20.	33, 72.	" "
10.	7, 20, 21.	33, 34, 72—77.	" "
11.	7, 21.	35, 78.	" "
12.	7, 22.	35, 78.	" "
13.	8, 22.	35, 36, 78.	" "
14.	8, 22.	36, 78.	" "
15.	8, 22.	36, 78.	" "
16.	8, 22.	36, 78.	" "
17.	8, 22.	36, 37, 78.	" "
18.	8, 9, 22, 23.	37, 79.	" "
19.	9, 23.	37, 79.	" "
20.	9, 10, 23.	37, 79.	" "
21.	10, 24.	37, 79.	" "
22.	10, 24.	37, 79.	" "

Artikel.	Gesetz-Entwurf und Motive.	Verhandlungen der zweiten Kammer.	Verhandlungen der ersten Kammer
	Seite.	Seite.	Seite.
III. Titel. Rechtsmittel.			
23.	10, 24.	37, 79.	85—88.
24.	11, 24.	37, 79.	" "
25.	11, 24.	37, 79.	" "
IV. Titel. Strafvollstreckung und Kosten.			
26.	11, 25.	38—41, 79—81.	85—88.
27.	12, 25.	41, 81.	" "
V. Titel. Schlußbestimmung.			
28.	12, 25.	41, 42, 82.	85—88.

Den Antrag auf Revision des Forst- und Feldstrafgesetzes s. Seite 42—52, 83—85, 87 u. 88.

Die systematische Zusammenstellung der auf das Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Strafwesen bezüglichen Vorschriften s. Seite 56—66.

VIII.

Geſetz,

das

Verfahren in Forſt- und Feldrügeſachen

betreffend.

Inhalt.

I. Titel.	Allgemeine Bestimmungen. . .	Art. 1— 6	Seite 5— 6
II. Titel.	Verfahren in erster Instanz .	„ 7—22	„ 7—11
III. Titel.	Rechtsmittel	„ 23—25	„ 11—12
IV. Titel.	Strafvollstreckung und Kosten .	„ 26—27	„ 12
V. Titel.	Schlußbestimmung	„ 28	„ 13

Digitized by Google

Gesetz,

das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

Von 10. Juni 1879.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Grund des § 3 Absatz 3 des Reichsgesetzes, die Einführung der Strafprozeßordnung betreffend, vom 1. Februar 1877, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Forstrügesachen im Sinne dieses Gesetzes sind die nach dem Forststrafgesetze vom 4. Februar 1837 und den dasselbe ergänzenden oder abändernden reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen strafbaren Handlungen.

Feldrügesachen im Sinne dieses Gesetzes sind die nach dem Feldstrafgesetze vom 21. September 1841 und den dasselbe ergänzenden oder abändernden reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften strafbaren Handlungen.

Artikel 2.

Forst- und Feldrügesachen werden von den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden.

Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften

Digitized by Google

der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

Artikel 3.

In Forstrügesachen wird das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten durch die dazu bestimmten Beamten der Forstverwaltung ausgeübt.

In Feldrügesachen werden die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten von dem Amtsanwalte versehen.

Artikel 4.

Der Gerichtsstand ist in Forst- und Feldrügesachen nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Läßt sich der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des hessischen Staatsgebiets begangen, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Das Ministerium des Innern und der Justiz kann mehrere Amtsgerichtsbezirke zu Einem Forstgerichtsbezirk vereinigen und dasjenige Amtsgericht bezeichnen, welches für die vereinigten Bezirke die Forstgerichtsbarkeit ausübt.

Artikel 5.

Die Anzeigen der mit dem Forstschutze betrauten Personen sind dem zuständigen Beamten der Forstverwaltung unmittelbar, diejenigen der mit dem Feldschutze betrauten Personen sind dem Amtsanwalte unter Vermittlung der Lokalpolizeibehörden schriftlich einzureichen.

Die Zeit der Einreichung und die Einrichtung der Anzeigen wird das Ministerium des Innern und der Justiz bestimmen.

Artikel 6.

Die Zustellungen sind in Forst- und Feldrügesachen durch den Amtsrichter unmittelbar zu veranlassen.

Dieselben können durch den Gerichtsdiener oder einen anderen hierzu ermächtigten und verpflichteten Beamten erfolgen. (Artikel 2 des Gesetzes, die Ausführung der Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879.)

Das Ministerium des Innern und der Justiz wird einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung bestimmen.

II. Titel.

Verfahren in erster Instanz.

Artikel 7.

Die Forst- und Feldrügesachen werden, soweit nicht die Bestimmung des folgenden Artikels Platz greift, periodisch erledigt.

Die öffentliche Klage wird von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft durch schriftlichen Strafantrag erhoben.

Derselbe reicht in regelmäßigen Zeitabschnitten Rügeregister bei dem Amtsgerichte ein, welche die Anzeigen der betreffenden Periode in fortlaufenden Nummern enthalten, und stellt zu jeder Nummer Strafantrag. Dieser Strafantrag gilt als Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls. Trägt der Amtsrichter Bedenken, einen Strafbefehl zu erlassen, oder will er eine andere als die beantragte Strafe festsetzen, während die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Der Strafantrag gilt als Anklageschrift.

Artikel 8.

Forst- oder Feldrügesachen, welche wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihrer Wichtigkeit oder sonstigen Beschaffenheit sich zu besonderer Verhandlung eignen, sind auf besonders einzureichenden Strafantrag in schleunigem Verfahren einzeln zu verhandeln und zu entscheiden.

Der besonders eingereichte Strafantrag gilt, wenn kein Strafbefehl darin beantragt und darauf erlassen wurde, als Anklageschrift, beziehungsweise als Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens.

Artikel 9.

Jeder Strafantrag, beziehungsweise jede Anzeige, auf welche sich ein Strafantrag bezieht, (Artikel 8 und Artikel 7 Absatz 3), muß die strafbare Handlung, das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen.

Wenn Strafbefehl beantragt wird, ist außerdem die beantragte Strafe, sowie der Ansatz des Pfandgeldes und der Gerichtskosten beizufügen.

Ist ein entwendeter Gegenstand dem Bestohlenen nicht zurückgegeben und auch nicht auf Ersatz verzichtet worden, so ist ferner der Werth des Gegenstandes und, wenn durch

die Entwendung noch außerdem ein Schaden zugefügt oder ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt worden ist (Artikel 2 und 3 des Forst- und des Feldstrafgesetzes), so ist weiter der Betrag des Schadens im Register, beziehungsweise in dem besonderen Antrag anzugeben. Diese Angabe gilt als Antrag auf Werths-, beziehungsweise Schadensersatz.

Das Nähere über Form und Inhalt der Rügeregister und der besonderen Strafanträge, sowie über die Zeitabschnitte, in welchen die Register einzureichen sind, und über die Perioden, in welchen die Aburtheilung zu geschehen hat, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Artikel 10.

Nach Einlangung und Prüfung der Rügeregister erläßt der Amtsrichter, soweit Bedenken nicht entgegenstehen, die beantragten Strafbefehle, indem er neben die Strafen und Nebenansätze (Artikel 9, Absatz 2 und 3) in einer dazu bestimmten Kolumne sein Namenszeichen einträgt und jeden Beschuldigten und jeden Haftverbindlichen, gegen welchen Strafbefehl erlassen wird, unter Mittheilung eines Registerauszugs auffordert, in einem für die Strafbefehle der jeweiligen Periode gemeinsamen Termine mündlichen Einspruch vor dem Forst- beziehungsweise Feldgerichte zu erheben, widrigenfalls der Strafbefehl vollstreckbar werde.

Der fragliche Termin ist zugleich zur Hauptverhandlung über alle Einsprüche zu bestimmen.

Ist ein Frevler notorisch unvermögend, die festgesetzte Strafe zu bezahlen, oder steht das Vermögen eines Frevlers unter Kuratel (Artikel 87 des Forststrafgesetzes und Artikel 27 des Feldstrafgesetzes), so kann das Gericht auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit dem Strafbefehl die Verbüßung der Strafe durch Arbeit oder, wenn dieses nicht ausführbar oder nicht zweckmäßig erscheint, in Haft verfügen.

Artikel 11.

In dem zur Einspruchserhebung bestimmten Termine ist auch über alle nach § 448 Absatz 2 der Strafprozeßordnung zur Hauptverhandlung zu bringenden Strafanträge zu verhandeln und zu entscheiden.

Artikel 12.

Einer ausdrücklichen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es in Forst- und Feldrügesachen

nur in dem Falle, wenn der Amtsrichter beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. Im andern Falle gilt die Anberaumung der Hauptverhandlung als Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Artikel 13.

Zwischen der Zustellung des Strafbefehls, beziehungsweise der Ladung an die Beschuldigten und Haftverbindlichen und dem zur Einspruchserhebung, beziehungsweise Hauptverhandlung bestimmten Termine muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

Artikel 14.

Die bei den Anzeigen betheiligten Diener des Forst-, beziehungsweise Feldschutzes sind durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen.

Artikel 15.

Abgesehen von der im § 449 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Bezeichnung der Beweismittel im Strafbefehl findet eine vorherige Namhaftmachung von Zeugen oder Sachverständigen (§ 221 der Strafprozeßordnung) in Forst- oder Feldrügesachen nicht statt.

Artikel 16.

Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden.

Ein schriftlich oder außerhalb des Termins erhobener Einspruch bleibt wirkungslos.

Artikel 17.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau sind zur selbstständigen Einspruchserhebung zuzulassen.

Das Gericht kann jedoch das persönliche Erscheinen des Angeklagten verordnen.

In besonders gearteten Fällen kann dies schon bei Erlaß des Strafbefehls geschehen, unbeschadet der Verbeistandung der Beschuldigten durch die in Absatz 1 genannten Personen.

Ein Vertheidiger kann für den Angeklagten nur in dessen Anwesenheit zugelassen werden.

Artikel 18.

Ueber alle Einsprüche, sowie über alle nach § 448 Absatz 2 der Strafprozeßordnung zur Hauptverhandlung zu bringenden Strafanträge ist in der Regel in einer Hauptverhandlung zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Protokoll über diese Hauptverhandlung zerfällt in ein allgemeines Protokoll und in besondere Protokolle.

Das allgemeine Protokoll enthält:

1) den Ort und den Tag der Verhandlung, sowie die Periode, auf welche sich dieselbe erstreckt;

2) die Namen des Richters, der Vertreter der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers;

3) die Angabe, daß so, wie die einzelnen Register ergeben, öffentlich verhandelt worden sei.

Die besonderen Protokolle werden in den einzelnen Registern geführt, und sind darin bei jeder Nummer oder, wenn der Raum nicht hinreicht, in einer Anlage, auf welche bei der betreffenden Nummer zu verweisen ist, die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung, insbesondere der stattgehabten Vernehmungen, das Urtheil in seinem vollen Inhalte und die Verkündung des Urtheils einzutragen.

Genauere Vorschriften über die Einrichtung der Protokolle werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel 19.

Bezüglich der auf den Forst- oder Feldschutz verpflichteten Personen, welche in der Hauptverhandlung als Zeugen zur Vernehmung kommen, wird es der Eidesleistung gleichgeachtet, wenn dieselben die Richtigkeit ihrer Aussagen unter Berufung auf ihren Diensteid versichern.

Diese Versicherung wird bei der ersten Vernehmung des betreffenden Dieners für alle Fälle abgegeben, in welchen er in der nämlichen Sitzung zur Vernehmung gelangen wird.

Artikel 20.

Ergeben sich bei Erhebung der Beweise Schwierigkeiten, oder erachtet das Gericht die Erhebung weiterer Beweise außer den in der Hauptverhandlung vorhandenen für geboten, oder ist aus andern Gründen eine Aussetzung der Hauptverhandlung veranlaßt, so hat das Gericht dieselbe zu verordnen und die betreffende Sache entweder zur nächsten periodischen Hauptverhandlung oder zur besonderen Verhandlung zu verweisen.

Muß aus besonderen Gründen die Verkündung des Urtheils ausgesetzt werden, so hat dieselbe spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung zu erfolgen.

Artikel 21.

Die thatsächlichen Gründe des Urtheils können in den Fällen, in welchen über den Einspruch gegen einen Strafbefehl entschieden wird, durch Bezugnahme auf die Anzeige entsprechend abgekürzt werden.

Rechtsgründe sind in diesem Falle nur dann anzugeben, wenn das Urtheil auf Grund anderer, als der im Strafantrage bezeichneten Gesetzesbestimmungen erlassen wird.

Artikel 22.

Gegen die Versäumung des Einspruchstermins kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der §§ 44, 45 Absatz 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung nachgesucht werden. Wird dieselbe ertheilt, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

III. Titel.

Rechtsmittel.

Artikel 23.

Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden die gleichen Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Ueber das Rechtsmittel der Berufung entscheiden die Strafkammern in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Artikel 24.

Betrifft die Beschwerde oder Berufung eine im Rügeregister eingetragene Sache, so hat der Gerichtsschreiber zum Zwecke der Bildung besonderer Akten beglaubigten Auszug aus den Akten erster Instanz für die höhere Instanz zu fertigen.

Artikel 25.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird in den höheren Instanzen nach Maßgabe des § 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeübt.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft kann jedoch in Forstrügesachen ein Beamter der Forstverwaltung beigegeben werden.

IV. Titel.

Strafvollstreckung und Kosten.

Artikel 26.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt durch den Amtsrichter.

Der Vollzug der Verbüßung durch Arbeit steht in Forstrügesachen den Beamten der Forstverwaltung, in Feldrügesachen den Kreisämtern zu.

Eine Erzwingung der Verbüßung der Strafe durch Arbeit findet nicht mehr statt. Erscheint der Verurtheilte auf wiederholte Aufforderung zum Abverdienst ohne genügende Entschuldigung nicht, so ist die Strafe, unbeschadet des Rechts des Verurtheilten, die Strafe durch Zahlung ganz oder theilweise zu erledigen, als Freiheitsstrafe zu vollziehen.

Die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen und der Nebenansätze wird in Forst- und Feldrügesachen unter Leitung der oberen Behörden durch die dazu bezeichneten Beamten im Wege der Steuerexekutionsordnung vom 2. März 1820, in Verbindung mit der Verordnung vom 3. Dezember 1857, die Beitreibung der Forst- und Feldstrafen betreffend, bewirkt.

Die Vollziehung erfolgt in den Fällen von Absatz 2 und 4 auf Grund von Verzeichnissen, beziehungsweise Erhebungslisten, welche der Gerichtsschreiber aus den Rügeregistern, beziehungsweise aus den Akten über die einzeln erledigten Sachen (Artikel 8 und 20) zu fertigen hat.

Artikel 27.

Bei Erlaß von Strafbefehlen sind an Kosten zu berechnen:

1) für den Strafbefehl zwanzig Pfennig;
2) für dessen Zustellung fünfzehn Pfennig.

Wird Einspruch erhoben, so ist ferner für jede Hauptverhandlung ein Betrag von einer Mark anzusetzen und sind außerdem die besonderen Auslagen (§ 79 des Gerichtskostengesetzes) zu erstatten.

Gelangt eine Sache ohne Strafbefehl zur Hauptverhandlung, so berechnen sich die Kosten nach Absatz 2 dieses Artikels.

V. Titel.

Schlußbestimmung.

Artikel 28.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Für das weitere Verfahren in den zu dieser Zeit anhängigen Forst- und Feldstrafsachen finden die Vorschriften der §§ 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und diejenigen der Artikel 8 und ff. des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879 entsprechende Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 10. Juni 1879.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Starck.

Sachregister

zu dem

Gesetze, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

Die Zahlen bezeichnen die Artikel.

A.

Aburtheilung 9.
Abverdienst 26.
Akten 24.
Amt der Staatsanwaltschaft 3—25.
Amtsanwalt 3.
Amtsgericht, Gerichtsstand bei denselben 4.
Amtsgerichte, Verhandlung d. Forst- und Feldrügesachen bei denselben 2; — 7.
Amtsgerichtsbezirke, Vereinigung mehrerer zu einem Forstgerichtsbezirk 4.
Amtsrichter 6, 7, 10, 12, 23, 26.
Anberaumung der Hauptverhandlung 12.
Angabe, daß öffentlich verhandelt worden sei 18.
Angeklagter, persönliches Erscheinen desselben 17; — Vertheidiger in Anwesenheit desselben 17.
Anklageschrift, Strafantrag gilt als solche 7.
Anlage 18.
Ansatz des Pfandgelds 9.
Antrag auf Erlaß eines richterlichen Befehls 7; — der Staatsanwaltschaft 7, 10.
Anwesenheit des Angeklagten 17.
Anzeigen der mit dem Forstschutze betrauten Personen 5, 14; — Bezugnahme auf dieselbe 21.
Arbeit, Verbüßung der Strafe durch A. 10, 26.
Aufforderung zum Abverdienst 26.
Aussagen, Richtigkeit derselben 19.
Aussetzung der Hauptverhandlung 20.
Auszug, beglaubigter 24.

B.

Beamte der Forstverwaltung 3, 5, 26.
Beantragte Strafe 7, 9.
Befehl, richterlicher 7.
Beglaubigter Auszug 24.
Behörden, obere 26.
Beitreibung der Geldstrafen 26.
Berufung 23, 24.
Beschwerde 24.
Beschuldigte 10; — deren Ladung 13.
Beschuldigter, dessen gesetzlicher Vertreter 17; — Verbeistandung dess. 17.
Besondere Akten 24.
Besondere Verhandlung 8.
Bestohlener 9.
Betrag des Schadens 9.
Beweismittel, deren Bezeichnung 15.
Beweise, deren Erhebung 20.
Bezirk 4.
Bezirke, vereinigte 4.
Bezugnahme auf die Anzeige 21.
Bildung besonderer Akten 24.

Digitized by Google

D.

Diener des Forſtſchutzes 14, 19.
Dienſtbehörde, vorgeſetzte 14.
Dienſteid 19.
Dringlichkeit von Forſt- und Feldrügeſachen 8.

E.

Ehemann einer beſchuldigten Frau 17.
Eidesleiſtung 19.
Einbeingung der Rügeregiſter 10.
Einfachere Formen für den Nachweis der Zuſtellungen 6.
Einführungsgeſetz zur Strafprozeßordnung 28.
Einreichung der Anzeigen 5.
Einrichtung der Anzeigen 5.
Einſpruch 10, 16, 21, 27.
Einſprüche 10, 18.
Einſpruchserhebung 11, 13, 17.
Einſpruchstermin, deſſen Verſäumung 22.
Entſcheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens 11; — **en** d. Amtsrichters 23; — des Schöffengerichts 23.
Entſchuldigung, ungenügende 26.
Entwendeter Gegenſtand 9.
Entwendung 9.
Ergebniſſe der Verhandlung 18.
Erhebung der Beweiſe 20; — der Geldſtrafen 26.
Erhebungsliſte 26.
Erlaß des Strafbefehls 17; — 27.
Eröffnung des Hauptverfahrens 12.
Erſatz 9.
Erſcheinen, perſönliches des Angeklagten 17.
Erſte Inſtanz 24.
Erzwingung der Verbüßung durch Arbeit 26.

F.

Fälle, beſonders geartete 17.
Feldgericht 10.
Feldrügeſachen 1—3; — Gerichtsſtand in F. 4; — Zuſtellung ſolcher 6; — werden periodiſch erledigt 7; — Dringlichkeit ſolcher 8; — Wichtigkeit ſolcher 8—12, 15, 26.
Feldſtrafgeſetz 9, 10.
Feldſtrafſachen 28.
Form der Rügeregiſter 9.
Formen, einfachere, für den Nachweis der Zuſtellungen 6.
Forſtgericht 10.
Forſtgerichtsbarkeit 4.
Foeſtgerichtsbezirk 4.
Foeſtrügeſachen 1—3; — Gerichtsſtand in F. 4; — Zuſtellungen ſolcher 6; — werden periodiſch erledigt 7; — Dringlichkeit ſolcher 8; — Wichtigkeit ſolcher 8; — 12, 15, 26.
Forſtſchutz, Diener des F. 14.
Forſtſtrafgeſetz 9, 10.
Forſtſtrafſachen 28.
Forſtverwaltung, Beamte der F. 3, 5.
Frau, beſchuldigte 17.
Freiheitsſtrafen, deren Vollſtreckung 26.
Frevler 10.
Feiſt 13.

G.

Gegenſtand, entwendeter 9; — Werth deſſelben 9.
Geldſtrafen 26.
Gericht 10, 17, 26.
Gerichtsdiener 6.
Gerichtskoſten 9.
Gerichtskoſtengeſetz 27.
Gerichtsſchreiber 18, 24, 26.
Gerichtsſtand in Forſt- und Feldrügeſachen 4; — beſtimmt ſich nach der St. P. O. 4.
Gerichtsverfaſſungsgeſetz 28.
Geſetzesbeſtimmungen 21.
Gründe, beſondere 20; — thatſächliche des Urtheils 21.

H.

Haft 10.
Haftverbindliche 10; — deren Ladung 13.
Hauptverfahren, Eröffnung desſ. 12.
Hauptverhandlung 7, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 23, 27.
Heſſiſches Staatsgebiet 4.
Höhere Inſtanz 24.

J.

Inhalt der Rügeregiſter 9; — des Urtheils 18.
Inſtanz, erſte 24; — höhere 24.

K.

Klage, öffentliche 7.
Kolumne 10.
Koſten 27.
Kreisämter 26.
Kuratel 10.

L.

Ladung der Beſchuldigten 13; — der Haftverbindlichen 13.
Lokalpolizeibehörden, Vermittlung derſelben 5.

M.

Mark 27.
Miniſterium des Innern u. der Juſtiz, kann mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Forſtgerichtsbezirk vereinigen 5.
Mitglieder der Strafkammer 23.
Mittheilung eines Regiſterauszugs 10.

N.

Nachweis der Zuſtellung, einfachere Formen für denſelben 6.
Namen des Richters u. ſ. w. 18.
Namenszeichen 10.
Namhaftmachung von Zeugen oder Sachverſtändigen 15.
Nebenanſätze 10, 26.
Notoriſch unvermögende Frevler 10.
Nummern, fortlaufende 7, 18.

O.

Obere Behörden 26.
Oeffentliche Klage 7.
Ort der begangenen Zuwiderhandlung 4; — der Verhandlung 18.

P.

Periode 7, 10, 18.
Perſonen, mit dem Feld- oder Forſtſchutze betraute, reſp. verpflichtete 5, 19.
Perſönliches Erſcheinen des Angeklagten 17.
Pfandgeld, Anſatz desſelben 9.
Pfennig 27.
Protokoll, allgemeines und beſonderes 18.
Prüfung der Rügeregiſter 10.

R.

Recht des Verurtheilten 26.
Rechtsgründe 21.
Rechtsmittel 23.
Regelmäßige Zeitabſchnitte 7.
Regiſter 9, 18.
Regiſterauszug, Mittheilung desſelben 10, 24.
Rügeregiſter, Einreichung derſelben bei dem Amtsgerichte 7; — Inhalt und Form derſelben 9; — Einbringung derſelben 10; — 24.

S.

Sache, im Rügeregiſter eingetragene 24.
Sachen, einzeln erledigte 26.
Sachverſtändige 15.
Schaden 9.
Schadenserſatz 9.
Schöffen, Zuziehung von 2, 23.
Schwierigkeiten bei Erhebung der Beweiſe 20.
Sitzung 19.
Staatsanwaltſchaft, Vertreter derſelben 7, 10, 25; — Amt der 25.
Staatsgebiet, Heſſiſches 4.
Steuerexekutionsordnung v. 2. März 1820 26.
Strafantrag, ſchriftlicher 7; — gilt als Antrag auf Erlaß eines richterlichen Befehls 7; — gilt als Anklageſchrift 7, 8; — beſonders eingereichter 8; — 9, 21.
Strafanträge 11, 18.
Strafbefehl 7, 8, 9; — Zuſtellung desſelben 13, 15, 17, 21.
Strafe 10; — beantragte 7, 9, 10, 26, 27.
Strafkammern, deren Beſetzung 23.
Strafprozeßordnung 2, 4, 11, 15, 18, 28.

T.

Tag der Verhandlung 18.
Tage, Friſt von drei Tagen 13.
Termin, gemeinſ. 10; — 11, 13, 14, 16.
Thatſächliche Gründe d. Urtheils 21.

U.

Urtheil 18, 20, 21.
Urtheile des Amtsrichters 23.
Urtheile des Schöffengerichts 23.

V.

Verbeiſtandung des Beſchuldigten 17.
Verbüßung der Strafe durch Arbeit 10, 26.
Verfahren in Forſt- und Feldrügeſachen 2; — vor den Schöffengerichten 2; — ſchleuniges 8; — weiteres 28.
Verhandlung 8, 18, 20.
Verkündung des Urtheils 18, 20.
Vermittlung d. Lokalpolizeibehörden 5.
Vermögen eines Frevlers 10.
Vernehmungen 18, 19.
Verordnung vom 3. Dec. 1857 26.
Verordnungsweg 9, 18.
Verſäumung d. Einſpruchstermins 22.
Verſicherung auf den Dienſteid 19.
Vertheidiger für den Angeklagten, nur in deſſen Anweſenheit zuzulaſſen 17.
Vertreter der Staatsanwaltſchaft 7, 18, 25; — des Beſchuldigten, geſetzlicher 17.
Verurtheilter 26.
Verzeichniſſe 26.
Vollziehung 26.
Vollzug der Verbüßung durch Arbeit 26.
Vorſchriften, reichs- oder landesgeſetzliche 1; — der St. P. O. 2; — über Einrichtung der Protokolle 18.
Vorſitzender der Strafkammer 23.

W.

Werthserſatz 9.
Wichtigkeit von Forſt- oder Feldrügeſachen 8.
Wiederholte Aufforderung zum Abverdienſt 26.

Z.

Zahlung 26.
Zeitabſchnitte, regelmäßige 7, 9.
Zeugen 15, 19.
Zugefügter Schaden 9.
Zuſtellung 27.
Zuſtellungen in Forſt- und Feldrügeſachen ſind durch den Amtsrichter zu veranlaſſen 6.
Zuwiderhandlung, Ort der begangenen 4.
Zuziehung von Schöffen 2.

Materialien

zu den die

Ausführung der Reichs-Justizgesetze

betreffenden

Hessischen Gesetzen.

V. Band.

Materialien zu den Gesetzen:

1) die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend;
2) die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts betreffend.

Darmstadt.

Buchhandlung Großherzoglichen Staatsverlags.

G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung, Verlag.

1879.

Materialien zu dem Geſetz

die

Rechtsverhältniſſe der Richter

betreffend.

Digitized by Google

I.

Gesetz-Entwurf

die Rechtsverhältnisse der Richter betr.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

I. Titel.

Persönliche Verhältnisse und Dienstalter der Richter.

Artikel 1.

Bei einem und demselben Kollegialgerichte sollen in der Regel Richter, welche in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie mit einander oder mit einem an demselben Gerichte angestellten Staatsanwalt verwandt oder verschwägert sind, nicht angestellt werden.

Artikel 2.

Die Richter müssen an dem Orte, an welchem sich das Gericht befindet, bei welchem sie angestellt sind, ihren Wohnsitz nehmen.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, hat das Ministerium der Justiz zu bestimmen.

Artikel 3.

Das Dienstalter der bei den Landgerichten und Amtsgerichten angestellten Richter bestimmt sich nach dem Tage ihrer

Anstellung in einem Amte, welches die Fähigkeit zum Richteramte voraussetzt, das Dienstalter der Mitglieder des Oberlandesgerichts nach dem Tage ihrer Anstellung bei diesem Gerichte, beziehungsweise, wenn sie zur Zeit ihrer Anstellung bei diesem Gerichte bereits einen höheren Gehalt beziehen, als die niederste Gehaltsklasse der Mitglieder des Oberlandesgerichts, nach Maßgabe des Dekrets, durch welches ihnen der höhere Gehalt verliehen worden ist.

Bei gleichem Dienstalter hat derjenige Richter den Vorrang, welcher der Geburt nach der älteste ist.

Artikel 4.

Bei Rechtsanwälten, welche als Land- oder Amtsrichter zur Anstellung gelangen, ist das Ministerium der Justiz befugt, das Dienstalter festzusetzen. Es kann denselben jedoch kein höheres Dienstalter eingeräumt werden, als den in derselben Dienstkategorie bereits angestellten richterlichen Beamten, mit welchen sie die zweite Prüfung gleichzeitig bestanden haben.

II. Titel.

Justizverwaltung. Dienstaufsicht.

Artikel 5.

Die mit der allgemeinen Oberaufsicht und der Dienstaufsicht, sowie die mit dem Rechte der Aufsicht betrauten Behörden und Beamten sind befugt:

1) die ihrer Aufsicht unterstellten Gerichte und Richter von Amtswegen oder auf erhobene Beschwerde mit Bericht zu hören, jede zur Sache erforderliche Auskunft, sowie Vorlage der einschlägigen Akten zu verlangen und die Erledigung dieser Auflagen durch Zwangsstrafen bis zu dem Betrage von hundert Mark herbeizuführen;
2) den unter 1. genannten Gerichten und Richtern die Erledigung eines Amtsgeschäfts bei Meidung disciplinären Einschreitens aufzugeben.

Artikel 6.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten steht dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richter

die Befugniß zu, den übrigen richterlichen Beamten von Amtswegen Erinnerungen zu ertheilen.

Artikel 7.

Die unteren Aufſichtsbehörden ſind verpflichtet, an die oberen Aufſichtsbehörden von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Dienſtvergehen eines Richters berichtliche Anzeige zu erſtatten.

Bei den mit mehreren Richtern beſetzten Amtsgerichten iſt der mit der allgemeinen Dienſtaufſicht betraute Richter zu gleicher berichtlicher Anzeigeerſtattung an den Präſidenten des Landgerichts verpflichtet.

III. Titel.

Dienſtvergehen und Strafe der Dienſtvergehen.

Artikel 8.

Gegen einen Richter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm ſein Amt auferlegt;
2) durch ſein Verhalten in und außer dem Amte ſich der Achtung und des Vertrauens, die ſein Beruf erfordern, als unwürdig zeigt,

kann im Disciplinarweg eingeſchritten werden.

Artikel 9.

Die Disciplinarſtrafen beſtehen in:

1) Ordnungsſtrafen,
2) Entfernung aus dem Amte.

Artikel 10.

Ordnungsſtrafen ſind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldſtrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes,
4) Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklaſſe auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren, beginnend vom Tage der das Vorrücken bedingenden Vacanz.

Die unter 3 und 4 genannten Ordnungsſtrafen können mit Verweis verbunden werden.

Artikel 11.

Wenn gegen einen Richter innerhalb fünf Jahren Ordnungsstrafen zu zweien wiederholten Malen verhängt worden sind und derselbe eine der in Artikel 10 unter 1 bis 3 genannten Ordnungsstrafen abermals verwirkt hat, tritt neben derselben die Entziehung des Vorrückens in eine höhere Gehaltsklasse für die Dauer eines Jahres von Rechtswegen ein.

Artikel 12.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung der Umzugskosten:

a. durch Versetzung an ein anderes Gericht gleicher Ordnung, mit oder ohne gleichzeitige Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf die in Artikel 10 Nr. 4 bestimmte Zeitdauer;

b. durch Versetzung an ein anderes Gericht gleicher Ordnung, unter gleichzeitiger Erkennung einer Geldstrafe bis zum dritten Theile des Jahresgehaltes.

Die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, ob die Strafversetzung zulässig sei oder nicht.

2) in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge.

Wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, so kann das Disciplinarstrafgericht in seiner Entscheidung zugleich festsetzen, daß dem Angeklagten ein Theil des gesetzlichen Ruhegehaltes auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

Artikel 13.

Hat ein in Ruhestand getretener Richter sich während seines activen Amtsverhältnisses eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels und des Ruhegehaltes zu erkennen, unbeschadet der dem Disciplinarstrafgerichte in Artikel 12 letzter Absatz gewährten Befugniß.

Artikel 14.

Welche der in den Artikeln 10 und 12 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeklagten zu bemessen.

IV. Titel.

Disciplinarstrafverfahren.

I. Die Disciplinarstrafgerichte und die Staatsanwaltschaft.

Artikel 15.

Disciplinarstrafgerichte sind:

1) die Landgerichte,
2) das Oberlandesgericht,
3) der Disciplinarhof.

Artikel 16.

Zuständig sind:

1) die Landgerichte in Betreff der Amtsrichter ihres Bezirks;
2) das Oberlandesgericht in Betreff der Präsidenten, Direktoren und Mitglieder der Landgerichte;
3) der Disciplinarhof in Betreff des Präsidenten, des Senatspräsidenten und der Mitglieder des Oberlandesgerichts.

Artikel 17.

Die Erledigung der Disciplinarstrafsachen erfolgt:

1) bei den Landgerichten durch die Disciplinarkammern.

Die Disciplinarkammern entscheiden in der Besetzung mit dem Präsidenten des Landgerichts als Vorsitzenden, zwei Direktoren und zwei Mitgliedern des Landgerichts, beziehungsweise dem Direktor und drei Mitgliedern des Landgerichts, wenn nur ein Direktor für das betreffende Landgericht ernannt ist.

Der Eintritt der Direktoren und Mitglieder des Landgerichts in die Disciplinarkammer richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

2) bei dem Oberlandesgericht durch den Disciplinarsenat.

Der Disciplinarsenat entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, dem Senats-

präsidenten und den fünf dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Mitgliedern des Oberlandesgerichts.

Der Disciplinarhof entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, dem Senatspräsidenten, den Präsidenten der Landgerichte, dem Direktor, welcher nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach der Geburt der älteste der bei den Landgerichten angestellten Direktoren ist, und den sieben Mitgliedern des Oberlandesgerichts, welche dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach die ältesten sind.

Die Vertretung verhinderter Mitglieder erfolgt bei den Disciplinarkammern durch die übrigen Mitglieder des Landgerichts, bei dem Disciplinarsenat durch die übrigen Mitglieder des Oberlandesgerichts, bei dem Disciplinarhofe durch die übrigen Direktoren der Landgerichte.

Die Reihenfolge, in welcher die Vertreter zu berufen sind, richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

In Verhinderung der unter 1—3 erwähnten Vorsitzenden führt der Senatspräsident beziehungsweise der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Direktor den Vorsitz.

Artikel 18.

Die Kammern der Landgerichte sind zu Warnungen und Verweisen gegen die Amtsrichter ihres Bezirks in allen Fällen befugt, in welchen sich zur Verhängung einer solchen Ordnungsstrafe wegen stattgehabter Verletzung der Amtspflichten aus den zu ihrer Entscheidung erwachsenden Rechtssachen unmittelbare Veranlassung ergibt.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Art. 20 und 21 entsprechende Anwendung.

Artikel 19.

Die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft in Disciplinarstrafsachen werden im Auftrage des Ministeriums der Justiz bei den Landgerichten von dem ersten Staatsanwalt, bei dem Oberlandesgericht und dem Disciplinarhof von dem Oberstaatsanwalt wahrgenommen.

Die Staatsanwaltschaft ist bei Stellung ihrer Anträge an die Weisungen des Ministeriums der Justiz gebunden.

II. Disciplinarstrafverfahren bei Ordnungsstrafen.

Artikel 20.

Ordnungsstrafen können ohne vorgängiges förmliches Disciplinarstrafverfahren verhängt werden.

Artikel 21.

Vor der Verhängung von Ordnungsstrafen ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen schriftlich oder mündlich zu verantworten.

Die Staatsanwaltschaft ist mit ihren Anträgen zu hören. Eine etwaige schriftliche Verantwortung des Angeschuldigten kann der Staatsanwaltschaft zur schriftlichen Gegenerklärung mitgetheilt werden. Das Disciplinarstrafgericht kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen.

Die Verhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

III. Disciplinarstrafverfahren bei Entfernung aus dem Amte.

Artikel 22.

Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben, finden auf das Disciplinarstrafverfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§. 156 Nr. II, 157—200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 23.

Der Entfernung aus dem Amte sowie der Erkennung auf Verlust des Titels und des Anspruchs auf Ruhegehalt im Falle des Art. 3 muß ein förmliches Disciplinarstrafverfahren vorausgehen.

Artikel 24.

Das förmliche Disciplinarstrafverfahren besteht in einer mündlichen Hauptverhandlung vor dem erkennenden Disciplinarstrafgerichte, welcher in der Regel eine schriftliche Voruntersuchung vorauszugehen hat.

Artikel 25.

Die Eröffnung des Disciplinarstrafverfahrens ist durch die Erhebung einer Klage bei dem Disciplinarstrafgerichte bedingt. Die Erhebung der Klage erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

Artikel 26.

Die Klage muß den Angeschuldigten sowie das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen bezeichnen und den Antrag auf Eröffnung des förmlichen Disciplinarstrafverfahrens enthalten.

Artikel 27.

Der Antrag kann von dem Disciplinarstrafgericht aus rechtlichen oder aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Artikel 28.

Das Disciplinarstrafgericht kann beschließen, daß wegen Einfachheit der Sache ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren einzuleiten sei. Beschwerde findet nicht statt.

Artikel 29.

Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

Artikel 30.

Ist die Voruntersuchung beschlossen, so wird mit der Führung derselben ein Richter durch den Vorsitzenden des Disciplinarstrafgerichtes beauftragt.

Artikel 31.

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme sowie die Vorführung des Angeschuldigten sind unzulässig.

Artikel 32.

Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen der §§. 65 Abs. 2 und 222 der Strafproceßordnung nicht vorliegen.

Artikel 33.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts einzuholen.

Artikel 34.

Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutheilen und hierauf der Staatsanwaltschaft die Akten zur Stellung ihrer Anträge zuzustellen.

Artikel 35.

Nachdem die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihren Anträgen dem Gerichte wieder vorgelegt hat, entscheidet dasselbe, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Artikel 36.

Ist nach den Umständen des Falles anzunehmen, daß auf keine andere Strafe, als auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen sei, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft und unter Zustimmung des Angeschuldigten zur Verhängung einer Ordnungsstrafe ohne Eröffnung des Hauptverfahrens geschritten werden. Die Verhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

Artikel 37.

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

Die Anklageschrift hat das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

Artikel 38.

Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraumes von fünf Jahren,

vom Tage des Beschlusses ab und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Artikel 39.

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist das dem Angeklagten zur Last fallende Dienstvergehen, unter Hervorhebung der es begründenden Thatsachen zu bezeichnen.

Artikel 40.

Zur Hauptverhandlung wird der Angeklagte unter Mittheilung des Beschlusses und der Anklageschrift vorgeladen.

Artikel 41.

Die Mitglieder des Disciplinarstrafgerichts, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

Artikel 42.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten kann jedoch die Oeffentlichkeit von dem Disciplinarstrafgericht beschlossen werden.

Auch wenn die Oeffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

Die Verkündung eines auf Dienstentlassung erkennenden Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Artikel 43.

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des §. 318 der Strafproceßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Das Disciplinarstrafgericht kann indessen das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

Artikel 44.

In der Hauptverhandlung wird nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens von einem Berichterstatter, in Abwesenheit der Zeugen, Vortrag über die bisherigen Ergebnisse des Verfahrens erstattet, soweit sich dieselben auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Thatsachen beziehen.

Der Angeklagte wird in Abwesenheit der Zeugen vernommen.

Artikel 45.

Das Disciplinarstrafgericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Artikel 46.

Das Disciplinarstrafgericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Artikel 47.

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Disciplinarstrafgericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

IV. Rechtsmittel.

Artikel 48.

Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts und des Disciplinarhofs in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Disciplinarstrafsachen finden keine Rechtsmittel statt.

Artikel 49.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Disciplinarstrafsachen finden die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung an das Oberlandesgericht (Disciplinarsenat) statt.

Gegen die eine Ordnungsstrafe verhängenden, nicht im förmlichen Disciplinarstrafverfahren (Artikel 18, 20, 21) oder ohne Eröffnung des Hauptverfahrens im förmlichen Disciplinarstrafverfahren (Artikel 36) erlassenen Entscheidungen ist nur das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Artikel 50.

Das Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung stehen, insoweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt (Artikel 27) sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Angeklagten zu.

Artikel 51.

Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Artikel 42 bis 47 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 52.

Eine Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des §. 399 der der Strafprozeßordnung von dem Verurtheilten, in den Fällen des §. 402 von der Staatsanwaltschaft beantragt werden.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 53.

Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen nach Maßgabe des §. 79 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 in Ansatz gebracht.

Artikel 54.

Die Einstellung des Disciplinarstrafverfahrens muß erfolgen, sobald der Beschuldigte unter gleichzeitiger Uebernahme der etwa erwachsenen Kosten um seine Entlassung aus dem Amte unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch

nachſucht oder im Falle des Art. 3 auf Titel und Penſionsanſpruch verzichtet.

Artikel 55.

Iſt gegen einen Richter wegen einer ſtrafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, ſo iſt während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatſachen das Disciplinarſtrafverfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung ſtattgefunden hat, auszuſetzen.

Dieſe Vorſchrift findet keine Anwendung, wenn im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht ſtattfinden kann, weil der Angeklagte abweſend iſt.

Artikel 56.

Iſt im gerichtlichen Strafverfahren auf Freiſprechung erkannt, ſo findet wegen derjenigen Thatſachen, welche in demſelben zur Erörterung gekommen ſind, ein Disciplinarſtrafverfahren nur inſoferne ſtatt, als dieſe Thatſachen an ſich und unabhängig von dem Thatbeſtande einer im Strafgeſetze vorgeſehenen Handlung, eine Disciplinarbeſtrafung begründen.

Iſt im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche den Verluſt des Amtes nicht zur Folge hat, ſo beſchließt das Disciplinarſtrafgericht nach Anhörung der Staatsanwaltſchaft, ob außerdem das Disciplinarſtrafverfahren zu eröffnen oder fortzuſetzen ſei.

Artikel 57.

Inſolange gegen einen Richter ein Disciplinarſtrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung anhängig iſt, bleibt das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklaſſe ausgeſetzt. Führt das Verfahren zur Dienſtentlaſſung, ſo findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht ſtatt.

V. Titel.

Vorläufige Enthebung vom Amte.

Artikel 58.

Iſt wegen eines Verbrechens oder Vergehens im ſtrafgerichtlichen Verfahren oder wegen eines Dienſtvergehens im

Disciplinarstrafverfahren die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Richter beschlossen, so kann die vorläufige Enthebung desselben vom Amte auf Antrag oder nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch Beschluß des Disciplinarstrafgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen einen Richter im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Artikel 59.

Gegen die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts, durch welche im Falle des Art. 58 Abs. 1 die vorläufige Enthebung vom Amte abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft, gegen die Entscheidung, durch welche die vorläufige Enthebung verfügt wird, dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Artikel 60.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehaltes nicht berührt, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze der Kosten einer angeordneten einstweiligen Verwaltung des Dienstes, wenn im Strafverfahren eine Verurtheilung erfolgt ist, welche den Verlust des Amtes nach sich zieht oder wenn im Disciplinarstrafverfahren auf Dienstentlassung erkannt ist oder wenn die vorläufige Enthebung in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintritt.

VI. Titel.

Unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht oder eine andere Stelle.

Artikel 61.

Die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht kann, abgesehen von den im Gerichtsverfassungsgesetze §. 8 Abs. 3 und im Einführungsgesetze zu demselben §. 21 bezeichneten Fällen, auch dann verfügt werden, wenn thatsächliche Verhältnisse das Verbleiben des Richters auf seiner bisherigen Stelle mit den Interessen der Rechtspflege als nicht vereinbar-

lich erscheinen lassen und, daß dies der Fall sei, durch eine Plenarentscheidung des Oberlandesgerichts anerkannt worden ist.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Vor der Entscheidung ist in einer hierzu anberaumenden Verhandlung dem betreffenden Richter und der Staatsanwaltschaft mündliches Gehör zu gestatten.

Artikel 62.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, daß der im Art. 61 vorgesehene Fall einer unfreiwilligen Versetzung vorliege.

Artikel 63.

Ein Amtsrichter kann unter der in Artikel 61 Abs. 1 erwähnten Voraussetzung während der ersten fünf Dienstjahre auch auf eine andere nicht richterliche Staatsstelle versetzt werden.

Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 61 und 62.

VII. Titel.

Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.

Artikel 64.

Das Gesetz vom 30. April 1875, das Verfahren bei unfreiwilligen Versetzungen von Mitgliedern eines Justizkollegs in den Ruhestand betr., sowie Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betr. vom 27. Nov. 1874, finden auch auf den Präsidenten und Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte, sowie auf Amtsrichter Anwendung.

Die in dem gedachten Gesetze dem höchsten Gerichte und der Staatsanwaltschaft bei denselben übertragenen Amtsverrichtungen gehen auf das Oberlandesgericht und den Oberstaatsanwalt über.

VIII. Titel.

Uebergangsbeſtimmungen.

Artikel 65.

Die bis zum 1. Oktober 1879 bei den von dem genannten Tage an aufgehobenen Kollegialgerichten im activen Dienſte befindlichen Richter ſind und zwar:

1) die Mitglieder des Oberappellations- und Caſſationsgerichtes als Mitglieder des Oberlandesgerichts;

2) die Mitglieder der Hofgerichte und des Obergerichts der Provinz Rheinheſſen als Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der Landgerichte;

3) die Mitglieder der Bezirksſtrafgerichte und Bezirksgerichte als Mitglieder der Landgerichte oder als Amtsrichter anzuſtellen.

Dieſelben behalten ihren ſeitherigen Rang und können in ihrem bis zu dem 1. Oktober 1879 bezogenen Gehalte nicht verkürzt werden.

Artikel 66.

Die in Art. 65 genannten Richter und zwar:

1) Mitglieder des Oberappellations- und Caſſationsgegerichtes, wenn ſie ſich eine Anſtellung als Mitglieder des Oberlandesgerichts;

2) Mitglieder der Hofgerichte und des Obergerichts der Provinz Rheinheſſen, wenn ſie ſich eine Anſtellung als Mitglieder der Landgerichte;

3) Mitglieder der Bezirksſtrafgerichte und Bezirksgerichte, wenn ſie ſich eine Anſtellung als Amtsrichter

nicht gefallen laſſen wollen, ſind, vorbehältlich der Beſtimmung des Art. 68 in den Ruheſtand zu verſetzen, und zwar, inſoferne nicht Art. 34 Abſ. 2 der Verfaſſungsurkunde auf ſie Anwendung findet, mit ihrem vollen Gehalte.

Inſoweit einzelnen Kollegialrichtern in ihren Anſtellungsdecreten der Vorbehalt gemacht worden iſt, daß ſie ſich die demnächſtige Anſtellung in einem Kollegialgerichte erſter Inſtanz gefallen laſſen müßten, wird an der nach Maßgabe dieſes Vorbehaltes ſich ergebenden Verpflichtung durch die vorſtehenden Beſtimmungen Nichts geändert.

Artikel 67.

Richter, auf welche Artikel 34 Abſ. 1 der Verfaſſungsurkunde Anwendung erleidet, können, wenn ihre Anſtellung nach Maßgabe des Artikel 65 im Intereſſe der Rechtspflege nicht für angemeſſen erachtet wird, bei Eintritt der neuen Gerichtsorganiſation auch wider ihren Willen, mit Belaſſung ihres vollen Gehaltes, in den Ruheſtand verſetzt werden.

Artikel 68.

Diejenigen Richter, welche nach Maßgabe der Artikel 66 und 67 mit Belaſſung ihres vollen Gehaltes in den Ruheſtand verſetzt werden, verbleiben während eines Zeitraumes von drei Jahren zur Verfügung des Miniſteriums der Juſtiz. Dieſelben ſind verpflichtet, ſich an dem Orte ihrer letzten Anſtellung nach Anordnung dieſes Miniſteriums während des angegebenen Zeitraums der Wahrnehmung ſolcher Aemter zu unterziehen, deren dauernde Uebernahme ihnen nach Maßgabe des Artikels 66 mit ihrer Zuſtimmung übertragen werden kann.

Artikel 69.

Die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes als Richter oder Beamte der Staatsanwaltſchaft angeſtellten und an dem genannten Tage im richterlichen Dienſte verbleibenden beziehungsweiſe in denſelben übertretenden Beamten werden von Uns, unter thunlichſter Berückſichtigung der beſtehenden Dienſtaltersverhältniſſe, in die neuen Gehaltsklaſſen eingereiht und wird hierdurch ihr Dienſtalter für die Folge feſtgeſtellt.

Eine Verkürzung in dem ſeither bezogenen Gehalte kann hierbei nicht ſtattfinden.

Der Stempel bei den zu ertheilenden neuen Decreten kommt nur für den Mehrbetrag des Gehaltes in Anſatz.

Artikel 70.

Gegenwärtiges Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfaſſungsgeſetz in Kraft.

Die Beſtimmungen des achten Titels finden indeſſen auch bei denjenigen Anſtellungen und Verſetzungen in den Ruheſtand

Anwendung, welche vor dem gedachten Zeitpunkte aus Veranlaſſung des Inkrafttretens der Reichsjuſtizgeſetze mit Wirkung vom 1. Oktober 1879 an von Uns beſchloſſen werden.

II.

Motive

zu dem Geſetzentwurf die Rechtsverhältniſſe der Richter betr.

Ueber die Rechtsverhältniſſe der Richter enthalten zur Zeit die Art. 34 der Verfaſſungsurkunde, Art. 17 des Edicts über die öffentlichen Dienſtverhältniſſe der Civilſtaatsbeamten vom 12. April 1820, Art. 1 des Geſetzes wegen des Edicts über die Verhältniſſe der Civilſtaatsbeamten vom 9. März 1824, Art. 1 und 10 des Geſetzes betreffend die Reviſion der Beſtimmungen über Verſetzung der Civilbeamten in den Ruheſtand vom 27. November 1874, ferner das Geſetz das Verfahren bei unfreiwilligen Verſetzungen von Mitgliedern eines Juſtizcollegs in den Ruheſtand betreffend vom 30. April 1875, endlich das Geſetz den Uebergang zu dem von den norddeutſchen Bund erlaſſenen Strafgeſetzbuch betreffend vom 30. December 1870 die erforderlichen Beſtimmungen. Es kommen hier weiter diejenigen Paragraphen des Strafgeſetzbuchs in Betracht, welche für den Fall der Verurtheilung eines Beamten wegen Verbrechen und Vergehen Vorkehrung treffen. (§§. 31, 33, 35, 74, 81—84, 87—91, 95, 128, 129, 358.)

Kollegialrichter können hiernach im Großherzogthum nur durch gerichtliches Erkenntniß ihres Dienſtes entſetzt, wider ihren Willen nicht entlaſſen und nur dergeſtalt verſetzt werden, daß ſie in derſelben Dienſtkategorie verbleiben und weder im Gehalte noch in dem Dienſtgrade zurückgeſetzt werden. Es iſt überdieß eine Verſetzung von Kollegialrichtern in den Ruheſtand wider ihren Willen nur im Falle dauernder Dienſtesunfähigkeit in Folge körperlicher oder geiſtiger Gebrechen und unter Beob-

achtung des durch das Gesetz vom 30. April 1875 vorgeschriebenen Verfahrens zulässig.

Auf die Directoren der Justizkollegien, die Landrichter, Landgerichtsassessoren und die Friedensrichter finden diese Bestimmungen keine Anwendung, die gedachten Beamten sind vielmehr den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen.

Hiervon mannichfach abweichend, bestimmt nun §. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß Richter überhaupt wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden können und es ist in dem letzten Absatz des §. 8 hinzugefügt, daß bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amt unter Belassung des vollen Gehaltes durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden können. §. 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze erweitert diese Befugniß der Landesjustizverwaltung dahin, daß innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehaltes und Erstattung der Umzugskosten verfügt werden kann.

Im Hinblick auf die mitgetheilten reichsgesetzlichen Bestimmungen und §. 13 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, sowie Art. 3 des Gesetzes die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 3. September 1878 betr. bedarf es einer gesetzlichen Regelung der Disciplinarverhältnisse der Richter und ist es für zweckmäßig erachtet worden, hiermit die nach Art. 5 und Art. 36 des letztgedachten Gesetzes erforderlichen, sowie anderweite, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffende Bestimmungen in einem Gesetze zu verbinden.

Bei Ausarbeitung des Entwurfes hat man sich an die Preußischen Gesetze vom 7. Mai 1851, die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand und vom 26. März 1856, einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der

Richter vom 7. Mai 1851 betreffend, welchen auch der neueſte Mecklenburgiſche Entwurf gefolgt iſt, umſomehr anlehnen zu ſollen geglaubt, als dieſelben in der hier fraglichen Materie von Grund legender Bedeutung und zum Theile auf das Reichsoberhandelsgericht übertragen (B. G. B. von 1869 S. 209), beziehungsweiſe in die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 aufgenommen worden ſind. Dabei iſt auf die einſchlägigen Beſtimmungen des Reichsbeamtengeſetzes vom 31. März 1873 und des Königlich Württembergiſchen Beamtengeſetzes vom 28. Juni 1876 die geeignete Rückſicht genommen worden.

I. Titel.

Perſönliche Verhältniſſe und Dienſtalter der Richter.

Zu Artikel 1.

Das Zuſammenwirken von Richtern beziehungsweiſe Richtern und Staatsanwälten, welche nahe verwandt oder verſchwägert ſind, an einem und demſelben Kollegialgerichte, muß im Intereſſe der Rechtspflege thunlichſt vermieden werden, da es insbeſondere Anlaß zu Mißtrauen auf Seite der rechtſuchenden Parteien beziehungsweiſe der Beſchuldigten geben kann. Bei den Amtsgerichten, an welchen jeder Richter ſelbſtſtändig als Einzelrichter thätig iſt, beſteht für eine ähnliche Beſtimmung kein Bedürfniß. Ein unbedingtes Verbot würde indeſſen namentlich bei größeren Kollegialgerichten, bei welchen ein Zuſammenwirken verwandter oder verſchwägerter Richter leichter vermieden werden kann, nicht erforderlich ſein und könnte unter Umſtänden zu großen Härten führen. Der Entwurf beſchränkt ſich daher auf die Aufſtellung einer Regel, von deren Befolgung die oberſte Juſtizverwaltung in geeigneten Fällen dispenſiren kann. Im Anſchluß an §. 14 der Rechtsanwaltsordnung iſt das Hinderniß auf die Verwandtſchaft und Schwägerſchaft in gerader Linie ſowie im zweiten Grade der Seitenlinie beſchränkt.

Zu Artikel 2.

Eine ähnliche Beſtimmung wie Art. 2, die namentlich im Hinblick auf die heutigen Wohnungsverhältniſſe unter Umſtänden von praktiſcher Bedeutung ſein kann, enthält das franzöſiſche Recht in Art. 29 des Decrets vom 18. Auguſt 1810, ſowie die Rechtsanwaltsordnung in §. 18 Abſ. 1 und 2.

Digitized by Google

Zu Artikel 3.

Nach Art. 5 des Gesetzes die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 3. September 1878 betreffend, sollen die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze durch das Gesetz festgesetzt werden.

Der Entwurf hat die Frage des Dienstalters in der Weise geregelt, daß er für die bei den Landgerichten und Amtsgerichten angestellten Richter, deren Gehalte nach Art. 4 des vorgedachten Gesetzes nach gleichen Grundsätzen zu bemessen sind, den Tag der Anstellung als maßgebend bezeichnet.

Unter dem Tage der Anstellung soll aber bei den Mitgliedern der Land- und Amtsgerichte nicht etwa ausschließend der Tag der Anstellung im richterlichen Dienste, sondern der Tag der Anstellung in einem Amte verstanden sein, dessen Uebertragung die nach Maßgabe der reichsgesetzlichen, beziehungsweise in Ausführung derselben erlassenen landesrechtlichen, Bestimmungen erlangte Fähigkeit zum Richteramte voraussetzt. Es wird hiernach das Dienstalter von Staatsanwälten, Notaren sowie überhaupt von allen nicht richterlichen Beamten, welche für die Befähigung zu dem ihnen anfänglich übertragenen nicht richterlichen Amte dieselben Voraussetzungen zu erfüllen haben, wie sie für die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt vorgeschrieben sind, sich nach dem Tage ihrer Anstellung in diesem nicht richterlichen Amte bemessen. Als selbstverständlich ist es hierbei übrigens zu betrachten, daß solche nicht richterliche Beamte, wenn sie in den richterlichen Dienst herübergenommen werden, keine anderen, als die für die betreffende Gehaltsklasse der Richter etatmäßig ausgeworfenen Gehalte zu beanspruchen haben.

Abweichend von der für Amts- und Landrichter getroffenen Bestimmung, soll sich das Dienstalter der Mitglieder des Oberlandesgerichts nach dem Tage ihrer Anstellung bei diesem Gericht bestimmen, da auf die Mitglieder dieses Gerichtes der Grundsatz des oben gedachten Artikel 4 keine Anwendung leidet. Diese Vorschrift muß indessen eine Modification erleiden, wenn solche Beamte, die bereits einen höheren Gehalt als denjenigen der letzten Gehaltsklasse der Mitglieder der Oberlandesgerichts beziehen, in dieses Gericht eintreten. Hier soll das

Dekret entſcheiden, welches den höheren Gehalt verliehen hat, ſo daß der betreffende Beamte in die ſeinem Gehalte entſprechende Klaſſe und innerhalb dieſer Klaſſe nach dem Datum jenes Dekrets einzureihen iſt.

Bei gleichem Dienſtalter wurde ſeither vielfach die beſſere Prüfungsnote oder der frühere Zeitpunkt der beſtandenen Prüfungen als entſcheidend betrachtet. Der Entwurf erachtet es dem Dienſtalterspringipe für mehr entſprechend, wenn bei gleichem Dienſtalter das Lebensalter als entſcheidend bezeichnet wird.

Zu Artikel 4.

Da für die Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft andere Vorausſetzungen entſcheiden, als für die Anſtellung im richterlichen Dienſte beſtehen, insbeſondere jene Zulaſſung nicht durch eine eingetretene Vacanz bedingt iſt, ſo kann das Dienſtalter der als Land- oder Amtsrichter zur Anſtellung gelangenden Rechtsanwälte ſich nicht nach den Beſtimmungen des Artikel 3 richten. Es muß vielmehr im Hinblick auf die mögliche Verſchiedenheit der hier ſich ergebenden einzelnen Fälle, die Feſtſetzung des Dienſtalters dem Miniſterium der Juſtiz überlaſſen werden, mit der Einſchränkung indeſſen, daß ſolchen Rechtsanwälten kein höheres Dienſtalter beigelegt werden kann, als den in derſelben Dienſtkategorie bereits angeſtellten richterlichen Beamten, mit welchen ſie die zweite Prüfung gleichzeitig beſtanden haben.

II. Titel.

Juſtizverwaltung. Dienſtaufſicht.

Zu Artikel 5.

Durch Artikel 36 des Geſetzes die Ausführung des deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes betreffend vom 3. September 1878 iſt der Beſtimmung des Disciplinargeſetzes vorbehalten, ob und in welchem Umfange gleichartige Befugniſſe, wie ſie nach den Beſtimmungen jenes Artikels in dem Rechte der Aufſicht gegenüber nicht richterlichen Beamten und Gehülfen enthalten ſind, gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen ſollen.

Art. 5 hat dieſe Befugniſſe näher präciſirt. Es iſt hierbei davon ausgegangen worden, daß den nach Art. 34 des Geſetzes die Ausführung des deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes betreffend mit der allgemeinen Oberaufſicht und Dienſtaufſicht beziehungsweiſe dem Rechte der Aufſicht betrauten Behörden und Beamten auch die thatſächliche Möglichkeit zur Uebung des Aufſichtsrechtes gegeben werden muß. Hierzu iſt aber erforderlich, daß dieſelben auch in die Lage verſetzt werden, ſich von Amtswegen oder auf erhobene Beſchwerden die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob die ihrer Aufſicht unterſtellten richterlichen Beamten den ihnen obliegenden dienſtlichen Verpflichtungen überall nachkommen oder nicht. Zur Gewinnung dieſer Ueberzeugung wird es aber nach Lage des Falles nothwendig werden, den betreffenden Richter mit Bericht zu hören, die zur Sache erforderliche Auskunft, ſowie Vorlage der einſchlägigen Acten von ihm zu verlangen, um danach insbeſondere auch ermeſſen zu können, ob genügende Veranlaſſung gegeben ſei, nach Maßgabe des III. Titels dieſes Entwurfs im Disciplinarwege gegen denſelben einzuſchreiten. Es iſt dabei unumgänglich nothwendig — wenn man nicht dem betreffenden Richter die unzuläſſige Möglichkeit gewähren will, die wirkſame Ausübung des Aufſichtsrechtes zu vereiteln oder hintanzuhalten — daß den Aufſichtsbehörden die Befugniß eingeräumt wird, die Erledigung ihrer, innerhalb der Grenzen des Artikels 5 Nr. 1 ergangenen, Auflagen durch Zwangsſtrafen zu erzwingen, für welche der Entwurf den Maximalbetrag von 100 M. vorgeſehen hat.

Die in pos. 2 den Aufſichtsbehörden eingeräumte weitere Befugniß wird einer näheren Rechtfertigung kaum bedürfen, da dieſelbe keinerlei Eingriff in das Materielle der Juſtizertheilung in ſich birgt und zu dem geeignet iſt, der Verwirkung von Disciplinarſtrafen vorzubeugen.

Zu Artikel 6.

Der Entwurf hat dem Amtsrichter, welchem bei mit mehreren Amtsrichtern beſetzten Amtsgerichten die „allgemeine Dienſtaufſicht“ (§. 22 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes) übertragen worden iſt, gleiche Befugniſſe, wie den in Art. 5 genannten Behörden und Beamten nicht übertragen, da dieſem Amtsrichter ein „Recht der Aufſicht“ durch den Artikel 34 des

Ausführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze nicht zugeſtanden worden iſt. Man hat ſich vielmehr darauf beſchränkt, dieſem Beamten die Befugniß einzuräumen, den übrigen richterlichen Beamten des betreffenden Amtsgerichts Erinnerungen zu ertheilen. Es iſt damit Alles ausgeſchloſſen, was den Charakter einer Disciplinarſtrafe annehmen könnte und es wird im Uebrigen jene Befugniß ebenſowohl im Intereſſe des rechtſuchenden Publikums gelegen ſein, als im Intereſſe der betreffenden richterlichen Beamten, zur thunlichſten Vermeidung von disciplinär zu ahndenden Verfehlungen gegen die obliegenden Dienſtpflichten.

Zu Artikel 7.

Zur wirkſamen Uebung des Aufſichtsrechts ſind die Aufſichtsbehörden begreiflich nur dann in der Lage, wenn ausreichende Vorkehrung getroffen iſt, daß etwaige Zuwiderhandlungen der Richter gegen ihre Dienſtpflichten auch zur Kenntniß der Aufſichtsbehörden gelangen. In vielen Fällen werden hierzu der dienſtliche Verkehr oder etwaige Beſchwerden des rechtſuchenden Publikums Veranlaſſung geben. Dies kann indeſſen nicht genügen; es muß vielmehr die geſetzliche Verpflichtung zur Anzeigeerſtattung bezüglich etwaiger Dienſtvergehen ſeitens der unteren an die oberen Aufſichtsbehörden hinzukommen. Eine gleiche Verpflichtung zur berichtlichen Anzeigeerſtattung muß aber aus gleichen Gründen auch bei den mit mehreren Amtsrichtern beſetzten Amtsgerichten dem mit der „allgemeinen Dienſtaufſicht“ betrauten Richter gegenüber dem mit dem „Rechte der Aufſicht“ betrauten Präſidenten des Landgerichts auferlegt werden.

III. Titel.

Dienſtvergehen und Strafe der Dienſtvergehen.

Zu den Artikeln 8—14.

Der Entwurf hat ſich bei der begrifflichen Begränzung eines disciplinärſtrafbaren Verhaltens dem §. 1 des Preußiſchen Geſetzes vom 7. Juni 1851 und den damit übereinſtimmenden §§. 72 und 10 des Reichsbeamtengeſetzes beziehungsweiſe den §§. 62 und 28 der Rechtsanwaltsordnung im Weſentlichen angeſchloſſen.

Aehnliches ist bezüglich der Strafgattungen und Strafen durch den Anschluß an das Preußische Gesetz §. 15 und das Reichsbeamtengesetz §§. 73 und 74 beziehungsweise die Rechtsanwaltsordnung §. 63 geschehen. Unter den Ordnungsstrafen ist als solche die „Warnung" aufgenommen worden, welche die Stelle des seitherigen einfachen Verweises einnehmen soll. Hinzugefügt ist nach dem Vorgange des die Rechtsverhältnisse der Richter betreffenden Großherzoglich Badischen Gesetzentwurfs (§. 11) die Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf gewisse Zeit. Wenn nämlich das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen in Zukunft in Gemäßheit des Art. 5 des Gesetzes die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend innerhalb der Besoldungsetats nach dem Dienstalter stattfinden wird, so muß gegen solche richterliche Beamte, die sich Dienstvergehen zu Schulden kommen lassen, die Möglichkeit gewährt werden, sie für bestimmte Zeit (1 bis 3 Jahre) von dem Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen auszuschließen. Es wird überdies nur für angemessen erachtet werden können, wenn bei einem Richter, der innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren zweimal Ordnungsstrafen erlitten hat, trotzdem aber zum zweitenmale rückfällig geworden ist, neben der außerdem verwirkten Ordnungsstrafe, die Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf die Dauer eines Jahres von Rechtswegen eintreten soll. Die gleichzeitige Entziehung dieser Berechtigung mußte in ähnlicher Weise auch im Falle der Strafversetzung (Art. 5 Nr. 1, a) zugelassen werden, um je nach Lage des einzelnen Falles die Möglichkeit beseitigen zu können, daß die Bedeutung jener Strafe in mit dem Strafzwecke unvereinbarlicher Weise durch den Eintritt in eine höhere Gehaltsklasse wieder abgeschwächt werde.

Von einer Verbindung der Strafversetzung mit Gehaltsverminderung, wie sie in den oben angeführten Gesetzen theilweise zugelassen ist, glaubte man dagegen aus dem Grunde absehen zu sollen, weil damit die mißständige Möglichkeit einer allzulange andauernden Wirkung der erkannten Disciplinarstrafe herbeigeführt würde.

Da der Fall sehr wohl denkbar ist, daß ein in Ruhestand getretener Richter wegen im aktiven Dienste be-

gangener, nach ihrer Schwere an ſich mit Dienſtentlaſſung zu ahndender Dienſtvergehen zur disciplinären Verantwortung gezogen werden muß, ſo iſt durch Art. 13 im Anſchluſſe an Art. 6 des Geſetzes vom 9. März 1824 für ſolchen Fall die erforderliche Vorkehrung getroffen.

IV. Titel.

Disciplinarſtrafverfahren.

I. Die Disciplinarſtrafgerichte und die Staatsanwaltſchaft.

Zu den Artikeln 15—19.

Bei der Organiſation der Disciplinarſtrafgerichte hat der Entwurf ſich denjenigen Geſetzgebungen, welche wie das Württembergiſche Beamtengeſetz und der badiſche Entwurf eines Geſetzes die Rechtsverhältniſſe der Richter betreffend, nur einen Disciplinarhof für alle richterliche Beamte kennen und gegen die Entſcheidungen deſſelben kein Rechtsmittel zulaſſen, nicht angeſchloſſen. Der Entwurf folgt vielmehr dem Reichsbeamtengeſetz (§§. 86 und 110), ſowie der Rechtsanwaltsordnung (§. 90), welche verſchiedene Disciplinarbehörden ſowie einen Inſtanzenzug angeordnet haben.

Man ging dabei von der Erwägung aus, daß ebenſowohl die wirkſame Ausübung der Disciplinarſtrafgewalt, als auch die dem Richterſtande in Disciplinarſtraffachen zu gewährenden Garantien die geſetzliche Gewährung eines Inſtanzenzugs erforderten und daß bei Bildung der einzelnen Inſtanzen auf die verſchiedenartige Stellung der einzelnen richterlichen Beamten die geeignete Rückſicht zu nehmen ſei.

Neben der regelmäßigen Disciplinarſtrafgewalt der Disciplinarſtrafgerichte (Art. 15—17) iſt eine exceptionelle Befugniß zur Ertheilung von Warnungen und Verweiſen auch den Kammern der Landgerichte durch Art. 18 des Entwurfs für diejenigen Fälle übertragen, in welchen ſich denſelben zur Verhängung einer ſolchen Ordnungsſtrafe aus den zu ihrer Entſcheidung erwachſenden Rechtsſachen, ſeien dies Civil- oder Straffachen, unmittelbare Veranlaſſung ergibt. Es würde nur eine unnöthige Complicirung des Geſchäftsgangs mit ſich führen, wenn auch in ſolchen Disciplinarfällen jedes Mal die Unter-

ſuchung und Aburtheilung an die regelmäßigen Disciplinarſtrafgerichte überwieſen werden müßte.

Artikel 19 enthält die erforderlichen Beſtimmungen über die Stellung der Staatsanwaltſchaft in Disciplinarſtraffachen. Indem die Staatsanwaltſchaft hiernach als das Organ erſcheint, durch welches das Miniſterium der Juſtiz kraft des ihm zuſtehenden Oberaufſichtsrechtes (Artikel 34 des Geſetzes, die Ausführung des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes betreffend) die Intereſſen der oberſten Juſtizverwaltung wahrnehmen läßt, ſoll derſelben in keiner Weiſe eine nach §. 152 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes unzuläſſige Dienſtaufſicht über die Richter übertragen werden. Der Staatsanwalt beziehungsweiſe Oberſtaatsanwalt handelt vielmehr lediglich im Auftrage des ihm vorgeſetzten Miniſteriums und iſt an deſſen Weiſungen gebunden. In ähnlicher Weiſe iſt die Stellung der Staatsanwaltſchaft in den Eingangs erwähnten Geſetzen und Geſetzentwürfen, insbeſondere auch in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 geordnet.

II. Disciplinarſtrafverfahren bei Ordnungsſtrafen.

Zu Artikel 20 und 21.

Bei der Verhängung von Ordnungsſtrafen geſtattet der Entwurf nach dem Vorgange des Reichsbeamtengeſetzes §. 82 und des Württembergiſchen Geſetzes Artikel 78 ein mit der Bedeutung der Strafen in richtigem Verhältniß ſtehendes einfacheres Verfahren.

Als Rechtsmittel iſt in Uebereinſtimmung mit dem Reichsbeamtengeſetze §. 83 in Artikel 49 Abſatz 2 die Beſchwerde zugelaſſen.

III. Disciplinarſtrafverfahren bei Entfernung aus dem Amte.

Zu Artikel 22—47.

Auf Entfernung aus dem Amte ſoll nach dem Entwurf nicht ohne vorgängiges förmliches Disciplinarſtrafverfahren erkannt werden können.

Bei Ordnung des deßfallſigen Verfahrens iſt der Entwurf, im Uebrigen auf die Strafprozeßordnung und hier einſchlägige

§§. des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes verweiſend, im Weſentlichen dem Vorbilde der Rechtsanwaltsordnung gefolgt.

Abweichend von dem §. 176 der Strafprozeßordnung, iſt die vorausgehende ſchriftliche Voruntersuchung hier als Regel vorgeſchrieben und es genügt jedenfalls für die große Mehrzahl der hier fraglichen Fälle, wenn die Klage, unbeſchadet der dem Staatsanwalte zuſtehenden Befugniß, ſich der in §. 168 der Strafprozeßordnung vorgeſehenen anderweiten Formen der Klageerhebung zu bedienen, ſich auf die in Artikel 26 angegebenen Erforderniſſe beſchränkt. Auf die erhobene Klage kann das Gericht, theilweiſe abweichend von der Strafprozeßordnung, entweder beſchließen, daß dieſelbe aus rechtlichen oder thatſächlichen Gründen abzulehnen (vergl. §. 69 der Rechtsanwaltsordnung), oder daß das Hauptverfahren ohne Eröffnung der Voruntersuchung einzuleiten ſei (§. 70 a. a. O.). In jenem Falle hat die Staatsanwaltſchaft das Rechtsmittel der ſofortigen Beſchwerde, in dieſem Falle liegt genügende Veranlaſſung, die Anfechtung des Beſchluſſes zu geſtatten, ebenſowenig vor, als in dem weiteren Falle, wenn die Voruntersuchung, der Regel des Artikel 24 entſprechend, eröffnet wird.

Artikel 41 ſtimmt überein mit dem §. 80 der Rechtsanwaltsordnung. Von der Vorſchrift des §. 82 der Rechtsanwaltsordnung, wonach die Hauptverhandlung nicht öffentlich ſein ſoll, iſt zu Gunſten der Staatsanwaltſchaft und des Angeklagten, die Beide berechtigtes Intereſſe an der öffentlichen Verhandlung haben können, inſofern eine Abweichung zugelaſſen, als das Gericht die Oeffentlichkeit auf deren Antrag beſchließen kann.

Der zweite Abſatz des Artikel 42 ſchließt ſich dem §. 176 Abſatz 2 der Strafprozeßordnung an. Die Vorſchrift, wonach das auf Dienſtentlaſſung erkennende Urtheil in jedem Falle öffentlich zu verkünden iſt, findet ihre Rechtfertigung in der Rückſichtnahme auf das berechtigte öffentliche Intereſſe an der öffentlichen Verkündung eines ſolchen Urtheils.

IV. Rechtsmittel.

Zu Artikel 48—52.

Der Ausſchluß von Rechtsmitteln gegen die Entſcheidungen des Oberlandesgerichtes (Disciplinarſenat) und des Disciplinar-

hofs findet seine Rechtfertigung durch die in der Besetzung dieser Disciplinarstrafgerichte enthaltenen, ausreichenden Garantien.

Die Zulassung der Berufung gegen die Entscheidungen der Landgerichte (Disciplinarkammern) ist im Anschlusse an das Preußische Gesetz (§. 36), das Reichsbeamtengesetz (§. 110) und die Rechtsanwaltsordnung (§. 90) erfolgt. Neben der Berufung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zugelassen beziehungsweise bei der Verhängung von Ordnungsstrafen (Art. 18, 20, 21 und 36 des Entwurfs) als das dem Disciplinarstrafverfahren bei Ordnungsstrafen entsprechende, allein zulässige Rechtsmittel erklärt.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 53.

Bezüglich des Ausschlusses von Gebühren und Stempel und der Beschränkung auf den Ansatz von baaren Auslagen ist der Entwurf dem §. 94 der Rechtanwaltsordnung und §. 124 des Reichsbeamtengesetzes gefolgt.

Die baaren Auslagen sollen nach §. 79 des Gerichtskostengesetzes erhoben werden und werden dadurch bezüglich des Kostenersatzes im Wesentlichen die seither in Disciplinarstrafsachen geltenden Grundsätze aufrecht erhalten.

Zu Artikel 54.

Vergleiche Reichsbeamtengesetz §. 100 und Württembergisches Beamtengesetz Art. 93.

Zu Artikel 55.

Vergleiche §. 65 Absatz 1 und 4 der Rechtsanwaltsordnung, §. 77 des Reichsbeamtengesetzes, Art. 75 des Württembergischen Beamtengesetzes.

Zu Artikel 56.

Vergleiche §. 65 Absatz 2 und 3 der Rechtsanwaltsordnung, §. 78 des Reichsbeamtengesetzes, Art. 76 des Württembergischen Beamtengesetzes.

Zu Artikel 57.

§. 9 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878, sowie §. 3 Absatz 2

des Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 4. November 1878, enthalten eine im Wesentlichen gleichlautende Bestimmung, die als eine unerläßliche Modification der Verleihung der Gehaltszulagen nach dem Dienstalter zu betrachten sind.

V. Titel.

Vorläufige Enthebung vom Amte.

Zu Artikel 58.

Vergleiche §. 129 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 125 des Reichsbeamtengesetzes, Art. 108 des Württembergischen Beamtengesetzes, §. 18 des Großherzoglich Badischen Entwurfs eines Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend. Der Entwurf hat sich dem §. 129 des Gerichtsverfassungsgesetzes angeschlossen, welches die Entscheidung, ob nach Eröffnung eines gerichtlichen Strafverfahrens — gleichviel, ob bereits ein nicht rechtkräftiges, den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich ziehendes Urtheil erlassen ist oder nicht — Veranlassung zur vorläufigen Enthebung vom Amte gegeben sei, dem Gericht überläßt und nur im Falle der durch Untersuchungshaft herbeigeführten thatsächlichen Unmöglichkeit der einstweiligen Fortführung des Amtes die vorläufige Amtsenthebung kraft Gesetzes eintreten läßt. Eine Beschränkung der von Rechtswegen eintretenden vorläufigen Enthebung auf den Fall der Untersuchungshaft erscheint nicht als veranlaßt.

Zu Artikel 59.

Vergleiche Preußisches Gesetz vom 7. Mai 1851, §. 47.

Zu Artikel 60.

Vergleiche §. 129 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Nach Art. 8 des Gesetzes vom 9. März 1824 hatte der wegen Dienstverletzungen vor Gericht gestellte Staatsdiener auch die Kosten der interimistischen Verwaltung des Dienstes zu tragen. Dieser Grundsatz wird durch den Nachsatz des Artikels 60 für die in demselben erwähnten Fälle aufrecht erhalten.

Digitized by Google

VI. Titel.

Unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht oder eine andere Stelle.

Zu Artikel 61.

Nach §. 8 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes können Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, an eine andere Stelle versetzt werden. Eine solche Versetzung kann nun aber, ohne daß irgend welche Veranlassung zu einer Strafversetzung vorliegt, unter Umständen im Interesse der Rechtspflege, namentlich dann geboten sein, wenn thatsächliche Verhältnisse das Vertrauen in die richterliche Unbefangenheit und Unparteilichkeit gefährden oder die Autorität des betreffenden Richters durch Vorkommnisse, die ein disciplinär strafbares Verschulden desselben nicht begründen, als erschüttert erscheint. Für Fälle dieser Art gestattet der Entwurf die unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht, unter der Voraussetzung, daß eine vorgängige Entscheidung des Oberlandesgerichts das Verbleiben des betreffenden Richters auf seiner bisherigen Stelle mit den Interessen der Rechtspflege als nicht vereinbarlich erklärt hat. Die Entscheidung ist dem Plenum des Oberlandesgerichts und nicht den Disciplinarstrafgerichten des Entwurfs übertragen, um einestheils der Maßregel jeden disciplinären Character zu benehmen, anderntheils für den auf einer arbiträren Würdigung thatsächlicher Verhältnisse beruhenden Spruch die größtmöglichen Garantien zu gewähren. — Während Artikel 61 den Fall der unfreiwilligen Versetzung an ein anderes Gericht vorsieht, betrifft Artikel 63 den Fall, in welchem die unfreiwillige Versetzung auf eine andere nicht richterliche Staatsstelle möglich sein soll. Nach Artikel 1 unseres Gesetzes, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betr. vom 27. November 1874, kann jeder Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder eines Justizkollegs, während der ersten fünf Jahre seiner Anstellung ohne Ruhegehalt entlassen werden. Wenn nun auch die Begränzung der Ausnahme des Artikels 1 auf Mitglieder eines Justizkollegs in Zukunft hin-

weg fällt und nach §. 8 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes jeder Richter, gleichviel ob Kollegial- oder Einzelrichter, wider ſeinen Willen nur kraft richterlicher Entſcheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Geſetze beſtimmen, in Ruheſtand verſetzt werden kann, ſo muß doch, wenn das Intereſſe der Rechtspflege nicht in bedenklichſter Weiſe gefährdet werden ſoll, die Möglichkeit gegeben ſein, einen Richter, welcher während der erſten fünf Dienſtjahre ſich zur entſprechenden Ausübung des Richteramtes als ungeeignet erweiſt, auch gegen ſeinen Willen aus dem Richteramte zu entfernen und ihm auf eine andere nicht richterliche Staatsſtelle zu verſetzen. Gegen die Aufnahme des Artikel 63 wird darum um ſo weniger ein Bedenken vorliegen, als nach Abſatz 2 dieſes Artikels auch in ſolchen Fällen das Verfahren der Artikel 61 und 62 eintreten ſoll. §. 3 des Großherzoglich Badiſchen Geſetzentwurfs, die Rechtsverhältniſſe der Richter betreffend, enthält eine im Weſentlichen gleichlautende Beſtimmung.

VII. Titel.

Unfreiwillige Verſetzung in den Ruheſtand.

Zu Artikel 64.

Durch das Geſetz vom 30. April 1875, das Verfahren bei unfreiwilligen Verſetzungen von Mitgliedern eines Juſtizkollegs in den Ruheſtand, iſt das Verfahren für diejenigen Fälle geregelt, in welchen aus den in Artikel 10 Abſatz 1 des Geſetzes vom 27. November 1874 angegebenen Gründen Kollegialrichter gegen ihren Willen in den Ruheſtand verſetzt werden können. Um der Vorſchrift des §. 8 Abſatz 1 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes zu entſprechen, genügt es, jenes Geſetz und dieſen Artikel auch auf die Präſidenten und Direktoren der neuen Gerichte ſowie auf die Amtsrichter für anwendbar zu erklären.

VIII. Titel.

Uebergangsbeſtimmungen.

Zu Artikel 65 und 66.

Bei dem Uebergang zur neuen Organiſation müſſen Beſtimmungen darüber getroffen werden, in welcher Weiſe die am

1. October 1879 im Amte befindlichen Kollegialrichter in die Gerichte der neuen Organisation einzureihen sind.

Nach Artikel 34 der Verfassungsurkunde können die Richter nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienstkategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden. Die Direktoren der Justizkollegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen, ebenso, in Gemäßheit der Bestimmung des Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 1824, die Landrichter, Landgerichtsassessoren und die Friedensrichter.

Es wird hiernach jedenfalls zweifelhaft sein, ob die Mitglieder des obersten Gerichts an das Oberlandesgericht, — die Mitglieder der Hofgerichte beziehungsweise des Obergerichts der Provinz Rheinhessen an die Landgerichte, die Mitglieder der Bezirksgerichte und Bezirksstrafgerichte an die Amtsgerichte wider ihren Willen versetzt werden können. §. 8 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gestattet zwar bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht unter Belassung des vollen Gehaltes. Aber es möchte nicht als unbedenklich zu erachten sein, dieser pro futuro erlassenen Bestimmung eine rückwirkende Kraft beizumessen.

Man glaubte ebenso Anstand nehmen zu sollen, eine den §§. 95 ff. des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze analoge Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, wonach die Kollegialrichter sich eine anderweite Verwendung in der oben erwähnten Weise gefallen lassen müssen, und dieses zwar darum, weil die Hessische Verfassungsurkunde eine dem Artikel 87 der Preußischen Verfassungsurkunde entsprechende Bestimmung nicht enthält.

Der Entwurf hat sich hiernach darauf beschränkt, im Artikel 65 diejenigen Gerichte der neuen Organisation zu bezeichnen, an welchen die Mitglieder der seitherigen Kollegialgerichte unter Beibehaltung ihres seitherigen Rangs und ohne Verkürzung in ihrem bis zum 1. October 1879 bezogenen Gehalte mit ihrer Zustimmung zur Anstellung gelangen können.

Der Artikel 66 enthält die weitere Bestimmung — in Anwendung der Vorschrift des Artikel 34 der Verfassungsurkunde —, daß die bis zum 1. October 1879 im Dienste befindlichen Kollegialrichter sich Versetzungen an solche Gerichte, bei denen es mindestens zweifelhaft sein könnte, ob sie überall in derselben Dienstkategorie verbleiben würden, nicht gefallen zu lassen brauchen und er zieht für diese Fälle in Anlehnung an §. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Konsequenz, daß solche Richter nur mit Belassung ihres vollen Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden können.

Die Wahrung des im letzten Absatze des Artikel 66 erwähnten Vorbehaltes bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, da die betreffenden Richter durch Annahme der diesen Vorbehalt enthaltenden Dekrete sich den hieraus ergebenden Verpflichtungen zum Voraus freiwillig unterworfen haben.

Zu Artikel 67.

Bei Durchführung der neuen Organisation können Versetzungen in den Ruhestand auch wider den Willen einzelner Richter im Interesse der Rechtspflege geboten sein und trifft Artikel 67 bezüglich solcher Richter, auf welche Artikel 34 Absatz 1 der Verfassungsurkunde Anwendung leidet, die erforderliche Vorkehrung, in Anlehnung an §. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Artikel 68.

Wenn und in soweit Richter nach Maßgabe der Artikel 66 und 67 mit Belassung ihres vollen Gehaltes in Ruhestand versetzt werden, sollen sie während eines Zeitraums von 3 Jahren verpflichtet sein, sich an dem Orte ihrer letzten Anstellung nach Anordnung des Justizministeriums der Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, deren dauernde Uebernahme ihnen nach Maßgabe der Artikel 65 und 66 mit ihrer Zustimmung übertragen werden kann. Gegenüber der Belassung des vollen Gehaltes wird hierin keine unberechtigte Zumuthung erblickt werden können und wird hier nur noch darauf hingewiesen, daß §. 99 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz eine ähnliche Bestimmung enthält.

Digitized by Google

Zu Artikel 69.

Bei Durchführung der neuen Organisation müssen den im Amte verbleibenden Richtern neue Anstellungsdekrete ausgefertigt werden und sollen hierbei die einzelnen Richter unter thunlichster Wahrung ihrer bisherigen Dienstaltersverhältnisse in die neuen Gehaltsklassen eingereiht werden, mit der Maßgabe, daß hierdurch ihr Dienstalter auch für die Zukunft als festgestellt erscheint. Absatz 2 und 3 des Artikel 69 bedürfen keiner näheren Begründung.

Zu Artikel 70.

Durch den zweiten Absatz des Artikel 70 soll die Möglichkeit gewährt werden, die Bestimmungen des VIII. Titels dieses Gesetzes bei denjenigen Dekreten zur Anwendung zu bringen, welche vor dem 1. October 1879 aus Veranlassung der neuen Organisation zur Ausfertigung gelangen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Entwurfs sind im Wesentlichen Ausführungsbestimmungen zu den unsere seitherige Gesetzgebung modificirenden Reichsjustizgesetzen. Die Aufnahme eines besonderen Artikels, welcher die mit dem Entwurfe im Widerspruche stehenden landesgesetzlichen Bestimmungen für aufgehoben erklärt, ist aus diesem Grunde und, weil überdieß dem Inhalte nach selbstverständlich, unterblieben.

III.

Bericht

des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

(Berichterstatter: Abgeordneter Königer.)

Der vorliegende Gesetzentwurf macht es sich zur Aufgabe, die Rechts- und Disciplinarverhältnisse der Richter im Hinblick auf die bevorstehende neue Gerichtsorganisation und nach dem Geist des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich in dem Rahmen desselben, sowie in Gemäßheit des §. 13 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877, und wie des Art. 3 des Gesetzes, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betr., vom 3. September 1878 gesetzlich zu regeln.

Bei Ausarbeitung des Entwurfs wurde sich, wie die Motive zu demselben besagen, an die preußischen Gesetze vom 7. Mai 1851, die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder

in den Ruhestand, und vom 26. März 1856, einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 betreffend, welchen auch der neueste Mecklenburgische Entwurf gefolgt sei, um so mehr angelehnt, als dieselben in der hier fraglichen Materie von grundlegender Bedeutung und zum Theil auf das Reichs-Ober-Handelsgericht übertragen, bezw. in die Rechtsanwalts-Ordnung vom 1. Juli 1878 aufgenommen worden seien; dabei wurde auf die einschlägigen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Kgl. Württembergischen Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 die geeignete Rücksicht genommen.

Der Gesetzentwurf zerfällt in acht Titel, von denen der erste über die persönlichen Verhältnisse und das Dienstalter der Richter, der zweite über Justizverwaltung und Dienstaufsicht, der dritte über Dienstvergehen und Strafe der Dienstvergehen, der vierte über das Disciplinarverfahren, der fünfte über vorläufige Enthebung vom Amte, der sechste über unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht oder an eine andere Stelle, der siebente über unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand handelt und der achte Uebergangsbestimmungen enthält. Der Entwurf entspricht im Großen und Ganzen und auch zumeist im Detail den Anschauungen des Ausschusses, der bei Prüfung desselben nur in wenigen Punkten Erhebliches zu beanstanden gefunden hat.

Indem der Berichterstatter zu den Bestimmungen des Entwurfs selbst übergeht, bemerkt derselbe ein für allemal, daß da, wo zur Begründung der nicht beanstandeten Artikel, nichts Besonderes gesagt wird, stillschweigend auf die dem Entwurf beigefügten Motive Bezug genommen sein soll.

I. Titel.

Persönliche Verhältnisse und Dienstalter der Richter.

Von einem Mitglied des Ausschusses wurde ein Eingangs-Artikel an die Spitze dieses Titels proponirt, der in folgender Fassung die Zustimmung des Ausschusses fand:

„Die Richter sind durch eine auf Grund der gesetzlichen Erfordernisse ertheilten Anstellungs-Urkunde des Großherzogs zur Ausübung des Richteramts zu berufen.

Die Richter sind für die gewissenhafte, der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Wahrnehmung ihres Berufs verantwortlich.

Richter dürfen ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Vergütung verbunden ist, nicht übernehmen.

Eine Verwendung der Richter im Lehr- und Prüfungsfach oder ihre Berufung in nichtrichterliche Behörden auf Grund der Gesetze wird hierdurch nicht ausgeschlossen."

Der Herr Antragsteller begründet seinen Antrag wörtlich, wie folgt:

„Da künftig nur ständige Richter — mit Ausnahme des in Art. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vorgesehenen Falls — in der Rechtspflege verwendet werden dürfen, so ist es wichtig, den Begriff der Richter festzustellen und hierbei ausdrücklich zu betonen, daß er nur bei Existenz der gesetzlichen Erfordernisse (Titel I des Gerichtsverfassungsgesetzes) zur Ausübung seines Amtes gültig berufen werden könne. Wenn auch diese Berufung unter Verantwortlichkeit des Ministers erfolgt, so kann es doch für einen Streittheil von erheblichem Interesse sein, den Mangel der gesetzlichen Qualification des als Richter fungirenden Beamten auch im Prozesse selbst geltend zu machen.

Zur Beseitigung aller Zweifel und nach dem Vorgang der Reichsgesetze (§. 28 der Rechtsanwaltsordnung und §. 10 des Reichsbeamtengesetzes) empfiehlt es sich, die Verantwortlichkeit der Richter für gewissenhafte verfassungs- und gesetzmäßige Wahrnehmung ihres Berufes ausdrücklich hervorzuheben.

Die völlig unabhängige Stellung des Richters und das dadurch bedingte Vertrauen des rechtssuchenden Publikums fordern gebieterisch, daß jeder irgend wie geartete, mit einem

Entgeld verbundene Nebenerwerb für die Zukunft ohne alle Einschränkung in Wegfall komme. Nur den wissenschaftlichen Geist fördernde Beschäftigung im Lehr- und Prüfungsfache, sowie die Verwendung in Behörden, welche reichs- oder landesgesetzlich theilweise mit Richtern besetzt werden müssen (Verwaltungsgerichtshof, Reichseisenbahnamt, Disciplinarkammer ꝛc.) dürfen als Ausnahmen zugelassen werden. Auch ist hiermit selbstverständlich die Entschädigung für einen Dienstaufwand nicht ausgeschlossen.

Die Großherzogliche Regierung hielt den beantragten Zusatz-Artikel, was die beiden ersten Sätze betrifft, für selbstverständlich und darum unnöthig. Eines Theils sage der §. 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 schon das Erforderliche. Andern Theils würden ja die Richter eidlich in Pflichten genommen, und daß ein Richter zur Anstellung kommen könne, der den zum Richteramt erforderlichen Vorbedingungen nicht entspreche, könne doch nicht vorausgesetzt werden. Was aber bezahlte Nebenämter und Nebenbeschäftigungen betreffe, so sei bei uns die Sache bereits durch den Art. 3 des Gesetzes vom 9. März 1824 und den Art. 7 des Edictes vom 12. April 1820 geordnet. Der Anfangs nicht ganz so, wie oben steht, formulirte Antrag wurde mit Bezug auf die Besprechung mit Gr. Regierung vom Antragsteller einigermaßen verändert und fand in der Fassung, wie sie nun vorliegt, die einstimmige Zustimmung des Ausschusses. Was den dritten Satz betrifft, so will aber der Ausschuß, daß den Richtern ihrer Stellung wegen gegenüber dem Publikum das, was der Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 1875 den übrigen Staatsbeamten mit Genehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums gestattet, ein für allemal untersagt sein soll. Im Uebrigen glaubt der Ausschuß, daß, abgesehen von dem Inhalt, ein Eingangs-Artikel, der die Form der Anstellung der Richter ausdrücklich ausspreche und zugleich auf ihre Verpflichtungen und ihre Verantwortlichkeit hinweise, an der Spitze des hier in Rede stehenden Gesetzes wohl am Platze sei.

Der Ausschuß stellt darum den **Antrag**:

Annahme des oben bemerkten Eingangs-Artikels „als Artikel a."

Zu Artikel 1.

Der Ausschuß schloß sich der von der Regierung in ihren Motiven angegebenen Anschauung an, daß ein absolutes Verbot bezüglich des in Art. 1 behandelten Verhältnisses nicht angezeigt sei. Es wäre sonach vielleicht ein Strich des ganzen Artikels am Ort. Da jedoch die Regierung Werth darauf legt, in der angegeben Richtung eine gesetzliche Directive zu erhalten, auch der Artikel dem Publicum gegenüber sich empfehle, so sieht der Ausschuß davon ab, den Strich des Artikels zu beantragen und begnügt sich unter Zustimmung der Regierung damit, die Worte in der ersten und zweiten Zeile des Artikels:

„in der Regel"

zu streichen. Mit dem Worte „sollen" nämlich, welches überhaupt in der Reichsgesetzgebung nirgends die Deutung eines absoluten Muß erfährt, wird in genügender Weise das ausgedrückt, was gesagt werden soll.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Art. 1 nach Strich der drei Worte in der ersten und zweiten Zeile:

„in der Regel".

Zu den Art. 2, 3 und 4 fand der Ausschuß Nichts zu beanstanden; darum **Antrag**:

„Annahme der Art. 2, 3 und 4."

II. Titel.

Dienstverwaltung. Dienstaufsicht.

Der Ausschuß ist gegen die in Art. 6 dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter gegebenen Befugniß, den übrigen richterlichen Beamten Erinnerungen zu ertheilen. Ebenso wenig kann er dem zweiten Satz des Art. 7 zustimmen, welcher bei den, mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten den, mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten

Richter verpflichtet, von den zu ſeiner Kenntniß gelangenden Dienſtvergehen eines anderen Amtsrichters dem Präſidenten des Landgerichts Anzeige zu machen. Die Gr. Regierung legt großes Gewicht auf das Beſtehenbleiben dieſer Beſtimmungen. Sie beruft ſich auf ihre in den Motiven angegebenen Gründe. Bei der räumlichen Entfernung der Sitze der Amtsgerichte von dem des Landgerichts fehle es an jeder Ueberwachung des dienſtlichen und außerdienſtlichen Verhaltens der Amtsrichter, wenn ſolche nicht in die Hände eines an Ort und Stelle befindlichen Richters gelegt werde. Der dienſtälteſte Amtsrichter, wenn er mit der bemerkten Befugniß, bezw. Verpflichtung betraut werde, bekomme dadurch keinerlei Berechtigung, die den Charakter einer Disciplinarbefugniß an ſich trage. Es ſei geradezu nöthig, daß eine Perſon vorhanden ſei, die den jüngeren Richter, wo nöthig, an ſeine Pflichten mahne und Dienſtvergehen deſſelben zur Anzeige bringe. Die Erfahrung lehre, daß das Publikum ſelbſt in der Regel keine Beſchwerden gegen ſeine Richter vorbringe, ſelbſt wenn es Grund dazu habe. So träte dann in der Regel zugleich die Kataſtrophe ein, wenn die höhere Aufſichtsbehörde Kenntniß erhalte. Die allzu ideale Anſchauung des Ausſchuſſes werde, wenn man Folge gebe, gewiß nicht günſtig wirken und demnächſt bereut werden müſſen.

Auch hielt die Regierung dieſe Beſtimmung für nothwendig mit Rückſicht auf die Deckung der Verantwortlichkeit des mit der Dienſtaufſicht beauftragten Amtsrichters.

Wenn der Ausſchuß der Regierung gegenüber auf ſeiner Anſchauung beharrt, ſo geſchieht das aus folgenden Gründen:

Dienſtverſäumniſſe und Verzögerungen werden bei dem neuen Verfahren, wo überall die Anregung der Parthieen, deren Anwälte und der Staatsanwälte in Wirkſamkeit tritt, weit weniger vorkommen oder verſchwiegen bleiben können, als früher. Höchſtens in der freiwilligen Gerichtsbarkeit könnten ſolche Verſäumniſſe und Verzögerungen eintreten. Dem älteſten Amtsrichter wird, wenn man ihm das Recht gibt, ſeine Collegen an ihre Dienſtobliegenheiten zu erinnern und wenn man ihn verpflichtet, Dienſtvergehen derſelben zur Anzeige zu bringen, ein Stück Dienſtaufſicht gegeben, welcher

ein disciplinärer Charakter nicht abzusprechen sein wird. Damit wird die gleiche Stellung der Amtsrichter neben einander und ihre Selbstständigkeit namentlich im Sinne des Ausführungsgesetzes vom 3. September 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz und im Sinne der im Bericht des Ausschusses zweiter Kammer ausgedrückten Anschauungen alterirt, das Ansehen der verschiedenen Amtsrichter dem Publikum gegenüber gefährdet und möglicher Weise das gute Einvernehmen zwischen ihnen empfindlich gestört. Das beste Mittel zur Controlirung der Thätigkeit der Amtsgerichte seien öfter wiederkehrende Visitationen. Der Ausschuß **beantragt** darum zu Art. 5 zu Pos. 1 und 2 eine Pos. 3 zuzusetzen des Inhalts:

„3) die Thätigkeit der unter 1 genannten Gerichte durch zu beauftragende Richter zeitweisen Visitationen unterwerfen zu lassen oder solche selbst vorzunehmen."

Der Ausschuß stellt **Antrag** auf:

„Annahme des Art. 5 mit dem bemerkten Zusatz Nr. 3."

Artikel 6.

Antrag auf:

Strich des Artikels.

Artikel 7.

Antrag auf:

Annahme des ersten Absatzes und Strich des zweiten Absatzes.

III. Titel.

Dienstvergehen und Strafe der Dienstvergehen.

Mit den Art. 8 und 9 ist der Ausschuß einverstanden.

Darum **Antrag** auf:

Annahme der Art. 8 und 9 des Entwurfs.

Zu Artikel 10.

Hier erregte bei dem Ausschuß das am Schluß des Satzes Ziffer 4 gebrauchte Wort „Vacanz" Bedenken. Der Ausschuß meint, daß der Art. 5 des Ausführungsgesetzes vom 3. September 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz im Hinblick auf die bezügliche Berichterstattung des früheren Ausschusses und die stattgehabten Verhandlungen in der zweiten Kammer, keine andere Deutung finden könne, als die, daß die Richter in Dienstalterszulagen einrückten, lediglich auf den Grund des Eintritts des erforderlichen Dienstalters, ohne daß dazu eine Vacanz erforderlich sei. Die Gr. Regierung ist anderer Ansicht. Es wurde sich dahin geeinigt, die Lösung dieser Controverse auf den Zeitpunkt und an die Stelle zu verschieben, wohin sie gehöre, nämlich auf die Berathung der vorgelegt werdenden neuen Etats für die Justizverwaltung, in dem hier in Rede stehenden Artikel aber im Satz 4 die letzten vier Worte zu streichen und dafür hinzuzufügen:

„eingetretenen Berechtigung".

Darum **Antrag** auf:

Annahme des Art. 10 mit Strich der Worte:

„das Vorrücken bedingenden Vacanz"

am Ende der Pos. 4 und Zusatz dafür der Worte:

„eingetretenen Berechtigung"

am Ende.

Zu Artikel 11.

Hier sollen zunächst mit Zustimmung der Regierung die Worte in der zweiten Zeile:

„zu zweien wiederholten Malen"

gestrichen und dafür das Wort eingerückt werden:

„zweimal".

Sodann war der Ausschuß der Meinung, daß der Eintritt am Schlusse des Artikels der bemerkten gesetzlichen Strafschärfung dann doch zu einer unverhältnißmäßigen Härte führen werde, wenn der Betreffende vielleicht wegen unbedeu-

tender Vergehungen, namentlich in größeren Zwischenräumen, Warnungen erhalten und sich dann vielleicht kurz vor Schluß der fünf Jahre eines dritten, ebenfalls unbedeutenden Vergehens schuldig gemacht habe. Der Ausschuß war, mit Ausnahme eines Mitgliedes, der Meinung, daß im Falle es sich blos um Warnungen handele, die fragliche Strafschärfung nicht eintreten solle, und daß darum statt der im Artikel allegirten Pos. 1 bis 3 des Art. 10 blos die Pos. 2 und 3 dieses Artikels zu allegiren seien. Die Regierung erklärte sich hiermit einverstanden.

Darum **Antrag** auf:

Annahme des Art. 11 in folgender Fassung:

„Wenn gegen einen Richter innerhalb fünf Jahren Ordnungsstrafen zweimal verhängt worden sind und derselbe eine der in Art. 10 unter 2 oder 3 genannten Ordnungsstrafen abermals verwirkt hat, tritt neben derselben die Entziehung des Vorrückens in eine höhere Gehaltsklasse für die Dauer eines Jahres von Rechtswegen ein".

Zu Artikel 12.

Zu diesem Artikel wurde, weil nach dessen Fassung nicht ganz zweifellos, die Regierung befragt, ob sie der Meinung sei, daß unter der Bestimmung des ersten Absatzes nach 1b auch zu verstehen sei, daß der Disciplinargerichtshof die in Pos. a und b enthaltenen weiteren Strafen, außer der Versetzung an ein anderes Gericht, nicht auszusprechen habe, oder ob die in dem bemerkten ersten Absatz nach 1b enthaltene Beschränkung nur auf die Versetzung an ein anderes Gericht Bezug haben solle. Nachdem die Regierung die letztere Alternative als die ihrer Auslegung entsprechende anerkannt hat, findet der Ausschuß keine Veranlassung, den Artikel zu beanstanden.

Darum **Antrag** auf:

Annahme des Art. 12.

Zu Artikel 13 und 14.

Antrag auf:

Annahme der Art. 13 und 14.

IV. Titel.

Disciplinarverfahren.

I. Die Disciplinarſtrafgerichte und die Staatsanwaltſchaft.

Zu Artikel 15.

Der Ausſchuß war Anfangs der Meinung, die Landgerichte überhaupt als Disciplinarſtrafgerichte nicht gelten zu laſſen, ſondern die denſelben in der bezüglichen Eigenſchaft zugetheilten Competenzen ſofort an das Oberlandesgericht zu verweiſen, und zwar aus dem Grund der gleichen Rangſtellung der Landrichter und der Amtsrichter, und weil beim Beſtehenbleiben der Landgerichte als Disciplinarſtrafgerichte die Amtsrichter eine Inſtanz mehr, als die übrigen Richter haben würden. Da indeſſen die Landgerichte vermöge der örtlichen Verhältniſſe und des nächſten Verkehrs mit den Amtsgerichten beſſer in der Lage ſein werden, dieſelben zu überwachen und ihre Thätigkeit, ſowie ihr Verhalten zu beurtheilen, als das Oberlandesgericht, ſo ſah der Ausſchuß von dem erhobenen Anſtand ab.

Antrag:

Annahme des Artikel 15.

Bei Artikel 16

iſt zu Poſ. 3 der Disciplinarhof competent in Betreff des Präſidenten, des Senatspräſidenten und der Mitglieder des Oberlandesgerichts. Der Ausſchuß meint, daß es mindeſtens zweifelhaft ſei, ob beim Oberlandesgericht ein Senatspräſident genügen werde. Er iſt darum der Anſicht, daß dem Wort „des“ die Worte „beziehungsweiſe der“ beizufügen ſeien.

Antrag:

Annahme des Art. 16 mit der Veränderung,

daß dem Worte „des" die Worte „beziehungsweise der" beigefügt werden.

Zu Art. 17

fand der Ausschuß Nichts zu beanstanden.

Darum **Antrag:**

Annahme des Art. 17, mit der Abänderung, daß an der Stelle „dem, Senatspräsidenten" überall gesagt werde „dem beziehungsweise der Senatspräsidenten".

Zu Artikel 18.

Der Ausschuß ist gegen die in diesem Artikel festgesetzte ausnahmsweise Disciplinarbefugniß der Kammern der Landgerichte. Er will auch in diesen Fällen die Competenz der ordentlichen Disciplinargerichte zur Geltung gebracht wissen, und **beantragt** darum Strich des Art. 18.

Die Regierung findet dagegen Nichts zu erinnern.

Antrag auf:

Strich des Art. 18.

Zu Artikel 19.

Um die hier normirte Thätigkeit als Ausfluß der obersten Dienstaufsicht der höchsten Justizverwaltungsbehörde näher zu präcisiren, stellt der Ausschuß mit Zustimmung der Regierung

Antrag:

den Artikel 19 in folgender Fassung anzunehmen:

„Im Auftrage des Ministeriums der Justiz werden die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten von dem ersten Staatsanwalt, bei dem Oberlandesgericht und dem Disciplinarhof von dem Ober-Staatsanwalt wahrgenommen.

Die Staatsanwaltschaft ist bei Stellung ihrer Anträge an die Weisungen des Ministeriums der Justiz gebunden".

II. Disciplinarstrafverfahren bei Ordnungsstrafen.

Zu Art. 20 und Art. 21 einfach

Antrag:

Annahme der Art. 20 und 21.

III. Disciplinarstrafverfahren bei Entfernung aus dem Amte.

Zu Artikel 22.

Antrag:

Annahme des Art. 22.

Zu Artikel 23.

Hier findet sich ein irriges Allegat.

Nicht der Art. 6, sondern der Art. 13 ist anzuziehen. Mit Zustimmung der Regierung

Antrag auf:

Annahme des Art. 23 mit der Aenderung, daß statt des Art. 6 der Art. 13 zu allegiren ist.

Zu Artikel 24 bis Artikel 33, einschließlich desselben, fand der Ausschuß Nichts zu bemerken.

Antrag:

Annahme der Art. 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 nach der Fassung des Entwurfs.

Zu Artikel 34.

Der Ausschuß war der Meinung, daß man dem Angeschuldigten die Einsicht der Acten selbst nicht vorenthalten könne, weil ihm durch diese Vorenthaltung möglicherweise seine Vertheidigung nicht unwesentlich geschmälert werden könne. Da jedoch die Regierung der Ansicht war, daß wenigstens der theilweise Inhalt der Acten gerade bei Disciplinarvergehen von Beamten ein solcher sein könne,

Digitized by Google

der ohne Schädigung höherer Interessen die Einsichtsnahme durch den Angeschuldigten nicht zulasse, so glaubte der Ausschuß, das Recht des Angeschuldigten zur Acteneinsicht auf die Fälle beschränken zu sollen, in denen ein öffentliches Interesse nicht im Wege stehe.

Der Ausschuß stellte darum den Antrag auf Annahme des Art. 34 mit einem Zusatz am Schluß des Artikels als besonderen Absatz der Fassung:

„Die Einsicht der Acten selbst ist dem Angeschuldigten auf seinen Antrag überall zu gestatten, wo nicht das öffentliche Interesse es verbietet."

Bei Vorlesen des Berichts hob die Regierung hervor, daß die Disciplinargesetze aller deutschen Staaten und auch das Reichsbeamtengesetz die Bestimmung enthalten wie sie in dem Entwurfe aufgenommen sei, daß eine Uebereinstimmung der diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen in den einzelnen Staaten sich empfehle, und daß durch die Fassung des Entwurfs die Berechtigung der Einsicht der Acten zu verlangen, nicht ausgeschlossen sei.

Der Ausschuß **beantragt** deßhalb:

Annahme.

Zu Artikel 35 bis 47,

einschließlich, fand der Ausschuß Nichts zu beanstanden.

Darum **Antrag** auf:

„Annahme der Art. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44. 45, 46 und 47 nach der Fassung des Entwurfs."

IV. Rechtsmittel.

Zu Artikel 48.

Auch dieser Artikel gab dem Ausschuß zu keiner Beanstandung Veranlassung.

Antrag:

Annahme des Art. 48.

Zu Artikel 49.

Hier muß in Consequenz des Strichs des Art. 18 das Allegat desselben in Wegfall kommen.

Antrag:

Annahme des Art. 49 mit Strich der Ziffer 18 in der eingeschlossenen Stelle in Zeile 2 des zweiten Absatzes.

Zu Artikel 50, 51, und 52.

Antrag:

Annahme der Art. 50, 51 und 52.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 53.

Antrag:

Annahme des Art. 53.

Zu Artikel 54.

Auch hier ist der Art. 6 statt des Art. 13 irrig allegirt, was mit Zustimmung der Regierung abzuändern ist.

Antrag:

Annahme des Art. 54 mit Aenderung des Allegats des Art. 6 und Art. 13.

Zu Artikel 55 bis 57.

Antrag:

Annahme der Art. 55, 56 und 57 in der Fassung des Entwurfs.

V. Titel.

Vorläufige Enthebung vom Amte.

Der Ausschuß fand bezüglich dieses ganzen Titels des Entwurfs Nichts zu bemerken und stellte **Antrag** auf:

Annahme der Art. 58, 59 und 60.

VI. Titel.

Unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht oder an eine andere Stelle.

Zu Artikel 61.

Aus der Mitte des Ausschusses wurde das Bedenken erhoben, ob die Bestimmung dieses Artikels nicht gegen das Reichsgesetz verstoße. Der §. 8 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 bestimmt nämlich wörtlich:

> „Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden."

Ein Mitglied des Ausschusses machte darauf aufmerksam, wie verschiedene Commentare, namentlich die von Hauck und Keller, als Erforderniß für die Ergreifung der in dem genannten §. 8 zugelassenen Maßnahmen gegen Richter nicht nur die richterliche Entscheidung, sondern auch ein stattgehabtes Disciplinarverfahren voraussetzten. Die Regierung trat diesen Bedenken entschieden entgegen. Nach ihrer Auffassung ist blos die richterliche Entscheidung, die Vorbedingung. Sie beruft sich auf die Vorgänge in der Gesetzgebung anderer Staaten, namentlich auch Sachsens. Der Ausschuß stimmte schließlich der Anschauung der Regierung zu und ist einstimmig für Aufrechterhaltung des Art. 61, dessen Bestimmuug nach seiner Ansicht auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfehlenswerth erscheint.

Antrag:

Annahme des Art. 61.

Zu Artikel 62.

Antrag:

Annahme des Art. 62.

Zu Artikel 63.

Zu dieſem Artikel entſtand im Ausſchuß ebenfalls das Bedenken, ob deſſen Beſtimmung nicht gegen §. 8 des deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes verſtoße. Abgeſehen von dem in Art. 61 ſchon hervorgehobenen Grund, handele es ſich um die Auslegung des Wortes „Stelle", ob nämlich mit dieſem Wort nicht lediglich eine Richterſtelle gemeint ſei. Die Regierung trat auch dieſem Bedenken entgegen und berief ſich auf den Wortſinn des gebrauchten Ausdruckes, der keine Beſchränkung enthalte und darauf, daß der badiſche Entwurf dieſelbe Beſtimmung enthalte, ohne daß in der Commiſſion oder der Kammer ein Anſtand erhoben worden ſei. Der Ausſchuß trat der Anſicht der Regierung bei. Die Beſtimmung dieſes Artikels bezieht ſich ſelbſtverſtändlich nur auf neuangeſtellte Amtsrichter. Sie erſcheint zweckmäßig, um unter den geſetzlich gegebenen Garantieen einen Amtsrichter, der nach ſeiner Anſtellung die Unfähigkeit zur Bekleidung eines Richteramts zeigt, zur anderweiten Verwendung zu bringen, ohne den Art. 61 zur Anwendung bringen und die Staatskaſſe mit einem Ruhegehalt belaſten zu müſſen.

Der Ausſchuß dagegen meint, daß zur größeren Garantie für die Betroffenen verlangt werden müſſe, daß die Entſcheidung mindeſtens durch eine Zweidrittheil-Majorität des Plenums des Oberlandesgerichts getroffen ſein müſſe. Die Regierung hat gegen einen ſolchen Zuſatz Nichts zu erinnern.

Antrag:

Annahme des Art. 63 mit dem Zuſatze am Schluß:

„Zur Verhandlung iſt die Anweſenheit von wenigſtens drei Viertheilen der Mitglieder nöthig, von denen ſich mindeſtens zwei Dritttheile für Verſetzung ausſprechen müſſen".

VII. Titel.

Unfreiwillige Verſetzung in den Ruheſtand.

Der Ausſchuß fand zu Art. 64 Nichts zu erinnern.

Antrag:

Annahme des Art. 64.

VIII. Titel.

Uebergangsbestimmungen.

Zu dem Inhalt dieses Titels, was dessen Hauptbestimmungen betrifft, bestehen im Ausschuß zwei sich diametral gegenüberstehende Anschauungen. Der vorliegende Titel sucht die Verhältnisse der Anstellungen der Mitglieder der nun eingehenden Gerichte bei den am 1. October 1879 neu entstehenden Gerichten zu regeln. Bei dieser Regelung müssen zwei Hauptgesichtspunkte gleichzeitig ins Auge gefaßt werden, nämlich das Interesse des öffentlichen Dienstes und des Staates und das Interesse der Betheiligten insoweit, als sie in ihren wohlerworbenen Rechten keine Verletzung erleiden dürfen. Die Regierung sucht in dem angezogenen Titel diesen beiden Gesichtspunkten gerecht zu werden. Rein theoretisch genommen, war man eigentlich im Ausschuß übereinstimmend der Ansicht, daß die in die neu entstehenden Gerichte zu verwendenden Richter hierbei nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln seien, daß eben diese Bestimmungen klar seien und an sich keiner Interpretation bedürften, daß es sich im Fragefall nur um Anwendung dieser Gesetze auf die neugeschaffenen Verhältnisse handele, welche lediglich der dazu berufenen Behörde zustehe und daß es darum einer gesetzlichen Regulirung dieser Materie nicht bedürfe. Gerade aber was diese Anwendung betrifft, spaltete sich der Ausschuß in zwei Theile. Während vier Mitglieder der zur Berathung und Abstimmung Anwesenden (Conradi, Heinzerling, Königer und Maurer) der Ansicht sind, daß wider ihren Willen die Mitglieder des Ober-Appellations- und Cassations-Gerichts als Richter in dem neu entstehenden Oberlandesgericht, die bisherigen Obergerichts- und Hofgerichtsräthe als Mitglieder der neu entstehenden Landgerichte, die Richter der Bezirksgerichte und Bezirksstrafgerichte als Amtsrichter zur Verwendung nicht genöthigt werden können, sind 3 Mitglieder des Ausschusses (Jöckel, Küchler und Metz) der entgegengesetzten Anschauung. Diese Minorität will auf den Grund dieser Anschauung die Art. 65, 66 und 68 des Entwurfs gestrichen haben. Die Majorität des Ausschusses hat, wenn sie theoretisch die gesetzliche Regelung durch die bemerkten

Artikel des Entwurfs nicht für nöthig hält, nicht das Motiv der Minorität, dem sie nicht beistimmen kann, sondern den allgemeinen Grund, daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen genügten, um der Regierung die Directive für ihre praktische Ausführung auf den Fragefall zu geben. Da jedoch in einem für diese Anwendung wesentlichen Princip eine Controverse besteht, so glaubt die Majorität, der Regierung die Directive durch eine gesetzliche Auslegung schon darum nicht entziehen zu sollen, um aus der praktischen Anwendung nach einer oder der anderen Seite hin entstehende Inconvenienzen durch Gesetz abzuschneiden. Warum die Majorität nicht allein für Bestehenbleiben der Art. 65 und 66, sondern auch für Bestehenbleiben des Art. 68 ist, der gewissermaßen das entgegengesetzte Princip dem gegenüber, welches den Artikeln 65 und 66 zur Basis dient, adoptirt, wird weiter unten erörtert werden. Der Berichterstatter rückt hier wörtlich die Begründung ein, welche ein Mitglied der Minorität des Ausschusses (Metz) der Anschauung der Minorität gegeben hat.

„Die Minorität des Ausschusses ist der Ansicht, daß die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts die Berufung in das Oberlandesgericht, die Mitglieder der Hofgerichte und des Obergerichts die Berufung in die Landgerichte, die Bezirks- und Bezirksstrafrichter die Berufung in die Amtsgerichte nicht ablehnen können.

Im Hinblick auf Art. 34 der Verfassung und Art. 16 des Edicts vom 12. April 1820 hängt Alles von Beantwortung der Frage ab, ob die oben bezeichneten neuen Gerichte derselben Dienstkategorie (Dienstclasse), wie die beigesetzten alten Gerichte, angehören. Die Minorität des Ausschusses hat diese Frage bejaht.

Das Oberlandesgericht bleibt nach wie vor das oberste Gericht des Landes, es existirt kein höheres Gericht in Hessen-Darmstadt, auf dessen Besetzung der Großherzog, auf dessen Dienstführung das Justizministerium einen Einfluß üben. Wenn demnächst Entscheidungen in letzter Instanz theilweise (z. B. die Revision gegen Schwur-

gerichtsurtheile) einem anderen Gerichte übertragen werden, so entscheidet das Reichsgericht in diesen Fällen nur an Stelle des Oberlandesgerichts, wie das Reichs-Ober-Handelsgericht schon früher in Handelssachen unserem obersten Landestribunal als letzte Instanz substituirt worden war. Wenn aber die Reichsgesetzgebung in einzelnen Fällen selbst Urtheile und Entscheidungen unseres Ober-Appellationsgerichts der Anfechtung vor einem auswärtigen Gericht unterwirft, so bleibt doch die Stellung des obersten Landestribunals im Verhältnisse zum Landesherrn und zur Landesverwaltung völlig unverändert, die Verfassung kann aber bei der Forderung der Gleichheit der Dienstkategorie nach den damaligen öffentlich rechtlichen Verhältnissen nur das Verhältniß zu den Landesstellen im Auge gehabt haben. Auch der seitherige Rechtszustand in Hessen bietet in der Möglichkeit der Aufhebung eines Urtheils des Oberappellationsgerichts durch den Staatsrath wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs eine gewisse Analogie mit dem neuen Verfahren. Es hätte ohne Zweifel eine gleiche Aenderung der Competenzverhältnisse, wie sie die Reichsjustizgesetze zur Folge haben, längst durch die Landesgesetzgebung (z. B. durch Einführung des Instituts der Actenversendung, Berufung eines auswärtigen Tribunals als Revisionshof) ins Leben gerufen werden können, ohne daß deshalb das Oberappellationsgericht in eine andere Dienstkategorie gedrängt worden wäre. Was aber der Landesgesetzgebung zustand, muß auch die Reichsgesetzgebung bewirken können, deren Thätigkeit ohnedies die Landesgesetzgebung weder bestimmen, noch aufhalten kann.

Wenn in der Sprache der Reichsgesetzgebung die obersten Landesgerichte als Oberappellationsgerichte, die Landgerichte als Hofgerichte bezeichnet wären, so würden schwerlich die Richterstellen an diesen Gerichten nach dem 1. October 1879 als einer anderen Dienstkategorie bezeichnet werden. Die Reichsgesetzgebung selbst stellt die Mitglieder der Oberlandesgerichte den Mitgliedern des Reichsgerichts gleich (§. 17, Z. 2 des Gerichtsverfassungs-

gesetzes. §. 16 des Reichseinführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.)

Die Minorität des Ausschusses ist hiernach der Ansicht, daß die Mitglieder des Oberappellationsgerichts die Berufung in das Oberlandesgericht auf Grund des Art. 34 der Verfassung nicht ablehnen können. Dasselbe gilt von den Mitgliedern der Hofgerichte, bezw. des Obergerichts in Mainz. Die Hofgerichte sind und bleiben Provinzial-, Collegial- und Berufungsgerichte; wenn die Competenz der Hofgerichte in erster Instanz gegen den seitherigen Rechtszustand erweitert wird, so hat diese Competenzänderung nicht den mindesten Einfluß auf die Dienstkategorie. Die Bezirksstrafgerichte (deren Mitglieder nach der hess. Strafprozeßordnung die Assessoren der Stadt- und Landgerichte sind) waren endlich ausschließlich, die Bezirksgerichte vorwiegend erstinstanzliche Gerichte, wie es die Amtsgerichte sein werden.

Die Gehaltsverhältnisse werden bei allen Gerichten sicher keine ungünstigeren sein, als die in den Jahren 1820 und 1821 bestandenen.

Der von der neuen Gesetzgebung erforderte persönliche Verkehr der Collegialgerichte mit den Parteien, Zeugen, Sachverständigen ꝛc. bedingt ebenfalls keine niedrigere Dienstkategorie, da dieser persönliche Verkehr eine bloße Form des Verfahrens bildet und demnächst selbst bei dem obersten Gerichte des Reichs vorkommen kann (§. 128, Abs. 4, §. 553, Abs. 3 der Civilprozeßordnung.)

Was aber vom praktischen Standpunkte aus auf das Schwerste gegen den Vorschlag der Regierung, die den Eintritt in die neuen Gerichte ablehnenden Richter mit vollem Gehalt zu pensioniren, in die Waagschale fällt, ist der Umstand, daß hierdurch bei vielen Richtern die Forderung, in eine höhere Dienststelle einzurücken, geradezu provocirt und bei der Unerfüllbarkeit dieser Forderung die Staatskasse mit einer vorerst unübersehbaren Pensionslast bedroht wird."

Die Majorität des Ausschusses kann der Anschauung der Minorität nicht zustimmen und deren Begründung nicht anerkennen. Es gilt hier, festzustellen, ob und inwieweit durch

die praktische Ausführung der Anschauung der Minorität gesetzlich wohlerworbene Privatrechte der Betroffenen verletzt werden oder nicht. Bevor der Berichterstatter zur näheren Ausführung der Gründe der Majorität übergeht, scheint es zweckmäßig, die bis jetzt bestehende Gesetzgebung durch Anführung der betreffenden Gesetzesstellen sich vor Augen zu führen.

Der Art. 34 der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum vom 17. December 1820 besagt wörtlich:

„Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen oder nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienstkategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden.

Die Directoren der Justizcollegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen."

Der Art. 16 des Edicts vom 12. April 1820 besagt wörtlich:

„Jeder Staatsbeamter kann aus Gründen der Verwaltung von uns versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung in der Dienstclasse und im Gehalt. Der ohne Nachsuchen Versetzte erhält Vergütung der nothwendigen Ueberzugskosten."

Der Art. 1 des Gesetzes vom 9 März 1824 wegen des Edicts über die Verhältnisse der Civilstaatsbeamten besagt:

„Die Landrichter, Landgerichtsassessoren und Friedensrichter in Rheinhessen sollen den Art. 34 der Verfassungsurkunde nicht in Anspruch nehmen können, sondern den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen sein."

Der Unterschied zwischen der Gewähr, welche dem Richter an den Justizcollegien gegeben ist und der, welcher deren Directoren, den Landrichtern, Landgerichts-Assessoren und Friedensrichtern zusteht, ist also im Wesentlichen der, daß Erstere nicht wider ihren Willen (mit Ausnahme des später

in Art. 10 des Geſetzes vom 10. Mai 1875 gegebenen Ausnahmefalls) in den Ruheſtand verſetzt werden können, während ſolches bezüglich der Letzteren geſchehen kann. Beide haben die gemeinſame Berechtigung, nicht wider ihren Willen unter ihrem Dienſtgrade verſetzt werden zu können.

Ueber die Auslegung dieſer Geſetzesſtellen beſteht in dem Ausſchuſſe und bei der Regierung keine Meinungsverſchiedenheit. Es gilt alſo nur, für die Anſchauung der Majorität des Ausſchuſſes zu begründen, daß das künftige Oberlandesgericht ein Gericht niederer Kategorie, als das bisherige Ober-Appellations- und Caſſations-Gericht, die künftigen Landgerichte Gerichte niederer Kategorie, als das bisherige Obergericht in Mainz und der bisherigen Hofgerichte, die künftigen Amtsgerichte Gerichte niederer Kategorie, als die bisherigen Bezirksgerichte und Bezirksſtrafgerichte ſind. Bei der Feſtſtellung der Rangkategorie eines Gerichts ſcheint der Majorität des Ausſchuſſes im Weſentlichen Alles auf folgende zwei Punkte anzukommen, zunächſt, welche Rangkategorie einem Gericht nach den Inſtanzenzuge zukommt und dann, ob das Gericht ein collegialiſch verfaßtes iſt, oder ein Einzelgericht.

Nach unſerer bisherigen Organiſation ſind die Landgerichte allein Einzelgerichte und Gerichte erſter Inſtanz, ebenſo die Friedensgerichte in Rheinheſſen. Die Bezirksgerichte in Rheinheſſen ſind zugleich Collegialgerichte und Gerichte erſter Inſtanz, dann aber auch Gerichte zweiter Inſtanz als Berufungsgerichte gegen die Entſcheidungen der Friedensgerichte. Die Bezirksſtrafgerichte ſind in Strafſachen Gerichte erſter Inſtanz, aber collegialiſch verfaßte. Das Obergericht in Mainz iſt Gericht zweiter Inſtanz. Der Caſſationshof iſt für Rheinheſſen das oberſte Tribunal, an den nur die Caſſationsfälle gebracht werden können. Die Hofgerichte ſind für die beiden dieſſeitigen Provinzen die ordentlichen Gerichte zweiter Inſtanz, und das Ober-Appellations-Gericht iſt das ordentliche Gericht dritter Inſtanz. Die Fälle, in welchen das Hofgericht als Gericht erſter Inſtanz entſcheidet und entſchieden hat, ändern in dem Weſen deſſelben als ordentliches Gericht zweiter Inſtanz nicht das Mindeſte, denn dieſe Fälle beſchränken ſich nur auf diejenigen Angelegen-

heiten, in denen die Landgerichte nicht entscheiden können, wie z. B. wenn die Competenz verschiedener Landgerichte gleichzeitig begründet wäre oder auf die jetzt im Großen und Ganzen nicht mehr bestehende Materie der Schriftsässigkeit. Die letzte Materie gewährte blos gewissen Ständen ein Privileg, alterirt aber das für sie competente Gericht in seinem Wesen als Gericht zweiter Instanz ganz und gar nicht. Das Ober-Appellations-Gericht ist heute noch in einzelnen Fällen für gewisse Stände das Gericht erster Instanz, und man wird darum gewiß nicht sagen können, daß damit seine Eigenschaft als Gericht dritter Instanz im Wesentlichen geändert wird.

Was die bevorstehende neue Organisation betrifft, so sind die Landgerichte, wenn auch collegialisch verfaßt, der Anschauung der Majorität des Ausschusses nach, zweifellos die eigentlichen ordentlichen Gerichte erster Instanz. Die Amtsgerichte als Einzelngerichte bilden nur zum Zwecke der Erleichterung der Rechtsprechung für die Rechtsuchenden eine Abzweigung der Landgerichte, und weil sie als Einzelngerichte entscheiden, ist dem rechtsuchenden Publikum als Garantie die Berufung gegen die Entscheidung der Amtsgerichte an das collegialisch verfaßte Landgericht als eine weitere Instanz gegeben. Es ist dieses ungefähr dasselbe Verhältniß, wie es jetzt schon bei den Friedensgerichten und Bezirksgerichten in Rheinhessen besteht. Das Oberlandesgericht aber wird das ordentliche Gericht zweiter Instanz. Das bisherige Gericht dritter Instanz des Landes, das Ober-Appellations-Gericht, fällt ganz aus und das höchste Tribunal auch für das Großherzogthum Hessen bildet das Reichsgericht. Es ändert Nichts am Wesen der Sache, wenn in Fällen die Berufung an das Reichsgericht versagt ist, in welcher bisher solche an das Ober-Appellations-Gericht zulässig war. Auch die Hofgerichte in den beiden diesseitigen Provinzen erscheinen in Fällen der gegebenen Revision als Gerichte dritter Instanz. Das Ordentliche bildet das Wesen und dieses besteht nicht in dem Außerordentlichen oder in den Ausnahmsfällen.

Nach Obigem würden Versetzungen von Richtern des Ober-Appellations-Gerichts in das Oberlandesgericht, Ver-

setzungen der Richter des Obergerichts und der Hofgerichte in die neuen Landgerichte, Versetzungen aus einem Gericht dritter Instanz in ein Gericht zweiter Instanz, bezw. aus einem Gericht zweiter Instanz in ein Gericht erster Instanz, also Versetzungen in niedere Dienstkategorien sein und gegen den Art. 34 der Verfassungsurkunde verstoßen. Wollte man Richter der Bezirksgerichte in Rheinhessen oder der Bezirksstrafgerichte in den beiden diesseitigen Provinzen zu Amtsrichtern machen, so würde man sie darum degradiren, weil sie bisher Mitglieder eines Justizcollegs waren und nun Einzelrichter werden sollten. In Bayern bleibt nach der Reichsgesetzgebung der oberste Gerichtshof bestehen. Was würde man dazu sagen, wenn man dort unter der Voraussetzung gleicher Rechtsverhältnisse, wie die der Richter in Hessen sind, Mitglieder des obersten Tribunals in das Oberlandesgericht versetzen wollte? Das Reichsgericht ist nicht blos das oberste Gericht für das Reich, sondern auch das oberste Gericht für jeden einzelnen Staat, der zum Reich gehört, also auch für Hessen. Die Ausnahme für Bayern kommt begreiflicherweise hier nicht in Betracht. Für Hessen bildet im Großen und Ganzen das Reichsgericht den Ersatz für die Einziehung des obersten Landestribunals.

Dieses in der Hauptsache zur Begründung der Ansicht der Majorität des Ausschusses.

Man könnte nur noch einen weiteren Grund für die Anschauung der Minorität darin finden, daß es sich hier um eine Neuorganisation der gesammten Gerichte handele, von welcher wie in Art. 34 der Verfassungsurkunde und im Art. 16 der Dienstpragmatik, keine Rede sei. Aber gerade weil dort davon keine Rede ist, kann dieser Umstand zu Ungunsten der Berechtigten nicht angewandt werden. Anders läge der Fall, wenn in den bemerkten Gesetzen der Fall einer Neuorganisation ausgenommen worden wäre. In einem Gesetz, das nicht ausdrücklich Ausnahmen statuirt, gilt lediglich der Inhalt des Gesetzes als Regel ohne Ausnahme.

Die neue Organisation der Gerichte involvirt aber auch sicher keine vis major der Gr. Regierung gegenüber. Die Organisation ist ganz auf dem verfassungsmäßigen Weg und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Organe des Lan-

des zu Stande gekommen und hat darum nicht das Mindeste von einem unabwendbaren Gewaltakte an sich. Der in der Minoritätsbegründung angeführte Zweckmäßigkeitsgrund, der sich auf die Ueberlastung der Staatskasse mit Pensionen bezieht, kann wohl erworbenen Rechten gegenüber, unserer Anschauung nach, nicht in Betracht kommen. Dieser Uebelstand wird aber auch voraussichtlich nicht eintreten. Abgesehen von dem Ehrgefühl, das unsere Richter bisher geleitet hat und auch ferner leiten wird, wird es schwerlich viele Richter geben, die der unfruchtbaren Bewahrung einer Rangstellung wegen die Aussicht auf Avancement in Stellung und Gehalt opfern werden.

Hervorgehoben muß noch werden, daß nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses auch die Präsidenten und Directoren der Justiz-Collegien und die Stadt- und Landrichter nicht gegen ihren Willen bei der neuen Organisation zu Stellen niederer Kategorien verwandt werden können. Die landesherrliche Verordnung vom 16. Juli 1821 gibt den Landrichtern den Dienstrang von Räthen an den Provinzial-Collegien, Hofgerichten ꝛc. Die Verordnung vom 14. Dezember 1841 ändert an dieser Rangstellung Nichts, sondern schmälert blos in einem Punkt die praktische Consequenz derselben. Die Landrichter, solange sie bestehen, gehören einer höheren Dienstkategorie an, als solche den künftigen Amtsrichtern zusteht. Es ergibt sich das aus dem oben über Rangstellung Gesagte und daraus, daß sie die Dirigenten, wenn auch nur bureaukratisch verfaßter Gerichte sind und daß sie sogar für gewisse Acte ihrer Assessoren eine Revisions-Instanz bilden. Der Unterschied zwischen den Richtern in den Justizcollegien einer Seite und deren Präsidenten und Directoren, sowie der Stadt- und Landrichter anderer Seite, besteht nur darin, daß im gegebenen Fall die Ersteren auf den Grund des Art. 34 der Verfassungsurkunde ihren vollen Gehalt, die Letzteren aber nur diejenige Quote desselben in Anspruch nehmen können, die ihnen nach dem Edicte vom 12. April 1820 und dem Gesetze vom 27. November 1874 zukommt. Die Regierung hat ausdrücklich erklärt, daß sie diese Anschauung theile und darnach zu verfahren gedenke, weshalb die Majorität des Ausschusses davon Abstand nimmt,

zu proponiren, daß auch dieſem Verhältniß im vorliegenden Geſetz ausdrücklich Ausdruck gegeben werde.

Der Art. 68 des Geſetzesentwurfs verläßt den Standpunkt, der im Art. 66 eingenommen iſt. Er ſoll bei der beſtehenden Controverſe die Brücke zu einem Compromiß der verſchiedenen Anſchauungen bilden, und die Majorität des Ausſchuſſes hat beſchloſſen, gegen ſein Beſtehenbleiben Nichts einzuwenden, damit Zweifelhaften die Zuſtimmung zu dem Art. 66 nicht erſchwert wird.

Hiernach **Antrag**:

1) der Majorität des Ausſchuſſes auf:
   Annahme der Art. 65 und 66 mit der Aenderung in Art. 66 Poſ. 3, daß nach dem Worte „Bezirksgerichte“ die nächſten elf Worte zu ſtreichen und dafür die Worte einzuſchieben ſeien:
   „wenn ſie eine Anſtellung als Amtsrichter ablehnen wollen“;
2) der Minorität des Ausſchuſſes auf:
   Strich der Art. 65 und 66.

Zu Artikel 67

fand der Ausſchuß Nichts zu beanſtanden. Er hält die darin getroffene Beſtimmung für rechtlich zuläſſig und zweckmäßig. Darum **Antrag**:

Annahme des Art. 67.

Zu Artikel 68.

Antrag:

1) der Majorität des Ausſchuſſes auf:
   Annahme des Art. 68,
2) der Minorität des Ausſchuſſes auf:
   Strich des Art. 68.

Zu Artikel 69 und 70.

Antrag:

Annahme der Art. 69 und 70.

Anmerkung: Der Abgeordnete Muhl, welcher wegen Erkrankung den Berathungen über den vorliegenden Geſetzentwurf nicht beiwohnen konnte, erklärte ſeinen Beitritt zu den zu Art. 60, 66 und 68 von der Minorität des Ausſchuſſes geſtellten Anträgen.

IV.

Verhandlungen

der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

(Auszug.)

Protokoll 14 vom 11. Februar 1879.

Zu dem Gesetzesentwurf im Allgemeinen bemerkt:

Abg. **Königer**: Ich glaube mich im Wesentlichen auf die dem Gesetzesentwurfe beigegebenen Motive und auf die Begründung des erstatteten Berichtes berufen zu können. Der Gesetzesentwurf bezweckt die Regelung der Rechtsverhältnisse der Richter im Rahmen der neuen Justizgesetzgebung und gibt zu gleicher Zeit die früher zugesagte Disciplinarordnung. Daß beide Dinge geregelt werden müssen, bedarf ja wohl keiner besonderen Begründung, und es ist auch hier nur dem Vorgange anderer Staaten gefolgt worden, an welche theilweise, theilweise auch an die Anwaltsordnung und das Gesetz bezüglich der Reichsbeamten sich bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes angeschlossen worden ist.

Im Wesentlichen haben die Berathungen des Ausschusses zu keinen bedeutenden Differenzen mit den in dem Gesetzesentwurfe enthaltenen Bestimmungen geführt; es sind nur einzelne Punkte, die großentheils doch untergeordneter Natur sind, und nur bei den Uebergangsbestimmungen tritt ein bedeutender Dissens in dem Ausschuß selbst hervor. Es hat sich dort bei einer Frage, die man eine Principienfrage nennen kann, der Ausschuß in zwei gleiche Theile gespalten. Es wird ja bei den einzelnen Punkten Gelegenheit für mich geben, als

Berichterstatter und Mitglied des Ausschusses meine Ansicht, wenn nöthig, noch zu wiederholen. Im Uebrigen gedenke ich, da die Begründung schriftlich vollständig vorhanden ist, ohne äußere Veranlassung mich des Wortes nicht zu bedienen.

Zu dem von dem Ausschuß als Art. a. vorgeschlagenen Eingangsartikel

(s. Seite 41 des Berichts)

bemerken:

Abg. **v. Buri**: Der letzte Absatz dieses Artikels scheint mir einen Zweifel zuzulassen. In dem vorletzten Absatz wird gesagt, ein Richter darf eine Nebenstelle nicht übernehmen. Dies ergibt sich aus der Motivirung des Ausschusses, ebenso, daß sie ihm nicht übertragen werden darf. Nun fragt es sich in Betreff des letzten Absatzes. Darf denn ein Richter im Lehrfach sich verwenden lassen ohne die Genehmigung der vorgesetzten Behörde?

Abg. **Königer**: Es ist die Genehmigung der höchsten Justiz-Verwaltungsbehörde vorausgesetzt zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen für Beamte schon nach der früheren Gesetzgebung. Hier wird nur einen Schritt weiter gegangen, indem man für den Richter festsetzen will, daß sie auch mit Genehmigung der Regierung absolut solche Nebenbeschäftigungen nicht übernehmen sollen, die bezahlt werden. Indem nun in dem letzten Satze eine Ausnahme statuirt wird, wird nicht gemeint, daß in diesem Falle die Genehmigung der obersten Justiz-Verwaltung nicht nöthig sei, sondern eine Ausnahme ist blos in der Richtung gegeben, daß in dieser Beziehung mit Genehmigung der Regierung ein Richter sich einer solchen Nebenbeschäftigung unterziehen darf. Ich glaube, daß Hr. Metz meiner Ansicht sein wird.

Abg. **Heinzerling**: Ich beabsichtige nicht, über die eben angeregte Frage zu reden, wollte mir vielmehr nur eine Bemerkung bezüglich des Satzes erlauben:

> „Richter dürfen ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Vergütung verbunden ist, nicht übernehmen."

Es kommt sehr häufig vor, daß Juristen und speciell Richter testamentarisch zu Vormündern der allernächsten Verwandten, beispielsweise der Kinder ihrer verstorbenen Brüder,

ernannt werden und daß diese Ernennung auch die Billigung des Vormundschaftsgerichtes findet. In solchen und ähnlichen Fällen ist es nicht üblich, daß förmliche und fortlaufende Vergütungen gegeben werden. Es bestimmt sich vielmehr in diesem Falle die Entgeltung, die immer eine kleine ist, nach den bestehenden reglementären Verfügungen bezw. dem Gerichtsgebrauch. Beispielsweise werden Vergütungen für die Gänge auf das Gericht und Zählgebühren bewilligt, oder auch Aversionalbeträge festgesetzt. Ich hatte mir nun sr. Z. an den Hrn. Antragsteller die Frage erlaubt, ob er auch einen solchen Fall als unter obige Bestimmung fallend ansehe; er verneinte dies und war der Ansicht, daß bei solchen Verhältnissen, wo sich zudem der betreffende Verwandte der Pflicht gar nicht entziehen könne, die Vormundschaft oder Curatel zu übernehmen, nicht eine Vergütung im Sinne seines Antrags vorliege, sondern daß ein derartiger Fall unter die Bemerkung des Ausschußberichts falle: „Auch ist hiermit selbstverständlich die Entschädigung für einen Dienstaufwand nicht ausgeschlossen."

Ich wollte dies klar stellen, damit in dieser Richtung später ein Zweifel nicht entstehen kann.

Ministerialrath **Hallwachs**: Ich wollte nur erklären, daß bezüglich des letzten Absatzes die Regierung sich der Bemerkung des Hrn. Königer vollständig anschließt.

Der Präsident schließt sodann die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Seite 41 des Ausschußberichts vorgeschlagenen Eingangsartikel, lautend:
>
> „Die Richter sind durch eine auf Grund der gesetzlichen Erfordernisse ertheilte Anstellungs-Urkunde des Großherzogs zur Ausübung des Richteramts zu berufen.
>
> Die Richter sind für die gewissenhafte, der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Wahrnehmung ihres Berufs verantwortlich.
>
> Richter dürfen ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Vergütung verbunden ist, nicht übernehmen.
>
> Eine Verwendung der Richter im Lehr- und

Prüfungsfach oder ihre Berufung in nicht richterliche Behörden auf Grund der Geſetze wird hierdurch nicht ausgeſchloſſen.“ —

als Art. a. annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 1 des Geſetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung und wird die von dem Präſidenten ſofort geſtellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 1 des Geſetzesentwurfs nach Strich der drei Worte:

„in der Regel“

in der erſten und zweiten Zeile, annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Ebenſo wird zu

Art. 2 des Geſetzesentwurfs

keine Bemerkung gemacht, weßhalb der Präſident ſofort die Frage ſtellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 2 des Geſetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 3 des Geſetzesentwurfs

meldet ſich gleichfalls Niemand zum Wort und wird die von dem Präſidenten ſofort geſtellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 3 des Geſetzesentwurfs annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Desgleichen wird

Art. 4 des Geſetzesentwurfs

ohne Bemerkung durch Bejahung der Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 4 des Geſetzesentwurfs annehmen?

einſtimmig angenommen.

Digitized by Google

Zu den Art. 5—7 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Ministerialrath **Hallwachs**: Die Gr. Regierung ist der Meinung, daß eine Bestimmung, wie sie der Art. 6 enthält, für solche Amtsgerichte, an welchen mehrere Richter angestellt sind, nicht wohl entbehrt werden könne. Es sind dagegen innerhalb des Ausschusses Bedenken erhoben worden, die wohl als höchst theoretisch zu bezeichnen sind. Vom praktischen Standpunkte aus scheinen mir diese Bedenken ungerechtfertigt. Ich glaube am besten zu thun, wenn ich den Unterschied zwischen den Ansichten des Ausschusses und den Ansichten der Gr. Regierung an einem Beispiele klar mache.

Ich unterstelle den Fall, daß ein Bauersmann auf dem Lande einen Rechtsstreit führt, in welchem er nicht vorwärts kommt, weil der betreffende Richter an dem Amtsgerichte die Sache nicht fördert. Er kommt an das Gericht; er begibt sich zum betreffenden Richter; er erhält darauf eine ungenügende Antwort; er ist fest überzeugt, daß die Schuld der Verzögerung nur an der Person des Richters liegt. Er begibt sich hierauf zu dem älteren, mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter desselben Gerichtes und bringt diesem seine Beschwerden vor. Dieser bemerkt ihm — unter der Voraussetzung, daß der Artikel 6 gestrichen wird, — und muß ihm bemerken: „Ja, lieber Freund, ich kann in der Sache Nichts thun; ich habe zwar die allgemeine Dienstaufsicht, ich darf aber dem jüngeren Amtsrichter Nichts sagen, auch nicht eine Erinnerung machen, denn die Kammer hat es so beschlossen. Wenn Ihr etwas zur Förderung der Sache beitragen wollt, müßt Ihr nach Darmstadt reisen zu dem Präsidenten des Landgerichts; dort könnt Ihr Beschwerde führen, bei mir nicht." Darauf muß der Bauersmann die Kosten der Reise nach Darmstadt tragen, um bei dem Präsidenten des Landgerichts Beschwerde zu führen. Der Präsident des Landgerichts muß darauf den betreffenden Richter mit Bericht hören, und so gehen Zeit und Kosten darauf, bis die Sache erledigt ist. Die Regierung ist dagegen der Meinung, es könne keinem Bedenken unterliegen, daß der betreffende, mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute ältere Richter dem säumigen jüngeren Richter auf die Beschwerde des in unserem Beispiele gedachten Bauersmannes sofort vorzustellen berech-

tigt wäre, er möge die ſeither verzögerte Sache doch erledigen. Von einer Straf-Befugniß, von einer Disciplinar-Gewalt des älteren über den jüngeren Richter iſt dabei gar keine Rede; er ſoll ihm nur ſagen dürfen — und dies iſt das Recht, was der Ausſchuß als ein ganz unannehmbares betrachtet —: „Ich erinnere Sie an die Erledigung der Sache!“

Ganz ähnlich verhält ſich die Sache in dem Falle des Art. 7, Abſatz 2. Wenn der Präſident des Landgerichts die Aufſicht über die Amtsgerichte und Richter ſeines Bezirks ausüben ſoll, muß er doch auch in der Lage ſein, von den Verfehlungen der Amtsrichter gegen ihre Dienſtpflichten rechtzeitig Kenntniß zu erlangen. Die Regierung iſt der Meinung, daß, um dieſes zu bewerkſtelligen, dem Richter, dem die allgemeine Dienſtaufſicht übertragen iſt, die Verpflichtung aufzuerlegen ſei, an den Präſidenten des Landgerichts Anzeige zu erſtatten. Unterſtellen wir den Fall: ein Amtsrichter benimmt ſich außerhalb ſeines Dienſtes in einer mit der Würde des Amtes unvereinbaren Weiſe. Nach Anſicht der Regierung ſoll in einem ſolchen Falle der mit der Dienſtaufſicht betraute Amtsrichter ſeinem Kollegen eine einfache Bemerkung machen dürfen. Er ſoll ihm ſagen dürfen: „Dein Benehmen iſt bedenklich, es kann Dir im Wiederholungsfalle möglicher Weiſe eine Disciplinarſtrafe zuziehen.“ Dieſes hält der Ausſchuß wiederum für unzuläſſig. Er glaubt, eine derartige Bemerkung entſpräche nicht der Gleichheit in der Stellung der beiden Richter. Wenn man nun dieſe Anſicht praktiſch durchführt, was iſt die Folge? Der betreffende ältere, mit der Dienſtaufſicht betraute Richter muß vielleicht lange Zeit hindurch ruhig zuſehen, wie ſein Kollege ſich in einer, mit der Würde des Dienſtes nicht zu vereinbarenden Weiſe aufführt. Er kann ihm keinerlei Bemerkungen machen. Er hat auch keine Verpflichtung, dem Präſidenten des Landgerichts von dieſem unrichtigen Benehmen ſeines Kollegen Anzeige zu erſtatten, und weil er keine geſetzliche Verpflichtung zur Denunciation hat, ſchweigt er. Vielleicht iſt er in der höchſten Aufregung über das Verhalten ſeines Kollegen, aber er muß ruhig zuſehen. In dem betreffenden Bezirk erregt das Benehmen des Richters großes Aergerniß. Nach allen Erfahrungen, welche die Regierung in dieſer Beziehung gemacht hat, beſchwert ſich gleichwohl Niemand. Vielleicht giebt es hie und da Einen, der ſich zu einer anonymen Denuncia-

tion verſteht, oder es kommt in irgend einer Zeitung ein Artikel, der Andeutungen enthält. Nun iſt es doch entſchieden mißlich, wenn die Regierung, reſp. die Aufſichtsbehörde, auf ſolche Wege zur Ausübung ihrer Aufſicht verwieſen iſt. Es iſt dies, nach meiner Anſicht, nicht das richtige, legale Verfahren, ſondern es iſt ein Verfahren, welches außerhalb der legalen Wege geht. Die Regierung hat auch geglaubt, es ſei ganz zweckmäßig und einem offenen, loyalen Verfahren entſprechend, wenn man in dem Geſetze ſage, „der Richter, den wir mit der allgemeinen Dienſtaufſicht beauftragen, iſt verpflichtet, Anzeige zu erſtatten.“ Nach der Anſicht des Ausſchuſſes ſoll er dies nicht ſein, und es kommt darum ſchließlich dahin, daß das öffentliche Aergerniß, was der betreffende Beamte giebt, zu einem öffentlichen Eclat führt. Nun ſetzt ſich das Disciplinarverfahren in Bewegung. Es wird ein Commiſſär an Ort und Stelle entſendet; es beginnt eine Unterſuchung. Der Staat iſt genöthigt, große Koſten aufzuwenden, um die Unterſuchung führen zu laſſen. Und dies Alles, warum? Weil die gleichheitliche Stellung der Amtsrichter in keiner Weiſe alterirt werden darf. Sie müſſen ſich ſo gleichſtehen, daß auch der ältere Richter, dem die allgemeine Dienſtaufſicht übertragen iſt, dem Betreffenden, auch wenn er noch ſo ſehr der Würde des Amtes entgegen handelt, nicht die mindeſte Bemerkung machen darf. Ich kann einfach fragen, m. H., iſt dies praktiſch gehandelt? Iſt dies im Intereſſe der Juſtiz, iſt es vor Allem im Intereſſe des rechtſuchenden Publikums? Nach meiner Anſicht kann die Frage in allen Richtungen nur verneint werden. Es wird dadurch kein guter Zuſtand erzielt werden; es wird der Staat dazu kommen, für die einzuleitenden Disciplinarunterſuchungen große Koſten aufzuwenden, während ſich ſonſt die Sache in der einfachſten Weiſe erledigen ließe. Ich wiederhole darum: die Regierung legt Werth auf die Beibehaltung dieſes Artikels, hauptſächlich vom praktiſchen Standpunkte aus.

Abg. **Bockenheimer**: Ich unterſtelle, daß wir noch in der Discuſſion über Art. 5 ſind, und erlaube mir einen Zuſatzantrag zu ſtellen. Art. 5 ſieht nämlich vor, daß die obere Aufſichtsbehörde jeden Augenblick berechtigt iſt, gegen einen Richter, der ſäumig iſt oder ſonſt eine Schuld auf ſich geladen hat, Zwangsſtrafen anzudrohen und zu verhängen. Ich glaube, es müßte eine Correctur auch auf der anderen Seite

eintreten können, es müßte dem Richter Gelegenheit gegeben sein, gegen diese Maßregel aufzukommen. Ein ausreichender Schutz ist in dieser Richtung für den Richter nicht gegeben, weil Art. 8 sagt, daß der Disciplinarweg beschritten werden kann; es ist dagegen nirgends ausgesprochen, daß er auch beschritten werden muß, und so glaube ich, es läge im Interesse der Ehre des Richterstandes, wenn eine Verfügung dem Art. 5 beigegeben würde, die sagt: wenn ein Richter sich bei der angedrohten Zwangsmaßregel nicht beruhigt, so muß auf sein Verlangen der Disciplinarweg beschritten werden. Ich glaube, daß dieser Artikel gewiß Ihren Beifall finden wird, denn es wäre doch schlimm, wenn der Richter gegen eine Disciplinar-Verfügung nicht auch einen gewissen Schutz hätte.

Der Antrag, den ich zu überreichen mir erlaube, lautet:

dem Art. 5 den Zusatz zu machen:

„Wenn der Richter sich durch die angedrohten Zwangsmaßregeln beschwert erachtet, so muß auf sein Verlangen der Disciplinarweg beschritten werden."

Ministerialrath **Hallwachs**: Die Gr. Regierung glaubt, dem Antrage nicht beistimmen zu sollen. Es ist hier ja ausdrücklich gesagt, wie weit die Befugniß der mit der Dienstaufsicht betrauten Behörden und Beamten gehen soll. Sie sollen berechtigt sein, die ihrer Aufsicht unterstellten Gerichte und Richter von Amtswegen auf erhobene Beschwerde mit Bericht zu hören, jede zur Sache erforderliche Auskunft und Vorlage der einschlägigen Akten zu verlangen, und sollen die Erledigung dieser ihrer Auflagen durch Zwangsstrafen bis zu dem Betrage von 100 Mark herbeiführen können. Wenn ein Richter diese 3 Dinge verweigert, wenn er den erforderten Bericht nicht erstattet, die zur Sache erforderliche Auskunft verweigert oder die Akten nicht vorlegt, dann kann die vorgesetzte Behörde Zwangsstrafen androhen und zum Vollzug bringen. Er hat dann noch selbstverständlich das Recht, bei der oberen vorgesetzten Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen; aber jeden derartigen Fall auf den Weg des Disciplinarverfahrens im Sinne dieses Gesetzes zu verweisen, dazu scheint mir eine Nothwendigkeit nicht vorzuliegen, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Einfachheit und Klarheit der in den

vorliegenden Fällen sich ergebenden Thatbestände. Es handelt sich um einen Richter, der einfach ungehorsam handelt, und bei diesem ein formelles Disciplinarverfahren einzuleiten, erscheint nicht als nothwendig.

Präsident: Es wird wohl geeignet sein, da zu Art. 5 ein besonderer Antrag als Zusatz gestellt ist, nunmehr die Discussion zu Ende zu führen, ehe wir wieder auf Art. 6 übergehen.

Abg. **Bockenheimer**: Ich wollte nur gegenüber der Ausführung des Hrn. Ministerialrathes mir folgende Bemerkung erlauben. Wenn der Richter Auskunft ertheilt, wenn er die Akten einschickt und er ist verschiedener Meinung über Das, was über ihn verfügt ist, so kann er doch das Recht haben, über die Meinung, die nunmehr seine vorgesetzte Behörde hat, sich beschwert zu erachten; er kann doch sagen: dies sind nur rein administrative Verfügungen, bei denen ich mich nicht beruhige. Da müssen Sie einen Weg geben, auf dem er diesen Konflikt nach seiner Auffassung und nach der Auffassung der vorgesetzten Behörde zum Austrag bringen kann.

Präsident: Wenn Jemand über den Antrag sprechen will, so will ich ihm das Wort ertheilen. — Da dies nicht der Fall ist, so kommen wir nun an Art. 6, dessen Strich der Ausschuß beantragt.

Abg. **Heinzerling**: M. H., die Bestimmungen des Art. 6 und des Abs. 2 des Art. 7, wie sie die Regierungsvorlage enthält, sind von der Tendenz dictirt, bei den Amtsgerichten ein durchaus regelrechtes Verfahren herbeizuführen und die Garantien hierfür festzusetzen. In dieser Tendenz steht die Regierung durchaus nicht allein, im Gegentheil, der ganze Ausschuß ist damit einverstanden gewesen, daß die geeigneten Mittel dafür gegeben würden, diesen Zweck in möglichst vollständiger Weise zu erreichen, nur in den Mitteln differiren wir mit der Gr. Regierung. Es ist uns soeben von dem Regierungstische aus bemerkt worden, daß unsere Bedenken gegen Vorschriften, wie sie die Regierung vorschlägt, zu theoretisch seien. Ich kann dies nicht zugeben.

Ich erinnere Sie zunächst an die Verhandlungen, welche wir s. Z. geführt haben bei dem Gerichtsverfassungsgesetz, insbesondere an denjenigen Artikel, in welchem proponirt war, daß der die Dienstaufsicht führende Amtsrichter — ich will ihn in Zukunft Ober-Amtsrichter nennen — die Dienstauf-

ſicht über die Amtsrichter überhaupt haben ſolle, insbeſondere auch mit dem Recht, eine ordnungswidrige Ausführung der Amtsgeſchäfte zu rügen und die Erledigung der Amtsgeſchäfte durch Ordnungsſtrafen bis zum Geſammtbetrage von 100 Mark zu erzwingen. Damals hat man ſich mit der größten Entſchiedenheit gegen dieſe Vorſchrift verwahrt, und Sie erinnern ſich, daß in anderen Parlamenten, insbeſondere in dem preußiſchen, über dieſe Frage ebenfalls eingehend verhandelt worden iſt, daß ſchließlich das Herrenhaus diejenige Faſſung gewählt hat, welche in Art. 36 unſeres Gerichtsverfaſſungsgeſetzes Annahme gefunden hat. Man mag das Recht der Erinnerung als ein noch ſo einfaches, als ein noch ſo ungefährliches bezeichnen, ſo wird man nicht leugnen können, daß es immerhin eine gewiſſe Dienſtaufſicht, ein Stückchen Disciplinargewalt in ſich ſchließt, namentlich wenn man es in Verbindung ſetzt mit der Vorſchrift des Abſ. 2 des Art. 7, wo die Berechtigung, bezw. die Verpflichtung ausgeſprochen wird für den Ober-Amtsrichter, im Wege der Denunciation vorzugehen. Nimmt man die Beſtimmung des Art. 6 allein und denkt ſich den Abſ. 2 des Art. 7 geſtrichen, dann iſt mit der Erinnerung allein gar nichts bezweckt; nur wenn man die Beſtimmung des Art. 6 in Verbindung ſetzt mit Abſ. 2 des Art. 7, kommt ein Reſultat heraus. Dies iſt aber ein ſolches, daß wir uns im Ausſchuß entſchieden dagegen verwahren zu müſſen glaubten. Es würde dadurch eine entſchiedene Ungleichheit hervorgerufen. Zunächſt wird es nämlich eine Reihe von Amtsgerichten geben, wo nur ein Amtsrichter thätig iſt. In dieſem Falle wird von einer Erinnerung in dem Sinne des Art. 6 oder von einer Anzeige ja unter keinen Umſtänden die Rede ſein können. Es werden alſo alle diejenigen Amtsrichter, die an einem ſolchen Amtsgerichte inſtallirt ſind, durchaus nicht von dieſer Beſtimmung getroffen werden, vielmehr nur diejenigen, die an Amtsgerichten mit mehreren Amtsrichtern angeſtellt ſind, und darin würde eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit der doch überall ganz gleichzuſtellenden liegen. Allein angenommen, man könnte daraus einen Einwand nicht herleiten, ſo erwägen Sie, m. H., welche Conſequenzen es hat, wenn nach perſönlichen Anſichten derartige Erinnerungen und Anzeigen, wie ſie der Entwurf im Auge hat, erfolgen. Die Tragweite dieſes Geſetzes iſt in der That eine ſo bedeutende und disciplinäre Ahndungen haben

solche grave Consequenzen, daß man wünschen muß, daß ein gleichmäßiges Verfahren, insbesondere auch bezüglich der Veranlassung des Disciplinarverfahrens durch Anzeigen ꝛc. stattfinden muß. Nun sind aber die Richter auch Menschen, und wir haben eine Reihe von Thatsachen hinter uns, die beurkunden, daß in dieser Beziehung Mißgriffe stattgefunden haben, daß der eine Landrichter die Sache streng, ein anderer sie weniger streng genommen hat, und daraus entstanden erhebliche Ungleichheiten. Ich glaube, daß unter solchen Umständen unsere theoretischen Bedenken doch auch praktisch nicht zu unterschätzen sind, und daß man sie nicht blos als Principienreiterei bezeichnen kann.

M. H., die Mittel, die wir nun, abweichend von der Regierungsvorlage, als die richtigen ansehen, sind folgende. Wir erachten es zunächst als das Zweckmäßige und Richtige, daß strenge Examina eingeführt werden, daß insbesondere eine recht strenge Prüfungsordnung erlassen werde. Wir haben früher gelegentlich des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz über diesen Punkt berathen, und ich bin mit vielen anderen Herren der Ansicht gewesen, daß es das Beste wäre, wenn das Prüfungswesen überhaupt durch Reichsgesetz geregelt würde. Die Regierung war anderer Ansicht, und ist vorerst Regelung durch Partikularverordnung in Aussicht genommen. Es wird sich indessen auch hier erweisen, daß die Verhältnisse stärker sind als die Menschen. Wir werden in nicht vielen Jahren ein Reichsprüfungsgesetz haben. Das, m. H., ist mir nicht zweifelhaft, namentlich nachdem der Juristentag sich ganz kurze Zeit nach unserer Berathung auch im fraglichen Sinne ausgesprochen hat; dieses Gesetz wird voraussichtlich sehr viel verlangen. Es ist aber die größte Wohlthat für den Menschen, wenn die Examina recht streng sind, weil er sich dann zeitig vertieft in seine Wissenschaft. Wenn sich Jemand in seine Wissenschaft vertieft, so ist die einfache Folge davon, daß er seinen Beruf demnächst mit Freuden betreibt, und für Denjenigen, der mit Freuden seinem Beruf obliegt, brauchen Sie überhaupt keine Erinnerung und keine Disciplinarvorschriften.

M. H., in innigem Zusammenhange damit halte ich es für eine entschiedene Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß in allen rechtlichen Angelegenheiten eine klare und erschöpfende Gesetzgebung vorliegt. Wir haben

das große Glück, jetzt die Reichsjustizgesetze zu haben, die ein sehr großes Gebiet des Rechts erschöpfen, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß in unserem Lande das weiter Geeignete zum Ausbau und zur Vervollständigung geschehen wird. Ich habe mit größter Freude wahrgenommen, daß die Gr. Regierung den Tendenzen des Ausschusses, wie sie sich beispielsweise in dem Wunsche nach einer Vormundschaftsordnung, einer Verlassenschaftsordnung und in anderer Hinsicht kundgegeben haben, nicht entgegen getreten ist, sondern eine wohlwollende Prüfung zugesagt hat. Wenn in dieser Weise weiter vorwärts gefahren wird und wir eine klare und erschöpfende Gesetzgebung bekommen, dann wird Derjenige, der von Haus aus Freude an seinem Berufe hat, ihm um so freudiger obliegen, weil er die Mühe, die er sonst auf die Zusammensuchung der verschiedenen überdies zweifelhaften Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. wenden muß, auf die Beurtheilung des concreten Rechtsfalls selbst verwenden kann. Der Rechtsfall wird dann auch eine raschere Erledigung finden, als es eben möglich ist.

In innigem Zusammenhange mit diesem Punkte steht noch ein anderer, von dem ich mich freue, daß ich ihn heute berühren kann. Er betrifft die thunlichste Einführung des Inscriptwesens. Ich habe mich durch die Führung der Reichs- und der preußischen Acten überzeugt, daß mit der bei uns von lange her überkommenen Actenführung gebrochen werden muß. M. H., sehen Sie die Führung der Reichsacten, der Acten des Militärs, der Post u. s. w. an, so werden diese fast durchgängig mit Inscripten geführt. Ich habe Militäracten in der Hand gehabt, da steht auf der einen Seite die Verfügung Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm, auf der anderen Seite die des Generalfeldmarschalls Grafen Moltke, auf der dritten und vierten Seite schließlich die des Unterofficiers, der den Gemeinen zu Protokoll nimmt, alles in Urschrift, und so gehen die Acten wieder hinauf in die Spitze ohne fortwährend abgeschriebene Berichte. Ganz in derselben Weise werden die Acten der Post und zu gleicher Zeit in so handlicher Weise geführt, daß, wenn man unsere Acten in die Hand bekommt — wenigstens die von Starkenburg und Oberhessen —, man dringend wünschen muß, daß man dieser Frage, die, wie ich zufällig gehört habe, selbst Mitglieder der Regierung als wichtig betrachten, höchstens Ortes seine Auf-

merksamkeit schenke. Es macht dies einen Unterschied in der Raschheit der Beförderung, der außerordentlich ist, da das Zutheilen zur Abschrift, das Abschreiben, das Collationiren, das Herübergeben an den Richter, das Unterschreiben, das Wiederzurückgehen an den Gerichtsschreiber u. s. w. demnächst eine große Zeit in Anspruch nehmen würde.

M. H., dies sind Mittel, von denen wir zunächst hoffen, daß sie die Disciplinarmaßregel überhaupt ganz unnöthig machen. Allein auch hier sage ich, die Richter sind Menschen und wir müssen ein Mittel haben, die Richter zu controliren. Dieses Mittel ist die Visitation. Sie haben den Zusatzartikel bemerkt, der aus unseren Beschlüssen auf Anregung der Regierung hervorgegangen ist. Diese Visitationen können — und in dieser Hinsicht glaube ich nach Dem, was die Regierung im Ausschuß erklärt hat, daß dieselbe unsere Ansicht insofern selbst für richtig hält — unmöglich so bleiben, wie sie seither gewesen sind. Eben sind sie so umständlich, daß vier und fünf Wochen lang die Visitatoren an den Acten sitzen, um alle möglichen Kleinigkeiten herauszufinden, worauf abermals Wochen vergehen, bis das Referat, und wieder viele Wochen bis nur das Resultat bei dem Hofgericht festgestellt ist. Dann kommt erst die Prüfung des Ministeriums. Das Richtige ist, daß ein in der Visitation gewandter Mann ganz wenige Tage in das Amtsgericht geht und summarisch prüft, ob Alles in Ordnung hergeht. Und wenn jeder Amtsrichter weiß, ich bin kein Jahr sicher davor, daß ein Visitator kommt, so werden Sie, m. H., Das, was die Regierung beabsichtigt unendlich viel besser erreicht haben, als in der Weise, wie es der Entwurf vorschlägt. Ich mache noch darauf aufmerksam, man soll die Verantwortung zwischen verschiedenen Personen nicht theilen, man soll jedem Einzelnen die Verantwortung für einen bestimmten Kreis allein überlassen, damit man ihn bezüglich dieses Kreises allein haftbar machen kann, ohne daß er sich damit entschuldigen kann: „ich habe Jemand über mir gehabt, dieser hätte mich erinnern sollen, hat es aber nicht gethan.“ Wir haben den Fall praktisch gehabt, wo erwogen wurde: „es war Unrecht von Seiten des Dirigenten, seinen Unterbeamten nicht gehörig zu erinnern.“ Es ist sogar damals gesagt worden, es hätte die Justizverwaltung die Sache nicht so lange gehen lassen sollen. Danach war die Verantwortung getheilt und dementsprechend

erfolgte die mildere Beurtheilung. Wenn Sie diese Erwägung mit den früher erwähnten zusammennehmen, so werden Sie finden, daß wir nicht unpraktisch gehandelt haben, sondern im Gegentheil, daß während unsere Tendenzen dieselben, wie die der Regierung sind, die Mittel, die wir vorschlagen, theoretisch richtiger, gleichzeitig aber praktischer als die des Entwurfs sind.

Abg. **Schröder**: Bei einem Theil der Ausführungen des Hrn. Vorredners fiel mir ein, daß wer Alles beweisen will, leicht zuviel und häufig gar nichts beweist. Die Ausführungen des Hrn. Vorredners in Bezug auf Führung der Geschäfte durch Inscripte u. s. w. lassen es mir doch zweifelhaft erscheinen, ob dadurch die Dienstaufsicht überflüssig wird. Wenn der Richter weniger zu schreiben hat, so könnte er auch das nicht schreiben. Außerdem ist die größte Präcision ein wichtiges Mittel für gute Diensterledigung. Es scheint mir, daß der Hr. Vorredner eigentlich die Sache, um die es sich handelt, mit Dem, was er will, überspannt, Etwas fordert, was die Regierung gar nicht beabsichtigt. Die Regierung will eine allgemeine einfache Dienstaufsicht unter und bei den Amtsrichtern. Ob diese überflüssig werden wird durch eine Vertiefung in das Rechtsstudium, der ich mit großer Freude entgegensehe, durch eine bessere Prüfungsordnung, das will ich sehr dahin gestellt sein lassen. Denn zugestehen wird mir der Hr. Vorredner, daß die qualificirtesten, gelehrtesten Richter mitunter die weniger praktischen sind in der Behandlung der nächstliegenden Dinge. Uebrigens bin ich auch der Meinung, daß diese allgemeine Aufsicht nicht zu häufig in amtliche Erinnerungen auszulaufen hat. Ich finde eine Minderung der Selbstständigkeit der Amtsrichter in der von der Regierung vorgeschlagenen Dienstaufsicht durchaus nicht. Was soll dieselbe denn? Sie involvirt nicht eine Polizei-Controle. Mir ist die collegialische Gleichstellung der demnächstigen Amtsrichter hierbei vollkommen gegenwärtig, daß aber die von der Regierung gewünschte „Dienstaufsicht" der Selbstständigkeit, der Individualität des Einzelnen, der Sicherheit der Rechtsverwaltung entgegenstehe, vermag ich nicht einzusehen. Die Ausführungen der Motive zu Art. 6 sagen ganz ausdrücklich, diese „Erinnerung" soll nicht den Schatten eines Disciplinarvorgehens haben, es soll nur eine leise collegialische Erinnerung da, wo angezeigt, sein. Weiteres hierzu finden Sie, m.

Digitized by Google

H., in Art. 7, Abs. 2. Da ist ganz ausdrücklich gesagt, was der Richter eventuell bei schwereren Vorkommnissen zu thun hat. Da wird er berichtliche Anzeige machen an den Präsidenten des Landgerichts und dann erst kann überhaupt die Frage aufgeworfen werden, ob ein Disciplinarverfahren einzuleiten ist, oder nicht.

M. H., ich finde diese Vorschrift im Interesse des Publikums, ohne damit irgendwie der Integrität und Selbstständigkeit des Richterstandes, die ich auch will, zu nahe zu treten. M. H., es wäre vielleicht möglich, dem Art. 6 eine etwas andere Fassung zu geben. Ich stelle dafür keinen Antrag und erlaube mir nur davon zu reden, um zu hören, ob vielleicht die Regierung darauf eingeht, womit der Art. 6 leichter vor der Ablehnung bewahrt würde. Wäre die Regierung vielleicht mit folgender Fassung einverstanden: „Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist ein Amtsrichter mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraut?" Dann wäre, weil die Herrn sich so sehr stoßen an dem Worte „Erinnerungen", dieses Wort weggefallen, und man könnte annehmen, daß in der allgemeinen Dienstaufsicht schon alles Das liegt, was eventuell dafür und dazu zu geschehen hat. In dem Berichte unseres Ausschusses ist gesagt, es könne sich das Ganze nur auf die freiwillige Gerichtsbarkeit oder ein etwaiges Monitorium beziehen. Es ist mir doch sehr denkbar, daß in Civilstreitigkeiten eine Verschleppung, eine fortwährende Vertagung von Seiten des Richters stattfindet, mir sind solche Fälle bekannt. Es ist damit z. B. durchaus nicht gewollt, was im Privatgespräch vorhin einer der Hrn. Collegen sagte, daß bei Strafsachen dann etwa deshalb eine Beschwerde einliefe, wenn und weil Einer verurtheilt worden. Das Publikum, das verurtheilt wird, ist immer unzufrieden. Damit haben wir es hier nicht zu thun. Ich werde deshalb den Art. 6, wie er vorliegt, annehmen; ich würde aber, wenn Aussicht dazu gegeben wäre, solchen in der Kammer angenommen zu sehen, bereit sein, einen Antrag zu stellen, wie ich ihn eben formulirt habe, sofern die Regierung glaubt, damit denselben Zweck erfüllt zu sehen. Andernfalls würde ich Art. 6, wie er hier ist, annehmen, ebenso Art. 7, Abs. 2, welcher weiter die berichtliche Anzeigeerstattung fordert. Wer Art. 6 annimmt, muß auch dies acceptiren. Sollte aber die

Regierung mit der von mir angedeuteten Fassung zufrieden sein, so würde mir dies um so angenehmer sein.

Präsident: Es scheint mir dies eine Wiederholung des Reichsgesetzes zu sein und wird zu nichts führen.

Ministerialrath **Finger**: Der Vorschlag, den Hr. Schröder gemacht hat, wird in der Frage nichts fördern, denn die Bestimmung, wie er sie wünscht, steht wörtlich bereits in dem Gerichtsverfassungsgesetz und die Frage ist nur die, ob etwa in dem Begriffe der allgemeinen Dienstaufsicht, wie ihn das Gerichtsverfassungsgesetz unterstellt, schon ein derartiges Recht liegt oder nicht. Diese Frage aber ist nach den Verhandlungen, die wir früher gehabt haben und heute wieder erleben, gerade der Streitpunkt und über diese Frage müßte deshalb eine Entscheidung ergehen. Nun hat sachlich Hr. Schröder offenbar das Richtige getroffen. Wenn man von der Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeht, daß bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten einer die Dienstaufsicht haben soll, so ergibt sich sofort die Frage, was denkt man sich unter Dienstaufsicht und wie denkt man sich, daß sie gehandhabt werden kann? Hier ist nun gewiß der Richter, der die Dienstaufsicht hat, berufen, sämmtliche Einläufe zu empfangen; er hat die einlaufenden Sachen unter die anderen Richter zu vertheilen, er hat aber auch darauf zu sehen, daß, nachdem die Vertheilung stattgefunden hat, die Erledigung stattfindet. Das Alles gehört offenbar in den Begriff der allgemeinen Dienstaufsicht. Nun frage ich Sie, wenn nun der Amtsrichter, dem eine Sache zugetheilt wird, erklärt, ich nehme die Sache nicht, wenn der Amtsrichter eine Sache liegen läßt und nicht erledigt und es kommen etwa Beschwerden, was soll dann geschehen? Der Beamte, dem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, hat doch eine Verantwortlichkeit dafür, daß der Dienst bei dem Gerichte geht, und wollen Sie ihm nicht einmal das Recht geben, daß er einen säumigen Richter daran erinnert, er habe seine Pflicht zu erfüllen? M. H., dieses minimste Recht müssen Sie im Interesse einer ordentlichen Führung des Dienstes gewähren. Das Andere, was sich daran anschließt, nämlich die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung, bedarf meines Erachtens keiner weiteren Rechtfertigung. Wenn Sie eine unregelmäßige Beaufsichtigung ausschließen, wenn Sie eine geordnete Aufsicht

haben wollen, bei welcher Beamte in loyaler Weise mitwirken, so müssen Sie die hierauf bezügliche Bestimmung annehmen.

Abg. **Maurer**: Ich wollte widerrathen, den Antrag des Hrn. Schröder anzunehmen. Ich habe zwar das Gerichtsverfassungsgesetz selbst nicht vor mir liegen, allein, wenn ich mich nicht sehr irre, ist in dem Recht der Aufsicht nach dem Gerichtsverfassungsgesetz die Befugniß enthalten, Rügen zu ertheilen und sogar Geldstrafen bis zu 100 Mark zu erkennen. Ich glaube kaum, daß die Gr. Regierung soweit gehen und einem Amtsrichter die Befugniß ertheilen wollte, gegen den Anderen Geldstrafen zu erkennen.

Ministerialrath **Hallwachs**: Es war keine Rede davon.

Abg. **Maurer**: Da müßte ich Hrn. Schröder mißverstanden haben. Insofern kämpfe ich gegen den Antrag des Hrn. Schröder an, weil dieser die Consequenz nach sich führen würde, daß dem Amtsrichter, in Folge des ihm übertragenen Aufsichtsrechtes, nach dem Gerichtsverfassungsgesetze auch die Befugniß zustände zu Rügen und Geldstrafen.

Ich wollte, ohne eine lange Rede zu halten, mir erlauben, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes meinen Standpunkt zu charakterisiren.

Es ist dem Ausschuß vielfach der Vorwurf gemacht worden, als sei er zu theoretisirend verfahren. Dies ist insofern richtig, als der Ausschuß glaubte, mit den guten Eigenschaften des Menschen und des Richters rechnen zu müssen. Der Ausschuß ging von der Ansicht aus, daß man sich auf das Pflichtgefühl der Richter verlassen müsse, und er glaubte, daß wenn man den Richter unabhängig hinstelle, so könne dies nur dazu beitragen, das Pflichtgefühl desselben zu stärken. Diese Ansicht ist auch bei der Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgesprochen worden. Der Ausschuß war damals bestrebt, die Richter auch deshalb unabhängig hinzustellen, weil er glaubte, daß ein solcher Richterstand umsomehr zu dem Bewußtsein seiner Pflichten kommen werde. Mögen Sie diesen Standpunkt auch ideal nennen, ich werde ihn meinerseits nicht verlassen. Ich gehe weiter davon aus, daß ein Bedürfniß zu einer Maßregel, wie sie hier vorgeschlagen wird, nicht vorliegt. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß der Fall, der so ausführlich Seitens des Hrn. Regierungs-Commissärs entwickelt worden ist, daß nämlich ein Rechtsuchender an dem Amtsgerichte nicht befördert werde, weitaus nicht mehr so

leicht vorkommen kann, wie dies bisher der Fall war, weil bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren der Richter stets auf Anregung der Parteien und der Staatsanwälte thätig werden muß. Wir gingen weiter davon aus, daß jederzeit der Partei das Beschwerderecht zusteht, und ich sehe durchaus keine Beschränkung des Beschwerderechts darin, wenn Jemand genöthigt wird, statt an einen Amtsrichter, sich beschwerend an den Präsidenten des Landgerichts zu wenden. Wir machen den Vorschlag, häufige und zweckmäßig eingeleitete Visitationen anzuordnen. Durch diese Mittel werden alle Mißstände zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, namentlich auch der Fall, wenn sich ein Richter erlauben sollte, einen Lebenswandel zu führen, welcher das Ansehen des Standes herabwürdigen könnte. Fortgesetzte Visitationen sind im Stande, alle Beschwerden und Klagen aufzunehmen. Dieses Mittel ist sicher, ausreichend und korrekt, es verhütet, daß Mißbrauch durch dieses Aufsichtsrecht geübt werde. Denn wir glaubten auch berücksichtigen zu müssen, daß schlimme Eigenschaften der Menschen existiren, z. B. die Herrschsucht, und daß es nicht allein dem Princip des Gerichtsverfassungsgesetzes widerspreche, wenn man dem einen Richter ein Aufsichtsrecht über den anderen einräumt, sondern daß sich auch unter Umständen eine unberechtigte Herrschsucht geltend machen könnte. Diese würde nur zu einer Quelle des Unfriedens werden.

Ein weiterer Grund wurde bereits hervorgehoben, aus dem wir diese Vorschläge auch nicht für praktisch hielten, weil nämlich in zahlreichen Fällen nach dem Vorschlag des Entwurfs eine Abhülfe überhaupt nicht herbeigeführt werden wird. Es wird davon ausgegangen, daß ein einzelner Amtsrichter die Aufsicht üben soll. Es giebt aber sehr viele Amtsgerichte, an welchen sich nur ein Amtsrichter befindet; dieser würde also der Aufsicht entbehren. Es wird die Regel sein, daß bei anderen Amtsgerichten mit mehreren Richtern dem ältesten derselben die Dienstaufsicht übertragen wird; allein es liegt keine Garantie dafür vor, daß dieser gerade der tüchtigste, fleißigste und wissenschaftlichste ist, und diesem gegenüber existirt ebenfalls wiederum keine Aufsicht.

Dies ist der Standpunkt, den meinen Anschauungen nach der Ausschuß eingenommen hat.

Ich wollte nur mit zwei Worten noch dem Antrage des Hrn. Bockenheimer gegenüber bemerken, daß dieser Antrag

den Vorschlag der Regierung denaturirt, denn ein Recht der Beschwerde ist unnöthig, da die Regierung selbst erklärt hat, daß kein Disciplinarstrafverfahren vorgeschlagen werde, sondern nur eine kleine Erinnerung, die weiter keinen disciplinären Charakter habe. Wenn dies aber nicht der Fall ist, dann bedarf es auch keiner Beschwerde.

Abg. **Metz**: Ich habe mich in den letzten Tagen wiederholt überzeugt, daß es den Laien schwer in den Kopf will, daß der juristische Theil dieses Hauses durchaus gegen dieses Recht der Erinnerung ankämpft, und gleichwohl muß ich diesem Laienstande bemerken, daß er entschieden auf falschem Wege ist, und muß der Regierungsbank gegenüber bemerken, daß gerade sie sich auf der unpraktischen Seite befindet. Ich stehe seit vielen Jahren in der Praxis, ich weiß recht wohl, daß wir die Bestimmung bei uns haben, daß der Gerichtsvorstand eine Dienstaufsicht über die übrigen Gerichtsmitglieder führt. M. H., mir ist es nie eingefallen, in den zahlreichen Fällen von Verzögerungen irgendwie mich an den Gerichtsdirigenten zu wenden; es ist mir auch nicht vorgekommen, daß die Parteien sich dahin gewandt haben. Wohl aber habe ich sowohl selbst Beschwerde an den Oberrichter verfolgt, wie auch beobachtet, daß es die Parteien gethan haben, und zwar in zahlreicheren Fällen, als es eigentlich begründet war. M. H., diese Strafgewalt, die der Gerichtsdirigent ausübt, ist wohl gerade im Interesse des Dienstes nicht zur Anwendung gekommen, denn ich weiß ganz genau, daß in den Fällen, wo sie zur Anwendung gelangte, sehr rasch der Dienst nothgelitten hatte. M. H., es sind theils in der Oeffentlichkeit des Verfahrens, theils in dem Rechte der Beschwerdeführung vollständig genügende Handhaben gegeben, um das Interesse des Publikums zu wahren, und ich bin überzeugt, wenn diese sogenannte Erinnerung und die noch viel häßlichere Denunciationspflicht des Absatzes 2 des Art. 7 in Wegfall kommen, daß der Dienst und das Interesse des Publikums gewinnen und nicht, daß sie geschädigt werden.

M. H., ich habe bis jetzt blos auszuführen gesucht, daß dieses Recht, das Art. 6 einzelnen Gerichtsmitgliedern einräumt, eigentlich entbehrlich sei, ich will Ihnen aber auch beweisen, daß es ganz entschieden schädlich ist, daß es eine Kehrseite hat, die Sie Alle ganz gewiß nicht wollen werden.

M. H., die künftigen Amtsgerichte werden nicht zahlreich

besetzt sein. Wir haben 108 Amtsrichter, und es werden voraussichtlich überwiegend nur zwei Richter an jedem Amtsgerichte sein. Der Entwurf sagt Ihnen nicht, wie allerdings von Seiten des Regierungstisches aus nicht ungeschickt bemerkt wurde, daß immer den *älteren* Richtern die allgemeine Dienstaufsicht übertragen werden solle, der Entwurf sagt nur, einem der Richter könne sie übertragen werden. Wie nun, m. H., wenn die Leute in Rang, Dienstverhältnissen und Kenntnissen sich gleichstehen und einem der Richter die Dienstaufsicht übertragen wird oder gar, wenn dem jüngeren die Dienstaufsicht über den älteren übertragen wird? Wodurch wird die Dienstaufsicht ausgeübt? Dadurch, daß dem einen Amtsrichter von dem anderen in die Acten gesehen wird, daß ihm Erinnerungen zugehen. Dies sollte keine Streitigkeiten und Verstimmungen herbeiführen, dabei sollte ein guter Dienst bestehen können? Ja, m. H., wenn Sie kein anderes Mittel hätten, so dürften Sie dazu greifen, sonst aber nicht. Und nun, m. H., die Denunciationspflicht des einen mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichters, ist das etwas Schönes, ist das nicht Etwas, wogegen sich jedes Rechtsgefühl von selbst wendet, das wir zugeben könnten, wenn wir keinen anderen Ausweg mehr hätten, das wir aber ganz gewiß nach Lage der Verhältnisse nicht annehmen können.

Aber noch mehr, m. H. Wir leben heute unter leidlich freisinnigen Zuständen und haben das Vertrauen zu dem Ministerium, daß es nicht zu politischen Maßregelungen schreiten wird; aber wer garantirt uns die Fortdauer dieser Zustände, wer garantirt uns dafür, daß nicht wieder andere Zustände kommen, wo man in die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte einzugreifen bestrebt ist? Wenn nun ein jüngerer Amtsrichter hingesetzt wird, um den älteren zu maßregeln, wenn an jedem Amtsgerichte ein Spion sitzt, dem das Gesetz die Pflicht auferlegt, an die höhere Behörde Anzeige zu erstatten, was wird dann die Folge sein? Ich ersuche Sie dringend, diese Erinnerung nicht zu statuiren. Man hat sich von Seiten des Regierungstisches auf die allgemeine Dienstaufsicht berufen, welche das Gerichtsverfassungsgesetz eingeführt hat. Der Hr. Regierungscommissär wird schon durch die eine Bemerkung geschlagen, daß, wenn diese allgemeine Vorschrift eine Disciplinargewalt in sich schlösse, der ganze Artikel entbehrlich wäre. Nein, m. H., diese allgemeine Dienst-

aufsicht will nichts weniger, als eine Disciplinargewalt einem der Amtsrichter einräumen, sie will weiter nichts, als daß der eine Amtsrichter diejenigen Dienstgeschäfte, welche blos von einem besorgt werden können, ausführt, daß er die Einläufe entgegennimmt und vertheilt, daß er die Gerichtstage festsetzt, falls sie nicht durch die Landesjustizverwaltung festgesetzt sind, daß er die Stunden festsetzt, bei Verhinderungen für den Ersatz sorgt und dergleichen mehr.

Ich ersuche Sie dringend, diesen Artikel abzulehnen.

Ministerialrath **Hallwachs**: Ich glaube, das gegentheilige Ersuchen an die Kammer richten zu sollen. Es ist zwar von Hrn. Metz mit einem gewissen Pathos von der „häßlichen Denunciationspflicht" gesprochen worden, aber einmal will gerade der Art. 7, Absatz 2 die irreguläre Denunciation, die auf geheimen Wegen schleichende Denunciation beseitigen und er will die legale Denunciation, die auf offenem Wege geht und die dazu führen muß — wenn sie anders als begründet sich erweist —, daß ein regelmäßiges Disciplinarstrafverfahren eintritt, an deren Stelle setzen. Hr. Metz gehört ja zu Denjenigen, welche der Ansicht sind, daß an die Stelle des Art. 6 die Visitation treten soll. Ich bemerke hierbei, daß die Regierung es zunächst für selbstverständlich erachtet hat, daß das Recht der Visitationen durch die neue Gesetzgebung nicht beseitigt wird; nachdem die Sache aber zur Sprache gekommen ist, legt sie großen Werth darauf, daß in der Pos. 3 des Art. 5 nunmehr diese Visitationen ganz nach dem Vorschlag des Ausschusses Erwähnung finden. Aber wenn nun derartige Visitationen eintreten, was ist dann die Folge? Dem Visitator liegt dann Das ob, was Hr. Metz die häßliche Denunciationspflicht nennt. Wenn der Visitator wahrnimmt, daß der Amtsrichter sich gegen seine Dienstpflicht verfehlt hat, ist er verpflichtet, davon der Behörde, die ihn mit der Visitation beauftragt hat, Anzeige zu erstatten, die Sache vorzulegen, wie sie ist. Dies ist auch eine Denunciationspflicht, aber das Epitheton „häßlich" verdient sie ebensowenig, wie die Bestimmung des Art. 6. Die Regierung will ja nichts Anderes, als einen regelrechten Zustand in der Beziehung schaffen, namentlich auch in Bezug auf die nicht Rechtsverständigen. Ich glaube wohl, daß der Hr. Abg. Metz für seine Person es nicht für nöthig erachtet hat, sich unter dem seitherigen Verfahren an den Landrichter zu wenden; er hat

dazu bessere und einfachere Wege gekannt und gefunden. Aber nicht Jeder ist so rechtsgewandt, und dem einfachen, schlichten Landmann, der vor das Amtsgericht kommt und dort findet, daß der Amtsrichter seine Sache ruhig liegen läßt, ihn vielleicht noch mit unrichtigen Worten abspeist, wollen Sie es unmöglich machen, daß er zu dem Richter geht, der die allgemeine Dienstaufsicht führt, und sich bei ihm beschwert, damit er sofort die Sache in den richtigen Weg weise? Was soll denn die allgemeine Dienstaufsicht sein, wenn sie nicht einmal diese allgemeine Befugniß gibt, und wie wäre die Sache einfacher und praktischer zu erledigen?

M. H., das Bedenken, was Sie haben, ist ein höchst theoretisches, und am wenigsten ist es Hrn. Heinzerling gelungen, darzuthun, daß diese Behauptung der Regierung unbegründet sei. Ich kann dem Hrn. Abg. Schröder nur darin beistimmen, die Examina garantiren noch lange nicht die Tüchtigkeit des Richters; es kann einer ein glänzendes Examen bestanden haben und gegen die Dienstpflichten in- und außerhalb des Dienstes in grober Weise verstoßen. Es kann auch dagegen die Actenführung mit Inscripten nichts helfen, für welche Hr. Heinzerling eine so große Bewunderung geäußert hat. Und wenn man nun sagt, für Alles helfen ja die Visitationen, nur recht viele Visitationen, dann wird sich schon Alles machen, so möge man doch bedenken, daß, wenn an einem Amtsgerichte jährlich auch nur eine Visitation stattfindet, 51 Visitationen im Jahre erforderlich sind. Wo soll denn Das hinkommen? Wollen Sie wirklich die Richter der Landgerichte das ganze Jahr über Visitationen vornehmen lassen? Warum wollen Sie nicht den einfacheren und praktischeren Weg, den Art. 6 vorschlägt, betreten? Man spricht freilich von Herrschsucht, die da groß gezogen werde. M. H., wenn mir nichts zusteht, als meinen Collegen zu erinnern, er möge eine Sache nicht liegen lassen, da läßt sich viel Herrschsucht nicht entfalten. Wenn dies die einzige Befugniß ist, so werden Sie mir zugeben, daß dies an sich eine sehr unschuldige Befugniß ist, und ich glaube, man hat nicht nöthig, davon zu sprechen, als ob wir in Lammsgestalt die alten Zustände wieder herbeiführen wollten. Man hat auch darauf hingewiesen, daß damit der Regierung möglicherweise eine ganz exorbitante Befugniß beigelegt werde und daß bei veränderten Verhältnissen der unschuldige Art. 6 möglicherweise dazu verwandt werden

könnte, einen Richter zu unterdrücken, ihm einen jüngeren Richter vorzusetzen, der ihn grundmäßig mißhandle. Dies ist doch offenbar übertrieben. Was kann der vorgesetzte Richter denn machen? Er kann nichts thun, als eine Erinnerung ertheilen, und wenn er der Sache praktische Folge geben will, muß er nach Art. 7, Abs. 2 Anzeige an den Präsidenten des Landgerichts erstatten und dann tritt das reguläre Disciplinar-Strafverfahren ein. Jede Regierung, welche glauben würde, mit der Handhabe des Art. 6 den Richterstand corrumpiren zu können, würde sofort wahrnehmen müssen, daß diese Handhabe dazu unbrauchbar sei. Wenn man überhaupt auf solche Befürchtungen Werth legt, dann könnte man auch sagen, dasselbe wäre auch mit den Visitationen möglich. Die Regierung könnte wiederholt immer demselben Richter eine Visitation auf den Hals schicken und ihn dadurch in der Weise behandeln, wie es Hr. Metz in Aussicht gestellt hat. Auch hier ist es aber offenbar, daß in dieser Weise gegen den Richter nichts geschehen kann, weil schließlich die Sache doch auf den regelmäßigen Disciplinarweg geleitet werden muß. Dieser regelmäßige Disciplinarweg und der geordnete Instanzenzug war es, was seither gefehlt hat. Wer in die Sache irgendwie früher und jetzt hereingeblickt hat, muß sagen, daß dies der Mangel unserer Gesetzgebung war, und diesem Mangel ist durch den vorliegenden Entwurf gründlich abgeholfen.

Abg. **Böhm**: Der moralische Charakter unseres deutschen Richterstandes und seine Unbestechlichkeit sind anerkanntermaßen — ich möchte fast sagen — unangreifbar und tadellos; was aber die Art der Ausführung ihrer Obliegenheiten betrifft und namentlich die Raschheit, so sind eben doch die Richter auch Menschen, und darum sind sie nicht unfehlbar. Es wird auch sowohl von Seiten der Regierung, wie auch von Seiten der Gegner des Regierungsentwurfs bestätigt, daß viele derartige Fälle von Verschleppung und unrichtiger Behandlung vorkommen. Ist es einmal konstatirt, daß die Sache seither nicht ganz in dem richtigen Gleis gegangen ist, so müssen wir Mittel der Abhülfe suchen, und da scheint mir doch diese von der Regierung vorgeschlagene Art, daß in erster Linie eine Erinnerung Seitens des dazu bezeichneten älteren oder geeigneten Richters soll eingeführt werden, ein in erster Linie geeignetes Mittel. Ich halte sogar gerade, weil unsere Richter ein großes Ehrgefühl haben, dieses Mittel

für wirksam. Die meisten werden, da Art. 7 im Hintergrund steht, schon eine solche Erinnerung bei Seite lassen, sondern sie werden auf eine solche Erinnerung hin sich Mühe geben, ihre Sachen zu erledigen und rascher zu erledigen, als es seither geschah. Werden diese Erinnerungen nicht beachtet, was Hr. Metz fürchtet, so muß natürlich in anderer Weise Abhülfe geschehen, und da müßte eine Anzeige an das höhere Gericht eintreten. Ich hoffe, daß in dieser Weise dem Publikum, was seither Ursache zur Klage hatte, Abhülfe geschaffen und eine raschere Rechtspflege eingeführt wird.

Auch gegen die Visitationen ist nichts einzuwenden, aber ich glaube auch, daß sie allein den Zweck nicht erfüllen werden. Kommen sie aber zu dieser Maßregel hinzu, dann hoffe ich, daß die Justizpflege eine solche wird, die wir nur zu loben haben werden. Ich bin diesmal in dem Falle, gegen den Ausschußantrag und für die Vorlage der Regierung stimmen zu müssen. Auch glaube ich nicht, daß die von Hrn. Schröder beantragte Fassung, nur dahin gehend, daß einem Richter die Aufsicht übertragen werden soll, genügt, denn gerade Seitens des Hrn. Metz wurde bestritten, daß dies ein Monito in sich schließe; und wird dies bestritten, so glaube ich, daß wir gerade sagen müssen, diese Erinnerungen müssen mit von uns beschlossen werden und diese Erläuterung muß dem Aufsichtsrechte hinzugefügt werden.

Abg. **Kugler**: Hr. Metz hat vorhin gesagt, es will wohl dem Laien nicht recht in den Kopf, daß diese Bestimmung wegfallen soll. Ich muß gestehen, daß ich einer dieser Laien bin, denen es gar nicht in den Kopf will, und ich glaube, die meisten Laien werden dieser Ansicht sein; denn diese haben die Erfahrung gemacht, daß es oft wünschenswerth wäre, wenn solche Erinnerungen ertheilt würden, da gewiß nicht immer Alles so besorgt wird, wie es wünschenswerth gewesen wäre. Es wurde gesagt, diese Berechtigung war ja auch seither bei den Landgerichten und sie hat wenig Erfolg gehabt. Ja, m. H., das war traurig, dann sind eben die Herren nicht genügend dieser Pflicht nachgekommen, und es ist zu hoffen, daß es für die Folge nicht mehr so sein wird, sondern daß, wenn die Beamten dieses Erinnerungsrecht bekommen, sie es auch ausüben, namentlich da ihnen durch Art. 7 die Pflicht dazu auferlegt werden soll. Daß es eine so

unangenehme Denunciationspflicht ſein ſoll, ſehe ich nicht ein. Ob Dieſer die Anzeige macht oder ein Anderer, irgend Jemand muß ſie machen. Wenn Unregelmäßigkeiten vorfallen, ſo iſt es viel beſſer, es iſt ein beſtimmter Beamter damit beauftragt, dieſelben anzuzeigen, als daß dies durch anonyme Denunciation geſchieht. Ich möchte deßwegen ſehr empfehlen, die Faſſung der Regierung anzunehmen.

Es iſt noch geſagt worden, es nützt doch in ſo vielen Fällen nichts, nämlich an Aemtern, an welchen Einzelrichter ſind. Ja, m. H., da muß die Regierung ſoviel als möglich Sorge tragen, daß dieſe Einzelrichter ſolche ſind, von denen vorauszuſetzen iſt, daß ſie am wenigſten der Erinnerung bedürfen, und daß die anderen Richter, von denen Dies zu befürchten iſt, nicht die Beaufſichtigenden, ſondern die Beaufſichtigten ſind. Dadurch wird es möglich werden, ein Correktiv zu geben für Solche, die nicht ganz pflichtgetreu ſind. Der Ausſchußantrag geht eben von der idealen Anſchauung aus, daß die Richter lauter vollkommene Menſchen wären, und daß Jeder dadurch, daß er ſelbſtſtändig gemacht wird, auch vollſtändig ſeiner Pflicht nachkommen wird. Wir haben doch auch ſehr mit nicht ganz vollkommenen Menſchen zu rechnen, und da kommt es ſehr oft vor, daß es wünſchenswerth iſt, wenn ſolche Ermahnungen erfolgen. Ich glaube auch, daß politiſche Bedenken, wie ſie Hr. Metz geäußert hat, wonach in anderen Zeiten, vielleicht einmal unter einem anderen Syſtem der Regierung das Spionirſyſtem eintreten könnte, nicht gegen meine Anſchauung ſprechen, denn wenn das Spionirſyſtem eintreten ſoll, ſo kann dies eben ſo gut durch einen nicht officiell beaufſichtigenden Amtsrichter ausgeführt werden, als durch den mit Aufſicht Beauftragten. Ich glaube, daß dieſe Gefahr nicht vorliegt. Ich möchte deßwegen ſehr empfehlen, nehmen wir die Regierungsvorlage unverändert an.

Abg. **Dittmar**: Gleich meinem Hrn. Vorredner ſchließe auch ich mich an eine Bemerkung des Hrn. Metz an, jedoch in etwas anderer Weiſe. Ich gebe Hrn. Metz bereitwillig zu, daß ich mich als Nichtjuriſt in einem Dilemma befinde. Als ich die Regierungsvorlage und die Motive geleſen hatte, ſchien es mir, daß die Ausführungen der Gr. Regierung richtige ſeien, und daß die von ihr beabſichtigte Einrichtung eine zweckmäßige genannt werden müſſe. Als ich den Ausſchußbericht las, kam ich zu derſelben Anſicht: auch die Aus-

führungen des Ausſchuſſes ſcheinen mir richtig und zutreffend zu ſein. Die heutigen Erörterungen in dieſem hohen Hauſe haben auf mich den gleichen Eindruck gemacht. Die Gründe, die von Seiten des Ausſchuſſes und der Hrn. Vertreter der Anträge geltend gemacht worden ſind, haben für mich ſehr viel Beſtechendes; aber was vom Regierungstiſch geſagt wurde, hat auch nicht verfehlt, ſeinen Eindruck auf mich zu machen. Nun, m. H., aus Alledem geht hervor, daß die Sache eben in Wirklichkeit ſehr ihre zwei Seiten hat. Beide Theile haben von ihrem Standpunkte aus Recht und es muß daher erwogen werden, welcher Anſchauung der Vorzug zu geben iſt. M. H., für den Nichtjuriſten hat der praktiſche Standpunkt, von dem die Regierung ausgeht, offenbar etwas Verführeriſches. Nur iſt mir Eines auffallend und das wird für mich beſtimmend ſein. Meines Wiſſens iſt in keinem deutſchen Staate die betreffende Materie in der Weiſe geordnet, wie dies die Gr. Regierung beabſichtigt. Ich erlaube mir daher, an die Gr. Regierung die Frage zu richten, *ob etwa beſondere Gründe vorhanden ſind*, die ſie veranlaſſen, für Heſſen in dieſer Beziehung eine Ausnahmeſtellung ſchaffen zu wollen.

Miniſterialrath **Hallwachs**: Gewiß hat die Gr. Regierung keine beſonderen Gründe, für Heſſen beſondere Beſtimmungen in dieſer Beziehung treffen zu wollen. Unſer Richterſtand ſteht mit den übrigen Richtern Deutſchlands auf gleicher Stufe, und wir haben durchaus keinen Grund, gegen ihn beſondere Vorſichtsmaßregeln zu ergreifen. Die anderen deutſchen Geſetzgebungen ſind in dieſer Beziehung zum Theil noch nicht abgeſchloſſen, zum Theil fehlt der Regierung die vollſtändige Ueberſicht darüber. Wenn aber in einer oder der anderen Geſetzgebung derartige Beſtimmungen nicht aufgenommen worden ſind, ſo liegen die Gründe dafür nicht klar zu Tage. Die Regierung ihrerſeits hat ſich in dieſer Frage lediglich auf den praktiſchen Standpunkt geſtellt, und ich kann nur noch hinzufügen, daß ſie glaubt, gerade im Intereſſe der Richter gehandelt zu haben. Sie weiß es wohl — nach einzelnen Aeußerungen in der Ausſchußſitzung zu ſchließen —, daß verſchiedene Richter ſich gegen dieſe Beſtimmung ausgeſprochen haben; aber, wenn man die Sache ruhig überlegt, muß man doch ſagen, iſt es denn gerade im Intereſſe der Richter wünſchenswerth, die Dinge immer ſo weit kommen zu laſſen, daß Disciplinar-Unterſuchungen und Disciplinarſtrafen ein-

treten müſſen? Iſt es nicht viel beſſer, dem Richter, dem die allgemeine Dienſtaufſicht übertragen iſt, auch dieſe Befugniß der Erinnerung zuzugeſtehen, und ich glaube, wenn Hr. Abg. Dittmar zwiſchen den beiden Standpunkten für und wider ſchließlich das Richtige abwägt, muß er doch zu der Bejahung der Frage kommen, ja, praktiſch iſt der Vorſchlag der Regierung, er iſt praktiſch im Intereſſe des Publikums und praktiſch im Intereſſe der Richter. Nur einen Punkt möchte ich noch erledigen. Hr. Abg. Maurer hat davon geſprochen, daß Sie, wenn Sie dem einen der Richter, dem die allgemeine Dienſtaufſicht übertragen iſt, auch noch die Befugniß des Art. 6 einräumen, ihm damit auch die Befugniß des Art. 36 unſeres Ausführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz einräumen. Aber Art. 36 des Ausführungsgeſetzes ſagt, in dem Rechte der Aufſicht liegt die Befugniß gegenüber nichtrichterlichen Beamten und Gehülfen, die ordnungswidrige Ausführung der Amtsgeſchäfte zu rügen und die Erledigung der ihnen obliegenden Amtsgeſchäfte zu erzwingen. Dieſer Artikel bezieht ſich alſo gar nicht auf richterliche Beamte und in Abſatz 3 des Art. 36 hat die Kammer ſeiner Zeit ausdrücklich die Frage, ob und in welchem Umfange gleichartige Befugniſſe gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen ſollen, der Beſtimmung des Disciplinargeſetzes vorbehalten. Dieſe Beſtimmung iſt nunmehr in Art. 5 getroffen und außerdem in Art. 6. Ich glaube darum, daß dieſes Bedenken des Hrn. Maurer vollſtändig hinfällig iſt.

Präſident: Es iſt von Seiten der Hrn. Racké, Wolz, Franck, Frhr. v. Rabenau, Reinhart, Weith und Falk ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht worden. Es haben ſich noch zum Wort gemeldet die Hrn. Oſann, v. Buri, v. Wedekind und Jöckel, und ich ſelbſt hatte mir vorbehalten, ebenfalls meine Abſtimmung zu motiviren.

Ich ſtelle daher die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage der Abgg. Racké, Wolz, Franck, Frhr. v. Rabenau, Reinhart, Weith und Falk, den Schluß der Debatte beſchließen?

Die Frage iſt mit großer Majorität bejaht.

Es bemerken ſodann noch:

Abg. **Oſann**: M. H., die Tendenz der Regierung bei

Art. 6 iſt gewiß eine an ſich ganz verſtändige und anerkennenswerthe, allein ich glaube, daß ſie das Verhältniß der Richter nicht vollſtändig beurtheilt und über das Ziel hinausſchießt. Sie werden durch dieſen Artikel Amtsrichter 1. und 2. Klaſſe ſchaffen. Die Amtsrichter, welche das Vergnügen haben, allein an einem Orte zu ſitzen, ſind der ſog. Erinnerung nicht ausgeſetzt, und die Amtsrichter, welche das Glück oder das Unglück haben, mit Anderen zuſammen zu leben, haben die Wohlthat des Geſetzes zu genießen, daß ihnen gegenüber die Dienſtaufſicht des über ſie geſtellten, aber in Wirklichkeit ihnen gleichſtehenden Beamten geübt wird. Ich glaube nicht, daß dies der richtige Standpunkt nach dem Geſetze iſt. Die Amtsrichter ſollen jeder für ſich ihre Schuldigkeit thun; dies iſt die Idee des Geſetzes, und es iſt ferner an ſich wohl das Richtige und Entſprechende, daß jeder Amtsrichter für ſich ſein Gericht hat. Z. B. hier in Darmſtadt, wo vielleicht vier oder fünf Amtsrichter ſein werden, könnte die Einrichtung getroffen ſein, daß der eine Amtsrichter in der Neckarſtraße ſein Amtsgerichtslocal hat, der andere in der alten Vorſtadt und der dritte im Blumenthalviertel u. ſ. w. Dann würde keine Dienſtaufſicht des Einen über den Anderen ſtattfinden. Nun iſt blos aus Zweckmäßigkeitsgründen beſtimmt worden, daß mehrere Amtsrichter in ein Local zuſammengebracht werden ſollen, für ihre Stellung iſt ja nichts in der Beziehung entſchieden, ſondern nur die Zweckmäßigkeit läßt glauben, daß die Geſchäfte dann beſſer beſorgt werden können, alſo der Unterſchied, daß ſie hier zuſammen in einem Locale vereinigt ſind, legt ihnen die Pflicht auf, ſich nun unter das Erinnerungs-Commando eines Collegen zu ſtellen. M. H., ich glaube nicht, daß dies richtig genannt werden kann, daß dies vielmehr ein vollſtändig abnormer Zuſtand iſt, in welchen der einzelne Amtsrichter gebracht wird; die Einen haben lediglich die Disciplinarbehörde über ſich, die Anderen unterſtehen auch noch einmal dem ihnen an ſich vollſtändig gleichſtehenden Collegen. M. H., was die Erinnerung betrifft, ſo ſieht es allerdings ganz unſchuldig aus, und Hr. Metz hat, glaube ich, doch nicht ganz Unrecht, wenn er es mit dem Ausdruck „lammfromm“ benannt hat. M. H., wie weit ſind denn ſolche Erinnerungen zuläſſig? Wir haben von Seiten des Hrn. Miniſterialrath Finger gehört, daß er ſich mit aller Entſchiedenheit dafür ausgeſprochen hat, der betreffende dienſt-

führende Richter müsse doch die Gewalt in der Hand haben, nicht blos die Sachen entgegen zu nehmen, sondern auch zu sorgen, daß die Erledigung derselben stattfindet. Wenn Sie so weit gehen wollen, dann wird die Erinnerung dahin kommen, dem Richter das Recht zu geben, daß er zu jeder Zeit seinen Collegen sagen kann, „legen Sie mir einmal die Sachen vor, ich will sehen, ob Sie Ihre Pflicht gethan haben.“ Er kann in jedem einzelnen Falle, wenn er pflichtgetreu ist, sagen, es geht mich Alles an, ich habe dafür zu sorgen, daß die Geschäfte erledigt werden und in jedem Falle sehe ich zu, ob Du Deine Pflicht gethan hast. Wohin soll denn Das nun führen? Sie sagen, wir wollen dem Richter selbst nahe treten und ihm unter die Arme greifen, daß er nicht sofort Disciplinarmaßregeln verfällt. Ich bin ganz anderer Ansicht; entweder thut der Richter seine Schuldigkeit, dann hat er die Disciplinarbehörde nicht zu fürchten, oder er thut auch nur in einem kleinen Punkte seine Schuldigkeit nicht und dann fällt er mit vollem Rechte unter die Disciplinargewalt, welche das Gesetz anordnete. Es ist übrigens auch eine Art von Disciplin, wenn einem Richter das Recht gegeben wird, Erinnerungen zu ertheilen. Es setzt doch eine Unterstellung des einen gegenüber dem anderen Richter voraus, dem das Recht gegeben wird, ihn auf seine Pflicht aufmerksam zu machen. Nach dem Gesetz soll es ja blos Erinnerungen geben, wenn er sieht, daß eine Pflichtwidrigkeit vorliegt, also wenn der Mann die Sache acht oder vierzehn Tage liegen läßt. Nun, m. H., ist das nicht eine Pflichtverletzung des Richters, wenn er eine Sache liegen läßt? Warum soll denn der eine Richter anders behandelt werden, als der andere? Er soll unter die Disciplinarbehörde gestellt werden, und ich für meinen Theil will gar nicht den Zustand, daß in so wohlwollender Weise die Richter sich unter einander ihre Pflichten erleichtern und bald mit stärkeren Erinnerungen, bald mit weniger starken Erinnerungen gegen einander auftreten. Nun, m. H., entweder thut ein Richter seine Schuldigkeit und dann passirt ihm nichts, oder er thut seine Schuldigkeit nicht und dann mag er dem Gesetze verfallen und nicht der willkürlichen Erinnerung eines anderen Richters. M. H., ich glaube, daß dieser Artikel zu den größten Unzuträglichkeiten führen wird. Hr. Dittmar hat vollständig Recht, indem er die Frage an die Regierung richtet, wie es in anderen Ländern Deutsch-

lands gehalten werde. M. H., die Antwort des Hrn. Miniſterialrath Hallwachs hat die Sache weſentlich umgangen, er hat in Wirklichkeit gar keine Antwort gegeben. Sie haben ja die Geſetze von Baden, von Preußen, ich glaube, auch von Sachſen, und ſoviel ich weiß — aber ich laſſe mich belehren — iſt in allen dieſen Geſetzen dieſes ſogenannte Erinnerungsrecht und das Ueberhebungsrecht des einen Amtsrichters über den anderen nicht ſtatuirt. Nun, m. H., wenn Hr. Dittmar ſagt, warum ſollen wir hier in Heſſen, obgleich wir von Seiten des Regierungs-Commiſſärs gehört haben, daß unſer Richterſtand vollſtändig den Vergleich mit dem Auslande einhält, den Anſchein geben, als ob wir den Richtern nicht trauten. Allein, was ſollen denn die anderen deutſchen Länder ſagen, wenn ſie hören, überall wo Amtsrichter ſind, ſind dieſelben gleichgeſtellt, aber in Heſſen wird der eine über den anderen geſtellt. M. H., müſſen denn die Leute nicht ſagen, daß bei uns das größte Mißtrauen gegen die Richter herrſcht. Daß eine Veranlaſſung vorliegt, die Sache ſo zu geſtalten, möchte ich auch beſtreiten, um den guten Ruf der Gerichte nicht nach Außen angetaſtet zu wiſſen. Dann, m. H., lege ich auch ein praktiſches Reſultat dieſer Sache abſolut nicht bei; thut der Richter ſeine Schuldigkeit nicht, ſo gibt es genug Wege, um Dem entgegen zu treten, man braucht nicht noch einen neuen Weg zu erfinden, und thut er ſeine Schuldigkeit, dann liegt keine Veranlaſſung dazu vor. Aber, m. H., die Ueberſchreitungen, die Derjenige, dem eine Macht gegeben, vornehmen kann, fallen ſo bedeutend in's Gewicht und ſind mit der menſchlichen Natur ſo verbunden, daß Derjenige, der ein gewiſſes Recht von Staatswegen überkommen hat, in ſich die Luſt ſpürt, dieſes auch geltend zu machen. Ich meine, Sie ſollten dieſem menſchlichen Streben und dieſer in der Natur des Menſchen liegenden Luſt auch eine gewiſſe Rechnung tragen und bedenken, es können dadurch mehr Nachtheile gegenüber dem einzelnen Richter geſchehen, als umgekehrt. Wenn Hr. Miniſterialrath Hallwachs geſagt hat, das Denunciantenweſen ſchaffen Sie doch nicht ab, indem der Viſitations-Commiſſär die Sachen auch alle thun muß, ſo iſt dies doch etwas ganz Anderes, wenn Derjenige, der unmittelbar im Dienſte fortwährend neben mir ſteht, Anzeige über mich erhebt, vor dem ich mich alſo in Acht nehmen muß, ob er nicht Veranlaſſung nimmt, mich zu erinnern, oder mich, der ich

ihm vielleicht unangenehm bin, bei der mir vorgesetzten Behörde, bei dem Landgerichtspräsidenten, berichtlich anzuschwärzen. Ganz anders ist es mit dem Visitations-Commissär, der nicht ein Amtsrichter sein wird, denn das wären sonderbare Visitations-Commissäre, wenn man die Gleichen durch die Gleichen untersuchen lassen wollte. Ich nehme an, daß man Mitglieder des Landgerichts verwendet, und, m. H., wenn ein solches Mitglied den speciellen Auftrag hat, Etwas zu untersuchen, so ist Das was ganz Anderes, als die fortwährend um mich herumgehende Aufsicht, welche dazu Recht und Pflicht hat, und welche geeigneten Falls nach ihrem Ermessen Berichte über mich zu erstatten hat.

Dann möchte ich mir schließlich eine Anfrage erlauben. Ich gehe davon aus, daß die Erinnerung nur ertheilt werden solle, wenn der Richter Etwas thut oder unterläßt, was mit seinem Amte nicht im Einklang ist. Nicht wahr, Hr. Ministerialrath?

Ministerialrath **Hallwachs**: Ich bitte fortzufahren, da ich erst aus der Consequenz beurtheilen kann, was die Frage ist.

Abg. **Osann**: Er muß da in jedem einzelnen Falle nach Art. 7 seine berichtliche Anzeige erstatten, dann, wenn keine Verletzung der Pflicht vorliegt, hat er auch kein Recht, zu erinnern. Nun, m. H., wenn der betreffende Richter jedem anderen Richter gegenüber das Recht hat, Erinnerungen zu machen und nun fortwährend der vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten; halten Sie das für einen rechten Zustand in einem Gericht? Und dies muß er nach dem Gesetz; denn nach Art. 6 hat er blos das Recht, zu erinnern unter der Voraussetzung, daß der Richter Etwas gethan, oder unterlassen hat, was er nicht thun, oder nicht unterlassen sollte, und es stimmt dies überein mit Art. 8, der sagt: „Gegen einen Richter, welcher die Pflicht verletzt, die ihm sein Amt auferlegt u. s. w." Wenn ein Richter die Sachen liegen läßt, so verletzt er auch seine Amtspflicht. Ich glaube deshalb, Sie geben dem betreffenden Amtsrichter eine viel zu große Gewalt in die Hand, die zu Mißbräuchen führen kann, wie sie schon geschildert worden sind, die das Ziel überschießen und die mit der Stellung der Amtsrichter, wie sie das Gesetz will, nicht vereinbar ist; sie verletzt dieselben vollständig, ebenso den Geist des Gesetzes, und deßwegen bin ich für Strich des Artikels.

Abg. **v. Buri**: Ein großer Theil der Disciplinarſtrafvergehen der Richter beſteht in einem fortgeſetzten Verhalten derſelben. Wenn ſich einmal ein Richter betrinkt, wird man noch nicht ſagen können, daß hier ein Disciplinarvergehen vorliege, wenn aber ein Richter ſich fortgeſetzt betrinkt, ſo kann durch das Zuſammtreffen der mehreren Trunkenheiten allerdings nach und nach die Trunkſucht bei ihm ausgebildet, bezw. ein Disciplinarverfahren vorgenommen werden. Ich bemerke dies gegen die Ausführungen des Hrn. Oſann, welche dahin gehen, daß ja jeder Erinnerung eine Strafe nachfolgen müſſe. Dies iſt nicht der Fall, aber ich glaube doch, daß durch Art. 6 das Recht der Erinnerung vielleicht zu weit ausgedehnt wird und unter Umſtänden zur Chicane benutzt werden kann. Ich würde die Ausübung dieſes Rechtes nur dann für zuläſſig halten, wenn der aufſehende Richter zu gleicher Zeit entſchloſſen iſt, für den Fall, daß ſeiner Ermahnung nicht willfahrt würde, eine Anzeige zu erheben. Dies ſchließt auch zu gleicher Zeit aus, daß der aufſehende Richter ſich in die Acten und in den Lebenslauf des Anderen ſo einzumiſchen habe, wie dies von Hrn. Oſann vorgeführt worden iſt, und daß er gewiſſermaßen den ganzen Lebenslauf ſeines Collegen zu beaufſichtigen habe. Wenn aber der Art. 6 nur dann die Erinnerung geſtattet, wenn der Richter entſchloſſen iſt, in dem Falle, daß ihm nicht gefolgt wird, die Anzeige zu machen, ſo ſteckt Art. 6 in dem Abſ. 2 des Art. 7, denn ein Richter wird niemals eine Anzeige machen, ohne vorher ſeinen Collegen erinnert zu haben. Darum, m. H., glaube ich, daß Art. 6 geſtrichen werden kann, weil er in dem zweiten Abſatz des Art. 7 enthalten iſt.

Nach der üblichen Pauſe bemerken weiter:

Abg. **Frhr. v. Wedekind**: M. H., in dieſer Frage trete ich als Nichtjuriſt, als Laie, auf, möchte aber im Intereſſe des rechtſuchenden Publikums meine Meinung ſagen. Ich ſtehe auf dem Standpunkt des Ausſchuſſes. Ehe ich den Ausſchußbericht kannte und ehe ich mit mehreren Collegen des Hauſes Fühlung genommen und ehe ein Austauſch der Meinungen über die Anſichten und Abſichten des Entwurfs ſtattgefunden hatte, war mir die Vorlage ſympathiſch, dagegen habe ich in der Zwiſchenzeit wohl gefunden, daß dieſelbe in der Praxis wenig werthvoll ſein werde. Bei vielen Amts-

gerichten fungirt nur ein Amtsrichter, bei anderen fungiren zwei Amtsrichter. Der Landmann, der an das Gericht kommt und findet Etwas zu erinnern, wird sich scheuen, den Amtsrichter, den er am häufigsten zu benutzen hat, zu veranlassen, den coordinirten Collegen, mit dem er auch in Berührung kommt, zu erinnern und wird immerhin den legalen geraden Weg, der Niemanden verschlossen ist, recht gerne und noch viel lieber einschlagen, indem er sich bei dem unbetheiligten vorgesetzten Gericht beschwert. Dort wird untersucht, ob seine Beschwerde begründet ist; ist sie begründet, so ist ja auch dafür Vorkehrung getroffen, daß ein richtiger Entscheid fällt. Ich glaube deshalb, daß die praktische Bedeutung des Paragraphen, wie er vorgeschlagen ist, nicht so groß ist, und daß es wirklich praktisch ist, was der Ausschuß vorschlägt, und nicht blos theoretisch, nämlich den Strich des Artikels vorzunehmen.

Präsident: Gestatten Sie mir zur Motivirung meiner Abstimmung, mich ebenfalls über diesen Punkt zu erklären. Ich bin zu meinem Bedauern diesmal nicht auf der Seite des Ausschusses, sondern auf der Seite der Laien, und ich halte den Strich dieses Paragraphen und die Ansicht des Ausschusses gegen den Buchstaben und den Geist des Gerichtsverfassungsgesetzes, das vorschreibt, daß einer von mehreren Amtsrichtern die allgemeine Dienstaufsicht habe, ohne daß damit die Aufsicht über das Thun und Lassen der anderen Amtsrichter ausgeschlossen ist. Ich halte den Vorschlag der Regierung im Interesse der Rechtsuchenden, die nicht genöthigt werden, jedesmal wegen einer Beschwerde in die Hauptstadt der Provinz reisen zu müssen. Endlich halte ich den Vorschlag im Interesse der Richter selbst, indem dadurch ermöglicht wird, daß eine bei dem Richter sich einstellende Arbeitsscheu, eine Verschleppungssucht, eine Bummelei in ihren Anfängen erstickt wird, ohne sofort zu den strengen Mitteln des Disciplinarverfahrens zu greifen. Ich werde deshalb für die Regierungsvorlage stimmen.

Abg. Jöckel: Die Geduld des Hauses bezüglich der vorliegenden Frage scheint mir sehr erschöpft zu sein, ich werde daher nur wenige Worte bemerken. Im verflossenen Landtag hat bekanntlich der Gesetzesentwurf zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgelegen und in diesem fand sich in Art. 8 folgender Vorschlag:

„Iſt ein Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern beſetzt, ſo ſteht das Recht der Aufſicht hinſichtlich des Amtsgerichts demjenigen Amtsrichter zu, welchem von dem Miniſterium der Juſtiz die allgemeine Dienſtaufſicht übertragen iſt.“

M. H., dieſe Beſtimmung fand nicht die Zuſtimmung der beiden Kammern. In beiden Kammern wurde dieſe Beſtimmung geſtrichen und an ihre Stelle diejenige geſetzt, die ſich jetzt in dem Ausführungsgeſetz findet, wonach bei den mit mehreren Amtsrichtern beſetzten Amtsgerichten das Recht der Aufſicht über die bei denſelben angeſtellten und beſchäftigten nicht richterlichen Beamten durch das Miniſterium der Juſtiz einem der Richter zu übertragen iſt. Es iſt alſo genau geſetzlich ausgeſprochen, daß bei einem Amtsgerichte mit mehreren Amtsrichtern einem Amtsrichter eine Dienſtaufſicht nicht übertragen werden ſolle, und dies Geſetz iſt publicirt, allein noch nicht in's Leben getreten und ſchon legen wir wieder Hand daran, dieſes Geſetz zu ändern und zu modificiren. Die Regierung zwar interpretirt ihre Vorlage ſo, daß dies nicht ein Verſtoß gegen dieſes Geſetz ſei; ſie will das Recht der Erinnerung, welche ſie dem älteren Amtsrichter einräumt, nicht ſo angeſehen haben, aber hier aus dem Hauſe ſelbſt haben ſich Stimmen geltend gemacht, und namentlich von Seiten der Hrn. Abgeordneten aus Offenbach, die dieſem Erinnerungsrecht dieſen Charakter beilegen wollen. Es hat mich ſehr gewundert, daß man an einem Geſetze, deſſen Druckerſchwärze kaum getrocknet iſt, ſchon wieder ändern will. Die Herren aus Offenbach verſprechen ſich große Vortheile von dem Erinnerungsrecht für das rechtſuchende Publikum. Dieſer Vortheil iſt nur ein eingebildeter, er beſteht in der That nicht, und ſie werden ſich, wenn ſie dieſes glauben, einer argen Täuſchung hingeben. Betrachten Sie ſich die Sache, wie ſie ſich abſpielen wird. Denken Sie ſich ein Gericht mit drei Amtsrichtern. In der Regel wird man annehmen können, daß zwiſchen den einzelnen Herren ein collegialiſches Verhältniß beſteht. Wenn dies der Fall iſt und Sie gehen zu dem älteſten Amtsrichter und ſagen: der zweite Amtsrichter läßt mir die Sache liegen, ſorgen Sie dafür, daß die Sache in Gang kommt, was wird dieſer antworten? Er wird ſagen: jawohl, gewiß. Er geht zu ſeinem Collegen und ſagt: der Mann beſchwert ſich darüber, daß Sie die

Sache liegen ließen, befördern Sie sie doch, und da sagt er: mit dem größten Vergnügen, — oder er sagt: ich bin nicht in mora. Damit ist die Sache abgethan. Da kommt der Mann nach zwei oder drei Wochen wieder zu dem Oberamtsrichter, welcher keine Dienstaufsicht hat, und sagt: ja, meine Sache ist noch nicht erledigt, helfen Sie mir doch. Der Amtsrichter sagt: ach was, nun ich werde ernstlich dafür sorgen, daß die Sache erledigt ist, und da sagt er zum zweiten Mal dem anderen Amtsrichter: jetzt machen Sie, daß es fertig wird. Dieser verspricht es ihm auch und die Sache wird wieder nicht erledigt, und der Mann kommt zum dritten Mal. Glauben Sie, dies wäre im Interesse des rechtsuchenden Publikums? Wenn ich mir Recht verschaffen will, weiß ich wirksamere Mittel, da brauche ich nicht nach Darmstadt zu reisen oder nach Mainz. Nein, ich nehme einfach ein Stückchen Papier und schreibe darauf an den Präsidenten des Landgerichts, die und die Sache habe ich da und der Amtsrichter befördert sie nicht; ich bitte Sie, daß meine Sache erledigt wird. Das kostet zehn Pfennige, und da gibt es Luft, aber nicht dadurch, daß ich das Beschwerderecht bei dem ältesten Amtsrichter habe. Deshalb sage ich Ihnen, daß Das, was die Regierung vorschlägt, unpraktisch ist; es wird dem rechtsuchenden Publikum gar nichts nützen, und deshalb muß ich mich entschieden gegen diesen Vorschlag aussprechen, und zwar umsomehr, als es sich nicht leugnen läßt, daß die Vorlage durchblicken läßt, als wenn der älteste Amtsrichter ein gewisses Oberaufsichtsrecht über seine übrigen Collegen ausüben sollte und als wenn damit die Selbstständigkeit des Richteramtes beschränkt werden sollte. So fassen es wenigstens eine Reihe von Richtern auf, wenigstens hat sich mir gegenüber eine Reihe von Richtern der Art ausgesprochen, und ich habe selbst Stimmen aus der Richterwelt gehört, die demnächst berufen sein würden, dieses Recht zu üben. Sie haben gesagt: um Gottes willen verschonen Sie uns mit einem solchen Aufsichtsrecht, und sie haben dies auch mit Recht gesagt. Hr. Metz hat schon den odiosen Character dieses Rechts hervorgehoben und ich bitte Sie, treten Sie der Ansicht des Ausschusses bei, Sie werden damit nicht allein scheinbar die Existenz der Richter nicht beeinträchtigen, sondern Sie werden auch dem Interesse des Publikums am besten dienen.

Präsident: Ich schließe die Discussion und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. **Königer:** So gerne ich jetzt auch schweigen würde nach der bisherigen so ausführlichen Discussion, so glaube ich doch bei der Wichtigkeit der Sache, einige wenige Worte noch sagen zu sollen. Die Sache hat ihre principielle und ihre praktische Seite. Klarer ist für mich die Sache von keinem Redner dargestellt worden, als von Hrn. Osann. Ich glaube, er hat nach meiner Anschauung den Kern der Sache getroffen. Unser verehrter Hr. Präsident ist der Anschauung, daß Das, was der Ausschuß will, gegen den Geist der Reichsgesetzgebung sei, indem er das reichsgesetzlich einem Amtsrichter gegebene Oberaufsichtsrecht beschränke. Ich bin dagegen der Ansicht, daß die Regierungsvorlage gegen den Geist der Reichsgesetzgebung ist, weil sie die Dienstaufsicht auf Dinge ausdehnt, für die sie nicht bestimmt ist. Es kommt Alles darauf an, was man unter Dienstaufsicht versteht. Wenn man der Anschauung ist, die uns bei dem Hrn. Präsidenten und der Regierung entgegentritt, so würde ich natürlich nur Dem zustimmen können, was Hr. Ministerialrath Finger gesagt hat; denn dann müßte ich mir sagen, eine Dienstaufsicht, die besteht, muß doch auch geübt werden können, und eine geringere Uebung als die der Erinnerungen und Anzeigen von Ungehörigkeiten an den betreffenden Vorgesetzten gibt es nicht. Allein — und dies hat Hr. Osann ausführlich und schlagend hervorgehoben — wir haben es hier mit Einzelrichtern zu thun, mit Richtern, bezüglich deren feststeht, daß sie die einzige und volle Verantwortung innerhalb des Rayons ihrer Thätigkeit tragen und damit, daß sie darüber allein zu bestimmen haben und durch Niemand Anderes angehalten werden können. Die Dienstaufsicht des einen Amtsrichters erstreckt sich nicht auf Das, was der andere Amtsrichter innerhalb seiner dienstlichen Funktionen thut oder unterläßt, oder auf sein außerdienstliches Verhalten, sie erstreckt sich auf die Gesammtheit des Geschäftsganges und, wenn Sie wollen, auf die Obliegenheiten des bei einem solchen Amte bestehenden untergeordneten Personales. Es ist ja ganz richtig, eigentlich ist bei dem Amtsrichter der Einzelrichter gedacht, ein Richter, der ganz abgeschlossen für sich seine Dienstfunktionen übt und der sein Dienstpersonal auch für sich hat. Es besteht eine Abweichung von diesem Grundsatz darin, daß man an einen

Ort verschiedene Amtsrichter setzt, daß man Amtsgerichtsbezirke bildet. Eine Vertheilung der Geschäfte durch den Einen oder Anderen findet ja doch nicht statt, sondern die sachliche Theilung muß festgehalten werden und es kommt dabei vor, daß möglicherweise für 3 Amtsgerichtsbezirke ein und dasselbe Lokal gegeben ist, ein und derselbe Gerichtsschreiber, ein und dieselbe Registratur, und blos hierauf hat sich die sogenannte Dienstaufsicht zu beschränken. Ich bin also vollständig mit Dem einverstanden, was Hr. Osann gesagt hat.

Was das Praktische betrifft, so hat die Discussion bewiesen, daß durch die Einführung eines solchen Stückes Dienstaufsicht — denn dies bleibt so doch immer und es ist der erste Anfang von einer Art Disciplinargewalt — man mehr schadet, wie nützt. Nehmen Sie den bisherigen Zustand: Der Landrichter oder Stadtrichter war Chef des Gerichtes, er hatte eine ganz andere Stellung, als sie jetzt dem ältesten Amtsrichter eingeräumt werden soll; eine eigentliche Disciplinargewalt hatte er auch nicht, aber er hat das Aufsichtsrecht über die Assessoren ausgeübt. Nun sehen Sie sich praktisch um, wie viele Fälle da sind, in denen der Landrichter von dem Aufsichtsrechte in der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er officielle Anzeige gemacht hat. Die meisten Fälle haben doch Conflictfälle zwischen Landrichter und Assessor zum Gegenstand gehabt. Aber auf der anderen Seite bestimmen Sie, daß gerade darum, weil zufällig an einem und demselben Orte drei Personen der gleichen richterlichen Stellung sind, der Eine die Anderen überwachen soll. Derjenige, der die Anderen überwacht, hat für sich keine Ueberwachung, der einzelne Amtsrichter hat auch keine, die Hrn. Friedensrichter haben keine, die Hrn. Bezirksrichter haben keine, die Hrn. Oberförster haben keine; warum will man dies gerade für den einen speciellen Fall zur Anwendung bringen, wo zufällig einzelne Amtsrichter an einem Orte zusammen sind. Ich glaube, m. H., ich gehe nicht zu weit, wenn ich aus voller Ueberzeugung Ihnen vorschlage, die Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Der Präsident stellt sodann die Fragen, welche wie folgt beantwortet werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 5 des Gesetzesentwurfs mit folgendem Zusatz:

„3. die Thätigkeit der unter 1 genannten Gerichte durch zu beauftragende Richter zeitweisen Visitationen unterwerfen zu lassen oder solche selbst vorzunehmen“ —,

vorbehältlich der Abstimmung über den Antrag des Abg. Bockenheimer, annehmen?

bejaht mit allen Stimmen;

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Bockenheimer, zu Art. 5 des Gesetzesentwurfs einen Zusatz folgenden Inhalts:

„Wenn der Richter sich durch die angedrohten Zwangsmaßregeln beschwert erachtet, so muß auf sein Verlangen der Disciplinarweg beschritten werden“ —

annehmen?

verneint mit allen gegen 8 Stimmen.

3) Will die Kammer den Art. 6 des Gesetzesentwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen?

verneint mit allen gegen 13 Stimmen.

Zu Art. 7 des Gesetzesentwurfs

erfolgt eine weitere Bemerkung nicht und stellt der Präsident sofort die Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den ersten Absatz des Art. 7 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird;

2) Will die Kammer den zweiten Absatz des Art. 7 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen gegen 13 Stimmen verneint wird.

Zu Art. 8 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. Betz: M. H., die Einwendungen, die ich gegen Art. 8 habe, bestehen durchaus nicht aus juristischen Gründen. Ich bin der Ansicht, daß ein Richter, welcher inhaltlich des

Art. 8 erstens die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt und zweitens durch sein Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, als unwürdig zeigt, nicht im Disciplinarweg verfolgt werden kann, sondern daß er im Disciplinarweg verfolgt werden muß. Es wäre sehr bedenklich, hier eine facultative Bestimmung bestehen zu lassen, denn es ist im Laufe der früheren Discussion schon hervorgehoben worden, daß in den höheren Kreisen die Ansichten wechseln und ganz andere werden könnten. Ich betrachte den Richter als eine ganz integre Person in Bezug auf seinen Charakter, in Bezug auf das Amt, das er ausüben muß, und da ist es nothwendig, daß er in seinem Benehmen nach Außen hin sich als ein solcher Mann zeige, der sich die allgemeine Achtung erwerben muß. Ich bin weit entfernt, wenn menschliche Vergehungen stattfinden, wenn er vielleicht einmal von einem lustigen Gelage nach Hause kehrt, daß man hier die Sache gleich disponiren will. Allein es könnte der Fall sein, daß man doch dem Einen verdenkt, was man dem Anderen vielleicht, der es in erhöhtem Maße thut, ungeahndet hingehen lassen kann. Ich beantrage demnach:

das in der letzten Zeile des Art. 8 enthaltene Wort:
„kann"
in:
„muß"
abzuändern.

Ministerialrath **Hallwachs**: Die hier fragliche Bestimmung des Gesetzesentwurfes ist dem betreffenden badischen Gesetze entnommen. Ich glaube nicht, daß das Wort „kann" in der Bedeutung gemeint ist, die ihm von dem verehrten Hrn. Vorredner beigelegt wurde. Indessen, um alle Zweifel in der Beziehung abzuschneiden, wird es vielleicht zweckmäßig sein, die Redeweise der Rechtsanwalts-Ordnung und des Reichsbeamten-Gesetzes zu wählen. §. 72 des Reichsbeamten-Gesetzes sagt:

„Ein Reichsbeamter ꝛc. hat die Disciplinarbestrafung verwirkt."

Aehnlich sagt die Rechtsanwalts-Ordnung:

„Ein Rechtsanwalt ꝛc. hat die ehrengerichtliche Strafe verwirkt."

Ich glaube, es würde entsprechend sein, wenn der Artikel in ähnlicher Weise redigirt würde.

Abg. v. Buri: Zur Ueberschrift dieses Titels 3 würde es nicht ohne Werth sein, zu constatiren, daß alle Dienstvergehen, soweit sie nicht in dem Strafgesetzbuche enthalten sind, von diesem Gesetze umfaßt werden, daß also kein Dienstvergehen existirt, welches außerhalb des Strafgesetzbuches, bezw. dieses Gesetzes strafbar sei, daß namentlich das Gesetz vom 30. December 1870 auf die Richter keine Anwendung mehr findet. Es ist dies vielleicht selbstverständlich, aber es wird gut sein, ausdrücklich zu constatiren, daß außer dem Strafgesetzbuch und diesem Gesetze der Beamte nichts zu fürchten hat.

Was sodann das Wort „kann" anbelangt, so ist es nicht ganz absichtslos und sogar einigermaßen nothwendig, daß in dieser Gesetzesvorlage nicht das Wort „muß" so apodiktisch genommen wird, wie es in dem Vorschlag des Hrn. Betz enthalten ist. Aus dem einfachen Grunde, weil man mit scharfen Worten nicht definiren kann, was ein Dienstvergehen ist. Die Worte in Pos. 1 und 2 geben Ihnen keine Definition von einem Dienstvergehen, sie lassen dem Ermessen des Richters einen Spielraum, und darum kann man auch nicht sagen, es „muß" bestraft werden. Ich erinnere an den alten Grundsatz: minima non curat praetor, und so wird es hier auch gehen. Ich bemerke dies nur nebenbei und wollte namentlich von dem Ausschuß hören, ob er es nicht für bedenklich gefunden hat, daß diese Dienstvergehen niemals verjähren, niemals wieder straflos werden sollen. Angenommen, ein Richter habe vor 30 Jahren eine Zeit gehabt, wo er sich unfleißig benommen hat, so daß er, wenn er damals zur Anzeige gekommen wäre, dem Disciplinargesetz verfallen sein würde, nachher habe er 30 Jahre lang sich musterhaft geführt, so würde immerhin seine Bestrafung noch stattfinden können, während auf der anderen Seite, wenn der Richter einen Mord oder Todtschlag begangen hat, die Verjährungsfrist nach 20 Jahren abgelaufen wäre, so daß er nicht einmal ohne Pension aus dem Amte hätte entfernt werden können. Dieser Gesichtspunkt ist zu schwierig, als daß er durch einen einfachen Antrag zur Erledigung gebracht werden könnte. Es ist nur eine Anfrage, die ich an den Ausschuß richten will.

Digitized by Google

Abg. **Betz**: Ich habe gehört, daß in dieser Versammlung die Ansicht aufgetaucht ist, der Sache dadurch ein Ende zu machen, daß man in fine in dem Artikel sagt, statt des Wortes „kann" soll gesagt werden: „ist im Disciplinarweg einzuschreiten".

Diese Ansicht entspricht meiner Auffassung.

Präsident: Es ist von Seiten des Hrn. Heinzerling mit Billigung der Mitglieder des Ausschusses ein Antrag eingebracht worden, wonach die Schlußworte heißen sollen: „hat die Disciplinarbestrafung verwirkt."

Abg. **Betz**: Ich bin vollständig mit dem Ausschuß einverstanden und ziehe meinen Antrag demnach zurück.

Der Präsident schließt sodann die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Heinzerling, den Art. 8 des Gesetzesentwurfs in folgender Fassung:
>
> „Ein Richter, welcher
> 1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt;
> 2) durch sein Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, als unwürdig zeigt,
>
> hat die Disciplinarbestrafung verwirkt" — annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 9 des Gesetzesentwurfs

meldet sich Niemand zum Wort, weßhalb der Präsident sofort die Frage stellt:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 9 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 10 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. **v. Buri**: Ich fasse den Art. 10 so auf, daß stets die schärfere Strafe die geringe absorbirt, daß also namentlich,

wenn zwei Dienſtverfehlungen da ſind, nicht, wie dies allerdings im Sinne des Strafgeſetzbuchs wäre, 2 Geldſtrafen erkannt werden könnten, ſondern, daß der Betreffende immer mit einer Strafe belegt wird. Es wird alſo nach Poſ. 3 nur eine Geldſtrafe erkannt werden, wenn auch das Verfahren mehrere Verfehlungen umfaßt. Es enthält nun die Poſ. 4 doch auch eine Geldſtrafe, und da fragt es ſich, ob, wenn Poſ. 4 zur Anwendung kommt, dadurch Poſ. 3 abſorbirt wird. Es heißt zwar in dem Nachſatz, die unter 3 und 4 genannten Ordnungsſtrafen können mit Verweis verbunden werden, aber es iſt nichts darüber geſagt, ob Poſ. 3 und 4 verbunden werden können. Ich glaube, wenn man Poſ. 4 als anwendbar erklärt, daß dann doch die Geldſtrafe als abſorbirt angeſehen werden ſollte. Es iſt aber, wie geſagt, hierüber nichts beſtimmt worden.

Miniſterialrath **Hallwachs**: Die letzte Bemerkung des Hrn. v. Buri kann ich beſtätigen. Es ſind Strafen angedroht, die ſich ſteigern von der Warnung aufwärts bis zur Einziehung der Berechtigung zum Aufrücken in eine höhere Gehaltsklaſſe. Es iſt weiter ausdrücklich geſagt:

„die unter 3 und 4 genannten Ordnungsſtrafen können mit Verweis verbunden werden.“

Es geht hiernach der Entwurf von der Anſicht aus, daß Geldſtrafe mit der unter 4 ausgeſprochenen Strafe nicht gehäuft werden kann.

Da eine weitere Bemerkung nicht erfolgt, ſo ſchließt der Präſident die Discuſſion und ſtellt die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 10 des Geſetzesentwurfs mit der vorgeſchlagenen Abänderung, dahin gehend:

die Worte:

„das Vorrücken bedingenden Vacanz“ —

am Ende der Poſ. 4 zu ſtreichen und dafür zu ſetzen:

„eingetretenen Berechtigung“ —

annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 11 des Gesetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung, weßhalb der Präsident sofort die Frage stellt:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 11 des Gesetzesentwurfs in folgender Fassung:
>
> „Wenn gegen einen Richter innerhalb fünf Jahren Ordnungsstrafen zweimal verhängt worden sind und derselbe eine der in Art. 10 unter 2 und 3 genannten Ordnungsstrafen abermals verwirkt hat, tritt neben derselben die Entziehung des Vorrückens in eine höhere Gehaltsklasse für die Dauer eines Jahres von Rechtswegen ein" —
>
> annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Ebenso wird

Art. 12 des Gesetzesentwurfs

ohne Debatte durch einstimmige Bejahung der Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 12 des Gesetzesentwurfs annehmen?

angenommen.

Zu Art. 13 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. v. Buri: Der Art. 13 veranlaßt mich zu der Frage, ob gegen einen Richter, der bereits entlassen ist, oder gegen einen Richter, der bereits pensionirt ist, abgesehen von der Möglichkeit, die Pension einzuziehen, also abgesehen von den schweren Disciplinarvergehen, deren er sich schuldig gemacht hat, gar keine Strafe soll erkannt werden können, ob also gegen einen entlassenen, bezw. pensionirten Richter nicht auch Verweis, Warnung und Geldstrafe ausgesprochen werden kann.

Sodann erregt immerhin der Art. 13 in mir den Zweifel, ob er mit den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs in Harmonie steht. Das Reichsstrafgesetzbuch sagt in §. 5 des Einführungsgesetzes, den Landesgesetzen, gleichgültig ob es Criminalstrafgesetze sind oder Disciplinarstrafgesetze, soll nur

zu Gebote stehen „Geldstrafe, Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Einziehung eines bestimmten Gegenstandes oder Entziehung vom Amt." Von einer Entziehung der Pension steht darin nichts. Es ist weiter in dem Strafgesetzbuch als Folge der Aberkennung der Ehrenrechte nicht vorgesehen, daß die Pension eingezogen werden könne. Dies ist nicht etwa blos ein Uebersehen gewesen, es beruht vielmehr auf einem Antrage des Reichstages selbst, daß die Pension niemals, weil sie ein wohl erworbenes Recht sei, entzogen werden könne. Wie gesagt, es ist mir zweifelhaft, ob nunmehr im Wege des Disciplinarverfahrens, wie es hier geschehen ist, auf Verlust der Pension erkannt werden kann. Es ist ja auch der Art. 13 nicht so zu verstehen, als ob der Beamte, welcher sich in dem Ruhestande eines Vergehens schuldig macht, die Pension verlieren soll. Früher verlor der Beamte, der bereits mit Pension ausgestattet sich zur Ruhe begeben hatte, die Pension, wenn er einen Diebstahl, eine Fälschung, einen Betrug oder etwas der Art begangen hatte. Nach einem solchen Beamten fragt der Art. 13 nicht mehr; er geht vielmehr von der Unterstellung aus, es hat Jemand ein Disciplinarvergehen sich zu Schulden kommen lassen, was nicht an den Tag gekommen ist, unter der Hand wird er pensionirt und nun während seines Pensionsstandes tritt die Sache an den Tag. Da fragt es sich, kann ihm nun die bereits gewährte Pension wieder entzogen werden mit Bezug auf die Erwägung: ja, wenn Das, was Du gethan hast, zur Sprache gekommen wäre, so hättest Du Dein Amt verloren und würdest auch die Pension nicht erhalten haben. Ich glaube, diese Erwägung ist nicht richtig, weil immerhin dann doch die Strafe der Pensionsentziehung eintreten würde und weil die Pensionsgewährung selbst ja in rechtlicher Weise stattgefunden hatte. Der Beamte war pensionirt worden, weil er pensionirt werden mußte. Gerade deßhalb fragt es sich, ob man, wenn man annehmen will, daß disciplinariter die Pension nicht entzogen werden kann, nicht einen Ersatz in einer höchst ansehnlichen Geldstrafe finden kann. Wir haben den Fall gehabt, m. H., in einer Assisenverhandlung, die in dem ganzen Lande Aufsehen erregte. Es hat sich da gehandelt um eine Unterschlagung im Betrag von 20,000 fl., die im Dienste vorgekommen war. Der betr. Angeklagte hatte sich nach Amerika entfernt, er wurde zurückgebracht, was viel Kosten verursachte und nun wurde er zu

Zuchthausstrafe verurtheilt. Die Pension ist ihm nicht entzogen worden und konnte ihm damals nicht entzogen werden, obgleich ihm jetzt nach Art. 13 die Pension entzogen werden müßte. Der Fall hat auch dem obersten Gerichtshof vorgelegen und ist dort auch zur definitiven Entscheidung gekommen, aber es ist dabei nicht bemerkt worden, daß die Pension ihm hätte entzogen werden können. Und hieran will ich den Fall Seederer noch einmal anknüpfen. Wenn Seederer sogar verurtheilt worden wäre, so hätte man ihm die Pension doch nicht absprechen können nach den seitherigen gesetzlichen Zuständen, wie wir sie einmal haben. Man kann doch nicht sagen, daß dies von der Reichsregierung unerwogen gelassen wurde; der Reichstag hat die Consequenz seiner Ansicht überlegt und ich weiß nicht, ob wir mit diesem Gesetze nicht in Widerspruch mit dem Reichstag kommen. Ich will auch hier keinen Antrag stellen und glaube Ihnen nur schuldig zu sein, darauf aufmerksam zu machen.

Ministerialrath **Hallwachs**: Ich glaube, daß die Befürchtungen des Hrn. v. Buri, als ob wir uns durch Art. 13 mit der Reichsgesetzgebung, insbesondere mit dem Strafgesetzbuch in Widerspruch setzten, zu weitgehend sind. Meines Erachtens liegt kein Anstand vor, daß die Landesgesetzgebung eine derartige Bestimmung erläßt. Daß der Artikel praktisch von Werth ist, dürfte der von Hrn. v. Buri erwähnte Fall genügend beweisen. Eine Häufung der in Art. 13 angedrohten Strafe mit einer Geldstrafe erschien nicht zweckmäßig. Nur gegen einen Beamten, welcher sich während seines activen Dienstverhältnisses eines Dienstvergehens schuldig gemacht hat, wegen dessen er Dienstentlassung verwirkt hätte, soll nach Art. 13 auf Verlust des Titels und des Ruhegehaltes erkannt werden können. Dies ist auf der einen Seite genug, aber auf der anderen Seite eine gebieterische Nothwendigkeit und dem Rechtsgefühl entsprechend.

Da sich Niemand weiter zum Wort meldet, so schließt der Präsident die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 13 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen gegen 2 Stimmen bejaht wird.

Hierauf bemerkt:

Abg. Franck: Ich bitte zu conſtatiren, daß ich dagegen geſtimmt habe.

Zu Art. 14 des Geſetzesentwurfs

bemerken:

Abg. Waſſerburg: Nicht direct zu Art. 14, ſondern nach Art. 14 als Art. 14a. möchte ich einen Antrag ſtellen.

Präſident: Behalten Sie ſich das Wort vor, wenn über Art. 14 abgeſtimmt iſt.

Da ſich Niemand mehr zum Worte meldet, ſo ſchließe ich die Discuſſion und ſtelle die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 14 des Geſetzesentwurfs annehmen?

Die Frage iſt einſtimmig bejaht.

Hierauf bemerken:

Abg. Waſſerburg: Die Ausführung des geehrten Hrn. Collegen v. Buri veranlaßt mich, bezüglich der Verjährung in der That einen Antrag einzubringen. Ich glaube, man ſollte am Schluß dieſes Titels einen Art. 14a. ſetzen, des Inhaltes:

> „Diejenigen Dienſtvergehen, welche im Disciplinarweg zu verfolgen wären, verjähren innerhalb ſechs Monaten.“

Sobald irgend ein Vergehen einen größeren Umfang annimmt, ſo wird daſſelbe auf dem Wege des Strafgeſetzbuches verfolgt, und es treten dann diejenigen Verjährungsfriſten ein, die im Reichsſtrafgeſetzbuch vorgeſehen ſind. Was alſo auf dem Disciplinarweg verfolgt wird, ſind in der Regel Dinge von mehr untergeordneter Bedeutung und dafür glaube ich, daß wohl eine Verjährung von ſechs Monaten vollſtändig hinreicht. Daß aber eine ſolche Verjährung nothwendig iſt, haben ſie wohl aus den Ausführungen des Hrn. v. Buri vernommen. Es iſt in der That etwas ganz Eigenthümliches, daß die kleinſten Dienſtvergehen abſolut nicht verjähren ſollen, während die gravſten Verbrechen am Ende der Verjährung anheimfallen. Es muß in dieſer Beziehung dem Beamten auch eine gewiſſe Sicherheit dagegen gewährt ſein, daß man

Digitized by Google

nicht in den Kleinigkeiten des früheren Lebens herumstöbert, um leichte Ungehörigkeiten zu Tage zu fördern, mittels deren man ihn unmöglich machen kann.

Präsident: Der Antrag lautet also:

einen Art. 14a., lautend:

„Diejenigen Dienstvergehen, welche im Disciplinarwege zu verfolgen wären, verjähren innerhalb sechs Monaten —"

einzufügen.

Ministerialrath **Hallwachs**: Die Gr. Regierung kann sich nur gegen diesen Antrag aussprechen. Es ist durchaus entsprechend, daß Dienstvergehen nicht verjähren. Wenn man sich namentlich den Fall denkt, daß der Betreffende noch im Amt ist, wäre es doch wirklich sonderbar, wenn man ihn im Amte behalten müßte, weil sechs Monate abgelaufen sind, während er vielleicht ein Dienstvergehen begangen hat, auf dem Dienstentlassung steht. Ich füge nur noch hinzu, daß unter allen Umständen sechs Monate eine viel zu geringe Zeit wären. Ich glaube aber, daß es im öffentlichen und dienstlichen Interesse viel besser ist, wenn man die Dienstvergehen überhaupt nicht verjähren läßt.

Abg. v. **Buri**: Ich habe schon darauf hingewiesen, daß dies eine Materie ist, die man durch einen bloßen Antrag unmöglich erledigen kann. So liegt es auch hier, denn die sechsmonatliche Verjährung ist natürlich ein viel zu kurz gegriffener Zeitraum, namentlich in Fällen, wo unbedingt Dienstentlassung eintreten muß. Für Disciplinarvergehen, die mit einer solchen Strafe angesehen werden, müßte eine Verjährung von viel weiterem Zeitraum vorgesehen werden.

Im Uebrigen glaube ich, daß, wie die Verjährung überhaupt Verzeihung bringt, der heilende Einfluß der Zeit auch für die schwersten Verbrechen besteht, darum sehe ich nicht ein, warum man daraufhin, daß man es hier mit einem öffentlichen Interesse zu thun habe, den Beamten diesen Anspruch auf Verjährung versagen will. Man könnte aus dieser Behauptung folgern, daß an den schweren Verbrechen der Staat kein Interesse habe, daß kein öffentliches Interesse daran vorliege, einen Mörder zu köpfen, einen Fälscher in's Zuchthaus zu stecken oder einen Räuber zu bestrafen. Gerade die Höhe der Strafe beruht darauf, daß das öffentliche Interesse

verletzt iſt in noch höherem Maße, als das ſchwerſte Dienſtvergehen es verletzen kann. Ich habe keinen Antrag geſtellt, weil die Materie mit einem Antrag nicht zu erledigen iſt.

Abg. **Bockenheimer**: Gegenüber den Bemühungen des Hrn. v. Buri, die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches hier in das Geſetz hereinzubringen und Bedenken aus dem Strafgeſetzbuch herüberzuleiten, wollte ich nur einfach auf den Standpunkt hinweiſen, den die rheinheſſiſche Geſetzgebung in Bezug auf die Disciplinarvergehen einnimmt. Nach dem franzöſiſchen Rechte iſt das Disciplinarvergehen und deſſen Beſtrafung nichts Anderes als eine castigatio domestica, die mit der Strafe nichts zu thun hat, weshalb z. B. bei uns der Grundſatz beſteht, daß der Satz: ne bis in idem auf Disciplinarſachen nicht anwendbar iſt. Für uns Rheinheſſen ſind dieſe Sachen unbegreiflich.

Abg. **Oſann**: Ich bin ganz anderer Anſicht, wie die Hrn. v. Buri und Waſſerburg. Erſtens iſt es ganz unmöglich in den meiſten Fällen, die Frage der Verjährung durchzuführen. In den meiſten Fällen iſt es ja nicht ein einzelner Act der Pflichtverletzung eines Richters, ſondern ſein ganzes Verhalten. Wenn Hr. v. Buri angeführt hat, wenn ein Richter ſich betrinkt, ſo iſt dies noch kein Vergehen, wenn er aber nach und nach in eine gewiſſe Trunkſucht kommt, ſo conſtituirt ſich erſt das Dienſtvergehen; nun, wo ſoll die Verjährung angehen? In ähnlicher Weiſe wird es im Uebrigen mit dem Verhalten des Richters im Allgemeinen ſein, inſofern das Geſetz nicht die Würde und den Anſtand findet, der bei dem Richter vorausgeſetzt werden muß. Es wird ſich alſo nicht durchführen laſſen. Lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen hat man der Verjährung, die an und für ſich ganz ungerecht iſt, Rechnung getragen. Im Disciplinarverhältniß iſt es ganz anders. Da dauert das Verhältniß des betreffenden Beamten zu dem Staate ja fort, es iſt ja immer dasſelbe, während ein Menſch, der ein ſonſtiges Vergehen begeht, in keinem Verhältniſſe dem Staate gegenüberſteht, als daß er einmal das Geſetz verletzt hat. Aber der Richter hat fortwährende Pflichten dem Staate gegenüber und da wäre es ſehr mißſtändig, wenn man ihn ohne Weiteres freilaſſen wollte. Ich glaube alſo, es iſt keine Veranlaſſung, hier die Verjährungsfrage hereinzuziehen, abgeſehen davon, daß die Sache gar nicht durchzuführen iſt.

Abg. **Maurer**: Ich wollte eigentlich das Nämliche sagen, was Hr. Osann bereits gesagt hat. Es war mir insbesondere auch zweifelhaft, ob es möglich sei, eine Bestimmung über Verjährung zu treffen, weil es schwierig ist, den Beginn der Verjährung zu bezeichnen. Man pflegt im Strafrecht den Zeitpunkt der That zu wählen, allein dieser wird sich in vielen Disciplinarfällen gar nicht bestimmen lassen. Die Sache kam im Ausschuß überhaupt nicht zur Erörterung, allein ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob in anderen Disciplinargesetzen etwa eine Bestimmung über die Verjährung enthalten ist, meines Wissens besteht sie nirgends, und es ist dieser Frage in Disciplinarstrafsachen meines Wissens niemals Erwähnung geschehen.

Ministerialrath **Hallwachs**: Ich habe eine derartige Bestimmung in anderen Gesetzen nicht gefunden.

Abg. **Franck**: Es ist nicht zu leugnen, daß das, was Hr. Wasserburg vorgetragen hat, eine innere Berechtigung hat; denn es ist eine Sonderbarkeit, daß ein Mord verjährt, während das geringste Disciplinarvergehen nicht verjährt. Dies ist eine Abnormität, die vorhanden ist und die man dadurch auch nicht beseitigen kann, daß man behauptet, es sei zu schwierig zu constatiren, wann die Verjährung zu beginnen habe. Dies, m. H., ist bei dem Disciplinarvergehen nicht so schwierig, als bei dem Criminalvergehen; denn, m. H., wenn es auch richtig ist, daß im Disciplinarwege nicht nur der einzelne Fall, sondern häufig das ganze Verhalten der betreffenden Beamten zur Sprache kommt, so ist dies nicht minder in einer Anzahl von Criminalfällen bei den sog. Zustandsverbrechen z. B. der Fall. Die Schwierigkeit muß in dem einen wie in dem anderen Falle gelöst werden. Ebenso ist es doch nicht richtig, wenn man die Verjährung lediglich auf den rein praktischen Moment der Schwierigkeit der Herbeischaffung der Beweismittel basirt. Wenn es auch an und für sich richtig sein mag, daß die Verjährung eine rechtliche Basis nicht habe, so läßt sich doch auf der anderen Seite in allen menschlichen Verhältnissen der lindernde Einfluß der Zeit nicht übersehen und diesem kann sich auch der Strafrichter nicht verschließen. Dies ist der Grund der Verjährung. Ich würde daher im Princip wohl der Ansicht des Hrn. Wasserburg sein, wenn mich nicht zwei Momente etwas stutzig machten. Dies ist erstens einmal die allerdings außerordentlich geringe Zeit. M. H.,

das geht nicht an, daß man nach sechs Monaten bereits die Verjährung eines jeden Disciplinarvergehens eintreten läßt. Bei dem Mangel der Kenntnißnahme der Disciplinarvergehen würde dies einen Freibrief für alle möglichen Vergehen geben; ich würde doch in dieser Beziehung eine Zeit von fünf Jahren vorgeschlagen haben. Der weitere Punkt ist der, daß bezüglich der Disciplinarvergehen meines Erachtens die Frage doch generell für alle Staatsbeamten geordnet werden müßte, nicht blos für die Richter. Es würde sogar mißständig sein, wenn man dies für die Richter bestimmte, und diese in dieser Beziehung in eine bessere Stellung brächte, als andere Beamte. Aus diesen Zweckmäßigkeitsrücksichten würde ich mich dem Antrage des Hrn. Wasserburg nicht anschließen, wenn ich auch nicht verkenne, daß eine innere Berechtigung dazu vorliegt.

Präsident: Es haben sich noch zum Wort gemeldet Hr. Küchler zum Erstenmale und die Hrn. Wasserburg und v. Buri zum Zweitenmale. Hr. Kugler hat einen Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht und ich frage deshalb, ob der Antrag unterstützt wird?

Der Antrag hat genügende Unterstützung gefunden und ich stelle daher die weitere Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Kugler, den Schluß der Debatte beschließen?

Die Frage ist mit großer Majorität bejaht.

Hierauf bemerken noch:

Abg. **Küchler**: Ich bin ganz entschieden gegen den Antrag des Hrn. Wasserburg und möchte einen Punkt hervorheben, der noch nicht geltend gemacht worden ist. Der Richterstand ist ein Ehrenstand und wir haben alle Ursache, den Richterstand dem Lande gegenüber so zu stellen, daß er diese Ehre bewahrt. Denken Sie sich den Fall, daß ein Richter ein grobes Verbrechen begeht und er hält der Anklage die Verjährungsfrist von sechs Monaten entgegen und ist dadurch in der Lage, nicht nur dem Staate weiter zu dienen, sondern auch dem rechtsuchenden Publikum, aus dem vielleicht die Stimme erschallt, „das ist ein Spitzbube." Dadurch wird die Ehre des Richterstandes untergraben, und die allgemeinen criminalistischen Gesichtspunkte sind hier nicht anwendbar. Erhalten Sie diese Ehre dadurch, daß Sie dem Richter keine

Verjährungsfrist zur Seite stellen; er muß jederzeit bestraft werden können.

Ich bin gegen den Antrag.

Präsident: Ich schließe die Discussion und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. **Königer**: Ich wollte nur mit wenigen Worten constatiren, daß ich ganz der Ansicht des Hrn. Küchler bin. Ich glaube nicht, daß man einen Richter im Amte lassen kann, der einen Mord oder Raub begangen hat, auch wenn bezüglich desselben die That als Criminalverbrechen verjährt ist. Es muß jedenfalls das Mittel gegeben sein, ihn wenigstens aus dem Amte zu entfernen.

Abg. **Racké**: Sie haben Hrn. Wasserburg als angemeldeten Redner verlesen und nach Art. 39 hat der Antragsteller noch das Recht, zu sprechen.

Präsident: Solche Amendements, welche bei einem Gesetzesentwurf zur Verhandlung kommen, geben dem Einbringer dieses Recht nicht. Darüber hat die Kammer schon mehrfach entschieden.

Abg. **Osann**: Hr. Wasserburg verlangt das Wort ja selbst nicht.

Abg. **Racké**: Ganz richtig; ich habe es nicht als selbstständigen Antrag betrachtet.

Präsident: Es ist immer nur ein Amendement zu dem Gesetz im Ganzen, wenn es auch als besonderer Artikel vorgeschlagen ist.

Abg. **Wasserburg**: Wie wäre es denn, wenn ich meinen Antrag zurückzöge, resp. abänderte?

Präsident: Abändern können Sie ihn nicht mehr; zurückziehen können Sie ihn.

Da Letzteres nicht geschieht, so stelle ich die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Wasserburg, einen Art. 14a. in folgender Fassung:

„Diejenigen Dienstvergehen, welche im Disciplinarwege zu verfolgen wären, verjähren innerhalb sechs Monaten." —

annehmen?

Die Frage ist mit allen gegen 2 Stimmen verneint.

Zu Art. 15 des Geſetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung und wird die von dem Präſidenten ſofort geſtellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 15 des Geſetzesentwurfs annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu Art. 16 des Geſetzesentwurfs

wird ebenfalls keine Bemerkung gemacht, weshalb der Präſident ſofort die Frage ſtellt:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 16 des Geſetzesentwurfs mit der Veränderung, daß dem Worte „des“ in Ziffer 3 die Worte:
> „beziehungsweiſe der“
> beigefügt werden, annehmen?

welche Frage einſtimmig bejaht wird.

Ebenſo meldet ſich zu

Art. 17 des Geſetzesentwurfs

Niemand zum Wort und wird die von dem Präſidenten alsbald geſtellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 17 des Geſetzesentwurfs mit der Abänderung, daß an der Stelle:
> „dem Senatspräſidenten“
> überall geſetzt werde:
> „dem, beziehungsweiſe der Senatspräſidenten —“
> annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Sodann wird

Art. 18 des Geſetzesentwurfs

ohne Discuſſion geſtrichen, indem die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 18 des Geſetzesentwurfs ſtreichen?

mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 19 des Gesetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung, weshalb der Präsident sofort die Frage stellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 19 des Gesetzesentwurfs in folgender Fassung:

„Im Auftrage des Ministeriums der Justiz werden die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten von dem ersten Staatsanwalt, bei dem Oberlandesgericht und dem Disciplinarhof von dem Ober-Staatsanwalt wahrgenommen.

Die Staatsanwaltschaft ist bei Stellung ihrer Anträge an die Weisungen des Ministeriums der Justiz gebunden." —

annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Hierauf werden die

Art. 20, 21 und 22 des Gesetzesentwurfs

ohne Bemerkung durch Bejahung folgender Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 20 des Gesetzes annehmen?

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, des Art. 21 des Gesetzesentwurfs annehmen?

3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 22 des Gesetzesentwurfs annehmen?

einstimmig angenommen.

Zu Art. 23 des Gesetzesentwurfs

erfolgt ebenfalls eine Bemerkung nicht und wird die von dem Präsidenten sofort gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses und mit Zustimmung der Gr. Regierung, den Art. 23 des Gesetzesentwurfs mit der Aenderung, daß

ſtatt des Art. 6 der Art. 13 zu allegiren iſt, annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Ebenſo wird zu den

Art. 24, 25 und 26 des Geſetzesentwurfs,

welche ſeperat zur Discuſſion geſtellt werden, Nichts bemerkt und werden die desfalls geſtellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 24 des Geſetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 25 des Geſetzesentwurfs annehmen?
3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 26 des Geſetzesentwurfs annehmen?

ſämmtlich einſtimmig bejaht.

Zu Art. 27 des Geſetzesentwurfs

bemerken:

Abg. v. Buri: Es heißt hier, es ſtehe der Staatsanwaltſchaft die ſofortige Beſchwerde zu. Dies iſt wohl die ſofortige Beſchwerde im Sinne der Strafprozeßordnung?

Miniſterialrath Finger: Ja wohl!

Abg. v. Buri: Ich frage nur darum, weil es ſpäter in Art. 52 nicht heißt:

„ſofortige Beſchwerde"

ſondern nur „Beſchwerde."

Der Präſident ſchließt ſodann die Discuſſion und ſtellt die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 27 des Geſetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Sodann werden die

Art. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 48 des Geſetzesentwurfs,

welche einzeln zur Discussion gestellt werden, ohne Bemerkung durch Bejahung der desfalls gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 28 des Gesetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 29 des Gesetzesentwurfs annehmen?
3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 30 des Gesetzesentwurfs annehmen?
4) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 31 des Gesetzesentwurfs annehmen?
5) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 32 des Gesetzesentwurfs annehmen?
6) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 33 des Gesetzesentwurfs annehmen?
7) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 34 des Gesetzesentwurfs annehmen?
8) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 35 des Gesetzesentwurfs annehmen?
9) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 36 des Gesetzesentwurfs annehmen?
10) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 37 des Gesetzesentwurfs annehmen?
11) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 38 des Gesetzesentwurfs annehmen?
12) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 39 des Gesetzesentwurfs annehmen?
13) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 40 des Gesetzesentwurfs annehmen?
14) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 41 des Gesetzesentwurfs annehmen?
15) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 42 des Gesetzesentwurfs annehmen?
16) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 43 des Gesetzesentwurfs annehmen?
17) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 44 des Gesetzesentwurfs annehmen?

Digitized by Google

18) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 45 des Geſetzesentwurfs annehmen?

19) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 46 des Geſetzesentwurfs annehmen?

20) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 47 des Geſetzesentwurfs annehmen?

21) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 48 des Geſetzesentwurfs annehmen?

einſtimmig angenommen.

Zu Art. 49 des Geſetzesentwurfs

entſteht gleichfalls keine Debatte und wird die von dem Präſidenten ſofort geſtellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 49 des Geſetzesentwurfs mit Strich der Ziffer 18 in der eingeſchloſſenen Stelle in Zeile 2 des zweiten Abſatzes annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu den Art. 50, 51, 52 und 53 des Geſetzesentwurfs

erfolgt ebenfalls keine Bemerkung und werden die von dem Präſidenten ſofort geſtellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 50 des Geſetzesentwurfs annehmen?

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 51 des Geſetzesentwurfs annehmen?

3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 52 des Geſetzesentwurfs annehmen?

4) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 53 des Geſetzesentwurfs annehmen?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu Art. 54 des Geſetzesentwurfs

bemerken:

Abg. **v. Buri**: Art. 54 ſpricht ſich dahin aus, daß, wenn

ein activer Beamter disciplinär in Betracht gezogen werden soll, er dann, unter gleichzeitiger Uebernahme der etwa erwachsenen Kosten, um seine Entlassung aus dem Amte, unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch, nachsuchen kann. Dies bezieht sich wohl auch auf den bereits pensionirten Beamten; wenn er sagt, ich will meine Pension aufgeben, so wird wohl auch gegen ihn ein Disciplinarverfahren nicht weiter stattfinden.

Ministerialrath **Finger**: Es steht in dem Artikel selbst.

Ministerialrath **Hallwachs**: Es ist hier auf Art. 6 verwiesen, es muß Art. 13 heißen.

Der Präsident schließt sodann die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 54 des Gesetzesentwurfs mit Aenderung des Allegats des „Art. 6" in „Art. 13" annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu den Art. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61 und 62 des Gesetzesentwurfs,

welche separat zur Discussion gestellt werden, meldet sich Niemand zum Wort und werden die desfalls gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 55 des Gesetzesentwurfs annehmen?
2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 56 des Gesetzesentwurfs annehmen?
3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 57 des Gesetzesentwurfs annehmen?
4) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 58 des Gesetzesentwurfs annehmen?
5) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 59 des Gesetzesentwurfs annehmen?
6) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 60 des Gesetzesentwurfs annehmen?
7) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 61 des Gesetzesentwurfs annehmen?

Digitized by Google

8) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 62 des Gesetzesentwurfs annehmen?

sämmtlich einstimmig bejaht.

Ebenso wird

Art. 63 des Gesetzesentwurfs

ohne Bemerkung angenommen, indem die von dem Präsidenten gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 63 des Gesetzesentwurfs mit folgendem Zusatz am Schluß:
>
> „Zur Verhandlung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der Mitglieder nöthig, von denen sich mindestens zwei Drittheile für Versetzung aussprechen müssen" —
>
> annehmen?

einstimmig bejaht wird.

Desgleichen wird zu

Art. 64 des Gesetzesentwurfs

eine Bemerkung nicht gemacht, weshalb der Präsident sofort die Frage stellt:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 64 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Hierauf bemerkt:

Präsident: Es wird wohl geeignet sein, wenn wir die Art. 65, 66, 67 und 68 zusammen berathen, vorbehältlich daß, wenn sich über einzelne Punkte eine Verhandlung entspinnt, wir sie darauf beschränken.

Ich eröffne also die Discussion über:

die Art. 65, 66, 67 und 68 des Gesetzesentwurfs.

Es bemerken:

Abg. Metz: Ich bin Vertreter der sogenannten Minorität im Ausschuß, die aber nunmehr nicht mehr die Minorität ist,

Digitized by Google

und als solcher habe ich die Ablehnung dieser drei Art. 65, 66 und 68 beantragt und motivirt. Im Allgemeinen gingen meine Freunde von der Ansicht aus, daß diese drei Artikel für die hohe Kammer durchaus unannehmbar seien, sowohl aus finanziellen wie aus dienstlichen Gründen, zunächst aus finanziellen Gründen. Die Regierung beansprucht nach diesen Artikeln das Recht, alle Collegialrichter ohne Ausnahme, wenn sie den Eintritt in die neuen Gerichte ablehnen, mit vollem Gehalte pensioniren zu können. Es wird also das Recht beansprucht, eine große Anzahl von Richtern, sofern sie nicht für den Fall, daß sie es wünschen, eine Beförderung erlangen, mit ihrem vollen Gehalte in den Ruhestand zu versetzen. Die natürliche Consequenz dieses Anspruchs der Regierung würde die sein, daß mit einer vorerst unübersehbaren Pensionslast die Staatskasse belastet würde und daß diese Pensionslast nicht allein vorerst unübersehbar wäre, sondern, daß sie höchst wahrscheinlich sehr bedeutend sein würde. In eine nähere Detailirung dieser Ansicht einzugehen, ist allerdings für den Ausschuß eine höchst mißliche Sache, weil wir nicht so genau mit den dienstlichen Verhältnissen der einzelnen Collegialrichter vertraut sind und namentlich nicht genau die Zahl derjenigen Collegialrichter kennen, welche eben mit dem Vorbehalt, daß sie sich die Verwendung in den neuen Gerichten gefallen lassen müssen, bereits angestellt sind, und die Zahl derer, bei welchen dies nicht der Fall ist. So viel läßt sich aber allein aus der Heranziehung der Bezirksstrafrichter zu diesen bevorrechteten Richtern sehen, daß es sich dabei nicht um eine geringe Summe, sondern um eine sehr bedeutende Summe für die Staatskasse handelt. Die Kammer wird gewiß niemals darauf eingehen, daß sie die vorerst incommensurabele Summe durch Annahme dieser Artikel in eventuelle Ausgabe stellt. M. H., neben diesen finanziellen Gründen sind für mich noch weit maßgebender die dienstlichen Gründe, welche die Ablehnung dieser Artikel befürworten. Die Regierung würde sich durch diese Artikel vollständig die Hand gebunden haben, sie würde sich in die Lage versetzt haben, daß man ihr Bedingungen vorschreiben könnte, während sie doch diejenigen Bedingungen, unter welchen die Anstellung erfolgen soll, festzusetzen hätte. Die Regierung würde sich vollständig außer Stand setzen, die Auswahl allein nach der Qualification der einzelnen Personen zu treffen, sie würde genöthigt sein, tüchtigere Leute zurückzustellen, weil un-

tüchtigere sich gemeldet haben, weil untüchtigere Leute den Eintritt in die oberen Behörden verlangen und weil sie die Staatskasse nicht mit dieser bedeutenden Pensionslast belasten will. Die Regierung hat nach Ansicht meiner Freunde bei der Aufstellung dieser Artikel keine glückliche Hand gehabt. Ich glaube, man hätte die Sache in anderer Weise besser, einfacher und annehmbarer ordnen können. Die Regierung hätte einfach unter Aufrechterhaltung des Art. 65 das Recht in Anspruch nehmen können, daß sie im Interesse des Dienstes und im öffentlichen Interesse die Ermächtigung erhielt, einzelne Richter in den Ruhestand zu versetzen, oder, was ich vorgezogen, die Regierung hätte den Vorschlag machen sollen, daß sie diese Richter mit dem Rang, Titel und Gehalt des höhern Richters bis zu eintretender Vacanz bei dem niederen Gerichte verwendet. In der Form, wie hier die Gesetzesvorlage erfolgt ist, kann die Kammer nach meiner Ansicht unter keinen Umständen auf diese Artikel eingehen. M. H., es würde allerdings in einem Falle eine Ausnahme eintreten müssen, wir würden in einem Falle genöthigt sein, diese Vorlage der Regierung anzunehmen, nämlich dann, wenn entscheidende Rechtsgründe dafür sprechen, die Sache in der Weise, wie die Regierung es will, zu regeln, wenn entscheidende Gründe dafür vorlägen, daß die Richter nicht genöthigt werden könnten, unter den neuen Behörden ihre Verwendung zu finden. Solche Rechtsgründe bestehen aber nach Ansicht meiner Freunde in keiner Weise, wir betrachten die Sache einfach in der Art, daß das Oberlandesgericht auch nach Einführung der Justizgesetze das oberste Gericht des Landes ist, daß es das oberste hessische Gericht ist, auf dessen Besetzung der Großherzog und auf dessen Dienstführung das Ministerium einen Einfluß haben, daß allein dieses Oberlandesgericht seine Gerichtsbarkeit kraft der Justizhoheit des Landes ausübt, während das Reichsgericht seine Gerichtsbarkeit kraft der Justizhoheit des Reiches pflegt, daß also das Reichsgericht keineswegs als Landesgericht betrachtet werden kann und daß demnach auch von diesem Standpunkt aus nicht gesagt werden kann, daß das Reichsgericht ein über dem Oberlandesgericht stehendes Gericht sei.

M. H., die Ansprüche der Richter, soweit sie darauf gerichtet sind, sich in den neuen Gerichten nicht verwenden zu lassen, sofern nicht eine Beförderung damit verbunden ist, gründen sich auf die Bestimmungen der Verfassung und die

Dienſtpragmatik, welche im Jahre 1820 erlaſſen worden ſind. Wir haben alſo in's Auge zu faſſen, was wohl zu jener Zeit die zu vermuthende Abſicht des Geſetzgebers war, und da frage ich Sie, iſt es denkbar, daß man im Jahr 1820, als man die Verfaſſung erließ, an den Fall dachte, daß einmal ein oberſtes Reichsgericht eingeſetzt würde und daß man die Nichtverwendung der Richter in dieſem Gerichte als eine Verwendung in anderer Dienſtkategorie betrachtete? Iſt es nicht naheliegend, daß der Geſetzgeber nur dachte, daß nur die Dienſtkategorien innerhalb des Gebietes des Großherzogthums Heſſen in Betracht genommen werden können, daß die Richter nur in der gleichen Dienſtkategorie im Verhältniſſe der inländiſchen Gerichte verbleiben ſollen. M. H., dieſe vermuthliche Abſicht des Geſetzgebers bildet aber auch die Richtſchnur für andere Regierungen, die in gleicher Lage ſich befunden haben, denn ich habe gehört, daß die preußiſche Regierung, als es ſich im Jahre 1866 um das Ober-Appellationsgericht in Kaſſel handelte, es gerade ſo gehalten hat, wie wir vorſchlagen, nämlich, daß ſie die Räthe des Ober-Appellationsgerichtes ſo verwandt hat, wie es im dienſtlichen Intereſſe gelegen war, und daß es dort ſogar dahin gekommen iſt, daß einzelne Mitglieder des oberſten Gerichts ſich Verſetzungen an das Obergericht gefallen ließen.

M. H., wenn ich die einzelnen Dienſtkategorien kurz durchgehe, ſo ſcheint mir vor allen Dingen für die Bezirksſtrafrichter doch auch gar nichts zu ſprechen. Die Bezirksſtrafrichter ſind zwar in einem gewiſſen Sinne Collegialrichter, aber ſie ſind Richter erſter Inſtanz und die Strafprozeßordnung nennt ſie ausdrücklich die Aſſeſſoren der Stadt- und Landgerichte, ſie ſagt ausdrücklich, daß dieſe Aſſeſſoren Bezirksſtrafrichter ſeien. Künftig haben alle Richter die Rechte der Collegialrichter. Ganz gewiß ſtand ſeither nicht das Mindeſte im Wege, dem Bezirksſtrafrichter einen Schöffen an die Seite zu ſetzen. Warum ſollten wir es als eine Verwendung in einer anderen Dienſtkategorie bezeichnen, wenn dem Bezirksſtrafrichter als künftigem Amtsrichter ein Schöffe an die Seite geſetzt wird? Ganz ähnlich verhält es ſich nach meiner Auffaſſung mit den Hofgerichten. Die Hofgerichte ſind und bleiben Provinzialgerichte, Collegialgerichte; ſie ſind und bleiben Berufungsgerichte.

M. H., das Oberlandesgericht iſt allerdings in einem ge-

wiſſen Sinne nicht mehr das oberſte Gericht des Landes. Es wird demnächſt Fälle geben, wo die Urtheile dieſes oberſten Gerichts des Landes abgeändert werden können; allein keiner dieſer Fälle wird ſo geartet ſein, daß das Oberlandesgericht nicht das oberſte Gericht im Landesrecht iſt; nur im Reichsrecht iſt das Reichsgericht eingeſetzt zur Erhaltung der Rechtseinheit. Im Reichsrecht iſt das Reichsgericht conſtituirt worden als oberſtes Gericht des Reiches. In allen Fragen des Particularrechts iſt unſer Oberlandesgericht nach wie vor das oberſte Gericht. Aehnlich wie bei den Hofgerichten verhält es ſich bei dem Obergericht in Mainz. Ich gebe gern zu, daß die einzigen Gerichte, wo allerdings Bedenken auftauchen könnten, die Bezirksgerichte ſind, denn dieſe haben ſeither eine bevorzugte Stellung vor den Friedensgerichten gehabt, welche zwar vornehmlich nicht auf dem Inſtanzenzuge und nicht auf der Collegialität beruht, wohl aber darauf, daß ſie ſeither größere Dienſtbezirke gehabt haben. Sie waren allerdings auch theilweiſe Berufungsgerichte. Aber wie ich höre, iſt gerade bei den Bezirksrichtern der Regierung die Möglichkeit gegeben, eine Verwendung zu finden, die keine Colliſion mit der Auffaſſung, der ich huldige, herbeiführen wird. M. H., die Anſicht der ſ. g. Majorität — um mich kurz auszudrücken — baſirt im Weſentlichen auf zwei Gründen. Der eine iſt der, daß die Juſtizgeſetze drei Inſtanzen eingeführt hätten und daß demnach, da das Oberlandesgericht nicht mehr die dritte und das Hofgericht nicht mehr die zweite Inſtanz wäre, eine Degradation dieſer Gerichte vorliege. Dieſe Anſicht iſt gänzlich unrichtig, ſie verträgt ſich in keiner Weiſe mit der Reichsjuſtizgeſetzgebung. Die Reichsjuſtizgeſetzgebung hat keine dritte Inſtanz eingeführt, ſie ſteht auf dem Standpunkt der Eintheilung der Gerichte in zwei Inſtanzen, ja, Sie wiſſen, daß urſprünglich ſogar in den beiden erſten Geſetzesentwürfen die Berufungsinſtanz geſtrichen war und daß erſt der Bundesrath dieſelbe wieder hergeſtellt hat. Das Reichsgericht aber iſt, wie ich ſchon zu bemerken die Ehre hatte, nur ein Reviſionsgericht zur Wahrung der Einheit des Reichsrechtes, und es würde als beſonderes Gericht wahrſcheinlich gar nicht eingeſetzt worden ſein, wenn eben nicht die eigenthümliche politiſche Entwickelung der einzelnen Staatsweſen in Deutſchland eine beſondere Behörde zur Erhaltung des Reichsrechts erfordert hätte. Ein zweiter Grund, den die Majorität betont, baſirt

darauf, daß es der ordentliche und regelmäßige Fall wäre, den wir in's Auge zu faſſen hätten, und nicht den Ausnahmefall und daß, da eben das Landgericht demnächſt in der Regel Gericht erſter Inſtanz würde und das Oberlandesgericht Gericht zweiter Inſtanz, man nicht aus einzelnen Fällen anders urtheilen und nicht ſagen könnte, das Landgericht ſei Berufungsgericht und das Oberlandesgericht ſei Landesgericht letzter Inſtanz. M. H., ich habe hier eine Zuſammenſtellung der Rechtsfälle in dem Geſchäftsjahr 1866 auf 1867 bei dem hieſigen Stadtgericht. Aus dieſer ergibt ſich, daß Sachen unter 300 Mark 2363 anhängig waren, und an Sachen über 300 Mark 604. Alſo, m. H., nur ein Viertel ſind ſolche Gegenſtände, welche demnächſt unbedingt der Competenz der Landgerichte in erſter Inſtanz unterworfen werden. Ja, es werden vorausſichtlich auch noch unter den 604 Fällen ſolche ſein, welche ebenfalls der Competenz der Amtsgerichte unterworfen bleiben. Nun iſt es ja richtig, daß nicht in den 2363 Fällen eine Berufung verfolgt wird, aber wenn auch nur in der Hälfte der Fälle oder in einem Dritttheil dies geſchieht, ſo würde immerhin noch der regelmäßige Fall der ſein, daß wir ſagen können, die Landgerichte ſind Berufungsgerichte, und daß wir bezüglich des Oberlandesgerichts ſagen können, es iſt ein Gericht letzter Inſtanz. Es iſt bei dem Hofgericht noch recht wohl in's Auge zu faſſen, daß deſſen Competenz ſogar in gewiſſem Sinne erweitert worden iſt; denn in den Fällen, wo gegen das Urtheil des Amtsgerichts appellirt wird, entſcheidet ja das Landgericht in letzter Inſtanz, und wenn es ſich bei Mieth- und den anderen hierher gehörigen Streitigkeiten um Tauſende handelt. Es iſt alſo auch die Anſicht der ſ. g. Majorität, daß nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge, und ohne die Ausnahmefälle, das Landgericht als Gericht erſter Inſtanz, das Oberlandesgericht als Gericht zweiter Inſtanz zu betrachten ſei, thatſächlich ganz entſchieden unrichtig.

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter und frage: war unſere Geſetzgebung ſeither gehindert, auszuſprechen, daß wir für gewiſſe Fälle einen Reviſionshof in Deutſchland haben ſollen? Würden wohl, wenn dies geſchehen wäre, unſere Gerichte geklagt haben über Zurückſetzung in der Dienſtkategorie (nicht Dienſtrang, wie es im Berichte der Majorität heißt)? Ich glaube, es würde nicht geklagt worden ſein, und, m. H., kann man wohl ſagen, daß, weil gewiſſe Verwaltungs-

behörden eingeſetzt wurden, die für ganz Deutſchland gemeinſam ſind, deßhalb unſere Verwaltungsgerichte degradirt worden ſind. M. H., ich bin der Anſicht, daß, wenn die Geſetzgebung unſeres Landes, wie ſie vielfach die Competenzverhältniſſe bisher geändert hat, die heutige Aenderung früher herbeigeführt hätte, ebenfalls nicht geklagt worden wäre, und ich ſchließe daraus mit vollem Rechte, daß die Geſetzgebung auch heute berechtigt ſein muß, eine derartige Competenzänderung eintreten zu laſſen. Ich gehe noch einen Schritt weiter und behaupte, wenn die Reichsgeſetzgebung die alten Benennungen beibehalten hätte, wenn man alſo das Ober-Landesgericht Ober-Appellationsgericht und das Landgericht Hofgericht benannt hätte, ich glaube, daß dann die Beſchwerden nicht in dem Umfange erhoben worden wären, und ich bin überzeugt, daß gerade dieſer Geſichtspunkt auf den einfachen Laienverſtand am meiſten Eindruck macht.

Der Ausſchuß hat beantragt, die Art. 65, 66 und 68 zu ſtreichen. Es iſt inzwiſchen geltend gemacht worden, daß die Regierung der Anſicht der ſ. g. Majorität huldige, und daß, wenn wir alſo dieſe Artikel ſtreichen würden, wir höchſt wahrſcheinlich dasſelbe erreicht haben würden, als wenn wir ſie angenommen hätten. Ich bin deshalb für mich perſönlich der Anſicht und glaube auch als Vertreter meiner Freunde zu ſprechen, daß man den Art. 65 beſtehen laſſen ſolle, daß man alſo die Anſicht der Kammer dahin präciſiren ſoll, daß die hier bezeichneten Richter genöthigt werden können, demnächſt in die entſprechenden Gerichte einzutreten. Den Art. 66 würde man alsdann allerdings fallen laſſen. Ob man auf dem Strich des Art. 68 beſtehen ſoll, oder nicht, darüber will ich der Discuſſion weiteren Spielraum laſſen; aber im Namen der Minorität modificire ich die geſtellten Anträge dahin, daß nicht Art. 65, 66 und 68 geſtrichen werden ſollen, ſondern, daß nur die Art. 66 und 68 dieſem Strich verfallen.

Miniſterialrath **Hallwachs**: Der Vorredner hat zunächſt die finanziellen Geſichtspunkte hervorgehoben. Die Regierung, indem ſie den Vorſchlag, wie er in Art. 66 enthalten iſt, an die Kammer richtete, hat auch die finanzielle Tragweite des Artikels in Betracht gezogen. Wir ſind überzeugt, daß das ſchwarze Bild, was Hr. Metz in dieſer Beziehung von unſeren Juſtizbeamten gemalt hat, nicht zutrifft. Ich bin für mich überzeugt, daß, wenn überhaupt, nur eine ſehr geringe Zahl

von Collegialrichtern auf Grund des Art. 66 sagen wird, wir lassen uns diese Versetzung in eine niedere Dienstkategorie nicht gefallen und ziehen darum vor, mit unserem vollen Gehalte uns in den Ruhestand zurückzuziehen. Ich habe von unseren Collegialrichtern doch eine idealere Anschauung, die, wie ich überzeugt bin, auch der Wirklichkeit entspricht. Ich kann mir nicht denken, daß ein Richter, der eine Reihe von Jahren das Glück gehabt hat, dem Richterstande anzugehören, nun in dem vorliegenden Falle aus dem Art. 66 die erwünschte Gelegenheit hernehmen würde, sich in den Ruhestand zu begeben und sich von dem Lande den vollen Ruhegehalt bezahlen zu lassen. Ich glaube nicht daran, ich bin wie bisher überzeugt, daß kaum ein Richter sich finden wird, daß aber, wenn sich ein solcher findet, derselbe aus Gründen seine Versetzung in den Ruhestand in Anspruch nehmen wird, die es als vollständig gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn er in den Ruhestand tritt. Es ist außerdem von Hrn. Metz behauptet worden, auch dienstliche Gründe sprächen gegen Art. 66. Auch hier ist Das, was er sich als möglich und wahrscheinlich vorstellt, nach meiner Ansicht der Wirklichkeit nicht entsprechend. Er glaubt, daß die Folge sein würde, die untüchtigen Richter würden sich herandrängen und die tüchtigen würden Art. 66 anrufen. Ich kann darauf nur erwidern, daß ich einen anderen Begriff von tüchtigen Richtern habe; ich glaube nicht, daß ein tüchtiger Richter, der dem Justizdienste mit Herz und Sinn angehört, so leicht auf Art. 66 provociren wird. Also auch diese Befürchtung ist nach meiner Ansicht unzutreffend. Es wird weiter gesagt, man hätte den Artikel anders fassen sollen; ich habe den Vorschlag, der in dieser Beziehung gemacht worden ist, nicht recht verstanden. Aber das ist doch gewiß, wir sind mit offener Darlegung der Sachlage, wie sie durch unsere Verfassungsurkunde und durch die Einführung der Reichs-Justizgesetze geschaffen wird, vor die Kammer hingetreten und verlangen von Ihnen einen klaren Ausspruch, ebenso wie wir überzeugt sind, daß die Bestimmungen des Entwurfs unserer Verfassungsurkunde entsprechen. Und hier muß ich gestehen, daß ich mit einiger Verwunderung wahrnehme, wie man zum erstenmal vielleicht, solange die hessische Verfassung besteht, versucht, die Bestimmungen, die zu Gunsten der Unabhängigkeit eines Standes und eines so wichtigen wie des Richterstandes getroffen sind,

zu Ungunsten dieses Standes auszulegen. Es findet sich dadurch die eigenthümliche Sachlage, daß ein Theil der Kammer es ist, welcher die Bestimmungen der Verfassungsurkunde in einschränkender Weise auslegt, während die Regierung den Standpunkt vertritt, im Zweifel mindestens die Bestimmung der Verfassungsurkunde zu Gunsten derjenigen auszulegen, für welche sie getroffen sind. Ich gehe auf die Auslegung, die Hr. Metz bezüglich des Art. 34 der Verfassungsurkunde versucht hat, nicht näher ein. Man kann ja Einzelnes zu Gunsten seiner Ansicht vorbringen, aber wie schwer es ist, seine Ansicht vollständig zu verfechten, dies beweisen Ihnen die große Mühe und der große Aufwand, den es ihn gekostet hat, um seine Ansicht zu begründen. Ich glaube, es ist ihm nicht gelungen und bezüglich der Bezirksrichter hatte seine Argumentation ein Ende. Sie hätte auch schon früher nach meiner Ansicht ein Ende nehmen müssen. Wenn er schließlich dahin gekommen ist, zu sagen, man brauche nur das Ober-Landesgericht Ober-Appellationsgericht zu nennen, dann wäre Alles gut, so zeigt sich in dieser Schluß-Argumentation die Schwäche seiner Ausführung; man würde damit offenbar dem Ober-Landesgericht eine Bezeichnung beilegen, die sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Die Regierung kann Ihnen zugeben, daß sich manche Gründe für die Ansicht, welche die Minorität vertritt, anführen lassen. Aber diese Gründe sind doch nicht so durchschlagend, daß sie jeden Zweifel aus dem Felde schlagen könnten, und weil dies nicht der Fall ist, hat die Gr. Regierung gesagt: im Zweifel wenden wir die Bestimmung, welche die Verfassung zu Gunsten der Richter getroffen hat, in einem den Richtern günstigen Sinne an, und ich glaube, daß sie in dieser Beziehung nur auf Ihre Anerkennung zu rechnen hat.

Abg. **Königer**: Hr. Metz hat aus drei verschiedenen Standpunkten heraus die Sache betrachtet. Bezüglich der beiden ersten Standpunkte ist keine Verschiedenheit in der ganzen Kammer. Wenn blos der finanzielle Standpunkt festzuhalten wäre, so würde ich es für durchaus nicht gerechtfertigt halten, sich dem Kostenaufwand zu unterziehen, der unter Umständen in Aussicht stehen kann, wenn die drei betreffenden Artikel angenommen werden. Ebensowenig glaube ich, daß irgend welche andere Rücksicht dafür spricht. Ich selbst bin persönlich — beiläufig bemerkt — ganz unbetheiligt

bei der Sache und dies ist mir ja recht angenehm, wiewohl, wenn ich Collegialrichter wäre, ich ganz gewiß den Standpunkt einnehmen würde, den ich nach meiner rechtlichen Ueberzeugung glaubte einnehmen zu müssen. So entschieden, wie auf der Gegenseite behauptet wird, daß Das, was wir meinten und sagten, ganz vollständig unrichtig sei, kehre ich die Sache gegen die Gegenseite nicht um; ich gehe einfach von dem Standpunkt der Verfassung aus. Die Verfassungsurkunde sagt ja in Art. 34 das Nöthige ganz klar, und über die Auslegung dieses Artikels ist ja auch keine Meinungsverschiedenheit zwischen der Gr. Regierung und den beiden Theilen des Ausschusses, sowie auch wahrscheinlich innerhalb der Kammer selbst nicht. Es handelt sich aber nicht um eine Auslegung des Art. 34, sondern um die Anwendung dieses Artikels auf einen gegebenen Fall, und gerade in dieser Anwendung, darin ob dieser Artikel auf den gegebenen Fall paßt, liegt der eigentliche Streitpunkt, und da spitzt sich Alles auf die eine Frage aus: sind die neu geschaffen werdenden Gerichte Gerichte derselben Dienstkategorie, wie die früheren Gerichte, wenn man gegen einander hält das Ober-Landesgericht und das Ober-Appellationsgericht, die Hofgerichte und die Landgerichte u. s. w.? Und darin bin ich eben verschiedener Ansicht mit den anderen Herrn.

Der Art. 34 sagt, daß Richter nur dergestalt versetzt werden können, daß sie in derselben Dienstkategorie verbleiben und weder in ihrem Gehalte, noch in ihrem Dienstgrade zurückgesetzt werden. Es fragt sich also überhaupt, ist es eine Zurücksetzung in der Dienstkategorie, wenn ein Hofgerichtsrath bestimmt wird, in das Landgericht zu gehen, wenn ein Ober-Appellationsgerichtsrath bestimmt wird, in das Ober-Landesgericht zu gehen, und wenn ein Bezirksrichter in Rheinhessen oder ein Bezirksstrafrichter bei uns bestimmt werden soll, Amtsrichter zu werden. Es liegt aber die Entscheidung zur Frage, welche sind die Momente, durch welche der Dienstgrad und die Dienstkategorie bei einem Gerichte auch äußerlich festgestellt werden können? Ich glaube, daß es lediglich darauf ankommt, ob das betreffende Gericht ein Gericht niederer Instanz oder höherer Instanz ist; der Instanzenzug gibt den Vorrang, außerdem noch die collegialische Verfassung oder die Verfassung als Einzelgericht. Ich weiß wenigstens nicht, in welcher Weise sonst ein Unterschied zwischen den Gerichten gemacht werden

kann, wenn man nicht diese Momente als die Basis für die Bestimmung der Dienstkategorie und Dienstklasse annimmt. Und da scheint es mir denn doch, daß das Ober-Appellationsgericht bisher in seinem Wesen Gericht dritter Instanz war, was das Ober-Landesgericht nicht ist, während das Hofgericht in seinem Wesen lediglich ein Gericht zweiter Instanz war, wie das Obergericht in Rheinhessen auch, während die Gerichte der untersten Instanz diesseits die Landgerichte waren und jenseits des Rheines die Friedensgerichte und die Bezirksgerichte. Es ist bezüglich der Landgerichte, wie sie jetzt bei uns entstehen sollen, eine Analogie zu ziehen mit Rheinhessen. Sie stehen etwa mit freilich umfangreicherer Competenz auf der Kategorie, auf welcher die Bezirksgerichte in Rheinhessen gestanden haben, die auch Gerichte erster Instanz waren, aber auch zu gleicher Zeit Berufungsgerichte für die Urtheile der Friedensgerichte. Wenn Hr. Metz aus Fällen deduciren will, daß die demnächstigen Landgerichte im Wesentlichen und in den meisten Fällen Gerichte zweiter Instanz würden und nur in den wenigsten Fällen Gerichte erster Instanz, so kann dies meiner Ansicht nach an der Sache nichts ändern. Fassen Sie dann die Sache anders und lassen Sie uns sagen, während das Hofgericht bisher ausschließlich Gericht zweiter Instanz war, soll der Hofgerichtsrath jetzt in ein Gericht treten, das halb Gericht zweiter Instanz ist und halb Gericht erster Instanz bleibt. Ich selbst lege persönlich auf die Rangabstufung im Richterstande kein Gewicht, mein Ideal ist ein ganz anderes; allein wir müssen mit den Dingen rechnen, wie sie liegen, mit Gesetzen, welche vorliegen, und mit erworbenen Rechten. Nach meiner Auffassung also liegt die Sache so, daß ein Mitglied des bisherigen Ober-Appellations- und Cassationsgerichtes sich darum, weil diese Gerichtsbehörde jetzt in Wegfall kommt und nicht mehr existirt, eine Versetzung in ein neu entstehendes Gericht, welches dem Wesen nach eine andere Dienstkategorie hat, nicht braucht gefallen zu lassen. Ebenso ist das Verhältniß bezüglich eines Hofgerichtsrathes und eines Obergerichtsrathes zu dem demnächstigen Landgerichte.

Was nun die Bezirksstrafgerichte betrifft, so sind sie auch im Strafwesen lediglich Gerichte erster Instanz gewesen, sie waren aber collegialisch verfaßt und es würde deswegen, wie es bisher gewesen sein würde, wenn man einen angestellten

Collegialrichter zum Assessor gemacht hätte, auch künftig sein. Wie gesagt, mir wäre es erwünscht, wenn diese ganze Streitfrage nicht hätte entstehen müssen. Da sie nun einmal entstanden ist, so kann ich nur von dem Standpunkte ihr in's Auge sehen, daß ich Das, was ich aus anderen Gründen nicht anerkennen würde, anerkennen muß aus dem Grunde der erworbenen Rechte, zu deren Schmälerung ich in der Gesetzgebung niemals die Hand bieten werde. Es kann sein, daß meine Ansicht ja irrig ist; wie gesagt, ich stelle dies so apodictisch nicht hin, wie die Gegenseite. Allein diese Ansicht ist durch Das, was mir entgegnet worden ist, nicht alterirt worden.

Man kann nun noch einen weiteren Grund anführen, warum die fraglichen Artikel im Fragefall nicht anzuwenden seien, man kann sagen: ja, an den Fall einer neuen Organisation hat die Verfassung nicht gedacht, dann müßten wir genau wissen, aus den Motiven des Gesetzgebers, was derselbe gethan haben würde, wenn er daran gedacht hätte, und da wir dies nicht haben, so müssen wir den Wortlaut nehmen und dieser läßt eine solche Auslegung nicht zu. Die einzige Folge ist die, daß es jetzt der Regierung natürlich unmöglich ist, einen Hofgerichtsrath bestehen zu lassen; aber die Garantie für seine volle Besoldung und die Garantie, daß er nicht unter seiner Kategorie verwandt wird, kann ihm doch dadurch nicht entzogen werden.

Man kann endlich auch noch sagen, die ganze neue Organisation hänge ja nicht eigentlich von den in unserem engeren Staatsleben bestehenden gesetzlichen Gewalten ab, sie sei gewissermaßen durch eine vis major hereingekommen. Meiner Ansicht nach wäre dies vollständig unrichtig, denn wir sind ein Theil des deutschen Reiches und innerhalb des gesetzlichen Organismus haben die Gr. Regierung und die Stände zu der Gesetzgebung selbst mitgewirkt.

Anfangs waren wir der Ansicht, es wäre möglich gewesen, daß der ganze Ausschuß sich geeinigt haben würde in einem und demselben Antrage, wenn auch aus verschiedenen Motiven. Wir waren nämlich der Ansicht, es handele sich weniger um die Auslegung bestehender Bestimmungen, als um die Anwendung dieser Bestimmung auf einen gegebenen Fall, worüber dann die Behörde, die ihn anzuwenden hat, selbst bestimmen mag. Die Regierung aber wünschte, in dieser wich-

tigen Materie eine Directive zu haben, und deshalb haben wir den Antrag gestellt auf Bestehenbleiben der drei Artikel. Es hätte einen Ausweg gegeben und dieser wäre meiner Ansicht nach der korrekteste gewesen. Wenn unsere Ansicht die richtigste ist, so könnte der Fall eintreten, daß eine Anzahl höherer Richter mit vollem Gehalte in den Pensionsstand treten. Nun glaube ich, daß man dann aus finanziellen Gründen besser gethan hätte, wenn man gesagt hätte: Du wirst nicht pensionirt, Du kommst in keine andere Dienstkategorie, Du kommst in das Ober-Landesgericht supernumerär, rückst aber erst in die bestimmte Stellung ein, wenn sie frei ist, und während der Zeit erhälst Du deinen bisherigen vollen Gehalt.

Protokoll 15 vom 12. Februar 1879.

Zu den Art. 65, 66, 67 und 68 des Gesetzesentwurfs

bemerken weiter:

Abg. **Kuchler**: M. H., ich gehöre zur Minorität. Bei der Wichtigkeit der Frage sind zunächst, meiner Auffassung nach, diejenigen Artikel, welche der ganzen Frage zu Grunde liegen, näher in's Auge zu fassen, und ich erlaube mir, Sie auf den Wortlaut derselben aufmerksam zu machen. Der Art. 34 der Verfassungsurkunde sagt von den Richtern, daß sie in deren Dienstkategorie verbleiben und weder in dem Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden können. M. H., ich bitte Sie, dies im Auge zu behalten — sie können weder in ihrem Gehalte, noch in ihrem Dienstgrade zurückgesetzt werden. Der Art. 16 der Dienstpragmatik spricht nicht nur von den Richtern, sondern von sämmtlichen Staatsbeamten, und sagt, daß sie versetzt werden können, jedoch ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und in dem Gehalte. Weiter kommt noch in Betracht der Art. 17 der Dienstpragmatik, welcher sagt,

Digitized by Google

daß, wenn die Richter versetzt werden, sie in der Dienstkategorie verbleiben. Mir scheint nun zunächst klar zu sein, daß man bei Abfassung dieses Gesetzes nur die Verhältnisse, wie sie damals lagen, im Auge hatte und haben konnte. Man wollte also einfach, daß ein Oberappellations-Gerichtsrath nicht in das Hofgericht versetzt werden könne, daß ein Hofgerichtsrath nicht als Landrichter oder Landgerichtsassessor verwandt werden könne u. s. w., man hat aber damals, wie dies selbstverständlich ist, an das Ober-Landesgericht oder die Landgerichte nicht gedacht, und ich behaupte jetzt m. H., das Ober-Landesgericht und die Landgerichte sind keine niederen Gerichte, es sind vielmehr Gerichte, die sich mit dem Hofgericht und dem Ober-Appellationsgericht in mancher Beziehung nicht vergleichen lassen. In keinem Falle aber sind es andere Gerichte. Der Hauptgrund m. H., aus welchem die Gegner ihre Argumente schöpfen, ist der, daß sie sagen, es ist eine Instanzverrückung. Das Ober-Landesgericht entscheidet nicht mehr in letzter Instanz, und das Landgericht entscheidet wesentlich in erster Instanz. M. H., dieser Gesichtspunkt scheint mir nicht maßgebend zu sein. Das Ober-Landesgericht ist und bleibt oberstes Landesgericht, es bleibt der oberste Gerichtshof des Landes. Das Landgericht bleibt Provinzialgericht, es bleibt Collegial-Gericht, und die Richter bleiben Provinzialrichter und Collegialrichter. Ich stelle ganz besonders in Abrede, daß man sagen kann, das Landgericht sei die entscheidende Behörde in erster Instanz, es heißt vielmehr in dem Reichsgesetz ausdrücklich, es ist Berufungsinstanz und Gericht erster Instanz. Ob es nun in einigen Fällen mehr in erster Instanz entscheidet, das, glaube ich, setzt die Kategorie des Gerichtes nicht herab. Construiren Sie sich den Fall, daß durch irgend eine Großh. Civilprozeßgesetzgebung das Hofgericht berufen worden wäre, jetzt in einer Reihe von Fällen in erster Instanz zu entscheiden; glauben Sie, daß dann, wenn dieß auf dem Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommen wäre, die Hofgerichtsräthe hätten sagen können, wir entscheiden jetzt mehr in erster Instanz als früher, wir sind in unserer Dienstkategorie herabgesetzt? Ich glaube nicht. Die Dienstkategorie, der Dienstgrad, die Dienstklasse sind entscheidend. Und nun frage ich m. H., wird ein Richter, ein Oberappellationsgerichtsrath, ein Hofgerichtsrath in seinem Grade, in seiner Klasse, in seiner Kategorie herabge-

setzt? Was bestimmt denn die Dienstklasse? Diese bestimmt sich einmal nach dem Gehalt. Der Gehalt wird nicht geschmälert, im Gegentheil, es gibt vielleicht noch eine kleine Zulage; sie bestimmt sich nach dem Rang, sie bleiben in derselben Ranguniformsklasse, sie bleiben in derselben Klasse des Civildienerwittweninstituts, sie bleiben Collegial-Richter, und ich sehe nicht ein, wenn man diese Faktoren betrachtet, in welchem einzelnen Falle sie herabgesetzt werden sollten. M. H., wenn man Art. 16 der Dienstpragmatik vergleicht, so bezieht er sich auf alle Beamte; nach diesem soll ja überhaupt kein Beamter in seiner Dienstklasse zurückgesetzt werden. Nun, m. H., denken Sie, wie hat sich die Competenz der Kreisräthe verschoben. Der Kreisrath war früher in manchen Dingen mit den größten Competenzen ausgestattet, er hat ganz allein entschieden und hat keine Instanz über sich gehabt, als das Ministerium. Jetzt ist er in einzelnen Fällen gebunden an die Aussprüche des Kreisausschusses, er untersteht ihm sogar in einzelnen Fällen, er ist gebunden an die Entscheidung des Provinzialausschusses und der Ministerialabtheilungen, die er früher auch nicht über sich hatte. Dadurch hat sich die Competenz des Kreisrathes ganz wesentlich verschoben. Es ist aber niemals einem Kreisrathe eingefallen, zu sagen, ich bin zurückgesetzt. Denken Sie m. H. an das Ministerium selbst. Es ist die oberste Landesbehörde, es hat in allen Fällen ganz allein beschlossen, aber jetzt sind viele Competenzen theilweise abgetrennt, und es ist eine Mitentscheidnng erforderlich. Ich erinnere nur an die Militärangelegenheiten, wo das Kriegsministerium in Berlin mitentscheidet. Manche Competenzen sind ganz verschoben. Es entscheidet das Bundesamt für Heimathswesen in manchen Fällen. Es hat aber nie ein Ministerialrath gesagt, ich bin dadurch zurückgesetzt. Eines bleibt doch ganz klar. Ich sage, die Frage ist *streitig*, sie ist eine Kontreverse. Ich gebe meine Ansicht nicht für unfehlbar aus, ich acceptire aber auch keine andere als unfehlbare. Auf der einen Seite stehen gute Juristen, auf der anderen aber auch, und bei mir erhebt sich die Frage, warum sollen *wir* hier diese Streitfragen entscheiden. Es liegt dafür kein Grund vor. Sollen wir denn die Richter, die wirklich von diesem Gesetze Gebrauch machen, gewissermaßen prämiiren, wenn sie sich mit vollem Gehalte pensioniren lassen wollen? Sollen wir sie förmlich provociren, daß sie

dies thun? Ich bin von rechtlicher Seite aus gerade im Gegentheil überzeugt, daß auf unserer Seite das Recht ist, und man sollte eine solche Prämiirung nicht herbeiführen. Dieß ist der Grund, warum ich auf Seiten der Minorität stehe und beantrage, diesen Artikel zu beseitigen. Ich will einfach der Regierung die Entscheidung überlassen, sie mag thun, was sie verantworten kann, und was sie für Recht hält. Glaubt die Staatsregierung, daß sie rechtlich verbunden ist, den vollen Gehalt zu geben, so mag sie dies thun, und glaubt sie dazu nicht verbunden zu sein, so soll sie die Auszahlung einfach verweigern und es auf einen Proceß ankommen lassen.

Ich möchte noch auf Etwas zurückkommen, was gestern von Seiten des Hrn. Ministerialrath Hallwachs hervorgehoben worden ist. Er sagte, ich habe eine so ideale Anschauung von dem Richterstande und es wird Niemand auf den Art. 66 dieses Gesetzes recurriren. Nun, m. H., dann ist dieser Art. einfach überflüssig, dann kommen wir zu demselben Resultate und wir wollen den Artikel streichen.

Was nun die Abweichung von der Verfassung anbetrifft, die vorliegen soll, so ist es sehr loyal, daß die Regierung sagt, wir sollen die Stände hören; aber m. H., das ist gerade die Streitfrage. Wir sagen, es ist keine Abweichung von der Verfassung. Uebrigens mache ich schließlich noch darauf aufmerksam, daß, wenn es sich um eine Abänderung der Verfassung handelt, unter allen Umständen zwei Dritttheile Majorität erforderlich sind. Ich bitte Sie, einfach dem Antrage der Minorität beizutreten und den betreffenden Artikel zu streichen.

Ministerpräsident Frhr. v. **Starck**, Exc.: Ich erlaube mir, meine Auffassung der Angelegenheit vorzutragen. Die Streitfrage, die zwischen den beiden Theilen des Ausschusses ihren Ausdruck gefunden hat, basirt einfach auf der Interpretation des Art. 34 der Verfassungsurkunde. Der Hr. Vorredner hat eben wiederholt die Gründe angeführt, die seiner Meinung nach dafür sprechen, daß die Hofgerichte adäquat den künftigen Landgerichten, das Oberappellationsgericht adäquat dem zukünftigen Oberlandesgericht sein wird. Die Frage liegt lediglich darin zur Entscheidung, ob diese neuen Gerichte vergleichsweise dieselbe Dienstkategorie darstellen, wie die seitherigen Gerichte. Meiner Anschauung nach kann nun diese Frage für die rheinhessischen Gerichte kaum zweifelhaft sein.

In Rheinheſſen beſteht im Weſentlichen dieſelbe Gerichtsorganiſation, welche in Zukunft im deutſchen Reiche beſtehen wird; der Friedensrichter entſpricht der Hauptſache nach dem Amtsrichter, das Bezirksgericht entſpricht im Ganzen den künftigen Landgerichten, das Obergericht entſpricht dem künftigen Oberlandesgericht. Darüber kann ein Zweifel kaum beſtehen. Wenn alſo eine Verſetzung eines Obergerichtsrathes in ein Landgericht bei der Ausführung der Gerichtsverfaſſung ſtattfinden ſoll, ſo wird er dadurch, meiner Anſchauung nach, ohne allen Zweifel in ein Gericht geringerer Dienſtkategorie zurückverſetzt. Wenn ein Mitglied des Bezirksgerichts Amtsrichter werden ſoll, ſo wird er, meiner Auffaſſung nach, ohne allen Zweifel in ein Gericht geringerer Dienſtkategorie verſetzt. Was alſo die Provinz Rheinheſſen angeht, ſo ſcheint mir kaum ein Zweifel darüber beſtehen zu können, daß dieſe gleiche Dienſtkategorie nicht bewahrt wird, wenn von der Fakultät die in Art. 65 von der Regierung in Anſpruch genommen worden iſt, Gebrauch gemacht wird. Einigermaßen zweifelhafter mag die Sache in den dieſſeitigen Provinzen liegen, wo die Gerichts-Organiſation ſich weſentlich unterſcheidet von derjenigen, welche in Gemäßheit des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes künftig eintreten wird. Es ſprechen Gründe dafür, das Oberlandesgericht als das oberſte Gericht des Landes auch ferner zu betrachten, obgleich es nicht mehr oberſtes Gericht ſchlechthin ſein wird. Es mögen Gründe dafür ſprechen, das Hofgericht mit den Landgerichten zu paralleliſiren, obgleich es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Hofgerichte weſentlich Gerichte zweiter Inſtanz waren, während das Landgericht in Zukunft weſentlich Gericht erſter Inſtanz ſein wird. Indeſſen, ich kann zugeben, daß die Frage ſich nicht mit der gleichen Klarheit wie für Rheinheſſen für die dieſſeitigen Gerichte entſcheiden läßt. Was ſoll nun unter dieſen Umſtänden die Regierung thun? Es kann ja ſein, daß ein Richter, auf den Art. 34 der Verfaſſungsurkunde geſtützt, eine Verſetzung, beiſpielsweiſe ein Hofgerichtsrath eine Verſetzung an ein Landgericht ablehnt, weil es ſeinen erworbenen Rechten widerſpricht. Was ſoll nun da die Regierung thun? Wir ſind davon ausgegangen, daß es der Stellung der Regierung und, wie mir ſcheint, der Stellung des Staates überhaupt am meiſten entſpricht, daß er im Zweifel zu Gunſten der verfaſſungsmäßig erworbenen Rechte entſcheidet. Wir ſind den Collegial-

richtern ſchuldig, ihnen auch für die Zukunft dieſelbe Dienſtkategorie und den vollen Gehalt zu gewähren. Wenn nun die Gerichte in Wegfall kommen, an denen ſie ſeither angeſtellt waren, ſo ſind wir nicht in der Lage, einen Hofgerichtsrath an dem Hofgerichte zu belaſſen; das Gericht fällt weg, die Dienſtkategorie fällt weg, der er ſeither angehörte, das, was ihm aber gewährt und erhalten werden kann, iſt ſein voller Gehalt, und wir haben uns darum für verpflichtet gehalten, den vollen Gehalt wenigſtens ſolchen Richtern zu gewähren.

Was würde aber auch die Conſequenz ſein, wenn wir in einer ſolchen Weiſe nicht verfahren wollten. Hr. Metz hat geſtern geſagt, die Richter müſſen genöthigt werden, an den ihrer Anſchauung nach niedriger ſtehenden Gerichten thätig zu werden. Die Richter ſollen alſo genöthigt werden. Wie iſt dies möglicherweiſe in Ausführung zu bringen? Es würde dies doch nur in der Weiſe ſich realiſiren laſſen, daß wenn ein Richter der Anſchauung iſt, daß das Gericht für das er beſtimmt werden ſoll, ein geringeres iſt, als das, an dem er ſeither thätig war, und in Folge davon die Verſetzung an das geringere Gericht ablehnt, man genöthigt werden würde, gegen einen ſolchen Richter ein Disciplinarverfahren einzuleiten. Nun wird es ſich alſo fragen, ob im Lande ſich ein Gericht findet, das einen ſolchen Richter auf dem Disciplinarwege verurtheilt, an das ſeiner Meinung nach geringere Gericht ſich verſetzen zu laſſen. Ich bitte Sie, m. H., zu erwägen, ob ein ſolches Verfahren und die Möglichkeit, daß der Richter in dem Disciplinarverfahren Recht bekommt, der Würde des Staates, der Würde des Amtes entſpricht. Ich kann nur ſagen, nein; ich halte es für mit der Würde des Staates und des richterlichen Amtes abſolut unvereinbar, daß der Staat ſich einem ſolchen Verfahren, einer ſolchen Nothwendigkeit ausſetzt. Ich halte dafür, daß es einzig loyal iſt, wenn der Staat im Zweifel noch etwas mehr, als die abſolute Wahrheit und Nothwendigkeit erheiſcht, gewährt, um nicht den Anſchein auf ſich zu laden, daß er die verfaſſungsmäßigen Garantien, mit denen die Collegialrichter ſeither umgeben waren, zu verletzen unternehme.

Dies ſind die Gründe, aus denen ich mich für den Art. 66 entſchieden habe. Auch ich meinerſeits kann nicht annehmen, daß eine irgend in's Gewicht fallende Zahl von Richtern, namentlich dann, wenn in dieſer Weiſe das Geſetz loyal und

die Rechte der Richter aufrecht erhaltend verfährt, ſich dazu verſtehen werden, die Verſetzung aus dem Hofgericht in die künftigen Landgerichte, die Oberappellationsgerichtsräthe die Verſetzung in das künftige Oberlandesgericht abzulehnen und den vollen Gehalt in Anſpruch zu nehmen. Abgeſehen davon, daß das Ehrgefühl die Richter davon abhalten wird, ſo würde ein ſolcher Richter damit auch jede Ausſicht auf weiteres Avancement hintenan ſetzen. Alle dieſe Gründe beſtimmen mich zu der Anſicht, daß es nicht zu erwarten iſt, daß aus der Beſtimmung des Art. 66 eine irgend erhebliche Belaſtung der Staatskaſſe hervorgehen werde. Unter allen Umſtänden wird die Annahme des Art. 65, die Hr. Metz in Ausſicht geſtellt hat, allein nicht genügen, um die Ausführbarkeit der geſetzlichen Beſtimmungen zu ſichern. Es wird nothwendig, daß eine Vorſchrift darüber in das Geſetz aufgenommen werden muß, was zu geſchehen hat, wenn ein Richter, wozu ihm das Recht nicht abgeſprochen werden kann, weil er davon ausgeht, daß Art. 34 der Verfaſſung nicht beobachtet ſei, eine Verſetzung in ein, ſeiner Meinung nach, niederes Gericht ablehnt. Ich bitte darum recht dringend, um dieſe in der That, wie mir ſcheint, mißſtändigen Zuſtände zu vermeiden, auch dem Art. 66 des Entwurfs zuzuſtimmen.

Präſident: Ich möchte darauf aufmerkſam machen, daß der Hr. Berichterſtatter nicht da iſt; er hat ſich geſtern ſchon als krank erklärt und ich glaube alſo, daß er nicht kommen wird. Es wird Sache des zweiten Ausſchuſſes ſein, ſich über Erſatz zu verſtändigen.

Abg. **Muhl**: M. H.! Obgleich über die eigentlich brennende Frage, über die Anwendbarkeit des Art. 34 der Verfaſſung auf die Mitglieder der ſeitherigen Hofgerichte — um bei dieſen ſtehen zu bleiben —, inſofern es ſich darum handelt, ob ſie ſich als Mitglieder der demnächſtigen Landgerichte müſſen anſtellen laſſen, bereits des Näheren verhandelt wurde, glaube ich bei der Wichtigkeit dieſer Frage doch noch eine kurze Nachleſe halten zu dürfen, und zwar vornehmlich im Anſchluſſe an einige Bemerkungen, welche im Berichte der ſogenannten Majorität des Ausſchuſſes enthalten ſind.

Wir müſſen uns, meines Erachtens, von vorne herein hüten, ſo kurzer Hand und gleichſam äußerlich eine Vergleichung zu ziehen zwiſchen den Gerichten der ſeitherigen Organiſation und den Gerichten der demnächſtigen Organi-

sation. Es sind eben die Verhältnisse ganz verändert, das Vergleichungsmaterial ist ein ganz anderes, und wir müssen deshalb meines Erachtens anders operiren; wir müssen untersuchen: welchen Rang in der bureaukratischen Stufenfolge hatte seither ein Gericht im Verhältnisse zu den übrigen Gerichten der seitherigen Organisation? und wir müssen zweitens untersuchen: welchen Rang hat demnächst ein bestimmtes Gericht der demnächstigen Organisation zu den demnächstigen Gerichten? Und wenn wir diese beiden Fragen untersucht haben, dann wird es erst an der Zeit sein, daß wir eine Analogie ziehen zwischen dem betreffenden Gerichte der seitherigen und demjenigen der demnächstigen Organisation.

Es sind nun in dem Ausschußberichte auf Seite 60 zwei Punkte angegeben, auf die es ganz vornehmlich ankomme, nämlich erstens, welche Rang-Kategorie einem Gerichte nach dem Instanzenzuge zukomme, und dann, ob das Gericht ein collegialisch verfaßtes sei. Ich bin mit dieser Auffassung vollständig einverstanden und acceptire sie bestens; allein meines Erachtens muß man eine andere Anwendung machen. Der Bericht sagt weiter, es seien nach der Anschauung der Majorität die demnächstigen Landgerichte eigentlich die ordentlichen Gerichte erster Instanz. Wo steht dies? In dem Gerichtsverfassungsgesetz heißt es einfach, die Amtsrichter sind zuständig für die und die besonderen Arten von Rechtssachen, Viehhandelssachen, Miethsachen u. s. w.; sie sind zweitens zuständig für die übrigen Sachen, welche nicht die Summe von 300 Mark übersteigen. Es heißt weiter in Bezug auf die Landgerichte, sie seien competent für die übrigen Sachen, insofern sie mehr als 300 Mark betragen. Also, m. H., in dem Gerichtsverfassungsgesetze ist zwischen ordentlichen und außerordentlichen Gerichten erster Instanz schlechterdings nicht unterschieden, und der einzige Anhalt, den wir für die Frage haben, welches nun das ordentliche Gericht sei, liegt meines Erachtens in der Anzahl der Sachen, die vor dem betreffenden Gerichte verhandelt werden.

Da wurde uns nun schon gestern auf Grund einer Zusammenstellung, die an dem hiesigen Stadtgerichte gefertigt wurde, gesagt, daß etwa 1/4 aller Sachen nur über 300 M. betragend seien. M. H., dies mag zutreffend sein beim hiesigen Stadtgerichte, wo es sich um größere Verhältnisse handelt; in der Provinz, wenigstens ganz sicher in unserer Pro-

vinz Oberheſſen, wo wir weit kleinere Verhältniſſe haben, iſt es durchaus unzutreffend. Wir Anwälte haben neulich einmal eine oberflächliche Zuſammenſtellung darüber gemacht, der wievielſte Theil von Sachen, die wir zu erledigen haben, demnächſt an das Landgericht kommen wird, und da ſind wir zu der Anſicht gekommen, daß es etwa 1/5 oder vielleicht 1/6 ſein wird. Nimmt man nun an, daß mindeſtens noch einmal ſo viele Sachen, als überhaupt durch die Anwälte verhandelt, durch die Parteien in Selbſtperſon beſorgt werden, ſo kommen wir ſicher dazu, daß etwa nur 1/10 aller bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten bei den demnächſtigen Landgerichten verhandelt werden. Und nun frage ich Sie, wollen Sie dasjenige Gericht, welches 9/10 aller Sachen zu behandeln hat, nicht als das ordentliche Gericht erſter Inſtanz betrachten? Ich meine, dies könnte doch wohl kein Zweifel ſein, und ich verſtehe auch nicht, wenn in dem Ausſchußberichte auf der nämlichen Seite weiter geſagt wird, die Amtsgerichte ſeien gleichſam nur Abzweigungen der Landgerichte im Intereſſe des rechtſuchenden Publikums. Dies ſcheint mir eine durchaus unmotivirte Auffaſſung zu ſein, die auch in den geſetzlichen Beſtimmungen, die wir haben, ſchlechterdings keine Motivirung findet.

Geht man einmal davon aus, daß die Amtsgerichte die ordentlichen Gerichte erſter Inſtanz ſind, ſo folgt daraus mit Conſequenz, daß die Landgerichte, an die appellirt wird gegen die Urtheile der Amtsgerichte, Appellationsgerichte ſind, und, m. H., es iſt dies nicht allein im Allgemeinen der Fall, ſondern die Landgerichte haben in gewiſſen Richtungen ſogar noch eine größere Competenz als die Hofgerichte, denn ſie entſcheiden in allen Sachen, in denen an ſie appellirt wird, endgültig. In denjenigen beſonderen Sachen, die ohne Rückſicht auf die Summe an die Amtsgerichte gehören, entſcheiden ſie gleichfalls in letzter Inſtanz, es iſt trotz der Höhe der Summe keine Inſtanz mehr über ihnen. Aber es fällt auch demnächſt weg die ſogenannte Nichtigkeitsinſtanz, die ſonſt bei denjenigen Sachen, bei denen die Hofgerichte endgültig entſcheiden, vorhanden war, weil das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde wegfällt, wogegen die Nichtigkeitsklage bleibt, die an dem Gerichte zu ſtellen iſt, wo der Proceß anhängig iſt.

Daß dabei das Landgericht demnächſt auch Sachen erſter Inſtanz zu tractiren hat, kann meines Erachtens an dieſer

Sachlage nichts ändern. So gut das Hofgericht früher vor dem Jahre 1848 ebenso viel Sachen in erster Instanz zu behandeln hatte, weil die Beklagten gewisse höherstehende Personen waren, in ganz derselben Weise soll das demnächstige Landgericht ausnahmsweise auch Sachen zu behandeln haben, die mit Rücksicht auf den Streitgegenstand eine gewisse Bevorzugung verdienen, und so wenig man sagen können wird, daß das Hofgericht seit 1848, weil diese erste Instanz weggefallen ist, in seinem Rang gestiegen sei, ebenso wenig wird man sagen können, daß die demnächstigen Landgerichte, weil sie Sachen erster Instanz zu behandeln haben, Gerichte geringerer Kategorie seien, als die seitherigen Hofgerichte.

Davon aber auch abgesehen, so scheint mir in den Art. 66—68 des Entwurfs sich ein Widerspruch zu befinden, und zwar in einer doppelten Richtung. Der Art. 66 sagt, wir können mit Rücksicht auf Art. 34 der Verfassung die betreffenden Collegialmitglieder des Hofgerichts nicht zwingen, an dem Landgericht sich anstellen zu lassen, weil das Landgericht ein Gericht geringerer Kategorie ist. Der Art. 67 sagt, wir können im Interesse der Justizverwaltung Pensionirungen vornehmen, allerdings mit vollem Gehalt. Aber, m. H., ganz der nämliche Art. 34 der Verfassung, welcher die Nichtversetzung eines Richters in eine geringere Kategorie anordnet, verbietet überhaupt auch die Versetzung in den Ruhestand, ganz ohne Rücksicht darauf, ob diese Versetzung mit vollem Gehalt, oder mit einem Theil des Gehaltes geschieht. Wenn das Eine zulässig ist, muß auch das Andere zulässig sein.

Der Art. 66 sagt also, wir können die betreffenden Richter nicht zwingen, sich definitiv anstellen zu lassen bei dem demnächstigen Landgericht. Der Art. 68 sagt aber, wir sind berechtigt, von ihnen zu verlangen, daß sie Aushülfe dort leisten. Wenn aber das Erstere nicht der Fall ist, die Richter nicht definitiv angestellt werden können, dann scheint es mir noch viel weniger angängig zu sein, daß man ihnen ansinnen will, sie müßten dort Aushülfe leisten zu einer Zeit, in welcher sie vielleicht an einen ganz anderen Ort übergezogen sind und ihre ganzen Verhältnisse danach eingerichtet haben, daß sie aus dem Dienste ausgeschieden sind. Es würde eine ungleich größere Härte sein, wenn man sie aus diesen Verhältnissen herausnehmen und nun noch einmal an den Ort schicken wollte, an dem sie ihre letzte Anstellung gehabt haben.

Mir macht es den Eindruck, als ob der Gesetzesentwurf im Grunde selbst davon ausgehe, daß man bei den durchaus veränderten Verhältnissen, wenn man wollte, den Richtern die Anstellung an dem angeblich geringeren Gerichte ansinnen könnte. Es scheint mir dies nicht allein aus dem soeben berührten Verhältniß der Art. 66—68 unter einander hervorzugehen, sondern auch aus einer Stelle der Motive zu Art. 68. Da heißt es, es sei wohl keine unberechtigte Zumuthung an die betreffenden Richter, wenn man von ihnen verlange, daß sie noch drei Jahre Aushülfe leisten an dem Landgericht, und es scheint deshalb, daß eine gewisse Billigkeitsrücksicht der Regierung gegen die Beamten geübt werden wolle.

So sehr man auch die Motive der Regierung anerkennen muß, so kann meines Erachtens doch bei einer so weittragenden Veränderung, wie sie hier stattfindet, von einer Billigkeitsrücksicht keine Rede sein. Bei einer so gewaltigen Veränderung in dem Rechtsleben des Volkes, wie wir sie vielleicht noch niemals hatten, muß man zufrieden sein, wenn man durchkommt, ohne in ganz besonders grober Weise anzustoßen und zu verletzen. Und ich frage, ist es denn in der That eine so große Unbilligkeit, von den betreffenden Richtern zu verlangen, daß sie sich in den neuen Gerichten sollen anstellen lassen? Was hatte denn seither der Richter von der neuen Gesetzgebung zu leiden, was hat er demnächst darunter zu leiden? Der einzige Einfluß, den die Gesetzgebung auf ihn äußerte, ist der, daß seine Stellung selbstständiger wurde und daß seine Besoldung erhöht wird, und da meine ich, sei es in der That nicht unbillig, wenn man den Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes ansinnen will, daß sie sich an den Gedanken gewöhnen, daß außer den Gerichten in unserem Lande, von denen sie das oberste sind, das Reich in der Revisionsinstanz auch noch mitzusprechen hat, und ich meine ebenso, es sei nicht unbillig, wenn man Mitgliedern des Hofgerichts ansinnen will, daß sie, wenn sie auch vielleicht der Meinung sind, eine halbe Stufe von ihrem Richterstuhle herunter zu steigen, sich an den Gedanken gewöhnen, daß sie auch eine Quantität Sachen erster Instanz zu behandeln haben. Hier wäre meines Erachtens eine Billigkeit gegen die Richter eine Unbilligkeit gegen das Land, und diese möchte ich durchaus vermieden haben.

Der Ausschußbericht sagt auf Seite 64 weiter: „der

Art. 68 verläßt den Standpunkt, den der Art. 66 eingenommen hat; er soll bei der bestehenden Controverse die Brücke zu einem Compromiß der verschiedenen Anschauungen bilden." M. H., ich habe von einem Compromiß eine andere Auffassung. Ein Compromiß besteht eben darin, daß beide Theile, die interessirt sind, sich gegenseitig Concessionen machen und sich zu dem Concedirten gegen einander fest verpflichten. Aber hier soll ja dem Richter von vornherein die Concession gemacht werden, daß er nach Verlauf von drei Jahren vollständig frei ist und seinen ganzen Gehalt behält, während man sich andererseits nur darauf beschränkt, zu erwarten und zu hoffen, daß er dann, weil ihm billig entgegen gekommen sei, auch seinerseits wohl Billigkeit werde walten lassen und dem Ersuchen der Regierung, Aushülfe zu leisten, nachkommen werde. M. H., dies ist nicht allein kein Compromiß, sondern es ist auch nicht einmal eine Brücke zu einem Compromiß; im Gegentheil, man bricht durch den Art. 66 alle Brücke zu einem Compromiß hinter sich ab. Man ist hiernach lediglich angewiesen auf die Zuvorkommenheit der betreffenden Richter, und ich glaube, man darf sich nicht täuschen. So wenig ich auch an der vielberührten Ehrbarkeit der Richter zweifeln möchte, so sage ich doch, man muß sich den Fall vergegenwärtigen, wenn ein Richter sich einmal geweigert hat, sich an dem betreffenden Gerichte definitiv anstellen zu lassen, wenn er einmal seine ganze Lebenseinrichtung danach getroffen hat, daß er dann auch sich weigern würde, die ihm angesonnene Aushülfe zu leisten, und was soll es dann geben? Ich werfe die nämliche Frage auf, die von dem Ministertische aufgeworfen wurde, was soll es dann geben? Es wären nur zwei Dinge möglich, entweder die Einleitung der disciplinären Ahndung, oder die Einhaltung des Gehaltes und die Anheimgabe an den betreffenden Beamten, den Rechtsweg zu beschreiten. Aber in dem einen und in dem anderen Falle, in welcher Lage befindet sich die Regierung? Sie begibt sich von vornherein aller Chancen deshalb, weil sie von vornherein nach Verlauf von drei Jahren an den Richter gar keinen Anspruch mehr machen kann und weil deshalb die beiden Wege, die möglicherweise eingeschlagen werden können, sich nur beziehen können auf die Verpflichtung des Richters innerhalb der drei Jahre zur Aushülfe, die ihm angesonnen wird.

Was ich seither mir zu bemerken erlaubte, kann sich meines

Erachtens nur beziehen auf die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichtes und der Hofgerichte. Zugeben muß ich hingegen, daß es mir höchst bedenklich ist, ob es sich auch beziehen kann auf die Mitglieder der Bezirksgerichte und unserer Bezirksstrafgerichte. Speciell die Mitglieder unserer Bezirksstrafgerichte steigen zwar durch eine Anstellung in den demnächstigen Landgerichten in ihrem Dienstgrade nicht herab, denn sie sind ja seither nur Assessoren gewesen bei den Stadt- und Landgerichten, und die demnächstigen Amtsrichter haben mindestens den nämlichen Dienstgrad, im Gegentheil noch einen höheren. Aber es scheint allerdings angenommen werden zu müssen, daß sie einer anderen Dienstkategorie angehören aus dem Grunde, weil ihnen durch die Prozeßordnung von 1865 die Rechte der Collegialrichter eingeräumt sind und ihre Dienstbezirke größer sind, als die demnächstigen Amtsgerichtsbezirke.

Es liegt nun bei dieser Sachlage vielleicht der Gedanke nahe, ob man nicht in Art. 65 in der Pos. 3, die von den Bezirksstrafrichtern und Bezirksrichtern handelt, die Worte „oder als Amtsrichter" einfach streichen sollte. Allein dadurch würde die Calamität, in der man sich befindet, nicht bei Seite geschafft. Es würde nach meiner Auffassung zwar kein überschüssiges Personal für das demnächstige Ober-Landesgericht vorhanden sein, wohl aber — höchstwahrscheinlich wenigstens — ein überschüssiges Personal für die demnächstigen Landgerichte, und es würde dann immer wieder die Frage auftauchen, ob nicht Art. 66 wenigstens als ein Ventil für das überschüssige Personal, was an den Landgerichten anzustellen wäre, gebraucht werden müßte. Aber, m. H., ich kann mich schlechterdings aus den vorhin schon entwickelten Gründen für die Beibehaltung dieses Art. 66 nicht aussprechen, und ich komme daher zu dem Resultat, was vorhin auch Hr. Küchler schon gezogen hat, daß Nichts übrig bleiben dürfte, als die sämmtlichen Art. 65, 66 und 68 k. H. zu streichen. In dieser Beziehung bin ich vollständig in Uebereinstimmung mit dem Ausschußbericht der Minorität, die ihren Antrag ebenfalls auf Strich der Artikel gestellt hat, und ich glaube Sie ersuchen zu sollen, daß Sie diesen Antrag annehmen.

Abg. **Backenheimer**: M. H., wenn der Art. 66 die Bedeutung hätte, daß er denjenigen Richtern, die sich auf Kosten des Staates gute Tage machen wollen, die erwünschte Ge-

legenheit bietet, ſich, um es kurz zu ſagen, zu drücken, ſo wäre ich der Letzte, der in dieſer Angelegenheit das Wort ergreifen würde, weil ich ſelbſt Richter bin und weil ich von der hohen Stellung, die der Richterſtand einnehmen muß, viel zu ſehr erfüllt bin, um zu glauben, daß dem Richterperſonale ſolche Abſichten zuzuſchreiben ſeien. M. H., ich würde auch nicht das Wort ergreifen, wenn es ſich lediglich um Empfindlichkeiten handeln, wenn es ſich nur darum drehen würde, ob es etwas mehr oder weniger empfindlich iſt, aus der Stellung zu ſcheiden, die dem Richter lieb iſt. Auch dafür würde ich das Wort nicht ergreifen, denn, wie im Leben, ſo auch im Beamtenſtande geht nicht Alles glatt nach Wunſch, es gibt mancherlei Enttäuſchungen und wer vernünftig iſt und Liebe zu ſeinem Berufe hat, fragt wenig nach dieſen Kleinigkeiten. Aber ſo liegt die Frage nicht, und ich acceptire in dieſer Beziehung das Wort, welches vom Miniſtertiſch geſagt worden iſt. Die Regierung ſagt, der Art. 66 iſt weſentlich da, um ein Schutz für die Richter zu ſein, und ich muß ſagen, das iſt die Aufgabe, die der Geſetzgebung geſtellt iſt, ſie ſoll hier den Richter ſchützen. M. H., es iſt Seitens des Hrn. Muhl — um es gleich hier vorzubringen — geſagt worden: ja, wenn die neue Geſetzgebung kommt, muß man ſich ſchon Etwas gefallen laſſen. Ja, m. H., um ſo etwas geſchunden davon zu kommen, darum dreht es ſich nicht, ſondern es dreht ſich darum, ob es recht und billig iſt, daß man jedes Vorwärtskommen abſchneidet; denn wenn Sie dies thun, ſo will ich ſehen, welche Talente ſich dem Staatsdienſte noch zuwenden. Dies iſt meine Anſicht von der Stellung des Richterſtandes zu dieſer Frage, und ich kann nur wünſchen, geben Sie dem Richterſtande die Möglichkeit, daß er mit Ehren beſtehen kann.

M. H., wenn Sie je in einer Materie in der Lage waren, auf das Urtheil rheinheſſiſcher Juriſten zu hören, ſo meine ich, wäre dies gerade im vorliegenden Falle angezeigt, weil Das, was Sie jetzt erſt erſtreben, bei uns ſchon längſt im Schwunge iſt. In der Zeit von 1798 bis 1810 iſt die dermalige Juſtizorganiſation in Rheinheſſen begonnen und ausgeführt worden und wir haben ſeitdem uns 70 Jahre darin befunden und bewegt, und deßhalb erlauben Sie mir, daß ich Ihnen an der Hand unſerer Geſetzgebung die Unterſchiede zwiſchen den verſchiedenen Richterſtellen vorführe.

Dabei ſtelle ich den Satz an die Spitze, daß das ganze Gebäude der Minorität um deswillen ein hinfälliges iſt, weil dasſelbe von oben begonnen iſt, ſtatt daß man von unten angefangen hätte, womit ich beginnen will.

M. H., wie der Hr. Abg. Metz ſagt, führt man jetzt in Deutſchland ein Verfahren ein, das eigentlich nur zwei Inſtanzen kennt. Wir haben in Rheinheſſen dieſes Verfahren mit zwei Inſtanzen; die erſte ordentliche Inſtanz iſt das Bezirksgericht, die zweite das Obergericht. Was unſer Bezirksgericht war, wird das neue Landgericht, und was unſer Obergericht war, wird das Ober-Landesgericht werden. Das Bezirksgericht hatte und hat die plenitudo jurisdictionis, der Art, daß alle Sachen bis zu dem höchſten Werthbetrage und welcher Natur ſie ſeien, zunächſt an das Bezirksgericht und in zweiter Inſtanz an das Obergericht gehen. Neben dieſem ordentlichen Erſtinſtanzgerichte haben wir auch Friedensrichter und, m. H. — verzeihen Sie mir, daß ich dieſen Ausdruck gebrauche — Ihr demnächſtiges Amtsgericht wird nichts anderes ſein, als ein erweitertes Friedensgericht, ſo wenig man auch diesſeits dieſer Anſicht ſich hingeben mag; es iſt nun einmal ſo. Und wie dies? In der urſprünglichen Anlage war das Friedensgericht ein Ausnahmegericht. Es war da eine exceptionelle Jurisdiction geſchaffen im Intereſſe der geringeren Fälle, im Intereſſe der Leute und Sachen, die eine billigere Juſtiz bedürfen. Aus dieſer außerordentlichen Gerichtsbarkeit, aus der Inſtanz für Bagatellſachen, iſt demnächſt im Laufe der Geſetzgebung ſowohl in Frankreich, als bei uns ein ordentliches Gericht erwachſen, und zwar das forum ordinarium für Sachen von einem Werthe bis zu 200 Gulden. Wir haben alſo dermalen zwei ordentliche Gerichtsbarkeiten erſter Inſtanz, eine ordentliche erſte Inſtanz für Bagatellſachen und eine für alle anderen Sachen. Gerade ſo wird es in Deutſchland in Zukunft werden. Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, daß demnächſt die plenitudo jurisdictionis im Landgerichte liegt und daß das Amtsgericht zwar auch ein ordentliches Gericht iſt, aber immer nur für untergeordnete Sachen. Und wenn Sie nunmehr zugeben, daß der Richter, der bisher der cour souveraine, dem Obergerichte, angehört hat, herabſteigt, wenn er in ein Gericht erſter Inſtanz zurückkehren ſoll, und daß der Bezirksgerichtsrath herabſteigt, wenn er, der bisher als Appellrichter über Berufungen von Urtheilen der

Friedensgerichte erkannte, Friedensrichter werden soll, so werden Sie alsbald noch eine weitere Concession einräumen müssen.

M. H., es ist von Hrn. Metz gesagt worden, über den beiden Gerichten, die wir einführen, steht das Reichsgericht, und dieses ist nur da, um das Reichsrecht zu handhaben und für die Rechtseinheit im Reiche zu sorgen. Ist denn das für uns Rheinhessen absolut etwas Neues? Wie stellt sich die Sache bei uns? Ueber der cour souveraine, dem Obergerichte, steht der Cassationshof, und wenn Sie die Bestimmungen des Cassationshofes in Frankreich nachlesen, so werden Sie zu Ihrer Ueberraschung identisch die Worte finden, daß der Cassationshof für nichts Anderes da ist, als für die Rechtseinheit zu sorgen. M. H., für uns ist der Cassationshof in Darmstadt, und wenn sein Territorium noch so klein war, doch genau dasselbe, was für Frankreich der Cassationshof in Paris, was der höchste Gerichtshof in Karlsruhe für die Badenser, die rheinische Abtheilung des preußischen Obertribunals für Rheinpreußen ist. Ich frage Sie nunmehr, wenn bis dahin der Cassationshof zu Recht saß über die Urtheile der cour souveraine, steigen die Richter nicht herab, wenn sie demnächst nunmehr an die Gerichte kommen, von denen bisher die Berufung an sie gegangen ist? Dies liegt doch einfach. Es sind an das Reichsgericht übergegangen diejenigen Funktionen, die bis dahin der Cassationshof in Darmstadt ausgeübt hat. Wenn Sie mir eine einzige wesentliche Funktion nennen, die von dem Cassationshofe an das Ober-Landesgericht übergegangen ist, so wäre ich in der Lage, zu concediren, daß es kein Herabschreiten für den betreffenden Cassationsrath sei, wenn er demnächst in das Ober-Landesgericht eintreten soll.

M. H., die Dinge, die wir heute zur Sprache bringen, sind nicht neu, denn wir haben schon andere Länder gehabt, die einen Wechsel in der Gesetzgebung erleben mußten. Ich erinnere daran, daß in Frankreich oft genug Wechsel in den Einrichtungen vor sich ging; da ist es aber selbst in den turbulentesten Zeiten Niemand eingefallen, zu sagen: Du hast kein Recht auf Deine Stellung, Du wirst einen Schritt tiefer gehen. Nein, m. H., ich erlaube mir, zum Belege für diese meine Behauptung, ein herrliches Werk von Morin über die Gerichtsdisciplin zu citiren; da werden Sie diesen Fall be-

handelt finden. Dort iſt ausgeführt, daß die Regierung den Richter niemals von ſeinem Amte entfernen kann, derſelbe Grundſatz, welchen alle Staatsverfaſſungen nachgeſchrieben haben; er kann aber auch von ſeinem Range nicht entfernt werden. Gegenüber den Ausführungen des Hrn. Muhl bemerke ich, daß die Wahrung des Ranges ſelbſt dann eintritt, wenn es ſich um die Aufhebung eines ganzen Gerichtes handelt, alſo die Fortſetzung der Funktionen deßhalb nicht denkbar iſt. Morin ſagt ausdrücklich, das franzöſiſche Gouvernement kann durch ſeinen bloſen Willen ſelbſt den Rang, den ein Richter hat, dieſem nicht abnehmen. Das iſt ein ſchützendes Princip, c'est là un principe tutélaire, qu'ont dû respecter la restauration de 1815 et la révolution de 1830 et qui ne saurait être méconnu par un pouvoir nouveau, sans jeter le désordre dans nos institutions judiciaires. Alſo ſelbſt die Revolutionen haben dieſen Grundſatz anerkennen und achten müſſen.

Aber noch mehr. Man hat dort auch den Fall ins Auge gefaßt, wenn ein Gericht aufgehoben wird, wenn es der Landesregierung einfällt, ein Gericht zu beſeitigen, um ein anderes zu errichten. Wie heißt es da?

»Il est convénable que le juge ainsi privé de sa place obtint la préférence dans le tribunal qui remplacerait l'ancien, ou dans tout autre du même rang.«

Ich glaube, dies ſind Gründe der Gerechtigkeit. Ich wiederhole noch einmal, es dreht ſich nicht darum, irgendwie Jemand die Möglichkeit zu geben, ſich auf Koſten des Staates zu bereichern, es dreht ſich nicht darum, Empfindlichkeiten Rechnung zu tragen, ſondern darum, ein vollſtändig wohlerworbenes Recht zu ſchützen. Ueben Sie ſelbſt Gerechtigkeit gegenüber von Denen, welche die Gerechtigkeit handhaben ſollen!

Abg. **Kugler**: Es haben bis jetzt nur Juriſten über den Gegenſtand geſprochen, und Sie werden mir geſtatten, von dem Standpunkt eines Laien aus meine Anſichten zu entwickeln. Die Gründe, welche die Hrn. Redner vorgebracht haben für Strich des Art. 66, ſind für mich ſo überzeugend, daß ich nur dafür ſtimmen kann. Namentlich ſcheint mir ſchon allein der Grund, den Hr. Küchler geltend gemacht hat, durchſchlagend. Wenn er den Fall annimmt, der nun für die heſſiſche Geſetzgebung eingetreten wäre, daß man früher den Hofgerichten eine größere Zahl von Fällen in erſter In-

Digitized by Google

ſtanz zugewieſen hätte, ſo glaube ich nicht, daß dadurch ein Hofgerichtsrath in ſeiner Amtsehre hätte verletzt ſein können; ich glaube nicht, daß er daraufhin hätte Veranlaſſung nehmen können, zu ſagen, wir ſind jetzt in unſerer Kategorie zurückgeſetzt und können verlangen, daß wir mit vollem Gehalt penſionirt werden; derſelbe Fall wird für das Ober-Appellationsgericht auch eintreten. Ich will deßwegen weiter nicht auf die juriſtiſchen Ausführungen eingehen, ich glaube, für einen Laien ſind dieſe Gründe ſchon ausreichend, um zu zeigen, daß da von einer Verletzung der Amtsehre der Richter oder von einem Herabſteigen nicht die Rede ſein kann, wenn ſie in der Weiſe verwendet werden, wie es in Art. 65 vorgeſehen iſt.

Ich möchte aber doch auch als Mitglied des Finanzausſchuſſes die finanzielle Frage etwas näher in's Auge faſſen. Hr. Miniſterialrath Hallwachs ſagte uns zwar, es ſei gar nicht zu erwarten, daß die Hrn. Richter von der Befugniß, die ihnen durch Art. 66 eingeräumt wird, Gebrauch machen, daß ſie viel zu berufstreu und berufsfreudig wären. Wenn dies der Fall iſt, ſo iſt es ja gar nicht nöthig, den Art. 66 überhaupt aufzunehmen. Aber ich will den Fall ſetzen, er wird geſtrichen, ſo iſt ja für diejenigen Richter, die ſich wirklich beeinträchtigt glauben, immer noch der Art. 34 der Verfaſſung da, um daraufhin ihr Recht begründen zu können, und wenn ſie Recht haben, ſo wird ihnen ja Recht gewährt werden, auch wenn der Art. 66 geſtrichen wird; wenn er aber ſtehen bleibt, ſo wird dadurch eigentlich vollſtändig anerkannt, daß die Richter, wenn ſie ſo verwendet werden, wie es in Art. 65 vorgeſehen iſt, in ihrem Amte zurückgeſetzt werden, und ſie ſind gewiſſermaßen darauf hingewieſen, daß ſie ſich dies nicht gefallen laſſen und ſich lieber penſioniren laſſen ſollen. Wir bekommen dadurch eine ganz enorme Laſt von Penſionen auf den Hals, und ich glaube, daß, da die Berufsfreudigkeit der Richter doch nicht in allen Fällen ausreichen wird, viele Fälle vorkommen werden, wo ſie von dieſer Hinweiſung Gebrauch machen und ſich penſioniren laſſen werden, denn ſie werden mit vollem Gehalt penſionirt, und es wird Mancher ſagen, ich bin in einem Alter, wo es mir ſchwer fällt, mich in die neue Organiſation hineinzufinden, ich habe keine Ausſicht, noch viel in dem Gehalte zu ſteigen und kann deßwegen meinen Gehalt in Ruhe verzehren, wenn

ich mich pensioniren lasse. Man muß nicht zu sehr auf ideale Eigenschaften in solchen Fällen rechnen, sondern auch die realen Verhältnisse mit in Betracht ziehen, und da glaube ich, wenn eine solche Hinweisung durch Art. 66 gegeben ist, daß wir eine große Pensionslast bekommen. Wenn Art. 66 gestrichen ist, so hoffe ich, daß die Herren darauf verzichten werden, davon Gebrauch zu machen, auf Art. 34 der Verfassung zurückzukommen, weil dann anerkannt ist, daß sie in ihrer Amtsehre nicht geschädigt werden, daß sie nicht heruntersteigen und daß sie ganz gut die Funktionen übernehmen können, die ihnen dann zugewiesen werden. Ich bin deßwegen entschieden dafür, daß Art. 66 gestrichen nnd daß Art. 65 nicht gestrichen werde.

Was Art. 68 betrifft, so finde ich, daß es zweckmäßig wäre, ihn nicht zu streichen. In Art. 67 ist vorgesehen, daß diejenigen Richter, die sich für die neue Organisation nicht mehr eignen, pensionirt werden, und die Gr. Regierung wird jedenfalls von diesem Artikel Gebrauch machen und solche Richter pensioniren. Aber, m. H., es wird sich empfehlen, mit dem Strich des Art. 66 Art. 68 bestehen zu lassen, damit solche Richter, die nach Art. 67 pensionirt werden, bei der Uebergangszeit noch einige Zeit verwendet werden können, bis die Geschäfte in ihr rechtes Geleise gekommen sind, damit nicht durch zu großen Abgang Verlegenheiten entstehen. Von diesem Gesichtspunkte aus empfehle ich Art. 65 stehen zu lassen, Art. 66 zu streichen und Art. 68 stehen zu lassen.

Abg. **Maurer**: Ich werde mich kurz fassen. Es ist schon Vieles in diesem Saale bestritten worden, allein Gottlob niemals die Anschauung, daß zu den Grundlagen des Rechtsstaates die Unantastbarkeit der Richter gehört. Die ganze Nation hat sich darüber gefreut, daß dieser Grundsatz in der Reichsgesetzgebung bezüglich aller Richter zur Anwendung gekommen ist. Es handelt sich im hier vorliegenden Falle ganz um die nämlichen Rechte, die den Collegialrichtern schon bisher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zugestanden haben. An diesen Rechten, m. H., sollen Sie rütteln. Hr. Abg. Metz sagt Ihnen freilich, Gott bewahre, das wollen wir nicht, es sind entscheidende Rechtsgründe, die für unsere Ansicht sprechen. Man hat nicht immer, wenn man auch ein noch so geschickter Advokat ist, das Recht für sich. Wenn man überhaupt nur von Rechtsgründen sprechen will, so möchte ich in erster Linie bitten, die blos finanziellen

Rücksichten aus dem Spiele zu lassen, denn Recht ist Recht und bleibt Recht, und wenn Sie insbesondere an das Recht der Richter herantreten, so treten Sie an ein Heiligthum, von dem jede Krämerei entfernt bleiben muß, was ich insbesondere Hrn. Kugler gegenüber hervorheben möchte. Wenn es sich nur um Rechtsgründe handelt, dann haben wir keine andere Richtschnur als das Gesetz, und da fragt Hr. Abg. Muhl, wo steht die gesetzliche Bestimmung? Die einzige und richtige Quelle für die Entscheidung der Frage ist das Gerichtsverfassungsgesetz und die Motive, die offiziell mit diesem Gesetze hinausgegeben worden sind. Ich will Hrn. Abg. Muhl deßhalb die gewünschte Auskunft geben. In den Motiven ist Seite 8 zu lesen:

„Die Fundamentalsätze über die Einrichtung des Gerichtswesens, welche der Entwurf der Civilprozeßordnung voraussetzt, werden in der allgemeinen Begründung der Civilprozeßordnung in folgender Weise zusammengefaßt:

„Für das Reichsgebiet bestehen zur Ausübung der ordentlichen streitigen Civilgerichtsbarkeit erster Instanz ..... Landgerichte, Handelsgerichte und Amtsgerichte. Die Verfassung der Landgerichte ist eine collegialische, während die Amtsrichter als Einzelrichter verhandeln und entscheiden."

Hier ist ausgesprochen, daß die Landgerichte Gerichte erster Instanz sind. Auch ihr Ausschuß hat bei der Berathung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sich dahin geäußert:

„Die Ausübung der Rechtspflege sei im ganzen deutschen Reiche in erster Instanz den Amtsrichtern und Landgerichten übertragen. Die anerkannten Vorzüge einer Collegialverfassung der Gerichte sei die Veranlassung gewesen, den Schwerpunkt der richterlichen Thätigkeit in die collegialisch organisirten Landgerichte zu verlegen. Von dieser Regel sei nur abgewichen worden, weil die Erledigung einzelner Geschäfte eine sachgemäßere und schnellere Verhandlung und Entscheidung durch Einzelrichter erwarten ließ. Dies charakterisire die Stellung und die Aufgabe der nur aus sachlichen Gründen von den Landgerichten abgezweigten Thätigkeit der Amtsrichter."

Von der Regel iſt alſo nur abgewichen worden aus ſachlichen Gründen, weil einige Gegenſtände ſich mehr eignen, durch einen Einzelrichter erledigt zu werden, bei denen es weniger auf den Werth des Gegenſtandes ankommt, als darauf, daß der Streit raſch erledigt wird. Dies iſt der richtige Geſichtspunkt. Legen Sie dieſen Maßſtab an, ſo wird Niemand ſagen können, daß ein Mitglied des Hofgerichts nicht in eine geringere Kategorie verſetzt werde, wenn es genöthigt würde, in das Landgericht einzutreten. Es wurde von Seiten des Hrn. Abg. Küchler eine Analogie gezogen, nämlich durch Hinweiſung auf die Kreisräthe. M. H., ich warne Sie, dieſe Anſchauung zu theilen. Die Verwaltung muß nach ganz anderen Grundſätzen geleitet und beurtheilt werden, als die Juſtizverwaltung; die Verwaltung muß geſchmeidig und gefügig ſein, ſonſt iſt ſie nicht zu brauchen. Die Juſtiz iſt eckig und ſcharf und kann dadurch auch zuweilen unbequem werden, aber gerade deßhalb ſoll ſie einen beſonderen Schutz genießen. Sie werden nie gehört haben, daß ein Kreisrath verfaſſungsmäßig unabſetzbar ſei, dies widerſpricht allen ſtaatsrechtlichen Anſichten über die Bedürfniſſe der Verwaltung.

Ich würde es für Unrecht halten, wenn ich Sie durch weitere Ausführungen ermüden wollte, allein ich hielt es für meine Pflicht, wenigſtens die Hauptgeſichtspunkte, auf die es meines Erachtens ankommt, kurz zu markiren, nicht weil ich pro domo ſpreche, ſondern weil ich Richter bin, und deßhalb von der Anſicht ausgehe, daß wenn es ſich um die Auslegung von Geſetzen handelt, es in meinem Beruf liegt, dazu beizutragen, daß die Geſetze richtig ausgelegt und gehandhabt werden. Dixi et animam meam salvavi.

Miniſterialrath **Finger**: Die Regierung legt auf die Annahme der vier Artikel einen ſo bedeutenden Werth, daß Sie wohl geſtatten werden, daß, nachdem von Seiten des erſten Laien, der in die Debatte eingetreten iſt, wie mir ſcheint, ſehr irrige Ideen ausgeſprochen worden ſind, von Seiten des Regierungstiſches noch einige Bemerkungen gemacht werden.

Es handelt ſich bei der Frage, ob die Gerichte, von denen ſeither geſprochen worden, den gleichen Rang haben oder nicht, weſentlich um den Begriff des Wortes „Dienſt-Kategorie.“ Nichts anderes, als dieſe entſcheidet; weder der Gehalt eines Richters, noch der Rang deſſelben, nur die Dienſt-Kategorie iſt für die Entſcheidung jener Frage maßgebend. Die Dienſt-

Kategorie in Bezug auf Gerichte wird aber ausschließlich bestimmt durch das Maß und den Umfang ihrer Zuständigkeit. Nur die Stellung, welche ein Gericht in der Abstufung der Gerichtsbarkeit einnimmt, ist maßgebend für die Frage, welcher Dienst-Kategorie dasselbe angehört. M. H., von diesem Gesichtspunkte aus ist es aber gar nicht zweifelhaft, daß die neuen Gerichte den dermaligen Gerichten überhaupt nicht, namentlich aber so nicht, wie man behaupten will, adäquat sind, daß das Oberlandesgericht nicht adäquat ist dem Ober-Appellations- und Kassationsgericht, daß das neue Landgericht nicht adäquat ist dem Hofgericht und daß, um die rheinhessischen Verhältnisse zu erwähnen, ganz besonders das Obergericht nicht dem Ober-Landesgericht, ja daß selbst das Bezirksgericht dem neuen Landgericht nicht gleich ist. Ich will in letzterer Beziehung nur hervorheben, daß das rheinhessische Bezirksgericht auch Gericht letzter Instanz in Civilsachen ist, was das neue Landgericht nicht sein wird. M. H., das Oberappellations- und Kassationsgericht ist ein Gericht, über dem kein anderes steht, dessen Judikate keiner Kritik unterzogen werden können. Das Oberlandesgericht unterliegt dagegen, wenn auch in beschränkter Weise, in seinen Urtheilen der Kritik des Reichsgerichts. Dies ist offenbar ein Heruntersteigen in der Dienst-Kategorie. Das Landgericht unterliegt in seinen Urtheilen absolut der Berufung an das Oberlandesgericht, das Hofgericht nur in beschränktem Maße. Aber abgesehen hiervon, das Landgericht wird ganz wesentlich Gericht erster Instanz sein, während das Hofgericht ganz wesentlich, und fast ausschließlich, Gericht zweiter Instanz ist. Man hat Werth darauf gelegt, daß die weitaus größere Zahl aller Sachen in erster Instanz nicht an das Landgericht, sondern an das Amtsgericht gelangen werde. Ja, m. H., ich frage, welchen Einfluß kann denn dieser Umstand in Bezug auf die Frage ausüben, ob das Landgericht in erster Instanz urtheile oder nicht. Es wird allerdings die große Masse der Sachen an die Amtsgerichte gelangen, nichts desto weniger aber wird das zukünftige Landgericht vorzugsweise Gericht erster Instanz sein. Erlauben Sie mir, ein paar Ziffern anzuführen. Sie finden in der Denkschrift, welche dem Nachtragsetat für die Justizverwaltung beigegeben worden ist, angegeben, wie viele Sachen die rheinhessischen Bezirksgerichte in erster Instanz und wie viele dieselben in zweiter Instanz

aburtheilen. M. H., dieſe Gerichte urtheilen über 1200 bis 1400 Sachen in erſter Inſtanz, dagegen nur über etwa 70 Sachen in zweiter Inſtanz ab. Wo liegt da nun die weſentliche Thätigkeit der rheinheſſiſchen Bezirksgerichte und in Zukunft der im Ganzen ihnen gleichſtehenden Landgerichte? Ganz weſentlich in den Judicaten erſter Inſtanz. M. H., es waren ganz künſtliche und von den Beſtimmungen des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes abweichende Deductionen nothwendig, wenn man, wie dies die Herren von der urſprünglichen Minorität gethan haben, nachweiſen wollte, daß die neuen Landgerichte den Hofgerichten und das Oberlandesgericht dem Appellationsgericht adäquat ſeien; ich bitte aber recht ſehr die Herren Laien, ſich durch die geſchickten Ausführungen, die zu jenem Zwecke gemacht worden ſind, nicht beirren zu laſſen. Die Herren der Minorität haben offenbar die Sache in der Weiſe, wie man ſie nach den geſchickten Ausführungen des Hrn. Bockenheimer ſich an den rheinheſſiſchen Verhältniſſen klar machen kann, noch nicht klar gemacht; ich bitte daher im Intereſſe des Richterſtandes und im Intereſſe der Aufrechterhaltung des Rechts, ſich durch die erwähnten Deductionen nicht irre führen zu laſſen.

Ich ſagte, daß die Regierung großen Werth auf die Aufrechterhaltung ſämmtlicher vier Artikel lege. Man hat nun angedeutet, daß die Regierung auch ohne den Art. 66 und beſſer mit Art. 65 allein auskommen werde. M. H., ich muß aber ſagen, der Art. 65 ohne die anderen Artikel iſt eine ſehr zweiſchneidige Waffe. Sie würden mit Annahme des Art. 65 allein die Richter wohl verpflichten, in Dienſt-Kategorien herabzuſteigen, die nach der Meinung der Regierung und wahrſcheinlich auch der Richter unter den bisherigen Kategorien ſtehen. Aber, m. H., ob die Regierung gut thun würde und in der Lage wäre, von einer ſolchen Beſtimmung ohne jede Rückſicht Gebrauch zu machen, das iſt eine ganz andere Frage. Se. Exc. der Hr. Miniſterpräſident haben bereits vorgeführt, zu welchen Konſequenzen dies führen könne und müſſe, zu disciplinariſcher Verfolgung des Richters, der ſich eine Herabſetzung nicht gefallen laſſen will, zum Antrage auf deſſen Entlaſſung und dergleichen. Es iſt aber noch ein Anderes möglich; der Richter kann auch ſagen, man kann mir durch einen derartigen Geſetzesartikel mein wohlerworbenes Recht nicht entziehen; er kann den Staat verklagen und ſein

Recht auf diesem Wege suchen. Und, m. H., wenn nun die ganze Frage in letzter Instanz vielleicht gar an das Reichsgericht käme, an die Richter, die vorzugsweise berufen sind, das Recht, auch das der Richter, zu wahren, welche Entscheidung würde wohl ergehen? Ich glaube, der Staat würde vergeblichen Proceß mit dem Richter geführt haben. Ich sage aber weiter, daß es sich für den Staat nicht schicken wird, in einer Frage, die auch nach der Meinung der Gegner der Regierungsvorlage mindestens zweifelhaft ist, in einen Proceß einzutreten und sich in die Lage zu begeben, daß ein Gericht erklärt, der Staat habe gegen verfassungsmäßige Rechte der Richter gehandelt. Also, der Artikel 65 allein würde nur eine zweischneidige Waffe sein. Er ist aber hoch bedeutsam, wenn Sie denselben in Verbindung mit Art. 66 annehmen. Dann sagt der Art. 65: die Regierung und die Kammer haben übereinstimmend erklärt, es ist keine Ehrenminderung des Richters, wenn er sich nach Maßgabe des Artikels die Anstellung in einem der darin benannten Gerichte gefallen läßt. Der Artikel sagt dann: die Regierung und die Kammern erwarten, daß die Richter aus Pflichtgefühl sich derartigen Anstellungen fügen; und, m. H., die Richter werden sich dann fügen; wenn aber ein Richter da wäre, der das nicht wollte, nun so gewährt ihm Art. 66 nur das, was nach Art. 34 der Verfassungsurkunde, selbst nach der Meinung des Hrn. Kugler, möglicherweise schon sein Recht ist. Der Art. 67 allein, um auf diesen zu kommen, würde gegenüber solchen Richtern wenig nützen können. Die Regierung würde Bedenken tragen müssen, Richter, die sich die Anstellung nach Art. 65 nicht gefallen ließen, gemäß Art. 67 zu pensioniren, denn sie hätte doch dafür eine Verantwortlichkeit, daß bei der Pensionirung die Voraussetzung des Art. 67 vorlag. M. H., wenn Sie die drei erwähnten Artikel der Regierung gewähren, so gestatten Sie ihr in dienstlichem Interesse ein viel freieres Bewegen, als es sonst möglich ist. Gewähren Sie der Regierung nur den Art. 65, so wird sie in der Besorgniß, Rechte zu kränken, sich außerordentlich beengt fühlen in der Auswahl der neuen Richter. Geben Sie ihr aber den Art. 65 in Verbindung mit Art. 66, so wird sie sich in keiner Weise eingeengt wissen, sie wird ganz nach Gutdünken die tüchtigsten und fähigsten Leute an die ihnen zukommenden Stellen berufen können, weil der Richter, den

sie nicht nach seinem Wunsche verwendet, seinen Schutz in Art. 66 findet.

Wenn gesagt worden ist, der Art. 68 stehe in Widerspruch mit Art. 66, so ist dies in Bezug auf den ersten Satz des Art. 68 ganz gewiß nicht richtig, denn dort ist nur gesagt, die Richter verbleiben während des Zeitraums von 3 Jahren zur Verfügung des Ministeriums der Justiz, nicht aber auch, daß der Richter gegen seinen Wunsch in einer Dienst-Kategorie verwendet werden kann, die er als seinem Range nicht entsprechend ansieht. Der zweite Absatz könnte dagegen wohl jenen Anschein haben. M. H., die Regierung legt dem zweiten Absatz aber auch mehr eine moralische als eine rechtliche Bedeutung bei, obwohl gewiß Gründe der Billigkeit dafür sprechen, daß der Richter, der durch sein Dienstalter noch keinen Anspruch auf Gewährung des vollen Gehaltes als Ruhegehalt erlangt hatte, angehalten werden kann, gegen dessen Gewährung für eine gewisse Zeit dem Staate noch Dienste zu leisten. Aber, wie gesagt, der Satz soll weit mehr eine moralische als eine rechtliche Bedeutung haben. Die Regierung wird sich der Gefahr nicht aussetzen, die Hr. Muhl geschildert hat, daß nämlich ein Richter wegen Anwendung des zweiten Absatzes des Art. 68 gegen sie den Rechtsweg betrete; sie wird aber mit diesem Satze immer ein Mittel in der Hand haben, den Richter, der überhaupt treu und gewissenhaft gedient hat, zur Erfüllung der ihm nach diesem Artikel obliegenden Pflichten zu veranlassen. M. H., nehmen Sie die vier Artikel an, sie gleichen dadurch die Interessen des Staates und der Richter in billiger Weise aus.

Abg. Frhr. **v. Nordeck zur Rabenau**: Ich halte den Gegenstand durch die bisherige Discussion für erschöpft und verzichte auf das Wort. Ich weiß nichts Neues mehr zu sagen.

Abg. **Jöckel**: Nicht blos der Richterstand, sondern auch der Anwaltstand ist es, der dazu berufen ist, das Gesetz zu schützen und für die richtige Anwendung desselben zu sorgen, und es soll auch meine Aufgabe in dieser Frage sein, hier Etwas beizutragen, für die richtige Auslegung und Anwendung des Art. 34 der Verfassungsurkunde. M. H., die Verfassungsurkunde enthält ihrer Natur und Zweckbestimmung nach nur allgemeine Bestimmungen. Auch in dem Art. 34 ist eine solche, und welchen Zweck hat dieselbe? lediglich den

Zweck, die Unabhängigkeit des Richters ſicher zu ſtellen, und zwar ſicher zu ſtellen — wie es in dem Artikel enthalten iſt — gegen willkürliche Abſetzung, gegen willkürliche Entlaſſung und gegen willkürliche Verſetzung. M. H., wenn es ſich um eine neue Organiſation der Richterbehörden dreht und dieſe die Geſammtheit der Richter trifft, ſo kann wirklich im Ernſte nicht davon geredet werden, daß wir es hier mit einer willkürlichen Verſetzung zu thun hätten, ſondern es tritt nur einfach eine Einreihung der ſeitherigen Richterkategorie in andere ein, weil naturnothwendig durch das Erlöſchen der alten die neuen an deren Stelle treten, aber dies iſt keine Verſetzung. Der Art. 34 der Verfaſſungsurkunde ſetzt ſelbſtverſtändlich voraus, daß Verſetzungen innerhalb der jeweiligen Gerichtsorganiſation nicht ſtattfinden dürfen, daß die Richter nicht innerhalb der jeweiligen Gerichtsorganiſation in eine andere Kategorie willkürlich verſetzt werden können, oder, daß einem Richter willkürlich ein anderer Rang innerhalb der jeweilig beſtehenden Organiſation übertragen werden kann. Dies iſt die klare Intention des Art. 34. Er findet alſo niemals Anwendung bei einer neuen Organiſation. Bei einer ſolchen muß dem Staate das Recht zuſtehen, zu beſtimmen, wer an die Stelle der wegfallenden Juſtizbehörden tritt, und er hat doch auch wahrlich das Recht, zu beſtimmen, daß die neueren Behörden den Rang und die Kategorie der früheren annehmen. Warum will man dem Staate das Recht beſtreiten, zu ſagen, für die Zukunft hat das Landgericht den Rang und die Rechte des Hofgerichts und dieſelbe Kategorie. Wenn einmal die neue Organiſation in das Leben getreten iſt, wenn wir erklärt haben, die Landgerichte ſind Gerichte gleichen Ranges, wie die Hofgerichte, und es wollte ein Hofgerichtsrath, der in das Landgericht verſetzt würde, auf Grund des Art. 34 auftreten und behaupten, ich bin in der Kategorie zurückgeſetzt, was will derſelbe denn da für ſich anrufen? Das Geſetz ſteht ihm ja klar entgegen. Das Geſetz ſagt, das Landgericht iſt das Gericht dieſer Kategorie. Alſo ich vermag nicht einzuſehen, wie man aus Art. 34 der Verfaſſungsurkunde die Nothwendigkeit der in Art. 66 des Entwurfs vorgeſehenen Beſtimmung herleiten will. Dagegen iſt es freilich abſolut nothwendig — und darin ſtimme ich mit der Regierung überein —, daß ſie in dieſer Beziehung eine volle und klare Antwort erhalte, wie die Sache geordnet werden ſoll,

und deßwegen sind die Bestimmungen des Art. 65 allerdings geboten, es muß durch diese festgesetzt werden, in welchem Verhältniß die neuen Justizbehörden zu den alten stehen. Aus diesen Gründen sind meines Erachtens alle Betrachtungen darüber, welche Verschiedenheit die neuen Gerichte im Verhältniß zu den alten haben, höchst überflüssig, beweislos und irrelevant. Ich bin daher der Ansicht, daß allerdings Art. 65 angenommen werden muß, aber daß die Art. 66 und 68 zu streichen seien; Art. 66 um deßwillen, weil es an jeder Veranlassung dazu fehlt. Hr. Küchler hat schon richtig hervorgehoben, daß für den Wegfall Niemand beredter plaidirt habe, als Hr. Ministerialrath Hallwachs; denn er hat dargelegt, daß es gar nicht denkbar sei, daß ein hessischer Richter von den Rechten, die ihm Art. 66 einräumt, Gebrauch machen werde. Wozu schaffen wir denn gesetzliche Bestimmungen für Leute, von denen wir wissen, daß sie keinen Gebrauch davon machen? Ich bitte Sie darum, stimmen Sie für Art. 65, streichen Sie aber die Art. 66 und 68.

Präsident: Es ist namentliche Abstimmung begehrt von Seiten der Hrn. Betz, Kugler, Wolfskehl, Matty und Metz.

Abg. **Ofann:** M. H., es sind gestern und heute sehr verschiedene Ansichten ausgetauscht worden. Von der einen Seite, und namentlich von der Regierung, ist ja anerkannt worden, daß die Sache ihre Zweifel und Bedenken habe; von der anderen Seite und namentlich bei den gegenübertretenden Ansichten des Ausschusses ist mit voller Bestimmtheit der einen und der anderen Ansicht das Recht vindicirt worden. Hr. Maurer hat mit solcher Bestimmtheit gesprochen, als ob die andere Ansicht absolut undenkbar sei. Hr. Metz ziemlich ebenso. M. H., ich gestehe offen, mir ist die Sache auch recht bedenklich gewesen, und man muß bei so bedenklichen Sachen schließlich zu dem Resultate kommen, welche Gründe sind überwiegend, und muß sich entscheiden. Wenn ich alles Dies erwogen habe und erwäge, so kann ich zu keiner anderen Ansicht kommen, daß die sogenannte Minorität im Recht ist.

M. H., es wird so ungemein viel Gewicht darauf gelegt, daß die Richter in derselben Dienstkategorie bleiben. Wo finden Sie eigentlich eine Bestimmung über die Dienstkategorie der Richter? Ich habe mich vergeblich nach gesetzlichen Bestimmungen umgesehen. Worauf beruht denn das ganze Wort eigentlich? Es beruht auf Anschauungen. Will man

die Collegialität als das Maßgebende betrachten, will man den Instanzenzug, die Zuständigkeit in zweiter und dritter Instanz als das Maßgebende betrachten oder was sonst? Aber, m. H., wenn man Etwas als maßgebend betrachten will, so muß ich immer fragen, worauf gründet sich das angeblich Maßgebende? Sie werden absolut nirgends darüber Etwas finden. Ich sehe davon ab, ob vielleicht bei Hof ein Unterschied zwischen dem Einen oder Andern gemacht wird. Dies kann für uns keinen Maßstab abgeben, und ich frage bei der Staatsverwaltung, wo sind da die Dienstkategorien der betreffenden Richter angegeben? Ich finde es absolut nicht. Es ist überhaupt die Frage, ob unter dem Ausdruck „Dienstkategorie" die einzelnen Gerichtsstufen gemeint sind, oder ob darunter gemeint sind die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, die Finanzverwaltung, die Gerichtsverwaltung und dergleichen mehr. Sie finden nirgends eine annähernde Bezeichnung darüber, und ich muß gestehen, ich kann mich noch nicht davon überzeugen, daß ein Kriterium dafür gegeben ist, in welcher Beziehung dies verstanden werden soll. Wenn ich mich nun frage, wo ist ein Anhaltspunkt dafür gegeben, in welcher Art die Dienstkategorien eigentlich gebildet sind, so finde ich z. B. in dem Civildiener-Wittwen-Gesetz, daß in der dritten Klasse zusammengestellt sind: die Assessoren bei den Bezirksgerichten, die Assessoren bei den Hofgerichten, die Hofgerichtsräthe, die Stadt- und Landrichter; die Ober-Appellationsgerichtsräthe sind in der zweiten Klasse. Nun, m. H., wie gestaltet sich nun der Stand der Richter nach dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz? Sie werden ja sämmtlich in dem Sinne Collegialrichter, d. h., sie werden mit den Rechten ausgestattet, welche die Verfassung für die Collegialrichter gibt. Worin beruhen denn diese Rechte? Sie beruhen einfach in der Unabsetzbarkeit, in der Nichtversetzbarkeit und dergleichen. Alle Richter, die nach der neuen Gesetzgebung ernannt werden, sind ja solche; sie sind in Wirklichkeit mit dem Wesen der Collegialrichter ausgestattete Collegialrichter; und, m. H., ihre ganze Stellung macht sie ja zu Demjenigen, was seither die Stadt- und Landrichter waren. In Wirklichkeit gibt es keine Assessoren mehr, die unter dem Stadt- und Landrichter stehen, und Sie haben ja gestern den Beschluß gefaßt, daß nicht einmal Erinnerungen gegeben werden können und sollen. Also ist der Amtsrichter jetzt in Wirklichkeit Land-

richter oder Stadtrichter. Nun, m. H., wenn Sie etwas auf die Dienstkategorien geben wollen, so verweise ich einfach auf das obenerwähnte Gesetz. Da finden Sie eingereiht die Stadt- und Landrichter mit den Hofgerichtsräthen und Hofgerichtsassessoren, also mit Gerichten zweiter Instanz, und so viel ich weiß, sind auch in übriger Beziehung die Stadt- und Landrichter im Range den Collegialrichtern völlig gleichgestellt. Nun, m. H., wenn dies der Fall ist, warum soll an sich nun der Amtsrichter ein Richter niedererer Kategorie sein, als die Stadt- und Landrichter es seither waren, und wenn man den Stadt- und Landrichter dem Hofgerichtsrath gleichgestellt hat, so müßte man folgern, daß der Amtsrichter dem Hofgerichtsrath ebenfalls gleichgestellt ist in der Dienstkategorie.

Ich finde ebenso in der Vorlage des Ministeriums des Innern, welche dem Budget beigegeben ist, in den Diätentabellen ganz dieselbe Zusammenstellung: Stadt- und Landrichter, Hofgerichtsräthe und Bezirksgerichtsräthe. Da nunmehr die Amtsrichter an Stelle der Stadt- und Landrichter in diesem Sinne treten, so ist dieselbe Dienstkategorie vollständig hergestellt. Worin soll denn nun eigentlich der Unterschied liegen, daß man sich so daran klammert, der Hofgerichtsrath sei etwas ganz Anderes, als der Stadt- und Landrichter? Gewiß ist er etwas Anderes, weil es überhaupt verschiedene Gerichte gibt; aber ob sie in der Kategorie gleichstehen, darum dreht es sich allein. Es hätte gerade so gut bestimmt werden können, die Richter sind alle mit einander gleich, wie wir jetzt bestimmen, daß die Amts- und Landrichter nach gleichen Grundsätzen behandelt werden sollen, und es ist nur eine Frage der Disciplin, ob sie Landrichter, Hofgerichtsräthe oder Ober-Appellationsgerichtsräthe sind. Es wird von Allen dasselbe verlangt, sie sind alle Richter, sie haben dieselbe Stellung, dieselben Rechte und es ist nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob man glaubt, den Einen dahin zu setzen und den Anderen dorthin. Also in Wirklichkeit Das, was man Dienstkategorien in diesem Sinne nennen will, daß man sie nach der Competenz und Zuständigkeit bemißt, scheint mir durch die Natur der Dinge nicht gegeben zu sein. Wenn man es aber gelten lassen will, so scheint es mir gerade durch die neuen Verhältnisse dahin gegeben zu sein, daß man annehmen muß, daß die Amtsrichter gleichgestellt sind mit den Hofgerichtsräthen. M. H., es wird eine eigenthümliche Zu-

ſammenſtellung ſich ſchließlich herausfinden, wenn Sie die Artikel annehmen wollten, welche die Regierung wünſcht. Es würden diejenigen Richter, welche von der Landes-Juſtizverwaltung für angemeſſen erachtet werden, mit einer Anſtellung bedacht zu werden, in einer ganz anderen Weiſe ſtehen, als Diejenigen, die man nach den Verhältniſſen, wie die Gerichte beſetzt werden können und müſſen, nicht für fähig hält. Es würde eine vollſtändige Verſchiedenheit zwiſchen dieſen Beiden eintreten, und eigentlich zum Vortheil der Unfähigen, denn die Unfähigeren — wenn ich ſo ſagen darf — würden ganz einfach penſionirt werden mit dem vollen Ruhegehalt, bei den Uebrigen aber würde es erſt geſchehen, wenn ſie ſich dies nicht gefallen laſſen wollten. Es iſt dies alſo ein weſentlicher Unterſchied.

M. H., es wird ſo unendlich viel Gewicht darauf gelegt, daß Richter erſter und zweiter Inſtanz beſtehen. In Wirklichkeit liegt aber gar nicht das Gewicht darauf, und die Verſchiebung der Competenz, die ſchon wiederholt eingetreten iſt, zeigt dies am Allerbeſten. Ich darf Sie vielleicht verweiſen auf die Conſtituirung der Provinzialgerichte. Sie ſagen uns alſo, die Hofgerichte ſind Gerichte zweiter Inſtanz. Nun, m. H., damals, als man die Provinzialgerichte eingerichtet hat, ſind ſie Gerichte erſter Inſtanz geworden für eine große Reihe von Vergehen und Verbrechen. Damals hat doch kein Hahn darnach gekräht und ich habe nirgends gehört, daß ſich Jemand beſchwert hat, wir ſind Richter zweiter Inſtanz. O nein, dies ſteht der Landes-Juſtizverwaltung zu in Verbindung mit den geſetzgebenden Faktoren, daß ſie beſtimmen, wie die Competenzverhältniſſe geregelt werden ſollen. Nun ſind dieſe Provinzialgerichte wieder weggefallen, nun kommen andere Verhältniſſe und die Competenz wird wieder geändert. Warum ſoll jetzt die Sache auf einmal eine andere Geſtalt gewinnen, wie damals? Wie werden denn nun die Sachen eigentlich geändert? Gerade aus dem Punkte, den ich eben erwähnte, geht hervor, daß die Gerichte neben Dem, daß ſie Hofgerichte zweiter Inſtanz ſind, ebenfalls zu Gerichten erſter Inſtanz gemacht worden waren und gemacht werden können. Und nun, was geſchieht denn eben eigentlich in Wirklichkeit? Die Landgerichte, von denen wir glauben, daß ſie die Hofgerichte in ſich aufnehmen ſollen, ſind in Wirklichkeit Gerichte erſter Inſtanz, aber nicht blos Gerichte erſter Inſtanz, ſondern

auch Gerichte zweiter Inſtanz, und es hat Hr. Bockenheimer nicht ganz Recht, wenn er die Analogie der rheinheſſiſchen Geſetzgebung ſo ohne Weiteres übertragen will und will ſagen, dort ſind die Friedensgerichte Ausnahmegerichte. Sie haben gehört, daß Hr. Metz geſagt hat, daß die Geſetzgebung in Rheinheſſen ſchon zum Theil beſtände und einfach auf das Deutſche Reich übertragen werden ſolle. Alſo ſind die Amtsgerichte auch Ausnahmegerichte.

Abg. **Bockenheimer** (dazw.): Ich habe ausdrücklich geſagt, es ſind ordentliche Gerichte; ſie waren als Ausnahmegerichte konſtituirt und haben ſich zu ordentlichen Gerichten organiſirt.

Abg. **Oſann**: Alſo waren ſie anfangs Ausnahmegerichte. Hier ſteht aber in dem Gerichtsverfaſſungsgeſetz einfach: die ordentliche ſtreitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte ausgeübt; in welcher Competenz, findet ſich ſpäter. Ebenſo findet ſich bei den Landgerichten beſtimmt, daß dieſelben zugleich Berufungsgerichte ſind. Da haben Sie ja dieſelbe Sache wie früher auch. Die Landgerichte ſind Gerichte erſter Inſtanz und Berufungsgerichte und die Hofgerichte ſind Gerichte zweiter Inſtanz und zugleich Gerichte erſter Inſtanz. Daß Sie die Einrichtung der Provinzialgerichte nicht mehr haben, iſt ganz gleichgiltig, und ſo gut ihnen übertragen worden iſt die Ausübung der Provinzialgerichtsbarkeit, ebenſogut konnte ihnen auch zugefügt werden die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit in einer Reihe von Fällen. Wenn dies wahr iſt, ſo kann ich nicht finden, was für ein Unterſchied eintreten ſoll zwiſchen den Gerichten und den ſogenannten Competenzen. Es hat aber Hr. Jöckel mit vollem Recht geſagt, der Artikel der Verfaſſung paßt in Wirklichkeit nicht auf dieſe Verhältniſſe; die ganze Tendenz des Artikels hat etwas ganz Anderes im Auge, als eine neue Organiſation, bei welcher die Gerichte durch einander geſchoben werden. Wer greift denn einen Hofgerichtsrath in ſeinem Gehalte oder Rang an? Man kommt nun mit der Dienſtkategorie. Ich glaube nachgewieſen zu haben, daß er in derſelben Art Richter zweiter Inſtanz iſt, wie jetzt, und das kann doch nicht entſcheiden, ob er zu $^9/_{10}$ oder $^{11}/_{12}$ Richter zweiter Inſtanz iſt oder nicht. M. H., wenn auch die Abſicht der Regierung dahin geht, einen Zuſtand herbeizuführen, der die Verſchiedenheit der Anſichten ausgleichen will, und der die Schwierigkeiten beſeitigen will, die allerdings entſtehen können — dies

leugne ich gar nicht —, so fragt es sich nur, ob es unter den gegebenen Verhältnissen richtig ist, in diesem Sinne die Schwierigkeiten aus dem Wege zu schaffen, oder ob wir glauben, in anderem Sinne die Sache zu erledigen. Wenn sowohl von Seiten des Hrn. Ministerpräsidenten, als von Seiten des Hrn. Ministerialrath Hallwachs mit vollem Recht auf die Ehrenhaftigkeit der Richter hingewiesen und wiederholt mitgetheilt worden ist, es wird kaum dieser Fall vorkommen, so frage ich, wozu geben wir denn ein Gesetz für eine Person? Wenn ein oder zwei Richter sich nicht fügen wollen, so lassen Sie sie klagen; es wird vermuthlich nicht an das Reichsgericht kommen, wie Hr. Ministerialrath Finger gesagt hat, denn dieses scheint mir nicht kompetent zu sein.

Ministerialrath **Finger** (dazw.): In revisorio!

Abg. **Osann**: Es handelt sich nicht um ein Reichsgesetz. Aber, m. H., das läßt sich nicht ändern. Würde man denn in sonstigen Verhältnissen soviel Rücksicht auf Beamte nehmen, wenn Einer oder Zwei übrig bleiben, von denen vielleicht Klage zu erwarten ist? Dazu sind die Gerichte da, diese mögen entscheiden, ob der Artikel der Verfassung anwendbar ist oder nicht. Wenn wir voraussehen müßten, daß 20 oder 50 Richter in die unangenehme Lage versetzt werden könnten, daß sie Gewissensqual hätten, und wir diese herausreißen müßten im Interesse der Justizpflege, wer wird daran zweifeln, daß wir sofort beispringen, um die Sache zu erledigen? Aber wenn uns gesagt wird, es werden ein oder zwei Herrn sein, die sich nicht bequemen wollen, dazu ist es unmöglich, daß wir ein bestimmtes Gesetz machen in dem Sinne, wie es den Herrn angenehm ist.

Ich darf mit einigen Worten darauf zurückkommen: ist denn in Wirklichkeit die sogenannte Collegialität und die sogenannte zweitinstanzliche Dienstkategorie wirklich so ungemein bestimmend für den höheren Rang des Richters? M. H., es ist in der zweiten und dritten Instanz vielleicht angenehmer, die Rechtspflege zu üben; man kommt nicht mit Jedem in Berührung, der einem sein Recht vorzutragen hat, sondern man macht mit mehr Gemächlichkeit, Ruhe und Annehmlichkeit seine Geschäfte ab. Aber, m. H., die betreffende größere Ruhe, die Gemächlichkeit und Annehmlichkeit bei Ausübung des Dienstes können doch für die Dienstkategorie nicht ent-

scheiden; im Gegentheil, möchte ich sagen, der Richter zweiter Instanz ist an und für sich ein viel weniger wichtiger Richter, als der Richter erster Instanz. Letzterer entscheidet für seine eigne Person in einer großen Reihe von Fällen und damit ist es fertig; er hat plenitudo potestatis für eine große Reihe von Fällen. Und nun der Collegialrichter, was hat er für seine Entscheidung? Seine eigne Stimme ist gar nichts, er kann noch nicht über einen Kreuzer selbstständig entscheiden, sondern er gibt bei der Berathung seine Meinung kund und stimmt mit ab und muß sich gefallen lassen, daß er überstimmt wird, trotz seiner vollständig richtigen Ansicht. Worin liegt nun das größere Gewicht bei dem Richter, darin, daß der Mann eben neben Anderen steht und mit diesen zusammen abstimmt und die Entscheidung gibt, oder darin, daß er sie allein gibt?

M. H., ich kann nicht finden, daß die Stadt- und Landrichter in irgend welcher niederer Kategorie stehen als die Hofgerichtsräthe, die im Colleg einfach ihre Stimme abgeben und die Entscheidung im Uebrigen an sich herankommen zu lassen brauchen. Ich glaube auch, daß dieser Gesichtspunkt mitwirken wird, zu sagen, es ist nicht richtig, wenn die Herren der oberen Gerichte sagen, daß sie an sich eine höhere Stellung einnehmen, als die Richter niederer Instanz; denn in Wirklichkeit hat der Richter niederer Instanz zum Theil viel größere Machtbefugniß, als der Collegialrichter. M. H., auch dieser Gesichtspunkt dürfte mitwirken zur Entscheidung dieser Frage, von der ich sehr gerne zugebe, daß sie viele Bedenken hat; aber die Bedenken, die mir bis jetzt entgegengehalten worden sind, haben mich nicht überzeugen können, daß meine Anschauungen, die ich aus der Verfassung und den Verhältnissen der Richter entnehme, unrichtig seien.

M. H., es wird auf das Staatswohl und auf die Justizpflege hingewiesen. M. H., diese werden in Wirklichkeit davon gar nicht berührt. Das Staatswohl wird ganz unbekümmert über diese Frage fortschreiten und liegt in ganz anderen Dingen, als in der Frage, ob einige Richter glauben, auf Grund der Verfassung andere Rechte geltend machen zu können, als andere. Und es kommt nicht einmal darauf an, es ist nicht blos der Gesichtspunkt des Rechtes, sondern das Gefühl des inneren Bewußtseins, ob man als Richter nunmehr weiter veranlaßt ist, wenn auch unter veränderten Ver-

hältnissen, seine Schuldigkeit zu thun oder nicht, oder ob man ohne Weiteres sich den vollen Gehalt von dem Lande auszahlen lassen will, obgleich man dem Lande keine Dienste mehr thut. M. H., ältere Richter, die dies nicht mehr leisten können, werden aber in der Lage sein, besonders berücksichtigt zu werden. Dazu gibt ihnen das Gesetz das Recht. Aber, m. H., gesetzlich festzustellen, daß Jemand, weil er sich nicht in die veränderten Verhältnisse fügen will, trotzdem den vollen Gehalt beziehen soll, wird, glaube ich, in dem ganzen Großherzogthum, mit Ausnahme gewisser Klassen, sehr wenig Anklang finden.

M. H., die Vortheile, die wir erreicht haben durch diese neue Justizgesetzgebung, das Gewicht, welches dadurch für die ganze Rechtspflege gewonnen ist, und, m. H., die Stellung, die nunmehr die Reichsgesetzgebung und wir in Verbindung damit jetzt dem Richter geben, indem wir ihn gewissermaßen als unantastbares Heiligthum dem Volke gegenüber darstellen, dies sollte nicht in die Wagschale fallen und die Herrn nicht überzeugen, daß sie sagen, nein, gegenüber dieser immensen Wohlthat sollten wir mit kleinlichen Verhältnissen kommen und uns an einen Verfassungsparagraphen halten, der uns vielleicht das Recht gibt, spazieren zu gehen in Hessen-Darmstadt?! Das glaube ich auch nicht. Und hierin bin ich ganz einverstanden mit Hrn. Ministerialrath Hallwachs und mit dem Hrn. Ministerpräsidenten und weil ich dieser Ansicht bin, gebe ich kein Gesetz für Einen, der trotz dieser Vortheile und trotz dieser ganz veränderten Verhältnisse, die wir mit Freuden begrüßen können, sein liebes Ich vorzieht und glaubt, er müßte damit floriren gegenüber dem Staate.

Präsident: Es ist von Seiten des Hrn. Kugler folgender Antrag eingebracht worden:

in Art. 68 des Gesetzesentwurfs:
a. die Worte:
„66 und“
im ersten Satz zu streichen;
b. die Worte:
„66 mit ihrer Zustimmnng“
im letzten Satz zu streichen und dafür:
„65“
zu setzen.

Dieser Antrag ist nichts weiter, als die Consequenz der Ansicht des Hrn. Kugler, daß Art. 65 beibehalten, die anderen Artikel aber gestrichen werden sollen.

— — — —
— — —
— —

Zu den Art. 65, 66, 67 und 68

bemerken weiter:

Ministerialrath **Hallwachs**: Hr. Osann hat im Eingange seiner Rede es selbst für sehr zweifelhaft erklärt, ob man sich für die eine oder die andere Ansicht zu erklären habe. Leider sind im Verlaufe des Vortrags diese Zweifel nicht mehr hervorgetreten, sondern er hat sich mit aller Entschiedenheit auf die Seite der Minorität des Ausschusses gestellt. Es ist dabei ein Grundsatz nach meiner Ansicht entschieden verletzt worden. Im Zweifel, meine ich, wäre es geboten, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht gegen Diejenigen zu interpretiren, zu deren Gunsten sie getroffen sind. Es ist von Hrn. Osann gefragt worden: „was ist Dienstkategorie, es steht nirgends geschrieben?“ Er sucht Hülfe in den Bestimmungen über die Wittwenkasse, in den Diätentabellen u. s. w. Ich glaube, diese Anstrengung hätte erspart werden können. Es wird darüber, was Dienstkategorie bei den Gerichten ist, wohl kaum ein begründeter Zweifel entstehen können. Das entscheidet sich nach der gerichtlichen Hierarchie, und daß die Kategorien durch die verschiedenen Instanzen bestimmt werden, liegt doch klar zu Tage. Daß von ähnlichen Gesichtspunkten auch die Reichsjustizgesetzgebung ausgeht, können Sie lesen in §. 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, wo es unter anderem heißt: „Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.“

Der Begriff der Dienstkategorie kann hiernach doch kein Rauch und Nebel sein, um so weniger, als die Verfassungsurkunde jedenfalls damit etwas Bestimmtes gemeint hat.

Die Versuche nun, die von den Vorrednern gemacht worden sind, die Verfassung zu interpretiren, haben mir den Eindruck gemacht, als ob dabei mehr Dialektik, als einfache Würdigung des Wortlautes angewandt worden sei. Hr. Osann ist so weit gegangen, zu erklären, daß in Zukunft sämmtliche Richter Collegialrichter würden, insoferne sie sämmtlich die Privilegien der Collegialrichter erhielten. Daß damit aber die verschiedenen Grade der Richter nicht aufgehoben werden, ergibt sich aus dem eben verlesenen §. 21 des Reichseinführungsgesetzes. Wenn da von Gerichten verschiedener Ordnung die Rede ist, so geht daraus klar hervor, daß, trotzdem die Richter gleiche Privilegien haben, sie damit noch nicht alle gleichen Kategorien angehören. Es ist nur ein unwesentlicher Umstand, daß bei uns die richterlichen Privilegien nur den Collegialrichtern zustanden, und sie waren nicht darum Collegialrichter, weil sie diese Privilegien hatten.

Es wird von Hrn. Osann weiter bemerkt, daß in Folge des Art. 66 die annehmbaren Richter, wie er sich ausdrückt, ganz anders behandelt würden, als die unannehmbaren. Ich finde keinen großen Unterschied in der Sache; beide werden pensionirt, freilich aber aus verschiedenen Gründen, und in der Verschiedenheit der Gründe liegt der Unterschied, daß man die Einen pensionirt, weil sie sich auf ihre verfassungsmäßigen Rechte berufen, die Anderen, weil die Regierung glaubt, daß es im Interesse der Rechtspflege geboten sei.

Man sagt, die Frage, ob ein Gericht erster oder zweiter Instanz vorhanden sei, kann sich unter Umständen verschieden gestalten dadurch, daß einem Gericht zweiter Instanz die Geschäfte eines Gerichtes erster Instanz auferlegt werden. Man hat in der Beziehung, namentlich von Seiten der Hrn. Osann und Küchler gesagt: den Hofgerichten sind seiner Zeit die Geschäfte der Provinzialstrafgerichte auferlegt worden und kein Hofgerichtsrath hat sich darüber beschwert. Das ist sehr natürlich. Die Hofgerichtsräthe, denen Funktionen der Strafgerichte erster Instanz auferlegt worden sind, haben dadurch in ihrer Dienstkategorie durchaus keinen Abbruch erlitten. Die Frage ist eben die, welche Stellung ein Gericht nach der gerichtlichen Hierarchie einnimmt, und darüber kann kein Zweifel sein. Die Hofgerichte sind Gerichte zweiter Instanz auch nach dem Zeitpunkte geblieben, in dem ihnen die Geschäfte der Provinzialstrafgerichte übertragen worden sind. Es ent-

ſcheiden hier nicht die $^{9}/_{10}$, $^{7}/_{10}$ oder $^{6}/_{10}$, ſondern allein die Frage: was hat das Gericht innerhalb der beſtehenden Hierarchie der Gerichte für eine Stellung? Man iſt noch weiter gegangen, und ich muß geſtehen, ſo ſehr ich geneigt ſein würde, Hrn. Jöckel die Führung von Privatrechtsſtreitigkeiten anzuvertrauen, ſo hätte ich in Bezug auf die Wahrung des öffentlichen Rechts einige Bedenken, weil er uns ſagt: Art. 34 der Verfaſſungsurkunde paßt gar nicht hierher. Ja freilich, er paßt nicht hierher, weil er den Fall, um den es ſich hier handelt, nicht vorausgeſehen hat! Man hat zu den Zeiten, als man die Verfaſſung ſchuf, offenbar geglaubt, die heſſiſche Gerichtsverfaſſung beſtünde für alle Zeiten feſt; an die Möglichkeit einer anderweiten Organiſation hat man nicht gedacht, und deßhalb fehlt es uns an einer Beſtimmung, wie in der preußiſchen Verfaſſung, die auch für die Fälle einer Organiſation Vorkehrung trifft. Wäre der Art. 34 auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar in dem Sinne, daß man ſich um ihn nicht zu kümmern brauche, dann wäre der Art. 34 das beſte Mittel geweſen, um auf dem Wege der Organiſation ſämmtliche Richter zu maßregeln. Dann hätten die Miniſterien einfach die Organiſationen der Gerichte verändern und bei der Gelegenheit alle Richter beſeitigen können. Dies kann aber doch unmöglich die Meinung des Art. 34 der Verfaſſungsurkunde geweſen ſein.

Es iſt ferner geſagt worden unter Bezugnahme auf eine Aeußerung, die ich in der geſtrigen Debatte gethan habe: wenn vorausgeſetzt werden kann, daß kein Richter oder nur wenige ſich auf Art. 66 berufen, zu was braucht man denn dieſe Beſtimmung? Ich erwidere darauf, daß, wenn auch nur ein Richter von der Befugniß des Art. 66 Gebrauch machen will, es von Wichtigkeit iſt, daß dieſer Artikel im Geſetze ſteht. Es iſt hier der Ort, die verfaſſungsmäßigen Rechte der Richter anzuerkennen, und daß die Regierung dies gethan hat, ich kann nur wiederholen: die Kammer ſollte dies anerkennen und nicht bekämpfen. Hr. Abg. Ofann fragt: iſt denn die Stellung der Einzelrichter, der Amtsrichter nicht wichtiger, als die der Richter der oberen Inſtanz, und ſtehen nicht gerade deshalb die Kategorien der Richter ſich vollſtändig gleich? Man kann anerkennen, daß die Verantwortlichkeit des Richters unterer Inſtanz, namentlich wenn er allein ſteht, ſchwerer zu tragen ſein wird, als die eines Richters oberer Inſtanz, aber

man kann doch daraus nicht deduciren, daß sämmtliche Richter in gleicher Dienst-Kategorie ständen, oder gar, wohin die Consequenz den Hrn. Abg. Osann führen müßte, daß die Dienst-Kategorien umgekehrt zu ordnen wären, daß in der gerichtlichen Hierarchie obenan stünden die Amtsrichter, dann die Landrichter, und ganz zuletzt die Mitglieder des Ober-Landesgerichts rangirten. Ich glaube, daß Hr. Osann zugesteht, daß dies die Consequenz seiner Ansicht ist, und er wird darum auch zugeben müssen, daß dieser Grund einer der schwächsten für seine Ansicht war. Ich habe nur noch Eins zu bemerken. Es ist von Hrn. Abg. Kugler behauptet worden, der Art. 66 sei geradezu eine Provocation an die Richter, sich mit vollem Gehalte in den Ruhestand versetzen zu lassen. Daß dies nicht die Meinung ist, ich meine das liegt in den Motiven klar zu Tage, und nach Dem, was in der Debatte geäußert worden ist, ist es außer allen Zweifel gestellt. Man spricht auch mit einem gewissen sonoren Klange von dem volle n Gehalte, mit dem die Richter sich in den Ruhestand könnten versetzen lassen und spazieren gehen. Der volle Gehalt der hessischen Richter ist in dem vollen Sinne des Wortes nicht so voll, daß wir annehmen könnten, es würden sehr viele Richter von freien Stücken auf die Hoffnung verzichten, in einen volleren Gehalt einzurücken. Es ist dies ein Satz, der zwar eine gewisse finanzielle Beängstigung hervorrufen kann, aber in Wirklichkeit glaube ich, ist auch Hr. Osann mit mir überzeugt, wir haben sehr wenige, wir haben vielleicht kaum einen Richter, der in der Lage wäre, zu sagen: ich will mich mit meinem gegenwärtigen Gehalte begnügen und auf jede Verbesserung in der Zukunft verzichten. So sind die Richter unseres Landes doch nicht gestellt. Es ist noch ein Punkt zu erwähnen. Am Schlusse seiner Rede hat Hr. Abg. Osann davon gesprochen, es sei denn doch das Staatswohl allein entscheidend. Er hat davon gesprochen, daß in Zukunft und in Folge der neuen Gesetzgebung der Richterstand auch unseres Landes ein unantastbares Heiligthum sein würde. Ich könnte nur wünschen, und wünsche es dringend, daß die Unantastbarkeit dieses Heiligthums auch heute anerkannt werde, daß man nicht den finanziellen Gespenstern, die man sich an die Wand malt, eine solche Wirkung zugestehe, daß sie dazu beitragen, den Art. 34 der hessischen Verfassungsurkunde, der für mich vollständig klar ist,

und der, auch nach Hrn. Ofann's Anſicht, mindeſtens eine mehrfache Auslegung zuläßt, nicht als unantaſtbares Heiligthum gelten zu laſſen. Ich könnte nur dringend wünſchen, daß man zu der Einſicht gelange, daß es wichtiger iſt für dieſes Land, dieſes Heiligthum unantaſtbar zu bewahren, als die gefürchtete Gefahr zu vermeiden, einen oder zwei volle Gehalte an ſolche Richter ausbezahlen zu müſſen, die auf Grund des Art. 66 ſich in den Ruheſtand verſetzen laſſen.

Präſident: Wir haben über den Schlußantrag abzuſtimmen. Es haben ſich zum erſten Male gemeldet die Hrn. Waſſerburg, Conradi und Schröder, zum zweiten Male die Hrn. Metz und Mühl. Wenn Sie den Schluß beſchließen, ſo würden die beiden letzteren Herren nicht mehr zum Worte kommen.

Ich ſtelle die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage der Abgg. Wolz, Liſt, Frhr. v. Rabenau, Betz und Falk, den Schluß der Debatte beſchließen?

Die Frage iſt mit großer Majorität bejaht.

Hierauf bemerken noch:

Abg. **Waſſerburg**: M. H., nachdem ich mich Ihres Wohlwollens dadurch verſichere, daß ich Ihnen von vornherein die Erklärung abgebe, ich würde Ihre Aufmerkſamkeit nicht lange in Anſpruch nehmen, erlaube ich mir, Ihnen zu bemerken, daß ich dieſen Uebergangsbeſtimmungen, bezw. dieſen drei Paragraphen gegenüber einen anderen Standpunkt einnehme, als denjenigen, der während dieſer Debatte zu Tage getreten iſt. Für mich iſt die Unabhängigkeit des Richterſtandes ein ſo hohes Gut, daß es keine finanzielle Rückſicht gibt, die mich beſtimmen könnte, einen Beſchluß zu faſſen, der dieſer richterlichen Unabhängigkeit irgendwie zu nahe treten könnte. Ich bin nun weiter der Anſicht, daß dieſe richterliche Unabhängigkeit ihre Garantien nicht blos findet in den Geſetzesparagraphen, die dem Richter eine Reihe von Privilegien gewähren, ſondern, daß dazu noch treten muß ein Standesbewußtſein, das Gefühl, daß man einem Stande angehört, der in ſich feſt, in ſeiner Stellung geſichert iſt, daß man einem Stande angehört, der niemals dem Grundſatze folgt: „Der Bien muß.“ Dieſes Gefühl, glaube ich, werden Sie alte-

riren, wenn Sie einem Mitgliede des Richterstandes sagen, daß er auf gesetzlichem Wege genöthigt sei, in ein Collegium einzutreten, das, und wenn auch nur seiner Ansicht nach, er im Grade unter demjenigen stehend betrachtet, dem er seither angehörte. Das Ministerium ist deshalb schon bei den Bestimmungen, die es vorgebracht hat, von finanziellen Ansichten ausgegangen, denen ich nicht gehuldigt haben würde. Ich würde principiell erklärt haben, die Mitglieder des Kassationshofes haben keine andere Pflicht, als einem Rufe in das oberste Reichsgericht zu folgen, und die Mitglieder der Hofgerichte und des Obergerichts in Rheinhessen haben keine andere Pflicht, als in das Oberlandesgericht einzutreten. Ich würde nicht die Alternative gestellt haben und würde nicht gesagt haben, Sie müssen sich so oder so verwenden lassen, und wenn das Ministerium, wohl aus finanziellen, nicht aus principiellen Rücksichten, dahin gekommen ist, daß es gewissermaßen eine Erklärung der Kammer provocirte, es sei dies keine Gradherabminderung, und wenn die Regierung gewissermaßen auf diesem Wege es dem höheren Richter möglich machen wollte, in ein niedereres Gericht einzutreten, so ist da schon eine Rücksicht auf die Finanzen vorhanden, der ich zwar nicht entgegen sein will, gegen welche ich aber principiell meine Bedenken habe. Es ist zwar Seitens des Hrn. Osann behauptet worden, daß eigentlich ein gesetzlicher Unterschied zwischen den verschiedenen Dienst-Kategorien nirgendwo constatirt sei. Ich will mich auf die Aufführung solcher Gesetzesstellen durchaus nicht einlassen, ich beschränke mich auch in der Beziehung auf das Standesbewußtsein, und wenn ein Gr. Obergerichtsrath zum Assessor an einem Landgericht ernannt wird, so möchte ich doch einmal fragen, ob nicht Jedermann in Hessen meint, daß dies eine Herabminderung in eine andere Dienst-Kategorie sei, obgleich beide in derselben Rangklasse figuriren.

Abg. **Schröder**: Das ist ein Irrthum.

Abg. **Wasserburg**: Hr. Osann hat von Assessoren gesprochen, wenn sie da wären, und hat gesagt, daß dies nicht eine Herabminderung in der Dienst-Kategorie sei. Mein verehrter College hat weiter die Ansicht geäußert, es könne uns ja vollständig freistehen, die gesammten richterlichen Personen überhaupt in eine Kategorie zusammen zu fassen, und ich hätte Dem blutwenig entgegen zu setzen. Wenn dies so

wäre, so glaube ich allerdings, daß wie seither das Ministerium vollständig die Hand gebunden fühlt, einen Richter abzusetzen oder herabzudrücken, es auch ebenso vollständig die Hand gebunden hätte, ihn vorzuschieben; dies ist mir ein idealer Zustand und ich würde in dieser Beziehung sehr mit Hrn. Ofann sympathisiren. Da das aber jetzt einmal nicht der Fall ist, müssen wir uns an die gegebenen Umstände halten.

Derselbe Hr. College hat noch eine kurze Bemerkung des Hrn. Vorredners Bockenheimer falsch verstanden, indem er gemeint hat, die Friedensgerichte in Rheinhessen seien Ausnahmegerichte und mit jenen seien die Amtsgerichte nicht zu vergleichen. M. H., aus den Ausführungen des Hrn. Dr. Bockenheimer, die Ihnen jeder Rheinhesse als richtig bestätigen wird, geht doch klar hervor, daß die Amtsgerichte nichts Weiteres sind, als erweiterte Friedensgerichte und daß die Friedensgerichte längst keine Ausnahmegerichte mehr sind, sondern ordentliche Gerichte. Also, m. H., ich wäre der Ansicht, daß eigentlich noch viel weiter gegangen werden müßte, als das Ministerium in diesem Gesetze vorschlägt und als die Majorität gegangen ist. Finanzielle Rücksichten haben dieses nicht so weite Gehen verursacht. Aber ich glaube, daß es einen Weg gibt, sowohl die principiellen Rücksichten auf die Unabhängigkeit des Richterstandes, wie auch die finanziellen Rücksichten, die Hr. Kugler so sehr betont hat, zu vereinigen. Man könnte ja, da man doch die Richter mit vollem Gehalte entweder belassen, oder pensioniren muß, dieselben ernennen zu Dem, was sie sind, und könnte sie als überzählig oder sonst irgendwie in die Dienstfunctionen hineintheilen, so daß dadurch für den Anfang allerdings eine größere finanzielle Last entstehen würde. Aber, m. H., dies würde sich dann mit der Zeit ausgleichen, Sie würden dann keinen Richter zurücksetzen und kränken und es würde mit der Zeit der einzelne Richter in das Colleg einrücken, so lange, bis die gesetzliche Zahl vorhanden wäre. Es würde dies auch wohl das finanzielle Bedenken des Hrn. Kugler besänftigen, denn es würde dadurch ja nicht ein Pfennig mehr verausgabt, als in der gegenwärtigen Lage verausgabt werden müßte. Ich wünsche nur — ich weiß nicht, inwiefern es geschäftsordnungsmäßig zulässig ist — darauf zurückzukommen. Dies wäre eine ganz neue Idee und ich wünschte, daß Seitens des Ministertisches eine

Erklärung abgegeben würde, wie man ſich zu dieſer Idee, die ſchon geſtern Hr. Königer einigermaßen entwickelt hat, ſtellt.

Abg. **Conradi**: M. H., ich beabſichtige nur, in der vorliegenden Frage meine Abſtimmung zu motiviren. Sie wiſſen, daß ich zu denjenigen 4 Mitgliedern des Ausſchuſſes gehöre, die für die Annahme der 4 Artikel ſtimmen. Ich werde alſo Art. 65 beiſtimmen, namentlich deßhalb, weil ich die richterlichen Beamten moraliſch für verpflichtet halte, die Ihnen neu übertragen werdenden Richterſtellen anzunehmen. Durch die neue Gerichtsorganiſation iſt der Staat meiner Anſicht nach in eine Nothlage gebracht, und ich erachte es für verwerflich, dieſe Nothlage von Seiten der richterlichen Beamten in ihrem eigenen Intereſſe auszubeuten. Ich halte deßhalb die Beſtimmung des Art. 65 für durchaus zweckmäßig.

In Verbindung mit Art. 65 kann ich auch Art. 66 nicht beanſtanden. Die rechtliche Verpflichtung der Richter, Stellen niederer Dienſtkategorie anzunehmen, iſt nach Art. 34 der Verfaſſungsurkunde auch von den Gegnern nicht beſtritten worden; beſtritten worden iſt nur die Frage, ob die Stellen, die in Art. 66 als Dienſtſtellen niederer und höherer Kategorie zuſammengeſtellt werden, auch als höhere oder niedere Dienſtſtellen angeſehen werden können. Um dieſe Streitfrage dreht ſich meiner Anſicht nach die Verhandlung ſeit geſtern und heute. Die Regierungsvorlage will dieſe Streitfrage zu Gunſten der richterlichen Beamten entſcheiden, und, m. H., diejenige Hälfte des Ausſchuſſes, der ich anzugehören die Ehre habe, iſt inſofern mit der Regierung einverſtanden; die andere Hälfte des Ausſchuſſes will den beantragten Strich dieſes Artikels aus den Gründen, die Ihnen die Redner, die dieſer Anſicht angehören, dargelegt haben. Ich könnte mich wohl auch mit dem Strich dieſes Artikels einverſtanden erklären, wenn auch zugleich Art. 65 geſtrichen würde, alsdann blieben die Rechte der Richter intact und es läge die Anſtellung ganz wie ſonſt auch in den Händen der Regierung. Wer ſich dann beſchwert erachtet, dem ſteht der Weg Rechtens offen. Den Art. 66 allein zu ſtreichen, kann ich jedoch mit meiner Anſicht inſofern nicht vereinbaren, als ich den Gründen, welche die Herren von der Minorität anführen, nicht beipflichten kann, und deßwegen ſtimme ich für die Beibehaltung des Artikels, weil ich aus anderen Gründen nicht für den Strich ſtimmen kann.

Art. 67 iſt nicht beanſtandet worden und ich werde alſo vor wie nach für deſſen Annahme ſtimmen. Den Art. 68 halte ich auch nicht ganz in Uebereinſtimmung mit Art. 66, ich werde jedoch aus den Gründen, die ich bereits für meine Zuſtimmung zu Art. 65 angeführt habe, auch für Art. 68 ſtimmen, weil ich diejenigen richterlichen Beamten, die von dem Staate noch fortan vollen Gehalt beziehen, auch für verpflichtet erachte, vorübergehend die Dienſte zu leiſten, die ihnen in Art. 68 angeſonnen werden.

Abg. **Schröder**: Von den vielen Erwägungen über dieſen Punkt, die wir gehört haben, haben auf mich zwei einen beſonderen Eindruck gemacht; einmal die Betonung der Forderung voller und unbedingter Selbſtſtändigkeit des Richterſtandes und dann Das, was Hr. Miniſterialrath Finger geltend machte, daß, wenn Art. 66 geſtrichen würde, es der Regierung unmöglich ſei, mit Erwägung aller Verhältniſſe da und dort zu penſioniren und überall die geeignetſten und tüchtigſten Kräfte in die Collegien zu berufen. Das Letztere wollen wir aber doch Alle. Nun aber denke ich mir vom praktiſchen Standpunkte aus die Sache ſo und ſtimme deßhalb für den Strich des Art. 66, daß, wie ſchon von verſchiedenen Seiten, insbeſondere vom Miniſtertiſch aus klar geſtellt wurde, es nicht zu erwarten iſt, daß tüchtige, ihrem Amte und Berufe lebende Richter, welche ſich noch voller Geſundheit erfreuen, es demnächſt vorziehen werden, abzugehen. Ich glaube vielmehr, daß dieſelben mit Freuden bereit ſein werden, die ihnen neu zugewieſene Stellung, ſoweit ſie ihrem ſeitherigen dienſtlichen Verhältniſſe nach Rang und Gehalt entſpricht, anzunehmen. Wir ſollten die Dinge doch nehmen, wie ſie ſich wirklich geben werden. Wieviel Beamte kommen dabei eigentlich in Frage? Nach Abzug Derer, die wegen hohen Alters oder wegen Krankheit nicht in der Lage ſind, weiter verwendet zu werden, und von Solchen aus den oberen Gerichten, dem Ober-Appellations- und Caſſations-Gericht und den beiden Hofgerichten, die es ſelbſt vorziehen zurückzutreten, wird die Zahl Derer, die übrig bleiben zur Verwendung in den neuen Richterſtellen, nicht zu groß ſein. Wäre es für Dieſe nicht möglich, wie die Hrn. Königer und Waſſerburg es ausführten, Solche mit Rang und Gehalt nach dem jeweiligen Dienſtalter eines Oberlandesgerichtsrathes auszuſtatten, jedoch unter Vorbehalt ihrer Verwendung an einem Landgerichte? Dann würde wahr-

ſcheinlich Das, was manche Herrn ſo ängſtlich macht, ein Zunahetreten der Rechte der einzelnen Richter vollſtändig hinfällig werden. Denn darauf können die betreffenden Richter keinen Anſpruch erheben, gerade dort verwandt zu werden, wo ſie es ſeither waren. So handelt es ſich eigentlich nur um den Geldpunkt. In dieſer Frage iſt mir der Geldpunkt nicht die Hauptſache, im Gegentheil ein Nebenpunkt. Könnte die Regierung vielleicht Ausſicht auf ein derartiges Vorgehen gewähren, ſo wären wir thatſächlich über alle Bedenken hinaus und die Gr. Regierung könnte dann von dieſen Artikeln abſehen. Hr. Conradi hat ſchon geſagt, es wäre unter Umſtänden möglich geweſen, dieſe 4 Artikel fallen zu laſſen. Dann wären die betreffenden Beamten in der Weiſe zu behandeln, wie ich es eben andeutete, daß ſie nach ihrem Dienſtalter in die betreffende Gehaltsklaſſe eingewieſen würden und den ihnen zukommenden Rang behielten; für die Friedensrichter und Landrichter, die Aſſeſſoren und Bezirksgerichtsräthe drüben iſt dies Bedenken gar nicht vorhanden. Alle dieſe treten als Amtsrichter oder als Landrichter in die betreffenden Stellen und die Bezirksſtrafrichter fallen ohnedem in die Kategorie der Amtsrichter. M. H., ich glaube, daß Art. 67 der Regierung ja die Gewalt, welche Hr. Miniſterialrath Finger der Regierung als nothwendig für eine richtige und tüchtige Beſetzung der Stellen an den neuen Gerichtshöfen erforderlich hält, vollſtändig verleiht. Er will, daß „im Intereſſe der Rechtspflege“ Inruheſtandsverſetzungen mit vollem Gehalte ſtattfinden können. Hiergegen hat Niemand etwas eingewendet, die anderen Richter aber, welche noch rüſtig ſind und welche die Regierung für verwendbar in den neuen Stellen hält, dieſe werden, unter Beibehaltung von Rang und Gehalt, eventuell unter Zuweiſung des neuen höheren Gehaltes nach dem Dienſtalter ſich dann nicht geſchädigt finden, weil ſie Ausſicht auf eine beſſere Dotirung für die Zukunft und eine ſchöne Dienſtthätigkeit haben. So, m. H., glaube ich, daß man die Frage in ihrer Tragweite von der Gegenſeite etwas überſchätzt hat. Die Richter, welche noch arbeiten wollen und tüchtig dazu ſind, werden mit Freuden in das neue Amt hereintreten und jene arbeitsloſe Ruhe gar nicht wollen. Ihnen Dekrete in der angezeigten Form mit den betreffenden Gehaltszumeſſungen zu geben, wäre das Naheliegende. Mit dieſer kleinen Mehrausgabe könnte eine gewiſſe Beruhigung in den betheiligten

Kreiſen geſchaffen werden, welche im Gegentheil einen Angriff auf die Integrität des Richterſtandes erkennen wollen.

Was den Art. 68 angeht, ſo wird ſich, je nachdem Art. 66 angenommen wird oder nicht, deſſen Inhalt erledigen. Wenn die Regierung dieſen Ausweg ergreift, ſo kann der Art. 66 fallen gelaſſen werden, ohne berechtigte Intereſſen zu alteriren. Aus dieſen Gründen werde ich gegen die Annahme des Art. 66 ſtimmen.

Miniſterialrath **Hallwachs**: Ich bitte um's Wort, ohne damit den Schluß der Debatte aufzuheben.

Präſident: Dies iſt nicht möglich. Wir haben dieſe Sache beſprochen und ich habe Ihren Gründen nicht zuſtimmen können. Ich betrachte, ſobald der Schluß beſchloſſen iſt, jede Erwiderung von Ihrer Seite als eine Aufhebung dieſes Beſchluſſes, weil ja die Mitglieder mit Rückſicht darauf, daß noch beſtimmte Redner ſprechen, dem Schluſſe zuſtimmen.

Miniſterialrath **Hallwachs**: Ich will nur der Anſicht des Hrn. Präſidenten widerſprechen und hiermit die Stellung der Regierung für die Zukunft wahren. Der Artikel der Geſchäftsordnung ſagt ausdrücklich, daß der Schluß eintritt, wenn ſämmtliche noch zur Rednerliſte gemeldete Mitglieder geſprochen haben. Er tritt alſo erſt ein, wenn die noch übrigen Herren geſprochen haben, und nach dem Schluß darf die Regierung allerdings nicht mehr ſprechen, ohne die Debatte zu eröffnen. Aber der Schluß tritt erſt ein unmittelbar vor dem Schlußworte des Berichterſtatters. Dies iſt klar ausgeſprochen.

Präſident: Es wäre vielleicht gut, wenn wir die Debatte nicht wieder eröffnen, es könnten leicht noch Stunden darüber hingehen. Wir können Act von dem Proteſt des Hrn. Miniſterialrath nehmen, uns aber unſere Meinung vorbehalten. Ich erkläre, daß ich anderer Meinung bin.

Miniſterialrath **Hallwachs**: So eigenthümlich es ſich verhält, daß es der Regierung nicht möglich iſt, zum Worte zu kommen, ohne die Debatte wieder aufzunehmen, ſo verzichte ich doch, da ich dies nicht will, auf das Wort in Folge des Zwangs, den die Geſchäftsordnung nach der Auslegung des Hrn. Präſidenten mir auferlegt, ohne daß ich anerkenne, daß dieſe Auslegung richtig iſt.

Präsident: Es ist nicht der geringste Zwang dabei. Ich will mit zwei Worten, weil der Hr. Regierungscommissär seine Auslegung begründet hat, auch meine begründen. Es heißt in Art. 42:

> „Wenn alle Mitglieder, welche sich zum Worte gemeldet, einmal gesprochen haben, so kann durch Beschluß der Kammer der Schluß der Debatte erfolgen, wenn fünf Mitglieder denselben beantragen."

Nun, m. H., wenn alle Mitglieder gesprochen haben und dann der Schluß erfolgt, so ist kein Zweifel; aber wenn nicht alle Mitglieder gesprochen haben und wir beschließen den Schluß im Voraus und lassen sie noch reden, so ist doch ein anderes Verhältniß da, was nach dem Sinne der Geschäftsordnung beurtheilt werden muß, und ich beurtheile die Sache so: wenn ich sehe, die Redner, die sich noch gemeldet haben, sprechen für meine Ansicht, so kann ich dem Schluß zustimmen; nunmehr tritt aber der Regierungscommissär auf und macht die entgegengesetzte Ansicht geltend. Ja, wenn ich Das vorausgesetzt hätte, so hätte ich dem Schluß nicht zugestimmt. Deswegen glaube ich, daß im Interesse der Rechte der Kammermitglieder so entschieden werden muß, wie ich die Geschäftsordnung bisher ausgelegt habe und wie sie auch unwidersprochen von Seiten der Kammer ausgelegt worden ist.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat Hr. Küchler das Wort verlangt.

Abg. **Küchler**: Ich verzichte.

Präsident: Dann hat Hr. Maurer das Wort.

Abg. **Maurer**: M. H., ich habe im Laufe der Debatte das Wort „Krämerei" gebraucht und habe die Befürchtung, daß dies vielleicht mißverstanden worden sein könne. Ich wollte nur bitten, sich daran zu erinnern, daß ich es in dem Zusammenhang gebrauchte, daß es sich bei verfassungsmäßigen Rechten um ein Heiligthum handle, von dem die Krämerei fernbleiben müsse. Ich wollte nur bemerken, daß mir dabei ein Bild vorschwebte, nämlich der Tempel von Jerusalem, aus dem unser Heiland selbst einst die Krämer hinausjagte.

Abg. **Muhl**: Hr. Bockenheimer hat mir vorgeworfen, ich hätte gesagt, bei dem dermaligen Uebergangsstadium möchten die Richter sehen, wie sie zurecht kämen. Es ist mir eine

derartige Bemerkung nicht in den Sinn gekommen und ich muß mich wundern, daß Hr. Bockenheimer eine derartige Bemerkung meinerſeits nur für möglich hält. Ich habe vielmehr nur geſagt, bei der Schwierigkeit der Verhältniſſe müſſe die Regierung zuſehen, wie ſie zurecht komme, ohne in graver Weiſe Intereſſen zu verletzen, es ſei nicht der Zeitpunkt für die Regierung, Billigkeitsrückſichten walten zu laſſen.

Abg. **Bockenheimer**: Dann habe ich falſch verſtanden.

Präſident: Ich gebe nunmehr Hrn. Königer das Wort als Berichterſtatter.

Abg. **Königer**: Als Mitglied des einen Theils des Ausſchuſſes habe ich meiner Anſicht bereits Ausdruck gegeben und als Berichterſtatter habe ich keine Veranlaſſung, noch einmal zu ſprechen. Ich verzichte auf das Wort.

Präſident: Es iſt die Frage angeregt worden, ob es möglich ſei, die Art. 65 und 66 jeden für ſich zur Abſtimmung zu bringen, weil ſie ein Syſtem enthalten und weil Art. 66 ein nothwendiges Complement zu Art. 65 iſt. Es wird deßwegen zunächſt die Frage an uns herantreten, ob wir Art. 65 und 66 zuſammen zur Abſtimmung zu bringen haben, oder jeden allein, und ich bitte, ſich darüber zu äußern.

Abg. **Maurer**: Ich halte es für durchaus nothwendig, daß wir die Art. 65 und 66 zuſammen zur Abſtimmung bringen. Wenn wir dies nicht thun, ſo wird meiner Anſicht nach die ganze Vorlage denaturirt. Ich wollte unmaßgeblich vorſchlagen, die Abſtimmung ſo zu formuliren, daß die Frage geſtellt wird, ob die Art. 65 und 66 zuſammen angenommen werden, und dann, ob ſie beide geſtrichen werden ſollen.

Abg. **Kugler**: Ich bin entgegengeſetzter Anſicht. Man kann ſehr wohl für Art. 65 ſtimmen und gegen Art. 66; ich ſehe beide nicht als ein untrennbares Ganze an, im Gegentheil, ich habe ausgeführt, daß beide Artikel gerade entgegengeſetzte Geſichtspunkte enthalten, und beantrage, daß über beide Artikel getrennt abgeſtimmt werde.

Abg. **Königer**: Was ins Auge gefaßt zu ſein ſcheint, iſt das, daß für Art. 65 beide Theile ſtimmen werden, der eine Theil unter der Vorausſicht, daß Art. 66 auch angenommen wird, der andere unter der Vorausſicht, daß er ge-

ſtrichen wird. Dies iſt aber eine Abweichung in den Motiven und nicht in der Sache ſelbſt, und ich finde darin keinen Anſtand, die Abſtimmung erſt auf Art. 65 und dann auf Art. 66 zu ſtellen.

Präſident: Dann könnte die Folge ſein, daß über Art. 66 zuerſt abgeſtimmt wird, indem diejenigen Herrn, die für Art. 65 ſtimmen, wenn Art. 66 abgelehnt wird, ihre Abſtimmung zu Art. 65 darnach einrichten.

Abg. **Schröder**: Ich ſtimme vollkommen Hrn. Königer bei. Es ſind doch zwei ganz verſchiedene Poſitionen, wie es verſchiedene Redner auch betont haben. Alſo müßte die Abſtimmung derart ſein, daß ein Jeder ſeiner Ueberzeugung dabei Ausdruck geben kann. Zu einer Voranſtellung des Art. 66 bei der Abſtimmung ſehe ich keinen Anlaß, da derſelbe, wenn er auch mit dem Vorhergehenden zuſammenhängt, doch ſehr verſchiedene Dinge behandelt. Ich bin alſo nicht dafür, daß über Art. 66 zuerſt abgeſtimmt wird.

Abg. **Heinzerling**: Ich wollte doch bitten, den Vorſchlag des Hrn. Präſidenten in Erwägung zu ziehen, welcher dahin geht, den Art. 66 zunächſt zur Abſtimmung zu bringen. Ich perſönlich bin der Anſicht, daß Art. 65 nur unter der Vorausſetzung anzunehmen iſt, daß auch Art. 66 angenommen wird. Wenn nun Art. 65 zuerſt und allein zur Abſtimmung kommt, ſo bin ich ohne Weiteres genöthigt dafür zu ſtimmen und kann demnächſt meine Abſicht nicht mehr zum Ausdruck kommen. Wenn Sie aber umgekehrt abſtimmen laſſen, dann kommt das richtige Reſultat zu Tage. Wird dann Art. 66 geſtrichen, ſo ſtimme ich nicht mehr für Art. 65, weil er dann die Auslegung finden kann, daß ein abſoluter Zwang ausgeſprochen ſein ſoll, und dieſen möchte ich nicht ausſprechen.

Präſident: Ich muß bemerken, daß ich weder den Vorſchlag gemacht habe, über beide Artikel zuſammen abzuſtimmen, noch den Vorſchlag, über Art. 66 zuerſt abzuſtimmen, ſondern ich habe nur beide Fragen zur Discuſſion aufgeworfen, weil ſie mir im Laufe der Debatte privatim aufgeworfen worden ſind.

Abg. **Heinzerling**: Ich korrigire mich demnach dahin, daß ſich mein Vorſchlag nur anlehnen ſoll an das, was der Hr. Präſident erwähnt hat, man möge die von ihm angedeutete

Richtung in meinem Sinne in Erwägung ziehen. Es können diejenigen Herren, die für die beiden Artikel, aber nur für die beiden zusammen stimmen wollen, ihre Ansicht nicht zum Ausdruck bringen, wenn Sie nicht Art. 66 zuerst zur Abstimmung bringen; sonst sind sie genöthigt, von Anfang an ohne Weiteres für Art. 65 zu stimmen, obgleich sie ihn doch nur wollen, wenn Art. 66 gleichfalls acceptirt wird.

Abg. **Franck**: Es scheint mir praktisch die Sache bedeutungslos zu sein. Wenn die Minorität des Ausschusses stark genug ist, um die Verwerfung des Art. 66 durchzusetzen, wird sie auch stark genug sein, das Bestehenbleiben des Art. 65 allein durchzusetzen.

Abg. **Osann**: Ich will den Zwang vermeiden, den Jemand spüren könnte, und beantrage über Art. 66 zuerst abzustimmen.

Abg. **Conradi**: Ich stimme Dem bei, was Hr. Osann gesagt hat; wir kommen doch zu demselben Resultat.

Präsident: Die weitere Frage, ob und inwiefern in den Artikeln eine Verfassungsänderung enthalten ist, werden wir wohl nach der Abstimmung discutiren, denn möglicherweise fällt die Abstimmung so aus, daß diese Frage nicht zur Discussion kommen wird.

Abg. **Dittmar**: Ich wollte fragen, ob es nicht möglich ist, Art. 65 getrennt zur Abstimmung zu bringen, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn Art. 66 abgelehnt wird, wie ich annehme, dann würde ich meinerseits für Pos. 3 nicht vollständig stimmen können, weil ich der Ansicht bin, daß man nicht berechtigt ist, die Mitglieder der Bezirksgerichte gegen ihren Willen zu Amtsrichtern zu machen. Ich würde daher wünschen, daß Pos. 3 noch einmal getrennt und die erste Frage dahin gestellt würde, ob die Mitglieder der (zu einem großen Theil als Gerichte zweiter Instanz fungirenden) Bezirksgerichte sowie der Bezirksstrafgerichte (mit Bezugnahme auf deren Eigenschaft als Collegialgerichte) als Mitglieder der Landgerichte sollen angestellt werden können. Die zweite Frage würde dahin gerichtet werden müssen, ob dieselben auch zu Amtsrichtern sollen ernannt werden können.

Präsident: Dieser Trennung steht, wenn sie von einem Mitglied verlangt wird, Nichts im Wege.

Ich ſtelle nun die Frage:

Will die Kammer, daß der Art. 66 des Geſetzesentwurfs vor dem Art. 65 zur Abſtimmung verſtellt werde?

Die Frage iſt einſtimmig bejaht.

Es iſt namentliche Abſtimmung beantragt, aber nur von fünf Mitgliedern. Da dazu ſieben Mitglieder gehören, ſo tritt die Abſtimmung ein wie gewöhnlich.

Ich ſtelle die Fragen:

1) Will die Kammer den Art. 66 des Geſetzesentwurfs annehmen?

Die Frage iſt mit 29 gegen 13 Stimmen verneint.

2) Will die Kammer den Art. 65 des Geſetzesentwurfs, Poſ. 3 desſelben ausgenommen, annehmen?

Die Frage iſt mit 33 gegen 9 Stimmen bejaht.

3) Will die Kammer die Poſ. 3 des Art. 65 des Geſetzesentwurfs mit Ausſchluß der Worte:
„oder als Amtsrichter"
annehmen?

Die Frage iſt ebenfalls mit 33 gegen 9 Stimmen bejaht.

4) Will die Kammer den Zuſatz der Worte:
„oder als Amtsrichter"
in Poſ. 3 des Art. 65 des Geſetzesentwurfs annehmen?

Die Frage iſt mit 35 gegen 7 Stimmen bejaht.

Die Frage, ob hier eine Aenderung der Verfaſſung vorliegt, iſt wohl hinfällig, da die Majorität weit größer iſt, als hierzu erforderlich wäre.

Ich ſtelle die weitere Frage:

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, den Art. 67 des Geſetzesentwurfs annehmen?

Die Frage iſt mit allen Stimmen bejaht.

Zu Art. 68 hat Hr. Kugler den Antrag eingebracht:

a. die Worte:

„66 und"

im ersten Satz zu streichen;

b. die Worte:

„66 mit ihrer Zustimmung"

im letzten Satz zu streichen und dafür:

„65"

zu setzen.

Dieser Antrag ist die nothwendige Folge Ihrer bisherigen Abstimmung. Also bringe ich den Artikel mit diesem Antrag zur Abstimmung.

Ich stelle also die Frage:

Will die Kammer den Art. 68 des Gesetzesentwurfs mit der von dem Abg. Kugler beantragten Abänderung, wonach:

a. die Worte „66 und" im ersten Absatz zu streichen,
b. die Worte „66 mit ihrer Zustimmung" im letzten Satz zu streichen und dafür „65" zu setzen sind,

annehmen?

Die Frage ist mit allen gegen 6 Stimmen bejaht.

Zur Motivirung seiner Abstimmung bemerkt:

Abg. **Dittmar**: Da ich durch Unwohlsein vorhin verhindert war, mich an der Debatte zu betheiligen, erlaube ich mir, meine Abstimmung dahin zu motiviren, daß mich finanzielle Rücksichten keineswegs geleitet haben, sondern lediglich die sonstigen Gründe der Ausschußminorität.

Zu Art. 69 des Gesetzesentwurfs

bemerken:

Abg. **Franck**: Sie haben soeben durch Ihre Abstimmung festgesetzt, daß ein Recht, welches wenigstens ein großer Theil der Versammlung für ein wohl erworbenes gehalten hat, beseitigt wird. Es ist wohl die Majorität der Versammlung durch finanzielle Gründe dazu bewogen worden, durch die großen Schwierigkeiten, die möglicherweise der Staatskasse

drohen würden. Nun ſind in dieſem Art. 69 aber die Beamten abermals mit dem Verluſte eines wohlerworbenen Rechtes bedroht, und zwar eines Rechtes, deſſen Beibehaltung die Staatskaſſe in keiner Weiſe in Mitleidenſchaft zieht. Es ſteht nämlich hier, daß bei der neuen Einrangirung der Beamten, die beibehalten werden, dieſe geſchehen ſoll unter thunlichſter Berückſichtigung der beſtehenden Dienſtalters-Verhältniſſe. Nun möchte ich wiſſen, warum nicht unter Berückſichtigung der beſtehenden Dienſtalters-Verhältniſſe? Warum ſoll denn auch das Recht der Anciennetät in Frage geſtellt werden? Wenn Sie dies annehmen, ſo ſind auch die Anciennetätsverhältniſſe ſämmtlicher Richter lediglich der Discretion des Miniſteriums unterworfen. Das Miniſterium kann nach Art. 65 einen Hofgerichtsrath zum Mitglied des Landgerichtes beſtimmen und kann ihn unter das jüngſte Mitglied des Bezirksſtrafgerichtes anſetzen. Dies, m. H., ſcheint mir doch, da kein Grund vorgebracht worden iſt, nicht nöthig zu ſein, und ich bitte Sie, da doch ein Theil der Beamten die Koſten dieſes Uebergangsverfahrens zu bezahlen hat, ihnen wenigſtens ihre Anciennetätsverhältniſſe vorzubehalten.

Ich beantrage daher in Gemeinſamkeit mit Hrn. Schröder:

aus dem Art. 69 das Wort:
„thunlichſt“
zu ſtreichen.

Miniſterialrath Finger: M. H.! Die in dem Artikel aufgenommene Beſtimmung, daß die Einreihung in die Gehaltsklaſſen unter thunlichſter Berückſichtigung der beſtehenden Dienſtalters-Verhältniſſe geſchehen ſoll, iſt für die Regierung geradezu unentbehrlich. Sie müſſen ſich nur einen Augenblick vergegenwärtigen, was Alles bei der Organiſation ineinander geſchoben wird, die Beamten der diesſeitigen Provinzen und die jenſeitigen Richter der verſchiedenſten Stellungen, möglicherweiſe Richter in den unteren Stellungen von größerer Anciennetät, als diejenigen in den oberen Stellungen, ferner die Beamten der Staatsanwaltſchaft, deren Rang gar nicht zu vergleichen iſt mit dem der Richter; alle dieſe Perſonen ſollen untereinander geſchoben werden und möglicherweiſe in ein und dasſelbe Kolleg eintreten. Wenn nun aber die Verhältniſſe dieſer verſchiedenen Beamten richtig gegeneinander

abgewogen werden sollen, dann muß billiges Ermessen für die Regierung möglich sein und zu diesem Zwecke die Bestimmung des Art. 69 aufrecht erhalten bleiben.

Der Präsident schließt sodann die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 69 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit 27 gegen 15 Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 70 des Gesetzesentwurfs

erfolgt keine Bemerkung, weshalb der Präsident sofort die Frage stellt:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 70 des Gesetzesentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Hierauf bemerkt:

Präsident: Es ist kein Antrag auf eine zweite Lesung gestellt worden und ich stelle daher die Frage:

> Will die Kammer den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, im Ganzen, wie er aus der Berathung der Kammer hervorgegangen ist, annehmen?

Die Frage ist mit allen gegen 1 Stimme bejaht.

V.

Bericht

des zweiten Ausschusses der ersten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Berichterstatter: Dr. Wasserschleben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, dessen Nothwendigkeit auf S. 22 der Motive dargethan ist, zerfällt in 8 Titel.

Der erste (Artikel 1—4) handelt von den persönlichen Verhältnissen und dem Dienstalter der Richter.

Die zweite Kammer hat vor Artikel 1 des Regierungsentwurfs folgenden Eingangsartikel einstimmig angenommen:

„Die Richter sind durch eine auf Grund der gesetzlichen Erfordernisse ertheilte Anstellungsurkunde des Großherzogs zur Ausübung des Richteramts berufen.

Die Richter sind für die gewissenhafte, der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Wahrnehmung ihres Berufs verantwortlich.

Richter dürfen ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Vergütung verbunden ist, nicht übernehmen.

Eine Verwendung der Richter im Lehr- und Prüfungsfach oder ihre Benutzung in nichtrichterlichen Behörden auf Grund der Gesetze wird hierdurch nicht ausgeschlossen."

Wir finden diesen Zusatz unbedenklich. In Betreff des dritten Absatzes halten wir es für selbstverständlich, daß Kura-

telen, Verwaltungen von Stiftungen und Teſtamentsvollſtreckungen, deren Uebertragung oft in dem beſonderen Vertrauen der Intereſſenten ihre Veranlaſſung hat, nicht zu den remunerirten Nebenämtern oder Nebenbeſchäftigungen gehören, deren Uebernahme dem Richter verboten ſein ſoll, wie denn auch das Geſetz vom 4. Januar 1875 dieſe Functionen, zu deren Uebernahme von jeher die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſteriums erforderlich war, nicht unter die im Artikel 1 deſſelben Geſetzes bezeichneten Nebenämter oder Nebenbeſchäftigungen ſubſumirt hat. Eine von dem Abgeordneten Heinzerling in der zweiten Kammer in dieſem Sinne geäußerte Anſicht hat keinen Widerſpruch, insbeſondere auch nicht von Seiten der Regierung gefunden. Daß das preußiſche Ausführungsgeſetz zum deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetz von gleichen Grundſätzen ausgeht, dürfte indirect aus den §§. 11 und 94, direct aber aus §. 101 hervorgehen.

Wir **beantragen**:

Annahme.

Artikel 1 des Entwurfs hat die zweite Kammer einſtimmig angenommen, jedoch unter Streichung der Worte „in der Regel“, da in den Reichsgeſetzen der Ausdruck „ſollen“ die Zuläſſigkeit von Ausnahmen nicht ausſchließt.

Wir **beantragen**:

Beitritt.

Die übrigen Artikel dieſes Titel I., Artikel 2—4, ſind von der zweiten Kammer einſtimmig angenommen, wir **beantragen**:

Beitritt.

Der Titel II. behandelt in den Artikeln 5—7 die Juſtizverwaltung und Dienſtaufſicht zur Ergänzung der Artikel 34—36 des Geſetzes, die Ausführung des deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes betreffend, vom 3. September 1878.

Artikel 34 dieſes Geſetzes bezeichnet die Behörden und Beamten, welchen die allgemeine Oberaufſicht, die Dienſtaufſicht und das Recht der Aufſicht zuſteht. Artikel 35 ertheilt bei

den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten dem Amtsrichter das Recht der Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten Beamten und Gehülfen, und setzt fest, daß bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten das Recht der Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nichtrichterlichen Beamten und Gehülfen durch das Ministerium der Justiz Einem der Richter zu übertragen sei. Artikel 36 bestimmt, daß in diesem Aufsichtsrecht die Befugniß liege, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark zu erzwingen. Im Schlußsatze dieses Artikels heißt es: „Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disciplinargesetzes vorbehalten." Zu diesen Bestimmungen treten ergänzend hinzu Artikel 5—7 des vorliegenden Entwurfs.

Artikel 5 bezeichnet näher die Befugnisse, welche den nach Artikel 34 des eben angeführten Gesetzes genannten Behörden und Beamten zum Zwecke der Ausübung ihres Aufsichtsrechts zustehen sollen unter zwei Nummern. Nach Artikel 6 steht bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht, nach §. 22 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betraute Richter die Befugniß zu, den übrigen richterlichen Beamten von Amtswegen Erinnerungen zu ertheilen.

Artikel 7 endlich bestimmt außer der Verpflichtung der unteren Aufsichtsbehörde an die oberen von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Dienstvergehen eines Richters berichtliche Anzeige zu erstatten, daß bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Richter zu gleicher berichtlicher Anzeigeerstattung an den Präsidenten des Landgerichts verpflichtet sei.

Der Ausschuß zweiter Kammer hat die gesperrt gedruckten Bestimmungen der Artikel 6 und 7 beanstandet, weil dieselben dem die Aufsicht führenden Richter eine gewisse Disciplinargewalt einräumten, durch welche die gleichheitliche Stellung und gegenseitige Selbstständigkeit der Amtsrichter gefährdet und das kollegialische Verhältniß derselben möglicher Weise empfindlich

gestört werde. Da nach der Ansicht desselben Ausschusses das beste Mittel zur Beaufsichtigung der Amtsgerichte öfter wiederkehrende Visitationen sind, hat derselbe beantragt, unter Streichung des Artikels 6 und des zweiten Absatzes des Artikels 7, zum Artikel 5 unter 3, hinzuzufügen: „Die Thätigkeit der unter 1 genannten Gerichte durch zu beauftragende Richter zeitweisen Visitationen unterwerfen zu lassen, oder solche selbst vorzunehmen," im Uebrigen aber die Artikel 5 und 7 anzunehmen, und diesen Anträgen ist die zweite Kammer, soweit sie auf Streichung gerichtet waren, mit allen gegen 13 Stimmen, im Uebrigen einstimmig beigetreten. Wir vermögen nicht, uns diesem Votum anzuschließen. Die beanstandeten Bestimmungen ertheilen nach unserer Auffassung keine Disciplinargewalt, durch welche die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung der betreffenden Amtsrichter irgend gefährdet würde, sie enthalten ein Minimum von Befugnissen, welche Derjenige, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, haben muß, wenn überhaupt noch von einer solchen Aufsicht die Rede sein kann. Wir stimmen außerdem der in den Motiven ausgesprochenen Ansicht vollkommen bei, daß die fraglichen Bestimmungen auch im Interesse des rechtsuchenden Publikums gelegen seien und das Erinnerungsrecht des Artikels 6 zugleich im Interesse der Richter. Anlangend den von der zweiten Kammer zu Artikel 5 unter Nr. 3 beschlossenen Zusatz, so haben wir, da die Regierung denselben nicht beanstandet, kein Bedenken gegen denselben.

Wir **beantragen**:

Annahme des Artikels 5 mit dem zu 3. von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatze, und Annahme der Artikel 6 und 7 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Titel III. behandelt in den Artikeln 8—14 die Dienstvergehen und Strafen für dieselben.

Den Artikel 8 hat die zweite Kammer einstimmig in einer etwas anderen Fassung angenommen, indem statt „Gegen einen Richter ..... kann im Disciplinarwege eingeschritten werden" nunmehr gesetzt ist: „Ein Richter ..... hat die Disciplinarstrafe verwirkt."

Die Regierung hat dieser Aenderung zugestimmt und wir **beantragen**:

Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer.

Artikel 9 ist von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden, wir **beantragen**:

Beitritt.

Im Artikel 10 hatte der Ausschuß zweiter Kammer das am Schlusse des Satzes Nr. 4 gebrauchte Wort „Vacanz" beanstandet, da das Einrücken der Richter in Dienstalterszulagen lediglich auf Grund des Eintritts in das erforderliche Dienstalter erfolge, ohne Rücksicht auf eine eingetretene Vacanz. Die Großherzogliche Regierung war anderer Ansicht, es erfolgte aber eine Vereinbarung dahin, die Lösung dieses Streitpunkts bis zur Berathung über den neuen Justizverwaltungsetat zu verschieben und in vorliegendem Artikel statt der Worte „das Vorrücken bedingenden Vacanz" zu setzen: „eingetretenen Berechtigung."

Die zweite Kammer hat diese Aenderung einstimmig angenommen, wir **beantragen**:

Beitritt.

Dem Artikel 11 hat die zweite Kammer auf Antrag ihres Ausschusses aus den im jenseitigen Ausschußbericht angegebenen Gründen und im Einverständniß mit der Regierung einstimmig folgende Fassung gegeben:

„Wenn gegen einen Richter innerhalb fünf Jahren Ordnungsstrafen zweimal verhängt worden sind, und derselbe eine der im Artikel 10 unter 2 oder 3 genannten Ordnungsstrafen abermals verwirkt hat, tritt neben derselben die Entziehung des Vorrückens in eine höhere Gehaltsklasse für die Dauer eines Jahres von Rechtswegen ein."

Wir **beantragen**:

Beitritt.

Die Artikel 12, 13 und 14 hat die zweite Kammer theils (12 und 14) einstimmig, theils (13) gegen 2 Stimmen angenommen, wir **beantragen**:

Beitritt.

Titel IV. Disciplinarverfahren.

1) Die Disciplinargerichte und die Staatsanwaltschaft.

Artikel 15 bis 19.

Artikel 15 ist von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden, wir **beantragen**:

Beitritt.

Artikel 16 hat die zweite Kammer mit allen Stimmen angenommen, mit der Abänderung des Wortes „des" (Senatspräsidenten) in „beziehungsweise der," da, wie es im Ausschußbericht heißt, es mindestens zweifelhaft sei, ob beim Oberlandesgericht ein Senatspräsident genügen werde. Wir **beantragen**:

Beitritt.

Artikel 17 hat die zweite Kammer einstimmig angenommen mit der Aenderung, daß an der Stelle der Worte „dem Senatspräsidenten" gesetzt werde „dem, beziehungsweise der Senatspräsidenten." Wir stimmen Dem bei, halten aber der größeren Klarheit wegen folgende Fassung des letzten Satzes für wünschenswerth:

„In Verhinderung des unter 1 genannten Vorsitzenden führt der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Director den Vorsitz, in Verhinderung der unter 2. genannten Vorsitzenden der, beziehungsweise der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident."

Wir **beantragen**:

1) Beitritt zu den von der zweiten Kammer beschlossenen Aenderungen, 2) Annahme des letzten Absatzes des Artikels in obiger Fassung.

Die im Artikel 18 festgesetzte ausnahmsweise Disciplinarbefugniß der Kammern der Landgerichte hat der jenseitige Ausschuß beanstandet und will auch in diesen Fällen die Competenz der ordentlichen Disciplinargerichte zur Geltung gebracht wissen. Die Großherzogliche Regierung fand gegen den Antrag

auf Strich des Artikels nichts zu erinnern und die zweite Kammer hat sich mit allen Stimmen für den Strich ausgesprochen. Wir **beantragen**:

Beitritt.

Artikel 19 ist von der zweiten Kammer auf Vorschlag ihres Ausschusses und mit Zustimmung der Regierung in folgender wenig veränderter Fassung angenommen worden: „Im Auftrage des Ministeriums der Justiz werden die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten von dem ersten Staatsanwalt, bei dem Oberlandesgericht und dem Disciplinarhof von dem Oberstaatsanwalt wahrgenommen. Die Staatsanwaltschaft ist bei Stellung ihrer Anträge an die Weisungen des Ministeriums der Justiz gebunden."

Wir **beantragen**:

Beitritt.

II. Disciplinarstrafverfahren bei Ordnungsstrafen. Artikel 20 und 21.

Die zweite Kammer hat beide Artikel mit allen Stimmen angenommen. Wir **beantragen**:

Beitritt.

III. Disciplinarstrafverfahren bei Entfernung aus dem Amte. Artikel 22—47.

Die zweite Kammer hat alle diese Artikel einstimmig angenommen; nur im Artikel 23 ist mit Zustimmung der Regierung das irrthümliche Allegat „Artikel 6" in „Artikel 13" geändert worden.

Wir **beantragen**:

Beitritt.

IV. Rechtsmittel. Artikel 48—52.

Auch diese Artikel sind von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden, mit Ausnahme des Artikels 49, in welchem in Consequenz der Ablehnung des Artikels 18 die Berufung auf denselben in Wegfall kommen muß.

Wir **beantragen**:

Beitritt.

V. Allgemeine Bestimmungen. Artikel 53—57.

Diese Artikel sind von der zweiten Kammer mit allen Stimmen angenommen, mit Ausnahme des Artikel 54, in welchem die irrthümliche Berufung auf Artikel 6 in „Artikel 13" zu ändern ist.

Wir **beantragen**:

Beitritt.

V. Vorläufige Enthebung vom Amte. Artikel 58—60.

Die zweite Kammer hat diese Artikel mit allen Stimmen angenommen.

Wir **beantragen**:

Beitritt.

VI. Unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht oder eine andere Stelle. Artikel 61—63.

Artikel 61 und 62 sind einstimmig von der zweiten Kammer angenommen worden.

Wir **beantragen**:

Beitritt.

Zu Artikel 63 hat die zweite Kammer auf Antrag ihres Ausschusses und mit Zustimmung der Regierung im Interesse der betroffenen Amtsrichter einen Zusatz einstimmig beschlossen:

„Zur Verhandlung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der Mitglieder nöthig, von denen sich mindestens zwei Drittheile für Versetzung aussprechen müssen."

Wir **beantragen**:

Beitritt.

VII. Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand. Artikel 64.

Die zweite Kammer hat diesen Artikel mit allen Stimmen angenommen.

Wir **beantragen**:

Beitritt.

VIII. Uebergangsbestimmungen. Artikel 65—70.

Rücksichtlich der Artikel 65 bis 68 bemerken wir Folgendes:

Artikel 34 unserer Verfassungsurkunde setzt fest, daß Richter nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden können, daß sie in derselben Dienstkategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch im Dienstgrade zurückgesetzt werden. Die Directoren der Justizcollegien sollen jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen bleiben, ebenso nach Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 1824 auch die Landrichter, Landgerichtsassessoren und die Friedensrichter in Rheinhessen. Auf Grund jener Bestimmung der Verfassungsurkunde zu Gunsten der Richter konnte es zweifelhaft sein, in welcher Weise die am 1. October d. J. im Amte befindlichen Collegialrichter in die neu zu organisirenden Gerichte einzureihen seien, ob 1) die Mitglieder des Oberappellationsgerichts an das Oberlandesgericht, 2) die Mitglieder der Hofgerichte und des Obergerichts in Rheinhessen an die Landgerichte, 3) die Mitglieder der Bezirksgerichte und Bezirksstrafgerichte an die Amtsgerichte wider ihren Willen versetzt werden können, ob also die in jeder dieser drei Gruppen genannten Gerichte unter einander als Gerichte gleicher Dienstkategorien anzusehen seien. Die Regierung hält dies mindestens für zweifelhaft und erachtet solche Versetzungen zwar in der Art für zulässig, daß die betreffenden Richter ihren seitherigen Rang und die bis zum 1. Oktober d. J. bezogene Besoldung behalten (Artikel 65), will aber denjenigen Richtern, welche sich innerhalb jener drei Gruppen eine solche Versetzung nicht gefallen lassen wollen, auf Grund des Artikels 34 der Verfassungsurkunde den Anspruch auf Pensionirung mit vollem Gehalt gewährt wissen (Artikel 66.) Die Majorität des jenseitigen Ausschusses hatte sich der Auffassung der Regierung angeschlossen und in der Hauptsache Annahme der Artikel 65 und 66 beantragt, die Minorität dagegen war für Strich beider Artikel; die zweite Kammer hat sich mit 29 gegen 13 Stimmen für Streichung des Artikels 66 und mit großer Majorität für Annahme des Artikels 65 der Vorlage ausgesprochen.

Die Verwerfung des Artikels 66 und die Ansicht, daß die betreffenden Kollegialrichter eine Berufung, wie sie dieser Artikel specificirt, nicht ablehnen können, ist vorzugsweise durch

folgende Gründe geſtützt worden: Das künftige Oberlandesgericht bleibe nach wie vor das höchſte Landesgericht, denn es exiſtire kein höheres Gericht im Großherzogthum, auf deſſen Beſetzung der Großherzog, auf deſſen Dienſtführung das Juſtizminiſterium einen Einfluß ausübten; die bisherigen Hofgerichte ſeien nicht ausſchließlich Gerichte zweiter Inſtanz, ſondern auch, ſo lange ihnen die Geſchäfte der Provinzialſtrafgerichte übertragen waren, auch Gerichte erſter Inſtanz geweſen; nach der neuen Organiſation würden die eigentlichen erſtinſtanzlichen Gerichte die Amtsgerichte ſein, die Landgerichte nur in einzelnen Fällen, meiſtens würden letztere als Appellationsgerichte anzuſehen ſein, alſo den heutigen Hofgerichten in dieſer Hinſicht gleichſtehend; es ſei übrigens auf dieſe Inſtanzenverhältniſſe wenig Gewicht zu legen, da durch Artikel 34 der Verfaſſungsurkunde alle Richter als Kollegialrichter einander gleichgeſtellt worden ſeien und dieſe verſchiedenen Namen nur deßhalb führten, weil es verſchiedene Gerichte gebe; der Artikel 66 enthalte gewiſſermaßen eine Provokation an die Richter, ſich mit vollem Gehalte penſioniren zu laſſen, und es würde dadurch die Staatskaſſe mit einer vorerſt unüberſehbaren Penſionslaſt bedroht.

Wir können dieſe Gründe als maßgebend nicht anerkennen, am wenigſten die zuletzt angeführten. Auch wir haben eine zu große Achtung vor den heſſiſchen Richtern, als daß wir annehmen könnten, der Artikel 66 würde dazu führen, daß auf Grund desſelben die Penſionirung aus andern, als mit den Pflichten eines berufstreuen und gewiſſenhaften Richters vereinbaren Gründen beantragt werden würde. Es handelt ſich nur um Beantwortung der Frage, ob die Verſetzungen, von denen der Artikel 66 ſpricht, als ſolche anzuſehen ſeien, welche ſich innerhalb derſelben Dienſtkategorie bewegen, welche ſich demnach die Richter nach Artikel 34 der Verfaſſungsurkunde gefallen laſſen müſſen? Iſt dieſe Frage zu verneinen, ſo kann der Umſtand, daß der Artikel 66 möglicherweiſe gemißbraucht oder daß dadurch der Penſionsfond ungewöhnlich belaſtet wird, keinen Einfluß ausüben auf Annahme oder Nichtannahme dieſes Artikels.

Auch wir verneinen obige Frage mit der Regierung und der Minorität der zweiten Kammer. Die Dienſtkategorien unter den Gerichten ſind normirt nach der gerichtlichen Abſtufung, und in dieſer Beziehung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Oberappellationsgericht das Gericht dritter,

die Hofgerichte und das Obergericht Gerichte zweiter, und die Stadt-, Land-, Bezirks- und Friedensgerichte Gerichte erster Instanz seien. Daß für gewisse Fälle nach den geltenden Normen Verschiebungen dieser Kompetenzverhältnisse eintreten, hat auf den allgemeinen Charakter dieser hierarchischen Ordnung keinen Einfluß: die Hofgerichte haben dadurch, daß ihnen die Funktionen der Provinzialstrafgerichte, also von Strafgerichten erster Instanz überwiesen waren, ebensowenig aufgehört in der gerichtlichen Hierarchie die Stelle zweitinstanzlicher Gerichte einzunehmen, als die Stellung des Oberappellationsgerichts als höchsten Gerichtshofs dadurch alterirt wird, daß dasselbe für gewisse Fälle Gericht erster Instanz ist. Durch die neue Gerichtsverfassung wird dieses bisherige höchste Landestribunal gänzlich beseitigt, und der größte Theil seiner Kompetenz geht auf das Reichsgericht über. Fortan werden daher bei uns nur Gerichte erster und zweiter Instanz bestehen, und ein Gerichtshof, wie das jetzige Oberappellations- und Cassationsgericht, dessen Urtheile einer höheren richterlichen Kritik nicht unterworfen sind, wird vom 1. October d. J. an in unserem Großherzogthum nicht mehr existiren, weßhalb eine Versetzung von Mitgliedern dieses Tribunals an das neue Gericht zweiter Instanz, das Oberlandesgericht, als ein Herabsteigen in eine niedere Dienstkategorie angesehen werden muß. Die jetzigen Hofgerichte und das Obergericht stehen in gleicher Linie mit dem neuen Oberlandesgericht, sie alle sind dem allgemeinen Charakter nach Gerichte zweiter Instanz, eine Versetzung von Mitgliedern jener an ein Landgericht, welches dem Wesen nach ein Gericht erster Instanz ist, würde als ein Heruntersteigen in eine niedere Dienstkategorie zu betrachten sein. Die jetzigen Bezirksstrafgerichte und Bezirksgerichte sind erstinstanzliche Gerichte, es würde eine Versetzung von Mitgliedern derselben an ein Amtsgericht in soweit zwar nicht als Versetzung an ein Gericht niederer Dienstkategorie gelten können, wohl aber deßhalb, weil dieselben als bisherige Collegialrichter nunmehr Einzelrichter würden. Aus diesen Gründen und um jeden Zweifel rücksichtlich der Interpretation des Artikels 34 der Verfassungsurkunde zu beseitigen, sind wir sowohl mit dem Artikel 65, als mit dem in Artikel 66 ausgesprochenen Prinzip einverstanden. Der Schlußsatz des Artikels 66 ist unbedenklich, da die betreffenden Richter durch Annahme

der Dekrete sich den dadurch begründeten Verpflichtungen zum Voraus freiwillig unterworfen haben.

Der Artikel 66 nimmt noch Bezug auf Artikel 68, dessen Bestimmungen uns durchaus gerechtfertigt erscheinen, und welche, mit Ausnahme zweier durch den Strich des Artikels 66 bedingten Aenderungen von der zweiten Kammer mit allen gegen 6 Stimmen angenommen worden sind.

Artikel 67 ist von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden.

Hiernach **beantragen** wir:

1) Beitritt zu dem auf Annahme gerichteten Beschluß der zweiten Kammer, rücksichtlich der Artikel 65 und 67.
2) Annahme der Artikel 66 und 68 des Regierungsentwurfs.

Artikel 69 und 70 sind von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden.

Wir **beantragen**:

Beitritt.

Schließlich **beantragen** wir:

Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs im Ganzen, wie er aus der Berathung hervorgegangen ist.

VI.

Verhandlungen

der ersten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

(Auszug.)

Protokoll 7 vom 12. März 1879.

Nach eröffneter Berathung über Art. 6 und 7 erfolgt keine Bemerkung.

Die Frage:

1) Will die Kammer Art. 6 und 7 in der Fassung des Entwurfs annehmen?

wird einstimmig bejaht.

Zu Art. 17

wird nichts bemerkt.

Die Frage:

2) Will die Kammer den Art. 17 nach dem Antrag ihres Ausschusses annehmen?

wird einstimmig bejaht.

Art. 66 und 68.

Hierzu erfolgt keine Bemerkung.

Die Frage:

3) Will die Kammer die Art. 66 und 68 in der Faſſung des Entwurfs annehmen?

wird einſtimmig bejaht.

Die Schlußfrage:

4) Will die Kammer das Geſetz nach Maßgabe der von ihr gefaßten Beſchlüſſe, außerdem aber nach Maßgabe der von der zweiten Kammer beſchloſſenen Faſſung annehmen?

wird einſtimmig bejaht.

VII.

Weiterer Bericht

des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

(Berichterstatter: Abgeordneter Königer.)

Der hier in Frage stehende Gesetzentwurf hat hinsichtlich der Fassung, in der er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, zu einigen Dissensen mit der ersten Kammer geführt, über welche sich der zweite Ausschuß nach wiederholter Berathung schlüssig gemacht hat und in Folgendem weiteren Bericht erstattet.

I. Zunächst handelt es sich um die Art. 6 und 7 des Gesetzentwurfs. Auf Antrag des Ausschusses hatte die zweite Kammer den Art. 6 ganz und vom Art. 7 den zweiten Satz gestrichen, dagegen einen Zusatz zu Art. 5 beschlossen, der zeitweise Visitationen der Gerichte anordnet. Die erste Kammer hat den Art. 5 mit dem von der zweiten Kammer beantragten Zusatz angenommen, dagegen ist sie den Beschlüssen der zweiten Kammer hinsichtlich der Striche des Art. 6 und des zweiten Satzes des Art. 7 nicht beigetreten und hat hier die Aufrechterhaltung der Regierungsvorlage beschlossen.

Die Begründung der einen oder der anderen Ansicht wollen wir hier nicht reproduciren. Wir verweisen auf den desfallsigen Inhalt der Ausschußberichte beider Kammern und deren Verhandlungsprotokolle. Der diesseitige Ausschuß ist nach wie vor der Meinung, daß Alles fern gehalten werden müsse, was den Charakter einer Disciplinarbefugniß des einen

Amtsrichters über den anderen haben könnte. Dagegen erkennt der Ausschuß an, daß die nach §. 22 zweiter Satz des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach Art. 35 und 36 des Gesetzes über die Ausführung jenes Gesetzes, da wo ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, Einem derselben zu übertragende allgemeine Dienstaufsicht, wo sie im Zusammenhang steht mit der Uebung der Dienstverrichtungen des einzelnen Richters in formell geschäftlicher Beziehung, von einer gewissen Einwirkung auf diese Uebung nicht ausgeschlossen sein kann, welche sich im Allgemeinen am besten ausdrücken läßt durch das Recht, von dem einzelnen Richter des Amtsgerichts über den Stand einer anhängigen Sache Auskunft zu verlangen und deren verzögerte Erledigung in Erinnerung zu bringen, ohne daß damit in die Grenzen einer Disciplinarbefugniß eingegangen wird, mit Ausschluß also namentlich der Anzeigepflicht. Nun waltet zwar im Ausschuß die Meinung vor, daß solche Berechtigung schon von selbst aus der allgemeinen Dienstaufsicht fließe, allein im Interesse einer Verständigung mit der Großherzoglichen Regierung und der ersten Kammer erachtet es der Ausschuß doch angemessen, jener Berechtigung im Gesetz selbst Ausdruck zu geben. Der Ausschuß schlägt darum vor, auf dem Strich des Art. 6 und des zweiten Satzes des Art. 7 des Gesetzes zwar zu beharren, jedoch unter der Voraussetzung, daß dadurch der bestehende Dissens auch wirklich beseitigt wird, nach dem Art. 5 einen weiteren Artikel in dem angegebenen Sinne aufzunehmen, dessen Numerirung der Redaktion des ganzen Gesetzes durch die Regierung zu überlassen sein wird.

Antrag:

1) Beharren auf dem Strich des Art. 6 und des zweiten Satzes des Art. 7;
2) Einschieben eines besonderen Artikels nach Art. 5 des Inhalts:

> „Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten steht den mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richtern die Befugniß zu, von den übrigen Richtern über den Stand einer anhängigen Rechtssache Auskunft zu verlangen und die verzögerte Erledigung in Erinnerung zu bringen."

II. Der Art. 17 des Gesetzes war von der zweiten Kammer auf Antrag ihres Ausschusses mit der Abänderung angenommen worden, daß an der Stelle „des Senatspräsidenten" überall gesagt werde „die, beziehungsweise der Senatspräsidenten". Die erste Kammer ist dem deßfallsigen Beschluß zweiter Kammer beigetreten, hat jedoch nach dem Antrag ihres Ausschusses eine Abänderung des letzten Satzes dieses Artikels dahin beschlossen, daß derselbe wie folgt zu fassen sei:

„In Verhinderung des unter 1 genannten Vorsitzenden führt der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Director den Vorsitz, in Verhinderung der unter 2 genannten Vorsitzenden der, beziehungsweise der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident."

Der Ausschuß glaubt dieser Abänderung beitreten zu sollen, meint jedoch, daß einer Härte in der Ausdrucksweise möglichst vorzubeugen und hinter dem Wort „der" und vor dem Wort „beziehungsweise" am Schluß des Satzes, das Wort „Senatspräsident" einzuschieben sei.

Darum **Antrag:**

Statt des letzten Satzes des Art. 17 einen Satz des Inhalts anzunehmen:

„In Verhinderung des unter 1 genannten Vorsitzenden führt der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Director den Vorsitz, in Verhinderung der unter 2 genannten Vorsitzenden der Senatspräsident, beziehungsweise der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident."

III. Der dritte und letzte Dissens ist zugleich der bedeutungsvollste. Es handelt sich um die Artikel 65, 66, 67 und 68 des Gesetzentwurfs, welche Uebergangsbestimmungen enthalten. Sie beziehen sich auf die Art und Weise der Anwendung des ersten Satzes des Art. 34 der Verfassungsurkunde, auf die durch die neue Gerichtsorganisation gebotene Einreihung der Mitglieder der bisherigen in die entstehenden Gerichte. Schon bei den Verhandlungen im Ausschuß und dann auch in der zweiten Kammer selbst trat eine principielle Verschiedenheit der Anschauungen hervor, welche auch in der

Abſtimmung dadurch ihren Ausdruck fand, daß, während mit der Großherzoglichen Regierung die eine Hälfte des Ausſchuſſes und die Minorität der Kammer den Art. 66 des Entwurfs wollte aufrecht erhalten wiſſen, die Kammer in ihrer Majorität dieſen Artikel ſtrich und daraus reſultirende Abänderungen des Art. 68 beſchloß. Die erſte Kammer iſt dieſem Beſchluß der zweiten Kammer nicht beigetreten und will mit der Großherzoglichen Regierung und der Minorität der zweiten Kammer den Art. 66 aufrecht erhalten wiſſen. Die Begründung beider ſich entgegenſtehenden Meinungen iſt ſo vollſtändig in den beiderſeitigen Ausſchußberichten und in den gedruckten Kammerverhandlungen niedergelegt, daß der Berichterſtatter glaubt, hierauf lediglich verweiſen und nicht weiter in das Materielle der Sache ſelbſt eingehen zu ſollen. Eine Verſöhnung beider Meinungen auf theoretiſchem Feld konnte als vollkommen ausſichtslos ſchon darum nicht verſucht werden, weil es ſich hier um ſich gegenüberſtehende Ueberzeugungen handelt. Dagegen ſchien der Mehrheit des Ausſchuſſes — ſieben Mitglieder gegen eins, welches lediglich bei der erſten Beſchlußfaſſung der zweiten Kammer beharren zu ſollen glaubt — Nichts entgegen zu ſtehen, den praktiſchen Weg einzuſchlagen und eine Formel für das Geſetz zu finden, die, während ſie die principielle Entſcheidung über die Frage ganz ausſetzt, das Zuſtandekommen des Geſetzes, deſſen Bedeutung nicht unterſchätzt werden darf, zu ſichern geeignet ſcheint. Die Regierung legt großen Werth darauf, daß ihr ermöglicht wird, bei Eintritt der neuen Gerichtsorganiſation etwaige Verſetzungen in den Ruheſtand mit möglichſter Schonung des Ehrgefühls der betroffen Werdenden eintreten laſſen zu können. Es gilt alſo, der Regierung hierzu den Weg durch eine, in das Geſetz aufzunehmende Ermächtigung zu bahnen. Die ſieben Mitglieder des Ausſchuſſes, welche die Mehrheit bilden, glaubten dieſen Rückſichten durch Zuſammenziehung der Art. 66 und 67 des Geſetzentwurfs in einen einzigen Artikel am beſten Rechnung tragen zu können, indem hierin die gewünſchte Ermächtigung ertheilt wird, in dem feſten Vertrauen, daß die Regierung von derſelben nur im dienſtlichen Intereſſe und mit möglichſter Schonung der Staatskaſſe Gebrauch machen wird, wobei zugleich die Entſcheidung über die principielle Meinungsverſchiedenheit hin-

sichtlich Anwendung des ersten Satzes des Art. 34 der Verfassungsurkunde in keiner Weise gegeben sein soll. Stimmt die Kammer diesem Antrag der Mehrheit ihres Ausschusses bei, dann bedarf freilich auch der Art. 68 in seiner ursprünglichen, wie in der Fassung, die er durch die Beschlußfassung der Kammer erhalten hat, einiger Abänderung. Darum nunmehriger **Antrag** der Mehrheit des Ausschusses:

I. Strich der Art. 66 und 67 und dafür Einschiebung eines Artikels nach Art. 65 folgenden Inhalts:

„Die Regierung ist ermächtigt, nach ihrem Befinden Richter, auf welche der erste Absatz des Art. 34 der Verfassungsurkunde Anwendung leidet, bei Eintritt der neuen Gerichtsorganisation mit ihrem vollen Gehalt in den Ruhestand zu versetzen."

II. Annahme des Art. 68 in nachstehender Fassung:

„Diejenigen Richter, welche nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels mit Belassung ihres vollen Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden, verbleiben während eines Zeitraums von drei Jahren zur Verfügung des Ministeriums der Justiz. Dieselben sind verpflichtet, sich an dem Orte ihrer letzten Anstellung nach Anordnung dieses Ministeriums während des angegebenen Zeitraums der Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, deren dauernde Uebernahme ihnen nach Maßgabe des Art. 65 übertragen werden kann.

Antrag der Minorität:

Beharren auf den ersten Beschlüssen der Kammer.

VIII.

Verhandlungen

der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Weitere Berathung.

(Auszug.)

Protokoll 27 vom 8. Mai 1879.

Es bemerkt:

Zweiter Präsident: Zunächst sind es die Art. 6 und 7 des Gesetzesentwurfs, welche zu einem Dissens Veranlassung gaben.

Auf Antrag des Ausschusses hatte die zweite Kammer den Art. 6 ganz und vom Art. 7 den zweiten Satz gestrichen, dagegen einen Zusatz zu Art. 5 beschlossen, der zeitweise Visitationen der Gerichte anordnet. Die erste Kammer ist hier

nicht beigetreten und der Ausschuß hat sich nach weiterer Verhandlung mit der Gr. Regierung zu dem Antrag geeinigt:

1) Beharren auf dem Strich des Art. 6 und des zweiten Satzes des Art. 7;

2) Einschieben eines besonderen Artikels nach Art. 5 des Inhalts:

„Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten steht den mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richtern die Befugniß zu, von den übrigen Richtern über den Stand einer anhängigen Rechtssache Auskunft zu verlangen und die verzögerte Erledigung in Erinnerung zu bringen."

Ich eröffne die Discussion.

Geheimerath Hallwachs: Die Regierung ist mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden.

Der zweite Präsident schließt sodann, da sich Niemand weiter zum Worte meldet, die Discussion und stellt die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, auf dem Strich des Art. 6 und des zweiten Satzes des Art. 7 beharren, dagegen die Einschiebung eines besonderen Artikels nach Art. 5 des Inhalts:

„Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten steht den mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richtern die Befugniß zu, von den übrigen Richtern über den Stand einer anhängigen Rechtssache Auskunft zu verlangen und die verzögerte Erledigung in Erinnerung zu bringen"

beschließen?

welche Frage mit allen gegen 10 Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 17 des Gesetzesentwurfs

bemerkt:

Zweiter Präsident: Bei Art. 17 hat die erste Kammer eine Aenderung beschlossen, dahin gehend:

„In Verhinderung des unter 1. genannten Vorsitzenden führt der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der

Geburt nach älteste Director den Vorsitz, in Verhinderung der unter 2. genannten Vorsitzenden der, beziehungsweise die Dienstältesten, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident."

Die Discussion ist eröffnet.

Da Niemand sich zum Worte meldet, so schließe ich die Discussion und stelle die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, statt des letzten Satzes des Art. 17 einen Satz des Inhalts annehmen:

„In Verhinderung des unter 1 genannten Vorsitzenden führt der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Director den Vorsitz, in Verhinderung der unter 2 genannten Vorsitzenden der Senatspräsident, beziehungsweise der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident" —?

Die Frage ist einstimmig bejaht.

Bezüglich der Art. 66, 67 und 68 des Gesetzesentwurfs

bemerkt:

Zweiter Präsident: Es ist der Kammer erinnerlich, daß der Art. 66 des Gesetzes zu ausführlichen Debatten geführt hat und zu principiellen Meinungsverschiedenheiten der Kammer selbst. Die Majorität hat seiner Zeit den Art. 66 verworfen, die erste Kammer ist diesem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beigetreten, sondern recurrirt auf die Regierungsvorlage. Der Ausschuß hat sich nun mit allen gegen eine Stimme mit der Regierung dahin verständigt, die Art. 66 und 67 zu streichen und dafür nach Art. 65 einen Artikel des Inhalts einzufügen:

„Die Regierung ist ermächtigt, nach ihrem Befinden Richter, auf welche der erste Absatz des Art. 34 der Verfassungsurkunde Anwendung leidet, bei Eintritt der neuen Gerichtsorganisation mit ihrem vollen Gehalte in den Ruhestand zu versetzen."

Art. 68 müßte, wenn dieser Antrag des Ausschusses angenommen wird, auch eine kleine Abänderung erleiden.

Ich eröffne zunächst die Discussion über Art. 66 und 67.

Es bemerken:

Abg. **Muhl**: Es ist über die hier in Rede stehenden Artikel schon so viel verhandelt worden, daß es fast eine gewisse Ueberwindung kostet, noch einmal ausführlicher darauf zurückzukommen. Da ich aber weiß, daß die Fassung, wie sie der Ausschuß in seiner Majorität zuletzt proponirte, bei einer großen Anzahl der Kammermitglieder keine große Billigung gefunden hat, und da ich es vornehmlich war, der diese Fassung befürwortete, so müssen Sie mir gestatten, eine kurze Darlegung über unsere Intention zu geben. Ich begebe mich umsoweniger gern an diese Darlegung, als es unvermeidlich sein wird, manche Rücksichten zu erwähnen, die in einer öffentlichen Versammlung vielleicht besser nicht berührt würden; allein ich bin genöthigt, sie hier zur Sprache zu bringen.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst einmal die Lage, wie sie geschaffen worden war durch unsere vorigen Beschlüsse. Es war durch Strich des Art. 66 ausgesprochen, daß diejenigen Collegialrichter, welche die ihnen von der Regierung angewiesen werdende Dienststelle etwa aus dem Grunde, weil sie dieselbe für eine etwas geringere als ihre seitherige halten, nicht annehmen wollten, einen Rechtsanspruch auf Pensionirung nicht besitzen sollten. Es war das Recht gestrichen worden, was ihnen der ursprüngliche Entwurf einräumen wollte, es war also ausgesprochen: „ihr habt nicht das Recht". Andererseits war in Art. 67 der Regierung die Befugniß eingeräumt, die erwähnten Richter zu pensioniren, aber eingeschränkt in die Grenze, daß die Pensionirung geschehen mußte im Interesse der Rechtspflege. Wenn also die Regierung überhaupt in die Lage kommen wollte, eine Pensionirung vorzunehmen, so war damit nothwendig implicite ausgesprochen, sie geschehe aus dem Grunde, weil die betreffende Persönlichkeit sich nicht mehr qualificire zu dem Uebergang in die neue Gerichtsorganisation.

Als nun die Sache nochmals in unseren Ausschuß zur Berathung von der ersten Kammer zurückgekommen war, erklärte die Regierung, es sei unmöglich und sie werde es durchaus nicht thun, blos mit diesem Artikel zu operiren; sie würde da möglicherweise ältere verdiente Männer höchst unangenehm

berühren, das thue sie nicht und sie würde unter Umständen das ganze Gesetz lieber zurückziehen und die Folge wäre dann die, daß die betreffenden Herren sämmtlich activ blieben, aber ohne Stellen wären und dann würde die Kammer die Folgen, die sich daran knüpfen, selbst zu tragen haben.

Es trat deßhalb ganz unwillkürlich wieder die Idee auf die von allem Anfang an dem Ausschuß vorgeschwebt hatte und zuletzt von dem Hrn. Abg. Küchler und mir vertreten worden war (bei der vorigen Verhandlung), nämlich die betreffenden Artikel sämmtlich zu streichen und es der Regierung pure zu überlassen, nach der Rechtslage, wie sie durch die früheren organischen Bestimmungen unseres Staatslebens und durch die Gesetze geschaffen war, — auf dieser Basis hin zu sehen, wie sie die Sache regele. Auch hiermit erklärte sich jedoch die Regierung keineswegs einverstanden aus dem Grunde, weil sie sagte, eine solche blos negative Erledigung der Sache genüge ihr nicht, sondern sie müsse eine greifbare Handhabe erhalten, einen positiven Anhaltspunkt, durch den es ihr möglich werde, überhaupt Pensionirungen vorzunehmen; wenn sie diesen nicht hätte, könnte sie gar nicht pensioniren.

Der Ausschuß konnte sich der Richtigkeit dieser Auffassung nicht verschließen. Unter diesen Umständen machte nun ein Mitglied der Regierung den Vermittlungsvorschlag, es möge das Recht, das nach dem ursprünglichen Entwurfe der Art. 66 den betreffenden Beamten gab (zu verlangen, daß sie pensionirt werden), abgeschwächt werden in eine Befugniß der Regierung, die betreffenden Beamten zu pensioniren, so daß also die Frage, ob der Beamte ein Recht habe, eine offene bleiben sollte. Daneben sollte begreiflich Art. 67 bestehen bleiben und es sollte deßhalb Art. 66 dahin gefaßt werden, die Regierung solle die Befugniß haben, die betreffenden Beamten nach deren Willen in den Ruhestand zu versetzen.

Ich erklärte mich mit dieser Fassung, mit dieser Auseinanderhaltung der beiden Gründe für eine Pensionirung nicht einverstanden, weil ich darin ein Zugeständniß finden müßte, daß man es überhaupt als gerechtfertigt anerkennen würde, wenn auf den Grund des bloßen Willens hin die Regierung eine Pensionirung vornehme, und nach unserer früheren Anschauung, die ich keinesfalls verlassen wolle, könne ich ein solches Anerkenntniß nicht aussprechen. Hingegen machte

ich den Vorschlag, man solle die beiden Art. 66 und 67 zusammenziehen in der Weise, daß man der Regierung zwar das Recht der Pensionirung gestatte, aber die Beifügung des Art. 67, den ausdrücklichen Ausspruch, daß die Pensionirung nur geschehen könne im Interesse der Rechtspflege, streiche und an die Stelle dieser Worte „im Interesse der Rechtspflege" nur setze: „nach dem Befinden der Regierung", so daß also einerseits es allerdings ganz in die Hand der Regierung gelegt war, ob sie pensioniren wolle oder nicht, andererseits aber die Gründe, aus denen sie pensionire, wenn eine Pensionirung statthatte, nicht an den Tag traten.

So kam also die dermalige Fassung zu Stande und es fragt sich nun, nachdem wir vorhin einmal die Sachlage betrachteten, wie sie nach dem früheren Beschluß der Kammer war: „wie gestaltet sich nun die Sachlage jetzt nach der neuen Fassung?"

Ich bemerke da zunächst, daß fortwährend der Rechtsanspruch der Beamten auf Pensionirung nicht anerkannt wird, und wenn ich vorhin sagte, es seien die beiden Art. 66 und 67 zusammengezogen worden, so ist es schließlich doch, wenn man auf den Grund geht, richtiger zu sagen, es bleibt der Art. 66 fortwährend gestrichen, denn dieser enthielt ja gerade das vorhin erwähnte Recht der Beamten, und es wird der Art. 67 nur erweitert in der Weise, daß statt der engen Grenze der Pensionirung „im Interesse der Rechtspflege" gesagt wird: „nach dem Befinden der Regierung".

Es ist allerdings eine gewisse Dunkelheit, in welche die Sache auf diese Weise gehüllt wird, nicht zu verkennen; aber, m. H., das will ich gerade, ich will die Sache im Dunkeln lassen und ich halte es gerade für einen Vorzug, daß durch diese Fassung ein gewisses Dunkel herbeigeführt worden ist, denn es wird dadurch einerseits unser früherer Standpunkt nicht aufgegeben, andererseits aber für die Regierung die Handhabe, auf die sie so großen Werth legt, unter möglichster Schonung gewisser Persönlichkeiten Pensionirungen vorzunehmen, erreicht. Es werden sich bei dieser Sachlage höchst wahrscheinlich Richter, welche nicht an die ihnen genehme Stellung gelangen können, gar nicht beschwerend an die Regierung wenden, d. h. sie werden wohl gar nicht ein Recht auf Pensionirung in Anspruch nehmen, oder, wenn sie dies

auch thun sollten, so würde die Regierung wohl in der Lage sein, diesen Anspruch, vornehmlich mit Rücksicht auf die Meinung, die sich in der Kammer in dem vorigen Beschluß ausgesprochen hat, zurückzuweisen. Es tritt aber auch weiter Folgendes ein. Wenn nämlich einmal eine Persönlichkeit zwar den Wunsch ausspricht, pensionirt zu werden, aber dieser Wunsch zusammenfällt mit der Meinung der Regierung, daß diese Pensionirung im Interesse des Dienstes liege, dann würde die Regierung eben ohne Anstand dem Wunsche nachkommen können, ohne daß sie ausdrücklich auszusprechen nöthig hätte, die Pensionirung geschehe im Interesse des Dienstes, wie sie aussprechen müßte, wenn es bei unserem früheren Beschlusse bliebe.

Man könnte nun freilich sagen, es ließe sich die Sache auch so arrangiren, daß die Regierung den betreffenden Persönlichkeiten an die Hand gebe, zu verstehen gebe, es sei wünschenswerth, daß sie um ihre Pensionirung einkämen. Dann würden sie auch nach ihrem Wunsche pensionirt werden, aber begreiflich würde dann der große Unterschied eintreten, daß die Pensionirung nicht mit vollem Gehalte geschehen könnte, sondern nur mit der dem Beamten nach dem Dienstalter zustehenden Quote, und es ist doch wohl nicht zu verkennen, daß es sehr leicht möglich ist, daß gewisse Richter, wenn der seitherige Zustand geblieben wäre, noch recht gut eine Zeit lang ihren Dienst hätten versehen können, daß sie vielleicht noch hätten steigen können in dem Gehalte, daß sie also durch den Umstand, daß jetzt eine neue Gerichtsverfassung kommt, gleichsam wie durch einen Casus getroffen werden, und es spricht doch wohl die Billigkeit dafür, daß man sie unter dem Casus nicht leiden läßt, daß man der Regierung die Möglichkeit gibt, ihnen auf die gewünschte Weise ihren vollen Ruhegehalt zu belassen.

Allerdings läßt sich nicht verkennen, es hat die Regierung nach der Fassung, wie sie der Ausschuß jetzt vorgeschlagen hat, die Macht, einen Richter bloß deßhalb, weil er es wünscht, zu pensioniren. Aber, m. H., ich habe nach den vorausgegangenen Verhandlungen, namentlich nach den Erklärungen, welche die Regierung in den Ausschußverhandlungen gab, daß sie vornehmliches Gewicht auf eine gewisse Constanz, die gegen die betreffenden Richter beobachtet werden solle, lege, das Vertrauen zu der Regierung, daß sie nicht

lediglich und kurzer Hand blos deßhalb, weil es einmal gewünscht wird, eine Pensionirung vornimmt, sondern daß sie die Waffe, die ihr die jetzige Fassung in die Hand gibt, möglichst nach der Intention der Kammer benutzt, und in diesem Vertrauen, indem ich wiederholt betone, daß wir unsererseits von unserer Auffassung des Rechtspunktes nicht abgehen, bitte ich Sie, daß Sie den Antrag des Ausschusses annehmen wollen.

Geheimerath **Hallwachs**: Die Regierung kann nur dringend wünschen, daß die verehrliche Kammer den Antrag der Majorität des Ausschusses, wie derselbe von dem verehrten Hrn. Vorredner empfohlen worden ist, annehme. Es geht aus den Bemerkungen des Hrn. Vorredners zur Genüge hervor, daß der Antrag, wie er nun formulirt ist, von der Regierung angenommen wird, obwohl er nicht vollständig ihrem in der Ausschußsitzung gemachten Vermittelungs-Vorschlage entspricht. Die Regierung glaubt aber, daß sie mit dem Ausschußantrage auskommen werde, daß es ihr möglich sein werde, die großen Schwierigkeiten, welche die Organisation demnächst namentlich auch auf dem persönlichen Gebiete bieten wird, zu überwinden. Würde der Ausschußantrag nicht angenommen, dann würden jene Schwierigkeiten sich in einem Maße steigern, daß die Gefahr eines Scheiterns des Gesetzes herantreten müßte und ich kann mir nicht denken, daß die verehrliche Kammer, die den bedeutsamen Inhalt des Gesetzes im Uebrigen ja genau kennt, dazu beitragen möchte, diese Gefahr herbeizuführen. Es ist auch ganz gewiß, daß, wenn man einmal von der principiellen Discussion absieht, für beide Theile, sowohl für die Majorität der Kammer, die den früheren Beschluß gefaßt hat, als auch für die Gr. Regierung der gemachte Vorschlag einen praktischen Ausweg eröffnet.

Man fürchtet von einer Seite — es ist dies offenbar das eine Mitglied, welches dem Ausschußantrag nicht beigetreten ist — daß, wenn der Ausschußantrag angenommen würde, dann gar nicht abzusehen sei, welche große Zahl von Pensionirungen eintreten würde. Ich kann in der Beziehung nur auf das bei der früheren Discussion Bemerkte verweisen. Ich bin nach wie vor überzeugt, daß auch nicht ein Mitglied mehr in den Ruhestand versetzt werden wird, wenn der Vorschlag, wie er jetzt von dem Ausschusse gemacht worden ist, ange-

nommen wird. Der Unterschied wird nur der sein, daß der Ausschußantrag, wenn er angenommen wird, der Regierung eine richtige Behandlung der Sache ermöglicht, ein Vorgehen ohne Härten, wie der geehrte Hr. Vorredner ja bereits genügend angedeutet hat. Ich will auf diesen Punkt, weil auch ich der Meinung bin, daß er sich zu einer öffentlichen Discussion nicht eignet, nicht weiter eingehen und nur Eines möchte ich hervorheben. Man hat in der Zwischenzeit — namentlich von einzelnen Abgeordneten ist dies mir gegenüber persönlich bemerkt werden — gesagt: wir wollen der Regierung ja alle Befugnisse in die Hand geben, wir wollen ihr frei gestatten, zu entscheiden, ob ein Richter im Interesse des Dienstes zu pensioniren sei oder nicht. Nun, m. H., wenn dies der Fall ist, dann frage ich, wäre es dann nicht auch der Erwägung der Regierung anheimgegeben, im Interesse des Dienstes einen Richter zu pensioniren, der ihr sagt: ich brauche auf Grund des Art. 34 der Verfassungsurkunde mich nicht in ein Gericht niederer Ordnung versetzen zu lassen? Wenn die Regierung im Sinne der früheren Majorität den betreffenden Richter zwingen wollte, sich gleichwohl an ein Gericht niederer Kategorie versetzen zu lassen, ich frage, wäre dies im Interesse des Dienstes gelegen? Wäre von einem solchen widerwilligen Richter zu erwarten, daß er all den hohen Ansprüchen, die wir an ihn stellen müssen, auch vollständig genüge? Und so werden Sie zugeben müssen, auch wenn Sie die Regierung auf den Art. 67 beschränkten, daß dann ganz in derselben Weise, wie nach dem nunmehrigen Antrage des Ausschusses, die Regierung in die Lage käme, einen Richter, der es ablehnte, an ein Gericht niederer Ordnung überzugehen, unter Umständen im Interesse des Dienstes pensioniren zu können. Wir möchten aber die in Art. 67 enthaltene Motivirung einer Pensionirung vermeiden und ich glaube, die verehrliche Kammer wird die Gründe, die uns dazu bestimmen, nur als richtig anerkennen.

Abg. **Kugler**: M. H., ich kann mich zu meinem Bedauern der Majorität des Ausschusses nicht anschließen, sondern muß mich dem einen Mitgliede anschließen, welches den vorigen Beschluß der Kammer aufrecht erhalten will. Wenn der Majoritätsantrag angenommen wird, so haben wir, wenn auch nicht die Rechte, die durch Art. 66 den Richtern eingeräumt sind, wiederhergestellt, wir haben aber vollständig dieselben Folgen,

als wenn wir Art. 66 wiederherstellen würden, und dies umsomehr, da ich aus der eben gehörten Erklärung der Regierung ersehe, daß sie solche Richter, die sagen, wir haben auf Grund des Art. 34 der Verfassungsurkunde die Berechtigung, mit vollem Gehalt pensionirt zu werden, jedenfalls pensioniren wird, weil sie sagt, es liege dies im Interesse des Dienstes. M. H., meiner Ansicht nach wäre ein Richter, wenn er auch jetzt erklärt, er wolle die Stellung, die ihm nach der neuen Organisation angewiesen wird, nicht ausfüllen, dazu verpflichtet, dies zu thun, und, wenn er seiner Pflicht nicht nachkommt, durch Disciplinirung zu veranlassen, sie voll zu erfüllen. Ich halte es daher nicht für richtig, zu sagen, wenn er nicht will, dann ist es besser, wir pensioniren ihn, weil er nicht im Interesse des Dienstes seine volle Schuldigkeit thun wird. Wenn also der ausgesprochene Grundsatz der Regierung durchgeführt wird, so sehen Sie, daß Art. 66 in seinen Consequenzen vollständig wiederhergestellt wird. Alle Diejenigen, die durch Art. 66 das Recht gehabt hätten, sich pensioniren zu lassen, würden dann den Wunsch ausdrücken, pensionirt zu werden, und nach der Erklärung der Regierung also auch auf diesen Wunsch hin pensionirt werden. Es ist ja auch von einem Mitgliede des Ausschusses und, wenn ich nicht irre, bereits in der früheren Discussion gesagt worden, die Regierung erkenne eigentlich das Recht solcher Richter an, die nach Art. 66 in eine der sogenannten niederen Kategorien versetzt werden, daß sie auf Grund des Art. 34 der Verfassung die Pensionirung beanspruchen können. Wenn dies der Fall ist, so ist mein Schluß um so richtiger, daß alle diese auf ihren einfachen Wunsch hin pensionirt werden. Wir haben also dadurch die Folgen, die wir vermeiden wollten, vollständig wiederhergestellt. Eine Rechtsverletzung gegen die Betreffenden wird ja durch den Strich des Art. 66 deßwegen nicht stattfinden, weil jeder Richter, der glaubt, nach Art. 34 der Verfassung in seinem Rechte verletzt zu sein, sich an die Gerichte wenden kann und dann entschieden wird, zu welchen Forderungen er berechtigt ist. Also scheint mir gar kein Grund vorzuliegen, daß wir durch eine Aenderung des Art. 67 wieder den Art. 66 in seinen Folgen herstellen; ich bin vielmehr der Ansicht, daß wir, da wir dies vermeiden wollten, Art. 67 in seiner Fassung aufrecht erhalten. Es wäre mir nun allerdings auch ganz angenehm und wünschenswerth, wenn die in der Wort-

faſſung des Art. 67 vielleicht liegende Härte des Ausdrucks gemildert werden könnte, ſo daß man nicht ſagen müßte, er iſt im Intereſſe der Rechtspflege beſeitigt worden, was vielleicht ſo ausgelegt werden könnte, als wäre er nicht fähig geweſen zur weiteren Verwaltung des Amtes. Wenn alſo dafür ein anderes Wort gewählt werden könnte; was aber die Wiederherſtellung des Art. 66 ausſchließt, ſo würde ich mich gerne Dem anſchließen. Aber die Wortfaſſung, wie ſie dafür von dem Ausſchuß beantragt worden iſt, wonach die Entſcheidung nur in das Befinden der Regierung zu ſtellen wäre, würde, wie ich nachgewieſen habe, vollſtändig dieſelben Folgen wie die Wiederherſtellung des Art. 66 herbeiführen. Ich möchte deswegen anheimgeben, ob vielleicht eines oder das andere Mitglied in der Lage iſt, einen derartigen Ausweg zu finden, daß ein etwas milderer Ausdruck für die jetzige Bezeichnung gefunden würde. Dann wäre auch dem Zartgefühl der zu penſionirenden Richter Rechnung getragen. Aber wenn dies nicht der Fall iſt, müßte ich dabei ſtehen bleiben, daß wir auf dem Strich des Art. 66 und auf der jetzigen Faſſung des Art. 67 beharren.

Geheimerath Hallwachs: Ich wollte mich nur gegen ein Mißverſtändniß verwahren, das der geehrte Hr. Vorredner ſich nach meiner Anſicht hat zu Schulden kommen laſſen. Ich habe nicht etwa geſagt, daß die Gr. Regierung jeden Richter, der es verweigert, in ein Gericht niederer Ordnung zu treten, auf Grund des Art. 67 im Intereſſe der Rechtspflege penſioniren werde. Ich habe nur geſagt, die Kammer hat ihrerſeits, indem ſie den Art. 67 des Geſetzes pure annahm, der Regierung das Recht gegeben, zu erwägen, ob ein derartiger Richter nicht im Intereſſe der Rechtspflege zu penſioniren ſei. Ich habe daran die weitere Folgerung geknüpft, daß ſonach der Vorſchlag, den jetzt der Ausſchuß macht, im Grund nicht viel mehr Befugniſſe in die Hand der Regierung legt, als Art. 67, den die verehrliche Kammer ja ſeiner Zeit angenommen hat.

Abg. Metz: Ich bin das Mitglied des zweiten Ausſchuſſes, welches Ihnen empfiehlt, auf den früheren Beſchlüſſen dieſes Hauſes zu beharren. Die Gründe ſind kurz folgende. Meine rechtliche Stellung zu der ganzen Frage iſt nach wie vor die alte. Ich kann mich auch nicht überzeugen, daß Billigkeitsgründe exiſtirten, welche die ſo ſchwer wiegenden und nach

meiner Auffaſſung wohl fundirten geſetzlichen Gründe umſtoßen. Ich betrachte nach wie vor unſer Ober-Landesgericht als das höchſte Gericht des Landes; ich betrachte das Reichsgericht nicht als ein Gericht des Landes im Sinne der Verfaſſungsurkunde, da es ſeine Gerichtsbarkeit nur kraft der Juſtizhoheit des Reiches und nicht kraft der Juſtizhoheit des Landes ausübt. Mit dieſer einzigen Auffaſſung iſt dieſe ganze Frage für mich entſchieden; denn wenn das Ober-Landesgericht das höchſte Gericht des Landes iſt, ſind die Landgerichte ebenſo Provinzialgerichte, wie die Hofgerichte und das Obergericht, und es ſind alle übrigen Gerichte Bezirksgerichte. M. H., mit dieſer äußeren Stellung wird aber für die Zukunft die Thätigkeit der neuen Gerichte vollſtändig übereinſtimmen, es iſt nämlich entgegen irrigen Bemerkungen bei der vorigen Discuſſion feſtzuhalten daran, daß auch das Ober-Landesgericht in ſehr vielen Fällen Caſſations- oder Reviſionshof ſein und bleiben wird. Es wird namentlich in den zahlreichen Fällen, in welchen die Reviſion gegen ſchöffengerichtliche Urtheile verfolgt werden wird, ebenfalls die Functionen des Caſſationshofes als Reviſionshof nach wie vor ausüben. In gleicher Weiſe bleiben die Landgerichte Provinzialgerichte, ſie bleiben Collegialgerichte und, wie ja in der vorigen Discuſſion ausführlich und ziffermäßig dargelegt wurde, ſie bleiben Berufungsgerichte. Und wenn die rheinheſſiſchen Bezirksgerichte dieſe letztere Eigenſchaft verlieren, ſo iſt doch hieran gar keine Folgerung zu knüpfen, weil wir ſelbſt vom Regierungstiſch aus gehört haben, daß ſie blos in 5% aller Fälle ihrer Thätigkeit als Berufungsgerichte Recht ſprechen. Ich bin nach wie vor der Anſicht, daß Art. 34 weder nach dem Willen des Geſetzgebers, noch nach der klar vorliegenden ratio legis auf die Fälle einer Gerichtsreorganiſation überhaupt Anwendung finden könne. Iſt nun ein geſetzlicher Anſpruch derjenigen Richter auf Penſionirung mit vollem Gehalte, welche eine Verwendung in den neuen Gerichten ablehnen, nicht begründet, dann fragt es ſich, was ſeit unſerer Sitzung vom Februar, wo wir eben mit überwältigender Mehrheit beſchloſſen haben, die Richter kraft des Art. 65 des Geſetzesentwurfes zu nöthigen, ſich dieſe Verwendung gefallen zu laſſen, vorgefallen ſei, um dieſe plötzliche Sinnesänderung bei uns hervorzubringen. Es liegt nichts weiter vor, als der Be-

ſchluß der erſten Kammer, daß ſie der Auffaſſung der zweiten Kammer nicht beitreten will. Keine andere Thatſache liegt vor, und was Hr. Muhl geſagt hat, ſind Billigkeitsgründe, die auch früher ſchon geltend gemacht wurden. An Thatſachen liegt nichts Anderes vor, als dieſer Beſchluß der erſten Kammer.

M. H., als Mitglied des geſetzgebenden Ausſchuſſes kann ich Sie verſichern, daß wir in vielen Fragen, deren Entſcheidung in den uns vorliegenden Geſetzesentwürfen wir für zweckdienlich und erſprießlich im Landesintereſſe gehalten haben, auf dieſe Entſcheidung in dem Geſetz verzichtet haben, weil wir uns ſagten, die erſte Kammer wird hierauf nicht eingehen. M. H., wenn wir ſo von vornherein auf einen Theil unſerer Thätigkeit als Geſetzgeber mit Rückſicht auf die erſte Kammer verzichten, was ſoll uns übrig bleiben, wenn wir ſofort die Flinte in's Korn werfen, wenn die erſte Kammer ſich gegen uns erklärt? Dann verzichten wir auf das Recht und die Pflicht, als Volksvertreter zu berathen.

Es iſt früher von dem Ausſchuß beantragt geweſen, die ſämmtlichen Art. 65—68 zu ſtreichen und die Entſcheidung demnach der Regierung in die Hand zu legen. Damals habe ich als Mitglied der einen Hälfte des Hauſes erklärt, daß da inzwiſchen ſich herausgeſtellt habe, daß die Regierung, ſobald dieſer Antrag des Ausſchuſſes angenommen ſei, ſich berechtigt halten würde, alle dieſe Richter mit vollem Ruhegehalt zu penſioniren, der Antrag des Ausſchuſſes dahin abgeändert werden müſſe, daß wir an dem Art. 65 feſthalten und nur Art. 66 geſtrichen haben wollen. Wir haben alſo damals geſagt, wir wollen nicht, daß die Regierung ſtillſchweigend ermächtigt wird, von dieſem Rechte einer Penſionirung mit vollem Gehalt Gebrauch zu machen. Nun was wird heute Anderes vorgeſchlagen, als der Regierung dieſe Ermächtigung zu ertheilen? Sie haben damals mit großer Mehrheit abgelehnt, die Regierung *ſtillſchweigend* zu ermächtigen, die Richter mit vollem Gehalt zu penſioniren; dann haben Sie auch nicht den geringſten Grund, heute die Regierung *ausdrücklich* mit dieſer Ermächtigung zu verſehen.

M. H., es wäre möglich, daß, wenn auch keine Thatſache vorläge, welche die Nothwendigkeit einer Aenderung unſeres früheren Beſchluſſes enthielte, es doch wünſchenswerth ſei, daß wir von dieſem Beſchluß abſehen möchten. Es fragt ſich

also, ob solche Gründe, also Billigkeitsgründe, in genügender Anzahl dafür vorgebracht wurden oder noch vorgebracht werden. M. H., wir sind das vorige Mal von der Auffassung ausgegangen, daß die Folgen einer solchen Ermächtigung der Regierung, oder daß die Folgen des Ausspruches, den der Gesetzesentwurf in Art. 66 enthält, dem Lande nachtheilig und schädlich sein würden, und ich kann mich nicht überzeugen, daß an dieser Auffassung etwas unrichtig gewesen sei.

M. H., es sind vorerst finanzielle Gründe, welche dieses Haus veranlassen werden, nicht auf den Antrag der Majorität des Ausschusses einzugehen. Wenn uns auch heute die Regierung erklärt hat, daß voraussichtlich keine Pensionirungen in größerem Umfange als ohne diese Ermächtigung eintreten würden, daß also eine Belastung der Staatskasse nicht erfolgen würde, so sage ich, daß die Regierung mit voller Wirkung diesen Ausspruch gar nicht thun kann; denn erst in dem Momente, wo wir der Regierung diese Ermächtigung ertheilt haben, wird der Sturmlauf auf die Regierung kommen, erst da werden die Beamten kommen und sagen, ich bitte mich in einen höheren Gehalt zu setzen oder zu pensioniren. Ein derartiges Wettrennen wollen wir nicht.

Allein, m. H., es sind dienstliche Gründe, die vielleicht noch vorwiegen, welche gegen die Ermächtigung sprechen. Es ist klar, daß in dem Augenblick, wo die Regierung das Recht hat, mit vollem Gehalt die Richter der höheren Gerichte zu pensioniren, jeder Richter von selbst sich die Hoffnung macht und den regen Wunsch auch zum Ausdruck bringt, eben in einer höheren Stelle verwandt zu werden. Die Regierung wird sich also dadurch in die Lage bringen, daß sie nicht mehr unter den Qualificirtesten wählen kann, sondern sie wird vielfach Rücksichten Gehör schenken müssen, die dem Interesse des Dienstes zuwider sind.

M. H., es sind aber auch Gründe des öffentlichen Anstandes, die mich veranlassen, auf diesen Vorschlag nicht einzugehen. Wenn ich mir denke, daß eine Reihe Richter — nehmen Sie nur ein halbes Dutzend — mit dem vollen Gehalte, der also 4000—5000 Mark betragen wird, pensionirt würden und daß die Leute nachher vielleicht im besten Lebensalter, um nicht unbeschäftigt herumzugehen, bei der Regierung die Erlaubniß nachsuchen würden, in einen anderen Staatsdienst zu treten, oder sich einer anderen Beschäftigung zu

widmen, so würde es einfach dahin führen können, daß die so pensionirten und von dem Staate Hessen mit verhältnißmäßig bedeutenden Summen bezahlten Richter in Baden oder Preußen wieder Dienste nehmen, von Hessen bezahlt würden und für Baden oder Preußen arbeiteten. Was würde die Volksstimme dazu sagen, wenn ein derartiger Fall einträte. Der Fall wird gerade so schreiend hervortreten, wenn z. B. einzelne Richter sich irgend einer anderen Carriere widmen und vielleicht auch da noch größere Verdienste erzielen würden. Ich will wenigstens nicht die Hand bieten, daß man später in derartigen Fällen uns Vorwürfe machen kann.

Es sind endlich politische Gründe, die mich veranlassen, auf diese beantragte Ermächtigung nicht einzugehen. M. H., das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz hat in verschiedenen Artikeln vorgesehen, daß noch zur Ausführung der neuen Gesetze landesgesetzliche Vorschriften getroffen werden müssen, und die Regierung hat überall uns Gesetzesentwürfe vorgelegt, um diese Lücken demnächst auszufüllen. Wir haben den Gerichtsstand des Großherzoglichen Hauses gesetzlich geordnet, wir haben die Verfolgbarkeit der Beamten gesetzlich geordnet, wir haben endlich auch das Richtergesetz erhalten. Es sind dies ausführende Vorschriften, die in den §§. 5, 11 und 13 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehen sind. Dieses Einführungsgesetz enthält aber auch eine Bestimmung in §. 6, die dahin lautet, daß es der Landesgesetzgebung überlassen ist, alle Verfolgungen der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Schwurgericht zu verweisen. M. H., ich habe bis jetzt noch nicht gesehen, daß die Regierung uns in diesem Sinne eine Gesetzesvorlage gemacht hat, also in einem Falle, wo nicht blos ein einzelner Stand des Landes einen Vortheil davon hätte, sondern wo die ganze freiheitliche Entwickelung des Landes lebhaft dabei interessirt ist. Wenn die Regierung uns eine solche Vorlage machen würde, dann könnten wir vielleicht auch wieder anderen Wünschen der Regierung entgegenkommen; wenn die Regierung aber blos für den Beamtenstand sorgen will und im Uebrigen die Interessen des Landes nicht berücksichtigt, so sehe ich nicht ein, warum wir der Regierung so außerordentlich entgegenkommen sollen.

Man hat Ihnen die Folgen der Ablehnung des Gesetzes ziemlich lebhaft geschildert. Ich fürchte diese Folgen gar nicht.

Wenn das Gesetz nicht zu Stande kommt, so ist die einfache Folge die, daß Titel 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorläufig noch nicht in Kraft tritt, weil er voraussetzt, daß ein Disciplinargesetz für die Richter bestehe. Wir werden am 1. October nach dem neuen Verfahren ebenfalls handeln können und eine gute, rasche und billige Justiz erhalten ohne Titel 1 des Gesetzes. Jedenfalls kann dies kein Grund dafür sein, daß Sie ohne Weiteres fahnenflüchtig werden und Ihre frühere Anschauung und Ihre Beschlüsse aufgeben.

Hr. Mühl hat noch davon gesprochen, daß eine gewisse Rücksicht und Schonung, namentlich für die älteren Herren im Richterdienste, es wünschenswerth mache, eine derartige Ermächtigung zu ertheilen. M. H., wenn es sich nur darum handeln würde, daß man Rücksicht auf die älteren Richter des Landes nehme, so würde ich der Erste sein, der diese Ermächtigung ertheilte. Aber Sie werden nicht finden, daß es in dem Entwurfe etwa heißt, die Mitglieder „des obersten Gerichtes" sollten mit vollem Gehalte pensionirt werden können, sondern daß es ganz allgemein ausgedehnt ist auf alle Richter, also auch auf die Richter in den besten Lebensjahren, und daß somit der Regierung die Möglichkeit gegeben ist, arbeitskräftige Herren mit vollem Ruhegehalte zu pensioniren, statt daß dieselben nach wie vor ihre Kräfte gegen Bezahlung dem Lande widmen sollen. Ich werde demnach an den früheren Beschlüssen dieses Hauses festhalten.

Geh. Staatsrath **Finger**: M. H., zu meinem Bedauern hat Hr. Abg. Metz die principielle Frage wieder in die Discussion hereingezogen, den principiellen Standpunkt, der früher von beiden Seiten vertheidigt worden ist, wieder hervorgekehrt und von da aus seine Deductionen begonnen. Die Regierung war der Meinung, daß, nachdem der vorliegende Vermittelungsvorschlag im Ausschuß eine so große Stimmenzahl gefunden hat, eine gleiche Stimmung sich auch in der Kammer selbst geltend machen würde, daß die vielfachen Verhandlungen in Betreff der Justizgesetze, welche zwischen Regierung und Ständen gepflogen worden sind und überall zu einem ersprießlichen Ende geführt haben, auch hier zu einem solchen Ende führen würden. Es wäre dies ganz zweifellos im Interesse der Sache höchst wünschenswerth. Ich glaube, Hr. Metz unterschätzt doch die Schwere der Situation; ich glaube, er unterschätzt namentlich die Bedeutung und die

Haltung der ersten Kammer in dieser Angelegenheit. Das Gesetz wird nicht zu Stande kommen, wenn die erste Kammer darauf beharrt, daß Art. 66 des Entwurfs neben Art. 67 geschrieben bleibt. Soviel wir aber die Stimmung zu beobachten Gelegenheit hatten, ist dort allerdings die Meinung, daß ohne den Art. 66 das Gesetz nicht zu genehmigen sei. M. H., ich will den Standpunkt der Regierung nicht so sehr betonen. Wenn ganz die Regierung dahin neigen würde, sich mit Art. 67 zu begnügen, was indessen ihre Absicht nicht ist, so würde immer noch die Gefahr sein, daß das Gesetz nicht zu Stande kommt, und dies will so wenig nicht heißen, wie Hr. Metz meint. Nach §. 13 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird eben, wenn dieses Gesetz nicht zu Stande kommt, der §. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Richteramt nicht zur Anwendung kommen; unsere Richter werden dann den seitherigen Bestimmungen unterliegen, der seitherigen Disciplin unterstehen, sie werden versetzbar sein, wie sie es vorher waren. Die Regierung wird dadurch allerdings nicht behindert sein, die Reichsjustizgesetze auszuführen, aber die Richter haben dann alle die Garantien nicht, welche die Reichsgesetzgebung und welche auch wir ihnen geben wollen.

Und noch ein Anderes. Nach dem Ausführungsgesetz vom 3. September 1878 hängt von dem Zustandekommen eines Disciplinargesetzes das von Ihnen beschlossene Vorrücken der Richter in den Gehalten nach dem Dienstalter ab. Solange das gegenwärtige Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, haben die Richter auch darauf keinen Anspruch.

Und wenn Hr. Metz den politischen Standpunkt hervorgekehrt und gesagt hat, wenn man uns so wenig in liberaler Beziehung bietet, wie die Regierung uns geboten hat, können wir uns zu solchen Concessionen nicht verstehen, so frage ich, ist denn das vorliegende Gesetz nicht ein hochpolitisches Gesetz, ist das nicht ein Gesetz, was Ihren freisinnigen Intentionen wie den Intentionen der gesetzgebenden Faktoren des Reiches entsprechend, den Richtern Rechte von höchster politischer Bedeutung sichern wird, welche ohne dieses Gesetz nicht in's Leben treten können. Dies scheint mir doch eine politische Forderung, die höher ist, als diejenige, von welcher Hr. Metz gesprochen hat, welcher letzteren wir zudem gar nicht in der Lage wären, zu genügen. Der betreffende Paragraph des

Einführungsgeſetzes, den Hr. Metz verleſen hat, ſagt weiter nichts, als: unberührt bleiben die beſtehenden landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Zuſtändigkeit der Schwurgerichte für die durch die Preſſe begangenen ſtrafbaren Handlungen. Die Regierung wäre hiernach ganz und gar nicht in der Lage geweſen, einen Geſetzesentwurf einzubringen, wonach die Preßſachen vor die Schwurgerichte verwieſen worden wären. Jener Paragraph enthält nur eine Conceſſion an die Bundesſtaaten, in welchen die Schwurgerichte mit der Aburtheilung der Preßſachen bereits befaßt waren; aber im Einklang mit den Competenzbeſtimmungen, die das Gerichtsverfaſſungsgeſetz feſtgeſetzt hat, ſollte damit anderen Staaten eine Ermächtigung dieſer Art durchaus nicht gegeben werden. Es iſt alſo nicht allein ein recht unbegründeter Vorwurf, den Hr. Metz gegen die Regierung erhoben hat, ſondern ganz gewiß kann ſeine Meinung in dieſem Punkte auch kein Argument ſein, gegen das hier in Frage ſtehende hochpolitiſche Geſetz zu ſtimmen.

Wenn Hr. Metz noch von den finanziellen Folgen des Geſetzes geſprochen hat, ſo kann ich nur wiederholen, was bereits früher von Seiten des Regierungstiſches geſagt worden iſt. Die Regierung hegt die Befürchtung nicht, die von einzelnen Seiten des Hauſes an dieſes Geſetz geknüpft werden, die Lage unſerer Richter ſchließt ſolche Folgen im Allgemeinen vollſtändig aus. Und die Beſorgniß, die Hr. Metz ausgeſprochen hat, daß Baden, Preußen oder andere Bundesſtaaten vielleicht die Geneigtheit haben würden, Richter, die ſich hier ungerechtfertigter Weiſe mit vollem Gehalt zurückgezogen haben, in ihren Dienſt zu ziehen, dieſe Beſorgniß iſt, wie ich glaube, aus klaren nicht zu erörternden Gründen unbegründet.

Abg. **Heidenreich**: Erlauben Sie mir als Nichtjuriſt einige Worte zur Motivirung meiner Abſtimmung. Ich kann als Nichtjuriſt nur wünſchen, daß denjenigen Männern gegenüber, die ihr halbes Leben damit zugebracht haben, unſere Verträge zu ſchützen, wir Nichtjuriſten nunmehr in die Lage kommen, dafür zu ſorgen, daß auch ihren Verträgen, die ſie im guten Glauben mit dem Staate abgeſchloſſen haben, Geltung verſchafft wird und daß dieſem durch dieſes neue Geſetz kein unberechtigter Zwang angethan wird.

Wenn Hr. Metz ſo großes Gewicht auf die finanzielle

Seite gelegt hat, so muß ich ihm bemerken, daß auch ich sehr dafür bin, daß im Staatshaushalt die größte Sparsamkeit herrsche; aber, m. H., fiat justitia pereat mundus. Ich glaube, daß in dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses der Regierung das Mittel geboten ist, wodurch allen ungerechten Beeinträchtigungen der Richter die Spitze abgebrochen wird. Ich stimme daher für die Mehrheit des Ausschusses.

Abg. **Osann**: M. H., ich muß gestehen, ich habe nach den Mittheilungen, die namentlich Hr. Hallwachs dem Hause gemacht hat, nicht recht begriffen, warum die Regierung so sehr gegen unsere Beschlüsse ankämpft. Der Hr. Regierungscommissär Hallwachs sagt — er hat es nachher etwas eingeschränkt, ich glaube, es war aber doch nicht ganz richtig — er sagt, wir haben in dem Art. 67 die Handhabe und können ja im Interesse der Rechtspflege Richter, die sich nicht versetzen lassen wollen, mit vollem Ruhegehalt pensioniren. Wenn dies die Ansicht der Regierung ist, dann muß ich gestehen, begreife ich gar nicht, warum man so ungemeines Gewicht darauf legt, daß die Kammer gerade Das thun soll, was noch einen ganz besonders klaren und bestimmten Ausdruck dieser Ansicht der Regierung gibt. Es hat freilich Hr. Hallwachs nachher gesagt, es sei dies noch nicht definitiv als Ansicht der Regierung ausgesprochen worden, sondern die Kammer habe gewissermaßen, indem sie Art. 67 einschränkungslos angenommen habe, ausgesprochen, daß der Regierung das erwähnte Recht zustehe. Das muß ich nun aber ganz entschieden bestreiten. Wir haben in der Majorität ausgesprochen, der Regierung steht das Recht nicht zu. Deshalb haben wir Art. 66 nicht für annehmbar erklärt und gestrichen. Wenn wir Dem gegenüber Art. 67 angenommen haben, so kann man doch nicht wohl sagen, daß wir eigentlich beide Ansichten ausgesprochen haben, auf der einen Seite die Ansicht, daß der Art. 66 nicht annehmbar ist, und auf der anderen Seite, daß in Art. 67 der Regierung dasselbe Recht gegeben werden solle, was wir in Art. 66 ihr nicht geben wollen, sondern es muß eine andere Auslegung gefunden werden, und diese liegt ganz nahe. Wir haben sagen wollen, daß wir nichts dagegen haben, wenn im Interesse der Rechtspflege Richter pensionirt werden, wie es der Artikel vorschreibt, aber wir haben damit ausgesprochen, daß darunter nicht der Fall fällt, den wir durch die Beseitigung des Art. 66 ausgeschlossen

haben wollen. Dies lehrt doch die unbefangene Betrachtung des Verhältnisses.

Nun legt Hr. Geh. Staatsrath Finger ein so hohes Gewicht auf das Zustandekommen des Gesetzes, und ich bin damit einverstanden. Er gibt gewissermaßen der zweiten Kammer die Schuld an dem Nichtzustandekommen, indem wir auf dem Strich des Art. 66 beharren. Dies scheint mir nicht ganz begründet zu sein. M. H., ich sage umgekehrt, die erste Kammer ist schuld daran, sie braucht blos einverstanden mit uns zu sein und dann ist die ganze Sache geebnet. Ich sage dies umsomehr, als Hr. Geh. Staatsrath Finger erklärt hat, er wolle den Standpunkt der Regierung gar nicht betonen, also gewissermaßen erklärt hat, daß die Regierung so großes Gewicht gar nicht darauf legt, Etwas, was ja durch die von Hrn. Hallwachs ausgesprochene Ansicht volle Bestätigung findet. Die Sachlage würde unter Umständen eine andere sein, wenn die Regierung sagte, es ist unannehmbar für die Regierung, also zwei Faktoren stehen gegen einen Faktor, bequemt euch, zuzustimmen. So ist aber die Sache nicht, sondern es ist lediglich die erste Kammer, die uns mit ihrer Anschauung gegenübertritt, während wir glauben, der Art. 66 sei nicht annehmbar. Es ist doch nicht richtig, uns zum Sündenbock zu machen, sondern wer es ist, wird die Erfahrung lehren. Da in Wirklichkeit die Regierung das Recht in Anspruch nimmt und für begründet hält, so wird die erste Kammer umsoweniger Veranlassung haben, der Ansicht der Regierung entgegenzutreten und ihr das Gesetz unmöglich zu machen. Dies würde sie thun, wenn sie auf ihrem Standpunkt beharrte. Sie würde sich im Gegentheil richtiger mit uns conformiren.

Was nun der Ausschuß vorgeschlagen hat, will mir gar nicht gefallen. Das ist eigentlich so gestellt, daß kein Mensch weiß, was damit gewollt wird und was schließlich damit angefangen werden soll. Auf der einen Seite wird gesagt, damit die Leute etwas zärter behandelt werden, deshalb soll der Ausdruck „nach Befinden" gebraucht werden. Alle Hochachtung vor den Richtern, aber, m. H., haben Sie vielleicht bei der neuen Organisation der Ministerien und bei den Bestimmungen z. B. im Finanzministerium, welche die Pensionirung einer ganzen Reihe von Beamten nothwendig gemacht haben, auch solchen zarten Rücksichten irgendwie nur

Ausdruck gegeben? Kein Mensch hat daran gedacht, sondern man hat, weil der Dienst es erfordert, die betr. Herrn pensionirt. Und, m. H., es ist auch in Wirklichkeit nicht anders bei den Richtern zu verfahren. Es mag ja dem Einzelnen noch so unangenehm sein in der Stellung, in der er sich seither befand; es müssen aber im Staatsdienste sich solche Ansichten dem großen Ganzen unterordnen, und man kann doch, wenn man nicht persönlich sein will, nicht mehr sagen, als, der Mann wird im Interesse der Rechtspflege, also aus dienstlichen Gründen, pensionirt. Es ist ganz unrichtig, daß damit ausgedrückt wird, es solle Jemand wegen Unfähigkeit pensionirt werden. M. H., es können nicht alle Richter angestellt werden; wir haben also eine große Anzahl von Richterstellen, welche wegfallen, und es ist deshalb nicht möglich, Alle anzustellen. Wenn also die Regierung sagt, wir müssen eine Auswahl treffen, so sagt sie nicht, die anderen Richterwählten sind unfähig, sondern sie sagt nur, Diese scheinen unter der Auswahl die geeignetsten zu sein. M. H., das ist unvermeidlich und ist absolut keine Schädigung des Interesses und des Standpunktes des Richters. Also, m. H., der Grund, den der Ausschuß hat, daß er die Sache annehmlicher machen will für diejenigen Herren, die davon getroffen werden, scheint mir nicht geboten zu sein. Es ist auch dies viel weniger die Absicht des Ausschusses, sondern er will einen Ausweg finden aus dem Widerspruch, der über die Frage besteht, ob der Grundsatz des Art. 66 nach den Gesetzen begründet ist oder nicht. Der Ausschuß sagt, wir wollen der Regierung das Recht geben, unter Umständen selbst einen solchen Richter zu pensioniren; er sagt auf der anderen Seite, wir haben noch denselben Rechtsstand, wir nehmen an, daß es unzulässig ist, daß Richter, welche nicht nach ihrem Wunsche an die betreffende Stelle kommen, mit vollem Gehalte pensionirt werden dürfen. Trotzdem sagt der Ausschuß, obgleich wir der Ansicht sind, geben wir aber der Regierung das Recht, den Standpunkt, den wir haben, zu verlassen und Das zu thun, was wir für Unrecht halten. Dies scheint mir nicht gut zu gehen. Es ist natürlich eine Ausgleichung, aber sie verläßt Das, was wir für richtig halten und gibt der Regierung das Recht, welches wir ihr nicht haben geben wollen und welches ich ihr auch bis jetzt noch nicht geben will, weil ich keinen Grund dafür sehe. Es können ja Fälle besonderer

Art vorkommen, aber der bloße Punkt, daß Jemand ſich nicht an eine beſtimmte Stelle ſetzen laſſen will, allein, kann nicht unter das Intereſſe der Rechtspflege fallen. Es würde ja ſonſt keine Bedeutung haben, wenn erſt der Art. 66 in das Geſetz aufgenommen iſt und Art. 67 daneben. Es muß alſo etwas Verſchiedenes damit gemeint ſein. M. H., es kann hinzukommen, daß zu dem einen Grunde noch ein anderer hinzutritt, der das dienſtliche Intereſſe berührt und der dann erfordert, daß in der Weiſe, wie die Regierung will, die Sache geordnet werde. Aber allein der Ausſpruch, daß man in eine beſtimmte Stelle nicht einrücken werde, ſcheint mir nicht unter Art. 67 fallen zu können. M. H., es iſt in Wirklichkeit eigentlich etwas Beſtimmtes und Durchſchlagendes auch von Seiten der Herren der Regierung bis jetzt nicht vorgebracht worden. Sie haben gehört, daß die beiden Herren wiederholt ſagen, es wird ganz gewiß Niemand penſionirt, der nicht lediglich aus dienſtlichen Gründen ſonſt penſionirt werden müßte. Nun frage ich Sie, wenn die Regierung dieſer vollen Ueberzeugung iſt — und wir müſſen ja natürlich vertrauen —, wozu braucht ſie dann den Art. 66? Dann kann ſie ja ihr Recht üben auf Grund des Art. 67. Es muß alſo bei der Regierung doch die Möglichkeit beſtehen, daß auch Fälle vorkommen können, wo ſie ihre Ueberzeugung und ihre jetzige Anſicht getäuſcht hat, und dies kann ja recht wohl ſein. Aber wenn ſie ſelbſt ſagt, es gibt gar keine Fälle, dann haben wir keine Veranlaſſung, der Regierung auch noch durch Art. 66 die Hand zu bieten zur Erledigung einer Sache in einer Weiſe, die wir für abſolut ausgeſchloſſen erachten wollten. Es werden alſo gerade nach der Erklärung der Regierung die Mißlichkeiten, die man befürchtet, die Schwierigkeiten, von denen Hr. Hallwachs geſprochen hat, nicht eintreten, ſie ſind eben ausgeſchloſſen gerade durch die Mittheilung der Regierung. Wenn wir der Regierung und ihrer Ueberzeugung vollſtändig beitreten, was wir vorerſt ja müſſen, alſo wozu ſollen wir etwas Weiteres thun. Und in Wirklichkeit, m. H., gibt der Ausſchußantrag nichts Anderes, als Das, was wir beſtimmt ausgeſprochen und abgeworfen haben, in unbeſtimmter dunkler Weiſe wieder der Regierung zurück, Etwas, was wir alſo nicht wollen, und ich glaube nicht, daß wir dies thun ſollten und thun können. M. H., es muß Klarheit in allen Dingen ſein und wir müſſen beſtimmt

wiſſen, was iſt unſer Standpunkt und was iſt der Standpunkt der Regierung, und ob wir beiderſeits etwas nachgeben wollen und nach welcher Seite, oder nicht. Aber daß man ſagt, wir beharren auf unſerem Recht und geben der Regierung das Recht, daß ſie gegen unſeren Standpunkt die Sache ordnet, das will mir nicht behagen. Das iſt eine Dunkelheit, die ich vermeiden will. M. H., ich glaube deshalb — und ich werde auf dieſe principiellen Erörterungen, die vorhin von Seiten des Hrn. Metz angeregt worden ſind, nicht weiter eingehen —, es iſt für uns kein Grund da, die Sache nicht in der Weiſe zu ordnen, wie ſie von der Majorität früher geordnet worden iſt. Der Art. 66 fällt ganz einfach und in Art. 67 geben wir im Intereſſe der Rechtspflege der Regierung das Recht, zu thun, was im Intereſſe der Rechtspflege nothwendig iſt. Wie weit dies geht, iſt eine andere Frage. Wir ſagen nur durch Strich des Art. 66 beſtimmt, der Grund allein, daß ein Richter erklärt, ſich an eine beſtimmte ihm nicht genehme Stelle ſetzen zu laſſen, kann nicht als im Intereſſe der Rechtspflege erachtet werden. So iſt glatt und nett der Standpunkt, und ich glaube, wir ſollten uns nicht drängen laſſen, weiterzugehen, ſonſt kommen wir in die Dunkelheiten, die ſchon früher in anderen Dingen zu großen Mißverhältniſſen geführt haben.

Geh. Staatsrath **Finger**: M. H., Hr. Oſann hat zwar eine principielle Erörterung, wenigſtens mit ausdrücklichen Worten vermieden, er hat aber den grundſätzlichen Standpunkt, der in der früheren Verhandlung von ihm und ſeinen Geſinnungsgenoſſen eingenommen worden iſt, ſo ſtreng und feſt behauptet als nur möglich. Die Regierung hat auch ihren damals geltend gemachten Standpunkt nicht verlaſſen, ſie will ihn auch nicht verlaſſen. Unter ſolcher Sachlage muß, wenn das Geſetz zu Stand kommen ſoll, allerdings Das geſchehen, was Hr. Oſann tadelt, man muß die Gegenſätze etwas verdecken. Praktiſch hat dies, wie ſchon von anderer Seite erwähnt, ſeine gute Bedeutung, die ich freilich hier nicht nochmals weiter hervorheben will. Aber Eines muß ich Hrn. Oſann gegenüber noch erklären. Hr. Oſann hat gefunden, daß ich mich in Bezug auf die Stellung der Regierung allzu zurückhaltend geäußert habe. M. H., man ſetzt doch die Piſtole nicht gerne Jemanden auf die Bruſt. Ich habe mit Abſicht die Regierung im Hintergrunde gelaſſen, kann aber

Hrn. Osann erklären, daß ich glaube — ein Beschluß ist darüber freilich noch nicht gefaßt —, daß, wenn die Kammer auf dem früheren Beschlusse beharrt, das Gesetz nicht zu Stande kommt.

Abg. **Betz**: Es ist ganz in Consequenz von meinen früheren Aeußerungen in dieser hohen Kammer und auch von meiner Abstimmung, wenn ich Sie bitte, dem Beschluß der ersten Kammer in dieser Materie pure beizustimmen. Ich würde nur eventuell mich dem Antrage der Majorität des Ausschusses anschließen, dieses aber immerhin beklagen. Es ist von keiner Seite, weder vom Regierungstisch, noch von Seiten eines Collegen in Zweifel gezogen worden, daß der Art. 34 der Verfassungsurkunde anwendbar ist. Dieser Artikel hat die Ansprüche des Richterpersonals unter die verfassungsmäßige Garantie gestellt, er spricht sich klar und bestimmt aus. Der erste Redner, Hr. Muhl, hat allerdings die Anwendbarkeit dieses Art. 34 in keiner Weise zu bestreiten gesucht, jedoch hat er etwas grau in grau gemalt, und die Sache in clair obscur hingestellt, so daß es scheint, man wolle mit der Farbe nicht recht heraus. Ich bin ein Feind aller Halbheiten. Ich bin der Ansicht, daß den Collegialrichtern, wenn sie nicht wieder in der gleichen Kategorie verwendet werden, der Gehaltsanspruch in vollstem Maße zusteht. Es wäre nach meiner Ansicht eine Ungerechtigkeit, wenn Sie daran mäkeln wollten. Und wenn Sie auch sagen, diesen Richtern bleibt ja der Rechtsweg offen, welche Behandlung wäre dieses für großentheils lange gediente Beamte, die ohne ihr Verschulden in dieses Dilemma gerathen sind. Ich bin gewiß ein Feind von allen unnöthigen Ausgaben, das werden Sie mir zugeben, allein es ist der Würde des Landes doch angemessen, daß man Verbindlichkeiten, die zu Recht bestehen, auch gerecht erfüllt. Ich stelle also den Antrag, daß die Kammer dem Beschluß der ersten Kammer pure beistimmen wolle.

Ich will Sie mit weiteren Auseinandersetzungen mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit nicht aufhalten; die Sache ist so viel hin und wieder discutirt worden, daß es ein Zweifel an Ihrem Judicium wäre, wenn ich Ihre Zeit noch länger mit Ausführungen in Anspruch nehmen wollte.

Abg. **Dittmar**: Entkleidet man die bestehenden Differenzen aller Nebendinge, so bleibt als Kernpunkt nur die eine

Frage übrig: hält sich die Gr. Regierung durch Art. 67 für ermächtigt, Richter, die sich auf Art. 34 der Verfassungsurkunde berufen, im Interesse des Dienstes zu pensioniren; genügt ihr der Umstand, daß ein Richter den Wunsch ausspricht, nicht in eine andere Stelle einzurücken, die Pensionirung auszusprechen und damit zu erklären, sie halte die Pensionirung als im Interesse des Dienstes gelegen. — Diese Streitfrage ist meiner Ansicht nach sehr leicht aus der Welt zu schaffen, wenn die Regierung eine ganz präcise Antwort zu geben geneigt ist. Es unterliegt für mich keinem Zweifel — dies hat Hr. Osann ganz klar auseinandergesetzt —, daß die Ansicht der Majorität der Kammer die war, daß durch den Strich des Art. 66 und Annahme des Art. 67 der bloße Wunsch eines Richters, nicht in eine andere Stelle einzurücken, nicht ausreichend ist zur Pensionirung, daß vielmehr die Regierung in diesem Falle den betreffenden Richter unter Umständen auf den Rechtsweg verweisen muß. Soll durch die Fassung, die der Ausschuß dem neuen Artikel gegeben hat, die Regierung ermächtigt werden, anders zu handeln, als die Majorität der Kammer bei ihrer vorigen Beschlußfassung wollte, so könnte man allerdings dieser Fassung nicht beistimmen. Ich habe jenen neuen Artikel aber nicht so aufgefaßt, ich habe demselben vielmehr nur die Deutung gegeben, daß damit, nach dem Wunsche der Regierung, eine gefälligere, weniger schroffe Form geschaffen werden sollte, unter der sie mit dem betreffenden Artikel im Wesentlichen nach der Intention der Kammermajorität operiren könnte.

Hr. Geheimerath Hallmachs hat, wie mir scheint, bei seiner ersten Ausführung dem Artikel eine andere Auslegung gegeben, was mich, gleich Hrn. Kugler, anfänglich etwas stutzig machte. Bei seiner zweiten Ausführung schien es mir jedoch, als ob Hr. Geheimerath Hallwachs seine ursprünglich geäußerte Ansicht wieder etwas habe modificiren wollen, indem er erklärte, daß die Regierung nicht unter allen Umständen, sobald nur ein Richter sich weigere, der Berufung in ein neues Gericht Folge zu leisten, die Pensionirung eintreten lassen würde. Ich glaube also, wenn die Gr. Regierung nur die prompte Erklärung abgeben wollte, daß sie nicht unter allen Umständen pensioniren werde, sobald der deßfallsige Wunsch eines Richters hervortritt oder sobald ein solcher sich auf Art. 34 der Verfassungsurkunde beruft, daß dann die

Streitfrage vollſtändig aus der Welt geſchafft iſt. Ich will aber ſchließlich noch zugeben, daß es unter Umſtänden allerdings im Intereſſe der Rechtspflege liegen kann, einen renitenten Richter zu penſioniren. Ich wünſche nur, daß die Regierung erklärt: ich bin nicht unter allen Umſtänden in die Lage verſetzt, zu penſioniren, ſobald nur die Weigerung eines Richters vorliegt. Wollte die Regierung dem neuen Artikel eine andere Deutung geben, dann würde hierdurch der frühere Beſchluß der Kammer allerdings vollſtändig wegescamotirt.

Geheimerath **Hallwachs**: Die erbetene Antwort läßt ſich in der gewünſchten kurzen und prompten Weiſe nicht geben, wohl aber dahin, daß die Regierung, wenn es ſich demnächſt um die Penſionirung richterlicher Beamten handelt, mit aller Vorſicht handeln und dabei nicht allein die Intereſſen des betreffenden Richters, ſondern auch die Intereſſen des Landes im Auge behalten wird. Wenn man wiederholt aus meinen Worten hat heraus deduciren wollen, daß die Regierung bereits zum Voraus erklärt habe, ſie werde Richter, die den Eintritt in Gerichte niederer Kategorie ablehnen, im Intereſſe der Rechtspflege penſioniren, ſo muß ich bitten, mir eine derartige Behauptung nicht zu unterlegen. Meine Ausführung war eine ganz andere. Ich habe geſagt: die Kammer hat ihrerſeits, indem ſie den Art. 67 hat ſtehen laſſen, der Regierung eine Befugniß in die Hand gegeben, die unter Umſtänden ſo weit reichen kann, daß ſie auch einen derartigen Richter penſioniren kann im Intereſſe der Rechtspflege, und ich habe weiter daran die Andeutung geknüpft, wie es unverſtändlich ſei, daß nunmehr die Minorität des Ausſchuſſes die Annahme des Majoritätsvorſchlags ablehne, der ja der Regierung in dieſer Beziehung kein weitergehendes Recht gäbe, als ihr ſchon in Art. 67 unter Umſtänden gegeben war.

Es iſt — und ich erwidere damit Hrn. Oſann — die Rede geweſen davon, daß die zweite Kammer doch der Sündenbock in dieſem Falle nicht ſei, aber ich glaube, es handelt ſich hier überhaupt nicht um die Entdeckung eines Sündenbockes, es handelt ſich vielmehr um die Möglichkeit, in einer Frage, in der nun einmal principielle Meinungsverſchiedenheiten beſtehen, zu einem für alle Theile, für die Regierung ſowohl wie für die beiden Kammern, annehmbaren Ausgleich zu gelangen, ein Ausgleich, der auf der einen Seite nach

unserer festen Ueberzeugung die Interessen des Landes nicht gefährdet und auf der anderen Seite ebenso intact erhält die Interessen des Richterstandes, Interessen, denen der Hr. Abg. Heidenreich in ebenso einfacher, wie beredter Weise eine richtige Würdigung hat zu Theil werden lassen. Hr. Abg. Osann spricht davon, daß man bei Pensionirung anderer Beamten ja auch nicht mit zarter Rücksicht zu Werke gehe. Er übersieht dabei nur, daß es sich hier um richterliche Beamten handelt und daß wir den richterlichen Beamten gegenüber nach ihrer verfassungsmäßigen Stellung ganz andere Rücksichten zu nehmen haben, wie den nichtrichterlichen Beamten gegenüber; aus welchen Gründen, brauche ich wohl kaum zu erörtern, es ist ja über diesen Punkt kein Zweifel.

Man hat auch bemerkt, von Seiten der Regierung sei gesagt worden, es würde nach ihrer Ueberzeugung durchaus kein Beamter mehr pensionirt werden bei der Annahme des Ausschußantrages, als in dem Falle seiner Nichtannahme, und es sei darum gleichgültig, ob der Ausschußantrag angenommen werde oder nicht. Die Regierung steht auch heute noch auf dieser Ueberzeugung. Man hat ja in der Zwischenzeit etwas mehr Erfahrungen in der Sache gemacht. Ich bin nach wie vor fest überzeugt, daß kein richterlicher Beamter, der bei der neuen Organisation nicht durch schwerwiegende und von der Regierung als richtig anzuerkennende Gründe dazu bewogen wird, den Eintritt in ein Gericht niederer Ordnung ablehnen und in Folge davon zur Pensionirung gelangen wird. Es ist aber doch eine große Verschiedenheit, ob man die Möglichkeit hat, den betreffenden richterlichen Beamten unter einer schonenden Form, wie sie früher durch Art. 66 und nunmehr durch den Vorschlag der Ausschußmajorität geboten wird, zu pensioniren, als wenn man ihn pensioniren müßte „im Interesse der Rechtspflege". Ich wiederhole, es ist im höchsten Interesse eines Zustandekommens dieses Gesetzes gelegen, daß die Kammer dem Antrag der Ausschußmehrheit ihre Zustimmung gewährt.

Abg. **Böhm**: Ich wollte nur Hrn. Heidenreich erwidern, daß auch Diejenigen, welche für Strich des Art. 66 gestimmt haben, ebensowohl den Schutz der rechtlichen Interessen im Auge haben, daß sie in keiner Weise derartige Rechte verletzen wollen. Aber meine Ansicht geht dahin, daß zur Zeit, als der Art. 34 der Verfassung geschaffen wurde, man an

eine vollſtändige Umgeſtaltung unſerer Rechtspflege nicht denken konnte; ſonſt wäre ein Amendement eingefügt worden, welches ſagt, daß gewiſſe Stellen an die Stelle der alten treten ſollen. Ich bin der Anſicht, daß die Stellen, von denen die Rede iſt und welche die Richter jetzt einnehmen ſollen, den alten vollſtändig gleichberechtigt zu betrachten ſind, und ſehe darin keine Verfaſſungsverletzung, wenn die Richter genöthigt werden ſollen, dieſe neuen Stellen nach dem neuen Geſetze anzunehmen.

Auch kann ich mich nicht für dieſe neue Faſſung des Art. 67 erklären; ich betrachte es nur als ein anderes Mittel, um Das, was man durch den Strich des Art. 66 gewollt hat, wieder in anderer Form einzuführen. Ich muß auf meiner früheren Abſtimmung beſtehen bleiben, auch wenn dieſelbe eine Verzögerung im Zuſtandekommen des in Berathung ſtehenden Geſetzes zur Folge haben ſollte.

Abg. **Jöckel**: M. H., mein verehrter College Metz hat gemeint, mit der Annahme des Antrages der Ausſchußmajorität würde man fahnenflüchtig werden. Ich gehöre zur Majorität, glaube aber nicht fahnenflüchtig geworden zu ſein, denn was die Rechtsfrage anbelangt, die derſelbe hervorgehoben hat, ſo ſtehe ich bis auf den heutigen Tag noch auf dem gleichen Standpunkt. M. H., der Art 67 der Vorlage, der bereits angenommen iſt, enthält ganz klar die allgemeine Formel, daß die Regierung penſioniren kann, wenn ſie will, im Intereſſe der Rechtspflege. Gerade weil dies eine ſo allgemeine Formel iſt, deßwegen habe ich auch nicht den mindeſten Anſtand gefunden, der Redaktion beizutreten, welche in dem Antrag der Ausſchußmajorität ſich findet. M. H., die Regierung kann jeden Richter, wenn ſie ihn nicht für qualificirt hält, ſei es aus einem Grunde, aus welchem es ſein mag, unter dem Titel „im Intereſſe der Rechtspflege“ penſioniren. Nun, wenn ich dagegen ſage, die Regierung ſoll ermächtigt ſein, nach *ihrem Befinden* zu penſioniren, ſo heißt dies mit anderen Worten ein und daſſelbe. Ja die Faſſung, die der Antrag der Majorität gefunden hat, ſcheint mir gerade im dienſtlichen Intereſſe einen Vorzug zu haben, und zwar den Vorzug, daß der Regierung eine Schranke weggezogen wird, die ſie vielleicht hindert, im Intereſſe der Rechtspflege nichtgeeignete Perſönlichkeiten zu beſeitigen, die

ſie ſonſt beſeitigen würde, wenn die Schranke wegfällt. M. H., ich kann mir ſehr wohl denken, daß die Regierung Anſtand nimmt, wohlverdiente Richter, die eine langjährige und treue Dienſtzeit hinter ſich haben, zu penſioniren, wenn von Seiten derſelben nicht der Wunſch zu erkennen gegeben wird, nicht mit in die neue Organiſation hineinzutreten. Und, m. H., gerade darin liegt die Gefahr, wenn dieſe Beſchränkung des Art. 67 aufrecht erhalten bleibt, daß im Intereſſe des Dienſtes Leute mitgenommen werden, die nicht mit hinüber genommen werden ſollen und gerade deßhalb habe ich mich dem Antrage der Ausſchußmajorität angeſchloſſen. Der Antrag erleichtert der Regierung ihre Stellung, die wahrlich gerade bei dem vorübergehenden Verhältniß gewiß keine leichte iſt. Ich ſehe nicht ein, wenn ich auf der einen Seite der Regierung eine ſo allgemeine Ermächtigung gegeben habe, warum ich nicht auch noch ſo weit gehen kann, wie es durch den Antrag der Ausſchußmajorität geſchehen iſt.

Ueberhaupt ſcheint mir der ganzen Frage eine Wichtigkeit beigelegt zu werden, die ſie gar nicht hat. Es dreht ſich nur um eine tranſitoriſche Beſtimmung; wir wollen keine Geſetzesbeſtimmung ſchaffen, die für dauernde Verhältniſſe gelten ſoll, ſondern es dreht ſich nur um einen einfachen Uebergang aus unſerem jetzigen in ein anderes Verhältniß, und wie viele Richter wird Das betreffen? Vielleicht noch nicht einmal ein halbes Dutzend. Und da wollen wir uns ſo anſtrengen und der Regierung ſagen, wir vertrauen Euch doch nicht ſo ganz, daß Ihr ſtreng an die Intereſſen der Rechtspflege haltet, ſondern wir fürchten, daß Ihr auch vielleicht auf perſönliche Wünſche zu viel Gewicht legt, und um dies nicht zu ermöglichen, deßhalb wollen wir jetzt bei der Faſſung des Art. 67 ſtehen bleiben. Dies ſcheint mir nicht praktiſch und nicht veranlaßt zu ſein und ich möchte daher im Intereſſe der Sache und namentlich, da wir jetzt am Schluſſe unſerer Thätigkeit ſtehen, nicht noch durch Ablehnung des Ausſchußantrages hervorrufen, daß dieſes Geſetz nicht zu Stande kommt, namentlich nachdem alle übrigen Geſetze ihre Erledigung in beiderſeitigem Einverſtändniß und zu beiderſeitiger Zufriedenheit gefunden haben.

Abg. **Muhl**: Die Gründe, welche die Majorität des Ausſchuſſes beſtimmten, obwohl ſie ihrer urſprünglichen Rechtsauffaſſung nicht untreu wurde, doch die dermalige Faſſung

zu proponiren, glaube ich zur Genüge dargelegt zu haben, und ich komme nicht nochmals darauf zurück. Wenn aber Hr. Osann weiter sagt, die Worte des Art. 67 von der Pensionirung „im Interesse der Rechtspflege" deuteten nicht blos an, daß eine Pensionirung wegen Untauglichkeit und Unfähigkeit in die neue Organisation mit überzutreten, sondern auch daß sie aus anderen Gründen stattfinde, weil keine Möglichkeit da sei, den betreffenden Beamten anzustellen, so kann ich dieser Auffassung durchaus nicht beitreten. Was Hr. Osann im Sinne hat, ist eine Pensionirung mit Rücksicht auf die bestehende Nothlage der Regierung; aber dies ist ein großer Unterschied von einer Pensionirung im Interesse der Rechtspflege.

Ich muß aber noch einmal zurückkommen auf die viel berührte Aeußerung des Hrn. Geheimerath Hallwachs, die er — ich glaube, der stenographische Bericht wird dies ausweisen — in der That gethan hat, wenn sie auch vielleicht von ihm nicht gewollt war. Aber ich gestehe, als er sagte, wenn ein Richter sich widerhaarig zeige, so sei es im Interesse der Justizpflege, ihn zu pensioniren, da überkam mich das Gefühl, als sei mir durch meine Rechnung ein Strich gemacht. Es ist diese Aeußerung auf Erwiderungen verschiedener Hrn. Vorredner allerdings wesentlich abgeändert worden, allein ich glaube doch, daß in einer Richtung wenigstens die Regierung in der Lage ist, noch eine bestimmtere Erklärung abzugeben, nämlich in der Richtung, daß sie nicht der Meinung ist, es liege blos deßhalb, weil ein Beamter den Wunsch ausgesprochen habe, pensionirt zu werden, im Interesse der Justizpflege, ihn in der That zu pensioniren. Wenn ein arbeitskräftiger Beamter ein solches Ansinnen stellt, dann ist meines Erachtens die Folge davon nicht die, daß man ihn wirklich pensionirt, sondern daß man sagt, sein Verlangen sei unbegründet, er solle sich an die Stelle verfügen, die ihm angewiesen ist, und daß man alles Mögliche aufwendet, um ein solches Verlangen zu reprimiren. Ich bitte deßhalb die Herren des Regierungstisches, mir in dieser Richtung eine bestimmte Zusage zu geben. Also ich erlaube mir die Anfrage, ob die Regierung in der Lage ist, zu erklären, daß sie das bloße Stellen eines Verlangens nicht als einen Grund betrachtet, es liege nun im Interesse der Justizpflege, in der That den betreffenden Beamten zu pensioniren, sondern

daß sie vielmehr in der soeben berührten Richtung vorgehen würde.

Geh. Staatsrath **Finger**: Ich will auf diese Anfrage nur erklären, was mein Hr. College Hallwachs bereits erklärt hat. Die Regierung wird in allen Fragen solcher Art mit aller Vorsicht vorgehen, sie wird die Handhabe, die ihr der neue Artikel im Vergleich zu der ursprünglichen Gesetzesvorlage bietet, nicht unbedacht aus der Hand geben, sie wird davon so viel als thunlich und so viel als Tact, Anstand und Billigkeit, sowie das Interesse des Dienstes gestatten, Gebrauch machen.

Zweiter Präsident: Es ist von Seiten des Hrn. Möllinger und sechs anderer Herrn Schluß der Debatte beantragt. Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Hrn. Kugler und Dittmar.

Ich stelle zunächst die Frage:

Beschließt die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Möllinger und Genossen, den Schluß der Debatte?

Die Frage ist mit großer Majorität bejaht.

Hierauf bemerken noch:

Abg. **Kugler**: Hr. Jöckel hat vorhin gesagt, es wäre Dasselbe, ob der Majoritätsantrag angenommen wird oder der frühere Antrag. Wenn dies der Fall ist, können wir also bei dem früheren Antrag stehen bleiben. Es ist aber nicht dasselbe und es wird durch Beharren bei der früheren Fassung namentlich vermieden, daß nicht so viele von Denen, die in Art. 66 vorgesehen sind, jetzt den Wunsch äußern, pensionirt zu werden, weil sie dann officiell nur „im Interesse der Rechtspflege" pensionirt werden können, während sie den Wunsch unbedenklich aussprechen werden, wenn sie nach Befinden der Regierung pensionirt werden.

Abg. **Dittmar**: Ich bedaure, daß die Regierung die gewünschte Erklärung nicht abgegeben hat, weil ich dadurch die Annahme des vom Ausschuß beantragten Artikels für gefährdet halte. Ich werde für meine Person trotzdem dem Ausschußantrag zustimmen, und zwar lediglich aus praktischen Gründen. Ich halte, im Gegensatz zu Hrn. Metz das Zustandekommen des Gesetzes nicht allein für wünschenswerth, sondern geradezu für nothwendig. Nachdem Hr. Geh. Staatsrath Finger die Erklärung abgegeben hat, ohne Annahme des

neuen Artikels würde das Gesetz nicht zu Stande kommen, so stimme ich lieber zu, und zwar selbst auf die Gefahr hin, daß einige Pensionirungen vorgenommen werden mögen, die, wenn die Majorität der Kammer darüber zu bestimmen hätte, nicht vorgenommen werden würden. Ich werde also aus diesen rein praktischen Erwägungen für den Ausschußantrag stimmen und bitte die Kammer, das Gleiche zu thun, damit das Gesetz zu Stande kommt.

Zweiter Präsident: Ich schließe die Discussion und gebe Hrn. Metz das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. Metz: Ich muß auf der Richtigkeit meiner Behauptung beharren, daß die Regierung auch heute in der Lage ist, uns eine Gesetzesvorlage wegen Verweisung der Preßvergehen an die Schwurgerichte vorzulegen, und ich muß deshalb die Bemerkung von Seiten des Hrn. Geh. Staatsrath Finger, daß diese meine Behauptung eine ganz unbegründete sei, als irrig zurückweisen. Ich kann mich in dieser Beziehung gerade auf die Autorität der Regierung selbst berufen, die uns eine Reihe von Gesetzesvorlagen gemacht hat auf Grund der Bestimmungen, die wörtlich so lauten, wie die in den §§. 6, 11, 13 u. s. w. des Einführungsgesetzes. Es tritt mit einem Worte die ganze Gesetzgebung erst am 1. October in Kraft und unter den bestehenden Gesetzen, welche in §. 6 des Einführungsgesetzes gemeint sind, sind blos diejenigen zu verstehen, welche am 1. October 1879 in Kraft sind.

Die Kammer schreitet hierauf zur Abstimmung, wobei die von dem zweiten Präsidenten gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Betz, den Beschlüssen der ersten Kammer zu den Art. 66, 67 und 68 einfach beitreten?

verneint mit allen gegen 4 Stimmen;

2) Will die Kammer, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses, beschließen, die Art. 66 und 67 zu streichen und dafür einen Artikel nach Art. 65 folgenden Inhalts:

„Die Regierung ist ermächtigt, nach ihrem Befinden Richter, auf welche der erste Absatz des

Art. 34 der Verfassungsurkunde Anwendung leidet, bei Eintritt der neuen Gerichtsorganisation mit ihrem vollen Gehalt in den Ruhestand zu versetzen —"

einzuschieben?

bejaht mit 24 Stimmen.

Zu Art. 68 des Gesetzesentwurfs

bemerkt:

Zweiter Präsident: Art. 68 muß, nachdem der Antrag des Ausschusses angenommen worden ist, eine Abänderung erleiden und würde nach dem Antrage des Ausschusses lauten:

„Diejenigen Richter, welche nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels mit Belassung ihres vollen Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden, verbleiben während eines Zeitraumes von drei Jahren zur Verfügung des Ministeriums der Justiz. Dieselben sind verpflichtet, sich an dem Orte ihrer letzten Anstellung nach Anordnung dieses Ministeriums während des angegebenen Zeitraums der Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, deren dauernde Uebernahme ihnen nach Maßgabe des Art. 65 übertragen werden kann."

Ich eröffne die Discussion.

Es bemerken:

Abg. **Dittmar**: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß hier eine redaktionelle Aenderung vorgenommen werden muß. Es heißt hier „Ministerium der Justiz". Dieses existirt eben nicht mehr.

Geh. Staatsrath **Finger**: Bei der schließlichen Redaktion des Gesetzes könnte diese Aenderung noch vorgenommen werden. In den bereits früher beschlossenen Gesetzen steht überall „Ministerium der Justiz". Dies soll auch und kann nicht wohl geändert werden, weil es auf übereinstimmenden feststehenden Beschlüssen beider Kammern beruht. Aber wenn im Hause angeregt wird, daß in dem zur Berathung stehenden Gesetze die Bezeichnung „Ministerium des Innern und der Justiz", gebraucht werde, so kann dies ohne Anstand geschehen.

Zweiter Präsident: Ich habe noch zu bemerken, daß ich annehmen kann, daß die Kammer einverstanden ist, daß hier statt „Ministerium der Justiz" gesagt wird „Ministerium des Innern und der Justiz".

Bei der nun folgenden Abstimmung wird die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 68 in nachstehender Fassung:

„Diejenigen Richter, welche nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels mit Belassung ihres vollen Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden, verbleiben während eines Zeitraums von drei Jahren zur Verfügung des Ministeriums der Justiz. Dieselben sind verpflichtet, sich an dem Orte ihrer letzten Anstellung nach Anordnung dieses Ministeriums während des angegebenen Zeitraums der Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, deren dauernde Uebernahme ihnen nach Maßgabe des Art. 65 übertragen werden kann" —

annehmen?

einstimmig bejaht.

IX.

Weiterer Bericht

des zweiten Ausschusses der ersten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Berichterstatter: Dr. Wasserschleben.

Zwischen den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer bestehen nunmehr nur noch folgende Differenzpunkte:

I. Die zweite Kammer hatte den Art. 6 des Entwurfs,

wonach bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richter die Befugniß zusteht, den übrigen richterlichen Beamten von Amtswegen Erinnerungen zu ertheilen und den zweiten Absatz des Art. 7, wonach bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Richter zu berichtlicher Anzeigeerstattung an den Präsidenten des Landgerichts verpflichtet ist, gestrichen, wogegen die erste Kammer sich für Annahme dieser Bestimmungen des Entwurfs ausgesprochen hatte. Bei der hierauf erfolgten nochmaligen Berathung hat die zweite Kammer nach dem Antrage ihres Ausschusses zwar auf dem Strich des Art. 6 und des zweiten Absatzes des Art. 7 beharrt, aber mit allen gegen 10 Stimmen sich für Einschiebung eines besonderen Artikels nach Art. 5 in folgender Fassung ausgesprochen:

„Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten steht den mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richtern die Befugniß zu, von den übrigen Richtern über den Stand einer anhängigen Rechtssache Auskunft zu verlangen und die verzögerte Erledigung in Erinnerung zu bringen."

Da die Großherzogliche Regierung sich mit dieser Aenderung der Vorlage einverstanden erklärt hat, so **beantragen** auch wir

Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer.

II. Die erste Kammer hatte beschlossen, dem letzten Satze des Art. 17 folgende Fassung zu geben:

„In Verhinderung des unter 1 genannten Vorsitzenden führt der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Director den Vorsitz, in Verhinderung der unter 2 genannten Vorsitzenden der, beziehungsweise der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident."

Die zweite Kammer hat sich dem angeschlossen mit der Abänderung, daß zwischen den gesperrt gedruckten Worten „der" und „beziehungsweise" das Wort „Senatspräsident" eingeschoben werde. Da auch wir hierin eine Verbesserung der Fassung anerkennen, **beantragen** wir:

Beitritt.

III. In Betreff der in den Art. 66 bis 68 enthaltenen Uebergangsbestimmungen bestand zwischen den Beschlüssen beider Kammern eine principiell verschiedene Auffassung. Indem wir uns erlauben in dieser Beziehung auf die Ausführungen in unserem ersten Berichte zu verweisen, haben wir nunmehr zu berichten, daß die zweite Kammer bei der auf Grund der Recommunication der ersten Kammer stattgefundenen erneuerten Behandlung des Gegenstandes mit 24 gegen 13 Stimmen einem Antrage ihres Ausschusses beigetreten ist, welcher bei der Aussichtslosigkeit einer Ausgleichung des obwaltenden principiellen Dissenses von einer Formulirung des Princips ganz absieht, aber, um ein Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen, beabsichtigt, der Regierung in Betreff der Pensionirung der etwa hier in Frage kommenden Persönlichkeiten diejenige Ermächtigung zu geben, welche diese für nothwendig erachtet.

Dieser Antrag geht dahin, die Art. 66 und 67 zu streichen und dafür nach Art. 65 folgenden Artikel einzuschieben:

> „Die Regierung ist ermächtigt, nach ihrem Befinden Richter, auf welche der erste Absatz des Art. 34 der Verfassungsurkunde Anwendung leidet, bei Eintritt der neuen Gerichtsorganisation mit ihrem vollem Gehalt in den Ruhestand zu versetzen."

Ein weiterer Antrag des Ausschusses, den Art. 68 in folgender Fassung anzunehmen:

> „Diejenigen Richter, welche nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels mit Belassung ihres vollen Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden, verbleiben während eines Zeitraums von drei Jahren zur Verfügung des Ministeriums der Justiz. Dieselben sind verpflichtet, sich an dem Orte ihrer letzten Anstellung nach Anordnung dieses Ministeriums während des angegebenen Zeitraums der Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, deren dauernde Uebernahme ihnen nach Maßgabe des Art. 65 übertragen werden kann"

ist von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden. Da das Großherzogliche Ministerium sich mit diesen Anträgen einverstanden erklärt hat, **beantragen** wir:

Beitritt.

X.

Verhandlungen

der ersten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Weitere Berathung.

(Auszug.)

Protokoll 9 vom 27 Mai 1879.

Nach eröffneter Berathung über den ersten Antrag des Ausschusses erfolgt keine Bemerkung.

Die Frage:

1) Tritt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Beschlusse zweiter Kammer bei?

wird einstimmig bejaht.

Zu dem zweiten Antrage des Ausschusses bemerkt:

Der Herr Geheimerath Hallwachs: Die Regierung ist damit einverstanden, daß dem Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten wird; sie glaubt nur bemerken zu sollen, daß es sich demnächst empfehlen wird, bei diesem Artikel noch eine kleine redactionelle Aenderung vorzunehmen. Die Worte nämlich: „In Verhinderung der unter 2 genannten Vorsitzenden" sind nicht ganz zutreffend, weil unter Nr. 2 nur der sogenannte Disciplinarsenat gemeint ist, die Bezugnahme sich, strenge genommen, also auch nur erstreckt auf den Vorsitzenden des Disciplinarsenats, nicht aber auch, wie doch offenbar beabsichtigt, auf den Vorsitzenden des Disciplinarhofs. Es wird sich

empfehlen, um jeden Zweifel in der Beziehung abzuschneiden, wenn man demnächst den Artikel so redigirt, daß man statt: „In Verhinderung des unter 1 genannten Vorsitzenden" sagt: „In Verhinderung des Präsidenten des Landgerichtes", und daß man statt der Worte: „In Verhinderung des unter 2 genannten Vorsitzenden" die Worte wählt: „In Verhinderung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes." Dann wird vollständig genau bezeichnet, was hier gemeint ist. Es ist dies übrigens nur redactionell und ein abweichender Beschluß der hohen ersten Kammer wäre dadurch nicht veranlaßt.

Des Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Ich möchte mir nur die Frage erlauben, ob dies keine weitere Beschlußfassung der zweiten Kammer nöthig macht.

Der Herr Geheimerath Hallwachs: Es ist ganz dasselbe. Die Sache ist einfach so: In Art. 17 ist unter pos. 1 zunächst die Disciplinarkammer aufgeführt und es ist dort gesagt, wie die Disciplinarkammer zusammengesetzt sein soll, wer der Vorsitzende und welches die Richter sein sollen. Dann folgt Positio 2, die sich auf den Disciplinarsenat bezieht. Auch hier ist die Zusammensetzung angegeben. Dann kommt weiter ein Absatz ohne Nummer, der sich auf den sogenannten Disciplinarhof bezieht. Wenn man nun sagt: „In Verhinderung der unter 2 genannten Vorsitzenden", so ist dies nicht ganz richtig, insoferne als unter pos. 2 nur der Vorsitzende des Disciplinarsenats gemeint ist, während die Bezugnahme sich doch auch auf den Vorsitzenden des Disciplinarhofs erstrecken soll. Aber es entspricht ja vollständig der Absicht der Redaction, wie sie von der zweiten Kammer angenommen ist, und auch nunmehr von dem Ausschuß der hohen ersten Kammer befürwortet ist, daß die gesetzlich geordnete Bestellung eines anderweiten Vorsitzenden sich beziehen soll auf den Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vorsitzenden des Disciplinarhofes und des regelmäßigen Vorsitzenden des Disciplinarsenates. Dieser regelmäßige Vorsitzende der beiden Disciplinarstrafgerichte ist aber eine und dieselbe Person, nämlich der Präsident des Oberlandesgerichtes, und es wird darum genügen, wenn man in dem hier fraglichen Absatze des Art. 17 diejenigen Vorsitzenden, in deren Verhinderung anderweite Vorsitzende eintreten sollen, als die Präsidenten des Landgerichts und Oberlandesgerichts ausdrücklich bezeichnet.

Digitized by Google

Des Fürſter zu Iſenburg-Birſtein Durchlaucht: Ich wollte nur conſtatiren, daß dieſe Sache in dem zweiten Ausſchuß auch ſchon zur Sprache gekommen iſt, und daß wir alle mit dem Herrn Regierungscommiſſär einverſtanden waren, daß es ſich hier nur um eine redactionelle Aenderung handele, welche der zweiten Kammer nicht mehr vorzulegen ſei.

Des Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Vor allen Dingen möchte ich mich noch dahin ausſprechen, um nicht das Mißverſtändniß zu erwecken, als hätte ich in der Materie einen Zweifel, daß es nicht dasſelbe ſei; es war mir nur darum zu thun, ob eine ſolche Aenderung, wenn ſie auch den Sinn der Sache trifft, nicht am Ende eine Recommunication an die zweite Kammer nothwendig mache. Wenn das nicht der Fall iſt, bin ich beruhigt.

Der Herr Geheimerath Hallwachs: Es iſt rein redactionell.

Eine weitere Bemerkung erfolgt nicht und die Frage:

2) Will die Kammer dem Beſchluſſe zweiter Kammer zu Art. 17 beitreten?

wird einſtimmig bejaht.

Zu dem dritten Antrage des Ausſchuſſes wird nichts bemerkt.

Die Frage:

3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, sub III. des Berichts, den weiteren Beſchlüſſen zweiter Kammer beitreten?

wird einſtimmig bejaht.

Schlußbemerkung.

Das Geſetz, die Rechtsverhältniſſe der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879 iſt in Nr. 19 des Großherzoglichen Regierungsblattes vom 6. Juni 1879, Seite 235 ff., verkündigt worden.

IX.

Geſetz,

die

Rechtsverhältniſſe der Richter

betreffend.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Titel.

Persönliche Verhältnisse und Dienstalter der Richter . . . . . Art. 1— 5 Seite 5— 6

II. Titel.

Justizverwaltung. Dienstaufsicht . . . . „ 6— 8 „ 6— 7

III. Titel.

Dienstvergehen und Strafe der Dienstvergehen „ 9—15 „ 7— 9

IV. Titel.

Disciplinarstrafverfahren.

I. Die Disciplinarstrafgerichte und die Staatsanwaltschaft . . . . . „ 16—19 „ 9—11
II. Disciplinarstrafverfahren bei Ordnungsstrafen . . . . . „ 20—21 „ 11
III. Disciplinarstrafverfahren bei Entfernung aus dem Amte . . . . . „ 22—47 „ 11—15
IV. Rechtsmittel . . . . . „ 48—52 „ 15—16
V. Allgemeine Bestimmungen . . . . . „ 53—57 „ 16—17

V. Titel.

Vorläufige Enthebung vom Amte . . . . „ 58—60 „ 17—18

VI. Titel.

Unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht oder eine andere Stelle . . . . „ 61—63 „ 18—19

VII. Titel.

Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand . „ 64 „ 19

VIII. Titel.

Uebergangsbestimmungen . . . . . „ 65—69 „ 20—21

Geſetz,

die Rechtsverhältniſſe der Richter betreffend.

Vom 31. Mai 1879.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

I. Titel.

Perſönliche Verhältniſſe und Dienſtalter der Richter.

Artikel 1.

Die Richter ſind durch eine auf Grund der geſetzlichen Erforderniſſe ertheilte Anſtellungs-Urkunde des Großherzogs zur Ausübung des Richteramts zu berufen.

Die Richter ſind für die gewiſſenhafte, der Verfaſſung und den Geſetzen entſprechende Wahrnehmung ihres Berufs verantwortlich.

Richter dürfen ein Nebenamt oder eine Nebenbeſchäftigung, mit welchen eine Vergütung verbunden iſt, nicht übernehmen.

Eine Verwendung der Richter im Lehr- und Prüfungsfach oder ihre Berufung in nichtrichterliche Behörden auf Grund der Geſetze wird hierdurch nicht ausgeſchloſſen.

Artikel 2.

Bei einem und demſelben Kollegialgerichte ſollen Richter, welche in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie mit einander oder mit einem an demſelben Gerichte angeſtellten Staatsanwalt verwandt oder verſchwägert ſind, nicht angeſtellt werden.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die Richter müssen an dem Orte, an welchem sich das Gericht befindet, bei welchem sie angestellt sind, ihren Wohnsitz nehmen.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, hat das Ministerium des Innern und der Justiz zu bestimmen.

Artikel 4.

Das Dienstalter der bei den Landgerichten und Amtsgerichten angestellten Richter bestimmt sich nach dem Tage ihrer Anstellung in einem Amte, welches die Fähigkeit zum Richteramte voraussetzt, das Dienstalter der Mitglieder des Oberlandesgerichts nach dem Tage ihrer Anstellung bei diesem Gerichte, beziehungsweise, wenn sie zur Zeit ihrer Anstellung bei diesem Gerichte bereits einen höheren Gehalt beziehen, als die niederste Gehaltsklasse der Mitglieder des Oberlandesgerichts, nach Maßgabe des Dekrets, durch welches ihnen der höhere Gehalt verliehen worden ist.

Bei gleichem Dienstalter hat derjenige Richter den Vorrang, welcher der Geburt nach der älteste ist.

Artikel 5.

Bei Rechtsanwälten, welche als Land- oder Amtsrichter zur Anstellung gelangen, ist das Ministerium des Innern und der Justiz befugt, das Dienstalter festzusetzen. Es kann denselben jedoch kein höheres Dienstalter eingeräumt werden, als den in derselben Dienstkategorie bereits angestellten richterlichen Beamten, mit welchen sie die zweite Prüfung gleichzeitig bestanden haben.

II. Titel.

Justizverwaltung. Dienstaufsicht.

Artikel 6.

Die mit der allgemeinen Oberaufsicht und der Dienstaufsicht, sowie die mit dem Rechte der Aufsicht betrauten Behörden und Beamten sind befugt:

1) die ihrer Aufsicht unterstellten Gerichte und Richter von Amtswegen oder auf erhobene Beschwerde mit Bericht

zu hören, jede zur Sache erforderliche Auskunft, sowie Vorlage der einschlägigen Akten zu verlangen und die Erledigung dieser Auflagen durch Zwangsstrafen bis zu dem Betrage von einhundert Mark herbeizuführen;

2) den unter 1 genannten Gerichten und Richtern die Erledigung eines Amtsgeschäfts bei Meidung disciplinären Einschreitens aufzugeben;

3) die Thätigkeit der unter 1 genannten Gerichte durch zu beauftragende Richter zeitweisen Visitationen unterwerfen zu lassen oder solche selbst vorzunehmen.

Artikel 7.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten steht den mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richtern die Befugniß zu, von den übrigen Richtern über den Stand einer anhängigen Rechtssache Auskunft zu verlangen und die verzögerte Erledigung in Erinnerung zu bringen.

Artikel 8.

Die unteren Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, an die oberen Aufsichtsbehörden von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Dienstvergehen eines Richters berichtliche Anzeige zu erstatten.

III. Titel.

Dienstvergehen und Strafe der Dienstvergehen.

Artikel 9.

Ein Richter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
2) durch sein Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, als unwürdig zeigt,

hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

Artikel 10.

Die Disciplinarstrafen bestehen in:

1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Amte.

Artikel 11.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,

2) Verweis,

3) Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes,

4) Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren, beginnend vom Tage der eingetretenen Berechtigung.

Die unter 3 und 4 genannten Ordnungsstrafen können mit Verweis verbunden werden.

Artikel 12.

Wenn gegen einen Richter innerhalb fünf Jahren Ordnungsstrafen zweimal verhängt worden sind und derselbe eine der in Artikel 11 unter 2 oder 3 genannten Ordnungsstrafen abermals verwirkt hat, tritt neben derselben die Entziehung des Vorrückens in eine höhere Gehaltsklasse für die Dauer eines Jahres von Rechtswegen ein.

Artikel 13.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung der Umzugskosten:

a. durch Versetzung an ein anderes Gericht gleicher Ordnung, mit oder ohne gleichzeitige Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf die in Artikel 11 Nr. 4 bestimmte Zeitdauer;

b. durch Versetzung an ein anderes Gericht gleicher Ordnung, unter gleichzeitiger Erkennung einer Geldstrafe bis zum dritten Theile des Jahresgehaltes.

Die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, ob die Strafversetzung zulässig sei oder nicht.

2) in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge.

Wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, so kann das Disciplinarstrafgericht in seiner Entscheidung zugleich festsetzen, daß dem Angeklagten ein Theil des gesetzlichen Ruhegehaltes auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

Artikel 14.

Hat ein in Ruhestand getretener Richter sich während seines aktiven Amtsverhältnisses eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels und des Ruhegehaltes zu erkennen, unbeschadet der dem Disciplinarstrafgerichte in Artikel 13 letzter Absatz gewährten Befugniß.

Artikel 15.

Welche der in den Artikeln 11 und 13 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeklagten zu bemessen.

IV. Titel.

Disciplinarstrafverfahren.

I. Die Disciplinarstrafgerichte und die Staatsanwaltschaft.

Artikel 16.

Disciplinarstrafgerichte sind:
1) die Landgerichte,
2) das Oberlandesgericht,
3) der Disciplinarhof.

Artikel 17.

Zuständig sind:
1) die Landgerichte in Betreff der Amtsrichter ihres Bezirks;
2) das Oberlandesgericht in Betreff der Präsidenten, Direktoren und Mitglieder der Landgerichte;
3) der Disciplinarhof in Betreff des Präsidenten, des beziehungsweise der Senatspräsidenten und der Mitglieder des Oberlandesgerichts.

Artikel 18.

Die Erledigung der Disciplinarstrafsachen erfolgt:
1) bei den Landgerichten durch die Disciplinarkammern.

Die Disciplinarkammern entscheiden in der Besetzung mit dem Präsidenten des Landgerichts als Vorsitzendem, zwei

Digitized by Google

Direktoren und zwei Mitgliedern des Landgerichts, beziehungsweise dem Direktor und drei Mitgliedern des Landgerichts, wenn nur ein Direktor für das betreffende Landgericht ernannt ist.

Der Eintritt der Direktoren und Mitglieder des Landgerichts in die Disciplinarkammer richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

2) bei dem Oberlandesgerichte durch den Disciplinarsenat.

Der Disciplinarsenat entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzendem, dem beziehungsweise den Senatspräsidenten und den fünf dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Mitgliedern des Oberlandesgerichts.

Der Disciplinarhof entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzendem, dem beziehungsweise den Senatspräsidenten, den Präsidenten der Landgerichte, dem Direktor, welcher dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste der bei den Landgerichten angestellten Direktoren ist, und den sieben Mitgliedern des Oberlandesgerichts, welche dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach die ältesten sind.

In Verhinderung des Präsidenten des Landgerichts führt der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Direktor, in Verhinderung des Präsidenten des Oberlandesgerichts der Senatspräsident, beziehungsweise der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident den Vorsitz.

Die Vertretung verhinderter Mitglieder erfolgt bei den Disciplinarkammern durch die übrigen Mitglieder des Landgerichts, bei dem Disciplinarsenat durch die übrigen Mitglieder des Oberlandesgerichts, bei dem Disciplinarhofe durch die übrigen Direktoren der Landgerichte.

Die Reihenfolge, in welcher die Vertreter zu berufen sind, richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

Artikel 19.

Im Auftrage des Ministeriums des Innern und der Justiz werden die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten von dem ersten Staatsanwalt, bei dem Oberlandesgericht und dem Disciplinarhof von dem Ober-Staatsanwalt wahrgenommen.

Die Staatsanwaltschaft ist bei Stellung ihrer Anträge an die Weisungen des Ministeriums des Innern und der Justiz gebunden.

II. Disciplinarstrafverfahren bei Ordnungsstrafen.

Artikel 20.

Ordnungsstrafen können ohne vorgängiges förmliches Disciplinarstrafverfahren verhängt werden.

Artikel 21.

Vor der Verhängung von Ordnungsstrafen ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen schriftlich oder mündlich zu verantworten.

Die Staatsanwaltschaft ist mit ihren Anträgen zu hören. Eine etwaige schriftliche Verantwortung des Angeschuldigten kann der Staatsanwaltschaft zur schriftlichen Gegenerklärung mitgetheilt werden. Das Disciplinarstrafgericht kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen.

Die Verhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

III. Disciplinarstrafverfahren bei Entfernung aus dem Amte.

Artikel 22.

Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben, finden auf das Disciplinarstrafverfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 156 Nr. II, 157 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 23.

Der Entfernung aus dem Amte sowie der Erkennung auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts im Falle des Artikels 14 muß ein förmliches Disciplinarstrafverfahren vorausgehen.

Digitized by Google

Artikel 24.

Das förmliche Disciplinarstrafverfahren besteht in einer mündlichen Hauptverhandlung vor dem erkennenden Disciplinarstrafgerichte, welcher in der Regel eine schriftliche Voruntersuchung vorauszugehen hat.

Artikel 25.

Die Eröffnung des Disciplinarstrafverfahrens ist durch die Erhebung einer Klage bei dem Disciplinarstrafgerichte bedingt. Die Erhebung der Klage erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

Artikel 26.

Die Klage muß den Angeschuldigten, sowie das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen bezeichnen und den Antrag auf Eröffnung des förmlichen Disciplinarstrafverfahrens enthalten.

Artikel 27.

Der Antrag kann von dem Disciplinarstrafgerichte aus rechtlichen oder aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Artikel 28.

Das Disciplinarstrafgericht kann beschließen, daß wegen Einfachheit der Sache ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren einzuleiten sei. Beschwerde findet nicht statt.

Artikel 29.

Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

Artikel 30.

Ist die Voruntersuchung beschlossen, so wird mit der Führung derselben ein Richter durch den Vorsitzenden des Disciplinarstrafgerichts beauftragt.

Artikel 31.

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme sowie die Vorführung des Angeschuldigten sind unzulässig.

Artikel 32.

Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 65 Absatz 2 und 222 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

Artikel 33.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts einzuholen.

Artikel 34.

Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutheilen und hierauf der Staatsanwaltschaft die Akten zur Stellung ihrer Anträge zuzustellen.

Artikel 35.

Nachdem die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihren Anträgen dem Gerichte wieder vorgelegt hat, entscheidet dasselbe, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Artikel 36.

Ist nach den Umständen des Falles anzunehmen, daß auf keine andere Strafe als auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen sei, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft und unter Zustimmung des Angeschuldigten zur Verhängung einer Ordnungsstrafe ohne Eröffnung des Hauptverfahrens geschritten werden. Die Verhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

Artikel 37.

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

Die Anklageschrift hat das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

Artikel 38.

Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Artikel 39.

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist das dem Angeklagten zur Last fallende Dienstvergehen, unter Hervorhebung der es begründenden Thatsachen, zu bezeichnen.

Artikel 40.

Zur Hauptverhandlung wird der Angeklagte unter Mittheilung des Beschlusses und der Anklageschrift vorgeladen.

Artikel 41.

Die Mitglieder des Disciplinarstrafgerichts, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

Artikel 42.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten kann jedoch die Oeffentlichkeit von dem Disciplinarstrafgerichte beschlossen werden.

Auch wenn die Oeffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

Die Verkündung eines auf Dienstentlassung erkennenden Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Artikel 43.

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des § 318 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Digitized by Google

Das Disciplinarstrafgericht kann indessen das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

Artikel 44.

In der Hauptverhandlung wird nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens von einem Berichterstatter, in Abwesenheit der Zeugen, Vortrag über die bisherigen Ergebnisse des Verfahrens erstattet, soweit sich dieselben auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Thatsachen beziehen.

Der Angeklagte wird in Abwesenheit der Zeugen vernommen.

Artikel 45.

Das Disciplinarstrafgericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Artikel 46.

Das Disciplinarstrafgericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Artikel 47.

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Disciplinarstrafgericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

IV. Rechtsmittel.

Artikel 48.

Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts und des Disciplinarhofs in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Disciplinarstrafsachen finden keine Rechtsmittel statt.

Artikel 49.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Disciplinarstrafsachen finden die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung an das Oberlandesgericht (Disciplinarsenat) statt.

Gegen die eine Ordnungsstrafe verhängenden, nicht im förmlichen Disciplinarstrafverfahren (Artikel 20, 21) oder ohne Eröffnung des Hauptverfahrens im förmlichen Disciplinarstrafverfahren (Artikel 36) erlassenen Entscheidungen ist nur das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Artikel 50.

Die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung stehen, insoweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt (Artikel 27), sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Angeklagten zu.

Artikel 51.

Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Artikel 42 bis 47 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 52.

Eine Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurtheilten, in den Fällen des § 402 von der Staatsanwaltschaft beantragt werden.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 53.

Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 in Ansatz gebracht.

Artikel 54.

Die Einstellung des Disciplinarstrafverfahrens muß erfolgen, sobald der Beschuldigte, unter gleichzeitiger Uebernahme der etwa erwachsenen Kosten, um seine Entlassung aus dem Amte unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht oder im Falle des Artikels 14 auf Titel und Ruhegehalt verzichtet.

Artikel 55.

Ist gegen einen Richter wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das Disciplinarstrafverfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden kann, weil der Angeklagte abwesend ist.

Artikel 56.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in demselben zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarstrafverfahren nur insofern statt, als diese Thatsachen an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung eine Disciplinarbestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so beschließt das Disciplinarstrafgericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, ob außerdem das Disciplinarstrafverfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

Artikel 57.

Insolange gegen einen Richter ein Disciplinarstrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung anhängig ist, bleibt das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse ausgesetzt. Führt das Verfahren zur Dienstentlassung, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehaltes nicht statt.

V. Titel.

Vorläufige Enthebung vom Amte.

Artikel 58.

Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens im strafgerichtlichen Verfahren oder wegen eines Dienstvergehens im Disciplinarstrafverfahren die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Richter beschlossen, so kann die vorläufige Ent-

hebung desselben vom Amte auf Antrag oder nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch Beschluß des Disciplinarstrafgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen einen Richter im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Artikel 59.

Gegen die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts, durch welche im Falle des Artikels 58 Absatz 1 die vorläufige Enthebung vom Amte abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft, gegen die Entscheidung, durch welche die vorläufige Enthebung verfügt wird, dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Artikel 60.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehaltes nicht berührt, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze der Kosten einer angeordneten einstweiligen Verwaltung des Dienstes, wenn im Strafverfahren eine Verurtheilung erfolgt ist, welche den Verlust des Amtes nach sich zieht, oder wenn im Disciplinarstrafverfahren auf Dienstentlassung erkannt ist, oder wenn die vorläufige Enthebung in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintritt.

VI. Titel.

Unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht oder eine andere Stelle.

Artikel 61.

Die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht kann, abgesehen von den im Gerichtsverfassungsgesetze § 8 Absatz 3 und im Einführungsgesetze zu demselben § 21 bezeichneten Fällen, auch dann verfügt werden, wenn thatsächliche Verhältnisse das Verbleiben des Richters auf seiner bisherigen Stelle mit den Interessen der Rechtspflege als nicht vereinbarlich erscheinen lassen und, daß dies der Fall sei, durch eine Plenarentscheidung des Oberlandesgerichts anerkannt worden ist.

Digitized by Google

Die Entſcheidung des Oberlandesgerichts erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltſchaft.

Vor der Entſcheidung iſt in einer hierzu anzuberaumenden Verhandlung dem betreffenden Richter und der Staatsanwaltſchaft mündliches Gehör zu geſtatten.

Artikel 62.

Der Beſchluß des Oberlandesgerichts hat ſich auf den Ausſpruch zu beſchränken, daß der im Artikel 61 vorgeſehene Fall einer unfreiwilligen Verſetzung vorliege.

Artikel 63.

Ein Amtsrichter kann unter der in Artikel 61 Abſatz 1 erwähnten Vorausſetzung während der erſten fünf Dienſtjahre auch auf eine andere nicht richterliche Staatsſtelle verſetzt werden.

Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet ſich nach den Beſtimmungen der Artikel 61 und 62.

Zur Verhandlung iſt die Anweſenheit von wenigſtens drei Viertheilen der Mitglieder nöthig, von denen ſich mindeſtens zwei Dritttheile für Verſetzung ausſprechen müſſen.

VII. Titel.

Unfreiwillige Verſetzung in den Ruheſtand.

Artikel 64.

Das Geſetz, das Verfahren bei unfreiwilligen Verſetzungen von Mitgliedern eines Juſtizkollegs in den Ruheſtand betreffend, vom 30. April 1875, ſowie Artikel 10 Abſatz 1 des Geſetzes, die Reviſion der Beſtimmungen über Verſetzung der Civilbeamten in den Ruheſtand betreffend, vom 27. November 1874, finden auch auf den Präſidenten und den beziehungsweiſe die Senatspräſidenten des Oberlandesgerichts, die Präſidenten und Direktoren der Landgerichte, ſowie auf Amtsrichter Anwendung.

Die in den gedachten Geſetzen dem höchſten Gerichte und der Staatsanwaltſchaft bei demſelben übertragenen Amtsverrichtungen gehen auf das Oberlandesgericht und den Oberſtaatsanwalt über.

VIII. Titel.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 65.

Die bis zum 1. Oktober 1879 bei den von dem genannten Tage an aufgehobenen Kollegialgerichten im aktiven Dienste befindlichen Richter sind und zwar:

1) die Mitglieder des Oberappellations- und Kassationsgerichts als Mitglieder des Oberlandesgerichts;

2) die Mitglieder der Hofgerichte und des Obergerichts der Provinz Rheinhessen als Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der Landgerichte;

3) die Mitglieder der Bezirksstrafgerichte und Bezirksgerichte als Mitglieder der Landgerichte oder als Amtsrichter anzustellen.

Dieselben behalten ihren seitherigen Rang und können in ihrem bis zu dem 1. Oktober 1879 bezogenen Gehalte nicht verkürzt werden.

Artikel 66.

Die Regierung ist ermächtigt, nach ihrem Befinden Richter, auf welche der erste Absatz des Artikels 34 der Verfassungsurkunde Anwendung leidet, bei Eintritt der neuen Gerichtsorganisation mit ihrem vollen Gehalte in den Ruhestand zu versetzen.

Artikel 67.

Diejenigen Richter, welche nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels mit Belassung ihres vollen Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden, verbleiben während eines Zeitraums von drei Jahren zur Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz. Dieselben sind verpflichtet, sich an dem Orte ihrer letzten Anstellung nach Anordnung dieses Ministeriums während des angegebenen Zeitraums der Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, deren dauernde Uebernahme ihnen nach Maßgabe des Artikels 65 übertragen werden kann.

Artikel 68.

Die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes als Richter oder Beamte der Staatsanwaltschaft angestellten und an dem genannten Tage im richterlichen Dienste verbleibenden beziehungsweise in denselben übertreten-

den Beamten werden von Uns, unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Dienstaltersverhältnisse, in die neuen Gehaltsklassen eingereiht und wird hierdurch ihr Dienstalter für die Folge festgestellt.

Eine Verkürzung in dem seither bezogenen Gehalte kann hierbei nicht stattfinden.

Der Stempel bei den zu ertheilenden neuen Dekreten kommt nur für den Mehrbetrag des Gehaltes in Ansatz.

Artikel 69.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Die Bestimmungen des achten Titels finden indessen auch bei denjenigen Anstellungen und Versetzungen in den Ruhestand Anwendung, welche vor dem gedachten Zeitpunkte aus Veranlassung des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze mit Wirkung vom 1. Oktober 1879 an von Uns beschlossen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. Mai 1879.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Starck.

Sachregister

zu dem

Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Die Zahlen bezeichnen die Artikel.

A.

Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Disciplinarstrafverfahrens 27.

Abwesenheit des Angeklagten bei der Hauptverhandlung 43; — der Zeugen 44.

Amt, Nachsuchung des Beschuldigten um Entlassung 54: — Verurtheilung im Strafverfahren, die den Verlust des Amts nicht zur Folge hat, 56; — vorläufige Enthebung vom — 58—60.

Amtsrichter, Versetzung auf eine nichtrichterliche Staatsstelle 63.

Angeklagter, Bezeichnung des dem A. zur Last fallenden Dienstvergehens im Beschluß der Eröffnung des Hauptverfahrens 39; — Vorladung zur Hauptverhandlung 40; — Antrag auf Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung 42; — Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des A. 43; — Vertretung durch Rechtsanwalt 43; — Anordnung des persönlichen Erscheinens 43; — Antrag auf Vernehmung der Zeugen ꝛc. in der Hauptverhandlung 46; — Rechtsmittel der Beschwerde und Berufung 50; — Disciplinarstrafverfahren bei durch Abwesenheit des A. verhinderter Hauptverhandlung 55.

Angeschuldigter, Bezeichnung in der Klage 26; — Verhaftung, Festnahme, Vorführung unzulässig 31; — Mittheilung der Ergebnisse der Voruntersuchung 34; — Entscheidung, daß außer Verfolgung zu setzen 35; — Zustimmung zur Verhängung einer Ordnungsstrafe ohne Hauptverfahren 36; — Anklageschrift 37; — Wiederaufnahme der Klage 38; — Beschwerde gegen Entscheidung wegen vorläufiger Enthebung 59.

Anklageschrift, Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens 37; — Mittheilung an den Angeklagten 40.

Anordnung des persönlichen Erscheinens des Angeklagten 43; — der Vernehmung von Zeugen ꝛc. durch einen beauftragten ꝛc. Richter 46.

Antrag auf Eröffnung des förmlichen Disciplinarstrafverfahrens 26; — Ablehnung 27; — auf Ergänzung der Voruntersuchung 33; — des Angeschuldigten auf Mittheilung der Ergebnisse der Voruntersuchung 34; — auf Eröffnung des Hauptverfahrens 37; — auf Vernehmung von Zeugen ꝛc. in der Hauptverhandlung 46; — auf Wiederaufnahme des Verfahrens 52; — auf vorläufige Enthebung vom Amte 58; — wegen Versetzung 61.

Digitized by Google

Anstellung bei Kollegialgerichten Verwandtschaft, Schwägerschaft 2; — der seitherigen Kollegialrichter 65.
Anstellungsurkunde 1.
Aufsicht, Recht der — 6; — allgemeine Dienstaufsicht 7.
Aufsichtsbehörden 6; — Anzeigepflicht 8.
Ausbleiben des Angeklagten 43.
Auslagen, baare 53.
Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen, Verlesung 47.
Ausspruch des Oberlandesgerichts bei Versetzung 62.
Ausübung des Richteramts 1.

B.

Baare Auslagen 53.
Beamte, Dienstaufsicht 6.
Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen 32.
Befugnisse der mit Dienstaufsicht betrauten Behörden und Beamten 6.
Behörden, Berufung in nichtrichterliche 1; — Dienstaufsicht 6.
Benachbarte Orte 3.
Berichterstatter in der Hauptverhandlung 44.
Beruf, verantwortliche Wahrnehmung 1.
Berufung in nichtrichterliche Behörden 1; — Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landgerichte 49; — der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten zustehend 50.
Berufungsinstanz, Verfahren 51.
Beschluß wegen Einleitung des Hauptverfahrens ohne Voruntersuchung 28; — wegen Eröffnung der Voruntersuchung 29, 30; — durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird 39; — Mittheilung des Eröffnungsbeschlusses an den Angeklagten 40; — der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung 42; — Verlesung des B. über Eröffnung des Hauptverfahrens 44; — der vorläufigen Enthebung vom Amte 58; — des Oberlandesgerichts wegen Versetzung 62.
Beschuldigter, Einstellung des Disciplinarstrafverfahrens 54.
Beschwerde, sofortige, wegen Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Disciplinarstrafverfahrens 27; — findet nicht statt bei beschlossener Einleitung des Hauptverfahrens ohne Voruntersuchung 28; — gegen Entscheidungen der Landgerichte 49; — gegen eine Ordnungsstrafe verhängende Entscheidungen 49; — der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten zustehend 50; — gegen Entscheidung wegen vorläufiger Enthebung vom Amte 59.
Beschwerdeinstanz, Verfahren 51.
Beweisaufnahme, Umfang 45.
Beweismittel, Angabe in der Anklageschrift 37.

D.

Dienstalter der Richter 4; — der Rechtsanwälte 5; — der Vorsitzenden und Mitglieder der Disciplinarstrafgerichte 18; — Feststellung desselben bei der Organisation 68.
Dienstaufsicht 6; — Befugniß des mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richters 7.
Dienstentlassung 13; — öffentliche Verkündung des Urtheils 42; — keine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehaltes 57; — Kosten der Dienstverwaltung 60.
Dienstjahre, Versetzung eines Amtsrichters während der ersten 5 Dienstjahre 63.
Dienstvergehen eines Richters, Anzeigepflicht der unteren Aufsichtsbehörden 8; — Strafe derf. Tit. III; — Bemessung der Strafe 15; — Bezeichnung in der Anklageschrift 37; — Bezeichnung in dem Beschluß der Eröffnung des Hauptverfahrens 39.
Dienstverwaltung, einstweilige, Kostenersatz 60.
Disciplinarbestrafung, Verwirkung 9; — dieselbe begründende Thatsachen unabhängig vom Strafgesetze 56.
Disciplinarhof 16; — Zuständigkeit 17; — Besetzung 18; — Staats-

anwaltſchaft 19; — kein Rechtsmittel gegen ſeine Entſcheidungen 48.
Disciplinarkammer, Beſetzung 18.
Disciplinarſenat, Beſetzung 18; — Beſchwerde und Berufung an den D. 49.
Disciplinarſtrafen 10.
Disciplinarſtrafgericht, Beſchränkung des Ausſpruchs bei Strafverſetzung 13; — Befugniß zur Belaſſung des Ruhegehaltes 13, 14; — Disciplinarſtrafgerichte 16; — bei Ordnungsſtrafen 21; — Hauptverhandlung vor dem D. 24; — Klage bei demſelben 25; — Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Disciplinarſtrafverfahrens 27; — Beſchluß wegen Einleitung des Hauptverfahrens ohne Voruntersuchung 28; — Entſcheidung wegen Ergänzung d. Voruntersuchung 33; — Entſcheidung nach Vorlage der Akten mit den Anträgen der Staatsanwaltſchaft 35; — Mitglieder, die an dem Eröffnungsbeſchluß des Hauptverfahrens Theil genommen, von dem Hauptverfahren nicht ausgeſchloſſen 41; — Beſchluß der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung 42; — Anordnung des perſönlichen Erſcheinens des Angeklagten 43; — Beſtimmung des Umfangs der Beweisaufnahme 45; — Anordnung von Vernehmungen durch einen beauftragten oder erſuchten Richter 46; — Verleſung der Ausſage eines Zeugen od. Sachverſtändigen 47; — Beſchluß über das Disciplinarſtrafverfahren nach Verurtheilung im Strafverfahren 56; — Beſchluß der vorläufigen Enthebung vom Amte 58; — Erkenntniß auf Dienſtentlaſſung, Koſten der Dienſtverwaltung 60.
Disciplinarſtrafſachen, Erledigung 18; — zur Zuſtändigkeit des Oberlandesgerichts und Disciplinarhofs gehörige 48; — zur Zuſtändigkeit der Landgerichte gehörige 49.
Disciplinarſtrafverfahren Tit. IV; — bei Ordnungsſtrafen 20, 21; — bei Entfernung aus dem Amte 22 ꝛc.; — förmliches 20, 23, 24; — Eröffnung 25; — Antrag auf Eröffnung 26; — Beſchwerde gegen eine Ordnungsſtrafe verhängende Entſcheidungen 49; — Einſtellung 54; — nicht zu eröffnen bezw. auszuſetzen nach Erhebung der öffentlichen Klage 55; — nach erfolgter Freiſprechung im Strafverfahren 56; — nach Verurtheilung im Strafverfahren 56; — Vorrücken in eine höhere Gehaltsklaſſe ausgeſetzt 57.

E.

Einfachheit der Sache, Hauptverfahren ohne Voruntersuchung 28.
Einſtellung, vorläufige, des Verfahrens 35; — des Disciplinarſtrafverfahrens 54.
Entfernung aus dem Amte 10, 13. — Verfahren 22 ꝛc.
Enthebung, vorläufige, vom Amte 58—60.
Entlaſſung aus dem Amte auf Nachſuchen des Beſchuldigten 54.
Entſcheidung des Disciplinarſtrafgerichts wegen Ergänzung der Voruntersuchung 33; — des Oberlandesgerichts und Disciplinarhofs, kein Rechtsmittel 48; — Beſchwerde gegen eine Ordnungsſtrafe verhängende E. 49; — wegen vorläufiger Enthebung vom Amte, Beſchwerde 59; — des Oberlandesgerichts wegen Verſetzung 61—63.
Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in höhere Gehaltsklaſſen als Ordnungsſtrafe 11; — beim Rückfalle 12; — bei Strafverſetzung 13.
Ergänzung der Voruntersuchung 33.
Eröffnung des Disciplinarſtrafverfahrens 25, 26; — der Voruntersuchung 29, 30; — des Hauptverfahrens 35; — Verhängung einer Ordnungsſtrafe ohne Eröffnung des Hauptverfahrens 36; — — Antrag auf E. des Hauptverfahrens 37; — Beſchluß der Eröffnung des Hauptverfahrens 39; — an dem Eröffnungsbeſchluß theilnehmende Mitglieder von dem

Digitized by Google

Hauptverfahren nicht ausgeſchloſſen 41; — des Disciplinarſtrafverfahrens nach erhobener öffentlicher Klage 55; — nach ergangener Verurtheilung im Strafverfahren 56; — Beſchluß der Eröffnung des Hauptverfahrens, vorläufige Enthebung vom Amte 58.

Erſatz der Koſten einſtweiliger Dienſtverwaltung 60.

Erſcheinen, perſönliches des Angeklagten 43; — verhindertes oder erſchwertes E. von Zeugen oder Sachverſtändigen in der Hauptverhandlung 48.

F.

Feſtnahme, vorläufige, des Angeſchuldigten unzuläſſig 31.

Freiheitsſtrafe, Vollſtreckung, vorläufige Enthebung vom Amte von Rechtswegen 58, 60.

Freiſprechung im gerichtlichen Strafverfahren 56.

Führung der Voruntersuchung 30.

G.

Gebühren, kommen nicht in Anſatz 53.

Gehalt, Verzicht des Beſchuldigten 54; — Recht auf Genuß des G. durch vorläufige Enthebung vom Amte nicht verkürzt 60; — Penſionirung mit vollem Gehalt 66; Ausſchluß der Verkürzung im Gehalte 65, 68.

Gehaltsklaſſe, Dienſtalter 4; — Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere 11—13; — Ausſetzung des Vorrückens 57; — Einreihung in die neuen Gehaltsklaſſen bei der Organiſation 68.

Geldſtrafe, Ordnungsſtrafe 11; — bei Strafverſetzung 13.

Gerichtskoſtengeſetz 53.

Gerichtsverfaſſungsgeſetz 61, 69.

H.

Hauptverfahren, Einleitung ohne Voruntersuchung 28; — Verhängung einer Ordnungsſtrafe ohne Eröffnung des Hauptverfahrens nach geſchloſſener Voruntersuchung 36; — Antrag auf Eröffnung 37; — Beſchluß der Eröffnung 39; — Theilnahme der Mitglieder, welche über die Eröffnung des Houptverfahrens entſchieden haben 41; — Verleſung des Beſchluſſes über die Eröffnung des Hauptverfahrens 44; — während der Anhängigkeit des Vorrückens in eine höhere Gehaltsklaſſe ausgeſetzt 57; — vorläufige Enthebung vom Amte nach beſchloſſenem Houptverfahren 58.

Hauptverhandlung bei dem förmlichen Disciplinarſtrafverfahren 24; — Vorladung des Angeklagten 40; — Oeffentlichkeit 42; — in Abweſenheit des Angeklagten 43; — Verfahren 44; — Vernehmung von Zeugen ꝛc. 46; — Disciplinarſtrafverfahren bei durch Abweſenheit des Angeklagten verhinderter H.-V. 55.

J.

Intereſſe der Rechtspflege, Verſetzung 61—63.

Juſtizverwaltung Tit. II.

K.

Klage der Staatsanwaltſchaft bei dem Disciplinarſtrafgerichte 25, 26; — Wiederaufnahme 38; — öffentliche gegen einen Richter, Siſtirung des Disciplinarſtrafverfahrens 55.

Kollegialgerichte, Verwandtschaft, Schwägerschaft 2.
Kosten, Uebernahme durch die Beschuldigten 54; — Verpflichtung zum Ersatz der Kosten einstweiliger Dienstverwaltung 60.

L.

Ladung, öffentliche, des Angeklagten unzulässig 43.
Landgerichte 16; — Zuständigkeit 17; — Disciplinarkammer 18; — Staatsanwaltschaft 19; — Rechtsmittel gegen Entscheidungen 49.
Lehrfach, Verwendung in solchem 1.

M.

Mehrbetrag des Gehaltes, Stempel 68.
Mehrgehalt, Nachzahlung des zurückbehaltenen 57.
Mitglieder der Disciplinarstrafgerichte 18; — mitwirkende bei Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens nicht ausgeschlossen von dem Hauptverfahren 41; — erforderliche Zahl bei Entscheidung über Versetzung eines Amtsrichters an eine nichtrichterliche Staatsstelle 63.

N.

Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehaltes 57.
Nebenamt 1.
Nebenbeschäftigung 1.

O.

Oberaufsicht, allgemeine 6.
Oberlandesgericht 16; — Zuständigkeit 17; — Disciplinarsenat 18; — Staatsanwaltschaft 19; — Rechtsmittel gegen Entscheidungen des O. ausgeschlossen 48; — Beschwerde und Berufung an das O. 49; — Plenarentscheidung wegen Versetzung im Interesse der Rechtspflege 61—63; — Amtsverrichtungen bei unfreiwilligen Versetzungen in den Ruhestand 64.
Oberstaatsanwalt, Amtsverrichtungen bei unfreiwilligen Versetzungen in den Ruhestand 64.
Oeffentlichkeit bei der Hauptverhandlung 42.
Ordnungsstrafen 10, 11, 12; — Disciplinarstrafverfahren 20, 21; — Verhängung ohne Eröffnung des Hauptverfahrens nach geführter Voruntersuchung 36; — Rechtsmittel der Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe verhängende Entscheidungen 49.
Ort des Gerichtssitzes 3.
Orte, benachbarte 3.

P.

Pensionsanspruch, Verlust bei Dienstentlassung 13; — Verzicht des Beschuldigten 54.
Persönliches Erscheinen des Angeklagten 43.
Plenarentscheidung des Oberlandesgerichtes wegen Versetzung an ein anderes Gericht oder Stelle 61—63.
Prüfungsfach, Verwendung in solchem 1.

R.

Recht auf Genuß des Gehalts, durch vorläufige Enthebung nicht verkürzt 60.
Recht der Aufsicht 6.
Rechtsanwalt, Dienstalter bei der Anstellung als Richter 5; — Vertretung des Angeklagten 43.
Rechtsmittel, ausgeschlossen gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß 29; — ebenso gegen Ent-

ſcheidungen des Oberlandesgerichts und Diſciplinarhofs 48; — gegen Entſcheidungen der Landgerichte 49; — der Beſchwerde gegen eine Ordnungsſtrafe verhängende Entſcheidung 49; — der Beſchwerde und Berufung der Staatsanwaltſchaft und dem Angeklagten zuſtehend 50; — der Beſchwerde gegen Entſcheidung wegen vorläufiger Enthebung vom Amte 59.

Reihenfolge bei der Vertretung verhinderter Mitglieder des Diſciplinarſtrafgerichts 18.

Richter, Anſtellung 1; — verantwortliche Wahrnehmung des Berufs 1; — Nebenamt, Nebenbeſchäftigung 1; — Verwendung im Lehr- und Prüfungsfach 1; — Berufung in nichtrichterliche Behörden 1; — Verwandtſchaft, Schwägerſchaft bei Kollegialrichtern 2; — Wohnſitz 3; — Dienſtalter 4; — Dienſtvergehen, Strafe Tit. III; — Diſciplinarbeſtrafung 9; — Führung der Vorunterſuchung 30; — Vernehmung von Zeugen ꝛc. durch einen Beauftragten ꝛc. 46; — Diſciplinarſtrafverfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage 55; — Ausſetzung des Vorrückens in höhere Gehaltsklaſſen 57; — vorläufige Enthebung vom Amte 58; — unfreiwillige Verſetzung 61; — Anſtellung bei der neuen Organiſation 65; — Penſionirung mit vollem Gehalt 66; — Verpflichtung der mit vollem Gehalt Penſionirten 67; — Feſtſtellung des Dienſtalters 68.

Ruhegehalt, Belaſſung eines Theiles bei Dienſtentlaſſung 13; — Erkennung auf Verluſt bei Richtern im Ruheſtand 14; — Verzicht des Beſchuldigten 54.

Ruheſtand, Dienſtvergehen eines in R. getretenen Richters 14; — unfreiwillige Verſetzung in den Ruheſtand 64; — Verſetzung in R. mit vollem Gehalt 66.

S.

Sachverſtändige, Beeidigung 32; — Vernehmung durch einen beauftragten ꝛc. Richter 46; — Verleſung der Ausſage 47.

Schwägerſchaft bei Kollegialgerichten 2.

Staatsanwaltſchaft, bei den Diſciplinarſtrafgerichten 19; — im Diſciplinarſtrafverfahren bei Ordnungsſtrafen 21; — Erhebung der Klage 25; — Beſchwerde gegen den die Eröffnung des Diſciplinarſtrafverfahrens ablehnenden Beſchluß 27; — Antrag auf Ergänzung der Vorunterſuchung 33; — Zuſtellung der Akten nach Schluß der Vorunterſuchung 34; — Wiedervorlage der Akten 35; — Antrag auf Verhängung einer Ordnungsſtrafe ohne Hauptverfahren 36; — Antrag auf Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung 42; — Antrag auf Vernehmung von Zeugen ꝛc. in der Hauptverhandlung 46; — Antrag auf Verleſung der Ausſage eines Zeugen ꝛc. 47; — Rechtsmittel der Beſchwerde und Berufung 50; — Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens 52; — Anhörung, ob nach erfolgter Verurtheilung im Strafverfahren das Diſciplinarſtrafverfahren zu eröffnen oder fortzuſetzen ſei, 56; — Antrag auf vorläufige Enthebung vom Amte 58; — Beſchwerde wegen abgelehnter vorläufiger Enthebung vom Amte 59; — Antrag auf Verſetzung 61; — Amtsverrichtungen bei unfreiwilligen Verſetzungen in den Ruheſtand 64.

Staatsſtelle, nichtrichterliche, Verſetzung 63.

Stempel, kommt nicht in Anſatz 53; — für den Mehrbetrag des Gehaltes bei der Organiſation 68.

Strafe der Dienſtvergehen Tit. III; — Bemeſſung der Strafe 14.

Strafprozeßordnung 22, 32, 43, 51, 52.

Strafverfahren, Diſciplinarſtrafverfahren während der Dauer des St.-V. 55; — Freiſprechung oder Verurtheilung im gerichtl. St.-V. 56; — Unterſuchungshaft 58; — Verurtheilung, Koſten der Verwaltung des Dienſtes 60.

Strafverſetzung 13.

T.

Thatsachen, wegen welcher das Strafverfahren eröffnet ist, 55; — wegen welcher im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt ist, 56.

Thatsächliche Verhältnisse, Grund der Versetzung 61.

Titel, Verlust bei Dienstentlassung 13; — Verlust bei Richtern im Ruhestand 14; — Verzicht des Beschuldigten 54.

U.

Uebergangsbestimmungen 65—69.

Uebernahme der Kosten durch den Beschuldigten 54.

Umfang der Beweisaufnahme 45.

Umzugskosten, keine Vergütung bei Strafversetzung 13.

Unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht oder Stelle 61—63; — in den Ruhestand 64.

Untersuchungshaft im Strafverfahren bewirkt die vorläufige Enthebung vom Amte von Rechtswegen 58.

Untersuchungsrichter, Einholung der Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts 33.

Urtheil, öffentliche Verkündung des auf Dienstentlassung erkennenden 42; — Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens 52.

V.

Verfahren, vorläufige Einstellung 35; — Vortrag über die Ergebnisse des V. 44; — in der Beschwerde- und Berufungs-Instanz 51; — Wiederaufnahme 52.

Verfolgung, Entscheidung, daß der Angeschuldigte außer V. zu setzen sei 35; — Wiederaufnahme der Klage 38.

Vergütung, Nebenamt, Nebenbeschäftigung 1.

Verhaftung des Angeschuldigten unzulässig 31.

Verhandlung vor der Entscheidung über Versetzung 61.

Verhängung einer Ordnungsstrafe, schriftlich unter Angabe der Gründe 21, 36.

Verhinderung von Mitgliedern der Disciplinarstrafgerichte 18.

Verkündung eines auf Dienstentlassung erkennenden Urtheils 42.

Verlust des Titels und Pensionsanspruchs bei Dienstentlassung 13; — bei Richtern im Ruhestand 14; — Verurtheilung im Strafverfahren, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, 56; — welche den Verlust des Amtes nach sich zieht, Kosten der Dienstverwaltung 60.

Vernehmung des Angeklagten 44; — von Zeugen u. Sachverständigen 46.

Verpflichtung der mit vollem Gehalt pensionirten Richter 67.

Versetzung als Disciplinarstrafe 13; — an ein anderes Gericht 61; — an eine andere Stelle 63; — in den Ruhestand 64.

Vertretung verhinderter Mitglieder der Disciplinarstrafgerichte 18; — des Angeklagten durch einen Rechtsanwalt 43.

Verurtheilter, Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens 52.

Verurtheilung im gerichtlichen Strafverfahren 56.

Verwaltung, einstweilige, des Dienstes, Kostenersatz 60.

Verwandtschaft bei Kollegialgerichten 2.

Verweis 11.

Verwendung im Lehr- und Prüfungsfach 1.

Verzicht des Beschuldigten auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch 54.

Visitationen, Dienstaufsicht 6.

Vollmacht des Rechtsanwalts 43.

Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, vorläufige Enthebung vom Amte von Rechtswegen 58—60.

Vorführung des Angeschuldigten unzulässig 31.

Digitized by Google

Vorladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung 40.

Vorläufige Enthebung vom Amte 58—60.

Vorrücken in eine höhere Gehaltsklaſſe, Entziehung der Berechtigung 11, 12, 13; — Ausſetzung 57.

Vorſitzende der Disciplinarſtrafgerichte 18; — Auftrag zur Führung der Voruntersuchung 30; — Zulaſſung von Zuhörern bei der Hauptverhandlung 42.

Vortrag über die Ergebniſſe des Verfahrens 44.

Voruntersuchung bei dem förmlichen Disciplinarſtrafverfahren 24; — Wegfall wegen Einfachheit der Sache 28; — kein Rechtsmittel gegen den die V. eröffnenden Beſchluß 29; — Beſchluß der V. 30; — Beeidigung von Zeugen und Sachverſtändigen 32; — Antrag auf Ergänzung 33; — Schluß 34; — während derſelben Vorrücken in die höhere Gehaltsklaſſe ausgeſetzt 57.

W.

Warnung 11.

Wiederaufnahme der Klage 38; — des Verfahrens 52.

Wohnſitz am Gerichtsſitze 3.

Z.

Zeugen, Beeidigung 32; — Abweſenheit bei Erſtattung des Vortrags und Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung 44; — Vernehmung durch einen beauftragten oder erſuchten Richter 46; — in der Hauptverhandlung 46; — verhindertes oder erſchwertes Erſcheinen in der Hauptverhandlung 46; — Verleſung der Ausſage 47.

Zuhörer, Zulaſſung bei der Hauptverhandlung 42.

Zuſtimmung des Angeſchuldigten zur Verhängung einer Ordnungsſtrafe ohne Hauptverfahren 36.

Materialien zu dem Geſetz

die

Bildung und Zuſtändigkeit

des

oberſten Verwaltungsgerichts

betreffend.

Digitized by Google

I.

Gesetz-Entwurf,

die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hierdurch wie folgt:

Artikel I.

Die Artikel 1 und 2, sowie Pos. 3 des Artikels 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1875, betreffend das oberste Verwaltungsgericht, sind aufgehoben und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 1.

Das oberste Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) wird zusammengesetzt:

1) aus Verwaltungsbeamten, welche ein höheres Verwaltungsamt, das juristische Bildung voraussetzt, bekleiden oder bekleidet haben, oder aus Professoren

der juristischen Fakultät oder der staatswissenschaftlichen Fächer an der Landes-Universität;

2) aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs werden auf Vorschlag Unseres Staatsministeriums für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts, oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt.

Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Liegen bei einem Mitglied die Voraussetzungen zur Enthebung vom Amte vor, so hat, falls ein bezüglicher Antrag nicht gestellt wird, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs die Aufforderung zu erlassen, binnen bestimmter Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Zulässigkeit der Enthebung vom Amte durch Plenarbeschluß des Verwaltungsgerichtshofs auszusprechen. Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Vertreter des Staatsinteresses (Art. 4) zu hören.

Artikel 2.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in Versammlungen von sieben Mitgliedern einschließlich des Präsidenten, von welchen drei richterliche Beamte sein müssen.

Bei Entscheidung der in Art. 5, Pos. 3 und 5 namhaft gemachten Fälle ist die Mitwirkung von mindestens vier richterlichen Beamten erforderlich.

Artikel 5.

3) über Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten in Betreff der Zulässigkeit des Rechtswegs.

Artikel II.

Art. 5 des gedachten Gesetzes erhält nach Pos. 4 folgenden Zusatz:

Digitized by Google

ferner zur Vorentscheidung darüber

5) ob ein Beamter, welcher wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung civilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden soll, sich der Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. Diese Entscheidung erfolgt nur auf Verlangen des dem verfolgten Beamten vorgesetzten Ministeriums.

Die Staatsanwaltschaft, durch welche, bezw. das Gericht, vor welchem ein öffentlicher Beamter wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung verfolgt wird, haben dem dem verfolgten Beamten vorgesetzten Ministerium Anzeige von der Verfolgung zu erstatten und sich bis zu erfolgter Entschließung, daß eine Vorentscheidung nicht verlangt werde, oder im anderen Fall bis zu erfolgter Vorentscheidung, weiteren Vorschreitens in der Sache außer der Anordnung etwa unverschieblicher einstweiliger Verfügungen zu enthalten.

Auf die im vorhergehenden Absatz bezeichnete Anzeige wird das dem verfolgten Beamten vorgesetzte Ministerium Beschluß darüber fassen, ob eine Vorentscheidung zu verlangen sei oder nicht.

Im ersteren Fall sind die erwachsenen Acten dem Verwaltungsgerichtshof mit dem Verlangen einer Vorentscheidung zu übersenden.

Artikel III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

II.

Motive

zu dem Gesetz-Entwurfe, die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts betreffend.

Nach §. 17 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesgesetzgebung die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden unter folgenden Voraussetzungen übertragen:

1) Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes, oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl

muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

3) Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

4) Sofern die Zulässigkeit des Rechtsweg durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

Ferner wird in §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze anläßlich der Aufhebung der landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, verfügt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist mit der Maßgabe

1) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe,

2) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, diesem die Vorentscheidung zusteht."

Auf Grund der erwähnten reichsgesetzlichen Bestimmungen ist durch Art. 8 des Gesetzes vom 3. September 1878, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über Zulässigkeit des Rechtswegs, sowie die Vorentscheidung darüber, ob ein Beamter sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden

Amtshandlung schuldig gemacht habe, dem Verwaltungsgerichtshof überwiesen worden, und erübrigt nunmehr, die in dem Gesetze vom 11. Januar 1875, betreffend das oberste Verwaltungsgericht, enthaltenen Bestimmungen mit den Anforderungen der Reichsgesetzgebung in Einklang zu bringen, wobei bezüglich des Verfahrens bei Kompetenzkonflikten auf die in dem Gesetzentwurf, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vorgeschlagenen Bestimmungen Bezug genommen wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Mit Rücksicht auf die in §. 17 Pos. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegebenen Normen muß eine veränderte Fassung der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1875 eintreten, wodurch die Berufung von richterlichen Mitgliedern, welche bisher aus Collegialgerichten überhaupt gewählt werden konnten, auf Mitglieder des Oberlandesgerichts beschränkt und die Dauer der Ernennung der Mitglieder nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen regulirt wird.

Das bei Enthebung vom Amte in Folge eines Verbrechens oder Vergehens einzuhaltende Verfahren, bezw. die bei Einleitung einer Untersuchung zulässigen Maßnahmen sind in §. 128 und 129 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welche auf ein etwaiges Verfahren gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichts Anwendung zu finden haben, geregelt.

Selbstverständlich tritt an die Stelle des dort genannten Ober-Reichsanwalts der Vertreter des Staatsinteresses und an die Stelle des Reichsgerichts der Verwaltungsgerichtshof.

Die in Art. 1 zugefügte Bestimmung über das Verfahren bei unfreiwilliger Enthebung vom Amte wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit entspricht dem §. 131 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die in Art. 2 eingetretene Aenderung ist, insoweit sie sich auf Entscheidung von Kompetenzkonflikten bezieht, durch

die Bestimmung in §. 17 Pos. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes geboten. Es erschien jedoch angemessen, auch bei den in §. 11 des Einführungsgesetzes vorgesehenen Fällen eine verstärkte Zuziehung des richterlichen Elements vorzuschreiben.

Einer Ausführungsvorschrift zu §. 17 Pos. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bedarf es nicht, da das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof in einer den Anforderungen der Reichsverfassung genügenden Weise gesetzlich geregelt ist, bezw. soweit noch erforderlich, durch das Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung normirt werden wird.

Die Modificationen des Art. 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1875 bezwecken lediglich, die Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen des Art. 8 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze in Einklang zu bringen, wobei es zweckmäßig erschien, zugleich das einleitende Verfahren zu regeln, welches zu beobachten ist, falls ein Beamter wegen eines in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung verfolgt werden soll.

Hierbei ist dem Prinzip Rechnung getragen, daß die Berechtigung, die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs herbeizuführen, nicht dem zu verfolgenden Beamten, sondern ausschließlich der Regierung zusteht.

Die Regelung des Verfahrens, um die Entschließung des Ministeriums herbeizuführen, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Ist die Entschließung dahin erfolgt, daß eine Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Anspruch genommen werde, so finden für das fernere Verfahren die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Januar 1875 Anwendung.

III.

Bericht

des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts betreffend.

(Berichterstatter: Abgeordneter Küchler.)

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat diejenigen Abänderungen des Gesetzes vom 11. Januar 1875, betreffend das oberste Verwaltungsgericht, zum Gegenstand, welche nach Maßgabe des §. 17 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Art. 8 des Gesetzes vom 3. Sept. 1878, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, nothwendig erscheinen.

Hiernach ändert sich auf Grund der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen:

1) die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofs (vergl. Art. 1);
2) die Competenz des Verwaltungsgerichtshofs in zweifacher Richtung:

a. bei Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bezw. Verwaltungsgerichten,

b. hinsichtlich einer Vorentscheidung, wenn ein Beamter wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung verfolgt werden soll (vergl. Art. 5).

Da in den Motiven zu dem Gesetzentwurf die Nothwendigkeit der beabsichtigten Aenderung, unter wörtlicher Anführung der betreffenden Gesetzesstellen, klar begründet ist, so bleibt dem Berichterstatter in dieser Hinsicht nichts zu sagen übrig. Im Ausschusse wurde erörtert, ob es nicht zweckmäßig erscheine, dem Art. 7 des Gesetzes vom 11. Jan. 1875 einen Zusatz beizufügen, nach welchem in den Fällen des Art. 5 Pos. 3 des Gesetzentwurfs die Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien erfolgen müsse, wie dies durch §. 17 Pos. 3 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschrieben ist. Der Ausschuß ließ indessen im Hinblick darauf, daß diese obligatorische öffentliche Entscheidung in den betreffenden Fällen durch Art. 16 des Gesetzentwurfs, die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betr., bereits gewahrt ist, die Absicht, einen Antrag in dieser Richtung zu stellen, fallen.

Der Ausschuß **beantragt** hiernach einstimmig:

Annahme des Artikels I.

Zu Artikel II.

Um die Streitfrage, ob und inwieweit ein Beamter strafrechtlich oder civilrechtlich nur mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde verfolgt werden könne, hier nicht zum Austrage zu bringen, und da insbesondere die Nothwendigkeit von Vorentscheidungen auch bei einer civilrechtlichen Verfolgung weder bejaht noch verneint werden sollte, da dem bestehenden Rechte hier in keiner Weise zu präjudiziren war, so vereinigte sich der Ausschuß unter Zustimmung der Regierung zu folgendem **Antrag:**

Dem Artikel II die nachstehende Fassung zu geben:

„Art. 5 des gedachten Gesetzes erhält nach Pos. 4 folgende Fassung:

5) in denjenigen Fällen, in welchen nach dem bestehenden Rechte ein Beamter nur nach der Vorentscheidung einer besonderen Behörde verfolgt werden kann, zur Vorentscheidung darüber, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Diese Entscheidung erfolgt nur auf Verlangen des dem verfolgten Beamten vorgesetzten Ministeriums.

Die Staatsanwaltschaft, durch welche, bezw. das Gericht, vor welchem ein öffentlicher Beamter wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung verfolgt wird, haben dem dem verfolgten Beamten vorgesetzten Ministerium Anzeige von der Verfolgung zu erstatten und sich bis zu erfolgter Entschließung, daß eine Vorentscheidung nicht verlangt werde, oder im anderen Fall bis zu erfolgter Vorentscheidung, weiteren Vorschreitens in der Sache, außer der Anordnung etwa unverschieblicher einstweiliger Verfügungen, zu enthalten.

Auf die im vorhergehenden Absatz bezeichnete Anzeige wird das dem verfolgten Beamten vorgesetzte Ministerium Beschluß darüber fassen, ob eine Vorentscheidung zu verlangen sei oder nicht.

Im ersteren Fall sind die erwachsenen Acten dem Verwaltungsgerichtshof mit dem Verlangen einer Vorentscheidung zu übersenden."

Zu Artikel III.

Der Ausschuß **beantragt**:

Annahme des Artikels III.

Digitized by Google

IV.

Verhandlungen

der zweiten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts betreffend.

(Auszug.)

Protokoll 20 vom 12. März 1879.

Bezüglich des Gesetzentwurfs im Allgemeinen, sowie zu Art. I desselben wird Nichts bemerkt, weshalb der Präsident sofort die Frage stellt:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. I des Gesetzentwurfs, betreffend die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts, annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. II. des Gesetzentwurfs

bemerken:

Abg. **Franck**: M. H., der Ausschuß bemerkt, daß er die Streitfrage, ob und inwieweit ein Beamter strafrechtlich oder civilrechtlich nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde verfolgt werden könne, hier nicht zum Austrag bringen wolle. Ich will es ebenfalls nicht thun, glaube aber doch aus einem bestimmten Grunde mir einige Bemerkungen nicht versagen zu sollen. Bekanntlich war diese Frage bei Gelegenheit unserer letzten oder vorletzten Session Gegenstand lebhafter Erörterungen in diesem Saale und es wurde mit geringer Majorität angenommen, daß die sogenannte Vorgerichtstellung durch den Verwaltungsgerichtshof

in gewissen Fällen zulässig sein soll. Sowohl Diejenigen, welche für, als Die, welche gegen diese Ansicht waren, gingen darüber einig, daß das betreffende Recht der Regierung auf dem Art. 23 der Dienstpragmatik von 1820, bezw. auf dessen Auslegung beruhe. Manche behaupteten, die Auslegung sei richtig, Manche behaupteten, sie sei unrichtig, aber darüber bestand kein Zweifel, daß der Grund dieses Rechtes der Regierung der Inhalt des genannten Artikels sei. Nun haben wir gehört, daß in neuerer Zeit man von competenter Seite von der Ansicht ausging, daß nicht nur diejenigen Beamten vor Gericht gestellt werden müßten, welche unter die Dienstpragmatik von 1820 fallen, sondern daß auch diejenigen Beamten, welche eine eigene Dienstpragmatik haben, vor Gericht gestellt werden müßten, namentlich die Schullehrer. Dies ist eine Ansicht, von deren Richtigkeit ich mich in keiner Weise überzeugen kann und von der ich überzeugt bin, daß sie auch in dieser Kammer absolut keinen Anhang gefunden hat, sonst würde man nicht einstimmig davon ausgegangen sein, daß das Recht der Regierung auf dem Art. 23 der Dienstpragmatik vom Jahre 1820 beruht. Ich bin daher veranlaßt, diese meine Ansicht nochmals zu constatiren, daß ein Beamter, welcher nicht unter die Dienstpragmatik von 1820 fällt, consequenterweise auch nicht vor Gericht gestellt zu werden braucht.

Abg. **Heidenreich**: Es sind bekanntlich durch die neuen Verwaltungsgesetze auch neue Behörden geschaffen worden, zu diesen gehören die Mitglieder der Kreisausschüsse und diejenigen der Provinzialausschüsse. Nun möchte ich mir eine Frage an die Gr. Regierung erlauben. In diesen Ausschüssen sind Beamte und Nichtbeamte; es ist nun die Frage: nehmen die Kreisausschußmitglieder, die Nichtbeamte sind, auch an den Wohlthaten des Gesetzes Theil oder nicht?

Minister-Präsident Frhr. **von Starck**, Exc.: Die Mitglieder der Kreisausschüsse werden durch ihre Wahl nicht Beamte und, soweit ich die Sache in diesem Augenblick übersehen kann, findet der Art. 23 der Dienstpragmatik auf die gewählten Mitglieder der Kreisausschüsse keine Anwendung.

Abg. **Küchler**: M. H., der Ausschuß hat mit Vorbedacht diesen Antrag gestellt. Er wollte eine Debatte über

diesen Gegenstand nicht in die Kammer hereingezogen haben, und ich glaube, sie gehört auch nicht hierher, da der Gesetzentwurf nur das Verfahren ordnet und in die Materie nicht eingehen will. Was nun die Anfrage des Hrn. Heidenreich betrifft, so stehen die Mitglieder des Kreisausschusses nach Art. 98 der Kreisordnung unter der Disciplinargewalt des Provinzialausschusses und die Mitglieder des Provinzialausschusses unter derjenigen Gr. Ministeriums des Innern.

Abg. **Heidenreich**: Nach der von Seiten des Hrn. Küchler gegebenen Erklärung finde ich mich vollständig befriedigt.

Nach geschlossener Discussion stellt der Präsident die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. II des Gesetzentwurfs in der auf Seite 12 des Berichts beantragten Fassung annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. III des Gesetzentwurfs

erfolgt keine Bemerkung und stellt der Präsident sofort die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. III des Gesetzentwurfs annehmen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Hierauf bemerken:

Abg. **Schroeder**: Ich erlaube mir an den Hrn. Referenten eine Anfrage. In Art. II heißt es:

> „Artikel 5 des gedachten Gesetzes enthält nach Pos. 4 folgenden Zusatz" —

und nun kommt der Zusatz. Es wird aber Positio 4 des Gesetzes vom 12. Januar 1875 wegfallen, sobald das Gesetz über die Ober-Rechnungskammer angenommen sein wird. Diese Positio 4 heißt nämlich:

> „über Recurse gegen die von der Ober-Rechnungskammer formirten Rechnungsabschlüsse in den Fällen, in welchen nach dem Gesetz vom 14. Juni 1836 der Staatsrath zu entscheiden hatte."

Wenn demnächſt jene Beſtimmung 4 wegfällt — und ſie wird wegfallen —, ſo wird dies eine andere Eintheilung des Artikels 5 erheiſchen.

Abg. **Küchler**: Soweit ich Hrn. Schroeder verſtanden habe, bezieht ſich ſeine Bemerkung auf die Redaction. Wir konnten ſelbſtverſtändlich auf die Geſetzesvorlage bezüglich der Ober-Rechnungskammer noch keine Rückſicht nehmen, da ſie noch nicht Geſetz iſt. Wir können nicht Etwas in das Geſetz aufnehmen, was erſt durch ein ſpäteres Geſetz geregelt werden ſoll.

Präſident: Da eine zweite Leſung nicht beantragt worden iſt, ſtelle ich die Frage:

> Will die Kammer den Geſetzentwurf, betreffend die Bildung und Zuſtändigkeit des oberſten Verwaltungsgerichts, wie er aus ihrer heutigen Berathung hervorgegangen iſt, im Ganzen annehmen?

Die Frage iſt mit allen Stimmen bejaht.

Digitized by Google

V.

Bericht

des zweiten Ausschusses der ersten Kammer der Stände über den Gesetzentwurf, die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts betreffend.

Berichterstatter: von Willich.

Der §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, der §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 30. Januar 1877 und der Artikel 8 des Gesetzes, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 3. September 1878 haben einige Aenderungen des am 11. Januar 1875 erlassenen Großherzoglichen Gesetzes, das oberste Verwaltungsgericht betreffend, nothwendig gemacht. Der deßfallsige Gesetzentwurf und die erschöpfenden Motive zu demselben sind auf Seite 3 bis 9 der Verhandlungen der zweiten Kammer enthalten.

Die verehrliche zweite Kammer hat mit Zustimmung Großherzoglicher Staatsregierung einstimmig beschlossen, sämmtliche Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfs nach den Anträgen ihres Ausschusses anzunehmen.

Der berichtende Ausschuß ist hiermit vollkommen einverstanden und **beantragt** daher:

> Hohe Kammer wolle dem in Frage stehenden Gesetzentwurfe im Ganzen, wie er aus der Berathung und Beschlußfassung verehrlicher zweiter Kammer hervorgegangen ist,

ihre Zustimmung ertheilen.

VI.

Verhandlungen

der erſten Kammer der Stände über den Geſetzentwurf, die Bildung und Zuſtändigkeit des oberſten Verwaltungsgerichts betreffend.

(Auszug.)

Protokoll 7 vom 25. März 1879.

Nach eröffneter Berathung wird nichts bemerkt.

Die Frage:

Will die Kammer den Geſetzentwurf im Ganzen, ſo wie er aus der Berathung der zweiten Kammer hervorgegangen iſt, annehmen?

wird einſtimmig bejaht.

Schlußbemerkung.

Das Geſetz, die Bildung und Zuſtändigkeit des oberſten Verwaltungsgerichts betreffend, vom 16. April 1879 iſt in Nr. 12 des Großherzoglichen Regierungsblattes vom 29. April 1879, Seite 131 ff., verkündigt worden.

A.

Artikel-Ueberſicht

zu den

Materialien des Geſetzes, die Rechtsverhältniſſe der Richter betreffend.

Artikel und Zuſatzartikel.	Geſetz-Entwurf und Motive. Seite.	Verhandlungen der zweiten Kammer. Seite.	Verhandlungen der erſten Kammer. Seite.
I. Titel. Perſönliche Verhältniſſe und Dienſtalter der Richter.			
a.	—	40—43, 66—68.	187, 188, 200.
1.	3, 22.	43, 68.	188, 200.
2.	3, 22.	43, 68.	188, 200.
3.	3, 4, 23, 24.	43, 68.	188, 200.
4.	4, 24.	43, 68.	188, 200.
II. Titel. Juſtizverwaltung. Dienſtaufſicht.			
5.	4, 24, 25.	43—45, 69—102, 201, 202, 207, 208.	188—190, 200, 240, 241, 243.
6.	4, 5, 25, 26.		188—190, 199, 200, 240, 241, 243.
7.	5, 26.		188—190, 199, 200, 240, 241, 243.
III. Titel. Dienſtvergehen und Strafe der Dienſtvergehen.			
8.	5, 26—28.	45, 102—105.	190, 191, 200.
9.	5, 26—28.	45, 105.	191, 200.
10.	5, 26—28.	46, 105, 106.	
11.	6, 26—28.	46, 47, 107.	
12.	6, 26—28.	47, 107.	
13.	6, 26—28.	48, 107—109.	
14.	7, 26—28.	48, 110.	
14a.	—	110—115.	—

Artikel und Zusatzartikel.	Gesetz-Entwurf und Motive. Seite.	Verhandlungen der zweiten Kammer. Seite.	Verhandlungen der ersten Kammer. Seite.
	IV. Titel.		
	Disciplinarstrafverfahren.		
	I. Die Disciplinarstrafgerichte und die Staatsanwaltschaft.		
15.	7, 28, 29.	48, 116.	192, 200.
16.	7, 28, 29.	48, 49, 116.	192, 200.
17.	7, 8, 28, 29.	49, 116, 203, 208, 209.	192, 199, 200.
18.	8, 28, 29.	49, 116.	192, 193, 200, 241, 243—245.
19.	8, 9, 28, 29.	49, 117.	193, 200.
	II. Disciplinarstrafverfahren bei Ordnungsstrafen.		
20.	9, 29.	50, 117.	193, 200.
21.	9, 29.	50, 117.	193, 200.
	III. Disciplinarstrafverfahren bei Entfernung aus dem Amte.		
22.	9,	50, 117.	
23.	9,	50, 117, 118.	
24.	9,	50, 118.	
25.	10,	50, 118.	
26.	10,	50, 118.	
27.	10,	50, 118.	
28.	10,	50,	
29.	10,	50,	
30.	10,	50,	
31.	10,	50,	
32.	10,	50,	
33	11,	50,	
34.	11,	50, 51,	
35.	11,	51,	
36.	11,	51,	
37.	11,	51,	
38.	11, 12,	51,	
39.	12,	51,	
40.	12,	51,	
41.	12,	51,	
42.	12,	51,	
43.	12, 13,	51,	
44.	13,	51,	
45.	13,	51,	
46.	13,	51,	
47.	13,	51,	

29, 30. — 118—120. — 193, 200.

Artikel und Zuſatzartikel.	Geſetz-Entwurf und Motive. Seite.	Verhandlungen der zweiten Kammer. Seite.	Verhandlungen der erſten Kammer. Seite.
		IV. Rechtsmittel.	
48.	13,	51, 118—120.	193, 200.
49.	14,		
50.	14,	52, 120.	
51.	14,		
52.	14,		
	30, 31.		
		V. Allgemeine Beſtimmungen.	
53.	14, 31.	52, 120.	194, 200.
54.	14, 15, 31.	52, 120, 121.	
55.	15, 31.	52, 121, 122.	
56.	15, 31.	52, 121, 122.	
57.	15, 31, 32.	52, 121, 122.	
		V. Titel. Vorläufige Enthebung vom Amte.	
58.	15, 16, 32.	52, 121, 122.	194, 200.
59.	16, 32.		
60.	16, 32.		
		VI. Titel. Unfreiwillige Verſetzung an ein anderes Gericht oder eine andere Stelle.	
61.	16, 17, 33, 34.	53, 121, 122.	194, 200.
62.	17, 34.	53, 121, 122.	
63.	17, 34.	54, 122.	
		VII. Titel. Unfreiwillige Verſetzung in den Ruheſtand.	
64.	17, 34.	54, 122.	194, 200.
		VIII. Titel. Uebergangsbeſtimmungen.	
65.	18, 34—36.	55—64, 122—184, 203—205, 209—240.	195—200, 242, 245.
66.	18, 34—36.		
67.	19, 36.		
68.	19, 36.		
69.	19, 37.	64, 184—186.	198, 200.
70.	19, 20, 37.	64, 186.	198, 200.

B.

Artikel-Ueberſicht

zu den

Materialien des Geſetzes, die Bildung und Zuſtändigkeit des oberſten Verwaltungsgerichts betreffend.

Artikel.	Geſetz-Entwurf und Motive.	Verhandlungen der zweiten Kammer.	Verhandlungen der erſten Kammer.
	Seite.	Seite.	Seite.
I.	3, 4, 6—9.	11, 13.	17, 18.
II.	4—9.	11—16.	17, 18.
III.	5—9.	12, 15.	17, 18.

X.

Geſetz,

die

Bildung und Zuſtändigkeit des oberſten Verwaltungsgerichts

betreffend.

Gesetz,

die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts betreffend.

(Vom 16. April 1879.)

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, und verordnen hierdurch wie folgt:

Artikel I.

Die Artikel 1 und 2, sowie pos. 3 des Art. 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1875, betreffend das oberste Verwaltungsgericht, sind aufgehoben und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 1.

Das oberste Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) wird zusammengesetzt:

1) aus Verwaltungsbeamten, welche ein höheres Verwaltungsamt, das juristische Bildung voraussetzt, bekleiden oder bekleidet haben, oder aus Professoren der juristischen Fakultät oder der staatswissenschaftlichen Fächer an der Landesuniversität,

2) aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs werden auf Vorschlag Unseres Staatsministeriums für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts, oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt.

Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Liegen bei einem Mitgliede die Voraussetzungen zur Enthebung vom Amte vor, so hat, falls ein bezüglicher Antrag nicht gestellt wird, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs die Aufforderung zu erlassen, binnen bestimmter Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Zulässigkeit der Enthebung vom Amte durch Plenarbeschluß des Verwaltungsgerichtshofs auszusprechen. Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Vertreter des Staatsinteresses (Art. 4) zu hören.

Artikel 2.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in Versammlungen von sieben Mitgliedern einschließlich des Präsidenten, von welchen drei richterliche Beamte sein müssen. Bei Entscheidung der in Art. 5 pos. 3 und 5 namhaft gemachten Fälle ist die Mitwirkung von mindestens vier richterlichen Beamten erforderlich.

Artikel 5.

3) über Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten in Betreff der Zulässigkeit des Rechtswegs.

Artikel II.

Art. 5 des gedachten Gesetzes erhält nach pos. 4 folgenden Zusatz:

5) in denjenigen Fällen, in welchen nach dem bestehenden Rechte ein Beamter nur nach der Vorentscheidung einer besonderen Behörde verfolgt werden kann, zur Vorentscheidung darüber, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Diese Entscheidung erfolgt nur auf Verlangen des dem verfolgten Beamten vorgesetzten Ministeriums.

Die Staatsanwaltschaft, durch welche, bezw. das Gericht, vor welchem ein öffentlicher Beamter wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung verfolgt wird, haben dem dem verfolgten Beamten vorgesetzten Ministerium Anzeige von der Verfolgung zu erstatten und sich bis zu erfolgter Entschließung, daß eine Vorentscheidung nicht verlangt werde, oder im anderen Falle bis zu erfolgter Vorentscheidung weiteren Vorschreitens

in der Sache, außer der Anordnung etwa unverschieblicher einstweiliger Verfügungen, zu enthalten.

Auf die im vorhergehenden Absatz bezeichnete Anzeige wird das dem verfolgten Beamten vorgesetzte Ministerium Beschluß darüber fassen, ob eine Vorentscheidung zu verlangen sei oder nicht.

Im ersteren Fall sind die erwachsenen Acten dem Verwaltungsgerichtshof mit dem Verlangen einer Vorentscheidung zu übersenden.

Artikel III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. April 1879.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Starck.

Ex. R. S
12/21/11

Sachregiſter

zu dem

Geſetze, die Bildung und Zuſtändigkeit des oberſten Verwaltungsgerichts betr.

Die Zahlen bezeichnen die Artikel.

Amt I.
Amtsbefugniſſe II.
Amtshandlung II.
Beamte, richterliche I, II.
Bildung, juriſtiſche I.
Enthebung vom Amte I.
Entſcheidung I.
Fakultät, juriſtiſche I.
Fächer, ſtaatswiſſenſchaftliche I.
Landesuniverſität I.
Mitglieder, des Oberlandesgerichts I.; — des Verwaltungsgerichtshofs I.; — des Reichsgerichts I.
Oberlandesgericht I.
Plenarbeſchluß des Verwaltungsgerichtshofs I.
Präſident des Verwaltungsgerichtshofs I.
Profeſſoren I.
Recht, beſtehendes II.
Rechtsweg, Zuläſſigkeit desſelben I.
Reichsgericht I.
Staatsintereſſe I.
Staatsminiſterium I.
Streitigkeiten zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten I.
Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe II.
Unterlaſſung einer Amtshandlung II.
Vertreter des Staatsintereſſes I.
Verwaltungsgericht I. II.
Verwaltungsgerichtshof I, II, III.; — deſſen Präſident I.
Vorausſetzung zur Enthebung vom Amte I.
Vorentſcheidung II.
Zuläſſigkeit des Rechtswegs I.

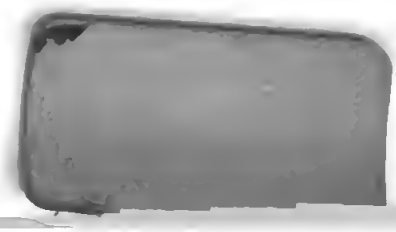
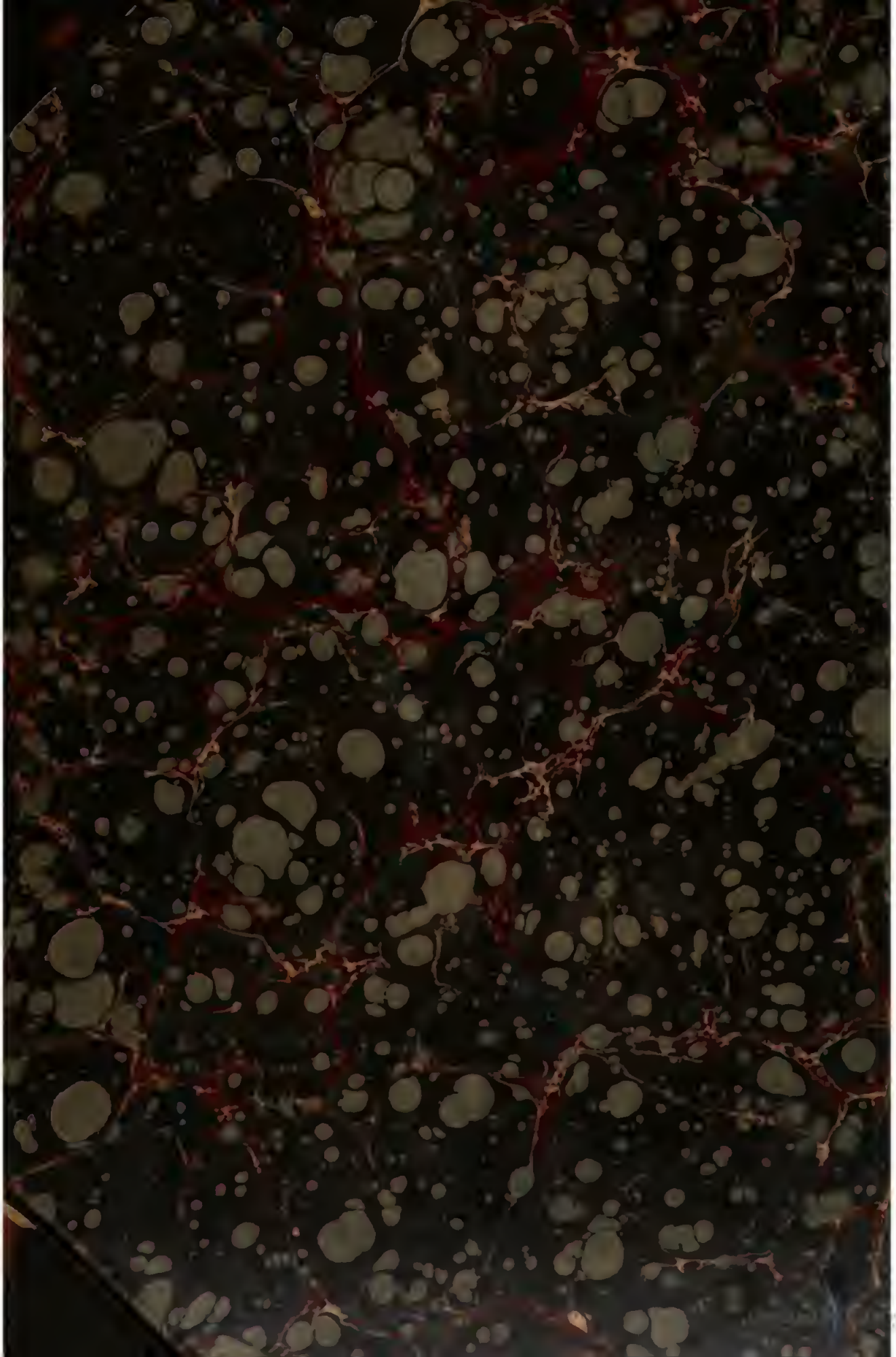
Digitized by Google